BY ARCHIVES
OF THE CARNEGIE

Digitized by Google

Jo. Thr. Nan 1802. Lipsiæ
Develde

Digitized by Google

Des
Freyherrn Ludwig von Holberg
Dänische und Norwegische
Staatsgeschichte
ins Deutsche übersetzt
durch
Rudolf Conrad Bergum.

Mit Königl. Pohln. und Churf. Sächs. allergnädigster Freyheit.

Copenhagen und Leipzig,
verlegts Michael Christian Rothe.
1750.

Digitized by Google

Seiner Excellenz

Dem

Hoch- und wohlgebohrnen Herrn,

HERRN

Otto Thott,

Herrn zu Strandegaard, Lindeswold und Gaunde,

Seiner Königl. Majestät zu Dännemark, Norwegen ꝛc. ꝛc.

wirklichem Geheimen-Raht, Rittern des Dannebrogsorden, erstem

Deputirten zu den königlichen Finanzen, höchstansehnlichem

Mitgliede des General-Land-Oeconomie- und

Commerzcollegii, ꝛc. ꝛc.

Meinem Gnädigem Herrn.

Digitized by Google

Digitized by Google

Hochwohlgebohrner

Gnädiger Herr!

Da Ihnen dieses Buch, als auch allerley andere Bücher, so von Ihnen Ew. Hochwohlgebohrnen Excellenz, hochverlangten und Dieselben hochgeneigten Befehl zu folgen, in unserm Verlage sind, und Sie sich gnädigst erklärt haben, daß Sie solche Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht, dem regierenden Herrn Fürsten, und der Prinzessin, als auf der Hochfürstlichen Bibliothek befindlich, gnädigst vorlegen wollen, so bitten wir Ew. Hochwohlgebohrnen Excellenz gehorsamst, Sie wollen gnädigst geruhen, uns Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht gnädigste Resolution darüber, ob Sie solche annehmen, oder nicht, gefällig zu ertheilen, damit wir darnach unsere Einrichtung machen können.

Der Landschaft Kostbarkeiten und Zierden in Bern Stadt. Es liegt Bern auf der Aare, in einer Halbinsel, welche sie bildet, und ist mit Mauern und Graben umgeben. Die Aare fließt durch die Stadt, und ist über sie eine Brücke gebaut, welche sehr schön ist. Die Häuser sind meistens von Stein, und haben Keller und Gewölbe. Die Straßen sind breit und gerade, und haben in der Mitte Springbrunnen. Das Rathhaus, die Kanzlei, die Bibliothek, die Kornhäuser, das Zeughaus, der Thurm, auf welchem die Uhr ist, und das Münster sind schöne Gebäude. Die Gassen sind mit Linden bepflanzt, und haben Gänge, wo man trocken gehen kann, wenn es regnet. Es ist Bern eine Hochschule, und hat viele Gelehrte. Es ist Bern der Sitz der Regierung, und wohnen die Mitglieder derselben in der Stadt. Es ist Bern eine Handlungsstadt, und ist der Handel ansehnlich. Es ist Bern eine Stadt, wo Leute von Geschmack und Kunst sind, und wo man Sachen findet, die schön sind. Es ist Bern eine Stadt, wo man gut leben kann, und wo es angenehm ist, sich aufzuhalten.

Die Landschaft Bern ist groß, und hat viele Einwohner. Sie hat Berge, Thäler, Ebenen, Wälder, Weiden, Aecker, Reben, Obstbäume, Flüsse, Bäche, Seen, Quellen, Brunnen, Dörfer, Flecken, Städte, Schlösser, Landhäuser, Bauernhäuser, Kirchen, Schulen, Pfarrhäuser, Wirthshäuser, Mühlen, Sägen, Brücken, Straßen, Fußwege, Fuhrwege, Reisende, Fuhrleute, Bauern, Hirten, Jäger, Fischer, Handwerksleute, Kaufleute, Gelehrte, Geistliche, Landvögte, Amtleute, Regierungsräthe, Schultheißen, Rathsherren, Weibel, Landjäger, Soldaten, Offiziere, Generale, Pferde, Ochsen, Kühe, Schafe, Ziegen, Schweine, Hunde, Katzen, Hühner, Gänse, Enten, Tauben, Bienen, Fische, Vögel, Wild, Getreide, Obst, Wein, Gras, Heu, Holz, Steine, Erze, Salz, Eisen, Kupfer, Silber, Gold, Geld, Waaren, Kleider, Bücher, Gesetze, Verordnungen, Urtheile, Strafen, Belohnungen, Gefängnisse, Gerichtshäuser, Gerichtsschreiber, Gerichtsdiener, Richter, Gerichtsherren, Gerichtsstäbe, Gerichtsordnungen, Gerichtsbücher, Gerichtsakten, Gerichtsurtheile, Gerichtsstrafen, Gerichtsbelohnungen, Gerichtsg

einzelne Buchstaben schreibt und Absätze und ganze Bücher aus Wort- und Satzmassen? Wenn ich nun Buchstaben lese, lese ich sie? Oder ich schreibe Absätze oder ganze Bücher, wenn ich Buchstaben schreibe? Ich kann einzelne Buchstaben lesen, und ich kann Absätze schreiben, und ich kann ganze Bücher lesen. Ich kann einzelne Buchstaben lesen, bis ich ganze Bücher schreiben und ganze Bücher lesen, bis ich einzelne Buchstaben schreiben kann

Allein eine gerechte Furcht die Großmuht Ew. Hochwohlgebohrnen Excellenz zu beleidigen und durch wohlverdiente Lobsprüche Dero Ungnade zu verdienen, hält mich zurück, und gebietet mir zu schweigen, um die Schranken der Bescheidenheit nicht zu überschreiten. Ich will deswegen Ew. Hochwohlgebohrne Excellenz vielmehr unterthänig um einen neuen Beweis Dero Gnade bitten, daß Dieselben meine Dreistigkeit entschuldigen, und dieses Zeichen meiner Unterthänigkeit gnädig annehmen, weil sie oberwehnte Ursachen, eine reine Quelle, zum Grunde hat, damit ich mich auch künftig der hohen Gnade getrösten möge, daß ich sey

Hoch- und wohlgebohrner,

Gnädiger Herr!

Ew. Hochwohlgeb. Excellenz

Copenhagen, den 3 April, im Jahre 1750.

unterthänig gehorsamster Diener
Der Verleger.

Vorrede des Verfaſſers.

Verſicherung kein Wunder, daß der Lauf dieſer Welt, ob er gleich ſchon ſo lange gedauret, dennoch nicht zu Ende gelaufen, ſondern noch immer neue Anfänger und neuerliche Fortſetzer, will geſagt haben: daß unter dem Himmel Dinge vorhanden, die ſo alt ſind, daß ſie ſchon vor uns geweſen, und wieder Dinge, die ſo neu ſind, daß ſie nach uns ſeyn werden. Daraus hat man auch die Urſache der unſtäten Gedanken angeführet, daß man ja einen Gedanken nur beim Ende anfangen, und ihn ſo lange fortſetzen könne, bis man wieder zum Anfange gelange, um einen Kreis herum zu machen, und ſich in ſeine Gedanken ſelbſt gerathen zu ſein. Ungedenkbar und Unbeſchreiblich ſind die Dinge, ſo bei alle dieſen Anlagen haben. Doch dies Unvollkommene hat ſeine gute Seite in meiner Arbeit gefunden. Ich darf mich gar nicht bemühen, die Feder und den Geiſt lange anzuſtrengen, um etwas Neues zu ſagen, weil ich ſicher bin, daß es ſchon vorhanden, oder wenn dieſes nicht auch ſein gewiſſes Schwer anklebendes. Mein Anzug war, alles auf das ſchlechteſte Vorgedanken. Ich mag mich wenden, wohin ich will, ſo ſehe ich, daß mir andere den Weg gebahnet, die ausgetreten, und ſchon gemein.

Indeſſen, bin meinen Gedanken gleich nicht. Deſſen mag mir ein Exempel dienen, was ich von der Gemeinſchaft der Menſchen, und ihrer Verbindung mit einander, in dem folgenden Verſuche mit Beiſpielen und Gründen vorgeſtellet habe, hat man längſt die Anmerkung gemacht, daß, wenn ein Menſch bemerket, daß ein anderer ſeine Gedanken, Neigungen und Affecten, ja ſogar ſeine Worte kennet, daß dieſer

Als Knabe soll er schon Hirt gewesen sein. Davids erste Heldentat war der Kampf mit dem Philister Goliath, der ihn zum Nationalhelden machte. Er wurde Waffenträger des Königs Saul, dessen Tochter Michal seine Frau wurde. Saul, der ihn beneidete, suchte ihn zu töten, David floh und sammelte eine Schar um sich. Nach Sauls Tode wurde er König von Juda in Hebron. Nach sieben Jahren wurde er auch König von Israel. Er eroberte Jerusalem, machte es zu seiner Residenz und zog die Bundeslade dorthin. Er besiegte die Philister, Moabiter, Ammoniter, Syrer und Edomiter und machte sie tributpflichtig. Er ordnete den Gottesdienst und dichtete Psalmen. Seine Ehe mit Bathseba, der Frau des Uria, wurde ihm durch den Propheten Nathan zum Vorwurf gemacht. Sein Sohn Absalom empörte sich gegen ihn, wurde schließlich getötet. Salomo wurde sein Nachfolger.

Saul, der erste König von Israel, wurde von Samuel zum König gesalbt. Er besiegte die Ammoniter, Moabiter, Philister und Amalekiter. Seine Ehe mit Ahinoam, Michal und Rizpa. Seine Söhne Jonathan, Jischwi, Malchischua, Abinadab, Eschbaal, Merib-Baal. Seine Tochter Merab. Sein Vetter Abner. Seine Feindschaft gegen David. Sein Tod.

Salomo war der Nachfolger Davids. Er ordnete die Verwaltung des Reiches, baute den Tempel und den Königspalast in Jerusalem. Er machte Handelsverträge mit Hiram, König von Tyrus, und Pharao, König von Ägypten. Er heiratete Pharaos Tochter. Er besuchte die Königin von Saba. Er baute Städte und Festungen. Er hatte viele Frauen und Kebsweiber. Sein Reichtum und seine Weisheit. Seine Sprüche. Sein Hohelied. Sein Tod.

Rehabeam war der Nachfolger Salomos. Er wurde in Sichem zum König gesalbt. Jerobeam, der Sohn Nebats, kehrte aus Ägypten zurück und forderte Erleichterungen für das Volk. Rehabeam lehnte ab. Jerobeam wurde König von Israel. Rehabeam wollte gegen ihn ziehen, wurde aber von Schemaja daran gehindert. Er befestigte Städte in Juda. Sein Sohn Abia. Sein Tod.

Jerobeam war der Nachfolger Rehabeams. Er machte Sichem zu seiner Residenz. Er baute Pnuel. Er stellte goldene Kälber in Bethel und Dan auf. Sein Sohn Nadab. Sein Tod.

man doch die Nachricht von der hohen Abkunft unſerer groſsmächtigſten Landesherren in allen unſern Kalendern auf der zweyten Blatſeite? Es kränket dieſe Kritik einen Dänen eben ſo wenig, als es mich rühret, wenn ein franzöſiſcher Schriftſteller von meinen Landesleuten, den Norwegern ſchreibet, daſs ſie Schweinsohren haben: und daſs ihnen der Mund bis an die Ohren gehe. Das Beſte iſt gleichwohl, daſs dergleichen Schriftſteller in Erzählung ihrer Fabeln nicht übereinſtimmen. Einer ſucht die Dänen gar zu ſehr anzuſchwärzen, und der andere verſtellet ſeine Beſchreibung durch groſse Schmeicheleyen. Dieſer Schriftſteller berichtet uns, daſs die Dänen von der Geſchichte voriger Zeiten nichts wiſſen; jener ſchreibt: die Dänen weiſſagen und können künftige Dinge vorausſehen. Verſichert uns die eine Beſchreibung, daſs die Wiſſenſchaften in Dännemark ganz verſcharret lägen, ſo wird in der andern behauptet, daſs in Finmarken Ueberbleibſel der alten morgenländiſchen Weisheit gefunden würden. Giebt ein Schriftſteller vor, es wäre bey dem däniſchem Volke ein Hauptfehler, daſs es ſich ſelbſt gar zu gering ſchätzte, ſo ſchreibet ein anderer das Gegentheil, und behauptet es ſey voller Eitelkeit, Hochmuht und Pralerey. Endlich heiſst es bey einem Schriftſteller, in Dännemark ſind eben keine groſse Städte, noch ſtarke Feſtungen, und bey dem andern, man findet daſelbſt in einer jeden Herrſchaft, Däniſch Herret, fünf Hauptſtädte. In einem ſtimmen ſie überein: ſie ſchreiben alle die Unwahrheit. Dadurch ſparen ſie uns die Mühe ſie zu widerlegen. Ich habe dieſe Fehler zu keinem andern Ende angeführet, als nur um zu zeigen, wie hochnohtwendig eine richtige Beſchreibung dieſer Länder ſey. Sie zu prüfen und zu widerlegen iſt gar nicht meine Abſicht geweſen. Ihrer ſind ſo viel, daſs ich ſie nicht alle anzuführen vermag. Ueberdieſs iſt es auch gar nicht meine Gewohnheit den Leſer mit Verbeſſerung fremder Fehler aufzuhalten. Derjenige, der ſolches zu thun ſich unterziehet, muſs ſicher ſeyn, daſs er nicht, wenn er andere verbeſſert, ſelbſt ſtrauchle. Eigenliebe hat mich nicht ſo ſehr verblendet, daſs ich von mir glaubte, hierzu hinlängliche Geſchicklichkeit zu beſitzen. Ich finde vielmehr, daſs ich Urſache habe, meine Landesleute zu bitten, mir die in dieſem Werke begangene Fehler zu verzeihen. Allen denen, die mir von den eingeſchlichenen Fehlern Bericht abſtatten werden, werde ich dafür verbindlich ſeyn. Ich werde mich nie ſchämen frey zu geſtehen,

daß ich geirret habe, wenn man mich eines Fehlers zeigen wird. Diejenigen, die mehr aus Bosheit als Liebe zur Wahrheit von diesem Werke urtheilen werden, will ich gebeten haben; es zu versuchen eine Schrift von dieser Art zu schreiben, die eben so weitläuftig und mit eben so vielen Schwierigkeiten verknüpft ist. Habe ich mich gleich bey Ausarbeitung dieses Buchs nicht eben aus gedruckten Büchern Rahts erholen können; so habe ich doch nicht die Sachen nur so obenhin berühret, als von den meisten Schriftstellern in andern Landesbeschreibungen zu geschehen pflegt. Die meisten aus denselben beschreiben uns nur die gegenwärtige Verfassung der Länder, die der Gegenstand ihrer Arbeit sind. Um den vorigen Zustand derselben sind sie ganz unbekümmert. Weitläuftige Nahmenverzeichnisse machen den gröβten Theil ihrer Arbeit aus. Solches ist nicht nur sehr leicht, sondern zugleich ganz unnütz. Die Nahmen der angesehensten Reichsbedienten sind beständigen Veränderungen unterworfen, weil sie eben so sterblich als der gemeine Mann. Diesen Fehler habe ich durchgängig zu vermeiden gesucht, und habe deswegen nur das Nohtwendigste berichtet. In Beschreibung derjenigen Umstände, die von andern unberührt gelassen worden, bin ich am weitläuftigsten gewesen, welches mir daher auch die gröβte Mühe gekostet hat. Der Kürze halber habe ich alles weggelassen, was die Erdbeschreibung dieses Landes betrift, weil sie uns ganz vollständig von verschiedenen Gelehrten so wohl in lateinischer als dänischer Sprache ist geliefert worden. Dieß wird ein jeder billiger Richter als einen Beweis ansehen, daß ich mir mehr habe angelegen seyn lassen ein nützliches als groβes Werk zu schreiben. In der gegenwärtigen Ausgabe habe ich wie es die Umstände der gegenwärtigen Zeiten erfordert haben, einiges weggelassen und anderes an dessen statt eingeschaltet.

Vorbericht des Uebersetzers.

Bey dem Vorbericht, den ich hier vorausschicke, bin ich gar nicht Willens, die innere Güte und den Wehrt des Buchs zu erheben, davon ich hier die Uebersetzung liefere. Bücher deren Verfasser noch in der gelehrten Welt unbekannt sind, bedürfen einer Anpreisung. Allein der Hr. Freyherr hat sich schon unter den Gelehrten einen unsterblichen Nahmen erworben. Blos sein Nahme ist hinlänglich um einen jeden von der besonderen Güte des Werks zu überzeugen. Die Annehmlichkeit derjenigen Schriften, die ihm die gelehrte Welt verdanket, ist bekannt. Seine Verdienste um die dänische Geschichte, die er aus dem Schutt, unter welchem sie verscharret lag, wieder ans Licht gebracht hat, haben ihm unter uns Dänen und den Ausländern ein ewiges Denkmaal gestiftet. Alle seine Schriften sind Proben seiner gründlichen Gelehrsamkeit, seiner sicheren Erfahrungen und seines annehmlichen und belustigenden Witzes. Von allen diesen seltenen Vollkommenheiten des Hochw. Freyherrn, davon eine jede von seinen fürtreflichen Schriften zeuget, giebet dieses Werk einen neuen Beweis. Sie bestätiget ihm die wohlverdiente Hochachtung, mit welcher ihn das ganze gelehrte Europa verehret. Jede Blatseite giebt ein neues Zeugniß von seiner besonders großen Geschicklichkeit. Er ist nicht so leichtgläubig, daß er die Nachrichten, die wir bey andern lesen, ohne gründliche Untersuchung niederschriebe. Er prüfet alle entliehene Nachrichten. Sind sie wahr? Er erhärtet ihre Wahrheit durch neue Gründe. Sind sie falsch? Er verwirft sie. Jedoch nicht ohne Grund. Die Gründe, die er durchgängig anführet, sind so bündig, daß ihm ein jeder vernünftiger Leser den Beyfall nicht versagen kann. Alle Beschreibungen derjenigen Stücke der Staatsgeschichte, die wir in seinem Werke antreffen, fängt er nicht wie andere, mit denen Nachrichten an, die ein jeder dänischer Unterthan unserer Zeiten hätte liefern können; sondern er hebet sie an mit dem ersten Anfange derselben. Er zeigt bey einem jeden Stücke wie es seinen Anfang genommen habe, wie es verbessert worden und endlich zur Vollkommenheit gelanget ist. Im ganzen Werke herrschet die schönste Ordnung, auch selbst in den Beschreibungen der verworrensten Sachen und Umstände. Die Wahl der Nachrichten, die wir in seinem Buche wahrnehmen, ist die allerweiseste. Ueberflüssige Nachrichten sind weggelassen. Nohtwendige sind nirgend vergessen. Allein ich habe schon mehr geschrieben, als ich zu schreiben Wil-

lens war. Die Hochachtung, die ich als ein Dän für den Hochw. Freyherrn hege, den Dännemark unter seine größte Gelehrte zählet, haben sich meiner Feder bemeistert. Ich eile um kürzlich die Geschichte dieses Buches zu berühren.

Vor ein und zwanzig Jahren hat der Herr Freyherr dieses Buch unter folgender Aufschrift herausgegeben: Beschreibung der Königreiche Dännemark und Norwegen. In dieser Zeit sind alle Abdrucke dieses fürtreflichen Werks vergriffen worden. Selbst in Dännemark war es ganz selten worden. Viele hatten eine rühmliche Begierde, die innere Verfassung ihres Vaterlandes kennen zu lernen, und konnten doch dieses Buches nicht habhaft werden, welches das einzigste Mittel ist, dessen sich ein jeder mit Sicherheit zu dem Ende bedienen kann. Der Herr Freyherr, der durch seine Schriften nichts anders suchet, als die Erkenntniß seiner Landesleute zu erweitern, ist durch diesen Mangel bewogen worden, das Buch von neuen durchzusehen, zu verbessern und durch ansehnliche Zusätze weit schätzbarer zu machen. In einem jeden Abschnitte können häufige Verbesserungen wahrgenommen werden. Unter den Veränderungen, die der Herr Freyherr mit dem Werke selbst bey dieser neueren Ausgabe fürgenommen hat, verdienet folgende vor andern gemerket zu werden.

In der jüngeren Auflage ist ein ganzer Abschnitt weggelassen, der in der ersten Ausgabe der sechste war und die Geschichte der glorreichen Könige aus dem oldenburgischem Stamm enthielte. Dieser Abschnitt war in der ersteren Ausgabe die größte Zierde dieses Buchs. Er lieferte Ausländern die neueste Geschichte der Könige in Dännemark, die aus keinem andern Werke vollständiger und richtiger konnte ersehen werden. War gleich dieser Abschnitt nicht eben ein Stück, das zur allgemeinen Beschreibung der inneren Verfassung der nordischen Reiche gehörte; so war es doch eine Ausweichung, die die Schönheit des Werks vergrößerte. Jetzo würde dieser Abschnitt ein ganz überflüssiger Theil dieses Buchs seyn, da uns der Herr Freyherr seine unvergleichliche Reichsgeschichte dieser Reiche geliefert hat. In dieser findet sich der ausgelassene Abschnitt, obwohl nicht mit selbigen Worten, so doch weit ausführlicher. An diesem Orte sucht man die Geschichte der allerdurchlauchtigsten Könige aus dem oldenburgischen Stamm. Dieses hat den Herrn Freyherrn bewogen diesen Abschnitt in der letztern Ausgabe ganz wegzulassen um nicht dadurch

durch ohne Noht das Werk zu vergrößern. Die Lücke, die dadurch gemacht worden hat er reichlich ausgefüllet, nicht nur durch viele sehr seltene Nachrichten, die er hin und wieder eingeschaltet hat; sondern auch durch zwey ganz neue Abschnitte, in welchen er die Beschreibung der blühenden Ritterakademie Sorõe und der heutigen Handlung liefert. So viel vom Werke selbst.

Vom Nutzen dieser gelehrten Arbeit viel zu sagen, würde überflüssig seyn. Ein jeder wird denselben ohne meine Erinnerung beym Gebrauch häufig spühren. Niemanden, der sich dieses Buchs bedienet, wird seine Mühe es gelesen zu haben gereuen. Aus diesem Werke kann das Mangelhafte in den Beschreibungen dieser Reiche, die uns Ausländer geliefert haben, am vollständigsten ergänzet werden. Ihre häufig begangene Fehler und falsche Nachrichten können aus diesem Werke nicht nur wahrgenommen sondern auch gründlich widerlegt werden.

Von der Uebersetzung will ich mit Erlaubniß des geneigten Lesers folgendes erinnern. Sie ist von einem Dänen. Vernünftige Leser werden dem ohngeachtet ohne Vorurtheil urtheilen. Ich habe diese Arbeit unternommen nicht um meine Fertigkeit in der deutschen Sprache zu zeigen, diese ist nur gering. Vielweniger habe ich mich erkühnen wollen meine Uebersetzung den deutschen Kunstrichtern, als eine Probe einer vollkommen deutschen Uebersetzung zu unterwerfen. Ich gestehe offenherzig, daß sie in dieser Art so unvollkommen ist, daß sie ihres Urtheils ganz unwürdig ist. Meine Absicht ist gewesen, Ausländern diejenige Nachrichten bekannt zu machen, die sonsten blos in diesen Reichen würden bekannt geworden seyn; die Nachrichten unverfälscht zu liefern die in diesem Werke enthalten sind, den Wortverstand und Sinn des Herrn Freyherrn recht auszudrücken und nicht wie fast in allen andern Uebersetzungen seiner schätzbaren Werke seinen Worten einen falschen Verstand zu geben. Als ein gebohrner Dän habe ich geglaubt solches viel leichter als andere deutsche Gelehrte thun zu können. Verschiedene große Männer in Deutschland haben uns durch ihre Uebersetzungen seiner Werke, Meisterstücke einer reinen und reizenden deutschen Schreibart geliefert; allein jede Seite zeuget von ihrer unvollkommenen Kundschaft der Dänischen Sprache. Der gelehrte Kunstrichter wird mir daher meine Verstoßungen gegen die neuere Sprachreguln zu gute halten, weil ich kein

Deut-

Deutſcher bin, weil ich das Glück nie gehabt ihre hohe Schulen zu beſuchen um mir in der deutſchen Sprache eine vollkommene Fertigkeit zu verſchaffen. Er gönne mir allein den Ruhm, daß ich als ein deutſchſchreibender Dän deutlich geſchrieben habe, und achte mehr auf die Richtigkeit der Ueberſetzung, die mein fürnehmſtes Ziel geweſen iſt, als auf die Zierlichkeit derſelben. Läſſet mir der vernünftige Leſer dieſe Ehre, ſo werde ich mich freuen meinen Endzweck erreichet zu haben. Ich glaube daß ein jeder einen ſaftigen Kern in einer ſchlechten Schale, einem verdorbenen in einer grünen Hülſe vorziehen werde.

Die Zeugniſſe, die der Herr Freyherr aus fremden Werken entliehen hat, um die Wahrheit derjenigen Nachrichten zu erhärten, die er uns liefert, ſind in die Däniſche Ausgabe in ihrer Urſprache ohne Ueberſetzung eingerückt. Ich habe ſie auf Deutſch überſetzet. Der gelehrte Leſer verzeihe mir, daß ich dadurch das Werk hin und wieder weitläuftiger gemacht habe. Ein jeder Gelehrter verſtehet die fremden Sprachen. Allein ich bin gewis, daß auch viele Ungelehrte dieſes Buchs gebrauchen werden. Von ihnen kann man ſich nicht verſprechen, daß ſie Griechiſch, Lateiniſch, Däniſch, Engliſch, Franzöſiſch und Spaniſch verſtünden. Sie leſen deswegen ein Buch mit Verdruß und ohne Nutzen, wenn die Beweiſe der Wahrheiten, die in ſelbem fürgetragen werden, in fremden Sprachen geführet werden, die ſie nicht verſtehen. Zu ihrem Nutzen habe ich allenthalben die Ueberſetzung ſolcher Zeugniſſe beygefüget, und habe dabey mehr den Verſtand als die Worte auszudrücken geſucht.

Die Nahmen der Däniſchen Gelehrten und anderer großen Männer habe ich an den mehreſten Stellen unverändert beybehalten, fürnehmlich wenn ſie noch unter keiner deutſchen Endigung bekannt waren. Hierbey habe ich mich nicht erdreiſten dürfen dem Beyſpiel der neueren gelehrten Ueberſetzer zu folgen, die die däniſchen Nahmen, durch diejenigen deutſchen Nahmen geben, von welchen ſie, wie ſie glauben ihren Urſprung haben. Die däniſchen Nahmen Jens und Hans geben ſie durch Johann, Jürgen, durch Georg, Nielſon durch Nicolai, u. ſ. f. Durch dieſe gar zu genaue Richtigkeit werden ſie undeutlich. Sie machen daß ihre Leſer die Perſonen verwechſeln und ſelbſt nicht wiſſen, von wem die Rede ſey. Die Nahmen Jens, Hans und Johann, Jürgen und Georg, Nicolas, Niels und

Nielſon

Nielsön ſind in Dännemark ganz unterſchieden. Keiner wird verſtanden, der ſie als gleichgültige gebrauchet. Eine ſolche übertriebene Richtigkeit iſt die Urſache, um welcher willen einem Dänen die Geſchichte ſeines Vaterlandes ganz unbekannt und fremd ſcheinet, wenn er ſie in einer ſolchen Deutſchen Einkleidung lieſet. Daher rühret es, daß die Deutſchen Gelehrten ganz verſchiedene Perſonen als dieſelbigen anſehen. Dieß hat mich bewogen die Däniſchen eigenen Nahmen in der Ueberſetzung unverändert beyzubehalten.

Bey den Nahmen der Städte und Gegenden in Dännemark habe ich mich eben alſo verhalten. In Anſehung der Rechtſchreibung habe ich allein eine geringe Veränderung fürgenommen. Die Deutſche Mundart iſt von der Däniſchen ganz unterſchieden. Ein Dän verſtehet ſeine Mutterſprache nicht, wenn er ſie aus dem Munde eines Deutſchen höret. Viele Fremde, die in der Erdbeſchreibung ſehr wohl beſchlagen ſind, ſind ſo unglücklich, daß ihnen ihre Kundſchaft auf Reiſen wenig nutzet, denn ſie ſprechen die Nahmen der Oerter ganz anders aus, als in dem Lande, wo ſie liegen, gebräuchlich iſt. Sie würde ihnen nützlicher ſeyn, wenn die Nahmen der Oerter, in einer jeden fremden Sprache nicht ſowohl unter einer veränderten Endung bekannt wären, als vielmehr nach der Mundart des Fremden ſo geſchrieben würden, als ſie nach der Mundart des Landes lauten, in welchem ſie liegen. Ich habe daher diejenigen Nahmen der Oerter und Gegenden im Däniſchen Reiche, die noch unter keinem Deutſchen Nahmen bekannt ſind, ſo geſchrieben, als ſie von einem Deutſchen müſſen ausgeſprochen werden, wenn er hoft von einem Dänen verſtanden zu werden. Würde die gelehrte Welt mit den Nahmen der Städte ſolche Veränderung fürnehmen, daß ſie geſchrieben würden, wie ſie nach der Mundart der Sprache, in der ſie ſchreiben, auf eine gleichlautende Art mit der Landesſprache des Reichs, in welchem ſie liegen, auszuſprechen ſind, ſo würde dadurch allererſt den Reiſenden die Kundſchaft der Erdbeſchreibung recht nützlich werden. Was nützet gegenwärtig die ſtärkſte Kundſchaft der Erdbeſchreibung einem Reiſenden in Engeland, Dännemark, Polen, Moſcau u. ſ. f. Er weiß die Nahmen der Städte, Dörfer und Gegenden in dieſen Reichen und ſucht doch oft vergebens einen einheimiſchen Wegweiſer. Er ſpricht die Nahmen der Oerter nach ſeiner Mundart aus. Sie lauten nach ſelbiger ganz an-

ders, als ſie im Lande ſelbſt genannt werden. Von keinem Einheimer wird der Reiſende verſtanden.

Endlich muß ich noch etwas wegen der Rechtſchreibung erinnern, die in dieſer Ueberſetzung iſt gebraucht worden. Sie iſt gar nicht die Meinige, ſondern des Herren Correcteurs. Der Herr Verleger hat die Ueberſetzung an einem Orte in Deutſchland drucken laſſen, weil das Drucken hier etwas koſtbarer iſt und der Preis des Werks dadurch würde koſtbarer geworden ſeyn. Wegen der Entlegenheit des Orts habe ich nicht ſelbſt die Correctur beſorgen können. Sie hat dem Correcteur ganz müſſen überlaſſen werden. Der Herr Verleger verſprach ſich, daß nichts in derſelben würde verabſäumet werden, inſonderheit weil in der Druckerey, in welcher die Ueberſetzung iſt gedruckt worden, ein Magiſter die Stelle des Correcteurs vertrat. Allein aus dem Buche ſelbſt ſiehet man, wie der Herr Magiſter entweder ſehr wunderlich ſeyn muß oder auch bey der Correctur ſehr nachläſſig und ſchläfrig geweſen iſt. Den Fleiß, den er hätte anwenden ſollen um Druckfehler zu vermeiden, hat er angewandt um ſeine eingebildete Stärke in der Deutſchen Rechtſchreibung zu zeigen. Den Unterſcheid, den ich allenthalben in meinem Manuſcript, mit Fleiß wahrgenommen hatte, um die Wörter nach ihrem verſchiedenen Laute und unterſchiedener Bedeutung zu unterſcheiden, hat er durchgängig verworfen. Ueberall hat er die neuere Rechtſchreibung in die altfränkiſche verkehret, vermuthlich aus einer gar zu heiligen Dankbarkeit gegen ſeine ehrwürdige Lehrmeiſter. Der Unterſcheid, der in der Rechtſchreibung unter den Wörtern iſt nach ihrem verſchiedenen Laute, iſt ihm ganz zu widern. Anſtatt großen ſchreibt er groſſen, für ſtoßen, ſtoſſen, für Füße, Füſſe, wie doch nach der Ausſprache ganz falſch iſt. Weit eifriger iſt er geweſen um die Rechtſchreibung ſolcher Wörter zu verbeſſern, die nach dem Unterſcheid der Bedeutung verſchiedentlich müſſen geſchrieben werden. In den ganz verſchiedenen Wörtern, Maal, ein Zeichen am Leibe, oder in den zuſammengeſetzten Wörtern Denkmaal, Grabmaal, und Ehrenmaal, Mahl, eine Mahlzeit, mal, in den Nebenwörtern, einmal, vielmals und ſo ferner, müſſen nach ſeinem eigenſinnigen Entſchluß gar nicht auf vorangezeigte Weiſe unterſchieden werden. Allenthalben flickt er ohne Unterſcheid das H ein. So verhält er ſich in allen ähnlichen Fällen. Hierbey iſt noch zu beklagen, daß der Herr Magiſter ſich ſelbſt bisweilen vergeſſen und nicht

allemal

allemal gleiche emſig und aufmerkſam geweſen iſt, um ſolches zu verbeſſern. Inſonderheit in den letzten Bogen hat er an den mehreſten Orten meine Rechtſchreibung beybehalten. Daher ſiehet ſich die Rechtſchreibung gar nicht ähnlich. Bald erkaltet ſein heiliger Eifer, denn läßt er vieles durchgehen, bald denkt er wieder an ſeinen gefaßten Vorſatz, denn verbeſſert er von neuen und ſuchet Fehler wo keine ſind, als nur ſeiner Einbildung nach. Bey den allerkenntlichſten Druckfehlern iſt er blind. Der und des Bibliothecariis, hat er auf einer Seite zu verſchiedenen Malen ſtehen laſſen. Er iſt zu unwiſſend geweſen um zu ſehen wenn die Hauptwörter unter einer falſchen Endung zu den Vorwörtern geſellet worden. Ein falſcher Enſtrich in ſolchen Fällen iſt viel zu klein, als daß er ihn mit ſeinem ſcharfen Geſichte hätte wahrnehmen können. Ich habe dieſes mit großem Widerwillen ſehen müſſen. Es verdreußt mich daß der Herr Magiſter als Correcteur ſeine Pflicht ſo ſchlecht erfüllet hat. Der Leſer wird mir aus oberwehnten Urſachen dieſe Fehler nicht beymeſſen, ſondern ſie auf des Correcteurs Rechnung ſchreiben, der durch ſolche Verbeſſerungen ſeine Geſchicklichkeit hat zeigen wollen. Es ſind Fehler die den Wehrt der Ueberſetzung gar nicht verringern. Denn ich glaube, daß Niemand dieſes Buch leſen werde, um eine genaue Rechtſchreibung daraus zu erlernen. Ich verſpreche mir daß dem günſtigen Leſer ein Genüge wird geleiſtet ſeyn, wenn er eben nicht einen Satz zweymal leſen darf um ihn zu verſtehen, ſondern die Schreibart verſtändlich iſt. Die eingeſchlichene Druckfehler, welche anzumerken, die Kürze der Zeit verbietet, wird er ſelbſt mit geringer Mühe wahrnehmen und verbeſſern können. Es empfiehlet ſich ſeiner Gewogenheit.

L. C. Bargum.

Inhalt des Werks.

Das erste Hauptstück

handelt,

Im I. Abschnitt vom Naturell des Dänischen Volkes,
II. von der Beschaffenheit des Landes,
III. von der Regierungsform in Dännemark,
IV. von der Religion,
V. von der hohen Schule zu Kopenhagen,
VI. von der Ritterakademie Soroe,
VII. von der Eintheilung der Einwohner in gewisse Classen,
VIII. von der Handlung.

Das zweyte Hauptstück,

liefert

Im IX. Abschnitte die Geschichte des Dänischen Münzwesens,
X. die Geschichte der Wapen in den Königreichen Dännemark und Norwegen,
XI. die Beschreibung der Heeresmacht zu Lande und zu Wasser.
XII. wird vom Ursprung und Fortgange des Dänischen Rechts gehandelt,
XIII. von der Rechtsfolge in Dännemark,
XIV. von den Ritterorden,
XV. von den hohen Collegien, Gerichten, und Reichsbedienten.
XVI. von Erweiterung der Handlung und Stiftung der Manufacturen in diesen Reichen, nach der ersten Ausgabe dieses Buches.

Das

Das erſte Hauptſtück.

Von der Abſtammung, Namen und Geburt unſers Heylandes Jeſu Chriſti.

Der erſte Abſchnitt.

Von dem Namen und der Abſtammung Chriſti nach der menſchlichen Natur.

Verkündigung Mariä, Empfang und Geburt Johannes des Täufers, und seine Kindheit und Jugend.

Im sechsten Monate aber ward der Engel Gabriel von Gott in eine Stadt in Galiläa, mit Namen Nazareth, gesandt, zu einer Jungfrau, die vertrauet war einem Manne, mit Namen Joseph, vom Hause David, und der Name der Jungfrau war Maria. Und der Engel kam zu ihr hinein, und sprach: Gegrüßet seyst du, du Holdselige! der Herr ist mit dir; du Gebenedeite unter den Weibern! Da sie aber solches hörete, ward sie bestürzet über seiner Rede, und gedachte, er möchte die Meinung und Absicht des Grußes und der Anrede haben. Und der Engel sprach zu ihr: Fürchte dich nicht, Maria, du hast Gnade gefunden bey Gott. Siehe, du wirst schwanger werden, und einen Sohn gebären, und sollst seinen Namen Jesus heißen. Luc. 1, 26-31.

Dieses waren nun die Worte, womit der Engel Gabriel, der vor Gott stehet, und von Gott gesandt ward, der Jungfrau Maria, die nahe von dem Stamme und von der Familie eines Königes

Noch andere urtheilen beſtändig Böſes von einem Volke, weil es etwann einmal durch einen groſſen Schwindel oder eine unerträgliche Hitze zu einem Fehltritte verleitet worden. Wie ungereimt iſt dieſes Urtheil! Iſt auch einer immer ſchwach, weil er einsmals an einem Fieber darnieder lag? So übereilt iſt das Urtheil derer, die, nach der Anmerkung des Herrn Tempels, aus der Niederlage, die die Holländer unter den Witten anſtellten, ſchlieſſen, daß es ein aufrühriſches und blutgieriges Volk ſey. Eben ſo ungerecht iſt das Urtheil anderer vom engliſchen Volke, wenn ſie glauben, daß kein König unter demſelben ſeines Lebens ſicher ſeyn könne, weil es einmal einen ſeiner Könige getödtet hat.

Andere halten alles für ſeltſam und lächerlich, was wider die Sitten und Gebräuche ihres Vaterlandes iſt. Obgleich das, was in einem Lande anſtändig, in dem andern unanſtändig iſt. Des Spaniers Ehrbarkeit und Ernſthaftigkeit heißt bey einem andern Volk Stolz und angenommenes Weſen. Die Munterkeit und das Freye bey dem Franzoſen wird von andern Unanſtändigkeit und flatterhaftes Weſen genannt. Die beherzten Leute in den Republiken werden von denen, die unter einem Monarchen ſind, für unruhige und aufrühriſche Köpfe gehalten. Was unter unſerer Regierungsform Gehorſam genannt wird, heißt in den Republiken Zaghaftigkeit und weibiſche Bangigkeit.

Endlich ſuchen einige ſich an gewiſſen Perſonen zu rächen, von welchen ſie entweder in der That, oder ihrer Einbildung nach, ſind beleidiget worden, und ſchildern zu dem Ende zum öftern ein ganzes Volk mit den ſchwärzeſten Farben ab. Dieſe Bosheit hat der Verfaſſer eines Buches, das den Titel führet: Der Zuſtand von Dännemark im Jahre 1692. auf eine ganz ausnehmende Weiſe ſehen laſſen. Dem ohngeachtet werde ich von dieſer Schrift nichts weiter reden. Sowol Ausländer als Einheimiſche haben ſie bündig widerlegt. Ja, was noch mehr iſt, ſie haben gezeiget, wie der Verfaſſer nicht fähig geweſen, etwas anders als eine Mißgeburt zur Welt zu bringen. Dies will ich nur mit wenigem berühren; wer ſeinen Feinden durch Schriften zu ſchaden geſonnen iſt, muß es auf eine feinere Art thun. Er wird ſonſt, anſtatt ihnen zu ſchaden, ſelbſt zu Schanden werden. Wäre der Salluſtius in ſeiner Rede wider den Cicero etwas beſcheidener geweſen; ſeine Nachkommen würden vielleicht noch jetzo von jenem groſſen Manne ungünſtige Gedanken geheget haben. Hätte der Procopius des Juſtinians mehr geſpart; vielleicht würde man ſeine Erzehlung, wie er verlangte, für eine geheime Geſchichte gehalten haben. Vielleicht würde das Andenken des Kayſers dadurch bey uns verhaßt worden ſeyn. Allein, weil er den Kayſer auf eine gar zu kenntliche Weiſe an-

Memoires de Mſr. Molesworth, envoyé d' Angleterre en Dannemark ſur l' état preſent de ce Royaume.

zu-

zuſchwärzen geſucht, ſo bleibet doch der Kayſer in unſern Gedanken der, welcher er vorhin geweſen iſt, und des Procopius Schrift wird für eine ungeſtalte und grobe Schandſchrift gehalten. Hätte der oberwehnte engliſche Verfaſſer dieſes wahrgenommen; er würde das däniſche Volk etwas günſtiger beſchrieben und andern dasjenige glaublich gemacht haben, was jetzo keiner glaubet.

Bevor ich eine Beſchreibung von dem Naturell und den Eigenſchaften dieſer Völker ertheile, will ich, nach der Weiſe einiger berühmten Schriftſteller, in Anſehung der Zeit, etwas zurückſchreiten, und die alten Gebräuche der Dänen und Norweger beſchreiben. Solches iſt inſonderheit nöhtig, weil hiervon noch nichts in däniſcher Sprache iſt geſchrieben worden. Auf lateiniſch hat ſie der fürtrefliche Lehrer der Alterthümer, Thomas Bartholin, ausführlich beſchrieben in ſeinem Schatze der Alterthümer, aus welchem ich die folgenden Seiten zum Theil gezogen habe.

Das nordiſche Volk hält es für eine Schande, auf dem Siechbette zu ſterben.

Daß das nordiſche Volk vor Alters alle andere Völker an Muht und Tapferkeit übertroffen habe, lehret die Geſchichte nicht nur dieſer Reiche, ſondern auch anderer Völker. Nichts wurde bey ihnen für ſchändlicher gehalten, als auf dem Krankenbette zu ſterben. Von ihnen kann mit Recht geſagt werden, was Silius Italicus von den Spaniern ſagt:

Prodiga gens animae et properare facillima mortem;
Namque vbi tranſcendit florentes viribus annos,
Impatiens aeui ſpernit nouiſſe ſenectam
Et fati modus in dextra eſt. Das iſt:

Dies Volk achtet das Leben geringe. Beſchleuniget leicht ſeinen Tod. Wenn es die blühenden Jahre zurückgelegt hat, iſt es des Lebens überdrüßig. Das Alter will es nicht kennen lernen. Durch ſeine rechte Hand beſtimmt es ſein Schickſal.

Das Exempel des Rieſen Odders.

Diejenigen, die ihres Lebens überdrüßig waren, und keine Gelegenheit fanden, es mit Ehren für ihr Vaterland zu laſſen, lieſſen ſich von ihren Freunden entleiben. Eine ſolche Art des Todes erwählte Odder, der ein Rieſe und ſehr berühmter Held war. Bey zunehmender Schwäche in ſeinem hohen Alter bezeugte er, daß er ſich über nichts ſo ſehr betrübe, als daß er ſchändlicher Weiſe auf ſeinem Krankenbette ſterben ſollte. Saxo führet ihn ſo redend ein:

Aſt ego, qui totum concuſſi cladibus orbem
Leni morte fruar! placidoque ſub aſtra leuandus,
Funere, vi morbi defungar, vulneris expers? Das iſt:

Ich aber, der ich die ganze Welt durch Morden gerühret habe, ſoll eines

sanften Todes sterben? Ich soll geruhig über die Sterne erhoben werden? An einer Krankheit soll ich ohne Wunden sterben?

Um dieses zu verhindern, trug er ein Stück Gold an seinem Halse, um dafür einen zu erkauffen, der ihn todtschlüge. Hierzu erwählte er seinen Freund, Hather, der nie dem Feinde den Rücken gekehrt hatte. Denn er wollte sich von niemand, als nur von einem Helden erschlagen lassen. Als dieser den Antrag angenommen hatte, überreichte er ihm sein eigen Schwerdt, streckte den Hals vor ihm aus und sprach: Erfülle dein Versprechen nicht als ein Weib, sondern ohne Furcht.

Die Zunft, Fost Brädre Lav genannt.

Die Zunft oder Gesellschaft, die sie Fost-Brädre-Lav nannten, zeiget genugsam, wie groß ihre Begierde vor dem Feind zu sterben gewesen sey. Die Glieder dieser Zunft verbanden sich, einer des andern Tod zu rächen, jedoch mit der Bedingung, daß er auf eine anständige Weise vor dem Feind gestorben wäre. Wie sie hernach sahen, daß dieses wider den christlichen Glauben wäre, tödteten sie sich nicht mehr selbsten, sondern ersonnen eine andere heldenmäßige Art des Todes. Diese wird in der Geschichte des dänischen Siverts beschrieben. Er war Graf in Engeland. Als er merkte, daß er sterben würde, sagte er zu seinen herumstehenden Freunden: Wie elend ist doch mein Geschick; in so vielen Kriegen habe ich nicht sterben mögen? So lange ist mein Leben verlängert worden; allein, damit ich auf eine schändliche Weise auf meinem Krankenbette stürbe. Ziehet mir meinen Panzer an. Gebt mir meinen Schild in der linken und mein güldenes Beil in der rechten Hand, damit ich als ein Held sterbe. Wie er dieses gesagt hatte, ist er nach der Nachricht der englischen Geschichtschreiber in den Waffen gestorben.

Seltene Tapferkeit der Jomsbürger.

Solche Großmuht und Tapferkeit fand sich nicht allein bey einem und dem anderen fürnehmen Manne, sondern auch gemeiniglich bey gemeinen Leuten. Die Geschichte der Jomsbürger kann hierinn zum sattsamen Beweise dienen. Sie waren dänische Leute. Sie hatten sich in der Stadt Julin niedergelassen, welche Harald Blaatand, oder Harald mit dem blauen Zahn, erobert hatte. Hier hatten sie eine Republik errichtet. Als sie hernach die Stadt Hagen Jarl in Norwegen angriffen, wurden sie geschlagen und als Gefangene nach dem Gerichtplatz geführet. Ein jeder unter ihnen zeigte eine Standhaftigkeit und Todesverachtung, die ihrem Namen und Ruhme gleich kam. In der Geschichte ihres Feldzuges, die auf altdänisch geschrieben ist, lieset man folgendes von ihnen:

Als der erste unter den Jomsbürgern gefragt wurde, ob er sich für den Tod fürchte? antwortete er: Ich bin nicht elender, als mein Vater, der auch sterben mußte.

Der

Der andere ſagte, als ihm eben dieſe Frage vorgelegt ward, von einem, Namens Thorkild, der ihm das Schwerdt übers Haupt hielte: Ich würde die Geſetze der Jomsbürger ganz verlernet haben, wenn ich einige Furcht für den Tod ſehen lieſſe. Weis ich doch, daß ich ſterben muß.

Wie eben dieſer Thorkild den dritten fragte, wie ihm zu Muhte wäre, ſo ſprach er: Ich freue mich, denn ich ſterbe mit einem guten Namen und mit Ruhm.

Der vierte ließ folgende Worte von ſich hören, die noch viel denkwürdiger ſind. Ich ſterbe mit freyem Muhte, denn die Stunde des Todes iſt mir angenehm und erfreulich. Nur eins bitte ich. Enthaupte mich mit Behändigkeit. Unter uns Jomsbürgern ſtreitet man, ob jemand, wenn er enthauptet, noch denke und empfinde. Siehe, ich halte ein Meſſer in meiner Hand. Werde ich dir daſſelbe reichen, wenn mir der Kopf abgeſchlagen worden, ſo iſts ein Zeichen, das Denken und Empfinden noch bey mir ſtatt finde. Wo nicht, ſo wird mir das Meſſer aus der Hand fallen. Enthaupte mich denn, damit dieſer Streit geſchlichtet werde. Thorkild erfüllte unverzüglich ſein Begehren und das Meſſer fiel, wie natürlich war, dieſem jungen Jomsbürger aus der Hand. Hieraus erhellet, daß die Jomsbürger auch nicht ſchlechterdings Fremdlinge in der Weltweisheit geweſen ſind. Hat ſich doch der groſſe Ariſtoteles ſelbſt bemühet, dieſe Frage aufzulöſen.

Der fünfte erwiederte vorbenanntem Thorkild: Ich freue mich nichts, als den Tod vor Augen zu ſehen. Und ſtieß zugleich einige harte Worte gegen die Bedienten des Grafen Hagen aus.

Der ſechſte gab eben ſo gewiſſe Zeichen einer ungekränkten Standhaftigkeit von ſich. Er antwortete auf oben angeführte Frage: Ich ſterbe mit Freuden. Allein, dies einzige verlange ich von dir: tödte mich nicht als ein Schaaf. Ich werde ohne Bewegung ſitzen. Haue von vorne zu. Gieb wohl Acht, ob ich auch nur mit den Augen wimpere oder einiges Zeichen der Furcht von mir blicken laſſe. Wir Jomsbürger haben uns hierinn geübet, um durch keinen Hieb oder Stoß gerühret zu werden. Thorkild gewehrete ihn ſeiner Bitte. Enthauptete ihn von vornen zu. Er erſchrack nicht und wimperte auch nicht mit den Augen.

Vom ſiebenden führet obenerwehnte Schrift folgende Bitte an: Die beſte Zeit meines Lebens habe ich zurück gelegt. Jetzo ſehe ich die todt vor mir liegen, die ich nicht zu überleben wünſche.

Hierum will ich dich erſucht haben, daß mich kein Sclave zum Gerichtplatze führe, daß keiner, der geringer, denn du biſt, mein Haupthaar halte, und daß mein Haupt, wenn ich werde enthauptet ſeyn, behende aufgenommen werde, damit mein ſchönes Haar, darauf ich mit ſo groſſer Sorgfalt gehalten habe, nicht mit Blut beſudelt werde.

Der achte antwortete dem Thorkild, als er ihn fragte, ob er ſich zu ſterben fürchte: Ich ſtürbe mit Freuden, wenn ich nur mein Gelübde erfüllet hätte. Denn das nordiſche Volk iſt ſehr eifrig in Erfüllung ſeiner Gelübde.

Dieſer Muht, dieſe Tapferkeit des nordiſchen Volks waren die Urſachen verſchiedener Geſetze, Ermunterungen und Belohnungen derjenigen, die fürs Vaterland tapfer fochten. Saxo redet von einem Geſetze des Frotho, in welchem verordnet wurde, daß ein jeder Streiter, der ihm mit Ehren dienen wollte, einem Feinde nachſetzen, zweyen widerſtehen, für drey etwas ausweichen und für vier zu fliehen ſich nicht ſchämen ſollte. Palnatoko, der Geſetzgeber der Jomsbürger, wollte keinen in ihren Bund aufgenommen wiſſen, der nicht ſeine Tapferkeit gegen einen oder zwey Feinde gezeiget hätte. Eben dieſer ermuntert, wie in der Jomsviginga Saga, die Sache der Jomsbürger, erzehlet wird, den Sveno, der nachmals König in Dännemark wurde: Nimm dieſes inſonderheit wahr: Weiche nie für eine Menge, die dich anfällt. Streite tapfer wider den Feind. Ergreife niemalen die Flucht, ob dir gleich deine Feinde überlegen ſind. Als man dem däniſchen Könige Haldan rieht, für die groſſe Schaar ſeiner Feinde zu fliehen, antwortete er: Ehr ſoll einer über den andern herfallen, als ich die Flucht ergreife. Ein eben ſo groſſes Beyſpiel von Muht und Tapferkeit giebt der König Hagen in Norwegen. Als ihm berichtet wurde, daß Eriks Söhne ihm mit einer groſſen Flotte entgegen eileten und er nur wenig Volk bey ſich hatte, fragte er ſeine Freunde, ob er ſeinen Feinden entgegen gehen oder zurück weichen ſollte, um mehreres Volk zuſammen zu bringen? Hierauf antwortete einer aus denſelben, mit Namen Egill Ullſerk: Ich habe deinen Vater Harald in vielen Kriegen begleitet. Er zählte nie ſein Volk, um zu wiſſen, wie ſchwach oder ſtark er ſeyn möchte. Dem Feinde rückte er allezeit beherzt entgegen und trug gemeiniglich den Sieg davon. Nie fragte er ſeine Rähte, ob er fliehen oder fechten ſollte. Daher halte ich es für überflüßig, daß du uns hiernach frageſt. In dir, unſerm Könige, haben wir einen unerſchrockenen Anführer. Wir ſind alle bereit, dir zu folgen. Snorro Sturleſön ſchreibet

Des Königs Frotho Geſetz für die Streiter.

Ermunterung des Ullſerks an den König Hagen.

bet in seinem nordischen Jahrbuche, daß diese Rede dem Könige so wohl gefallen, daß er alsobald befohlen habe, dem Feinde entgegen zu gehen.

Ich kann nicht umhin, die rühmliche Ermunterungsrede herzusetzen, die Erik, König von Dännemark, an die Dänen hielte, die in den Dienst des griechischen Kayſers getreten waren. Diese dänische Soldaten wurden Wäringiar genannt. Man hielte sie für den Kern der griechischen Armee. Sie hatten allezeit den gefährlichsten Posten. Sie behaupteten denselben mit solcher Tapferkeit, daß Caspar Snare ehemals sagte: Fraget die Griechen, die werden euch antworten: Durch dieses Volkes Muht und Tapferkeit sind wir vertheidiget worden. Eben dieses bezeuget die Schrift eines unbekannten Verfassers vom Feldzuge der Dänen nach dem gelobten Lande. Als König Erik nach Constantinopel kam, verlangten die Wäringiar, ihren König zu sehen und zu sprechen. Der Kayſer erlaubte es ihnen. Er ließ einige Dolmetscher kommen, die ihre Unterredung mit dem Könige erkläreten. Zuerst bat sie der König, daß sie sich niedersetzten. Dann fieng er an zu reden. Er zeigte ihnen die Grösse der Ehre, die sie sich in diesem fremden Lande erworben hätten. Sie herscheten, ob sie gleich Ausländer wären, über die Einheimischen. Der Kayſer hätte ihnen seine hohe Person anvertrauet. Er ermunterte sie, nie zu fliehen, wenn sie mit dem Feinde fochten; sondern, daß sie ihre Ehre höher achteten, als ihr Leben. Er versprach ihnen, daß er sie, wenn sie in ihr Vaterland würden zurückgekommen seyn, nach Verdienst belohnen wollte. Würden sie in den Diensten des Kayſers ihr Leben einbüssen, so wolle er ihre Freunde und Angehörige ihrenthalben hochachten und andern vorziehen. Diese denkwürdige Rede des Königes lieſet man in dem Jahrbuche des Saxo.

Die Wäringiar, dänische Leute, die in den Dienst des griechischen Kayſers getreten waren.

Angenehm und gründlich ist die Ermunterungsrede, die der König Sverre an sein Volk in Norwegen hielte. Er bedienet sich in derselben von folgendem Exempel: Ein Bauer begleitete seinen Sohn nach dem Kampfplatze. Er ertheilte ihm verschiedene Vermahnungen, insonderheit wider die Furcht des Todes. Er zeigte ihm, wie ein ehrlicher Name und ein wahrer Ruhm am längsten dauren. Er fragte seinen Sohn: Wie wolltest du dich wohl verhalten, wenn du wüßtest, daß du vor dem Feinde fallen würdest? Der Sohn antwortete hierauf: Ich würde zu beyden Seiten um mich herumhauen. Alle die, die mir entgegen kämen, würde ich vor mir niedermetzlen und mich zum voraus an meinem Todtschläger rächen. Der Bauer fragte weiter: Allein, wo dir etwann einer zum voraus sagte, daß du unverletzt aus dem Treffen entkommen würdest, wie würdest du dich denn

Des Königes Sverres Rede an sein Volk.

denn verhalten? Der Sohn erwiederte: Denn würde mich nichts zurückhalten. Mit unerschrockenem Muhte würde ich auf den Feind losgehen. Keines würde ich schonen. Darauf sagte der Bauer: Mein Sohn! in einem jeden Treffen, dem du beywohnen wirst, wird eins von diesen sich zutragen. Entweder wirst du im Treffen vor dem Feinde fallen, oder unverletzt entkommen. Sey deßwegen unerschrocken und beherzt. Dergleichen Zufälle sind insgesammt voraus bestimmt. Ist dein Tod vom Verhängnisse nicht beschlossen; wer mag dich tödten? Ist er aber auf diese Zeit bestimmet; keiner mag dich schützen noch vertheidigen. Allein, keine Art des Todes ist schändlicher, als auf der Flucht umzukommen.

Es hatten die Dänen in den ältesten Zeiten harte Befehle und Gesetze wider diejenigen, die durch die Flucht andern ein böses Beyspiel gaben. Der grosse König Frotho hatte unter andern festgesetzet, daß diejenigen, die in einem Treffen zuerst ausreissen würden, alles Bürgerrechts verlustig seyn sollten. Jedoch strafte dieser mächtige König nicht allein die, die kleinmühtig und verzagt im Treffen waren, sondern er bestimmte auch grosse Belohnungen für diejenigen, die beherzt und tapfer fechten würden. Saxo sagt von einem dieser Gesetze: Wer vor andern unterm Heere dem Feinde zuerst entgegen gieng, der sollte, wenn es etwann ein Leibeigener wäre, freygelassen werden. Wäre es ein Bauer, dem sollte ein Ehrenname beygelegt werden. Wäre es ein Freygebohrner, der sollte ein Befehlshaber beym Heere werden. Diesem allen ohngeachtet war die Begierde, einen grossen Namen zu erlangen, bey dem nordischen Volke ein weit stärkerer Bewegungsgrund zur Tapferkeit, denn alle Gesetze und Belohnungen. Diese ihre besondere Ehrbegierde bewog sie zu den grossen Kriegen, in welchen sie, wie bekannt, sehr viele Völker bezwungen haben. Niemand war unter den nordischen Völkern verachteter, als derjenige, der schlecht gegen den Feind gestanden oder ausgerissen war. Ein solcher wurde von den alten Niding, ein Taugenichts, und sein Verhalten Nidingswerk, etwas nichtswürdiges, genannt. So rief der starke Wagn dem Sigwald zu: Du Niding, was fliehest du? Warum verlässest du uns so? Wie aus der Geschichte der Jomsbürger, Jomsvitinga Saga, zu ersehen ist.

Frotho Gesetz wider die Zaghaften.

Niding und Nidingswerk.

Dies sey genug gesagt von dem Muhte und der Tapferkeit des nordischen Volkes. Nun ist noch etwas von ihren Leichbegängnissen, Gastereyen, und andern dergleichen Gebräuchen zu erinnern. In den ältesten Zeiten liessen die nordischen Völker ihre Todten verbrennen. Die

Zeit,

Zeit, zu welcher dieſes gebräuchlich war, wird von ihnen Bruna Öld, die Zeit des Verbrennens, genannt. Snorro Sturleſon bezeuget ſolches mit folgenden Worten: Die erſte Zeit wurde Bruna Öld, oder die Zeit der Verbrennung genannt. Alle Todten wurden zu Aſche verbrannt. Zu ihrem Andenken warf man einige Höhen von Erde auf. Dieſes wurde auch im zweyten Alter wahrgenommen, da die Leiber der Verſtorbenen ganz verſcharret wurden. Im zweyten Alter hörte die Gewohnheit, die Todten zu verbrennen, noch nicht gänzlich auf. Sie wurden eine lange Zeit, ohne Unterſcheid, entweder verbrannt oder ganz begraben. Das zweyte Alter heiſſet Haugs-Öld, die Zeit der Hügel oder Höhen. Als Freyr, der zweyte König in Schweden nach Odin, die Schweden bereden wollte, daß er beſtändig leben würde; befahl er, man ſollte ſeinen Leib nach ſeinem Absterben in einem Hügel verwahren. Hiervon ſchreibet Snorro: Als die Stunde ſeines Todes nahe war, lieſſen ſeine Freunde niemand zu ihm kommen. Sie warffen einen erhabenen Hügel auf, an welcher ſie eine Thüre und drey Löcher machten. In dieſelbe trugen ſie ſeinen Leib heimlich hinab, und ſagten vor den Schweden, er lebe noch. Solchergeſtalt verwahrten ſie ihn ganzer drey Jahre. Seine Freunde behielten dieſe Weiſe bey; wie eben dieſer Verfaſſer in der Vorrede zu ſeinem Jahrbuche ſchreibet. Das Exempel des Doms Mikilati weiſet, daß die Dänen eben dieſen Gebrauch wahrgenommen haben. Als er befohlen, ſeinen Leichnam in einem Hügel zu verbergen, folgten ſeine Freunde ſeinem Exempel. Snorro beſchreibet ſolches am vorerwehnten Orte in folgenden Worten: Als Dom Mikilati, König in Dännemark, einen Hügel hatte aufſragen laſſen, befahl er, daß man ſeinen Körper mit dem königlichem Schmuck, Pferde, Waffen und übrigem Reichthum dahinein tragen ſollte. Seine Angehörige folgten ſeinem Beyſpiel, und da fieng die Zeit an, die in Dännemark Haugs-Öld, oder die Zeit der Hügel, genannt wird.

Bruna Öld, was ſie geweſen ſey.

Haugs-Öld.

Das Feld, in welchem ein ſolcher Hügel war aufgeworfen worden, wurde zum öftern von dem benannt, der in ſelbem begraben lag. Saxo erweiſet es, wenn er vom Amlet ſaget: In Jütland iſt ein Feld, das durchs Begräbniß des Amlets iſt bekannt worden. Vellejus, der Ueberſetzer des Saxo, ſchreibet, daß es noch gegenwärtig Amlets-Heide genannt wird. Aus der Geſchichte des Eigild, Eigilds-Saga genannt, erhellet gleichfalls, daß der Ort, auf welchem Grim, ein Enkel des Eigilds, iſt begraben worden, Grimshold genannt werde. Vorerwehnten Gebrauch nahm man nicht nur in dieſen Ländern, ſondern auch an auswärtigen

Oertern wahr; wo fürnehme Leute aus dem nordiſchen Volke beſtattet wurden. Camdenus, ein engliſcher Schriftſteller, bezeuget, daß der Ort, wo der däniſche Held Huba erſchlagen worden, nach ihm hernach Hubbe-Stow ſey genannt worden.

Bauta-Steine.

Ueber ſolchen Begräbniſſen errichtete man Spitzſeulen, oder andere Seulen, welche Bauta-Steine genannt wurden. Dieſes beſtätiget Snorro, wenn er die Befehle des Odins von den Begräbniſſen anführet. In dieſen wurde verordnet, daß zum Andenken derer, die rühmlich gelebet hatten, Bauta, oder Leichenſteine ſollten errichtet werden. Solches war ſchon im Bruna Old, oder zur Zeit der Verbrennung, gebräuchlich, in welchem Alter ſie eigentlich, nach dem Zeugniſſe eben dieſes Snorro, waren eingeſetzt worden. Er ſchreibt davon: Das erſte Alter wurde Bruna Old genannt. In dieſem Alter wurden alle verbrannt, und zu ihrem Andenken Leichenſteine aufgerichtet. In dem ſogenannten Haugs-Old richtete man gleichfals ſolche Steine auf, wie jener Verfaſſer am ſelbigen Orte anmerket. Als Freyr, ſchreibt er, in einem Hügel bey Upſall begraben worden, lieſſen hernach verſchiedene Fürnehme nicht allein Höhen aufwerfen, ſondern auch Bauta- oder Leichenſteine, zum Andenken ihrer Freunde und Angehörigen, aufrichten. Diejenige Bedeutung der Bauta-Steine, die wir angeführet haben, iſt die eigentlichſte, obgleich andere glauben, daß es Steine geweſen ſind, die als Denkmahle eines wider den Feind erfochtenen Sieges ſind errichtet worden. Scheringham, ein engliſcher Schriftſteller, ſchreibt davon: Es errichteten die nordiſchen Völker verſchiedene marmorne oder ſteinerne Grabmahle, in dieſen wurde eine Beſchreibung von den Thaten derer, die da begraben lagen, eingegraben. Man ſiehet dieſe Steine an denen Oertern, die zu Begräbniſſen beſtimmet waren, noch jetzo in einer ſo groſſen Menge, daß man ſie kaum anderswo ſo häufig und von einem ſo ſpäten Alter antreffen wird. Bartholin verſichert in ſeinen Alterthümern, aus welchen ich dieſes herausgezogen habe, daß es kaum ſattſam könne beklaget werden, daß eine ſo groſſe Menge dieſer Steine verlohren gegangen iſt, weil man ſie zum Theil aus Geiz zu Häuſern und andern Gebäuden verbraucht hat. Die, ſo noch etwann übrig geblieben ſind, haben der berühmte Olaus Worm und Werelin in Schweden geſammlet. Der eben jetzo benannte Olaus Worm behauptet, daß die Grabſchriften von den alten Tichtern ſind gemacht worden, welche Adel-Runar hieſſen. Wie hoch dieſe ſind belohnet und geachtet worden, zeiget die Geſchichte des Tichters Hiarne. Von dieſem erzehlet Saxo folgendes: Als der König Frotho todt war, wurden die Dänen durch eine falſche Nachricht, als wäre ſein

Bartholins Klage über den Verluſt der Bauta-Steine.

Adel Runar Hiarne wird zum Könige ernannt.

Sohn

Sohn Friedley nicht mehr am Leben, irre gemacht. Weil kein Erbe zum Reiche mehr übrig war, beſchloſſen ſie, denjenigen zum König zu erwählen, der zum Ruhme des Frotho ein Gedichte verfertigen würde Einer, mit Namen Hiarne, der in der däniſchen Dichtkunſt wohlgeübet war, wurde dadurch bewogen, ein Gedichte zu machen. Saxo hat ſelbiges folgendermaſſen ins lateiniſche überſetzet:

Frothonem Dani, quem longum viuere vellent
Per ſua defunctum rura tulere diu.
Principis hoc ſummi tumulatum cæſpite corpus
Aethere ſub liquido nuda recondit humus. Das iſt:

Die Dänen trugen den Frotho, von dem ſie wünſchten, daß er lange möchte gelebet haben, als er geſtorben war, lange Zeit durch ſeine Felder herum. Jetzo bedeckt die bloſſe Erde den Leib dieſes groſſen Herrn. Unter dieſem Raſen liegt er begraben.

Von den Gaſtmahlen und Bewirthungen der Alten iſt dies fürnemlich zu merken: Man mußte bey denſelben beym Trinken das Andenken des Odins erneuern, um dadurch ſich untereinander Sieg und ein glückliches Regiment anzuwünſchen. Darauf mußte man des Niords und Freyrs gedenken, wodurch man ſich Friede und Fruchtbarkeit anwünſchte. Den letzten Becher pflegte man dem Brago zu Ehren auszuleeren, der auch deßwegen Bragibecher genannt wurde. Snorro redet an verſchiedenen Orten von dieſer Weiſe beym Trinken, das Andenken der Götter zu begehen. Die meiſten Gaſtmahle wurden nach gewiſſen Geſetzen gehalten, und Gielde, oder ein Schmauß, genannt. Von dergleichen Gaſtmahlen lieſet man noch jetzo verſchiedene Geſetze und Verordnungen. Sie zielen alle auf eine Verbindlichkeit, nach welcher diejenigen insgeſammt, die dem Gaſtmahle beywohneten, verbunden waren, einer des andern Tod, wo möglich, zu rächen. Hievon wird in den Geſetzen Kanuts des Heiligen von den Gaſtmahlen gedacht. Dieſes Geſetz des heiligen Kanuts, das von vernünftigen Leuten iſt aufgeſetzt worden, zielet zum Nutzen aller derjenigen, die Gäſte oder Glieder der Gaſtfreundſchaft ſind. Erleget jemand, der nicht in dieſem Bündniſſe ſtehet, einen Gaſtfreund, dann ſind ſeine Mitbrüder verbunden, wo ſie es vermögen, ſeinen Tod zu rächen. Als dieſer Kanut der Heilige vom Magnus, einem Sohn des Königs Nicolai, war erleget worden, und der König, ſein Vater, bey Fodrig eine groſſe Schlacht verlohren hatte, flohe er von dar nach Schleswig, und wurde von den Bauern erſchlagen, die ſich nach den Geſetzen der Gaſtfreundſchaft hierzu verbunden hielten, weil der Herzog Kanut in ihrer Geſell-

Von den Gaſtmahlen der Alten.

Aeltermann. ſchaft Aeltermann, oder das fürnehmſte Glied, geweſen war. Die Geſchichte wird im ſeeländiſchen Jahrbuche auf folgende Weiſe erzehlet: Als König Nicolaus bis nahe an Hethåby, oder Schleswig, gekommen war, widerriehten ihm ſeine Diener und Gefährten, ſich dahinein zu begeben. Es haben, ſagten ſie, die Einwohner dieſes Orts ein heiliges Geſetz der Gaſtfreundſchaft. Sie ſind nach demſelben verbunden, niemand von ihren Mitbrüdern, der etwann verletzet worden, ungerochen zu laſſen. Ja was noch mehr iſt, der Herzog Kanut, der von deinem Sohne iſt erleget worden, iſt Aeltermann oder Vorſteher der Zunft geweſen. Der König lachte ihrer Erinnerung. Wie ſollte ich, antwortete er, mich für Schuſter und Henkersknechte fürchten? Allein, wie er kaum in die Stadt gekommen war; ſo ließ man die Stadtthore ſchlieſſen. Es wurde mit der Zunftglocke geläutet. Die Mitglieder der Geſellſchaft liefen zuſammen, und erlegten den König und alle diejenigen, die ihn vertheidigten. Hieraus erhellet, daß dieſe Geſellſchaft zur gemeinſchaftlichen Sicherheit, nicht aber, wie man fälſchlich vorgiebt, zum Freſſen und Saufen errichtet worden. Im Geſetze des heiligen Olaus, welches Jeſſe Griis in Hettinge Makele ſchreiben laſſen, heißt es von der Gaſtfreundſchaft: Im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geiſtes, Amen. Es wird hiedurch allen Brüdern und Schweſtern zu wiſſen gethan, daß dieſe Zunft nicht des Saufens halber geſtiftet worden; ſondern, daß ein Bruder dem andern helfe und ihn vertheidige. Es tranken die Gaſtfreunde in ihren Zuſammenkünften, allein, die Unmäßigkeit war durch Geſetze unterſagt. Hiervon kann das Zunftgeſetz des heiligen Kanuts von Ringſtädt zum Beweiſe dienen. Fällt jemand für Trunkenheit in dem Hauſe, wo die Gaſtfreunde ihre Zuſammenkünfte halten, ſo ſoll er zur Strafe eine Oere bezahlen. Eine Oere iſt eine alte däniſche Scheidemünze. Faſt eben ſo lauten die Worte des Olaus in ſeinem Geſetze: Wer beym Schmauſe, in Gegenwart der Gaſtfreunde, auf der Bank ſchläft, bezahlet zur Strafe eine Oere. Wer für Trunkenheit ſich übergiebt, erlegt zwey Groſchen.

König Nicolaus wird nach den Geſetzen der Gaſtfreundſchaft erſchlagen.

Geſetz des Königs Olaus wider die Trunkenheit.

Bey den Gaſtmahlen pflegte das nordiſche Volk beym Trinken der Todten zu gedenken. Snorro ſchreibet hiervon: Beym Trinken gedachten ſie der Verſtorbenen, und ein ſolches Geſundheitstrinken nannten ſie Minne, Todtengedächtniß. Den Trunk ſelbſt hieſſen ſie Minni. In der Jomsvikinga Saga lieſet man folgendes von dem Todtenmahle, das man zum Andenken des Strutharalds hielte: Sigwald, der Sohn und Erbe des Strutharalds, mußte, nach damaligem Gebrauch, auf einer Bank neben den Thron ſitzen, bis der Geſundheitsbecher, zum Andenken

Was Minni bey den alten geweſen ſind.

denken der Todten, Minni genannt, war hereingebracht worden. Dieſer Geſundheitstrunk war dem Gotte Brago gewidmet, und wurde Bragafull genannt. Dieſes beſtätiget der Snorro. Selbiger Zeit, ſpricht er, war eine Gewohnheit. Es mußte, wenn einem Könige, oder Helden, Leichbegängniß gehalten wurde, der nächſte Erbe auf einer Bank neben den Thron ſitzen, bis der Geſundheitstrunk hereingebracht wurde, der dem Brago geheiliget war; dann mußte er aufſtehen, ein Gelübde thun, daß er ſich durch eine tapfere Handlung zeigen wollte, und den Becher ausleeren. Hierauf beſtieg er den Thron ſeines Vaters, ſetzte ſich auf dem Ort, wo ſein Vater geſeſſen war, und erhielt ein Recht zu allen Gütern deſſelben. Dies ſey genug geſagt von den alten Eigenſchaften, Gebräuchen und Sitten des nordiſchen Volkes. Von ihrem Gottesdienſte und Lehrſätzen werden wir an andern Oertern reden. Jetzo werde ich ſuchen, einen Entwurf von den heutigen Sitten und Neigungen dieſer Völker zu liefern. Zu dem Ende werde ich zuerſt von den Dänen etwas weniges anmerken. Bragafull.

Das däniſche Volk iſt zu unſern Zeiten ein ſehr wohl geſittetes Volk.

Die Dänen ſind gegenwärtig ein artiges und wohlgeſittetes Volk. Die Einwohner in Kopenhagen verdienen insbeſondere dieſen Ruhm. Sie erziehen ihre Kinder mit Fleiß. Zu Tugenden und Wiſſenſchaften laſſen ſie ſie anführen. Es iſt hier nichts ſeltenes, junge Kinder, ſo gar aus bürgerlichem Stande, anzutreffen, die verſchiedene Leibesübungen wiſſen, die zwey oder drey fremde Sprachen mit ſolcher Fertigkeit ſprechen, daß die Fremden, die von ſolchen Orten gebürtig ſind, bekennen, daß ſie kaum anderswo ſolche gefunden haben. Fürnehmlich aber verdienet das däniſche Frauenzimmer gerühmet zu werden. Dieſes redet die Fremden, ob es gleich nie auſſerhalb Landes verreiſt geweſen iſt, in ihrer eigenen Sprache an, und macht ſich dadurch eben ſo ſehr, als durch ihre natürliche Schönheit, bey ihnen beliebt. Die jungen Mannsleute reiſen gemeiniglich in fremde Länder, um eine Fertigkeit in den Sprachen zu erlangen, die ſie in ihrer Jugend erlernt haben, und anderer Völker Sitten und Gebräuche wahrzunehmen. Eine beſondere Demuht und Beſcheidenheit zieret das däniſche Volk. Andere Völker erheben ſich ſelbſt, und ſehen kaum andere über die Schultern an. Das däniſche Volk heget von den Ausländern günſtige Gedanken. Iſt ihnen gleich dieſes gegenwärtig nicht vortheilhaft; wirds ihnen gleich von vielen übel gedeutet, ſo wird doch ein jeder vernünftiger es für eine der größten und ſeltenſten Tugenden halten.

Es sind die Dänen, und sonderlich die Jütländer, von starken und gesunden Gliedern. Ihre gemeinste Krankheit ist der Scharbock, der eine fruchtbare Mutter vieler Krankheiten ist. Sowol in Dännemark als in Norwegen werden viele durch denselben plötzlich und unvermuhtet getödtet. Von ansteckenden und hitzigen Krankheiten, womit andere Völker geplaget werden, sind hingegen die Dänen ziemlich frey.

Die alten Dänen waren streitbare Leute.

Was die Streitbarkeit und Tapferkeit der nordischen Völker betrift, so haben sie ehedem, wie ein jeder gestehen wird, alle andere Völker an Muht und Herzhaftigkeit übertroffen. Die Cimbrer waren das Volk, das auch, nach dem Zeugnisse der auswärtigen Völker, zuerst aus der Halbinsul Jütland herausgegangen ist. Sie trieben die Römer, ein Volk, für welches alles zitterte und bebete, so in die Enge, daß man sagte: Es würde ums römische Volk gethan gewesen seyn, wo nicht zur selben Zeit der Marius gelebet hätte. Sie sind zu einigenmalen zerschlagen worden. Sie würden auch, wo Julius Cäsar in die Gegenden gekommen wäre, die sie beunruhigten, mit den Galliern, Deutschen und Britten, ein gleiches Schicksal erfahren haben. Nicht aber, weil die Römer beherztere und bessere Soldaten waren, sondern, weil sie besser angeführet wurden. Jener Kriegeszucht hatte den höchsten Gipfel erreichet. Das nordische Volk hingegen war ohne Ordnung und bequemes Rüstzeug. Sie verliessen sich allein auf ihre Tapferkeit, und griffen in solchem Vertrauen den Feind an. Dies war, nach dem Willen und der Vorsehung GOttes, die Ursache, daß die römische Herrschaft so lange blühete. Denn, kaum wurde das nordische Volk gesitteter; kaum hatten sie gute Anführer erlanget, da wich alles ihrer Tapferkeit. Die römische Monarchie wurde übern Haufen geworfen, und dieses tapfere Volk überschwemmte alle abendländische Länder bis in Africa. Von dieser Zeit an ist das nordische Volk, und unter diesem fürnehmlich die Dänen, in grossem Ansehen gewesen. Diese haben sich, nach dem Zeugnisse der Geschichte, Engelland, Schweden und einen Theil von Deutschland unterworfen. Die schwedischen Geschichtschreiber, denen einige Ausländer gefolget sind, reden sehr prächtig von ihrem Volke. Sie eignen demselben insbesondere den grossen Ausfall der Völker aus Norden zu. Allein, aus den römischen und griechischen Geschichtschreibern erhellet, daß die Cimbrer ein Schrecken der römischen Welt gewesen sind, ehe der Namen der Gothen ist bekannt geworden. Die Lage der nordischen Reiche weiset gleichfalls, daß die Tapferkeit der Dänen eher hat können bekannt werden, als der Schweden, die durch ein grosses Meer von den andern Völkern getrennt sind. Was den gothischen Feldzug betrift, so haben die Dänen zweifelsohne

ohne an ſelbigem ein eben ſo groſſes Antheil gehabt, als die Schweden. Wir haben Süd- und Nordjütland, oder Gothland, in Dännemark, ſo, wie die Schweden Oſt- und Weſtgothland in Schweden. Dies hat Arild Hvitfeld, der berühmte däniſche Geſchichtſchreiber, ſchon vorlängſten wahrgenommen, wenn er in ſeinem Jahrbuche von den Gothen ſchreibet: Es hindert nicht, daß ſie jetzo Jüten genannt werden. Zeiget doch Cluverius, in ſeiner Beſchreibung von dem ehemaligen Zuſtande in Deutſchland, aus alten Schriftſtellern, daß die Gothen auch Guthones, oder Gythones, genannt worden. Alle Schriftſteller erkennen die Tapferkeit der alten Dänen. Allein, im vorigen Jahrhundert haben die meiſten Geſchichtſchreiber ſie durch ſchlechte Farben verſtellet. Sie beſchreiben ſie als ein Volk, das ſeinen Vorfahren in Tugenden und Tapferkeit nicht nachgeahmet hat, ſondern aus der Art geſchlagen iſt. Die unglücklichen Kriege, die Dännemank im vorigen Jahrhundert mit Schweden geführet hat, haben dazu Gelegenheit gegeben. Allein, ſo, wie es eines Richters Pflicht iſt, die Sache und derſelben Umſtände genau zu erwägen, ehe er ein Urtheil fället, ſo muß auch kein Schriftſteller obenhin nach einem und dem andern Treffen, oder Kriege, von der Tapferkeit oder Zaghaftigkeit eines Volks einen Ausſpruch thun. Die Zeit und die Umſtände derſelben muß er reiflich überlegen, bevor er ein Urtheil ſpricht. Im vorigen Jahrhundert herſchten die Franzoſen und Schweden. Alles ſchien ihrer Ehre und Aufnahme Vorſchub zu thun. Es lebten zur ſelben Zeit die größten Generalen, Turenne, Conde, Schomberg und Luxemburg in Frankreich; Guſtav Adolph, Torſtenſen, Banner, Wrangel, Königsmark und Carl Guſtav, nebſt vielen andern in Schweden, von welchen die meiſten für Meiſterſtücke und Wunderwerke der Natur gehalten wurden. Dieſe groſſe Leute brachten die Kriegeszucht bey dieſen Völkern zur äuſſerſten Vollkommenheit. Sie ſiegeten allenthalben über ihre Feinde. In den benachbarten Ländern herſchte die größte Verwirrung. Dieſe beförderten ſowol die Aufnahme der Franzoſen als Schweden. Daher nimmts mir gar nicht Wunder, daß die Geſchichtſchreiber im vorigen Jahrhundert erwehnte Völker ſo ſehr erhoben, und dieſe mit ſo ſchwarzen Farben abgeſchildert haben. Sind doch dieſes die gewöhnlichen Würkungen eines langwierigen Glücks oder Unglücks bey den Geſchichtſchreibern. Sie erheben oder erniedrigen ein Volk nach dem Gewinn oder Verluſt eines einzigen Treffens. Solches erhellet deutlich aus dem Beyſpiele der Franzoſen. Dieſe wurden nach der Niederlage, die ſie bey Höchſtädt erlitten, als ein verzagtes und unſtreitbares Volk beſchrieben, ob ſie gleich eben diejenigen, die ſie vordem geweſen waren. Wie ſollte ich mich denn wundern,

Cluuerii Germania antiqua.

Die Urſache, um welcher willen die auswärtigen Schriftſteller die Dänen ſo ſchlecht beſchrieben haben.

daß

daß die Dänen im vorigen Jahrhundert als ein unſtreitbares Volk ſind beſchrieben worden, weil ſie unglückliche Kriege mit den Schweden geführet haben. Seltſam aber ſcheinet es mir, daß die deutſchen Schriftſteller aus dieſem Grunde die Dänen zu verachten ſcheinen. Sie vergeſſen, wie dadurch auch ihre eigene Landesleute beleidiget werden. Sie ſtellen ſich dadurch mit den Einwohnern dieſer Reiche in einer Reihe. Sind die Dänen, weil ſie einmal einen unglücklichen Krieg wider die Schweden geführet haben, unſtreitbare Leute; die Deutſchen werden eben denſelben Character erlangen, weil ſie ein gleiches Unglück erfahren haben. Nach dem Sprichwort: Gleiche Brüder, gleiche Kappen. Ich finde bey dieſem allen keinen andern Unterſcheid, als nur, daß die Dänen jezuweilen das zur See wieder errichteten, was ſie zu Lande eingebüſſet hatten. Es haben die Schweden öfters ganz Dännemark überſchwemmet und Kopenhagen belagert; allein, ſie ſind auch zu verſchiedenenmalen mit einer Hand voll Volks bis in die kayſerlichen Erblande gedrungen, und haben ganz Deutſchland in Furcht und Schrecken geſetzt. So, wie nun niemand deßhalber die Deutſchen ein unſtreitbares Volk nennen wird, ſo wenig kann man um deßwillen dem däniſchen Volk mit Recht ſolchen Character beylegen. Daß die Dänen noch diejenigen ſind, die ſie vormals geweſen, erweiſen unſere Zeiten. Nachdem die Kriegeszucht nach der Einführung der Souverainität iſt verbeſſert worden, haben ſie, inſonderheit in fremden Dienſten, als in Irland, Italien, Deutſchland und den Niederlanden, groſſe Proben von ihrer Tapferkeit abgeleget. Es haben ſogar die vereinigten Mächte in dem letzten Kriege wider Frankreich die Dänen als den Kern ihrer Truppen angeſehen.

Was die Begebenheiten zur See anlanget, glaube ich, daß in der Geſchichte nicht viele Exempel von Völkern werden angetroffen werden, die ſo beſtändig, als Dännemark, über ihre Feinde geſieget haben. Vielweniger wird man finden, daß in einer ſo kurzen Zeit von einem Volke ſo viele Seeſchlachten gewonnen worden, als in dem letzten ſchoniſchen Kriege. Dieſes machte, daß die Schweden, ob ſie gleich ſtärker als die Dänen waren, ſelten in der See erſchienen, ſo lange die däniſche Flotte in der See war.

Die Lebensart der Dänen.

In der Lebensart und Haushaltung ſind die Dänen mäßig. Sie pflegen gern ihrer ſelbſt, und leben wohl. Sehen gleich die Italiäner, Spanier, Holländer und andere ſparſame Völker ſie als ein verſchwenderiſches Volk an, ſo hält ſie doch gleichwol der Norweger für gar zu ſparſam. Die Einwohner von Kopenhagen ſind allein hiervon ausgenommen. Dieſe pflegen gerne groß zu thun, und über Stand und Vermögen

mögen zu leben. Man findet nur wenige Städte, wo die Leute so prächtig gekleidet, wo Wagen, Pferde und Libereyen so allgemein sind, als in Kopenhagen. Viele denken, daß in Paris eine grössere Pracht sey. Die meisten Fremde besehen diese Stadt in der Absicht. Allein, die gröste Pracht daselbst wird von den Fremden geführet. Ihrenthalben hält man eine grosse Menge Wagen zum Vortheil der Einwohner, die doch eben so sparsam leben, als die Italiener und Holländer.

Andere Eigenschaften des dänischen Volks.

Uebrigens kann vom dänischen Volk mit Recht gesagt werden, daß es biegsam sey. Ihr Umgang ist angenehm. Gegen die Obrigkeit sind sie besonders gehorsam. Es ist fast kein Land, wo Aufruhr, Dieberey, Rauben und Morden weniger im Schwange gehen, als in Dännemark. Fremde können mit der gröszten Sicherheit reisen, welches sowol der weisen Regierung, als dem guten Naturell der Einwohner zuzuschreiben ist.

Zu Künsten und Manufacturen sind die Dänen ganz bequem. Ausländer betriegen sich sehr, wenn sie glauben, daß in Dännemark gar keine Manufacturen sind. Es sind die Manufacturen seit einigen Jahren sehr empor gekommen. Es kann anjetzo in Dännemark alles verfertiget werden, was man nur immer verlanget. Ja, würden die Manufacturisten und Handwerker eine solche Lebensart führen, als die Franzosen und Holländer; ihre Arbeit würde einen noch bessern Fortgang haben. Bey diesem allen ist nur eine Schwierigkeit. Es können einige Handwerker ihre Arbeit nicht um den Preis verlassen, für welchen man sie auserhalb Landes haben kann. Dieses hat viele angefangene Werke wieder zernichtet. Solches würde nicht geschehen seyn, wo die Handwerker nicht über ihren Stand lebten. Fährt, zum Exempel, die Frau Schuster- oder Schneiderin in einer Kutsche nach der Kirche; es kann dieser kein Kleid und jener kein Paar Schue so wohlfeil nehen, als derjenige, der sparsam lebt und zu Fuß gehet.

Gelehrsamkeit hat schon eine geraume Zeit in Dännemark geblühet. Werden hier gleich nicht so viele Bücher geschrieben, als an verschiedenen andern Oertern; es müssen doch gleichwol selbst die Ausländer bekennen, daß die, so herausgekommen, gut sind. Es wurden ehedem nur wenige Bücher in dänischer Sprache geschrieben, denn die Einwohner wendeten grossen Fleiß an den auswärtigen Sprachen. Sie lasen deshalber lieber Bücher, die in einer fremden Sprache abgefasset waren, um in den Sprachen fertiger zu werden. Allein, seit etwann 20. Jahren hat es sich hierinn sehr verändert. Man schreibet fast gar zu viel, und zwar in dänischer Sprache. Diese hat grosse Vollkommenheiten, und ist zur Dichtkunst sehr bequem. Daher irren sich diejenigen sehr, die sie für

eine unvollkommene Sprache halten. Hiervon werden wir in dem Abſchnitte von den hohen Schulen ein mehreres ſagen.

Der Herr Mohlsworth leget dieſem Volk eine mittelmäßige Fähigkeit, als einen Fehler, bey. Es ſind die Dänen, nach ſeinem Urtheil, weder dumm noch gar zu witzig. Vielleicht würden unpartheyiſche Schriftſteller dieſes als eine Tugend angeſehen haben, wodurch dieſes Volk in vielen Dingen den Mittelweg gehet, und verhütet, daß ſie nicht in allerley Ausſchweifungen und Irrthümer geräht. Sie denken einer Sache ſchärfer nach, als der Franzos; allein ſie grübeln nicht ſo lange, als der Engeländer. Sie ſind nicht ſo karg, als die Holländer; aber doch ſo ſparſamer, als die Norweger. Sie ſind nicht ſo wortreich, wohlredend, als die Deutſchen, aber auch nicht ſo unberedt, als die Spanier. Sie ſind nicht ſo ſcherzliebend, als der Gaconier; ob ſie gleich nicht ſo murriſch, als der Portugieſe. Sie ſind nicht ſo leichtſinnig, als der Pariſer; aber auch nicht ſo ſchwermühtig, als die Italiäner. Daher iſt unter allen Völkern, mit denen ich umgegangen bin, keines im Umgange erträglicher, als das Däniſche. Ein Franzos verwirrt uns durch ſeine Mänchens. Der Deutſche überräubt uns mit ſeinem Gewäſche. Der Engeländer iſt uns zu widern, wegen ſeiner Ruhmrähtigkeit, der Spanier wegen ſeiner Ernſthaftigkeit.

Die Dänen verfallen nicht gerne in grobe Irthümer.

Damit keiner denke, daß ich mich entſchloſſen habe, in dieſem Abſchnitte den Dänen eine Lobrede zu halten, ſo werde ich jetzo die Fehler herzählen, die dem däniſchem Volke beygelegt werden. Man beſchuldiget die Dänen mit Recht einer Art der Bequemlichkeit. Die Vornehmen tödtet der Scharbock, denn ſie gehen nicht gerne aus einem Hauſe ins andere. Die gemeinen Leute ſterben für Armuht, weil ſie nicht gerne arbeiten. Zweytens nimmt man wahr, daß ſie an der Ehrſucht krank ſind. In den Zuſammenkünften ſtreiten ſie ſich um den Vorſitz oder Vortritt. Von dieſem Fehler darf ich meine eigene Landesleute, die Norweger, nicht einmal freyſprechen; denn die Ehrbegierde herſchet bey ihnen auf eine noch gröbere Weiſe. Sie bewundern drittens alles Ausländiſche gar zu ſehr. Daher kömmt der Fehler, daß faſt alle auſſerhalb Landes verreiſen, ob es gleich ihr Vermögen nicht erlaubet und arm zurück kommen. Sie ſind gar zu geneigt, fremde Sitten anzunehmen. Fremde Waaren gefallen ihnen gar zu ſehr, und daher haben die Manufacturen im Lande zum öftern nur einen ſchlechten Fortgang. Sie hegen viertens eine Begierde, von allem etwas zu wiſſen. Dieſe Begierde machet, daß die witzigſten Köpfe faſt in keiner Sache eine Fertigkeit erlangen. Leute zu finden, die vier oder mehrere Sprachen reden, iſt hier

Die Fehler der Dänen werden angezeigt.

nichts

nichts seltenes. Es giebt in Dännemark Leute, die verschiedene Personen vorstellen. Allein, sie verderben alles durch ihre Lehrsucht. Hingegen setzen andere Völker, und insbesondere die Franzosen, Engeländer und Italiäner, ihren Wissenschaften engere Grenzen. Sie wissen nicht mehr als eine Sprache gründlich. Eine einzige verstehen sie vollkommen. In Engeland habe ich auch so gar bey den Converständigen wenige gefunden, die auf mehr als einem Instrument spielen. Daher erlanget ein jeder in seiner Kunst oder Wissenschaft eine Fertigkeit. Endlich wird fünftens diesem Volk mit Recht vorgeworfen, daß es sich selbst zu Sclaven unnützer Moden gemacht hat, die insonderheit den Verehligten schwehr fallen. Dadurch ist die Lebensart in diesem Lande und vornemlich in Kopenhagen, kostbarer geworden, als in andern Städten in Europa.

Denn ob gleich alles hier um die Helfte wolfeiler als in Paris, so sind doch gleichwol die Ausgaben eines Bürgers weit gröſſer, als dorten. Dort bewohnet eine Familie nur wenige Zimmer, hier nimmt sie gemeiniglich ein ganzes Haus ein. Dort geht man zu Fuß, hier fährt man. Dort hält man nur eine Wärterinn, hier bedarf man einer Stubenmagd, Köchinn, Kinderwärterinn und Säugamme; ja man hält noch wohl überdem einen Lakeyen, Kutscher und Hofkärl, wo nicht gar auch einen Lehrmeister vor die Kinder des Hauses. Man hält es vor unanständig, daß vornehmer Bürger Kinder in die öffentlichen Schulen gehen. Dort rechnet man nur die Ausgaben, die zum Unterhalt und zur Kleidung erfordert werden; hier zu Lande ists höchstnöhtig, auch die Summen zu berechnen, die zum Trinkgeld, zu Hochzeiten vor die Bedienten, zu Leichbegängnissen, Wochenstuben und Neujahrsgeschenken müssen gebraucht werden. Wenige Bürger können die Neujahrsgeschenke mit sechzig Reichsthaler bestreiten. Eine reiche Verlassenschaft wird oft zu einem einzigem Leichbegängnisse verbraucht. Mancher Handwerker verschwendet bey seiner Hochzeitsfeyer alles, was er in seinem ledigem Stande ersparet hat. Vielleicht wird man antworten: was schadet doch das? Kömmt doch das Geld unter die Leute? Man bedenke im Gegentheil, wie die Menge von Bedienten, die in einem Hause unterhalten werden, einem Hausvater am meisten drücket. Es entstehet daraus ein Mangel, durch welchen fast alle Handwerker sich genöhtiget sehen, ihre Lehrlinge und Gesellen aus fremden Ländern zu verschreiben, weil der gröſte Theil von den Landeskindern, die arm sind, sich zu Kutschern, Lakeyen und Hofkärls angeben. Dies mag genug gesagt seyn von den Einsichten und der Lebensart des dänischen Volkes.

Die Eigenſchaften der Norweger.

Die Norweger ſind, weil ſie unter einer andern Himmelsgegend wohnen, von den Dänen ſowol dem Naturell, als den Sitten nach unterſchieden. Dieſes Unterſcheids ungeachtet iſt zwiſchen beyden Völkern, dem däniſchen und norwegiſchen, die vollkommenſte Einigkeit und Uebereinſtimmung. Sie ſind auch nach ihrer weitberühmten Vereinigung als ein Volk angeſehen worden.

Viele Schriftſteller verwechſeln das Norwegen mit den Lappländern.

Ehe ich ein mehreres von dieſem Volke anzeige, will ich nur kürzlich etwas von den groben Irrthümern derer berühren, die das Naturell und die Eigenſchaften der Norweger beſchrieben haben. Die meiſten auswärtigen Schriftſteller haben ihre Nachrichten aus alten Schriften genommen, die von den Lappen vor langer Zeit herausgegeben ſind. Dieſes Volk iſt für die Norweger faſt eben ſo unbekannt, als die Griechen und Perſer. Die meiſten unter ihnen ſind faſt eben ſo begierig, einen Lappländer, als einen von vorbenannten Völkern, zu ſehen. Dem ohngeachtet legen die Auswärtigen dasjenige, was von den Lappländern erzehlet wird, dem ganzen norwegiſchen Volke bey. Dieſes iſt eben ſo ungereimt, als wenn jemand nach einer alten Beſchreibung von den Miquelets, einem räuberiſchen Volke in dem pyrenäiſchen Gebürge, ſich von dem ganzen ſpaniſchen Volke einen Begrif machen wollte. Hier kann ich mich kaum entbrechen, etwas zu erzehlen, das mir in meiner Jugend begegnet iſt. Als ich mich zu Rom aufhielte, kam ich von ohngefehr mit einem Piemonteſer in Geſellſchaft, der verſchiedenes von Deutſchland und den nordiſchen Ländern geleſen hatte. Der Piemonteſer vernahm, daß ich einige Kundſchaft von dieſen Gegenden hatte. Er fragte mich deßwegen, ob ich wol jemals einen Norweger geſehen hätte. Als ich ihm antwortete, daß ich ſelbſt aus Norwegen wäre, ſtutzte er ſehr, und ſagte, nachdem er ſich etwas bedacht hatte: ich müßte von Ausländern erzeuget ſeyn, weil ihm ganz wohl bekannt wäre, daß die Norweger ſehr ungeſtalt wären, und daß ihre Geſichter mehr einem Schweins- als Menſchenkopfe ähnlich. Ich verſicherte ihm, daß kaum ein ſchöneres Volk, als die Norweger, mögte gefunden werden, und daß die Italiener und Franzoſen an Leibesſchönheit ihnen gar nicht gleichkämen. Er verſprach hierauf, das Gegentheil aus verſchiedenen Schriftſtellern zu erweiſen, und fürnehmlich aus einem neuen Verfaſſer, der vierzehn Jahre herumgereiſet war, um die Eigenſchaften anderer Völker kennen zu lernen, und deſſen Werk in verſchiedene Sprachen war überſetzt worden. Auf mein Bitten ließ er mich das Buch bey einer andern Gelegenheit ſehen. Es war ein Werk, das den Titel führet: Voyage hiſtorique, die hiſtoriſche Reiſe. Der achte Theil deſſelben enthält die Beſchreibung von Pohlen, Schweden, Dännemark

und

und Norwegen. In dem Hauptſtück von Norwegen heißt es: Les inhabitans de ce Rojaume ont le viſage plat, bazanné les yeux ſemblabes à ceux d'un cochon les paupieres retirés vers les oreilles, habillés presque tous de peaux de renes, qui les fait paroitre encore plus redoutables. Die Einwohner des Reiches Norwegen haben ein plattes, ſchwarzbraunes Geſicht; Augen, die den Schweinsaugen gleich ſind; Augenwimpern, die bis an die Ohren gehen. Sie wicklen ſich gemeiniglich ein in ein Rennthiersfell. Sie kehren die rauhe Seite aus, welches macht, daß ſie noch fürchterlicher ausſehen, als ſie in der That ſind. Eben dieſer Verfaſſer erwehnet, nachdem er alle dieſe ungereimte Dinge erzehlet, auch ihrer Zauberey. Faſt ein jeder Hausvater, ſchreibt er, hat eine ſchwarze Katze. Mit dieſer berahtſchlagen ſie ſich bey allen ihren Unternehmungen. Endlich ſchließt er mit dieſen Worten: Je ne doute pas, que ce recit ne paroit fabuleux a bien des gens, cependant il n'y a rien de ſi veritable, car on n'a qu'a conſulter les marchands & mariniers &c. Ich zweifle nicht, daß dieſes ſehr vielen fabelhaft ſcheinen wird, ob es gleich ganz gewiß iſt. Man darf nur die Kauf- oder Seeleute hiernach befragen, um davon gewiß zu werden.

Dieſes hab ich keinesweges angeführet, um oberwehnte Nachrichten zu widerlegen, noch eine Schrift zu beurtheilen, die ſo ungeſtaltet iſt, daß es der Mühe nicht lohnet. Ich ſuche auch gar nicht, den Verfaſſer hiedurch zu Schanden zu machen. Es haben die Ausländer keine geſchriebene Nachrichten von unſern Landesleuten erhalten, deren ſie ſich bedienen könnten; wie ſollten wir uns denn wol wundern, daß ſie nach einem bloſſen Gerüchte geſchrieben haben, das entweder ein Schiffer oder Steuermann ausgebreitet hat. Bey dieſen aber iſt nichts gewöhnlicher, als daß ſie, wenn ſie von weiten Reiſen zurückkommen, die größten Ungereimtheiten erzehlen, um ſich ein Anſehen zu machen. Sehr viele Erzehlungen der Geſchichtſchreiber haben nichts, denn dumme Schiffernachrichten zum Grunde, nach welchen ſie dieſes oder jenes Volk in Einfüſſer, in Cyclopen, oder Einäugigte, verwandelt haben. Diodorus Siculus ſagt von einem gewiſſen Lande, daß die Einwohner, wie ihm ein Schiffer berichtet hätte, jeglicher zwey Zungen hätten, und daß ſie zu einer Zeit zwey ganz verſchiedene Reden halten könnten. Die Geſchichte von den Pygmäis wird vermuhtlich einen eben ſo gewiſſen Grund haben. Es ſollen dieſelbe Leute geweſen ſeyn, die, wie der Poet ſagt:

Tota cohors pede non eſt altior vno,

nur einen Fuß lang geweſen ſind. Allein, damit ich wieder zur Sache komme. Es waren die Norweger ehemals ein ſehr unruhig Volk. Es

Jesuiten Tyranney. Ihr Anfang. Ihr Fortgang. Ihr Ende. Ihre Lehre. Ihre Sitten. Ihre Ränke. Ihre Practiquen. Ihre Gewalt. Ihre Macht. Ihre Reichthümer. Ihre Herrschaft. Ihre Regierung. Ihre Verfassung. Ihre Gesetze. Ihre Ordnung. Ihre Freyheiten. Ihre Privilegien. Ihre Exemtionen. Ihre Gerichtsbarkeit. Ihre Jurisdiction. Ihre Gerichtshöfe. Ihre Richter. Ihre Urtheile. Ihre Executionen. Ihre Bestrafungen. Ihre Belohnungen. Ihre Ehrenstellen. Ihre Bedienungen. Ihre Aemter. Ihre Verrichtungen. Ihre Arbeit. Ihre Mühe. Ihre Sorgfalt. Ihre Wachsamkeit. Ihre Vorsichtigkeit. Ihre Klugheit. Ihre Weisheit. Ihre Tugenden. Ihre Laster. Ihre Verbrechen. Ihre Sünden. Ihre Missethaten. Ihre Schelmereyen. Ihre Betrügereyen. Ihre Diebereyen. Ihre Mordthaten. Ihre Meuchelmorde. Ihre Gifte. Ihre Tränke. Ihre Pulver. Ihre Pillen. Ihre Latwergen. Ihre Salben. Ihre Pflaster. Ihre Wasser. Ihre Oele. Ihre Geister. Ihre Quintessentzen. Ihre Tinkturen. Ihre Elixiren. Ihre Balsamen. Ihre Artzeneyen. Ihre Kranckheiten. Ihre Schmertzen. Ihre Pein. Ihre Marter. Ihre Qual. Ihre Angst. Ihre Noth. Ihre Trübsal. Ihre Betrübniß. Ihre Traurigkeit. Ihre Thränen. Ihre Seufftzer. Ihre Klagen. Ihre Wehklagen. Ihre Jammer-Geschrey. Ihre Verzweiffelungen. Ihre Verdammniß. Ihre Hölle. Ihr Teuffel. Ihr Ende.

Jesuiten Tyranney. Ihr Anfang. Ihr Fortgang. Ihr Ende. Ihre Lehre. Ihre Sitten. Ihre Ränke. Ihre Practiquen. Ihre Gewalt. Ihre Macht. Ihre Reichthümer. Ihre Herrschaft. Ihre Regierung. Ihre Verfassung. Ihre Gesetze. Ihre Ordnung. Ihre Freyheiten. Ihre Privilegien. Ihre Exemtionen. Ihre Gerichtsbarkeit. Ihre Jurisdiction. Ihre Gerichtshöfe. Ihre Richter. Ihre Urtheile. Ihre Executionen. Ihre Bestrafungen. Ihre Belohnungen. Ihre Ehrenstellen. Ihre Bedienungen. Ihre Aemter. Ihre Verrichtungen. Ihre Arbeit. Ihre Mühe. Ihre Sorgfalt. Ihre Wachsamkeit. Ihre Vorsichtigkeit. Ihre Klugheit. Ihre Weisheit. Ihre Tugenden. Ihre Laster. Ihre Verbrechen. Ihre Sünden. Ihre Missethaten. Ihre Schelmereyen. Ihre Betrügereyen. Ihre Diebereyen. Ihre Mordthaten. Ihre Meuchelmorde. Ihre Gifte. Ihre Tränke. Ihre Pulver. Ihre Pillen. Ihre Latwergen. Ihre Salben. Ihre Pflaster. Ihre Wasser. Ihre Oele. Ihre Geister. Ihre Quintessentzen. Ihre Tinkturen. Ihre Elixiren. Ihre Balsamen. Ihre Artzeneyen. Ihre Kranckheiten. Ihre Schmertzen. Ihre Pein. Ihre Marter. Ihre Qual. Ihre Angst. Ihre Noth. Ihre Trübsal. Ihre Betrübniß. Ihre Traurigkeit. Ihre Thränen. Ihre Seufftzer. Ihre Klagen. Ihre Wehklagen. Ihre Jammer-Geschrey. Ihre Verzweiffelungen. Ihre Verdammniß. Ihre Hölle. Ihr Teuffel. Ihr Ende.

fahren, was die Norweger für Leute sind. Sie haben grosses Antheil an den herrlichen Siegen gehabt, die Dännemark über die Schweden davon getragen. Auswärtige nehmen deßwegen keine Matrosen lieber in Sold, als die norwegischen. Denn sie sind nicht nur hart und bequem, um in allerley Kriegesgefährlichkeiten auszuhalten, sondern auch beherzt im Streit, und treu gegen diejenigen, deren Dienste sie angenommen haben.

Die Norweger sind bequem zur Erlernung der Manufacturen.

Zu Künsten und Handwerken sind die Norweger besonders geschickt. Haben sie gleich in Norwegen nie geblühet; so haben sie doch gleichwol schon ehemals, und auch zu unsern Zeiten Proben gemacht, daraus ihre besondere natürliche Geschicklichkeit, Lust und Liebe zu den Künsten ist ersehen worden. In Norwegen ist fast kein Bauer, der nicht, ausser das nohtwendige Geräht, etwas zur Zierde seines Hauses mit seinen Händen verfertiget. Vornemlich ist an ihnen zu bewundern, daß sie alles nach ihrer eigenen Erfindung verfertigen, weil sie es zum öftern weder gesehen noch zu machen gelernet haben. Sie würden zweifelsohne, wo sie von geschickten Meistern wären unterwiesen worden, Stücke verarbeiten, die sowol Franzosen als Italiäner bewundern würden.

Von der Kaufmannschaft in Norwegen.

Die Norweger, und besonders die Einwohner der Stadt Bergen, treiben grosse Kaufmannschaft nach allen Handelsstädten in Europa. Daher hat Se. Majestät, der König, sehr viele geschickte Seeleute aus dieser Stadt in seinen Diensten. Viele angesehene Bürger führen selbst ihre Schiffe, und nehmen ihre Kinder mit sich, so bald sie so alt sind, daß sie einige Dienste thun können, damit sie unter ihrer Aufsicht desto besser in der Kunst zu seegeln geübet werden, und das erlernen, was hierzu erfordert wird, daß sie, wenn ihre Eltern alt geworden, selbst ihre Schiffe führen können.

Von der Gelehrsamkeit ist folgendes zu merken. In Norwegen ist keine Hoheschule. Man findet auch daselbst, so viel mir bewußt ist, nicht viele grosse Büchersammlungen. Gleichwol trift man daselbst viele Gelehrte an. Diejenigen, so vermögend sind, studieren erst eine Zeitlang auf der Hohenschule zu Kopenhagen, und darauf reisen sie in die Fremde, um fremde Sprachen zu erlernen, zu deren Erlernung sie besondere Geschicklichkeit haben. Denn sie sind besonders glücklich in der Aussprache fremder Wörter, um ihnen den rechten Ton zu geben. Dieses aber wird von ihnen zu weit getrieben, indem sie darüber viele nohtwendigere Dinge versäumen.

Fehler der Norweger.

Viele unter den Norwegern werden durch ihre Naturgaben und Geschicklichkeit so aufgeblasen, daß sie andere neben sich verachten. Sie sind

zur

zur Hofart geneigt, und führen ſich daher öfters über ihren Stand auf. Dieſes bringt ſie zum öftern an den Bettelſtab. Oft thun ſie eine Zeitlang groß, und müſſen hernach Dienersdienſte verrichten. Die Dänen ſind ſparſamer, und pflegen ihre Ausgaben nach der Einnahme zu beſtimmen.

Einige halten die Norweger für zankſüchtig. Sie ſchlieſſen ſolches aus den vielen Zwiſtigkeiten, Angaben und Nachſtellungen, die man in Norwegen ſpühret. Allein, unterſuchet man die Sache etwas genauer, ſo wird man leicht einſehen, wie alles das von den Fremden herrühret, was man den Norwegern zuſchreibet.

Der Trunkenheit war man ehedem in Norwegen ſehr zugethan. Sie iſt auch noch anjetzo in vielen fürnehmlich nordlichen Städten ſehr im Schwange. In den meiſten Städten aber iſt ſie, gleichwie bey andern Völkern, gänzlich abgekommen. Niemand wird gegenwärtig von ihnen genöhtiget, über Vermögen zu trinken. Einige, die noch anjetzo an der Völlerey ein Gefallen haben, thun es nicht ſowol aus Liebe zum Trunk, oder weil ſie daran einen Geſchmack finden, als vielmehr, damit man in ihren Zuſammenkünften deſto munterer und aufgeweckter ſeyn ſoll; denn in ihren Häuſern leben ſie für ſich ganz mäßig. Sie ſind hartnäckig in der Vertheidigung ihrer Meynungen. Einige rühmen, und andere hingegen tadeln ſolches an ihnen. Mir iſt ganz wohl bekannt, daß es die geſchickteſten Völker für einen Fehler halten, weil bey ihnen kaum etwas für eine gröſſere Tugend gehalten wird, als alles zu bejahen. Solcher Art waren auch ehemals die Griechen. Von dieſen ſagt der Poet:

Quicquid adulandi gens prudentiſſima laudat,
Sermonem indocti, faciem deformis amici.

Es iſt ein ſehr weiſes Volk. Es lobt alles, um andere zu ſchmeicheln, die Rede eines Ungelehrten und die Schönheit eines ungeſtalten Freundes. Dieſes Volk wurde ſehr geliebet, und für das artigſte und geſitteſte unter allen gehalten. Die meiſten Völker ſind gegenwärtig ſo geſinnet. Man findet nur wenige Schriftſteller unter den ſogenannten geſchliffenen und wohlgeſitteten Völkern, die den Cato rühmen. Die meiſten halten ihn für einen Timon, der ein bekannter Menſchenfeind zu Athen war. Seine Tugend und Beſtändigkeit nennen ſie Eigenſinn und Hartnäckigkeit. Einige bleiben ſtarr bey ihren Meynungen, weil ſie glauben, daß ſie Recht haben, und wollen deßwegen lieber von andern gehaſſet werden, als anders reden, als ſie denken. Andere hingegen thun es, weil ſie es für ſchändlich halten, zu geſtehen, daß ſie geirret haben. Dieſes hat den Hochmuht zum Grunde, und wird mit Recht für einen groſ-

ſen

ſen Fehler gehalten. Die ſogenannten Gelehrten ſind dieſem Laſter fürnehmlich zugethan, ob ſie gleich die ſchönſten Bücher darwider geſchrieben haben. Bey den Norwegern iſt die Aufrichtigkeit der Bewegungsgrund, warum ſie ſteif bey ihren Meynungen beharren. Denn dieſe iſt das wahrhaftige weſentliche Kennzeichen dieſes Volkes. Alle Auswärtige rühmen dieſe Tugend an ihnen. Mittelmäßiges ſuchet man vergebens bey ihnen. Sie ſind entweder beſonders gut, oder ausnehmend böſe.

Das Natürell und die Eigenſchaften der Lappländer.

Die Einwohner in Lappland, ſonſt Finnen genannt, ſind ein wildes und ungeſittetes Volk. Gleichwol ſind ſie nicht ſo wild, als ſie von vielen Ausländern beſchrieben werden. Man trift viele unter ihnen an, die mit ihren Händen Kunſtſtücke verfertigen, die andere kaum nachmachen würden. Es ſind dreyerley Arten Lappländer, oder Finnen, norwegiſche, ſchwediſche und rußiſche. Die norwegiſchen Finnen bewohnen denjenigen Theil von Lappland, der in Norwegen Finnmarken genannt wird. Sie ſind zweyer Gattungen, Seefinnen, oder Lappfinnen. Die Seefinnen wohnen am Meere. Sie nähren ſich von der Fiſcherey, wie andere Einwohner von Norwegen, die an der See wohnen, wie auch von der Schiffbauerey. Sie bauen kleine Schiffe und Böte um ein geringes. Die Berg- oder Lappfinnen haben keinen gewiſſen Sitz. Sie irren herum, und laſſen ſich nach Belieben bald hier bald dar nieder. Ihr gröſter Reichthum ſind die Rennthiere. Sie zähmen ſie, und bedienen ſich derſelben zur Kleidung und zum Unterhalte. Im Schieſſen ſind ſie unvergleichlich. Sie leben von Wildpret, weil das Erdreich, das ſie bewohnen, der anhaltenden Kälte und des Schnees halber unfruchtbar iſt; und daher haben ſie durchs beſtändige Jagen die Fertigkeit im Schieſſen erlanget. Sie ſchieſſen Aelendthiere, Luchſe, Marter, oder Zobeln, Füchſe, Bären und Wölfe. Von dieſen haben ſie ihr koſtbares Pelzwerk, das ſie den Kaufleuten in den Seeſtädten verkaufen. Ihre Rennthiere leben von Moos. Dieſes macht, daß die Finnen keinen gewiſſen Sitz haben. Denn, ſo bald der Moos von den Rennthieren auf einem Berge verzehret worden, müſſen ſie ſich nach einem andern begeben; und wenn er nach einiger Zeit wieder hervorgewachſen iſt, kommen ſie wieder zurück. Ihr Geld haben ſie von der Milch der Rennthiere, von den Käſen, die ſie aus ſelbiger machen, und dem Wildpret. Daher findet man Leute daſelbſt, die von ihnen für vermögend angeſehen werden. Vielleicht wird es vielen ſeltſam ſcheinen, daß man ſich an einem Orte ſollte Reichthum erwerben können, wo einer den andern ungehindert beſtehlen kann. Allein, ob gleich in dieſem Lande keine Obrigkeit iſt, noch ſeyn kann, weil die Einwohner keinen bleibenden Sitz haben, ſondern von einem Ort zum andern ziehen, und

bald disseit, bald jenseit des Gebürges sind, so vernimmt man doch gar nicht, daß einer des andern Gut oder Habseligkeiten raube. Von ihnen kann man sagen, was Trogus von den Schützen meldet: Nullum crimen apud eos furto grauius, quippe sub dio viuentibus, quid reliquum esset, si furari liceret. Das Stehlen ist unter ihnen das gröste Verbrechen. Denn was würde wol vor denen übrig seyn, die unter freyem Himmel leben, wenn es erlaubt wäre, zu stehlen.

Von ihrem Gottesdienste.

Ihr Gottesdienst ist gar nicht nach der reinen Lehre eingerichtet. Jedoch ist hierinn unter den Berglappen ein grosser Unterscheid. Dies ist um so vielmehr zu merken, weil es von den meisten Schriftstellern nicht ist bemerket worden. Einige unter den Berglappen halten sich nicht weit von denen Orten auf, wo die Obrigkeit ist. Sie halten Umgang mit den Norwegern. Sie besuchen die Jahrmärkte. Sie verhandeln ihre Waaren. Sie erlegen ihre jährliche Schatzung. Sie verstehen die norwegische Sprache; besuchen die Kirche, und bedienen sich zu gewissen Zeiten im Jahr der Sacramente. Andere unter den Lappländern, die weiter hinauf in den Gebürgen leben, kommen den Norwegern selten zu Gesichte. Sie verstehen nur allein ihre Muttersprache, die finnische. Hieraus ist leicht zu erachten, wie es mit ihrem Christenthume aussiehet. Sie haben von selbem keine Kundschaft, als nur diejenige, die sie von denjenigen Finnen erhalten haben, die mit den Norwegern einigen Umgang gehabt haben. Diese Leute leben fast in ihrem natürlichen Zustande. Behaupten gleich einige, daß Personen unter ihnen sind, die die Stelle der Obrigkeit vertreten, welche sie bald Finnenkönige, bald Finnenrichter nennen; so glaube ich doch, daß dieses nur die wohlhabensten unter ihnen sind, die vor den andern in Ansehen sind, und daher die Stelle der Schiedsmänner und Aufseher vertreten, wo die Regierung noch nicht ist eingeführet worden.

Von der lappländischen Sprache.

Von der lappländischen Sprache ist dieses als was ganz besonders zu merken: Sie hat fast gar keine Verwandschaft noch Aehnlichkeit mit der norwegischen, schwedischen, oder rußischen Sprache, der sich ihre Nachbaren bedienen. Dieses ist ein sattsamer Beweis, daß die Lappen ein ganz besonderes Volk sind. Sie sind vermuhtlich aus weit entfernten Ländern nach Norwegen und Schweden gekommen. Sie werden, wie es scheinet, Herren von Norwegen gewesen seyn, und sind hernach nach den nördlichsten Gegenden vertrieben worden, so wie die Britten, die von den Engeländern bis ins Herzogthum Wallis sind verdrungen worden. Man könnte leicht auf die Gedanken gerahten, daß die Sprache der Lappen ein Mischmasch, oder eine Vermischung der norwegischen, schwedischen und rußi-

Cäsar. Das Heer, das, wie schon Thessalien und Afrika bewiesen hatten, Cäsar mit Leib und Seele ergeben war, hatte sich in Spanien, wo es zum Teil aus Pompejanern bestand, nicht minder tapfer geschlagen. Es war ein Heer, das sich in Gallien und Britannien, in Spanien und Afrika, in Thessalien und Ägypten, in Kleinasien und Griechenland, in Illyrien und Italien, in Rom selbst, überall, wohin Cäsar es geführt hatte, durch seine Tapferkeit, durch seine Treue, durch seine Disziplin, durch seine Ausdauer, durch seine Opferwilligkeit, durch seine Begeisterung für seinen Feldherrn und durch seine Siegesgewißheit ausgezeichnet hatte. Nicht nur die Soldaten, sondern auch die Offiziere, die Centurionen, die Tribunen, die Legaten, die Prätorianer, die Konsularen, die Prokonsuln, die Prokonsularen

ſchichtſchreibern in groſſer Menge ſind zuſammen geſtoppelt worden, jetzo von vernünftigen Leuten nur zum Zeitvertreib geleſen werden. Einige ſind durch das Anſehen vernünftiger Leute, die von der Zauberey der Lappen geſchrieben haben, geblendet worden. Sie glauben, daß dieſelbe wunderſame Dinge durch Hülfe der natürlichen Zauberkunſt hervorgebracht haben. Sie behaupten, daß dieſe Kunſt bey ihnen ſehr geblühet habe. Ich erinnere mich, daß ich, wo ich nicht irre, beym Morhof in ſeinem Polyhiſtor, im Abſchnitte von den heimlichen Vorleſungen, geleſen habe, daß bey den Lappen noch Ueberbleibſel von den groſſen und ſchweren Vorleſungen über natürliche und heimliche Dinge unter dem morgenländiſchen Volke in Chaldäa, Aegypten und Indien ſollen gefunden werden. Wäre dieſes wahr, es würde den nordiſchen Reichen zur beſondern Ehre gereichen. Die Bergfinnen und Lappen könnte man als Pflanzſchulen anſehen, aus welchen man Lehrer in der Naturlehre ſo wohl nach Dännemark als Schweden verſchreiben könnte.

Das Naturell und die Eigenſchaften der Isländer.

Die Isländer ſind von einerley Leibesbeſchaffenheit mit den Einwohnern des nördlichen Norwegens. Sie ſind feurig und hitzig. Viele glauben, daß je kälter die Luft, deſto gemäßigter und laulichter wären die Einwohner. Allein, es verhält ſich ganz anders. Die Naturlehrer haben wahrgenommen, daß die innerliche Hitze im Winter gröſſer ſey, als im Sommer. Die natürliche Hitze dehnet ſich des Sommers in den ganzen Leib und alle Glieder aus. Des Winters aber wird ſie durch die Kälte zuſammen gepreßt, und daher iſt ſie innerlich in dem Menſchen gröſſer. Nach dieſen Gründen kann man überhaupt ſagen, daß je kälter ein Land, deſto hitziger ſind die Einwohner. Jener Norweger urtheilte ganz vernünftig. Ein Spanier fragte ihn, wie es doch möglich wäre, daß bey den nordiſchen Völkern gröſſerer Muht und ſtärkere Hitze verſpüret würde, als bey den Spaniern und Italiänern, ohngeachtet, daß die Himmelsgegend, unter welcher ſie wohneten, viel kälter wäre? Der Norweger erwiederte: Vielleicht hat der Italiäner gröſſern Muht und mehrere Hitze, allein nicht am rechten Orte. Bey den Norwegern iſt aller Muht, alle Hitze durch die Kälte in Mark und Herz hinein zuſammen getrieben; bey den andern Völkern aber bleibt ein groſſer Theil derſelben in den Knien und Gliedern. Die Isländer ſind gar ſehr zum Scharbock geneigt. Es werden auch viele Ausſätzige im Lande gefunden. Dieſe Krankheit rührt nicht von der Luft, ſondern von ihrer Speiſe her. Man hat wahrgenommen, daß der Ausſatz auch an einigen Orten in Norwegen ziemlich allgemein iſt, wo ſich die Einwohner, gleichwie in Island, faſt allein von Fiſchen

Ehrenstein. Allerdings ist es in vielen Städten üblich, die verschiedenen Bürgerklassen durch verschiedene Eide zu binden, und es ist auch nicht zu tadeln, wenn man es thut, sofern nur nicht Eide gefordert werden, welche mit Gottes Wort und der Obrigkeit Gebot streiten. Es ist aber auch nicht nöthig, denn es ist genug, wenn man Alle durch einen Eid bindet, und dann Jedem, nach seinem Stande, seine Pflichten vorhält. Denn wenn Alle Einen Eid schwören, so ist Jeder gebunden, Alles zu thun, was ihm sein Stand auferlegt, und Niemand kann sich entschuldigen, er habe nicht gewußt, was er zu thun habe. Wenn aber Jeder einen besonderen Eid schwört, so kann Jeder sagen, er habe nicht gewußt, was er thun müsse, und er habe nur geschworen, was ihm sein Eid auferlegt habe. Darum ist es gut, daß Alle Einen Eid schwören, und daß dann Jedem, nach seinem Stande, seine Pflichten vorgehalten werden

Aegypten, Chaldäa und dem Gelobtenlande. Von dannen kamen sie nach Griechenland, aus Griechenland nach Italien, wo sie in Abnahme sind, und jetzo haben sie ihren Sitz in Frankreich und Engeland, von wannen sie sich nach den nordlichen Theilen von Europa, und so gar auch nach denen ausgebreitet haben, von welchen der Poet zu seiner Zeit spottweise sagte:

De conducendo loquitur jam Rhetore Thule.

Bald spricht man von dem Redner, den man aus Island dingen sollte.

In Island sind zwey öffentliche lateinische Schulen, eine an jedem Bischofshofe. In diesen wird von Johanni bis Michaeli nicht gelesen; in welcher Zeit man den Schülern erlaubt, nach ihren Aeltern und Freunden zu verreisen. Aus den Schulen werden viele auf die hohe Schule zu Kopenhagen hinabgesandt. Zu ihrer Bequemlichkeit stellet man zu gewissen Jahrszeiten Examina an. Künste und Handwerke sind in Island eben nicht gemein. Gleichwol verfertiget man im Lande alles, was die Einwohner bedürfen; und man findet so gar Goldschmiede daselbst. Merkwürdig ist es, daß in diesem Lande keine Mannsperson Schneider ist, sondern alle Kleider werden von den Weibern verfertiget. Die Männer gebrauchen die meiste Zeit zur Fischerey. Die Weiber verarbeiten die Wolle, wovon man in diesem Lande einen grossen Ueberfluß hat. Die Einwohner in den weitentlegensten nordlichen Gegenden von Island hält man für die artigsten und gesittesten. Dies ist das Gegentheil von dem, das sonst in andern Ländern zu seyn pfleget. Sie sind deßwegen aufgeblasen. Davon kommt das Sprichwort: Der nordländische oder nördliche Stolz. Ihre gewöhnlichsten Speisen sind Brod und Fische. Die Fische dörren sie, und gebrauchen derselben statt des Brods, weil das Land sehr wenig Korn trägt. Ihr tägliches Getränke ist Molken. Aus Dännemark wird ihnen Bier und Brandtwein zugeführet, wovon sie das letztere sehr lieben. Die Isländer haben übrigens kein günstigers Geschick gehabt, als die Norweger. Ausländische und unwissende Schriftsteller haben ihnen ganz besondere Eigenschaften und Sitten beygelegt. Sie erzehlen, daß die Aeltern sichs für eine Ehre hielten, wenn ihre Töchter von fremden Kaufleuten geschändet würden, und daß die geschwächten Jungfrauen für den andern in grossem Ansehen wären. Die Jungfrauen reichten den Fremden, wenn sie berauscht wären, unterm Tisch den Nachttopf dar. Sie spühleten sich den Mund mit ihrem Harn. Sie hätten kleine Teufel, die ihnen dieneten, und des Nachts zu erkennen gäben, wenn es die beste Zeit, um auf die Jagd oder Fischerey auszugehen. Ja, daß sie guten Wind für Geld feilböten. Bleskenius

schreibet

Zeichnung nach einer Photographie.

Der zerstörte Bahnhof.

Blick von der Straßenbrücke nach Osten.

Der Bahnhof von Fredericksburg, der Hauptbahnhof der Stadt, ist durch Granaten und Brandbomben vollständig zerstört worden. Die Gebäude sind ausgebrannt, die Dächer eingestürzt, die Mauern zum Teil niedergelegt. Die Eisenbahnlinie, die hier vorbeiführt, ist unbrauchbar gemacht worden. Die Schienen sind aufgerissen, die Schwellen verbrannt, die Telegraphenstangen umgestürzt. Auch die Straßenbrücke, die über die Eisenbahnlinie führt, ist zerstört worden. Sie ist in der Mitte eingestürzt, und ihre Trümmer liegen auf den Schienen. Die Straße, die über die Brücke führt, ist mit Schutt bedeckt. Die Häuser, die an der Straße stehen, sind zum Teil ausgebrannt, zum Teil beschädigt. Die Fenster sind eingeschlagen, die Türen eingestürzt, die Dächer durchlöchert. Die Straße ist menschenleer. Nur einige Soldaten sind zu sehen, die die Trümmer wegräumen.

schen Kiöge und Wordingborg. Von der andern Seite ist eine sehr schöne Hölzung zwischen Kronenburg und Friedrichsburg, die sich auf eine Meile noch bis an Kopenhagen erstreckt. In dem größten Theil der Wälder haben Se. Majestät der König dero Jagd- und Wildbahn. Die ganze Gegend kann für einen aneinanderhangenden Thiergarten gehalten werden. Es ist eine grosse Menge von verschiedenem Wild in den Wäldern. Sie sind so zahm, daß sie sich kaum vor den Menschen fürchten, noch ihnen ausweichen. Zwischen Kopenhagen und Rohtschild, und auf der andern Seite zwischen Kopenhagen und Kiöge findet man keine Hölzungen; und deßwegen brennen die Einwohner an diesen Orten fast nichts als Torf. Man hat einen Ueberfluß an Meer- und Seefischen. Die letztern werden in grosser Menge in den frischen Seen gefangen, die hier zu Lande sehr häufig sind.

Aus oberwehnten Umständen erhellet sattsam, daß Seeland ein gutes und fruchtbares Land sey. Viele sind daher auf die Gedanken gerahten, daß es wegen seines Ueberflusses an Saat (Säd) von den Alten Sädeland, das Saatland, genannt worden; welches gleichwol von andern verworfen wird. Obschon die natürliche Fruchtbarkeit des Landes so groß, so findet man doch hin und wieder unbebaute und verfallene Ländereyen. Arent Berendsen glaubt, wie er schreibet in seinem Buche, die herrliche Fruchtbarkeit in Dännemark und Norwegen genannt, daß dieses vom Rechte der Knechtschaft herrühre, das in dänischer Sprache Vornedskab heisset. Nach diesem Gesetze hat ein Herr folgendes Recht: Wird eines seiner Ländereyen ledig, und verlanget es niemand zur Miethe, denn kann er einen von den Bauersöhnen seines Guts, die alle zur Knechtschaft gebohren sind, zwingen, die erledigte Länderey anzunehmen, und überliefert ihm die Länderey mit einem geringen Vorschuß zur Bebauung derselben. Dieser Zwang erwecket bey den Bauren eine grosse Trägheit zur Arbeit. Viele Ländereyen verfallen und liegen unbebaut; wovon wir an einem andern Orte ein mehreres sagen werden.

Von den zur Knechtschaft gebohrenen, Vornede genannt.

Die Insul Fyen wird für die fruchtbarste und herlichste Provinz in ganz Dännemark gehalten. Man findet fast im ganzen Lande keine einzige Gegend, die nicht zur Saat bequem ist. Denn die Felder sind nicht so leimigt, als in Seeland und Laland; sie liegen erhabener, und daher hat das Wasser einen bessern Fall. Sie trägt Gersten, Haber und den reinsten und schönsten Rocken, der irgend in Dännemark gefunden wird. Insbesondere bringt sie eine ausnehmende Menge von Buchweitzen herfür, welchen die Einwohner am häufigsten säen. Man siehet zum öftern, daß die Felder ganzer Städte und Dörfer mit nichts, denn Buchweitzen

Von der Fruchtbarkeit in Fyen.

besäet

beſäet ſind, der von hieraus in die benachbarten Länder verführet wird. Die Obſtgärten ſind in dieſem Lande ſehr zahlreich. Die fynſchen Aepfel ſind inſonderheit in Dännemark ſehr bekannt. Sehr viele Schifsladungen werden jährlich von denſelben in andere Länder verſchickt. Die Einwohner auf dieſer Inſul brennen mehrentheils Torf, um der Waldungen zu ſchonen, die nicht lange hinlänglich ſeyn würden, wenn ſie zum verbrennen aufgehauen würden. Sie befleiſſen ſich ſehr, Bienen zu ziehen, wozu das Land der vielen Blumen und Kräuter halber ſehr bequem iſt. Aus dem Honig kochen ſie den herlichen fynſchen Meht, der nach weit entlegenen Oertern verſandt, und von Ausländern ſehr geprieſen wird. Dieſe Beſchaffenheit des Landes machet, daß faſt ein jeder ein Verlangen trägt, in Fyen zu wohnen, und daß in keinem Lande von einer gleichen Gröſſe ſo viele Edelhöfe gefunden werden.

Von Laland und Falſter.

Aus Laland und Falſter haben die Dänen faſt allen ihren Weitzen. Die Erbſen, die in dieſem Lande wachſen, ſind unvergleichlich. Die Menge von verſchiedenem Obſte, die auf dieſen kleinen Inſeln gefunden wird, iſt unbeſchreiblich. Insbeſondere verdienet Falſter Dännemarks Obſtgarten genennet zu werden. In dieſem Lande findet man die ſo genannte Mannagrütze, die einen Geſchmack hat, wie ſüſſe Mandeln, und ſo ſchmackhaft iſt, daß keine andere Grütze mit derſelben kann verglichen werden. Von Hirſchen, Hindinnen und Rehen iſts auf der ganzen Inſul voll. Sie ſind ſo zahm, daß man ganz nahe zu ihnen gehen kann, ohne daß ſie davon laufen. Die höchſtlöblichen Königinnen von Dännemark, denen dieſes Land gemeiniglich zum Leibgedinge gegeben wird, tragen groſſe Sorge für die Erhaltung des Wilds. Ich würde zu weitläuftig werden, wenn ich von allen kleinen Inſuln reden wollte. Langeland iſt unter denſelben die gröſte und anſehnlichſte. Ihrer Annehmlichkeit und Fruchtbarkeit halber wird ſie mit Recht Fyen gleich geachtet, ja in Anſehung der fruchtbaren Felder billig fürgezogen. Mön, Bornholm und Samſö ſind reich an groſſem Vieh und Lämmern.

Von den Amakern.

Von Amak, einer ganz kleinen Inſul, verdienet folgendes insbeſondere angemerkt zu werden. Sie iſt von Seeland durch einen ſchmahlen Arm der See getrennet. Mit der Stadt Kopenhagen wird ſie durch eine Brücke verbunden, die insgemein die Chriſtianshavenerbrücke genannt wird. Chriſtian, der Andere, ſchenkte ſie einigen Familien aus Nordholland, welche die Königinn Eliſabeth, eine Schweſter des Kayſer Carls, des Fünftens, in Dännemark mit ſich hereingebracht hatte, daß ſie den Hofſtaat mit Butter und Käſe verſehen ſollten, womit dieſes Volk ganz bequem umzugehen weis. Sie haben noch ihre alte Sprache, Sitten und Kleidung

beybehalten. Wöchentlich führen sie einen ansehnlichen Vorraht von Wurzeln, Küchengewächsen, Butter und Käse nach der Stadt, und deßwegen wird diese Insul billig die Kopenhagenerküche genannt.

Von der Fruchtbarkeit in Jütland.

Jütland hat einen Ueberfluß an Korn. Sehr viele Städte in Norwegen und andern Ländern werden davon gespeiset. An Hornvieh ist es so reich, daß es jährlich bey tausenden von dar nach Holland getrieben wird. Gleichwol ist das innerste des Landes nicht so fruchtbar. als das, was an der See lieget. Man findet in selbem hin und wieder Heiden und unbebautes Land, in welchem man Spuren von Feldern, Grundsteine und Ziegel antrift, welches hinlänglich beweiset, daß diese Gegenden vordem bewohnt und bebaut gewesen sind. Man glaubet, daß die grosse Pest, oder der schwarze Tod, der im Jahre 1348. sich fast über die ganze Welt verbreitete, Ursache daran sey, daß selbige Gegenden unbebaut liegen. Denn diese Pest rottete ganze Städte und Dörfer aus. Jetzo aber ist dieses Land noch nicht bebauet worden, weil die Schärfe des Erdreichs so groß ist, daß es nicht ohne die gröste Mühe kann brauchbar gemacht werden. Jütland hat einen grossen Vorraht von Pferden, die an Bildung an andern Orten kaum ihres gleichen haben. Es ist reich an Schweinen. Daher wird gemeiniglich von Jütland gesagt, daß es ein Fleisch- Korn- und Brodland sey.

Die Fischerey in Jütland ist sehr gesegnet. Die Jütländer fangen eine grosse Menge Fische sowol in den frischen Seen als im Meere. Die größten und einträglichsten frischen Seen sind am Schlosse Scanderburg. Ihre Fischerey auf dem Meere ist von grosser Wichtigkeit. Der vornehmste und fischreichste Meerbusen, nicht allein in Jütland, sondern in ganz Dännemark, ist der Busen, den sie Limfiorden nennen. Aus diesem werden nicht nur die benachbarten Gegenden gespeiset, sondern es werden auch sehr viele Schifsladungen, ob gleich nicht so häufig wie vorhin, den Auswärtigen überlassen. Nach diesem ist der Meerbusen bey Randers, Randersfiord genannt, wegen des Lachsfangs zu merken. Hierbey will ich nicht einmal ihrer Fischerey auf dem Meere, insonderheit der Westsee, gedenken, aus welcher die Jütländer sehr viele kleine Fahrzeuge mit Fischen beladen in Jütland einführen. Aus diesem ersiehet ein jeder, wie Jütland mit Recht die Speisekammer der herumliegenden Völker genannt werde. Unter allen Einwohnern in Dännemark sind die Jütländer vornemlich ein freyes Volk gewesen. Man findet unter ihnen sehr viele freye Bauren, die ihre eigene Ländereyen haben. Sie bezahlen dem Edelmann nichts gewisses dafür, daß sie auf seinem Gute wohnen, sondern geben ihm nur etwas geringes, als eine Erkenntlichkeit.

Von

Von andern Beſchwerden und Ausgaben ſind ſie frey, die allgemeinen Landſchatzungen ausgenommen, wovon ſie doppelt ſo viel bezahlen, als diejenigen Bauren zu geben pflegen, die ein Stück Landes gemiehtet haben.

Dieſe Beſchreibung von Dännemark erweiſet hinlänglich, daß es ein Land ſey, das an allem, was dem Menſchen zum Unterhalte nöhtig iſt, einen Ueberfluß habe, und daß es in dieſem Stücke fremder Hülfe nicht bedürfe. Es iſt ziemlich volkreich. Einige meynen, daß die Anzahl der Einwohner ehedem gröſſer geweſen ſey. Sie ſchlieſſen ſolches aus den groſſen Heiden, die man an verſchiedenen Oertern ſiehet, in welchen man noch verſchiedene Merkmaale wahrnimmt, daraus man ſehen kann, daß ſie vordem ſind bebaut geweſen. Sie berufen ſich hiebey auf die Wanderungen, die vor Alters aus dieſen Gegenden von Zeit zu Zeit geſchehen ſind. Allein, dieſes letztere erweiſet ſolches gar nicht. Denn ſind gleich Cimbrer, Gothen und Longobarden aus dieſen Landen herausgerückt, ſo kann man doch nicht beſtimmen, wie groß ihre Anzahl geweſen, als ſie aus ihrem Vaterlande ausgezogen. Es iſt wahrſcheinlich, daß ſie von den Völkern, durch deren Land ſie gereiſet ſind, einen groſſen Anhang erlanget haben, und daß es mit ihnen gegangen ſey, wie mit einem Schneeballen, der immer gröſſer wird, je mehr er herumgewelzet wird. Molswohrt meynet, daß Armuht, Traurigkeit und ſchlechtes Eſſen die Urſachen ſind, um deren willen Dännemark nicht ſo ſtark bevölkert ſey, als es ehedem geweſen iſt. Seltſame und lächerliche Meynung! Brachte auch wol das Land vor Alters andern Unterhalt hervor? Haben doch die Einwohner den Vortheil erhalten, daß ſie durch die Handlung, die hier vorhin unbekannt war, diejenigen Früchte für andere Sachen den Ausländern überlaſſen können, die ſie ſelbſt nicht verzehren können.

Von der Beſchaffenheit des Königreichs Norwegen.

Norwegen iſt faſt durchgehends uneben, ſteinigt und voller harten Felſen, Bergen, Moräſten, Einöden und groſſen ſich weit ausdehnenden Gebürgen. Die vornehmſten Gebürge ſind: Das groſſe Gebürge Kölen genannt. Dieſes gehet von Morgen von Guldal an durch das Stift Drontheim, Jemteland und Finmarken bis ans Meer, und bekömmt von den verſchiedenen Städten, die daran liegen, verſchiedene Namen. Zweytens verdienet das Dovrefield gemerkt zu werden. Es iſt dieſes das höchſte Gebürge in ganz Norwegen. Es iſt mehr denn zwölf Meile breit. Es lieget mitten in Norwegen, zwiſchen Chriſtiania und Drontheim. Es theilet Norwegen in zwey faſt gleiche Theile, ſüdwerts und nordwerts am Gebürge. Das Gebürge Fillefield gehet vom Quenneschale bis nach Stavanger. Es iſt über acht bis zehen Meile breit.

Diese Gebürge, die mitten zwischen den herumliegenden Städten liegen, sind öde und unfruchtbar, und können der grossen Kälte und des anhaltenden Schnees halber nicht bebauet werden.

Ausser oberwehnten Gebürgen sind besser ins Land hinauf am Ufer ziemlich hohe Felsen und unebene Gegenden. Zwischen solchen Felsen findet man um die Meerbusen und Flüsse herum viele ebene Felder und fruchtbare Aecker. Diese tragen so viele Gersten und Haber, daß sich die Einwohner mit selbem ohne Zufuhr ernähren können. Das Kornland sind die sogenannten Oplande im Stifte Aggerhus, die unten an einem Felsen liegen, in welchem die schönsten Aecker und Felder sind; die Gegenden Jedern und Rysolk im Stavanger- oder Christiansondsstift; die Gegend Woos, und noch viele andere Gegenden in Bergens- und Drontheimsstifte. Der übrige und gröste Theil von Norwegen bedarf einer jährlichen Zufuhr von Getreide, Rocken, Gersten, Erbsen und andern Eßwaaren. In Finnmarken wird gar nicht gesäet, sondern die Einwohner nähren sich von der Fischerey. Die Bergfinnen aber suchen durch Schiessen und Jagen ihren Unterhalt, weil ihr meistes Land voller Gebürge und Felsen, uneben, steinigt und morastig ist. Findet man schon hier oder dar einen Bauerhof mit seinen Feldern und Wiesen, so ist doch solches beyweiten nicht hinlänglich zum Unterhalt der Einwohner. Die Saat ist besonders jenseit des Gebürges gegen Norden wegen der Kälte vielen Schwierigkeiten unterworfen. Im Frühlinge erfrieret das Getreide in der Erden, und im Herbste kann es nicht zur Reife kommen. Ist es im Sommer dürre, so versenget die grosse und plötzliche Hitze zwischen den Gebürgen das Getreide. Wenn es feuchte ist, thun die häufige Ergiessungen über die Gebürge dem Getreide grossen Schaden, und verursachen bey ausbleibender Zufuhr eine betrübte Hungersnoht. Arent Berentsen erzehlet von der theuren Zeit im Jahre 1631, die bis 1633. im Stifte Drontheim und einigen Vogteyen des Stifts Bergen dauerte, daß die Einwohner die Rinde von den Bäumen haben mahlen lassen, und Brod daraus gebacken haben; daß sie jezuweilen für Schnee nicht aus ihren Häusern haben kommen können, um die Rinde zu holen, und daß Menschen und Vieh auf die elendeste Weise für Hunger gestorben sind. Dergleichen theure Jahre sind auch an andern Oertern in Norwegen gewesen, in welchen sich die Einwohner haben genöhtigt gesehen, Baumrinde und Mehl zusammen zu mischen, und Brod daraus zu backen. Solche Theurungen haben, wie Peter Clausen glaubet, gemacht, daß die Einwohner darauf gefallen, ein hartes, dünnes und flaches Brod zu backen, das sie Fladbroed nennen. Dieses Brod kann sich an trockenen Oertern

Vom Fladbroed.

tern beynahe in mehr als zwanzig Jahren halten, bis endlich zuletzt der Wurm drein kömmt, und dann wird es bitter von Geſchmack. Mit dieſer Art verſehen ſie ſich gemeiniglich auf ein oder zwey Jahre. Sonſten backen ſie ihr Brod gerne dünn und flach, weil an wenigen Oertern Rocken wächſet, und weil der Gerſten, den das Land trägt, nicht eben der reinſte iſt. Sie miſchen Gerſten und Haber miteinander, und nennen ſolches Mehl in ihrer Sprache Samfaeng, welches ſich am beſten zum dünnen Brod ſchicket, und in ſelbem viel ſchmackhafter, als im dicken iſt. Die Einwohner glauben daneben, daß es beſſer ſättige, und deßwegen bedienen ſie ſich überall ſolches Brods.

Vom Holzhandel in Norwegen.

Dieſen Mangel, den das Königreich Norwegen an Getreide leidet, erſetzen ſehr viele andere Vortheile dieſes Landes. Die Norweger treiben einen weit ſtärkern Handel, als die Dänen. In Norwegen findet man überall die ſchönſten Wälder. Eichen, Tannenbäume, Fichten und Birken ſind daſelbſt in groſſem Ueberfluß. Es wird jährlich eine groſſe Menge von Maſtbäumen, Latten, Planken und Brettern, ſamt anderm Bauholz, fürnehmlich zum Schifsbau, an andere europäiſche Völker überlaſſen. Das meiſte Bauholz und die größten Balken kommen von den öſtlichen Städten, als von Moos, Drammen, Larvigen, Langenſund, u. ſ. w. an welchen Oertern ſich die meiſten Einwohner vom Holzfällen und ſägen ernähren. Man findet zwar auch an andern Oertern in Norwegen Balken- und Bauholz, aber nicht in ſo groſſer Menge, als in oberwehnten Gegenden. Die Einwohner im Stifte Bergen und Drontheim befleißigen ſich beſonders der Fiſcherey. Im Stifte Bergen fängt man eine gute Menge von allerley Fiſchen. Man bringt ſie entweder friſch oder geſalzen nach der Stadt Bergen, und von daraus werden viele Schifsladungen nach fremden Oertern verſandt. Im Stifte Drontheim iſt der Fiſchzug weit anſehnlicher. Die drontheimiſchen Heringe ſind fürnehmlich berühmt. Sie werden nordwerts von Drontheim in ſo groſſer Menge gefangen, daß viele tauſend Laſten für Fremde eingeſchiffet und an ſie verſandt werden. Die Einwohner in den Nordländern erlangen ihren Unterhalt durch nichts, als die Fiſcherey. Sie fangen fürnehmlich Dörſche, Stockfiſche und Schollen. Sie ſalzen ſie nicht, ſondern ſpalten ſie mitten von einander, und dörren ſie durch die Luft. Sie bringen ſie in groſſen Jagdſchiffen nach Bergen, und vertauſchen ſie gegen Mehl, Malz, Hopfen, Salz, Kleider, Eiſen und Leinen. Aus den Nordländern kömmt gleichfalls der ſogenannte Raf und Rekling, der den Ausländern ein Leckerbiſſen iſt. Von hieraus wird auch Tran gebracht.

Die Einwohner kochen denſelben aus den Wallfiſchen, die ſie aufs Land hinaufzujagen wiſſen.

Der Lachsfang iſt in den Gegenden ſehr einträglich, die an den Meerbuſen liegen, wo ſich die Flüſſe ins Meer ergieſſen. Die Einwohner ſalzen und dörren ſie, und bringen ſie nach fremden Oertern. Die anſehnlichſte Lachsfiſcherey iſt die zu Mandal. Hier wird jährlich eine anſehnliche Menge Lachſe gefangen in der ſo genannten Mandalsſee, die für die fiſchreichſte in ganz Norwegen gehalten wird.

Vom Metalle in Norwegen.

Die Metall- und Aerzgruben, die in ganz Norwegen ſehr häufig ſind, ſind vor allen andern Dingen dem Lande ſehr vortheilhaft. Ich halte es daher für nöhtig, von dieſen etwas ausführlicher zu handeln. Ehe ich aber etwas mehreres davon ſage, will ich, nach meiner einmal angenommenen Gewohnheit, zum voraus zeigen, wenn die Aerzgruben in Norwegen zuerſt entdeckt worden, ſowol in dieſem als dem benachbarten Lande. Zur Zeit des Tacitus wußte man noch nicht, daß Deutſchland reich an Metallen wäre, vielweniger war es von Norwegen oder Schweden bekannt. Oberwehnter Verfaſſer redet in ſeiner Beſchreibung von Deutſchland im fünften Hauptſtücke: Argentum et aurum propitii an irati dii negarint, dubito. Nec tamen affirmauerim, nullam Germaniae venam argentum aurumue gignere, quis enim ſcrutatus eſt. Das iſt: Ich weis nicht, ob die Götter aus Liebe oder Zorn den Deutſchen Gold und Silber verwehret haben. Gleichwol darf ich nicht behaupten, daß gar keine Silber- oder Goldader in Deutſchland ſollte gefunden werden, weil noch niemand dieſelbe zu entdecken bemüht geweſen iſt. Von deutſchen Aerzgruben und Metallen iſt vor der Zeit Heinrichs, der Vogelſteller genannt, nichts gemeldet worden. Er ließ zuerſt die Aerzgruben bey Goslar eröfnen, und hernach die Silbergruben, in welchen die Fürſten von Lüneburg noch jetzo graben laſſen.

Die erſte Entdeckung der Aerzgruben in Deutſchland.

Ein altes ſächſiſches Jahrbuch, das man unter der Verlaſſenſchaft eines Bürgers zu Kopenhagen gefunden, ſaget, daß die Silberminen zuerſt unter Otto, dem Groſſen, entdeckt worden, mit folgenden Worten: He van oc allererſt dar Sillever Erce in dem Lande to Saſſen und waret noch. Vielleicht hat er die Aerzgrube an einem andern Orte, als ſein Vater, geöfnet. Von dem Silber, das aus dieſem Bergwerke gegraben wurde, ließ der Kayſer Otto Geld münzen. Die Mayländer nannten dieſe Münze anfänglich *Ottolini*, allein ſie wurden nachmals genöhtiget, ſie *Ottoboni* zu nennen. Das Münzen war zu der Zeit noch ſehr mühſam. Man münzte nur einmal im Jahr. Daher wird es als etwas beſonders angemerkt, daß Wichmann, der Erzbiſchof zu Magdeburg, zweymal

mal im Jahre habe münzen laſſen. Davon ſagt oberwehntes Jahrbuch auf der 89. Blatſeite: De ſilve Biſop Wichmann van Magdeburg was de erſte de Penninge twies imme Jare let ſlan to Magdeburg.

Im Jahre 1171. wurden ſehr viele Aerzminen in Meiſſen unter Markgraf Otto entdecket. Er ſammlete aus ſelben ſo groſſen Reichthum, daß er den Zunamen, der Reiche, bekam. Kurz hernach wurden Silberadern im Biſchofthum Minden entdeckt. Heinrich, ein Sohn Friderichs, des Erſten, behauptete, in Abweſenheit ſeines Vaters, daß dieſe dem Reiche gehörten. Nach der Zeit ſind nach und nach an verſchiedenen Oertern allerley Aerzgruben entdeckt worden, die die Deutſchen von den Zeiten des Kayſers Otto, des Groſſen, an mit groſſem Fleiſſe haben bauen laſſen, obgleich dieſe Arbeit anfänglich langſam und mühſam von ſtatten gieng, ehe ſie derſelben gewohnt wurden. Durch die Schätze, die man aus den Bergwerken herausbrachte, wurden viele arme Fürſten mächtig und reich. Sigismund, Erzherzog von Oeſterreich, erlangte durch die Silberbergwerke in der Grafſchaft Tyrol ein ſolches Anſehen, daß er Sigismund, der Reiche, genannt wurde, obſchon ſein Vater vor ihm Friedel, mit der leeren Taſche, war geheiſſen worden. Um dieſe Schande von ſich abzulehnen, ließ er ein Gebäude mit feinem Golde decken, wozu er 200000 ungariſche Ducaten verbraucht. Die deutſchen Bergleute erhielten in der Bergwerkswiſſenſchaft eine ſolche Fertigkeit, daß ſie auch ſo gar die Spanier, Franzoſen und Italiener übertrafen, ob ſie ſchon lange vor ihnen mit Metallen umgegangen waren. Sie beriefen Bergknappen, oder Bergleute, aus Deutſchland, weil ſie ſie für geſchickter zu dieſer Arbeit hielten, als ihre eigene Landesleute. Solchergeſtalt ſind die nordiſchen Länder zu unſern Zeiten an Gold und Silber ſo reich, ob man gleich zur Zeit des Tacitus nichts davon wußte, daß ſie kaum Leute genug haben, um es herauszugraben. Es liegt auſſer Zweifel annoch eine groſſe Menge Aerzes in der Erden verſcharret, die man würde herausbringen können, wenn die Leute in dieſer Art Arbeit geſchäftiger wären.

Obgleich in Dännemark keine Berge ſind, ſo ſoll dennoch das Erdreich, wie diejenigen, die zu graben verſucht haben, bezeugen, nicht ohne alles Metall ſeyn. Es iſt aber ſo wenig, daß es der Mühe nicht lohnet, es herauszugraben. Wir verwundern uns daher billig über den Pontanum, der in ſeiner Landbeſchreibung von den unerſchöpflichen Adern verſchiedener Metallen redet, da nicht einmal zu unſern Zeiten in Dännemark Kupfer- oder Eiſenwerke gefunden werden, geſchweige denn Gold- oder Silberwerke. In Norwegen fieng man unter der Regierung Chriſtian,

stian, des Dritten, an, bey Opslo in den Bergwerken zu arbeiten. Solches wurde fortgesetzt unter Christian dem Vierten, und die Bergwerke waren sehr ergiebig an Eisen, Kupfer und Silber; ja man brachte auch so gar Gold aus selbigen heraus. Im Jahre 1695. wurde ein Stück rohes Silber nach Kopenhagen gebracht, das von einer solchen Grösse, daß man es kaum so jemalen wird gesehen haben. Man hatte schon vordem ein eben solches Stück nach Dännemark hinabgebracht, welches auf 5000 Reichsthaler geschätzet wurde. Beyde Stücke werden in der königlichen Kunstkammer aufbehalten. Anfänglich fand man in den Bergadern nur allein solches Silber, das mit Aerz vermischet war. Es erhellet solches aus den Vorrechten, die er den Berggenossen im Jahre 1530. zu Odensee ertheilte. Das Jahr darauf gab der König ein Gesetz, wie es mit dem Kupfer sollte gehalten werden, das reich an Silber war, weil man nach der Zeit keine reine Silberader in den Bergwerken gefunden hatte. Allein, dieses Bergwerk, welches Christian, der Dritte, zu bauen unternahm, fiel hernach ein, und wurde verlassen. Die Trümmer und Ueberbleibsel siehet man noch zwischen Aggerhusschloß und Opslo. Christian, der Vierte, beschloß im Jahre 1623, daß man den Adern um Toensberg herum nachgraben sollte, wo die sticklen Berge sind, die die Tellemarken von den Numedalen, zwey Gegenden, von einander scheiden. Auf dieses Gebürge pflegten die Bauren ihr Vieh zu treiben und kleine Hütten zu errichten, um desselben so viel besser zu warten. Im vorbenannten Jahre kamen einige Stücke Silbers, die sehr hell schienen, in der Settermark und an dem Orte, der jetzo Sölvbiergaas heisset, den Bauren zu Gesichte. Sie gruben sie heraus, und schlossen aus dem Gewichte, daß sie von keinem geringen Wehrte wären. Als sie diese Stücke nach der Stadt gebracht, und sie den Goldschmieden verkauft hatten, kam es vor den Ohren der Obrigkeit. Sie befahl, daß man an denen Oertern, wo solche Klumpen Silbers waren gefunden worden, genau nachsuchen sollte. Man that es, und wie man auf die Spitze eines hohen Berges, nicht weit von der Kirche zu Herrestad, gekommen war, wurde man eines schimmernden Klumpens gewahr, bey welchem eine reine Silberader lag. Man hieb ein Stück ab, und brachte es mit sich zurück. Als der König solches gesehen hatte, ließ Se. Majestät Bergleute aus Deutschland kommen, und ließ die Minen mit grossem Nutzen und Fortgang bearbeiten, bis endlich den Bergleuten ein Ort angewiesen wurde, der nun Kongsberg genannt wird; wovon wir hernach ein mehreres sagen werden.

Kongsbergs Silberbergwerk wird gebauet unter Christian, dem Vierten.

Arent Berentsen erzehlet in seiner Beschreibung von der herlichen Fruchtbarkeit in Dännemark und Norwegen, daß auch in der Hedemark

im

im Jahre 1630 eine Grube gefunden worden, aus welcher ein Stück Silbers einer Hand groß wäre gehauen worden. Eben dieser berichtet, daß zu Eger und in der Tillemark Silbergruben gewesen sind. Jeder Centner Aerz, der aus selbigen gehauen wurde, hielte 17 Loht Silber. Man fand auch Kupfer- und Bleyärz, das mit Silber vermischet war, von welchem jeder Centner 6 und anderes viertehalb Loht in sich hielte.

Goldädern werden in Norwegen entdeckt.

Zur Zeit Christian des Vierten entdeckte man auch einige Goldminen. Der berühmte Olaus Worm berichtet in seinem Museo, daß der Oberberghauptmann, Johann Friderich von Lutichou, in Norwegen, nicht weit von Arendal, eine Goldader entdeckt habe. Wie man das Aerz aus derselben läuterte, fand man, daß jeder Centner Aerzes acht und dreyßig Mark reines Gold in sich hielte. Man fand noch eine andere Goldmine im Jahre 1646, aus welcher man Aerz grub, davon ein jedes Pfund sechs Drachmen Goldes in sich hielte. Es sind ausser diesen auch Goldadern um Kongsberg herum entdeckt worden. Aus dem Golde, das man in Norwegen ausgegraben hat, sind im Jahre 1644 ganze und halbe Ducaten geschlagen worden, die in der königlichen Kunstkammer verwahret werden. Als diese Ducaten waren geschlagen worden, läugneten einige, daß sie aus norwegischen Golde wären geschlagen worden, und gaben vor, es würde in Norwegen gar kein Gold gefunden. Um das Gegentheil darzuthun, ließ der König, Christian der Vierte, dessen wir oben erwehnet, als noch eine andere Goldmine entdecket worden, im Jahre 1647 einige Ducaten münzen, worauf eine Brille gepräget wurde, die daher Brillenducaten genannt werden, mit der Inschrift: Vide mira Domi. Das ist: Betrachte die wundersamen Dinge in unserm Lande. Von diesen haben sich einige gleicherweise, wie von den obigen, zu behaupten erdreistet, daß sie in Deutschland sind geschlagen worden, nach der unglücklichen Schlacht bey Luther. Sie geben vor, es hätten die Deutschen durch diese Inschrift: Vide mira Domi, dem Könige zu erkennen geben wollen: er habe genug zu Hause zu thun, er sollte sich daher nicht um auswärtige Dinge bekümmern. Allein, die Jahrzahl 1647 erweiset sattsam, wie ungegründet und falsch dieses ihr Vorgeben sey. Die Jahrzahl zeiget, wie dabey gar nicht auf die Schlacht bey Luther gesehen wird, die viele Jahre vorher war gehalten worden. Doctor Sperling, der mir in dieser Sache einiges Licht gemacht hat, behauptet in seinem Buche, Boreas genannt, daß dieses die wahre Geschichte dieser berühmten Münze sey. Keiner kann daher mit einigem Scheine der Wahrheit behaupten, daß sie nicht vom Könige Christian, dem Vierten, sondern von Fremden sind geschlagen worden. Endlich aber wurde den Ausländern das Maul völ-

Die so genannten Brillenducaten werden geschlagen.

lig gestopfet, als unter der Regierung des Königs Christian, des Fünften, glorwürdigsten Andenkens, im Jahr 1697 eine Goldader unter den Silberadern entdeckt wurde, in der Grube, die die beständige Liebe heisset. Se. Majestät liessen aus diesem Golde Ducaten schlagen, mit einer Inschrift, die aus Hiob 37, 22. genommen ist: Von Mitternacht kommt Gold, zu Lob vor dem schrecklichen GOtt.

Ducaten werden von Christian, dem Fünften, geschlagen.

Auſſer vorerwehnten Metallen sind auch verschiedene rare Steine in Norwegen gefunden worden. Bey Skeen und um Kongsberg herum findet man Magnetsteine. Aus einigen Felsen gräbt man harte und durchsichtige Steine, die, wenn sie sind geschliffen worden, von einfältigen Leuten für Diamanten gehalten werden; daher sie auch norwegische Diamanten genannt werden. In der grossen frischen See, Miösen, in der Hedemark, findet man Crystallsteine. Ein Priester, mit Namen Peter, zu Undal, hat einen Crystall gehabt, der acht Loht gewogen hat. Sonsten sind sie gemeiniglich so groß, als eine Haselnuß. Von den Kalk- Grund- und Mühlsteinen, wie auch vom Marienglaß, das in Norwegen gefunden wird, will ich nichts sagen, weil man solches schon längstens gewußt hat. Allein, in diesem Jahrhundert hat der Herr Obristlieutenant, Lilienskiold, allein aus der einzigen Gegend, die ihm in Norwegen gehöret, gezeiget, wie viele Schätze in den Felsen daselbst verborgen sind. Im Jahre 1702, als die Stadt Bergen abgebrannt war, ließ er vor seine Freunde, zur Errichtung ihrer Häuser, Kalksteine suchen, und fand bey der Gelegenheit Marmor von verschiedener Art, in solcher Menge, daß die Berge kaum können erschöpfet werden. Es ist derselbe, nach dem Zeugnisse grosser Kenner, von solcher Güte, daß etwas von demselben dem italiänischen Marmor völlig gleich ist. Er fand gleichfals Agaten, Crystall de Roche, braune und weisse Granaten, und andere dergleichen rare Steine, wie auch Jaspis von zweyen Arten.

Von den raren Steinen und dem Crystall.

Etwann zwey Meile von dem Predigerhofe zu Sillejord lieget nordwerts auf der Westseite ein hoher Felsen von dunkelrohtem Steine, in welchem verschiedene Flecken und Adern zu sehen sind, der härter ist, als ein Agat, und bequemer zum Feuerschlagen, als der Feuerstein. Viele halten ihn für einen Jaspis, weil er seiner Härte halber sich weder mit Eisen noch Stahl bearbeiten läßt. Er wird mit Smirgel geschliffen und mit Triepel glatt gemacht. Er bekömmt dadurch einen eben so starken Glanz, als der Agat. Aus diesem so genannten Jaspis ließ Se. Excellence, der Herr Statthalter Wibe im Jahr 1726 einen Theetisch schleifen, der im Jahre 172- an den König Friederich, den Vierten, aus Norwegen herabgesandt wurde. Auſſer diesen beyden hohen Felsen findet man noch

zwey

gleich den Schuldner, Zahlungsfristen zu gewähren, wenn er glaubt, daß sie ihm nützen werden. Er kann auch, wenn er sich nicht selbst helfen kann, Hilfe bei Dritten suchen, die ihm Kredit gewähren, um seine Schulden zu bezahlen. Er kann schließlich, wenn er sich nicht selbst helfen kann, Hilfe bei Dritten suchen, die ihm Kredit gewähren, um seine Schulden zu bezahlen.

Fig. 1. Der Schuldner in Zahlungsnot und Konkursgefahr. Nach einer Zeichnung von Heinrich Zille.

Der Schuldner in Zahlungsnot und Konkursgefahr. Nach einer Zeichnung von Heinrich Zille.

Fig. 1. Der Schuldner in Zahlungsnot und Konkursgefahr. Nach einer Zeichnung von Heinrich Zille.

Meile herum ausgrub. Jetzo ist dieses Werk aufgehoben, weil die Eisengruben unbrauchbar geworden sind, und man wahrgenommen hat, daß das Aerz mit Kies vermischet ist. Es gehören zu diesem Werke kostbare Gebäude, die aber aus Mangel an Aerz leer stehen.

8.) Zu Hassel ist eins der ältesten Eisenwerke. Es liegt drey Meile über Bragnes, ist in einem brauchbarem Stande. Das Aerz erhält es aus Ringeriger, wie auch vom Werke auf Hasselgaard, das nicht weit davon lieget.

9.) Zu Eidzfos in der Grafschaft Jarlsberg, ist gleichfals ein Eisenwerk. Der Graf giebt dem Könige keine Zehenden. Allein, er nimmt, vermöge seiner Vorrechte, eine Erkenntlichkeit von den Erben Hausmann, die es haben einrichten lassen.

10.) Das Eisenwerk zu Kongsberg ist eingestellt worden, weil es Schaden litt an den Hölzungen, die in Kohlen dahinab geführet wurden.

11.) Das Werk zu Fossum lieget nahe an Skeen. Es ist ein schönes Werk. Die besten Kanonen werden daselbst gegossen, denn das Aerz ist dazu sehr bequem, und wird aus den Gruben in derselben Gegend herausgegraben.

12.) Das Werk Holdes, oder Ulefos, genannt, lieget etwas mehr denn anderthalb Meile von Skeen. Es ist in einem guten Stande. Sein Aerz hat es von der Westseite aus Arendal herum.

13.) Bolvigs Eisenwerk, lieget am Flusse bey Herrestad, ohngefehr dreyviertel Meile von Skeen. Das Werk ist klein, aber zugleich einträglich. Es hat das Aerz aus eben denselben Gegenden, aus welchen es das holdensche Werk hat.

14.) Zum Eisenwerk zu Laurwigen gehören eigentlich zwey, eines zu Laurwigen, und eines zu Nes. Es giebt, nach den gräflichen Vorrechten, nur eine jährliche Erkenntlichkeit an das Zeughaus. Dieses Eisenwerk ist das größte und fürtreflichste in ganz Norwegen. Das Aerz wird von der Westseite von Arendaht herum dahin geführet, wo man selbiges in grosser Menge herausgräbt; und ist das Aerz, das man da herum findet, von besonderer Güte.

15.) Das Eisenwerk zu Egeland, im Stifte Christiansand, ist ein neuangelegtes Werk. Es scheinet, als würde es von gutem Fortgange seyn, weil man das Aerz nur eine viertel oder höchstens eine halbe Meile weit herholen darf, welches auch überdem von westlicher

cher Seite dahin könnte abgebracht werden. Es ist frey von Auflagen, weil die Freyheitsjahre noch dauren.

16.) Barebdes, oder Bosselands Eisenwerk, lieget zwey Meile über Arendal. Es ist ein altes Werk. Jetzo ist es in einem mäßigem Stande. Sein meistes Aerz hat es aus der Nähe. Ist dieses nicht hinlänglich, so wird das übrige aus einigen Gruben bey Arendal herum herausgeholet.

17.) Das Eisenwerk zu Lessö, im Guldbrandsdal, wird zwar fortgesetzt, ist aber gleichwol von keiner Wichtigkeit.

Die Kupferwerke sind folgende:

Im Stifte Drontheim.

Kupferwerke.

1.) Auf dem Gebirge, Hogaasvarden genannt, zu Floren, im Kirchspiel Selbö, sind neue Kupferärzschurfen entdeckt worden. Der Bergschreiber bey demselben Werk hat vom Bergamte zu Drontheim das Mutungsrecht dafür verlanget den 26. Jenner im Jahre 1713. Es liegt etwann sechs Meile von Drontheim.

2.) Das Kupferwerk zu Lykken, oder Meldal, lieget in der Gegend Svartenoder. Die Aerzgrube liegt nur eine halbe Meile davon. Es ist dieses Kupferwerk für die Berggenossen sehr einträglich. Es liegt etwann fünftehalb Meilen von Drontheim. Man reiset durch Oerkedal dahinab, welche Gegend eine der angenehmsten im Stifte Drontheim ist. Auf dem Wege ist ein Hügel von besonderer Höhe, Koffehügel genannt, der einer Schneckentreppe nicht unähnlich siehet. Der Weg gehet am Flusse Oerkedal her.

3.) Ist das Kupferwerk zu Koeraas zu merken. Es lieget zwanzig Meile von Drontheim, der Weg dahinab gehet durch Guldalen am Flusse gleiches Namens her, und weiter hinauf gegen Holtaalen. Es lieget an den schwedischen Grenzen, und einige wollen, daß es im Jahre 1645 aufgehoben worden.

4.) Das Werk zu Quichen, oder Jenset. Es lieget bey Sundset, etwa zehen und eine viertel Meile von Drontheim. Die Aerzgruben, die zu selbigem gehören, liegen im Stifte Christiania, und grenzen beym Hoslaberge am Stifte Drontheim.

Im Stifte Bergen ist:

Aardals Kupferwerk. Es lieget im Kirchspiele Indre. Sonst wird es Aar, oder Semdals Werk genannt. Jetzo gehöret es dem Könige, der es um 36000 Reichsthaler gekaufet hat.

Umständliche Beschreibung des Silberwerkes zu Kongsberg.

Nun werde ich etwas vom Silberwerk zu Kongsberg sagen. Dieses ist das fürnehmste Werk in Norwegen, und die gröſte Herrlichkeit desselben Reichs. Es verdienet daher, als das wichtigste in diesem Abschnitte, weitläuftig und umständlich betrachtet zu werden. Hierzu sehe ich mich um so vielmehr geschickt, da ich von einem wohlerfahrnen Manne hiervon eine genaue Nachricht erhalten habe.

Das Silberbergwerk Kongsberg in Norwegen lieget mit einem Theile in der Vogtey Sandsverd, und mit dem andern in der Vogtey Numedal. Es ist vier Meilen von Bragenes, zwischen zweyen Flüssen, Kobberberg und Jorndal, die sich in den grossen Fluß, Laugen genannt, ergiessen. Dieses Bergwerk wurde im Jahre 1623 von Jacob und Christoph Grosvold in Sandsverd entdecket. Sie warteten ihres Viehes, und wurden gewahr, daß ein Stück gediegenes Silber aus dem Felsen hervorragte. Wie man, auf ihre Anzeige, an diesem Orte nachgrub, entdeckte man den Berggang, den man Christian den 4ten nannte. Man ließ aus den deutschen Bergstädten Bergverständige und Bergknappen kommen. Von diesen stammen die meisten von denjenigen her, die noch jetzo an diesem Werk arbeiten. Von ihnen sind allmählich die übrigen Berggänge und Gruben nachgespührt und entdeckt worden. Anfänglich suchte man sie durch die Wünschelruhte zu entdecken, allein kurz hernach wurde solches abgeschaft. Man achtete nachmals nur der Schursen der verschiedenen Bergarten und Gänge. Diese laufen in einer grossen Weite, theils nord- theils südwärts. In diesen zerschneiden sich die kostbaren Berggänge kreutzweis, von Morgen gegen Abend; welches ganz anders in den Aerzgängen in den deutschen Bergwerken ist. Es ist nur eine einzige Grube in Deutschland, die Grube Gottes genannt, mit welcher es eine gleiche Bewandniß hat. In diesem sind die Adern dem Falle des Kieses gefolget, und laufen von Norden gegen Süden, und sind dem ohngeachtet guter Art. Die Berggruben und Schursen werden in zwey Theile getheilet, in den Ober- und Unterberg; beyde sind zwischen Dahlföred. Der Oberberg ist ohngefehr eine halbe Meile im Bezirk. Im Jahre 1624 war der König, Christian der Vierte, selbst allhier, um diesen Ort zu besehen. Man siehet noch heut zu Tage denjenigen Stein, auf welchem Se. Majestät gespeiset haben. Des Königs Name ist in selbigem eingehauen. Er liegt am aufgerichteten Oberkreutze. Alles wurde an diesem Bergwerke nach deutscher Art eingerichtet. Seine Majestät, der König, nahmen verschiedene Mitgenossen zur Errichtung dieses Werks an. Er führte selbst die Oberherrschaft. Er bestellte damit nichts nach Eigennutz; sondern, daß alles nach Bergweise möchte eingerichtet werden.

Die Entdeckung des Bergwerks.

Die ersten Berggenossen.

den. Er ernannte einen Oberberghauptmann und Oberbergmeiſter an den Oertern, wo einiger Vortheil zu hoffen war. Seine Majeſtät, der König, beſoldeten ſie ſelbſt. Hingegen nahm er von allen die Zehenden, die dem Könige zukommen. Er zog auch den Vortheil vom Münzen. Die übrigen Bedienten am Werke genoſſen ihren Sold aus der Caſſe der Berggenoſſen. Man bearbeitete eine Grube, die die Armengrube genannt wurde, allein zum Vortheil der Armen. Sie war ſehr einträglich für dieſelbe und der allgemeinen Caſſe. Nachmals eräugnete ſich eine Zwiſtigkeit zwiſchen den Berggenoſſen und den Bergbedienten. Das Werk wurde mit Segen fortgeſetzt; darum entſchloß ſich der König, Friederich der Dritte, glorwürdigſten Andenkens, im Jahre 1661, die übrige Berggenoſſen abzukaufen. Inſonderheit wurde ein jedes Viertheil auf 6000 Thaler geſchätzet. Es gieng auch ſolchergeſtalt von ſtatten. Wann man den Zehenden und den Vortheil am Münzen nicht rechnet. Denn Se. Majeſtät bezahlten für jeden Mark feines Silbers, den das Werk aus der Münze zu Chriſtiania lieferte, ſieben und einen Fünftheil Thaler. Dem ohngeachtet aber war noch ein Ueberſchuß von 15285 Thaler, 30 Schilling im Jahre 1661.

Friederich, der Dritte, kauft alle Berggenoſſen ab.

Verſchiedene Unruhen, die allezeit an dem Orte geweſen ſind, und der ſchlechte Zuſtand des Werkes ſelbſt, machten, daß das Silberwerk dem verſtorbenen Rentmeiſter, Müller, im Jahre 1673 ſchriftlich zuerkannt wurde, zugleich mit dem Verzeichniſſe von allen dazu gehörenden Gütern, für 80000 Thaler. Auf ſeine Unkoſten ward ein Verwalter gehalten. Dieſer ließ die Bearbeitung und Beſetzung des Bergwerks auf dem Bergmeiſter und ſeinen anvertrauten Bedienten ankommen. In den erſten Zeiten, nachdem es in Müllers Hände gerahten war, waren die Einkünfte aus dem Bergwerke ſehr geſegnet; hernach aber gerieht es in ſchlechte Umſtände. Er konnte alsdann keinen Vorſchuß erhalten, um alle Gruben, wie nohtwendig war, bearbeiten zu laſſen, und die Bedienten zu beſolden. Dieſe wandten ſich zum Könige. Se. Majeſtät, Chriſtian der Fünfte, nahmen im Jahre 1683 das Werk wieder ſelbſt an, und vertrauete dem Oberberghauptmann, Schiortes, das Werk zur Oberaufſicht.

Das Silberbergwerk wird dem Rentmeiſter Müller ſchriftlich zuerkannt.

Das Silberwerk kömmt wieder an den König.

Hierbey verblieb es bis ins Jahr 1685. Seine Majeſtät, der König, ſahen ſich zur ſelben Zeit genöhtiget, das Werk durch ſeine eigene Schätze in gutem Stand zu ſetzen. Er ließ vom Harze einen Berghauptmann, mit Namen Heinrich Schlanbuſch, kommen, der die Stelle des vorbenannten Schiortes erhielte, und eben zu der Zeit zu Kongsberg ankam, als der König da war. Auf ſein Anrahten wurden verſchiedene

Ver-

Veränderungen mit dem Bergwerke vorgenommen. Die Verrichtungen des Bergamts waren vordem, allein in Rechtsſachen ein Urtheil zu fällen, die unter den Berggenoſſen entſtandene Zwiſtigkeiten zu ſchlichten, oder die ſonſten etwann vom Berggerichte des Silberwerks vor ſie gebracht wurden. In dieſem Gerichte war der Bürgermeiſter das Haupt.

Das Oberbergamt wird von Chriſtiania nach Kongsberg verlegt.

Hernach wurde es von Chriſtiania nach Kongsberg verlegt. Hier wurde ein förmliches Oberbergamtsgericht angelegt. Es beſtand ſelbiges anfänglich aus dem Berghauptmann, dem einzigen Bergraht, Fleiſcher, und dem Oberbergamtſchreiber, der das Protocoll führete. Das Untergericht hielte der Oberbergamtſchreiber, bis das Jahr 1689. Da erlangte Bergraht Fleiſcher, auf Anſuchen, ſeinen Abſchied. Seine Majeſtät errichteten ein vollkommenes Ober- und Unterbergamt. Es beſtand aus verſchiedenen Gliedern. Sie ſollten mit vereinigten Kräften die Gerichtsſachen entſcheiden, und das vonnöhtene beym Werke veranſtalten. Zuletzt aber wurden doch nicht mehr zu Gliedern dieſes Gerichtes ernannt, als der Berghauptmann, der Oberbergamtsverwalter, ein Beyſitzer, der zugleich Bergmeiſter war, und der Bergamtſchreiber, dem die Caſſe anvertrauet wurde.

Der Fortgang des Werks wird beſchrieben.

Der Vortheil, den dieſe Regierung ſchafte, war nur geringe. Vom Jahre 1686 bis 1689 waren die Einkünfte, obgleich verſchiedene Oerter einen reichen Segen an Aerz hatten, nicht hinlänglich zur Beſtreitung der Ausgaben. Seine Majeſtät wurden dadurch genöhtiget, im Jahr 1690, zur Unterſtützung des Werks, alle Zehenden von den Eiſenwerken zu verſchenken, die jährlich 2500 Reichsthaler, 60 ß. betrugen, einige Acciſen von Kupfer in dreyen Jahren, die 782 Reichsthaler, 60 ß. machten. Ueberdieſes ſchoß er noch 6616 Reichsthaler, 91 ß. zu. Als die Münze im Jahre 1686 von Chriſtiania nach Kongsberg verlegt wurde, ſchenkte er dem Werke alle Zehenden und Abgiſten vom Münzen. Die Ein- und Ausnahme des Werks wurde gar nicht berechnet. Man glaubte, daß eine ſchlechte Haushaltung daran ſchuld geweſen wäre, daß die Ausgaben ſo häufig geweſen waren. Um es zu unterſuchen, wurde vom Viceſtatthalter, dem Herrn Höeg, dem Etatsraht Lund, Roſenkreutz, Haßius, Boekmann und Gorreſen eine Commißion gehalten, die noch jetzo die groſſe Commißion genannt wird, wegen der häufigen Streitſachen, die zwiſchen den Bedienten zu ſchlichten waren, und der darauf erfolgten Verminderung der Beſoldungen für die Bergleute und Bedienten des Werkes. Die Beſoldungen wurden allererſt vom Könige, Friederich dem Vierten, glorwürdigſten Andenkens, zum Theil verbeſſert im Jahr 1699. Unter vorerwehnter Regierung wurde das Werk vom Jahre 1689 bis

1704

1704 fortgeſetzet, da der Berghauptmann im Jenner mit Tode abgieng. Im Jahre 1705 wurden die vier nächſten Bediente, der Bergmeiſter, der Bergamtſchreiber, der Hüttenſchreiber und der Aufſeher über die Hütten zur Regierung des Werks verordnet. Dieſe dauerte bis 1709, da der Bergmeiſter ſtarb. An ſeiner Stelle wurde Etatsraht Gabel verordnet, der mit den vornehmſten Gliedern die Regierung bekleidete bis ins Jahr 1710. In dieſem Jahre kam Viſtum im September nach Kongsberg, um den Zuſtand der Bergwerke in Norwegen zu unterſuchen. Es wurden Sr. Majeſtät hiervon im Jahre 1708 verſchiedene Berichte abgeſtattet. Es wurde ein Aufſeher, oder Fiſcal, ernannt. Zweene Mitglieder der Bergregierung wurden gefänglich eingezogen und ihrer Aemter erlaſſen, ob ſie gleich hernach im Jahr 1716 den 3. Auguſt vom höchſten Gerichte für unſchuldig und frey erkannt wurden. Hierauf trat Viſtum in die Regierung als Oberbergraht, zugleich mit dem Etatsraht Gabel, und den Bergmeiſter, der aus Deutſchland war verſchrieben worden. Dieſer wurde kurz hernach, auf ſein Anhalten, ſeines Amtes erlaſſen. Seine Excellenze von Löwendahl und die Räthe des Schloßgeſetzes wurden zur Oberbergregierung verordnet. Sie brachten eine neue Verordnung, in Anſehung der Bergwerksſachen, zuwege im Jahre 1711. Allein, als Löwendahl aus dem Lande gieng, folgte ihm Viſtum im Jahre 1713. Damals gieng abermal eine Veränderung vor. Das Bergamt beſtand, nach königlichem allergnädigſten Willen, aus folgenden Gliedern: Etatsraht Gabel war in ſelbigem als Bergraht, wie auch Johann Ludwig Slanbuſch. Als Beyſitzer waren in ſelbigem zugegen: Köppe, der überdem Aufſeher und Bergamtſchreiber war; der Bergſecretair, Edinger; der Caßirer, Weichart; und Obereinfahrer, Adam Ziener.

Vom Jahre 1705 bis 1710 wurden erſt verſchiedene Gebäude von neuem aufgerichtet. Die Waſſerleitung wurde durch einen koſtbaren Damm wieder brauchbar gemacht. Mit dieſer Verbeſſerung des Werkes fuhr man fort, und jetzo iſt es ſo wohl beſetzt, daß mehr als 1200 Mann an ſelbigem arbeiten.

Zu dieſem Werke gehören allein die Vogteyen Numedahl und Sandſverd. Dieſe beſtellen das Fuhrwerk. Sie fahren Kohlen, Brennholz, Bauholz, Zimmer und anderes hier hinab. Das Holz wird ihnen vom Holzförſter, ſonſt auch Holzwärter genannt, angewieſen, theils in den Holzungen, die zum Werke gehören, theils aber auch in denen, die andern eigen ſind. Zur Berghütte und den Gruben werden jährlich 5000 Laſt Kohlen und 8000 Klafter Brennholz verbraucht, daher die Hölzungen ziemlich daraufgehen.

Die Aerzgänge zu Kongsberg sind reich, aber zugleich unbeständig.

Man kann den jährlichen Ueberschuß der Einkünfte dieses Bergwerks nicht gewiß bestimmen. Denn erstlich streichen die edle und reiche Aerze nicht zu gange, sondern liegen nur Nierenweis oder Nesterweis, sie sind auch nicht von dem Bestand, als die schlechten und geringen Aerzgänge in Deutschland. Weil die Gruben sehr tief sind, werden grosse Unkosten erfordert, um sie im Stand zu halten, um das Wasser zu den Gerüsten fortzuführen, und um die Gruben vom Wasser rein zu halten, daß die Arbeit darinn kann fortgesetzet werden. Obgleich die Berggänge sehr häufig sind, und man grosse Hofnung hat, reiches Aerz zu finden, so muß doch mit grossem Aufwand immer weiter gegraben werden, wenn schon in vielen Jahren keine einzige Aerzstufe sollte angetroffen werden; denn es ist gewiß, das Aerz nach Aerz hinführet. Oft finden sich Taubenmittel, oder eine Art erstorbener Steine, die die Aerz- oder Berggänge zerschneiden. Solches eräugnete sich in der Grube, der Segen GOttes genannt. Sie ist gegenwärtig von einer perpendiculären Tiefe, über 170 Lachter. Nichts destoweniger hat sie in sieben Jahren nicht vor einen Heller Nutzen geschaffet, ob sie gleich vorhin allein das Werk von Schulden frey erhalten hat. Der Reichthum am Aerz war so groß, daß zum öftern mehr als hundert Pfund reiches Aerz von dar nach der Schmelzhütte konnte abgeführet werden. Der Segen in diesem Bergwerke ist abwechselnd, bald in einer, bald in einer andern Grube. Wäre das Werk beständig gleich ergiebig; es wäre kein Bergwerk, das mit selbigem könnte verglichen werden.

Vor einigen Jahren sind verschiedene Gegenden in der Vogtey Numedal entdeckt worden, wo man Silberärz findet. Als:

Verschiedene neue Aerzgruben werden entdecket.

1.) Ohngefehr vor acht Jahren fand man Silberärz, nordwärts vom Flusse Lauen, etwann eine Viertelmeile von Kongsberg. Hier grub man eine Grube, die man Friederich, der Vierte, nannte.

2.) Im Jahr 1722 fand man gediegenes Silber in einem Felsen, etwann eine Meile gegen Norden von Kongsberg. In den Skurfen war das Aerz so reich, daß man im Jahr 1725 daselbst eine Grube anlegte und bauete, aus welcher man in selbigem Jahre für mehr als 30000 Reichsthaler Silber erhielte. Diese Grube wurde Anna Sophia genannt.

3.) Im Jahr 1723 fand man abermal eine Silberader, etwann anderthalb Meilen von Kongsberg, gegen Nordost. Sie wurde wehrt geachtet, bebauet zu werden, weil die Gänge so edel und die Ausbrüche so reich waren. Diese Grube wurde neues Glück genannt.

4.) Man

4.) Man entdeckte im Jahre 1726 Silberärz in einem wilden Grauberge, ohngefehr eine halbe Viertelmeile von vorerwehnter Friederich, des Vierten, Grube. In dieser fand man anfänglich gediegenes Silber, Mittelärz und Scheideärz, für einige tausend Reichsthaler. Weil es aber nicht schien, in den Schurfen und Gängen beständig zu seyn, wurde der Bau dieser Grube nicht länger fortgesetzt, als vom Silberärz die Ausgaben konnten bestritten werden.

5.) In selbigem Jahre, nemlich 1726, wurde eine Silberader gefunden, ohngefehr eine halbe Meile vom Flusse Jordal, gleich bey Lauen in Numedal, gegen Abend, nicht weit von einer Gegend, Trollerud genannt. Es schien, als würde dieser Ort, seiner edlen Schurfen halber, eine bebauenswürdige Grube seyn: Weil aber anfänglich ein ansehnlicher Aufwand erfordert wurde, um es ins Werk zu richten, und die Bergcasse nur in schlechten Umständen war, so wurde nicht viele Arbeit daran gewandt.

Im Jahre 1728 entdeckte man abermal Silberärz an einem Hofe, Dunserud genannt, etwann eine Meile gegen Morgen von Kongsberg. Es schien, als würde diese Grube gewinnreich seyn können, allein, es fehlte an Geld, um sie bauen zu lassen.

Aus allen diesen Umständen erhellet, daß das Silberärz sich viel weiter ausdehne, und an weit mehreren Oertern gefunden werde, als man anfänglich geglaubet hat. Vor dreyßig Jahren glaubte man, daß die Silberadern und Gänge in dem einzigen Berge bey Kongsberg, gegen Abend, zwischen den beyden Flüssen, Jordal und Kobberberg, eingeschlossen wären. Allein, seit einigen Jahren hat man, wie schon ist erwehnet worden, erfahren, daß sich die Berggänge gegen Mitternacht und Morgen von Kongsberg in andere grosse Berge verbreiten, die von den alten Silberbergen durch Seen ganz abgesondert sind. Hieraus schöpfet man die Hofnung, das noch mehrere Silberadern von grösserer Länge in anderen Vogteyen werden entdeckt werden, wenn nur mehrere ansehnliche Ausgaben darauf verwandt würden, um das Streichen und die Gänge der Bergarten recht gründlich zu prüfen.

Die Silbergänge verbreiten sich weiter, als man vor zehen Jahren geglaubet hätte.

In der Oberthellemark findet man verschiedene tiefe Berggruben. Etwann eine Viertelmeile von diesen Gruben siehet man einen Stollen unten am Berge, um das Wasser auszuführen. Es sind überdem in der Nähe daherum an den Bächen einige Aftergefälle zu sehen, woraus erhellet, daß daselbst ehemals ein Pochwerk gewesen sey. Allein, sowol diese Aftergefälle, als die Berghallen und Gruben sind mit Moos und Gras bewachsen. Aus den Trümmern kann man schliessen, daß hier

In der Thellemark werden Trümmer von einem alten Silberwerke gefunden.

vor Alters ein Silberwerk gewesen sey, welches auf selbige Weise, als das Bergwerk zu Kongsberg, ist getrieben worden. Man findet da herum die schönsten Anzeigungen von Bergarten, die mit denen bey Kongsberg von gleicher Art sind. Daher steht es zu vermuhten, daß man allhier Silberärz finden würde, wenn man nur nachforschen würde. An einem aber gebricht es. In der Nähe da herum findet man kein Gehölze zum Bauen oder Brennen. Man siehet nichts, als kahle Felsen, wo nie Wald gewesen ist, noch hat wachsen können. Der Bergmeister auf Kongsberg, Adam Ziener, hat im Jahre 1726 dieses alles genau untersuchet. Er berichtet, daß er selbst mit einigen Bergverständigen einige Jahre zuvor in vorbenannter Tellemark herumgereiset sey, und alles besichtiget habe.

Hierüber wird ein Urtheil gefället.

Ich kann nicht umhin, hierbey zwey Dinge zu erinnern, die mir sehr seltsam scheinen. Erst wird nirgend dieser Berggruben einige Meldung gethan, obgleich die kenntlichen Trümmer deutlich zu erkennen geben, daß daselbst ein kostbares und weitläuftiges Bergwerk gewesen sey, das fast von grösserer Wichtigkeit scheinet gewesen zu seyn, als noch jetzo das Silberwerk zu Kongsberg ist. Zweytens weis ich nicht, wie die tiefen Gruben und der ansehnliche Stollen mit einigem Vortheil in den harten Gebürgen hat können fortgetrieben werden, weil man das Bau- und Brennholz von weiten auf einem sehr beschwerlichen Wege herbeyführen mußte. Man sollte fast glauben, daß entweder das Aerz ausnehmend reich an Silber gewesen sey, oder daß das Silber damaliger Zeit in weit höherem Wehrte gewesen, als es nun ist.

Die Veränderungen, die sich zugetragen haben, nachdem dieses Werk kund worden, und die in diesem Abschnitte verdienen angemerkt zu werden, sind folgende: Nach dieser Zeit ist das Silber- und Bleywerk, Jarlsberg genannt, in der Grafschaft Jarlsberg errichtet und getrieben worden. Es gehöret dem Grafen von Laurwigen. Es giebt Silber und Bley, welches an das Silberwerk zu Kongsberg für Geld verlassen wird.

Es ist noch überdem ein Kupferwerk in Norwegen angelegt worden auf der Südseite von den Gebürgen, Friderichsgabe genannt, welches von den Berggenossen noch jetzo gebauet und getrieben wird.

Das Kupferwerk, das bey Bergen lieget, das Aar- oder Semdalische genannt, gehöret Sr. Majestät, dem Könige. Es ist seit dem Jahr 1734 nicht bearbeitet worden, und liegt unbebaut.

Dies mag genug gesagt seyn von den Herrlichkeiten in Dännemark und Norwegen.

Island iſt, was die Beſchaffenheit des Landes betrift, ſo wie Norwegen, voller Steine und Berge. Das Land iſt in der Mitten unbebauet. Die Einwohner wohnen auf den Küſten und an den ſalzen Seen, die ſich aus dem Meer bis auf einige Meilen ins Land verbreiten. In Island wächſet, wie oben erwehnet, kein Getreide, ſondern die Kaufleute laſſen eine groſſe Menge Mehl aus Kopenhagen dahin führen zum Gebrauche der Vornehmen. Die Gemeinen genieſſen trockenes Fleiſch und gedörrete Fiſche ſtatt des Brods. Das Meer wirft eine Art ſüſſes Graſes oder Schlams aus, Sölv genannt, welches arme Leute dörren, und ſtatt Mehls oder Brods gebrauchen.

Die Beſchaffenheit des Landes in Island.

Island leidet Mangel an Getreide.

Einige halten dafür, daß Island vor Alters fruchtbarer geweſen ſey. Sie glauben, daß es nicht nur reich an Getreide geweſen ſey; ſondern, daß es auch einen Ueberfluß an ſchönen Hölzungen gehabt habe. Denn man findet noch hin und wieder tiefe Wurzeln von den Bäumen, wo die Wälder geweſen ſind. Zu unſern Zeiten aber findet man in Island weder Getreide noch Bäume. Im Frühlinge werden durch das Treibeiß einige Bäume dahin verworfen, derer ſich die Isländer ſowol zum Bauen als zum Brennen zugleich mit dem Torf bedienen. Wenn das Treibeiß von Norden an das Land ſtöſſet, laufen die Einwohner häufig hinzu, theils, um Bäume zu ſuchen, theils aber auch, um Bären, Wölfe und Füchſe zu fangen, die aufs Eiß dahinabgeführet werden.

Die herliche Weyde in Island erſetzet einigermaſſen den Mangel, den das Land an Getreide leidet. Sie machet, daß das Land reich an Vieh, Butter und Milch iſt. In dieſem Lande findet man gar kein Metall, aber ſehr vielen Schwefel, welchen der feuerſpeyende Berg Hecla auswirft. Daher bringt man Schwefel aus den Häven, die dieſem Berge am nächſten liegen. Aus Island erhält man eine groſſe Menge Falken. Die Einwohner fangen ſie ſelbſt, und überliefern ſie den königlichen Falkenierern, die ihnen für jeden Falken fünf, zehen oder funfzehen Reichsthaler bezahlen, nachdem die Bildung des Falkens ſchön iſt. Für jeden weiſſen Falk wird funfzehen Reichsthaler bezahlet, welches die gewiſſe Taxe iſt. Seine Majeſtät, der König, verſchenken dieſelben an den Kayſer, den König von Frankreich und andere groſſe Häupter, bey denen ſie ſehr hoch geachtet werden. Es ſind Jahre geweſen, in welchen ein einziges Schiff mehr denn hundert und zwanzig Falken mit ſich gebracht hat. Würden dieſe alle verkauft worden ſeyn, es würde an verſchiedenen Oertern eine anſehnliche Summa Geldes daraus gelöſet worden ſeyn. Sie werden in einem Garn gefangen. Man bedienet ſich anderer Vögel, als fürnehm-

In Island iſt ſchöne Weyde fürs Vieh.

lich der Rypen, ſtatt der Lockſpeiſe. Denn wenn der Falke auf ſelbige herabſchieſſet, bleibet er im Garn behängen.

Von den Fiſch- und Schlächterhafen.

In Island haben die Kaufleute in Kopenhagen an den von ihnen gepachteten Häven verſchiedene Häuſer, welche die Einwohner Kaufſtädte nennen. Dergleichen verpachtete Häven ſind vier und zwanzig, nemlich ſiebenzehen Fiſcherhaven, wo die Fiſche hergeholet werden, und ſieben Schlächterhaven, wo das Fleiſch hergeholet wird. Ums Land herum liegen kleine Inſuln, unter welchen die Inſul Weſtmannöe die fürnehmſte iſt. Hier zu Lande wird ſie in Büchern gemeiniglich beſonders namhaft gemacht; man ſchreibt zum öftern: Island und Weſtmannöe. Gleichwol ſcheinet dieſes den Isländern eben ſo ſeltſam zu ſeyn, als es einem Seeländer vorkommen würde, wenn man Seeland und Amak ſagen wollte. In Weſtmannöe iſt ein Haven; man handelt nach demſelben für eine gewiſſe jährliche Abgabe. Die Einkünfte von Island ſind gleichwol nicht ſo gering, als ſie ſich vielleicht mancher vorſtellet. Die fürnehmſten Einkünfte ſind: Erſtlich, das Pachtgeld, das jährlich an den König muß erlegt werden. Zweytens, diejenigen Summen, die von den Vorſtehern der Klöſter, die nach der Reformation an die Krone verfallen, insbeſondere bezahlet werden. Drittens, die Abgaben von verſchiedenen im ganzen Lande zerſtreuten Gütern, die Sr. Majeſtät, dem Könige, gehören. Viertens, die Abgaben einer jeden Herrſchaft, die an Privatperſonen auf ihre Lebenszeit verpachtet werden. Fünftens, die Einkünfte von den königlichen Auflagen. Sechſtens, der Werth der $138\frac{1}{2}$ Ellen von härenem Tuche, der aus allen Herrſchaften geliefert wird. Die Summen, die für 892 Paar Strümpfe, und 172 Schiffpfund Fiſch, die aus den Herrſchaften Sneefields und Arneſtappe einkommen. Ungewiſſe Einkünfte, was an Geld erleget wird beym Aufkündigen oder Mieten, wenn die Pachtzeit der Herrſchaften, oder Klöſter, verſtrichen iſt, die alleine auf einer Perſon Lebzeit vermietet werden. Der Gewinn von den funfzehen königlichen Kähnen, von welchem die Schiffsleute, die ſich derſelben zum fiſchen bedienen, Rechenſchaft ablegen müſſen. Endlich, der Ueberſchuß vom Kloſter Widö, das nicht verpachtet wird, ſondern deſſen Einkünfte gröſtentheils zum Unterhalt der Armen verbraucht werden. Ueberdem werden von den Landvögten für den König verſchiedene Zehenden gehoben. Das übrige, ſo von Island noch merkwürdig iſt, verſchieben wir bis in die folgenden Abſchnitte.

Der dritte Abschnitt.

Von der Regierung.

Es scheinet, der Verfasser des Buchs: Der Zustand Dännemarks im Jahre 1692, genannt, selbiges überhaupt wider die Souverainität, oder unumschränkte Regierung, herausgegeben zu haben. Ich glaube daher, daß es nicht überflüßig seyn wird, etwas bey dieser Sache stille zu stehen, ehe ich mich insbesondere zur Betrachtung der dänischen Regierung wende. Insonderheit will ich diejenigen Worte beleuchten, mit welchen er seine prächtige Vorrede anhebet: Liberty and health are the greatest blessings mankindis capable of enjoying. Freyheit und Gesundheit sind die beyden größten Güter, der ein Mensch geniessen kann. Ich gestehe, daß fast alle Menschen von Natur zur Freyheit und Unabhänglichkeit geneigt sind. Folgt aber hieraus, daß sie ihnen nützlich sey? Wären die Menschen den Leidenschaften nicht so sehr unterworfen; die Meynung des Verfassers würde unwidersprechlich scheinen. Da aber das erstere Statt findet, so haben die Menschen selbst wahrgenommen, wie ihnen die Freyheit nicht dienlich wäre. Sie haben daher erst gewisse Gesellschaften, und dann eine Regierung unter sich errichtet. Sie haben dadurch die natürliche Freyheit, nachdem es die Noht erfordert hat, entweder mehr oder weniger eingeschränket, welches die Quelle der verschiedenen Regierungsformen ist, der Democratie, Aristocratie und Monarchie. Ich bin gar nicht willens, eine jede Regierungsart insbesondere zu beurtheilen, noch sie miteinander zu vergleichen. Die Alten haben von dieser Sache so viel gesaget, daß kaum ein mehres von derselben kann gesagt werden. Dieses einzige will ich nur berühren: Die allgemeine Sicherheit, um welcherwillen die Menschen Gesellschaften errichtet und Städte erbauet haben, kann auf keine Weise vollkommen erhalten werden, als allein durch eine unumschränkte Regierung eines einzigen Hauptes, und die sogenannten freye Republiken sind dazu ganz unbequem. Einige, und fürnehmlich diejenigen, die durch beständiges Lesen der griechischen und römischen Schriftsteller sich einen gar zu grossen Begrif von den sogenannten Republiken machen, halten meine Meynung für thöricht und ungereimt. Wie sehr aber jene Schriftsteller diejenige Regierungsform erhoben haben, unter welcher sie lebten, so ist doch sattsam bekannt, wie elend ihr Zustand gewesen ist. Achten wir auf den Zustand zu Athen, wir werden ohne Mühe wahrnehmen, daß die güldene Freyheit daselbst fast unbeschreibliche Unglücksfälle erreget habe. Die alten Schriftsteller

Ursprung der souverainen Regierung.

Die Freyheit ist schädlich, wie das Beyspiel der Republik Athen erweiset.

steller selbst läugnen sie nicht; sondern suchen sie aus andern Quellen herzuleiten. Sie vergessen dabey, wie die herrliche und unschätzbare Freyheit, die sie bis an die Wolken erheben, die einzige Ursache von allem dem Unfuge gewesen sey. War die Stadt Athen jemals ohne Aufruhr? Wie oft wurde die Regierung verändert? Zum öftern wurden Gesetze gegeben, die Tugend und Tapferkeit unterdrückten. Die Freyheit war die Ursache des Ostracismus zu Athen, und des Petalismus zu Syracus, wodurch alle diejenigen, die durch grosse Tugend, oder Verdienste, sich ein Ansehen gemacht hatten, auf eine unmenschliche Weise ins Elend vertrieben wurden. Endlich, sie allein machte, daß Athen, ja ganz Griechenland, einer fremden Herrschaft unterwürfig wurde. Betrachten wir Rom, so sehen wir, daß ihre Freyheit alles Unglück und Blutvergiessen daselbst erwecket habe. Die römischen Geschichtschreiber führen hiervon andere Ursachen an: Die Bosheit, der Stolz und Eigennutz einiger Leute, die ihren eigenen Vortheil dem Besten der Republik vorgezogen haben. Bey dem allen aber vergessen sie, wie der Mensch ein Geschöpfe, das sich der Freyheit nicht recht zu bedienen weis. Niemand glaubte ehedem, daß die Freyheit die Quelle alles Unfugs; sondern die meisten geriehten zum öftern auf die Gedanken, daß kein Gleichgewicht zwischen dem Adel und den Bürgern wäre. Sie suchten dieses herzustellen; allein, der Republik wurde dadurch gar nicht geholfen. Es herrschte allezeit die gröβte Unordnung. Sie war eben nicht kenntlich, wenn das Ansehen der Republik am geringsten war, und die Römer viele auswärtige Feinde hatten, die unter ihnen die Eintracht erhielten, welches weder Aristocratie, noch Democratie, noch Bürgermeister, noch Zunftmeister zu thun vermochten. Sobald aber die auswärtigen Feinde bezwungen, sobald sie sich für ihre Nachbaren nicht zu fürchten hatten, brach die Flamme aus, die lange unter der Asche gelodert hatte. Bürgerliche Kriege und häufiges Blutvergiessen schienen das ganze römische Volk vertilgen zu wollen. Einigen wurden hierdurch die Augen aufgethan, ja auch so gar denen, die vorhin am meisten durch den süssen und betrüglichen Namen, der Freyheit, waren eingenommen und verblendet gewesen. Sie erkannten, daß es höchst nöhtig wäre, die Regierungsform zu verändern, und einer einzigen Person eine unumschränkte Macht aufzutragen, damit sie allem Unfug abhülfe. Selbst die Alten hatten genugsam eingesehen, woran es lag, und wie nohtwendig eine solche Regierung wäre. Deßhalben hatten sie die Dictatores, oder Befehlshaber, verordnet, die eine vollkommene Vollmacht hatten, alles nach ihrem Gutdünken zu thun oder zu lassen. Allein, die betriegliche Freyheit war ihnen noch gar zu lieb, daher ertheilten sie ihnen die Dictatur, oder

Ein gleiches erweiset die römische Republik.

eine

eine unumschränkte Regierung, nur auf eine gewisse Zeit. Kaum war diese verstrichen; kaum hatte der Dictator sein Amt niedergelegt, als man schon anfieng, neue Trauerspiele aufzuführen, bis sie endlich durch die von Zeit zu Zeit vergrösserten Unglücksfälle erlernten, welches der rechte Weg wäre, den sie zu betreten hätten. Sie können mit Recht mit dem Lucanus sagen:

Cum Domino pax ista venit.

Wir erlangten den Frieden mit unserm Oberhaupte. Dieses alles erweiset hinlänglich, wie sehr der englische Verfasser irret, wenn er, wie oben erwehnet, schreibet: Freyheit und Gesundheit sind die beyden gröſten Güter, der ein Mensch geniessen kann. Es zeiget dieses deutlich, von wie geringem Nutzen die griechischen und römischen Schriftsteller der Jugend in diesem Stücke sind, es sey denn, daß sie mit grosser Klugheit ihr erkläret werden. Seinen König zu ermorden, wird in ihren Büchern nicht nur als erlaubt beschrieben, sondern auch als die gröſte Tugend gelobet. Hippias und Harmogiton werden bis an die Wolken erhoben, weil sie das Geschlecht des Pisistratus ausgerottet, unter dessen Regierung die Athenienser in Ruhe hätten leben können. Brutus und Caſsius werden die einzigsten echten Römer genannt, weil sie den Cäsar meuchelmörderisch erleget hatten, der an Gelindigkeit und Vernunft keinen seines gleichen gehabt hat, der den blutigen und bürgerlichen Kriegen ein Ende gemacht, und durch die allernützlichsten Gesetze und Verordnungen die Wunden der Republik zu heilen gesucht hatte. In der der ganzen Geschichte lieset man nicht, daß eine einzige Republik von dergleichen Unordnungen und Unglücksfällen frey gewesen sey, als allein vor Alters die Republik Lacedemon, und zu unsern Zeiten die Venetianische. Deßwegen sind sie beyde von den meisten als zwey Wunderdinge angesehen worden. Untersuchen wir, wodurch die lacedemonische Republik so lange ihr Ansehen erhalten habe, so werden wir sehen, wie es weder durch das Gleichgewicht der Stände, noch des Königs und der Ephoren geschehen sey, wie einige glauben, die die sogenannten vermischten Republiken, oder die vermischten eingebildeten Regierungen so sehr erheben. Zwang und strenge Gesetze waren hievon die einzige Ursache, und ihre Freyheit war blos eingebildet. Ein gleiches kann man von der heutigen venetianischen Republik sagen, die durch einen eben so grossen Zwang erhalten wird. Einige glauben, daß die Macht und Dauer dieser Regierung vom Gleichgewicht zwischen dem grossem Raht, Consiglio Grande, der gleichsam die Democratie vorstellet, zwischen dem Rahte, Pregadi genannt, der die Aristocratie ausmacht, und dem fürstlichen Collegio, oder Signoria, die den

Es werden der Jugend durch die griechischen und römischen Schriftsteller böſe Grundsätze beygebracht.

Die Ursache, wodurch die Republik ihr Ansehen so lange erhalten habe.

Wodurch die Republik Venedig erhalten worden.

Schein der Monarchie hat. Sie meynen, daß die Bürger in allen denjenigen Republiken, die so eingerichtet sind, in Sicherheit und Freyheit leben können. Allein, sie irren sich. Die Regierungsform war zu Rom eben so beschaffen. Es waren daselbst Bügermeister, die gleichsam eine Monarchie vorstellten. Der grosse Raht zu Rom war gleichsam eine Aristocratie. Die Versammlungen des Volkes, mit ihren Zunftmeistern, stellten gleichsam eine Democratie vor. Gleichwol stritten sich die Bürger immerhin untereinander, zu einem unersetzlichen Schaden für die Republik. Das nicht ein gleiches zu Venedig geschiehet, verhindert gar nicht die, wie oben erwiesen, vermischte Regierungsform, sondern der grosse Zwang und Einschrenkung der Freyheit, ohne welche alle andere Maasreguln vergebens seyn würden. Das ganze Land ist voller Spionen, die man gemeiniglich Spie Dej inquisitori nennet. Diese haben auf alles und fürnemlich auf die Reden und Handlungen der Vornehmen acht. Sie zeigen es der Inquisition an durch Hülfe der so genannten Denunzie segrete, oder heimlichen Anzeige. Diese aber zaudert nicht lange mit der Strafe derjenigen, die da sind angegeben worden. Es sind viele Exempel, daß verschiedene nur eines blossen Argwohns halber sind hingerichtet worden. Unter diesen ist fürnemlich die Geschichte des Antfoscarini merkwürdig, der nach einer falschen Anzeige, daß er mit einem spanischen Abgesandten geredet hätte, gefangen genommen und erdrosselt wurde. Dieses alles zeiget, wie weder Lacedemonier, noch Venetianer mit Recht ein freyes Volk können genannt werden, weil sie unter einem weit grösserm Zwange leben, als diejenigen, die unter einer uneingeschränkten souverainen Regierung stehen, und daß die Macht und Dauer dieser Republiken durch Einschrenkung der Freyheit sey erhalten worden. In den andern Republiken, in welchen kein solcher Zwang war, war weder Friede noch Sicherheit. Unruhen und bürgerliche Kriege beunruhigten sie beständig. Keine, als nur die kleinen Republiken, oder Freystädte, die unter fremder Könige Schutz stehen, sind hiervon frey. Denn diese halten Frieden untereinander aus Furcht für ihre Nachbaren.

Beantwortung des Einwurfs, der von der Republik Holland hergenommen ist.

Die Republik Holland scheinet allein mit einigem Grunde dieses zweifelhaft zu machen. Allein, es ist wohl zu merken, daß die Republik Holland nicht recht alt sey. Im Jahre 1648 wurden die Holländer allererst für ein freyes Volk erkannt. Nach der Zeit haben die auswärtigen Feinde ihnen fast allezeit genug zu schaffen gemacht, und sie genöhtiget, unter sich Friede zu halten. In kurzem Stillstande mit Spanien waren sie gleich aneinander. Die Religionsstreitigkeiten zwischen den Arminianern und Gomaristen waren nur eine Decke und Fürwand, dessen sich einige

einige bedienten, um ihren Vorsatz ins Werk zu richten. Diese Unruhen würden nicht so leicht gestillt worden seyn, wo nicht der Stillstand mit Spanien ein Ende gewonnen hätte, und der Krieg von neuem angegangen wäre. Nach dem westphälischen Frieden eräugneten sich die löwensteinischen Händel, die so weit getrieben wurden, daß der Prinz von Oranien mit einer Heeresmacht gegen Amsterdam rückte. Nach dieser Zeit ist eine beständige Ruhe unter ihnen gewesen, wenn ich den Aufruhr ausnehme, in welchem der fürtrefliche Johann von Witt mit seinem Bruder auf eine unmenschliche Weise aus dem Wege geräumet wurden. Allein, diese Ruhe und Einigkeit mag man mehr den französischen Kriegen, als der Regierung, zuschreiben. Sehr viele, und fürnehmlich die Staatsklugen, haben wahrgenommen, wie sehr viele Fehler in der holländischen Republik sind, die ihr allerley Unfug zu drohen scheinen. Es herschet ein sehr grosser Neid unter der Provinz Holland und den übrigen Provinzen; denn jene sucht sich in den Versammlungen das größte Ansehen anzumassen. Die Uneinigkeit trennet die holländischen Städte und Amsterdam, weil sie an Reichthum und Macht so sehr zugenommen hat, daß die andern Städte sie mit neidischen Augen betrachten. Hätten viele Schriftsteller dieses genau erwogen, oder vielmehr erwegen wollen, sie würden von der Souverainität nicht so schlecht geschrieben haben. Sie allein verdienet den Namen einer vollkommenen Regierung. Sie befördert die Sicherheit, die die Menschen durch die Gesellschaften, die sie unter sich errichten, zu befördern suchen. Denn, wo eine Regierung und Obrigkeit ist, da ist ohnstreitig auch Macht. Was nützt es wol, daß die Obrigkeit etwas beschliesset oder befiehlet, wenn sie keine ungeschränkte Macht hat, diejenigen zu zwingen, die sich demselben widersetzen. Ich sehe gar nicht, wodurch die Bürger zu Londen können gezwungen werden, wenn sie mit dem Schlusse des Parlaments nicht zufrieden sind. Ich weis nicht, wodurch die Einwohner zu Amsterdam sollten genöhtiget werden, wenn sie dem Befehl der Obrigkeit nicht nachleben wollten. Thun sie es, es geschicht theils nur aus einer Höflichkeit der Bürger, theils aber auch, weil die Priester angehalten werden, ihren Zuhörern zum östern die Pflicht des Gehorsams gegen die Obrigkeit, den die Unterthanen ihr, nach dem Befehl GOttes, schuldig sind, einzuschärfen. Man siehet, daß die Prediger in solchen Republiken, wenn sie nicht willens waren, den rechten Weg zu gehen, durch eine aufrührische Rede, oder Predigt, die Unterthanen gegen die Obrigkeit haben wafnen können, auf eine solche Weise, als es ehemals die Redner und Anführer (Demagogi) des Volks es vormals zu Rom und in Griechenland gethan haben. Dieses war die Ursache, um welcher-

Unerlaubte Mittel wurden zum öftern gebraucht, um die Republiken zu erhalten.

willen die klügſten Leute, deren Anſehen etwas in ſolchen Freyſtädten, oder Ländern, galt, ſie, aus Staatsabſichten, in Krieg verwickelten, um dadurch zu verhindern, daß die unruhigen Bürger ſich nicht ſelbſt untereinander aufrieben. Dieſes Mittel wählten vormals die römiſchen Bürgermeiſter, wenn ſie den Aufruhr auf keine andere Weiſe ſtillen konnten. Der verſchmitzte Cromwell hielte dafür, daß hierinn die Sicherheit von Engeland fürnehmlich beſtünde. Erweget man dieſes alles genau, ſo wird man klärlich ſehen, daß eine unumſchränkte ſouveraine Regierung unter allen Regierungsformuln die ſicherſte ſey; und daß diejenigen gar ſehr irren, die diejenige niederträchtige Gemühter nennen, die ſich freywillig einer ſolchen Herrſchaft unterwerfen. Sie thun es gar nicht aus Niederträchtigkeit, ſondern der allgemeinen Sicherheit halber. Wir nehmen zum öftern wahr, daß diejenigen, die die größte Eigenliebe hegen, am wenigſten wünſchen, in Freyheit zu leben. Dieſes war die Urſache, warum viele ſich aus den griechiſchen Freyſtädten nach Cypern, dem Reiche des Evagoras, begaben, weil es ihnen unerträglich war, zu ſehen, daß die Regierung in den Händen des Pöbels wackelte. Ich ſchreibe dieſes alles gar nicht, als wenn ich andere Regierungsformuln verwürfe, ſondern nur, um zu zeigen, mit wie wenigem Nachdenken jener engliſche Schriftſteller geſchrieben habe, wenn er die Dänen abzuſchildern ſuchet. Es wird niemand von mir glauben, daß ich ſolches aus Verſtellung behauptet habe, weil die Verſtellung nicht eben mein Hauptfehler iſt. Ich habe nichts ohne Grund behauptet. Ich folge dem bekannten Grundſatze: Ein jeder redlichgeſinnter iſt verbunden, die Regierung zu vertheidigen, unter welcher er lebet.

Es iſt die Welt, wie hieraus erhellet, zu unſern Zeiten viel erleuchteter. Man hat in verſchiedenen Ländern eine unumſchränkte ſouveraine Regierung eingeführet. In Dännemark war ſolches ſehr nöhtig, wie der ſchlechte Zuſtand, in welchem Dännemark vor der Souverainität war, ſattſam erweiſet. Es mußte die härteſten Stöſſe ausſtehen. Die Dänen wurden von ihren Nachbaren auf alle Weiſe vervortheilet, obgleich zur ſelben Zeit der König, Friderich der Dritte, glorwürdigſten Andenkens, den Thron inne hatte, der an Tugenden und ausnehmenden Eigenſchaften niemanden zu ſeiner Zeit auswich. Er erhielte, mit Beyhülfe des Höchſten, durch ſeine Wachſamkeit und Standhaftigkeit das Reich, wie alles war wankend gemacht worden, und das ganze Reich ſchien ein Raub und eine Beute der Feinde zu werden. Gleichwol würde er die Kriegesbühne ſelbſt nach Stockholm verrücket haben, nach dem Zeugniſſe des Herrn Terlon, wo er eine unumſchränkte Macht gehabt,

Die Nothwendigkeit der Wiederherſtellung einer

und

und ihn niemand gehindert hätte, seinen weisen Vorsatz ins Werk zu richten. Aus diesen Umständen ersahe ein jeder deutlich, wie nöhtig es wäre, Sr. Majestät die unumschränkte Macht zuzustehen, die seine Vorfahren vorzeiten gehabt hatten, unter deren Regierung Dännemark am meisten geblühet hatte, und ein Schrecken seiner Nachbaren gewesen war. Wie der Krieg geendet, und die Stände, nach Gewohnheit, zusammenberufen worden, um über das Beste des Reichs zu rahtschlagen, machte der gemeine Mann, nemlich Bürger- und Priesterschaft, den Anfang zu diesem Werke. Sie überlieferten dem Adel, wie bekannt ist, den achten October ein schriftliches Verlangen. Der Adel gab ihren Vorstellungen Beyfall, und darauf wurde die Regierungsform eingeführet, unter welcher wir jetzo leben.

unumschränkten Regierung in Dännemark.

Ehe ich weiter schreite, sollte ich, gewöhnlicher Weise, einen kurzen Entwurf von der alten Regierungsform ertheilen; allein, es ist von selbiger fast nichts geschrieben. Dasjenige, was man aus den Geschichten, Gesetzen und Handschriften herausziehet, ist sehr mager und undeutlich. Ich kann deßwegen meinen Landesleuten hierinn kein Genüge leisten, es sey denn, daß sie sich mit wenigen Zeilen wollen begnügen lassen.

Beschreibung der alten Regierungsform.

Es ist die Macht der Könige entweder mehr oder weniger eingeschränkt gewesen, nachdem sie ihr königliches Ansehen und ihre Macht entweder mehr oder weniger zu behaupten gesucht haben. Aus der Geschichte ist bekannt, daß Waldemar der Erste, Kanut der Sechste, und Waldemar der Andere ein grösseres Ansehen gehabt haben, als Erik von Pommern und Christoph von Bayren. Hvitfeld meldet fürnehmlich von Christoph dem Andern und Waldemar dem Dritten oder Vierten, daß sie nicht haben ertragen wollen, daß die königliche Macht so sehr eingeschränket würde. Der letzte unter diesen wird deßwegen Waldemar der Böse genannt. Er hielt auf sein Ansehen, und seine Geschichte weiset, daß er einer der nützlichsten Könige in Dännemark gewesen sey. Es wurde zweytens das königliche Ansehen mehr oder weniger eingeschränket durch die Handschriften, nach den Umständen der Zeit, die günstiger oder ungünstiger waren. Anderswo habe ich es als etwas ganz besonderes angemerket, daß fast keiner von den dänischen Königen, die ihren Aeltern im Regimente gefolget, beym Antritte ihrer Regierung eine Handschrift von sich gegeben hat. Hvitfeld, der sonsten die Handschriften von Wort zu Wort in seine Geschichte eingerückt hat, hat von solchen Königen keine einzige angeführet. Man trift in selbiger keine Handschrift von Waldemar dem Ersten, noch von Kanut dem Sechsten, seinem Sohne, noch von Waldemar dem zweyten, von Erik Plogpenning, von Abel, von

Das königliche Ansehen nimmt ab und zu.

Besondere Anmerkungen von Handschriften.

Chriſtoph dem Erſten, von Erik Mändwed, und anderen. Denn ein jeder folgte, ohne einigen Streit, ſeinem Vater, oder Bruder. Im Gegentheil wurde das Anſehen derer durch Handſchriften eingeſchränket, die nicht däniſch gebohren waren, als des Chriſtopher des Erſten, der unvermuhtet zur Regierung kam; des Waldemars des Vierten; wie auch des Olaus, der ein Sohn der Königin Margarethä war. Hieraus erhellet, daß die ſogenannten Capitulationen nicht zur Form oder Natur des däniſchen Regiments gehören; ſondern daß die Reichsſtände von dem Reichsanſtande, in welchem der königliche Thron leer geweſen iſt, Gelegenheit genommen haben, ſolche Verträge zu ſchmieden.

Herrentage oder Dannehoffe.

Die höchſte Gewalt im Reiche und die unumſchränkte Macht hatte die groſſe Verſammlung der Stände. Solche Verſammlungen wurden Herrentage, oder Dannehoffe, genannt; welche zweyer Gattungen waren. Einige Verſammlungen wurden jährlich zu einer beſtimmten Zeit gehalten, nemlich zu Wiburg, nach der Verordnung Königs Waldemars des Dritten; oder zu Nyburg, jährlich am dritten Sonntage in der Faſten, nach der Verordnung des Königes Olaus, oder Königes Erik, Chriſtophs Sohn. Auf dieſen Reichsverſammlungen, oder Dannehoffe, wurden alle Klagen beurtheilet, und eingegebene Gerichtsſachen geſchlichtet. Unter der Regierung der letzten Könige wurden ſie gemeiniglich allein zu Kopenhagen gehalten, und waren in der That nichts anders, als das höchſte Gericht des Reichs. Es müſſen deßwegen dieſe Zuſammenkünſte, oder Herrentage, von den andern groſſen Herrentagen, oder Reichstagen, unterſchieden werden; die, wenn es die Zeiten und Umſtände erforderten, gehalten wurden. Einige Ausländer haben angemerket, daß dieſe Zuſammenkünſte allezeit zu Odenſee ſind gehalten worden, welches einer von den neuern däniſchen Geſchichtſchreibern getroſt nachgeſchrieben hat. Er ſchreibt in der Geſchichte Friderichs des Erſten: Jn dieſes Deſſin trat der königliche Kammerherr, Chriſtopher Gabel, mit ein; und wie nach dem Kriege ein Reichstag nöhtig war, beredete er dem Könige, ſolchen nicht zu Odenſee, wie ſonſt gewöhnlich, ſondern zu Kopenhagen anzuſtellen, wo der Adel, als in der Falle, leichtlich von der Bürgerſchaft und der Garniſon würde können gezwungen werden. Solches aber iſt, wie die Geſchichte zeiget, entweder eine Jrrung, oder boshafte Erfindung; denn die Reichs- oder Herrentage ſind nie an gewiſſen Orten gebunden geweſen. Waldemar der Zweyte, und Erik der Vierte lieſſen Reichstage halten zu Samſöe, Wordingburg und Rohtſchild; allein Erik Chriſtophers Sohn, zu Nyburg und Skielskör. Sonſten ſind auch Reichstage gehalten worden zu Ringſted, Vrangſtrup,

und

und an verſchiedenen andern Oertern. Ich ſehe alſo gar nicht, wie Odenſee hierinn vor den andern einigen Vorzug gehabt habe. Eben ſo ungegründet würde es ſeyn, wo man etwann vorgäbe, daß die Reichstage häufiger zu Odenſee wären gehalten worden. Es weiſen alle Jahrbücher, daß die Reichstage, nachdem Kopenhagen zur Reſidenz geworden, in dieſer Stadt häufiger gehalten worden, als an irgend einem andern Orte in Dännemark, von der Zeit Chriſtophers aus Bayren an, bis auf die Regierung Königs Friderichs des Dritten, unter welchem die Reichstage abgeſchaft worden.

Was auf den Herrentagen fürgenommen wurde?

Die allerwichtigſten Sachen des Reiches wurden auf dieſen Herrentagen abgemacht. Die Wahl des Königes, Krieg, Friede und Ausſchreibung der Landſchatzungen wurden auf denſelben feſtgeſetzt und beſchloſſen. Der Reichstag zu Samſöe wurde im Jahr 1215 vom Waldemar dem Andern gehalten, damit ſein Sohn möchte gehuldiget werden. Zu Wordingburg wurde im Jahre 1240 ein Reichstag von eben dieſem Könige, um das jütſche Geſetz kund zu thun. Der Reichstag zu Rohtſchild wurde im Jahre 1250 vor der Krönung des Königes Abels gehalten. Auf dem Reichstage zu Nyburg, im Jahr 1284, wurden unter König, Erik Glipping, verſchiedene Mißbräuche im Reiche abgeſchaffet. Auf dem Dannenhoffe, oder Herrentage, zu Nyburg, der vom Könige Erik Mändred gehalten wurde, wurde über die Mordthat geurtheilet, die an ſeinem Vorgänger im Regiment war verübet worden. Auf dem Reichstage, der vom Könige, Waldemar dem Dritten, gehalten wurde, handelte man von den Schätzen und Einkünften des Reichs. Der Herrentag, der von Friderich dem Erſten gehalten wurde, wurde der Religion halber ausgeſchrieben. Es ſind alſo die Herrentage in Dännemark eben dasjenige geweſen, was jetzo die Reichstage in Pohlen ſind. In einem Dinge ſind ſie nur unterſchieden: Zu den pohlniſchen Reichstagen werden allein der Adel und die Prälaten eingeladen; da im Gegentheil zu den däniſchen Herrentagen alle Stände eingeladen wurden, ja auch ſo gar Bürger und Bauren, obgleich dieſelbigen gemeiniglich nichts anders, als bloſſe Zuſchauer waren, weil alles vom Adel abhieng.

Der Reichsraht.

Der Reichsraht beſtand aus drey und zwanzig Gliedern. Sie wurden alle aus dem Adel gewählet. Wenn eins von dieſen Gliedern geſtorben war, hatte der Adel in der Provinz, aus welcher der Adeliche gebürtig war, durch eine Verwilligung vom Jahre 1645 das Recht, ſechs bis acht Perſonen fürzuſchlagen, aus welchen der König ein neues Mitglied des Reichsrahts erwählen mußte. War einer von den höchſten Bedienten des Reiches mit Tode abgegangen, als etwann der Reichshof-

hofmeister, der Marschcanzler, der Reichsadmiral, oder Statthalter in Norwegen, so schlug der Reichsraht dreye vor, aus welchen der König einen ernannte. Die fürnehmsten Reichsbedienten, unter welche die Sorge für die wichtigsten Sachen des Reichs getheilet war, waren ehedem der Reichshofmeister, der Canzler, des Reiches Marschall. Diese wurden als Mithelffer des Königes im Regiment angesehen, wie die Handschrift Königs Friedrichs des Andern bestätiget im fünf und vierzigsten Artickel.

Der Reichshofmeister war dasselbige, was vor Alters der Reichsdrost.

In der alten Geschichte von Dännemark wird vom Reichsdrost geredet. Die Constitution, die zu Calmar ist gemacht worden, beschreibet denselbigen als den allerhöchsten und wichtigsten Bedienten des Reichs. Allein, in den jüngeren Zeiten wird gar nicht von einem Droste, sondern allein vom Hofmeister gehandelt, so daß ich daraus schliesse, daß das Drostensamt ins Hofmeistersamt verwandelt worden. Arild Hvitfeld bestätiget diese Meynung in der Geschichte Eriks des Sechsten Er schreibt: Das Amt des Drostens war ehemals eben dasjenige, das jetzo des Hofmeisters. Er war mehr, als der Reichsmarschall. Aus der oben angeführten Beschreibung aus der calmarischen Constitution erhellet, was des Hofmeisters Amt gewesen ist. In dieser Constitution stehen folgende Worte: **Der Drost soll eine gleiche Macht mit dem Könige haben in seiner Abwesenheit. Er soll allezeit zugegen seyn, wenn ein Urtheil gefället wird. Alle Richter soll er zu Recht und Gerechtigkeit anhalten. Denen Vervortheilten soll er helfen. Alle Einwohner sollen ihm getreulich helfen. Wenn der Drost etwas ansaget, soll es eben so viel gelten, als wenn es der König selbst angesagt hätte.** Aus diesem erhellet, daß der Reichshofmeister, der dem Drosten gefolget ist, mit Recht des Reichs Statthalter könne genannt werden. Er hat ein eben so grosses Ansehen gehabt, als der grosse Connetable, oder Maire du Palais, in Frankreich. Wie der Ehrenname, Drost, in Abnahme kommen war, so führten diese höchste Reichsbediente nur den Namen der Reichshofmeister, ausser den letzten Hofmeister, Joachim Gerstorf, der gleich nach der Souverainität von Friderich dem Dritten zum Drost gemacht wurde. Nach dem Reichshofmeister war der Reichsmarschall der fürnehmste, der an selbigem Orte folgendermassen beschrieben wird: **Der Reichsmarschall ist verbunden, den Drosten zu helfen, um an des Königes Stelle Gesetze und Recht zu handhaben. Ueber die, die schuldig sind, und mit dem gerichtlichen Ausspruche nicht zufrieden sind, soll er ein Urtheil fällen. Ferner ist des Drostes Pflicht, wenn das Reich in Krieg und Unruhe verfällt, die ganze Macht anzuführen, die zur Vertheidigung des Reichs ge-**

Des Drostes Verrichtung.

gebraucht wird. Er soll hiebey beständig anderer vernünftigen Leute Rath in Erwegung ziehen und folgen. Es hatte also der Marschall beydes mit bürgerlichen und Kriegessachen zu thun, obgleich seine fürnehmste Verrichtung war, die Armee anzuführen. Nach dem Marschall war der Canzler der Würde nach der nächste. Eine Zeitlang waren zwey Canzler. Einer war des Königes und der andere des Reiches Canzler. Unter den meisten Königen aus dem oldenburgischen Hause ist der königliche Canzler für den fürnehmsten gehalten worden. Mit Bedacht sage ich, daß dieses nur von den meisten gelte, denn Greifenfeld war, ob er gleich den Namen des Reichscanzlers führte, dennoch der fürnehmste Raht unter König Christian, dem Fünften. Der Reichscanzler war das Haupt in allen Gerichten, ja auch so gar im höchsten Gerichte. In Christian, des Dritten, Receß heißt es: Die nächsten Richter nach Sr. Majestät, dem Könige, sind in Dännemark der Reichscanzler und der Reichsraht. Alle Rechtssachen sollen von den andern Gerichten zum Canzler gehen. Wie groß das Ansehen der Bischöffe in Reichssachen gewesen ist, wird man aus dem Abschnitte von der Religion ersehen.

Vom Reichscanzler.

Es scheinet nohtwendig zu seyn, hier etwas vom Rechte der Thronfolge zu reden. Der Schriftsteller Meynungen sind hierinn ganz unterschieden. Einige glauben, daß Dännemark vor Zeiten allezeit ein Wahlkönigreich gewesen sey. Andere aber behaupten mit grösserm Grunde, daß eine Erbfolge in diesem Königreiche Statt gefunden habe. Sie erweisen es mit bündigen Gründen aus der dänischen Geschichte. Diese sind von selbigen die fürnehmste. Erst sagen sie: Die nächsten Blutsfreunde sind einander allezeit in der königlichen Würde gefolget. So gar diejenigen, die zur Regierung untüchtig oder derselben nicht wehrt waren, sind von selbiger nicht ausgeschlossen worden. Wahl- und Erbreiche sind nur in diesem unterschieden, daß in diesen eine nohtwendige, in jenen eine willkührliche Thronfolge Statt findet. Aus der Geschichte aber ist bekannt, daß die dänischen Könige von der Zeit Carls, des Grossen, bis auf die Königinn Margaretha, allezeit so aufeinander gefolget sind, daß ein Sohn dem Vater gefolgt ist, ob ihn gleich das Volk zuweilen für unbequem zur Regierung hielte. Folgende beyde Exempel können selbiges genugsam bestätigen. König Sveno war der nächste Blutsverwandte des König Kanuts, des Grossen. Er war seiner Schwester Sohn. Er mißfiel dem Volke, wurde aber gleichwol zum König ernannt, weil aus dem königlichen Hause kein näherer Erbe übrig war. Des König Abels Geschichte erweiset ein gleiches. Er folgte in der Regierung seinem Bruder

Es wird bewiesen, daß Dännemark ehedem ein Erbreich gewesen sey.

Der erste Beweis.

Erik, den er hatte todtſchlagen laſſen, und zwar, weil kein näherer Erbe aus dem königlichen Stamme übrig war. Hätten die däniſchen Stände die Freyheit gehabt, einen neuen König zu wählen; gewiß, ſie würden ihn, da er ſo eine groſſe Schandthat verübet hatte, keines weges zu ihrem Könige ernannt haben. Sie würden vielmehr den jüngſten Bruder, Chriſtoph, erwählet haben, da ſie ſich von dem älteren nicht viel gutes verſprechen konnten.

Der zweyte Beweis.

Zweytens erweiſen ſie das Erbrecht der däniſchen Könige aus den Begebenheiten, da die Regierung nicht nur auf Ausländer gekommen iſt, weil ſie mit dem verſtorbenen Könige verwandt geweſen ſind, ſondern, da ſo gar eine Königinn in Dännemark regieret hat. Das erſtere erweiſet der König Olaus in Norwegen. Dieſer kam zur Regierung in Dännemark, ob er gleich ein Ausländer war, weil er von der däniſchen Prinzeßinn, Margaretha gebohren war. Solches beſtätiget auch Erik von Pommern, der gleichfals, ob er gleich ein Ausländer war, zur Regierung kam, weil er von der däniſchen Prinzeßinn Ingeburg, herſtammete. Daß dieſer Urſache halber auch Königinnen regieret haben, zeiget das Beyſpiel der Königinn Margaretha, die nach ihrem Sohne die Regierung in Dännemark und Norwegen überkam. Die Geſchichte zeiget, daß die Regierung auf die Königinn Margaretha gekommen ſey, weil aus dem königlichem Stamme vom männlichen Geſchlechte keiner mehr übrig war. Arniſäus ſchreibt im dritten Buche, von den Republiken: Das weibliche Geſchlechte iſt von dem Erbrechte gar nicht ausgeſchloſſen, wie aus der ſpaniſchen, aragoniſchen, engliſchen, ſchottiſchen und däniſchen Geſchichte erhellet.

Dritter Beweis.

Der dritte Beweis wird von der Erbfolge der unmündigen Kinder hergenommen, und iſt ein untrüglicher Beweis, daß es ein Erbreich geweſen ſey. Es war ungereimt, daß die Stände, wenn ſie eine vollkommene Macht gehabt hätten, den beſten und tugendhafteſten zu erwählen, alsdenn ein unmündiges Kind hätten erwählen ſollen, daß ſich nicht einmal ſelbſt regieren konnte. Daß Kinder in Dännemark zur Regierung gelanget, erhellet aus Erik, des Andern, Beyſpiel, den deßwegen der Zuname, Kind, beygeleget ward, weil er in ſeiner Kindheit die Regierung überkommen hatte. Waldemar, der Erſte, wurde zum König ernannt, ob er gleich nur neun Jahre alt war. Erik Glipping wurde zum Könige gemacht in ſeinem eilften Jahre und Olaus, Margarethä Sohn, wurde im eilften Jahre als König von Dännemark gehuldiget. Margaretha ließ gleichfals Erik von Pommern huldigen, da er noch ein Kind war. Wie mag aber dasjenige Reich, das unmündigen Kindern anvertrauet

wird,

wird, ein Wahlkönigreich seyn? Beweiset nicht dieser Umstand, daß es ein Erbreich gewesen sey?

Viertens haben die Könige zuweilen das Reich als ein Erbgut unter ihren Kindern getheilet, welches nur in einem Erbreiche geschehen kann, und nicht einmal in einem jeden Statt findet. Kanut, der Grosse, theilte seine Reiche unter seinen Söhnen. Harald bekam Engeland, Kanut Dännemark, und Sweno Norwegen. Nach der Zeit ist Dännemark zum öftern unter vielen Prinzen getheilet worden. Diese Zertheilung zeiget bündig genug, wie das Reich nach dem Absterben des Königes nicht auf die Stände kam, und daß sie alsdenn auch keine Gewalt hatten, nach ihrem eigenen Belieben zu wählen. Sie würden sonst nie zugegeben haben, daß das Reich durch dergleichen Theilung geschwächet würde. Die Geschichte giebt zu erkennen, wie die Könige, aus unmäßiger Liebe zu ihren Kindern, das Reich getheilet haben, damit keiner von ihnen ohne Erbtheil seyn möchte, und daß sie dabey das Beste des Reiches aus der Acht gelassen haben. Vierter Beweis.

Endlich dienet die Macht der Könige in Dännemark, einen zum Nachfolger in der Regierung zu ernennen, zum fünften Erweise. Es ist bekannt, was adoptio in jure sey, und wie sie nur in einem Erbreiche Statt finde. Bodinnus redet davon in seinem Buche von den Republiken, im sechsten Buche: **Ist der königliche Stamm ausgestorben, so hat der letztere Macht, einen zum Thronfolger zu erwählen, ohne daß ermann der Rahr oder das Volk ein solches Recht hat. Ernennet der König einen zum Thronfolger, so erlanget dieser sein Reich als ein Erbe. In der dänischen Geschichte finden wir, daß Margaretha, die Dännemark und Norwegen als Erbreiche besaß, und Schweden durch die Waffen sich unterworfen hatte, den jungen Herzog von Pommern zu ihrem Sohne und Erbe in den dreyen Reichen angenommen habe.** Fünfter Grund.

Jetzo ist noch übrig, daß wir untersuchen, ob das Erbrecht der dänischen Könige, nachdem die Könige aus dem oldenburgischem Stamme den Thron bestiegen haben, abgeschaft worden sey, oder nicht? Es ist ausser allen Zweifel, daß das Reich auf die Stände kömmt, wenn ermann das königliche Geschlecht ausgestorben wäre, und der letzte König bey solchen Umständen niemand zu seinem Nachfolger ernannt hätte. Allein, obgleich Christoph von Bayren keine Kinder hinterließ, war doch deßwegen die königliche dänische Linie nicht ausgestorben. Adolph, der Fürst von Schleswig und Graf von Holstein, lebte noch damals, diesem trugen die Stände die Regierung an. Adolph weigerte sich aus verschiedenen Wenn das alte Erbrecht der Regierung in Dännemark sey abgeschaffet worden.

Ursachen, die Regierung anzunehmen; deßwegen suchten die Stände Christian, den Grafen von Oldenburg, dahin zu vermögen, daß er die Regierung annahm. Er war von der Hedeweig, des Adolphs Schwester, gebohren, und deßwegen der nächste Erbe zur dänischen Krone. Dieses, daß die nordische Reiche auf das oldenburgische Haus kam, zeiget gleichfals, daß die Stände dafür gehalten haben, daß das Reich, vermöge des Erbrechts, diesem Geschlechte zukäme.

Unter Christian dem Andern wird die Wahlgerechtigkeit erst eingeführet.

Nachdem die Regierung auf einen fremden Prinzen gekommen war, schränkten sie die königliche Macht sehr ein. Insonderheit thaten sie selbiges, als König Christian der Andere die Reiche verlassen hatte; nach welcher Zeit sie sich auch das Recht anmasseten, einen König zu erwählen. Gleichwol achteten sie selbst bey der Wahl ihrer Könige auf die Erbfolge. Sie erwählten allezeit den erstgebohrnen Prinzen. Christian dem Ersten folgte sein Sohn, Johannes. Johannes ernannte seinen Sohn, Christian, zum Nachfolger, mit Einwilligung der Reichsstände, als er nur sechs Jahre alt war. Als Christian der Andere ins Elend vertrieben worden, wurde die Erbfolge, wie nicht zu läugnen stehet, unterbrochen. Seinen Sohn, Johann, giengen die Stände vorbey, und erwählten Friederich den Ersten, seines Vatern Bruder, zu ihrem Könige. Daher widersetzte sich Johann dieser Wahl. Wie er aber in eben demselben Jahre starb, in welchem der König Friederich mit Tode abgieng, so kam das Reich auf Christian dem Dritten, seinen Sohn. Durch den Tod Christians des Dritten kam es auf Friederich den Andern. Ihm folgte in der Regierung sein Sohn, Christian der Vierte, in seinem eilften Jahre. Christians des Vierten Sohn wurde bey Lebzeiten seines Vaters zum Könige in Dännemark ernannt, und deßwegen gemeiniglich Christian der Fünfte genannt, ob er wol als Prinz starb. Hieraus erhellet, daß die Stände bey der grossen Macht, die sie sich anmaßten, nachdem das Reich auf den oldenburgischen Stamm gekommen war, gleichwol allezeit die Erbfolge wahrgenommen haben, wenn man allein den Prinzen Johann ausnimmt, den man aus Furcht nicht wählen durfte, weil sein Vater ins Elend war vertrieben worden.

Als Christian der Vierte gestorben war, schienen einige von den Reichsständen Neuerungen zu lieben. Sie suchten seinem Sohne, dem Herzoge von Bremen, die Regierung schwierig zu machen. Allein, der gröste Theil der Adelichen widersetzten sich diesem ihrem Vorhaben, und Prinz Friederich wurde, nach der löblichen alten Gewohnheit, König an seines Vaters Statt, obgleich die königliche Macht durch eine harte Handschrift enger, als jemals, eingeschränket wurde. Zur Zeit dieses höchstlöbli-

Gleiches Alter haben die Porphyre des oberhalb Trechtingshausen in das Rheinthal mündenden Nahethales, welche ebenfalls Quarzporphyre sind.

Die Porphyre des Rheingaues, welche bei Geisenheim, Johannisberg, Winkel und Hattenheim gebrochen werden, sind Quarzporphyre. Sie bilden die Kuppen des Rheingaugebirges, welche sich zwischen Geisenheim und Hattenheim erheben. Ihre Grundmasse ist dicht, von rother, violetter oder grauer Farbe und enthält Einsprenglinge von Feldspath und Quarz. Die Feldspathe sind theils Orthoklase, theils Oligoklase. Die Quarze sind meist wasserhell und glasglänzend. Die Porphyre sind theils massig, theils schiefrig. Sie sind in Steinbrüchen aufgeschlossen, welche sich an der Chaussee zwischen Geisenheim und Hattenheim befinden. Die Porphyre des Rheingaues sind älter als die Porphyre des Nahethales. Sie durchbrechen die Grauwacken und Quarzite des Rheingaugebirges und werden von Conglomeraten überlagert, welche Porphyrgeschiebe enthalten. Die Porphyre des Rheingaues sind also älter als die Conglomerate, welche Porphyrgeschiebe enthalten. Diese Conglomerate sind aber jünger als die Porphyre des Nahethales, welche ebenfalls Porphyrgeschiebe enthalten. Die Porphyre des Rheingaues sind also älter als die Porphyre des Nahethales.

Fig. 2.

Fig. 2 stellt, wie bereits erwähnt, die Lagerungsverhältnisse der Porphyre des Rheingaues dar. Sie zeigt, wie die Porphyre die Grauwacken durchbrechen und wie sie von Conglomeraten überlagert werden.

Verlauf der Grenze.

Die Grenze zwischen Porphyr und Grauwacke verläuft von Bingerbrück über Crämmerich nach Geisenheim.

vertrauten Reiche und Länder, nach dem Raht seiner unbegreiflichen Weisheit, herschet, und alles in denselben verordnet und regieret, fürnemlich, da seine göttliche Allmacht über Uns, Unser königliches Haus, und diese Unsere Reiche und Lande in der Gefahr in den vergangenen Jahren, und dem fast offenbaren äusserſten Verderben und Untergange, dieselbige endlich so väterlich abgewandt, und zu einem solchen Ende ausgeführet, daß nicht allein Wir errettet, und in einem erwünschten, friedlichen und ruhigen Stand versetzet worden, sondern daß auch Unser damaliger Reichsraht und sämtliche Reichsstände, adeliche und unadeliche, geistliche und weltliche, bewogen worden, ihr voriges Wahlrecht abzustehen, so daß die von Uns unterschriebene Handschrift und alle Abschriften derselben nach allen Puncten und Bedingungen ist aufgehoben und für nichtig erkläret worden, da sie Uns von Unserm Eyde, den Wir bey Antretung Unserer Regierung geleistet, auf alle Weise und ohne einige Ausnahme freygesprochen haben. Sie haben Uns und den von Uns, als dem Haupte und ersten Besitzer durch rechtmäßige Ehe entsprossenen männlichen und weiblichen Erben das Erbrecht zu diesen Unsern Königreichen, Dännemark und Norwegen, samt allen Majestätsrechten, einer unumschränkten Macht, Souverainität und allen königlichen Vorzügen und Kleinodien, ungezwungen, und ohne Unsere Anreitzung, Anmuhten und Verlangen, aus freyem Willen und vorbedachtem Rahte unterthänigst angetragen und anvertrauet. Sie haben den von Uns, Unsers lieben Sohnes, Christians, halber, den 15. Junii 1650 ausgegebenen Revers, wie auch die zum voraus geschehene Verordnung, gezeichnet den 9. Junii 1651, aufgehoben, zugleich mit allem demjenigen, was etwann in den Gesetzen und Verordnungen, den Handschriften gemäß, möchte gefunden werden, und wider Unsere Erbgerechtsame, Souverainität und unumschränkte Macht stritte. Sie stellen es Unserm allergnädigsten Belieben anheim, nicht nur, auf welche Weise die Regierung solle eingerichtet werden, sondern auch, wie es mit der Erbfolge und den erblichen Linien in einer auf einander folgenden Reihe vom männlichen und weiblichem Geschlechte soll gehalten werden, und auf welche Weise das Reich unter einem minderjährigen Könige, wo das Reich auf einen minderjährigen Erben kommen sollte, soll regieret und beherschet werden. Von diesem allen haben Wir nach Unserm gnädigsten Willen und Gutdünken diese Verordnung gemacht. Sie haben eydlich versprochen und sich verbunden, daß diese ihnen, ihren Erben und Nachkommen ein Fundamental- und Grundgesetz seyn solle, daß sie dasselbe in allen Puncten und Bedingungen erfüllen wollen, so, daß Wir und Unsere eheliche Leibeserben und ihre Abkömmlinge auf keine

Weise,

Weiſe, heimlich oder offenbar, von ihnen, ihren Erben und Nachkommen ſollen gehindert und verunruhiget werden. Sie haben ſich eydlich verbunden gegen alle und jede, Einheimiſche und Ausländer, die hierwider reden mögten, es zu verantworten. Leib, Ehre, Gut und Blut wollen ſie für dieſelbe aufopfern. Keine Freundſchaft oder Feindſchaft, Furcht oder Gefahr, Nutzen oder Schaden, Haß oder Ungunſt, noch ſonſt einige menſchliche Liſt oder Erfindung ſolle ſie auf einige Weiſe davon trennen. Dieſe und noch andere Dinge haben Unſere liebe und getreue Unterthanen zugeſagt und verſprochen. Hiedurch haben ſie ihre innerliche Ehrfurcht und Liebe zu Uns, ihr ſehnliches Verlangen nach dem blühenden Zuwachſe und der Zunahme Unſeres Erbkönigreichs, und der allgemeinen Treue und ruhigem Wohlſtandes zu erkennen gegeben. Wir haben dieſe göttliche Schickung, und Unſerer lieben Unterthanen groſſe Liebe und unterthänigſte Ehrfurcht für Uns gebührend erwogen und betrachtet. Wir haben Unſere Gedanken dahin gerichtet und gelenket, eine ſolche Regierungsform und Erbfolge zu verordnen und zu beſchicken, die ein dergleichen unumſchränktes Erbreich und Regiment erfordert. Dieſe verordnen und beſtimmen Wir in dieſem Königsgeſetze, als das Grundgeſetz des königlichen Regiments. Es ſoll daſſelbe von allen Unſern Erben, ihren Nachkommen und Abkömmlingen, wie auch von allen Einwohnern Unſerer Königreiche, von dem höchſten zum niedrigſten, niemand ausgenommen, für ein vollkommenes, unveränderliches und unwiderſprechliches Geſetz auf ewig gehalten und angeſehen werden.

1. In allen Dingen fängt man am heilſamſten von GOTT an. Darum befehlen Wir vor allen Dingen hiemit durch dieſes Königsgeſetz, daß unſere Nachkommen, Kinder und Kindeskinder bis ins tauſende Glied, vom männlichem und weiblichem Geſchlechte, als einzige Erbkönige von Dännemark und Norwegen, den einzigen wahren GOtt auf die Art und Weiſe verehren und dienen, die GOtt in ſeinem heiligen und wahrhaften Worte offenbahret, und Unſer chriſtliches Glaubensbekenntniß deutlich anzeiget, nach der Form und Weiſe, auf welche es rein und unverfälſcht in der augſpurgiſchen Confeßion iſt vorgetragen und gelehret worden, im Jahre tauſend fünfhundert und dreyßig. Zu dieſem reinen und unverfälſchten chriſtlichen Glauben ſollen ſie alle Einwohner dieſer Lande anhalten, und denſelben rein erhalten und beſchützen in dieſen Ländern und Reichen wider alle Ketzer, Schwermer und Gotteslåſterer.

2. Es ſoll der ſouveraine Erbkönig von Dännemark und Norwegen von allen ſeinen Unterthanen für das oberſte und höchſte Haupt über alle

alle menſchliche Geſetze angeſehen werden, das niemand, weder in geiſtlichen noch weltlichen Dingen, über ſich erkennet, denn alleine GOtt.

3. Es ſoll allein der König Recht und Gewalt haben, Geſetze und Verordnungen nach ſeinem Willen und Gutdünken zu geben, ſie zu erklären, zu vermehren, zu vermindern, ja auch ſogar die Geſetze, die vorhin von ihm oder ſeinen Vorfahren gegeben, aufzuheben. Hiervon iſt dieſes Königsgeſetz allein ausgenommen, welches, da es das Grundgeſetz des Königreichs und Regiments iſt, nohtwendig unverändert bleiben muß. Er ſoll gleichfalls Recht haben, welchen er will, von den allgemeinen Befehlen des Geſetzes freyzuſprechen.

4. Der König ſoll alleine Gewalt und Macht haben, alle Bediente ein- und abzuſetzen nach ſeinem eigenen Gutdünken, es mögen hohe oder niedrige ſeyn. Alle Aemter und Stände, wie groß auch immer die Macht iſt, die mit ſelben verknüpfet, ſollen von der unumſchränkten Macht des Königes abhangen, und aus ſelbiger, als aus einer Quelle, entſpringen.

5. Dem Könige iſt die Macht, zu waſnen und zu rüſten, allein eigen. Er kann Krieg führen, ein Bündniß ſchlieſſen und aufheben, mit wem er immer will, und es für gut hält. Er mag Zoll und Schatzungen auflegen; denn einem jeden iſt bekannt, daß Reiche und Länder ohne Heeresmacht nicht ruhig können erhalten werden, und daß keine Kriegesmacht ohne Beſoldung könne gehalten werden, welche aber ohne Schatzungen und Auflagen nicht kann aufgebracht werden.

6. Der König ſoll allein die höchſte Macht über die ganze Geiſtlichkeit haben, vom höchſten bis zum geringſten. Er allein kann in der Kirche und im Gottesdienſte, Gebräuche, Zuſammenkünfte und Verſammlungen wegen Religionsſachen zuſammenberufen, wenn er ſelbiges für nöhtig erachtet. Er kann gebieten und verbieten. Kurz, es ſoll der König allein Recht haben, ſich aller Regalien und Majeſtätsrechten zu bedienen, ſie mögen auch Namen haben, wie ſie immer wollen.

7. Alle Reichsgeſchäfte, Briefe und Anzeigen ſollen in keines, denn allein in des Königes Namen geſchehen. Sie ſollen mit ſeinem untergedruckten Siegel erſcheinen. Der König ſoll alles mit eigener Hand unterſchreiben, wo er anders ein mündiges Alter erreichet hat.

8. Der König ſoll in ſeinem vierzehenden Jahre für mündig erkläret werden, wenn er ſein dreyzehendes zurückgelegt, und in ſein vierzehendes getreten iſt. Sobald er ſein vierzehendes Jahr antritt, ſoll er ſich ſelbſt öffentlich für mündig erklären, und ſich der Macht der Vormünder entziehen.

9. Mit

9. Mit der Vormundschaft eines minderjährigen Königes soll es in allen Dingen so gehalten werden, als der vor ihm regierende König vor seinen Todesabschied schriftlich verordnet hat. Wird aber eine dergleichen Verordnung nicht gefunden, darinn der König seinen letzten Willen hiervon zu erkennen gegeben hat, dann soll es folgendermassen gehalten werden: Die verwittwete Königinn, als die leibliche Mutter, soll regieren. Ihr sollen die sieben fürnehmsten königlichen Räthe und Bediente in der Vormundschaft Hülfe und Beystand leisten. Diese insgesamt sollen das Regiment führen. Sie sollen alles durch die Menge der Stimmen ausmachen. Die Königinn soll zwey, die übrigen aber nur eine Stimme haben. Alle Briefe, Befehle und Reichsgeschäfte sollen allezeit in des Königes Namen verrichtet und ausgefertiget werden; doch sollen die Regenten und sämtlich regierende Vormünder es mit ihrer Hand unterzeichnen.

10. Ist die verwittwete Königinn mit Tode abgegangen, oder hat sie sich etwann von neuen verehliget, dann soll der nächste Verwandte unter den Prinzen aus dem Geblüte, der von Unsern herabsteigenden Linien, der hier im Reiche ist, und allezeit zugegen seyn kann, das Regiment führen, wo er anders mündig ist. Für mündig soll er im achtzehenden Jahre seines Alters erkannt werden, wenn er sein siebenzehendes zurückgelegt, und in sein achtzehendes getreten ist. Er soll in den Zusammenkünften der Vormünder zwey Stimmen haben. Uebrigens soll es mit dem andern so gehalten werden, wie schon oben erwehnet ist.

11. Hat aber vorerwehnter Prinz aus dem Geblüte noch nicht sein mündiges Alter erreichet, dann sollen vorbenannte sieben fürnehmste königliche Bediente allein der Regierung, Vormünderschaft und Regierung mit gleicher Macht und Gewalt fürstehen. Ein jeder unter ihnen soll nur eine Stimme haben. Mit dem übrigen soll es gehalten werden, wie oben angezeiget worden.

12. Ist etwann die Zahl der sieben Vormünder durch den Tod oder eine andere Ursache mangelhaft geworden; so sollen die übrigen einen andern erwählen, der zu diesem Amt bequem seyn möge. Sein Nachfolger soll sein Amt und seine Stelle bekleiden und dieselbe so lange besitzen, als die regierende Vormundschaft dauret.

13. Die Regenten und sämtliche regierende Vormünder sollen dem Könige nicht allein den Huldigungseid und den Eid der Treue leisten, sondern sie sollen auch insbesondere in Ansehung ihrer Vormundschaft eidlich betheuren, daß sie, in der Minderjährigkeit ihres Königes, der Regierung so fürstehen wollen, daß die uneingeschränkte Souverainität des Kö-

niges und seine Erbgerechtigkeit ungekränkt und vermindert für ihn und seine Nachkommen bewahret werde. Sie wollten alles so regieren und lenken, als sie es vor GOtt und dem Könige zu verantworten gedächten.

14. Nach abgelegtem Eide der Treue treten sie ihr Amt unverzüglich an. Zuerst unter allen sollen sie ein richtiges Verzeichniß machen von diesen Reichen, den ihnen unterwürfigen Städten und Festungen, Gütern, Kleinodien, Schätzen, und Heeresmacht zu Lande und zu Wasser, sowol von der Einnahme als den Ausgaben des Königes, damit man daraus ersehe, in welchem Zustande das Reich gewesen sey, als sie ihre regierende Vormünderschaft antraten. Nach diesem Verzeichniß sollen sie ohne einigen Fürwand ihre Rechenschaft ablegen. Sie sollen dem Könige von allem Rede und Antwort geben. Seinem Urtheil sollen sie der geführten Regierung halber unterworfen seyn, so bald er ein mündiges Alter erreichet.

15. Diese Reiche und Lande sollen deßwegen nie ohne König seyn, so lange noch Erben aus Unsern herabsteigenden Linien auf mütterlicher oder väterlicher Seite übrig sind. So bald ein König gestorben ist, ist derjenige, der in der erblichen Linie der nächste ist, selber König, und führet den Namen eines Königes. Es soll ihm unverzüglich die Ehre erwiesen werden, die der königlichen Majestät eigen ist. Es soll ihm eine unumschriebene souveraine Macht erblich anheimfallen in der Stunde, da sein Vorgänger das Irrdische segnet.

16. Da alle Stände, adeliche und unadeliche, geistliche und weltliche, Uns und den von Uns herabsteigenden Linien, von väterlicher und mütterlicher Seite, auf ewig eine freye souveraine Regierung aufgetragen haben, so soll nach diesem, wenn ein König mit Tode abgegangen ist, dem nächsten in der Erblinie Krone, Scepter, Name und Macht eines souverainen Königes zur selbigen Stunde eigen seyn. Es bedarf keines Antrags auf irgend einige Weise. Die Könige von Dännemark und Norwegen sind nach diesem auf ewig, so lange noch ein einziger aus Unserm königlichen Stamme übrig ist, gebohrne, nicht aber erwählte oder erlesene Könige. Diesem ohngeachtet, damit alle Welt wissen möge, daß die Könige von Dännemark und Norwegen es für die größte Hoheit achten, sich vor GOtt zu demühtigen. Daß ein jeder erkenne, daß Sie es für ihre größte Macht und Gewalt halten, von GOtt gesegnet zu werden, durch einen Diener seines Wortes zur glücklichen Antretung ihrer Regierung, so wollen wir gleichfals, daß der König öffentlich in der Kirchen mit denen dieser Handlung anständigen Gebräuchen gesalbet werde.

17. Gleich-

17. Gleichwol darf der König ſich durch keinen Eid oder irgend einer Zuſage, wes Namens ſie auch ſeyn möge, ſchriftlich oder mündlich verbinden. Er iſt ein freyer und unumſchränkter ſouverainer König, und daher kann er von ſeinen Unterthanen durch keinen Eid oder geſchriebene Zuſage zu irgend etwas verpflichtet werden.

18. Es kann der König ſein hohes Salbungsfeſt nach ſeinem Gutdünken feyern, wenn es ihm gefällig ſeyn mag, ob er gleich noch nicht ein vollmündiges Alter erreichet hat. Doch wird es beſſer ſeyn, je eher je lieber ſolches zu thun, um den Segen GOttes anzunehmen und zu empfangen, und ſeines kräftigen Beyſtandes verſichert zu ſeyn, mit dem er bey ſeinem Geſalbten zugegen iſt. Mit den Gebräuchen kann es gehalten werden ſo, wie es nach den Umſtänden der Zeit dem Könige am bequemſten ſcheinen mag.

19. Vernunft und tägliche Erfahrung zeigen genugſam, daß eine ganze und verbundene Macht ſtärker und von gröſſerer Kraft und Nachdruck, als eine zertheilte und getrennte. Je gröſſer die Macht und Herrſchaft eines Königes und Herrn, deſto ſicherer lebet er und ſeine Unterthanen für die Anfälle der auswärtigen Feinde. Daher wollen Wir, daß dieſe Unſere Erbreiche, Dännemark und Norwegen, mit allen dazu gehörigen Provinzen und Ländern, Inſuln, Feſtungen, königlichen Herrlichkeiten, Rechten, Kleinodien, Schätzen, Habſeligkeiten, Kriegesmacht, Rüſtzeuge zu Waſſer und zu Lande, wie auch alles, was Uns jetzo als rechtmäßigen Beſitzern eigen iſt, oder hernach von Uns oder Unſern Nachkommen durch Schwerdt oder Erbſchaft, oder ſonſt andere rechtmäßige Weiſe ans Reich gebracht wird, alles, nichts ausgenommen, unverändert, und unzertrennet unter dem ſouverainem Erbkönige von Dännemark und Norwegen ſey und bleibe. Die übrigen Prinzen und Prinzeſſinnen vom Geblüte ſollen ſich mit der Hofnung begnügen. Sie ſollen warten, bis dereinſt die Reihe an ſie und ihre Linien nacheinander komme.

20. So, wie Wir wollen, daß dasjenige, was Wir in dem vorhergehenden verordnet haben, und als eine höchſtnohtwendige Regul in dieſem Unſerm Königsgeſetz unverbrüchlich und ohne allen Widerſpruche ſoll gehalten werden, daß dieſe Unſere Reiche und alle diejenigen Länder, die Wir entweder anjetzo beſitzen, oder inskünftige durch Erbrecht, oder anderes gerechtes Anrecht erhalten mögten, keinesweges müſſen getrennet werden: So wollen Wir auch, daß die übrigen königlichen Kinder mit nohtwendigem und anſtändigem Unterhalte, ihrem Stande gemäß, vom Könige verſorget werden. Sie ſollen mit demjenigen zufrieden ſeyn, womit ſie entweder in baarem Gelde oder Landgütern abgelegt werden.

Werden ihnen Landgüter angewiesen und vergönnet, es sey unter welchem Ehrenamen es immer wolle, so sollen sie sich die jährliche Einkünfte, den Nutzen, den Gebrauch und die Frucht von denselben nur auf Lebenszeit zueignen. Das Recht des Eigenthums und die höchste Gewalt über dieselbe ist allezeit dem Könige eigen. Dieses alles gilt gleichfalls vom Leibgedinge der Königinn.

21. Kein Prinz vom Geblüte, der hier im Reiche ist, oder sich in Unserm Gebiete aufhält, darf ohne Einwilligung des Königes sich verheyrahten, aus dem Lande gehen, oder in fremde Dienste treten.

22. Die königlichen Töchter und Schwestern sollen mit fürstlichem Unterhalte versehen werden, bis sie mit Einwilligung und Vorwissen des Königes sich verehlichen. Alsdenn sollen sie mit einer fürstlichen Mitgabe, nach dem allergnädigsten Gutdünken des Königes, ausgestattet werden. Hingegen sollen sie sich des Rechts begeben, einigen fernern Unterhalt beym König für sich und ihre Kinder zu suchen oder zu fordern, bis etwann die Erbfolge in der Regierung sie treffen mögte.

23. Stirbet der König, und ist der nächste in der Erbfolge zur Regierung ausserhalb des Reichs, wenn die Erbschaft ihm zufällt, so soll er alsdenn alle Verrichtungen ausstellen, sich unverzüglich nach dem Königreiche Dännemark begeben, daselbst seinen königlichen Sitz einnehmen, seinen Hofstaat führen, und alsobald die Regierung antreten. Stellt sich der nächste in der Erblinie, der alsdenn der wahre souveraine Erbkönig, innerhalb drey Monathe nicht ein, die zu zählen sind von dem Tage, da ihm der tödtliche Abgang des vorigen Königes ist angezeiget und berichtet worden, so soll derjenige, der in der Erblinie der nächste ist, und sonst erst nach seinem Tode erben kann, an seiner Statt den Thron besteigen; es sey dann, daß der nähere Erbe, der sich ausser dem Reiche aufhält, durch Krankheit oder andere unüberwindliche Hindernisse zurückgehalten worden. Unterdessen soll es mit der Statthalterschaft und Führung des Regiments so gehalten werden, wie oben im Königsgesetze, in Ansehung der regierenden Vormundschaft, festgesetzet worden.

24. Die Prinzen und Prinzeßinnen sollen den obersten Rang haben im Sitz und Gang nach dem Könige und der Königinn. Unter sich sollen sie für einander Vortritt haben, so, wie sie nach der Erbfolge die nächsten zur Regierung sind.

25. Sie dürfen sich für keinem Unterrichter verantworten. Ihr einziger Richter ist der König, oder derjenige, den er dazu verordnet.

26. Was in dem vorhergehenden von der souverainen königlichen Macht und Hoheit gesagt worden, und was sonsten seyn mögte, das etwann

wann nicht ausdrücklich festgesetzet worden, ist kürzlich in diesen wenigen, aber nachdrücklichen Worten enthalten: Der König von Dännemark und Norwegen ist ein freyer, höchstmächtiger und souverainer Erbkönig. Alles, was von einem unumschränkten souverainen christlichen Erbkönige vortheilhaftes mag gesaget oder geschrieben werden, das soll alles von dem souverainen Erbkönige von Dännemark und Norwegen in der günstigsten und besten Meynung verstanden und erkläret werden. Dieses alles ist gleichfalls von der souverainen Erbköniginn von Dännemark und Norwegen zu verstehen, wenn etwann das Regiment durch die Erbfolge auf eine von den Prinzeßinnen in der folgenden Zeit kommen sollte. Eine tägliche Erfahrung und anderer Länder unglückliches Beyspiel weiset genugsam, wie schädlich es sey, wenn die Gnade und Gelindigkeit der Könige und Herren so gemißbrauchet wird, daß ihre Macht und Gewalt von einem und dem anderen, sogar auch zuweilen von ihren nächsten und höchstbetrauten Bedienten, ohne daß sie es wahrnehmen, vermindert wird, und daß solchergestallt das allgemeine Beste, sowol als die Könige, den größten Schaden und Abbruch leiden. Es wäre deßwegen an vielen Oertern zu wünschen gewesen, daß Könige und Herren mit grösserm Eifer ihre Gewalt behauptet hätten, als es zum öftern geschehen ist. Deßhalben wollen Wir, und befehlen ernstlich Unseren Nachkommen, als souverainen Erbkönigen von Dännemark und Norwegen, daß sie wachsam und eifrig ihre Erbgerechtsame und und unbedungene Souverainität, das ist, die Macht ihrer unumschränkten Hoheit, so, wie Wir sie ihnen in diesem Königsgesetze zu einem ewigen Erbe vollkömmlich vorstellen, zu erhalten suchen. Zu ihrer fernern Bekräftigung gebieten und befehlen Wir hiermit ernstlich, daß, wo jemand, es sey wo es wolle, sich unterstünde, etwas zu unternehmen oder zu bewerkstelligen, das der königlichen unbedingten souverainen und unumschränkten Macht zu einigem Abbruch oder Schaden seyn könnte, soll alles, wo es etwann jemanden gesagt und von ihm versprochen worden, für ungesagt und ungethan gehalten werden. Diejenigen aber, die hiernach trachten, oder es an sich gezogen haben, sollen gestraft werden, als solche, die die Majestät beleidiget und sich gröblich an der souverainen unumschränkten Macht des Königes vergriffen haben.

27. Wir haben in dem vorigen gesagt, daß nur einer allein souverainer König und Herr über diese Reiche und alle denselben unterworfene Länder, wie auch diejenigen seyn sollen, die etwann noch fernerhin dazu kommen mögten, und daß die übrigen königlichen Kinder mit demjenigen sich sollen begnügen lassen, was ihnen der König zum nohtwendigen Unter-

halte, ihrem Stande gemäß, zuerkennen würde, und daß sie sich mit der Hofnung trösten sollten, durch die Erbfolge einmal zur Regierung zu gelangen. Um nun aller Uneinigkeit und Streit vorzubauen, wollen Wir hier kürzlich festsetzen, in welcher Reihe und auf welche Art und Weise einer dem andern in der Regierung erblich folgen solle. Es soll das männliche Geschlecht, das aus einer rechtmäßigen Ehe entsprossen ist, allezeit das erste Recht zur Erbfolge in der Regierung haben. So lange noch ein Mann vom Manne übrig ist, so lange soll weder ein Weib vom Manne, oder Mann oder Weib vom Weibe das Reich erben. Keiner von mütterlicher Seite soll die Krone erben, so lange von väterlicher Seite noch einige Leibeserben übrig sind, so gar, daß ein Weib vom Manne, dem Manne vom Weibe soll vorgezogen werden.

28. Um die Reihe der Erbenden recht zu merken, müssen die Erblinien wohl wahrgenommen werden. Man muß des Alters halber nicht aus einer Linie in die andere springen. Der Sohn tritt gleich in die Stelle seines Vaters. So lange in der ersten männlichen Linie ein Mannserbe gefunden wird, soll die andere männliche Linie nicht erben, und so ferner von Linie zu Linie. Fällt endlich das Erbrecht zur Regierung dem weiblichen Geschlechte zu, so treten zuerst herfür die von Uns von väterlicher Seite durch die Söhne herabsteigende weibliche Linien. Diesen folgen diejenige, die von Uns von mütterlicher Seite durch die Töchter herstammen, alles Linie nach Linie, einer nach dem andern, so, daß das Recht der Erstgebuhrt allezeit wahrgenommen wird. Kurz, die von der Schwerdtseite gehen allezeit vor. Die männliche Linie sey allezeit die erste, und unter denen, die der Linie und dem Geschlechte nach gleiches Recht haben, gehet der älteste allezeit vor dem jüngern, und genieſſet des Rechts der Erstgebuhrt.

29. Damit alles insgesamt klärlich vorgestellet werde, und niemand, unter irgend einem Schein der Billigkeit, einige Zweydeutigkeit der Worte in diesem Königsgesetz vorschütze, so wollen Wir dasselbe mit den Namen Unserer königlichen Kinder, als mit einem Exempel, erklären. Wenn wir dereinst, nach dem Willen und Gefallen GOttes, diese irrdische Krone ablegen und mit der himmlischen vertauschen, so soll die vollkommene, höchste und vollmächtige souveraine Regierung und Herrschaft Unserm erstgebohrnen Sohne, Prinz Christian, erblich zufallen, so daß, so lange in denen von ihm herabsteigenden männlichen Linien, ob er gleich selbst mit Tode abgehen sollte, ehe die Erbfolge in der Regierung ihn wirklich trift, ein männlicher Erbe vorhanden ist, weder Prinz Georg und sei-

ne Linien, oder ſeine Schweſtern und ihre Linien den allergeringſten Theil von Unſeren Reichen und Landen erben ſollen.

30. Iſt das männliche Geſchlecht von des Prinzen Chriſtians Söhnen und Sohnes Söhnen ins tauſende Glied ausgeſtorben, denn treten erſt die männlichen Linien unſers zweyten Sohnes, des Prinzens Georgs, herfür, um Unſerer Reiche und Länder ſouveraine königliche Macht auf ewig zu beſitzen, ohne einigen Wechſel, unzertrennt, wie oben geſagt, einer nach dem andern, Mann nach Mann, Linie nach Linie, ſo lange noch ein männlicher Erbe von der Mannsſeite übrig iſt. Das Alter wird nur bey denen wahrgenommen, die aus einer Linie und von ſelbigem Geſchlechte ſind, ſo, daß der ältere Bruder allezeit dem jüngern vorgezogen wird, obgleich der ältere wäre gebohren worden, ehe ſein Vater König geworden. Darauf folget der jüngere, der von ſeinem Vater gezeuget worden, als die Erbfolge in der Regierung ihm wirklich anheimgefallen. Auf dieſe Weiſe ſoll es auch gehalten werden, wenn GOtt Unſere Ehe mit mehreren männlichen Erben ſegnet.

31. Sollte es ſich zutragen, welches GOtt gnädigſt abwende, daß das männliche Geſchlecht, oder die Schwerdtſeite, gänzlich ausſtürbe, ſo ſoll die Erbgerechtigkeit in der Regierung der Tochter des Sohnes vom verſtorbenen Könige anheimfallen, erſt der älteſten, und alsdenn den von ihr abſteigenden Linien, einer nach der andern, Linie nach Linie, und unter denen, die der Linie nach einander gleich ſind, wird immer erſt aufs Geſchlecht geſehen, und dann aufs Alter. Der Sohn gehet immer vor der Tochter, und hernach der ältere vor dem jüngeren, welches allezeit muß wahrgenommen werden.

32. Hinterläßt er auch keine Töchter, ſo ſoll die Prinzeßinn vom Geblüte, die dem verſtorbenen Könige auf väterlicher Seite die nächſte iſt, nach der Erbfolge, die Regierung erhalten für ſich und ihre Abkömmlinge auf vorerwehnte Weiſe.

33. Hierauf ſoll des Königes nächſte Blutsfreundinn, oder Verwandtinn, die aus den von Uns durch Söhne herabſteigenden weiblichen Linien entſproſſen iſt, erblich in der Regierung folgen, und ihre Kinder und Kindeskinder nach ihr, einer nach dem andern, Linie nach Linie, auf die Weiſe, die oben angezeiget worden.

34. Sind Unſerer Söhne Linien, ſowol männliches als weibliches Geſchlechts, ausgeſtorben, ſo kömmt die Reihe zu den Prinzeßinnen, Unſeren Töchtern und ihren Linien. Erſt an Prinzeßinn Anna Sophia, weil ſie die älteſte iſt, und ihre Kinder und Kindeskinder bis ins tauſende Glied. Hernach kommt die Reihe an die andern, an einen nach dem andern, von

Linie

Linie zu Linie, doch so, daß unter denen, die der Linie nach gleiche nahe sind, erst aufs Geschlecht geachtet werde, und dann aufs Alter. Der Sohn gehet vor der Tochter, und hernach der ältere vor dem jüngeren; so lange noch einer aus Unserm königlichen Geblüte übrig ist, gehöret dieser Reiche und Länder souveraines Regiment und ihre Herrschaft diesem Prinzen oder Prinzeßinn erblich an, von Linie zu Linie, einem nach dem andern.

35. Der älteren Tochter Tochter soll bis ins tausende Glied allezeit dem Sohne oder der Tochter der jüngeren Tochter vorgehen. Es stehet keinesweges frey, von einer Linie in die andere zu springen. Die zweyte Linie soll nach der erstern warten, die dritte nach der zweyten, die vierte nach der dritten, und so ferner.

36. Kömmt die Erbfolge in der Regierung auf einen Sohn von Unsern Töchtern; hinterläßt er sich männliche Erben, dann soll es mit denen in allem so gehalten werden, wie Wir es verordnet, in Ansehung der von Uns herniedersteigenden Linien. Es sollen alle, die von ihm von väterlicher Seite abstammen, und fürnehmlich die Schwerdtseite, oder das männliche Geschlecht, vor allen andern einander in der Regierung erblich folgen, einer nach dem andern, Linie nach Linie, der ältere vor dem jüngern, so, daß kürzlich, der Mann vom Manne gebohren vor einem Weibe vom Manne, und hernach Weib vom Manne vor Mann oder Weib vom Weibe gehen. Hiernächst hat man sich mit allem andern zu verhalten, wie vorhin gesagt worden.

37. Den Töchtern, Töchterkindern und Kindeskindern in ewiger Reihe, ist die Erbfolge in der Regierung eigen, keinesweges aber ihren Männern, die sich mit der souverainen Herrschaft dieser Reiche gar nicht bemengen dürfen. Sie mögen in ihren eigenen Ländern so hoch und mächtig seyn, als sie immer wollen, so sollen sie doch, wenn sie hier im Reiche sind, sich gar keine Macht zueignen. Sie sollen die Erbköniginn allezeit ehren, und ihr die oberste Stelle zu ihrer Rechten verstatten.

38. Unter Kinder und Kindeskinder wird sogar das Kind in Mutterleibe gezählet. Wird es gleich erst nach des Vaters Tode zur Welt gebohren, so erhält es doch gleichwol alsobald die gehörige Stelle in der Erbreihe zugleich mit den andern.

39. Wir hoffen und vermuhten, nach dem gnädigen und väterlichen Segen GOttes, daß Unser königliches Haus und dieser Unser Stamm ewiglich blühen, vielfältig sich vermehren und wachsen werde. Damit aber künftighin in den, in gerader oder seitwärts, herabsteigenden Linien keine Uneinigkeit oder Irrung, in Ansehung des Alters, entstehen möge,

oder

oder daß eine Unordnung in den Linien vorgehe; ſo wollen Wir und befehlen und gebieten hiermit ernſtlich, daß, wenn jemand aus Unſerm Stamme, es ſey Sohn oder Tochter, gebohren wird, die Eltern des Prinzens, oder der Prinzeßinn Namen und Geburtstag ohne Aufſchub dem König anzeigen und berichten laſſen, wo ſie anders hoffen, dereinſt einiges Erbrecht zu dieſen Reichen zu haben. Dargegen ſollen ſie vom Könige einen ſchriftlichen Beweis dieſer Anzeige begehren, daß ſie dadurch erweiſen mögen, daß ſie es gebührlich angezeiget haben. Die Abſchrift davon ſoll in Unſerm Archiv aufgehoben werden. Uebrigens ſoll gleichfals ein richtiges Geſchlechtregiſter über Unſern königlichen Erbſtamm gehalten und verwahret werden.

40. Alles, was bisher von Kindern und Kindeskindern ins tauſende Glied geſaget worden, iſt alles allein von ehelichen, nicht aber von andern Kindern zu verſtehen. Eheliche Söhne und Töchter, die in einer rechtmäßigen Ehe ſind erzeuget worden, aus dem von Uns herabſteigenden königlichem Stamme, ſind allein diejenigen Kinder und Kindeskinder, von welchen in Unſerm Königsgeſetze geredet wird.

Auf dieſe Weiſe haben Wir alſo, ſo weit menſchliche Fürſichtigkeit es zuläßt, alles auf die beſte Art und Weiſe verordnet und beſtimmet, ſo wie es Uns gedeucht hat, daß Schaden und Unfug am beſten könnte abgewandt werden, und Unſere geliebte Unterthanen in Friede und Ruhe, ohne Furcht für innerliche Uneinigkeit und Aufruhr, ſicher bauen und wohnen können. Aller menſchlicher Raht, ja auch ſo gar der weiſeſte ſteht in der Hand GOttes. Wie weislich immerhin eine Sache mag angefangen werden, ſo iſts doch GOtt, der nach ſeinem gnädigen Willen den Ausſchlag giebt. Darum empfehlen Wir auf ewig der göttlichen Vorſehung und väterlichem Schutze Unſer königliches Erbhaus, Unſere Reiche und Länder, und alle derſelben Unterthanen. Gegeben auf Unſern Schloß Kopenhagen, den 14. November, im Jahre 1665.

Mit Unſerm untergedrucktem Siegel,

Friederich.

Dieſes ſey genug geſagt von der Regierung überhaupt.

Der vierte Abschnitt.

Vom Gottesdienst.

Ehe ich von dem Zustand des Gottesdienstes in diesen Reichen handele, werde ich, nach meiner einmal angenommenen Weise, die wichtigsten Dinge von ihrem erstem Ursprunge herzuleiten, auch hier zeigen, wie der Gottesdienst vor Alters beschaffen gewesen ist, wie alles nach und nach ist verändert worden, bis endlich der Gottesdienst allhier gegenwärtiges Ansehen gewonnen hat. Ich bin willens, den Leser in diesem Abschnitte zu lehren:

1. Wie der Gottesdienst vor Alters in Dännemark beschaffen gewesen ist, ehe das Licht des Evangelii diesen Völkern aufgieng.

2. Welches der Zustand der Religion gewesen sey unter den Päbsten, vom Anfange des Christenthums bis zur Reformation.

3. Was für Veränderungen in Ansehung des Gottesdienstes vorgefallen sind, von der Reformation an bis zu diesen Zeiten. Ich zweifle nicht, daß solches vielen gefallen werde, weil weniges oder fast nichts von den Dingen aufgezeichnet ist, die zur dänischen Kirchengeschichte gehören.

Das alte nordische Volk verehrete das Feuer.

Es scheinet, als hätte das alte nordische Volk das Feuer verehret, weil sie glaubten, daß der Himmel aus Feuer bestünde. Dieses erhellet aus Eddâ Myth. 4: Die Welt gegen Mittag wurde zuerst erschaffen. Sie wird Musbell genennet. Sie ist helle, feurig, und warm. Deßwegen waren vor den Götzenbildern Altäre errichtet fürs heilige Feuer. Dieses durfte nicht verlöschen. Die sogenannte Bua Saga zeuget hiervon folgendermassen: Vor den Götzenbildern waren Altäre errichtet. Sie waren mit Eisen beschlagen, um das heilige Feuer auf selbigen aufzuheben, das nicht verlöschen mußte. Odin befahl sowol die Todten, als seinen eigenen Leib zu verbrennen. Man glaubte, daß die Todten am seligsten wären, wenn die Flamme am höchsten in die Luft stieg. Solches bezeuget Snorro in seinem nordischen Jahrbuche: Als Odin gestorben war, und sein Leib war verbrannt worden, hielte man es hernach für eine Ehre, verbrannt zu werden. Sie glaubten, daß der Verbrannte einen desto höhern Sitz im Himmel erhielte, je höher die Flamme von ihm gen Himmel gestiegen war. Zweifelsohne hat Odin hiedurch zu erkennen geben wollen, daß die Seelen durchs Feuer in den Himmel hinaufgebracht würden. Eddâ Myth. 2 bestätiget diese unsere Meynung: Die Götter, spricht er, legten eine Brücke von der Erden, die sich bis

an

an den Himmel erſtreckte. Dieſe Brücke wird Bifroſt genannt. Du haſt ſie geſehen und nenneſt ſie ohne Zweifel den Regenbogen. Er hat dreyerley Farben. Er iſt mit gröſſerer Kunſt verfertiget, als andere Dinge. Gangler fragte hierauf, brennet auch wol das Feuer über den Bifroſt? Haar ſagte: dasjenige, was du auf dem rohten Bogen ſieheſt, iſt das brennende Feuer. Hieraus kann man billig ſchlieſſen, daß das nordiſche Volk dafür gehalten habe, daß man über eine feurige Brücke gen Himmel fahren müßte.

Die Schöpfung des Menſchen wird dem Odin und ſeinen Brüdern beygelegt in des Snorro Edda Myth. 7. Er erzehlet folgendes: Bors Söhne ſpatziereten am Ufer. Beym Spatzierengehen funden ſie zwey Stücklein Holz. Sie nahmen ſie auf und erſchuffen daraus den Menſchen. Odin, der erſte Sohn, ertheilte dem Menſchen Leib und Seele. Der zweyte Sohn gab ihm den Verſtand und die Bewegungskraft. Der dritte ertheilte ihm das Angeſicht, die Stimme, das Gehör und Geſicht. Sie ſchenkten ihnen Kleider. Sie ertheilten ihnen einen Namen. Den Mann nannten ſie Aſkr, das Weib aber Embla. Von dieſen iſt das menſchliche Geſchlecht fortgepflanzet worden. Es ſcheinet wahrſcheinlich zu ſeyn, daß das nordiſche Volk auf die Gedanken gerahten ſey, daß der Menſch ſey aus Holz erſchaffen worden, und daß ihm die Seele hernach eingeblaſen worden; weil das Holz der Zunder und Unterhalt des Feuers, ſo wie der Leib der Seelen Aufenthalt iſt. Seltſame Gedanken von der Schöpfung des Menſchen.

Waren gleich Odin, Freyr, und Thor die drey gröſten Götzen der Norweger; ſind gleich die Tage der Wochen von ihnen benannt worden, und ſind ſie ſchon von allen dreyen nordiſchen Reichen verehret worden: So ſcheinet es doch gleichwol, daß ein jedes Land ſeinen beſondern Götzen gehabt habe. Die Schweden haben inſonderheit den Freyr verehret, der ehedem König geweſen war. Er war ein Sohn und Nachfolger des Niords. In der Edda wird er folgendermaſſen beſchrieben: Freyr war der berühmteſte unter den Äſern. Er herſchet über den Regen, über das Licht der Sonnen, und die Fruchtbarkeit. Es iſt nöhtig, ihn um Frieden und gute Zeiten anzurufen. Er kann die Menſchen mit Reichthum ſegnen. In dem nordiſchen Jahrbuche redet Snorro folgendermaſſen von ihm: Nach Niord regierte der Freyr. Er wurde ein Beherſcher der Schweden genannt, und ſie waren ihm zinsbar. Die Schweden liebten ihn eben ſo ſehr, als ſeinen Vater. Er errichtete einen Tempel zu Upſal. Hier nahm er ſeinen Sitz und verſchenkte an dieſen Tempel ſein ganzes Vermögen. Dieſes war der Urſprung Der nordiſchen Völker Götzen. Vom Freyr.

vom upsalischen Reichthum, der hernach allezeit mit Sorgfalt aufbehalten wurde.

Vom Thor. Die nordischen Völker verehreten den Thor mit besonderer Ehrfurcht. Einige Gebehter und Gelübde der Seeleute scheinen dieses zu erweisen. Hiervon wird folgendes erwehnet in des Olaus Trüggeson Geschichte: Da beschlossen alle Schifsleute einmühtiglich, die Götter um einen erwünschten Wind anzurufen, der sie von Norwegen nach einem andern Lande abführen möchte. Sie thaten ein Gelübde: Sie wollten dem Freyr Geld und drey Saldar (ein unbekanntes Maas) Biers geben, wenn sie nach Schweden getrieben würden. Dem Thor, oder Odin, wollten sie eben so viel geben, wo sie in Island an Land gehen würden. Die nordischen Völker hatten die Verehrung des Thors in Island eingeführet, wo er hernach am allerheiligsten verehret wurde. Man sagt, es habe der Thor selbst in der Gestallt eines Menschen die Quelle dieser Verehrung dem Könige Olaus Trüggeson mit folgenden Worten entdecket: Dieses Land, mein Herr! wofür wir jetzt vorüberseegeln, wurde ehemals von grossen Riesen bewohnet. Als diese durch einen unvermuhteten Zufall waren getödtet und ausgerottet worden; so waren nur zwey Weiber von ihrer Art übrig geblieben. Kurz hernach kamen Leute von Norgen, und bebaueten dieses Land. Diesen Leuten thaten vorbenannte zwey Weiber vieles Herzeleid an. Sie nöhtigten sie, sehr harte Bedingungen anzunehmen. Allein, das Volk nahm seine Zuflucht zum rohten Barte. Ich aber nahm meinen Hammer aus der Tasche und erlegte sie. Unter den fürnehmsten Zeichen des Thors zählet die Edda den Hammer. Diesen hielte sein Bildniß, das öffentlich von den nordischen Völkern verehret wurde, in der Hand. Von diesem Bilde lesen wir in der Geschichte des heiligen Olaus folgende Beschreibung: Daselbst war ein Bildniß, das dem Thor ähnlich sahe. Es hielte einen Hammer in der Hand. Es war von mehr als menschlicher Grösse. Das Bild selbst war mit Gold und Silber gezieret. Vier Brodte, wie auch Fleisch, nach Proportion des vorigen, wurde ihm zugebracht und von ihm verzehret. Sonsten hatte Thor nicht nur in Norwegen, sondern auch in Dännemark ein grosses Ansehen. Denn die Dänen opferten ihm Menschenblut, nach dem Zeugnisse des Wilhelms von Gemmeta.

Vom Odin. Der grosse und berühmte Odin wurde fürnemlich in Dännemark verehret. Denn obgleich sein Name in ganz Norden sehr viel galt; so scheinet es doch gleichwol, daß er von den Dänen auf eine ganz ausnehmende

mende Weiſe ſey verehret worden. Sie verehreten ihn als ihren Vater, wie der Saxo wahrgenommen hat, der vom Harald Hyldetand erzehlet, daß er in ſeinen Gebehtern verlanget, daß Odin den Dänen, gegen die er allezeit gütig und gnädig geweſen war, den Sieg ſchenken wolle.

Auſſer dieſen groſſen Götzen waren noch zwey, die von den nordiſchen Völkern beſonders hochgeachtet wurden, nemlich Freya und Tyr. Von der Freya heißt es in der Edda Myth. 20, daß ſie gemeiniglich bey groſſen Treffen zugegen geweſen ſey, und daß man ihr einen Theil der Ueberwundenen zur Beute gegeben habe, obgleich eben dieſes Buch von ihr zeuget, daß ſie inſonderheit die Göttin der Liebe geweſen ſey. Es iſt nützlich, heißt es in dieſem Buche, ſie unter der Liebe anzurufen. Tyr war bey den nordiſchen Völkern der Kriegesgott, ſo wie der Mars bey den Griechen und Römern. Von ihm heißt es in der Edda Myth. 23: Einer von den Aſer heiſſet Tyr. Dieſer iſt ſehr dreiſte und muhtig. Er giebt Sieg wider den Feind. Deßwegen iſt es nöhtig, daß ihn die Kriegesleute anrufen. Es iſt gleichſam zum Sprüchwort worden, daß man, wenn man von einem tapferen Manne redet, ſaget, er iſt ſo tapfer, als der Tyr. Einige verwechſeln den Tyr mit dem Thor, welches ein grober Irrthum iſt. Denn von ihm hat der dritte Tag in der Wochen den Namen Tyrdagur, oder Tyßdagur, zu unſern Zeiten Tiisdag. Der fünfte Tag in der Wochen hat hingegen ſeinen Namen vom Thor, und heiſſet Thorsdagur, jetzo Thorsdag. Von der Freya und Tyr.

Unter allen dieſen Göttern war Odin der angeſehenſte. Man glaubte von ihm, daß er die größte Macht hätte, und fürnemlich im Kriege und im Treffen. Daher nannte man ihn Odin Valfaudr, oder der Vater des Treffens und der Niederlage. Alle diejenigen, die im Treffen umgekommen waren, waren, nach dem Zeugniſſe der Edda Myth. 18, ſeine lieben Kinder. Von dieſem Odin ſagt man, daß er ſich, als er vernahm, daß ſeine Todesſtunde kommen wäre, von einem andern verwunden laſſen, um dadurch das nordiſche Volk zu lehren, daß ſie nicht des Strohtodes, oder natürlichen Todes, ſterben müßten, wo ſie anders gedächten in die Walhalla, oder die glücklichen Wohnungen, aufgenommen zu werden. Sie ſollten ſich nicht fürchten, eine ſolche Art eines ſolchen Todes zu ſterben, als ſie ſähen, das ihre Götter erwählet hatten. Sonſt war unter dieſer Handlung nichts geheimes, wie aus dem kann abgenommen werden, was der Niord that. Von dieſem erzehlet Snorro: Als Niord in eine tödtliche Krankheit gefallen war, ließ er ſich, ehe er ſtarb, verwunden, ſo, wie vorhin der Odin gethan hatte. Denn er konnte nicht hoffen, daß er in die Walhalla, oder des Odins Haus, kommen würde, wo er nicht

Keiner, der Strohtodes geſtorben war, kam in die Walhalla, oder des Odins Haus.

durch ein ſolches Mittel verhinderte, daß er nicht des Strohtodes, oder natürlichen Todes, ſtürbe. Die alten Geſchichte bezeugen an verſchiedenen Stellen, daß das nordiſche Volk gegen ſeine Feinde mit ſo groſſer Tapferkeit fochte, weil es wußte, daß der in die Walhalla kam, der vor dem Feinde umgekommen war. In Hrolf Krakes Geſchichte heißt es von Hialte, daß er bis aufs äuſſerſte gefochten, und geſagt habe: Ich will fechten, ſo lange ich kann, denn noch dieſen Abend werden wir unſere Herberge in der Walhalla finden. In der ſogenannten Hervara Saga wird von Hialmar und Oddur erzehlet, daß ſie wider zwölf Söhne des Arild Grims gefochten haben. Als Hialmar ſahe, daß er und ſein Mitgehülfe umkommen würde, ſagte er: Sterben wir vor dem Feinde, wir werden noch heute den Odin ſehen. Vom Regner Lodbrog wird erzehlet, daß er hat lächelnd ſterben wollen, um nicht betrübt in die Walhalla zu kommen. Wohin er gewiß zu kommen glaubte, wenn er nur eines gewaltſamen Todes ſtürbe. Dieſer Urſachen halber ſtürzten ſich viele, die nicht im Kriege umkommen konnten, von hohen Felſen herab, oder tödteten ſich ſelbſt auf andere Weiſe. Hiervon iſt dasjenige denkwürdig, was in der Geſchichte von Gotrich und Rolfs geleſen wird. In dieſer wird der Felſen, von dem ſie ſich herabſtürzeten, folgendermaſſen beſchrieben: Nicht weit von unſerer Wohnung iſt ein Felſen, der Gillingzhamar genannt wird. Wir nennen ihn den Geſchlechtsfelſen. Er iſt ſo hoch und ſtickel, daß keiner lebendig von ſelbem herunterkommen mag. Er wird *Aeternes Stapi* genannt, weil wir durch denſelben unſer Geſchlecht und unſere Nachkommenſchaft vermindern. Alle diejenigen, die auf ſelbem ohne Krankheit ſterben, werden zum Odin verſetzt.

Auf eine gewaltſame Weiſe zu ſterben, war bey den Alten ſo hoch geachtet, daß ſie glaubten, es könnten auch ſogar Sclaven durch einen gewaltſamen Tod zum Walhalla gelangen; weil ſonſten der Odin nichts als fürnehme Leute annahm, wie aus der Geſchichte des Saxo erhellet. In dieſer ſinget der Biarco folgendergeſtalt:

Non humile obſcurumue genus, non funera plebis
Pluto rapit, vilesque animas, ſed fata potentum
Implicat, et claris complet Phlegetona figuris. Das iſt:

Geringe und unberühmte Leute, den Pöbel, oder niederträchtige Seelen, nimmt der Pluto nicht zu ſich. Er verwickelt nur allein das Geſchick der Mächtigen. Den unterirrdiſchen Fluß füllet er mit den Schatten derer, die in ihrem Leben berühmt geweſen ſind.

Jedoch,

Jedoch, der Odin verwarf nicht nur die Sclaven, ſondern auch alte Leute, die für Alter oder Krankheit geſtorben waren. Dieſes erhellet aus der Edda: Er warf, heißt es von ihm, den Hel ins Niflheim. Er betraute ihm neun Welten; allein, damit er denen die Wohnungen anweiſen mögte, die zu ihm geſandt wurden, das waren diejenige, die für Krankheit oder Alter geſtorben waren.

Es iſt nöhtig, etwas von der Walhalla zu erwehnen, weil wir derſelben ſo oft gedacht haben, und die nordiſchen Völker ein ſo groſſes Verlangen und eine ſo ausnehmende Sehnſucht nach derſelben geheget haben. Der groſſe Odin, ihr Abgott, hatte, wie oben erwehnt worden, verſprochen, alle diejenigen in ſeine Wohnung zu verſetzen, die im Kriege ſterben würden. Dieſe ſeine Wohnung war die Walhalla, wovon es in der Edda alſo lautet: Odin wird Walfaudr genannt. Alle diejenigen, die im Kriege ſterben, ſind ſeine lieben Kinder. Er ertheilet ihnen einen Sitz in der Walhalla und dem Winglof. Der Ort hat ſeinen Namen von den Kriegesleuten, die erſchlagen wurden. Denn Walr heiſſen diejenigen, die im Kriege umgekommen ſind. Von dieſen kommen die verſchiedene zuſammengeſetzte Wörter, die hin und wieder bey den alten Schriftſtellern angetroffen werden; als Walbrynda, die Scheuslichkeit todter Leiber; Walſtole, der Kampfplatz; Walkoſtr, ein Haufen todter Leiber, denn Koſtr iſt ein Haufen Zweige, oder Reiſerlein; Walruf, die Plünderung todter Körper. Von dieſer heiſſet es im ſchoniſchen Geſetzbuche: Wird jemand angeklaget, als hätte er dem Leibe eines Erſchlagenen Kleider oder Waffen abgenommen, welche Schandthat Walruf heiſſet, u. ſ. w. Loccenius, ein ſchwediſcher Schriftſteller, leitet von eben dieſem Worte das Wort Walſtad, Wahlplatz; imgleichen Walfart, die Wanderſchaft nach den Begräbniſſen der Verſtorbenen, her. Das zweyte Wort, Hall, das im Wort Walhalla iſt, giebet ein prächtiges Haus, oder einen Pallaſt, zu erkennen. Denn die Walhalla ſcheinet, nach der lateiniſchen Edda, ein Pallaſt geweſen zu ſeyn. Dieſe beſchreibt ihn auf folgende Weiſe:

Beſchreibung der Walhalla.

Der Urſprung dieſes Worts.

Quingentas fores
Et inſuper quadraginta
Valhalam habere puto. Das iſt:

Es ſind, wie ich glaube, an der Walhalla mehr als fünfhundert und vierzig Thüren. Der Ort der Walhalla iſt, wie man glaubet, in Asgardia geweſen. Solches erhellet aus der Edda Myth. 2: Als er in die Stadt Asgardia kam, ſahe er daſelbſt einen Saal, deſſen Höhe er kaum mit dem Geſichte erreichen konnte. Das Dach beſtund

Man glaubete, daß Walhalla in Asgardia läge.

aus

aus lauter nebeneinander gesetzten güldenen Schilden, die so geordnet waren, u. s. w. Die Alten scheinen geglaubet zu haben, daß diese seligen Behausungen in Asgaria lagen. Die Ursache hiervon scheinet diese gewesen zu seyn. Es ist schon oben von uns erzehlet, daß die Alten geglaubet haben, es würden die grossen Herren nach der Walhalla versetzet. Sie glaubten, die Seele kehre wieder zu Gott, der sie gegeben hat, das ist, zum Odin. Von ihm aber glaubten sie, daß er Herr über die Walhalla, und daß er aus Asgardia nach Norden gekommen wäre. Durch Asgardien scheinen die Alten Scythien zu verstehen, und daß die Hauptstadt auf der östlichen Seite gegen den Fluß Tanais gewesen sey. In der Geschichte des Hognus und Hedinus heißt es hiervon: Am Flusse Tanais, gegen Morgen, lieget Asien, oder die asiatische Welt. Ihre Einwohner hiessen Aesir. Hier regierte ein König, mit Namen Odin. In diesem Lande wurde viel geopfert. Als sich der Odin in Norden ein grosses Ansehen erworben hatte, um die Einwohner zu bereden, daß sie glaubten, er wäre ein Gott, und daß er vom Himmel gekommen wäre; sagte er in seiner Todesstunde: Er wolle nach dem Orte zurückkehren, wovon er gekommen; er wolle alle Seelen seiner verstorbenen Freunde daselbst aufnehmen. Snorro sagt in seinem Jahrbuche, er habe gesagt: Er wolle jetzo nach Gottheim fahren, und daselbst aufs freundlichste seine Freunde empfangen, die zu ihm kämen. Die Schweden glaubten, er sey damals nach Asgardia zurückgegangen, wo er beständig lebete.

Der Ursprung dieser Meynung.

Die Alten wurden mit einem Pferde verscharret, und mit Schuhen an den Füssen, um ihre Reise nach der Walhalla desto leichter fortzusetzen.

Denkwürdig ist es, daß die Alten gemeiniglich mit einem Pferde verscharret wurden, um ihre Reise nach den seligen Wohnungen desto eiliger fortzusetzen. Solches erhellet unter andern aus einer Geschichte des Saxo: Nach derselben legte einer, Namens Ring, ein Pferd zum todten Leibe des Haralds. Hierbey that er einen Wunsch, daß der Harald, durch Hülfe des Pferdes, geschwinde nach den Wohnungen kommen mögte, wohin er gedachte. Gleichwol thaten sie solches nicht in den Gedanken, als würden diejenigen von der Walhalla ausgeschlossen, die entweder Armuhts- oder anderer Zufälle halber kein Pferd bekommen konnten. Sie thaten es, weil sie glaubten, daß die, so zu Fusse giengen, längere Zeit auf der Reise zubringen müßten. Man zog den Verstorbenen Schuhe an, mit denen sie die Reise nach der Walhalla fortsetzen sollten. Solches erhellet aus einer Stelle in der Gisla Surssonar Saga, vom Begräbnisse des Vesteini: Als des Vesteini Leichnam bestattet wurde, gieng Thorgrim zum Gilflaf, und sagte: Es ist gebräuchlich, den Todten Schuhe an die Füsse zu geben, um mit selben die Reise nach der Walhalla zu thun.

Die

Die Sorge für ein anderes Leben machte nicht allein, daß ſie ſich mit Pferden verſcharren lieſſen, wie wir oben erwehnet, um deſto eher nach der Walhalla zu gelangen; ſondern ſie lieſſen ſich auch mit Gold, Silber, koſtbaren Kleidern und anderm Putze beerdigen, um ſich deſſelben in jenem Leben zu bedienen. Dieſes erzehlet Snorro Sturleſon van Hagen dem Könige von Norwegen: **Sie beſtatteten den König mit ſeinem Rüſtzeug und ſeinen beſten Kleidern.** Vom Egil wird in der oft benannten Egil Saga erzehlet, daß er, als er nach dem Ort kam, wo das Treffen war gehalten worden, und ſeinen Bruder Thorolf da liegen fand, ſeinen Leib aufgenommen und ihn nach damals gebräuchlicher Weiſe begraben laſſen. Sie gruben ein Grab. In dieſes verſanken ſie den Thorolf in ſeiner Rüſtung und mit ſeinen Kleidern. Ehe der Egil von dannen gieng, gab er ſeinen Bruder zwey güldene Armbände an den Händen, und darauf verſcharreten ſie ihn unter Erde und Kies.

Das nordiſche Volk ließ ſich mit ſeinem Reichthum verſcharren.

Eben dieſer Urſachen willen wurde ein Weib, wenn ihr Mann geſtorben, lebendig mit ihm verſcharret. Dieſer unmenſchliche Gebrauch war durch ein Geſetz beſtätiget, wie Olaus Monachus in der Geſchichte des Olai Trygeſöns bezeuget. Er behauptet, es habe die Sigrid beym Könige Erik von Schweden dieſer Urſache halber nicht bleiben wollen. Man ſagt, heißt es in dieſer Geſchichte, daß ſie beym Könige nicht hat bleiben wollen, weil ein Geſetz war, daß das Weib zugleich ſollte begraben werden, wenn der Mann zuerſt ſtürbe. Sie wußte, daß der König nur zehen Jahre leben konnte, weil er ein Gelübde gethan, als er mit Styrbiörn ſtritte, daß er nicht länger als zehen Jahre leben wollte, wo er den Sieg davon trüge. Der Orvarodd ſcheinet die Urſache dieſes ſo grauſamen Geſetzes entdecket zu haben, als er vom Tode der Ingeburg mit Lachen ſagte: **Jetzt ſollet ihr Todten zuſammen wohnen, welches euch in dieſem Leben nicht verſtattet worden.** Als er dieſes geſagt, legte er ihren Leib bey dem Leibe des Hialmars, und beerdigte ſie beyde in einem Grabe.

Das Eheweib wurde lebendig mit ihrem Ehemanne verſcharret.

Es lieſſen ſich nicht allein die Weiber mit ihren Männern verſcharren, ſondern auch ein Freund mit dem andern. Saxo erzehlet vom Asmund und Aswit, daß ſie ſich miteinander verbunden, daß mit demjenigen, der zuerſt ſterben würde, der andere ſich ſollte beerdigen laſſen. Eben dieſer Schriftſteller erzehlet eine merkwürdige Geſchichte vom däniſchen Könige Hading. Als dieſer hörete, daß Hunding geſtorben war, wollte er ihn nicht überleben, ſondern erhieng ſich ſelbſt in Gegenwart des ganzen Volkes. Snorro erwehnet vom Her Laugr, Könige im Numedal, daß er mit zwölf von ſeinen Freunden unten an einen Hügel gegan-

Ein Freund ließ ſich zum öftern mit dem andern verſcharren.

gen ſey, der zu ſeinem Begräbniſſe beſtimmet war. Die Geſchichte lautet folgendermaſſen: Im Numedal regierten zwey Brüder, Her Laugr und Hrollaugr. Sie arbeiteten in dreyen ganzen Jahren an ihrem Begräbniſſe. Als ſie dieſe Arbeit zu Stande gebracht hatten, erhielten ſie Nachricht, daß der König Harald ſie mit einer groſſen Macht anfallen wollte. Der König Laugr ließ hierauf einen groſſen Vorraht von Eſſen und Trinken nach dem Grabe führen. Wie dieſes geſchehen, ſtieg er mit zwölf Leuten ins Grab hinab, mit welchen er ſich verſcharren ließ.

Von denen, die im Kriege umkommen und ins Walhalla eingelaſſen wurden, glaubte man, daß ſie durch einen göttlichen Ruf, zuweilen von Odin ſelbſt, dazu wären eingeladen worden. Snorro erhärtet dieſes, wenn er ſchreibt: Man glaubte, daß der Odin ſich den Schweden zeigte, ehe ſie ein Treffen lieferten. Bey dieſer Offenbahrung verſprach er einigen den Sieg, andere aber lud er zu ſich ein. Sowol das eine, als das andere Geſchick war ihnen angenehm. Weil aber der Odin dieſe mühſame Arbeit nicht allein beſtreiten konnte, ſo wurden ihm einige Jungfrauen zugeſellet, die Walkyriur, oder die Erwählerinnen der erſchlagenen Helden, genannt wurden. Dieſe begaben ſich, nach dem Befehl des Odins, an diejenigen Oerter, wo das Treffen geliefert wurde, und wählten unter denjenigen, ſo etwann waren erſchlagen worden. Hiervon heißt es in der Edda Myth: Diejenige, welche der Odin nach allen Oertern, wo Treffen geliefert werden, abfertiget, werden Walkyriur genannt. Dieſe beſchlieſſen, welche ſterben ſollen. Gude Kora und Skulda reiten allezeit nach dem Orte des Treffens hinab, um die Todten zu entdecken und den Sieg zu lenken. Mehrere dergleichen Walkyriur werden in der Edda des Sämunds namhaft gemacht. Er leget ihnen Schwanenflügel bey, weil ſie durch die Luft und übers Meer fliegen. Denn er ſchreibt von ihnen: Eylimi, ein gewiſſer König, hatte eine Tochter, Borva genannt. Sie war eine Walkyria. Sie reitet durch die Luft übers Meer. Und an einem andern Orte: Sigrun, die Tochter des Königs Haugni, die eine Walkyria iſt, reitet durch die Luft und übers Meer.

Die Verrichtung der Walkyrien, oder nordiſchen Parcen.

Odin ſandte, wie man glaubte, eine von dieſen Walkyrien zu den Zeiten aus, wenn ein Treffen ſollte gehalten werden, fürnehmlich aber an vornehme Leute, die im Treffen umkommen ſollten. Dieſer Odin beredete dem nordiſchen Volke, daß diejenigen, die in die Walhalla verſetzet würden, aller Wollüſte, Ehrenbezeugungen und Beluſtigungen genieſſen würden, wornach ſie in dieſem Leben ein Verlangen gehabt hätten. Hiedurch

durch ſuchte er ſie zu bewegen, den Tod zu verachten und mit deſto gröſſerer Tapferkeit zu fechten. Die Edda zeiget Myth. 18, daß die, ſo in die Walhalla aufgenommen würden, jezuweilen mit eben den Ehrennamen beehret würden, die einige von den Göttern führten. Odin wurde, wie man ſchreibt, der Vater des Krieges genannt, weil alle diejenigen, ſo vor dem Feinde fielen, ſeine geliebten Kinder waren. Denn er verſetzte ſie in die Walhalla, oder Winglof, wo ſie alsdenn Einheriar genannt werden. Sie üben ſich in jenem Leben in den Kriegesſachen. Sie ſtreiten unter der Fahne der Götter. Dieſen Einherien opferte man nach ihrem Tode. Von Grim wird geſagt: Thorolf Smor war ein Sohn des Torſteins Skrofu. Sein Vater, Grim, wurde von allen geliebet. Man opferte ihm nach ſeinem Tode. Er wurde Kamban genennet. Die, ſo eine ſolche Ehre erhielten, erlangten nach der Gröſſe ihrer Tapferkeit einen höhern oder niedrigen Sitz in der Walhalla. Regner Lodbrog freuete ſich deßwegen, daß er in dem Ondwegi im Walhalla ſitzen würde, weil er eine groſſe Menge Feinde erleget hatte.

Was die Einherien geweſen ſind.

Vom Ondwege, oder oberſten Sitze in der Walhalla.

Aus der nordiſchen Geſchichte iſt bekannt, daß ſie zwey Ondwegi, oder fürnehme Stellen, gehabt haben, wovon die eine bey den Gaſtmahlen, oder in den Zuſammenkünften, für vornehmer gehalten wurden, als die andere. In der Geſchichte des heiligen Olaus heißt es hiervon: In Norwegen war ein alter Gebrauch. Man ſetzte eine lange Bank, auf der ſich der König niederlaſſen ſollte. Dem Könige zur Linken ſaß die Königinn, und dieſes wurde des Königes Ondwegi, oder Königsſitz, genannt. Die anderen Stellen, die zu beyden Seiten nahe an des Königes Sitz waren, wurden gleichfalls für vornehm gehalten. Allein, derjenige Sitz, der der Thüre am nächſten, wurde für den geringſten gehalten. Der oberſte Sitz war auf der Bank, die gerade gegen die Sonne geſtellt war. Der zweyte vornehme Sitz war, gegen den König über zu ſitzen. Dieſe Stelle war für die fürnehmſten Bedienten des Königs, die mit ihm ſpeiſeten, welches dazumal für eine groſſe Ehre gehalten wurde. Die Alten ſahen mit groſſem Fleiſſe darauf, daß keiner dieſen Sitz einnahm, der ſich nicht durch Tugend und Muht deſſelben würdig gemacht hatte. Als Sterk Oder nach dem Hofe des Königes Ingels gekommen war, nahm er, nach Gewohnheit, den fürnehmſten Platz ein. Denn er war, wie der Saxo zeuget, bey den vorigen Königen in groſſem Anſehen geweſen. Als die Königinn ſolches wahrnahm, wurde ſie darüber ungnädig, weil er übel und ſchlecht gekleidet war. Aus ſeiner Kleidung ſchloß ſie, daß er nur ein geringer Kerl wäre, und befahl ihm deßwegen, ſich von dannen hinwegzubegeben. Obgleich dieſes dieſen für-

fürtreflichen Alten ſehr ſchmerzete, verbarg er gleichwol ſeinen Verdruß, und gehorchte dem Befehl der Königinn. Hernach aber gab er ſeinen Unwillen hierüber, nach Erzehlung des Saxo, in folgenden Verſen zu erkennen:

Quando Frothonis comes annotabar,
Militum ſemper medius reſedi
Aede ſublimis, procerumque primus prandia duxi,
Sorte nunc verſa melioris aeui
Angulo claudor, ſimuloque piſcem,
Qui vago captat latebras recurſu abditus vndis. Das iſt:
Als ich ehedem ein Gefährter des Frotho war, ſaß ich allezeit mitten unter den Soldaten. Im Tempel war ich hoch angeſehen. Unter den Vornehmen ſaß ich oben am Tiſch. Nun hat ſich mein Glück verändert. Jetzt werde ich in einen Winkel geſteckt. Nun bin ich einem Fiſche gleich. Dieſer verbirgt ſich im Waſſer und ſucht bald hier bald dar einen Schlupfwinkel zu finden.

Geſetz des Königs Kanuts, vom Vortritt und oberſten Sitze.

Um allen Zwiſtigkeiten, die ſich wegen des Oberſitzes unter den Bedienten des Königes ereignen möchten, abzuhelfen, gab der König Kanut der Groſſe folgendes Geſetz: Es ſollte ein jeder in den Zuſammenkünften oder bey den Gaſtmahlen nach der Würde ſeines Amtes und nach ſeinem Alter ſeinen Sitz nehmen. Saxo beſchreibet dieſes weitläuftig auf folgende Weiſe: Es war dazumal der Gebrauch, daß die Kriegesleute nach ihren Ehrennamen, Alter, und Abkunft eine Stelle wähleten. Keiner konnte ohne Schimpf und Schande von ſeiner gewöhnlichen Stelle verſtoſſen werden. War jemand, der ſich hierwider dreymal verſehen hatte, und dem hernach ſein Verhalten nicht leid war, ſo mußte er zur Strafe unten an ſitzen. Es wurde feſtgeſetzet, daß ein jeder bey den Gaſtereyen ihn mit Beinen bewerfen durfte, ohne deßwegen zur Rede geſtellt oder geſtraft zu werden. Ich ſehe, daß ich mich verlohren habe. Ich muß wieder auf die Religion kommen und meine angefangene Rede von den Wollüſten, der die groſſen Helden im Walhalla, oder den glückſeligen Wohnungen, genieſſen ſollten, zu endigen ſuchen.

Odin trinket nichts als Wein in Walhalla.

Die Edda Myth. 34 ſaget, daß der Odin ſich allein darinn von allen andern im Walhalla unterſchieden habe, daß er nichts als Wein tränke, da die Einherien allein Bier und Meht trinken. Es heißt in der Edda: Odin ſitzet mit den Einherien nicht zu Tiſche. Er trinket nichts als Wein. Von den übrigen wird Myth. 50 folgendes erwehnet: Daſelbſt trank man eine gute Menge vom fürtreflichen Meht.

Und

Und gleichfals Myth. 35: Darauf sagte Gangler: was trinken die Einherien? trinken sie etwann Wasser? Haar antwortete: O wie seltsam ist diese Frage, die du mir vorlegest! Meynest du auch wol, daß jener grosse Vater Könige, Helden, und andere mächtige Leute zu sich einlade, um sie mit Wasser zu bewirthen? Wäre keine grössere Freude im Walhalla zu hoffen, warlich! es würden viele da hineinkommen, denen es dünken würde, diesen Trunk zu theuer erkauft zu haben. Sind doch viele Leute an Wunden und Schmerzen gestorben, allein in der Absicht, um daselbst dafür belohnet zu werden. Ich werde dich hievon weit was anders lehren. Ueber dem Walhalla stehet eine Ziege. Diese frißt die Blätter von dem berühmten Baume Leradr. Aus ihrer Brust fließt eine Art Mehts in ein Gefäß, das so groß ist, daß alle Einherien durch den darinn aufgefangenen Meht können getränket werden. Die Einherien trinken Bier und Meht.

Von den Einherien glaubte man, daß sie sich im Walhalla täglich mit Sauffen belustigten, wie aus der Edda Myth. 35 erhellet: Wenn es Zeit ist zu essen, reiten sie täglich nach dem Hofe des Odins, und setzen sich nieder zu sauffen. Die Alten meynten, daß verschiedene Aufwärter dazu beschicket wären, die für sie einschenken sollten. Hieraus erhellet, wie der Odin denen, die fürs Vaterland tapfer fechten würden, alles dasjenige versprochen habe, was die Alten in diesem Leben für Glückseligkeit und Wollust hielten. Denn unter dem nordischen Volke wurden allezeit einige bestellet, die bey den Gastereyen aufwarten, und den Gästen einschenken mußten. Dieses Geschäfte wurde von ihnen für geehrt, ansehnlich und besonders groß gehalten, wenn sie es vor den König oder seine Rähte thaten, wie aus der Wiglundar Saga zu ersehen ist. Da heißt es: Bey diesem Gastmahle war alles aufs prächtigste bestellt. Der König befahl, daß der Thorgrim vor ihn und seine Rähte einschenken sollte. Die übrigen Hofleute sahen es mit scheelen Augen an, daß der König dem Thorgrim eine so grosse Ehre anthat. Man glaubte, daß die schon oft benannten Walkyrien, oder Jungfrauen, diese Verrichtung hätten, und daß sie am Tische der Einherien aufwarteten, die sie nach des Odins Befehl zu diesen seligen Wohnungen eingeladen hätten. Hiervon sagt die Edda Myth. 31: Im Walhalla sind Jungfrauen, die aufwarten. Sie schenken ein für die Herren, und bewahren die Schüsseln und Schalen. Sie werden im Lateinischen, das aus dem Grimmismalum ist übersetzet worden, folgendermassen namhaft gemacht: Die Walkyrien dienen bey Tische im Walhalla.

Hriſta et Miſta volo,
Vt mihi cornua porrigant,
Skeggolda, et Skogula,
Hilda et Thruda,
Hlocka et Herfioſta,
Golla, Geira et Hoda,
Ranngrida et Radgrida,
Et Reginlefa
Hae Monoheroibus cereuiſiam porrigunt
Hae dicuntur Valkyrie. Das iſt:

Hriſta und Miſta, Skeggolda und Skogula, u. ſ. f. ∴∴∴∴ ſollen mir die Hörner, oder Trinkgeſchirre reichen. Wohlauf! ſie reichen niemand, denn wahren Helden, das Bier! Ha! ſie heiſſen Walkyrien.

Man ſagt von den Walkyrien, daß ſie den Einherien die angefüllten Börne, ein Trinkgeſchirr bey den alten nordiſchen Völkern, zugereichet haben. Von dieſen redet Wormius weitläuftig in ſeiner Beſchreibung des bekannten Goldhorns. Wie auch der ältere Thomas Bartholin de Vnicornu. Dergleichen Hörner verfertigte man nicht, als nur vom Horne ſeltener Thiere. Ihre fürnehmſten Trinkgeſchirre waren die Hirnſchalen derer, ſo die Einherien in ihrem Leben erleget hatten. Dieſes war nicht nur unter dem nordiſchen Volke gebräuchlich, ſondern auch unter denen, die von ihnen entſproſſen ſind.

Odin ſpeiſet nicht im Walhalla.

Niemanden, als nur dem Odin, war es erlaubt, ſich am Wein zu ergötzen. Er aß nichts. Wurde ihm dergleichen etwas gebracht, ſo gab er es den zweyen Wölfen, die an ſeinem Tiſche ſtunden. Die übrigen Einwohner des Walhalla bedurften der Speiſe bey ihrem Getränke. Es wurde ihnen ſolches in groſſer Menge ohne Geld gereichet. Haar ſagt hiervon zum Gangler, Myth. 2: Sie hatten frey Eſſen und Trinken, ſo, wie die übrigen am Hofe des Odins. Das Speck von einem einzigen Wildſchweine war hinlänglich, um die anſehnliche Menge der Gäſte zu ſättigen. Hiervon heiſſet es in der Edda Myth. 33: Da antwortete Gangler: Du haſt geſagt, daß alle Menſchen, die vom Anfange der Welt erſchlagen worden, in die Walhalla kommen. Allein, ey Lieber! was giebt ihnen der Odin zu eſſen? Denn ich glaube, daß eine groſſe Menge Menſchen da ſeyn wird. Haar antwortete: Es iſt an dem. Die Menge der Menſchen im Walhalla iſt ſehr groß. Es kommen noch täglich mehrere dazu. Allein, dieſem ohngeachtet ſcheinet die Anzahl nur gering zu ſeyn, wenn der Wolf dazu kömmt. Es werden nie ſo viele Menſchen

im

im Walhalla seyn, daß das Speck vom Wildschweine, Serimner genannt, zu ihrem Unterhalte nicht sollte hinlänglich seyn. Man kocht täglich von diesem Schweine, und gleichwol wird es des Nachts wieder völlig ganz.

Die Einherien nähren sich von einem grossen Wildschweine, Serimner genannt.

Bevor sich die Einherien zu Tische setzen, um zu essen und zu trinken, treiben sie ihre verschiedene tägliche Uebungen. Hierzu werden sie durch ein Hahnengeschrey ermuntert. Der Volopsa scheinet solches in diesen wenigen Versen zu erkennen zu geben:

Cecinit circa Deos
Aurea crista insignis.
Ille Viros ad arma excitat
Apud exercitus patrem,
Sed alter cecinit
Infra terram
Fuluus Gallus
In aedibus Helae. Das ist:

Jener pranget mit einem güldenen Federbusche. Schreyet und rufet die Leute, die um die Götter sind, zu den Waffen. Er ermuntert selbst den Vater des Krieges bey der Armee. Allein, unter der Erden, im Hause der Hela, schreyet ein anderer rohter Hahn.

Ihre Uebungen beschreibet die Edda ausführlich in der Myth. 35: Gangler sagte hierauf: Es ist eine grosse Menge Menschen im Walhalla. Der Odin, der über so viele mächtige Heere herscher, ist nohtwendig ein grosser Fürst. Allein, was haben die Einherien für Uebungen, wenn sie nicht essen und trinken? Haar erwiederte: Sie wafnen sich täglich. Sie gehen gerüstet auf die Gasse hinaus. Da fechten sie gegeneinander, und werfen sich einander zu Boden. Dieses sind ihre tägliche Uebungen. Wenn es Zeit ist, zu essen, reiten sie nach dem Hofe des Odins. Da lassen sie sich nieder, zu sauffen.

Die Uebungen der Einherien im Walhalla.

Dieses war ein vollkommenes Bild und ein Entwurf aller derjenigen Dinge, an welchen sich die Alten in diesem Leben ergötzten. Eine Stelle aus des Saxo Geschichte kann dieses bestätigen. Er erzehlet vom Hadding, der von einer Hexe nach den Wohnungen der Verstorbenen geführet worden: Sie sahen zwey Heere in völliger Schlachtordnung gegeneinander anrücken. Hadding verlangte, daß sie ihm die Ursache hievon entdecken sollte. Hierauf antwortete sie: Diese sind es, die in diesem Leben durchs Schwerdt umgekommen sind.

ſind. Jetzo ſuchen ſie in dieſem Aufenthalte dasjenige nachzuthun, was ſie in ihrem vorigen Leben gethan haben.

Beſchreibung der zweyten Wohnung der Verſtorbenen, Niſlheim genannt.

So, wie der Odin denen, die ſich im Kriege wohl gehalten hatten, allerley Wollüſte nach dem Tode verſprach; ſo drohete er im Gegentheil denen mit dem Niſlheim, die ihre Lebenszeit in Stille und Trägheit zubrachten. Das Niſlheim beſchreibet Edda in der Myth. 28 folgendermaſſen: Er warf den Hel ins Niſlheim. Er ertheilte ihm die Herrſchaft über neun Welten, damit er allen denen, die von Alter und Schwachheit geſtorben waren, und ihm zuerkannt wurden, Wohnungen anweiſen ſollte. Er hat daſelbſt geräumige Wohnplätze. Die Geheege und Mauren um dieſelbe ſind ſehr hoch. Sein Pallaſt heißt Platzregen; ſein Tiſch, Hunger; das Meſſer, Freßbegierde; der Diener, der Langſame; die Wärterinn, die Zauderhafte. Die Helfte ſeines Leibes iſt, der Farbe nach, himmelblau. Die andere Helfte iſt der Menſchenhaut ähnlich. Man kann ihn leicht kennen. Denn ſein Geſicht iſt grauſam und fürchterlich.

Ragnorokr, oder der Götterdemmerung.

Gimle wird von ihnen der Himmel genannt; Naſtrond die Hölle.

Dies ſind die beyden Wohnungen, in welche die Menſchen, wie die alten nordiſchen Völker glaubten, nach ihrem Abſterben verſetzt würden, wenn ſie vor dem Untergange der Welt ſtürben, den ſie Ragnorokr nannten. Sie glaubten, es würde die Welt im Feuer vergehen. Wenn dieſes geſchehen wäre, denn würden ſie in die rechten ewigen Wohnungen verſetzt werden. Den einen Aufenthalt nennen ſie Gimle. In dieſem leben ſie ſehr vergnügt unter der Regierung eines groſſen und mächtigen Königes. Den andern nennen ſie Naſtrond; in welchen der ſchwarze Drache, oder Teufel, die Verdammten auf ewig plagen wird. Es glaubten die Alten, wie aus dieſem erhellet, daß vier verſchiedene Wohnplätze für die Todten wären. Zwey würden vor dem Ragnorokr, oder der Götterdemmerung, bewohnt; zwey aber würden erſt nach dem Ragnorokr, oder Untergang der Welt, bewohnt werden. Die nordiſchen Völker glaubten, daß derſelbe durch Feuer geſchehen würde. Dieſes erhellet aus einem Orte des Eddä. An dieſem wird das Ragnorokr, oder das Ende der Welt, in folgenden Verſen beſchrieben:

Beſchreibung des Ragnorokrs, oder des Untergangs der Welt.

Nigreſcit ſol,
Immergitur mari tellus,
Diſpareſcunt e coelo
Serenae ſtellae.
Saeuit ignis
Sub ſeculi extremitatem

Lam-

Lambit aſcendens flamma
Ipſum coelum. Das iſt:

Die Sonne wird ſchwarz werden. Das Erdreich wird ins Meer verſinken. Die heiteren Sterne werden am Himmel verſchwinden. Das Feuer wird am Ende der Welt wüten. Die aufſteigende Flamme wird ſelbſt den Himmel allmählich verzehren.

Aus dieſem, das ich aus dem Corpore antiquitatum des berühmten Bartholins herausgezogen habe, erhellet kürzlich, was für Gedanken oder Meynungen das alte nordiſche Volk geheget habe von GOtt, der Schöpfung, dem Untergang der Welt, und einem Leben nach dieſem Leben. Dasjenige, was in ihrer Glaubenslehre fürnehmlich zu merken, iſt, daß ſie ein zeitliches Reich, oder eine irrdiſche Glückſeligkeit, nach dem Tode gelehret haben, der ſie zu genieſſen hätten, bevor ſie in die ewigen Behauſungen kämen. Sie ſind hierinn den Chiliaſten gleich, die zu unſern Zeiten einen Unterſchied machen zwiſchen Chriſti irrdiſchem und geiſtlichem Reiche. Es iſt ferner was beſonders, daß ſie denen das Walhalla, oder des Odins Wohnung, abſprachen, die natürlichen Todes ſturben. War gleich dieſe Lehre ganz ſeltſam, ſo hat ſie doch gleichwol ſehr vieles zur Tapferkeit des nordiſchen Volkes beygetragen. Würde man nicht dieſe Bewegungsgründe wahrnehmen, ſo würde man die Proben ihrer Tapferkeit für nichts, als Großſprechereyen und prächtige Fabeln halten. Von ihren Gedanken vom Verhängniſſe, daß niemand der ihm beſtimmten Gefahr entgehen könne, will ich jetzo nichts ſagen. Uebrigens hatte das nordiſche Volk nichts, das demſelben allein eigen wäre. Ihre Glaubenslehre ſtimmet ganz genau mit der Götterlehre anderer Völker überein. So ſeltſam und ungereimt ihre Gedanken in einem oder dem andern Stücke geweſen ſind, ſo findet man doch das, was viel lächerlicher iſt, auch ſogar bey den meiſt geſchliffenen Völkern, als den Römern, Griechen und Aegyptern. Verehreten doch die letzteren ſo gar Kühe, Schlangen, Bäume und Pflanzen. Man konnte von ihnen mit jenem Tichter ſagen:

O ſanctae gentes, quibus haec naſcuntur in hortis
Numina!

O wie heilig ſind die Völker! Wachſen doch die Götter bey ihnen in den Garten.

Nun iſt noch übrig, daß wir zeigen, wie und auf welche Weiſe der chriſtliche Glaube unter die Dänen iſt eingeführet worden.

Torkild Adelfar war der erſte, der anfieng, den chriſtlichen Glauben in Dännemark fortzupflanzen.

Man hält einen, Namens Torkild Adelfar, für den erſteren, der anfieng, den chriſtlichen Glauben in Dännemark fortzupflanzen, und zwar unter der Regierung Gormo des Alten. Von dieſem wurde der Torkild ſehr geehret und geachtet. In den Niederlanden erhielte er die Erkenntniß des chriſtlichen Glaubens. Als er aus dieſen zurückkam, bemühete er ſich, den König ſelbſt darinn zu unterrichten. Die Geſchichte hiervon iſt mit verſchiedenen Fabeln vermiſchet, die beym Saxo aufgezeichnet ſind vom Ugartilnok. Der König wurde von ſeinem Vorhaben durch ſeine Hofleute abgebracht; denn dieſe ſuchten den heydniſchen Gottesdienſt zu erhalten, in dem ſie waren erzogen worden. Torkild wurde von ihnen, nach dem Abſterben des Königes, genöhtiget, gar nicht weiter an die Ausbreitung des chriſtlichen Glaubens zu denken. Darauf wurde von ſelbigem gar nichts weiter in Dännemark geredet, bis der König, Harald Klak, mit ſeinem Bruder, Erik, zu Maynz getauffet wurden. Zwar wurde im Jahre 817, unter Kayſer Ludewig dem Frommen, unter dem Pabſte Stephanus beſchloſſen, die Gothen zum chriſtlichen Glauben zu bekehren; gleichwol aber wurde es verzögert, bis neun Jahre hernach, bis aufs Jahr 826. In dieſem Jahre flohe der vorbenannte König, Harald, mit ſeinem Bruder, Erik, zum Kayſer Ludewig. Er bat ihn um Hülfe wider den König Regner Lodbrog, oder wider des Königs Gottrits Sohne, wie andere wollen, die von der Meynung des Saxo abgehen. Der Kayſer gab ihm zu erkennen, wie er ihm keinen Entſatz geben würde, wo er nicht heilig verſpräche, den chriſtlichen Glauben in Dännemark zu befördern. Er bequemte ſich hierzu, und wurde mit ſeinem Bruder zu Maynz getauffet. Hierauf wurde ein franzöſiſcher Mönch, Namens Ansgarius, der gemeiniglich der nordiſche Apoſtel genannt wird, nach Dännemark geſandt, um den chriſtlichen Glauben daſelbſt zu verbreiten, wozu ihm Harald und ſein Bruder behülflich waren. Andere glauben, daß Ansgarius nicht der erſte geweſen ſey, der in Dännemark das Evangelium geprediget, ſondern ein anderer, Namens Ebbo, Biſchof zu Reims.

Harald Klak, der erſte chriſtliche König.

Ansgarius wird nach Dännemark geſandt.

Oberwehnter Ansgarius kam, wie man glaubt, im Jahr 832 nach Schweden. Hier predigte er mit einem eben ſo gutem Fortgange, als vordem in Dännemark. Johannes Magnus ſagt in ſeinem ſchwediſchen Jahrbuche, daß er im Jahr 816 nach Schweden gekommen ſey. Er wäre alſo zehen Jahre eher nach Schweden, als nach Dännemark gekommen. Hvitfeld hält dieſe Meynung in ſeiner Geſchichte der Biſchöffe für ſehr ungereimt. Denn alle wahrhafte Geſchichtſchreiber bezeugen, daß er zuerſt in Dännemark geprediget habe, und daß er von daraus nach Schwe-

Ob er erſt in Schweden geprediget habe.

Schweden gereiſet ſey. Es hat dieſes eine groſſe Wahrſcheinlichkeit, weil der nächſte Weg aus Sachſen nach Schweden durch Dännemark iſt, nicht aber durch Schweden nach dieſem Reiche. Iſt es wohl gereimt, daß er durch Dännemark hätte durchreiſen ſollen, ohne in dieſem Reiche etwas von der chriſtlichen Religion zu reden, bevor er ſich weiter begab? Kranzius ſchreibet in ſeiner Beſchreibung der Hauptſtadt, das Ansgarius und ſein Gehülfe, Gaubertus, zuerſt den chriſtlichen Glauben in Dännemark geprediget haben, und daß ſie ſich von hier nach Schweden begeben hätten. Zu ſeiner Zeit, im Jahre 832, wurde zu Hamburg ein Erzbißthum angeleget. Dieſem wurde das Bißthum Bremen unterworfen, und die Erzbiſchöffe erhielten die Aufſicht über alle nordiſche und wendiſche Oerter.

Verfolgung der Chriſten unter Regner Lodbrog.

Die Fortpflanzung des chriſtlichen Glaubens wurde in Dännemark ſehr gehindert durch den Regner Lodbrog, der nicht ohne groſſe Mühe vom Harald vertrieben wurde. Hvitfeld glaubet, daß Harald bey Lebzeiten des Regners nur allein übers Herzogthum Schleswig geherſchet habe, und daß auf Anrahten des Ansgarius vom Erick, dem Bruder des Königes Harald, zu Schleswig eine Kirche errichtet wurde.

Erick wurde hernach im Jahr 857 vom Guthorm, des Haralds Sohn, angefallen, der dafür hielte, daß ihm nach dem Abſterben ſeines Vaters ein Theil des Reichs zukäme. Sie kamen beyde im Treffen bey Flensburg um, und darauf war vom königlichem Hauſe keiner übrig, denn nur ein junger Prinz, mit Namen Erick, der gemeiniglich in der Geſchichte Erick, das Kind, genannt wird.

Verſchiedene Kirchen werden in Dännemark errichtet.

Dieſer Erick ſuchte anfänglich die chriſtliche Religion auszurotten; allein, hernach beförderte er ſie aus allen Kräften. Er ließ verſchiedene Kirchen erbauen. Im Jahre 865, in welchem der Apoſtel Ansgarius ſtarb, wurde die Kirche zu Ripen erbauet. Andere aber glauben, daß dieſe Kirche im Jahre 860, und alſo fünf Jahre vor Ansgarii Tod, erbauet worden.

Den gottſeligen Entſchluß des Königs Ericks beförderten ſeine zwey Söhne, Kanut und Frotho, ſo, daß die Anzahl der Chriſten in Dännemark unter dem Könige Erick beſonders zunahm.

Verfolgung der Chriſten unter dem König Gormo.

Unter Gormo, dem Grauſamen, wurden die Chriſten hart verfolget. Er beraubte diejenigen, die ſich zur Chriſtenheit bekannten, ihres Lebens und ihrer Güter. Die Kirchen zu Schleswig und Ripen ließ er niederreiſſen. Hernach gerieht dieſer König im Jahre 925 im Krieg mit dem Kayſer Heinrich, dem Vogelfänger. Der Kayſer ließ während dieſes Krieges eine Feſtung zu Schleswig anlegen, die er mit einem

Marggrafen und einigen Sachsen besetzte, um den Dänen zu wehren, beständig in Deutschland einzufallen, und darauf erlangte er vom Könige Gormo, daß er den Christen verstatten mußte, in Dännemark zu wohnen. Die sehr tugendhafte Gemahlinn des Gormo, Thyre Dannebode genannt, verhinderte, daß die grausame Verfolgung der Christen nicht länger und härter fortgesetzet wurde. Denn, obgleich der König die Christen mit grosser Strenge verfolgte, und ihren Glauben sehr haßte, so erhielte doch der Erzbischoff zu Hamburg, Namens Uni, sehr viele Leute in Dännemark, unter dem Schutze der Königinn, bey der Bekenntniß des christlichen Glaubens.

Thyre Dannebode.

Nach dem Absterben des Königes Gormo kam Harald, sein Sohn, zur Regierung. Dieser war den Christen sehr zugethan, und hatte unter der Regierung seines Vaters die gänzliche Ausrottung der Christen zugleich mit seiner Mutter zu verhindern gesucht. Gleich beym Anfange seiner Regierung kam der Erzbischoff Uni nach Dännemark. Er sahe dahin, daß Kirchen im Lande errichtet wurden, und bestellte die Seelsorger der Gemeinen. Dieses sein rühmliches Bestreben beförderte der König Harald, ob er gleich selbst nicht war getauft worden. Seine Mutter, eine Tochter des Königes Adelstand in Engeland, hatte ihm diese Liebe zu den Christen eingeflösset.

Harald, des Gormo Sohn, beförderte den christlichen Glauben.

Im Jahr 944 grif der König Harald die Marggrafschaft Hätheby an, die der Kayser Heinrich, der Vogelsteller, zu Schleswig hatte errichten lassen. Er tödtete die kayserliche Besatzung, und vereinbarte dieses Land mit Dännemark. Dieses war dem Kayser Otto, des Heinrichs Sohne, sehr zuwider; darum überschwemmete er Dännemark mit einer sehr grossen Heeresmacht. Der König Harald widersetzte sich aus allen Kräften; allein, aller Widerstand war zu schwach, einen so mächtigen Feind zu vertreiben. Endlich aber gewannen doch die Feindseligkeiten ein Ende, als sich der König Harald taufen ließ mit seiner Gemahlinn Gunnild, und seinem Sohne, der in der Taufe nach dem Kayser den Namen Svend Otto bekam. Ihn taufte ein Prediger aus Frießland, mit Namen Popo. Von diesem sagt man, daß er zum Beweis für die Wahrheit des Christenthums einen eisernen Handschuh, der glühend war, unverletzt angezogen habe. Er wurde hernach, nach dem Ausspruche der mehresten Schriftsteller, Bischoff von Arhus. Andere glauben, daß er Bischoff von Schleswig, und noch andere von Ripen geworden sey.

Popo erweiset die Wahrheit des christlichen Glaubens durch ein Wunder.

Gleich nach dem Tode des Königes Haralds wurde der Friede und die Ruhe der Kirchen unterbrochen. Sein Sohn, Sveno, sonst Svend Tiugeskiäg, oder mit dem dicken Barte, genannt, fiel ab vom christlichen Glau-

Die dritte Verfolgung der Christen

Glauben, ob er gleich war getauft worden, und verfolgte die Christen mit grosser Strenge. Er zerstöhrte alsobald die vier Bißthümer, die sein Vater errichtet hatte, so, daß zu seiner Zeit nur zwey Bißthümer in Dännemark waren, nemlich zu Schleswig und Ripen. Als er hernach in seiner Regierung unglücklich war, und zu verschiedenenmalen gefangen, ja endlich von seinen Feinden seines Reiches beraubet wurde, bekehrte er sich, schwohr den heydnischen Wahn in Schottland ab, und erlangte ein Jahr vor seinem Ende, im Jahr 993, wieder die Regierung seines väterlichen Reiches. unter Sveno, mit dem dicken Barte.

Endlich kam der christliche Glaube zur völligen Grösse nach dem Absterben des Sveno, durch den Fleiß und die Gottesfurcht der folgenden Könige. In einer kurzen Zeit wurden acht Bißthümer gestiftet, nemlich zu Schleswig, Ripen, Arhus, Othensee, Rohtschild, Wiburg, Wendsyssel, oder Börglum, jetzo Alburg und Lund, welches zum Sitze des Erzbischoffs über sie alle bestimmt wurde. Die Verfolgungen lassen nach. Es werden acht Bißthümer gestiftet.

Kaum war der christliche Glaube in diesem Reiche mit Beyfall angenommen worden, als die römischen Päbste anfiengen, in diesem Reiche ihre Grausamkeiten so zu üben, wie in andern Reichen. Sie reitzten die Geistlichen zum Aufstande wider die Könige. Sie thaten die Könige mit dem ganzen Reiche in den Bann, weil sie zuweilen die Bischöffe und Geistliche zur Rede stellten. Um diesem abzuhelfen, wurde eine Constitution gemacht, die die Constitution der dänischen Kirche genannt wird. Nach ihrem Ausspruche durfte kein König einen Bischoff angreiffen. Hierdurch wurde ein grosser Stoltz bey den Geistlichen erwecket. Sobald die Könige ihnen nicht in allen zu Willen seyn wollten, thaten sie nach der Constitution den König und das Reich, der geringsten Ursache halber, in den Bann. Vorerwehnte Constitution, von der sehr oft in der dänischen Geschichte geredet wird, hebt sich mit folgenden Worten an: Cum ecclesia Daciana adeo persecutioni Tyrannorum est subjecta &c. Auf deutsch heißt es folgendermassen: Weil die dänische Kirche so sehr einer tyrannischen Verfolgung ausgesetzt ist, daß man sich nicht scheuet, wider die Person der Bischöffe, die als eine feste Mauer zur Beschützung des Hauses GOttes stehen, Lästerworte und Drohungen auszustossen: So hat die heilige Versammlung festgesetzet, daß, so etwann ein Bischoff im Reiche Dännemark, entweder auf Befehl des Königes, oder auf sein Zulassen gefangen wird; so soll einer solchen Handlung halber der König mit dem ganzen Reiche in den Bann gethan werden, u. s. f. Gegeben zu Vedele, 1256, den 6sten Mertz. Die Tyranney der Päbste. Constitutio ecclesiae Daclanae.

Dieſe Conſtitution wurde zum öftern wider die Könige in Dännemark gebrauchet, und verſetzte das Reich in groſſe Verlegenheit. Es konnte das Reich durch kein ander Mittel aus der groſſen Gefahr, in die es dadurch gerieht, gerettet werden, als, daß es ſich demühtigte und um Gnade bate. Solches erhellet fürnemlich aus dem Exempel des Königes Ericks Mendveds. Dieſer mußte ſich bequemen, dem Pabſte folgenden Brief zu ſchreiben:

Veſtrae Sanctitati in omni miſericordia quantum poſſum ſupplico, quatenus me miſericorditer recipere dignetur veſtrae ſanctitatis Pietas, vt non deſoletur Regnum, ne tota gens pereat. Illi enim oues cum ſint, quid fecerunt? Conuertatur, obſecro, in vaginam Petri gladius, et reſtituat ſeruo auriculam Chriſti Vicarius, imo verius ipſe Chriſtus, vt reſtitutus ad eccleſiaſtica Sacramenta liberius audiat verbum Dei, et quicquid humeris meis portabile juſſerit veſtra ſanctitas reuerenda, licet perquam durum fuerit, non negabo. Quid plura? Loquere Domine et audiet ſeruus tuus. D. i.

Ihre Heiligkeit!
Ich bitte Sie hierdurch ganz ergebenſt, mich gnädiglich wieder anzunehmen, damit nicht das Reich verheeret werde, und das ganze Volk umkomme. Was haben doch jene, meine Unterthanen, gethan, da ſie nichts denn Schaafe ſind. Stecken Sie doch das Schwerdt Petri wieder in die Scheide. Stellen Sie mir, Ihrem Knechte, als Chriſti Statthalter, ja, als Chriſtus ſelbſt, das Ohr wieder zu, daß ich, wenn ich wieder in die Gemeine bin aufgenommen worden, der Sacramenten mich bediene, und deſto williger das Wort GOttes höre. Uebrigens werde ich alles, was Ihre Ehrwürdige Heiligkeit mir auflegen wird, wo es anders meine Schultern zu tragen vermögen, ob es gleich noch ſo hart ſeyn wird, mich nie zu erfüllen weigern. Kurz, reden Sie, mein Herr! Ihr Knecht wird hören.

So ſehr rührete den König der ſchlechte Zuſtand ſeines Reiches, daß er ſein königliches Anſehen verleugnete. Er folgte dem Beyſpiel verſchiedener römiſcher Kayſer, die Scepter und Krone verlohren hatten, weil ſie den Päbſten nicht frühe genug zu Fuſſe fielen. Man ſiehet es deßwegen als etwas wunderſames in der Geſchichte an, daß der König Waldemar, der Dritte, dem Pabſte ſehr dreiſte ſchrieb, als er ihn mit dem Kirchenbann drohete.

Waldemars herzhaftes Schreiben an den Pabſt.

Waldemarus Rex Romano Pontifici Salutem. Naturam habemus a Deo, Regnum ab incolis, diuitias a Parentibus, fidem a tuis Praedeceſſoribus, quam ſi nobis non faues, per praeſentes remittimus. Das iſt:

Der

Der König Waldemar grüſſet den römiſchen Pabſt. Wir geben Ihnen hierdurch zu erkennen, wie wir die Natur, oder das Leben von GOtt erlanget haben, das Reich von unſern Einwohnern, die Reichthümer von unſern Aeltern, und den Glauben von Ihren Vorgängern. Gönnen Sie uns denſelben nicht, ſo ſchicken wir ihn durch gegenwärtige Bothen wieder zurück. Eben ſo bewundernswürdig war die herzhafte Handlung des Königes Sverre. Er trieb den Erzbiſchoff Erick, der ſich wider ſeine königliche Hoheit auflehnte, zum Reiche hinaus; und einen Cardinal, der nach Norwegen mit Ablaßbriefen kam, verwies er des Reichs. Im Jahre 1280 wurde den Königen von Norwegen von der Geiſtlichkeit auferlegt, beym Antritt ihrer Regierung folgenden ſehr harten Eid zu leiſten: Profiteor et promitto coram Deo et Sanctis ejus pacem et juſtitiam eccleſiae Dei, populoque mihi ſubjecto, obſeruare. Pontificibus et clericis, prout teneor, condignum honorem exhibere, ſecundum diſcretionem mihi a Deo datam atque ea, quae a regibus eccleſiae collata et reddita ſunt, ſicut compoſitum eſt inter eccleſiam et regna, indelebiliter obſeruare, malasque leges et conſuetudines peruerſas praecipue contra eccleſiaſticam libertatem facientes, abolere et bonas condere, prout de conſilio fidelium noſtrorum melius conuenire poterimus. Dies iſt hiervon der Inhalt: Ich gelobe und verſpreche vor GOtt und ſeinen Heiligen, Friede und Gerechtigkeit im Lande zu handhaben; die Päbſte und Geiſtlichen mit der gebührenden Ehrfurcht zu beehren, und alle diejenigen Geſetze und Gebräuche abzuſchaffen, die wider die Freyheit der Geiſtlichen ſtreitet. Erick, des Magnus Sohn, wurde unter den Königen von Norwegen dieſer Eid zuerſt vorgelegt. Allein, wenn man den Bogen zu hart ſpannt, pflegt er zu brechen. Denn keiner unter den Königen von Norwegen hat der Geiſtlichkeit ſo ſehr zugeſetzt, als dieſer König, daher er Erik, der Prieſterfeind, genannt wurde. Einigen Biſchöffen benahm er ihre Pfründen. Andere trieb er aus dem Reiche; die ſich dadurch genöhtiget ſahen, nach Rom zu reiſen, um bey den Päbſten Hülfe zu ſuchen. Dieſer Urſachen halber findet man, daß ſein Name in dem norwegiſchen Jahrbuche mit ſehr ſchwarzen Buchſtaben gezeichnet iſt. Ich aber glaube gleichwohl, daß er ein weit nützlicherer König für Norwegen geweſen ſey, als der heilige Kanut für Dännemark war.

Der harte Eid, welchen die nordiſchen Könige leiſten mußten.

Erik, der Prieſterfeind, iſt ſehr hart gegen die Geiſtlichen.

Wie ſehr die Päbſte dieſe nordiſche Reiche durch allerhand Erfindungen, als Ablaßbriefen, Seelenmeſſen, und anderes ausgeſogen haben, iſt zu erſehen aus den vielen Ablaßbriefen, die noch jetzo in den Archiven und Kirchenbehältniſſen aufbehalten werden.

Muhlins

Muhlius führet hievon verschiedenes an in seiner Abhandlung von der Reformation der Religion in Jütland; allein, aus dem sogenannten Repertorio Tabularii Slesuicensis, aus dem erstem Hauptstück, Zahl 14. Des päbstlichen Legaten Raymundi subdelegirten Johannis Spechlings obligation gegen Herzog Friedrichen, daß das Ablaßgeld, welches in dem Jubeljahr auf päbstliche Indulgenz in seinem Lande gesammlet wird, in drey Theile getheilet, und den Herzogen ein Theil davon werden soll. Schleswig, 1501. Num. 15. Pabst Julii zweyter Ablaß auf die Capelle zu Gottorf auf sechs Jahre. Rom, 1512. Aus dem sechsten Hauptstück. Die fünfte Zahl: Probst, Prior und Capitul zu Bordisholm, machen Graf Henrichen zu Holstein aller ihrer guten Werke mittheilhaftig, darum, daß er ihnen unter andern Wohlthaten das Gericht überlassen im Dorfe zu Lomp, im Kirchspiel Nordtrop gelegen. Anno 1413. Num. 6. Probst, Prior und Convent zu Segelberg, verpflichten sich, weil ihnen die Freyheit am Gute Giskau von Graf Adolfen und Graf Gerhr gegeben, dafür Messe zu halten. 1429. Num. 7. Abt und Convent zu Ruwkloster verpflichten sich, daß sie Herzog Adolfen und Herzog Berendt, nebst ihren Vorfahren und Nachkommen, auf gewisse Zeit des Jahrs in unserer lieben Frauen Kirchen zu Flensburg wollen Seelmesse halten. 1433. Num. 12. Prior und Convent des Klosters Seegeberg nehmen Königinn Dorotheen in Dännemark, und ihren verstorbenen Herrn Vater und Verwandten, in ihre Gemeinschaft aller guten Werke. 1472. Num. 14. Cantor und Capitul der Domkirche in Hadersleben machen Herzog Friderichen in Holstein mittheilhaftig aller ihrer guten Werke. 1509. Num. 20. Die Carthäuser zu Arensboeck machen Herzog Adolf zu Schleswig, neben seiner Gemahlinn und Angehörigen, theilhaftig aller ihrer guten Werke. 1339. Num. 21. Convent des Klosters zu Marientempel, alias Ahrensboeck, machen König Johannes und seinen Bruder, Herzog Friederichen, mittheilhaftig aller ihrer guten Werke. ꝛc.

Verzeichniß von verschiedenen Ablaßbriefen.

Es würde zu weitläuftig werden, alle dergleichen Bettelbriefe herzusetzen, die man hier und dar findet. Aus dem vorhergehenden erhellet sattsam, daß dieser nordischen Reiche und Länder nicht mehr geschonet wurde, als derer, die dem Pabste näher waren. Conradus Celter führet hierüber in einem zierlichen Verse folgende Klage:

Quicquid in extremis habuit Germania terris,
Et mediis quicquid continet illa plagis,

Exhau-

Exhauſtum eſt, totum Latias migrauit in arcas,
Expleat vt luxus, impia Roma tuos. Das iſt:
Alles iſt erſchöpfet, was Deutſchland an ſeinen Grenzen und in der Mitten in ſich faßte. Alles iſt in die italiäniſche Kaſten gegangen, damit du, o gottloſes Rom! deiner Wollüſten genieſſen mögeſt.

Aus dem kurzen Entwurf des Gotſchalks Ahlefelds, gedruckt zu Paris 1512, imgleichen aus einem däniſchen Buche von der Meſſe, gedruckt zu Leipzig 1517, und fürnemlich aus dem erſten Theile eines Buches, das Zeitbuch genannt, erſehen wir, daß dergleichen Ablaßbriefe, um deſto beſſer das nordiſche Volk zu beſchneutzen, zuweilen auf tauſend, eilf tauſend, ja auf zwanzig und vierzig tauſend Jahre verkauft wurden. Für dergleichen Ablaßbriefe forderte man auſſer das Geld nichts, als nur, daß ſie einige Gebehter herbereten, die der Pabſt verfaſſet hatte. In dem angeführten Buche lieſet man folgendes: Als König Chriſtian aus Dännemark zu Rom war, fragte er Sixtus den Pabſt, ob ein ſolcher Ablaß hinlänglich wäre. Hierauf antwortete der Pabſt, daß er noch auf mehrere Jahre wäre; denn der Pabſt, Sixtus der Vierte, hätte zwey Gebehter zu dieſen Collecten gefüget und den Ablaß doppelt ſo groß gemacht. Er erſtrecke ſich auf vierzig tauſend Jahre und ſechs und vierzig Tage. Wer aber das nachfolgende Gebeht betete, der verdiene noch dazu einen Ablaß auf zwölf tauſend Jahre; erlange Troſt in aller Sorge und Widerwärtigkeit, ja werde wider alle ſeine Widerſacher und Feinde bewahret.

Ablaß auf viele tauſend Jahre.

Damit diejenigen Schätze, die die Geiſtlichen durch dergleichen Erfindung zuſammenbrachten, durch keine Erbſchaft in der Layen Hände gerahten möchten, ſo verboht der Pabſt den Prieſtern, ſich zu verheyrahten. Die Zeit, zu welcher ein ſolcher Verboht ergangen iſt, erhellet aus nachfolgendem bekannten Verſe:

Den Geiſtlichen wurde die Ehe unterſagt.

M C bisque Decem Danorum Clerus abegit
Uxores ductas non ſine clade graui. Das iſt:
Die däniſche Geiſtlichkeit vertrieb mit vielem Blutvergieſſen ihre Weiber, die an der Zahl tauſend ein hundert und zwanzig waren.

Die Lebensart der Prieſter iſt ſehr laſterhaft.

Daher konnte es nicht anders ſeyn, als daß Hurerey und Unzucht ſehr im Schwange waren. Die Biſchöfe wurden durch verſchiedener Leute Klagen bewogen, harte Befehle und Drohungen wider die Geiſtlichkeit ergehen zu laſſen. Der Erzbiſchoff Peter zu Lund ſahe ſich genöhtiget, in einer Verſammlung der Geiſtlichen zu Helſingburg, im Jahre 1496, die Prieſter zu ermahnen, ihr voriges Leben zu verlaſſen, die Hure-

rey zu fliehen, und nie die Bierschenken zu besuchen. Dieses zeiget, welches der Zustand der Geistlichen zur damaligen Zeit gewesen sey.

Alles dieses und fürnemlich der ausnehmende Stolz der Bischöffe, die der geringsten Ursache halber den König in den Bann thaten, und in ihren Stiftern als eigenmächtige Fürsten regiereten und als Herren des Landes sich Bischöffe von GOttes Gnaden schrieben, machte, daß die Lehre Lutheri einen so guten Fortgang hatte. Wie es hiermit in Deutschland und anderen Ländern gegangen, davon will ich jetzo nicht reden. Dies war der Anfang der Reformation in diesem Reiche.

Der Anfang der Reformation in Dännemark.

Als Christian, der Andere, von der Veränderung Nachricht erhalten hatte, die seine Oheime, die Churfürsten von Sachsen, in Ansehung der Religion fürgenommen hatten; daß sie die Lehre Lutheri angenommen, das Pabstthum verlassen und die geistlichen Güter eingezogen hätten: wurde er willens, mit der Zeit eine gleiche Veränderung vorzunehmen, wenn das gemeine Volk einmal den Nutzen davon würde eingesehen haben. In dieser Absicht schrieb er an seine Oheime, die Herzoge Friederich und Johannes. Er verlangte von ihnen, daß sie ihm einen Gelehrten senden möchten, der den rechten Glauben predigen und lehren könnte, so wie man bey ihnen angefangen hätte; damit auch seine Reiche auf eine gleiche Weise mit dem Worte GOttes versehen würden.

Meister Martin. (Dänisch Morten.)

Auf sein Bitten sandten sie ihm einen Gelehrten, Meister Martin, Dänisch Morten. Diesem erlaubte der König Christian, auf allen Fest- und Sonntagen in der St. Nicolaikirche öffentlich zu lehren. Der Zulauf des Volks, um ihn zu hören, war sehr groß. Allein, die Geistlichen belachten seine Lehre, weil sein Anstand auf der Kanzel etwas lächerlich war. Die Canonici und Vicarien an der Kirche unserer lieben Frauen fiengen einen Jungen, der herumlief und bettelte, und sehr artig die Gebehrden des benannten Meister Martins nachmachen konnte: Dieser Junge wurde zu diesen Zeiten zu allen Gastmahlen in Kopenhagen herumgeführet, um Meister Martin nachzuäffen, und wurde deßwegen selbst Meister Martin genannt. Ausser diesen Lehrer verbreitete der bekannte Geschichtschreiber Petrus paruus Roſaefontanus, Peter der Kleine genannt, der ein Einheimer war, unter Christian, dem Andern, den evangelischen Glauben in Dännemark. Daß aber die Reformation unter diesem Könige keinen bessern Fortgang hatte, machte der grosse Aufstand in Norden. Dieser nöhtigte den König, auf ganz was anderes zu denken. Es kann daher von dem Fortgange der Reformation unter seiner Regierung nichts weiter gesaget werden. Nur dieses müssen wir noch zu seinem Ruhme anmerken, daß er, als er landflüchtig war, im Jahre 1523 zu

Ant-

Antwerpen das neue Teſtament durch Hans Mikkelſen ins Däniſche überſetzen ließ. Dieſer war vormals Bürgermeiſter zu Malmöe geweſen, und folgte dem Könige auf ſeiner Flucht aus dem Reiche. Dieſe Ueberſetzung brachte die päbſtliche Geiſtlichkeit ſehr in Harniſch. Daher ſie auch ſuchten, dieſelbe ſo verhaßt zu machen, als ſie immer vermochten.

Als Friederich, der Erſte, den Thron beſtiegen hatte, ließ er auf dem Reichstage zu Othenſee im Jahre 1527 den Biſchöffen vorhalten, daß ſie ihrem Berufe und Amte gebührlich fürſtehen ſollten. Sie ſollten zum wenigſten dahin ſehen, daß das Wort GOttes in ihren Stiftern überall rein gelehret und verkündiget würde. Er ließ ihnen ſagen: ſie würden vermuhrlich gehöret haben, was für eine Veränderung auſſerhalb Landes in Anſehung der Religion fürgegangen wäre. Es hätten ſich verſchiedene hier im Reiche beklaget, daß ſie anſtatt des Wortes GOttes und Evangelii nichts als Fabeln von Wundern, Wunderdingen und menſchlichen Erfindungen höreten. Sie möchten doch ſehen, daß das Wort GOttes rein und lauter gelehret würde. Er wüßte zwar wohl, daß er geſchworen hätte, ſie bey der Lehre und Religion der römiſchen Kirche zu erhalten: er glaube aber von ihnen, ſie würden ſeinen Eid nicht auf die Lehre und Irrthümer der römiſchen Kirche ausdehnen. Es hätten ſich auſſer Zweifel in einer ſo geraumen Zeit allerley Mißbräuche eingeſchlichen. Das Verhalten des Königs Friederichs, des Erſten, in Religionsſachen.

Den Biſchöfen hätte er geſchworen, daß ſie in ihrem Stande bleiben ſollten. Er wolle ſie daran nicht hindern, noch Eigennutzes halber ihren Stand zu verändern ſuchen: Sie ſollten nur ihrem Amte gebührlich fürſtehen. Sie ſollten mit der Religion ſo umgehen, wie ſie es zu verantworten gedächten. Weil die lutheriſche Lehre ſo weit im Reiche ſich ausgebreitet hätte, daß ſie dem Anſehen nach nicht ohne den größten Schaden und Unfug des Reiches mit Macht könnte ausgerottet werden, und man erführe, daß ganze Länder und Städte von der römiſchen Kirche abfielen, ſo wollten Sr. Majeſtät beyderley Religionsverwandten in ſeinem Reiche dulden, bis ein allgemeines Concilium, wie jedermann hofte, auſſerhalb Landes würde ſeyn gehalten worden. Alsdenn wolle er mit der ganzen Chriſtenheit ſich nach demjenigen richten, was auf ſelbigem würde beſchloſſen werden.

Hierauf wurde kund gethan, daß ein jeder ſeiner Gewiſſensfreyheit genieſſen dürfte, entweder bey der papiſtiſchen oder lutheriſchen Lehre. Die lutheriſche Lehre nehme der König in Schutz. Es wurde gleichfalls ein

anderer Befehl ertheilet, in welchem es den Mönchen, Nonnen und allen Geistlichen erlaubt wurde, sich zu verehelichen. Viele verliessen aus dieser Ursache das Klosterleben, zogen aus den Klöstern heraus, und wollten lieber in der Ehe leben. Zuletzt stunden die Klöster leer, weil auch der gemeine Mann unwillig war, den Bettelbrüdern und andern Bettlerordens Allmosen zu schenken.

Meister Hans Taussen.

Im Jahre 1528 wurde Meister Hans Taussen aus dem Kloster des heil. Johannes zu Wiburg von Peter Jensen, dem Bruder des Prioren, verwiesen. Denn dieser befürchtete, daß er die Brüder an selbigem Orte durch seine Lehre beflecken mögte, fürnehmlich, da er von der Kanzel wider den Pabst und die Lehre der römischen Kirche geprediget hatte. Als er nach der Stadt Wiburg kam, nahmen ihn die Bürger in Schutz. Sie liessen ihn öffentlich in den Stadtkirchen vor sich predigen. Die Stadt Wiburg war die erste, in welcher öffentlich geprediget wurde. Als Jürgen Friis, damaliger Bischoff von Wiburg, dieses vernahm, verbot er oberwehntem Meister Taussen, in seinen Kirchen zu predigen; und untersagte zugleich den Bürgern, etwas mit ihm zu schaffen zu haben. Sie aber vertheidigten ihn desto heftiger. Sie versperrten die Gassen mit eisernen Ketten, damit sie nicht von den Dienern des Bischoffs und dem Volke mögten überfallen werden. Sie kamen bewafnet und gerüstet nach der Kirche, um die Predigt anzuhören, und ihren Priester zu beschützen. Der Bischoff Friis fieng alsdenn an, sich für die Bürgerschaft zu fürchten, und ließ Nyhalder bauen und mit einem starken und festen Walle versehen, damit er von den Bürgern nicht mögte angefallen werden. Als dem Könige Friderich diese Uneinigkeit war zu Ohren gekommen, befahl er beyden Partheyen aufs ernstlichste, sich ruhig zu halten, und keine Gewalt zu gebrauchen, bis Se. Majestät selbst aus den Fürstenthümern ins Reich würde zurückgekommen seyn, denn sollte die Sache untersucht werden. Diesem ohngeachtet erhielte Meister Hans Taussen die Erlaubniß, mit seinem predigen fortzufahren. Er war in dem Flecken Birkinde in Fyen gebohren. Im Kloster zu Antworskau wurde er zum Mönchen gemacht. Er übte sich zuweilen im predigen. Sein Anstand war gut, deßwegen verhalf ihm der Prior Eskild, daß er ein Stipendium vom Kloster erhielte, um ausserhalb Landes zu reisen und zu studiren. Der Prior erlaubte ihm, nach allen Hohenschulen, ausgenommen nach Wittenberg, zu ziehen. Erst gieng er nach Cöln. Hier hörte er die scholastischen Lehrer; reisete aber bald von dannen. Denn, als er einige von den lutherischen Büchern gelesen hatte, wurde er bewogen, nach Wittenberg zu ziehen, wo er die evangelische Lehre annahm. Auf seiner Rückreise

reiſe wurde er zu Roſtock zum Magiſter gemacht. Im Jahre 1521 lehrete er die Gottesgelahrtheit öffentlich zu Kopenhagen. Zog hernach wieder nach ſeinem Kloſter, und wurde ein Mitgenoſſe in demſelben, und entſchloß ſich, insgeheim die Brüder zu unterrichten. Er zeigte ihnen, wie groß ihre Irrthümer wären. Allein, ſie wurden fürnehmlich durch diejenige Predigt ſehr aufgebracht, die er im Jahre 1524 am Grünendonnerſtag hielte. In dieſer lehrte er öffentlich, daß wir allein um Chriſti willen ſelig werden. Sobald Eſkild, der damalige Prior, dieſes erfuhr, hielte er es für undienlich, ihn länger daſelbſt zu laſſen. Er beſorgte, es mögte ſeine Lehre Beyfall finden, und daß das Kloſter zu Antworſkau der lutheriſchen Lehre wegen in Verdacht geriehte. Deßwegen befahl er oberwehntem Magiſter, Hans Tauſſen, zu Wiburg bey dem Prior zu verbleiben, wo er beydes predigte und die Brüder lehrete, wie ſchon oben iſt erzehlet worden, ſo, daß ihn auch hernach die Bürger zu Wiburg beſchützten. Solchergeſtalt nahm die Reformation in Dännemark zu Wiburg ihren Anfang. Im Jahre 1529 ließ der König, Friederich, zum zweytenmale einen Befehl ergehen, daß das Wort GOttes und das Evangelium an allen Oertern in ſeinem Reiche öffentlich durfte gelehret werden, wo es etwann jemand verlangte. In eben dieſem Jahre verſandte der König, Friederich, Magiſter Hans Tauſſen von Wiburg, wo er eine Zeit her das Evangelium gelehret hatte, nach Kopenhagen, damit er auch daſelbſt GOttes Wort predigen und lehren ſollte. Wie er auf dieſer Reiſe war, predigte er unterwegens zu Odenſee vor dem Herrn Kanut Gyldenſtiern, und ſuchte ihn zu bewegen, die evangeliſche Religion anzunehmen; allein, es war alles vergebens. Zu Kopenhagen wurde er mit zärtlicher Freude empfangen. Die Kirche zu St. Nicolai wurde ihm zu predigen eingeräumet. Im Herbſt darauf wurde verordnet, daß die Pſalmen Davids und andere geiſtliche Lieder ſollten geſungen werden.

Die Kirche zu St. Nicolai wurde in eben demſelben Jahre zu Stande gebracht, in welcher die Reformation im Jahre 1517 in Kopenhagen anfieng. Dieſe Kirche lag am nächſten an der See, deßwegen wurde ſie dem heiligen Nicolao, dem Beſchützer der Seeleute, geheiliget. Im Jahre 1627 fiel der Thurn ein und ſchlug durch das Gewölbe der Kirche; dadurch wurden ſie genöhtiget, ein ganzes Jahr unter freyen Himmel zu lehren. Der Thurn wurde darauf viel ſchöner und prächtiger wieder erbauet. Man baute an ſelbigem vom Jahre 1663 bis 1666. Er koſtete mehr denn 19000 Rthlr.

Im Jahre 1530 befahl der König Friederich durch ein Patent, daß bey allen Landgerichten verleſen und kund gethan ward allen Biſchöffen und

Zu Kopenhagen wird ei-

ne Kirchenversammlung gehalten.

und Prälaten des Reichs, wie auch den lutherischen Lehrern, Magister Hans, und seinem Anhange, daß sie auf dem Reichs- oder Herrentage zu Kopenhagen, der am Gebuhrtsfeste der lieben Frauen war festgesetzt worden, erscheinen sollten. Sie sollten bey dieser Zusammenkunft alle Artickel des christlichen Glaubens, oder ihr Glaubensbekenntniß, überliefern. Alle Sätze desselben sollten sie öffentlich vertheidigen, damit eine christliche Reformation in der Religion vorgenommen und allenthalben einerley Lehre vorgetragen würde, wie des Königes Patent ausführlicher zeiget.

Die Bischöffe waren sehr begierig, bey dieser Zusammenkunft zu erscheinen. Sie ermunterten sich untereinander, die römische oder papistische Religion zu vertheidigen. Sie liessen zu dem Ende einige dänische Magisters und andere Mönche kommen. Unter diesen war der Doctor Stagefeuer der fürnehmste. Ueberdem liessen sie die Gelehrten hier im Lande zusammenberufen. Die fürnehmsten hierunter waren: Paul Elias, der Carmelit, Lector; Christian Muus, Lector zu Aarhuus; Magister Jürgen Sambsing, Vorsänger in Aarhuus; Broder Hans Nielsen, von Fyen; Adzer, Vorsänger zu Lund, und viele andere dergleichen Gelehrte. Auf dem Herrentage überreichte Magister Hans Taussen, Prediger zu Kopenhagen, Sr. königlichen Majestät und dem Rahte von Dännemark die Sätze des christlichen Glaubens, die sie öffentlich in den Städten und Versammlungshäusern lehreten, für sich und seine Brüder. Wie zur öffentlichen Vertheidigung der beyderseitigen Glaubenslehren sollte geschritten werden, wollte sich die catholische Geistlichkeit nicht dazu bequemen: Daher wurde es der evangliſchen Geistlichkeit befohlen, fernerhin so, wie sie bisher gethan hatten, GOttes Wort zu lehren, bis eine allgemeine Kirchenversammlung in der Christenheit wäre gehalten worden, nach deren Ausspruch sich ein jeder richten würde. Mittlerweile wollten Se. Majestät beyde Religionen hier im Lande beschützen und durch einen besondern königlichen Schutz beyde zu erhalten suchen.

Die Zusammenkunft ist vergeblich.

Der König, der ein gnädiger und gütiger Herr war, sahe genugsam, wie er mit Macht nichts ausrichten würde. Er wollte daher lieber, daß die Religion allmählig, nach und nach, und von Zeit zu Zeit in seinem Reiche fortgepflanzet würde, bis ihr Fortgang grösser und der Beyfall allgemeiner seyn würde. Die Bischöffe und Geistlichen waren sehr wider dieselbige. Der König hatte sich eidlich verschrieben, sie in ihrem Stande und in voriger Würde zu lassen. Zu zweyenmalen hat er solches gelobet; erst beym Antritt seiner Regierung, und hernach auf dem Reichstage zu Odensee. Gleichwol hielten ihm die Bischöffe das Stück seines Gelübdes vor, in welchem er zugesagt hatte, keinen Lutheraner zu

dulden,

dulden, oder zu vertheidigen. Allein, der König antwortete ihnen: Er dulde sie nicht, weil sie Luthers Anhänger wären, sondern, weil sie GOttes Wort rein lehreten, welches sowol er, als die Bischöffe zu befördern und zu beschützen schuldig wären. Ferner wäre es unstreitig, daß sich in der römischen Kirche viele Irrthümer eingeschlichen hätten, die durch eine allgemeine Kirchenversammlung verdienten verbessert zu werden.

Schriften für und wider die lutherische Lehre.

Das Jahr 1531 wurde unter verschiedenen Unruhen zwischen lutherischen und papistischen Lehrern zugebracht. Paulus Elias, ein Carmeliter, schrieb, auf Verlangen der Bischöffe, eine Erklärung des Canons von der Messe an die Einwohner zu Kopenhagen; allein, sie wurde gleich darauf vom Magister Hans Taussen widerleget. Hernach fieng dieser Paulus Elias selbst an, zugleich mit den andern Verbesserern der Glaubenslehren, den evangelischen Glauben zu lehren. Allein, die Papisten brachten ihn durchs Canonicat zu Rohtschild, das man ihm zuschanzte, gar bald auf andere Gedanken. Er hielte es darauf wieder mit den Päbstlern, und bekam daher den Namen, Paul Manteldreher, (dänisch, Vendekaabe,) oder Wetterhan. Nicht lange darnach liessen die Bischöffe ein Buch ausgehen, in welchem sie das Glaubensbekenntniß der lutherischen Prediger zu widerlegen suchten, das sie auch auf dem Reichstage überliefert hatten. In dieser Schrift klagten sie über den Ort, wo die Unterredung hätte gehalten werden sollen, nemlich auf dem Schlosse zu Kopenhagen. Sie gaben vor, daß dieser Ort verdächtig wäre. Sie hätten, wie sonst ganz ungewöhnlich wäre, unter Trabanten und gerüstete Leute hervortreten sollen, die nicht zu Richtern der Geistlichen und Gelehrten, sondern nur des gemeinen Volks bestimmt wären. Sie schützten vor, der König wäre von der Parthey ihrer Feinde eingenommen. Sie beriefen sich deßwegen, nachdem sie die von jenen übergebene Artickel widerlegt hatten, auf den Pabst, und verwiesen die Sache selbst nach Sr. Heiligkeit, oder nach einer allgemeinen Kirchenversammlung.

Dies ist das Merkwürdigste, das sich in Ansehung der Religion unter diesem Könige zugetragen hat. Nach dem Tode des Königs Friederichs hielten die Bischöffe den Reichsanstand für die bequemste Zeit, um ihre verlohrne Herrschaft wieder zu erlangen. Sie drungen hart darauf, daß Magister Hans Taussen gestraft würde, weil er zuerst durch öffentliches Predigen die lutherische Lehre überall eingeführt und verbreitet hätte. Beym Ende des Reichstages, der zehen Wochen gewähret hatte, wurde Magister Hans Taussen, nach langem Anhalten der Bischöffe beym Reichsrahte, nach der Rahtstube in Kopenhagen aufgefordert. Daselbst sprach man ein sehr hartes Urtheil über ihn. Er wurde

der

Meiſter Hans Taussen wird aus Seeland verwieſen.

der Stadt Kopenhagen und des Stifts Seelands verwieſen. Wie dieſes mit vorbenanntem Taussen vorgieng, liefen die Bürger zu Kopenhagen mit Waffen und Gewehr nach dem Altenmarkte zuſammen. Sie waren entſchloſſen, ihren Lehrer und ihren Glauben zu vertheidigen. Einige aus dem Rahte wurden an ſie abgeſandt, um ſie zu befriedigen und den Aufruhr zu ſtillen. Allein, je hitziger die Unterredung auf dem Rahthauſe zu werden anfieng, deſto erbitterter wurde der gemeine Mann. Endlich mußte man ihrem Lehrer Sicherheit verſprechen. Wie ſie vom Rahthauſe auseinander giengen, folgte Magiſter Hans Taussen dem Biſchoff Jacob Rönnov bis zum Biſchoffshofe, und befriedigte das wider den Biſchoff erboßte Volk. Für dieſe Wohlthat gab ihm der Biſchoff Rönnov vor ſeinem Hauſe die Hand, und dankte ihm.

Die Landesverweiſung dieſes Lehrers daurete nur kurz. Er wurde nicht lange hernach wieder zurückberufen, weil das gemeine Volk, die Bürger zu Kopenhagen, und ein Theil des Adels ſehr darauf drungen. Die Herren, Mogens Göe, Erick Bannier, Mogens Gyldenſtiern, und andere Adeliche, brachten den Biſchoff Rönnov auf ihre Seite. Sie beredeten ihn, ſeinen Eifer wider die lutheriſche Lehre zu mäßigen.

Dies war der Zuſtand der Religion, als Chriſtian der Dritte zur Regierung kam. Als derſelbe die bürgerliche Kriege geendiget, und ſeinen Einzug in Kopenhagen gehalten hatte, berahtſchlagte er ſich mit einigen weltlichen Reichsräthten über die lutheriſche Lehre. Er war willens, ſie ins ganze Reich einzuführen. Die Biſchöffe wollte er abſetzen. Ihre Güter wollte er einziehen zum Beſten der Krone. Die Rähte, denen er dieſes entdeckte, mußten ſich alle eidlich verbinden, dieſes zu verſchweigen. Kurz darauf kam folgender Brief des Königes heraus:

Des Reichs Entſchluß, v. Einführung der evangeliſchen Lehre.

Wir Unterzeichnete: Mogens Göe, des däniſchen Reiches Hofmeiſter, Tygo Krabbe, Reichsmarſchall von Dännemark, Ove Lunge, Arel Brahe zu Kraagholm, Knut Bilde, Oluf Roſenkranz zu Wallöe, Holger Ulſtand zu Hikkebierg, Trind Ulſtand zu Torup, Mogens Gyldenſtiern Ritter, Erick Krummedige zu Alnerup und Johann Friis zu Heſſelagergaard, Reichsrahte von Dännemark; Thun hiermit allen und jeden kund, daß nachdem der Hochgebohrne Fürſt und Herr, Herr Chriſtian, durch GOttes Gnade erwählter König zu Dännemark und Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holſtein, Stormarn und Ditmarſchen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorſt, u. ſ. f. Unſer geliebteſter und gnädigſter Herr, gegenwärtig reiflich überlegt und nachgedacht hat, wie das Reich Dännemark nicht in Frieden und Ruhe durch gute

Policey

Policey könnte regieret werden, wo es nicht durch die Obrigkeit und das weltliche Regiment geschähe: So iſt unſer geliebteſter und gnädigſter Herr dadurch bewogen worden, in dieſem Stücke andere Anſtalten zu machen, und eine beſſere Ordnung ins Reich einzuführen, als bishero in ſelbigem geweſen. Es wollen daher Se. Majeſtät, daß das Regiment in Dännemark auf keine Weiſe von den Erzbiſchöffen, oder andern Biſchöffen abhänge. Dännemarks Reich und Regiment ſoll allein Se. Majeſtät und Seinen hohen Nachkommen, den Königen in Dännemark, dem weltlichen Reichsrahte in Dännemark und ihrer Nachkommenſchaft eigen ſeyn. Da nun Se. königliche Majeſtät es ſo mit uns abgeredet, verglichen und beſchloſſen hat, und wir es für gut erachtet haben, daß es nach dieſem in Dännemark ſo ſoll gehalten werden, ſo bekennen wir, daß wir verſprochen und zugeſagt haben, und verſprechen und geloben in dieſem unſerem offenen Brief aus freyem Willen und vorbedachtem Rahte bey unſerm chriſtlichen Glauben, bey unſerer adelichen Treue, Ehre und Redlichkeit, vorbenannter königlichen Majeſtät, unſerm gnädigſten Herrn, daß wir nie, von dieſer Zeit an, auf irgend einige Weiſe weder heimlich noch öffentlich, weder ſelbſt noch durch andere, weder im Lande noch auſſerhalb Landes, es mag ſeyn, wie es wolle, ſuchen werden einen Biſchoff, entweder von denen, die jetzo leben, oder von andern, zu einem weltlichen oder geiſtlichen Regimente zu verhelfen. Keiner ſoll ein Biſthum oder geiſtliches Amt in Dännemark erhalten, bis eine allgemeine Kirchenverſammlung iſt beſchloſſen und gehalten worden, und die Chriſtenheit in Dännemark in anderen Ländern und Gegenden, wie auch in Deutſchland und anderen Reichen, ſelbiges werden gebilliget, angenommen und ins Werk gerichtet haben. Wenn ein ſolcher Befehl iſt ertheilet, oder eine dergleichen Veranſtaltung nach dem Ausſpruche der allgemeinen Kirchenverſammlung gethan worden, ſo werden wir doch nicht ſuchen, weder heimlich noch öffentlich einen Biſchoff in Dännemark zu einem geiſtlichen oder weltlichen Regimente zu verhelfen, es ſey denn, daß es mit Gutdünken, Willen und Einwilligung Sr. königlichen Majeſtät, Sr. Majeſtät Nachkommen, der Königen in Dännemark, des allgemeinen Reichsrahts von Dännemark, des Adels und der Einwohner im Reiche Dännemark geſchehe. Wir verpflichten uns ferner durch dieſen unſern offenen Brief, daß wir auf keine Weiſe hindern wollen, daß das heilige

Evangelium und Wort GOttes rein und unverfälscht in diesem Reiche darf geprediget und verkündiget werden. Wir erbieten und verbinden uns bey Sr. Majestät, unserm vorbenannten Könige, Leben, Gut und alles Wohlergehen, in diesen und andern Umständen aufzuopfern, wie uns zu thun obliegt für unsern Herrn und König, und das väterliche Reich. Zu desto grösserer Gewißheit haben wir alle mit Willen und Bedacht unsere Insiegel in Capseln diesem unserm Brief angehänget. Gegeben zu Kopenhagen, den Sonnabend nach dem Tage des heiligen Laurentius, des Märtyrers. Im Jahre des HErrn 1536.

Die Bischöffe werden in Verhaft genommen.

Hierauf veranstaltete Se. Majestät, der König, alsobald, daß alle Bischöffe im ganzen Reiche Dännemark an einem Tage gefänglich eingezogen würden, und zwar so, daß einer vom andern gar nichts wüßte. Magister Torben Bilde, Erzbischoff zu Lund, und Herr Joachim Rönnov, wurden in Kopenhagen gefangen genommen. An dem Tage, da solches geschahe, war der Erzbischoff Torben Bilde beym Herrn Rönnov zu Gaste. Melchior Ranzov nahm sie gefangen. Er umgab des Bischoffs Hof, der da war, wo jetzo die Universität ist, mit einigen Soldaten. Den Bischoff Rönnov fand er oben auf einen Balken liegen, wo er sich versteckt hatte. Dieser saß erst auf dem Schlosse zu Kopenhagen gefangen; hernach wurde er nach verschiedenen Gefängnissen gebracht, nach Dragsholm, nach Kraagen, nach Wisbye auf Gothland, und hernach wieder nach Kopenhagen, wo er starb im Jahre 1544.

Der Erzbischoff zu Lund wurde in seiner Wohnung gefangen genommen und nach dem Schlosse Wordingburg gebracht. Knut Gyldenstiern, erwählter Bischoff zu Odensee, wurde vom Claus Daa, einem deutschen Officier, gefangen genommen, als er eben aus der Kirche des heiligen Albanus gieng, und man ihn den Brief des Königes lesen lassen, damit er daraus ersehen mögte, was für einen Befehl man dazu hätte. Dieser Bischoff wurde nach Seeland überbracht. Hier überlieferte man ihn an Arild Jensen, dem das Schloß Dragsholm gehörte. Von ihm wurde er nach Wordingburg geschickt und dem Lehnsherrn an selbigem Orte zur Verwahrung übergeben. Die übrigen Bischöffe in Jütland wurden gleichfalls gefangen genommen; ein jeder von Personen, die dazu waren befehliget worden. Sobald die Bischöffe waren gefangen worden, nahm Johann Ranzov, auf Befehl des neuerwählten Königes, alle geistliche Güter im Besitz. Der Bischoff, Ove Bilde, zu Aarhuus, war der einzige, der nicht an selbigem Tage gefangen genommen wurde, an welchem die übrigen waren gefangen genommen worden. Der Official des Bischoffs

schoffs wollte dem Herrn Johann das Schloß Silkeburg nicht ohne des Bischoffs Befehl überliefern. Der Bischoff behauptete, daß ihm das Schloß gehöre. Er hätte es, nach dem Schloßgesetze, vom Capitul zu Aarhuus erhalten. Er hätte demselben einen Eyd geleistet. Er glaube auch nicht, daß ihn der König meineydig machen und ihn so schlecht belohnen wolle für die treuen Dienste, die er dreyen Königen geleistet hätte, deren Canzler er gewesen wäre. Hierauf erhielten Johann Friis und Oluf Rosenkranz Befehl, Heinrich von Steenburg mit einigen Reutern zu sich zu nehmen, und vorbenannten Bischoff gefänglich einzuziehen. Gleichwol gab Se. Majestät, der König, ihnen in seinem Briefe zu erkennen, daß sie suchen sollten, mit Gelassenheit und Gelindigkeit den Bischoff zu bereden, daß er gutwillig das Schloß Silkeburg abträte. Denn er wolle nicht gerne gegen diesen Bischoff Gewalt gebrauchen, weil er ihn allezeit wegen seiner treuen Dienste sehr hoch geachtet hätte. Sie sollten ihm anzeigen, wie solches jetzo nohtwendig geschehen müsse. Er sollte ihnen doch das Schloß einräumen. Alle Bischöffe hätten eben das Schicksal erfahren. Seine Majestät, der König, würde ihm auf andere Weise seine Gunst und Gnade zu erkennen geben, welches er ihm auch mündlich versprochen hatte. Der Bischoff wurde darauf zu Rohtschild, am Freytage nach dem Tage Aegidius, gefänglich eingezogen und nach Dragsholm versandt.

Die Reformation geschiehet in Dännemark ohne einiges Blutvergiessen.

Solchergestalt gieng die Religionsverbesserung hier im Reiche glücklich und ohne die geringste Unordnung von statten. Die Ursache hiervon war, weil alle Bischöffe zu einer Zeit eingezogen wurden, und die lutherische Lehre fast im ganzen Reiche Beyfall gefunden hatte, ausgenommen bey einigen seltsamen Leuten unter den Geistlichen, die ihre reiche Einkünfte nicht gerne verliehren wollten. Es gieng hiermit, wie mit der christlichen Religion zur Zeit Constantins des Grossen. Er duldete anfänglich beydes, die heydnische und christliche Religion; wie er aber kurz darauf sahe, wie die Christen zugenommen hatten, und daß ihre Anzahl grösser wäre, als der Heyden; so befahl er, die heydnischen Kirchen zu schliessen, und allein die Lehre Christi vorzutragen, und deßwegen geschahe diese grosse Veränderung ohne merkliche Unruhe.

Als die Bischöffe eine lange Zeit im Gefängniß zugebracht hatten, so boht ihnen Se. Majestät, der König, die Freyheit an. Sie sollten sich dagegen verschreiben, keine Unruhe, Aufstand, oder Uneinigkeit im Reiche zu stiften. Sie sollten sich ruhig in ihren Häusern halten; nie sollten sie suchen, zu ihrem vorigen Stande zu gelangen. Der protestantischen Lehre und der von Sr. Majestät, dem Könige, geschehenen Anordnung, wegen

Gerichtsbarkeit.

Gerichtsstand.

Gerichtsbarkeit. Gerichtsstand. Die Gerichtsbarkeit ist das Recht, Streitigkeiten zu entscheiden, die Gerichtsstand ist der Ort, wo eine Streitigkeit entschieden werden soll. Die Gerichtsbarkeit ist entweder eine ordentliche oder eine besondere. Die ordentliche Gerichtsbarkeit ist diejenige, welche sich auf alle Streitigkeiten erstreckt, die nicht durch Gesetz einer besonderen Gerichtsbarkeit zugewiesen sind. Die besondere Gerichtsbarkeit ist diejenige, welche sich nur auf gewisse Streitigkeiten erstreckt, die durch Gesetz einer besonderen Gerichtsbarkeit zugewiesen sind. Die ordentliche Gerichtsbarkeit ist diejenige, welche sich auf alle Streitigkeiten erstreckt, die nicht durch Gesetz einer besonderen Gerichtsbarkeit zugewiesen sind. Die besondere Gerichtsbarkeit ist diejenige, welche sich nur auf gewisse Streitigkeiten erstreckt, die durch Gesetz einer besonderen Gerichtsbarkeit zugewiesen sind.

Gerichtsbarkeit. Gerichtsstand. Die Gerichtsbarkeit ist das Recht, Streitigkeiten zu entscheiden, die Gerichtsstand ist der Ort, wo eine Streitigkeit entschieden werden soll. Die Gerichtsbarkeit ist entweder eine ordentliche oder eine besondere. Die ordentliche Gerichtsbarkeit ist diejenige, welche sich auf alle Streitigkeiten erstreckt, die nicht durch Gesetz einer besonderen Gerichtsbarkeit zugewiesen sind. Die besondere Gerichtsbarkeit ist diejenige, welche sich nur auf gewisse Streitigkeiten erstreckt, die durch Gesetz einer besonderen Gerichtsbarkeit zugewiesen sind. Die ordentliche Gerichtsbarkeit ist diejenige, welche sich auf alle Streitigkeiten erstreckt, die nicht durch Gesetz einer besonderen Gerichtsbarkeit zugewiesen sind. Die besondere Gerichtsbarkeit ist diejenige, welche sich nur auf gewisse Streitigkeiten erstreckt, die durch Gesetz einer besonderen Gerichtsbarkeit zugewiesen sind.

gen der Reformation das Kloſter verlieſſen, wurde ein Theil deſſelben zum Gieshaus, und der andere zur königlichen Münze gebraucht. Die Münzerſtraſſe hat daher ihren Namen. Das vierte Kloſter war das Kloſter der Carmeliten in der St. Petersſtraſſe, wo jetzo das walkendorfiſche Collegium iſt.

Lutherus ſchreibet an den König von Dännemark.

Doctor Martin Luther ſchrieb mit Doctor Pomeranus an den König Chriſtian: Es hätte die Academie zu Wittenberg, auf ſein Begehren, ihm mit größter Freude gelehrte Leute zugeſandt, um die Glaubenslehre in Dännemark zu verbeſſern. Er freue ſich über ſeinen königlichen Vorſatz. Er bat zugleich den König, es mögten Se. Majeſtät doch nicht zugeben, daß die Kirchen der Stifter, oder Collegien, die die Canonici oder Vicarien in Beſitz hätten, zerſtöret oder der Krone zuerkannt würden. Er mögte ſie ſo, wie vorhin, einem geiſtlichen Gebrauche ferner widmen, zu welchem ſie anfänglich wären beſtimmet worden. Durch ihre Einkünfte könnten die Gelehrten im Reiche, die entweder ſtudiret hätten, oder ſtudiren würden, am bequemſten unterhalten werden. Seine Majeſtät folgten dem Rahte Lutheri, und ließ die Canonicate nicht abſchaffen, und die Canonici, oder Stiftsherren, wurden beybehalten, um in Eheſachen zu urtheilen.

Die Kirchen, Schulen, Hoſpitäler und Prieſter ließ der König mit hinlänglichem Unterhalte verſehen. Anſtatt der ſieben Biſchöffe wurden Stiftsbefehlshaber ernannt. Dieſe mußten, auf Befehl des Königes, alle Einkünfte der Kirchen, Schulen, Hoſpitäler und Prieſter im ganzen Reiche berechnen. Sie genoſſen alles desjenigen, was ſie zur Zeit der Biſchöffe genoſſen hatten. Diejenigen, die keinen hinlänglichen Unterhalt hatten, erhielten die ihnen nöhtige Zulage. Der König und die Krone zogen nichts ein, als nur die Güter der Biſchöffe, von welchen ein groſſer Theil verwandt wurde, um die Reformation zu Stande zu bringen.

Kurz hernach ſegnete der Doct. Pomeranus die ſieben erſten evangeliſchen Superintendenten hier im Reiche ein. Dieſe ſollten, ſtatt der Biſchöffe, in Religions- und Glaubensſachen die Aufſicht haben. Ihre Namen waren: M. Franciſcus Vormondus, oder Vormordus, ein Holländer, der Biſchoff zu Lund wurde. Er war lange vorhin Schullehrer zu Malmöe geweſen. Doctor Peter Palladius wurde zum Biſchoff in Seeland eingeſetzt. Magiſter Jürgen Hanſen, von Sadalin in Wiburg, zum Biſchoff in Fyen. Magiſter Matz Skade zum Biſchoff in Aarhus. Magiſter Jacob Skonning zum Biſchoff in Wiburg. Herr Jens Tomeſon zum Biſchoff in Aalburg. Magiſter Johannes Wandel, aus Goslar, zum Biſchoff in Ripen.

Von der Reformation in Norwegen.

In Norwegen gieng es etwas langſamer mit der Reformation her. Inſonderheit wurde ſie ſehr gehindert durch den Erzbiſchoff Oluf Lunge, der damals gleichſam das Haupt der Norweger war, und nach dem Tode des Königes Friederichs in ſelbigem Reiche ſehr grauſam tobete. Endlich bequemte er ſich, und ſchrieb im Jahr 1537 an den König Chriſtian. Er verlangte vom Könige die Vergebung aller ſeiner Ausſchweifungen und Bosheiten, die er begangen hatte, ſowol durch den von ihm geſtifteten Abfall, als auch durch den Tod des Herrn Vincenz Lunge. Dabey bat er ſich die Freyheit aus, in ſeinem vorigen Stande und an der Domkirche zu bleiben. Würde man ihm dieſes gewähren, ſo wollte er Se. Majeſtät, den König, huldigen. Hierauf wurde ihm keine Antwort ertheilt. Seine verübte Bosheiten waren gar zu groß, und der König hatte ſich vorgeſetzt, mit Norwegen eben die Veränderung vorzunehmen, die er mit dem Reiche Dännemark vorgenommen hatte. Als der Biſchoff keine Antwort erhielte, wie er geglaubt hatte, ſo ließ er gleich vier Schiffe ausrüſten, auf welche er alles bringen ließ, was nur mögte fortgebracht werden, und flohe nach Holland, nachdem er eine Beſatzung in Steenvigsholm gelegt hatte. In eben dieſem Jahre liefen vierzehen königliche Kriegesſchiffe aus, unter Commando der Herren Trind Ulſtand und Chriſtopher Hvitfeld, um den Erzbiſchoff zu bezwingen. Dieſen übergaben die Herren, Knut Peterſen Degen, und Torfind Oluſiön, ein Stiftsherr, das Schloß Steenvigsholm, weil ſie der Biſchoff nicht entſetzt hatte. Chriſtopher Hvitfeld ward zum Lehnsherrn vom Schloſſe Steenvigsholm ernannt. Die ganze Trundezunft und der norder Theil von Norwegen unterwarf ſich dem Könige. Der Herr Trind Ulſtand führte den Biſchoff von Storvanger gefangen nach Kopenhagen. Chriſtopher Hvitfeld erhielte Befehl, die Kirchen und Schulen in dem Lehngut mit Lehrern zu verſehen, und alles ſo einzurichten, wie es in Dännemark war. Aus dieſen Nachrichten erſiehet man, wie die Religion in dieſen Reichen ohne groſſen Aufſtand und alles Blutvergieſſen ſey fortgepflanzet worden.

Von der Reformation in Island.

In Island gieng es mit der Reformation nicht ſo ſtille zu. Im Jahre 1539 erſchlugen die Isländer den Lehnsherrn des Königes mit ſeinen Bedienten. Man gab dem Biſchoff Augmund hiervon die Schuld; der aber, um ſich von dem Argwohn zu befreyen, unter dem Vorwand, der Schwäche ſeiner Augen und ſeines Alters, das Bißthum abtrat, und als eine Privatperſon lebte. Allein, dieſes mogte ihn nicht ſchützen. Im Jahre 1540 gieng Chriſtopher Hvitfeld, Lehnsherr von Drontheim, auf Befehl des Königes, mit zweyen Kriegesſchiffen und einigen Soldaten nach Island, um vorerwehnten Biſchoff gefänglich nach Dännemark zu brin-

bringen, und von dieſem Lande im Namen des Königes den Eyd der Treue anzunehmen und einen neuen Biſchoff zu verordnen, der die evangeliſche Lehre lehren und befördern, und Kirchen und Schulen ſtiften ſollte. Dieſes wurde alles bewerkſtelliget, und ſie leiſteten Sr. Majeſtät den Huldigungseyd als König von Norwegen. Zur ſelbigen Zeit ernannte der König einen Isländer, Namens Einerſön, der ehedem zu Wittenberg ſtudiret hatte, zum Biſchoff von Skalholt. Den Biſchoff Augmund ließ er, ſeines Verbrechens halber, nach Dännemark führen. Sein Nachfolger hatte ſich, ſo lange er eine Privatperſon geweſen war, nicht erdreiſtet, dem Pabſtthume und papiſtiſchen Gebräuchen zu widerſprechen; allein, ſo bald er zum Biſchoff war eingeſetzt worden, verbreitete er die evangeliſche Lehre aus allen Kräften, und war der erſte, der die Sprüche Salomons und das Buch Jeſus Syrach in die isländiſche Sprache überſetzte.

Der Biſchoff Jon erwecket der Reformation halber einen Aufſtand.

Im Jahre 1547 empörte ſich Jon Arneſön, ein papiſtiſcher Biſchoff, wider den Biſchoff Einerſön zu Skalholt, der Religion halber. Er konnte es nicht mit Gelaſſenheit anſehen, daß dieſer die alten Gebräuche abſchafte, ob er gleich den Befehl von dem Lehnmanne des Königes erhalten hatte, ſich nach der evangeliſchen Lehre in allem zu richten. Durch dieſen Umſtand wurde Biſchoff Einerſön genöhtiget, nach Dännemark zu reiſen, und ſich zu Koldingen über vorerwehnten Jon Arneſön vor dem Könige zu beklagen. Der König ließ ihn auf ſeine Anklage nach Dännemark berufen, und ſandte ihm ein Geleit. Allein, dieſes gefiel ihm nicht. Er verachtete den Befehl des Königes und erweckte mit drey hundert Mann einen Aufſtand im Lande. Er nahm den Biſchoff zu Skalholt, als er wieder nach Island gekommen war, gefangen. Den Landrichter ſetzte er ab, und ſetzte ſeinen Sohn an ſeiner Statt, und war ſogar willens, die Engeländer zu ſeiner Beſchützung ins Land einzuführen. Um dieſen Einhalt zu thun, ließ der König von Koldingen ab einen Befehl nach Island ergehen, in welchem er allen geiſtlichen und weltlichen Einwohnern verbot, dem Biſchoff zu gehorchen. Im Jahre 1551 ließ der König Axel Juul und Chriſtopher Trundſen mit einem Kriegesſchiffe, und Otto Stiſſön mit einem andern Schiffe nach Island gehen, auf welchem fünfhundert Soldaten waren. Sie hatten Befehl, den Biſchoff Jon mit ſeinen Söhnen gefangen zu nehmen, und ſie nach Kopenhagen zu bringen. Den Biſchoff Einerſön ſollten ſie aus dem Gefängniſſe befreyen. Von den Isländern ſollten ſie von neuen den Huldigungseyd fordern, und ſie entweder mit Güte oder Strenge zum Gehorſam bringen. Wo ſie etwann den Biſchoff Einerſön nicht würden befreyen können, oder daß

er

er umgebracht wäre, sollten sie an seiner Statt einen andern evangelischen Bischoff einsetzen, der über die evangelische Lehre und die vom Könige deßwegen geschehene Anordnungen halten möchte. In diesem und andern sollten sie sich nach dem Befehl verhalten, der ihnen gegeben zu Flensburg, den Donnerstag nach dem Sonntage Quasimodogeniti, im Jahre 1551. Ueberdies schrieb der König einen Brief an die fürnehmsten Isländer, in welchem er ihnen dankte, daß sie bis auf diese Zeit gehorsam geblieben wären. Er befahl ihnen allergnädigst, ferner seinen verordneten Bedienten folgsam und gehorsam zu verbleiben, weil er selbiges nach seiner königlichen Gnade belohnen würde. Vor der Ankunft dieser Schiffe war der Bischoff Jon darauf bedacht, wie er den Dadelbauer, den Schwager des Bischoffs Einersön, mit seinem Anhange überwinden und sich des ganzen Landes bemeistern möchte. Zu dem Ende rückte er ihm mit fünf hundert Mann entgegen. Der Dadelbauer hatte nur drey hundert Mann bey sich, und hielte sich deßwegen für zu schwach, um ihn zu widerstehen; darum ergrif er ein anderes Mittel. Er redete das gemeine Volk, das den Bischoff Jon zugethan war, ganz gelassen an: Ich stehe, sprach er, auf meinen Grund und Boden. Dieser kömmt, um mir zu schaden. Ihr wisset, was unser Gesetz hiervon saget. Diejenige, die solches thun, sind Aufwiegler. Ich bin keines Fehlers schuldig. Ich gehorche meinem rechtmäßigen Könige und Herrn. Diesem widersetzt sich der Bischoff. Unser Land will er vom Könige von Norwegen abtrünnig machen. Einer fremden Herrschaft will er es unterwerfen. Bedenckt, was ihr thut. Hierauf verließ das Volk, das nicht wider seine Landesgesetze handeln wollte, den Bischoff und kehrte nach Hause. Als er sahe, daß er dadurch dem Bischoff die Macht genommen hatte, spürete er ihn mit seinem Volke auf, nahm ihn mit seinen beyden Söhnen gefangen und führte ihn nach Skalholt. Hier besorgte er, daß der dritte Sohn des Bischoffs Jons seinen Vater aus dem Gefängniß befreyen möchte, und daß das letztere ärger würde, als das erstere. Er berahtschlagte sich deßwegen mit dem königlichen Vogt, Christian Schreiber, der sich den Winter über daselbst aufhielte, um die Fische einzusammlen, die dem Könige zukamen. Nach reifem Ueberlegen hielten sie es für dienlich, den Bischoff Jon mit seinen beyden Söhnen enthaupten zu lassen. Dieser Vogt, von dem wir eben jetzo geredet haben, wurde hernach unter dem Schein der Freundschaft vom dritten Sohne des Bischoffs zu Gast geladen und erleget.

Der Bischoff Jon wird mit seinen dreyen Söhnen getödtet.

Gleich

Gleich darauf in selbigem Jahre, etwann um Pfingsten, kamen Arel Juel, Christopher Trundsön, und Otto Stissön nach Island. Sie setzten Oluf Hialtesön anstatt Jon Arnesön zum Bischoff ein, und er, die Priester, die Landvögte, das Landgericht, und die ganze Bürgerschaft zu Holum huldigten den König Christian und seinen Sohn den Herzog Friederich mit einem Eide. Sie verschrieben sich eidlich, auf ewig unter der Krone Dännemark zu bleiben; weil Se. Majestät ihnen aus besonderer königlichen Gnade ihr Verbrechen vergeben hatte. Diese Verschreibung wurde auf dem Landgericht zu Oddere unterzeichnet den 15ten Junii, im Jahr 1551. Nachdem diese Unruhen gestillet worden, nahm Island so wie Dännemark und Norwegen die evangelische Lehre an.

Das ganze Land bekennet sich zur evangelischen Kirche.

Als die Reformation solchergestallt in den Reichen war befestiget worden, so wurde auf Befehl des Königes Christian zu Kopenhagen im Jahre 1573 die Kirchenordnung für die Reiche Dännemark und Norwegen, wie auch für die Fürstenthümer herausgegeben. Sie war vom Doct. Bugenhagen in lateinischer Sprache verfasset worden, und Doct. Martin Luther hatte sie, als sie ihm vom König vor der Kundthuung zugesandt wurde, gebilliget. Im Jahre 1539 wurde diese Kirchenordnung auf dem Reichstage zu Odensee ins Dänische übersetzt. Im Jahre 1542 wurden die sechs und zwanzig ripische Artikeln zu den obigen gefüget. Sie wurden so genannt, weil sie von sieben Bischöfen zu Ripen waren aufgesetzt worden. Wie hoch diese Schrift sey geachtet worden, bezeuget unter andern Schriftstellern David Chyrtäus mit diesen Worten: **Ich wünsche sehr, daß die dänische Kirchenordnung, die in einem kleinen Büchlein vom Bugenhagen auf Lateinisch ist beschrieben worden, mehreren bekannt werden möge, damit sie sehen und wahrnehmen mögen, welche Kirche und Regierungsform Luther und seine Anhänger am meisten gefalle.**

Dännemark und Norwegen erhalten eine Kirchenverordnung zugleich mit den sechs und zwanzig ripischen Artickeln.

Auf dem Reichstage zu Rensburg kam auf Befehl des Königs Christian, des Dritten, hernach im Jahre 1542 eine besondere Kirchenordnung heraus. Im Jahre 1544 ließ der König in seiner Gegenwart einige evangelische Gottesgelehrten mit den dänischen Canonicis acht Tage hindurch disputiren. Darauf wurde die augspurgische Confeßion von allen unterzeichnet. Im Jahre 1550 wurde die dänische Bibel nach Lutheri Uebersetzung in Folio herausgegeben. Vor dieser Zeit hatte man keine Bibel in dänischer Sprache gesehen. So groß war die Sorgfalt des Königs in Ausrottung des papistischen Sauerteigs. So eifrig war er, um die evangelische Lehre in diesen Reichen und Fürstenthümern zu bestätigen.

Die Kirchenordnung für die Fürstenthümer.

Seine Nachkommen sind in seine Fußstapfen getreten. Sie haben dasjenige mit größtem Eifer zu erhalten gesucht, was er gestiftet hatte. Sein Sohn und Nachfolger Friederich, der Zweyte, ließ durch Gudbrand Torlakſön, den Bischoff zu Holum, die Bibel in die isländische Sprache übersetzen. Zu diesem Werke schoß der König eine ansehnliche Summe Geldes vor. Um zu verhindern, daß die papistische Lehre sich nie wieder einschleichen möchte, ließ er fünf und zwanzig Glaubenssätze auf Deutsch, Dänisch und Lateinisch herausgeben, welche alle Fremde, die sich hier im Reiche niederliesen, unterschreiben mußten. Die Aufschrift dieser Sätze war: Articuli XXV. de quibus interrogabantur peregrini et hospites, quia Regia Majestate et in regnis Daniae et Norvegiae Hospitia petunt. Hafn. 1569.

Die sogenannten fünf und zwanzig Artickel.

Als im Jahre 1561 vom Pabste Gesandten gesandt wurden, um die Dänen zur Kirchenversammlung nach Trident einzuladen, ließ ihnen der König wissen, wie weder er, noch sein Vater mit dem Pabst etwas zu thun gehabt hätten. Der Eifer dieses glorwürdigen Königes für die Erhaltung der evangelischen Lehre war so groß, daß er nicht einmal verstatten wollte, daß der vom Pabste Gregorio, dem Dreyzehenden, verbesserte Calender in Dännemark eingeführet würde. Seine höchstlöblichen Nachfolger in der Regierung waren eben so eifrig. Sie verhinderten durch strenge Gesetze und Verordnungen, daß die römische Religion in diese Reiche ferner keinen Eingang fand. Ins neue dänische Gesetz wurden deßwegen folgende Artikeln eingeschaltet:

Strenges Gesetz wider das Pabstthum in diesen Reichen.

Keiner, von dem man erweisen kann, daß er abgefallen und zur päbstlichen Kirche übergegangen sey, soll, er möge sich aufhalten, wo er wolle, in unsern Reichen erben können. Sein Erbtheil soll seinen nächsten Verwandten und Erben heimfallen. Hat er etwann geerbet, ehe er abgefallen ist, denn behält er sein Erbtheil, allein, er darf sich in den Reichen unsers Königes nicht länger aufhalten.

Hat jemand an einem catholischen Orte oder auf einer Jesuitenschule studiret, denn soll ihm kein Amt weder in der Schule noch Kirche jemals anvertrauet werden.

Mönche, Jesuiten, und dergleichen papistische Geistliche, dürfen sich bey Verlust ihres Lebens in diesen Reichen nicht einfinden oder aufhalten. Wer wissentlich solche Leute aufnimmt, herberget, oder einen Ort einräumet, ihre papistische Gebräuche zu üben, der hat mit denen, die Aufrührer verhelen, einerley Strafe zu gewarten.

Es

Es ſollen gleichfals bey eben dieſer Strafe alle andere beſondere Zuſammenkünfte unterſagt ſeyn, die zu einer andern Religionsübung beſtimmt ſind, als zu derjenigen, von welcher wir im zweyten Buche geredet haben.

Gleichwol wird den Geſandten und Miniſtern auswärtiger Herren, die ſich am königlichen Hofe aufhalten, eine freye Religionsübung verſtattet, wo ſie etwann anderer Religion wären. Sie dörfen in ihrem Hauſe aller der Gebräuche wahrnehmen, die ihre Religion von ihnen fordert. Es darf für ihnen geprediget werden, doch nur in ihrer eigenen Sprache. Auſſer ihren Häuſern dürfen ihre Prieſter für niemanden predigen. Sie dürfen niemanden die Sacramente reichen, als nur den Miniſtern und ihren Bedienten. Sie dürfen nichts anſtöſſiges zum Verdacht dieſer Reiche, oder der Religion des Landes fürnehmen. Geſchiehets, denn ſoll der fremde Miniſter ſolches ſtrafen und hindern. Thut ers nicht, denn verdenke er ſich ſelbſt, wenn der König ſuchet, durch eben die Mittel, der ſich andere Potentaten in ihren Ländern bedienen, ſeine Geſetze unverletzt zu erhalten und geltend zu machen. Keiner, der kein Bedienter des fremden Miniſters iſt, mag ſich in ſeinem Hauſe dieſer Freyheit bedienen, oder auſſer demſelben eine fremde Religionsübung ſuchen oder gebrauchen, nicht einmal bey denen, die ſeine Religionsverwandten ſeyn möchten. Diejenigen, die die Religion dieſer Reiche und Länder angenommen haben und bekennen, dörfen ſich unter keinem Vorwande an dieſen Oertern finden laſſen, zu der Zeit, wenn die fremde Religionsübung wahrgenommen wird. Thun ſie es, ſo ſollen ſie als muhtwillige Verächter des königlichen Geſetzes geſtrafet werden.

Der Ceremonienmeiſter des Königs ſoll den fremden Miniſter, wo er fremder Religion iſt, hievon hinlängliche Nachricht ertheilen, damit er ſich mit keiner Unwiſſenheit entſchuldigen möge.

Die Anfechtungen, die die Evangeliſchen von den Secten in den Fürſtenthümern erlitten haben.

Nachdem die evangeliſche Lehre in dieſen Reichen war angenommen worden, wurde ſie beſtändig unverfälſcht gelehret. Weder Dännemark noch Norwegen iſt auf eine kenntliche Weiſe der Sectirerey, die bey Gelegenheit der Reformation in andern Ländern ſich häufig zeigte, zugethan geweſen. Nur einige Gegenden von Jütland und Holſtein, die am nächſten an Deutſchland grenzen, wo die meiſten Secten entſtehen, ſind hiervon ausgenommen. Dieſe Provinzen haben verſchiedene Anfälle von den Calviniſten, Arminianern, Wiedertäufern, Socinianern und andern aushalten müſſen.

Von den Calviniſten in Dännemark.

Im Jahrhundert der Reformation waren verſchiedene wegen der calviniſchen Lehre in Verdacht. Zu Brodesholm waren Johann Ducell und Magiſter Simon Brandes, der Rector des Gymnaſii daſelbſt, deßwegen verdächtig. Vom Biſchoff in Ripen, Magiſter Johann Legonius, argwohnte man ein gleiches. Im Anfange des folgenden Jahrhunderts ſchmeichelten ſich die Calviniſten, es würde ihre Lehre an manchen Orten in Jütland und Holſtein Beyfall finden. Inſonderheit hoften ſie ſolches, weil Johann Adolph, der Fürſt von Holſteingottorph, ſich zu ihrer Parthey geſchlagen und Philipp Cäſar, einen Calviniſten aus Heſſencaſſel, zum Superintendenten an ſtatt des evangeliſchen Biſchoffs Fabricius eingeſetzt hatte. Allein, das ganze Werk gieng durch den Tod des Fürſten im Jahr 1616 zu Grunde.

Von den Socinianern.

Im Jahr 1662 erhielte der bekannte Stanislaus Lubienitsky eine freye Religionsübung von der Obrigkeit zu Friederichsſtadt; allein, dieſe Verwilligung war ihnen ohne Wiſſen und Willen des Fürſten von Holſteingottorph verſtattet worden. Er ließ deßwegen kurz darauf, auf Anrahten ſeines Hoflehrers, Johann Reinboht, durch ein öffentliches Edict allen Socinianern verbieten, in ſeinem Landen zu wohnen. Lubienitsky begab ſich darauf nach Hamburg, wo er einige Jahre gewohnet hat. An dieſem Orte ſtarb er im Jahr 1675 zugleich mit ſeinen beyden Töchtern, nachdem er auch hier der Stadt war verwieſen worden. Es hatte zwar der König Friederich groſſe Gnade für ihn, allein, nicht ſeiner Religon, ſondern ſeiner Wiſſenſchaften halber. Er fragte den König bey einer Diſputation: lubesne me incipere? Heiſſeſt du nicht auch mich anfangen? Hierauf antwortete der König: quin inſipies; raſeſt du? Dieſes zeiget, was der König für einen Abſcheu für dieſe Secte gehabt habe.

Von den Remonſtranten.

Die Remonſtranten, oder Arminianer, die nach dem Ausſpruche der Kirchenverſammlung zu Dortrecht aus den vereinigten Provinzen waren vertrieben worden, erhielten im Jahr 1619 die Freyheit vom Herzog Friederich von Holſtein, im Herzogthum Schleswig eine neue Stadt aufzubauen und daſelbſt ihres Gottesdienſtes ungehindert zu warten. Dieſe Stadt wurde dem Fürſten zu Ehren Friederichsſtadt genannt. Hier lieſſen ſich vorerwehnte Arminianer nieder, und genieſſen dieſer Freyheit bis auf den heutigen Tag.

Von den Wiedertäufern.

Die Wiedertäufer theilte ſich in verſchiedene Secten. Die Fürnehmſten unter denſelben ſind die Mennoniſten. Dieſe haben ihren Namen vom Memnone, Simonis Sohn, der ein Harlinger von Geburt war, und zu Oldesloe im Jahr 1561 ſtarb. Sie ſchlichen ſich in Jütland und Holſtein, und fürnemlich ins Eiderſtädtiſche ein beym Anfange

der

der Reformation, wie umſtändlicher aus der Geſchichte Adame, des Hirten, erhellet. Möller bezeuget in ſeinem Buche, das gelehrte Cimbern genannt, daß er zwey Glaubensbekenntniſſe geſehen habe: Das eine von dieſen war im Jahr 1607 geſchrieben. Es war dunkel und zweydeutig, und konnte deßwegen auf mancherley Weiſe erkläret werden. Dieſes Glaubensbekenntniß gab Gelegenheit zu der geiſtlichen Unterredung, die zwiſchen dreyen Wiedertäufern aus Tönningen, und Johann Clauſon Cotten auf einer Seite, und einigen evangeliſchen Lehrern auf der andern Seite, gehalten wurde. Die Acten dieſer Unterredung wurden aufgezeichnet, und man findet, wie oberwehnter Möller ſchreibet, noch eine geſchriebene Nachricht davon. Kurz hernach erweckte eben dieſe Sache eine groſſe Zwiſtigkeit unter den Geiſtlichen, die auch ſo gar in Scheltwörter ausbrach. Sie beſchuldigten ſich untereinander falſcher Lehre und Ketzerey. Als dieſes dem Herzog zu Ohren kam, befahl er, daß ſie ihr Glaubensbekenntniß ſchriftlich einſchicken ſollten. Sie thaten es, und dieſes Glaubensbekenntniß war klärer, als das erſtere. Johann Clauſon gab deßwegen im Jahr 1608 ein Glaubensbekenntniß heraus, in welchem er nur auf eine einfältige Weiſe alle Glaubensartickeln erläuterte und keiner Zwiſtigkeiten gedachte. Als dieſes Bekenntniß bey Hofe war verleſen worden, wurde beſchloſſen, noch eine Unterredung zu halten. Zu dieſer Unterredung fand ſich vorerwehnter Johann Clauſon Cotten mit ſeinem Anhange ein. Er bekannte von ſeinen Anhängern, ſie glaubten in allen Dingen das, was er glaubte, und hielten ſich völlig nach ſeiner Lehre. Als erwehnter Clauſon dieſes geſtanden, fieng er an, über die zwiſchen den Evangeliſchen und Wiedertäufern ſtreitigen Lehren mit dem Superintendent Johann Fabricius zu diſputiren, und zwar in Gegenwart verſchiedener Miniſtern. In dieſer Unterredung vertheidigte er die Lehre der Wiedertäufer. Seine Widerſacher ſuchte er anzuſchwärzen. In den Zwiſtigkeiten damaliger Zeit war er ſehr erfahren; ja, er war ſelbſt der Verfaſſer des Glaubensbekenntniſſes, das die Wiedertäufer herausgegeben hatten. Der Superintendent Friederich antwortete ihm mit groſſer Kaltſinnigkeit, und vertheidigte die evangeliſche Lehre mit Nachdruck. Als dieſe Unterredung war geendiget worden, erhielten die Wiedertäuffer im Jahr 1609 Befehl, aus dem Lande des Fürſten auszuziehen. Dieſem ohngeachtet erhielte doch Johann Clauſon vom Herzoge Johann Adolph, bey welchem er viel galt, und von ſeinem Sohne, Friederich dem Dritten, daß dieſer Befehl gelindert wurde, und daß ſie Erlaubniß erhielten, ſich in dem fürſtlichen Theil von Holſtein und Schleswig aufzuhalten.

Von den David Joristen.

Im Jahrhundert der Reformation kamen auch die sogenannten David Joristen nach Holstein, Ditmarschen und dem Eiderstädtischen. Daß solches geschehen sey, kann aus den Briefen ersehen werden, die David Joris im Jahr 1550 und 1552 an seine Jünger in diesen Provinzen hat abgehen lassen. Diese Art Leute konnten weder in Holstein noch Jütland eine freye Religionsübung, oder die geringste Freyheit erhalten. Die Obrigkeit hatte allenthalben einen Abscheu für die falsche Lehre dieses David Joris. Es waren auch die David Joristen gefährlicher als alle andere Secten. Denn sie bekannten äusserlich die evangelische Lehre, damit sie unter einem falschen Schein derselben die Leute desto leichter verführen konnten. Sie überlieferten den holsteinischen Commissarien eine Vertheidigungsschrift, darinn sie ihre Unschuld wiesen, und warum sie die David joristische Lehre zu verschwören nicht schuldig wären. Johannes Moldenitius, Probst im Eiderstätischen, widerlegte dieselbe mit einer Schrift, genannt: kurzer und summarischer Inhalt der Lehre des Erzketzers, David Joris, aus seinen eigenen Schriften zusammengezogen. Sein Schwager, Friederich Jessen, that ein gleiches in einem weitläuftigerm Werke, gedruckt zu Kiel 1670, unter dem Titul: Aufgedeckte Larve Davidis Georgii.

Von den Quäkern.

Die Quäcker, die Erlaubniß erhielten, sich in der Stadt Hamburg niederzulassen, machten gleichfalls unsern Gottesgelehrten vieles zu schaffen. Zuerst widersprach ihnen Peter Gartz in seinem puritanischen Glaubens- und Regimentsspiegel. Ihm folgte Johann Müller in dem sogenannten Quäckergreuel, oder der kurzen Verfassung und Widerlegung der abscheulichen Irrthümer der Quäcker.

Schriften wider die gegen sie herausgegebene Bücher.

Diese Schriften beantworteten zwey berühmte Vertheidiger der Quäcker, Wilhelm Cato und Wilhelm Armes. Sie wurden widerlegt von einem unbekannten Verfasser, dessen Schrift unter dem Titul: Quäckerquackeley, bekannt ist. Johannes Lassenius, ein berühmter Gottesgelehrter zu Kopenhagen, schrieb wider sie: Historische und schriftmäßige Entdeckung der quäckerischen Secte, und kurze, jedoch deutliche Widerlegung aller ihrer Irrthümer. Johann Berkendal, ein reformirter Messerschmidt in Altona, schrieb im Jahre 1660 folgende Abhandlungen wider sie: Der Quäckergeist, entdecket durch wahrhafte Exempel, so aus Sam. Clerkens, Predigern zu London, englischen Buche gezogen sind. Neujahrsgedichte wider die Quäcker. Anhang des Neujahrsgedichtes. Von den andern Schriften, die für oder wider sie geschrieben sind, will ich jetzo, der Kürze halber, nichts weiter sagen.

Im

Im Jahre 1672 kam der bekannte Johann von Labadie mit seinem Anhange nach der Stadt Altona. Er hielte sich an diesem Orte sechs Jahre auf, und starb an selbigem im Jahre 1678. Einige beschuldigen ihn der gröbsten Fehler und Laster; andere aber entschuldigen ihn nicht allein, sondern rühmen ihn auch wegen seines tugendhaften Lebens und Wandels. Unter seinen Anhängern war die berühmte Jungfrau, Anna Maria Schurmänninn, eine Niederländerin, die im Jahre 1678 starb. Die Anhänger des von Labadie wurden gemeiniglich Labadisten genannt. Man findet verschiedene Bücher, die uns ihre Lehre und Geschichte erzehlen. Die vornehmsten unter denselben sind: Veritas sui Vindex, seu solennis declaratio fidei Iohannis de Labadie, Petri Yvon et Petri du Lignon Pastorum et suo et integrae Ecclesiae, cui ministrant, nomine iam ante edita, nunc vero aucta et ab obiectionibus D. Hundi, D. Andreae Pauli, et VI Scotorum Concionatorum vindicata.

Labadisten.

Von Anna Maria Schurmänninn.

Ausser oberwehnte Secten, wodurch die dänische Kirche in verschiedenen Provinzen verunruhiget wurde, waren auch verschiedene Schwärmer, welche, ob sie gleich keine besondere Secte hinterliessen, unsern Geistlichen dennoch viel zu schaffen machten. Melchior Hofmann war der erste von diesen. Er war gleichsam der Patriarch der Wiedertäufer in Holstein und Süderjütland. Er war ein Gönner aller dummen Phantasten. Er war aus einem Gerber in der Eil ein Gottesgelehrter worden. In Liefland und an andern Oertern lehrete er öffentlich, ob er gleich keinen rechtmäßigen Beruf zum Lehramte jemalen erhalten hatte. Er gesteht es selber in seiner Schrift wider den Ambstorf. In dieser nennet er sich einen armen Läyenpeltzer, oder Körtzner. Die Geistlichen redet er mit diesen Worten an: Wenn ich ein Geschmierter wäre und Lateinisch könnte, und nicht ein Körtzner oder Peltzer, so würde ich wol vor euch Larvengeistern Friede haben.

Melchior Hofmann.

Im Jahre 1527 kam er aus Magdeburg nach Holstein, und wurde vom Könige, Friederich dem Ersten, zum Hauptprediger in Kiel berufen. Dieses Amt bekleidete er fast zwey Jahre. Er verließ sich auf des Königes Schutz, und nannte sich deßwegen in seiner Schrift wider Ambstorf: Königl. Würden gefaßten Prediger zu Kiel. So bald seine Beförderung unter den Geistlichen in Sachsen war bekannt worden, gaben sie den dänischen Geistlichen unverzüglich Nachricht von dem Irrthum, den er hegte. Lutherus selbst schrieb an Wilhelm Prowest, Prediger in Kiel, einen Brief, in welchem er folgendes Urtheil von ihm fället: Hütet euch für Melchior, den Schinder. Bringets bey der Obrigkeit dahin, daß es ihm nicht erlaubt werde, öffentlich zu predigen, ob

er

berühmten Gottesgelehrten, Bugenhagen. Auf Hofmanns Seite waren Johann von Kampen und Jacob Hegge, aus Danzig. Allein, sie wurden beyde durch dieses Gespräch bekehret, und liessen ihre Irrthümer gänzlich fahren. Hermann Tastins, Prediger zu Husum, war der fürnehmste Widersacher des Hofmanns, und führte fast, wie das Gespräch gehalten wurde, allein das Wort. Der berühmte Carolstad begab sich zwar auf Hofmanns Bitten nach Holstein, um durch sein Ansehen den Geistlichen einige Furcht einzujagen, und seine Sache zu fördern; allein, er durfte doch nicht nach Flensburg kommen. Bey dieser Unterredung wurde keiner andern Zwistigkeiten gedacht, als derjenigen, die das heilige Abendmahl betrafen, weil sich Hofmann nicht erdreistete, zu den übrigen Glaubenslehren fortzuschreiten. Nach geendigtem Gespräch hielt Bugenhagen eine nachdrückliche Rede wider Hofmanns Lehre, und Hofmann erhielte Befehl, aus dem Lande zu gehen. Wie er sich nicht länger in Dännemark aufhalten durfte, begab er sich nach Straßburg, wo er noch in eben demselben Jahre seinen gründlichen Bericht von der Disputation im Lande Holstein herausgab. Er rühmet sich in dieser Schrift, Bugenhagen das Maul gestopft zu haben. Den Notarium bey der Unterredung beschuldiget er der Treulosigkeit, und giebt vor, er habe nicht alles aufrichtig aufgezeichnet, was daselbst wäre abgehandelt worden.

Die Unruhe, die Hofmann nach seiner Abreise aus Holstein sowol in Straßburg als Emden erweckte, seine sechsmonatliche Gefangenschaft, die er in der ersteren Stadt ausstund, nachdem er mit den Gottesgelehrten desselbigen Orts eine Unterredung gehalten hatte, und die Verachtung, in die er hernach gerahten ist, wird von uns mit Fleiß übergangen, weil es nicht zur dänischen Kirchengeschichte gehöret. Uebrigens kann der wahre Character dieses Mannes aus zweyen unpartheyischen Zeugnissen seiner eigenen Anhänger ersehen werden. Ubo Philippus fället folgendes Urtheil von ihm: Dieſe Melchior was ein seer hitsigh en yverigh Mann, schreef seer heftig tegen Luther en Zwinglium van den Doop ende andern Articulen. Ende heeft den gantschen Apocalypsin uytgelegt, in den welken een yder wonder hooren mach, wat seltsame ende wonderlicke Dingen darin gevonden worden, nochtans weet ik van allen geene, die soo veel lastert ende verdoemt heeft in zijn Schriiven, als deße Melchior. Das zweyte Zeugniß giebt ein unbekannter Verfasser in seiner Nachricht von den Streitigkeiten der Wiedertäufer: Ich hebbe, schreibt er, se ten Deele geleſen, en wel veel hooge Sacken, maer weynigh ter Godrsaligheydt, darinne bevonden.

Niclaus Knudsen.

Ohngefehr hundert Jahre nach diesem Hofmann erweckte einer, Namens Niclaus Knudsen, der aus Husum gebürtig war, zugleich mit einem, Hartwig Lohmann genannt, im Jahr 1622 einen neuen Aufstand. Sie lehrten verschiedene Irrthümer. Sie behaupteten die Lehre von den innerlichen Offenbahrungen, der Erfüllung des Gesetzes, des tausendjährigen Reiches, und andere dergleichen falsche Sätze. Sie verwarfen alle Obrigkeit. Das Zinsennehmen, einen gerechten Krieg zu führen und einen Eid zu leisten, hielten sie für unerlaubt. Der Priester, Habacuc Meier, führte diese ihre Irrthümer alsobald in seinen Predigten an. Der Probst Friederich Dam erinnerte sie insgeheim derselben. Allein, wie sie sich nicht wollten rahten lassen, noch von ihren irrigen Lehren ablassen, so beschloß der Probst Dam, mit ihnen auf dem Schlosse eine öffentliche Unterredung zu halten in Gegenwart des Statthalters, Kay Ahlefeld, der Bürgermeister und der Geistlichen. In diesem Gespräch handelte man insonderheit von der Menschwerdung Christi. Nachdem dies Gespräch war gehalten worden, verliessen sie beyde die Stadt. Lohmann lebte zwey Jahre hernach zu Svabstedt, und Knudsen kam im Jahre 1624 nach Husum, als er sich zuvor an einigen andern Oertern aufgehalten hatte. In Husum wurde er von den Geistlichen und fürnemlich von Peter Dankwarth öffentlich angeklaget. Er überlieferte, um sich hierwider zu rechtfertigen, dem Bürgermeister eine schriftliche Vertheidigung, und wurde dadurch mit den Geistlichen auch in einer Streitsache vor dem bürgerlichen Gerichte verwickelt. Ehe aber diese Streitsache war entschieden worden, wurde er zugleich mit seinem Collegen, Lohmann, der Herzogthümer Schleswig und Holstein verwiesen im Jahr 1624, den 27. September. Als dieses geschehen, liessen sie verschiedene Vertheidigungsschriften ausgehen, als: Bericht, warumb H. Lohmann, Nic. Knudsen, und andere mehr, von den Priestern zu Husum, Flensburg, und anderswo, ausgeketzert, verlästert und verdammet werden. Anno 1624, in 4to. Nic. Knudsen Vermahnungsschreiben an alle wahre Christen, zu erkennen, ob die Priester zu Husum, Flensburg und Schleswig christ- und priesterlich mit ihm gehandelt, auch sonst mit ihm rechtmäßig sey procedirt worden. Diese und verschiedene andere Vertheidigungsschriften werden in der Isagoge des Herrn Müllers nahmhaft gemacht. Der fürnehmste Feind von Knudsen war, wie schon oben ist gesagt worden, Friederich Dam, der Probst zu Flensburg. Dieser gab im Jahr 1625 die Unterredung heraus, der wir oben gedacht haben, unter dem Titul: Abgedrungene *Relation* des *Colloquii*, und was sonst mit denen von Flensburg entwichenen Enthusiasten,

Seinethalben wird zu Flensburg ein Gespräch gehalten.

Knudsen erwecket in Husum neue Unruhen.

Nic. Knudſen und Hartw. Lohmann gehandelt, ſamt ihrer Schwärmerey, auf Gutachten des *Miniſterii* zu Flensburg geſtellet. *Refutation*

Aus dem Fürſtenthum Schleswig begab ſich der ſchon oft genannte Knudſen nach Hamburg, und ſuchte ſich mit der Arzneykunſt zu nähren. Allein, er konnte auch hier nicht ruhig ſeyn. Es kam eine Schrift heraus, unter dem Titul: Ausführlicher Bericht von der neuen Propheten-religion, Lehr und Glauben. Wie er ſahe, daß man ihn in dieſem Buche unter die Schwärmer zehlte, und daß ſeine Lehre ganz genau war geprüfet worden; ſo ſchrieb er folgendes Buch dargegen: Abgedrungene kurze, doch gründliche und mit H. Schrift, Lutheri, Pomerani, Brentii, und anderer lutheriſchen Schriften, Verantwortung auf des Predigamts zu Lübeck, Hamburg und Lüneburg Buch, von den neuen Propheten. Als dieſe Schrift herausgekommen war, ertheilte die Obrigkeit, auf Antreiben der Geiſtlichen, dem Knudſen Befehl, ſich eiligſt aus der Stadt zu begeben. Knudſen hält ſich in Hamburg auf.

Eben dieſer Knudſen verführte die bekannte Poetin, Anna Ovena Höyer. Sie war im Eiderſtädtiſchen im Jahr 1584 von vornehmen Eltern gezeuget worden. Im Jahr 1599 wurde ſie mit Hermann Höyer, dem Aufſeher deſſelben Landes, ehelich verbunden. Sie zeugte mit ihm Kinder von beyderley Geſchlecht. Im Jahr 1622 ſtarb ihr Gemahl. Nach ſeinem Abſterben ſuchte ſie die Traurigkeit, die dieſe empfindliche Trennung bey ihr erwecket hatte, zu lindern und vermindern. Zu dem Ende beſchäftigte ſie ſich mit fleißigem Leſen und Verſemachen in ihrer Mutterſprache. Im Jahr 1623 rief ſie Knudſen zu ſich, um ſich mit ihm über gelehrte Sachen zu beſprechen. Sie war ſehr begierig nach neuen Meynungen in der Religion; daher war es dem Knudſen etwas leichtes, ſie, als ein ſchwaches Rüſtzeug, auf verſchiedene ſeltſame und thörichte Meynungen zu bringen. Er überredete ſie auch gänzlich, ſo, daß ſie die evangeliſche Gemeine verließ, und ſich zur Parthey der Wiedertäufer bekannte. Sie ſuchte ſo gar die Lehre, die ihr vom Knudſen, den ſie für einen Propheten hielte, war beygebracht worden, zu verbreiten und fortzupflanzen. Sie vertheidigte ihn wider ſeine Widerſacher in Flensburg in der poetiſchen Schrift: Schreiben von J. O. T. A. an die Herren Titulträger von hohen Schulen, M. F. J. und M. F. D. P. auf das Büchlein wider Nic. Knudſen. In dieſer Schrift ſchonte ſie keines Geiſtlichen. Inſonderheit aber ſuchte ſie die däniſchen Prieſter in einer Satyre zu ſchanden zu machen: de däniſche Döppape in korten Tüge up Düdſch uthſtafferet von J. O. T. A. Am Ende die- Anna Ovena Höyer.

ser Schrift zeiget sie ganz deutlich, was sie für Gedanken vom Schwärmer David Georg geheget habe, wenn sie in folgende Verse ausbricht:

Dit heft juw gesecht
De truw Gottes Knecht,
Den gy verdömmen:
Siin Lif ist verbrandt,
Siin Seel in GOttes Hand,
Jk darf em nicht nönnen.

Als sie kurz darauf inne ward, daß man übel von ihr redete, und daß sie bey den Geistlichen sehr verhaßt war, so begab sie sich nach Schweden. Hier lebte sie bis aufs Jahr 1648. Sie verfiel auf einige Pythagoräische Meynungen, und wollte kein einziges Thiergen tödten, wenn es auch das allergeringste wäre. Zu dem Ende erzog sie verschiedene Hunde, auf welche sie die Läuse und Flöhe setzte, die sie auffieng, damit sie nicht getödtet würden. Sie starb an einem entlegenen Orte, wohin sie sich kurz vor ihr Ende begeben hatte, damit sie in ihrer Todesstunde von niemanden verunruhiget würde. Ihre Schriften, sowohl geistliche als moralische und belustigende, sind nach ihrem Absterben gesammlet, und zu Amsterdam 1650 gedruckt worden.

Christian Hoburg.

Christian Hoburg war der Lehre nach eben so gesinnet, wie vorerwehnter Knudsen. Er war vom Jahr 1674, bis an seinen Tod 1675, das Haupt der Wiedertäufer in Altona. Er verdienet, wie der Herr Müller bezeuget, von allen redlichen Kindern GOttes gerühmet zu werden, wegen seiner besondern Aufrichtigkeit und Freymühtigkeit in Bestrafung der Sünden, wenn er innerhalb diesen Grenzen geblieben wäre, und nicht angefangen hätte, verschiedene grobe und schwärmerische Irthümer

Seine Lehre.

zu verbreiten vom inneren Lichte, von Christi himmlischen Körper, von seiner wesentlichen Vereinigung mit den Gläubigen, von der Erfüllung des Gesetzes, von der Erbsünde, von welcher er behauptete, daß sie vom Wesen des Menschen nicht unterschieden wäre. Er redete hart wider die Obrigkeit. Die gerechtesten Kriege hielt er für unerlaubt. Alle Gerichte, Schulen und freye Künste verwarf er. Die Geschichte seines Lebens und seiner Schriften hat sein Sohn, Philipp, Buchdrucker in Altona, herausgegeben. Die Urtheile der Gelehrten von diesem Manne sind ganz verschieden. Die meisten Gottesgelehrten beschreiben ihn als einen schlimmen und höchstschädlichen Mann. Die Staatsklugen fällen ein gelinderes Urtheil von ihm. Johann Decher schreibt folgendes von ihm: **In der Gottesgelahrheit war er sehr wohl beschlagen.** Seine

Gottes-

Gottesfurcht war aufrichtig und ungeheuchelt. Er führte ein ordentliches aber mühseliges Leben. In Holstein und fürnemlich in Hamburg erweckte er viele Unruhe, wozu ein Buch Gelegenheit gab, daß er im Hause des Freyherrn von Kniphausen austheilte, dessen Kinder er unterrichtete. Es war unter dem falschen Namen des Elias Prätorius herausgekommen. Der Raht zu Hamburg ließ verbieten, es zu verkaufen. Es hatte den Titul: Spiegel der Mißbräuche beym Predigamt im heutigen Christenthum, und wie selbige zu reformiren, mit freundlichen glimpflichen Worten aufgesetzt. Von seinen andern Schriften und Widersachern redet der schon obenbenannte Müller ausführlicher.

Antoinette von Bourignon.

Die Jungfrau Antoinette von Bourignon, die durch ihre ungereimte und thörichte Lehre ist berühmt worden, fand sich auch endlich hier ein. Sie war von der römischcatholischen Religion, in der sie war erzogen worden, abgefallen. Sie wollte keine andere Parthey ergreifen, denn sie glaubte, daß alle Secten gewisse irrige Sätze angenommen hätten. Sie schmiedete deßwegen neue Glaubenssätze und sammlete sich einen Anhang von verschiedenen Leuten, die sie durch ihre Lehre verband. Dieser Haufe sahe sie nicht an als ihr Haupt oder ihre Anführerinn, sondern verehrete sie und dienete ihr als ihrer Göttinn. Der Ruhm und das Lob, das ihr vom Christian Cordt, und anderen von ihren Anhängern ist beygelegt worden, ist so groß, daß sie dadurch über alle Menschen erhaben wird. Sie nennen sie: Die Königinn des Himmels, die Mutter der Gläubigen, das Licht der catholischen Welt, ein Weib ohne Sünde, die heiliger wäre, als die Jungfrau Maria selbst. Sie legen ihr eine grössere Kundschaft von göttlichen und heimlichen Dingen bey, als die Propheten und Apostel gehabt haben. Sie geben vor, sie wäre die Braut Christi gewesen, die mit den Strahlen der Sonnen bekleidet ist, der in dem Hoheliede Salomons und andern Büchern der Schrift gedacht wird. Anderer Ehrennamen, die man ihr beygelegt hat, will ich jetzo der Kürze halber nicht gedenken. Ihre Eigenliebe war groß. Sie hegte grosse Gedanken von sich selbst: Sie rühmte sich göttlicher Offenbahrungen. Sie gab vor, sie hätte einen prophetischen Geist, und daß ihr alle ihre Schriften vom Geiste GOttes wären dictiret worden. Sie verlangte deßwegen, daß man sie höher schätzen sollte, als die heilige Schrift selber. In der Religion hegte sie noch verschiedene andere irrige Meynungen. Die Grundsätze des christlichen Glaubens verwarf sie. Das geschriebene Wort GOttes schätzte sie gering. Die Nohtwendigkeit der Sacramente leugnete sie ganz. Chri-

stum hielte sie für einen Zwitter. Sie legte ihm einen gedoppelten Körper bey, einen sollte er aus dem Adam und den andern aus der Maria angenommen haben. Sie leugnete die Kraft seines leidenden Gehorsams. Obgleich einige vorgeben, daß sie auch die Dreyeinigkeit und Gottheit Christi geleugnet habe, so behauptet doch Müller, des wir oft gedacht haben, daß solche Beschuldigung falsch sey. Sie bezeuget selbst in ihrem Glaubensbekänntniß, daß sie im Jahre 1675 zu Schleswig geschrieben hat, daß sie für diese Lehre einen Abscheu habe, und daß sie alle Sätze des apostolischen Glaubensbekänntnisses für wahr halte. Im Jahr 1668 reißte sie aus Flandern nach Dännemark, um das Erbtheil in Besitz zu nehmen, daß ihr vom Christian Cordt auf der Insul Nordstrand vermacht worden. Sie entschloß sich, sich mit ihren Anhängern auf dieser Insul niederzulassen. Allein, ihr Entschluß war vergeblich. Auf das Erbtheil hefteten verschiedene Schulden, wodurch sie in verschiedenen Streitsachen verwickelt wurde. Der Fürst von Holstein erlaubte ihr, sich vier Jahre in Husum oder Schleswig aufzuhalten, um ihr Recht auf die Erbschaft zu behaupten. Als sie kurz darauf anfieng, den Einwohnern an diesen Oertern ihre falsche Lehren vorzutragen, und heimlich Bücher drucken zu lassen, die sie unters Volk ausstreuete, so brachte sie sowol den Fürsten als die Geistlichen wider sich auf. Ihre ganze Buchdruckerey wurde ihr vom Fiscal im Jahre 1674 weggenommen. Sie mußte sich darauf nach Flensburg begeben, wo sie sich nur einige Wochen aufhielte. Die Obrigkeit an diesem Orte erhielte gar bald Nachricht von ihren Irrthümern, und weil sie dieses erfahren hatte, hielte sie es für dienlich, weil sie sich für eine Inquisition fürchtete, davon zu gehen. In ihrer Herberge fand man eine grosse Menge Bücher, die auf königlichen Befehl öffentlich auf dem Markte verbrannt wurden, zugleich mit einigen harten Schriften gegen die Obrigkeit, die sie durch einen ihrer Anhänger, Conrad Has, dem obersten Bürgermeister, Laurents Faust, hatte übergeben lassen. Aus dem Schleswigschen begab sie sich nach Hamburg, und von dar nach Ostfriesland. Wie sie auch hier nicht lange verbleiben konnte, gieng sie nach Westfriesland und starb zu Franecker. Sie hat selbst ihre Lebensgeschichte in zwey Bücher beschrieben. Der eine Theil enthält eine Beschreibung von ihrem innerlichen, und der andere von ihrem äusserlichen Leben. Ihre Lehre bewog verschiedene Gelehrten sowol innerhalb als ausserhalb Landes, die Feder wider sie zu ergreifen. Hier im Lande schrieb der Messerschmidt zu Altona, Johann Berckendal, wider sie: Die wahre Abbildung Antoinette Bour, aus ihren eigenen Schriften. Item: Nochmalige Abbildung derselben aus J. Conr. Hasen Extract

Ihr Schicksal in diesen Reichen.

Die Schriften, die wider sie herausgekommen sind, und ihre Vertheidigungsschriften.

tract ihrer Schmachschrift. Beyde diese Schriften beantwortete sie zu Husum im Jahr 1673 mit der Schrift: Gezeugniß der Wahrheit, gegeben durch eine grosse Anzahl glaubwürdiger Leute in 24 Briefen und 60 Testimonien über das Leben, Sitten, Tugenden und Schriften, J. Ant. Bour, von der Kindheit an bis auf jetzige Zeit, zur Vernichtung der Lügen J. Berckendals Siechentrösters, zu Altona ausgegeben. Hierwider schrieb der schongenannte Berckendal: Die dritte Abbildung Ant. Bour, aus ihrem Gezeugniß der Wahrheit, daraus zu sehen, daß sie je länger je ärger werde. Peter Yvon, das Haupt der Labadisten in Altona, schrieb folgende zwey Bücher wider sie: Kurzer Begrif der gottlosen und irrigen Rede und Sätze im Ant. Bourignon Lichte der Welt und Grabe der falschen Theologie. 2. Fürnehmste Irrthümer Ant. Bourignons, samt der wahren Lehre von der Prädestination und eigentliche Erklärung des 9. Hauptstücks des Briefes an die Römer. Die andern Schriften, die sie geschrieben hat, hat der Herr Müller ausführlich erzehlet, darum übergehe ich sie mit Stillschweigen.

Ihre fürnehmsten Anhänger in den Fürstenthümern waren: Christian Barthol. von Cordt, der auf der Insul Nordstrand starb im Jahre 1670, und Antoinette von Bourignon zum Erben über alle Güter einsetzte, die er auf der Insul besaß. Ihr zweyter Hauptanhänger war Joh. Conr. Hasun, der von der reformirten Gemeine in Altona abgefallen war.

Zu eben der Zeit, als dieses Weib die Kirche in den Fürstenthümern verunruhigte, erkühnte sich ein Eyderstädter von Gebuhrt, mit Namen Matthias Knudsen, einige gotteslästerliche und atheistische Bücher zu Jena und Altdorf auszustreuen im Jahre 1673 und 74. In diesen bekannte er, daß er nichts glaubte, als was ihm die Vernunft und das Gewissen sagte. Die Aufschriften dieser unverschämten und lästerlichen Schriften sind: *Epistola Amici ad Amicum latina. Romae VI Kal. Martii scripta.* Gespräch zwischen einem Feldprediger, D. Henric Brummern, und einen lateinischen Munsterschreiber, Ao. 1673 gehalten. Gespräch zwischen einem lateinischen Gastgeber und drey ungleicher Religionsgäste, zu Altona gehalten. In diesen Schriften stößt er viel giftiges wider die Geistlichen, als gegen den Hudemann, den Brummer und Jessen, aus. Er trägt die Lehre und Meynung der Atheisten mit einer so gottlosen Frechheit vor, als sich fast keiner vor ihm zu thun erdreistet hat. Er läugnet ausdrücklich, daß ein GOtt und Teufel sey. Er verwirft die Lehre von der Auferstehung, dem zukünftigen Leben und dem

Matthias Knudsen.

Seine gottlose Lehre.

göttlichen Anſehen der heiligen Schrift. Er behauptet, daß alles, was in der Schrift enthalten iſt, nichts, denn eine Fabel und ein bloſſes Gedicht wäre. Er nimmt die Meynung des Peyreri an, von den Präadamiten, oder Menſchen vor Adam. Er macht keinen Unterſcheid unter der ehelichen Liebe und der Hurerey. Er widerſetzet ſich allen geiſtlichen und weltlichen Rechten. Er verachtet alle Orden und Stände. Den ſcholaſtiſchen Stand will er allein aufs beſte empfohlen wiſſen. Seine Dreiſtigkeit und Unverſchämtheit war ſo groß, daß er ſich nicht ſcheuete, dieſe Lehren auszubreiten, ſo, daß unzählige Menſchen in ganz Europa, und über ſiebenhundert Bürger und Studenten in der Stadt Jena ſeiner Meynung beypflichteten. Damit die Hoheſchule durch ein ſolches Gerücht nicht in Verdacht gerahten mögte, ſchrieb Johann Muſäus wider obengenannten Knudſen eine beſondere Schrift, genannt:

Ableinung der abſcheulichen Verleumdung, als wenn in der Univerſität Jena eine neue Secte der Gewiſſener wäre entſtanden, u. ſ. f.

In Dännemark und Norwegen iſt faſt keine Unruhe in der Kirche geweſen.

Dies ſind die fürnehmſten Unruhen der däniſchen Kirche in Südersütland und Holſtein. In Dännemark ſelbſt iſt nach der Reformation faſt keine Unruhe oder Zwiſtigkeit in der Religion entſtanden, ſo, daß man mit Recht Urſache hat, dieſes Reich hierinn für alle andere glücklich zu ſchätzen. Hierzu hat nicht nur der Eifer und die Wachſamkeit der däniſchen Könige für die Erhaltung der augſpurgiſchen Confeßion, ſondern auch das gute Naturell der Einwohner ſehr vieles beygetragen. Denn dieſe haben gar keine Neigung zur Uneinigkeit und Unruhe. Der berühmte Joh. Meurſius rühmet, daß dieſe Tugend ihnen vor andern Völkern, und inſonderheit vor den Deutſchen und Holländern, eigen ſey, in ſeinem Schreiben an Joh. Gerh. Voßius. Ein gleiches thut Pfeiffius in ſeiner Diſſertation von der myſtiſchen Vereinigung Chriſti und ſeiner Gläubigen. Selbſt der engliſche Schriftſteller, der die nordiſchen Reiche mit den ſchwärzeſten Farben abgemahlet hat, muß doch bekennen, daß in Dännemark keine dergleichen Narren und Thoren gefunden würden, als in Engelland und an andern Oertern, die auf ungereimte Meynungen in der Religion verfielen und ſie mit gröſter Hartnäckigkeit vertheidigten.

Die wenigen Streitigkeiten und Uneinigkeiten, die nach der Reformation in dieſen Reichen verſpühret worden, ſind von ſo geringer Wichtigkeit, daß ſie kaum verdienen angemerket zu werden. Unter der Regierung des Königs, Chriſtian des Dritten, fiengen zwey Prieſter in Fyen, Chriſtopher Michelſen und Laurids Helgeſen, an, verſchiedenes von der Wiederholung der Taufe zu lehren. Allein, der Biſchoff Sadelin zeigte

es

es alſobald an, und ſie wurden deßwegen von der Univerſität und andern Geiſtlichen hart beſtrafet. Wie ſie aber gar nicht von ihren Meynungen abſtehen wollten, wurden ſie Zeitlebens gefangen geſetzt. Zur Zeit der Königinn Mariä kamen einige calviniſche Flüchtlinge aus Engeland nach Dännemark, unter welchen einer, Namens Uttenhoff, und ein anderer, Johann von Lasko, die fürnehmſten waren. Als dieſe anfiengen, ihre Lehre in dieſem Reiche zu behaupten, gab ihnen der König ein Schiff und Reiſegeld, um ſich anderswohin zu begeben. Stephanius ſchreibet hiervon in ſeiner däniſchen Geſchichte im zweyten Buche auf der 84ſten Blatſeite: Als der König vernahm, daß unter den flüchtigen Engeländern, die haufenweiſe nach Dännemark kamen, ſehr viele waren, die der Lehre Calvins vom Abendmahle zugethan waren, ließ er ein Verbot ausgehen, daß niemand in dieſen Reichen, bey Verluſt ſeines Lebens und ſeiner Güter, ſie in ſein Haus aufnehmen, oder herbergen ſollte. Hieraus erhellet, wie groß der Eifer dieſes gottſeligen Königes für die Erhaltung der augſpurgiſchen Confeßion geweſen ſey. Viele beſchwerten ſich über dieſes Verbot. Inſonderheit ſchreibet Joh. Lätus in ſeiner Einleitung in die Univerſalhiſtorie, daß es ſo hart geweſen wäre, als wenn es vom Pabſte ſelbſt wäre herausgegeben worden. Der gelehrte D. Maſius hat dieſen in ſeinem rechtgläubigen Dännemark auf eine bündige Art beantwortet. Ein anderes iſt es, die, ſo einer fremden Lehre zugethan, zu verfolgen, und ein anderes, zur Erhaltung des Friedens und der Ruhe in der Kirchen, ihnen den Aufenthalt in ſeinem Lande zu unterſagen.

Zur Zeit Chriſtian des Vierten im Jahre 1606 fand ſich ein Norweger, Lars Nielſen genannt, ein. Er war auſſerhalb Landes ein Jeſuit geworden. Als er nach Dännemark gekommen war, erdreiſtete er ſich, Sr. Majeſtät, dem Könige, ein Buch einzuhändigen, unter dem Titul: Der Weg des HErrn. Er hatte es zu Kracau in lateiniſcher und däniſcher Sprache herausgegeben. Bey der Ueberlieferung dieſes Buches verlangte er vom Könige die Erlaubniß, nach den Reguln, die in ſelbigem enthalten waren, die Dänen wieder zur papiſtiſchen Lehre zu bekehren. Auf dieſes ſein Anſuchen ließ ihm der König durch Joh. Carißius zur Antwort geben: Man wüßte in Dännemark einen beſſern Weg zum Himmel. Daneben ließ er ihm andeuten, alle Abdrucke ſeines Buches auszuliefern, und ſich aus dem Reiche zu begeben.

Von den Streitigkeiten, die von einiger Erheblichkeit waren.

Die Streitigkeiten, die zwiſchen den groſſen Männern, Doct. Niels Hemming, Holger Roſenkranz und Paul Reſen, entſtanden ſind, ſcheinen die einzigen geweſen zu ſeyn, die von einiger Wichtigkeit ſind.

Niels Hemming.

Niels Hemming war ein Laländer. Er studirte in seiner Jugend fünf Jahre zu Wittenberg. Von dannen begab er sich wieder nach seinem Vaterlande. Er brachte verschiedene Empfehlungsbriefe von seinem Lehrer, Philipp Melanchton, mit sich. Zu Kopenhagen wurde er erst öffentlicher Lehrer der griechischen Sprache, darauf der Gottesgelahrtheit, und endlich erhielte er die Doctorwürde. Seine grosse Geschicklichkeit und Gelehrsamkeit brachte ihn in grosses Ansehen. Sowol seine Landesleute als Ausländer erhuben ihn bis an die Wolken, und man hielte ihn für den gelehrtesten und vernünftigsten Gottesgelehrten, der jemals in Norden gewesen war. Weil er ein Schüler des Melanchtons gewesen war, kam er in seinem Vaterlande in Verdacht, als hegete er mit seinem Lehrer einerley Meynung vom Abendmahl und der menschlichen Natur des Heylandes. Dieses Gerücht verbreitete sich so stark, daß der Churfürst August von Sachsen ihn öffentlich beym Könige, Friederich dem Andern, dieser Meynungen halber verklagte. Er wurde deßwegen in Dännemark gerichtlich verhöret, und mußte alles schriftlich widerrufen; welche Schrift in der Geschichte des Königs, Friederichs des Andern, kann nachgeschlagen werden.

Wie man ihn hernach wieder von neuem anklagte, daß er, ohngeachtet er alles schriftlich widerrufen hätte, dennoch eben so lehrete, wie vorhin, so erhielte er seinen Abschied von der Academie, und mußte sich nach Rohtschild begeben. Hier wurde ihm zum Unterhalt in seinem hohen Alter ein Canonicat gegeben. An diesem Orte lebte er noch zwanzig Jahre ganz geruhig, und starb im Jahre 1600, wie er schon einige Jahre blind gewesen war, als er 89 Jahr alt war. Er wurde im Dom zu Rohtschild begraben. Schlüsselburg, der seine schriftliche Widerrufung ins Deutsche übersetzet hat, urtheilet von derselben, daß sie sehr zweydeutig geschrieben sey, und daß sie sowol von den Calviniſten als Lutheranern zur Vertheidigung könne gebraucht werden. Andere glauben, daß er sich bemühet habe, dem Könige Friederich von der Formula concordiä schlechte Gedanken beyzubringen; wovon wir an einem andern Orte weitläuftiger reden werden.

Das Urtheil der Gelehrten von diesem Manne.

Von Holger Rosenkranz.

Holger Rosenkranz, Herr zu Rosenholm und Scaby, welchen Müller in seinen Hypomn. ad Barth. die Zierde des dänischen Adels nennet, war ein sehr grosser Mann. Er legte, nachdem er wichtige Aemter und Gesandtschaften bekleidet hatte, alle seine Aemter nieder, um die übrige Zeit seines Lebens der Gottesfurcht und den Wissenschaften zu widmen. Er hatte einen grossen Abscheu für die scholastische Gottesgelahrtheit, Zanken und Wortkrieg. Er drang allein auf die Praxis, und behauptete, daß

sich

ſich das wahre Chriſtenthum in der Vollbringung guter Werke zeige. Deßwegen ſchätzte er Johann Arnds wahres Chriſtenthum höher, als alle andere theologiſche Bücher. Er bezeugte, daß er durch Leſen dieſes Buches von einer geiſtlichen Betrübniß wäre befreyet worden, in welcher ihm weder Bücher noch anderes Zureden hätten tröſten mögen. Die beſtändige Lehre von der Praxi und Uebung guter Werke erweckte dieſem groſſen Manne viele Widerſacher. Unter dieſen war fürnemlich St. Klotz, königlicher Superintendent in Schleswigholſtein. Dieſer beurtheilte zugleich mit den Gottesgelehrten auf der hohen Schule zu Kopenhagen ſeine Schrift von der Gerechtigkeit und Rechtfertigung der guten Werke, die auf die Rechtfertigung des Glaubens in den Wiedergebohrnen folget. Roſenkranz vertheidigte ſeine Lehre mit gröſter Freymüthigkeit im Jahr 1638. Dieſe Schwierigkeit gab ihm eine bequeme Gelegenheit, um das ſogenannte Glaubensbekenntniß wider die Beſchuldigungen einiger kopenhagener Gottesgelehrten zu ſchreiben. Wie hoch dieſer Mann ſeiner ausnehmenden Gelehrſamkeit, Gottesfurcht und Beſcheidenheit geachtet ſey worden, erhellet ſowol aus auswärtiger als einheimiſcher Schriftſteller ſchriftlichem Zeugniſſe.

Seine Lehre von guten Werken.

Seine Vertheidigung.

Der dritte groſſe Mann, der in den Religionsſtreitigkeiten iſt verwickelt worden, war Johann Paul Reſen; er war Biſchoff in Seeland. Von ſeiner groſſen Gelehrſamkeit trift man hin und wieder verſchiedene prächtige Zeugniſſe an. M. Olaus Coccius, Hauptprediger an der St. Nicolai Kirche zu Kopenhagen, beſchuldigte ihn, daß er in der Lehre von der Perſon Chriſti dem Neſtorianiſmus zugethan wäre. Allein, er vertheidigte ſich ſowohl wider dieſen Widerſacher auf dem Reichstage zu Koldigen im Jahr 1614, daß er vom Könige, dem Reichsraht und ſämtlichen Biſchöffen freygeſprochen wurde, und daß Coccius ins Elend verwieſen wurde. Seine andern Ankläger waren Corand Aslacus und Steen Brahe.

Von Johann Paul Reſen.

Auſſer dieſen dreyen Leute waren noch verſchiedene öffentliche Lehrer und Studenten, die wegen falſcher Lehre angeklagt wurden; aber doch keine neue Secten ſtifteten. Unter den öffentlichen Lehrern war Georg Dipward, ein Gottesgelehrter. Dieſer wurde im Jahr 1578, wegen einiger Diſputationen, die er von der Feyer des Sabbats gehalten hatte, von ſeiner Bedienung abgeſetzet. Doch hat man hernach wahrgenommen, wie nicht ſowol ſeine Meynung von der Feyer des Sabbats hieran Schuld geweſen ſey, als vielmehr, weil er in denſelben etwas hart wider den Adel geredet hatte. Dasjenige, um weßwillen er in der Religion zur Rede geſtellet wurde, war nicht allein von keiner Wichtigkeit, ſondern gar lächer-

lich. Man forderte ihn zur Rechenschaft, weil er einige englische Schriftsteller und den Calvinum gerühmet hatte, welchen er mit dem Luthero und einigen Vätern in einer Classe gestellet hatte. Seine übrige Lebenszeit brachte er in einem kleinen Hause zu Kopenhagen in der Gasse Klädeboderne genannt, in aller Stille zu.

Conradus Aslacus war aus Bergen in Norwegen gebürtig. Er war öffentlicher Lehrer der Gottesgelahrtheit zu Kopenhagen. Im Jahr 1607 gerieht er in Verdacht, als wenn er der calviniſchen Lehre zugethan wäre. Allein, er zeigte deutlich in verſchiedenen Schriften, wie ungegründet dieſer Verdacht, und erwies, daß er keinen Fußbreit von dem augſpurgiſchen Bekenntniß abgienge.

Unter andern Irriggeſinnten iſt auch Nicolaus Stenonius zu merken, der in der Zerſchneidungskunſt ſehr erfahren war. Er verfiel auſſerhalb Landes zum Scepticiſmus, ſo, daß er faſt an allem zweifelte. Hernach nahm er die gottloſe Lehre des Spinoza an. Als er dieſe wieder fahren ließ, bekannte er ſich zur papiſtiſchen Kirche, und ſuchte in öffentlichen Schriften die Falſchheit ſeines väterlichen Glaubens zu erweiſen. Viele glauben, daß dieſer groſſe Mann ſolches allein aus Eigennutz gethan habe, um eine hohe Ehrenſtelle im Pabſtthume zu erhalten. Andere hingegen behaupten, daß er ſolches nach ſeinem thörichten Irrthum gethan habe.

Nicolaus Chronichius, der vormals Lehrer der Gottesgelahrtheit in Chriſtiania geweſen war, ſuchte im Jahr 1654 des Weigels Lehre unter den Studenten zu Kopenhagen auszuſtreuen, und verführte viele unter ihnen. Er ſaß deßwegen einige Jahre gefangen, endlich aber wurde er losgelaſſen, und gieng nach Holland, wo er auch ſtarb.

Johannes Canuti Vellejus war anfänglich Prediger an der St. Nicolai Kirche in Kopenhagen, und hernach Biſchoff in Fyen. Im Jahr 1616 wurde er überführet, daß er der calviniſchen Lehre zugethan war, und auf dem Herren- oder Reichstage zu Kopenhage wurde ihm beydes ſein Amt und ſeine geiſtliche Würde abgenommen. Als dieſes geſchehen war, begab er ſich nach den calviniſchen Gemeinen in Frankreich, und ſtarb endlich zu Franecker im Jahr 1639.

Jonas Jacobi Venuſius war öffentlicher Lehrer und Prediger an der H. Geiſtes Kirche zu Kopenhagen. Dieſer gerieht gleichfals wegen der calviniſchen Lehre in Verdacht. Er vermehrte ſelbſt denſelben, indem er nach eigenem Gutdünken den Exorciſmum bey der Tauffe wegließ. Deßwegen wurde ihm die fernere Verwaltung ſeines Amtes im Jahr 1588 von den vier Reichsrähten in den minderjährigen Jahren des Königs, Chriſtian des Vierten, auf eine Zeitlang verboten. Im

Im Jahr 1600 kamen einige Norweger nach Kopenhagen, und ſuchten die papiſtiſche Lehre auszuſtreuen, in welcher ſie in Polen waren erzogen worden. Der fürnehmſte unter ihnen war der ſogenannte Cloſter Laſſe, der ein papiſtiſches Buch mit hereinbrachte, das in Polen in däniſcher Sprache war gedruckt worden. Allein, er mußte mit ſeinem ganzen Anhange gar bald das Reich räumen.

Als die Hoheſchule zu Sorõe geſtiftet wurde, fand ſich einer, mit Namen Nicolai von Dyk, der um ein öffentliches Lehramt auf derſelben anhielte; allein, wie man erfuhr, daß er einen Befehl vom Pabſte hatte, die Dänen zu bekehren, ſo ſahe er ſich genöhtiget, wieder nach dem Orte zurück zu kehren, von wannen er gekommen war.

Im Jahr 1680 kam ein ſchwärmeriſcher Student nach Kopenhagen, der aus Bergen in Norwegen gebürtig war. Sein Name iſt unbekannt, weil nicht einmal Reſen in ſeiner geſchriebenen Nachricht von Kopenhagen denſelben angeführet hat. Anfänglich führte er äuſſerlich ein heiliges Leben, und ſtrafte alle Sünden aufs ſchärfeſte, ſo, daß ihn einige anſahen als einen Mann, der vom Himmel herabgeſandt war; allein, hernach zeigte er ſeine Tücke. Er verwarf die Lehre der Propheten und Apoſtel, und gab vor, daß er eben ſowol vom heiligen Geiſte getrieben würde, als jene.

Uebrigens ſind eben keine Religionsſtreitigkeiten in Dännemark geweſen. Sind gleich einige nach der Reformation abgefallen, ſo haben ſie doch nicht geſucht, ihr Vaterland durch aufrühriſche Schriften zu verunruhigen. Zwar hat der bekannte Quäcker, Meydel, zu unſern Zeiten einige ſeiner Landesleute zu verführen geſucht, und einige von den Schriften des berühmten Quäckers, Williams Penn, ins däniſche überſetzt, die er ihnen angeboten hat, wenn ſie nach Engeland gekommen ſind; allein, man hat eben nicht vernommen, daß er einmal Schiffer und Matroſen hat verführen können; geſchweige denn, daß es ihm mit Leuten von einigem Stande hätte glücken ſollen. Ein gleiches kann von den Schriften des Quäckers Barklays geſagt werden, die auch ins däniſche ſind überſetzt worden.

Der berühmte däniſche Gottesgelehrte, Maſius, zeiget in ſeinem Buche, das rechtgläubige, getreue und friedfertige Dännemark genannt, daß die däniſche Kirche niemalen einen Fingerbreit von dem Glaubensbekenntniß gewichen ſey, das ſie einmal angenommen hat. Er beantwortet die Einwürfe derjenigen, die den König Friederich, den Andern, glorwürdigſten Andenkens, einer Wankelmühtigkeit in der Religion zu beſchulgen ſuchen. Inſonderheit unterſucht er die Geſchichte vom Concordienbuche,

Ob das Concordienbuch in Dännemark ſey verbrannt worden.

buche, und zeiget, ob es glaublich sey, daß jener höchstlöbliche König es sollte ins Feuer geworfen haben. Die Meynung derjenigen, die diese Geschichte für ungezweifelt halten, wird fürnemlich dadurch bestätiget, daß diese Begebenheit in Arild Hvitfelds Geschichte, die von Resen ist heraus gegeben worden, wie auch in der Leichenrede des Selnecerus erzehlet wird. Dieses gedoppelte Zeugniß scheinet ihnen unwidersprechlich zu seyn. Ueberlegt man aber einige andere Umstände, so scheinet es dem ohngeachtet falsch zu seyn. Der König Friederich, der Andere, war in seinem ganzen Leben bedachtsam und sanftmühtig, wovon aber eine dergleichen Uebereilung gar nicht zeugen kann. Es war zwischen ihm und dem Churfürsten von Sachsen eine so grosse Vertraulichkeit, daß er auch so gar den Brief an ihn überschickte, in welchem ihn seine Gemahlinn bat, daß die Concordienformul nicht möchte unterschrieben werden. Alle diejenigen, die diese Geschichte erzehlet haben, stimmen in Erzehlung der Umstände nicht überein. Professor Witzleben bezeuget, daß er aus dem Munde des alten Reichsrahts Rosenkranz, der am Hofe des Königs Friederichs, des Andern, gewesen war, gehöret habe, daß diese ganze Geschichte nichts denn eine blosse Erfindung sey. Aus diesem scheinet zu erhellen, daß er das Buch nicht ins Feuer geworfen habe, fürnemlich, da es nichts anders in sich enthielt, als was mit der augspurgischen Bekenntniß und den symbolischen Büchern übereinstimmte. Von dem Briefe, den der Gottesgelehrte, Andreas, aus dem casselischen Archiv herausgegeben hat, in welchem der König Friederich dem Landgrafen Wilhelm zu erkennen giebt, daß er das Concordienbuch ins Feuer geworfen habe, hat Meursius schon längst dargethan, daß er falsch und untergeschoben sey.

Die bekannte Verordnung Friederichs, des Andern, in welcher er verbietet, das Concordienbuch in Dännemark einzuführen, ist ein Beweis seiner Staatsklugheit. Aus Staatsabsichten wollte er dieses Buch zwar nicht unterschreiben noch annehmen, allein, daraus folget nicht, daß er es ins Feuer geworfen habe. Eine solche Uebereilung scheinet dem höchstlöblichen Könige gar nicht ähnlich zu seyn. Dieses sind die Gründe, woraus einige die Wahrheit dieser Geschichte leugnen. Ich will mich hierüber in keinen Streit einlassen. Die verschiedenen Meynungen hiervon habe ich nur kürzlich bey Gelegenheit anzeigen wollen.

Geschichte des Concordienbuches.

Die Geschichte des Concordienbuches ist sattsam bekannt. August, der Churfürst von Sachsen, ließ es von fünf Gottesgelehrten schreiben, unter welchen Jacobus Andreä der fürnehmste war, damit es eine Regul der reinen Lehre seyn mögte. Alle sächsische Gottesgelehrten mußten sich bequemen, dieselbe zu unterschreiben, wo sie anders nicht als solche ange-

angesehen seyn wollten, die Uneinigkeit und Streit in der Religion liebten. Im Jahr 1580 wurde dieses Buch vom Churfürsten nach Dännemark gesandt. Der Superintendent in Holstein, Paul von Eitzen, der Herzog Adolph von Holstein, der Doctor Hemming, wie auch der dänische Hofprediger, Magister Knopfkongen, widerriehten dem Könige, es anzunehmen. Sie wandten vor, es wäre dieses Buch allein wider einige Irrthümer verfasset worden, die die Auswärtigen beunruhiget hätten; dieselben wären nie in der dänischen Kirche verspüret worden, so, daß sie keiner dergleichen Arzeney benöhtiget wäre. Es hätte ein dergleichen Buch von einer ganzen Kirchenversammlung sollen verfasset werden, nicht aber allein von fünf Geistlichen, die sich hierinn ein grösseres Recht angemasset hätten, als ihnen zukäme. Ueberhaupt diene dieses Buch zu nichts, als nur um Frieden und Einigkeit im Reiche und den Fürstenthümern zu hindern und zu stöhren. Vorerwehnte Leute fanden an diesem Buche keinen Geschmack, weil in selbigem verschiedene von den Meynungen Philipps Melanchtons, ihres Lehrers, waren verworfen worden. Paul von Eitzen war unter allen am meisten gegen Jacobum Andreä aufgebracht, der insonderheit am Concordienbuche gearbeitet hatte. Dieser Ursache halber gab er ein Bedenken über das Concordienbuch heraus, welches er an den Churfürsten sandte. Es führte den Titul: Ursache, warumb die Subscription des bergischen Buches billig soll werden abgeschlagen.

Eben dieser Eitzen arbeitete mit solchem Eifer an der Verwerfung dieses Buches, daß es weder zu seiner Zeit oder hernach in das Land des Fürstens angenommen wurde, und daß der König Friederich, der Andere, es in Dännemark einzuführen verboht. Der König glaubte, es wären die symbolischen Bücher hinlänglich, um die reine Lehre zu erhalten. Von diesem Verbohte hat man vielleicht Gelegenheit genommen, die Erzehlung von Verbrennung der augspurgischen Confeßion zu dichten, die unter diesem Könige im Jahre 1580 sich zu Antworschau soll zugetragen haben, welche Erzehlung die Calviniſten fleißig in ihren Geschichtbüchern eingeflicket haben. Diesem allen ungeachtet wurde das Concordienbuch im Jahre 1647, auf Anrahten des holsteinischen Superintendenten, Klotz, auf Befehl Sr. Majestät in dem königlichen Antheile von Holstein und Schleswig angenommen.

Die evangelische Lehre ist die herschende in Dännemark.

Dies mag genug gesagt seyn vom Anfange und Fortgange der Religion in diesen Reichen. Ein jeder wird daraus ersehen haben, wie die sogenannte evangelische Lehre alleine hier Statt finde, wie auch im ersten Abschnitte ausdrücklich zu erkennen gegeben wird. Da heißt es: In den

den Reichen und Ländern unſers Königes iſt keine andere Religion zugelaſſen, denn allein diejenige, die mit den apoſtoliſchen, nicäniſchen und athanaſiſchen Symbolis übereinkömmt, wie auch mit dem unveränderten augſpurgiſchen Glaubensbekenntniſſe vom Jahr 1530, und dem Catechismo Lutheri.

Die Secten, die in Dännemark geduldet werden.

Obgleich die evangeliſche Religion die herſchende iſt, ſo haben gleichwol unſere höchſtlöbliche Könige andern Secten an einigen Oertern, mit gewiſſen Bedingungen, eine freye Religionsübung verſtattet, als, den Römiſchcatholiſchen, den Calviniſten und Juden, in Kopenhagen, Altona und Fridericia.

Die Juden in Dännemark ſind ſittſamer, als an andern Oertern.

An den Juden, die ſich, nach erhaltener Erlaubniß, in gewiſſen Städten dieſer Reiche und Länder aufhalten, merket man, daß ſie viel ruhiger und ſittſamer ſind, als ſie an andern Orten zu ſeyn pflegen. Die Urſache hievon ſcheinet zu ſeyn, weil ſie hier nicht ſo ſehr beſpottet und verlacht werden, als an andern Oertern. Sind gleich die meiſten Juden hier zu Lande arm und von geringem Vermögen, ſo ſind ſie doch unter den andern Einwohnern eben ſo geehrt, als die reichſten und fürnehmſten Juden in Engeland und Holland. Ich läugne keinesweges, daß viele hier zu Lande ſind, die in dieſer Sache mit mir nicht einerley Gedanken hegen. Sie glauben, daß ein Jude, alles Guten ungeachtet, das man ihm anthut, doch ſeine tückiſche Geſinnung behalte. Sie halten dafür, daß ihr Volk von GOtt auf eine beſondere Weiſe gezeichnet ſey, und daß ſie für andern Secten ganz wunderliche Grundſätze haben, vermöge welcher ſie alle diejenigen haſſen ſollen, die nicht aus ihrem Volke ſind. Deßwegen wurden ſie auch zu der Zeit, da ſie noch in Anſehen waren, von allen Völkern für ein ſeltſames Volk gehalten, deſſen Hand wider alle, und aller wider ſie war. Sie wollten ſo gar, wie der Poet in einem bekannten Verſe bezeuget, nicht einmal den Fremden, die nicht mit ihnen einerley Glauben hatten, den Weg zeigen:

Non monſtrare viam eadem niſi ſacra colenti.

Urſache davon.

Ich darf dieſe Urtheile keinesweges als ungegründet verwerfen. Daß die Bosheit der Juden zum Theil von den Grundſätzen ihres Glaubens herrühre, iſt auſſer allen Zweifel. Gleichwol kann nicht geläugnet werden, daß auch der Spott, den man gemeiniglich mit ihnen treibet, und die Verfolgung, die ſie ausſtehen müſſen, ein vieles dazu beytrage. Zeiget doch die Erfahrung, daß ſie viel ruhiger und ſittſamer an denen Orten ſind, wo ſie noch in einigem Anſehen ſind, als an denjenigen, wo man ihrer täglich ſpottet. Die Juden in Italien ſind bey weiten nicht ſo boshaft, als die, ſo in den Morgenländern ſind, wo man ihrer faſt nicht mehr

achtet,

achtet, als der unvernünftigen Thiere. In Venedig sind sie nicht so tückisch als in Rom, weil sie an diesem Orte, gleich als eine Trift Viehes, an einem Ort der Stadt eingesperret sind. In Holland nimmt man wenigere Bosheit an ihnen wahr, als an irgend einem Orte in Europa.

Ihr Schicksaal hier im Reiche.

In diesem Reiche ist ihr Schicksal ganz veränderlich gewesen. Bald hat man sie des Landes verwiesen, bald ist ihnen wieder Freyheit verstattet worden, sich hier aufzuhalten, wie die königliche Verordnungen zeigen. Einige verbieten ihnen, unter harten Strafen, ohne Geleitsbrief sich in diesen Reichen sehen zu lassen. Andere lauten günstiger für sie. Als Christian der Fünfte das Gesetzbuch schreiben ließ, waren sie nur gar schlecht angeschrieben, wie aus dem dritten Buche des Gesetzbuches im zwanzigsten Hauptstücke erhellet. Im ersten und andern Abschnitte heisset es hiervon: **Kein Jude darf sich in dieses Reich hineinbegeben, unter Strafe von tausend Reichsthalern, wo er nicht mit einem königlichen Geleitsbrief versehen ist. Und ferner: Ein jeder, der einen Juden angiebt, oder zum königlichen Amtmann hinführet, soll jedesmal eine Belohnung von funfzig Reichsthaler erhalten.**

Allein, ein portugiesischer Jude, Namens Diego Teixera, von Matos, der sowol hier als an andern Orten in grossem Ansehen war, brachte es bey dem Könige, Christian dem Fünften, glorwürdigsten Andenkens, dahin, daß im Jahre 1684, den 30 Juni, eine andere Verordnung, zum Vortheil der Juden, herauskam. Von dieser Zeit an sind verschiedene Juden nach Kopenhagen gekommen, haben ihre freye Religionsübung, und werden wie andere Unterthanen beschützet.

In der Stadt Altona haben sie Erlaubniß, öffentlich eine Synagoge zu haben. Eben dieser Freyheit geniessen sie zu Fridericia, wie aus dem Freyheitsbriefe erhellet, die der Stadt im Jahre 1682, den 11 Merz ertheilet wurde.

Von den sogenannten Reformirten.

Als die grosse Verfolgung über die Reformirten in Frankreich ergieng, kamen verschiedene Flüchtlinge von denselben nach Dännemark. Der König, Christian der Fünfte, ertheilte diesen nicht nur Religionsfreyheit, sondern auch verschiedene andere Freyheiten mit gewissen Bedingungen. Es wurde ihnen erlaubt, sich hier niederzulassen, wenn sie zuvor den Eyd der Treue abgelegt hätten. Entstünden in ihren Kirchensachen einige Streitigkeiten, über welche sie sich in der Güte nicht vergleichen könnten, so sollten sie durch gewisse königliche Verordnete beygelegt werden. Die Reformirten sollten kein Kind von dem augspurgischen Bekenntnisse in ihre Versammlung oder Schule aufnehmen. Es sollten die reformirten Prediger weder auf der Kanzel, oder in Schriften, oder Unterre-

Von den Freyheiten, die den französischen Hugenotten ertheilet wurden.

terredungen wegen der Religion ſtreiten, wodurch zur Uneinigkeit im Reiche könnte Gelegenheit gegeben werden. Die gewöhnliche Feyertage ſollten ſie feyren, gleichwie die evangeliſchen Einwohner. Es wurde ihnen ein bequemer Platz zur Erbauung einer Kirche verſprochen. Es wurde ihnen Freyheit ertheilet, bürgerliche Nahrung zu ſuchen, ohne einige Auflagen in zwanzig Jahren abzutragen. So etwann ſie oder ihre Kinder nach verſtrichenen zwanzig Jahren aus dem Lande reiſen wollten, ſollte ihnen ſolches, ohne Verminderung ihrer Güter oder ihres Vermögens, erlaubt ſeyn. Diejenigen, die ſich zuerſt im Lande niederlaſſen würden, um ihr Handwerk zu treiben, denen ſollte es verſtattet werden, ohne Erlegung einiges Zolles, ihre Habſeligkeiten einzuführen. Dieſes erſiehet man aus einer Verordnung Chriſtians des Fünften, die kund gethan wurde den 11ten April im Jahr 1685.

Ehe ſie eine Kirche erhielten, hielten ſie ihren Gottesdienſt in einem groſſen Hauſe, der Wigantshof genannt.

Im Jahre 1688 wurde die reformirte Kirche errichtet. In dieſer wird ſowol deutſch als franzöſiſch geprediget. Es haben ſich die Reformirten bis auf den heutigen Tag ſehr beſcheiden und friedlich hier im Lande verhalten. Man hat kein einziges Exempel, daß jemand von ihren Lehrern die däniſche Jugend verſucht oder verführet habe.

Es ſind verſchiedene groſſe Gelehrte unter ihnen geweſen. Inſonderheit iſt der Herr von Placette zu merken, der bey allen Gelehrten in groſſem Anſehen iſt.

Im Jahre 1720, den 15 Novembr. ließ der König, Friederich der Vierte, eine Verordnung kund thun, um neue Pflanzſtädte von den Reformirten anzulegen, zur Bebauung einiger Plantagen bey Friedericia.

Denjenigen, die ſich in oder um die Stapelſtadt, Friedericia, niederlieſſen, ſollte ein Prieſter von ihren Glaubensverwandten vergönnet werden. Der Prieſter ſollte aus der königlichen Caſſe in zehen Jahren jährlich zu ſeinem Unterhalt dreyhundert Reichsthaler bekommen. Sie dürften einen Richter aus ihrem Volke erwählen, der die unter ihnen entſtandene Streitigkeiten beylegen mögte. Zum Unterricht ihrer Kinder ſollten ſie einen Schulmeiſter ernennen und ſelbſt beſolden. Es ſollte gleichwol der Richter, den ſie erwählen würden, nie zur Stadtobrigkeit gezählet werden.

Von den Römiſchcatholiſchen.

Auf die Catholiſchen haben die höchſtlöbliche däniſche Könige nach der Reformation genaue Acht gehabt. Sie haben nichts verſäumet, das zur Verhinderung der abermaligen Aufkunft der papiſtiſchen Lehre dienen mögte. Iſt gleich eine ziemliche Anzahl römiſchcatholiſcher Einwohner

ner in diesen Reichen, so ist es ihnen doch gleichwol nicht erlaubt, ihre eigene Priester zu haben, oder Zusammenkünfte zu halten, als nur allein in den Häusern der Minister. In diesen dürfen sie ihres Gottesdienstes warten, die Predigt anhören und das Abendmahl zu empfangen. Ihre Kinder müssen sie in den Stadtkirchen taufen lassen, wie die Verordnung erweiset, die im Jahr 1693, den 21 Merz, von den Hochzeiten der Reformirten und der Taufe der Catholischen heraus kam. Sie lautet:

Wir Christian der Fünfte, u. s. f. thun allen kund, wie Wir es allergnädigst für gut erachtet haben, anzuordnen und zu befehlen, daß niemand von denen, die der reformirten Religion zugethan sind, und sich in dieser Unserer königlichen Residenzstadt aufhalten, sich erkühnen, fürnehmlich, wenn sie in den Ehestand treten wollen, sich in jemandes Hause ohne Unsere Einwilligung trauen zu lassen. Gleichfalls soll es ihnen nicht erlaubt seyn, in eines andern Hause taufen zu lassen; sondern es soll solches in der dazu verordneten Stadtkirche geschehen, unter Strafe von hundert Reichsthaler, die an die Christianshafener Kirche verfallen sollen. Die, so sich zur catholischen Kirche bekennen, und sich hier aufhalten, sollen gleichfalls verbunden seyn, ihre Kinder in der Hauptkirche taufen zu lassen, die in ihrem Quartiere ist, unter Strafe von hundert Reichsthaler an die Kirche auf Christianshafen.

Uebrigens ist alles in Dännemark, was die Kirchensachen anbetrift, ganz ruhig gewesen, einige wenige Streitigkeiten ausgenommen, von welchen wir schon die fürnehmsten angeführet haben. Man hat solches theils der Wachsamkeit der Obrigkeit, theils aber auch dem friedlichen Naturell der Einwohner zuzuschreiben. Nach der ersten Ausgabe dieses Buches sind verschiedene Unruhen in der dänischen Kirche verspühret worden, die einen reichen Stof zur Kirchenhistorie unserer Zeit geben können. Es kann zum Beweise von demjenigen dienen, das ich sonst an andern Orten in meinen letzten Schriften vom Character dieses Volkes angemerket habe. Das dänische Volk ist eine Zeither so verändert worden, daß man ihnen, statt einer Art der Langsamkeit und Behutsamkeit, dadurch sie allezeit den Mittelweg giengen, jetzo eine gar zu grosse Hurtigkeit beylegen muß. Bedurfte man ehedem der Sporen, um sie anzuspornen, so bedarf man jetzo des Zügels, um sie zurück zu halten. In den letzten Zeiten hat man eine ausnehmende Begierde zu Neuerungen bey ihnen wahrgenommen. Sie haben in selben fast nicht Masse zu halten gewußt. Sie sind fast ganz unkenntbar worden, und ist es deßwegen höchstnöhtig, daß man sich jetzo von ihnen einen ganz andern Character mache, als ich in

der ersten Auflage dieser Schrift von ihnen gemacht habe. Was die Religionssachen angehet, so ist die dänische Kirche in einer Zeit von zwanzig Jahren in voller Bewegung gewesen.

Vom Pietismo.

Der Pietismus, den man bey dem Anfange dieses Jahrhunderts in den meisten protestantischen Ländern spührete, gab Gelegenheit zu allen Unruhen, die in der dänischen Kirche entstanden sind. Der Stifter dieser Secte war der berühmte Philipp Jacob Spener, der im Jahre 1705 zu Berlin starb. Dieser hielte es für nöhtig, die Pflichten des Christenthums recht einzuschärfen. Zu dem Ende stiftete er 1670 eine heilige Versammlung (Pietetscollegium) in seinem eigenen Hause zu Frankfurt, welches er hernach nach einer Kirche verlegte. In dieser Versammlung wiederholte er mit seinen Zuhörern die Predigten, die er am Sonntage gehalten hatte. War etwann jemand, der einen Zweifel hegte, und ihn deßwegen befragte, so antwortete er ihnen, und hob denselben. Niemand konnte dieses sein Fürnehmen mit einigem Grunde tadeln, fürnehmlich, weil in den Zusammenkünften, so weit man erfuhr, nichts wider die reine Lehre vorgetragen wurde. Gleichwol hielten einige dafür, wie auch die Erfahrung lehrete, daß dergleichen unordentliche Versammlung zu verschiedenen Unordnungen Gelegenheit geben könnten, und daß die Kirchenversammlungen darüber würden versäumet werden. Sie fiengen deßwegen an, dawider zu murren. Ihr Argwohn wurde durch die Schriften des Speners bestätiget, die er hernach nach und nach herausgab, und in welchen er die Lauligkeit der evangelischen Kirche mit ziemlich deutlichen Farben fürstellte. Als sich Spener hernach nach Sachsen begab, bekam er einen ziemlichen Anhang. Unter diesem waren auch die beyden grosse Männer, Frank und Thomaß. Hierdurch kam alles in eine so grosse Bewegung, daß die beyden letzteren Leipzig verlassen, und sich nach Halle begeben mußten. Die eifrige Lehre des Speners fand an allen Orten bey einigen Beyfall, so, daß seine Anhänger sehr zahlreich wurden. Weil aber seine wenigste Anhänger seine Beurtheilungskraft hatten, so gaben sie Gelegenheit zu den Trennungen von den ordentlichen Versammlungen, ja endlich auch zum Fanaticismo. Solches trug sich insonderheit in Schlesien zu. Im Jahr 1707 und 1708 rottete sich daselbst ein Haufen Schwärmer zusammen, die die ordentlichen Versammlungen der Gemeinen in der Kirche, als verdorbene Zusammenkünfte verwarfen und von sich selbst fürgaben, daß sie unmittelbar vom heiligen Geiste getrieben würden. Daher verwechselten viele nachmals die Pietisten mit den Schwärmern oder Fanaticis, ob gleich Speners Lehre ganz rein und unverfälscht war, und nur zur Schärfung des Christenthumes

Der Ursprung desselben.

diene-

dienete. Die Würkungen des Pietismi in den nordiſchen Landen ſind faſt einem jeden bekannt. Die Rechtlehrende, oder Orthodoxen, hielten die Pietiſten für Schwärmer, und dieſe nannten die andere Unwiedergebohrne. Beyde Partheyen prüfeten alles ganz genau, was von der Kanzel geredet wurde. Man ſtieß ſich an ſolchen Wörtern, die vorhin als unſchuldig waren angeſehen worden. Dieſes wird durchs Exempel eines gewiſſen anſehnlichen Predigers beſtätiget, der in einer langen Zeit keine andere Reden hielte, als die er von Wort zu Wort aus Brochmanns Poſtille auswendig gelernet hatte, und doch zur Rede geſtellt wurde. Denn diejenigen, die ſolches nicht wußten, gaben vor, daß ſeine Worte auf die Umſtände der gegenwärtigen Zeiten zieleten. Urtheilet man unpartheyiſch, ſo wird man bekennen, daß der Grund zum ſogenannten Pietismo aus einer redlichen Abſicht ſey geleget worden, und daß die Anhänger des Speners allein aus Mangel der Beurtheilungskraft auf dergleichen falſche und ſeltſame Meynungen gerahten ſind. Daß ſie in Irthümer verfallen ſind, kann nicht geläugnet werden, denn man hat deutlich geſehen, wie ſich eine groſſe Menge derſelben vom Kirchgehen und Gebrauch der Sacramenten gänzlich enthalten hat, ſo, daß auch die Obrigkeit iſt genöhtiget worden, ſolchen Mißbrauche durch ſtrenge Geſetze zu wehren.

Würkungen des Pietiſmi in Dännemark.

Des Verfaſſers Urtheil vom Pietiſmo.

Es iſt ein Unterſcheid zu machen an den ordentlichen und übertriebenen Pietiſten. Jene können mit Recht keiner falſchen Lehre beſchuldiget werden. Das einzigſte, das an ihnen mag ausgeſetzet werden, iſt, daß ſie in einigen Stücken den Donatiſten ähnlich ſind. Sie haben durch gar zu anzügliche und harte Reden, die ſie wider die ordentlichen Lehrer ausgeſtoſſen haben, Gelegenheit gegeben, daß ſich ihre Zuhörer von der Kirche abgeſondert haben, und daß die öffentliche Lehre iſt verdächtig worden. Dieſe Reden haben die Orthodoxen um ſo vielmehr erbittert, weil ſie wahrnahmen, wie dieſe Splitterrichter in Abſehen auf ihr Leben und ihre Aufführung ſelbſt einer Verbeſſerung bedurften, und daß ihre beſtändige Strafpredigten nichts weniger denn einen chriſtlichen Eifer zum Grunde hatten. Die übertriebenen Pietiſten nahmen zu jenen ihre Zuflucht, und trugen ihren Namen, ob ſie gleich den Meynungen nach, wie die Erfahrung gezeiget hat, von den Schwärmern und Quäckern wenig unterſchieden waren. Einige unter den letztern führten ſich ſo auf, daß die ordentlichen Pietiſten ſie nicht für ihre ächte Brüder erkennen wollten. Sie haben ſelbſt durch eine ungegründete Verantwortung der anderen Gelegenheit gegeben, daß man von ihnen einerley Urtheile gefället hat. Ich halte, was mich betrift, Zwang und Verfolgung in Glaubensſachen für

Dinge, die dem chriſtlichen Glauben ganz zuwider ſind. Ich habe deßwegen bey dem Anfange dieſer Unruhen gerahten, daß man ſich mäßigen und ſie als Würkungen einer unvermuhteten Hitze anſehen ſollte, die gar bald wieder erkalten würde. Ein jeder kann hieraus erſehen, wie ich ganz unparteyiſche ſchreibe; ich verwechſele hier nicht eins mit dem andern. Die erſten Stifter des Pietismi haben, wie ich glaube, eine rechtmäßige Abſicht zum Grunde gehabt. Ihr Eifer würde gute Würkungen gehabt haben, wenn er nur etwas gemäßigter geweſen wäre, und ſie ſich enthalten hätten, an ſtatt mit Sanftmuht zur Gottesfurcht zu vermahnen, die öffentlichen Verſammlungen zu tadeln, wodurch ſie zu den anſtößigen Spaltungen Gelegenheit gaben. Ein übertriebener Eifer für die Religion iſt mehr ein Zeichen des Stoltzes und der Eigenliebe, als eine Würkung des chriſtlichen Eifers für den Glauben, der ganz andere Kennzeichen hat. Dieſer rühret aus einer wahren Liebe zum Nächſten. Er bringet den Irrenden durch bündige Gründe mit Sanftmuht auf den rechten Weg. Er zeiget ſich in Leben und Handlungen andern zum nachdrücklichen Beyſpiel. Aber ihr Eifer iſt ſelten ſo beſchaffen geweſen; daher haben ſie durch ihre Strafpredigten nichts ausgerichtet. Sie haben den gemeinen Mann aufgebracht, und die Einfältigen zum Fanaticismo verleitet, von welchem man zuweilen traurige Würkungen wahrgenommen hat. So, wie aber kein ſo groſſes Uebel iſt, bey welchem nicht etwas Gutes ſollte gefunden werden; ſo haben auch dieſe Unruhen gemacht, daß man die Bibel und Schrifterklärer etwas fleißiger nachgeſchlagen hat, als vorhin. Ja hierdurch iſt auch die hitzige Orthodoxie bey uns in Norden in etwas gemäßiget worden.

Der fünfte Abſchnitt.

Von der Hohenſchule zu Kopenhagen.

Bevor ich vom Urſprunge dieſer Hohenſchule rede, ſcheinet es nöhtig zu ſeyn, kürzlich die Geſchichte von der Gelehrſamkeit und den Schriften dieſer Reiche voranzuſetzen.

Das nordiſche Volk iſt ſehr beſorgt geweſen, das Andenken ihrer Thaten zu erhalten.

Das nordiſche Volk iſt von den älteſten Zeiten an ſehr emſig geweſen, um das Andenken ihrer Thaten bey ihren Nachkommen zu erhalten. Sie haben zu dem Ende an verſchiedenen Oertern groſſe Steine als Denkmaale ihrer Siege aufrichten laſſen. Stephanius bezeuget, daß ſie annoch an vielen Oertern in den nordiſchen Ländern gefunden werden, und

und insonderheit an denen, wo Treffen sind geliefert worden. Solche Steine nannten die alten Dänen Baureſteine. Von diesen Denkmaalen zeuget auch Saxo Grammaticus, daß sie das vornehmste Mittel gewesen, wodurch die Alten das Andenken ihrer Thaten zu verewigen gesucht hätten. Sonsten liessen auch die alten Dänen, wenn sie durch ihre tapfere Thaten sich vor andern gezeiget hatten, dieselbe in Versen beschreiben, und andern zur Ermunterung absingen. Sie gruben auch eine Erzehlung ihrer Thaten in Felsen und Steinen, deren sich oberwehnter Geschichtschreiber bey Schreibung seiner Geschichte zum öftern bedienet hat. Er führet verschiedene Exempel hiervon an. Unter andern ertheilet er aus der Geschichte des Harald Hyldetands, der seines Vaters Thaten in einem Felsen eingraben ließ, in der Vorrede eine sehr artige Beschreibung:

Ihre Thaten wurden in Stein eingehauen.

Verum apud Blekingiam apta meantibus rupes mirandis litterarum notis conspicitur interstincta. Das ist: Bey Blekingen ist ein Felsen, der eben nicht schwer zu ersteigen ist, in welchem man einige seltene Züge von Buchstaben eingegraben siehet.

Ferner liessen die alten nordischen Einwohner ihre Thaten auf ihren Schilden entweder abmahlen oder einschneiden. Vom Amlet schreibet Saxo: Er ließ auf seinem Schilde alle seine Thaten, ja seine ganze Geschichte von seiner Kindheit an sehr nett abmahlen. Man sagt, daß die Königinn von Schottland dem Amlet diesen Schild im Schlafe geraubet habe, und daß sie, als sie endlich herausgebracht, was durchs Gemählde fürgestellt wurde, seine Geschichte nach der Abbildung schriftlich habe verfassen lassen. In der Geschichte eben dieses Verfassers singet Hildinger Gunerſen von seinem eigenem Schilde folgendermassen:

Sie mahlen oder graben ihre Thaten auf ihren Schildern aus.

Illic confectos proceres pugilesque subactos
Bella quoque et nostrae facinus mirabile dextrae
Multicolor pictura notat - - - - Das ist:

Auf diesem Schilde zeiget das bunte Gemählde, was für Vornehme ich erleget, und was für Helden ich bezwungen habe. Hier siehet man die Kriege, die ich geführet, und die seltenen Thaten meiner Rechten.

Von einem eben dergleichen Schilde heißt es in Egils Saga, oder in der Geschichte des Egils: Graf Hagen gab dem Einar Skalaglam einen kostbaren Helm, auf welchem verschiedene alte Geschichten ausgestochen waren.

Andere mahleten die Geschichten ihrer Väter und ihre Thaten an den Wänden in ihren Häusern. Arngrim schreibet, daß dieses ehemals in Island gebräuchlich gewesen sey, wenn er spricht: Ich kann verschiedene

Sie mahleten ihre Thaten an den Wänden in

den Häusern.

dene Häuser namhaft machen, an deren Dächern und Wänden man alte Geschichten und Begebenheiten künstlich ausgearbeitet siehet. Der berühmte Thomas Bartholin schreibet, daß er in einem alten Manuscript, Lardåla genannt, folgende Nachricht davon gelesen habe: **Olaus ließ in seinem Hause Hiardarhollri einen Speisesaal bauen, der viel gröſſer und netter war, als man sonst je einen gesehen hatte. An den Wänden, Decken und Balken ließ er fürtrefliche Geschichten einschneiden.** Saxo gedenket gleichfalls der Nachrichten, die man hin und wieder an Bäumen und Häusern gefunden hat.

Von den Dichtern, dänisch Skaldrer genannt.

Jedoch, dieses sind noch nicht die rechten Quellen, aus welchen die nordischen Geschichten geschöpfet sind. Die Verse der alten Poeten, Skaldrer genannt, sind eigentlich das Mittel gewesen, wodurch die Geschichte unserer Vorfahren auf uns gekommen ist. Die Dichter waren deßwegen ehemals bey den nordischen Königen in grossem Ansehen. Je gröſſer ihre Begierde war, ihren Namen zu verewigen, desto mehr Dichter hielten sie. Sie begleiteten die Könige bey allen ihren Zügen, sowol in Friedens- als Kriegeszeiten allein, damit sie ihre Thaten desto besser und genauer möchten aufzeichnen können. Die Kinder der nordischen Könige mußten dergleichen Verse auswendig lernen, damit sie durch die Exempel ihrer Vorfahren zur Tugend und Tapferkeit ermuntert würden, wie der Snorro Sturleſon schreibet. Eben dieser bezeuget vom Harald Hardraade, daß er seine Reise nach dem schwarzen Meere und seinen Zug nach Africa in sechszehen Gedichten habe besingen lassen. Die noch von denselben übrig gebliebene Stücke hat Bartholin seinen Alterthümern beydrucken lassen.

Sie waren in grosen Ansehen.

Wie groß das Ansehen der Dichter und Poeten insonderheit zur Zeit des Haralds Haarfagers gewesen ist, erhellet aus der Nachricht, die wir davon in der Egils Saga lesen: **Der König ehrte unter allen seinen Hofleuten die Poeten am meisten. Sie hatten in allen Zusammenkünften den obersten Sitz. Der fürnehmste unter ihnen war Audun Illſkiällda, der der fürnehmste Dichter bey seinem Vater Haldan, dem Schwarzen, gewesen war. Nach ihm war Thorbiörn Horuklofe der ansehnlichste, u. ſ. f.** Dieſes Ansehen erhielten sie, nach dem Zeugnisse der Geschichte, auch unter den folgenden Königen.

Die Nachrichten der Dichter sind zuverläſſig.

Dem ohngeachtet berichteten sie die Begebenheiten ihrer Zeiten und die Thaten der Könige, bey denen sie in Gnaden stunden, ohne alle Partheylichkeit und Ansehen der Person. Arngrim, ein isländischer Schriftsteller, schreibt davon: **Man hat gar keine Ursache, an demjenigen zu zweifeln, was die Dichter von ihren Königen gesungen haben. Heucheley und Schmeicheln fand sich zu der Zeit bey kei-**

nem

nem Dichter. In ihren Gedichten war nichts erdichtetes oder poetisches als nur die Reime. Diese Nachricht hat Arngrim aus dem Snorro Sturleſon genommen, der davon in der Vorrede zu seinem nordischen Jahrbuche mit grösserm Ansehn spricht: Am Hofe des Königs Harald Haarfagers, waren verschiedene Dichter, deren Gedichte wir noch jetzo lesen zugleich mit denen, die von den nachfolgenden Königen verfertiget sind. Wir haben sie zum Grund unserer Geschichte erwählet. Denn wir glauben, daß alle diejenigen Nachrichten, die man bey den Dichtern von den Kriegen, Thaten und Feldzügen der Könige findet, gewiß und zuverläßig sind. Saxo führet eine merkwürdige Geschichte an, um die Aufrichtigkeit der alten Dichter in ihren Erzehlungen zu erweisen. Stärkodder, ein berühmter Riese und Dichter, tadelte den dänischen König Ingel, ob er sich gleich an seinem Hofe aufhielte. Er beschreibet seine Furchtsamkeit in folgenden hartklingenden Versen:

Cum tuis nil eniteat trophaeis,
Quod ſtilo digne queat annotari.
Nemo Frothonis recitatur haeres
Inter honeſtos. Das ist:

Aus deinen Siegeszeichen ist nichts Denkwürdiges zu ersehen. Kein Erbe des Frotho wird unter seine würdigen Nachfolger gezehlet, als der ein Held ist.

Ausser diesen Poeten hatte der König Ingel nach hergebrachter Weise noch andere Dichter an seinem Hofe, allein, er hofte vergebens einigen Ruhm durch ihre Gedichte zu erlangen, weil er der Trägheit nachhieng, und gar nicht in die rühmlichen Fußstapfen seiner Vorfahren trat.

Snorro Sturleſon hat sich bey Verfassung seiner Geschichte von Norwegen an vielen Orten der fürnehmsten Gedichte der alten Dichter bedienet, weil er gar nicht von der Wahrheit und Unpartheylichkeit ihrer Gedichte zweifelte. Der Mönch Theodoricus hat ein gleiches gethan. Er schreibt in der Vorrede zu seiner Geschichte von Norwegen. Die Nachrichten von den Alterthümern und Thaten der alten Norweger müssen aus den Gedichten der Isländer gezogen werden. Denn die mehresten alten Dichter waren Isländer. Wie grosse Dienste dergleichen Gedichte dem Saxo Grammatico bey Verfassung seiner dänischen Geschichte geleistet haben, erhellet aus der Vorrede zu derselben, in welcher es heißt: Ich kann nicht umhin, hier etwas von dem Fleisse der Tylenser anzumerken. So groß ihr Abscheu für Wollust und Unmäßigkeit, so groß ist im Gegentheil ihre Begierde nach Seltenheiten und Wissenschaften. Ihr größ-

Die mehresten alten Dichter waren Isländer.

tes Vergnügen ist, fremder Völker Thaten zu erlernen und sie zu beschreiben. Sie halten es für eine eben so grosse Ehre, von fremden Tugenden zu schreiben, als sich selbst derselben zu befleißigen. Ihre Schriften habe ich fleißig zu Raht gezogen und daraus sehr vielen Stof zu dieser meiner Arbeit genommen.

Glaubwürdiger Männer mündliche Nachrichten.

Ferner gründen sich sehr viele Erzehlungen der nordischen Geschichte auf verschiedener glaubwürdigen Leute mündlichen Berichten. Der dänische Schriftsteller, Svend Aageson, schreibt von seiner eigenen Geschichte: Keiner glaube, daß ich Mährleins erzehle. Ich habe verschiedene alte und glaubwürdige Leute hierüber befragt, und die von ihnen ertheilten Nachrichten sind der Grund meiner Geschichte. Theodorus Scävola, der selbst der Begebenheit mit den Jomsbürgern beygewohnet hatte, ertheilte den Isländern die Nachricht von ihren Thaten und Kriege mit dem Hagen Jarl. Auf seinen Nachrichten gründet sich die Erzehlung, die wir davon in der Jomsvikinga Saga lesen. Arngrim schreibt in seiner lateinischen Uebersetzung dieser Geschichte: Theodor, ein Isländer, der im Treffen wider die Jomsbürger seine rechte Hand verlohr, und deßwegen Scävola, oder Theodor mit der linken Hand, genannt wurde, hat den Isländern diese Geschichte zuerst erzehlet, die sie auf ihre Nachkommen fortgepflanzet haben.

Theodoricus, der Mönch, ist der erste Geschichtschreiber in Norwegen.

Theodoricus, der Mönch, war der erste, der in Norwegen anfieng, eine vollkommene Historie zu schreiben. Er rühmt sich dessen selbst in der Geschichte der Könige von Norwegen. In selbiger schreibt er: Dies habe ich ganz kurz von unsern Vorfahren angeführet, die ich selbst nicht gesehen, sondern nur gehört habe. Mißfällt jemanden die Ordnung, in welcher ich dieses erzehlt habe, der beschuldige mich deßwegen keiner Lügen, denn meine Schrift hat fremde Nachrichten zum Grunde. Er klagt an andern Orten seiner Geschichte, daß niemand vor ihm die Thaten der alten Könige in Norwegen beschrieben hätte. Am Ende seiner Schrift giebt er deutlich zu erkennen, daß er selbst aus diesem Reiche gebürtig gewesen sey. Denn wenn er von den Norwegern schreibt, nennet er sie unser Volk, seine Landsleute, u. s. f.

Wenn die Isländer zu schreiben angefangen haben.

Zweyhundert und vierzig Jahre, nachdem Island von den Norwegern war bevölkert worden, oder einige wenige Jahre vor dem Tode des Königs Sigvards, der im Jahre 1130 starb, fiengen die Isländer an, zu schreiben. In Olafs Saga lieset man in der Vorrede diese Worte: Es verstrichen mehr als 240 Jahre, von der Bevölkerung der Insul Island an, bis daß die Einwohner anfiengen, Geschichte zu schrei-

schreiben. Sämund Frode und Are Frode, zwey berühmte Leute, sind, so viel man weis, die ältesten unter den isländischen Geschichtschreibern. Von den historischen Schriften des ersteren schreibt Thormod Thorsäus, dänischer königlicher Geschichtschreiber: Sämund, der seiner Gelehrsamkeit halber Frode, oder der Weise, genannt wurde, war ein Mann, der viel gelesen und erfahren hatte. Er studirte auf den berühmtesten Academien in Deutschland und Italien, denn er hatte sein Vaterland sehr jung verlassen. Er durchlas mit grossem Fleisse alle Schriften, die zur Geschichte von Engelland, Deutschland und den dreyen nordischen Reichen gehören. Er schrieb hierüber verschiedene weitläuftige Werke, die mit grossem Fleisse abgefasset waren. Von diesen sind die meisten verlohren gegangen. Aus den wenigen, die noch übrig sind, ersiehet man die Reihe und Folge der fürnehmsten Könige, die in diesen dreyen nordischen Reichen regieret haben, ob man gleich keine vollkommene Geschichte daraus ziehen kann. Von Sämund Frode.

Man glaubt, daß von diesem Sämund Frode die berühmte Edda verfertiget sey. Sie ist eine Sammlung von Singgedichten, und enthält, so wie die Edda des Snorro Sturlesön, die Mythologie, oder Gottesgelahrtheit der Heyden. Sie erweiset, daß die nordischen Völker Götter gehabt, was sie von ihnen und der Weise, sie zu verehren, gelehret haben. Sheringham, ein berühmter englischer Schriftsteller, glaubet, daß die Eddá alte Denkmaale gewesen wären, aus welchen man den Gottesdienst und andere Alterthümer der Gothen und Engelländer erlernen könnte. In ihren Fabeln, schreibt er, findet man, so wie in den Gedichten des Homers und Hesiodus, verschiedenes glaubwürdiges. Weder Sämund noch Sturlesön haben die Fabeln erdichter, die man in der Edda lieset. Sie haben dasjenige, was sie von ihren Vorfahren erfahren haben, aufgezeichnet, um die Alterthümer des Landes zu erhalten, und sie auf ihre Nachkommen zu bringen. Ferner schreibt er: Wäre keine Edda gewesen, die Thaten unserer Vorfahren wären vergessen worden und uns unbekannt geblieben. Ist sie gleich von keinem sonderlichen Nutzen bey der Ordnung und Reihe der Geschichte; so lehret sie uns doch den Gottesdienst, die Sitten und Gebräuche der Alten. Er wird für den Verfasser der sogenannten Edda gehalten.

Der zweyte grosse Lehrer der Alterthümer war Are Frode. Er war gebohren im Jahre 1067. Snorro Sturlesön bezeuget von ihm in der Vorrede zu seinem norwegischen Jahrbuche, daß er der erste gewesen wä- Are Frode.

re, der in Island Geschichten geschrieben hätte. Er schreibt von diesem berühmten Manne:

Es ist von den Schriften Are Frodes noch eine kleine, aber fürtrefliche Abhandlung übrig, von der Weise, wie Island zuerst ist bevölkert worden. Imgleichen von den fürnehmsten Thaten der Norweger und Isländer. Das Buch hebt mit folgenden Worten an: Erst habe ich ein Buch von den Isländern geschrieben. Am Ende des Buches giebt er seinen Namen zu erkennen. Er schließt mit den Worten: Ich heisse Are.

Vom Snorro Sturlesön.

Verschiedene Isländer, die zur selben Zeit lebten, und unter diesen Snorro Sturlesön, folgten des Ares Beyspiel, und schrieben verschiedene glaubwürdige Geschichten von den Dänen, Norwegern, Schweden und Isländern. Der berühmte Lehrer der Alterthümer, Thomas Bartholin, wünschet in seinem oftbenannten Buche, daß die nachfolgenden isländischen Schriftsteller innerhalb diesen Grenzen geblieben wären, und uns nicht statt der glaubwürdigen Geschichten sehr viele ungereimte Mährlein erzehlet hätten. Er erinnert gleichfalls, daß man die alten isländischen Nachrichten mit gröster Bedachtsamkeit lesen müsse, um die fabelhaften von den wahren unterscheiden zu können.

Von der Glaubwürdigkeit der jüngeren isländischen Schriftsteller.

In Dännemark war vor der Regierung des höchstlöblichen Oldenburgischen Hauses keine Academie oder hohe Schule. Doch aber waren verschiedene Mönche und Domherren, die sich nach Wissenschaften legten, und zu dem Ende fremde Academien besuchten. Die meisten von denselben sind uns unbekannt geblieben, weil sie keine Schriften nachgelassen haben. Die wenigen, die durch ihre Schriften sind berühmt worden, sind: Svend Aagesön, der erste dänische Geschichtschreiber. Saxo Grammaticus, der seine dänische Geschichte so zierlich geschrieben hat, daß viele an ihrem Alter zweifeln würden, wo es nicht durch die Zeugnisse so vieler alten Schriftsteller, die theils zu seiner Zeit, theils aber kurz hernach lebeten, ungezweifelt erwiesen würde. Andreas Sunonis, Doctor der Rechte und Verfasser des Buches Hexameron, oder Beschreibung der Schöpfung der Welt in sechs Tagen, und eines anderen von den sieben Sacramenten. Er hat auch das schonische Gesetz ins lateinische übersetzt, so, wie Kanut von Wiburg das jütländische übersetzt hat.

Von den alten dänischen Schriftstellern.

Erick von Pommern war der erste dänische König, der sich nach dem Beyspiel anderer Völker fürnahm, eine Academie in Dännemark zu stiften. Zu dem Ende erhielte er vom Pabste Martin dem Fünften, einen Brief an den Erzbischoff zu Lund und Bischoff zu Rohtschild, in welchem der Pabst ihnen zu wissen that, wie er dem Konige die Freyheit

Erster Anfang zur Errichtung einer Academie.

ver-

verſtatte, in Dännemark eine Academie anzulegen, und öffentlich alle Wiſſenſchaften lehren zu laſſen, ausgenommen die Gottesgelahrheit. Er ertheilte der Academie alle diejenigen Freyheiten und Fürrechte, deren die fürnehmſten hohen Schulen, und fürnemlich die Pariſer genoſſen. Der verwirrte Zuſtand, in welchem ſich das Reich damaliger Zeit befand, hinderte den König an der Ausführung ſeines Fürſatzes. Man merkte auch genugſam, daß es dem Pabſte mit der Errichtung dieſer Academie kein rechter Ernſt wäre. Er hatte die Einwilligung zur Errichtung derſelben ſo genau eingeſchränkt, daß ſie wieder ſollte aufgehoben werden, wo es nicht innerhalb zwey Jahren ins Werk gerichtet würde, wie uns Reſen in ſeiner geſchriebenen Nachricht von Kopenhagen berichtet.

Als das höchſtlöbliche oldenburgiſche Haus den däniſchen Thron beſtiegen hatte, entſchloß ſich Chriſtian der Erſte, der der erſte König aus dieſem Hauſe war, eine Academie in der königlichen Reſidenz Kopenhagen anzulegen. Er erhielte dazu vom Pabſte Sixto dem Vierten, den er im Jahr 1474 beſucht hatte, die Einwilligung. Er zog bey dieſer fürtrefflichen Unternehmung fürnemlich den Biſchoff zu Rohtſchild, Martinus Olai, zu Rahte. Auf ſein Anrahten vertraute er im Jahr 1478 das ganze Werk Magiſter Peter Albertſen, mit Befehl, verſchiedene Doctores und Magiſters zu Hülfe zu nehmen, die zugleich mit ihm öffentlich zu Kopenhagen in allen Facultäten, ja auch in der Gottesgelahrheit lehren ſollten, ob gleich ſein Vorgänger, Erick von Pommern, ſolches nicht hatte erlangen können. Die verordneten Profeſſores und Lehrer ſollten unter keinem andern Richter ſtehen, als nur unter denen, die dazu verordnet wären, unter dem Biſchoff von Rohtſchild, dem Decanus und Probſten an ſelbem Orte, und dem Decanus zu Kopenhagen. Magiſter Peter Albertſen, dem der König dieſe wichtige Sache aufgetragen hatte, reißte darauf nach erhaltener Erlaubniß von Johann Broſtrop, Erzbiſchoff zu Lund, nach Cöln am Rhein. Auf dieſer Univerſität erwählte er verſchiedene Magiſtros, Baccalaureos und Studenten, die er mit ſich nach Kopenhagen führte. Wie er nach ſeiner Rückkunft vom Biſchoff zu Rohtſchild zum Vicecanzler der Academie war ernannt worden, eröfnete er die hohe Schule mit einer Einweyhungsrede, die er in Gegenwart des Königes, des Biſchoffs und der fürnehmſte Stände hielte. Nach dem Gutdünken dieſer hohen Zuhörer wurde der erſte Rector, Jeſper Hendrichſen, zur ſelben Zeit creiret. Johannes, der Erzbiſchoff zu Lund, gab der Academie ihre Statuten. Er beſtimmte die Weiſe, wie ein Rector ſollte erwehlet werden, und verſchiedenes anderes. Um hiervon eine vollſtändige Nachricht zu erhalten, achte ich es vor nöhtig das königliche Diploma ſelbſt hier einzuſchalten:

Chriſtian, der Erſte, iſt der Stifter der Academie.

Chriſtiernus Dei gratia Daciae, Sueciae, Norvegiae Rex &c. &c. Vniuerſis et ſingulis noſtrum praeſens ſcriptum audituris pacem, gaudium et ſalutem.

Notum fieri volumus vniuerſis, quod, dum attenta conſiderationis indagine perſcrutabamur, quod per litterarum ſtudia, cooperante illo, a quo omnia charismatum dona manant largiter, et conferuntur, Viri efficiuntur ſcientiis eruditi, per quos aequum ab iniquo diſcernitur, erudiuntur rudes, prouecti ad altiora conſcendunt, et fides catholica roboratur. Qua in re nos de conſenſu et conſilio plurimorum noſtrorum Conſiliariorum dilectorum, a ſancta fide Apoſtolica, ob ſalutem animae noſtrae, progenitorum, ſucceſſorumque Noſtrorum Daciae Regum, impetrauimus et gratioſe obtinuimus auctoritatem plenariam fundandi erigendique Vniuerſitatem et ſtudium generale in Regnis noſtris pro commodo Regnorum Noſtrorum et honore et vt per litterarum ſtudium et ſcientiarum Margaritas acquiri poſſint fructus ſuauiſſimi, per quos ignorantiae nebulae et erroris eliminata caligine, mortalium curioſa ſolertia ſuos artus et opera ordinat et diſponit in lumine Veritatis, per quam etiam Diuini Nominis et fidei Catholicae cultus et Veneratio in luce protenduntur, juſtitia colitur, tam publica, quam priuata res geritur vtiliter, omnisque ſpes humanae conditionis firmiter ampliatur.

Nos igitur Autoritate Apoſtolica talis modi nobis conceſſa et donata pro impetrationis hujuscemodi exſequutione, ampliatione, vlterioribus et proceſſu annuimus tenoreque praeſentium committimus Venerabili Viro Petro Alberti, artium liberalium Magiſtro et in Medicinis Licentiato, nobis ſincere dilecto de conſilio Reverendi in Chriſto Patris Domini Olaui Martini Eccleſiae Roſchildenſis Epiſcopi et aliorum Conſiliariorum noſtrorum, plenam autoritatem et commiſſionem acceptandi certos Doctores et Magiſtros, qui vna ſecum poſſent et valent lectiones in ſingulis facultatibus ſecundum conſuetudinem aliarum Vniuerſitatum incipere, legere et continuare, et in iisdem dignos promouere in Oppido noſtro Hafnienſi et vbi libet in Dominiis et terris noſtra Regia pace et ſpeciali protectione fruituris.

Inhibemus inſuper omnibus et ſingulis Advocatis et ſubditis noſtris, de hujusmodi doctoribus et magiſtris et eorum bonis et ſuppoſitis quovis modo ſe intromittere ſeu ingerere, ſed eos volumus liberos et exemptos eſſe ab omnibus judicibus terrarum noſtrarum, niſi a judicibus, et conſeruatoribus Vniuerſitatis, per nos deputatis et deputandis, videlicet Reverendo in Chriſto Patre Domino Epiſcopo Roſchildenſi et Venerabilibus Viris Dominis Decano et Praepoſito Eccleſiae ejusdem et Decano Hafnienſi et hoc quamdiu fuerint actuales et veri ſtudentes.

Manda-

Mandauimus insuper Consulibus etc. Datum in Castro Nostro Hafniens. Die B. Franciſci Confeſſoris. Anno Domini MCDLXX, Octauo noſtro ſub ſecreto appenſo.

Die Ueberſetzung dieſes offenen Briefes iſt überflüßig, weil der Herr Verfaſſer in dem vorhergehenden einen deutlichen Auszug daraus ertheilet hat.

Der König Johannes, der Chriſtian, dem Erſten, im Regimente folgte, beſtätigte die Stiftung ſeines Herrn Vaters und das Edict, das er zu Kallundburg am Tage des ſeligen Severins herausgegeben hatte. Als er erfuhr, daß viele, ſowol bürgerliche als geiſtliche Perſonen, mit groſſen Koſten in die Fremde verreißten, um auf auswärtigen Academien zu ſtudiren; ſo geboht er im Jahre 1498, daß kein Student auſſerhalb Landes auf einer fremden Academie ſtudiren durfte, denn nur auf der Hohenſchule zu Upſaal, weil Schweden noch dazumal mit Dännemark verbunden war, wo er nicht vorhero drey Jahre zu Kopenhagen ſtudiret hätte. Derjenige, ſo ſolches thun würde, ſollte aller geiſtlichen Vorrechte verluſtig ſeyn, die er genöſſe, und von aller Beförderung in dieſem Reiche ausgeſchloſſen werden. Der Befehl lautet: Der Zuſtand der Academie unterm Könige Johannes.

Wir Johannes von GOttes Gnaden, König zu Dännemark, Schweden und Norwegen, der Wenden und Gothen, thun allen kund und zu wiſſen, daß Wir nach Unſeres geliebten Vahres Anrahren verordnet haben, daß kein Landeskind, es ſey von vornehmen oder geringen Stande von dieſer Zeit an aus dem Reiche darf verſandt werden, um den Wiſſenſchaften obzuliegen, als allein nach Upſaal in Unſerm Reiche Schweden, woferne ſie nicht vorhin zum wenigſten drey Jahre in Kopenhagen ſtudiret haben. Handelt jemand hierwider, denn ſoll er des Kirchenlehns verluſtig ſeyn, das er von der Kirchen erhalten hat, und hernach weiter keine Hofnung haben, irgend eine Kirchenbedienung in Dännemark zu erhalten. Gegeben auf Unſerm Schloſſe Kopenhagen, den Donnerstag nach dem Sonntage Jubilate. Im Jahre nach der Geburt GOttes, tauſend, vierhundert und acht und neunzig, unter Unſerm untergedrucktem Siegel.

Eben dieſer höchſtlöbliche König ſchenkte der Academie aus beſonderer königlichen Gnade das Kirchengut Säby, im Jahre 1491 zum Unterhalte für einen Profeſſor der Gottesgelahrheit, und das Kirchengut Faxo für einen Lehrer des Kirchenrechts. Im Jahre 1512 vermehrte er die Einkünfte der Academie mit verſchiedenen andern Gütern, die er an die Academie verſchenkte.

Sein

Unter Chriſtian, dem Zweyten.

Sein Sohn und Nachfolger Chriſtian, der Andere, war in ſo vielen Unruhen verwikelt, daß er gar nicht an das Beſte der Academie denken konnte. Man findet, daß er an der Academie keine Veränderung gemacht habe, als nur, daß er keinem als nur den Baccalaureis erlaubte, aus dem Lande zu reiſen, um auf fremden Academien zu ſtudiren.

Unter der Regierung Friederichs des Erſten war alles wegen der Religionsveränderung in gröſter Verwirrung, und die Academie hatte in acht Jahren keine Obrigkeit.

Der Zuſtand der Academie, war unter Regierung Friederichs, des Erſten, ſehr verworren.

Unter Chriſtian dem Dritten wurden die Unruhen beygelegt. Die Profeſſores, die in den unruhigen Zeiten ſich zerſtreuet hatten, wurden zurückberufen. Als die Ruhe wieder völlig war hergeſtellet worden, erhielte die Academie ihre vorige Obrigkeit. Erſtlich wurde Chriſtian Morſin, und nach ihm Palladius und Bugenhagen zu Rectoren erwählet. Dieſer groſſe König ſahe genugſam, wie die Academie, die von ſeinen Vorfahren mit ſo groſſer Sorgfalt und Fleiß war geſtiftet worden, durch die Veränderung der Zeit in groſſe Unordnung gerahten und in ſolchen Umſtänden wäre, daß ſie nicht würde beſtehen können, weil ſie keine gewiſſe Einkünfte hatte. Daher entſchloß er ſich, ihren Zuſtand zu verbeſſern. Hiebey zog er fürnehmlich Johan Bugenhagen zu Rahte, der vom Churfürſten von Sachſen, Johann Friederich, war nach Dännemark geſandt worden. Er befragte gleichfalls Luther, Melanchton und die Academie zu Wittenberg. Im Jahre 1539 verordnete er, daß auf der hohen Schule zu Kopenhagen öffentlich alle Wiſſenſchaften, und fürnehmlich die Gottesgelahrtheit ſollte gelehret werden, damit die evangeliſche Lehre deſto beſſer mögte verbreitet werden. Er verſchafte der Academie gewiſſe Einkünfte von den Zehenden der vormaligen Biſchöffe, vom Kloſter Knarderup, von einigen ſeeländiſchen und ſchoniſchen Kirchen, von Hausmiethen und dem oreſundiſchen Zoll. Dieſe Einkünfte beliefen ſich jährlich auf 1400 rheiniſche Gulden. Er beſchickte Profeſſores, Doctores und Magiſtros in allen Wiſſenſchaften, und gab ihnen eine jährliche Beſoldung und andere Freyheiten. Um das Anſehen der Academie zu vergröſſern, verordnete er, daß der Reichscanzler allezeit zugleich Canzler und Patron der Academie ſeyn ſollte, und daß ihm ein anderer gelehrter Hofmann, drey aus dem Domcapitul zu Rohtſchild, der Decanus, der Probſt und Profeſſor an der Capelle des heiligen Laurentius als Gehülfen ſollten zugeſellet werden. Um auf eine noch kenntlichere Art an den Tag zu legen, wie groß ſeine Achtung für die Gelehrſamkeit wäre, ließ er dem Rector der Academie und den Profeſſoren zu erkennen geben, wie er ſelbſt, oder ſein Sohn, Prinz Friederich, ihr Rector ſeyn wollte,

Die Umſtände der Academie werden verbeſſert.

Des Königs Freygebigkeit gegen die Academie.

wo

wo es nöhtig wäre. Er gab zum öftern zu erkennen, wie er die Stiftung der Academie höher achtete, als alle seine andere Thaten. Im Jahre 1555 verlegte er noch mehrere Güter zur Academie von den Bauerhöfen, Aroe und Jörlund. Im Jahre 1556 wurde im Consistorio vom Canzler kund gethan, wie Se. Majestät, aus hoher königlicher Gnade, weil ihre Besoldung nur gering war, einem jeden Professor jährlich 124 Scheffel Korn zugelegt hätte. Im Jahre 1557, den 13 Julii, verordnete der König, daß dem Professor der hebräischen Sprache sein ganzer Lohn und Unterhalt von den Gemeinen der Insuln Laland und Falster sollte bezahlet werden. Zu den 3456 Scheffeln, die vorhin durch eine besondere Stiftung von ihm zum Unterhalt für zwölf Studenten waren bestimmt worden, legte er noch halb so viel, damit der Aufseher des Hauses des Heiligen Geistes noch andere achte dazu unterhalten mögte. Hiervon lieset man eine vollständige Nachricht in der so genannten Verordnung und Stiftung der Hohenschule zu Kopenhagen, die gegeben auf dem Reichstage zu Odensee den 10ten Junii 1539. Ausser dieser väterlichen Vorsorge für die Academie, ließ dieser höchstlöbliche König eine ganz besondere Gottesfurcht und königlichen Eifer für die Religion sehen. Im Jahre 1539 den 14ten Junii kam eine Kirchenordnung heraus, die im Jahre 1542 mit den 26 Glaubensartikuln von Ripen vermehret wurde. Im Jahre 1550 ließ der König die Bibel auf seine Kosten übersetzen und drucken. Im Jahre 1544 wurden auf seinem Befehl Disputationes über die streitigen Glaubenslehren gehalten, welches in acht Tagen fortgesetzt wurde von sieben Uhr des Vormittages bis zwölf des Mittages, und von zwey bis fünf Uhr des Nachmittages, wobey er in den ersten Tagen selbst zugegen war. Als Magister Nic. Hemming im Jahre 1557 die Doctorwürde annahm, war er selbst mit seinem Sohne, Prinz Friederich, und dem Churfürsten August von Sachsen, seinem Eydam, dabey zugegen.*

Die Bibel wird ins Dänische übersetzt.

* Unter den seltenen Dingen, die Christian, der Dritte, an die Academie verschenkte, war auch eine sehr kostbahre Uhr, die den Lauf der Himmelskörper zeigte, und von dem berühmten Künstler und Sternseher Johann Dyven war verfertiget worden. Diese Uhre wurde im Jahre 1550 an den Großfürst von Moscau gesandt. Allein, die Moscoviter hielten sie für etwas übernatürliches und Hexerey, darum wurde sie wieder zurückgeschickt und der Academie geschenkt.

Friederich, der Andere, der seinem Vater in der Regierung folgte, bestätigte noch bey Lebzeiten seines Vaters die Grundsätze der Academie im Jahre 1556. Im Jahre 1560, gleich nach dem Tode seines Vaters, bestätigte er nicht nur die Stiftungsgesetze, sondern auch diejenigen Zulagen,

Unter Friederich, dem Andern.

die die Academie im Jahre 1555 und 57 von seinem Vater erlanget hatten, zugleich mit den Freyheiten der Universität. Im Jahre 1569 den 21ten Februarii gab er eine Verordnung heraus, in welchem er den Bürgermeistern, dem Rahte und allen und jeden verboht, den Professoribus zu nahe zu thun, oder im geringsten wider die Freyheiten der Geistlichen zu handeln.

Stiftung der Communität. In eben diesem Jahre, den 25ten Julii, stiftete der König von den Zehenden der Bischöffe und verschiedenen andern Landgüter die Communität, eine Tischgesellschaft, in welcher hundert arme Studenten, von welchen man gute Hofnung haben konnte, frey unterhalten werden sollten. Um diese Zeit bestimmte der König 400 Speciesreichsthaler zu Reisegeld für drey Beflissene der Gottesgelahrheit, und einen Beflissenen der Arzneykunst, die nach fremden Academien verreisen sollten. Im Jahr 1561, den 7 Julii, tauschte er mit der Academie, und gab ihr Claraklo-ster an statt Knarderupkloster.

Clarakloster hat seinen Namen vom heiligen Clara. Er war ein Jünger des heiligen Franciscus. Der Pabst, Alexander der Vierte, hatte ihn canonisiret. Sein Kloster zu Rohtschild war so heilig, daß niemand ohne besondere Erlaubniß des Pabstes in selbiges hineingehen durfte, wie aus einem Briefe des Cardinals Matthäus erhellet, den er im Jahr 1301 an die dänische Königin, Ingeburg, abgelassen hat. In diesem Schreiben wird der Königin erlaubt, jährlich dreymahl die Nonnen dieses Klosters mit zehn ehrbaren Matronen zu besuchen.

Im Jahr 1571, den 11 Sept. verbesserte er um ein grosses die Besoldungen der Professorum von den Canonicats und Vicariats der Domcapitel zu Rohtschild und Lund. Diese Verbesserung ihres jährlichen Gehalts wurde ihnen theils schriftlich, theils mündlich vom Hofprediger, Magister Nicolaus Colding, zu erkennen gegeben, der dieses zum Vortheil der Academie beym König ausgewirket hatte. Im Jahr 1573 bestätigte er den 22 August das Recht des Kirchensatzes, oder der geistlichen Lehnschaft, die sein Vater der Academie an verschiedenen Gemeinen eingeräumet hatte. Im Jahr 1587 gerieht die Academie in Streit wegen eines Stück Landes im Stifte Faröe. Einige aus dem Rahte und Adel verordnete Richter fällten hierinn ein Urtheil zum Schaden der Universität. Allein, der König erklärte ihren Ausspruch für ungültig, und ließ einen harten Befehl ausgehen, in welchem das Gut der Academie wieder zuerkannt wurde. Im Jahr 1574, den 27 Jenner, befahl der König, daß diejenigen Verordnungen und Vorschläge, die vom Rector, Decanus

und

und sämtlichen Professoribus, als Aufsehern derjenigen, die auf der Communität freyen Unterhalt erhielten, würden zum besseren Fortgange in ihren Uebungen und Wissenschaften gethan werden, in allem sollten beobachtet und erfüllet werden.

In der von ihnen geschehenen Veranstaltung ist es sehr merkwürdig, daß den Studenten befohlen wird, auf der Communität die Lustspiele des Terenz aufzuführen. Im vierten Abschnitte heißt es davon: Fürs vierte: Vorerwehnte Nohtleidende, die von uns unterhalten werden, sollen einige auserlesene Fabeln vom Terenz, auf Befehl des Rectors und der Gottesgelehrten, öffentlich aufführen.

Im Jahr 1581, den 1 Jenner, wurden in der Nacht verschiedene Schandschriften ausgeworfen, die die Communität betrafen. Diese erweckten beym König einen Argwohn. Er glaubte, daß die wohlhabenden Studenten in die Tischgesellschaft aufgenommen, und daß die Armen ausgeschlossen würden. Er befahl deßwegen, um diesem abzuhelfen, daß der Reichsraht und Rentmeister, Christopher Walkendorf, zugleich mit dem Bischoffe in Seeland, Doctor Paul Madsen, genau untersuchen sollten, ob auch Wohlhabende unter den freyen Tischgenossen gefunden würden. Fünden sie dergleichen, so sollten sie sie aus der Zahl derselben ausschliessen, und ihre Stellen mit Nohtdürftigen besetzen.

Im Jahr 1584 ließ er die Bibel mit grossen Unkosten in isländischer Sprache drucken. Als im Jahr 1587 kein einziger Abdruck mehr von der dänischen Bibel zu bekommen war, die sein Vater, glorwürdigsten Andenkens, hatte drucken lassen; verordnete er einige Professores, die sie wieder zum Druck befördern, und die Vorreden des sel. Luthers, und die Anmerkungen des Vitus Theodorus hinzufügen sollten.

Die Bibel wird in Isländischer Sprache gedruckt.

Kaum war sein Nachfolger im Regiment, Christian der Vierte, im Jahr 1596 zur Regieruug gelanget, so bestätigte er alle Rechte, Freyheiten, Güter und Verordnungen der Academie für seine Person, und hernach unterschrieb er sie im Jahr 1608 für seinen Sohn, den Prinzen Christian, als er durch einhellige Stimmen zum Kronprinzen und Thronfolger nach seinem Vater war ernennt worden. Im Jahr 1600 ließ er ein schönes Haus fürs Consistorium erbauen. An diesem ließ er noch ein anderes Gebäude zur Wohnung für einen öffentlichen Lehrer aufrichten, welches er der Academie zugleich mit dem Garten schenkte. Im Jahr 1601 geruheten Se. Majestät der König zugleich mit seinem Bruder, Herzog Ulrich, zugegen zu seyn, als Nicolaus Kraag zum Rector der Academie eingesetzt wurde. Durch diesen Kraag ließ er vorerwehntes

Unter Christian, dem Vierten.

Die Stiftung des Consistorii.

Gebäude zu einem Collegio einweyhen. Er schenkte der Academie ein sehr künstliches astronomisches Werk, desgleichen kaum in Europa gefunden wird, zugleich mit der königlichen Büchersammlung.

Er zeigte seine Sorgfalt für die Religion und Aufnahme der Wissenschaften durch viele weise und nützliche Anordnungen und Veranstaltungen. Im Jahr 1604 verboht er den 6 October, daß keiner, der von den Jesuiten wäre unterrichtet worden, zu einem geistlichen Amte sollte befördert werden. Den 22 October ertheilte er einen Befehl von Verbesserung des Schulwesens. Im Jahr 1618 bestimmte er, wie es mit der Grundschatzung für die Academie sollte gehalten werden. Alle Bauern auf den Gütern der Academie sollten, wenn jetwas in den Diensten des Königes zu verrichten wäre, durch die von der Universität verordnete Bediente, und von niemand anders dazu angesaget werden. Die Waldungen der Academie durften zu ihrem Schaden nicht aufgehauen werden. Keiner, der sich der Arzneykunst beflissen, durfte diese Wissenschaft öffentlich treiben oder Kranke zur Heilung annehmen, wo er nicht zuvor von der Academie dazu für tüchtig wäre erkannt worden, und die Doctorwürde angenommen hätte. Diejenige, die zu Kirchenbedienungen gelangten, mußten diejenigen Auflagen abtragen, die vorhin von den Erben der Geistlichen mußten erlegt werden. Er stiftete Gymnasia, oder Pflanzschulen, an den Hauptschulen. Im Jahr 1619, den 1 Julii, imgleichen 1641, den 18 October, ließ er Befehle ausgehen von den Kirchenrechenschaften und Kirchenfürstehern der Academie. Im Jahr 1621 kam den 18 May ein Befehl heraus von Handhabung und Beobachtung der Stiftungsgesetze und Verordnungen, die der Academie waren gegeben worden. Es wurde befohlen, keinen Unwissenden und Ungelehrten unter die Bürger der Academie aufzunehmen. Diejenigen wurden genau beschrieben, die theologische Stipendia genieſſen sollten. Es wurde angezeiget, was für Eigenschaften bey denen mußten gefunden werden, die zu öffentlichen Lehrern waren verordnet worden. Im Jahr 1625 ergieng den 25 Febr. ein Befehl, wie die Ausgaben zu vermindern wären, die bey den Promotionen an der Academie gewöhnlich waren.

In dieser Verordnung stehen unter andern folgende Worte: Es soll dem jungen Doctor von den Professoribus und einem jeden von den vier Bürgermeistern, die etwann bey der academischen Promotion nach geschehener Einladung zugegen sind, ein Paar Handschuhe, die etwann sechs gute Groschen wehrt sind, zum Geschenk gegeben werden. Ein eben solches Geschenk soll ihm auch von den Professoribus und Rahtsherren,

ren, die etwann zugegen seyn mögen, gereichet werden. Sind sonsten auch andere Gelehrte oder Bürger eingeladen, dann sollen die gleichfalls dem Doctori ein paar Handschuhe zu sechs gute Groschen schenken. Gleichwol muß hierbey von den graduirten Personen in allem nicht mehr, als 30 oder 34, oder höchstens 40 Paar dergleichen Handschuhe verschenket werden. Alle Gastmaale, sie mögen klein oder groß seyn, die dieser Ursache halber entweder öffentlich, oder insgeheim sind gehalten worden, entweder von Bacculaureis, oder Magistris, oder Doctoribus, sollen hiermit gänzlich abgeschaft seyn. u. s. f.

In eben diesem Jahre kam eine Verordnung den 8 Dec. heraus von der Kirche, die auf Kosten der Universitätskirche vor dem Norderthore war errichtet worden, und dem Rechte des Kirchenackers an derselben, wie auch von dem Buchladen der Academie. Im Jahr 1629, den 7 Jenner, ergieng Befehl, die Bibel von neuem zum Druck zu befördern. Den 7 Nov. desselben Jahrs kam ein Befehl heraus, daß keinem Beflissenen der Gottesgelahrheit sollte erlaubt seyn, öffentlich zu predigen, bevor er ein Examen in dieser Wissenschaft ausgestanden hätte. Im Jahr 1630, den 6 Dec. verordnete der König, daß diejenigen, die aus den Schulen auf die Academie gesandt wurden, wenn sie unwissend und unfähig befunden wurden, sollten verworfen werden. Im Jahr 1632, den 21 Nov. und 1646, den 27 Nov. geschahe eine Anordnung wegen eines jährlichen Gehalts, das der geniessen sollte, der die Grössenlehre mit Fleiß treiben würde. Im Jahr 1635 kam den 9 Jenner ein Befehl heraus, worinn befohlen wurde, daß kein Beflissener der Gottesgelahrheit, ob er gleich sein Examen ausgestanden hätte, zu einem geistlichen Amte sollte befördert werden, bevor er seine Gaben durch öffentliche Canzelreden hätte sehen lassen. Im Jahr 1636 wurde den 18 Octobr. befohlen, daß auch sogar die Magistri ein Examen in der Gottesgelahrheit ausstehen sollten. Im Jahr 1638 wurde den 15 May ein Befehl kund gethan von den Studenten, die da suchten, zu geistlichen Aemtern beschicket zu werden. Im Jahr 1642, den 17 May wurde befohlen, keinen Studenten mehr als eine gewisse bestimmte Summa (10 Rthlr.) zu leihen. Er verordnete, daß vier Professores mehr als zuvor seyn sollten, und bestimmte ihnen ihre jährliche Besoldung. Im Jahr 1619, den 31 April wurde ein Lehrer der Grundlehre eingesetzt. Im Jahr 1630, den 10 Sept. wurde ein Professor in der Gottesgelahrheit, und einer in der lateinischen Sprache verordnet. Im Jahr 1636, den 23 Dec. wurde ein Professor in der

Er vermehrte die Zahl der Professoren.

Predigt. Gebet. Lobgesang. Gebet. Segen. Gebet. Lobgesang. Gebet. Segen. Gebet. Lobgesang. Gebet. Segen

ſchild zur jährlichen Beſoldung der Profeſſorum. Ueberdem befahl er den Stiftsſchreibern im Jahre 1663, den 27 April, ihnen jährlich gewiſſe Abgaben von den Kirchen in Jütland abzutragen. Im Jahre 1658, den 14 Julii, verordnete er, daß zwey Präbenden von den Domcapituln in Jütland der Academie heimfallen ſollten, wenn ſie erledigt würden. Als im Jahr 1660 ein Canonicat durch den Tod des Doctor Jacob Madſen war erledigt worden, erhielte die Academie daſſelbe nach königlicher Anordnung. Seine Majeſtät, der König, ließ nicht nur eine beſondere Zuneigung für den Flor und die Aufnahme der Wiſſenſchaften durch oberwehnte Gnadenbezeigungen und Anordnungen ſehen, ſondern er hatte auch beſondere Gnade für die Gelehrten. Als im Jahre 1653, den 20 December, ſechs Gelehrte die Doctorwürde in der Gottesgelahrtheit erhielten, war der König ſelbſt zugegen. Er erſchien oft im Hörſaal, wenn die Profeſſores diſputirten, Reden hielten, oder auch, wenn etwas in dem anatomiſchen Lehrſaal in der Zerſchneidungskunſt vorgetragen wurde.

Die Beſoldung der Profeſſoren wird verbeſſert.

Eben denjenigen Eifer, den höchſtgedachte drey Könige zur Aufnahme der Academie ſehen lieſſen; eben den haben auch ihre drey höchſtlöbliche Nachfolger in Erhaltung derſelben allezeit gezeiget. Daher iſt man billig ungewiß, ob man die Freygebigkeit an jenen mehr loben müſſe, als die Sorgfalt an dieſen zu rühmen iſt, die ſie für die Erhaltung der Academie haben ſehen laſſen.

Auf dieſer Academie haben viele groſſe Gelehrten in allen Wiſſenſchaften gelehret. Zur Zeit der Reformation waren verſchiedene groſſe Männer unter den Papiſten in Dännemark, Chriſtian Petræus und Paulus Eliä Sohn. Unter den evangeliſchen Lehrern, die die Reformation beförderten, waren die fürnehmſten, Johann Thauſen, Peter und Nicolai Palladius, Johannes Maccabäus und Nicolaus Hemming, der der allgemeine Lehrer ſeiner Zeit, und der nordiſche Melanchton genannt wird. Im vorigen Jahrhundert waren die berühmteſten unter den Gottesgelehrten: Holger Roſenkranz, von deſſen Leben und Gelehrſamkeit wir an einem andern Orte geredet haben; Johann Paul Reſen, Johannes Svaningius, Caſpar Brochmann, der zuerſt die evangeliſche Glaubenslehre auf Latein abfaßte, und Dännemarks Auguſtin genannt wird; Conrad Aslacus, Johannes Cluverus, der nicht allein ein Gottesgelehrter, ſondern auch ein groſſer Geſchichtſchreiber war; Chriſt. Matthiä Sohn, Thomas Bang, die Petræi, Wandalini, Bircherodii und Noldii und andere, die unſterbliche Verdienſte um die däniſche Kirche haben. Sie haben die Bibel ins Däniſche überſetzt, und dieſelbige ſehr gründlich erkläret. Sie haben theologiſche Syſtemata geſchrieben, und

Berühmte Gelehrte in Dännemark.

den

den Glauben wider die Auswärtigen verfochten, denen ſie an Gelehrſamkeit nichts nachgaben. In Island ſind auch nach der Reformation verſchiedene groſſe Leute geweſen, unter welchen der Gudbrand Thorlakſon inſonderheit verdienet angemerkt zu werden, weil er die Bibel ins Isländiſche überſetzet hat.

In der Rechtsgelahrtheit ſind hier nicht ſo viele Gelehrte geweſen, als an andern Orten. Ihre Anzahl iſt klein, weil die däniſchen Geſetze ſowol kurz als deutlich ſind, und das römiſche Geſetz, wornach faſt alle andere Völker gerichtet werden, in Dännemark gar nicht gebräuchlich iſt. Von den groſſen Männern, die Dännemark mit ihrem Fleiß in den Landesgeſetzen und Rechten gedienet haben, iſt ausführlich geredet worden im Abſchnitte vom Urſprung des däniſchen Rechts.

Die Arzeneykunſt kam in Dännemark allererſt im 16ten Jahrhundert in Aufnahme. Vor dieſer Zeit iſt keiner in Dännemark geweſen, der etwas in dieſer Materie geſchrieben hat. Biſchoff Kanut in Aarhus war der erſte. Er lieferte eine Beſchreibung von der Peſt in lateiniſchen Verſen. Von der Zeit fieng man an, dieſe Wiſſenſchaft hochzuſchätzen. Die Dänen thaten es in derſelben nicht allein den Auswärtigen gleich, ſondern übertrafen ſogar in der Arzeneykunſt ſehr viel andere Völker in Europa. Im 16ten Jahrhundert waren verſchiedene Lehrer der Arzeneykunſt, die ihre ausnehmende Kundſchaft in derſelben durch die bündigſten Schriften an den Tag legten. Das 17te Jahrhundert war noch fruchtbarer an dergleichen Gelehrten. Die fürnehmſten unter denſelben waren: Heinrich Arniſäus, Jacob Fabritius, Simon Pauli Sohn, Georg Frank von Frankenau, königlicher Leibarzt; Thomas Finche, Caſpar Bartholin der ältere; Olaus Worm, Georg Fuiren, Eraſmus Bartholin, Wilhelm Worm, Holger Jacobäus; die beyden groſſe Männer Nicolaus Stenonius und Olaus Borch, und endlich der in ganz Europa bekannte Thomas Bartholin.

In der Zerſchneidungskunſt.

Olaus Worm und Simon Pauli waren die erſten, die anfiengen, die Zerſchneidungskunſt auf der Univerſität zu Kopenhagen gründlich zu lehren. Nach ihnen thaten es die drey Bartholinen, Caſpar Bartholin der ältere; Thomas Bartholin, der, ſelbſt nach dem Geſtändniſſe der Fremden, zu ſeiner Zeit keinen hatte, der ihm gleich wäre; und Caſpar Bartholin der jüngere. Dieſer hatte ſchon in ſeiner Jugend groſſe Proben ſeiner Geſchicklichkeit abgelegt. Er würde zweifelsohne ſeinem Bruder, Thomas Bartholin, es gleichgethan haben, wo er nicht ſo viele wichtige königliche Verrichtungen zu beſtreiten gehabt hätte, wodurch er verhindert wurde, es in dieſer Wiſſenſchaft weiter zu bringen. Endlich muß

auch

auch der gelehrte Nic. Stenonius nicht vergeſſen werden, der ein Schüler des groſſen Thomas Bartholins war, und für ein Wunder ſeiner Zeit in der gelehrten Welt gehalten ward, ſo, daß er der einzigſte war, der mit dem fürtreflichen Thomas Bartholin kann verglichen werden.

In der Kräuterwiſſenſchaft haben ſich in Dännemark fürnehmlich hervorgethan Georg Fuiren, Olaus Worm, Otto Sperling der ältere, Simon Pauli Sohn, von dem wir noch die ſchöne däniſche Flora leſen, und Peter Kylling. Dieſe fürtrefliche Männer haben die Kräuterwiſſenſchaft durch Beſchreibung verſchiedener gröſtentheils däniſcher Pflanzen ſehr erweitert. In der Chymie und Kräuterwiſſenſchaft.

In der Chymie ſind, wie auch Ausländer geſtehen müſſen, Petrus Severin und Olaus Borichius von einer ſeltenen Stärke geweſen. Alles, was ſie entdeckt oder erfunden haben, ſowol in der Anatomie als Chymie, Botanic, Apothecerkunſt, Heilungskunſt, Naturlehre und Gröſſenlehre hat der oftgedachte Thomas Bartholin in ſeinem Buche: Medicina Danorum domeſtica, und ſeinen fünf Büchern, de actis Medicis et Philoſophicis Hafnienſibus, kurz angezeiget. Vorerwehntes iſt ein ſattſamer Beweis, daß jener engliſche Schriftſteller entweder aus groſſer Bosheit oder Unwiſſenheit in der däniſchen Geſchichte rede, wenn er ſchreibt: Die Dänen ſind nicht nur ungeſchickt, um etwas zu erfinden, ſondern auch unfähig, fremde Erfindungen nachzumachen, oder zu gebrauchen. Es iſt ſeit Tycho Brahe keiner geweſen, der etwas erfunden hat.

Von der Kundſchaft der Dänen in der Gröſſenlehre giebt Bartholin in ſeiner zweyten Diſſertation de Medicina Danorum Domeſtica folgendes Zeugniß: *Danorum ingenia, quocunque ſe conferunt, plerumque ad Matheſin et Poeſin naturali quadam propenſione ferri et in iis ita eminere, vt nulli cedant.* Das iſt: Die Dänen haben eine ganz beſondere Zuneigung zur Erlernung der Gröſſenlehre und Dichtkunſt. Daher ſind ſie auch in dieſen Wiſſenſchaften beſonders ſtark, und weichen in ſelbigen keinem aus. Daß dieſer groſſe Mann ſich hierinn nicht betrogen habe, beweiſet die groſſe Anzahl der Gelehrten in Dännemark, die ſich fürnehmlich in dieſen Wiſſenſchaften gezeiget haben. Der Name, Tycho Brahe, iſt allen, ſowol Gelehrten als Ungelehrten, in Europa bekannt. Sein Schüler, Chriſt. Longomontanus, hat ſich gleichfalls einen unſterblichen Namen in der gelehrten Welt erworben. Unter den Lehrern der Geometrie ſind die fürnehmſten Chriſt. Longomontan, Thomas Finche, Chriſtophorus Dibvadius, Marcus Meibomius, Wilhelm Lange, Eraſmus Bartholin. Er und Longomontanus waren auch wohl beſchla- In der Gröſſenlehre.

gen in der Algebra. In der Rechenkunst waren Frommius und Laurenberg die erfahrensten. Dibvadius hatte eine schöne Kundschaft in der Static oder Wagekunst. Marcus Meibomius hatte von der Tohnkunst der Alten eine ausnehmende Erkänntniß. Zu den mathematischen Erfindungen der Dänen, die vom Thomas Bartholin angeführet werden, verdienet die Erfindung des Herrn Etatsrahts Römers gezählet zu werden. Er erfand zwey Machinen, durch welche er den Lauf der Planeten, die Sonnen- und Mondfinsterniß auf eine sehr artige Weise vorstellte. Diese Machinen waren besonders künstlich eingerichtet. Man betrachtete sie mit Verwunderung in Frankreich, wo er sie, als ein Mitglied der Academie, verfertiget hatte. Die Jesuiten führten sie gar nach Indien, als einen Beweis von der Fähigkeit der Europäer.

In der Philologie.

In den schönen Wissenschaften ist Dännemark ziemlich fruchtbar gewesen. Es kann in selbigen verschiedene grosse Männer aufweisen, als: Niels Krag, Johannes Fontanus, Meursius, Lange, Stephanius, Laurenberg, Ostenfeld, Marcus, Meibomius, Wittus Bering, Olaus Bork, Otto Sperling, wie auch die meisten unter den berühmten Bartholinen, Wormen und Windingen. Insonderheit ist die lateinische Sprache in Dännemark sehr stark getrieben worden. Es ist bekannt, mit welcher Zierlichkeit Saxo Grammaticus seine dänische Historie in lateinischer Sprache abgefasset hat, obgleich die Barbarey fast dazumal allgemein war. Als hernach die freyen Künste wieder zu blühen anfiengen, und ihre vorige Gestalt erhielten, so folgten verschiedene Gelehrten dem Beyspiel des Erasmus Roterodamus, brachen andern das Eis, und wandten so grossen Fleiß an der lateinischen Sprache, daß die gelehrte Welt hierinn diesem Reiche fast mehr, als den andern verbunden ist.

Zur Dichtkunst sind die nordischen Völker besonders bequem, und haben in selbiger verschiedene Proben sowol in ihrer Muttersprache als in der Lateinischen geliefert. Die zierlichen Verse, die man sehr häufig in der dänischen Geschichte des Saxo findet, kann man nicht ohne Bewundern lesen. In den neuern Zeiten ist Dännemark eben so fruchtbar an guten Dichtern gewesen, als irgend ein ander Reich. Der berühmte Olaus Borch, der selbst einer der ersten lateinischen Dichter war, hat uns von den neuern Poeten ein Verzeichniß geliefert. Dies ist abermal ein Beweis, woraus ein jeder ersehen kann, wie ungegründet der englische Verfasser urtheilet, wenn er schreibt: es wäre in den dreyen Jahren, in welchen er sich zu Kopenhagen aufgehalten hat, kaum ein Gassenlied gemacht worden.

Die

Die andern Sprachen der Gelehrten wurden auch in diesem Reich nicht vergessen. Meursius, Lauremberg, Meibom, R. Widing, Peter Widing, und noch andere, waren grosse Griechen. Joh. Sascerides, Conr. Aslacus, Witzleben, Noldius und verschiedene andere, waren im Hebräischen wohl bewandert. Theodorus Petræus, ein Flensburger, war der erste, der eine vollkommene und richtige Erkenntniß der äthiopischen, armenischen und ägyptischen Sprache aus Orient nach Europa brachte.

Insonderheit verdienet die Mühe und der Fleiß der dänischen Gelehrten gerühmt zu werden, die sie angewandt haben, um die alte nordische Sprache recht verstehen zu lernen, die noch in Island gebräuchlich ist, wie auch an der runischen Sprache, um einiges Licht in selbiger zu verschaffen. Unter den Dänen sind deßwegen insonderheit zu rühmen Olaus Worm, Holger Rosenkranz, Steph. Joh. Stephanius, Peter Resen und Otto Sperling der jüngere. Unter den Isländern haben deßwegen besonders Lob verdienet Arngrim, Biorno, Runolphus Jonä Magnus, Stephanius Olavii Sohn, Gudmundus Andreä Sohn, Jonas Rugmann und Gudmund Olai. Diese, ob sie gleich um die nordische Sprache grosse Verdienste haben können, gleichwol nicht mit dem berühmten Isländer, Tormodus Torfäus, darinn in einigem Vergleich gestellt werden.

Wir haben schon oben angemerkt, mit welchem Fortgange und Fleiß die Dichtkunst von den alten Dichtern ist gebrauchet worden. Die neueren Zeiten sind an Dichtern eben so fruchtbar gewesen. Wir lesen ihre Gedichte, die sie in dänischer Sprache verfertiget haben, mit grossem Vergnügen. Es herschet in selbigen überall eine ungezwungene Zierlichkeit und Annehmlichkeit. Olaus Borch behauptet aus diesem Grunde in seiner Dissertation von den Dichtern, daß die dänische Sprache an Lieblichkeit und Annehmlichkeit keiner andern Sprache ausweiche. Die größten dänischen Dichter sind gewesen: Andreas Christiani, Arraboensis Sohn, der den andern den Weg bahnete; Sev. Torchillius, Andr. Bording, Thomas Kingo, Joh. Sestäd, Matth. Worm, Pet. Syv, Heinrich Gerner. Zu diesen können noch verschiedene gelehrte Frauenzimmer gezählet werden, als: Sophia Brahe, eine Schwester des grossen Tycho, und Dorothea, eine Tochter des Magister Ambrosius, die vom Olaus Borch sehr gerühmet wird.

In der dänischen Geschichte sind drey Hypotheses oder an-

Die dänischen Geschichtschreiber theilen sich in drey Classen, so, wie in der dänischen Geschichte dreyerley Hypothesis oder angenommene Meynung ist. Zur ersten Classe gehören diejenigen, die Dan für den ersten

genommene Sätze.

König in Dännemark halten, und das Alter des Reichs nicht über seine Zeit ausdehnen. Diese Hypothesis wird die gemeine genannt. Die fürnehmsten, die sie vertheidiget haben, sind erstlich: Saxo Grammaticus.

Die gemeine Hypothesis und ihre Vertheidiger.

Er hält Dan für den ersten König in Dännemark, und steiget in seiner Geschichte bis auf Kanut den Sechsten hinab. Diese Geschichte ist mit grosser Zierlichkeit geschrieben, wie sowol fremde als einheimische Schriftsteller gestehen. Erasmus Roterodamus fällete davon zu seiner Zeit folgendes Urtheil: Saxo tanto elegantia historiam gentis suae conscripsit, vt mirum, vnde Dano ea tempestate tanta vis eloquendi. Das ist: Saxo hat die Geschichte seines Vaterlandes so zierlich beschrieben, daß man sich billig wundert, woher ein Däne zu der Zeit eine so grosse Beredtsamkeit erlanget habe. Insonderheit sind diejenigen Bücher des Saxo sehr schön geschrieben, in welchen er die Geschichte seiner Zeiten beschrieben hat. Die Nachrichten, die er uns in denselben ertheilet, scheinet er gröstentheils vom Erzbischoff Absalon erhalten zu haben, der zu der Zeit bey allen Reichsangelegenheiten zu thun hatte. Die ersten Bücher finden nicht so allgemeinen Beyfall, weil sie mit vielen Fabeln angefüllet sind, die Saxo zweifelsohne selbst nicht wird geglaubet haben. Er scheinet sie in seiner Geschichte eingerückt zu haben, theils, weil viel gutes in einigen derselben angetroffen wird; theils aber auch, damit man aus diesem Mährlein das Naturell und die Schreibart der alten Dänen könnte kennen lernen. Er verdienet daher eben so wenig getadelt zu werden, als die alten römischen und griechischen Schriftsteller, deren Geschichtbücher im Anfange eben so fabelhaft sind, als die alte dänische Historie.

Der zweyte, der diese Hypothesis behauptet, ist Albertus Kranzius. Dieser hat, ausser seiner Metropolis, oder zwölf Büchern von der sächsischen Kirchenhistorie, seinen Sachsen und Wenden mit grossem Ruhme die Geschichte von Dännemark, Norwegen und Schweden beschrieben. Die dänische Geschichte hat er in neun Büchern beschrieben, die schwedische in sechs, und die norwegische in eben so vielen. Diese seine Werke sind ihrer Schönheit halber in verschiedenen Sprachen übersetzt worden.

Der dritte Vertheidiger dieser Hypothesis ist Arild Hvitfeld. Er war Canzler des römischen Reiches. Er hat die dänische Geschichte in einem grossen und berühmten Werke erzehlet, von dem ersten Anfange des Reiches, nach der gemeinen Hypothesis, bis auf den König Friederich dem Andern. Von diesem hinterließ er ein Manuscript, welches hernach vom Präsident Resen ist verbessert und herausgegeben worden. Sein Werk ist unter allen historischen Werken das erste, worinn uns etwas vollständiges ist geliefert worden. Die Geschichten werden aufrichtig und unpar-

partheyisch erzehlet, und gröſtentheils durch Originalbeylagen erwiesen. Am ganzen Werke wird nichts von den Gelehrten getadelt, als nur, daß die Schreibart nicht die beste ist, weil er zum öftern seine Gedanken mit bequemeren Worten hätte ausdrücken können, und daß das Werk durch Nachläßigkeit der Abschreiber an vielen Orten ist verstümmelt worden.

Pontanus ist der vierte, der der gemeinen Hypothesis folget. Er hat uns die dänische Geschichte bis auf den oldenburgischen Stamm in zehen Büchern geliefert. Er hat sie aus einheimischen und auswärtigen Schriften, und insonderheit aus Arild Hvitfelds Geschichtbuche gesammlet. Svaningius nennet ihn deßwegen den lateinischen Hvitfeld. Wie hoch dieser seine Geschichte gehalten hat, kann aus nachfolgenden Versen ersehen werden, die wir in der Vorrede zu seiner dänischen Zeitrechnung lesen: Vom Pontanus.

Pontanus Danos Trojanos scripsit Homerus
Magnus hic est Graecis, Major at ille Gothis. Das ist:

Pontan beschreibt die Dänen; Homer die Griechen. Diesen achten die Griechen hoch; jenen die Gothen noch höher.

Fünftens vertheidiget auch Meursius diesen angenommenen Satz. Er hat die dänische Geschichte vom Dan bis auf Kanut den Sechsten, wo sich die Geschichte des Saxo endiget, in fünf Büchern erzehlet; sie in fünf andern, von Kanut dem Sechsten bis auf Christian den Ersten, fortgesetzet, und sie endlich mit dreyen Büchern, von den dreyen ersten Königen aus dem oldenburgischen Hause, beschlossen. Vom Meursius.

Sechstens behauptet sie Witus Bering, der den dänischen Florum geschrieben hat, oder die Geschichte von Dännemark, von Dan an bis auf Christian den Ersten. Vom Bering.

Dies sind die fürnehmsten dänischen Schriftsteller, die die gemeine Hypothesis angenommen haben. Sie sind hierinn dem berühmten alten Geschichtschreiber, Saxo Grammaticus, gefolget, haben Dan für den ersten König in Dännemark gehalten, und mit ihm einerley Reihe der Könige angenommen. Es sind noch viele andere von geringerem Ansehen, die in des Saxo Fußtapfen getreten sind; allein, es würde zu weitläuftig werden, sie alle namhaft zu machen. Wer hierinn ein gröſseres Licht zu erlangen wünschet, der kann ein Verzeichniß derselben in der osterwehnten Schrift des Hrn. Müllers finden, wie auch in Sibberns nordischen Büchersammlung.

Die zweyte Hypothesis in der dänischen Geschichte ist die gothländische. Die Vertheidiger derselben gehen gar nicht vom Saxo ab in dem, was er vom Dan an erzehlet hat, sondern sie steigen nur weiter ins Alter Die gothländische Hypothesis.

hinauf, und ſuchen, nach dem Beyſpiele der ſchwediſchen Schriftſteller, die erſten däniſchen Könige aus der Arche Noa herzuleiten. Sie glauben, daß Gomer kurz nach den Zeiten des Nimrods nach Norden gekommen ſey, und daß er daſelbſt drey groſſe Reiche, das däniſche, gothiſche und cimbriſche, geſtiftet habe.

Schriftſteller, die dieſelbe behaupten.

Nicolaus Peträus iſt der erſte Erfinder dieſer Hypotheſis geweſen. Er beſchrieb den Urſprung, die Feldzüge, Kriege und Pflanzſtädte der Cimbrer in zweyen Büchern. Das Werk brachte er im Jahr 1570 zu Stande; allein, es trat allererſt im Jahr 1695 ans Licht. In der Zueignungsſchrift rühmet er den Saxo. Er rühmet von ihm, daß er ſeine Geſchichte ſchön und zierlich geſchrieben habe. Er entſchuldiget ihn, daß er nichts von den Begebenheiten vor Dan erzehlet habe, weil er keine Gelegenheit gehabt, von ſelben etwas zu erfahren. Die Inſul Gothland war damals noch unter keiner fremden Herrſchaft, und die Einwohner verwahreten die Alterthümer, die ſie von den Cimbrern, Longobarden und Normannen übrig behalten hatten, mit ſolchem Fleiß, daß Saxo von denſelben nichts hat können anſichtig werden. Er bezeuget von ſich ſelbſt, daß er, durch eine neunjährige Mühe und Bitte, von den Einwohnern gar keine Erlaubniß habe erhalten können, daß ihm einige von den alten gothiſchen Denkmaalen gezeiget würden, die noch übrig waren. Endlich ſchreibt er, daß er durch den Dienſt eines Schiffers eine Menge ſtaubigter Bücher auf dem Schloſſe Wiburg gefunden habe. Aus dieſen und verſchiedenen andern Büchern hat er ſeine Nachrichten von den Gothen und Cimbrern gegründet. Seine Schrift iſt erſt ins Däniſche überſetzet worden von Hans Mikkelſen, Prediger an der Holmenskirche, unter dem Titul: **Dännemarks erſter Anfang und Urſprung.** Allein, dieſe Ueberſetzung iſt noch nicht gedruckt worden. Im Jahr 1706 gab ein berühmter Schriftſteller dieſes Buch auf Däniſch heraus, unter der Aufſchrift: Der Gothen uralte Abkunft und ihr Handel. Im Deutſchen kam dieſes Buch heraus unter dem Titul: **Die von Japher herſtammende Cimbrer, oder gründlicher und vollkommener Bericht von den alten cimbriſchen und gothiſchen Völkern ihrem Urſprunge, Herkommen, gethanen Zügen, geführten Kriegen und gebräuchlichen Lebensarten, auch was ſonſten merkwürdig vorgefallen; alles mit beglaubter Feder in zwey Büchern dargeſtellt von Mag. Nicolaus Petrejus, vormals in lateiniſcher Sprache von dem Autore beſchrieben, nunmehro aber, auf vielfältiges Anſuchen, ins Deutſche überſetzet.**

Dem

Wirkung der Elektricität auf den Organismus, Elektrotherapie, Elektrodiagnostik, Elektrophysiologie, Elektrochirurgie, Elektrolyse, Elektrotaxis, Elektrotonus, Elektrolyt, Elektrode, Elektrodenflüssigkeit, Elektrodenplatte, Elektrodenhalter, Elektrodenkissen, Elektrodenschwamm, Elektrodenstab, Elektrodenstift, Elektrodenträger, Elektrodenzange, Elektrodenzylinder, Elektrodenzylinderhalter, Elektrodenzylinderstab, Elektrodenzylinderstift, Elektrodenzylinderträger, Elektrodenzylinderzange, Elektrodenzylinderzylinder, Elektrodenzylinderzylinderhalter, Elektrodenzylinderzylinderstab, Elektrodenzylinderzylinderstift, Elektrodenzylinderzylinderträger, Elektrodenzylinderzylinderzange, Elektrodenzylinderzylinderzylinder, Elektrodenzylinderzylinderzylinderhalter, Elektrodenzylinderzylinderzylinderstab, Elektrodenzylinderzylinderzylinderstift, Elektrodenzylinderzylinderzylinderträger, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzange, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinder, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderhalter, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderstab, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderstift, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderträger, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzange, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinder, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderhalter, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderstab, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderstift, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderträger, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzange, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinder, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderhalter, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderstab, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderstift, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderträger, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzange, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinder, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderhalter, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderstab, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderstift, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderträger, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzange, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinder, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderhalter, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderstab, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderstift, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderträger, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzange, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinder, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderhalter, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderstab, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderstift, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderträger, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzange, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinder, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderhalter, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderstab, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderstift, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderträger, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzange, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinder, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderhalter, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderstab, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderstift, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderträger, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzange, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinder, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderhalter, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderstab, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderstift, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderträger, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzange, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinder, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderhalter, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderstab, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderstift, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderträger, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzange, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinder, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderhalter, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderstab, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderstift, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderträger, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzange, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinder, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderhalter, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderstab, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderstift, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderträger, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzange, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinder, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderhalter, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderstab, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderstift, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderträger, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzange, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinder, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderhalter, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderstab, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderstift, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderträger, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzange, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinder, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderhalter, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderstab, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderstift, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderträger, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzange, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinder, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderhalter, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderstab, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderstift, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderträger, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzange, Elektrodenzylinder, Elektrodenzylinderhalter, Elektrodenzylinderstab, Elektrodenzylinderstift, Elektrodenzylinderträger, Elektrodenzylinderzange, Elektrodenzylinder, Elektrodenzylinderhalter, Elektrodenzylinderstab, Elektrodenzylinderstift, Elektrodenzylinderträger, Elektrodenzylinderzange, Elektrodenzylinder, Elektrodenzylinderhalter, Elektrodenzylinderstab, Elektrodenzylinderstift, Elektrodenzylinderträger, Elektrodenzylinderzange, Elektrodenzylinder, Elektrodenzylinderhalter, Elektrodenzylinderstab, Elektrodenzylinderstift, Elektrodenzylinderträger, Elektrodenzylinderzange, Elektrodenzylinder, Elektrodenzylinderhalter, Elektrodenzylinderstab, Elektrodenzylinderstift, Elektrodenzylinderträger, Elektrodenzylinderzange, Elektrodenzylinder, Elektrodenzylinderhalter, Elektrodenzylinderstab, Elektrodenzylinderstift, Elektrodenzylinderträger, Elektrodenzylinderzange, Elektrodenzylinder, Elektrodenzylinderhalter, Elektrodenzylinderstab, Elektrodenzylinderstift, Elektrodenzylinderträger, Elektrodenzylinderzange, Elektrodenzylinder, Elektrodenzylinderhalter, Elektrodenzylinderstab, Elektrodenzylinderstift, Elektrodenzylinderträger, Elektrodenzylinderzange, Elektrodenzylinder, Elektrodenzylinderhalter, Elektrodenzylinderstab, Elektrodenzylinderstift, Elektrodenzylinderträger, Elektrodenzylinderzange, Elektrodenzylinder, Elektrodenzylinderhalter, Elektrodenzylinderstab, Elektrodenzylinderstift, Elektrodenzylinderträger, Elektrodenzylinderzange, Elektrodenzylinder, Elektrodenzylinderhalter, Elektrodenzylinderstab, Elektrodenzylinderstift, Elektrodenzylinderträger, Elektrodenzylinderzange, Elektrodenzylinder, Elektrodenzylinderhalter, Elektrodenzylinderstab, Elektrodenzylinderstift, Elektrodenzylinderträger, Elektrodenzylinderzange, Elektrodenzylinder, Elektrodenzylinderhalter, Elektrodenzylinderstab, Elektrodenzylinderstift, Elektrodenzylinderträger, Elektrodenzylinderzange, Elektrodenzylinder, Elektrodenzylinderhalter, Elektrodenzylinderstab, Elektrodenzylinderstift, Elektrodenzylinderträger, Elektrodenzylinderzange, Elektrodenzylinder, Elektrodenzylinderhalter, Elektrodenzylinderstab, Elektrodenzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylinderzylin

den alten Gothen theils auf Latten, theils auf Baumrinde oder Steinen mit runischen Buchstaben geschrieben waren, ihm schändlicher Weise wären entrissen worden. Denn der Magnus Sture, ehemaliger Statthalter auf dieser Insul, soll, wie er schreibt, aus Neid alle Urkunden und alte Jahrbücher, die er nur überkommen konnte, gesammlet haben und sie verbrennen lassen. Ein gleiches soll auch der päbstliche Gesandte, Arcemboldus, gethan haben, als er mit seinen Ablaßbriefen nach Gothland kam. Hernach rühmet er den Fleiß, den vorgedachter Petræus, Nicolaus Schabou, Bürgermeister in Wisby, und David Bilefeld, Bischoff in Gothland, angewandt haben, um die Denkmaale zu sammlen, die zur Erläuterung und Verbesserung der Geschichte ihres Vaterlandes etwas beytragen könnten. Vom letzteren schreibet er, daß er eine Nachricht von den Alterthümern, die er entdecket hatte, an David Chyträus übersandt habe, die dieser hernach in sein Geschichtbuch eingerückt hat.

Anderer dänischen Geschichtschreiber Urtheile und Meynungen von jetztbenannten gothländischen Schriftstellern und ihrer Hypothesis will ich hier nicht anführen, weil solches nicht zu meinem Unternehmen gehöret. Des Thorncodus Thorsäus Gedanken hierüber lieset man in seinem Buche, die Reihe der Fürsten und Könige in Dännemark genannt. In selbigem prüfet er die gothländische Hypothesis aufs genaueste, und verwirft sie aus verschiedenen Gründen. Ein einziges gothländisches Denkmaal ist der Grund dieser Hypothesis, sie lautet beym Lyschander in seinem Geschlechtbuche folgendermassen:

> Japhet, Noä dritter Sohn, zeugte einen Sohn, der Gomer hieß. Dieser wandte sich nach einem Lande in klein Asien. Die Leute, die ihm folgten, nannte er Tigranes. Ihr Wohnplatz bekam den Namen Phrygien. Solches geschahe im Jahre 1830 nach Erschaffung der Welt, zur Zeit Sarugs. Zur selbigen Zeit gieng Tygar, ein Sohn des Gomers, übers Meer nach Europa. Er wohnete eine Zeitlang im Lande der Scythen, an der grossen See Mäotis, die die Mutter des Meeres ist. Im Jahre der Welt 1850 gieng der jüngere Gomer aus dem Lande der Scythen weiter nach Norden, und ließ sich nieder in einem Lande Wittlandom, oder Jütland, an der Nordsee.

Von der isländischen Hypothesis.

Die letzte Hypothesis ist die isländische. Nach dieser Hypothesis ist Dan keinesweges der erste König in Dännemark gewesen. Sie hält das Reich nicht einmal für so alt, als der Saxo behauptet, vielweniger sucht sie das Alter desselben bis auf den Gomer auszudehnen, der kurz

nach

nach der Sündfluht gelebet hat. Sie nimmt ihren Anfang mit der Ankunft des Oddus aus Asien nach diesen Ländern, der kurz vor der Gebuhrt Christi in den nordischen Gegenden soll angelanget seyn. Sie hält Skiold für den ersten König in Dännemark, und gründet sich auf alte isländische Schriften und Denkmaale. Zu unsern Zeiten wird diese Hypothesis sowol von den Dänen als Fremden für die wahrscheinlichste gehalten, weil sie sich am bequemsten mit ihren Schriften reimen läßt. Die Reihe, in welcher die dänischen Könige nach dieser Hypothesis auf einander gefolget sind, kann man aus Torfaei serie Dynast. et Reg. Dan. ersehen. Wie sorgfältig die alten Isländer gewesen sind, um die Thaten der nordischen Könige zu beschreiben, und welche sich hierinn fürnehmlich hervorgethan haben, habe ich schon oben kürzlich angezeiget. Es ist einem jeden bekannt, wie viele herrliche Schriften Torfäus, der grosse isländische Lehrer der Alterthümer, zu unsern Zeiten herausgegeben hat. Unter andern hat er uns eine nordische Geschichte in dreyen Folianten geliefert, welches eins der größten Werke ist, die in diesem Jahrhundert ans Licht getreten sind.

Hieraus siehet man deutlich, wie sehr sich diejenigen geirret haben, die die nordischen Völker beschreiben, als wenn sie sich allein dem Kriegeswesen gewidmet hätten, und der Wissenschaften nicht achteten. Das wichtigste unter demjenigen, das ihnen mit Recht kann fürgeworfen werden, ist, daß sie etwas nachläßig gewesen in Aufzeichnung der Kirchengeschichte. Nehmen wir dasjenige aus, was etwann in der Geschichte des Arild Hvitfelds vorkommen mögte, oder aus seiner Geschichte der Bischöffe mögte können ersehen werden, so werden wir finden, daß vom übrigen von den Einwohnern nichts sey aufgezeichnet worden. Ferner wird ihnen der Mangel hinlänglicher Nachrichten in der Geschichte der letzten höchstlöblichen Könige fürgeworfen. Zwar haben viele, wie sie vorgeben, das meiste gesammlet, das zur Geschichte dieser Zeiten gehöret; allein, es es ist von dem allen nichts herausgekommen. Es sind die wenigen Blätter, die in dieser Schrift davon handeln, fast das einzigste, das zur heutigen dänischen Geschichte gehöret. *)

Mangel an Nachrichten zur Kirchengeschichte.

Zur Geschichte der letzten Könige.

Dem dänischen Volke wird ferner vorgeworfen, daß sie so weniges in dänischer Sprache schreiben. Untersuchen wir das Naturell dieses Volkes, so werden wir finden, daß die Schuld gar nicht bey den Gelehrten sey. Das nordische Volk hat eine ganz seltene Begierde, fremde Spra-

*) Dieses hat der Verfasser geschrieben, ehe seine dänische Geschichte und Pontoppidans Jahrbücher herauskommen.

Sprachen zu verstehen und zu sprechen. Daher lesen sie lieber fremde Bücher, als dänische, um in Erlernung der Sachen auch zugleich die fremden Sprachen zu üben. Von einigen wird solches als eine Vollkommenheit angesehen; allein es kann mit grösserem Recht eine Schwachheit genannt werden. Denn diese unmäßige Begierde machet, daß die wenigen dänischen Bücher, die geschrieben werden, schlechten Abgang haben. Die einzigen dänischen Bücher, die abgesetzt werden können, sind Liebesgeschichte. Diese werden oft wieder aufgelegt und von dem gemeinen Mann gekauft, der keine andere Sprache, als nur seine Muttersprache verstehet. Daher kommt es, daß man so viele Auflagen von den Geschichten des dänischen Riesen, Holger, des Rolands, des Doctor Fausts und des Finkenritters findet, und daß nur so wenige gute Bücher in unserer Sprache geschrieben sind, denn diese sind nicht nach dem Geschmack des gemeinen Wesens, und andere bekümmern sich auch wenig um dieselbe, weil sie in dänischer Sprache geschrieben sind. Sie können dasselbe in fremden Sprachen lesen, und glauben, solchergestalt zwey Fliegen mit einer Klappe zu schlagen. Denn sie erlernen die Sache, um die es ihnen zu thun ist, und üben sich zugleich in den Sprachen. Zur Erlernung der auswärtigen Sprachen heget das nordische Volk eine besondere Lust. Die meisten jungen Leute, sowol vom bürgerlichen Stande als vom Adel, verwenden ihr Vermögen auf auswärtigen Reisen allein, um sich in fremden Sprachen eine Fertigkeit zu verschaffen, und ihre Muttersprache zu vergessen. Vielleicht werden einige glauben, daß die Ursache dieses Verachts in der Unvollkommenheit und Unannehmlichkeit der dänischen Sprache zu suchen sey, als wenn sie arm an Wörtern und Ausdrücken wäre. Allein, wie sehr man sich hierinn betrieget, zeigen die fürtreflichen und schönen Gedichte, von welchen der gröβte Theil noch nicht ans Licht getreten ist. *) Insonderheit verdienet die Uneinigkeit der Dänen in ihrer Rechtschreibung sehr getadelt zu werden. Sie schreiben ganz verschiedentlich, und werden in der Rechtschreibung nie übereinkommen, bis die Schwierigkeiten in derselben durch gute Wörterbücher und Sprachlehren werden gehoben seyn. Solche Wörterbücher müssen ein gebührendes Ansehen haben. Denn, würde gleich eine Privatperson eine solche Arbeit übernehmen, so würde doch ein jeder seine Rechtschreibung beybehalten, und seine Gründe für die triftigsten halten. Ich halte es für höchstnothwendig, daß eine Sprachlehre von einer ganzen Gesellschaft geschrieben würde, die aus solchen bestehen sollte, die der Sprache bestkundig wären.

Die

*) In den nächstverstrichenen 20 Jahren hat es sich hierinn sehr verändert, denn es ist eine grosse Menge dänischer Schriften herausgegeben worden.

Die Erfahrung zeiget, wie ſich niemand nach den Reguln richtet, die von einem oder dem andern ſind ertheilet worden. Petrus Syv iſt einer von denen, die ſich ſolches meiſt haben angelegen ſeyn laſſen. Er hat uns folgende Schriften hiervon geliefert: Bedenken über die jütländiſche Sprache. 1663, in 8vo. Däniſche Etymologie, oder Wortforſchung. 1682. Däniſche Sprachlehre, 1668, in welcher verſchiedene Anmerkungen enthalten ſind, die zur Rechtſchreibung, Wortforſchung und Wortfügung gehören. Biſchoff Gerner gab im Jahre 1678 eine däniſche Rechtſchreibung heraus. Unter der Büchersammlung des Biſchoffs Reſen fand man eine geſchriebene Rechtſchreibung der däniſchen Sprache. Gleichwol iſt dieſes alles unhinlänglich; und wenn es auch hinlänglich geweſen wäre, ſo iſt doch dadurch dieſem Fehler in der däniſchen Sprache nicht abgeholfen worden. Von däniſchen Wörterbüchern iſt noch keines gedruckt worden, dem mit Recht dieſer Name zukäme. Unter dem Büchervorraht des berühmten ſeeländiſchen Biſchoffs Reſen fand man ein däniſches etymologiſches Wörterbuch in Folio, das er kurz vor ſeinem Ende geſchrieben hatte. Man fand auch daſelbſt ein däniſches und lateiniſches Wörterbuch in Quarto. In den neuern Zeiten haben zwey vornehme und anſehnliche Männer verſprochen, uns vollſtändige Wörterbücher der däniſchen Sprache zu liefern: Der erſtere war der ſelige geheime Raht Moth, der in vielen Jahren groſſen Fleiß an der Ausarbeitung eines däniſchen Wörterbuches gewandt hat. Der zweyte war der Herr Roſtgaard, der dieſer Arbeit faſt eben ſo viele Zeit widmete. Sie haben beyde eine ſehr groſſe und genaue Kundſchaft der däniſchen Sprache gehabt, wovon ſie uns verſchiedene Proben geliefert haben. Die gelehrte Welt trägt mit Recht ein groſſes Verlangen, dieſe beyden Werke gedruckt zu ſehen. Ueberdem ſoll auch ein Prieſter in Jütland, Namens Joh. Ol. Neapolitanus, ein däniſches Wörterbuch unter Händen gehabt haben. Der Herr Albert Thura bezeuget in ſeiner Gelehrtengeſchichte der Dänen, daß er davon von dem Verfaſſer ſelbſt ſchriftliche Nachricht erhalten habe.

Aus dieſem allen erhellet, daß der Mangel an däniſchen Wörterbüchern keinesweges von der Trägheit der Einwohner herrühre. Wenn einer einmal Mühe gehabt hat, ein Buch zu ſchreiben, und es in die Ordnung zu bringen, in welcher er es gedruckt zu ſehen wünſchet, ſo wird er zweifelsohne mit Vergnügen die kleine und geringe Mühe anwenden, die etwann noch erfordert würde, um ſeine Arbeit andern nützlich zu machen. Das gegenſeitige iſt eben ſo unnatürlich, als wenn einer ſich ſelbſt die Mühe gäbe, ſein Brennholz klein zu hauen, und wenn er es zerhauen hätte,

sich nicht die Mühe geben mögte, sich niederzubücken, und es im Ofen zu stecken. Es müssen also andere Hindernisse seyn, wodurch diese so erwünschte Bücher uns so lange vorenthalten werden; entweder die Kosten, die zum Drucke erfordert werden, oder sonst andere Schwierigkeiten, die uns unbekannt sind.

Dies ist das fürnehmste von demjenigen, das kürzlich von der Aufnahme und dem Fortgange der Wissenschaften in diesen Reichen verdiente angemerket zu werden. Nun ist noch übrig, daß ich etwas von dem gegenwärtigen Zustande der Academie erwehne.

Es ist nicht zu läugnen, daß einige Wissenschaften in diesen Zeiten, und fürnehmlich in diesem Jahrhundert, bey uns sehr abgenommen haben, und daß die Ungelehrten einigermassen Ursache haben, unter uns zu klagen: Wo trift man jetzo einen Tycho, die Longomontanen und Römers in der Sternseherkunst, die Bartholinen und Stenonen in der Arzeneykunst, die Brochmanns, Wandalinen, Borchen, Resens, Wormen und Hemmings, u. s. f. in andern Wissenschaften? Hierauf kann mit Recht geantwortet werden: Haben gleich diejenigen, die solche Klagen führen, nicht gänzlich Unrecht, wenn ihre Klagen die Gelehrsamkeit überhaupt betreffen, so sind doch ihre Urtheile nicht eben so wohl gegründet, wenn sie über unsere Academie insbesondere gefället werden. Die Gelehrsamkeit hat, gleichwie einer, der am Fieber krank ist, ihre gute und böse Tage, ihre Zeit des Zunehmens und Abnehmens, so, wie das Meer durch Ebbe und Fluht. Vor etwann tausend Jahren sahe man die Wissenschaften und Künste den höchsten Gipfel erreichen. Kurz darauf wurde man gewahr, daß Unwissenheit und Dunkel die ganze Welt bedeckte. Nach der Zeit fienge Gelehrsamkeit und Staatsklugheit wieder an zu blühen, so, wie vorhin, wo nicht gar besser. Nun wird der Glanz der Wissenschaften immer mehr und mehr verdunkelt. In den ältesten Zeiten wurde diese Abnahme der Wissenschaften befördert theils durch die Einfälle der Barbaren in diejenigen Länder, wo sie fürnehmlich blüheten; theils durch den unzeitigen Eifer der Christen. Diese zerstreueten die Büchersammlung und verbrannten sie aus einem übertriebenen Eifer, durch welchen sie das Himmelreich zu verdienen glaubten. Jetzo scheinet unsere Schwäche in den Wissenschaften und ihr Abnehmen aus den Wissenschaften selbst herzurühren. Kurz nach der Reformation, als die freyen Künste wieder zu blühen anfiengen, waren die Gelehrten in einem besonders grossen Ansehen. Sie wurden fast als Götter verehret. Daher beflissen sich ansehnliche und reiche Leute, ja auch so gar fürstliche Personen, dieselbe zu erlernen, und schrieben Bücher in allerley Materien. Die Zahl der Studi-

Wird geantwortet auf die Frage: warum die Wissenschaften unter den Dänen jetzo nicht so sehr blühen, als ehemals?

renden

renden wurde insonderheit in den letzten Zeiten sehr vermehret. Es war schwer zu bestimmen, ob in Europa, wenn man die Bauren ausnimmt, mehrere Gelehrte oder Ungelehrte waren. Es konnte also nicht anders seyn, als daß die Gelehrten, die vorhin, weil ihrer nur wenige waren, gleichsam angebetet wurden, da ihre Anzahl um ein grosses vergrössert wurde, sehr viel von ihrem vorigen Ansehen verlohren, so wie Silber und Gold vieles von seinem vorigen Werthe verlohr, als davon ein ansehnlicher Vorraht aus den americanischen Minen in Europa hereingebracht wurde. Grosse und vermögende Leute achten es der Mühe nicht werth, durch Studiren ihr Gesicht zu schwächen, oder ihr Vermögen an denen Dingen zu verwenden, wodurch sie sich eben kein besonderes Ansehen verschaffen können. Geringe Leute sind, wie die Erfahrung zeiget, dem Beyspiele der fürnehmeren gefolget. Glaubet jemand, der das Gegentheil zu behaupten suchet, daß diese meine Gedanken ungegründet sind, weil gelehrtere Leute in diesem Jahrhundert gefunden werden, als in dem vorigen, und daß diese meine Klage allein die dänische Academie betreffe, der richte nur unbeschwehrt seine Augen nach Italien und Spanien. Ehedem waren die Wissenschaften daselbst im größten Ansehen; jetzo erhalten wir aus den Gegenden wenige und fast gar keine Schriften. In Deutschland werden zwar eben so viele, ja wol mehrere Bücher geschrieben; allein von den meisten muß man sagen, daß sie aus Gewinnsucht sind geschrieben worden. In Engelland und Frankreich blühen die Wissenschaften. Die neun Musen scheinen in diesen Reichen ihren Sitz genommen zu haben. Gleichwol zweifeln viele nicht ohne Grund, ob eben so viele gründlich Gelehrte in diesen Ländern gefunden werden, als man in denselben in den beyden vorigen Jahrhunderten antraf. Kann man hier mit einigem Grunde fragen: Wo ist jetzo unser Tycho, Bartholin, u. s. f. so mag man bey ihnen mit eben so grossem Fug rufen: Wo ist gegenwärtig euer Erasmus, euer Scaliger, Grotius, u. s. f.

Die fürnehmste Ursache, warum unsere Academie nicht nur bey fremden Leuten, die hier studiren, sondern auch bey weltlichen Personen unter uns, in einem schlechten Ruf ist, ist, weil keine Wissenschaft, als nur die Gottesgelahrtheit, mit einigem Eifer unter uns gelehret wird. Wir können ihre Urtheile gar nicht für boshafte Verläumdungen halten. Es sind Klagen, die aus einer unvollständigen Kundschaft der Academie herrühren. Auf andern hohen Schulen theilen sich die Studenten in gewisse Classen. Einige sind Gottesgelehrte, andere Arzeneygelehrte, andere Rechtsgelehrte, und noch andere befleißigen sich der Mathematic. Allein, auf unserer Universität zählen sich fast alle zu den Gottesgelehrten.

Warum andere Wissenschaften unter uns nicht mit einem eben so grossem Eifer gelehret wer-

den, als die Gottesgelehrsamkeit.

Die Anzahl der übrigen kann kaum ein Dutzend ausmachen. Ein öffentlicher Lehrer der Rechtsgelahrtheit, der Arzeneywissenschaft, oder Weltweisheit, hält es oft für ein grosses Glück, daß er, wenn er öffentlich lehret, drey oder vier Zuhörer zählet. Im Gegentheil sind die Hörsäle der Gottesgelehrten, sowol öffentlich als in ihren Häusern, voller Studenten. Viele werden diese meine Gedanken für ungegründet halten; allein, wo ich hierinn irre, so fliesset aus dem vorigen etwas gar seltsames, wozu mir kaum irgend ein Weltweiser den Grund wird anzeigen können. Woher kömmts doch, daß ein öffentlicher Lehrer, so bald er mit dem langen Rock gezieret, oder, welches dasselbe ist, in die theologische Facultät aufgenommen wird, gleich einen grösseren Eifer spühren läßt, der Academie zu dienen? Was erweckt bey ihm eine grössere Liebe zu den Studenten? Wodurch wird er bewogen, sie umsonst zu unterrichten? Wodurch ist bey ihm eine grössere Begierde entstanden, durch private Vorlesung mehr Geld zu verdienen? Dieser Knoten mag kaum auf eine andere Weise gelöset werden, als wenn man meine Gründe als gültig annimmt. Uebrigens urtheile ein jeder selbst, ob diese Unordnung aus einer besondern Gottesfurcht der Studenten herrühre, als hätten sie eine grössere Zuneigung zur Gottesgelehrsamkeit; oder ob solches geschehe, weil die Studenten glauben, daß ihnen solches am vortheilhaftesten sey. Ich betrachte nur die Sachen an sich selbst, da man fast unter hundert Studenten kaum einen Arzeneyverständigen, oder Rechtsgelehrten findet. *) Die Weltweisheit wird zwar auch mit Nutzen hier gelehret; allein, unter demjenigen, was unsere Studenten Weltweisheit nennen, ist weder die natürliche Sittenlehre, noch die Naturlehre mit begriffen. Durch die Weltweisheit verstehen sie nichts, als die Vernunftlehre und Grundlehre. Diese zwey Theile der Weltweisheit halten sie für eine Einleitung in die Gottesgelahrtheit, und aus diesem Grunde suchen sie einige zu erlernen. In der Gottesgelehrsamkeit sind die dänischen Studenten insonderheit sehr wohl beschlagen. Sie wissen auf die schwersten Einwürfe, die in derselben vorkommen mögen, mit besonderer Fertigkeit auf latein zu antworten. Von auswärtigen Studenten, die sie hierinn weit übergehen, werden sie deßwegen hochgeachtet und geehret. Insonderheit bewundern Ausländer ihre seltene Fertigkeit, mit der sie alle ihre Gedanken auf latein aufs zierlichste auszudrücken wissen. Solches ist sonsten bey der studirenden Jugend auf andern Academien was seltenes, weil man auf selben keine solche tägliche Uebungen auf lateinisch anstellet, als hier täglich auf der soge-

*) Was die Rechtsgelehrten betrift, so ist hierinn eine grosse Veränderung vorgegangen.

ſogenannten Communität, oder in der vom Könige angeordneten Tiſchgeſellſchaft, gehalten werden. Hier wird täglich über allerley Sätze auf latein diſputiret. Die Jugend übet ſich im Lateiniſchreden, und erhalten darinn eine Fertigkeit. Dieſes Nutzens halber iſt es ſehr nohtwendig, daß dieſe Speiſegeſellſchaft beygleichgehalten werde. Hierbey kann gleichwol nicht geläugnet werden, daß auch viele eine Fertigkeit erhalten, ſchlecht zu reden, von welcher ſie kaum wieder können entwöhnet werden. Plinius ſchreibt davon in ſeinem 6ten Buche, im 29ſten Briefe: Nimia iſta aſſiduitate magis facilitas, quam facultas, nec fiducia, ſed temeritas paratur. Das iſt: Durch ein ſolches beſtändiges Reden erhält man mehr eine Fertigkeit, als Geſchicklichkeit im Reden. Man erwirbt ſich nicht ſowol eine Gewißheit im Sprechen, als vielmehr eine Verwegenheit. Quintilian fället davon folgendes Urtheil: Non aſſueſcat ſermoni iuuenis, qui dediſcendus eſt. Kein Jüngling ſuche eine ſolche Fertigkeit im Reden zu erlangen, die er hernach wieder verlernen muß. Dies iſt die Urſache, warum die däniſchen Studenten oft ſelbſt einen Unterſcheid machen unter gutem Latein und gewöhnlichem Kloſterlatein. Jedoch, keine Sache iſt vollkommen. Selbſt an dem Vollkommneren mag man leicht einige Fehler entdecken. Es ſey wie es wolle; dieſe Tiſchgeſellſchaft iſt die beſte Schule an der Academie. Die thun ſehr übel, die ſie nicht fleißig beſuchen in den erſten Jahren, wenn ſie auf die Academie kommen. Mich deucht, daß man nichts anders an dieſen Uebungen vermiſſe, als nur, daß über keine Sätze aus der Geſchichte oder den Rechten daſelbſt diſputiret wird. Daher kommts, daß unſere jungen Studenten, zu ihrem eigenen Nachtheile, von dieſen Wiſſenſchaften faſt keine Kundſchaft haben. Würde man ſich auch in dieſen Wiſſenſchaften üben, ſo würden die deutſchen Studenten, die hauffenweiſe hereinkommen, und ſich durch ihre ungegründete Kundſchaft in der Geſchichte und den Rechten bey Vornehmen beliebt machen, und als Hofmeiſter bey ihren Kindern angenommen werden, von ſelbſt Abſchied nehmen, und unſern eigenen däniſchen und norwegiſchen Studenten ihre ſchöne und einträgliche Conditionen einräumen. Dieſe würden dadurch Gelegenheit bekommen, auſſerhalb Landes zu verreiſen, und ſich zu des Königes und Landes Dienſten geſchickt zu machen. Für die Vornehmen würde es ſicherer ſeyn, ihre Kinder auf der Reiſe Dänen oder Norwegern anzuvertrauen, auf die ſie ſich verlaſſen können, als ſie Fremden zu untergeben. Allein, die Vornehmen zeigen keine groſſe Luſt, ihre Kinder eine bloſſe Vernunftlehre und Grundlehre auswendig lernen zu laſſen, noch ſie mit andern Auszügen zu quälen, die bey der Academie gebräuchlich

Uebungen in der königlichen Tiſchgeſellſchaft für Studenten.

lich sind, und worinn unsere Studenten fast allein geübet sind. Sie sehen sich deßwegen genöhtiget, ihre Kinder Fremden anzuvertrauen, die sie in andern adelichen Wissenschaften unterrichten können. Die zweyte gültige Ursache, um welcher willen ich wünschte, daß man ... Sätze aus den Rechten in der Tischgesellschaft disputirte, ist, weil die Rechtsgelehrsamkeit eine der fürnehmsten, wo nicht die einzige Wissenschaft ist, in der man sich durch beständiges disputiren eine Fertigkeit verschaffen muß. Geschähe es, so würde man viele geschickte Sachwalter aus den Studenten erhalten.

Uebungen in den Collegiis.

Ausser den Uebungen, die täglich auf der Communität, oder in der Tischgesellschaft, angestellet werden, werden noch andere in den Collegiis gehalten. Die Glieder derselben sind nach ihren Grundgesetzen verbunden, jährlich einmal zu disputiren, und dadurch eine Probe ihrer Gelehrsamkeit abzulegen, welches sehr schön und rühmlich ist. Hiebey verdienen nur zwey Dinge angemerket zu werden. Es sind die Glieder der Collegien gemeiniglich junge Leute, die neulich auf die Academie gesandt worden. Sie sind daher die wenigste Zeit bequem, solche Proben auszuarbeiten, die der gelehrten Welt durch den Druck verdienen mitgetheilt zu werden. Ich hielte es deßwegen für nützlicher, daß ihre Disputations allein geschrieben würden, und gewisse Abschriften von selbigen denen eingehändiget würden, die darüber zu urtheilen haben. Man würde denselben Zweck erhalten, den man durch die gedruckten Disputations sucht. Die Studenten in den Collegiis würden Proben ihrer Geschicklichkeit liefern, die, wenn sie nur geschrieben wären, keinen Ausländern in die Hände gerathen würden. *) Es ist ohnstreitig, daß unter solchen Disputationen sehr viele gute herausgekommen sind, die von den Gelehrten mit grossem Vergnügen gelesen werden. Allein, der gröβte Theil derselben kann natürlicher Weise nicht anders als schlecht gerahten seyn, oder, sie müssen sie aus anderer Gelehrten Schriften abgeschrieben haben, weil ihre Verfasser nur junge angehende Studenten sind, die besser lernen als lehren können. Ferner sind fast alle diejenigen Sätze, über welche sie disputiren, ganz besondere Sätze. Man kann aus den Unterredungen, die über selbige angestellet werden, nichts gewisses von ihrer Geschicklichkeit schliessen. Einer disputiret von dem Colossus zu Rhodus, der andere von den mit Sicheln besetzten Wagen des Darius, und noch ein anderer von den Socken der Alten. Bey den Unterredungen hierüber sieht man nicht, daß sie etwas von den Alterthümern wissen, als nur das, worauf sie

Gedanken über die Disputations.

*) Obiges ist gegenwärtig durch einen schriftlichen Befehl vom Patron der Academie verordnet worden.

ſie ſich gefaßt gemacht haben. Alles, was man daraus erſehen kann, iſt, daß ſie einige Naturgaben und eine Fähigkeit haben, dasjenige fürzutragen, worauf ſie ſich zum voraus bereitet haben. Es wäre zu wünſchen, daß alle diejenigen, die uns durch diſputiren eine Probe ihrer Geſchicklichkeit liefern wollen, einige Sätze zur Vertheidigung anſchlügen, dadurch ſie den Opponenten Gelegenheit gäben, ihre Wiſſenſchaft zu prüfen, und ſie ſelbſt Gelegenheit erhielten, ihren Fortgang in den Wiſſenſchaften zu zeigen. Insbeſondere ſollten diejenigen hierzu verbunden ſeyn, die academiſche Ehrennamen, oder Verrichtungen, mit der Bedingung erhalten, daß ſie durch öffentliches diſputiren zeigen, daß ſie derſelben würdig ſind. Allein, überhaupt kann von allen Diſputationen geſagt werden: Sie ſind mehr ein Zierraht und Schmuck des Diſputirenden, als ein Beweis ſeiner Geſchicklichkeit und Gelehrſamkeit. Oft ſind die größten Stümper, die nur die Weiſe zu diſputiren wiſſen, und einigermaſſen latein zu reden wiſſen, im diſputiren die allerglücklichſten; und an den größten gelehrten und tugendhafteſten Männern nimmt man oft weder Fertigkeit im Reden wahr, noch Dreiſtigkeit, öffentlich zu reden. Sie werden zum öftern auf dem Lehrſtuhle von denen irre gemacht, die faſt nichts, als die philoſophiſche Fechtkunſt verſtehen, und groſſe Vorrahtskaſten von ſubtilen Unterſcheidungen im Gehirn haben. Es iſt bekannt, was ſich unter der Regierung Friederichs des Dritten an unſerer Academie zugetragen hat. Johann Soega hielt im Jahre 1653 eine Diſputation, in welcher er auch folgenden Satz eingeſchaltet hatte: **Das Fegfeuer iſt ein bloſſes Hirngeſpenſt.** Der ſpaniſche Ambaſſadeur, der ſich damals in Kopenhagen aufhielte, hatte einen Prieſter mit ſich, Namens Pater Gottfried, der ein groſſer Sophiſt war. Dieſer erſchien im Hörſaal, als die Diſputation ſollte gehalten werden, um vorerwehnten Satz zu beſtreiten und übern Haufen zu werfen. Er trat auf den Kampfplatz mit allen Scheingründen, die er nur irgend der Vernunft- und Grundlehre hatte abborgen können. Er fiel den Präſes mit ſo vielen Diſtinctionen an, daß der Spanier, ob es gleich ſehr ſchwer iſt, das Fegfeuer zu vertheidigen, nichts deſtoweniger ſchon ſchien, den Sieg davon zu tragen. Johann Soega ſahe ſich in der größten Verlegenheit, und wußte in der Eil kein beſſeres Mittel, als ſich eben ſolcher Pfeile zu bedienen, als ſein Widerſacher. Er beantwortete einen Einwurf, den er ihm machte, durch eine erdichtete Diſtinction zwiſchen archipodialiter und reflexiue. Hierbey ſeufzete der Pater Gottfried, und wußte nicht, was er antworten ſollte. Worauf der Rector der Univerſität aufſtund und der Diſputation ein Ende machte. Dieſes nebſt vielem andern iſt die Urſache, warum das diſputiren

tiren auf den meiſten und beſten Academien ziemlich aus der Mode kömmt. Keiner wird zu unſern Zeiten wegen der Fertigkeit im diſputiren ſo ſehr geehret, als in alten Zeiten. Da zierete man ihre Grabmaale mit folgenden Grabſchriften:

Hic iacet Magiſter noſter
Qui diſputauit bis aut ter
In Barbara et Celarent
Ita vt omnes admirarent.

Damals praleten die Academiſten mehr mit den Siegen, die ſie etwann in einem Wortkriege davon getragen hatten, als die Generalen mit den Siegen groß thun, die ſie wider die Feinde des Vaterlandes erfochten haben.

Häuſer und Gebäude der Academie.

Die ſogenannte Academie iſt auf einem Platze, Studigaarden, oder Studenhof genannt. Hier hatte ehemals der Biſchoff von Rohtſchild ſeine Reſidenz, wenn er nach Kopenhagen kam. Auf dieſem Platze iſt ein neues Gebäude, welches Chriſtian der Vierte im Jahre 1600 errichten ließ. In ſelbem ſind zwey groſſe Hörſäle, ein unterer und oberer, unter welchen der letztere der fürnehmſte iſt. Niemand, als nur die Profeſſores haben Ius ſuperioris Cathedrae, oder die Freyheit, vom Lehrſtuhl in dem oberen Hörſaale zu diſputiren.

Zweytens, gehöret die Anatomiekammer zu den Gebäuden der Academie. Sie wurde im Jahre 1644, auf Koſten der Kirchen in Seeland, erbauet. Thomas Finche, der Haushalter für die Communität, gab tauſend Reichsthaler dazu her. Doctor Simon Pauli war der erſte, der in ſelbigem Hauſe anatomirte. Ihm folgten drey groſſe Männer, Thomas Bartholin, Nicol. Stenonius, Caſpar Bartholin und andere. Auf dem Saal über der Anatomiekammer hat die Academie ihre Kunſtkammer. Man trift in derſelben verſchiedene ſeltene Naturalien an, von welchen die beſten ein Geſchenk von Heinrich Fyren ſind.

Von der Communität.

Die Communität iſt, wie ich ſchon oben kürzlich in der Geſchichte der Univerſität angezeiget habe, eine Speiſegeſellſchaft von hundert armen Studenten. König Friederich der Andere hat ſie im Jahre 1569 geſtiftet, wie man erſiehet aus den Litteris Regiis de Regia Eleemoſyna pro centum pauperibus ſtudioſis datis. Ao. 1569. Zu dieſem Unterhalte für hundert arme Studenten ſchenkte obenerwehnter König ein anſehnliches Gut mit ſeinen Zehenden, welches noch jetzo das Gut der Communität heiſſet.

Anfänglich wurde dieſe Tiſchgeſellſchaft in dem ſogenannten Hauſe des heiligen Geiſtes gehalten, wie aus oberwehntem Briefe erhellet:

An-

Anfänglich, heißt es, in selbigem soll erwehnte Anzahl von Studenten im Hause des heiligen Geistes gespeiset werden, bis wir dazu einen besseren und bequemeren Ort werden bestimmet haben. Es wurde ein Fürsteher, oder Speisemeister, für diese Gesellschaft verordnet, der jährlich, acht Tage nach Philippi Jacobi Tag, seine Rechenschaft ablegen mußte. Dieser Speisemeister war anfänglich einer von den Professoribus, wie aus der neuen Anordnung erhellet, die hierinn von Christian dem Vierten gemacht wurde, und zu Kopenhagen im Jahr 1621 gezeichnet war. In dieser lieset man im dritten Abschnitte folgende Worte: Es soll, wenn Unser geliebter Thomas Finke gestorben ist, ferner kein Professor Speisemeister seyn. Damals wurde zugleich bestimmet, wie viel Gerichte den Tischgesellen Mittags und Abends sollten gegeben werden. Unter diese Tischgesellen sollte niemand anders, als nur die armen Studenten aufgenommen werden. Es erhellet solches aus einem Briefe, der an den Rentmeister Walkendorf, den Bischoff, Paul Madsen, und den Professor der Gottesgelahrtheit, Andreas Larsen Skanderborg, im Jahr 1581 ergieng. In diesem befahl der König, daß alle diejenigen, die nicht nohtleidend wären, von diesem freyen Unterhalt sollten ausgeschlossen seyn. Zu diesem königlichen Befehl gab ein Reim Gelegenheit, der von einem Unbekannten deßwegen war gemacht worden:

Die Reichen essen des Königes Kost,
Die Armen leiden beydes Hunger und Frost.

Sie mußten, zweytens, immatriculiret seyn, sich auf der Academie ein Jahr aufgehalten und in der Redekunst geübet haben. Ueber die Tischgesellen wurde ein Gelehrter bestellet, der mit ihren Uebungen die Einsicht haben sollte. Dieser wird Praepositus Communitatis, oder Probst auf der Communität, genannt. Er wird von den Professoren der theologischen Facultät erwählet, die zum öftern zugleich mit dem Decanus der Facultät in der Speisegesellschaft erscheinen müssen, um sich nach dem Verhalten und Fleiß der Tischgenossen zu erkundigen. Die armen Studenten können der königlichen Kost fünf Jahre geniessen. Halten es aber die Aufseher der Communität für nützlich, diese Zeit zu verlängern, so stehet ihnen selbiges frey. Die Anzahl von hundert Tischgesellen wurde von Christian dem Vierten um zwanzig, und hernach um vier und zwanzig vermehret. Er ließ für ihnen den Speisesaal erbauen, den sie noch jetzo haben. Nachdem Schonen vom Reiche ist getrennet worden, ist ihre Anzahl wieder verringert worden, so, daß sie nach der Zeit nie über hundert gewesen sind. Ehe jemand unter die Tischgesellen angenommen wird,

wird er vom Aufseher der Communität examiniret. Der Aufseher wird allezeit wechselsweise aus den Gottesgelehrten erwählet. Er ertheilet denen, die um die freye Kost anhalten, ein Exercitium in dänischer Sprache, welches sie ins Lateinische übersetzen müssen. Wer solches am zierlichsten und besten macht, der erhält die fürnehmste Stelle. Die Einwohner einiger Städte und Provinzen haben besondere Vorrechte, für andern unter die Tischgenossen angenommen zu werden. Unter diesen sind die aus Island, Bergen, Drontheim, Friederichsburg und Kopenhagen. Eine gewisse Anzahl von den Studenten aus diesen Städten und Gegenden werden andern vorgezogen. Diese, und insonderheit die Isländer, werden nicht so genau examiniret; ja die Isländer werden zum öftern ohne vorhergegangenes Examen angenommen. Ehedem wurden auch einige Schüler aus der kopenhagener Schule in eben dem Saale besonders gespeiset. Diese aber wurden hernach, wie die Einkünfte der Communität sehr waren verringert worden, von der Zahl der Tischgenossen ausgeschlossen. Die Uebungen der Tischgenossen sind entweder ordentliche oder ausserordentliche. Die ausserordentlichen sind: Sie müssen in der Kirche der Dreyeinigkeit predigen, oder auch in der Regenzkirche eine Rede halten. Die ordentlichen Uebungen sind: Sie müssen im Speisesaal über Tisch disputiren. Bey dem disputiren präsidiret einer von den Decanis, und die Tischgenossen müssen wechselsweise opponiren. Es muß monatlich einmal von einem Baccalaureus auf der Regenz disputiret werden. Ihre Gesetze sind in 49 Articuln abgefaßt, welche hier einzuschalten zu weitläuftig seyn würde.

Vom Consistorio.

Zur Academie gehöret noch ein Gebäude, das Consistorium genannt. In diesem versammlen sich die Professores, um zu urtheilen, zu berahtschlagen und die Studenten zu examiniren. Unter diesem Gebäude sind zwey Keller, oder Gefängnisse, eins für die Studenten, und ein anders für die Bauren auf den Gütern der Universität.

Von der Regenz.

Unter den Collegiis ist erst die Regenz zu merken, ein Gebäude, das vom Könige, Christian dem Vierten, im Jahr 1623 an dem Orte ist angeleget worden, wo ehedem des Königes Stall gewesen ist. Es ist in verschiedene Zimmer eingetheilt, und zur Wohnung für arme Studenten eingerichtet. Es ist in selbigem auch eine Kirche. In dieser wurde vorhin ordentlicher Gottesdienst gehalten, ausgenommen, daß in selbiger nicht getauft wurde. Jetzo wird nur Betstunde darinn gehalten und disputiret. In diesem Gebäude hat auch der Probst auf der Communität seinen Sitz.

Das

Das zweyte Collegium ist das Walkendorfische, ehedem des Hofmeisters Buden genannt. Es wurde im Jahr 1595 von Christopher Walkendorf, Rentmeister der Academie, und nachmaligem Reichshofmeister, für sechzehen Studenten gestiftet. Es ist an selbigem ein schöner Garten und Bücherſaal. Vor Alters war es ein Carmelitercollegium. Wie hernach die Mönche die evangelische Lehre angenommen hatten, so gerieht es Privatleuten in die Hände, bis es endlich der Reichshofmeister Walkendorf zu diesem Gebrauch bestimmte. So, wie die Büchersammlungen hier im Lande zu der Zeit überhaupt klein waren, so bestund auch der Büchervorraht, den dieser berühmte Stifter dem Collegio schenkte, nur aus 429 Büchern. Allein, nach der Zeit ist die Büchersammlung von Zeit zu Zeit sehr vergrössert worden. Magister Jürgen Eillersen, ehemaliger Professor der Beredtsamkeit und Rector in der Schule zu Kopenhagen, ließ im Jahre 1686 eine Sammlung von 1409 Büchern nach diesem Collegio bringen. Magister Franz Thestrup, Bischoff zu Aalburg, vermehrte diese Büchersammlung mit sehr vielen schönen Büchern, weil er vormals selbst ein Mitglied dieses Collegii gewesen war. Paul Hersleb schenkte gleichfalls im Jahre 1714 zweyhundert und zehn Bücher an dieses Collegium. Daß ich nichts von andern kleinen Geschenken sage, dadurch sie auch zugenommen hat. Allein, dieser Bücherschatz gieng zugleich mit den Büchersammlungen der Academie und übrigen Collegien im Jahr 1728 im grossen Brande im Rauch auf. Vom Walkendorfischen Collegio.

Das dritte Collegium ist das Mediciniſche. Dieſes ist von dem grossen Medicus und Polyhistor, Doctor Olaus Borch, mit fast königlichen Kosten errichtet worden. Es wurde eingeweyhet im Jahr 1691, den 29 May. Magister Christian Arsleb, der erste Aufseher in selbigem, hielte zu dem Ende eine zierliche Rede in Gegenwart der fürnehmsten Miniſter und aller Professorum. Der berühmte Stifter widmete es sechszehen dänischen und norwegischen Studenten. Diese sollten in selbigem fünf Jahre hindurch von den Renten von 16000 Reichsthaler unterhalten werden. Das Capital sollte alle zehen Jahre mit 5000 Reichsthaler vermehret werden. Unter den Gliedern dieses Collegii sollten zehen gehalten seyn, die Gottesgelahrtheit zu studiren, einer die Mathematic, drey die Philologie, und die beyden übrigen die Arzeneywiſſenschaft. Für diese ließ er ein Laboratorium anlegen, und schenkte ihnen seine chymische Instrumente. Weil der Stifter in seiner Jugend in der Schule zu Ripen war unterrichtet worden, so verordnete er, daß allezeit zwey geschickte Studenten, die aus dieſer Schule auf die Academie gesandt worden, in diesem Collegio frey sollten unterhalten werden. Der Büchervorraht des Colle- Vom Medicinischen Collegio.

gii beſtand aus 3150 Büchern, die jährlich vermehret wurden. Hierzu kamen noch 150 rare Manuſcripte, die dem Collegio von Doctor Thomas Bartholin, vom Etatsraht, Peter Vinding, und Magiſter Johann Brunsmann und andern geſchenket wurden. An der Bibliothec iſt eine koſtbare Kunſtkammer. In dieſer wird der Stein in einer Schachtel verwahret, von welchem der groſſe Stifter geſtorben iſt. Der berühmte däniſche Dichter, Thomas Kingo, hat auf ſelbigem folgende Inſchrift geſchrieben:

Sehet hier einen tödtlichen Stein.
Durch dieſen ſtach der Tod unſern unſterblichen Borch,
erlegte ihn, und verſank ihn ins Grab.
Die gelehrte Welt bekam durch ſeinen Tod einen
Herzensſtoß.
Gehe hin, mein Leſer! geh, ſeufz und weine,
wo du anders nicht ſelbſt ein Stein biſt.

Der erſte Aufſeher dieſes Collegii war der Etatsraht, Peter Vinding. Nach ihm erhielte der Conferenzraht, Bartholin, als der älteſte Profeſſor, die Aufſicht. Ihm folgte der Etatsraht Gram, und jetzo bekleidet der Verfaſſer dieſes Buches dies Amt.

Vom Eilerſianiſchen Collegio.

Das Eilerſianiſche Collegium hat ſeinen Namen vom Etats- und Juſtitzraht, Jürgen Eilerſen. Er vermachte der Academie eine Summe von 30000 Reichsthalern, mit der Bedingung, daß für dieſes Geld ein Collegium für Studenten ſollte angelegt werden. Johann Wandalin wurde von ihm zum Ausführer dieſes Teſtamentes ernannt. Dieſer ließ ein groſſes Gebäude errichten, worinn Zimmer für 16 Studenten waren. Im Jahre 1705, den 18 November, wurde das Collegium feyerlich eingeweyhet durch eine Rede, die der erſte Aufſeher deſſelben, Johann Sidelmann, in Gegenwart des Canzlers und der fürnehmſten Miniſter, hielte. Von den ſechzehen Studenten, die in ſelbigem unterhalten werden, ſind achte gehalten, ſich der Gottesgelehrſamkeit zu widmen. Zwey müſſen die Medicin ſtudiren; zwey die Geſchichte, die Staatsklugheit und das Völkerrecht, und die übrigen zwey die Sprachkunde, die Sternſeherkunſt und Feldmeßkunſt.

Von der Obrigkeit der Academie.

Ehemals war der Biſchoff von Rohtſchild mit den Dumherren deſſelben Capituls die öberſte Obrigkeit der Academie. Allein, nach der Reformation iſt niemand von den Biſchöffen Haupt der Academie geweſen, als nur der Erzbiſchoff Svane, der vom Jahre 1662 bis an ſeinen Tod das Haupt der Academie war. Zu ſeiner Zeit hieß es in allen Verordnungen der Academie: Praeſes Conſiſtorii, Rector et Profeſſores Ciuibus

Aca-

Academicis salutem. Nach seinem Tode wurde solches aufgehoben. Jetzo sind Canzler, Rector und Professores die ordentliche Obrigkeit der Academie.

Die Canzlers sind ordentlicher Weise Patronen der Academie, und sind gewesen

Der Canzler ist der Patron der Academie.

Aus den Bischöffen zu Rohtschild:

1) Olaus Martini. Dieser verordnete Magister Albertsen zum Vicecanzler.
2) Johannes Skafve.
3) Johannes Jacobi, Ravensbergensis.
4) Lave Urne.
5) Jacob Rönnow. Dieses war der letzte Canzler, und starb im Gefängniß.

Nach seinem Absterben hat Christianus der Dritte verordnet, daß die Canzler nichts, als Patronen der Academie seyn sollten, und sind gewesen:

6) Johann Friis af Hesselager.
7) Niels Kaas.
8) Christian Friis, zu Borreby.
9) Christian Friis, zu Kroigerup.
10) Christian Thomsen Sehested.
11) Peter Ritz.
12) Peter Greiffenfeld, ehemals Schumacher genannt.
13) Friederich Ahlefeld.
14) Conrad Reventlau.

Nach seinem Tode wurde kein Canzler ernannt, und die Academie war eine Zeitlang ohne Patron, bis Se. Majestät, auf unterthänigstes Ansuchen der Academie, den Herrn Ditlev Wibe allergnädigst zum Patron ernannte. Als er hernach zum Statthalter in Norwegen erhoben wurde, und Herr Ulrich Adolph, Graf von Holstein, zum Großcanzler ernannt ward, nahm Se. hochgräfliche Excellenze die Academie unter seinen Schutz. Als Christian der Sechste die Regierung angetreten hatte, wurde Herr geheimer Raht, Ivar Rosenkranz, zum Patron ernannt, und nach seinem Tode Herr geheime Raht, Joh. Ludwig von Holstein.

An der Universität ist der Rector, der Würde nach, der nächste nach dem Canzler. Er war ehedem in so grossem Ansehen, daß er in academischen Zusammenkünften den Sitz über den königlichen Canzler hatte. Es erhellet selbiges aus einer Verordnnng, die deßwegen von Christian dem Dritten herausgegeben wurde, in welcher es heißt: In omnibus actibus scho-

Vom Rector der Universität.

ſcholae publicis et promotionibus Cancellarius proximus Rectori ſedeat. Das iſt: Bey allen öffentlichen Handlungen und Promotionen auf der Academie ſoll der Canzler nächſt an dem Rector ſitzen. Er durfte auch hierinn keinem fremden Ambaſſadeur ausweichen, wie in eben der Verordnung feſtgeſetzt wird. Das Amt des Rectors bekleiden die Profeſſores, die im Conſiſtorio wechſelsweiſe ſitzen. Anfänglich wurde alle halbe Jahr ein neuer Rector erwählet. Nun aber wird, nach einer Anordnung, die im Jahr 1669 gemacht wurde, nur alle Jahr ein neuer Rector ernannt. Bey der Wahl des Rectors richtet man ſich nach der Anordnung von 1569. Die Profeſſores ſind in drey Claſſen getheilt. Aus dieſen Claſſen wird jährlich wechſelsweiſe ein Rector ernannt. Zur erſten Claſſe gehören die Gottesgelehrten, zur andern die Rechts- und Arzeneygelehrten, und zur dritten die Lehrer der ſchönen Wiſſenſchaften. In der letzteren Claſſe wird nur aus den drey älteſten, nicht aber aus den jüngſten, einer zum Rectorat erwählet, wie aus dem erſten Articul der Conſtitution erhellet.

Die Einſetzung des Rectors geſchiehet gemeiniglich am erſten Donnerſtage nach Pfingſten. Vordem wurde er jährlich mit groſſen Feyerlichkeiten in der Dumkirche eingeſetzet, jetzo aber geſchieht es im Conſiſtorio in aller Stille. Denn man iſt ſehr geneigt, alle alte Gebräuche abzuſchaffen. Ob aber ſolches zu loben oder zu tadeln ſey, will ich hier nicht ausmachen. Dies weis ich: es ſind dergleichen Gebräuche von allen, ja auch den geſitteſten Völkern beybehalten worden. Fragt man etwann, zu welchem Ende man ſie beybehalten ſollte? So dienet zur Antwort: Man erſiehet aus denſelben, in wie groſſem Anſehen die Academie und ihre Obrigkeit vor Alters geweſen ſey. Zu dem Ende ſind dergleichen Gebräuche ſo gar von den ſogenannten Reformirten mit groſſem Fleiſſe beybehalten worden, und inſonderheit von den Engelländern, die doch ſonſt nicht viel aufs äuſſerliche halten.

Von den Profeſſoribus.

Auf den Rector folgen die Profeſſores. Dieſe ſind hier, wie auf andern hohen Schulen, in gewiſſe Facultäten eingetheilet. In der theologiſchen Facultät ſind vier ordentliche Profeſſores, aus welchen der Biſchoff von Seeland beſtändiger Decanus dieſer Facultät iſt. In der juriſtiſchen Facultät iſt ein ordentlicher und gemeiniglich auch ein auſſerordentlicher Profeſſor. In der mediciniſchen Facultät ſind allezeit zwey ordentliche Profeſſores, von welchen der älteſte beſtändiger Decanus iſt. Zur philoſophiſchen Facultät werden hier alle Profeſſores der übrigen Wiſſenſchaften gezählet. Sie ſind zehen an der Zahl, ſechs Philoſophi Conſiſtoriales, die im Conſiſtorio ſitzen, und vier extra Conſiſtoriales, die

im

im Consistorio keinen Sitz haben. Der jüngste von den vieren, die nicht im Consistorio sitzen, wird Paedagogus Nouus genannt. Er genieſſet nichts von den Einkünften der Academie, und ist über die ordentliche Zahl. Er wurde zuerst von Christian dem Vierten ernannt, der das so genannte Corpus Metaphysicum zu seinem Unterhalt bestimmte, wie aus dem Gesetze oberwehnten Königes vom Gehalt des neuen Professors erhellet, das zu Kopenhagen den 13ten April im Jahre 1619 herauskam. Hierinn ist eine Veränderung geschehen, wie aus der neuen Fundation kann ersehen werden.

In der philosophischen Falcultät ist kein beständiger Decanus, sondern unter den Professoribus dieser Facultät, die einen Sitz im Consistorio haben, wird einem nach dem andern diese Würde aufgetragen, weil man es für undienlich erachtet hat, sie einem beständig zu lassen, weil einiger Vortheil mit dieser Würde verknüpfet ist.

Mit den academischen Verrichtungen, Uebungen und Ehrennamen verhält es sich hier so, wie auf andern hohen Schulen. Deßwegen will ich dieses mit Stillschweigen übergehen, und nur dasjenige kürzlich anzeigen, worinn diese Universität von den deutschen Academien unterschieden ist. Es unterscheidet sich insonderheit diese Academie von den übrigen durch drey grosse Examina. Das erste und größte Examen, welches gemeiniglich **Depositz** genannt wird, wurde vormals dreymal im Jahre, im Frühjahr, um Johanni und im Herbste gehalten, jetzo aber hält mans nur einmal im Jahre kurz nach Johanni. Von diesem Examen heißt es im dänischen Gesetze, im zweyten Buche, im zwanzigsten Hauptstücke, im dritten Artikel: **Die Professores sollen keinen aus den Schulen unter die Zahl der Studenten aufnehmen, wo er nicht zuvor in den Schulen die nohrwendigen Wissenschaften erlernet hat, und ein Zeugniß von einem tugendhaften Leben mit sich bringet.** Denen, die aus den Schulen auf die Academie gesandt werden, um unter die academischen Bürger aufgenommen zu werden, wird erstlich vom Decano der philosophischen ein dänisches Exercitium dictiret, welches sie ins Lateinische übersetzen müssen. Ist dieses geschehen, so werden sie von allen Professoribus aus der philosophischen Facultät examiniret. Denn kommen die Professores zusammen, und urtheilen, welche angenommen und welche verworfen zu werden verdienen. Die, so angenommen werden, werden an einem Tage als Studenten vom Decano ausgerufen. Vordem gab man ihnen dabey Salz im Munde und begoß ihnen das Haupt mit Wein; allein, solches ist durch die neue königliche Fundation abgeschaffet. Wenn sie als Studenten sind ausgerufen worden, werden sie immatriculirt.

Vom ersten Examen, Depositz genannt.

Die Unordnungen, die dabey vorgehen, und ihr Urſprung.

Dieſes Examen ſcheinet verordnet zu ſeyn, damit kein Unwürdiger unter die Zahl der Studenten aufgenommen würde, wie leicht geſchehen könnte, wo ihnen keine Zeugniſſe von ihrer Wiſſenſchaft und ihrem Leben abgefordert würden, und ſie ſich genöhtiget ſähen, ſelbſt Proben ihrer Geſchicklichkeit auf der Academie abzulegen. Es ſcheinet auch zu dem Ende höchſt nohtwendig zu ſeyn, daß dieſes Examen beybehalten wird, obgleich nicht kann geleugnet werden, daß es den Studenten Gelegenheit gegeben, jährlich mancherley Ausſchweifungen zu begehen, denen man faſt durch kein Mittel abhelfen mogte. Die Urſache und Quelle dieſer Ausſchweifungen ſcheinet mir folgende geweſen zu ſeyn. In den barbariſchen Zeiten war es faſt in allen Geſellſchaften Gebrauch, daß derjenige, der zu einer gewiſſen Würde ſollte erhoben werden, vor ſeiner Erhöhung verſchiedene Verfolgung ausſtehen und gleichſam durch Leiden zur Freude gelangen mußte. Es geſchahe ſolches, theils damit derjenige, der da erhöhet wurde, das Gute, das er erlangte, deſto höher ſchätzen lernte, theils aber auch, damit nicht ein jeder verwegener Weiſe nach einem Amte ſchnappte, wozu er nicht geſchickt wäre, oder auch damit er ſeinen vorigen Stand nicht vergeſſen mögte. Deswegen bekamen die Sclaven bey den Römern vor Alters, bevor ſie frey gelaſſen wurden, einen Hieb von einer Ruhte, welches ſie Vindicta, die Rache, nannten. Dieſer Gebrauch wurde nachgehends in den meiſten Geſellſchaften und Zünften angenommen, ja er nahm ſo ſehr überhand, daß viele, aus Furcht für dergleichen ſchmerzliche Einweyhungen, lange Bedenken trugen, eine Würde anzunehmen. Dieſer Gebrauch iſt aus Deutſchland nach Dännemark gekommen, ſo wie wir den Deutſchen viel anderes, ſowol böſes als gutes, zu verdanken haben. Er kam nach Norwegen durch den Bund der Hanſeeſtädte, die ihr Contoir zu Bergen, meiner Vaterſtadt, hatten. An dieſem Contoir waren ganz ungereimte und grauſame Gebräuche. Sie wurden ziemlich lange gehandhabet, ſo daß auch noch jetzo Leute daſelbſt wohnen, die ſie angeſehen haben. Allein, da die Welt immer geſitteter wird, ſo ſind ſolche Gebräuche nach und nach abgekommen, auch ſo gar unter den Handwerkern. Auf der Academie ſind ſie am längſten beybehalten worden, obgleich die Glieder der Academie als Gelehrte und Weltweiſe den andern hätten den Weg bahnen und ihnen zeigen ſollen, wie unanſtändig und unvernünftig ſolche Gebräuche wären. Hernach wurden ſie zum theil abgeſchaffet, ſo daß doch nicht die Unordnungen ſo groß waren, als zu der Zeit, da die Studenten in einigen Tagen vermummt herumgiengen, und den jungen Studenten ſehr übel begegneten, welches ſie den Act nannten. Hierzu kam noch, daß die jungen Studen-

ten

ten von den Pedellen auf einer Hobelbank behobelt wurden, die ihr Amt mit solchem Eifer wahrnahmen, daß sie oft dadurch grossen Schaden am Leibe litten. Endlich wurde zwar der ganze Act aufgehoben, allein, es blieben doch noch einige Unordnungen übrig, wovon die Studenten vor einigen Jahren solche Proben gegeben haben, die ich mich hier zu beschreiben schäme. Gegenwärtig ist alles durch die neuen Gesetze der Academie, die uns Se. Majestät, König Christian, der Sechste, ertheilet hat, gänzlich abgeschaffet worden.

Vom philosophischen Examen.

Das zweyte grosse Examen ist das Philosophische, von diesem heißt es im Gesetze, im 20ten Buche, im 4ten Capitel, im 4ten Artikel: **Zu viermalen im Jahr sollen die Professores der Weltweisheit philosophische Examina halten für diejenigen, die in der Weltweisheit den ersten Ehrennamen zu erlangen suchen, oder dereinst Rectores oder Hörer in den Schulen zu werden wünschen.** In eben dem Capitel heißt es im 6ten Artikel: **Es soll niemand zum Examen in der Gottesgelahrtheit gelassen werden; es sey denn, daß er nach ausgestandenem philosophischen Examen ist würdig erkannt worden,** *primam in Philosophia Lauream*, die erste Ehre in der Weltweisheit zu erlangen. Bey diesem Examen werden die Candidaten aus allen philosophischen Wissenschaften von allen Professoribus der Weltweisheit befraget. Die Professores zeichnen im Protocoll, wie sie geantwortet haben, und urtheilen hernach, was für Charactere sie verdienet haben. Die Charactere, die ihnen ertheilet werden, sind: Laudabilem, Haud illaudabilem, Illum, und Mediocrem. Die, so sich gar zu schlecht halten, werden verworfen, und müssen bis zu einem andern Examen warten. Nach Beschaffenheit der Characteren, die sie erhalten haben, gelangen sie zum Genuß der academischen Vortheile, werden in die Collegia aufgenommen, haben freye Wohnung und geniessen auch ein gewisses zu ihrem jährlichen Gehalte. Denn niemand darf in die Collegia aufgenommen werden, wo er nicht zum wenigsten den Character illum beym philosophischen Examen erlanget hat.

Vom theologischen Examen.

Das letzte und größte Examen ist das Theologische, welches von den Dänen gemeiniglich Arrestatz genannt wird. Bey diesem Examine examiniren zwey Professores der Gottesgelahrtheit, einer des Vormittages und der andere des Nachmittages. Ausser dem Professor ist auch der Probst von der Communicät zugegen. Er zeichnet alle Fragen auf, die der Professor vorleget, und die Antworten, die von den Candidaten auf selbige ertheilet werden. Das Examen selbst ist allezeit in einem grossen

Ansehen gewesen, und so strenge und wichtig gewesen, als irgend ein anderes Examen auf einer hohen Schule.

Dieses mag genug gesagt seyn von dem Zustande der Academie vor dem grossen Brande zu Kopenhagen im Jahre 1728. Durch diesen wurden fast alle Gebäude, Büchersammlungen, und Collegia der Academie in die Asche geleget, so daß die Academie gleichsam eines neuen Erbauers und Stifters bedurfte. König Christian, der Sechste, ein grosser Gönner und Beförderer der freyen Künste, bewies sich als ein solcher. Er suchte mit so grossem Eifer die Universität in ihren vorigen Stand zu setzen, daß man kurz nach dem Brand die Academie wieder aus der Aschen hervorkommen sahe, weit schöner, ordentlicher und besser, als sie vorhin gewesen war. Mit ihm fängt man billig einen neuen Zeitlauf in der Geschichte der Academie zu Kopenhagen an. Durch den unglücklichen Brand waren alle Gebäude der Academie, ihre Kirchen, Collegia, und Bücherschätze verzehret worden. Seine Majestät, unser hochseliger Christian, brachte die Gebäude völlig zu Stande, die vom Könige Friederich, dem Vierten, einem höchstlöblichen Vater, waren angefangen worden. Allein, dieses war das geringste. Kaum war Se. Majestät zur Regierung gelanget, da verordnete er gleich eine Commißion, die dahin sehen sollte, daß die Haushaltung an der Academie verbessert würde, daß man den Studenten die Erlernung der Wissenschaften erleichterte, und daß die Verrichtungen an der Academie in besserer Ordnung fortgesetzet würden. In Absehen auf die Haushaltung an der Universität wurde eine grosse Veränderung vorgenommen. Vordem waren die Einkünfte ganz ungleich getheilt gewesen. Die Professores waren den Einkünften nach in drey Classen getheilet, in Doctores, Magistros und Pädagogos. Von diesen genossen die ersten zusammen drey Theile von den Einkünften der Academie, die zweyten zwey Theile und die dritten zusammen nur einen Theil. Aller Professorum Einkünfte waren sehr gering. Seine Majestät suchte sie insgesamt zu verbessern, und schrieb deßwegen im Jahre 1737, den 18ten Merz, eine neue Schatzung aus, die die Studienschatzung genannt wurde. Durch diese wurden alle Priester und Kirchen befehliget, jährlich ein gewisses an die Academie zu bezahlen. Um die Ungleichheit, die sich vorhin bey Theilung der Einkünfte der Academie fand, zu verhindern, wurde die Anzahl der Professorum um drey vermindert, deren Einkünfte unter die sechs andern Professores getheilet wurde, wie aus der Verordnung erhellet, die von einer allgemeinen Gleichheit der Einkünfte der Professorum im Jahre 1732, den 18ten April, herauskam. So wie der König die philosophische Facultät um drey Professoren klei-

ner

ner gemacht hatte, damit die Einkünfte der übrigen sechse dadurch mögten verbessert werden, so verordnete er im Gegentheil, daß noch ein neuer Professor der Rechte sollte ernannt werden. Zu seinem Unterhalte schenkte er der Academie die königlichen Zehenden von den Vogteyen Leuten, Stange, und Romedal in der Hedemark in Norwegen. Damit dieser Professor gleiche Einkünfte mit den übrigen haben mögte, verordnete er, daß zu vorerwehnten Zehenden noch eine gewisse Summe von den allgemeinen Einkünften der Academie sollte geleget werden. Wurden auch die academischen Verrichtungen und Uebungen vermehret, so wie die Einkünfte waren verbessert worden. Se. Exellence, der Herr geheime Raht Jvar Rosenkranz, wurde zum Patron ernannt. Es verdienet also Christian, der Sechste, in Betracht dieser seiner grossen Verdienste um die Universität, mit Recht nicht nur als der Erneurer, sondern auch so gar als der Stifter dieser blühenden Universität angesehen zu werden. Er hat die Einkünfte der Academie vermehret, verschiedenes unnütze abgeschaffet, viel nützliches verordnet und der Universität eine ganz andere Gestalt verschaffet, wie aus den neuen königlichen Stiftungsgesetz der Academie erhellet, das zu Friederichsberg den 31ten Merz 1732 von ihm unterzeichnet wurde. Weil aus selbigem der gegenwärtige Zustand der Universität am besten kann ersehen werden, so will ich es hier ganz unverändert einschalten.

Wir Christian, der Sechste, von GOttes Gnaden, König zu Dännemark und Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Thun hierdurch kund und zu wissen, daß so wie Wir vom ersten Anfange Unserer Regierung es Uns allergnädigst haben angelegen seyn lassen, durch den Beystand und Segen des Allerhöchsten, alles dasjenige, das etwann durch die vergangenen schwereh Zeiten mögte verabsäumet worden oder in Unordnung gerahten seyn, wieder in guter Ordnung, Blühte und Wohlstand zu sehen; so sind Wir, in Betrachtung des allgemeinen Nutzens und Segens, der aus einer gründlichen Lehre und Unterrichtung der Jugend im Studiren fliesset, allergnädigst darauf bedacht gewesen, wie die von Unsern hochseligen Vorfahren, den Königen in Dännemark und Norwegen, glorreichen Andenkens, in Unserer königlichen Residenz gestiftete Universität nicht nur mögte erhalten werden; sondern daß sie auch in Ansehung der Unvollkommenheit und des Abnehmens, in welche sie durch die schweren Zeiten und fürnemlich durch den letzten Brand gerahten ist, wieder mögte empor kommen, in einem und dem andern Stücke besser mögte eingerichtet und in einem solchen Stand

gesetzet werden, daß die Wissenschaften und freyen Künste besser mögten gelehret werden, daß sowol die Studirenden als fürnemlich die Lehrer ihre Pflichten besser erkenneten, hinführo mit gebührendem Eifer, Fleiß und Treue erfülleten, und auch nach den gegenwärtigen Umständen der Zeit für ihre Mühe und Arbeit ihren gebührenden Unterhalt erhielten. Zu dem Ende haben Wir es allergnädigst für nützlich erachtet, die von Unsern hochseligen Vorfahren an dieser Universität geschehenen höchstlöblichen Stiftungen und Veranstaltungen, theils zu bestätigen, theils zu verändern und zu verbessern, welche Wir denn hierdurch so, wie folget, allergnädigst bestätigen, verändern und verbessern:

1. Wir wollen allergnädigst, daß an dieser Universität nach diesem, so wie vorhin, allezeit vier Professoren der Gottesgelahrtheit seyn sollen. Von diesen soll einer öffentlich über die Kirchengeschichte lesen, und die andern über die heilige Schrift, über das augspurgische Glaubensbekänntniß, und über die reine Lehre des Evangelii.

2. Obgleich hier an der Academie bisher nur ein ordentlicher Professor der Rechte gewesen ist, so achten Wir es doch, in Ansehung des grossen Nutzen und der besonderen Nohtwendigkeit dieser Wissenschaft, allergnädigst für gut, daß inskünftige zwey Professoren öffentlich die Rechte lehren. Einer von ihnen soll das Recht der Natur, das Völker- und Staatsrecht, und wöchentlich einmal die natürliche Sittenlehre vortragen. Der andere soll über das justinianische Recht lesen, Unser Gesetzbuch erklären, und die Uebereinstimmung Unserer allergnädigsten Gesetze mit dem Rechte der Natur, dem Völkerrechte und den Gesetzen anderer Länder zeigen.

3. Die Arzeneywissenschaft soll so, wie bisher, von zweyen Professoren gelehret werden. Sie sollen beyde in der Chymie wohl erfahren seyn. Ausser ihren öffentlichen Vorlesungen soll einer von ihnen neben den übrigen Theilen der Arzeneywissenschaft die Anatomie lehren und sie zuweilen an einem Leichnahme zeigen. Der andere soll die gelehrte Jugend in der Kräuterkundschaft und in dem, was zur Apothekerkunst gehöret, unterrichten. Er soll sie theils im Universitätsgarten, theils aber im Sommer auf dem Felde die Kräuter kennen lehren, und ihnen ihre Kräfte und Nutzen in der Arzeney zeigen. Zuweilen soll er physicalische Experimente vor ihnen anstellen.

4. In der philosophischen Facultät sollen sieben Professoren seyn. Von diesen soll ein jeder seine besondere Wissenschaft mit gebührendem Fleisse und Eifer lehren: Der erste die Geschichte und Geographie, der andere die hebräische, der dritte die griechische, der vierte die lateinische

Spra-

Sprache, nebſt der Beredtſamkeit, und was dazu gehöret, der fünfte und ſechſte die Mathematik und ihre Theile, der ſiebende die Vernunft- und Grundlehre.

5. Die Naturlehre ſoll entweder einer von den Lehrern der Arzeneywiſſenſchaft oder der Mathematik lehren. Er ſoll wöchentlich einmal über die Naturlehre leſen, die übrigen Tage ſoll er entweder die Medicin oder die Mathematik lehren, wie es ſein Amt erfordert.

6. Wenn ein Profeſſorat iſt erlediget worden, ſo werden Wir allergnädigſt ſelbſt einen tüchtigen Gelehrten ernennen, um ſelbiges zu bekleiden, der in der oder den Wiſſenſchaften wohl bewandert ſeyn muß, die er zu lehren hat. Wir wollen keinesweges, daß ein öffentlicher Lehrer das Lehramt niederlege, dazu er berufen iſt, um ein anderes zu ſuchen. Ein jeder ſoll zum Nutzen der ſtudirenden Jugend in dem Lehramte getreulich arbeiten, dazu er iſt berufen worden. Doch ſoll es den öffentlichen Lehrern nicht unterſagt ſeyn, nach der bisher gebräuchlichen Weiſe, um entledigte Stipendien, Königs- oder Kirchenzehenden anzuhalten, die ihnen nach der Zeit, in welcher ſie der hohen Schule gedienet haben, werden ertheilet werden. Finden Wir, daß einer von den Lehrern der Weltweisheit tüchtig iſt, um ein theologiſches, juriſtiſches oder mediciniſches Lehramt zu bekleiden, ſo werden Wir allergnädigſt ſeiner vor andern gedenken.

7. Wenn einer zu einem öffentlichen Lehramte iſt berufen worden, ſo ſoll er verbunden ſeyn, über einen Satz aus der Wiſſenſchaft, die er vermöge ſeines Amtes lehren wird, im obern Hörſaal zu diſputiren und die Profeſſoren ſollen gegen ihn opponiren. Er ſoll keiner Beſoldung genieſſen, bevor er hierinn ſeine Pflicht erfüllet hat. Verflieſſet ein halbes Jahr, von dem Tage, da ſeine Beſtallung von Uns allergnädigſt iſt unterzeichnet worden, ſo erhält er nichts von dem Gehalt, der in dem halben Jahre verfallen iſt. Man gebraucht denſelben auf eben die Weiſe, auf welche die Beſoldung gebraucht wird, die von dem Tode eines öffentlichen Lehrers bis auf die Zeit verfällt, da ein anderer an ſeiner Statt ernannt wird. Wir werden hiervon Unſern allergnädigſten Willen unten deutlicher zu erkennen geben.

8. Alle öffentliche Lehrer ſollen ihren Sitz im Conſiſtorio haben. Allein der Notarius ſoll, ſo lange er dieſes Amt bekleidet, immer unten an ſitzen.

9. So bald einer von Uns allergnädigſt zum öffentlichen Lehrer ernannt iſt, ſoll er mit eigenhändiger Unterſchrift und Eid bekräftigen, daß er ſich zur reinen und unveränderten augſpurgiſchen Confeßion bekenne.

Wei-

Weigert er ſich, ſelbiges zu thun, ſo ſoll es Uns unterthänigſt angezeiget werden.

10. Ein jeder Profeſſor ſoll in ſeiner Wiſſenſchaft wöchentlich dreymal leſen. Einmal in der Woche ſoll er alles dasjenige wiederholen, was er in den dreyenmalen vorgetragen hat. Montag, Dienſtag und Donnerstag ſind die Tage, an welchen er leſen ſoll. Des Sonnabends ſoll er das alles wiederholen, was er in vorbenannten Tagen vorgetragen hat. Die jährlichen Diſputations ſollen des Mitwochens gehalten werden. Wird etwann an einem andern Tage von einem öffentlichen Lehrer diſputiret, oder eine Rede gehalten, ſo werden an ſelbigem Tage die öffentlichen Vorleſungen eingeſtellt.

11. Weil ein jeder Profeſſor nur einmal am Tage öffentlich lehret, ſo hat er ſich zu hüten, daß er nicht die Zeit mit gar zu vielen dictiren hinbringe, oder ſo weitläuftig lehre, daß er die Lehre der Wiſſenſchaft, die er vorträgt, oft gar nicht oder auch erſt nach gar zu langer Zeit zu Ende bringen kann.

12. Es ſollen die Profeſſoren, damit ſie an den beſtimmten Tagen leſen können, unter ſich ſelbſt die Stunden am bequemſten eintheilen, um zu verhindern, daß nicht einer dem andern in ſeinen Vorleſungen hinderlich ſey. Ferner können zu eben dem Ende einige in dem oberen und andere in dem unteren Hörſaale leſen.

13. Ein jeder Profeſſor ſoll jährlich einmal im oberen Hörſaal diſputiren. Die Diſputation ſoll allemal um acht Uhr anheben und halbzwölf aufhören. Auſſer den eingeladenen Opponenten ſoll es auch einem jeden von den Zuhörern zu opponiren erlaubt ſeyn. Damit nicht alle Profeſſoren zu einer Zeit diſputiren mögen, ſo ſoll ein jeder den Monat zum voraus erwählen, den er dazu für ſich am bequemſten erachtet, damit zum wenigſten monatlich eine ordentliche Diſputation von einem Profeſſor gehalten werde. Ueberdem ſoll es den Profeſſoren erlaubt ſeyn, nach ihrem eigenen Gutdünken auſſerordentlich ſo oft zu diſputiren, als ein gelehrter und geſchickter Bürger der Academie unter ihrem Vorſitz zu reſpondiren verlanget. Verſäumet ein Profeſſor, jährlich einmal zu diſputiren, ſo ſollen zwanzig Reichsthaler von ſeinen Einkünften abgekürzt und zur Vermehrung des öffentlichen Büchervorrahts der Academie verwandt werden. Hiervon iſt keiner ausgenommen, woferne er nicht Honorarius iſt.

14. Die öffentlichen Vorleſungen nehmen jährlich den 1ſten September ihren Anfang, und endigen ſich den zwanzigſten October. In dieſer Zeit ſind drey Wochen Ferien, die Michaelis, Martini, und Dionyſii

nyſii Woche. Hierauf fangen ſie wieder den achten Jenner an, und werden fortgeſetzet bis acht Tage vor Oſtern, in welcher Zeit in der Faſtnachtswoche Ferien ſind. Hernach wird wieder geleſen vom Montage nach Oſtern bis zum Donnerstage vor Pfingſten, und vom Montage nach dem erſten Sonntage nach Trinitatis bis zur Depoſitz, und endlich von der Zeit, wenn die Depoſitz iſt geendiget worden, wo etwann noch einige Zeit übrig iſt, bis zum erſten Auguſt.

15. Ein jeder Profeſſor ſoll durch fleißiges Leſen und Diſputiren ſeines Amtes getreulich warten. Es ſoll ihm nicht erlaubt ſeyn, hierzu einen andern zu verordnen oder zu dingen. Er ſoll gehalten ſeyn, ſein Amt ſelbſt zu verwalten. Doch nehmen Wir den Biſchoff in Seeland hiervon aus, der nach dem Geſetze allezeit dritter Lehrer der Gottesgelahrtheit und Rentmeiſter der Academie iſt. Hiervon wird ein mehreres unten geſaget werden. Würden Wir etwa ſelbſt willens, einen oder den andern von den Profeſſoren zu einigen Verrichtungen in Unſern königlichen Dienſten zu gebrauchen, dadurch er eine Zeitlang vom Leſen und Diſputiren abgehalten würde, ſo ſoll es ihm erlaubt ſeyn, einen andern zu dingen, der ſeine Verrichtungen abwarte. Wo etwann einer oder mehrere von den Profeſſoren in eine langwierige Krankheit verfielen, ſo erlauben Wir ihm oder ihnen, mit andern einen Vergleich zu treffen, die ihr Amt unterdeſſen verwalten können. So bald ſie aber geneſen, ſollen ſie ſelbſt wieder ihres Amts warten.

16. Es ſoll jährlich ein Verzeichniß von den Vorleſungen gedruckt werden, die von den Profeſſoren das Jahr hindurch vom erſten September bis zum erſten Auguſt an der Academie öffentlich werden gehalten werden. Es ſoll beyzeiten geſchrieben, dem Patron der Academie vorgewieſen, wenn es von ihm gebilliget worden, durch den Druck bekannt gemacht, und jährlich vor dem ſechszehenden Auguſt angeſchlagen werden. Durch dieſes Verzeichniß ſoll zugleich angezeiget werden, in welchem Monate ein jeder Profeſſor ordentlich diſputiren und wer ſtatt des Biſchoffs und Rentmeiſters der Univerſität öffentlich leſen und diſputiren wird.

17. Den Profeſſoren erlauben Wir, Privatvorleſungen in ihren Häuſern zu halten. Dieſe können ſie ſich von den Vermögenden bezahlen laſſen. Denen Unvermögenden, die Luſt und Verlangen zum Lernen zeigen, ſollen ſie dieſe ihre Unterweiſung umſonſt verſtatten. Inſonderheit ſoll der öffentliche Lehrer der hebräiſchen Sprache jährlich etwann auf zwey Monate ein Collegium für diejenigen halten, die neulich auf die Academie gekommen ſind, um ſie in der hebräiſchen Sprache zu unterrichten, welches er ſich von den Wohlhabenden kann bezahlen laſſen. Ueberdies

soll er noch ein anderes über eins oder verschiedene Bücher des alten Testaments halten. Die übrigen Professoren der Weltweisheit sollen gleichfals in den Wissenschaften Privatvorlesungen halten, die sie vermöge ihres Berufs zu lehren gehalten sind. Sie sollen sich bey derselben beständig nach dem Begrif und der Fähigkeit der jungen Leute richten, die neulich auf die Academie gekommen sind.

18. Da die studirende Jugend nicht allemal ihr eigen Bestes verstehet noch einsiehet, so kann es sich leicht zutragen, daß die Professoren, ob sie gleich im Lesen und andern Amtsverrichtungen unermüdet sind, doch nur wenige Zuhörer haben. Um diesem vorzukommen, befehlen Wir allergnädigst, daß alle diejenige, die freye Kost auf der Communität genieſſen, verbunden seyn sollen, bey den Vorlesungen der Gottes- und Rechtsgelehrten sich einzufinden. Verabsäumen sie solches auch selbst nach einer und der anderen Erinnerung, so sollen sie ohne einige Gnade der freyen Kost verlustig seyn.

19. Diejenigen, die anderer Vortheile an der Universität genieſſen, als des frisischen, walkendorphischen, scheelischen, borchischen oder anderen Stipendien, sollen gleichfals verbunden seyn, die öffentlichen Vorlesungen fleißig zu besuchen. Diejenigen, die im medicinischen Collegio des borchischen Stipendii für die Beflissene der Arzeneygelahrtheit genieſſen, sollen sich bey den Vorlesungen über die Medicin einfinden. Eben dieses soll auch von denen beobachtet werden, die im eilerschen Collegio sind, oder einige Stipendien genieſſen, die entweder schon gestiftet sind, oder noch mögten gestiftet werden. Keinen soll ein Stipendium an der Academie ertheilet werden, bevor er bewiesen, daß er sich bey den öffentlichen Vorlesungen fleißig habe finden lassen.

20. Denjenigen, die zum Examen in der Gottesgelahrtheit zugelaſſen zu werden verlangen, soll selbiges nicht verstattet werden, wo sie nicht erweisen, daß sie sich fleißig bey den theologischen Vorlesungen eingefunden haben. Diejenigen, die das philosophische Examen auszustehen begehren, sollen durch Zeugnisse der Professoren erweislich machen, daß sie die Vorlesungen verschiedener öffentlichen Lehrer besuchet haben. Keiner soll zum Magister oder Baccalaureus gemacht werden, wo er nicht darthut, daß er die Gottesgelehrten, Rechtsgelehrten, und Weltweisen fleißig habe lesen gehöret.

21. Jährlich soll ein neuer Rector der Universität erwählt werden. Niemand soll dieser Würde länger als ein Jahr genieſſen; es sey denn, daß unvermuhtete Zufälle erfordern, daß er dieses Amt länger bekleide. Denn sollen diese Zufälle Uns unterthänigst angezeiget und Unser allergnädigster

digſter Entſchluß erwartet werden. Der Rector ſoll erſt aus der theologiſchen, denn aus der juriſtiſchen, ſo aus der mediciniſchen und endlich aus der philoſophiſchen Facultät erwählet werden.

22. Der Rector der Univerſität ſoll verbunden ſeyn, über die Erfüllung dieſes von Uns allergnädigſt ertheilten und verbeſſerten Grundgeſetzes der Academie genau zu halten. Nimmt er wahr, daß es nicht unterthänigſt beobachtet wird; denn ſoll er ſich erſt mit dem Conſiſtorio darüber beſprechen, wie dem Ungehorſam beyzeiten könne vorgebogen werden. Wird dadurch nichts ausgerichtet, ſo entdeckt er erſt dem Patron der Univerſität ſolchen Mangel des Gehorſams, der es entweder ſelbſt zu ändern ſucht, oder es Uns unterthänigſt anzeiget, wo es die Noht erforderte. Denn Wir wollen allergnädigſt, daß der Innhalt dieſes Grundgeſetzes der Academie aufs genaueſte in allen Stücken beobachtet werde.

23. Fürnemlich ſoll der Rector die öffentliche Lehrer ermuntern, mit fleißigem Leſen und Diſputiren ihres Amtes genau wahrzunehmen. Verſäumt jemand, Vorleſungen zu halten, denn erinnert er ihn erſt deßwegen. Iſt ſolches vergebens; ſo zeiget ers dem Patron der Academie an. Ueberdies berichtet er dem Patron jährlich zweymal ſchriftlich, wie weit ein jeder Profeſſor in der Wiſſenſchaft gekommen iſt, die er öffentlich vorträgt, damit ſolchergeſtalt verhindert werde, daß die Profeſſoren die ſtudirende Jugend durch eine unnöhtige Weitläuftigkeit aufhalten, und ſie im Gegentheil angehalten werden, den Innhalt des eilften Abſatzes zu erfüllen.

24. Der Rector der Academie ſoll das Conſiſtorium wöchentlich, des Mitwochens oder Sonnabends, wie es die Noht erfordert, zuſammen berufen, um nebſt anderm, was vorfallen mögte, über dasjenige ſich zu berahtſchlagen, was etwann zum Nutzen der Academie gerahten mögte. Jedoch ſoll ſich das Conſiſtorium nicht erdreiſten, in dieſem Unſeren allergnädigſten Grundgeſetze das allergeringſte zu verändern, wenn auch alle Profeſſoren darüber eins geworden wären. Sollten es aber die Zeiten oder verſchiedene Zufälle erfordern, daß eines oder das andere ſollte verändert werden, denn ſoll es der Rector dem Patron der Academie zu erkennen geben, damit er es Uns unterthänigſt vorſtelle. Denn niemand als allein Wir ſelbſt und Unſere Erbkronfolger haben Recht, etwas in dieſer Unſerer Stiftung zu verändern.

25. Damit der Rector ſeinem Amte deſto beſſer vorſtehen könne, ſoll nicht allein der Rector des vorigen Jahres, der in dieſem Jahre Prorector iſt, ſondern auch das ganze Conſiſtorium ihm behülflich ſeyn, ſo oft er ſolches verlanget. Iſt der Rector einige Zeit abweſend oder krank, ſo

bekleidet der Prorector ſein Amt. Eben dieſes geſchiehet auch, wo etwann der Rector während dieſes ſeines Amtes ſtürbe; denn verwaltet es allezeit der Prorector, bis ein neuer Rector verordnet wird.

26. Keiner darf unter die Zahl derer aufgenommen werden, die auf dieſer Academie ſtudiren, wo er nicht ſein Zeugniß von dem Rector der Schule vorzeigen kann, in der er iſt unterrichtet worden. Iſt er in keiner öffentlichen Schule unterwieſen worden, denn ſoll ihm die Perſon ein Zeugniß geben, deren Unterricht er genoſſen hat. Erſiehet man aus dem Zeugniſſe, daß der Vorzeiger deſſelben ſich ungeſchickt, nachläßig, oder ungehorſam aufgeführet habe, denn wird er abgewieſen, bis er ſich ändert und beſſert.

27. Es ſoll keiner unter irgend einem Vorwand, er ſey welcher er wolle, unter die Glieder der Univerſität aufgenommen werden, bevor er in den Wiſſenſchaften diejenige Vollkommenheit erlanget hat, die ein jeder muß erreichet haben, bevor er aus den öffentlichen Schulen auf die Academie geſandt wird. Diejenigen, die ſelbe nicht erlanget haben, ſollen entweder wieder nach der Schule zurück gewieſen werden, wo man noch einige gute Hofnung von ihnen haben kann, oder auch ermuntert werden, etwas anders zu lernen, dadurch ſie ihr Brod verdienen können. Denn Wir wollen allergnädigſt, daß der Ausſpruch des Geſetzes im zweyten Buche, im 20ſten Abſchnitte, im 3ten Artikel, auf der 362, 363ſten Blatſeite auf alle Weiſe allerunterthänigſt beobachtet werde.

28. Bevor jemand auf der Academie angenommen wird, ſoll er von einem Gottesgelehrten, und allen Profeſſoren der Weltweisheit genau und mit Fleiß examiniret werden, damit man erſehe, was er gelernet habe, und ob man von ihm hoffen könne, daß er dereinſt der Academie zur Ehre gereichen werde.

29. Ferner ſollen diejenigen, die unter die Zahl der Studenten auf dieſer Academie wünſchen aufgenommen zu werden, ein Exercitium in lateiniſcher Sprache ſchreiben, ſo wie bishero gebräuchlich geweſen iſt. Die Profeſſoren ſollen es mit Aufmerkſamkeit durchleſen. Sollte es ſo geſchrieben ſeyn, daß ſie Urſache hätten zu zweifeln, daß es die Perſon ſelbſt geſchrieben hätte, deren Namen darunter gezeichnet iſt; ſo ſollen ſie ihn vor ſich rufen, damit er ihnen die überreichte Probe ſelbſt vorleſe, und von allen demjenigen Rede und Antwort gebe, das darinn vorkömmt. Findet man alsdenn, daß er es nicht ſelbſt geſchrieben habe, denn ſoll er als ein Betrüger von der Univerſität verwieſen werden. Derjenige, der eine ſolche Probe für ihm gemacht hat, ſoll, wenn man ihn entdeckt hat, nach Ausſprache des Conſiſtorii und ſeinen Umſtänden, eine Geldbuſe zum Nutzen der armen Studenten bezahlen.

30.

30. Damit ſolche junge Leute mit deſto gröſſerm Fleiſſe können befraget werden, ſo ſollen nie mehr als ſechszehen zu einem dergleichen Examen in den freyen Künſten an einem Tage zugelaſſen werden. Es ſoll dieſes Examen öffentlich auf dem Conſiſtorio gehalten werden, und die Thüren ſollen ſo lange offen ſtehen, als das Examen dauret. Man kann mit ſolchem Examen täglich ſo lange fortfahren, als nöhtig iſt, bis daß alle Candidaten ſind examiniret worden.

31. Haben dieſe jungen Leute eine leidliche Probe geliefert, und ſonſten den Profeſſoren beym Examen ein Genüge geleiſtet, denn werden ſie an der Academie angenommen. Alle Privatdepoſitions ſollen abgeſchaffet ſeyn.

32. Damit diejenigen, die von weit entlegenen Oertern, als Island, Färrö, oder auch von Norwegen auf die Academie kommen, nicht Urſache zu klagen haben, daß ſie zu lange aufgehalten werden, bevor ſie immatriculiret werden können, ſo ſollen jährlich zweymal dergleichen öffentliche Depoſitions gehalten werden, eins um Johanni und das andere gleich nach Michaeli. Kämen einige von Island oder Färrö noch ſpäter an, ſo erlauben Wir, daß ihrenthalben ein auſſerordentliches jedoch öffentliches Examen dürfe gehalten werden.

33. Der hergebrachte Gebrauch, den angehenden Studenten Wein übers Haupt zu gieſſen und Salz im Munde zu geben, ſoll nach dieſem abgeſchaffet ſeyn. An deſſen Statt ſoll der Decanus eine nachdrückliche Ermunterungsrede an die jungen Studenten halten, und ſie ermuntern, ſich ſtets der Gottesfurcht, des Fleiſſes, und des Gehorſams zu befleiſſigen, und ein ordentliches und ihnen anſtändiges Leben zu führen. Die Geſetze, die die angehenden Studenten, wenn ſie an der Academie angenommen werden, jezuweilen eidlich ſich zu halten verbinden, ſollen von den ſämtlichen Profeſſoren alſo verändert werden, daß nichts in denſelben enthalten ſey, was ſie nicht erfüllen können. Zu dem Ende ſollen die Profeſſoren eheſtens zuſammen treten, ſolche Geſetze verfaſſen, und ſie dem Patron der Univerſität zur Billigung vorzeigen.

34. So bald einer an der Academie iſt angenommen worden, ſoll er ſich bey dem Rector anmelden, damit er ſeinen Namen in der Univerſitätsmatricul einführe. Er ſoll auf der bishero gebräuchlichen Weiſe einen von den Profeſſoren auſſer der theologiſchen Facultät zu ſeinem Privatpräceptor erwählen. Dieſer ſoll ſich fleißig nach ſeiner Lebensart und ſeinem Fortgange in den Wiſſenſchaften erkundigen. Damit er dieſes ſo viel bequemer thun könne, ſollen alle Studenten, fürnemlich aber diejenigen, die der Stipendien genieſſen, verbunden ſeyn, zweymal im Jahre

ihren Privatlehrern eine mit Fleiß ausgearbeitete Probe ihrer Geschicklichkeit einzuhändigen, zu der sie sich selbst einen bequemen Satz auslesen können. Eine solche Probe soll ein jeder Privatpräceptor mit Fleiß durchgehen. Findet er, daß an selbiger eines oder das andere zu erinnern wäre, so soll er den jungen Verfasser derselben zu sich kommen lassen, ihm zeigen, wo er geirret hat, und wie er zu einer andern Zeit eine solche Materie besser abhandeln könne.

35. Die philosophischen Examina sollen nach dem Ausspruche des Gesetzes, im zweyten Buch, im 20sten Abschnitte, im 4ten Artikel, auf der 363sten Blatseite, jährlich zum wenigsten viermal gehalten werden. Es sollen nie mehr als sechszehen auf einmal zu diesem Examen gelassen werden. Es soll öffentlich auf dem Consistorio gehalten werden, so daß ein jeder zuhören könne. Alle solche Privatexamina sollen ganz abgeschaft seyn.

36. Niemand soll zum philosophischen Examen gelassen werden, bevor acht Monate nach seinem ersterem Examen verstrichen sind, es möge sein Fortgang in den Wissenschaften so groß seyn als er immer wolle. Er soll alsdenn beweisen, daß er in solcher Zeit, wo er sich anders hier in der Stadt aufgehalten hat, sich fleißig bey den Vorlesungen, wo nicht aller doch der meisten Lehrer der Weltweisheit eingefunden habe. Zu dem Ende soll er schriftliche Beweise von den Professoren vorzeigen, die er lesen gehöret hat, insonderheit aber von seinem Privatpräceptor, dessen Vorlesungen er auf keine Weise versäumen darf. Besucht er sie nicht, so soll er der Stipendien verlustig seyn, der er genieſſet. Geneußt er keine, so soll er nach dem Urtheile des Rectors eine seinen Umständen gemässe Geldstrafe an die armen Studenten abtragen.

37. Niemand von den Professoren darf fürs Examiniren, oder auch um beym philosophischen Examen durch die Finger zu sehen, Geld, oder etwas, das Geldes wehrt wäre, nehmen. Wird jemand überführet, daß er hierwider gehandelt habe, denn soll er verbunden seyn, es zur Strafe zehendoppelt wieder zu bezahlen. Der Rector soll ihm selbiges von seiner Besoldung abziehen, und es zur Vermehrung der academischen Büchersammlung anwenden. Die Studenten sollen bey diesem Examen mit Fleiß befraget werden. Keinem muß der beste Character Laudabilem ertheilet werden; es sey denn, daß er im Hebräischen, Griechischen und Lateinischen sich wohl erfahren gezeiget, das neue Testament im Griechischen gelesen, einige lateinische Scribenten expliciret habe, und in der Geschichte, Geographie, Naturlehre und Matheſis wohl bewandert befunden worden. Den zweyten Character Haud illaudabilem erhält niemand, der

nicht

nicht in den Sprachen ſich recht kundig erwieſen, und aus einer Einleitung zur allgemeinen Hiſtorie geſchickt auf die ihm vorgelegten Fragen geantwortet hat. Wer in allen dieſen Dingen unwiſſend befunden wird, der ſoll abgewieſen und erinnert werden, ſeine Zeit beſſer anzuwenden, ob er gleich in den Sprachen nicht eben ganz unerfahren wäre.

38. Das theologiſche Examen ſoll alle Monate ein oder mehreremale gehalten werden, nachdem ſich wenige oder viele anmelden. Mehr als acht müſſen nie auf einmal examiniret werden. Das Examen ſoll öffentlich auf dem Conſiſtorio in Gegenwart aller Zuhörer gehalten werden. Kein theologiſches Examen ſoll privat gehalten werden. Wir wollen, daß der Befehl Unſers lieben Vaters, glorwürdigſten Andenkens, vom erſten Auguſt im Jahr 1707 von Examens und Vocationen zum Prieſteramte, in dieſem Stücke genau erfüllet werde.

39. Der erſte, zweyte und vierte Profeſſor der Gottesgelahrtheit ſollen ſo, wie bishero, bey dieſem Examen examiniren. Sie ſollen die Candidaten mit Fleiß befragen, um zu ſehen, nicht allein, ob ſie etwas hinlängliches aus der Glaubenslehre und Polemik erlernet haben, ſondern inſonderheit, ob ſie die heilige Schrift mit Fleiß geleſen haben, und das alte und neue Teſtament in den Grundſprachen verſtehen. Sie ſollen ſie auch aus der Kirchengeſchichte befragen. Keinem ſoll der beſte Character ertheilet werden, der ſich nicht in dieſem allen wohlerfahren zeiget. Niemanden ſoll der zweyte Character Haud illaudabilis gegeben werden, wo er nicht die Gottesgelahrtheit wohl inne hat, und durch ſein Antworten zeiget, daß er die heilige Schrift fleißig geleſen habe, und ohne Hülfe der Wörterbücher zum wenigſten die hiſtoriſchen Bücher des alten Bundes in hebräiſcher Sprache verſtehe, und das neue Teſtament ganz geleſen habe. Diejenigen, die gar nichts vom Innhalte des geoffenbahrten Wortes GOttes wiſſen, ſollen, ob ſie gleich in der Thetik und Polemik nicht ganz unwiſſend wären, dennoch nicht angenommen werden.

40. Hat einer ſein Examen in der Gottesgelahrtheit ausgeſtanden, ſo ſoll er, wie gewöhnlich, vor einem Profeſſor der Gottesgelahrtheit eine Probpredigt halten. Es ſoll ihm ein Spruch aus der heiligen Schrift zu erklären aufgegeben werden. Er ſoll ſeine Predigt ſchriftlich verfaſſen, und ſie dem Profeſſor, vor dem er ſie halten wird, acht Tage zum voraus überliefern. Dieſer ſoll ſie in ſeiner Gegenwart durchleſen, und ihm nach dem Grund des Geſchriebenen befragen, damit er erſehe, ob ſie von ihm ſelbſten oder einem andern verfaſſet worden. Er ſoll dasjenige in derſelben verbeſſern und ändern, was etwann in derſelben zu verbeſſern ſeyn mögte. Darauf wird die Predigt dem Candidaten wieder zugeſtellt, der

ſie

ſie rein ſchreibet, und ſie öffentlich in einer Gemeine vor dem Profeſſor hält. Der Profeſſor ſoll genau auf ſeinen Vortrag Acht haben, und ſehen, ob ſein Anſtand andächtig und einer ſo heiligen Verrichtung gemäß iſt. Er ſoll ihn wegen der wahrgenommenen Fehler in Liebe mit Sanftmuht erinnern, und ihn zu einer andern Zeit noch einmal predigen hören, um zu erfahren, ob er ſich die gegebenen Erinnerungen zu Nutze gemacht und ſich verbeſſert habe. Die Characters, die wegen der Predigt ertheilet werden, ſollen nach des Candidaten Verdienſten und nach Beſchaffenheit der Predigt beſtimmet werden, die er gehalten hat.

41. Alle Promotionen zu academiſchen Ehrenſtellen ſollen in dem oberſten Hörſaal geſchehen. Die dazu erforderte Ausgaben ſollen erträglich ſeyn, damit arme und doch zugleich geſchickte und gelehrte Leute nicht abgehalten werden, dergleichen Ehrenſtellen zu ſuchen. Alle Profeſſoren ſollen zu dem Ende zuſammentreten und ſich berahtſchlagen, wie die Unkoſten, die dabey vorfallen mögten, aufs leidlichſte können beſtimmt werden. Ihr Urtheil, das ſie hierüber fällen werden, ſollen ſie dem Patron der Academie zur Einwilligung vorzeigen.

42. Keinen ſoll erlaubt ſeyn, Baccalaureus der Weltweisheit zu werden, der nicht beym philoſophiſchen Examen entweder den Character Laudabilem oder Haud illaudabilem erhalten hat. Diejenigen, die einen ſchlechteren Character erlanget haben, ſoll es erlaubt ſeyn, innerhalb ein halb Jahr ſich wieder zum Examen einzufinden.

43. Denen Baccalaureis der Weltweisheit iſt es erlaubt, ohne Vorſitz ſowol in den Collegien, als im Hörſaal der Regenz zu diſputiren. Sie ſollen auch der freyen Koſt zwey Jahr länger als die übrigen Studenten genieſſen.

44. Zur Annehmung des Magiſtergrads in der Weltweisheit ſoll man keinen locken noch zu bereden ſuchen. Aus den Geiſtlichen auf dem Lande ſoll niemand zu dieſer Würde gelaſſen werden, es ſey denn, daß es ein Probſt oder Prieſter ſey, der ſeiner Gelehrſamkeit halber berühmt iſt. Vielweniger ſollen Studenten dazu angenommen werden, wo ſie nicht mit Ruhm und Nutzen fremde Academien beſucht, oder auch auf dieſer Univerſität ſich vor andern hervor gethan haben.

45. Die, ſo den Magiſtergrad erlangen, ſollen von den öffentlichen Lehrern der Weltweisheit genau examiniret werden. Werden ſie dieſer Würde würdig erfunden, ſo ſollen ſie ſo, wie die, die den Grad des Baccalaurei ſuchen, öffentlich in dem oberſten Hörſaal diſputiren, unter Vorſitz des Decanus aus der philoſophiſchen Facultät. Keiner von dieſen Ehrennamen muß einem Abweſenden ertheilet werden.

46. Ein

46. Ein jeder Rector in den groſſen Schulen ſoll nach dem Ausſpruche des Geſetzes, im 2ten Buche, im 18ten Capitel, im 3ten Artikel, auf der 346, 347ſten Blatſeite, entweder ſchon Magiſter ſeyn, oder auch unter den Candidaten dieſer Würde gehören. Ernennen die Biſchöffe einen zum Rector in einer groſſen Schule, der nicht Magiſter der Weltweisheit iſt, ſo ſoll er erſt nach dieſer königlichen Academie gewieſen werden, um von den Profeſſoren der Weltweisheit examiniret zu werden. Er ſoll in ſein Amt nicht eher eingeführet werden, bevor er einen Schein vorzeigen kann, daß er von den Profeſſoren iſt würdig erkannt worden, bey der erſten Promotion den Magiſtergrad zu erhalten.

47. Denen Magiſters verſtatten Wir die Freyheit, öffentlich ohne Vorſitz in dem unterſten Hörſaal zu diſputiren, und ſowol philoſophiſche als theologiſche Vorleſungen zu halten, wenn ſie dazu von der theologiſchen Facultät für tüchtig erkannt worden ſind.

48. Diejenigen, ſo die Würde eines Licentiats ſuchen, ſollen ebenermaſſen von den Lehrern derjenigen Facultät examiniret werden, in welcher ſie dieſe Würde zu erhalten wünſchen, und im oberſten Hörſaal, unter Vorſitz des Decanus, diſputiren. Die Würde eines Licentiats ſoll denen allein vergönnet werden, die durch Gelehrſamkeit oder andere Verdienſte berühmt worden ſind, oder auch anſehnliche Aemter bekleiden.

49. Die Doctorwürde in der Gottesgelahrtheit ſoll niemand anders zuerkannt werden, als denen, die hohen geiſtlichen Aemtern vorſtehen, als den Biſchöffen, den öffentlichen Lehrern der Gottesgelahrtheit, den Lectoren, den Stiftspröbſten, und Hauptpredigern an den Stiftskirchen. Zur Doctorwürde in den Rechten ſollen allein fürnehme Beamte gelaſſen werden, als die Profeſſoren in den Rechten, und Unſere fürnehmſte Sachwalter vor dem höchſten Gericht, die ſich durch gründliche Gelehrſamkeit oder ſonſten gezeiget haben. Die Candidaten der Doctorwürde in der Gottesgelahrtheit ſollen nicht examiniret werden, ſondern verbunden ſeyn, in dem oberſten Hörſaal öffentlich zu diſputiren, entweder ohne Vorſitz oder unter Vorſitz des Decanus. Wenn ſie promoviret, genieſſen ſie hernach die Freyheit, ob ſie gleich nicht öffentliche Lehrer ſind, in dem oberſten Hörſaal, ſo oft ſie es verlangen, ohne Vorſitz zu diſputiren.

50. Die, ſo die Doctorwürde in der Medicin verlangen, ſollen, wie gewöhnlich iſt, von der mediciniſchen Facultät mit Fleiß examiniret werden. Sie ſollen dieſer Würde nicht würdig erkannt werden, wo ſie das nicht gründlich verſtehen, was ſie vorgeben. Sie ſollen auſſer der Theorie der Arzeneywiſſenſchaft, auch in der Anatomie, Botanik, Chymie und Chirurgie wohl bewandert ſeyn. Sie ſollen öffentlich im oberſten

Hörsaal, unter Vorsitz des Decanus der medicinischen Facultät, disputiren. Sind es Professoren, denn stehets ihnen frey, ohne Vorsitz zu disputiren. Nach der Promotion ists ihnen erlaubt, im obern Hörsaal zu disputiren, Vorlesungen in der Arzeneywissenschaft, Zergliederungs- und Heilungskunst zu halten, und die Arzeneykunst sowol in dieser Unserer königlichen Residenz, als überall in Unsern Reichen und Ländern zu treiben.

51. Kommen Fremde aus andern Oertern hieher, die eine oder die andere Würde verlangen, so sollen sie Zeugnisse mitbringen, sowol von ihren Wissenschaften als von ihrem Leben, damit keiner, der entweder falscher Lehre oder ungesitteten Lebens halber berüchtiget ist, eine dergleichen Würde erhalte.

52. Die Professoren sollen, wie ihr Amt erfordert, mit möglichstem Fleisse dahin sehen, daß keiner der Stipendien, die zum Unterhalt und Vortheil der Studirenden bestimmet sind, geniesse, der nicht fleißig, gottselig, gesittet, und sonst selbst kein Vermögen zu seinem Unterhalte hat. Diejenigen Vortheile, der die armen Studenten in der von Unsern hochseligen Vorfahren, den Königen von Dännemark, höchstlöblichen Andenkens, gestifteten Communität und Regenz geniessen, und die ansehnlichsten, weil sie an beyden Orten, theils freyen Unterhalt, theils freye Wohnung haben. Wir erachten es deßwegen allergnädigst für nohtwendig, folgendes vom Genuß derselben zu bestimmen.

53. Die Communität soll auf ewig unverrückt und unwiederruflich alle die Zehenden, Landgüter, und anderes behalten, das ihr durch die Stiftungsgesetze von Unsern höchstlöblichen Vorfahren allergnädigst zuerkannt worden. Es sollen keine von ihren Einkünften zu einigem andern Gebrauch angewandt werden.

54. Die Professoren sollen sämtlich einen Haushalter für die Communität ernennen. Dieser soll die Einkünfte derselben heben, jährlich für Ausgabe und Einnahme Rechnung thun, und die Studenten für ein gewisses Geld auf eine verantwortliche Weise speisen, nach dem Contract, der deßwegen mit ihm ist errichtet worden, oder noch zu schliessen ist. Damit die Glieder der Communität wissen mögen, daß man ihnen nicht unrecht thue, so soll ein Verzeichniß gedruckt werden von denjenigen Gerichten, die ihnen wöchentlich Abends und Mittags sollen vorgesetzt werden. Von diesem Verzeichnisse soll ein Abdruck an jedem Tisch in der Communität zu eines jeden Nachricht angeschlagen werden. Keiner aus den Professoren soll jemals zum Haushalter für die Communität ernannt werden.

55. Die

55. Die Communität ſoll aus zehen Tiſchen beſtehen. An jedem Tiſche ſollen zehen Perſonen ſpeiſen, die fleißig, geſittet, gelehrt und arm ſind. Niemand von ihnen darf ſeine Koſt für Geld andern abſtehen. Ein jeder ſoll ſie ſelbſt genieſſen. Den Prieſtern an der Kirche zur heiligen Dreyeinigkeit, wie auch den Pedellen der Academie wird, wie gewöhnlich, für die ihnen zuerkannte Koſt ein gewiſſes Geld gezahlet.

56. Kein Student ſoll des freyen Unterhalts in der Communität genieſſen, wo er ſich nicht zuvor ein halbes Jahr an der Academie aufgehalten hat. Hiervon ſollen diejenigen allein ausgenommen ſeyn, die aus Island oder Färrö auf die Univerſität geſandt werden, weil ſie mehrentheils arm ſind, und ſich keine Hülfe von ihren ſo weit entfernten Verwandten verſprechen können. Dieſe ſollen, ſo wie bishero geſchehen iſt, ſo bald ſie als Studenten eingeſchrieben worden, der freyen Koſt genieſſen. Diejenigen, ſo jährlich auf die Academie kommen, ſollen, wie vorhin gebräulich iſt, eine Probe in lateiniſcher Sprache ſchreiben. Den Magiſters und Baccalaureis ſoll es erlaubt ſeyn, fünf Jahre hindurch dieſes freyen Unterhalts zu genieſſen. Den übrigen Tiſchgenoſſen iſt es nur drey Jahre erlaubt.

57. Die öffentlichen Lehrer der Gottesgelahrtheit ſollen einmühtiglich einen Probſt in der Communität ernennen. Dieſen ſoll, auſſer der freyen Koſt, ein hinlänglicher Gehalt beygelegt werden, damit er ſein Auskommen habe, ohne den Gliedern der Communität beſchwerlich zu ſeyn. Zu dem Ende ſollen die Lehrer der Gottesgelahrtheit mit dem Conſiſtorio beſtimmen, was dem Probſten zum jährlichen Gehalt ſolle gezahlet werden, wovon das Geld dazu zu nehmen ſey, und was dem Probſte für die Einführung eines Tiſchgenoſſen ſoll entrichtet werden. Sie ſollen ſelbiges aufs allererträglichſte beſtimmen, damit niemand mit Recht Urſache habe, ſich darüber zu beſchweren. Wenn ſie hierüber einen Vorſchlag verfertiget haben, ſollen ſie ihn dem Patron der Academie zuſtellen, der ihn Uns allerunterthänigſt zur Einwilligung vorlege.

58. Der Probſt der Communität ſoll täglich ohne Verſäumniß ſowol Mittags als Abends, von der Zeit an, da die Studenten zu Tiſche gehen, bis ſie von Tiſch aufſtehen und auseinandergehen, in der Communität zugegen ſeyn. Er ſoll genau Acht haben, ob die Tiſchgenoſſen nach dem geſchloſſenen Contract verantwortlich geſpeiſet werden. Findet er, daß die Gerichte ſchlecht und verdorben ſind, ſo zeiget ers demjenigen Profeſſor der Gottesgelahrtheit an, der in dem Jahre Aufſeher der Communität iſt. Der Probſt ſoll dahin ſehen, daß die Tiſchgenoſſen ſich bey Tiſche anſtändig und geziemend verhalten, ohne Zanken und Lermen, wie

auch, daß ſie ihrer beſtimmten Uebungen fleißig abwarten. Des Vormittags ſollen ſie um zehn Uhr und des Nachmittages um fünf Uhr zu ſpeiſen anfangen. Allein, an denen Tagen, an welchen Promotionen geſchehen, oder die Profeſſoren diſputiren, ſollen ſie erſt zu Tiſche gehen, wenn dergleichen Promotionen oder Diſputationen ſind geendiget worden.

59. An jedem Tiſche ſoll ein Decanus ſeyn. Er ſoll zu eben der Zeit an ſeinem Tiſche erſcheinen als der Probſt, und mit ihm zugleich Aufſicht haben. Der Probſt ſoll die Decanos aus den geſchickteſten und gelehrteſten Leuten der Communität wählen. Er ſoll ſie den Gottesgelehrten vorſtellen, um ihre Einwilligung zur Ernennung derſelben zu erhalten. Weil die Decani für ihre Verrichtung keinen Lohn haben, und nichts als die freye Koſt genieſſen, ſo ſoll es ihnen allein, niemanden aber von den übrigen Tiſchgenoſſen erlaubt ſeyn, wie ſchon zuvor iſt erwehnet worden, wo ſie etwann ſonſt irgendwo in der Stadt freyen Tiſch erhalten können, ihre Koſt in der Communität einem andern um einen billigen Preis zu überlaſſen.

60. Dem Probſt iſt nicht erlaubt, nach ſeinem Belieben jemand unter die Tiſchgenoſſen aufzunehmen. Er darf einige von den Geſchickteſten und Gelehrteſten, die er kennet, im Vorſchlag bringen. Niemand aber geneußt der freyen Koſt, bevor der Probſt ein Verzeichniß derjenigen erhalten hat, die derſelben genieſſen ſollen, das von allen vier Gottesgelehrten unterzeichnet iſt.

61. Unter dem Eſſen ſollen die Glieder der Communität über einen gewiſſen Satz auf Lateiniſch diſputiren. Die Tiſchgenoſſen ſollen wechſelsweiſe reſpondiren und opponiren, unter dem Vorſitze des Probſtes an dem oberſten Tiſche, und des Decanus an den übrigen Tiſchen. Alle Sonnabend Abend ſollen die Sätze angeſchlagen werden, über welche die Glieder der Communität diſputiren ſollen. Damit ſolche Sätze nützlich und verſtändlich ſeyn mögen, ſollen die Profeſſoren entweder alle oder einige aus ihnen, die ſie ſelbſt dazu unter ſich ausmachen, zuſammen treten und diejenigen Materien beſtimmen, über die in der Communität ſoll diſputiret werden. Den Vorſchlag, den ſie zu dem Ende verfertigen werden, ſollen ſie dem Patron der Univerſität zur Einwilligung vorlegen.

62. Die Glieder der Communität ſollen ſowol am Sonntage, als andern Feſt- und Bettagen fleißig die Kirche beſuchen, um das Wort GOttes mit Andacht anzuhören. Es ſoll täglich vor und nach der Mahlzeit gebetet werden. Zum Beſchluß der Mahlzeit ſoll täglich ein Capitel aus der heiligen Schrift auf Lateiniſch verleſen werden.

63. Die-

63. Diejenigen Tischgenossen, die entweder aus der Kirche bleiben, oder ihre Uebungen in der Communität versäumen, werden von den Decanis aufgezeichnet und dem Probst angezeiget, der sie, nach Beschaffenheit der Umstände, entweder an Geld straft, oder auf eine Zeit aus der Communität ausschleußt. Sollte jemand, aller Erinnerungen und fleißigen Warnungen ungeachtet, dennoch die Predigten und Uebungen versäumen, oder ein unordentliches Leben führen, denn wird er als ein solcher, von dem man keine Besserung hoffen kann, aus der Communität gänzlich ausgeschlossen. Doch soll der Probst, wenn einer, entweder auf eine gewisse Zeit, oder auf beständig, aus der Communität verdienet ausgeschlossen zu werden, solches zuvor dem Professor der Gottesgelahrtheit anzeigen, der Aufseher der Communität ist, und ihm zugleich entdecken, worinn ein solcher sich vergangen habe. Bevor dieses geschehen, darf niemanden die einmal zuerkannte freye Kost genommen werden.

64. Diejenigen, so zuletzt in der Communität respondiret oder opponiret haben, sollen sich zum nächstfolgenden male wieder darauf gefaßt machen, damit sie, wo diejenigen, denen es sonsten zufällt, ausbleiben, ihre Stelle vertreten können. Denn die Uebungen müssen niemals weder Mittags noch Abends eingestellt werden. Es soll allen Studenten erlaubt seyn, in den Speisesaal einzugehen, ob sie gleich nicht da speisen, um die Uebungen anzuhören. Jedoch mit der Bedingung, daß sie sich sittsam verhalten, und durch kein Gelächter oder Lermen die geringste Unruhe erwecken, wo sie anders nicht deßwegen ernsthaft wollen zur Rede gestellet, und nach Beschaffenheit der Sache gestraft werden.

65. Es soll den Gliedern der Communität erlaubt seyn, einmal im Jahr aufs Land zu gehen, oder wo es die Noht erfordert, auch wohl öfterer, doch dürfen sie nie länger als einen Monat ausbleiben. Denen, die durch höchstnohtwendige Zufälle mögten genöhtiget werden, nach Norwegen oder den weitentlegensten Gegenden in Jütland zu verreisen, werden dazu acht oder höchstens zehen Wochen verstattet. Bevor sie aber verreisen, sollen sie sich dazu vom Probste und ihrem Privatlehrer schriftliche Erlaubniß erbitten. In dieser soll die Zeit bestimmet werden, zu der sie sich wieder einstellen sollen. Zu derselben sollen sie verbunden seyn, sich wieder einzufinden, wo sie nicht erweisen können, daß sie durch Krankheit daran sind gehindert worden. Trüge sich solches zu, so sollen sie dem Probste der Communität unverzüglich solches benachrichtigen, damit er es dem Gottesgelehrten hinterbringe, der Aufseher der Communität ist. In der Zeit, da sich einige beurlaubet haben, genieſſen andere arme, fleißige und geschickte Studenten jener Kost, bis sie wiederkommen, welches

auch geschiehet, wenn einer auf eine gewisse Zeit eines Versehens halber aus der Communität ausgeschlossen wird, da allezeit einem andern geschickten Menschen an seiner Statt die Kost soll verstattet werden.

66. Diejenigen, so der freyen Kost in der Communität genieſſen, sollen zum wenigsten einmal jährlich in der Regenz disputiren, wenn sie Baccalaurei, oder wenn sie solches nicht sind, eine lateinische Rede halten. Vermögen sie nicht, ihre Disputations drucken zu lassen, so soll es ihnen erlaubt seyn, sie geschrieben auszutheilen. Sie dürfen niemals über einen theologischen Satz ohne unter Vorsitz eines Gottesgelehrten disputiren. Sie sollen ihre Disputations nicht blindlings aus andern Büchern ausschreiben, oder nachläßig zusammenschmieren, sondern sie mit möglichstem Fleiß ausarbeiten. Sowol die Reden als die Disputations sollen von dem Verfasser seinem Privatlehrer vorgewiesen werden. Dieser soll sie mit Fleiß durchsehen, das Fehlerhafte verbessern und den Verfasser lehren, wie er den Satz besser hätte abhandeln können. Von allen dergleichen Disputationen und Reden soll dem Probste entweder eine Abschrift oder ein Abdruck auf Schreibpapier überliefert werden, damit sie am Ende des Jahrs in einem Bande können gesammlet und im Büchersaal der Academie verwahret werden. Es soll den Tischgenossen jährlich zweymal zu erkennen gegeben werden, wie viele aus ihnen disputiren oder Reden halten sollen, und in welcher Woche des halben Jahres solches geschehen solle. Verabsäumen sie es, und thun es nicht zur bestimmten Zeit, so werden sie so lange aus der Communität ausgeschlossen, bis sie ihre Pflicht erfüllet haben. Ist dieses geschehen, so können sie ihre Stelle in der Communität wieder erhalten, doch sollen sie zuvor an arme Studenten zur Strafe zwey Mark Dänisch vor jede Woche bezahlen, die sie mit der Disputation über die ihnen vorgeschriebene Zeit ausgeblieben sind. Dergleichen Strafgelder hebt der Probst, und thut dafür dem Gottesgelehrten Rechenschaft, der Aufseher der Communität ist. Bleibet jemand mit seiner Disputation oder Rede mehr als sechs Monate aus über die ihm bestimmte Zeit; so wird er gänzlich aus der Communität ausgeschlossen. Der Probst soll es dem Aufseher der Communität gleich hinterbringen, so bald einer träge zum disputiren ist, oder lange mit seiner Rede ausbleibet. Tritt jemand aus der Tischgesellschaft heraus, ehe er disputiren sollte, so muß derjenige, der seinen Platz erhält, hierinn seine Stelle vertreten. Er soll sich dazu verbinden, bevor er in die Communität aufgenommen wird. Der Probst soll dem Gottesgelehrten, der die Aufsicht über die Communität hat, alle halbe Jahr ein Verzeichniß von den Namen derjenigen zustellen, die in dem folgenden halben Jahre dispu

ſputiren oder Reden halten werden. Bey eines jeden Namen ſoll die Woche angezeiget werden, die zu einer ſolchen Verrichtung beſtimmet iſt.

67. Damit über die Glieder der Communität ſcharfe Aufſicht gehalten werde, ſoll allezeit ein öffentlicher Lehrer der Gottesgelahrtheit Aufſeher der Communität ſeyn. Er bekleidet ſolches Amt ein Jahr, und darauf tritt ein anderer an, ſo daß ein jeder von den vier Lehrern der Gottesgelahrtheit einmal alle vier Jahre Aufſeher wird. Der Aufſeher ſoll die Namen derer, die in dem Jahre, da er dieſem Amte fürſtehet, die freye Koſt überkommen, eigenhändig in der Communitätsmatricul einzeichnen. Er ſoll zum wenigſten monatlich einmal in der Communität erſcheinen, und genau zuſehen, ob die Tiſchgenoſſen gebührend geſpeiſet werden, und ſich geziemend verhalten. Finden die Tiſchgenoſſen rechtmäßige Urſache zu klagen, entweder über die Speiſe oder anderes, denn ſollen ſie es dem Probſte anzeigen. Der ſoll die Sache genau unterſuchen, und ſie dem Aufſeher im Zuſammenhange vorſtellen, der verbunden iſt, der Unordnung oder dem Unrecht abzuhelfen. Siehet ſich der Probſt, oder die Decani, oder der Haushalter der Academie genöhtiget, über die Tiſchgenoſſen zu klagen, denn ſollen ſie es gleichfals dem Aufſeher anzeigen, der verbunden iſt, die Schuldigen deßwegen zu Rede zu ſtellen.

68. Alle Vierteljahr ſollen die Lehrer der Gottesgelahrtheit, der Rector, und der Decanus der philoſophiſchen Facultät, einmal in der Communität ſich einfinden, wenn die Tiſchgenoſſen zu Tiſche ſitzen. Zu dem Ende ſoll einem jeden von ihnen ein Schlüſſel zum Speiſeſaal gegeben werden, damit ſie unangemeldet einkommen können. Sie ſollen Acht haben, ob die Tiſchgenoſſen ihrer Pflichten wahrnehmen, und das Gebührende genieſſen. Fürnemlich ſollen ſie darauf achten, wie die Uebungen gehalten werden, und ob der Probſt und die Decani zugegen ſind, und ihre Pflichten ſo erfüllen, als der ſtudirenden Jugend nützlich und dienlich iſt. Es ſoll dem Rector der Univerſität, den Lehrern der Gottesgelahrtheit und dem Decanus der philoſophiſchen Facultät freyſtehen, für ſich ſo oft in der Communität ſich einzufinden, als es ihnen gefällt, und ihre Umſtände es zulaſſen. Von den übrigen öffentlichen Lehrern, als der Rechte, der Arzeneywiſſenſchaft und der Weltweisheit, ſoll beſtändig einer verbunden ſeyn, zum wenigſten einmal in der Woche in der Communität ſo lange zugegen zu ſeyn, als geſpeiſet wird, um auf dasjenige Acht zu haben, was vorgehet. Sie ſollen deßwegen untereinander ſo abwechſeln, daß keine Woche vorbey gehet, da nicht einer aus ihnen in der Communität zugegen geweſen wäre. Damit ſie ohne Wiſſen der Tiſchgenoſſen hineinkommen können, wird einem jeden ein Schlüſſel zum Speiſeſaal gegeben.

69. In

69. In den Theil der Regenz, der wieder aufgebauet und in Zimmer getheilet ist, wie auch in den andern Theil, der, so bald möglich seyn wird, wieder soll aufgerichtet werden, sollen so viele arme, und dabey fleissige und tugendhafte Studenten aufgenommen werden, als nur Platz finden mögen. Sie sollen freye Wohnung haben, etwas Holz zur Feuerung, und das Geld, das von einem oder dem andern vor gewisse Zimmern bestimmet ist. Ueberdem bestätigen Wir ihnen die Freyheit, so oft als es von ihnen verlangt wird, Leichen zu tragen, welche Freyheit ihnen von Unsern hochgeliebten Herrn Vater ist vergönnet worden, in Betracht der Dienste, die sie während der Pest im Jahre 1711 leisteten.

70. Der Probst der Communität soll allezeit in der Regenz freye Wohnung haben, und die bishero eingeräumte Zimmer behalten. Es soll von ihm nicht abhängen, jemanden freye Wohnung in der Regenz zu verstatten. Er soll die ärmsten und stillsten Leute vorschlagen, und hernach den Entschluß der Gottesgelehrten erwarten, die ihm diejenige schriftlich, mit Unterzeichnung ihrer Namen, anzeigen werden, die aufgenommen werden sollen, wenn Plätze ledig sind. Obgleich gewisse Stifter sich ein gewisses Recht vor sich selbst und ihre Erben ausbedungen haben, diejenigen Personen zu ernennen, die die Zimmern beziehen sollen, für deren Bewohner sie ein gewisses Geld bestimmet haben, so sollen gleichwol diejenige, die sie dazu ernannt haben, den Gottesgelehrten vorgestellt werden. Finden diese, daß an der Lebensart oder Wissenschaft der Vorgeschlagenen etwas mit Recht auszusetzen sey, so müssen ihnen keine Zimmern in der Regenz eingeräumet werden, sondern die, so solches Recht haben, müssen andere an ihrer Statt ernennen.

71. Es sollen in der Regenz drey Aufseher seyn, die aus den gelehrtesten, geschicktesten und sanftmühtigsten Leuten sollen gewählet werden. Diese können für andern zu Decanis in der Communität ernannt werden, wodurch sie freye Kost erhalten. Man kann ihnen auch eines oder das andere Stipendium geben, dadurch sie nicht verbunden werden, in andern Collegiis zu seyn. Diese Aufseher sollen genau auf das Leben derjenigen Acht haben, die in der Regenz sind. Finden sie, daß jemand der Faulheit, Trunkenheit, oder andern Lastern zugethan ist, so sollen sie es dem Probste anzeigen. Sie sollen alle Abend, wenn die Pforte zur Regenz ist geschlossen worden, zusehen, ob alle Studenten in ihren Zimmern sind. Sind einige ausgeblieben, so zeigen sie es dem Probste an. Sie sollen alle vierzehen Tage sich mit dem Probste über dasjenige besprechen, das am bequemsten seyn mögte, um gute Ordnung in der Regenz zu halten.

ten. Diejenigen Mittel, die sie dazu ausfündig machen, sollen sie den öffentlichen Gottesgelehrten zur Einwilligung vorschlagen.

72. Diejenigen, die in der Regenz freye Wohnung haben, sollen nicht allein den Professoren, sondern auch dem Probste und den Aufsehern gehorsam seyn, unter der von ihnen bestimmten Strafe. Das Abend- und Morgengebet, das täglich in der Regenzkirche soll gehalten werden, müssen sie nicht versäumen. Sie sollen jeden Sonntag und Festtag mit dem Aufseher in guter Ordnung in die Kirche gehen. Vom Gebrauch des heiligen Abendmahls sollen sie sich nicht zu lange enthalten, sondern zum wenigstens dreymal im Jahr würdiglich und wohlbereitet desselben gebrauchen. Sie sollen es dem Aufseher acht Tage zuvor anzeigen, ehe sie sich zu demselben nahen, der sie denn ermuntern soll, sich selbst zu prüfen und das wohl zu bedenken, was sie vorhaben.

73. Die Pforte zur Regenz soll im Sommer um zehen und im Winter um neun Uhr geschlossen werden. Um diese Zeit sollen der Probst und die Aufseher, um den andern ein gutes Exempel zu geben, auf ihren Kammern zu Hause seyn. Nach dieser Zeit darf die Pforte vor niemanden, es sey wem es immer wolle, eröfnet werden. Die, so des Nachts ausbleiben, oder berauscht, oder in Schlägerey, oder mit gezogenem Degen und geladenem Gewehr in der Regenz angetroffen werden, sollen dem Gottesgelehrten angezeiget werden, der die Aufsicht führet, und mit Einwilligung der übrigen Gottesgelehrten aus der Regenz verwiesen werden.

74. Der Rector der Universität, die Lehrer der Gottesgelahrtheit, und der Decanus der philosophischen Facultät sollen, so, wie Wir in Ansehung der Communität bestimmet haben, viermal im Jahr die Regenz besuchen. Sie sollen sehen, in welchem Stande die Zimmer sind, und ob sie von den Studenten rein und nett gehalten werden. Der Gottesgelehrte, so Aufseher der Communität ist, soll sich zuweilen unangemeldet in die Regenz begeben, und in die Regenzkirche gehen zu der Zeit, wenn Gebet gehalten wird, um zu erfahren, ob die Studenten in der Regenz fleissig dem Gebete mit Andacht beywohnen.

75. Damit diejenigen, die der freyen Kost in der Communität, oder freyen Wohnung in der Regenz, oder beydes zugleich geniessen, desto genauer verpflichtet werden, dasjenige zu erfüllen, was Wir ihnen hierdurch allergnädigst vorschreiben; so sollen sie gehalten seyn, sich, ehe ihnen solche Freyheit verstattet wird, schriftlich zu verbinden, allen unverbrüchlich unter der bestimmten Strafe nachzukommen. Die öffentlichen Lehrer sollen zu dem Ende zu einer dergleichen Verschreibung ein gewisses Formu-

lar schreiben. In diesem soll bey einem jeden angeführten Versehen die Strafe bestimmet werden. Das Formular soll dem Patron der Universität gezeiget und von ihm gebilliget werden. Wenn solches geschehen ist, soll hernach ein jeder, der entweder freye Kost in der Communität oder Zimmer in der Regenz erhält, solches in einem zu dem Ende gebundenem Buche einschreiben und unterzeichnen.

76. Mit denen übrigen Geldern, die der Universität vermacht sind, soll es genau nach den Stiftungsgesetzen derselben gehalten werden. Keiner soll sich erkühnen, unter irgend einem Vorwande, von denselben abzuweichen. Diejenigen Stipendien, die die öffentlichen Lehrer verschenken können, sollen sie an die tugendhaftesten, fleißigsten und gelehrtesten Studenten vergeben, ohne darauf zu sehen, ob es Kinder und Verwandte der öffentlichen Lehrer sind oder nicht. Denn ob ihnen gleich, so wie andern in den Collegien, Stellen dürfen eingeräumet werden, so würde es doch höchstunbillig seyn, daß andere dürftige Studenten, die noch wohl gar geschickter, gelehrter und fleißiger als sie wären, ihrenthalben zurückestehen sollten.

77. Zum Genuß derjenigen Stipendien, die für die studirende Jugend bestimmet sind, um ausserhalb Landes zu verreisen, und die von den öffentlichen Lehrern vergeben werden, darf niemand in seiner Kindheit oder Jugend eingezeichnet werden, da man noch nicht wissen kann, ob er studiren werde, oder mit was für einem Fortgang solches geschehen würde, wo es etwann geschähe. Es sollen dergleichen Einschreibungen von dieser Zeit an gänzlich abgeschaffet seyn, insonderheit, wenn es nicht nach dem Stiftungsgesetze ihnen ausdrücklich erlaubet wird. Keinem darf ein schriftliches Versprechen eines Stipendii ertheilet werden, bevor es ledig geworden ist. Alsdenn sollen zum Genuß desselben solche ausgesucht werden, die nicht für ihr eigen Vermögen zu reisen im Stande sind, und sich durch ihren Fleiß und Gelehrsamkeit bekannt gemacht haben damit sie dieser Academie zur Ehre gereichen, wenn sie nach fremden Universitäten kommen. Erfordert die Stiftung eines Stipendii, daß diejenigen, die für selbiges ausserhalb Landes verreisen, vor ihrer Abreise sollen examiniret werden, oder gewisse Proben ihrer Geschicklichkeit ablegen sollen, oder auch daß sie zu der Zeit, wenn sie sich in der Fremde aufhalten, eine solche Probe sollen drucken lassen, so muß alles bey Verlust des Stipendii aufs genaueste erfüllet werden.

78. Einige der Stiftungsgesetze der Stipendien, die für die bestimmt sind, die in die Fremde reisen sollen, verbinden die, so derselben geniessen, zu gewissen Pflichten, daß sie dieselben verlieren sollen, wenn sie nicht ihre

Pflich-

Pflichten aufs genaueſte erfüllen, oder zu andern Aemtern gelangen, als die Stifter gewollt haben, daß diejenigen bekleiden ſollten, die ihrer Freygebigkeit genieſſen würden. Daher ſollen die öffentlichen Lehrer und inſonderheit die Vorſteher ſolcher Stipendien, ſich von denen, die derſelben genieſſen werden, eine eigenhändige Verſchreibung geben laſſen, bevor ſie auſſerhalb Landes verreiſen, in der ſie ſich verpflichten, alle Bedingungen des Stiftungsgeſetzes genau zu erfüllen, und wo ſelbiges verabſäumet würde, alles dasjenige völlig wieder auszubezahlen, was ſie etwann würden genoſſen haben. Dergleichen Verſchreibungen ſollen im Conſiſtorio aufbehalten werden, und ſollen die Vorſteher der Stipendien, wie auch die Profeſſoren mit Ernſt dahin ſehen, daß ſie von einem jeden aufs genaueſte nachgelebt werden.

79. Vergeben die öffentlichen Lehrer entweder insgeſamt, oder nur die Vorſteher der Stipendien, dieſelbige mit Wiſſen und Bedacht an ſolche Leute, die entweder nach den Stiftungsgeſetze derſelben nicht genieſſen ſollten, oder auch dasjenige nicht beobachten, was in ſelbigem von denen zu thun erfordert wird, die zum Genuß derſelben gelaſſen werden; ſo ſollen diejenigen Profeſſoren, die daran mögen ſchuld geweſen ſeyn, von ihrem eigenen Vermögen dasjenige wieder auszahlen, das eine ſolche Perſon genoſſen hat, und ſoll ſolche Summe entweder einem andern Studenten gegeben oder zum Capital des Stipendii geleget werden. Es ſoll deßwegen der Vorſteher der Stipendien für die, ſo auſſerhalb Landes verreiſen, bevor er jemanden ein ſolches Stipendium zuerkennet, aller Profeſſoren ſchriftliches Bedenken einholen, ob ſie meynen, daß der vorgeſchlagenen Perſon nach dem Grundgeſetze das Stipendium könne ertheilet werden oder nicht. Solches ihr Bedenken ſoll im Conſiſtorio aufbehalten werden. Entdeckt man hernach, daß eine dergleichen Perſon anders geartet geweſen ſey, als er nach dem Stiftungsgeſetze hätte ſeyn ſollen, ſo iſt derjenige Profeſſor ohne Verantwortung, der ihm ſeine Stimme nicht gegeben hat. Diejenigen, die wider jemanden urtheilen, ſollen allezeit die Urſache ihres Urtheils anzeigen.

80. Weil alle Büchersammlungen der Univerſität durch den letzten groſſen Brand ſind in die Aſche geleget worden, und die Univerſität nohtwendig eines Büchervorrahts bedarf, ſo muß ſie, ſo bald möglich iſt, geſammlet werden. Unſer höchſtgeliebter Vater, glorwürdigſten Andenkens, hat dazu allergnädigſt einen guten Anfang gemacht, indem er der Academie einen Vorraht von einigen Büchern geſchenket hat, und Wir werden auch allergnädigſt darauf bedacht ſeyn, dieſe Anzahl zu vermehren. Es ſollen zur Büchersammlung alle die Einkünfte verwandt wer-

den, die von dem Absterben oder der Beförderung eines öffentlichen Lehrers in der Zeit einkommen, da das Professorat ledig ist, bis daß ein neuer ernannt werde. Doch soll denen Nachkommen des Professors erlaubt seyn, so wie bishero geschehen, das Gnadenjahr zu genteſſen. Wir werden noch überdem allergnädigst dahin sehen, daß mehrere Mittel zum Einkauf der Bücher ausfündig gemacht werden. Die Professoren sollen einmühtiglich überlegen, was für Bücher fürnemlich zuerst müssen angeschaft werden, und soll es nicht allein vom Willen des Bibliothecarii abhangen, Bücher zu kaufen, wie er wolle.

81. Wenn die Büchersammlung im brauchbaren Stande seyn wird, so soll stets ein Bibliothecarius an derselben gehalten werden, der über die Büchersammlung die Aufsicht habe; zum wenigsten einmal im Jahre die Bücher durchsehe, um zu erfahren, ob einige von den Büchern entwandt worden, und sie zugleich von dem Aufwärter an der Büchersammlung abstäuben lassen. Er soll ferner zweymal die Woche zum Nutzen der studirenden Jugend öffentlich über die Bücherkenntniß, die Wahl und den Gebrauch der Bücher, Vorleſungen halten. Diese Vorleſungen sollen von ihm alle Mittwochen und Sonnabend eine Stunde gehalten werden. Zum Bibliothecarius kann man entweder einen von den öffentlichen Lehrern der Weltweisheit, wobey man nicht eben aufs Alter sehen darf, oder auch einen andern geschickten Mann ernennen. Er soll von allen öffentlichen Lehrern erwählet und dem Patron der Academie vorgestellet werden, der dazu seine schriftliche Einwilligung geben soll, bevor er sein Amt antritt. Als ein Gehalt soll er alles dasjenige genieſſen, was ehedem der erste und zweyte Bibliothecarius genoſſen. Verſäumt der Bibliothecarius, in dem Büchersaal zu leſen, so sollen ihm für jedesmal vier Reichsthaler von seiner Beſoldung abgezogen und zur Vermehrung des Büchervorrahts angewandt werden. Der Rector der Universität soll dahin sehen, daß solches alles beobachtet werde. So er in eine Krankheit verfällt, oder mit Einwilligung des Rectors zwey oder drey Wochen aufs Land gehet, so wird ihm nichts abgekürzet, wenn er unterdeſſen einen andern verordnet, der seine Stelle vertreten kann.

82. Ueberdem soll ein Aufwärter an der Bibliothec gehalten werden. Dieſer soll aus den tugendhafteſten Studenten gewählet werden, und hat man inſonderheit darauf zu sehen, daß man einen solchen ernenne, der ein guter Bücherkenner ist. Er soll dem Bibliothecarius bey Verfaſſung des Bücherverzeichniſſes behüflich seyn, ihm bey seinen Vorleſungen diejenigen Bücher reichen, die er verlangen mögte. Er soll den Studenten diejenigen Bücher ausliefern, die sie zu brauchen begehren,

und täglich, wenn der Büchersaal offen gestanden ist, ehe er ihn verschliesset, ein jedes Buch an seinen Ort wieder hinsetzen. Er soll allezeit in dem Büchersaal zugegen seyn, wenn er offen stehet. Bleibt er aus, denn zahlt er zur Strafe für einen Vormittag oder Nachmittag einen Mark Dänisch. Diese Geldbuse wird ihm vom Rector von seiner Besoldung abgekürzet, wenn ihm vom Bibliothecario ist angezeiget worden, zu wie vielen malen er ausgeblieben ist. Wo er krank wird, oder mit Einwilligung des Rectors und Bibliothecariis eine kurze Zeit aufs Land gehet, so wird ihm nichts abgezogen, wenn er nur unterdessen einen andern verordnet, der seine Dienste verantwortlich vertreten kann. Dem Aufwärter am Büchersaal kann man freye Kost in der Communität verstatten, doch mit der Bedingung, daß er sie selbst genieſſe. Er soll als eine Besoldung die funfzehen Reichsthaler haben, die vorhin einer aus den Professoren für die Aufsicht über die Sammlung von alten Büchern genoß, wie auch diejenigen Einkünfte, die dem Aufwärter an der hopnerischen Büchersammlung zukamen. Ein jeder angehender Student soll ihm bey der Einschreibung ein Mark acht Schilling zahlen. Diejenigen Studenten und Bürger der Universität, so dieses entrichtet haben, bezahlen nichts für die Einschreibung zum Gebrauch der Büchersammlung. Studenten, die aus fremden Ländern hieherkommen, sollen, wenn sie verlangen, sich des Büchervorrahts zu bedienen und die Vorlesungen des Bibliothecariis zu hören, zwey Reichsthaler bezahlen. Das Geld, das davon einkömmt, soll zur Anschaffung derjenigen Bücher gebraucht werden, die noch in der Büchersammlung fehlen mögten.

83. Der Büchersaal soll denen, die selben besuchen wollen, fünfmal die Woche offen stehen, nemlich des Montags, Dienstags, Mittwochens, Donnerstags und Sonnabends von acht bis zehen Uhr des Vormittags, und von zwey bis vier des Nachmittages. Im Augustmonat soll es täglich offen stehen, ausgenommen des Sonntags, und des Freytags Vormittags. Niemand, weder Bibliothecarius noch Aufwärter dürfen die Bücher an jemand ausleihen; es wäre denn an die Professoren, die sich alsdenn durch einen schriftlichen Schein verbinden sollen, die geliehene Bücher unbeschädigt zu einer gewissen Zeit wieder abzugeben. Trift man jemand, der ein Buch aus der Büchersammlung entwandt, oder aus einem etwas herausgeschnitten hat, denn wird ihm nicht nur ferner der Gebrauch des Büchervorrahts untersaget, sondern er soll auch überdem zur Strafe der Academie verwiesen werden.

84. Einer aus den öffentlichen Lehrern soll Rentmeister der Academie seyn. Dieser soll die Rechnungen der Academie führen, und auf al-

les dasjenige Acht haben, was die Einnahme und Ausgaben der Academie betrift, damit die übrigen öffentlichen Lehrer in desto gröſſerer Ruhe ihres Amtes warten können. Der Rentmeiſter ſoll einer aus den Lehrern der philoſophiſchen Facultät ſeyn. Bevor er dieſes Amt antrit, ſoll er der Univerſität eine Bürgſchaft ſtellen von drey oder vier tauſend Thaler.

85. Der Rentmeiſter ſoll verbunden ſeyn: Erſt für alle Einnahme und Ausgaben Rechenſchaft zu thun, die vorhin unter des Rectors Verwaltung geweſen ſind. Zu dem Ende ſollen alle öffentliche Lehrer ihm die Abgaben zahlen, die ſie abzutragen ſchuldig ſind, entweder von den Landgütern, von denen ſie wegen ihres Amtes die Einkünfte genieſſen, oder von den Zehenden, die ihnen ſind zuerkannt worden. Sie ſollen ſie ihm höchſtens innerhalb ſechs Wochen nach der Zeit entrichten, da die jährliche Taxe herausgekommen iſt, unter zehen Reichsthaler Strafe an die Bücherſammlung der Univerſität, die der Rector von der Austheilung des ausgebliebenen Profeſſors zurückbehalten ſoll. Zweytens ſoll er alle Capitalien der Kirchen und die der Univerſität vermachte Summen verwalten. Doch ſoll er ſie nicht auf Renten ausſetzen, oder auch, wenn ſie aufgekündiget werden, in Empfang nehmen; ohne daß er es den Profeſſoren zuvor angezeiget und ihre Einwilligung dazu erhalten hat. Jährlich ſoll er die von den ausgeſetzten Capitalien abgetragene Renten unter die Vorſteher der Stipendien und Kirchen austheilen. Drittens ſoll er den ſo genannten Studienſchatz und Cathedraticum ſowol in Dännemark als in Norwegen heben. Er ſoll deßwegen von Zeit zu Zeit an die Biſchöffe ſchreiben. Kurz, er ſoll alle Einkünfte der Univerſität, die ihr entweder ſchon zuerkannt worden, oder noch mögten beygelegt werden, einſammlen, um ſie hernach wieder auszutheilen. Viertens ſoll er alle Rechenſchaften, die an den Dorfkirchen der Univerſität ſind gehalten worden, acht Tage, ehe ſie dem Conſiſtorio vorgelegt werden, mit Fleiß durchgehen und nachſehen, und ſie vor dem funfzehenden Julii dem Conſiſtorio vorlegen. Es ſollen ihm hierzu jährlich zwey Profeſſoren zu Hülfe gegeben werden. Das erſte Jahr ſollen die zwey oberſten dieſe Verrichtung auf ſich nehmen, das andere Jahr die zwey folgenden, und ſo ferner, bis man wieder von vorn anfängt. Fünftens ſoll er mit zweyen öffentlichen Lehrern jährlich die Häuſer der Profeſſoren beſichtigen, wenn ſie werden zu Stande gekommen ſeyn, wie auch die übrigen Gebäude der Academie in dieſer Unſerer königlichen Reſidenz. Er ſoll dem Conſiſtorio jährlich vor dem erſten May von dem Zuſtande ſolcher Gebäude, von ihren Mängeln, wo einige gefunden werden, einen mit ſeiner Hand unterzeichneten Bericht abſtatten. Sechſtens ſoll er dem Conſiſtorio alles dasjenige vorſchla-

ſchlagen, das er für dienlich erachtet zur Erhaltung der Univerſität, und zu beſſerer Sicherheit und Vortheil der Einkünfte der öffentlichen Lehrer. Solche Vorſchläge ſoll er hernach, wenn ſie vom Patron ſind gebilliget worden, ins Werk richten. Siebendens ſoll er es dem Conſiſtorio anzeigen, ſo oft er befürchtet, daß die Academie, wegen der ihr vermachten Gelder, oder Kirchen, oder Landgüter, in einer Streitſache mögte verwickelt werden. Erachtet es das Conſiſtorium für nöhtig, daß die Sache anhängig gemacht und gerichtlich ausgeführet werde; ſo ſoll er beſorgen, daß die Sache wohl geführet und zu Ende gebracht werde, wiewol auf Koſten der Univerſität, oder der Stipendien, die die Sache betrift. Achtens ſoll er jährlich vor dem erſten October eine richtige Rechenſchaft von den Capitalien der an die Academie vermachten Gelder und von den allgemeinen Einkünften und Ausgaben der Univerſität, wie auch von der Studienſchatzung vor dem erſten November geben. Verſchiebet er es über dieſe Zeit, ſo bezahlet er für jede Rechenſchaft, die er nicht eingeliefert, eine Geldbuſe von dreyßig Reichsthaler zur Büchersammlung der Univerſität. Die von ihm überlieferte Rechnungen ſollen an die Profeſſoren herumgeſandt werden, damit ſie nachſehen, ob etwas fehlerhaftes darinn angetroffen würde. Findet man, daß in ſelbigen etwas ſey falſch berechnet worden, ſo wird es von ihnen insgeſamt angemerket. Wenn hernach der Rentmeiſter wegen einer jeden falſchberechneten oder ausgelaſſenen Sache Rechenſchaft gethan hat, ſo ſoll die Rechenſchaft in ein dazu eingerichtetes Protocoll eingetragen werden. Solcher Protocollen ſollen zwey ſeyn. Der Rentmeiſter der Univerſität ſoll das eine bey ſich haben, und das andere ſoll im Conſiſtorio aufbehalten werden. Beyde ſollen von den ſämtlichen Profeſſoren unterzeichnet werden. Der Notarius ſoll ſie in die Procolle einführen. Neuntens ſoll er innerhalb den erſten Jenner alle Rechenſchaften der Vormünder durchſehen, die unter der Univerſität ſtehen. Er ſoll es dem Conſiſtorio anzeigen, ob jemand von den Vormündern ausgeblieben iſt, ob die Vormünder ſicher genug ſind, damit die ihnen für die Mündlinge der Academie anvertraute Capitalien nicht in Gefahr ſind, verlohren zu gehen. Zehentens ſoll er beym Ausgange eines jeden Jahrs, die darum wiſſen ſollen, befragen, ob etwas von den Stipendien oder Einkünften der Univerſitätskirche iſt zurückbehalten worden, welches wieder zum eilften Junii könnte auf Renten geſetzet werden. Er ſoll es vor dem Conſiſtorio in Vorſchlag bringen, auf welche Weiſe ſie am beſten und ſicherſten können ausgeſetzet werden. Worüber er den Entſchluß des Conſiſtorii erwarten muß.

86. Da der Rentmeister der Academie mit so vielen wichtigen und nohtwendigen Verrichtungen überhäuft wird, so soll er ausser den Lohn, den er jährlich mit den andern Lehrern der Weltweisheit gemein hat, noch jährlich zweyhundert Reichsthaler geniessen, um denjenigen zu besolden, der für ihn lesen und disputiren soll, und einen geschickten und zur Führung der Rechnungen bequemen Gevollmächtigten zu halten, für dessen Verrichtungen gleichwol er und seine Erben auf alle Weise verantwortlich seyn sollen.

87. Da diese und dergleichen Verrichtungen des Rentmeisters der Academie seine meiste wo nicht gar alle Zeit erfordern werden, so wird es ihm erlaubt, damit er einer der Academie so unumgänglich nöhtigen Dienstes desto besser wahrnehmen könne, mit einem von den Lehrern der Weltweisheit oder einem andern Gelehrten einen Vergleich zu treffen, um für Geld, welches er selbst bezahlen muß, seine Dienste an der Academie zu verwalten und an seiner Statt zu lesen und zu disputiren, damit nichts versäumet werde. Im Consistorio soll er, so oft es gehalten wird, selbst erscheinen, weil man in selbigem seiner Gegenwart nohtwendig bedarf.

88. An der Universität soll so wie bishero allezeit ein Notarius seyn. Er soll im Consistorio der unterste seyn. Er soll seinem Amte gemäß die Protocolls getreulich führen, die Copeybücher bey gleiche halten, und Theilungsverwalter bey den Nachgelassenschaften derer seyn, die unter der Gerichtbarkeit der Academie stehen. Er soll die Citationen ausfertigen, die Anklagen, und Beantwortungen derselben annehmen, in allen denen Sachen, in welchen das Consistorum zu urtheilen befugt ist. Er soll das Urtheil, so oft es verlangt wird, abschreiben und ausfertigen. Dafür soll er die Bezahlung geniessen, die ihm nach dem Gesetze und andern allergnädigsten Anordnungen zukommen.

89. Der Notarius der Academie soll den Anschlag schreiben, sowol wenn Verhörungen an der Academie geschehen, oder es sonst von ihm verlanget wird. Er soll denen Studenten ihre Zeugnisse ausfertigen. Bey diesen soll er jederzeit unter der bestimmten Strafe sich unpartheyisch bezeugen, und keinem ein anderes Zeugniß geben, als er verdienet hat. Es soll ihm erst ein Schein von dem Privatpräceptor des Studenten vorgezeiget werden, bevor er ihm sein öffentliches Zeugniß unter des Rectors Siegel ausfertigt. Der Privatpräceptor soll verbunden seyn, in diesem Schein aufrichtig anzuzeigen, ob die Person, der er einen solchen Schein giebet, ihm die obenerforderte Proben gezeiget, ob er fleißig den Vorlesungen der öffentlichen Lehrer beygewohnet habe, ob er Untugenden oder Faulheit halber aus der Communität, oder Regenz, oder vom

Genuß

Genuß eines andern Stipendii ist verstossen worden. Ob er Ungehorsams, oder anderer unanständigen Sachen halber vors Consistorium gefordert und grober Vergehungen ist überführet worden, oder ob er Schulden gemacht hat, die er nicht bezahlen kann. Hat der Privatpräceptor solches in dem ertheilten Schein dem Notario angezeiget, so muß er es in dem Zeugnisse ausdrücklich melden; es sey denn, daß er sich nach der Zeit auf eine kennbare Weise verbessert habe. Hierdurch verordnen Wir zugleich allergnädigst, daß, wenn inskünftige jemand entweder bey Uns oder bey jemand anders, der das Recht des Kirchensatzes hat, um eine Pfarre anhält, er alsdenn verbunden seyn soll, bevor seine Bittschrift, entweder um die Ernennung zu einer Pfarre oder die Bestätigung des erhaltenen Berufs, Uns allerunterthänigst vorgelegt wird, sein öffentliches Zeugniß in der Canzeley vorzuzeigen. Ersiehet man aus demselben, daß er der obenangeführten Vergehungen schuldig sey, denn soll es Uns allerunterthänigst angezeiget werden. Sollte etwann ein Bischoff einen oder den andern, der nur ein schlechtes Zeugniß von der Academie mitbringt, zum Rector, Conrector, Küster oder einem andern geistlichen Amte ernennen, so soll er deßwegen dem gerichtlichen Zuspruch unterworfen seyn. Daher befehlen Wir allen Bischöffen, daß sie sich allezeit nach dem Verhalten deßjenigen beym Rector dieser königlichen Universität erkundigen, der bey ihnen um ein Amt anhält, das sie vergeben können, wo er nicht von selbst ein Zeugniß von seinem Verhalten auf der Academie mitbringt.

90. Wir wollen allergnädigst, daß diejenigen Freyheiten, die der Academie und ihren Bedienten von Unsern Vorfahren, den höchstlöblichen Königen in Dännemark und Norwegen, allergnädigst zuerkannt und vergönnet werden, ungekränkt erhalten werden.

91. Der älteste Professor, der Senior der Academie ist, soll Professor Honorarius seyn. Er soll vom Vorlesen und Disputiren frey seyn, wo er nicht selbst desselben warten will und kann. Gleichwol soll er im Consistorio erscheinen, und sich mit den übrigen Professoren wegen des Bestens der Academie so oft besprechen, als es seine Kräfte erlauben.

92. Wenn ein Professor stirbt, oder sonst von seinem Amt abgehet, so geniessen seine Wittwe und die Erben, oder er selbst, wenn er noch bey seinem Leben seines Amtes erlassen wird, des Gnadenjahrs, nach der an der Academie gebräuchlichen Weise. Denn es ist billig, daß dasjenige, was er zum Vortheil seines Vorgängers gethan hat, von seinem Nachfolger ersetzet werde.

93. Die Studenten ſollen gehalten ſeyn, dem Rector der Academie und den übrigen Profeſſoren gebührend zu ehren und ihnen Gehorſam zu leiſten, in dem, was chriſtlich und recht iſt. Sie ſollen ſich hüten, unnöhtige Schulden zu machen. Nie ſollen ſie ohne Einwilligung ihres Privatlehrers mehr als zehen Reichsthaler entweder in barem Gelde oder an Wehrt leihen. Derjenige, der einem Studenten mehr als zehen Reichsthaler borget, mag es ſich ſelber verdanken, daß er die ganze Summe einbüſſet. Dem Studenten, der ſolche Schulden gemacht hat, wird es zum gröſten Schaden gereichen; denn wenn es in ſeinem Zeugniß angezeigt worden, wird er dadurch von aller Beförderung ausgeſchloſſen werden.

94. Auch den Studenten verſichern Wir allergnädigſt, daß ſie bey allen den Freyheiten, die ihnen von Unſern höchſtlöblichen Vorfahren ſind vergönnet worden, ſollen erhalten werden. Sie ſollen in allen Gerichtsſachen, Mordthaten ausgenommen, vom Conſiſtorio gerichtet werden.

95. Um die ſtudirende Jugend deſto mehr zum Fleiß und zur Tugend zu ermuntern, werden Wir aus beſonderer königlichen Gnade auf die Beförderung derjenigen bedacht ſeyn, die ſich vor andern an der Academie in Fleiß und Gelehrſamkeit hervorgethan haben. Denjenigen, die einen rühmlichen Fortgang in der Gottesgelahrtheit gethan haben, und zum Predigtamte geſchickt ſind, werden Wir allergnädigſt zum Beſten gedenken, wenn ſie um ein ſolches Amt anhalten und ein Zeugniß von der Univerſität von ihrer Gelehrſamkeit, Geſchicklichkeit und chriſtlichem Leben mitbringen. Die in den Rechten wohl erfahren ſind, können hoffen, daß ſie zu Sachwaltern an Unſerm höchſten Gerichte, zu Richtern, und zu andern anſehnlichen Aemtern werden befördert werden, wenn man ſie dazu tüchtig finden wird. Die ſich der Arzeneykunſt befliſſen haben, können ſich verſprechen, dereinſt öffentliche Lehrer der Arzeneywiſſenſchaft zu werden, oder auch, wenn ſie die Doctorwürde erlanget haben, ſowol in dieſer Unſerer königlichen Reſidenz als auch überall in Unſern Reichen und Ländern die Arzeneykunſt zu üben. Diejenigen Studenten, die in der Weltweisheit und fürnemlich in den Sprachen vor andern wohl beſchlagen ſind, ſollen zu Rectoren, Conrectoren, und andern Schulbedienungen ernannt werden. Ueberdem können ſich diejenigen Glieder der Academie, die einen beſondern Fleiß in den Wiſſenſchaften gezeiget haben, verſprechen, dereinſt öffentliche Lehrer in der Wiſſenſchaft zu werden, in der ſie eine beſondere Stärke zeigen. Wir werden allezeit diejenigen, die dergleichen wichtige Aemter bekleiden ſollen; lieber aus Unſern

lieben

lieben getreuen Unterthanen als aus fremden wählen, insonderheit wenn sie den Ausländern an Geschicklichkeit gleich sind.

96. So wie Wir wollen, daß die öffentlichen Lehrer nach den vorhin gemachten Anstalten ohne alle Versäumniß ihres Amts, zum Nutzen der studirenden Jugend, mit Fleiß warten sollen, so sind Wir auch allergnädigst darauf bedacht gewesen, daß sie für ihre mühselige Verrichtungen mit nohtwendigem Unterhalte versehen würden, damit sie ohne Seufzen ihr Amt bekleiden. Wir haben erfahren, wie die meisten unter den öffentlichen Lehrern solcher Besoldungen genieſſen, daß sie mit selbigen zu ihrem nöhtigen Unterhalte nicht auskommen können, wenn sie auſſer ihrem Professorat nicht noch sonst andere Verrichtungen haben. Es ist Unsere allergnädigste ganze Absicht, die Aufnahme der Wissenschaften in Unsern Reichen und Ländern so viel möglich zu befördern. Dieses mögen Wir kaum hoffen, wo nicht die Umstände der Academie so verbessert werden, daß ein jeder öffentlicher Lehrer seines Amtes mit unverdroſſenem Fleiſſe warte. Wir wollen deſswegen allergnädigst, daß sie nach diesem mit solchen Einkünften versehen werden, daß ein jeder von seinem Amte leben könne, ohne nach etwas anderes zu trachten. Zu dem Ende soll die Besoldung der drey untersten Professoren, die sie, als die philosophische Facultät aus zehen öffentlichen Lehrern bestand, theils aus Landgütern, theils aber auch im baaren Gelde erhielten, unter die sieben öffentlichen Lehrer dieser Facultät getheilet werden, die noch übrig sind, da diese Facultät um drey Professoren ist vermindert worden. Dabey sollen sie die gewöhnliche Einkünfte behalten. Ueberdem haben Wir es für dienlich erachtet, daß die neue so genannte Studienschatzung, oder *Cathedraticum*, die nach diesem von allen Kirchen aufm Lande, wie auch von der Prieſterschaft in Dännemark und Norwegen soll bezahlet werden, wie auch die Abgaben, die alle Prediger in den Kaufſtädten in Unsern beyden Reichen nach Unserer allergnädigsten Verordnung vom 18ten Merz im Jahre 1732 zu bezahlen sind befehligt worden, und ihnen von Unsern Stifsbefehlhabern und Bischöffen wird angezeigt worden seyn, alle zum Nutzen der Academie sollen angewandt werden, so daß eine gewisse Summe von denselbigen zur Verbesserung der öffentlichen Büchersammlung der Academie angewandt wird, und das übrige unter die sämtlichen öffentlichen Lehrer vertheilet werde, um ihre jährliche Besoldung und Einkünfte zu vermehren, damit sie alle gleich groß seyn mögen. Diese Theilung der allgemeinen Einkünfte in gleiche Theile soll Uns unterthänigst vorgezeiget werden, damit sie von Uns für die jetztlebende und ihre Nachkommen allergnädigst bestätiget werde.

97. Ferner ist es Unser allergnädigster Wille, daß die Professoren die ihnen zuerkannte Landgüter und Zehenden mit allen den Freyheiten ungekränkt behalten sollen, mit welchen sie sie bishero besessen haben. Wir verstatten ihnen die Freyheit, die Zehenden durch öffentliche Auction an die Meistbietenden wegzupachten. Hierinn darf ihnen niemand unter irgend einem Vorwande hinderlich seyn. Gleichwol stehets keinem Professor oder dem sämtlichen Consistorio frey, eine Zehende auf Lebzeiten des Pachters wegzupachten, oder länger als derjenige, der Zehende geneußt, der sie erhalten hat. Es soll hierbey alles nach Aussage des Gesetzes gehalten werden.

98. Wir werden allergnädigst dahin sehen, daß die Häuser der Professoren, die insgesamt durch den letzten grossen Brand sind eingeäschert worden, wieder aufgebauet werden. Wenn sie dereinst werden errichtet seyn, so sollen sie auf Unkosten deßjenigen, der sie bewohnet, bey gleiche gehalten werden. Dargegen sprechen Wir hierdurch allergnädigst alle Professoren frey von Grundschatzungen und Einquartierungsgeldern für ihre Häuser, wenn sie mögten gefordert werden.

99. Vorhin wurden die Häuser der öffentlichen Lehrer für die Studienschatzung von Norwegen und Fyen, wie auch für die königlichen Zehenden der Landgemeinen errichtet und bey gleich gehalten, die ganz in die Baukasse der Academie einliefen; nach diesem sollen dadurch die Einkünfte der öffentlichen Lehrer verbessert werden. Es sollen diese Einkünfte, so wie die übrige dänische Studienschatzung, die Abgaben der Prediger, und anderes, was zum jährlichen Gehalt der Professoren ist bestimmet worden, unter sie getheilet werden.

100. Der Rentmeister der Academie und zwey öffentliche Lehrer, die dazu vom Consistorio ernannt werden, sollen die Professorhäuser jährlich einmal besichtigen. Sie sollen dem Consistorio von dem Zustande eine schriftliche Nachricht vorlegen, in welchem sie sie gefunden haben. Finden sie, daß ein dergleichen Haus baufällig ist, so soll der Rector und die Professoren verbunden seyn, denjenigen, der es bewohnet, anzuhalten, es ausbessern zu lassen. Thut ers nicht, denn soll der Theil der academischen Einkünfte, der ihm zukömmt, zurückbehalten werden, bis es geschiehet. Ueberdem soll er für jedes halbe Jahr, da ers hat unausgebessert stehen lassen, nach dem die Besichtigung ist gehalten worden, zwanzig Reichsthaler an die Büchersammlung der Academie bezahlen. Diese sollen von der bey der Theilung dem Professor zukommenden Summe abgezogen werden, wenn zuvor das Gebäude davon ist in gutem Stand gesetzt worden.

101. Es

101. Es ſoll den öffentlichen Lehrern allergnädigſt vergönnet ſeyn, wenn einer aus ihnen ſtirbt, oder auf andere Weiſe abgeht, dasjenige Haus zu verlaſſen, das er bewohnet, und um des Verſtorbenen anzuhalten, wenn er ſolches für bequemer achtet. Doch darf keiner um ein dergleichen erledigtes Profeſſorhaus anhalten, wo er nicht dasjenige wohl bey gleich gehalten hat, das er bis auf die Zeit bewohnet hat. Denn weil er eins von ſolchen Häuſern hat verfallen laſſen, ſo wäre es zu befürchten, daß er, wenn er ein anderes bezöge, mit ſelbigem nicht beſſer umgehen würde. Es ſoll deßwegen der Rentmeiſter mit den zur Beſichtigung ernannten Profeſſoren, wenn einer um ein erledigtes Profeſſorhaus anhält, ſich nach dem Hauſe begeben, welches er zu verlaſſen gedenket. Sie ſollen es genau beſichtigen, ob es verantwortlich iſt bey gleich gehalten worden, und dem Conſiſtorio eine mit ihren eigenen Händen unterzeichnete ſchriftliche Nachricht von dem Stande überliefern, in welchem ſie das Haus gefunden haben. Iſt das Haus wohl bey gleiche gehalten worden, denn ſtehets dem Bewohner deſſelben frey, um ein bequemeres anzuhalten. Wirds baufällig befunden, ſo wirds ihm abgeſchlagen.

102. Wenn ein Profeſſor ſtirbt, oder auf andere Weiſe abgehet, ſo ſollen der Rentmeiſter der Academie und die zwey Profeſſoren, die zur Beſichtigung der academiſchen Gebäude in dem Jahre ſind ernannt worden, durch geſchickte Handwerker das erledigte Profeſſorhaus beſichtigen laſſen, und dem Conſiſtorio zeigen, in welchem Stande ſie es befunden haben. Iſt es im geringſten baufällig, ſo ſoll es ausgebeſſert und in vollkommenen Stand geſetzet werden. Die Unkoſten, die zu ſolcher Ausbeſſerung erfordert werden, ſollen von den Einkünften des abgegangenen Profeſſors während des Gnadenjahrs abgekürzt werden, die ſonſten entweder dem Profeſſor ſelbſt zukommen, der noch bey ſeiner Lebzeit abgehet, oder auch wenn er mit Tode abgegangen iſt, für ſeine Erben beſtimmt ſind. Zu dem Ende ſoll ein jeder, der ein academiſches Gebäude beziehet, dem Conſiſtorio die Einkünfte ſeines Gnadenjahres zum Unterpfande ſetzen, bevor er es beziehet. Dieſe Verſchreibung ſoll öffentlich verleſen, unterzeichnet, protocollirt, und zur Sicherheit der Academie aufbehalten werden, damit das Haus ſeinem Nachfolger, wenn er entweder auszieht, oder ſtirbt, nach geſchehener genauen Beſichtigung, in einem vollkommnen guten Stande überliefert werde. Fehlt etwas an dem Hauſe bey ſeinem Abgange, ſo wird es für die Einkünfte des Gnadenjahres ausgebeſſert, bevor ein anderer Profeſſor, oder die Wittwe des Verſtorbenen und ſeine Erben, oder ſeine Schuldherren etwas davon genieſſen können. Es kann

deßwegen kein öffentlicher Lehrer jemand anders als dem Conſiſtorio die Einkünfte des Gnadenjahrs verpfänden.

103. Es ſoll ein jeder, der zum Predigtamte eingeweyhet wird, nach dem 2ten Buche des Geſetzes, im 3ten Capitel, im 10ten Artikel, auf der 216ten Blatſeite, an die Academie zwey Loht Silber bezahlen, die von den Biſchöffen ſollen eingefordert und dem Rector der Academie jährlich überreicht werden. Weil man gefunden, daß dieſes Geld nicht allemal richtig einkömmt, und daß es vor die Biſchöffe zu beſchwerlich ſey, daſſelbige, wenn ihre Stifter weit entlegen ſind, zu übermachen, ſo iſt es Unſer allergnädigſter Wille, daß ein jeder, der in Unſerer däniſchen Canzeley ſeine allergnädigſte Beſtallung oder Beſtätigung der Ernennung zum Predigeramte abfordert, daſelbſt die der Academie zuerkannte zwey Loht Silber oder einen Reichsthaler zahlen laſſe. Der Rector kann alſo fernerhin um Michaelis jährlich diejenige Summe vom Canzeleyverwalter heben, die durch ſolche Umſtände einkommen. Dem Canzeleyverwalter ſoll eine Anzeige gegeben werden, wie groß die Summe ſey, die er dem Rentmeiſter der Academie gegen ſeine Quittung abtragen ſoll.

104. Endlich ſollen, nach Unſerm allergnädigſten Gutbefinden, von dieſem Stiftungsgeſetze der Academie drey gleichlautende Abdrücke zu deſto gröſſerer Gewißheit gedruckt werden, die Wir alle mit Unſerer eigenen königlichen Hand unterzeichnen und durch Unſer untergedrucktes Siegel bekräftigen wollen. Von dieſen dreyen Abdrücken wollen Wir allergnädigſt ſelbſt eines aufbehalten, das andere ſoll in der däniſchen Canzeley verwahret werden, und das dritte ſoll dem Rector und den öffentlichen Lehrern zugeſtellt werden, damit es an der Univerſität aufbehalten werde, damit ſie und ihre Nachkommen ſich allerunterthänigſt bis auf ewig nach ſelbigem richten mögen. Zu dem Ende gebieten und befehlen Wir, dem von Uns für gegenwärtige Zeit allergnädigſt verordnetem Patron für Unſere oftbenannte königliche Academie, ſich allerunterthänigſt angelegen ſeyn zu laſſen, daß dieſer Unſer allergnädigſter Wille und Befehl, der in dem vorhergehenden Stiftungsgeſetze enthalten iſt, unverzüglich und ſo bald möglich ins Werk gerichtet und zu dem von Uns erwünſchten vollkommenen Stande gebracht werde, damit er und alle nachfolgende Patronen der Academie beſtändig auf die genaueſte Erfüllung derſelben achten, daß ſie ohne Unterlaß, Mißbrauch, und Verſäumniß auf alle Weiſe beobachtet werden. Wir befehlen gleichfals dem Rector, und den Profeſſoren an Unſerer Univerſität, daß ſie mit allen ihren Untergebenen, Doctores, Magiſters, Vorſtehern der Communität, Studenten, Pedellen und andern, die zur Univerſität gehören, dieſes Unſer

Stif-

Stiftungsgeſetz in allen Stücken, Abſätzen, und Worten mit allerunterthänigſtem Gehorſam, mit größtem Eifer, und ungeheuchelter Treue aus allen Kräften beobachten, ſo wie ſie es vor GOtt und Uns zu verantworten gedenken. Sie ſollen auf alle Weiſe dahin ſehen, daß die ſtudirende Jugend nicht verſäumet werde. Sie ſollen derſelben gebührend wahrnehmen, damit ſie zum Dienſte der Kirchen GOttes, und Unſerem und Unſeres Landes Vortheil in der wahren Gottesfurcht erzogen und in guten und nützlichen Wiſſenſchaften unterrichtet und geübet werden. Endlich befehlen Wir auch den Biſchöffen in Dännemark und Norwegen, wie auch in Island, daß ſie alles, was in dieſem Stiftungsgeſetze die Kirchen, Schulen und Studenten in den Stiftern betrift, und ihnen wird angezeiget werden, ein jeder in ſeinem Stifte veranſtalten und zugleich mit dem, was ſchon vorhin von dergleichen Dingen in Unſerm allergnädigſten Geſetze verordnet worden, aufs allerunterthänigſte erfüllen. Wir unterſagen einem jeden hierwider zu handeln, unter Unſerer königlichen Gunſt und Gnade. Gegeben auf Unſerm Schloſſe Friedrichsberg, den 31ſten Merz, im Jahr 1732.

Unter Unſerer königlichen Hand und Siegel.

Chriſtian, R.

Andere beſondere Umſtände von den Studenten will ich in einer ſo allgemeinen Beſchreibung nicht berühren. Von ihren Vorrechten, von den Ausgaben, die ſie haben, wenn ſie immatriculirt werden, ihr theologiſches Examen ausſtehen, oder auch zu academiſchen Ehrenſtellen gelangen, von ihren Geſetzen und ihrer Kleidung will ich nichts anführen, um nicht gar zu weitläuftig zu werden. Eines will ich nur kürzlich anmerken. Diejenigen irren ſich gar ſehr, die da glauben, daß die Studenten nach der Belagerung der Stadt Kopenhagen die Freyheit erhalten haben, Degens zu tragen. Man findet ein Geſetz, das unter Friederich, dem Dritten, im Jahre 1667 herausgekommen iſt, in welchem es ſo gar den Studenten verboten wird. Es iſt erſt von den Befliſſenen der freyen Künſte angefangen und hernach von den Befliſſenen der Gottesgelahrtheit angenommen worden.

Unter den Vorrechten und Freyheiten der Studenten zählet man billig, daß ſie keiner Geldſchulden halber können in Verhaft genommen werden. Iſt die Schuld über zehen Reichsthaler, ſo können ſie nach einer Verordnung, die unter Chriſtian, dem Vierten, im Jahr 1642 herauskam, nicht einmal vors Gericht citiret werden. Dieſes wird zu unſern Zeiten nicht eben genau gehalten, als nur mit angehenden Studenten.

Ehe-

Ehedem war es den Studenten nicht erlaubt, nach den Academien anderer Glaubensverwandten zu verreiſen, wo es nicht Edelleute wären, die unter Aufſicht ihrer Hofmeiſter dahin verreiſten. Dieſes wird gleichfals nicht mehr beobachtet.

Die Vorrechte der Magiſters ſind folgende: In allen academiſchen Zuſammenkünften haben ſie Gang und Sitz vor den Baccalaureis, und allen andern Studenten. Es iſt ihnen erlaubt, im unteren Hörſaale öffentlich zu diſputiren und zu leſen. Sie ſollen nach dem deßwegen ergangenen königlichen Befehle vor andern zu Rectoren und Vorleſern ernannt werden. Kein Prieſter hat Recht, ein Bonnet zu tragen, wo er nicht Magiſter iſt.

Die Baccalaurei haben vor andern bloſen Studenten Recht, die freye Koſt in der Communität zu erlangen, und ſie zwey Jahre länger als die andern zu genieſſen.

Der ſechſte Abſchnitt.

Von der ritterlichen Academie in Sorõe.

Die Schule in Sorõe iſt geſtiftet von Friederich, dem Andern.

Unter verſchiedenen nützlichen Stiftungen, die wir Friederich, dem Andern, verdanken, iſt auch die Schule in Sorõe. Sie wurde von dieſem höchſtlöblichen Könige im Jahre 1586 zum Unterhalt und Unterricht für ſechszig junge Leute angelegt. Im Jahre 1623 wurde ſie von Chriſtian, dem Vierten, glorwürdigſten Andenkens, in eine ritterliche Academie verwandelt, und der König verſchenkte dazu anſehnliche Einkünfte. Der berühmte und gelehrte Herr Juſt Hög wurde zum erſten Aufſeher über dieſe Academie ernannt. Die erſten öffentlichen Lehrer auf derſelben waren: Joh. Cluver, ein Gottesgelehrter, Joh. Lauremberg, Lehrer der Mathematik, Joh. Meurſius, Geſchichtſchreiber, und Joach. Burcerus, Lehrer der Arzeneywiſſenſchaft. Zu dieſen kamen noch zwey fremde, die von Helmſtädt dahin berufen wurden, Chriſtoph Heidmann, Redner der Academie, und Martinus Troſt, öffentlicher Lehrer der hebräiſchen Sprache. Aus däniſchen Gelehrten wurden auch zwey zu öffentlichen Lehrern dieſer Academie ernannt, nemlich Nicolaus Scheldrup zum öffentlichen Lehrer der Vernunftlehre, und Stephanus Johannes Stephanius zum öffentlichen Lehrer der Beredſamkeit. Hieraus erſiehet man, daß die Anzahl der öffentlichen Lehrer ziemlich groß geweſen iſt, und daß die meiſten Wiſſenſchaften auf dieſer Academie ſind vorgetra-

tragen worden, obgleich die Academie nur für adeliche Personen war gestiftet worden. Seine Majestät der König sorgten mit besonderm königlichen Eifer vor die Erhaltung dieser Academie, wie unter andern daraus erhellet, daß er die beyden königlichen Prinzen, Friederich und Ulrich, auf dieser Academie studiren ließ. Doch blühete diese Academie, aller königlichen Vorsorge und gemachten Anstalten ungeachtet, nicht länger, als vierzehen Jahre. Die Ursache hierzu habe ich in der Geschichte Friederichs, des Dritten, angeführet. Darzu kann noch dieses hinzugefüget werden. Weil die Anzahl der öffentlichen Lehrer ansehnlich war, und man zu ihrem Unterhalte ansehnlicher Einkünfte bedurfte, so konnte die Academie nicht erhalten werden, wo nicht die Menge von Lehrlingen und Academisten ansehnlich war.

Als die Zahl der Academisten aus den von mir oben angeführten Ursachen abnahm, und die Academie nicht wohl konnte erhalten werden, weil ihre ausgesetzten Gelder nicht hinlänglich waren, ohne Hülfe der Einkünfte, die zum Unterhalte der Academisten bestimmet waren, so mogte es nicht anders seyn, als daß ihre Anzahl immer mehr und mehr vermindert wurde. Daß die Academie im Jahre 1637 schon so sehr abgenommen hatte, ersiehet man aus einer königlichen Verordnung, die in selbigem Jahre herauskam, in welcher sich der König mit folgenden Worten ausdrückt: Wir haben zwar zum Nutzen der dänischen adelichen Jugend eine adeliche Academie in Soröe anlegen lassen, damit sie sowol daselbst studiren, als auch in kürzerer Zeit und mit geringeren Unkosten in den Sprachen und denen Uebungen unterrichtet würden, worinn junge Leute ehedem mit grosser Beschwerde ausserhalb Landes eine Fertigkeit haben zu erlangen suchen müssen; allein, dem ohngeachtet nehmen wahr, daß diese Unsere adliche Academie nicht nur nicht zunimmt, sondern gar fast abnimmt, u. s. f. Dieses beweiset, daß die geringe Anzahl der Academisten die Hauptursache gewesen sey, wodurch die Academie in Abnahme gerahten ist; denn obige Klagen wurden geführet, ehe die Capitalien der Academie durch den darauffolgenden Krieg waren vermindert worden. Gleichwol dauerte die Academie unter beständigem Abnehmen immerfort, bis sie endlich unter der Regierung des Königs Friederichs, des Dritten, durch die eingefallene harte und unglückliche Kriege den letzten Stoß bekam. Denn in diesen Kriegen giengen die Güter der Academie verlohren; und als Schonen vom Reiche getrennet wurde, wurden ihre Einkünfte um ein Ansehnliches vermindert. Dieses bewog vorerwehnten höchstlöblichen König, die Academie im Jahre 1665 ganz aufzuheben, und wieder in eine solche Schule zu

Die Academie wird aufgehoben.

Sie wird wieder in eine Schule verwandelt.

verwandeln, als hier ehedem vom König Friedrich, dem Andern, war geſtiftet worden. Man richtete ſich nach dem Stiftungsgeſetze, das von ihm der Schule war gegeben worden, und in ſolchem Zuſtande blieb die Schule bis aufs Jahr 1736. In dieſem Jahre entſchloß ſich Se. Majeſtät, Chriſtian, der Sechſte, preißwürdigen Andenkens, mit dieſer Schule eine neue Veränderung vorzunehmen, wie aus einem Schreiben vom 13ten April erhellet, welches der König an den damaligen Amtmann und Vorſteher der Schulen, den Herrn von Oſten, abließ. Es lautet folgendermaſſen:

Neue Veränderung zu Soröe.

Zum voraus verſichern Wir dich Unſerer Gnade. Weil Wir es allergnädigſt für gut erachtet haben, Uns ſelbſt der Schule in Soröe und ihres Vortheils anzunehmen, und zu dem Ende wollen, daß das Stiftungsgeſetz derſelben in verſchiedenen Stücken allergnädigſt verbeſſert und zum vollkommeren Unterricht der Jugend in den nöhtigen und nützlichen Wiſſenſchaften verändert werde, ſo haben Wir deßwegen unter dem heutigem Dato Unſern allergnädigſten Befehl ergehen laſſen an Unſern geliebten Freyherren, Nicolaus von Gersdorf, Ritter, Unſern Geheimerahr und Kammerherren, Stifts befehlshaber im Stifte Seeland, und Amtmann über kopenhagener Amt, wie auch an Chriſtian Worm, Biſchoff in Seeland, die Anſtalt zu verfügen, daß von allem demjenigen, was bishero unter ihrer Aufſicht geweſen und von der Schule in Soröe abhanget, ihren Gütern und Einkünften, innerhalb den erſten May gebührende Rechenſchaft gethan werde, und daß man Uns davon allerunterthänigſt Bericht abſtatte. Es iſt daher dieſes Unſer allergnädigſter Wille und Befehl, daß du dich der Verwaltung der Schule und des Gutes, ſo wie bishero, getreulich annehmeſt, daß du Uns ihren Zuſtand und fernere Einrichtung von Zeit zu Zeit allerunterthänigſt berichteſt, und wegen des Berichteten Unſern allergnädigſten Entſchluß und Willen zur ferneren Veranſtaltung erwarteſt. Den gegenwärtigen Rector der Schule, wie auch die Hörer an derſelben, ſollſt du in Unſerm Namen verſichern, daß Wir, wenn man ihrer Dienſte an der Schule nicht länger benöhtigt ſeyn wird, allergnädigſt darauf bedacht ſeyn werden, daß ſie zu andern Aemtern befördert werden. Was die Schüler in der Schule betrift, ſo ſollſt du denen, deren Gemühtsgaben ſo beſchaffen ſind, daß ſie zum Studiren nicht bequem noch tüchtig ſind, anzeigen, daß ſie ſich wieder zu ihren Eltern oder Verwandten begeben. Hierdurch erfülleſt du Unſern Willen.

Wir

Wir empfehlen dich GOtt. Geschrieben auf Unserm Schlosse Friederichsberg, den 13ten April, im Jahre 1736.

Unter Unserer königlichen Hand und Siegel

Christian R.

Aus diesem königlichen Schreiben ist deutlich zu ersehen, wie Se. Majestät willens gewesen ist, die darauf erfolgte Veränderung vorzunehmen. In eben diesem Jahre wurde eine Commißion gesetzt, die den Vorschlag zur Einrichtung einer Pflanzschule für die Adelichen machen sollte, in der sie in den Wissenschaften und anderen Uebungen könnten unterrichtet werden. Der Vorschlag geschahe und es wurde festgesetzt, daß die alte Schule um Johanni im Jahre 1737 gänzlich aufhören sollte. Dieses wird umständlicher erhellen aus dem zweyten königlichen Schreiben, das deßwegen an den Stiftsbefehlshaber und Amtmann, Wilhelm August von Osten, abgelassen wurde. Es lautet folgendermassen:

Halte dich Unserer Gnade versichert. Deine Vorstellung vom nächstverstrichenen 4ten Merz ist Uns allerunterthänigst vorgezeiget worden. Du hast Uns in derselben allerunterthänigst angezeiget, daß in der Schule in Soröe vermuhtlich zum bevorstehenden Johanni sechs Schüler übrig bleiben würden, die noch in einigen Jahren nicht würden auf die Academie versandt werden können. Sie könnten aber sowol wegen der Gebäude, die da sollen errichtet werden, als auch, weil der Schule zu kostbar werden würde, um einer so geringen Anzahl willen Lehrer, Speisemeister, und andere Bedienten zu halten, nicht an der Schule bleiben, wenn die gebilligte Veränderungen sollten vorgenommen werden. Ueberdies wären einige aus diesen Schülern vom Rector als solche angegeben worden, die besser zu weltlichen Bedienungen als zum Studiren geschickt wären. Deßwegen hast du Uns allerunterthänigst vorgeschlagen, und dir Unsern allergnädigsten Entschluß ausgebeten; daß einem jeden Schüler, der an der Schule zurückbleiben würde, das Kostgeld für ein Jahr nemlich 52 Reichsthaler mögte gereichet werden, und daß er alsdenn die Schule verliesse; daß Wir aber denen, die tüchtig erfunden würden, ihr Studiren fortzusetzen, allergnädigst erlauben mögten, in die Schule zu Rohtschild, oder in eine andere Schule in dergleichen Kaufstädten, wenn eine Stelle ledig wird, zur freyen Kost aufgenommen zu werden. Hierauf geben Wir dir zu erkennen, daß Wir deinen Uns allerunterthänigst gethanen und obenangeführten Vorschlag hier-

durch allergnädigſt billigen. Diejenigen Schüler, denen der Rector Sneedorf das Zeugniß geben wird, daß ſie zum Studiren bequem ſind, ſollen nach der Verfügung, die Wir deßwegen allergnädigſt werden thun laſſen, entweder in die Schule zu Rohtſchild, oder in andern Schulen zu der freyen Koſt, die an ſelbigen ſind, angenommen werden. Ferner iſt es Unſer allergnädigſter Wille, daß, wenn die Schule in Soröe um bevorſtehenden Johanni wird bis auf weiter eingeſtellet werden, alsdenn dem Rector Sneedorf jährlich von den Einkünften der Schule zum Gehalt 300 Reichsthaler ſollen zugelegt werden, bis er auf eine andere Weiſe entweder zu einem guten Rectorat, oder einer andern Bedienung wird befördert werden. Nach dieſem ſollſt du dich allerunterthänigſt richten und in allem darnach die gebührende Veranſtaltungen machen. Du ſollſt Uns auch allerunterthänigſten Bericht abſtatten, ob dir dieſes Unſer allergnädigſtes Schreiben iſt eingehändiget worden. Wir empfehlen dich GOtt. Geſchrieben auf Unſerm Schloſſe Friedrichsberg, den 22ſten Merz, im Jahre 1737.

Unter Unſerer königlichen Hand und Siegel

Chriſtian R.

Hierauf fieng man gleich an, an der Einrichtung dieſer Pflanzſchule zu arbeiten. Es wurde ein prächtiges Gebäude aufgeführet und nach und nach wurden Capitalien beſtimmet, um das Gymnaſium bey gleiche zu halten. Die Vorbereitungen geſchahen ſowol, als der Herr von Oſten Vorſteher der Academie war, als auch hernach unter der Aufſicht des Herrn Boylowitz. Als er abgegangen war, vertrauten Se. Majeſtät dem Herrn Grafen, Herrn Heinrich, dem Sechſten, Reus, das ganze Werk. Bevor es aber zu Stande kam, gefiel es dem Höchſten, uns dieſen groſſen Beförderer der Wiſſenſchaften und des Studirens, den König Chriſtian, den Sechſten, durch den Tod zu entreiſſen. Doch gerieht das Werk deßwegen nicht in Stecken, ſondern alles gieng mit neuem Eifer von ſtatten, unter unſerm jetztregierenden preiswürdigſten Könige. Auf ſeinen allergnädigſten Befehl wurde der Entwurf, der zur Stiftung der ordentlichen Pflanzſchule war gemacht worden, von neuem durchgeſehen und endlich für nützlich erachtet, daß eine neue ritterliche Academie geſtiftet würde, wie auch hernach geſchahe. Weil die Natur der ganzen Stiftung am bequemſten aus dem Stiftungsgeſetze kann erlernet werden, ſo wollen wir es hier von Wort zu Wort einſchieben:

Wir

Wir Friedrich, der Fünfte, von GOttes Gnaden König zu Dännemark und Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Hollstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, ꝛc. ꝛc. Thun hiermit allen zu wissen, daß Wir allergnädigst beschlossen haben, eine neue ritterliche Academie in Soröe zu stiften, theils in Erwegung des grossen Nutzens, von dem die hier ehemals im Jahr 1623 gestiftete Academie gewesen ist, indem diese Reiche und Lande von selbiger eine grosse Menge von gelehrten und geschickten Leuten erhalten haben; theils aber auch weil Unsere höchstlöbliche Vorfahren diese gottselige Veranstaltungen gemacht, dieses Klosters Güter vergeben und verschenket, und hernach grosse Unkosten zu dem Ende angewandt haben, damit solche Güter an diesem Orte, der für Studirende sehr bequem ist, auf ewig zum Unterricht der Jugend gebraucht würden. Dieser Ursachen halber wollen Wir diese ritterliche Academie durch dieses Unser allergnädigstes Stiftungsgesetz gestiftet und angelegt wissen, so wie Wir es hierdurch im Namen des Allerhöchsten stiften und anlegen.

Damit aber diese Academie durch den Segen GOttes blühen und beständig seyn möge, wollen Wir sie mit solchen Gesetzen und Freyheiten versehen, die zur Einrichtung am bequemsten sind. Für Uns und Unsere königliche Nachkommen in der Regierung versichern Wir, daß diese Academie Unserer besonderen königlichen Gnade und beständigen Schutzes geniessen werde. Von der Stiftung der ritterlichen Academie selbst ist dieses Unser allergnädigster Wille und Befehl:

I. Von Einrichtung der Academie und Aufsicht über dieselbe.

1. Diese ritterliche Academie, die Wir im Kloster Soröe allergnädigst wollen errichtet wissen, soll für die Güter des Klosters Soröe unterhalten werden die von dem unter Unsern Vorfahren selig in GOtt ruhenden König, Friedrich, dem Andern, glorwürdigsten Andenkens, unter den heiligsten Bedingungen verschenket; daß sie an selbigem Orte auf ewig zum Unterricht der Jugend sollten angewandt werden. Dieses Gut, samt allen Herrlichkeiten, Freyheiten, Zubehör, und Vermögen, das zu demselbigen ist vermacht worden und gehöret, mit allen Gebäuden und Einrichtungen, die am Kloster sind, sollen der ritterlichen Academie gehören. Alle Einkünfte desselben sollen allein zur Unterstützung dieser Stiftung angewandt werden. Es soll nichts von den Gütern dieses Klosters getrennet oder entwandt werden. Sie sollen nach der Absicht des vorerwehnten hohen Stifters, der sie unter Androhung ewiger göttlicher Rache und Ungnade zum Unterricht der Jugend gewidmet hat, auf ewig unzer-

trennt dieſem Gebrauch gewidmet ſeyn und bleiben. Zu dem Ende ſollen ſie auf die Weiſe angewandt werden, die Wir hier allergnädigſt nach den Umſtänden der Zeit beſtimmen. Werden die Güter der Academie künftighin durch Geſchenke oder Teſtamente vermehret, ſo ſoll es mit dergleichen Gütern genau nach dem Ausſpruche deßjenigen gehalten werden, der ſie der Academie geſchenket hat. Sie ſollen zu den Gütern der Academie gezählet und ſo genau mit denſelbigen vereiniget werden, daß ſie von ſelbigen nicht können getrennet noch abgeſondert werden. Uebrigens werden Wir und Unſere königliche Erben, ſo wie Unſere Vorfahren vorhin gethan haben, treulich die Güter des Kloſters Soröe zu erhalten ſuchen.

2. Wir wollen allergnädigſt, ſo wie auch im erſten Grundgeſetze iſt beſtimmt worden, daß die Jugend von den fürnehmſten Lehren des chriſtlichen Glaubens belehret und in allen den Wiſſenſchaften und Uebungen unterrichtet werde, die zu Staats- und bürgerlichen Bedienungen erfordert werden, und einem Adelmann nöhtig und anſtändig ſind. Damit aber der Univerſität zu Kopenhagen auf keine Weiſe durch dieſe Stiftung etwas abgehe, ſo wollen Wir hiermit allergnädigſt dasjenige Stiftungsgeſetz beſtätigen, das Unſer hochgeliebter Herr Vater, hochlöblichſten Andenkens, den 31ſten Merz im Jahre 1732 vorbenannter Univerſität allergnädigſt ertheilet hat. Inſonderheit wiederholen und verneuern Wir den 95ſten Abſatz, daß diejenigen, die ſich der Rechte oder anderer weltlichen Wiſſenſchaften befliſſen haben, und in ſelben wohl gegründet und gegründet erkannt werden, ſich ſo wie vorhin allerunterthänigſt Hofnung machen können, dereinſt befördert zu werden. Ferner iſt es Unſer allergnädigſter Befehl und Wille, daß diejenigen, ſo aus den Schulen abgehen, ſo wie vorhin, allein auf die Univerſität zu Kopenhagen verſandt werden. Sie ſollen zu keinem Schul- oder Lehramte befördert werden, bevor ſie ihre Pflichten nach dem Stiftungsgeſetze der Academie zu Kopenhagen erfüllet haben. Alle academiſche Ehrennamen und Promotionen ſollen allein auf der Academie zu Kopenhagen ausgetheilet und vorgenommen werden.

3. Wir wollen allergnädigſt verordnet und befohlen wiſſen, ſo wie Wir Kraft dieſes verordnen und befehlen, daß an dieſer Unſerer ritterlichen Academie allezeit ein Oberhofmeiſter, ein Aufſeher, öffentliche Lehrer in allen Wiſſenſchaften, ein Sprachmeiſter im Franzöſiſchen und Deutſchen, und ein Bereiter ſollen gehalten werden. Was Fechten, Spielen, Zeichnen und andere dergleichen Uebungen und Künſte betrift als Drechſeln, Glasſchleifen, und ſo ferner, ſo iſt zu vermuhten, daß ſich dergleichen Meiſter von ſelbſt einſtellen werden, wenn ſie hoffen können, daß

daſelſt etwas für ſie zu verdienen ſeyn werde. Solche können alsdenn angenommen werden und Stundenweiſe unterrichten.

4. In das Gebäude der Academie werden junge Leute von Unſern lieben und getreuen Unterthanen aufgenommen, als Grafen, Freyherren, Adeliche, und ſolche, die adeliche Freyheiten haben, wenn ſie entweder ſelbſt vermögend ſind, oder von ihren Freunden ſo viel erhalten, daß ſie ſich auf eine Weiſe aufführen können, die auf dieſer Academie anſtändig iſt. Diejenigen, ſo angenommen werden, ſollen zum wenigſten ſo alt ſeyn, daß ſie ſind confirmiret worden. Sie ſollen ſo viel Latein gelernet haben, daß ſie wenigſtens einen römiſchen Schriftſteller deutlich verſtehen können. Diejenigen, die ins Gebäude der Academie aufgenommen werden, ſollen Academiſten genannt werden. Denen, die es für dienlich erachten mögten, auf dieſer Academie zu ſtudiren, nicht aber in dem Gebäude der Academie wohnen, noch Pflege oder Unterhalt genieſſen, ſoll der Name Academiſten nicht gegeben werden.

5. Die Academiſten ſollen vom Oberhofmeiſter auf Begehren ihrer Aeltern und Freunde angenommen werden. Es mögen ihrer ſo viel ſeyn, als das Gebäude nur immer zuläßt. Im Hauptgebäude der Academie können mit der Zeit, wenn es die Umſtände der Kaſſe leiden werden, noch mehrere Zimmern für Academiſten gebauet und eingerichtet werden. Sie ſollen ohne Entgeld in den Wiſſenſchaften und Uebungen unterrichtet werden, wozu Lehrer und Meiſter auf Koſten der Academie ſind angenommen worden. Ein jeder ſoll ſeines Unterhalts und aller Bequemlichkeiten genieſſen. Es ſoll zu dem Ende ein Gaſtgeber angenommen, alles nohtwendige Hausgeräht angeſchaffet, und Pferde fürs Reithaus gehalten werden. Dieſes alles ſoll auf Koſten der Academie verſchaffet werden, ſo wie durch dieſes allergnädigſte Stiftungsgeſetz eingerichtet und verordnet wird. Ein jeder Academiſt ſoll hiervor nicht mehr als 200 Reichsthaler bezahlen, obgleich an der ehemaligen ritterlichen Academie in Sorö eine gröſſere Summe bezahlet wurde, und die Nahrungsmittel zu der Zeit, nemlich vor hundert Jahren, viel wohlfeiler waren. Wir haben alles allergnädigſt ſo eingerichtet, daß dieſe Summe, durch eine weiſe Haushaltung, hinlänglich ſeyn wird, um alle Unkoſten zu beſtreiten, die zum Unterhalt und Bequemlichkeit der Academiſten erfordert werden. Werden die Einkünfte mit der Zeit verbeſſert werden, ſo können einige Unvermögende, die beſonders groſſe Gaben haben, ohne Entgeld unter die Academiſten aufgenommen werden.

6. Obwol nicht mehrere Academiſten angenommen werden, als das Gebäude und der Zuſtand der Kaſſe erlauben, wenn er auch dereinſt

mögte

mögte verbeſſert werden, ſo ſollen doch alle diejenigen an dieſer Academie freyen Zutritt haben, die ſich denjenigen Unterricht zu Nutze machen wollen, der an dieſer Academie ertheilet wird. Es ſoll niemanden verbohten ſeyn, den Vorleſungen der öffentlichen Lehrer beyzuwohnen, wenn ſie es ihnen zum voraus angezeiget haben. In den adelichen Künſten und Uebungen genieſſen allein die Academiſten freyen Unterricht.

7. Den Fremden, die dieſe Unſere ritterliche Academie beſuchen wollen, verſtatten Wir gleichfals allergnädigſt, die öffentlichen Vorleſungen der Profeſſoren frey zu beſuchen. Sollte ein fremder Prinz, Graf, Freyherr, oder Adelicher verlangen, in die Academie aufgenommen zu werden; ſo ſoll es Uns der Oberhofmeiſter erſt allerunterthänigſt vorſtellen, und darauf Unſern allergnädigſten Entſchluß und Befehl erwarten. Doch verordnen und beſtimmen Wir allergnädigſt, daß niemand, er ſey denn Unſer eigener Unterthan, ohne Entgeld als Academiſt angenommen werde.

8. Nimmt der Academiſt ſeinen Hofmeiſter mit ſich auf die Academie, ſo mag er deſſelben Haushaltung nach eigenem Belieben einrichten. Verlangt er nur, ihn bey ſich auf der Stube zu haben in den Zimmern der Academie, ſo ſoll er für nöhtige Aufwartung, Licht, und Feuerung vor ſeinen Hofmeiſter nur zwanzig Thaler an die Academie bezahlen. Will er aber, daß er am Tiſche der Academie Speiſe und mit ihm einerley Bequemlichkeit genieſſe, ſo bezahlt er für ihn, wie für ſich ſelbſt, zweyhundert Reichsthaler. Denn dieſe Summe iſt, wenn alles aufs genaueſte iſt berechnet worden, nur eben hinlänglich, die Unkoſten zu beſtreiten, die zu ſeinem Unterhalte erfordert werden.

9. Der Oberhofmeiſter ſoll für die Academie vier Protocolls verfertigen laſſen. Für die Academiſten eins zu ihrer Einſchreibung, und ein anderes, worinn das Urtheil von ihrer Geſchicklichkeit eingetragen werde. Zu eben dem Ende ſollen noch zwey andere für diejenigen gemacht werden, die ſonſt noch auf dieſer Academie ſtudiren. Damit ihr Anſehen deſto vollkommener ſey, ſoll das Sigill der Academie darinn abgedruckt werden, und der Oberhofmeiſter ſoll ſie unterſchreiben. Sie ſollen allezeit vom Oberhofmeiſter ſelbſt aufbehalten werden.

10. Ein jeder Academiſt ſoll bey ſeiner Aufnahme in die Academie von den öffentlichen Lehrern derſelben in Gegenwart des Oberhofmeiſters examiniret werden. Wenn ſolches geſchehen, wird ſein Name im Protocoll eingezeichnet, und ein Urtheil von ſeiner Geſchicklichkeit hinzugefüget. Mit denen, die von der Academie Abſchied nehmen, ſoll es eben ſo gehalten werden. Ein jeder ſoll vor ſeinem Abſchiede examiniret werden. Nach gehaltenem Examen ſoll ihm nach der Geſchicklichkeit und Fertig-

keit,

keit, die man bey ihm wahrgenommen hat, ein öffentliches Zeugniß gereichet werden, das ganz genau nach seinen Verdiensten eingerichtet seyn muß, vom Oberhofmeister mit eigener Hand unterzeichnet, und durch untergedrucktes Sigill der Academie bekräftiget ist. Das ausgestattete Zeugniß soll von Wort zu Wort ins Distinctionsprotocoll eingetragen werden. Die übrigen, die auf dieser Academie studiren, sollen ihre Ankunft dem Oberhofmeister anzeigen und in dem Protocoll eingeschrieben werden, das vor sie wird eingerichtet seyn. Wünschen sie, bey ihrer Wegreise von der Academie, mit einem Zeugniß des Oberhofmeisters oder einem Empfehlungsschreiben, zu einer solchen Beförderung, worzu sie sich geschickt gezeiget, versehen zu werden, so sollen sie auf eben die Weise examiniret werden, als die Academisten, und das Zeugniß, das ihnen gegeben wird, soll von Wort zu Wort in ihrem Distinctionsprotocoll abgeschrieben werden.

11. Kein Academist soll von der Academie gelassen werden, bevor er auf selbiger drey Jahre studiret hat, er wäre denn zum Studiren ganz ungeschickt. Ergiebt sich einer muhtwilliger Faulheit, offenbaren Lastern und Bosheiten, so soll der Oberhofmeister diejenigen Mittel gebrauchen, die er zu seiner Besserung am dienlichsten erachtet. Wäre aber von ihm nichts gutes mehr zu hoffen, so kann er ihm Abschied geben.

12. Keinem soll erlaubt werden, ausserhalb Landes zu verreisen, bevor er entweder auf dieser Unseren ritterlichen Academie, oder auf Unserer königlichen Universität in Kopenhagen, oder an beyden Orten zugleich in dreyen Jahren studiret hat. Denenjenigen, die ihre erste Jugend so zugebracht und ein reiferes und verständigers Alter erreichet haben, werden Wir allergnädigst erlauben, wenn sie zum Beweis dessen die gebührende Zeugnisse in Unserer dänischen Kanzelley vorzeigen werden, fremde Höfe und Universitäten zu besuchen.

13. Derjenige Academist, der ein rühmliches Zeugniß erhalten hat, soll, nach allerunterthänigster Ansuchung, Freyheit erlangen, in einem von Unsern Collegien zu sitzen, damit er in selbigem dasjenige gebrauchen lerne, was er erlernet hat, und Gelegenheit habe, sich eine grössere Fertigkeit zu verschaffen, bis er nach der Beschaffenheit seines Alters und seiner Geschicklichkeit zu einem Amte befördert, und eine jährliche Besoldung erhalten kann. Hätte etwann ein Academist Lust, im Kriege zu dienen, werden Wir ihm auch allergnädigst in dem Stande einen Plaz zuerkennen, wenn er sich dazu mit Fleiß wird tüchtig gemacht haben. Hat einer mit besonderm Nutzen auf diese Academie studiret, so soll der Oberhofmeister bey aller Gelegenheit, auch so gar, wenn er von der Academie wird entlas-

sen seyn, suchen, ihm Proben einer besondern Vorsorge und Liebe zu geben. Er soll durch bequeme Vorstellungen suchen, ihn zu einer Beförderung zu verhelfen, die er sich auch nach Unsern allergnädigsten Versprechungen, als eine Frucht seines Fleisses und seiner Geschicklichkeit, allerunterthänigst versprechen kann.

14. Dem Oberhofmeister verstatten Wir allergnädigst, den Vorschlag zu allen Aemtern und Bedienungen der Academie zu thun. Zum Aufseher auf der Academie soll er einen verständigen Gelehrten vorschlagen, mit dessen Verhalten er hernach selbst könne vergnügt seyn, der die Rechnungen an der Academie führe, vor Ausgabe und Einnahme stehe, Aufsicht über die Gebäude habe, ihre Ausbesserung behörig besorge, den Büchervorraht und die Habseligkeiten unter Aufsicht und in Verwahrung habe, die Unteraufsicht über alle Sachen führe, die zur Haushaltung an der Academie gehören, und vornemlich in Abwesenheit des Oberhofmeisters nach seinem Befehl auf alles Acht habe, was die Academie angehet. Diejenigen, die er zu öffentlichen Lehrern vorschlägt, soll er vor allen andern aus Unsern eigenen Unterthanen aussuchen. Bey der Wahl derselben soll er nicht allein auf gründliche Gelehrsamkeit, sondern auch auf andere gute Eigenschaften sehen, als einen ordentlichen leichten und munteren Vortrag, anständige Sitten, Fleiß, Arbeitsamkeit, Geduld und Freundlichkeit, um bey den jungen Leuten Aufmerksamkeit und Liebe zu gewinnen. Diejenigen, die er zu Lehrern fremder Sprachen und anderer adelichen Uebungen vorschlägt, wie auch diejenigen, die nur angenommen werden, um Stundeweise zu unterrichten, solchen geschickt und sittsam seyn. Sie sollen dabey die Gabe haben, der Jugend ihre Wissenschaften auf eine leichte und faßliche Art beyzubringen.

15. Der Oberhofmeister soll, nach vorhergehender Ueberlegung mit den Professoren, ein Reglement herausgeben, nach welchem ein jeder in seiner Wissenschaft seine öffentliche Vorlesungen halten soll. Durch dieses sollen auch die Stunden bestimmet werden, in welchen die Sprachmeister und andere Meister in den Uebungen ordentlich unterrichten sollen. Das Reglement soll im Hörsaal angeschlagen werden. Der Hofmeister kann es so einrichten und verändern, wie ers nach den Umständen der Zeit am bequemsten erachtet. Ist jemand zu seinem Amte untüchtig, oder träge in Abwartung desselben, neidisch in seinen Wissenschaften, oder sonsten seines Verhaltens halber zu tadeln, so soll ihn der Oberhofmeister deßwegen erst ernstlich zu Rede stellen. Sind seine Erinnerungen fruchtlos, so soll er Uns davon allerunterthänigsten Bericht abstatten. Wornach Wir suchen werden, seine Stelle allergnädigst mit einem geschicktern und tüchtigern zu besetzen.

II. Von

II. Von den Wissenschaften und Uebungen auf der Academie.

1. Auf dieser Academie sollen folgende Wissenschaften gelehret werden: Die Gottesgelahrtheit, die Weltweisheit, die Rechte, die Staatsklugheit, die Gröſſenlehre, die Beredtsamkeit, die Geschichte, die Erdbeschreibung, die Genealogie, und alles, was unter dem Namen der schönen Wissenschaften begriffen ist, wie auch die Haushaltungskunst, Handels- und Kammeralwissenschaften. In einer jeden Wissenschaft soll ein gewisses gedrucktes Systema erkläret und zum Grunde gelegt werden. Aus der Gottesgelahrtheit soll insonderheit die Glaubenslehre vorgetragen werden, damit die Jugend von den Hauptsätzen des christlichen Glaubens gründlich überzeuget werden. In der Rechtsgelahrtheit sollen gelehret werden: das Recht der Natur, das Völkerrecht, das dänische Recht, das Staatsrecht, und Kirchenrecht, in so fern es diejenigen wissen müssen, die in Unsern deutschen Provinzen zu wichtigen Aemtern mögten befördert werden. In der Staatsklugheit sollen insonderheit die allgemeinen Gebräuche gezeiget werden. Insbesondere soll der Jugend gezeiget werden, wodurch das Beste Unserer Reiche und Länder, sowol für sich selbst, als in Absicht auf fremde Völker und Regierungen könne befördert werden. In der Sprachkunde sollen allgemeine Reguln der Wohlredenheit gegeben werden. Diese muß insonderheit gründlich und mit Fleiß gelehret werden. Daneben sollen die alten römischen Schrifsteller und fürnehmsten lateinischen Poeten erkläret werden. Die Geschichte, Erdbeschreibung, Genealogie, Wapenkunst, u. s. f. sollen entweder mehr oder weniger gelehret werden, so, wie es der Nutzen einer jeden von diesen Wissenschaft nohtwendig erfordert, und nach ihrem Verhältniß mit den andern Wissenschaften, die gelehret werden. Aus der Gröſſenlehre sollen diejenigen Theile vorgetragen werden, in welchen die Studirende nach ihren Neigungen und Absichten verlangen unterrichtet zu werden, um dadurch dereinst ihr Glück zu machen. In der Naturlehre soll ihnen der nöhtige Unterricht ertheilet werden. Die Sätze derselben sollen durch Experimente erwiesen werden. Ueberdies soll man ihnen einen Unterricht verschaffen von der Haushaltungskunst, von Comercen und Kammeralwissenschaften, von Metallen, Mineralien und dem Münzwesen, wie auch von der bey der Handlung gebräulichen italiänischen Buchhaltung. Der Vortrag aller Wissenschaften und Theile derselben soll so eingerichtet werden, daß ein jeder Academist nach seinem Alter und seiner Fertigkeit davon Nutzen haben könne.

2. Der Vortrag dieser Wissenschaften soll anfänglich so unter die Professoren vertheilet werden, daß sie von fünf öffentlichen Lehrern können vorgetragen werden, bis es dereinst der Zustand der Kasse erlaubet, daß ihre Anzahl vermehret werde. Der öffentliche Lehrer der Gottesgelahrtheit soll zugleich Hauptprediger an selbigem Orte seyn. Das Reglement für die öffentliche Vorlesungen, das der Oberhofmeister, nach vorhergehender Ueberlegung mit den Professoren, herausgeben wird, soll so eingerichtet werden, daß die öffentlichen Lehrer der Rechte, der Beredtsamkeit, der Grössenlehre und der Geschichte zugleich diejenigen Wissenschaften lehren, in welchen sie am besten gegründet sind. Dabey soll ein jeder die Geschichte der Wissenschaften vortragen, die er lehret, und denjenigen Theil der gelehrten Geschichte lehren, der dahin gehöret.

3. Die Professoren sollen nach der Vorschrift des Oberhofmeisters fleißig im Hörsaal lesen. Ihr Vortrag soll gründlich, deutlich und nach dem Begrif und Erkenntniß der Lernenden eingerichtet seyn. Sie sollen in ihren Wissenschaften nicht mißgünstig seyn, so daß sie sich etwas vorbehalten, das billig sollte vorgetragen werden. Sie sollen durch fleißiges Fragen und Unterreden mit den Lernenden zu erfahren suchen, ob ihre Zuhörer ihre Meynung gefaßt haben. Sie sollen freundlich und zugleich ernsthaft seyn. Sie sollen bey einer jeden Wissenschaft den rechten Gebrauch und Nutzen derselben zeigen, damit ihr Unterricht angenehm werde.

4. Wir verstatten einem jeden Academisten, nach seiner eigenen Zuneigung, sich eine gewisse Hauptwissenschaft zu wählen. Dabey soll er gleichwol in den übrigen Wissenschaften nicht ganz fremd bleiben. Von Unserer eigenen Reichsgeschichte, Policey und Gesetzen sollen sie sämtlich eine gründliche Kundschaft zu erhalten beflissen seyn. Derjenigen Wissenschaft, die sie als ihre Hauptwissenschaft gewählet haben, sollen sie mit solchem Fleiß obliegen, daß sie geschickt werden, durch dieselbe dereinst Uns und dem Vaterlande zu dienen.

5. Die Academisten sollen zu dem an den Academien gebräuchlichen Disputiren gar nicht verbunden seyn. Haben sie aber Lust zu dieser Uebung, so soll ihnen die Gelegenheit dazu nicht verwehret werden. Hingegen soll ein jeder, wenn die Reihe an ihn ist, an feyerlichen Tagen Reden in dänischer, lateinischer, deutscher und französischer Sprache halten. Sie sollen mit Fleiß ausgearbeitet seyn, und von dem Professor, der die Beredtsamkeit lehret, durchgesehen werden, damit die jungen Leute durch dergleichen Uebungen gewöhnet werden, öffentlich beherzt und annehmlich zu reden. Insonderheit haben sie sich hierinn zu üben, damit sie lernen,

ordent-

ordentlich zu denken, eine Rede gebührend einzurichten, und die Zierlichkeit derjenigen Sprache in Verbindungen und Ausdrücken kennen zu lernen, in welcher sie schreiben oder reden wollen. Zu dem Ende sollen den Academisten gewisse Sätze aufgegeben werden, über welche sie allerley Briefe, Geschichten oder Erzehlungen ausarbeiten können. Insonderheit sollen diejenigen, die in bürgerlichen oder gerichtlichen Verrichtungen hoffen gebrauchet zu werden, sich befleißigen, Unsere dänische Landessprache, die ihnen in solchen Umständen unumgänglich nöhtig ist, mit Fleiß gründlich zu erlernen, und sich in selbiger so wohl im Uebersetzen als Ausarbeitung der aufgegebenen Sätze üben.

6. Zu desto grösserer Aufmunterung der Academisten und aller derer, die auf dieser Academie studiren, soll jährlich einmal vom Oberhofmeister eine Schaumünze von acht bis zehen Ducaten, oder etwas anderes kostbares von selbigem Wehrte, als ein Preiß zur Belohnung für denjenigen bestimmet werden, der in Ausarbeitung eines aufgegebenen Satzes aus den Wissenschaften, nach dem Ausspruche des Oberhofmeisters, der sich deßwegen zuvor mit den öffentlichen Lehrern besprechen wird, am glücklichsten gewesen ist. Liefert jemand eine Probe, die da verdienet gedruckt zu werden, so soll sie ihm zur Ehre unter seinem Namen herausgegeben werden.

7. Weil die Studirenden durch die öffentlichen Vorlesungen selten dasjenige erfahren, was sie wünschen, sondern nur dasjenige, was etwa den Lehrern gefällt, ihnen anzuzeigen, so ist es Unser allergnädigster Wille, daß die öffentlichen Lehrer gewisse Stunden in der Woche verbunden seyn sollen, die Fragen der Academisten anzuhören, ihre Zweifel zu heben, und ihnen ausführlicheren Unterricht von demjenigen zu geben, daß zu Zweifeln Gelegenheit gegeben hat. Dieses soll öffentlich im Hörsaal geschehen, damit der Oberhofmeister wissen könne, ob dieses entweder gemißbrauchet oder verabsäumet wird. Sind die aufgeworfene Fragen von solcher Wichtigkeit, daß sie nicht gleich vollkommen können beantwortet werden, so kann die Beantwortung derselben bis zu einer andern Stunde ausgesetzet werden, damit die Lehrende Gelegenheit und Muße haben, die Zweifel zu untersuchen und deutlich und vollkommen aufzulösen, und die Studirende allen den Unterricht erhalten, den sie verlangen und ihnen nöhtig ist.

8. Für diejenigen, die noch nicht im Stande sind, den gebührenden Nutzen von den öffentlichen Vorlesungen zu haben, sollen privat- oder ganz private Collegia, gegen Erlegung eines billigen Entgelds, gehalten wer-

den. Doch sollen diese Collegia so eingerichtet werden, daß der öffentlichen Unterweisung dadurch nichts abgehe.

9. Damit sich die Academisten auch in Oeconomie- Comerce- und Kammeralwissenschaften üben können, kann man ihnen Gelegenheit verschaffen, einige Kundschaft von der Verwaltung des Gutes und Amtes Sorde zu erlangen. Zu dem Ende können ihnen diejenigen Briefe vorgewiesen werden, die aus Unsern Collegien abgelassen werden, und deren Einhalt bekannt werden darf. Man kann ihnen von allem denjenigen Nachricht geben, das zu der Sache gehöret. Wie man Nachrichten suchen müsse, wenn etwas soll erleutert und erkläret werden, wie die Zweifels- und Entscheidungsgründe angeführet, Erklärungen gegeben, Berichte eingerichtet, und Vorstellungen verfasset werden. Man lehre sie zugleich, wie die Ordres und Verordnungen in Amts- und Stadtsangelegenheiten ausgestattet, Unsere Schatzungen berechnet und gehoben, und die Schatzungen der Städte in gleiche Theile eingetheilet werde, wie es bey Verlassenschaften gehalten werde, wie die Güter des gemeinen Wesens müssen verwaltet werden, was in Ansehung des Landwesens, zum Besten der Landgüter, diene, wie sich die Landherren oder Proprietairs verhalten, wie die Haushaltung des Bauers beschaffen ist, wie die Hauptbücher eingerichtet sind, in welchen auf den Landgütern die Rechnungen geführet werden, wie sie nachgesehen und geschlossen werden müssen. Dieses sind alles solche Stücke, deren Kundschaft einer weniger oder mehr bedarf, theils der Beförderung halber, die er in Unsern Diensten zu erlangen suchet, theils aber selbst nicht entrahten kann, um dasjenige Vermögen und die Landgüter zu erhalten, die ihm dereinst zufallen mögten.

10. Zum Nutzen der Academisten sollen einige von den auswärtigen Zeitungsblättern gehalten werden. Aus diesen soll derjenige öffentliche Lehrer, der die Staatsklugheit vorträgt, das wichtigste und vornehmste erzehlen. Er kann dabey einige kurze und vernünftige Anmerkungen von dem allgemeinen Zustande der Reiche machen, von der innern Verfassung fremder Reiche, von ihren Verträgen, Unternehmungen, und andern dergleichen Dingen. Dieser Unterricht muß so eingerichtet seyn, daß die Jugend dadurch gewöhnet werde, mit Bescheidenheit und Bedachtsamkeit von demjenigen zu reden, das fremde Mächte angeht.

11. Vom Sprachmeister sollen die Academisten in der französischen und deutschen Sprache unterrichtet werden. Er soll ihnen gründliche Reguln der Sprachlehre beybringen, sie gewöhnen, beym Lesen den Wörtern den gebührenden Ton zu geben; das, was sie lesen und zu verstehen; rein, verständlich und fliessend zu schreiben, fertig zu reden, und ihnen bey

einer

einer jeden Gelegenheit die Fehler zeigen, dadurch sie sich wider die Reguln verstossen. Die Academisten soll er im Hörsaal unterrichten. Es soll zur selbigen Zeit keiner von den andern Studirenden eingelassen werden, damit die Zeit nicht verlohren gehe, in welcher er sich nach eines jeden Academisten Begrif und Fähigkeit richten muß. Die andern, die auf dieser Academie studiren, können sich für Geld in andern Stunden von ihm belehren lassen. Doch muß er dieses so thun, daß er deßwegen seine Dienste an der Academie nicht verabsäumet.

12. Die Lehrmeister in den adelichen Uebungen, als Bereiter, und diejenige, die im Fechten, Tanzen, in der Tonkunst, Zeichnen, und andern Künsten angenommen werden, sollen sich nach Anordnung des Oberhofmeisters einfinden, und ein jeder in seiner Uebung auf die richtigste, deutlichste und leichteste Weise unterweisen. Sie sollen den Academisten höflich und sanftmühtig begegnen, und sich nach ihren Leibeskräften richten, die zu dergleichen Leibesbewegungen erfordert werden. Dem Bereiter verstatten Wir allergnädigst die Freyheit, auch andere Studirende für billige Bezahlung im Reithause der Academie zu unterrichten, doch darf er dabey keinesweges diejenigen Pferde gebrauchen, die der Academie gehören. Dem Fechtmeister soll es gleichfals erlaubt seyn, Schüler anzunehmen, allein keinen als die Academisten auf dem Fechtboden der Academie zu unterrichten. Gleichwol muß um dergleichen Privatinformation willen, die einem jeden Meister in seiner Kunst und Uebung Fremden zu ertheilen erlaubt wird, die Dienste an der Academie niemals versäumet werden. Unter den adelichen Uebungen sollen sich diejenigen, die dazu aufgelegt sind, insonderheit in der Mahlerey und Zeichnungskunst üben, damit sie allein, durch Hülfe eines Perspectivs, Zeichnungen von Städten, Festungen, Gebäuden und andern dergleichen Dingen machen können.

13. Bey allem solchen Unterricht, der auf der Academie ertheilet wird, sollen sich die Academisten ohne Versäumniß einfinden. So, wie sie für die öffentlichen Lehrer die gebührende Ehrfurcht haben sollen, so sollen sie sich auch bey dergleichen Anführung willig und begierig seyn, Unterricht anzunehmen. Von Scherz und Leichtsinnigkeit sollen sie sich gänzlich enthalten. Sie sollen sich ernsthaft bezeigen, wie es ihrer Person und den Wissenschaften anständig ist. Den Meistern in den Uebungen sollen sie alle gebührende Höflichkeit erzeigen, und mit Aufmerksamkeit und Fleiß sich diese Gelegenheit zu Nutze zu machen suchen, dadurch ihnen freyer Unterricht nicht allein in den nöhtigen Wissenschaften, sondern auch in verschiedenen nützlichen Künsten und Uebungen verschaffet wird.

Da-

Ostsee
Nordsee
Rhein
Donau
Elbe
Weichsel
Oder
Alpen
Pyrenäen
Mittelmeer
Schwarzes Meer
Britannien
Gallien
Germanien
Rätien
Noricum
Pannonien
Italien
Spanien
Nordafrika
Thrakien
Kleinasien
Ägypten
Syrien
Mesopotamien
Arabien
Persien
Armenien
Kaukasus
Kaspisches Meer
Rom
Konstantinopel
Ravenna
Karthago
Alexandria
Antiochia
Ktesiphon
Ostgoten
Westgoten
Vandalen
Burgunder
Alemannen
Franken
Sachsen
Angeln
Langobarden
Gepiden
Hunnen
Sarmaten
Alanen
Slawen
Awaren
Bulgaren
Perser
Römisches Reich
Germanen
Sassaniden

gen ſuchen. Dabey haben die Vorgeſetzte dahin zu ſehen, daß ſie daher nicht Gelegenheit nehmen, zur Verſchwendung, Ausſchweifungen und Nachläßigkeit in Studiren und adlichen Uebungen. Insbeſondere haben ſie für diejenigen Academiſten genau zuzuſehen, die noch ſo jung ſind, daß ſie ſich nicht ſelbſt zu regiren wiſſen, damit dieſe Freyheit auf keine Weiſe gemißbrauchet werde.

4. Die Haushaltung an der Academie ſoll nach Unſerm allergnädigſten Willen ſo eingerichtet werden, daß ein jeder Academiſt eine mit behörigen Hausgeräht verſehene Kammer habe, freye Koſt, Licht, Feuerung, Wäſche, und andere nöhtige Aufwartung genieſſe. Hält er einen Diener, ſo ſoll ſelbigem eine Kammer eingeräumet und frey Licht und Feuerung gegeben werden. Mit Bettkleidern muß ſich ein jeder Academiſt ſelbſt verſehen. Zum Gebrauch der Academie ſollen allgemach allerley mathematiſche und phyſicaliſche Inſtrumenten und Machinen angeſchaffet werden, Reitpferde und Pferdezeug, wie auch Fechtkolben zu ihren Uebungen gekauft und bey gleiche gehalten werden. Am Pferdeſtall ſollen die nöhtigen Leute beſtellet werden. Der Aufſeher, die vier öffentlichen Lehrer, als der Lehrer der Rechte, der Beredtſamkeit, der Mathematik, und der Geſchichte, wie auch der Sprachmeiſter, und die Meiſter in den Uebungen, die Wir allergnädigſt ernennen werden, ſollen freye Wohnung, nöhtige Feuerung, und die jährliche Beſoldung genieſſen, die Wir nach Unſerm allergnädigſten Reglement vom dritten Merz jetztlaufenden Jahres vergönnet haben. Der Profeſſor der Gottesgelahrtheit ſoll, weil er zugleich Hauptprediger der Stadt iſt, keine freye Wohnung im Gebäude der Academie haben. Er ſoll ſich mit freyer Feuerung und dem jährlichen Gehalte begnügen, das ihm iſt zuerkannt worden. Dem Gaſtgeber an der Academie wird freye Wohnung, nöhtiges Hausgeräht, und Feuerung zugeſtanden, allein, kein Gehalt auſſer der Bezahlung, die ihm für Speiſung der Academiſten gegeben wird. Die übrigen Meiſter, die vom Oberhofmeiſter angenommen werden, um in verſchiedenen andern Künſten und Uebungen ſtundenweiſe zu unterrichten, genieſſen die Bezahlung, um die ſie mit dem Oberhofmeiſter eins geworden ſind.

5. Wegen Speiſung der Academiſten wird mit dem Gaſtgeber ein ordentlicher Vertrag gemacht. Der Vertrag ſoll ganz genau nach dem von Uns allergnädigſt gebilligtem Reglement eingerichtet werden. Fürnemlich ſoll in ſelbigem feſtgeſetzt werden, daß er ſich, wo jemand von den Academiſten krank würde, bey Anrichtung des Eſſens ganz genau nach den vom Arzte wegen der Diät des Kranken gegebenen Reguln zu richten habe. Ferner muß beym Vertrag die Speiſung um ſo viel genauer be-

dungen werden, weil dem Gastwirt freye Feuerung gegeben wird, freyes Hausgeräht zu allem dem, was zu dieser Haushaltung für Küche und Keller nöhtig ist, weil ihm Gartengewächse und Wurzeln ohne Entgeld aus dem Garten geliefert werden, und ihm fernerhin gewisse Gerichte, Fisch und anderes nach Unserer allergnädigsten Verordnung mögten geliefert werden. Die Bezahlung soll ihm wöchentlich für so viele Personen bezahlet werden, als beym Anfange der Woche am Tische der Academie gezählet werden, obgleich jemand bisweilen abwesend gewesen wäre, beym Oberhofmeister speisete, oder unterdessen von der Academie abgienge. Hingegen bezahlet er selbst alles dasjenige, was er einkaufen muß. Macht er Schulden, so gehet solches die Kasse der Academie gar nichts an. Seine im Vertrag gethane Zusage soll er genau erfüllen, weil er sonst ohne vorhergehende Aufkündigung, weil er den Vertrag gebrochen hat, von seiner Haushaltung wird abgesetzet werden.

6. Der Oberhofmeister kann, so oft er es für nöhtig erachtet, verordnen, daß einer von den öffentlichen Lehrern eingeladen werde, mit den Academisten zu essen, um mit ihnen gute und nützliche Unterredungen zu halten. Solche Einladung kann fürnemlich zu der Zeit geschehen, wenn keiner von den Hofmeistern der Academisten an der Tafel ist. Für der Tafel wird von der Academie ein Aufwärter gehalten, der Wein und Tischzeug in Verwahrung habe. Sollte keiner von den Academisten seinen eigenen Diener haben, der zugleich aufwarten könnte, so können auf Kosten der Academie dazu noch einer oder mehrere angenommen werden.

7. Auf Kosten der Academie soll ein Stubenheitzer gehalten werden. Dieser soll über die Oefen der Academisten genaue Aufsicht haben, besorgen, das Holz zugeführet werde und zur Hand sey. Er soll die Leuchter in den Gängen des Hauptgebäudes anzünden, und sie zu der Zeit, die vom Oberhofmeister wird bestimmet werden, wieder auslöschen. Zu welcher Zeit ein jeder auf seiner Kammer seyn muß und sich zur Ruhe begeben soll. Auf Licht und Feuer sollen die Hofmeister der Academisten auf ihren Kammern genau Acht haben. Bey denen, die keinen Hofmeister haben, soll sich der Stubenheitzer zur bestimmten Zeit einfinden, um dahin zu sehen, daß Feuer und Licht zur gebührenden Zeit gelöschet werde. Zu desto grösserer Sicherheit, und damit kein Feuer auskommen möge, soll der Nachtwächter alle Morgen Bericht abstatten, ob er auf jemandes Stube nach Glocke zwölf Licht gesehen habe, dem alsdenn alsobald durch nöhtige Veranstaltungen muß vorgebeuget werden. Vor diejenigen Academisten, die keinen Diener halten, soll der Ofenheitzer die Wäsche zur Wä-

sche-

scherinn bringen und wieder abholen. Die Stuben der Academisten sollen täglich gereiniget werden, und kann solches am bequemsten geschehen, wenn sie zu Tisch gegangen sind.

8. Wird einer von den Academisten krank, so soll der Oberhofmeister zu seiner Heilung und Wartung die gebührende Anstalten machen. Ist die Krankheit ansteckend, so hat er zu verhüten, daß nicht mehrere von derselben angegriffen werden. Zu dem Ende soll auf Kosten der Academie ein Haus in der Stadt gekaufet werden, worinn die Kranken, wo sich etwann ein solcher widriger Fall ereignete, können aufgenommen und gepfleget werden.

9. Ein jeder, der freye Wohnung, Zimmern und Hausgeräht von der Academie erhält, soll für dasjenige, was ihm nach dem Verzeichnisse ist zugestellt worden, eine Quittung geben. Er soll verbunden seyn, allen den Schaden zu ersetzen, den die Habseligkeiten der Academie durch sein eigenes oder seiner Bedienten Versehen mögen erlitten haben. Damit man allezeit von dem Zustande der Gebäude und des Hausgerähts der Academie sichere Nachricht erhalte, so soll der Aufseher der Academie viermal im Jahr verbunden seyn, eine genaue Besichtigung zu halten, damit alles baufällige, das man gewahr wird, unverzüglich könne ausgebessert werden, welches nach den Umständen, die in der von den Besichtigern ertheilten Nachricht müssen angezeiget werden, entweder auf Kosten der Academie, oder dessen, der es bewohnet, geschehen muß.

10. Die zweyhundert Reichsthaler, die ein jeder für seinen eigenen Unterhalt zu bezahlen gehalten ist, wie auch das Geld, das er für seinen Hofmeister zahlen muß, nach Beschaffenheit derjenigen Bequemlichkeiten, die er ihm auf der Academie verschaffen will, sollen an die Kasse der Academie in vier Terminen gezahlet werden, den 11ten Merz, Junii, September und December. Damit die Bezahlung nie ausbleibe, so soll niemand als Academist angenommen werden, bevor die Aeltern, Vormünder oder Freunde desselben dem Oberhofmeister sicheres Unterpfand für die Bezahlung verschaffet haben. Die Bezahlung soll nicht vom Anfange des Jahrs bis zum Ausgange desselben berechnet werden, sondern von dem Tage an, an welchem der Academiste mit seinem Hofmeister ins Gebäude der Academie einzieht, und hernach von einer Zahlungszeit zur andern. Gleichermassen wird auch von dem, der von der Academie wegzieht, von oben bestimmter Summe nur so viel bezahlet, als es von dem nächstvorigen Termin bis die verflossene Zeit des nächstfolgenden betragen kann.

11. Alle jährliche Einkünfte von den Landgütern und Capitalien der Academie Soröe ſollen ſo, wie ſie gegenwärtig vorgefunden werden, oder ferner mögten vermehret werden, nach Anweiſung des Oberhofmeiſters, in die Kaſſe der Academie einlaufen. Von dieſen Einkünften werden die Beſoldungen jährlich zu den vier oben beſtimmten Zahlungszeiten ausgezahlet, nach Unſerm allergnädigſten Reglement vom 3ten Merz jetztlaufenden Jahres, oder wie ſie von Uns allergnädigſt fernerhin mögten verbeſſert werden. Aus dieſer Kaſſe wird dem Gaſtgeber der Academie wöchentlich die im Vertrag verſprochene Summe gereichet. Kurz, alle Ausgaben zur Haushaltung an der Academie werden aus dieſer Kaſſe genommen, zur Ausbeſſerung der Gebäude und des Hausgeräths, ja alles deſſen, was nach dem Hauptverzeichniß der Academie an ſelbiger ſoll gefunden werden.

12. Der Aufſeher an der Academie ſoll die Rechenſchaft der Academie ſo ordentlich führen, daß er allezeit im Stande iſt, davon, wenn es verlangt wird, Rede und Antwort zu geben. Beym Ausgange eines jeden Monats ſoll er dem Oberhofmeiſter ein kurzes Verzeichniß von der Einnahme und Ausgabe einhändigen, damit er daraus den Zuſtand der Kaſſe erſehen könne. So wie die Rechnungen, die übers Gut Soröe geführet werden, allezeit den erſten May geſchloſſen werden, ſo ſoll auch, da die Academie für dieſe Einkünfte unterhalten wird, ihre Rechenſchaft zu eben der Zeit geſchloſſen werden, und ordentlich zur ſelbigen Zeit oder höchſtens einen Monat hernach, dem Oberhofmeiſter überliefert werden, damit er ſie nachſehe, und darauf zeichne, damit ſie hernach von Unſern Geheimeräthen im Conſeil, die Wir dazu allergnädigſt verordnet haben, geſchloſſen werde und Unſere eigene allergnädigſte Quittung aus Unſerer däniſchen Canzeley ausgeſtattet werde.

13. Die nöhtige Feuerung, die Wir allergnädigſt der Academie und ihren Bedienten vergönnet haben, darf der Oberhofmeiſter in den Hölzungen der Academie anweiſen, ſo wie Wir es in der jährlichen Waldungsrolle allergnädigſt nach eines jeden Bedürfniß beſtimmen werden. Damit der Hölzungen, ſo viel möglich iſt, geſparet werde, ſo iſts Unſer allergnädigſter Wille, daß auch Torf geſchnitten, und zu denen Dingen in der Haushaltung gebrauchet werde, wozu er dienlich iſt, als zum Brauen und Waſchen. Dabey ſollen die Bauren der Academie die nöhtigen Frondienſte thun. Sonſten ſollen ſie wegen Einrichtung dieſer Academie mit keinen Hofdienſten ferner beſchweret werden.

14. Uebrigens wollen Wir allergnädigſt, daß man mit den Gütern der Academie getreulich und vorſichtig umgehe. Es ſoll jederzeit zum vor-

voraus ein Ueberschlag gemacht werden, damit in keinem Jahre die Ausgaben gröſſer werden, als es die Einkünfte erlauben. Ohne Unſern allergnädigſten Befehl, oder dazu erhaltener Erlaubniß, darf an der Academie nichts neues vorgenommen oder verändert werden. Für die Academie müſſen keine Schulden gemacht werden, oder auf ihren Capitalien und Gütern heften. Sollte es aber im Anfange an etwas zu den nöhtigen Dingen gebrechen, ſo ſoll Uns der Oberhofmeiſter deßwegen ſeine allerunterthänigſte Vorſtellung einhändigen, und auf ſelbige Unſern allergnädigſten Entſchluß erwarten.

IV. Von den Vorrechten und Freyheiten der Academie.

1. Damit der Oberhofmeiſter, der die Aufſicht über dieſe Unſere ritterliche Academie führet, nichts von ſeinem Anſehen bey den Studirenden, die ſich etwann in der Stadt Soröe aufhalten mögten, verliehre, und weil es zu verſchiedenen Unordnungen Gelegenheit geben könnte, wenn nicht die Gerichtbarkeit der Stadt von ihm abhienge, ſo haben Wir es allergnädigſt für gut erachtet, anzuordnen und zu befehlen, ſo wie Wir es hierdurch auch würklich anordnen und befehlen, daß die Stadt Soröe unter der Academie ſtehen ſolle, und daß dem Oberhofmeiſter, als dem Amtmann deſſelbigen Orts, die Stadt auf eben die Weiſe unterwürfig ſeyn ſoll, als andere Kaufſtädte vom Stiftsamtmanne abhangen.

2. Wir vergönnen dieſer Unſerer ritterlichen Academie allergnädigſt für alle ihre Gebäude eben denjenigen Burgfrieden, den Unſer königliches Schloß hat. Sie ſoll vermöge deſſen von allen Arten der Schatzungen frey ſeyn. Ferner iſts auch Unſer allergnädigſter Wille, daß alle diejenigen Häuſer, die zum Gebrauche der Academie in der Stadt Soröe gekauft oder gemiehtet werden, ſo lange ſie der Academie gehören oder zu ihrem Nutzen gebrauchet werden, allergnädigſt von allen Auflagen, als Einquartirung und andern Stadtsſteuern, befreyet ſeyn ſollen.

3. Alle Glieder der Academie, wie auch diejenigen, die an der Academie in Dienſten ſind, ſie mögen auf der Academie oder in der Stadt Soröe wohnen, wie auch alle Studirende, die ſich in der Stadt aufhalten, ſollen nach Unſerm allergnädigſten Willen von allen Kopfſteuern und Beſchwerden frey ſeyn.

4. Wir erlauben allergnädigſt, daß ſich zum Nutzen dieſer Academie ein Buchdrucker, Buchhändler und Buchbinder in der Stadt Soröe niederlaſſen. Dieſen wollen Wir auf allerunterthänigſtes Anſuchen des Oberhofmeiſters, in Betracht des nur geringen Vortheils, den ſie ſich anfänglich an der Academie verſprechen können, allergnädigſt die oberwehn-

ten Freyheiten zuſtehen, und ſie freyſprechen von Kopfſteuern und übrigen Bürden, ſo daß ſie mit keinen Stadtsverrichtungen ſollen beſchweret werden. Gleichwol ſollen ſie dieſes keineswegen vorſchützen, um ſich von der Vormünderſchaft los zu machen, die ihnen nach dem Geſetze zufallen mögte.

5. Was die öffentlichen Lehrer oder andere in Soröe ſchreiben, die zu Unſerer ritterlichen Academie gehören, um es drucken zu laſſen, darf in Soröe von demjenigen den der Oberhofmeiſter dazu verordnet, beurtheilet und gebilliget werden, ſo daß es ohne anderweitige Beurtheilung in Kopenhagen oder an andern Orten in den Druck gegeben werden könne. Es ſollen alle dergleichen Schriften, damit alles in guter Ordnung erhalten werde, in einem Protocoll, das durchs Siegel der Academie iſt bekräftiget worden, angezeichnet werden. Dieſes Protocoll ſollen die öffentlichen Lehrer wechſelsweiſe, jeder ſein Jahr, als Notarius führen.

6. Alle Streitſachen, die an der Academie geführet werden, ſollen, als wenn es Unſere eigene Sachen wären, durch alle Gerichte auf ſchlechtem Papier und ohne Entgeld geführet werden. Hierinn verneuern und verbeſſern Wir allergnädigſt diejenige Freyheiten, die der Academie Soröe von Unſerm hochgeliebten Herrn Vater, höchſtſeligen und glorreichen Andenkens, den 6ten September 1737 allergnädigſt ſind vergönnet worden.

7. Wir verſtatten der Academie ihr eigenes Inſiegel zu haben, und dazu rohtes Wachs zu gebrauchen. Der ehemaligen ritterlichen Academie in Soröe war ein Siegel vergönnet worden, worinn man die Reichskleinodien mit der Ueberſchrift ſahe: Denotat merita Soranae Academiae ſc. futuri temporis. Das iſt: Hierdurch werden die Verdienſte der Academie angedeutet, nemlich in der zukünftigen Zeit. Wir aber haben es allergnädigſt für gut erachtet, die beſondere königliche Gnade und Beſchützung durchs Sigill zu erkennen zu geben, welcher dieſe Stiftung allezeit genieſſen ſoll. Wir ſchenken zu dem Ende dieſer Unſeren ritterlichen Academie das hierunter abgedruckte Siegel

Hier wird das Siegel ſelbſt abgedruckt.

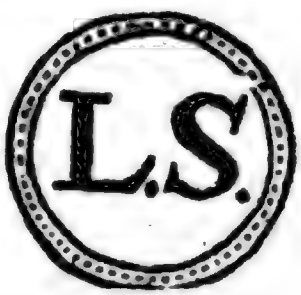

In der Mitte dieſes Siegels ſiehet man einen Phönix, der durch Hülfe der aufgehenden Sonne wieder aus ſeiner Aſche auflebt, mit der Umſchrift: Rediuiuus Luce Noua; Das iſt: Er lebt auf durch neues Licht. Auf ſeinem Neſte ſiehet man die Jahrszahl des neuen academiſchen Stiftungsgeſetzes 1747. Ueber dieſes iſt Unſer königlicher Name in einem Zuge mit der Ueberſchrift: D. G. Rex. Dan. Norv. Vand. Gothor. &c. &c. Reſtitutor Academiae Soranae. Um den Phönix herum ſind drey Schilde aus Unſerm königlichen Wapen. Auf der rechten Seite das Wapen von Dännemark, drey Leoparden; auf der linken Seite das Wapen von Norwegen, ein gekrönter Leue, der in einem Hellepard tritt und unten darunter ein Schild mit dreyen Kronen. Dieſes Siegel ſoll jederzeit vom Oberhofmeiſter ſelbſt aufbehalten werden. Es ſoll nicht gebraucht werden als nur bey öffentlichen Verrichtungen und Acten der Academie.

8. So wie die vorige ritterliche Academie in Sorõe ihre eigene Gerichtbarkeit gehabt hat, und Wir es allergnädigſt für nöhtig erachten, daß der Aufſeher, die öffentlichen Lehrer, die Meiſter in den Uebungen, die Academiſten, ihre Hofmeiſter und andere Studirende, die ſich an dieſer Academie aufhalten, ihr eigenes Forum haben, an welchem Gerichtsſachen können anhängig gemacht und geſchlichtet werden, ſo iſt es Unſer allergnädigſtes Gutdünken, daß ſolches verordnet und beſtellet werde, wie Wir es denn würklich hierdurch beſtellen und verordnen, daß dieſe Unſere ritterliche Academie ihre eigene Gerichtbarkeit haben ſoll. Dieſe ſoll das Hofgericht der ritterlichen Academie in Sorõe genannt werden. In dieſem ſoll der Oberhofmeiſter präſidiren, und der Aufſeher und die öffentlichen Lehrer an der Academie ſollen Beyſitzer ſeyn. Es ſoll monatlich einmal gehalten werden, an dem Tage, den der Oberhofmeiſter dazu beſtimmen wird. Die Protocolle dieſes Gerichts ſollen durch des Oberhofmeiſters Hand und der Academie Sigill bekräftiget werden. Der Aufſeher an der Academie ſoll die Stimmen ſammlen, nach ſelbigen das Urtheil abfaſſen, und es hernach unter dem Sigill der Academie und ſeiner Unterſchrift ausfertigen. Die Beyſitzer in dieſem Gerichte ſollen wechelsweiſe jeder ſein Jahr das Protocoll führen. Dafür ſoll ihnen dasjenige Geld bezahlet werden, das im Gerichte nach Unſern allergnädigſten Geſetzen und Verordnungen pflegt bezahlt zu werden, auf eben die Weiſe, als von Uns für Unſer Hofgericht in Kopenhagen iſt verordnet worden. Wenn die Academiſten über ſechszehen Jahre alt ſind, ſo ſollen ſie, um das Verfahren in Führung der Gerichtsſachen zu erlernen, zugleich ihren Sitz im Gerichte haben, und über die vorkommende Sachen ihr Bedenken

ken geben. Doch soll das Urtheil allein nach den Stimmen des Oberhofmeisters und der Professoren gefället werden. Ist eine Sache, die vor diesem Gerichte gehöret, von solcher Beschaffenheit, daß Zeugen in derselben müssen verhöret werden, so soll ein dergleichen Zeugenverhör, wie Unser allergnädigster Wille ist, vor dem Stadtgericht gehalten werden. Alle Streitsachen, die die Diener der Academie, oder diejenigen, die auf eine oder die andere Weise mit derselben im Vertrag stehen, oder des Oberhofmeisters Gesinde, oder der Academie Bedienten betreffen, oder der Academisten und anderer Studirenden Diener, sollen erst bey dem Stadtgerichte in Soröe anhängig gemacht und geschlichtet werden, welches in dergleichen Zufällen gleichsam das Buragericht der Academie seyn soll. Hernach können sich die Verklagten weiter aufs Hofgericht berufen. Endlich ist es auch Unser allergnädigster Wille und Befehl, daß alle Erbtheilungen, die an der Academie vorfallen mögen, vom Aufseher an der Academie sollen verwaltet werden. Für die Theilung und die Güter der Unmündigen soll er dem Oberhofmeister nach dem Gesetz gebührende Rechenschaft ablegen.

9. Dem Aufseher an der Academie, wie auch den öffentlichen Lehrern verstatten Wir allergnädigst einerley Rang mit den Professoren auf Unserer königlichen Universität in Kopenhagen, doch so, daß sie abwechseln und daß ein älterer in Kopenhagen allezeit den Vortritt habe vor einem jüngeren in Soröe. Die Professoren in Soröe sollen nicht nach den verschiedenen Facultäten, sondern nach ihrem Alter unter sich Gang und Sitz haben. Uebrigens werden Wir ihrer allergnädigst eingedenk seyn, um sie zu bessern Aemtern zu befördern, wenn sich darzu Gelegenheit eräugnet. Die Meister in den Uebungen sollen nach diesem Unsern allergnädigsten Willen und Befehl alle als Unsere eigene königliche Bediente angesehen und geachtet werden.

Dieser Unserer ritterlichen Academie in Soröe, die Wir solchergestalt mit besonderer königlichen Gnade und Sorgfalt gestiftet und errichtet haben, versichern Wir allergnädigst für Uns und Unsere königliche Nachkommen in der Regierung, daß ihre Stiftung, Bediente und Studirende allezeit königlicher Gnade und Beschützung genieſſen sollen. Sollte sich fernerhin Gelegenheit zeigen, bey welcher der Oberhofmeister Uns allerunterthänigst solche Vorschläge thun könnte, die zur Beförderung des Nutzens und Wohlstandes der Academie gereichen mögten, so werden Wir solche allerunterthänigste Vorstellungen mit besonderer königlichen Gnade und Wohlgefallen ansehen und annehmen. Weil nun gegenwärtig nichts fehlet, das zur Errichtung der Academie nöhtig seyn

mögte,

möge, und Wir zugleich allergnädigst darauf bedacht gewesen sind, die Einkünfte der Academie fernerhin um ein ansehnliches zu verbessern, so wollen Wir zugleich, daß diese Stiftung, nach Unserer allergnädigsten Anordnung förderſamſt ins Werk gerichtet werde. Wir werden nach diesem für dieselbige königliche Sorge tragen, daß sie zum Nutzen Unserer lieben und getreuen Unterthanen, wie auch zum Vortheil und Dienst für Unsere Reiche und Länder vertheidiget, beschützet und erhalten werde. Dieses ist Unser allergnädigster Wille, nach welchem sich ein jeder allerunterthänigst richten und verhalten soll. Darneben verbieten Wir zugleich bey Unserer königlichen Huld und Gnade, daß niemand wider dasjenige, was hierinn ist vorgeschrieben worden, auf irgend eine Weise handle oder demselbigen hinderlich sey. Gegeben auf Unserm Schlosse Christiansburg in Unserer königlichen Residenz Kopenhagen, den 7ten Julii 1747.

Unter Unserer königlichen Hand und Siegel.

Friederich, R.

Die Academie Sorde wurde den 26sten Julii 1747 in hoher Gegenwart Sr. Majestät, des Königs, feyerlich eingeweyhet. Bey der Einweyhung wurde vom Oberhofmeister, dem Herrn Geheimenraht, Grafen von Reuß, eine zierliche Rede gehalten. Als diese war gehalten worden, verlas der Herr Landrichter, Peter Kraft, der zugleich Aufseher an der Academie ist, das Stiftungsgesetz. Gleich darauf funden sich daselbst verschiedene Personen ein, sowol aus adelichen als bürgerlichen Stande, um auf der Academie zu studiren. Von diesen nahmen die Vornehmsten diejenigen Zimmer ein, die für die Academisten im Gebäude der Academie eingerichtet sind. Die vornehmsten Academisten, die gegenwärtig auf dieser Academie studiren, sind: Graf Heinrich, der 23ste Reuß, des Oberhofmeisters Bruder, Graf Anshelm Carl von Putbus, Lieutenant in der königlichen Garde zu Fuß, Ulrich Friedrich, Graf von Putbus, sein Bruder, Christian Friederich, Freyherr von Knuth, Herr zu Christiansthal, Conrad Detlev, Freyherr von Knuth, Herr zu Conradsburg, Iwan Iwanof, ein rußischer Edelmann, von Storm, Capitain im Regiment des Generalmajors Ulrichsdal, der Graf Johann von Schack, Herr zu Schackenburg, und Christian Friedrich, Freyherr von Schack, zwey Brüder, Johann Schinkel, Sohn des Herrn Obristen Schinkels, Friederich von Bardenfleth, ein Sohn des verstorbenen Generallieutenants Bardenfleth, Hagedorn, ein Sohn des Admirals Hagedorn, Holger von Sehsted, Johann Erdmann, Graf Honchel, Freyherr von Donnersmark.

Ueberdies wohnen noch verschiedene andere junge Leute in der Stadt Soröe, die auf der Academie studiren, und deren Anzahl täglich grösser wird. Es wird also allem Ansehen nach diese Academie blühen und beständig seyn. Man kann mit Recht hoffen, daß sie von langer Dauer seyn werde, denn diejenigen Umstände sind nun nicht zu befürchten, die da verursachten, daß die ehemaligen Hohenschulen, sowol in Soröe als zu Kopenhagen, in Abnahme geriehten. Die Zahl der öffentlichen Lehrer, die auf der gegenwärtigen Academie in Soröe lehren, ist viel geringer, als sie auf der ehemaligen war, und doch ist der Vortrag der Wissenschaften so unter sie vertheilet, daß die Studirenden von selbigen hinlänglichen Unterricht erlangen können. Die bestimmte Anzahl derselben kann mit weit geringern Kosten von der Academie unterhalten werden. Die Capitalien der Academie sind so groß, daß, wenn auch die Anzahl der Lernenden groß wäre, solches gar nichts zum Untergange der Academie beytragen könne, wie an den vorigen Hohenschulen und insonderheit an der Kopenhagener geschahe, die auf dem Altenmarkte war angelegt worden. Von Errichtung dieser Academie waren die zum voraus gefällte Urtheile ganz verschieden. Einige hielten die Stiftung einer solchen Academie für überflüßig, weil alle nöhtige Wissenschaften auf der Hohenschule zu Kopenhagen könnten erlernet werden. Hierauf wurde geantwortet, daß doch in den meisten Ländern ausser den Universitäten überdem ritterliche Academien wären, ja sie wären in keinem Lande nöhtiger als in Dännemark, um der ausschweifenden Begierde willen, die die Jugend in diesem Lande hat, in die Fremde zu reisen. Man müßte erwegen, wie die Jugend auf dieser ritterlichen Academie nicht allein in den Wissenschaften unterrichtet würden, sondern auch in adelichen Uebungen, als Tanzen, Fechten, Reiten, fremden Sprachen, u. s. f. welches alles weder so bequem noch mit so geringen Kosten in einer Hauptstadt geschehen könne, wo ein Lehrmeister an einem und der andere am anderen Ende der Stadt wohnet. Wo aber Basset, Billard, Quadrille und andere dergleichen Sachen zu den adelichen Uebungen gehören, so müssen wir frey bekennen, daß grosse Städte zu ihrer Erlernung viel bequemer sind. Es ist bekannt, wie die vorige Academie gestiftet ward, damit die gelehrte Jugend daselbst ohne Abhaltungen in der Stille den Wissenschaften obliegen könnten, welches in grossen Städten nicht geschehen mag, die an Hindernissen und Abhaltungen sehr fruchtbar sind. Merkur und Minerva vertragen sich schlecht miteinander, wenn sie vermischet werden. Auf dem Markte mag keiner mit dem Nutzen studiren, mit dem er in seinem Stübgen den Wissenschaften obliegen kann. Diejenigen Tischreden, die bey einem französischen

schen Koche geführet werden, werden nie so nützlich seyn, als diejenigen sind, die in einem academischen Speisesaal vorfallen. Diejenigen, die die obenangeführten Gründe für gültig erkannten, glaubten gleichwol, daß es nicht dienlich wäre, daß zwey Hoheschulen so nahe beyeinander wären, als die zu Kopenhagen und Sorde. Hierauf wurde geantwortet, je mehrere Schulen in einem Lande sind, desto grösser wird die Nacheiferung, sowol bey den Lehrenden als Lernenden seyn. Die Früchte des Monopolium sind bekannt. Siehet man nicht, daß man, wenn es gehoben wird, allezeit bessere Waare und um einen wohlfeilern Preis erhält? Hat nicht die Erfahrung uns gelehret, wie die meisten Gymnasia, die den Universitäten sind unterworfen worden, von geringem Nutzen gewesen sind? Diese und andere dergleichen Vorstellungen haben den stärksten Beyfall gefunden und gemacht, daß die Hoheschule in Sorde zu einer freyen Academie ist gemacht worden.

Der siebende Abschnitt.

Von Eintheilung der Bürger in gewisse Classen.

Die Einwohner dieser Reiche theilen sich hier wie in andern Ländern in Weltliche und Geistliche. Die Weltlichen theilen sich wieder in Adeliche, Bürger und Bauren.

In Ansehung der Adelichen mag man die erste Aufkunft derselben in diesen Reichen nicht eben genau bestimmen. Arild Hvitfeld glaubet, wie er in seinem Jahrbuche auf der 146sten Blatseite und folgenden schreibet: Daß sich die Adelichen allererst zur Zeit Kayſers Ludewig, des Dritten, über andere erhoben hätten, der im Jahre 903 regierte. Vor dieser Zeit waren nicht so viele und verschiedene Stuffen unter dem Adel, als gegenwärtig sind. Man zählte nur Könige, Fürsten und freye Leute. Herzoge, Markgrafen, Pfalzgrafen und Ritter waren zu der Zeit mehr Aemter, als erbliche Namen. Die Herzoge, Markgrafen und Grafen waren Beschützer der Reiche und Länder, die ihnen vom Kayſer oder andern Königen waren anvertrauet worden. Ein Herzog war der oberste Befehlshaber der Armee zu Lande. Er wurde *Dux*, ein Heerführer, genannt, *a ducendo exercitu*, weil er das Heer im Kriege anführte. Grafen waren Richter, die die Stelle des Kayſers oder eines Königs vertraten, und über eine Stadt oder Landschaft die Aufsicht

Hvitfelds Meynung vom Ursprung des dänischen Adels.

sicht führten. Daher kam es, daß Deutschland ehedem voll solcher Grafen waren, die über die Gränzen des Reichs und gewisse Landschaften bestellt waren, um Recht und Gerechtigkeit handzuhaben. Unter den Grafen waren einige Landgrafen, die über eine gewisse Landschaft die Aufsicht führten. Andere waren Markgrafen, diese sollten die Grenzen vertheidigen, wie das Wort Mark deutlich zeiget, welches bald ein Feld, bald eine Stadt, bald die Grenzen eines Landes bezeichnet. Andere waren Pfalzgrafen, oder Pallastgrafen; *Comites Palatii*, Grafen des Pallastes, die am kayserlichen Hofe die Aufsicht führeten. Noch andere waren Burggrafen, die über ein Schloß oder eine Burg gesetzet waren. Endlich waren noch Mitgrafen, *Congravii* genannt. Solche Bedienten des Reichs wurden aus dem freyen Volke oder den Streitern erwählet, und ihre Lehen waren nicht erblich. Zur Zeit der Kayser Otto, des Ersten, Andern und Dritten, wurde diese Weise zuerst gemißbrauchet. Denn unter ihrer Regierung wurden die Grafen Erbherren, und erhuben sich übers freye Volk. Die Markgrafen, Landgrafen und Pfalzgrafen wurden gleichfals Erbherren, und befreyeten ihre Länder von der Lehnschaft, u. s. f.

Der dänische Adel wurde zuerst ansehnlich unter der Regierung Waldemars, des Ersten.

* Unser Adel hier in Dännemark hat sich fast erst seit Waldemars, des Ersten, Regierung hervorgethan. Wir finden im ganzen Gesetzbuche etwas von Edelleuten (Herremänd) gemeldet, welches solche waren, die sich nach Hofe begaben, um unter der Mannschaft, die von den Landleuten gepreßt wurde, beständig zu dienen, ehr im dritten Buche. In diesem wird ihnen erlaubet, Styreshavne zu kaufen, weil sie ihr Leben für den König und das Reich wagten. Sie stunden unter Gesetz und Gerichtbarkeit, als andere im Reiche. Es war hier mit dem Adel eben so beschaffen, als in Schweden und Norwegen. Hernach sind die Styreshavne unter dem Adel gekommen. Diejenigen, die sie besitzen, sind frey gemacht worden. Ehedem waren es nur Lehngüter, welche nur Mannsleute, nicht aber Frauenzimmer oder natürliche Kinder zu Lehn trugen. Jetzo sind diese Güter erblich und die Besitzer derselben sind adelich.

Wie sie vor Zeiten in den

Einige von den Landeigenern unter den Bauren sind vom Könige frey gemacht worden. Er hat sie freygesprochen von Stud,

* Alle dänische Wörter, die hierinn vorkommen, werden unten in der sechsten Anmerkung erläutert und erkläret.

Stud, Jnde, und Leding. Davon heißt es in den Adelbriefen damaliger Zeit: Der König ernenne diesen oder jenen zu seinem Diener, und spreche ihn frey von Stud, Jnde und Leding. Einige unter den dänischen Adelichen sind aus Deutschland hereingekommen, als die Könige von Dännemark die Herrschaft im Lande Wenden erhalten hatten, und fremde Leute in ihren Diensten gebrauchten. Einige aus unsern Edelleuten stammen aus dem königlichen Stamme und Geblüte, von Verwandten der alten Könige, die nicht alle haben zum Regimente gelangen können, sondern gewisse Landgüter erhalten haben. Adelstand erhoben wurden.

Es wurden zwar vormals auch viele zu Rittern geschlagen. Allein, sie erhielten solche Würde und Freyheit nur für ihre eigene Person, und nicht für ihre Nachkommen, bevor nach der Weise, die in Deutschland aufgekommen war, auch hier eine Veränderung vorgenommen, eine neue Kriegeszucht eingeführet, und der Adel erblich wurde.

So viel aus dem Hvitfeld. Man ersiehet aus dem, was er anzeiget, daß obgleich ein Adel im Reiche vor Waldemar, dem Ersten, mögte gewesen seyn, selbiger dennoch vor der Zeit dieses Königes von geringem Ansehn muß gewesen seyn. Denn er schreibt ausdrücklich: Erstens, unter Waldemar, dem Ersten, fieng der Adel allererst an sich zu erheben. Zweytens, die adeliche Würde sey anfänglich nur der geadelten Person eigen gewesen. Sie sey erst hernach, als man dem Beyspiele der Deutschen folgte, erblich geworden. Drittens, es sey ihnen im dritten Buche des waldemarischen Gesetzes erlaubet worden, Styreshavne zu kaufen, die hernach erblich wurden. Viertens, der dänische Adel sey mit fremden Adelleuten vermischet worden. Diese wären nach Dännemark gekommen, als die dänischen Könige Herren von einem Theile von Deutschland geworden waren. Fünftens, alle Lehen wären nur für die Schwertseitige gewesen, und hätten von keinen weiblichen Erben können geerbet werden. Hierbey kann noch dieses gemerkt werden, daß die grossen Lehen, die königliche Kinder zur Lehn trugen, als eine oder die andere Provinz des Reichs, nach dem dänischen Rechte nicht üblich waren. Hvitfeld schreibt davon in der Geschichte des Königs Eriks aus Pommern, daß alle Lehnbriefe, dadurch das Herzogthum Schleswig andern ist verliehen worden, nur auf die Person giengen, die damit beliehen wurde. Als zur selben Zeit die bekannten grossen Streitigkeiten sich zwischen dem Könige und dem Herzog von Schleswig wegen des Lehnrechts hervorthaten, so

deuteten die Herzoge alles nach dem deutschen Rechte, daß es auch auf ihre Erben gienge; allein, die Königlichen wollten es nach dem dänischen Recht verstanden wissen, nemlich daß es ihnen auf Lebenszeit nach königlicher Gnade wäre verliehen worden. Sechstens erhellet aus diesen Worten des Hvitfelds, daß landeigene Bauren, oder solche, denen ein Stück Landes eigen war, zu Aedelleuten sind ernannt worden. Sie wurden frey gesprochen vom Stud und Jnnâ, oder von der Hülfe und dem Schosse, den die Bauren jährlich zur Unterhaltung des Lethings, das ist, der Landmiliz, entweder an Korn oder Geld, oder anderm, was sie aufbringen konnten, bezahlen mußten. Diese Auflagen mußten am Tage des heiligen Andreas abgetragen werden, nach der Anordnung, die deßwegen vom Könige Erik war gemacht worden im sechsten Absatze, wo es davon folgendermassen lautet: Ein jeder Bauer, der einen Mark oder zehen, oder eilf Oers * an Schos bezahlt, soll einen vollen Havn aufbringen, wer zwölf Oere zur Steuer entrichtet, soll anderthalb Havn ausrüsten.

Was Stud, Jnnâ und Lething war.

Es ist also dasjenige, was Hvitfeld hier Stud und Jnde und andere Strod und Jnnâ nennen, eben dasjenige, was wir gegenwärtig ordentliche und ausserordentliche Schatzungen heissen, die zu Friedens- und Kriegeszeit bezahlet werden. Diejenigen, so von Abtragung solcher Schatzungen frey gesprochen wurden, wurden Freyleute, oder Aedelleute (Dän. Herremänd) genannt. Dieses ist der Ursprung des Unterschieds, der in der dänischen Geschichte, unter Freyen und Unfreyen gemacht wird. Diese Ausdrücke haben verschiedene Fremde und insonderheit den englischen Schriftsteller Moleswarth verleitet, daß sie geglaubet haben, die alten Dänen theilten sich nur in zwey Classen, in Aedelleute und Leibeigene, und daß er sie Sclaven nannte, weil ehemals ein Rahtsherr auf dem grossen Reichstage zu Kopenhagen im Jahre 1660 zu den andern Ständen sagte: Vergesset nicht, daß ihr Unfreye seyd. Gleichwol bedeutete das Wort Unfrey vormals eben dasjenige, was man jetzo unprivilegirt nennet. Es sind auch noch jetzo einige Personen, die vom Könige grössere Freyheiten als andere Aedelleute erlangen, die Freyherren oder Baronen genannt werden, woraus aber keinesweges folget, daß die übrigen Sclaven gewesen sind. Für solche Freyheiten, die die Landeigener unter den Bauren erhielten, verbanden sie sich, dem Könige in eigener Person zu dienen, und ihr Leben für ihn zu wagen. Das Formular, dessen man sich bediente, wenn einer zu einer solchen Würde erhoben ward, laute-

Was Freye und Unfreye ehedem gewesen sind.

Das Formular, das ge-

* Ist eine alte dänische Münze.

lautete folgendermaſſen: Recipimus eum in hominem noſtrum demittendo eum quittum et liberum ab omni expeditione, quod Stud et Inna dicitur. Das iſt: Wir nehmen ihn an als Unſern Diener, und ſprechen ihn los und frey von allem Ausſchuß zum Kriege, welches Stud und Inna genannt wird. Was die Bedeutung des Wortes Styreshavn betrift, welche ihnen, nach Hvitfelds Erzehlung, zu kaufen erlaubt waren, oder die ſie entweder für ihre Perſon oder hernach auch für ihre ſchwerdtſeitige eheliche Erben zu Lehn trugen, ſo muß davon, wie Chriſtian Oſterſen meynet, fürnemlich das zwanzigſte Hauptſtück aus dem dritten Buche des alten jütländiſchen Geſetzbuchs nachgeleſen werden, mit der Erklärung, die ein Küſter, Namens Tord, darüber geſchrieben hat. Zuerſt hat man zu unterſuchen, was ein Styrismann geweſen ſey. Einige, denen die däniſchen Alterthümer ganz fremd ſind, verwechſeln das Wort Styrismann mit Steuermann (Dän. Styremand) der das Ruder am Schiff führet. Ein Styresmand war ein Befehlshaber unter den Bauren eines kleinen Strich Landes. Er mußte zum Dienſte des Reichs für ſeine Perſon ein Pferd, Pferdezeug, vollkommenes Rüſtzeug, eine Armbruſt und drey Dutzend Pfeile anſchaffen. Von jedem Havn ſollten ihm jährlich in Kriegeszeiten neun Scheffel Rokken entrichtet werden, auſſer dem Stück Landes, das ihm zukam, oder dem Styreshavn, der ihm zur Lehn gegeben wurde. Er ſollte ein Schiff bauen laſſen. Ueber ſeine Havnbrüder, oder Bauren in ſeiner Gegend, ſollte er bey Ausrüſtung des Schiffs und in andern Umſtänden die Aufſicht haben. Er hatte Freyheit, ſeine Havnbrüder auszupfänden, wenn ſie ſich weigerten, den Schoß zu bezahlen, und Strafgelder von ihnen zu fordern. Styrismand wurde er genannt, weil er die Bauren ſteuerte (Dän. styre,) und anführte, die unter ſeiner Gerichtbarkeit waren. Ein ſolcher Styrismand, der ſeines Amtes getreulich gewartet hatte, erhielte ein Landgut zum Lehn, das entweder der Krone oder dem Stifte gehörete. Ein ſolches Gut wurde vom Beſitzer Styreshavn genannt. Dergleichen Styreshavne wurden anfänglich wohlverdienten Leuten nur für ihre Perſon verliehen, und hernach auch auf ihre eheliche ſchwerdtſeitige Kinder. Dieſes iſt der Urſprung der adelichen Güter, däniſch Herregaarde genannt. Sie waren, nach den alten Nachrichten, die wir davon haben, etwas von den Gütern der Krone und des Stiftes, das den Hauptleuten der Bauren, ſonſt Styresmänd genannt, zuerkannt wurde. Hernach wurden ſie den Adelleuten entweder käuflich überlaſſen, oder geſchenket, deren Nachkommen ſie behalten haben. Einen andern Urſprung der adelichen Güter habe ich nicht entdecken können. Wird man mich eines beſſeren belehren,

bräuchlich war, wenn jemand in den Adelſtand erhoben wurde.

Was Styrishavn ſey.

Urſprung der erſten adelichen Güter.

ren, ſo werde ich willig meine Meynung fahren laſſen. Es ſcheinet zwar, das Wort Styreshavne allein dasjenige Land anzudeuten, das am Meere liegt, wo Hafen ſind; allein, die übrigen Landgüter, die mitten im Lande lagen, wurden gleichfals ſo genannt, weil auch dieſe gehalten waren, etwas zur Ausrüſtung der Schiffe beyzutragen. Man erſiehet daraus, wie die Seemacht in Dännemark vor Alters ſchon für die gröſte Stärke des Reiches iſt gehalten worden. Daher waren die Landestheilungen zur ſelben Zeit Skibner, Styreshavne, Havnelag und Skibreder, welches Wort noch jetzo in Norwegen gebräuchlich iſt. Es müſſen die Styreshavne ein ziemlich groſſes Stück Landes unter ſich begriffen haben, wiel ſie gehalten waren, wenn Aufbot geſchahe, ein Schiff von zwölf Rudern auszurüſten und mit zwölf Mann zu beſetzen. Andere Lehngüter, durch die die Könige oder Biſchöffe die Styreshavne verbeſſerten, werden gleichfals im jütländiſchen Geſetzbuche, im dritten Buche, im zwanzigſten Hauptſtücke, Styreshavne genannt, und wenn die ſchwerdtſeitige Erben ausgeſtorben, kamen ſie wieder auf den König, oder die Biſchöffe. Anderthalb Styreshavn wurde ein Boel genannt, und mußte, bey geſchehenem Aufbot, achtzehen Mann ſtellen. Adelleute, die dergleichen privilegirte Güter zu Lehn trugen, wurden Freyleute genannt, denn ſie waren frey von Stud und Leding, das iſt, von Steuer und Ausſchuß zum Kriege. Das Wort Stud hat vormals in der däniſchen Sprache dieſe Bedeutung gehabt. Brandſtud, zeiget noch jetzo den Ausſchuß von Zimmer an, den die Bauren denen geben müſſen, deren Häuſer durch Feuer ſind verzehret worden, wovon fürnemlich im vierzehenden Buche des ſchoniſchen Geſetzes, im dritten Hauptſtücke, gehandelt wird.

Bedeutung des Wortes Stud.

Es iſt ſchwer, das Alter der adelichen Geſchlechter zu entdecken.

Das Alter der adelichen Geſchlechter in Dännemark mag ſchwerlich aus unſerer eigenen Geſchichte entdeckt werden, und zwar, weil erſtlich die meiſten Adelichen keinen Zunamen hatten. Sie behielten den Namen ihres Vaters, und nannten Clajus Sohn, Peters Sohn, und ſo ferner. Unter Friederich, dem Erſten, fiengen ſie zuerſt an, ſich nach ihrem Wapen einen neuen Namen zu wählen, wie uns Hvitfeld in ſeiner Geſchichte des vorerwehnten Königs berichtet. Zweytens ſind ſehr viele fremde Familien nach Dännemark gekommen. Der König Erik aus Pommern führte verſchiedene von ſeinen Landesleuten mit ſich herein, unter welchen die Barnekoven und Podebuſchen waren. Chriſtoph aus Bayern brachte die Brockenhuſen, Lindenauen, Pasbergen, Poſeyken, Skrammen, Uhlfelden und Walkendorfen mit ſich nach Dännemark, die gröſtentheils Bayern waren. Davon ſchreibt Hvitfeld: Er führte verſchiedene Adeliche mit ſich herein, die ſich hier niederlieſſen.

Unter

Unter dieſen waren die Posbergen, die ihren Namen von einem adelichen Hauſe in Oberbayern haben, und die Poſeyken, die einen Türkenkopf mit einem weiſſen Turban im Wapen führten, u. ſ. f. Dieſes hat dem Helvaderus Gelegenheit gegeben, den Adel in Dännemark in zwey Theile zu theilen. Einige, ſchreibt er, waren aus altem däniſchen Geblüt, denen die Könige Helm und Schild gegeben hatten. Dieſe wurden **Herrenmänner**, däniſch Herremänd, genannt, weil ſie gleichſam Männer des Landesherrn oder Königes waren. Die anderen Adeliche, die aus des Kayſers Gebiete nach Dännemark gekommen ſind, werden Adel genannt, vom deutſchen Adler. Ich laſſe dieſes, ſo wie viele andere ſeltſame Muhtmaſſungen dieſes Mannes dahingeſtellt ſeyn. Man findet verſchiedene geſchriebene Stammbücher der alten adelichen Geſchlechter, worinn ihre Wapen und Thaten erzehlet werden; allein, ich würde zu weitläuftig werden, wenn ich ſie in dieſem Werke anführen wollte, wo ich von ſo vielen andern Dingen werde reden müſſen. Helvader hat die Namen der fürnehmſten alten Geſchlechter in folgendes Gedicht gebracht:

Sommer, Winter, Wind und Juel,
Ore, Worm, Bluß und Hiul,
Giedde, Kraaß, Godſk und Griis,
Hög, Due, Falk und Friis;
Krumpen, Rekhals, Krag und Lund,
Grön, Brun, Sort, Röd und Rud,
Muſſ, Gagge und Brahenhuus,
Raas, Krauſe, Tenhuus und Kruſe.
Glob, Knob, Splid und Green,
Bugge, Broch und Marſvin.
Lykke, Mund, Daa, Lindenou,
Hvitfeld, Rotfeld und Rönnou,
Skielbech, Wendel, Gaas und Skenkel,
Wiſtiny, Galt, Baſſe, Haventſkelt.
Steen, Nolſtrup und Lymbech,
Skram, Freidbek und Glambech,
Faſſy, Skeel, Rytter und Baad,
Galſkytt, Bagge und Skougaard.
Podbuſk, Roſenkranz und Pasbierg,
Göye, Gyldenſtiern und Hardenbierg,
Krabbe, Tot, Larmand und Bild,
Brand, Stygge, Strud und Bille.

Urne, Munk, Barnekov und Falkendorp,
Bruske, Brache und Bendarup.
Trolle, Hach, Rossensparre und Rostrup,
Grubbe, Huaß, Ulfeld und Uggerup.
Stump, Rod, Holk und Bing,
Skarpen, Falster und Flemming.
Abildgaard, Rosengaard, Skad und Skaffue,
Bielde, Brymmel und Jerrehafue.
Mule, Bratspeil und Rolberup,
Fredberg, Naul und Saxerup.
Tidmand, Norbye, Blech und Bech,
Pors, Pripp, Unger und Hvolbech.
Ulstand, Ravensbierg und Bang,
Bielke, Sparre, Banner und Lang.
Wenstermand und Oedeland,
Hundremark und Skadeland.
Rotkirch, Rotsteen, Skult und Galt,
Sembler, Rantzou und Buchwalt.
Uldsax, Orne und Nordmann,
Dazu Markdanner, ein dänischer Mann.
GOtt schenke ihnen Stärke und Edelmuht,
So werden sie sowol alt als gut.

Obgleich dieses Gedichte dem Dichter grosse Mühe gekostet hat, so wirds doch niemand als ein Muster der dänischen Poesie ansehen können. Es ist mühsam, so viele Namen in einen Reim und wolfliessenden Vers zu bringen. Es soll solches selbst der Virgil geglaubet haben, von dem man saget, daß er allein des Wohlklangs halber kein Stück der römischen Geschichte zum Innhalte seines Heldengedichtes gemacht habe, weil die römischen Namen nicht so beugsam noch leicht auszusprechen sind, als die griechischen. Allein, obgleich dem also wäre, so hätte doch dieser Dichter sowol das Silbenmaß besser beobachten, als die Reime besser treffen können.

Die Macht des Adels ist ganz ungleich gewesen.

Die Macht und das Ansehen des Adels in Reichsangelegenheiten ist bald grösser, bald geringer gewesen, bald hat sie zu bald abgenommen, nach dem die Könige mehr oder weniger über ihre Hoheit hielten. Waldemar, der Erste, und Kanut, der Sechste, haben ausser allem Zweifel grössere Macht gehabt, als Erik aus Pommern und Christoph aus Bayern. Vom Könige Christoph, dem Andern, und Waldemar, dem Vierten, liesse man in der Geschichte, daß sie auf keine Weise haben zugeben wollen,

daß

daß die königliche Macht gar zu sehr eingeschränkt würde. Hvitfeld nennet deßwegen den letzteren den Bösen, weil er sehr über seine Hoheit hielte, ob er gleich sonsten gerühmet und für einer der nützlichsten Könige in Dännemark gehalten wird. Beym Durchgehen der dänischen Geschichte habe ich als etwas besonderes wahrgenommen, daß wenige von den dänischen Königen, die nach ihren Aeltern den Thron bestiegen haben, Handschriften von sich gegeben haben. Denn Hvitfeld, der sonsten gemeiniglich dergleichen Verschreibungen von Wort zu Wort seiner Geschichte einverleibet hat, führet fast keine an, die von dergleichen Königen sind gegeben worden. Waldemar, der Erste, sein Sohn, Kanut, der Sechste, Waldemar, der Andere, Erik Plogpenning, Abel, Christoph, der Erste, Erik Glipping und Erik Mendwed, gaben beym Antritt ihrer Regierung keine Handschrift von sich, weil sie einer dem andern ohne einigen vorhergehenden Streit entweder als Söhne ihrem Vater, oder als Brüder ihrem Bruder in der Regierung folgten. Hingegen mußten Christoph, der Andere, der unvermuhtet zum Regiment gelangte, und aus einem Feinde des Reichs zum Könige ernannt wurde, wie auch Olaus, ein Sohn der Königinn Margaretha, weil er kein gebohrner Dän, sondern ein Fremder war, Verschreibungen von sich geben, wodurch ihre Macht eingeschränkt wurde. Aus dieser Anmerkung, die, so viel mir bewußt ist, keiner vor mir gemacht hat, schliesse ich, daß die alten dänischen Könige nicht zugegeben haben, daß ihre Macht eingeschränkt würde, und daß die Verschreibungen erst gebräuchlich worden sind, als auswärtige Prinzen, durch eine unvermuhtete Wahl, zum Regiment gelangten, die sich gerne zu dem Vergleich verstunden: Faciam, vt des, ich werde es thun, mit der Bedingung, daß man mir jenes gebe. Sie nahmen gerne eine unschränkte Macht an, die sie sich nicht hätten versprechen können. Ein solcher Zufall eräugnete sich, als der Graf Christian von Oldenburg zum Könige in Dännemark war erwählet worden. Je unvermuhteter einer zur Regierung kam, desto mehr wurde seine königliche Gewalt durch Handschriften und Verpflichtungen eingeschränkt, wie hernach auch den andern Königen aus dem höchstlöblichen oldenburgischen Hause begegnete. Diese Verschreibungen wurden noch härter abgefasset, als Christian, der Andere, seine Reiche verließ, und seines Vaters Bruder, Friederich, der Erste, unvermuhtet zum Könige ernannt wurde. Man siehet also, wie die Verschreibungen oder so genannte Handschriften gar nicht aus der Form des Regiments oder Natur der dänischen Regierung herzuleiten sind; sondern daß die Stände des Reichs, wenn ein Reichsanstand gewesen ist, sich der Gelegenheit bedienet und sie abgefasset haben.

Besondere Anmerkung des Verfassers, wegen der Handschriften.

Die Macht des Adels war sehr groß zur Zeit Friederichs, des Ersten.

Der König Friederich, der Erste, hatte nicht nur einen gefährlichen Nacheiferer in der Person des landflüchtigen Königs, sondern auch an seinen Kindern. Deßwegen ließ er sich leicht dahin vermögen, die bekannte Handschrift von sich zu geben, wodurch der Adel seine völlige Grösse und Reiffe erhielte. Er bestätigte den Aedelleuten nicht allein die Freyheiten, die ihnen vom vorigen Könige waren gegeben worden, sondern er ertheilte ihnen noch dazu das Recht, ihre Bedienten vom Leben zum Tode zu verurtheilen, und alle Gerichtssachen von vierzig Mark selbst zu schlichten. Hvitfeld schreibt davon in der Geschichte des vorgedachten Königs: Er ertheilte dem Adel die Freyheit, für sich über ihre Bauren und Bedienten ein Todesurtheil zu fällen, ihre Verlassenschaft zu theilen, und alle Streitsachen von vierzig Mark zu entscheiden, eben so frey und ungezwungen, als es der Adel in Schleswig that. Dieses war eine ansehnliche Freyheit. Kein König in Dännemark hatte jemanden eine solche Freyheit zuerkannt. Aus diesem kann ein jeder leicht abnehmen, wie grosses Recht die Krone ehedem über die Bedienten der Aedelleute gehabt habe. Sie besorgte die Theilung ihrer Verlassenschaft. Sie urtheilte allein über Leben und Tod. Sie schlichtete alle Streitsachen von vierzig Mark, ausgenommen diejenigen, die von drey, sechs und neun Mark waren. Eine solche Freyheit haben diejenigen, die in Deutschland Grafen und Freyherren genannt werden. Es fehlet also unserm Adel nichts, als der Name der Grafen und Freyherren; wiewol man ihnen eben die Ehrennamen giebet, die den Grafen und Freyherren auswärtig gegeben werden; man nennet sie in Briefen: Aedle und Wohlgebohrne, u. s. f. So viel aus dem Hvitfeld. Man ersiehet daraus, daß der Adel nach den Verschreibungen der älteren Könige kein Recht gehabt habe, in Sachen ein Urtheil zu fällen, die über drey, sechs oder höchstens neun Mark waren. Die Krone habe sich das Recht vor Friederich, dem Ersten, vorbehalten, Verlassenschaften zu theilen, über Leben und Tod zu urtheilen, und Streitsachen von vierzig Mark zu schlichten. Hierbey ist wohl zu merken, daß ein Mark dazumal von einem weit höherm Wehrt war, als jetzo. Wir werden dieses ausführlicher zeigen im Abschnitte von den dänischen Münzen.

Unter Friederich, dem Dritten, erreichet die Macht des Adels den höchsten Gipfel.

Die Macht des Adels erreichte unter Friederich, dem Dritten, den höchsten Gipfel der Vollkommenheit. Die Verschreibung dieses glorreichen Königs kann hierinn zu einem sichern Beweise dienen. Sie war unterzeichnet den 8ten Merz im Jahre 1648. Des Königs Gewalt war in derselben so enge eingeschränkt, als irgend in einem andern Reiche ge-

sche-

Mary, who died in 1727, aged 70, and was buried in the chancel of Bromley church, where a monument is erected to her memory. Mr. Hasted, in his History of Kent, has given a copy of the inscription on it, which is as follows:

"Here lyeth the body of Mary Astell, daughter of Peter Astell, of Newcastle upon Tyne, gent. by Mary his wife, daughter of Ralph Hall, of Hollinside, in the county of Durham, gent. She was born March 12, 1668, and died May 11, 1731."

Mr. Hasted has also given a copy of the following epitaph, which was written by herself, and is inscribed on a tablet in the chancel of Chelsea church:

"Deo Optimo Maximo
Maria Astell
Hic juxta sepulta est
Quæ natalium humilitatem
Ingenii cultu
Et animi dotibus
Supplevit
Quæ vixit annos plus minus LXIII
Quæ obiit Maii XI
Anno Domini MDCCXXXI."

Mr. Hasted has also given a copy of the following epitaph, which was written by herself, and is inscribed on a tablet in the chancel of Chelsea church:

"Deo Optimo Maximo
Maria Astell
Hic juxta sepulta est
Quæ natalium humilitatem
Ingenii cultu
Et animi dotibus
Supplevit
Quæ vixit annos plus minus LXIII
Quæ obiit Maii XI
Anno Domini MDCCXXXI."

Mr. Hasted has also given a copy of the following epitaph, which was written by herself, and is inscribed on a tablet in the chancel of Chelsea church:

"Deo Optimo Maximo
Maria Astell
Hic juxta sepulta est
Quæ natalium humilitatem
Ingenii cultu
Et animi dotibus
Supplevit
Quæ vixit annos plus minus LXIII
Quæ obiit Maii XI
Anno Domini MDCCXXXI."

Mr. Hasted has also given a copy of the following epitaph, which was written by herself, and is inscribed on a tablet in the chancel of Chelsea church:

"Deo Optimo Maximo
Maria Astell
Hic juxta sepulta est
Quæ natalium humilitatem
Ingenii cultu
Et animi dotibus
Supplevit
Quæ vixit annos plus minus LXIII
Quæ obiit Maii XI
Anno Domini MDCCXXXI."

Mr. Hasted has also given a copy of the following epitaph, which was written by herself, and is inscribed on a tablet in the chancel of Chelsea church:

"Deo Optimo Maximo
Maria Astell
Hic juxta sepulta est
Quæ natalium humilitatem
Ingenii cultu
Et animi dotibus
Supplevit
Quæ vixit annos plus minus LXIII
Quæ obiit Maii XI
Anno Domini MDCCXXXI."

Mr. Hasted has also given a copy of the following epitaph, which was written by herself, and is inscribed on a tablet in the chancel of Chelsea church:

"Deo Optimo Maximo
Maria Astell
Hic juxta sepulta est
Quæ natalium humilitatem
Ingenii cultu
Et animi dotibus
Supplevit
Quæ vixit annos plus minus LXIII
Quæ obiit Maii XI
Anno Domini MDCCXXXI."

allgemeinen und denjenigen, der vom andern durch einen Ehrennamen unterschieden ist.

tere und jüngere Aedelleute eingetheilet werden. Einige aus den Adelichen sind zu Grafen und Freyherren gemacht worden, so daß man mit Recht einen Unterscheid machen kann unter dem allgemeinen Adel, und demjenigen, der durch Ehrennamen, als Grafen und Freyherren, von den andern unterschieden sind.

In Dännemark wird niemand in den Fürstenstand erhoben.

Fürstliche Personen sind in Norden sehr selten gewesen. Fast niemand als die königlichen Kinder haben den Namen der Fürsten geführet. Diese wurden Herzoge genannt. Hierbey verdienet als was besonderes in der dänischen Geschichte angemerket zu werden, daß ein Aedelmann, Namens Kanut Pors, unter dem Könige Christoph, dem Zweyten, zum Herzog von Haland ist erwählet worden, und daß in der Geschichte von Norwegen von Guttorm gemeldet werde, daß er den Namen des Herzogs von Norwegen geführet habe.

Einige alte Herzoge von Norwegen.

Vorbenannter Guttorm war ein Oheim des Königs Harald Harfagers. Der König erhöhete ihn zur größten Ehre im Reiche, und gab ihm den Namen eines Herzogs. Nach ihm war der Name Herzog in Norwegen eine lange Zeit nicht gebräuchlich, sondern der Fürnehmste nach dem Könige wurde nur Jarl genannt; bis endlich König Hagen Hagensen einen, Namens Skule, nach dem Zeugnisse des Jahrbuchs von Norwegen, mit grossen Feyerlichkeiten auf dem Landtage zu Oire in den Herzogenstand erhob. Von der Weise, auf welche solches geschehen ist, und worinn ihre Würde bestanden, kann man die norwegische Hirdskraa, oder Hofrecht, nachschlagen, im eilften und zwölften Hauptstück, unter dem Titul: Ef Konge giörer Hertuga og um Hertuga Semdir.

Wie ihnen diese Würde ertheilet worden.

Der König selbst ertheilte ihnen vor dem Gericht die herzogliche Würde mit den Worten: Den Namen, den dir GOtt ertheilte, gebe ich dir N. N. an GOttes Stelle. Die Macht, die mir GOtt verliehen hat, schenke ich dir. GOttes Barmherzigkeit verleihe dir alles dasjenige, was du bedarfst, fürnemlich zu dieser Würde, mir zur Ehre und Erleichterung, und dir zum Nutzen und Glückseligkeit, u. s. f.

Ob die Grafen dasjenige jetzo sind, was vormals die Jarls waren.

Wo man es als wahr annimmt, daß die Grafen zu unsern Zeiten eben dasjenige sind, was vormals die Jarls waren, so sind sie sehr alt. Denn der Name Jarl ist lange sowol in Dännemark als Norwegen gebräuchlich gewesen. Urtheilt man aber nach den Umständen, die von den Jarls in der Geschichte angeführet werden, so scheinen sie vielmehr diejenigen Personen fürgestellt zu haben, die wir jetzo Statthaler heissen. Denn kaum hatte ein König ein Land oder eine Provinz erobert, so bestellte er einen Jarl darüber. Diese Würde ward auch gemeiniglich nur

nur für die Person ertheilet, und war nicht erblich, wenn man nur einige wenige ausnimmt, als die orknörsischen Jarls. Diese trugen ihr Land von den Königen in Norwegen zu Lehn, und sowol Ehrenname als Herrschaft kamen durch Erbschaft auf ihre Kinder und Nachkommen.

Daß die Würde eines Jarls sonsten nicht erblich gewesen sey, kann unter andern daraus ersehen werden, daß es des Hagen Lade Jarls Nachkommen, die vermöge der Erbgerechtsame die Jarlschaft im Trundegelag sich zueignen wollten, abgeschlagen wurde. Olaus Skialgson, der eben dieses Recht vorschützte, erhielte vom heiligen Olaus folgende Antwort: Du sollst der fürnehmste und reichste Hauptmann des Lehns seyn, allein, es soll bey mir stehen, wie grosses Lehn dir soll ertheilet werden. Ihr Hauptleute des Lehns habt keinesweges als Adelgebohrne einige Ansprache auf die Herrlichkeit meines Reiches. Die Einsetzung eines Jarls geschahe fast auf eben die Weise und mit eben den Worten, als die Einsetzung der Herzoge. Schlage davon die oben angeführte Hirdskraa nach, im 15ten Hauptstück, unter dem Titul: Hverse Kongur görir Jarl. Das ist: Wie die Könige einen zum Jarl machen.

Man glaubt auch nicht ohne Grund, daß vor Alters Freyherren gewesen sind. In der Edda heißt es, daß die Hersar in Norden eben dasjenige gewesen sind, was die Freyherren in Engeland sind. Nichts destoweniger scheinen sie nach der Beschreibung, die sie uns von ihnen giebet, nicht sowol Freyherren, als vielmehr grosse und mächtige Adelleute gewesen zu seyn, deren sich der König in wichtigen Verrichtungen bedienete. In dem andern Theil dieser Edda lieset man eine lesenswürdige Beschreibung von den hohen Standespersonen voriger Zeiten, die ich hier unverändert einzurücken für nützlich erachtet habe. Sie lautet also:

Vor Zeiten scheinen die Hersar das gewesen zu seyn, was nun die Freyherren sind.

Ein constantinopolitanischer Kayser wird mit Recht König von Griechenland genannt. Die Beherscher des Landes Jerusalem, heissen Könige von Jerusalem, der römische König, Kayser der Stadt Rom, und der Regent in Engeland, König von Engeland. Die Könige heissen billig überhaupt Landesherren, Landesbeschützer, Vertheidiger, u. s. f. Derjenige König, dem andere Könige vormäßig sind, kann ein König der Könige genannt werden. Hiernächst folgen die so genannten Hersar. Diese haben einige Namen mit den Königen und Jarls gemein. Sie heissen Austheiler des Goldes, und Freygebige, Personen, vor welchen man eine Fahne herträgt, Regierer des Volkes und Anführer der Schlachtordnung. Diejenigen Könige, die über weit entlegene Län-

Länder herschen, machen aus solchen Statthaltern, die an ihrer Statt das Land wider die Feinde beschützen, Recht und Gerechtigkeit handhaben, die Schuldigen bestrafen und andern Verrichtungen eines Königs vorstehen, gar vieles. Im Kriege werden Fahnen vor ihnen hergetragen, sie sind Hersar, auf dänisch heissen sie Aedelleute, auf sächsisch Grafen, und auf englisch Freyherren. So weit die Edda.

In der norwegischen Hirdskraa, die uns Resen geliefert hat, im Abschnitte von Erwählung des Königs, Kongs Kosning, findet sich ausdrücklich das Wort, Baron. Der Abschnitt hebt folgendermassen an: Sollte gar niemand von allen diesen aus dem königlichen Stamme übrig seyn, so sollen herein berufen werden der Herzog, wo einer ist, der Jarl, die Bischöfe, Aebte und alle Baronen. (Baronium aullum.) Solcher Freyherren werden verschiedene in dem Jahrbuche von Norwegen unter dem Namen der Hersar genannt. Sie hatten in Norwegen nach dem Jarl das größte Ansehen und die ansehnlichste Macht. Harald Harfager, der erste souveraine König von Norwegen, verordnete zuerst, daß ein Jarl über ein jedes Lehn bestellet würde, der vierzig gerüstete Leute zum Dienst des Königs hielte. Unter jedem Jarl sollten vier oder mehrere Hersar seyn, von welchen ein jeder zwanzig Mann halten sollte. Diese Hersar haben nur geringe Aehnlichkeit mit denen, die nun Freyherren genannt werden. Es scheinet viel wahrscheinlicher zu seyn, daß die Jarls Statthalter oder Landshauptleute gewesen sind, und daß diese geringere Bediente gewesen, welchen die Könige kleinere Provinzen anvertrauet haben.

Unterscheid unter den Jarls und Hersar.

Die gräflichen Stämme, die man zu unsern Zeiten in Dännemark zählet, sind eben nicht alt. Die gräfliche Würde und Hoheit ist fast unter allen europäischen Reichen in dieses Reich am spätesten eingeführet worden. In Schweden wurde zur Zeit der Königinn Christina eine ansehnliche Menge von Grafen und Freyherren gemacht; allein in Dännemark wurden die Grafschaften und freyen Herrschaften allererst vom Könige Christian, dem Fünften, höchstlöblichen Andenkens, im Jahre 1671 gestiftet.

Die Aufnahme der gräflichen Würde in Dännemark.

Die Vorrechte und Freyheiten der Grafen können aus der deßwegen gegebenen Verordnung vom Jahre 1688 ersehen werden. Erstlich hat der König den Grafen das Recht der Erstgebuhrt vergönnet. Den Grafen, ihren ältesten Söhnen, wie auch Töchtern, wenn keine Söhne da sind, soll der Name, die Ehre, Würde und Grafschaft, mit allem dazu gehörenden Ländereyen, allein eigen seyn. Die übrigen Landgüter,

Die Vorrechte der Grafen in Dännemark.

die

die von ihren Eltern auſſer der Grafſchaft ſind angekauft worden, wie auch die Habſeligkeit ſollen unter ſie und ihre Geſchwiſter getheilet werden. Artik. 1.

Die jüngeren Söhne der Grafen ſollen Freyherren heiſſen, und die Töchter Baroneſſen, und Freyherren Freyheiten genieſſen. Sollten die jüngeren Söhne der Grafen ſo viele Landgüter an ſich kaufen können, daß ſie der König zu einer Grafſchaft machen wollte, ſo ſoll es ihnen erlaubt ſeyn, weil ſie gebohrne gräfliche Perſonen ſind, vollkommenen Grafentitul, Krone und Namen zu führen, ohne dazu um fernere Einwilligung oder beſonderes Patent anzuhalten. Artik. 2.

Die Grafen ſollen das Recht des Kirchenſatzes in ihrer Grafſchaft haben. Es ſoll ihnen vergönnet ſeyn, in der Grafſchaft zu richten, und Richter in derſelben zu beſtellen. Wenn ſie einen Ausſpruch gethan haben, darf nach keinem andern Gericht als nach dem höchſten Gerichte appelliret werden. Artik. 5.

Nie darf eine Grafſchaft von einem Gläubiger in Beſchlag genommen noch zum Unterpfand gegeben werden, ohne Vorwiſſen der Erben zur Grafſchaft und dazu erhaltener königlichen Einwilligung. Sie ſoll durch kein Verbrechen als nur durch Hochverraht können verbrochen werden. In ſolchem Fall ſoll ſie dem nächſten Erben heimfallen, und von ihm auf ſeine eheliche Erben männlichen und weiblichen Geſchlechts kommen, von einem älteſten Erben auf den andern, ſo lange noch einer von ihnen übrig iſt, und endlich ſoll ſie, wenn alle Erben würden ausgeſtorben ſeyn, der Krone zufallen. Erhält einer zwey Grafſchaften, oder eine Grafſchaft und eine Freyherrſchaft, ſo ſoll er beyder Stämme Grafſchaften und Freyherrſchaften Namen, Wapen und Titul führen. Die Namen und Grafſchaften darf er unter ſeine beyden älteſten Söhne theilen. Artik. 6.

Niemand, der eine Grafſchaft unmittelbar vom Könige zu Lehn trägt, darf Schulden halber in Verhaft genommen werden, wo er nicht ſelbſt durch eine Verſchreibung dieſer ſeiner Freyheit entſaget hat. Ihm darf keiner Geldſachen halber, es ſey die Verſchreibung ſo hart ſie immer wolle, Ehre und guter Name abgeſprochen werden. Artik. 7.

Er darf ſich, wenn er Verbrechen halber aufs Leben angeklaget wird, ſich nach ſeiner Grafſchaft verfügen und ſich daſelbſt bis zum Ausgange der Sache aufhalten, ausgenommen, wenn er Hochverrahts beſchuldiget wird.

Weil die Grafen ſich genöhtiget ſehen, gröſſeren Aufwand zu machen als andere, und überdem freywillig ihre Allodial- oder freye und ei-

gene Güter zu Lehengütern machen, die sie von der Krone zu Lehn tragen, und wenn ihr Stamm ausgestorben ist, der Krone zufallen, so soll er nicht nur für das Hauptgut der Grafschaft, sondern noch überdem für dreyhundert Morgenland gar keinen Schos noch Zehenden bezahlen. Artik. 9.

Ihre Bauren sollen nicht gehalten seyn, wenn Gesandten durchreisen, oder bey der Reise des Königs, freye Fuhre zu geben. Art. 10 und 11.

Grafen sollen selbst die Ausschreibungen in ihren Grafschaften verrichten können. In Kriegeszeiten sollen zehen von ihren Leuten von der Arbeit an den Vestungen frey seyn. Artik. 13.

Die Bedienten in dem Amte, in welchem ihre Grafschaft lieget, sollen mit den Gütern und Zubehör der Grafen nichts zu thun haben. Artik. 16.

Sie sollen Recht haben, über ihre Leute zu richten. Diejenigen Schiffe, die auf ihrem Grunde und Boden verunglücken, sollen ihnen gehören. Artik. 17 und 18.

Läßt ein Graf einen Hof in der königlichen Residenz erbauen, so soll sein ältester Sohn denselben behalten, so wie ihm auch die Grafschaft gehöret. Der Hof soll frey seyn von allen Auflagen. Die Grafen sollen in ihrem Hofe das Hofrecht über ihre Diener haben, so wie in ihrer Grafschaft. Artik. 22.

Alle Streitsachen mit gräflichen Personen sollen allein beym höchsten Gerichte anhängig gemacht werden. Sind die Sachen so beschaffen, daß sie einer Erläuterung bedürfen, so will ihnen der König Commissarien setzen. Sind die Grafen in Kriegesdiensten zu Wasser oder zu Lande, so sollen sie der Verbrechen halber, die sie in ihren Diensten begehen, entweder vom Kriegs- oder Admiralitätsgericht gerichtet werden.

Keinen als allein den Grafen soll es erlaubt seyn, eine offene Krone über ihr Wapen und Schild zu führen. Artik. 25.

Es stehet ihnen frey, unter einem Himmel mit einer Rückenlehne in ihren Gemächern bey Tisch zu sitzen, und rohtes Wachs zum Versiegeln zu gebrauchen. Artik. 27 und 28.

In den aus den Kanzeleyen an sie abgelassenen Briefen sollen sie Hoch- und Wohlgebohrne genannt werden. Artik. 29.

Diese Freyheiten wurden ihnen den 25ten May im Jahre 1671 gegeben. Man ersiehet daraus den grossen Unterscheid, der zwischen dem Grafenstand und blossen Edelstand ist. Erstlich gilt im Grafenstande das Recht der Erstgebuhrt, damit die Grafschaften durch keine Theilung

etwas von ihrem Ansehen verliehren mögen. Hingegen werden alle adeliche Güter, die Stammgüter allein ausgenommen, nach dem Gesetze unter die sämtlichen Erben getheilet. Zweytens hat der Grafenstand einen grossen Vorzug in der Freyheit zu richten. Wenn der Graf einen richterlichen Ausspruch gethan hat, so kann sich der Verklagte auf kein anderes Gericht, als nur aufs höchste Gericht berufen. Will man von den Gerichten auf den adelichen Gütern weiter appelliren, so müssen die Streitsachen erst beym Landgericht anhängig gemacht werden, ehe man weiter gehen kann. Drittens gräfliche Personen können Schulden halber nicht in Verhaft genommen werden, und keine Schulden können auf die Grafschaft hasten; allein, adeliche Güter können verpfändet werden. Viertens ist in den Grafschaften nicht nur das Hauptlandgut frey von Schatzungen, sondern sie bezahlen noch überdies nichts von dreyhundert Morgenland, ausser andern geringeren Vorzügen, die in den folgenden Absätzen bestimmet werden. Fünftens werden alle Streitsachen der Grafen unmittelbar am höchsten Gericht anhängig gemacht, da im Gegentheil die Adelichen und diejenigen, die adelicher Freyheiten geniessen, nur wegen Lebens- und Ehrensachen vor dem höchsten Gerichte vorgeladen werden. Sechstens ist den Grafen, nicht aber den Edelleuten erlaubt, eine offene Krone über ihr Wapen zu führen. Siebendens haben die Grafen im Richten die Freyheit, neue Gerichte auf ihren Gütern zu stiften, und völlige Gerichtbarkeit in ihrer Grafschaft zu führen. Aber auf den adelichen Gütern darf kein neues Gericht errichtet werden. Allein diejenigen gelten, die von alten Zeiten her auf selbigen gewesen sind. Hingegen fällt eine Grafschaft als ein Lehengut, wenn die Erben zu derselben ausgestorben sind, der Krone anheim, allein, die adelichen Güter sind als Allodial- oder völlig eigene Güter diesem Gesetze nicht unterworfen.

Die Freyheiten und Vorrechte, die den Freyherren am selbigen Tage und im selbigen Jahre gegeben wurden, als die gräflichen auskamen, sind von den gräflichen nur wenig unterschieden, wie man aus der deßwegen gedruckten Verordnung vom Jahre 1668 ersehen kann. Der fürnehmste Unterscheid ist, daß da in den Grafschaften ausser dem Hauptgute dreyhundert Morgenland frey sind, so sind in den Freyherrschaften nur hundert frey. In Ansehung des Rangs und Namens sind sie gleichfals in etwas unterschieden. Die Grafen werden in den Briefen, die aus den Kanzeleyen an sie abgelassen werden, Hoch- und Wohlgebohrne geschrieben, allein die Freyherren nur Wohlgebohrne.

Die Freyherren sind in Dännemark eben so alt, als die Grafen.

Ihre Freyheiten.

In Dännemark sind folgende Grafschaften und Freyherrschaften.

I. Im Stifte Seeland.

1. Grafschaften sind:
   1. Holsteinburg,
   2. Samsöe,
   3. Wallöe, welche Grafschaft jetzo das Stift Wallöe heisset.
   4. Lethraburg.
2. Freyherrschaften sind:
   1. Conradsburg,
   2. Holberg,
   3. Rosenlund.

II. Im Stifte Fyen.

1. In Fyen.

1. Grafschaften sind:
   1. Wedelsburg,
   2. Güldenstein,
   3. Langeland.
2. Freyherrschaften sind:
   1. Scheelenburg,
   2. Holchenhausn,
   3. Einsiedelsburg,
   4. Kiörup,
   5. Brahetrolleburg.

2. In Laaland.

1. Grafschaften:
   1. Christianssäde, vordem Christiansburg,
   2. Christiansholm,
   3. Knuthenburg.
2. Freyherrschaften:
   1. Juelinge,
   2. Wintersburg,
   3. Christiansthal.

III. In Jütland.

1. Im Stifte Ripen.

1. Grafschaften:
   Schachenburg.

2. Frey-

2. Freyherrschaften:
Ryssenstein.

2. Im Stifte Aarhus.

1. Grafschaften:
1. Friesenburg,
2. Löwenholm,
3. Scheel.

2. Freyherrschaften:
1. Högholm,
2. Marsillesburg,
3. Wilhelmsburg.

3. Im Stifte Aalburg.

Die Freyherrschaft
Lindenburg.

Grafschaften in Norwegen sind:

1. Laurwigen,
2. Jarlsberg.

So viel vom Adelstand.

Vom geistlichen Stande.

Von diesem Stande ist nichts besonders hier zu merken. Eben diejenige Ordnung und Kirchengebräuche, die unter den Geistlichen an andern evangelischen Orten üblich sind, sind auch hier gebräuchlich. Die Geistlichen sind hier in Superintendenten, Pröbste und Priester eingetheilet.

So wie vormals, als Dännemark noch der papistischen Lehre zugethan war, in einem jeden Stifte ein Bischoff war, so ist gegenwärtig in jeglichem Stifte ein Superintendent. Diese aber haben beyweiten weder das Ansehen noch die Einkünfte, die die Bischöffe ehedem hatten. Welches sie auch in keinem Lande nach der Reformation behalten haben, als nur in Engeland. Im gemeinen Leben werden sie noch jetzo Bischöffe genannt, ob sie gleich im Gesetze nach der Reformation vom Könige beständig Superintendenten geheissen werden. Daß Svane, der Superintendent in Seeland, vom Könige Friederich, dem Dritten, zum Erzbischoff erhoben wurde, ist ein ganz besonderes Exempel. Er ist der einzigste, der seiner besonderen Verdienste halber dieses Glück gehabt hat. Alle Superintendenten werden vom Könige ernannt, der das Haupt der Kirche ist, und sind folgende: einer in Seeland, einer in Fyen, der auch über Laaland und Falster ist, vier in Jütland, vier in Norwegen, einer in

Von den Superintendenten.

Christiania, einer in Bergen, einer in Drontheim, einer in Christianssand, und endlich noch zwey in Island, einer zu Skalholt und der andere zu Holum. Die Superintendenten werden vom Superintendenten in Seeland zu Kopenhagen in der Domkirche eingeweyhet. Soll ein Superintendent in Seeland eingeweyhet werden, so geschiehets von dem Superintendent in Fyen, als dem nächsten. Der Superintendent in Seeland hat Gang und Sitz vor den übrigen Superintendenten in Dännemark, so wie der Superintendent in Christiania vor allen Superintendenten in Norwegen. Gleichwol haben sie dieses Vorsitzes halber gar kein Recht, in andern Stiften etwas zu gebiethen. Der Superintendent in Seeland muß allezeit in der königlichen Residenz wohnen. Er soll der dritte öffentliche Lehrer der Gottesgelahrtheit an der Universität seyn. Weiter wird von ihm im Gesetze nichts gemeldet. Ich schliesse daraus, daß das Decanat der theologischen Facultät, das die Bischöffe in Seeland eine Zeither verwaltet haben, ihnen mehr nach einem eingerissenen Gebrauch als nach dem Gesetze zukomme. Die Superintendenten sind gehalten, nach dem Gesetze, im 2ten Buche, im 17ten Hauptstück, im 9ten Artikel, jährlich ihre Stiftskirchen so zu besuchen, daß keine Kirche in dreyen Jahren unbesucht bleibt. In weltlichen Sachen werden sie gar nicht als Richter gebraucht, ja nicht einmal in dem Gerichte, wo Ehesachen entschieden werden, (dänisch Tampereretten.) In diesem sitzen nur die Stiftsbefehlshaber mit den Domherren eines jeden Orts.

Ihr Amt.

Von den Pröbsten.

Nach den Superintendenten sind die Pröbste in der Ordnung die nächsten. So wie in einem jeden Stift ein Superintendent, so ist in einer jeden Herrschaft, dänisch Herred, ein Probst. Die Herreds sind die Gegenden, in welche ein Stift eingetheilet wird. Die Pröbste sind Gehülfen der Superintendenten. Sie müssen dahin sehen, daß die Bedienten an Kirchen und Schulen ihres Amtes mit Fleiß warten, und daß alles ordentlich zugehe. So wie die Superintendenten gehalten sind, jährlich die Kirchen in ihrem Stifte zu besuchen; so sind auch die Pröbste verbunden, jährlich einmal oder auch öfterer, wo es der Superintendent für nöhtig erachtet, alle Kirchen in ihrer Probstey zu besuchen, um zu erfahren, wie der Gottesdienst und die Kinderlehre bestellet werde, wie die Einkünfte der Kirchen beschaffen sind, und wie sie bey gleiche gehalten werden. Für diese Mühe wird ihnen von einer jeden Kirche ein Thaler bezahlet. In den Zwistigkeiten, die zwischen Priester und Küster, oder Gemeine, entstehen, richtet der Probst, wenn sie nach dem Kirchengesetze können entschieden werden, oder sie werden auch nach dem pröbstlichen Gerichte verwiesen, welches jährich zweymal gehalten wird. Die Pröbste sind Thei-

Von ihren Verrichtungen.

lungs-

lungsverwalter. Stirbt ein Prediger oder Schulbedienter in den Marktflecken, so muß der Probst mit einem Priester aus seiner Probstey die Verlassenschaft versiegeln. Wird der Probst verhindert, daß ers nicht thun kann, oder ist er selbst mit Tode abgegangen, so soll der nächste Prediger in der Probstey seine Stelle vertreten. Hernach soll derjenige, der zum Probste ernannt wird, mit zweyen Predigern die Theilung besorgen auf die Weise, die ihnen im Gesetze vorgeschrieben ist, im 2ten Buch, im 16ten Hauptstück.

Von den Predigern.

Auf die Pröbste folgen die Prediger. Zum Prediger wird niemand bestellt, er sey denn vorhin von den öffentlichen Lehrern der Gottesgelahrtheit examiniret worden. Er muß ein schriftliches Zeugniß von ihnen vorzeigen, sowol von seiner Gelehrsamkeit, als seinen Gaben zur Kanzel. Ein solches Zeugniß nennt man gemeiniglich Attestat, oder Dimiß. Ausser diesem Zeugnisse muß er noch ein anders vorweisen, das er von der ganzen Universität, von seiner Gelehrsamkeit und Lebensart, erhalten hat. Dieses wird das öffentliche Zeugniß, Testimonium Publicum, genannt. Christian, der Vierte, verordnete zuerst, daß niemand zum Predigeramte gelassen würde, der nicht fünf und zwanzig Jahr alt wäre, welches Christian, der Fünfte, in seinem dänischen Gesetzbuche von neuen bekräftigte. Ein jeder Hauptprediger darf sich einen Gehülfen wählen, wenn er darüber zuvor des Superintendenten und Probstes Bedenken eingeholet hat. Solche Gehülfen der Hauptprediger werden noch jetzo, so wie vormals in der catholischen Kirche, Capellans genannt. Ein solcher Capellan ist gehalten, seinem Hauptprediger gehorsam und unterthan zu seyn. Er muß sich gegen ihn verhalten, als wäre er sein Vater und Herr. Von diesen Capellans sind diejenigen Gehülfen der Prediger wohl zu unterscheiden, die vom Könige selbst bestellt werden. Sie werden zwar gleich wie die vorigen Capellans genannt; allein, es ist doch unter ihnen und denen, von welchen wir zuerst redeten, ein grosser Unterscheid. Sie hangen vom Hauptprediger gar nicht ab. Sie geniessen ein gewisses Antheil von den Einkünften des Predigamts, so wie der Hauptprediger. Der Hauptprediger mag ihnen keine Arbeit auflegen, zu der sie nicht nach ihrem Berufe verbunden sind. Ein solcher Capellan ist daher fast mehr als zweyter Prediger anzusehen, der vom Hauptprediger nur der Ehren und Würden nach unterschieden ist. Im gemeinen Leben werden die ersteren Hauscapellans, und die letzteren residirende Capellans genannt. Weiter weis ich nichts besonders von den Predigern anzuführen. Der Gottesdienst ist hier so wie an andern Orten nach dem augspurgischen Glaubensbekenntnisse eingerichtet. Ihre Einkünfte sind größtentheils ungewiß.

wiß. Weil aber die Einwohner in diesem Lande besonders freygebig sind, so leiden sie dabey keinen Schaden. Dieses macht, daß ein Prediger an derselben Kirche oft entweder doppelt so viel oder auch nur die Helfte von den Einkünften seines Vorgängers haben kann, oder daß ein Capellan mehr Einkünfte habe, als der Hauptprediger. Denn hierbey richtet sich alles nach der Liebe, die die Gemeine für sie heget.

Die geringeren Kirchenbediente sind Glökner, Küster und Substituten, oder Unterbediente.

Von den Glöknern.

Die Glökner, auf lateinisch Aeditui, Kirchner, oder Templorum Custodes, Kirchenverwahrer, genannt, verwahren die Kirchenzierahte, und haben den Schlüssel zur Kirche und Kirchenthurm. Aufm Lande pflegen die Küster zugleich Glökner zu seyn. Daher werden sie an vielen Orten und insonderheit in Norwegen Glökner genannt. Wo aber Stiftsschulen sind, da dienen die Hörer in den Schulen als Küster an den Kirchen, und der Glökner achtet der Kirchenzierahten, besorgt die Leichbegängnisse, Trauungen, Kindtaufen und anders, was an einer Kirche vorfällt, und ist zugegen, wenn der Priester dabey seines Amtes wartet. Sie haben ihren Namen von dem Worte Glocke, weil es eine ihrer fürnehmsten Verrichtungen ist, daß sie dahin sehen, daß zur rechten Zeit mit den Glocken zur Kirche geläutet werde, wozu noch überdem andere Leute bestellt sind.

Von den Küstern.

Die Küster, dänisch Degn, sind ganz von denjenigen unterschieden, die an andern Orten Diaconi genannt werden. Ihre Amtsverrichtungen sind, den Gesang in der Kirche anfangen, die Jugend unterrichten und auf dem Lande zugleich als Glökner zu dienen.

Von den Substituten.

Diejenigen, so die Stelle eines Küsters vertreten, werden Substituten genannt.

Jährlich wird zweymal eine Provinzialkirchenversammlung gehalten, auf dänisch werden sie Landemode genannt. Bey dieser erscheinen der Stiftsbefehlshaber, der Superintendent, und alle Pröbste. Wenn die Pröbste von derselben zurückkommen, beruft ein jeder die Prediger in seiner Probstey zusammen, und thut ihnen dasjenige zu wissen, was durch die Kirchenversammlung ist festgesetzt worden. Fällt etwas anders vor, das der Probst mit den Predigern auszumachen hat, so läßt er die Prediger nach einer gewissen Kirche einladen, die etwann mitten in der Probstey lieget. Eine solche Versammlung heißt im dänischen Provstemode. In andern Streitigkeiten, die etwann zwischen Priester und Küster entstehen können, richtet der Probst, und solches wird das pröbstliche Gericht, Provstereretten, genannt. Von diesem können sie sich weiter auf die jährlichen Kirchenversammlungen des Stifts, oder Landemoden, berufen.

Vom

Vom Bürgerſtande.

Die Bürger machen die dritte Ordnung der Einwohner in Dännemark aus. Wir wollen von ihnen überhaupt nichts anführen. Sie haben vor den Bürgern in andern Reichen, wo eine ſouveraine Regierung iſt, nichts voraus. Sie haben hier ſo wie in andern Reichen, theils geringere, theils gröſſere Freyheiten, entweder nach Beſchaffenheit der Städte, in denen ſie ſich niederlaſſen, oder nach ihren Verdienſten. Würde ich die Freyheiten und Vorrechte der Bürgerſchaft in einer jeden Stadt beſchreiben, ſo würde ich gar zu weitläuftig werden. Darum werde ich nur eine kurze Beſchreibung von den Bügern in Kopenhagen ertheilen, theils weil dieſes die Hauptſtadt in Dännemark iſt, theils aber auch, weil man an dieſen Bürgern verſchiedenes Merkwürdiges wahrnehmen wird, das man in andern Städten nicht findet.

Der Irrthum derer, die da glauben: es hätten die Bürger in Kopenhagen erſt nach der Souverainität adeliche Freyheiten erhalten.

Die meiſten glauben, daß die Büger in Kopenhagen vor der Souverainität kein freyes Volk geweſen ſind. In der Geſchichte der Souverainität, die uns Ausländer geliefert haben, werden ſie ſo beſchrieben. Einige aus unſern eigenen Schriftſtellern haben aus Unwiſſenheit denſelbigen Fehler begangen. Sie haben hierinn ſo wie in vielen andern Irrthümern die Auswärtigen nachgeſprochen. Unſere eigene Geſchichtſchreiber berichten uns, es wäre der Reichstag wider Gewohnheit im Jahre 1660 zu Kopenhagen gehalten worden, ob er gleich pflegte zu Odenſee gehalten zu werden. Gleichwol erweiſet die däniſche Geſchichte, daß der Reichstag ohne Unterſcheid, bald in dieſer, bald in jener Provinz ſey gehalten worden. Sie ſchreiben ferner, es hätte ein angeſehener Reichsraht auf ſelbigem Reichstage ein unfreyes Volk genannt. Anderer Umſtände zu geſchweigen, die uns von dieſem Reichstage berichtet werden. Denn die ganze Geſchichte, ſowol diejenige, die wir von fremden, als unſern eigenen Geſchichtſchreibern erhalten haben, iſt eine Kette von Irrthümern, die aus Unwiſſenheit entſproſſen ſind. Weil hier nicht der Ort iſt, von dieſen Irrthümern ausführlich zu handeln, ſo will ich nur kürzlich zeigen, wie der Ausſpruch, den man durch einen Reichsraht geſchehen zu ſeyn berichtet, der die Bürger zu Kopenhagen ein unfreyes Volk ſoll genannt haben, nichts denn eine weithergebrachte und ungegründete Nachricht ſey. Iſt es wohl wahrſcheinlich, daß von den Bürgern von Kopenhagen, die lange vor dem Reichstage und Wiederherſtellung der Souverainität, adelicher Freyheiten genoſſen, etwas dergleichen von einem Rahtsherren ſollte geſagt worden ſeyn? Hatte er doch ſelbſt ihre Freyheitsbriefe unterzeichnet. Ich habe entdeckt, daß die Bürger zu Kopenhagen ihre ausneh-

Sie haben ihre Freyheiten erhalten im Jahr 1658, den 10ten August.

mende Freyheiten im Jahre 1658 den 10ten August erhalten haben. Sie sind unterzeichnet von Se. Majestät dem Könige Friederich, dem Dritten, und nachfolgenden Reichsräthten: Joachim Gersdorf, Olaus Pasberg, Jürgen Seefeld, Mogens Hög, Friederich Retz, Gunde Rosenkranz, Otto Krag, Axel Urup und Peter Retz. Aus diesem offenen Briefe ersiehet man, daß Kopenhagen zu einer Stapelstadt gemacht worden, nach dem 1ten Artikel. Die Bürger werden für freye Reichsstände erkannt. Es wird ihnen erlaubt, zugleich mit den Bürgermeistern und Raht zwey und dreyßig Männer aus ihrem Mittel zu erwählen, die auf das Beste der Bügerschaft sehen sollten. Zwey von selbigen sollten allezeit freyen Zutritt bey Se. Majestät dem Könige haben. Es sollte ihnen erlaubt seyn, zugleich mit dem Reichsraht dasjenige vorzustellen, das zur Aufnahme der Stadt und des gemeinen Wesens dienen konnte. Art. 2. Den Einwohnern in Kopenhagen, sowol geistlichen als weltlichen Standes, wurde erlaubt, adeliche Landgüter zu kaufen, und beym Besitz derselben einerley Freyheiten mit dem Adel zu geniessen. Art. 3. Die Bürger zu Kopenhagen sollten keine andere Beschwerden tragen, als der Adel. Art. 4. und 5. Sie, ihre Kinder und Nachkommen sollten mit dem Adel zu öffentlichen Bedienungen und Ehrenämtern einerley Recht haben. Art. 6. u. f. f.

Ihre Freyheiten werden bestätiget.

Die Verordnung, die nach der Souverainität im Jahre 1661 deßwegen herauskam, dienete theils zur Bestätigung der vorigen Freyheiten, theils auch zu Erweiterung derselben, wegen der treuen Dienste, die sie Se. Majestät dem Könige bey Belagerung der Stadt Kopenhagen leisteten. Diese ihre Freyheiten haben sie zu den ansehnlichsten Bürgern gemacht, die irgend in einem Reiche mögen gefunden werden. Daher hat die Obrigkeit von Kopenhagen, sowol die geistliche als weltliche, Gang und Sitz über die Obrigkeit aller andern Städte.

Von Regierung der Bürgerschaft.

Alle diejenigen, die sich in Kopenhagen niederlassen, und bürgerlich sich nähren, müssen Bürgerrecht gewinnen, und sich der Gerichtbarkeit des Magistrats unterwerfen. Treibt jemand bürgerliche Nahrung, bevor er Bügerrecht genommen, und Bürgermeister und Raht den Eid der Treue geleistet hat, so soll er nach dem dänischen Rechte, im 3ten Buch, im 3ten Hauptstück, vierzig Mark Silber an den König und die Stadt zur Strafe bezahlen. Ist jemand zum Bürger angenommen worden, so soll er sich nicht wegern, die bürgerlichen Verrichtungen anzunehmen und Stadtbürden zu tragen, die ihm vom Magistrat auferlegt werden. Solche bürgerliche Verrichtungen sind:

Von den bürgerlichen Verrichtungen.

Von den Stokkemänd.

1. Beysitzer beym Zeugenverhör, dänisch Stokkemänd. Diese sind Beysitzer im Stadtgericht. Sie haben ordentlich keine Stimme im

Gerich-

Gerichte, sondern sind nur Zeugen deßjenigen, was im Gerichte vorgehet. In Lebens- und Ehrenrührigen Sachen müssen sie zugleich mit dem Stadtvogt das Urtheil und das von den Zeugen abgelegte Zeugniß unterschreiben. Nach dem jütländischen Recht sollen in einem jeden Gericht zwölf Beysitzer seyn. Es sollen drey dergleichen Beysitzer aus jedem Quartier vom Vogt ernannt werden, er selbst der dreyzehende im Gerichte seyn sollte, wie Christian, der Dritte, befohlen hatte. In dem Gesetzbuche, das wir von Christian, dem Fünften, erhalten haben, und das noch jetzo gebraucht wird, wird bestimmet, daß nur acht oder zum wenigsten sieben dergleichen Beysitzer im Gericht, ausser dem Stadtvogt, seyn sollten. Im 1sten Buche, im 7den Hauptst. im 1sten Art.

2. Aus jedem Quartiere der Stadt werden zwey Bürger ernannt, um die Schatzungen zu heben. Diese werden auf dänisch Rodmestere genannt. Rodmestere.

3. Die Armenvorsteher sind nach dem Gesetze, im 2ten Buche, im 19ten Hauptst. im 15ten Art. verbunden, Zinsen von den Armengeldern zu heben, dasjenige zu sammlen, was gottselige Leute freywillig an die Armen geben, und in den Klingbeuteln in den Kirchen gegeben wird. Hiervon müssen sie vor der Obrigkeit und den Hauptpredigern Rechenschaft ablegen. Von dieser Verrichtung kann ein Büger zu Kopenhagen befreyet werden, wenn er den Armen hundert Fünfmarks Thaler schenket. Armenvorsteher.

4. In einer jeden Handelsstadt sollen zwey angesehene Bürger zu Obervormündern bestellt werden, die schon ein ziemliches Alter haben und vermögend sind. Sie sollen über die übrigen Vormünder die Aufsicht haben, und dahin sehen, daß die jungen Wayfen einer guten Erziehung geniessen. Solches Amt sollen sie vier Jahre bekleiden, nach dem 3ten Buche des Gesetzes, im 18ten Hauptst. im 3ten Art. So lange einer Obervormund ist, ist er frey von allen andern bürgerlichen Verrichtungen. Er darf auch nicht hernach zum Kämmerer ernannt werden, ebendas. Art. 6. Obervormund.

5. Der Magistrat ernennet einen oder mehrere Kämmerer aus den angesehensten Bürgern. Jährlich wird ein neuer ernannt den 2ten Jenner. An diesen überliefern die vorigen Kämmerer die Summe der übriggebliebenen Stadtgelder. Sie müssen innerhalb vierzehen Tage von dem Gebrauch derselben in Gegenwart des Rahts und einiger Bürger Rechenschaft thun. Das übrige, was von diesen Stadtkämmerern, die die Römer Aediles nannten, zu merken seyn mögte, kann man aus dem Gesetzbuche, im 3ten Buch, im 5ten Hauptst. Art. 1. 2. 3. ersehen. Man folgt hierinn genau dem von Christian, dem Vierten, herausgegebenen Recess. Kämmerer.

6. Endlich werden noch jährlich den 3ten Jenner zwey oder mehrere Bürger gewählet, die lange in der Stadt gewohnt haben, und die Umstände der Bürger kennen, um mit den Kämmerern des vorigen Jahres den ersten Sonntag im Februar. die Bürger zu schätzen, und die Ausgaben für einen jeden Bürger zu bestimmen, die zum geistlichen oder weltlichen Gebrauch erfordert werden. Hiervon kann nachgelesen werden das 6te Hauptstück, im 3ten Buche des Gesetzes, welches darinn ganz genau demjenigen folget, was davon im oberwehnten Receß von Christian, dem Vierten, im 2ten Buche, im 2ten Hauptst. im 3ten Art. gesagt wird.

Dem Stadtvogte ist es erlaubt, in Streitsachen einige Bürger zu ernennen, um sie zu untersuchen, und wo nöhtig, in Ordnung zu bringen. In Policey- und Comercesachen stehen die Bürger, nach Beschaffenheit der Sachen, unter Ober- und Unterpolicey-gericht. Eine jede Zunft hat ihr besonderes Gericht. In diesem sitzet der Aeltermann und die Amtsbrüder. Bey entstandener Uneinigkeit lassen sie die streitende Partheyen vor sich kommen, und suchen sie zum Vergleich zu bringen. Vermögen sie solches nicht, so überliefern sie dem Magistrat ein Bedenken über die Sache nach ihren Amtsgesetzen. Wenn dieses vom Magistrat ist gebilliget worden, erhält es das Ansehen eines gerichtlichen Ausspruchs und kann vollzogen werden. Geldsachen, die nicht über zehen Reichsthaler sind, werden nach einem deßwegen vor einigen Jahren vom Könige ergangenem Befehle von zweyen Rahtsherren entschieden. Dieses Gericht wird alle Dienstage des Vormittages gehalten. Sind die streitenden Partheyen mit ihrem Ausspruche nicht zufrieden, so können sie die Sache durch eine Bittschrift bey dem Magistrat anhängig machen. Diese beurtheilt das von dem vorerwehnten Gerichte gefällte Urtheil und giebt endlich den völligen Ausschlag in der Sache.

Die zwey und dreyßig Bürger.

Aus den ältesten Bürgern werden zwey und dreyßig von dem Magistrat erwählet. Sie haben einen Vorsteher, oder Vormann. Dieser läßt sie zusammen berufen, entweder wenn es der Magistrat befiehlet, daß sie zusammen kommen sollen, oder wenn sie sich über etwas zum Nutzen der Bürgerschaft zu berahtschlagen haben. Ihren gefaßten Entschluß entdecken sie dem Magistrat. Dieser ernennet zweene Rahtsverwandten, die mit zweyen aus den zwey und dreyßig Bürgern beym Könige um Zutritt anhalten, und ihm dasjenige allerunterthänigst fürzustellen, was sie zur Aufnahme der Stadt für dienlich erachten. Diese Gesellschaft der zwey und dreyßig Bürger ist vom Könige Friederich, dem Dritten, gestiftet worden, als die Freyheiten der Stadt Kopenhagen erweitert wurden, durch ein Patent vom zehnten August, 1658.

Die

Von der Bürgermiliz.

Die Bürger stehen, was die Kriegeszucht betrift, unter dem Stadthauptmann. Er ernennet die Unterofficier und schlägt dem Könige Oberofficiers vor. Die Stadt ist in zwölf Quartiere eingetheilt. Diese sind: Norder, Klädeboe, Frimands, Kiöbmager, Oester, Strand, Snarrens, Wester, Rosenburg, St. Anna östlicher Theil, St. Anna westlicher Theil, und Christianshafens Quartier. Diese Compagnien sind von ansehnlicher jedoch ungleicher grösse, nachdem ein Quartier mehr oder weniger bewohnt ist. Ausser diesen sind noch Brandleute, die fast eben so stark sind, als die vorigen zwölf Compagnien. Die Ursache hiervon ist, weil diejenigen, die sich unter die Brandleute begeben, von allen Beschwerden der Stadt frey sind. Deßwegen lassen sich die meisten armen Bürger, insonderheit Zimmermeister und Mauermeister, mit ihren Gesellen darunter zählen. Was sonsten vom Brandwesen zu merken ist, kann aus der Brandverordnung vom 23sten des Heumonats, im Jahr 1689 ersehen werden, wornach man sich genau richtet, so daß, wenn irgend in der Stadt Feuer ausgekommen ist, die schönste Ordnung gehalten wird.

Vom Stadthauptmann.

Der Stadthauptmann hat einen Stadtadjutanten, der alle seine ertheilte Ordres ins Werk richtet. Er hat täglich eine Ordonanze bey sich. Auf Christianshafen ist ein Exercirhaus. In diesem werden die Bürger wöchentlich in den Waffen geübet. In Friedenszeiten thun sie keine Wachen, als nur des Nachts auf dem Rahthause, wo sie ihr Wachhaus haben, und diejenigen in Verhaft nehmen, die von den Nachtwächtern aufgebracht werden. Wenn ein Einzug in die Stadt gehalten wird, besetzt die Bürgerschaft die Gassen, wodurch der Aufzug geschiehet. Die Besatzung wird auf den grossen Plätzen aufgestellt. Im Stokhause ist ein Stadtcapitain Beysitzer in dem Gericht, das daselbst gehalten wird. Er hat Rang mit den andern Officieren der Besatzung nach seinem Alter. Ausser diesem Gericht hat kein Bürgerofficier Rang, als nur der Stadthauptmann. Dieser Bedienungen kann sich kein Bürger entziehen, es sey denn, daß er vom Könige mit einem Ehrennamen oder einer besondern Freyheit begnadiget worden. Uebrigens ist noch zu merken, daß keinem wohlgesitteten Fremden in diesen Reichen das Bürgerrecht versaget wird. Doch ist er gehalten, nach einer deßwegen den 18ten December, im Jahre 1691 ergangenen Verordnung, sich eidlich zu verbinden, in zehen Jahr hier zu verbleiben. Ziehet er wieder weg, aus dem Reiche, so ist er gehalten, von seinem ganzen Vermögen den sechszehenden und zehenden Pfennig zu bezahlen. Hiervon sind allein die Manufacturisten ausgenommen, nach einer Verordnung vom 10ten December, 1698.

Pflichten eines Fremden, der in Dännemark Bürger wird.

Vom Baurenstand.

Endlich kommen wir zur vierten Classe der Unterthanen des dänischen Reichs, unter welcher die Bauren begriffen werden. Das Wort Bauer, dänisch Bonde, hat in der dänischen Sprache verschiedene Bedeutungen. Erst giebt das Wort Bonde, Bauer, einen jeden Hausvater zu erkennen. Es ist ein allgemeiner Name, der sich auf alle Hausherren schicket, weß Standes sie auch seyn mögen. Ein jeder Hausvater heißt auf dänisch Huusbonde. Zweytens wird ein jeder Landherr, der im dänischen Proprietair genannt wird, zum Unterscheide von den Bürgern in Kaufstädten ein Bauer genannt. Im dänischen Gesetze werden alle Landherren Bauren geheissen, weß Standes sie auch immer seyn mögten. Im jütländischen Gesetze wird der ein adelicher Bauer genannt, der vollkommenen Lehning oder Landessteuer zahlte. Seine eheliche Kinder hiessen ädele Bauerkinder. Drittens werden diejenigen Bauren genannt, die selbst das Land bauen und vom Ackerbau leben. Diese werden gegenwärtig eigentlich im gemeinen Leben Bauren genannt, um sie von Bürgern und angesehenen Landherren zu unterscheiden. Sie sind es, die eigentlich die vierte Classe ausmachen. Die Bauren sind ganz verschieden. Einige besitzen ein Stück Landes eigenthümlich, andere haben es nur gemiethet, noch andere sind Miethlinge der Bauren oder Leibeigene. Bauren, denen ein kleines Stück Landes gehöret, das sie entweder gekaufet oder geerbet haben, heissen Landeigener, dänisch Selveyerbönder. Diese lassen sich füglich wieder eintheilen in Landeigener und adeliche Bauren, dänisch Odelsbönder.

Landeigener unter den Bauren.

Landeigener unter den Bauren, dänisch Selveyerbönder, werden diejenigen genannt, die ein gewisses Stück Landes so besitzen, daß sie nicht gehalten sind, jährliche Abgaben von ihrem Viehe und Feldfrüchten der Herrschaft abzutragen. Sie geben der Herrschaft, von welcher sie gewissermassen abhängen, jährlich etwas geringes, als ein Zeichen ihrer Erkenntlichkeit. Ihr Land ist erblich, so wie andere Güter. Dergleichen Bauren waren vormals sehr häufig in Schonen, Haland und Blekingen, als sie unter Dännemark stunden. Ihr Land war ihnen vollkommen eigen. Es kam von einem Erben auf den andern. Ihrer Herrschaft mußten sie jährlich ein ansehnliches von ihrem Viehe und ihren Früchten bezahlen, und wenn den Erben ein dergleichen Stück Landes zufiel, waren sie gehalten, der Herrschaft einegewisse Summe Geldes zu zahlen. In Jütland findet man noch jetzo viele solche Landeigener unter den Bauren. Sie haben ihr eigenes Land. Von diesem geben sie ihrer Herrschaft nichts

Ihre Umstände.

gewis-

gewiſſes vom Viehe und Früchten ab, ſondern nur ein geringes als eine Erkenntlichkeit. Uebrigens ſind ſie frey von allen Beſchwerden und Abgaben, ausgenommen, von allgemeinen Landesſchatzungen. An Landesſteuer müſſen ſie doppelt ſo viel bezahlen, als die Landſiedler, oder Bauren, die ein gewiſſes Stück Landes gemiethet haben. Hieraus kann man abnehmen, daß die Umſtände der Landeigener unter den Bauren nicht einerley ſind. Sie ſind Veränderungen unterwürfig geweſen und ihre Umſtände ſind vor Zeiten viel vortheilhafter geweſen. Arent Berentſen behauptet, daß vor Clemens Feide, einem Schiffer, kein Unterſcheid unter einem adelichen Gute und dem Lande geweſen ſey, das den Landeigenern unter den Bauren gehörte, auſſer daß die letzteren Stud oder Lething, Schos oder Steuer, bezahleten. Fragt jemand, woher es komme, daß diejenigen, denen ein Stück Landes eigenthümlich gehöret, verpflichtet ſind, einer andern Herrſchaft etwas als ein Zeichen der Erkenntlichkeit zu geben? ſo mag ich hierauf aus unſern däniſchen Schriftſtellern, ſo viel mir bewußt iſt, nicht antworten. Gleichwohl deucht mich, daß ich aus demjenigen, was vom Schiffer Clemens Feide angeführet wird, den Grund darzu entdeckt habe. Vorerwehnter Schiffer, Clemens Feide, war ein Befehlshaber zur See, und führte wie andere ſolche Befehlshaber nur den Namen eines Schiffers. Er lebte zur Zeit Chriſtian, des Andern. Er war von der Parthey deſſelben, und hielte es mit Chriſtoph, dem Grafen von Oldenburg, wider den König Friederich, den Erſten. Er reizete die Bauren in Jütland zum Aufſtand. Deßwegen wurde er enthaupter, und die Bauren mußten zum Kreuz kriechen und eine Verſchreibung von ſich geben, die wir beym Hvitfeld leſen auf der 1433ſten Blatſeite. Nach dem angeführten ſcheinet es wahrſcheinlich zu ſeyn, daß der Adel vom Aufruhr der Leibeigener unter den Bauren Gelegenheit genommen habe, ſie einigermaſſen unter ihre Herrſchaft zu bringen, und daß dadurch der Zuſtand ſolcher Bauren ſchlechter geworden ſey, als er vor dem Schiffer Clemens war. Jetzo muß ein jeder Landeigener unter den Bauren, der ehedem ganz frey war, den nächſten Edelmann für ſeine Herrſchaft erkennen, und ihm jährlich ein gewiſſes als eine Erkenntlichkeit geben, und iſt ihnen daher ihr Land nicht ſo vollkommen eigen, als ehedem war.

Ihre Freyheiten ſind vermindert worden.

Des Verfaſſers Muhtmaſſung von der Urſache, warum ſie der Herrſchaft etwas zur Erkenntlichkeit geben müſſen.

Einen landeigenen Bauren gehöret ſein Land völlig zu. Es verhält ſich faſt mit demſelbigen, wie mit Lehengütern. Denn ſein ganzes Land kömmt unvermindert von einem Erben auf den andern. Die andern Erben haben nur an demjenigen Theil, was von einem ſolchen Stück Landes abgehen kann, ohne dadurch unvermögend zu werden, um die jährlichen Abgaben abzutragen an den König, und die Erkenntlichkeit,

die

die der Herrſchaft muß gegeben werden, unter welcher ein ſolches Stück Landes lieget. Ferner hat ihr Land noch dieſes mit den Lehngütern gemein: Wenn der Beſitzer eines ſolchen Stück Landes die Hölzungen aufhauen läßt, oder etwas verthut, das zu dem Lande eigenthümlich gehöret, oder auch ſein Land nicht in gutem Stande hält, ſo hat der Lehnsherr Freyheit, ſein Land einem von ſeinen Erben anzubieten, nach Chriſtian, des Dritten, Receß, im 40ſten Hauptſtück. Eben dieſes beſtätiget Chriſtian, der Fünfte, im Geſetzbuche, im 3ten Buche, im 1. 2. 3. und 4ten Abſatze. Aus dieſem letzteren Abſatze erſiehet man zugleich, wie viel ein Landeigenerbauer der Herrſchaft abzutragen ſchuldig iſt, unter welcher ſein Land lieget. Den vierten Theil von dem, was ein Landſiedler bezahlet. Merklich iſt es, daß es dem Adel nach des Königs Eriks Verſchreibung nicht erlaubt war, Landeigenehöfe in Dännemark oder Odelshöfe in Norwegen ohne des Königs Einwilligung an ſich zu kaufen. Von dieſem Verbohte lieſet man nichts in dem däniſchen Geſetze, das gegenwärtig gebräuchlich iſt. Man findet im Gegentheil, daß die Landeigener unter den Bauren ihr Land an einen jeden verkaufen können, wenn ſie zuvor den dritten Theil vom Lande ihren nächſten Freunden, die nach ihnen erben ſollen, nach dem Geſetze freygeboten und darüber gerichtliche Zeugen haben verhören laſſen. So iſt es auch einem jeden Landeigener unter den Bauren erlaubt, die Herrlichkeit ſeines Gutes an ſich zu kaufen, für eben den Wehrt, für welchen die Herrſchaft ſie vom Könige erhalten hat. Gleichwol ſollen alle Streitſachen allein vom Könige entſchieden werden, und der Bauer und ſein Hausgeſinde ſollen unter den Amtsbedienten des Königs ſtehen.

Von den Odelsbauren.

Die Odelsbauren ſind freye Bauren in Norwegen. Ihr Landgut iſt frey. Unter dergleichen Landgütern gehören erſtlich diejenigen Güter, die ein Bauer in dreyßig Wintern ruhig beſeſſen hat, und durch einen geſetzmäßigen Kaufbrief oder Geld vom rechten Eigener an ſich gebracht hat. Ferner werden auch diejenigen Güter Odelsgüter genannt, die zwey Erben nach ihren Vorfahren bekommen haben, die durch die Erbfolge aufs dritte Glied gekommen ſind, und von ihnen in dreyßig Jahren gebauet worden, ohne daß ſie wären angeklaget worden. Hiervon kann man im norwegiſchen Geſetze nachleſen vom Odelsbalken, das erſte Hauptſtück. Das Odelsrecht iſt ſehr alt. Man kann ſolches aus der Geſchichte von Norwegen abnehmen. In dieſem heißt es: Als Harald Harfager ſich Norwegen unterworfen hatte, und eigenmächtiger König wurde, unterwarf er ſich alle Odelsgüter. Alle Bauren mußten ihm Landſteuer bezahlen. Allein, der König Hagen Adelſteen verſprach im

Ge-

Gericht, als er zum Könige ernannt wurde, daß er den Bauren ihre Odelsgüter und Eigenthümer wieder geben wollte, und daß er sie zu Odelsgebohrnen machen wollte.

Die Odelsfreyheit bestehet darinn, daß ein jeder dergleichen Güter an sich kaufen kann, um sie selbst zu gebrauchen und zu besitzen. Er kann sie um ein gewisses an andre vermiehten. Der fürnehmste Unterscheid zwischen einem Landeigener unter den Bauren in Dännemark und einem Odelsbauer ist, daß dieser keine andre Herrschaft ausser der Krone erkennet. Jener aber muß, ausser der Krone, noch den Landherrn dafür erkennen. Es haben also die Odelsgüter hierinn eben diejenige Freyheit, als die adelichen Güter. Unterscheid unter den Odelsbauren und Landeigenern.

Odelsgüter können, nach Christian des Vierten Receß, im dritten Buche, im drey und dreyßigsten Absatze, allein verbrochen werden durch Landverrähterey, durch Verbrechen, die durch kein Geld können gebüsset werden, durch Meuchelmord und Aufruhr, wie auch, wenn der Eigner des Odelsguts die Schatzungen in dreyen Jahren nicht abträgt. Dieses weiset, daß die Odelsgüter von den adelichen Gütern, den Freyheiten nach, wenig unterschieden sind, und daß der Odelsmann in Norwegen gleichsam ein kleiner Aedelmann sey. Die Aedelleute wurden gleichermassen ihrer Güter verlustig, nach dem seeländischen Rechte, im 2ten Buche, im 31sten Hauptstück, durch Landsverrähterey, die auf dänisch Avindskiold heisset. Denn Avind heißt in dänischer Sprache Feindschaft, und Skiold ein Schild. Daher wurde es Avindskiold genannt, wenn einer aus Feindschaft seinen Schild wider sein Vaterland trug, oder einen Aufruhr im Reiche stiftete. Ferner verbricht der dänische Adel seine Güter durch Verbrechen, die durch kein Geld können gebüsset werden. Dänisch heissen sie Ubodemaal, von den Wörtern, Böde, mit Geldbüssen, Maal, Maasse, und U, welches im dänischen in der Verbindung allezeit verneinet, so, wie im deutschen Un. Es ist also Ubodemaal ein Verbrechen, das mit Geld nicht mag gebüsset werden. Unter dergleichen Verbrechen werden Räuberey, Meuchelmord, Zauberey und andere dergleichen Schandthaten gezählet. Solcher Laster muß einer, nach dem norwegischen Gesetze, unter der Aufschrift: Tyvebalken, im 14 Hauptstücke, allein durch Tyltereed, das ist, durch zwölf Leute Eid überzeuget werden. Zuletzt verdienet hier noch angemerket zu werden, daß die Odelsgüter ihren Besitzern so vollkommen eigen sind, daß es in Dännemark zum Sprichwort geworden ist, das man auch in andern Umständen zu gebrauchen pfleget, wenn man jemand etwas zum beständigen Besitz überläßt. In solchen Umständen heißt es: Wir schenken es euch zum ewigen Odel und Besitz. Hat jemand ein Odelsgut gekauft, Die Odelsbauren sind gleichsam kleine Aedelleute.

das er wieder verkaufen will, ſo muß er es erſt demjenigen anbieten, von dem er es gekauft hat, oder ſeinen Freunden, wie es im norwegiſchen Geſetz, unter dem Titul: Odelsbalken, im ſiebenden Abſatze, beſtimmet iſt. Daher halten ſich die Bauren in Norwegen für kleine Adelleute, und achten ihre Odelsgerechtigkeit für ihr größtes Kleinod. Nie haben die preißwürdigſten däniſchen Könige, aller im Reiche vorgegangenen Veränderungen und Fürſtellungen ohngeachtet, etwas unternehmen wollen, dadurch die Odelsgerechtigkeit möchte geſchwächet werden. Denn dieſe Vorzüge erwecken in den Bauren in Norwegen eine anſtändige Ehrbegierde, die zu Kriegeszeiten dem Lande zu groſſem Nutzen gereichet. Die meiſten glauben, daß ſie von altem däniſchen Adel abſtammen, worinn ſie vielleicht auch nicht irren. Daher ſchätzen ſie ihre Ehre viel höher, als andere Bauren, und weichen in Tapferkeit keinem Volke in der Welt.

Nach den Landeignern und Odelsbauren folgen die Landſiedler. Däniſch heiſſen ſie **Fäſtebönder**. Ihre Bauerhöfe werden im däniſchen **Fäſtegaard**, **Städegaard**, oder **Leylendingsgaarde** genannt. Sie werden nach ihrer Gröſſe und Bequemlichkeit um eine gewiſſe Summe Geldes gemiethet. Ein jeder Landſiedler bezahlet dem Eigener ſeines Hofes jährlich ein gewiſſes an Geld, Vieh und Geträyde. Am Hofe der Herrſchaft, unter welcher ſein Hof lieget, iſt er verbunden, Frohndienſte zu thun, und ſonderlich ihren Ackerbau zu beſorgen. In Norwegen heißt man die Landſiedler **Bügſelbönder**; denn das norwegiſche Wort **Bügſel**, oder **Böxel**, heißt auf deutſch Miehte. Von dieſen Bauren iſt folgendes zu merken: Erſt miehten ſie das Land. Dies wird die erſte Annahme deſſelben genannt. Hernach miehten ſie es alle drey Jahre von neuen. Das heißt die dritte Annahme deſſelben. Hierzu ſind ſie verbunden bey Verluſt ihres Hofes. Im alten norwegiſchen Geſetze, unter der Ueberſchrift: **Landlegebalk**, im erſten Hauptſtück, wird verordnet, daß, wenn mehrere ſind, die an einem Hofe Theil haben, ſo genieſſet derjenige allein das Miehtgeld, dem der größte Theil des Hofs gehöret. Haben alle Eigener deſſelben an ſelben gleiche groſſes Antheil, ſo muß nach ihrem Stande ein Unterſcheid gemacht werden. Iſt einer von denen, die am Hofe Theil haben, ein Beamter oder Prediger, und der andere ein Bauer, ſo geneußt der erſtere die Miehte, welchen oberwehntes Geſetz den beſten Mann nennet. Dahingegen haben die Landſiedler in Norwegen vor den däniſchen den Vorzug, daß ſie, weil ihr meiſtes Landgut in Norwegen weit von einander lieget, frey ſind von allen Hofdienſten, die ſie ſonſt am Haupthofe thun müſſen. Sie ſind darinn den Landſiedlern in Dännemark ähnlich, die einiger Vortheile vor andern

Von den Bügſelbauren in Norwegen.

dern Bauren genieſſen, wenn ſie die Landgüter der Univerſität, der Kirchen oder Communität gemiehtet haben, die gröſtentheils zerſtreuet liegen. Denn auch dieſe liegen unter keinem Haupthofe, und entrichten niemanden, als dem Könige Schoß und andere königliche Abgaben.

Von den Bedienten der Bauren.

Nach dieſen ſind die Bediente der Bauren zu merken. Im gemeinen Leben werden ſie gemeiniglich Bauren genannt, ob ſie gleich nichts, als Bediente der Bauren ſind. Zwar könnte man ſagen, es wären die Landſiedler auch nichts anders, als Knechte der Bauren, weil ihnen kein gewiſſes Land, Haus noch Vieh gehöret. Es mache der Landeigener, anſtatt ihnen ein jährliches Gehalt zu geben, für ihre Arbeit beym Landbau mit ihnen einen gewiſſen Vertrag, nach welchem ſie von den Feldfrüchten der Herrſchaft ein gewiſſes jährlich abgäben, und das übrige als einen Lohn für ihre Arbeit behielten. Dieſe Verträge aber ſcheinen im Grunde von denen nicht unterſchieden zu ſeyn, die man mit Bedienten zu ſchlieſſen pfleget. Allein ſolches iſt falſch. Die Bedienten der Bauren und Landſiedler ſind von einander unterſchieden. Der Unterſchied iſt dieſer: Kein Landſiedler kann von ſeinem Hofe vertrieben werden. Er behält ihn Zeitlebens, wenn er nur richtig ſeine Schatzungen bezahlet, dem Eigner ſeines Hofes die jährlichen Abgaben abträgt, und ſich ſonſt nicht gröblich vergehet. In allen dergleichen Pachtbriefen wird ihnen der Hof unter obigen Bedingungen auf Lebenszeit überlaſſen. Daher ſind ſolche Bauren mehr den Pachtern als den Dienern ähnlich, inſonderheit, wenn es Landſiedler ſind, die keine Frohndienſte thun. Hingegen können die Bedienten der Bauren zu gewiſſen Zeiten im Jahr aufgekündiget werden, nach den Bedingungen, unter welchen ſie ſind angenommen worden. Denn ſie ſind entweder Jahrlöhner, oder Wochenlöhner, oder Tagelöhner.

Von den Leibeigenen.

Die Leibeigenen ſind eine ganz beſondere Art Bauren in Dännemark. Deßwegen ſcheinet es nöhtig zu ſeyn, von ihnen etwas umſtändlich und ausführlich zu ſchreiben. Im däniſchen heiſſen ſie Vornede. Dieſes Wort ſcheinet vom lateiniſchen Worte Verna herzukommen, welches einen gebohrnen Sclaven anzeiget. Gleichwol können die ſo genannten Vornede nicht eigentlich Vernae heiſſen, ſondern vielmehr addicitii Glebae, Leibeigene der Gegend. Denn ſie können von dem Lande und der Gegend, in welcher ſie ſind gebohren worden, nicht getrennet werden. Kauft jemand ein Stück Land, ſo kauft er zugleich die Bauren, die auf ſelbigem wohnen. Der Eigener des Landes hat das Recht, diejenigen Bauren, die ſich von ſeinem Landgute wegbegeben, zurück zu berufen. Hiervon leſe man nach im Geſetze, im 3ten Buche, im 14den

Hauptſtück den 1ſten Abſatz. Deßwegen aber ſind ſie keinesweges Sclaven. Sie ſind in Dännemark faſt eben dasjenige, was vormals bey den Römern die Addicitii Glebae, oder Landeigene Bauren, waren. In welchem Zuſtande dieſe geweſen ſind, kann aus der Beſchreibung erſehen werden, die uns die Kayſer, Theodoſius und Valentinianus, gegeben: Licet conditione videantur ingenui, ſerui tamen terrae ipſius, in qua nati ſunt, exiſtimantur. Das iſt: Scheinen ſie gleich ihrem Stande nach frey zu ſeyn, ſo ſind ſie doch Knechte derjenigen Gegend, in welcher ſie ſind gebohren worden. Doch iſt ein Unterſcheid unter den alten römiſchen Landeigenen und dieſen, von welchen ich hier rede. Hier zu Land kann der Herr ſeinen Landeigenen freylaſſen, nach dem Ausſpruch des Geſetzes, im 9ten Abſatz des oben angeführten Buches. Allein nach dem römiſchen Recht konnten die Landeigene auf keine Weiſe von dem Lande getrennet werden, auf welchen ſie waren gebohren worden. Geſchahe es, ſo mußten die Landeigene, die von dem Stück Landes waren verkauft worden, ſo bald es der Eigener verlangte, zurückkehren. Der Käufer büßte die Summe ein, die er für dergleichen Knechte zu viel bezahlet hatte; allein der Verkäufer und ſeine Erben litten keinen Schaden, denn ſie hatten allezeit Recht, ihre Landeigene zurück zu berufen. Hierinn iſt der Zuſtand der däniſchen Landeigenen weit erträglicher. Alle Studenten, wie auch diejenigen, die ſich den freyen Künſten widmen, ſind freye Leute, ob ſie gleich von landeigenen Eltern gebohren ſind. Nach dem 12ten Abſatz. Die römiſche Geſetze verſtatten den Gelehrten hierinn nichts vorzügliches vor andern, nicht einmal den Prieſtern, wenn ſie wider Wiſſen und Willen ihrer Herren dazu waren verordnet worden. Solches erhellet aus dem, was Juſtinian hiervon meldet im 17den Hauptſtück: Si ignorante Domino, ordinatio fiat, licet Domino intra vnius anni ſpatium ſeruum ſuum recipere. Das iſt: Wird einer ohne Wiſſen ſeines Herrn zum Prediger eingeweyhet, ſo ſtehets dem Herrn frey, innerhalb eines Jahrs ihn als ſeinen Knecht zurück zu nehmen. Nichts mogte einen Leibeigenen von dieſem Rechte befreyen, als nur die biſchöfliche Würde. Davon heißt es im Verfolg: Poſt ordinationem ſeruili et adſcriptitia fortuna Epiſcopos liberos eſſe praecipimus. Das iſt: Wir verordnen zugleich, daß die Biſchöffe, wenn ſie ſind eingeweyhet worden, frey ſeyn ſollen vom Knechtsſtande, nach welchem ſie Landeigene waren. Dies erweiſet ſattſam, daß das däniſche Geſetz hierinn bey weiten nicht ſo hart ſey, als das römiſche. Da aber die landeigenen Römer, Adſcriptitii Glebae, nirgend Sclaven genannt werden, ſo können die ſeeländiſchen Landeigenen vielweniger mit Recht ſo geheiſſen werden, weil ihr Zuſtand

Ihr Zuſtand.

viel

viel beſſer iſt, als jener war. Wäre der engliſche Verfaſſer, Molsworth, nur einigermaſſen im Geſetze bewandert geweſen; nie würde er von dieſer Art Leute geſchrieben haben: In Zealand they are allas abſolut Slaves, as the Negroes are in Barbadoes. Das iſt: Die ſeeländiſchen Bauren ſind eben ſo völlige Sclaven, als die Mohren in Barbados. Allein, was iſt es zu bewundern, daß er von einem fremden Geſetze nichts wußte? Er wußte nichts von den Geſetzen ſeines eigenen Vaterlandes. Redet doch der berühmte engliſche Rechtsgelehrte, Littleton, von den Landeigenen ſeiner Zeit folgendermaſſen: Wird einer, der Landeigen, oder ſeinem Herrn einige Dienſte ſchuldig iſt, Prediger, ſo kann ſein Herr ſich ſeiner Güter bemächtigen und ihn in ſeinen vorigen Stand ſetzen. Dieſes iſt nicht allein bey den Römern gebräuchlich geweſen, ſondern auch bey verſchiedenen andern Völkern. Die Hiloten bey den Lacedämoniern lebten in einem Zuſtande, der dieſem ähnlich war. Allein, obgleich dieſe verbunden waren, beſtändig das Land zu bauen, auf welchem ſie gebohren waren, und ſich davon nicht wegbegeben konnten, ſo waren ſie doch keinesweges Sclaven. Unter den Hebräern wurden diejenigen, die ſich zur beſtändigen Dienſtbarkeit verkauften, entweder alle ſieben Jahre, oder jedes Jubeljahr freygelaſſen. 4 B. Moſ. 20. 5 B. Moſ. 15. Hieher können auch diejenigen einigermaſſen gerechnet werden, die lateiniſch Manus mortuae, und franzöſiſch gens de la main morte, oder Leute mit der todten Hand, genannt werden. Es waren Bauren. Sie wurden mit folgenden Bedingungen freygelaſſen: Würden ſie ohne Erben ſterben, ſo ſollten ihre Güter ihrem vorigen Herrn heimfallen. Hinterlieſſen ſie ſich Erben, ſo mußte er ſich mit dem koſtbarſten und beſten Kleinod begnügen laſſen, das ſich nach ihrem Tode unter ihrer Verlaſſenſchaft fand. Fand man darunter kein dergleichen Kleinod, ſo wurde dem Todten die rechte Hand abgehauen und zum Patronen geſandt. Die alten römiſchen Freygelaſſene, oder Liberti, lebten in einem Stande, der gleichſam das Mittel zwiſchen Freyheit und Knechtſchaft war. Denn, ob ſie gleich Manumiſſi oder ſolche waren, die durch eine Ohrfeige waren losgegeben worden, ſo waren ſie doch, dem ohngeachtet, verbunden, ihren vorigen Herren verſchiedene Dienſte zu leiſten, denen auch gewiſſermaſſen ihre Verlaſſenſchaft gehörete. Grotius nennet alle dergleichen Arten der Dienſtbarkeit, Arten der unvollkommenen Knechtſchaft.

Der Urſprung des däniſchen Namen Vornede iſt ungewiß. Einige leiten ihn her vom lateiniſchen Worte Verna. Andere vom däniſchen Worte Värende, welches ſo viel iſt, als an einem Orte verbleiben. Hirzholm hält es am gereimteſten zu ſeyn, daß es von Vurdned, geſchätzet,

herkomme. Die Vornede, oder Landeigene, sind Bauren, die in Seeland, Laaland, Falster und Möen gebürtig, über welche der Landherr ein besonderes Recht hat. Sie müssen an dem Orte dienen und wohnen, wo er es verlanget. Sie dürfen, ohne sein Wissen und Einwilligung, von seinem Gute nicht wegziehen. Ihr Herr hat Recht, sie freyzulassen, sie zu vertauschen, und ihnen für Geld die Freyheit zu schenken. Vormals gieng man so weit, daß einer, wenn er von dem Landgute, zu welchem er gehörete, sich heimlich wegbegeben hatte, vor den Gerichten der Herrschaft und des ganzen Landes vogelfrey erkläret wurde. Dieses ist vom Könige, Christian dem Vierten, verboten worden. Er verordnete, daß über die Vornede, oder Landeigene, des Königs, wenn sie von ihrem Geburtsort entwischet wären, ein Urtheil sollte gefället werden, und daß man sie nach dem bestimmten Orte wegbringen sollte.

Ursprung der landeigenen Bauren.

Die Quelle dieses Standes ist schwehr zu entdecken. Osterſön, der in der dänischen Geschichte und im alten Gesetze wohl bewandert war, bezeuget: Er habe davon keine Nachricht finden können. Er habe verschiedene angesehene Leute nach dem Ursprunge dieser Art Bauren befraget, ohne davon einige Nachricht erhalten zu können. Was Helvader davon schreibet, scheinet eine blosse Muhtmassung zu seyn. Er führet davon in seinem Buche auf der 291sten Blatseite folgendes an: **Der König, Waldemar der Andere, war fast schon vier Jahre gefangen gesessen, als ihm seine Unterthanen für vierzig tausend Mark Silber loskauften. Um diese Summe aufzubringen, schossen die Jütländer und Dänen auf allen Insiln zusammen. Die Seeländer waren die einzigsten, die darzu nichts hergeben wollten. Deßwegen legte er ihnen, als eine Busse und Strafe, auf, daß sie Leibeigene und Sclaven ihres Landes seyn sollten.** Dies sind die Gedanken des Helvaders vom Ursprunge der Landeigenen in Dännemark. Er redet davon mit völliger Gewißheit, als läse man diese Begebenheit in allen alten dänischen Geschichtbüchern, oder auch ein besonderer Abschnitt im Gesetzbuche des Waldemars gefunden würde, der hiervon handelte. Allein, man findet davon weder in der Geschichte noch im Gesetze die geringste Nachricht. Hvitfeld gedenket in der Lebensbeschreibung des Waldemars der Landeigenen lange vor der Gefangenschaft dieses Königes. Man weis gar nicht, woher Helvader die Nachricht entliehen habe von der Weise, auf welche der König, nach seiner Erzehlung, soll losgekauft worden seyn. Daß verschiedene Provinzen das Geld darzu sollten vorgeschossen haben, daß andere sich geweigert hätten, und daß diesen die oberwehnte Strafe wäre auferlegt worden. Hvitfeld schreibet: Er

Helvaders Meynung von ihrem Ursprunge.

Der Ungrund seiner Meynung wird gezeiget.

und

und sein Sohn wären von den Dänen insgesamt für 45000 Mark löthig Silber freygekauft worden. Des übrigen gedenket er gar nicht. Daher scheint die ganze Geschichte vom Helvader erdichtet zu seyn. Vielleicht hat er geglaubet, daß, da das dänische Frauenzimmer, das den König Sveno, mit dem dicken Barte, loskaufte, dafür zur Belohnung die Freyheit erhielte, ein Schwesterlos zu erben, so wäre auch nohtwendig bey der Loskaufung des Waldemars was merkwürdiges vorgegangen. Es hätten sich einige geweigert, Geld vorzuschiessen, um ihren König loszukaufen, und wären deßwegen gestraft worden. Hier findet das Sprüchwort Statt: Si non é vero è ben trovato. Wo es nicht wahr ist, ists doch wahrscheinlich. Osterſön führet in seinem Wörterbuche zwey Beweise an, aus welchen er darthun will, daß schon vor Loskaufung Waldemars, des Andern, Vornede, oder Landeigene, in Dännemark gewesen sind. Erstlich führet er eine Stelle aus dem seeländischen Gesetze an aus dem 3ten Buche im 23sten Hauptstück, wo vom Recht der Adelleute über die Landeigene, dänisch Vorthner, geredet wird. Hierbey zeiget Hirzholm, daß er irre, und daß dieses ein Stück aus dem Gesetze des Königes Eriks sey. Den zweyten Beweis hat er aus dem Gesetze Königs Eriks, des Königs Christophs Sohn, hergenommen. Er berichtet uns, daß dieses Gesetz zwey und zwanzig Jahr vor Loslassung des gefangenen Königs sey gegeben worden. Hierüber wundere ich mich sehr. Denn der König Erik, des Christophs Sohn, lebte lange hernach. Zwischen ihm und dem Könige, Waldemar dem Andern, waren drey Könige. Erik der Fünfte, Abel und Christoph der Erste. Was noch mehr ist? Er füget die Jahrzahl 1204 und Wiburg hinzu, als den Ort, wo dieses Gesetz wäre unterzeichnet worden, und gleichwol ist obiges Jahr eben dasjenige, in welchem Waldemar seine Regierung angetreten hat. Dieser Fehltritt ist mir um so viel merklicher geschienen, weil Hirzholm, der sich grosse Mühe giebt, Osterſön zu verbessern, denselben gar nicht wahrgenommen hat, sondern ihn mit Stillschweigen übergehet. Allein, wie nimmt mich dies Wunder? An einem andern Orte behauptet Hirzholm, daß Osterſön geirret habe, wenn er schreibet, daß das Wort Vorned nur in Seeland, Laaland, Falster und Möen, und in den Gesetzen dieser Provinzen gebräuchlich sey; und gleichwol finden wir beym Osterſön nicht nur hiervon nichts angeführet, sondern er schreibet so gar ausdrücklich, es sey dieses Wort auch in andern Provinzen gebräuchlich. Ich ersehe hieraus, daß Hirzholm diejenige Schrift, die er widerlegen will, nicht einmal mit Aufmerksamkeit gelesen habe.

Merklicher Fehltritt des Osterſöns, der vom Hirzholm, seinem Kunstrichter, nicht ist wahrgenommen worden.

Hirzholm verbessert Osterſön in einer Sache, die er selbst behauptet.

Man

Das Wort Vorned ist von verschiedener Bedeutung.

Man ersiehet sowol aus der dänischen Geschichte als aus den alten Gesetzen, daß das Wort Vorned vormals eine weit weitläuftigere Bedeutung gehabt habe, als es jetzo hat. Im obenangeführten Gesetze des Königs Eriks wird den Bedienten des Königs die Freyheit ertheilet, über alle Landeigene zu gebieten, und sie loszulassen. Vorgedachter Ostersön redet von einem alten Buche von Pergament, das er gefunden, und worinn verschiedene Abschriften von alten Kaufbriefen enthalten wären, und unter andern auch diese Worte: Daß der Ehrwürdige Vater und Herr durch den Gott Jacobs, von Gottes Gnaden, Bischoff zu Lund, Fürst in Schweden, und Legat des Pabsts, vom Ritter Abraham Brodersen in weiser Münze dreyhundert löthige Mark Silber gehoben und bekommen habe, daß er ihm dafür das Landgut, das der Kirchen gehöret, und des Bischoffs Lehn in Süder- und Norderhalland abgestanden und verkaufet habe, mit allem dazu gehörendem Landgute, Zehenden, Gebäuden und Vornede, oder Landeigenen, mit der Gerichtbarkeit und anderen Freyheiten, auf seine Lebzeit, u. s. f. Hirzholm führet verschiedene Stellen aus alten Gesetzen und Verordnungen an, aus welchen er darthut, daß das Wort Vornede nicht allein in Schonen, sondern auch in Jütland und auf Bornholm gebräuchlich gewesen ist, obgleich an diesen Orten keine dergleichen Landeigene jemals gewesen sind. Weil aber bekannt ist, daß in Schonen, Halland, Bleckingen, Jütland und Fyen keine solche Vornede gewesen sind, als in Seeland und Laland, auf Möen und Bogöe, die nicht weit von Sclaven und Leibeigenen unterschieden sind, und gleichwol von Landeigenen in den ersten Provinzen geredet wird, so kann man daraus abnehmen, daß das Wort Vornede vor Alters in weitläuftigerm Verstande sey gebraucht worden, und daß durch das Wort Vornede zuweilen Landsiedler verstanden werden, die sich freywillig verbunden haben, an einem gewissen Orte zu bleiben und eines gewissen Adelmanns Land zu bauen. Hingegen sind die Vornede in Seeland und Laland, wie auch auf Möen und Bogöe von einer weit andern Beschaffenheit. Sie haben keine Freyheit. Sie sind fast als Leibeigene und Sclaven anzusehen. Sie können von ihrem Herrn genöhtiget werden, einen jeden öden Platz, den er ihnen anweiset, zu bauen und zu bewohnen. Die Landeigene können gekauft, verkauft und versandt werden, wie andere Waaren.

Vom Ursprunge der Vornede, oder Landeigenen.

Die Zeit, zu welcher die Landeigene in einen so sclavischen Zustand gerahten sind, kann nicht gewiß bestimmet werden. Vielweniger mag man anzeigen, was dazu Gelegenheit gegeben habe, und warum es allein

den

den Seeländern, Laländern und Einwohnern auf den Insuln Möen und Bogöe begegnet sey. Osterson hält es für unwahrscheinlich, daß es von einer gemißbrauchten und übertriebenen Herrschaft der Landherren herrühre, die sie sich über ihre Bediente angemasset hätten. Es wäre anfänglich nur ein angemaßtes Recht gewesen, das aber durch den beständigen Gebrauch endlich zum völligen Recht geworden wäre, wie es, nach dem Zeugnisse der Geschichte, in vielen andern Dingen ergangen ist. In Jütland würde zwar solchergestalt eben dasselbe Statt gefunden haben; allein, hier kann man vorschützen, daß die jütländischen Bauren viel beherzter als die Seeländer sind. Es hätten deßwegen die Landherren mehreren Widerstand ausstehen müssen, so, daß sie nicht im Stande gewesen wären, eine solche Sclaverey einzuführen. Es stehet nicht zu glauben, daß sich jemand diesem Joche freywillig unterworfen habe, und nie wird ein König sich erdreistet haben, auf einmal alle Bauren in ganzen Provinzen zu Sclaven zu machen; ihr Verbrechen möge auch so groß gewesen seyn, als nur immer möglich ist.

Christian der Andere suchte während seiner ganzen Regierung den Bauren ihre vorige Freyheit zu verschaffen, nicht sowol, weil er mit den Landeigenen ein Mitleiden hatte, als vielmehr, um dadurch dem Adel die Flügel zu beschneiden. Er ernannte einmal zwölf Bauren aus dem Dorfe Solbierg und den benachbarten Dörfern um Kopenhagen herum, um über den bekannten Aedelmann, Torben Oxe, ein Urtheil zu fällen. In seinem neuen Gesetzbuche verordnete er, daß alle Bauren in Seeland und den kleinen Provinzen an ihren Geburtsort nicht sollten gebunden seyn. Daher entstand ein Aufruhr. Allein die Seeländer huldigten den König von neuen, wie uns Hvitfeld berichtet auf der 1206ten Blatseite, da schreibet er: Sie waren ihm sehr zugethan wegen der Freyheit, die er sowol den Bauren des Adels als der Krone geschenket hatte, daß sie an den Ort ihrer Geburt nicht mehr gebunden waren. Allein, sobald der König fiel, büßten auch die Bauren diese Freyheit ein. Das neue Gesetzbuch wurde vom Rahte in Jütland unter andern auch dieser Ursache halber auf dem Landgerichte zu Wiburg öffentlich verbrannt, als ein sehr schädliches und verderbliches Gesetz, das wider gute Policey und Regierung stritte. Christian der Vierte, ein grosser König, der durch alle seine Unternehmungen dem fehlerhaften im Reiche abzuhelfen suchte, bemühete sich, aus christlicher Absicht, diese Knechtschaft und Sclaverey abzuschaffen. Er ertheilte zu dem Ende im Jahr 1634 dem Herrn Jürgen Urne, Reichsmarschall und Raht in Dännemark, die Vollmacht, sich mit dem Adel wegen der Loslassung

Christian der Andere suchte die Landeigenen frey zu machen.

Ihm folgte hierin der König Christian der Vierte.

und Freyheit der Seeländer und Laaländer in eine Unterhandlung einzulassen. Viele vom Adel willigten darein aus christlichem Mitleiden. Andere aber widersetzten sich aus allen Kräften. Daher gieng es damit langsam von statten, bis endlich Friederich der Vierte den Thron bestieg. Dieser höchstlöblichste und christlichste Monarch erwog bey dem Antritt seiner Regierung, wie sehr diese Sclaverey wider die christliche Religion stritte, und wie schädlich sie dem Reiche wäre. Die armen Bauren verlöhren unter einem solchen Joche alle Lust zur Arbeit. Sie hätten keinen Muht, um fürs Vaterland zu fechten. Ihr Stand wäre mit der Schande verknüpfet, daß sie ohne Schuld mehr als Sclaven gebohren würden, als die Einwohner in andern Provinzen. Dies bewog ihn, diese Knechtschaft durch eine Verordnung aufzuheben, die er zu Kopenhagen den 21. Febr. im Jahre 1702 unterzeichnete. Diese Verordnung ist fast die größte Zierde in der Geschichte dieses grossen Königes, und deßwegen halte ich es für nöthig, sie hier von Wort zu Wort einzuschalten:

Verordnung vom 21. Febr. 1702.

Wir Friederich der Vierte, von GOttes Gnaden König zu Dännemark und Norwegen, u. s. f. thun hierdurch allen kund, daß, da Unser hochgeliebter Herr Vater, seligen und höchstlöblichen Andenkens, allergnädigst vergönnet hat, durch eine Verordnung vom 10. August im Jahre 1695, die er wegen der Reutergüter hier in Unserm Reiche Dännemark herausgegeben hat, im 4ten Absatze, daß die Söhne aller freyen Bauren, die auf Unsern Reutergütern in Seeland, entweder Baurenhöfe oder Wohnplätze miehten und annehmen wollen, ob sie gleich auf den Gütern wären gezeuget worden, ganz frey seyn sollen, und nicht befürchten dürfen, nach dem Lande, wo sie sind gebohren worden, zurückberufen, und nach dem Gesetze der Landeigenen begegnet zu werden. Ferner, weil er auch durch eine Verordnung vom 8. Decembr. im Jahr 1696, im 6ten Absatze, bestimmet hat, daß alle diejenigen, die auf Unserm Lande Möen und Bogöe gebürtig seyn, sie mögen würklich zugegen seyn oder nicht, sie seyen verheyrahtet oder unverheyrahtet, sie seyn auf selbigen wohnhaft oder nicht, sollten sie doch, ob sie gleich auf dem Lande gezeuget worden, von dem Rechte, dem sie als Landeigene unterworfen sind, und von aller Ansprache des Landherrn, auf deren Land sie wären gebohren worden, völlig frey seyn; So haben auch Wir bey dem Antritt Unserer Regierung allergnädigst gesuchet, dieses Recht über die Landeigenen in Unsern Ländern und Provinzen, wo es bisher gebräuchlich gewesen ist, abzuschaffen, weil solches nicht ohne grossen Nutzen seyn wird. Wir haben diese Veränderung schon mit denen Bauren

ren vor einiger Zeit fürgenommen, die im Amte Jägerspriis ſind, und ihnen ihre Freyheit geſchenket. Dieſe Unſere Verordnung, von der Veränderung des Rechts über die Landeigene auf Unſern Reutergütern in Seeland, und Unſern Landgütern auf Möen und Bogöe, wollen Wir hierdurch allergnädigſt bekräftiget und beſtättiget wiſſen. Damit aber auch Unſere andere liebe und getreue Unterthanen auf dem Lande, nicht nur auf Unſern eigenen Gütern, ſondern auch auf den Landgütern der Landherren dieſer Freyheit genieſſen mögen in Unſern Provinzen Seeland, Laaland, Falſter, Möen und denen darunter begriffenen Inſuln, daß ſie ſo wie Unſere Unterthanen in andern Provinzen und Ländern einer gleichen Freyheit genieſſen mögen, um mehrere Luſt, Muht und Begierde zur Arbeit zu haben, um fleißig und unverdroſſen zu ſeyn, ja, um deſto bereitwilliger zu ſeyn, in der Noht für Uns und das Vaterland ihr Leben zu laſſen, da ſie ſehen können, daß ſie und ihre Kinder bey völliger Freyheit des Orts ſich bedienen können, für welchen ſie fechten, damit junge Leute aus andern Provinzen in Unſerm Reiche Luſt haben mögen, in vorerwehnten Provinzen zu dienen und Landgüter zu miehten, lieber, als daß ſie aus Furcht, als Landeigene begegnet zu werden, Urſache haben ſollten, ſich anderswohin auſſerhalb Landes zu begeben. Ferner, damit auch diejenigen Landleute, die GOtt mit vielen Söhnen ſegnet, die weder alle zum Landweſen und Ackerbau Luſt haben, noch dazu erfordert werden, einige von ihnen entweder ein Handwerk, oder Kaufmannſchaft, oder Seefahrt, oder ſonſt etwas anders können lernen laſſen, mit dem ſie ſich dereinſt ehrlich und redlich nähren können, und gar nicht fürchten dürfen, daß ſie werden genöhtiget werden, nach ihrem Geburtsort wieder zurückzukehren; ſo haben Wir es allergnädigſt für gut erachtet, mit dem Rechte über Landeigene in vorerwehnten Provinzen Seeland, Laaland, Falſter, Möen, Bogöe, und allen andern darunter begriffenen Inſuln, zu deſto gröſſerer Freyheit, Vortheil und Nutzen Unſerer lieben und getreuen Unterthanen, folgende Veränderung zu machen.

Alle freye Bauren, ſie mögen aus Jütland, Fyen, Langeland, Norwegen, oder andern Gegenden ſeyn, wo das Recht der Leibeigenen nie iſt gebräuchlich geweſen, die Bauerhöfe, Häuſer oder Wohnplätze gemiehtet haben, in Seeland, Laaland, Falſter, Möen und Bogöe, oder andern dazu gehörenden Inſuln, entweder auf den Gütern, die Uns eigen ſind und zu Unſern Aemtern gehören, oder auf andern Gütern, auf welchen Wir uns die Herrlichkeit, oder das Recht, loszulaſſen vorbehalten haben, oder auch auf den Gütern der Landherren, dieſe, ihre Söhne und männliche Nachkommen, ſollen auf ewig von dem Rechte der Land-

eigenen und dem Zwang nach dem Gesetze, an ihrem Geburtsort zu bleiben, frey und losseyn. Diese Freyheit soll in allen Miehtbriefen, die nach dieser Zeit ausgegeben werden, ausdrücklich genannt und eingeführet stehen. Hingegen sollen alle Bauren, ihre Söhne und männliche Nachkommen verbunden seyn, da sie vom Zwang der Landeigenen frey sind, wo ihnen verstattet wird, Bauerhöfe zu miehten, die gemiehteten Höfe, die sie bewohnen, verantwortlich bey gleiche zu halten. Zur rechten Zeit sollen sie, nach der Matricul, die Schatzungen bezahlen, und die im Hauptverzeichnisse des Landgutes bestimmte Abgaben an Geld, Vieh und Getrayde abtragen. Sie sollen billige und erlaubte Frohndienste thun. Sind die Frohndienste nicht nöhtig, so wird für die Freyheit von Hofdiensten ein billiges Geld bezahlet. Alles soll hierinn nach dem Gesetze gehalten werden. Verabsäumen die Landsiedler dieses, so gehet man mit ihnen um, wie mit andern dergleichen Bauren in den übrigen Provinzen, und zwar ganz genau nach dem Gesetze und den Verordnungen.

Alle Söhne, die von den Bewohnern der Bauerhöfe, oder Häusern, nach Antretung Unserer Regierung, das ist, nach dem 25. August, im Jahre 1699, sind gezeuget worden, oder nach diesem in Unseren oberwehnten Provinzen gebohren werden, es sey auf Unseren eigenen Gütern, oder auf den Gütern der Landherren, wie auch auf allen andern Landgütern, sollen, wie Wir verordnet haben, mit ihren Söhnen und männlicher Nachkommenschaft auf ewig vom Rechte der Landeigenen und aller Anforderung ihres Geburtsorts, nach dem Gesetze, frey und los seyn. Jedoch vergönnen Wir ihnen dieses mit der Bedingung, daß sie, wenn sie ein männliches Alter erreichet haben und tüchtig sind, Bauerhöfe zu miehten und anzunehmen, die Bauerhöfe bey gleiche halten, alles abtragen, was sie, nach dem Gesetze, der Matricul und dem Hauptlandverzeichnisse, zu bezahlen gehalten sind, wie Wir ausführlicher kurz vorher von den freyen Bauren bestimmet haben.

In Ansehung der übrigen Bauren, jungen Leute und Baurensöhne, die vor dem Antritt Unserer Regierung gebohren sind, nämlich vor dem 25. Aug. im Jahr 1699, es sey auf Unsern eigenen Gütern, oder auf den Gütern der Geistlichen oder Landherren, keine Art der Güter ausgenommen, haben Wir auch, zu ihrer Erleichterung und mehrerer Aufmunterung zum Fleiß und zur Arbeit, allergnädigst die Freyheit über Landeigene in folgenden Stücken einzuschränken für dienlich erachtet.

1. Diejenigen Bauren, die mit Weib und Kindern ein Bauergut, Wohnung oder Haus inne haben auf irgend einem Landgute in vor-

vorerwehnten Provinzen, wo ſie gebürtig ſind, oder auch diejenigen jungen Bauren, die Bauerhöfe oder Häuſer als gemiehtet angenommen, und ſelbſt zur Miehte genommen haben, die die Gebäude gebührlich im Stande halten, alle Schatzungen und Abgaben nach der Matricul und dem Hauptlandverzeichniſſe abtragen, gebührende Frohndienſte thun, oder auch Geld für die Freyheit von ſelbigen bezahlen, dürfen nie wider ihren Willen von ihren Höfen genommen oder verjaget und genöhtiget werden, um verfallene Höfe und ungebautes Land anzunehmen und zu bauen. Sie ſollen ihre Bauerhöfe, oder Häuſer, oder Wohnungen, die ſie nun beſitzen und inne haben, beſtändig gebrauchen und behalten. Sie ſollen ſie zur Miehte nehmen, als andere freye Bauren in den übrigen Provinzen, und ſie mit eben dem Rechte und der Freyheit beſitzen, als jene, die nicht Landeigene ſind. Wer hierwider handelt, der bezahlet zwanzig Reichsthaler für jedes Morgen Land, dafür ſein Landgut in der Matricul angegeben iſt, zur Strafe, und verliehret ſein Recht über die Landeigene ſeines Gutes. Dem Vervortheilten ſtehets frey, es dem Amtmann anzuzeigen, unter dem das Landgut ſtehet, auf welchem es ſich zugetragen hat. Unſer Amtmann, in deſſen Amt ſolches vorgehet, ſoll gehalten ſeyn, an Unſerer Statt den Schuldigen unverzüglich zu ſtrafen und die Hebung der Geldſtrafe zu veranſtalten. Von dieſer Geldſtrafe geneußt der Ankläger die eine Helfte, und die andere Helfte wird an die Kirche unſeres Erlöſers auf Chriſtianhafen bezahlet. Ueberdies bezahlet er auch die Koſten, die zur Führung der Streitſache ſind verwandt worden. Wenn Unſere Amtleute, nach Ausſage des Geſetzes, auf der 560. und 561ſten Blatſeite im 18den Abſatze, in den ihnen anvertrauten Aemtern zweymal im Jahre eine Unterſuchung anſtellen; ſo ſollen ſie ſich zugleich erkundigen, ob jemand von den Bauren in dieſem Stücke oder anderen Zufällen vervortheilet worden wider das Geſetz und dieſe Unſere allergnädigſte Verordnung. In ſolchem Fall ſollen ſie es Uns alſobald allerunterthänigſt anzeigen, und Unſere fernere allergnädigſte Verordnung deßwegen erwarten.

2. Kein Landherr, oder Eigener eines Landguts, darf einen Landeigenen wider Unſer Geſetz verkaufen. Denjenigen Landeigenen, der durch einen Freyheitsbrief von der Zahl der Landeigenen befreyet zu werden verlanget, kann der Landherr freylaſſen. Er darf dafür eine gerechte Erkenntlichkeit annehmen, die nach den Umſtänden deſſen, der um ſeine Freyheit anhält, eingerichtet ſeyn muß. Doch darf ſie nie von mehr als dreyßig, oder höchſtens funfzig Reichsthaler ſeyn. Nimmt er mehr, ſo ſoll er es dreydoppelt wieder auszahlen. Uebrigens ſoll es mit dem An-

geber, der Zurede und Untersuchung, so gehalten werden, als wir in dem nächstvorigen Absatze bestimmet haben.

3. Alle Landeigene, die sich in den Kaufstädten niedergelassen, und daselbst, ohne angesprochen und zur Rede gestellt zu werden, fünf Jahre sich aufgehalten haben, und die entweder geschickte Handwerker, Kaufleute oder Schiffer sind, wie auch alle diejenigen Landeigene, die sich irgendwo auf dem Lande niederlassen, ausser des Landherrn und Eigners Landtgute, auf welchem sie gebohren sind, und daselbst in zehen Jahren niche angesprochen oder angemahnet worden, um sich nach ihrem Geburtsort zurück zu begeben, sollen frey seyn von allem Rechte, das der Eigner ihres Geburtsorts über sie hat. Diese fünf oder zehen Jahre sollen, nach Unserm allergnädigsten Willen, von der Zeit an gezählet werden, da sie von ihrem Geburtsorte abwesend gewesen sind, bis auf die Kundthuung dieser Verordnung. Kann einer, der landeigen ist, und in Kaufstädten oder auf dem Lande kürzer sich aufgehalten hat, als wir oben bestimmet haben, einen geschickten Kärl für sich stellen, der einen Bauerhof annehmen und verwalten kann, und ihm überdies funfzig Reichsthaler zur Hülfe geben, um das Bauergut anzunehmen und Vieh anzuschaffen, so soll er von seinem landeigenen Stande erlassen seyn, nach dem 4. Abs. des Gesetzes. Alle verehlichte oder unverehlichte Landeigene, die sich tüchtig erwiesen haben, Uns und ihrem Vaterlande zu dienen, entweder zu Wasser oder zu Lande, oder in einer bürgerlichen Bedienung, oder ein gutes Handwerk erlernet haben am Holm oder an andern Orten in Unseren Reichen und Landen, und in fünf Jahren unangesprochen geblieben sind, von der ersten Zeit ihrer Abwesenheit an, bis auf den Tag der Kundthuung dieses Gesetzes, sollen, nach Unserm allergnädigsten Willen, von dem Recht, das ihr Geburtsort an ihnen hat, frey seyn. Kann jemand innerhalb fünf Jahren, durch eine billige Erkenntlichkeit, sich mit dem Eigener des Landgutes abfinden, so soll er frey seyn, und vom Landherrn nicht können genöhtiget werden, nach seinen Geburtsort zurück zu kehren. Doch muß die Erkenntlichkeit, die er für diese Freyheit giebet, nie höher, als funfzig Thaler seyn.

In allen übrigen Zufällen richtet man sich genau nach dem Gesetze. Kein Bauer, oder Bauerkärl, der einen Bauerhof, oder Haus, oder Wohnung gemiehtet hat, darf solches verlassen. Er soll an selbigen verbleiben, nach dem Ausspruche des Gesetzes und Innhalte seines Miehtbriefes. Die jungen Leute, die sich auf eine gewisse Zeit in Dienste begeben haben, dürfen ihren Herrn, oder andere, nicht ungebührend verlassen, oder aus ihren Diensten gehen, vor dem dazu bestimmten Tage,

und

und nach vorhergehender rechtmäßiger Aufkündigung. Hierbey iſt es Unſer allergnädigſter Wille und Gutbefinden, daß ſowol Hausherren als Diener ſich nach dem 9ten Abſatze des 19den Hauptſtücks im 3ten Buche des Geſetzes richten, oder gebührend geſtrafet werden. Geſchiehet jemand von Unſern lieben und getreuen Unterthanen, wider Unſern allergnädigſten Willen, in vorerwehnten Zufällen auf einige Weiſe zu nahe, ſo werden Wir ihnen allergnädigſt Recht verſchaffen, und ſie vertheidigen laſſen. Es wird alſo ein jeder deſto gröſſere Begierde und Luſt haben, ſich in Unſern Reichen und Ländern zu nähren. Keiner von Unſern Unterthanen darf ſich weder heimlich noch offenbar aus Unſern Reichen und Ländern wegbegeben. Hiervon ſind allein die Seefahrenden, die auf den Schiffen Unſerer eigenen Unterthanen gebrauchet werden, ausgenommen. Sie ſollen zuvor um Unſere allergnädigſte Erlaubniß, oder um Päſſe von den Amtleuten aufm Lande und der Obrigkeit in den Städten anhalten. Verabſäumen ſie es, ſo ſollen ſie gebührend zur Strafe gezogen und als muhtwillige Uebertreter Unſerer Befehle angeſehen werden. Hiernach haben ſich alle und jede allerunterthänigſt zu richten und zu verhalten. Zu dem Ende befehlen Wir Unſeren Grafen, Freyherren, Stiftsbefehlshabern, Amtleuten, Landrichtern, Präſidenten, Bürgermeiſtern und Raht, Vögten und anderen, die hieran Theil nehmen, denen dieſe Unſere Verordnung unter Unſerm Kanzeleyſiegel zugeſandt wird, daß ſie ſie an den behörigen Oertern zu aller Nachricht ableſen und kund thun laſſen. Insbeſondere befehlen Wir den Biſchöffen, daß ſie veranſtalten, daß dieſe Verordnung zur Nachricht fürs gemeine Volk von den Kanzeln verleſen werde.

Gegeben auf Unſerm Schloß in Kopenhagen, den 21ten Februar. im Jahre 1702.

Friederich. R.

Der achte Abſchnitt.

Von der Handlung.

Vor Alters wurde die Handlung in Dännemark, Schweden und Norwegen nur wenig getrieben. Die Hanſeeſtädte hatten ſie ſich allein angemaſſet und ſich ſo groſſe Freyheiten ausbedungen, daß allen Einwohnern der nordiſchen Reiche die Hände faſt gebunden waren.

waren. Darum, weil aller nordiſche Handel von den Hanſeeſtädten getrieben wurde, die deßwegen ihre Rechnungskammern überall hatten, ſo ſcheinet es nöhtig zu ſeyn, zum voraus etwas von der Aufkunft, Zunahme und Abnahme dieſer Städte zu erinnern, bevor wir zur Handlung dieſer Reiche ſelbſt ſchreiten, die durch die Abnahme der Hanſeeſtädte zunahm.

Wie der Handel vormals in der Oſtſee ſey getrieben worden.

Die Meynungen vom Urſprung der Hanſeeſtädte ſind ganz verſchieden. Einige wollen, daß ſie im Jahr 1220 ihren Anfang genommen haben, andere aber zu ganz anderer Zeit. Nachdem, was aus alten Schriften und Beylagen kann erſehen werden, haben verſchiedene wendiſche Städte, und unter dieſen fürnehmlich Lübeck und Hamburg, vor dem zwölften Jahrhundert unter ſich, zu deſto gröſſerer Sicherheit der Handlung, einen Bund gemacht. Zu dieſem Bündniſſe haben ſich bey der Gelegenheit mehrere Städte geſellet, und daraus iſt endlich die bekannte Bundesgenoſſenſchaft erwachſen, die noch unter dem Namen des hanſeatiſchen Bundes bekannt iſt. Anfänglich war dieſe Geſellſchaft nur klein und unanſehnlich. Als aber hernach verſchiedene Städte ſich zu ihnen ſchlugen, wurde ſie ſehr mächtig. Alle benachbarte Mächte ſuchten ihre Freundſchaft. Ja, was noch mehr iſt, ihr Anſehen war bey den nordiſchen Königen ſo groß, daß ſie dieſe Städte in vielen groſſen Zwiſtigkeiten, die ſich unter ihnen hervorthaten, zu Schiedsleuten annahmen. Davon ſchreibet Petrus Bertius folgendermaſſen: Hoc conſtat earum ope grauia bella olim fuiſſe compoſita, diſcordias vicinorum Regum Principumque ſopitas, pacem reſtitutam, quod magnum crederetur momentum ipſarum potentia allatura, ſi ſeſe alterutri parti adiunxiſſent: Merito, vt ſocietas Teutonica ſequeſtra pacis, publicaeque per Germaniam tranquillitatis procuratrix, multis iam ſeculis habita ſit. Das iſt: Es iſt bekannt, daß durch den Dienſt der Hanſeeſtädte ſchwehre Kriege ſind geendiget worden, daß Uneinigkeiten, die ſich unter benachbarten Königen und Fürſten eräugneten, von ihnen beygelegt, und der Friede von ihnen wieder hergeſtellt worden. Denn man glaubte, daß dieſe Bundesgenoſſenſchaft derjenigen Parthey, zu der ſie ſich ſchlagen würde, einen groſſen Nachdruck geben würde. Daher wurde dieſe deutſche Bundesgenoſſenſchaft in vielen Jahrhunderten mit Recht für eine Handhaberinn des Friedens und Beförderinn der Ruhe in Deutſchland gehalten.

Urſprung der Hanſeeſtädte.

Von der Anzahl der Hanſeeſtädte glaubet der berühmte Schriftſteller, Chyrtäus, daß mehr als achtzig Städte in dieſem Bündniſſe geſtanden ſind. Andere wollen, daß ihre Zahl geringer geweſen ſey. So viel iſt gewiß, daß im Jahr 1494 auf der groſſen Zuſammenkunft, die ſie zu

Lübeck

Lübeck hielten, mehr als zwey und siebenzig Städte in den hanseatischen Bunde waren, und im Jahre 1554 stunden noch drey und sechzig Städte in diesem Bündnisse.

Die Hanseestädte waren überhaupt in vier Classen eingetheilet. Eine jede von diesen Classen hatte ihre Hauptstadt, die gemeiniglich die Quartierstadt genannt wurde. Von der ersten Classe und dem ganzen hanseatischen Bund war Lübeck die Hauptstadt. Dieses war dazumal eine sehr reiche und mächtige Stadt. In selbiger hatten die Hanseestädte ihr Archiv und ihre gemeinschaftliche Schatzkammer. Unter dieser Quartierstadt stunden die wendischen und pommerischen Städte. In der zweyten Classe war Köln die Hauptstadt. Zu dieser gehöreten die clevischen, markischen, westphälischen, geldrischen und oberyselschen Städte. In der dritten Classe war Braunschweig die Hauptstadt. Zu dieser Classe gehöreten die Städte in Sachsen. Im Jahre 1437 wurde die Stadt Braunschweig eines Versehens halber aus diesem Bunde ausgeschlossen. Allein, vier Jahr hernach wurde sie auf einer öffentlichen Zusammenkunft dieser Städte, die zu Lübeck gehalten ward, mit Einwilligung aller Hanseestädte, wieder in ihren Bund aufgenommen. Sie mußte aber zuvor gleichsam Busse thun. Ihre Abgeordnete giengen mit entblößtem Haupte und Füssen von der Marienkirche nach dem Rahthause, trugen Wachslichter vor den andern her, und mußten auf den Knien um Vergebung bitten. In der vierten Classe war Danzig die Hauptstadt. Zu der Classe gehörten die Städte in Preussen und Liefland.

Die Rechnungskammern der Hanseestädte.

Die Hanseestädte versahen sich hernach mit allem demjenigen, das etwas zu ihrer Erhaltung und ihrem Wohlstande beytragen konnte. Zu dem Ende erwarben sie sich die Gunst verschiedener Potentaten. Von ihnen erhielten sie grosse Freyheiten und Vorrechte. Sie erlangten die Erlaubniß, hin und wieder in ihren Ländern verschiedene Contoirs, zu desto grösserer Bequemlichkeit für die Handlung, anzulegen. Eine solche Rechnungskammer errichteten sie zu London. Für diese erhielten sie vom Könige, Heinrich dem Dritten, verschiedene herrliche Freyheiten. Darzu gab ein gefährlicher Krieg Gelegenheit, in welchem Heinrich der Dritte verwickelt war, und ihm die Hanseestädte zu Hülfe kamen. Doch thaten sie es mit der Bedingung, daß diejenigen Schiffe, die vom Feinde würden aufgebracht werden, oder sonst verunglückten, vom Könige mit baarem Gelde sollten bezahlet werden. Als der Krieg glücklich war geendiget worden, wurden viele Schiffe von der hanseatischen Flotte auf der Heimreise beschädiget. Der König Heinrich sahe sich nicht im Stande, diesen Schaden zu ersetzen. Er traf deßwegen mit den Hanseestädten ei-

Zu London.

nen Vergleich, und verstattete ihnen durch eine Verschreibung die Freyheit, allerley Waaren in Engelland ein- und auszuführen, und davon nur den hundersten Theil, statt des Zolls, zu bezahlen. Diese Freyheit wurde von den nachfolgenden Königen nicht nur bestätiget, sondern gar erweitert. Sie genossen dieser Vorrechte unverhindert, bis sechzig hanseatische Schiffe von den Engelländern waren geplündert worden. Die Engelländer thaten solches, um sich an den Hanseestädten zu rächen, weil sie einige von ihren Schiffen im Sund aufgenommen hatten. Darüber entstand ein dreyjähriger Krieg zwischen Engelland und den Hanseestädten, der endlich durch Unterhandlung des Herzogs Carls von Burgund im Jahre 1474 zu Burgund beygelegt wurde. Von dieser Zeit an genossen sie ihrer vorigen Freyheiten unverhindert unter Reichard, dem Dritten, Heinriche, dem Siebenden und Achten. Unter Eduard dem Sechsten veränderte es sich hiermit. Denn, als einige Kaufleute von Danzig eine Menge polnischer Waaren nach Engelland gebracht, sie für ihre eigene ausgegeben, und dadurch den König seines Zolls von denselben beraubet hatten; so nahmen die Kaufleute in Engelland davon Anlaß, die Freyheiten dieser Städte einzuschränken, und erhielten einen Entschluß vom Parlament, nach welchem den Hanseestädten ihre grosse Freyheiten abgesprochen und genommen wurden. Nach diesem gefaßten Schlusse gieng deßwegen verschiedenes zwischen beyden Partheyen vor, welches hier anzuführen zu weitläuftig ist. Nach dem Tode des Königs Eduards erlangten sie zwar unter seiner Schwester, Maria, ihre vorige Freyheit; allein, als die grosse Königinn, Elisabeth, den englischen Thron bestieg, sahe sie deutlich, wie schädlich diese Freyheit ihren eigenen Unterthanen war, und deßwegen wurde sie ihnen wieder völlig abgenommen. Camdenus berichtet uns solches in seiner von der Königinn Elisabeth geschriebenen Geschichte, in welcher er nicht nur den Entschluß der Königinn entschuldiget, sondern gar rühmet. Hingegen kam im Jahr 1609 zu Lübeck eine Schrift heraus, unter dem Titul: Der vereinigten deutschen Hanseestädte Verantwortung, samt angehängte Protestation wider etliche spargirte Schriften, darinn der uhralte hanſiſche Bund für eine verborene Liga übel angezogen und ausgerufen worden.

Contoir zu Brügge.

Die zweyte Rechnungskammer war zu Brügge in Flandern. Dieses Contoir war in einem sehr blühenden Stande vom Jahre 1262 bis 1488. Allein, als im Aufruhr wider Maximilian dieser Hafen vom Kayser, Friederich dem Dritten, versperret wurde, so wurde das Contoir, auf Verlangen der Lübecker, nach Antwerpen verlegt. In dieser

Stadt

Stadt wurde das Osterlinger Haus, ein prächtiges Gebäude, mit grossen Unkosten für die Hanseestädte errichtet. Als hernach Amsterdam mehr und mehr zunahm, so gerieht die Handlung der Hanseestädte auch in Antwerpen in Abnahme.

Die dritte grosse Rechnungskammer der Hanseestädte war zu Neugardt in Moscau. Dies Contoir blühete in dreyen Jahrhunderten. Unter Johannes Basilowitz wurde es wegen der strengen Regierung dieses Herrn erst nach Reval in Liefland, und hernach nach Narva verlegt. Hier wurde die Handlung der Hanseestädte durch den schwedischen Krieg sehr geschwächet, und endlich gerieht sie ganz in Stecken. Zu Neugardt.

Ihr viertes Contoir war zu Bergen in Norwegen. Dies war eins der ansehnlichsten. Allein es hatte mit den vorigen einerley Geschick. Es litte grossen Schaden in den nordischen Kriegen, und unter der Regierung des Königs, Christians des Dritten, gericht es völlig in Abnahme. Die Dänen fiengen unter ihm selbst an, ihre Handlung zu treiben, und die Vorrechte, der die Lübecker und Hamburger, zum Schaden und Nachtheil der dänischen Unterthanen, genossen hatten, wurden ihnen nach und nach genommen. Diesem widersetzten sich die Lübecker im Jahre 1554. Im folgenden Jahre, als ein allgemeiner Reichstag zu Kopenhagen gehalten wurde, erschienen ihre Gesandten auch auf demselbigen, und beriefen sich weitläuftig auf die Freyheiten und Vorrechte, die ihnen und den andern Hanseestädten von den vorigen Königen waren zugestanden worden. Darauf wurde ihnen vom Könige und gesamten Reichsrahte, der damals beysammen war, zur Antwort ertheilet: Man wisse nichts von ihren Freyheiten, und fürnehmlich von denen, die ihnen vor mehr als hundert Jahren zuerkannt wären. Vielweniger wüßte man, wie weit sie sich erstreckten. Sie sollten die Urkunden solcher Freyheitsbriefe zu Lübeck vorzeigen und den königlichen Gesandten von denselben Abschriften einhändigen. Es würden zu dem Ende Gesandten nach Lübeck gesandt werden, um ihre urkundliche Freyheitsbriefe in Augenschein zu nehmen und die Abschriften davon zu empfangen. Solches geschahe auch. Aber unter Christian dem Dritten wurde hierinn nichts weiter fürgenommen. Unter Friederich dem Andern wurde auf dem Reichstage zu Odensee im Jahr 1560 ein Receß abgefasset, in welchem zugleich angezeiget ward, wie es mit den Freyheiten der wendischen und Hanseestädte in Dännemark und Norwegen bey der Handlung sollte gehandelt werden. Dieser Receß wird gemeiniglich der odenseeische Receß genannt. Hvitfeld hat sie in seine Geschichte des Königs, Friderichs des Andern, ganz eingerückt. Doch sucht man sie vergebens in dem gedruckten Jahrbuche

Zu Bergen.

Die Dänen fangen unter Christian dem Dritten an, selbst ihre Handlung zu treiben.

Daher thun sich verschiedene Zwistigkeiten hervor zwischen dem Reiche und den Hanseestädten.

Odenseer Receß.

des vorbenannten Verfassers, die Resen herausgegeben hat. In dieser wird nur einer öffentlichen Zusammenkunft gedacht, die wegen der Hanseestädte soll gehalten worden seyn, in welcher ein allgemeiner Receß wäre abgefasset worden, dadurch die Freyheiten der Seestädte wären bestätiget worden. Es ist höchst unbillig, daß der Receß, der in des Hvitfelds eigenhändigen Werke gefunden wird, in seinem gedruckten Jahrbuche ist ausgelassen worden.

Was das hamburger Recht der Einschränkung gewesen sey.

Die Hamburger hatten sich auf der Elbe ein Recht angemasset, welches sie das Recht der Einschränkung, Ius restringendi, nannten. Sie glaubten, daß sie Recht hätten, den andern Städten an der Elbe, die unter Hamburg lagen, vor Hamburg vorbey, freye Schiffahrt zu treiben, zu verbieten. Sie nöhtigten sie, alles Getraide, das sie verkauffen wollten, nach Hamburg zu bringen, und beriefen sich auf gewisse kayserliche Freyheitsbriefe, durch welche dieses Vorrecht ihnen, wie sie glaubten, wäre ertheilet worden. Sie trieben dieses Recht mit der größten Schärfe, und verboten den königlichen Unterthanen in Holstein, Krempen und Wilstermarsch, ihre Waaren auf der Elbe nach andern Städten, als nur nach Hamburg zu bringen. Hier mußten sie ihre Waaren um den Preis an die Hamburger verkaufen, den sie darauf gesetzet hatten. Dies war eine ganz besondere Freyheit und seltenes Vorrecht, das sich die Hamburger und andere Hanseestädte angemasset hatten. Sie bedienten sich desselben eine Zeitlang; denn die Könige in Dännemark wurden durch die verwirrten Umstände ihrer Reiche abgehalten, ihnen selbiges streitig zu machen. Christian der Andere, der, alles des Bösen ungeachtet, welches man ihm nachsaget, doch viele gute Eigenschaften hatte, nahm sich vor, diese angemaßten Freyheiten in der Handlung, die dem Reiche höchst schädlich waren, aufzuheben. Er machte dazu den Anfang durch eine Verordnung, die im Jahre 1521 herauskam, und zu Kopenhagen unterzeichnet war. Diese wird vom Hvitfeld ohne allen Grund getadelt. Allein, sein Fürnehmen wurde durch den Aufruhr, der wider ihn entstand, gänzlich unterbrochen, und die Hanseestädte bedienten sich dabey der Gelegenheit, um ihre vorigen Freyheiten wieder zu erlangen. Man ersiehet solches aus dem Kriegesmanifest, dadurch sie im Jahre 1523 dem König, Christian dem Andern, den Krieg ankündigten. Christian der Dritte fieng die Sache mit den Hanseestädten von neuen an. Er ließ den Hamburgern wissen, daß sie ablassen sollten, seinen Unterthanen ferner beschwerlich zu seyn, und sie in ihrer gerechten Handlung und Schiffahrt zu hindern. Sie sollten die Schiffe zurückgeben, die sie angehalten hätten, oder auch die Urkunden zeigen, aus welchen sie ihre Freyheiten

Christian der Dritte sucht dieses Recht abzuschaffen.

und

und die Gerechtsame des Rechts darthun könnten, deſſen ſie ſich auf der Elbe anmaßten. Widrigenfals würden Se. Majeſtät ſuchen, durch anderweitige Mittel dieſen ihren Unternehmungen vorzubeugen. Die Hamburger glaubten nichts deſtoweniger, daß ihnen dieſes Recht von niemand könnte ſtreitig gemacht werden. Sie hätten ſich deſſelben ſo lange bedienet. Es wäre ihnen durch Freyheitsbriefe beſtätigt worden. Sie hätten es auch zu aller Zeit ungekränkt erhalten. Hingegen hielte es der König für ein Recht, das ſie ſich in den verwirrten Umſtänden des Reichs angemaſſet hätten. Er drung deßwegen darauf, daß ſie ihre Freyheitsbriefe vorzeigten, und daß unterdeſſen die Handlung frey und ungehindert ſollte getrieben werden. Der König wußte gar wohl, daß ſie ſchwerlich dergleichen Freyheitsbriefe würden vorzeigen können, und deßwegen drung er ſo viel heftiger darauf, daß man ſie vorzeigen ſollte. Allein, da er ein ſehr friedlicher Herr war, ſo blieb die Sache unausgemacht, bis Friederich, der Andere, den Thron beſtieg. Unter ihm wurden die Streitigkeiten über vorerwehntes Einſchränkungsrecht wieder rege. Die Hamburger wollten es auf keine Weiſe fahren laſſen, ja ſie hielten beſtändig ein Kriegesſchiff auf der Elbe, um die mit Korn beladene Schiffe zu nöhtigen, nach Hamburg zu gehen. Im Jahre 1561 erdreiſteten ſie ſich, in der See bey Ditmarſchen ein friſiſches Schiff aufzunehmen, das mit Korn beladen war, und Anker geworfen hatte. Sie lieſſen es nach Hamburg führen und nöhtigten die Schiffleute, ihre Waaren daſelbſt zu verkaufen. Seine Majeſtät, der König Friederich, der Andere, ließ ſie anfänglich freundlich bitten, das Schiff wieder frey zu geben, dem Kaufmann den erlittenen Schaden zu erſetzen, und die königlichen Länder, Unterthanen, und Fahrwaſſern ferner auf keine Weiſe beſchwerlich zu ſeyn. Allein die Hamburger beriefen ſich auf das ihnen bishero zugeſtandene Recht und ihre kayſerliche Freyheiten. Sie baten zugleich, daß unpartheyiſche Richter in ihrer Sache urtheilen mögten. Hierauf ließ der König in allen ſeinen Landen die hamburger Schiffe anhalten. Dies jagte ihnen eine ſo groſſe Furcht ein, daß ſie zu den Churfürſten von Sachſen und Brandenburg ihre Zuflucht nahmen. Durch ihre Unterhandlung wurde die Sache zu Kopenhagen, den vierten May, im Jahre 1562, glücklich entſchieden. Die Hamburger mußten dem Könige eine Summe von 10000 Reichsthaler bezahlen, und ſich verbinden, ferner keine Gelegenheit zu dergleichen Unfug zu geben. Von ihnen wurde zugleich abgemacht, daß ihre Anſprüche auf die Elbe von unpartheyiſchen Richtern ſollten unterſucht werden. Da aber im folgenden Jahre der ſchwediſche Krieg einfiel, ſo blieb die Sache in langer Zeit ununterſucht. Gleichwol

Zwiſtigkeiten, die ſich deßwegen hervorthun.

wol wurde ihnen in ſechs Jahren alle Handlung nach Dännemark, Norwegen und Island gänzlich verboten. Dadurch wurden ſie bewogen, ſich ernſtlich zu demühtigen und um königliche Gnade anzuhalten. Dieſe erhielten ſie im Jahre 1579 auf dem Landtage zu Flensburg. Jedoch mit der Bedingung, daß ſie zur Strafe für ihren Ungehorſam Se. Majeſtät dem Könige 100000 Thaler in fünf Jahren bezahlen ſollten. Daſelbſt wurde zugleich beſchloſſen, daß wegen der Hauptſache zu Kiel in Holſtein eine Zuſammenkunft ſollte gehalten werden. Würde die Zwiſtigkeit wegen des Rechts der Einſchränkung da nicht können abgemacht werden, ſo ſollte ſie vor dem kayſerlichen Kammergericht geſchlichtet werden. Alle Einfuhr und Ausfuhr auf der Elbe ſollte frey ſeyn. Kurz, alles ſollte nach dem kopenhagener Receß vom Jahre 1562 gehalten werden. Die in der Sachen beſtellten Richter fällten folgendes Urtheil: Es ſollte beyden Partheyen freyſtehen, allerley Kornwaaren, ausgenommen Buchweizen und Malz, ein- und auszuführen. Die Hamburger ſollten keinen gewiſſen Preis auf die Waaren der königlichen und fürſtlichen Unterthanen ſetzen. Sie ſollten ihnen erlauben, ſelbſt mit den Käufern einen Vertrag zu treffen. Mit dieſem Ausſpruche waren die Hamburger nicht zu frieden, und der Streit wegen des Rechts der Einſchränkung blieb auch unter Friederich, dem Andern, unabgemacht. Hier iſt zu merken, daß unter dieſem Könige, der ſich ſehr wohl mit Spanien verſtund, der Grund gelegt wurde zur Handlung der Holländer nach dieſen Reichen und der Oſtſee. So war die Handlung unter Friederich, dem Andern, beſchaffen. Als der groſſe und muntere König, Chriſtian der Vierte, den Thron beſtieg, ließ ers ſich ernſtlich angelegen ſeyn, den vorigen Mißbrauch in der Handlung zu hemmen. Zu dem Ende ließ er einige Kriegesſchiffe nach der Elbe abgehen, um die Handlung ſeiner Unterthanen wider das oftbenannte Recht der Einſchränkung zu vertheidigen, welches er für unerträglich hielte. Bey dem allen verlieſſen ſich die Hamburger auf dem Kayſer und übrigen Hanſeeſtädten. Sie ſtellten ſich ſo gar, als wollten ſie ihr vermeintes Recht durch Macht behaupten, welches aber nicht geſchahe, denn die Zwiſtigkeit wurde durch den bekannten ſteinbergiſchen Vertrag 1621 bis weiter beygelegt. Einige Jahre hernach erhielten die Hamburger durch ein kayſerliches Diploma von neuen die Herrſchaft über die Elbe, und fiengen an, ſo wie ſie zuvor gethan hatten, die Handlenden zu beunruhigen. Seine Majeſtät der König ſandten deßwegen nicht nur einige Kriegesſchiffe nach der Elbe, um die Schiffahrt zu ſchützen, ſondern er legte auch eine neue Zollkammer zu Glückſtadt an. Hier ließ er den vorbeyſeegelnden hamburger Schiffen einen freyen Zoll abfordern,

Vom kopenhagener Receß.

Chriſtian der Vierte bringet die Handlung in Aufnahme.

Schwächt die Hanſeeſtädte.

Die Streitigkeit wegen des Rechts der Einſchränkung wird von neuen rege.

dern, um ſich an ihnen wegen der an den däniſchen Schiffen verübten Gewaltthätigkeit zu rächen. Darauf kam es zum völligen Kriege. Dieſer aber hatte für die Hamburger einen ſehr widrigen Ausfall. Denn ſie mußten den König eine bewegliche Abbitte thun, die ich in die Geſchichte dieſes Königs eingerückt habe. Ueberdies mußten ſie ſich verbinden, 280000 Thaler zur Strafe zu bezahlen. Von dieſer Zeit an iſt die Handlung der Hanſeeſtädte von Zeit zu Zeit mehr und mehr in Abnahme gerahten, ſo wie die Handlung dieſer Reiche in Aufnahme kam. Gleichwol kann man nicht ſagen, daß die däniſchen Unterthanen mit ihren eigenen Schiffen ſonderlich gehandelt hätten, eher, als König Chriſtian, der Fünfte, glorwürdigſten Andenkens, zur Regierung gelangte. Die meiſten däniſchen Waaren wurden von holländiſchen und andern fremden Schiffen nach Dännemark gebracht, und mit ſchönen und nohtwendigen und ſonderlich norwegiſchen Waaren wieder geladen. Dieſe bearbeiteten die Ausländer, und verkauften ſie uns wieder in einer andern Geſtalt. Sie machten es dazumal hier, wie jetzo die Engelländer thun, die den Canarienſect nach Canarien ſchicken, dem ihre Weinhändlerverlaſſer einen Geſchmack gegeben haben. Man kann deßwegen mit Recht einen neuen Zeitlauf in der Geſchichte der däniſchen Handlung anfangen vom Jahre 1671, in welchen man anfieng, Schiffe zu bauen, die auch, wenn es die Noht erforderte, im Kriege konnten gebraucht werden, und die deßwegen Defenſionsſchiffe genannt wurden. Zwar kann nicht geleugnet werden, daß ſie auch ſchon vor dieſer Zeit mit ihren eigenen Schiffen gefahren ſind; allein, es war was ſeltenes und wurde erſt bey vorerwehnter Gelegenheit allgemein. Was dieſe Defenſionsſchiffe geweſen ſind, wann man angefangen, ſie zu bauen, und wie ſie ſind gebauet worden, kann aus dem Freyheitsbriefe erſehen werden, der deßwegen den 24ſten May 1671 ausgefertiget wurde. Dadurch wurde nicht nur den Einheimern ſondern auch den Ausländern erlaubt, dergleichen Defenſionsſchiffe auszurüſten, oder an der Ausrüſtung derſelben Theil zu nehmen und mit den Dänen und Norwegern einerley Freyheiten zu genieſſen. Alle dergleichen Schiffe ſollten nach dem kopenhagener Modell gebauet werden. Diejenigen, die Schiffe von 34 bis 36 Kanonen ausrüſten würden; ſollten deßwegen beſonderer Vortheile in der Handlung genieſſen, und von einer Laſt ſpaniſch und portugieſiſch Salz nicht mehr als fünf Reichsthaler an Zoll bezahlen. Diejenigen, die Schiffe von 24 Kanonen hätten bauen laſſen, ſollten neuntehalb Reichsthaler für die Laſt abtragen: Jedoch mit der Bedingung, daß ſie die Waaren aus Spanien und Portugall herholten. Siehe den 1ſten Abſatz. Eben dieſer Freyheiten ſollten diejenigen genieſſen, die Schiffe

Es kömmt zum Krieg.

Die Hanſeeſtädte gerahten in Abnahme.

Zuſtand der Handlung unter Chriſtian dem Fünften.

Ein neuer Zeitlauf der däniſchen Handlung.

Die Dänen fangen an, die Handlung mit ihren eigenen Schiffen zu treiben.

Defenſionsſchiffe und ihre Freyheiten.

von

von 12 Kanonen ausrüsteten, wenn sie damit nach Engelland, Holland, Frankreich, Schottland, Irland und andern Städten an der West- Nord- und Ostsee handelten. Allein nach Spanien und Portugall sollten sie nur mit Schiffen von 34 Kanonen handeln, wenn sie dieser Vorzüge geniessen wollten. Zur Erkenntlichkeit für diese Freyheiten sollten vorerwehnte Schiffe allezeit in Bereitschaft gehalten werden, dem Reiche zu dienen, so oft sie der König zu seinen Diensten erforderte. Diejenigen Schiffe, die nach den Hafen in Island fuhren, die für grosse Schiffe nicht schiffbar waren, sollten im Zoll mit den Schiffen von 6 Kanonen einerley Freyheit geniessen, und in Kriegeszeiten zum Transport gebraucht werden. Abs. 4. Diejenigen, die dergleichen Schiffe würden bauen lassen, sollten von aller Rüstung, die zu dergleichen Schiffen erfordert wurde, keinen Zoll bezahlen. Abs. 6. Die, so auf dergleichen Schiffen dieneten, sollten aller bürgerlichen Beschwerden erlassen seyn. Abs. 7. Alle dergleichen Defensionsschiffe sollten, ehe sie der Freyheit der Defensionsschiffe genössen, von den Admiralitäts- und Commercecollegien besichtiget werden. Abs. 9. Von den Matrosen auf diesen Schiffen sollten Dreyviertel, oder zum wenigsten die Helfte Einheimer seyn. Abs. 12. In den Diensten des Königs sollten dergleichen Schiffe nicht mehrere Fracht geniessen, als andere Schiffe in dergleichen Zufällen. Sie durften an Ausländer nicht verkauft werden, bevor sie zehen Jahre in den dänischen Ländern gebraucht worden. Abs. 13. 14. Den Eigenern solcher Schiffe sollte es erlaubt seyn, wenn die Defensionsschiffe in des Königs Diensten gebraucht würden, mit eben der Freyheit, andere Schiffe zu gebrauchen, um Salz einzuführen, als sie vorhin mit den Defensionsschiffen gethan hatten. Abs. 19. Dieses alles bestätigte vorgedachter König in einer Verordnung vom 28. Jenner 1696, allein mit einer einzigen Zulage, daß es den Eigenern solcher Schiffe, wenn sie der König zu seinen Diensten gebrauchte, drey Monate zum voraus sollte angezeiget werden, und daß innerhalb dieser Zeit die Schiffe völlig im Stande seyn sollten. Die Schiffe sollten mit vollkommener Rüstung versehen und mit sechzig Mann besetzt seyn. Sie sollten auf so viele Monate für so viel Mann, als eben ist angezeiget worden, mit Proviant versehen werden, als die Admiralität erforderte. So lange ein dergleichen Schiff in des Königs Diensten gebraucht würde, sollte den Eigenern monatlich 850 Thaler bezahlet werden, und wenn der König selbst die Rüstung verschafte, 675 Thaler. Diese Freyheiten ermunterten die Einwohner zur Handlung. Sie liessen verschiedene grosse Schiffe bauen, um die fremden Waaren aus der ersten Hand zu holen, und die Engelländer und Holländer gewonnen von

den

den Kaufleuten dieſer Reiche nur wenig an Fracht, ſo lange dieſe Anſtalten dauerten. Ich beſinne mich, daß in meiner Vaterſtadt, Bergen in Norwegen, eine anſehnliche Menge dergleichen Defenſionsſchiffe waren. Ein gewiſſer fürnehmer Bürger war Befehlshaber über dieſe Eſquadre, und wurde deßwegen zum Schoutbynacht gemacht.

Unter Chriſtian dem Vierten ſind gleichfalls dergleichen Defenſionsſchiffe geweſen. Man kann ſolches aus den Freyheiten erſehen, die dergleichen Schiffen im Jahr 1621 gegeben wurden. Sie waren gehalten, im Kriege zu dienen. Allein ſie haben ihre Pflicht nur ſchlecht erfüllet, wie deutlich aus einer Verordnung kann abgenommen werden, die vom Könige auf dem Orlogsſchiffe, die Dreyeinigkeit genannt, in Flakeröe den 3. Junii im Jahr 1644 unterzeichnet iſt. In dieſer Verordnung klaget der König über das Ausbleiben dieſer Schiffe. Weil nachgehends von Defenſionsſchiffen nichts mehr geredet wird, ſo iſts wahrſcheinlich, daß die Freyheiten der Defenſionsſchiffe, nachdem der Friede 1645 iſt geſchloſſen worden, gänzlich ſind eingezogen worden.

Die Einwohner bedienten ſich der Gelegenheit, die ihnen der allgemeine Krieg gab, in welchem faſt ganz Europa verwickelt war, und dieſe Reiche eines geſegneten Friedens genoſſen. Sie lieſſen Schiffe bauen und holten die Waaren aus der erſten Hand. Doch erhielte dieſes alles allererſt ſeine Vollkommenheit unter Friederich dem Vierten. Dieſer höchſtlöbliche König, der vor allen andern däniſchen Königen inſonderheit aufs Wohl und Beſte ſeiner Unterthanen achtete, machte auch Mittel ausfündig, um die Handlung in gröſſere Aufnahme zu bringen. Se. Majeſtät ſahe mit Verdruß, als der langwierige ſchwediſche Krieg war nach Wunſch geendiget worden, daß die Handlung der königlichen Reſidenz, Kopenhagen, ſehr abgenommen hatte. Die Städte an der Oſtſee brachten ausländiſche Waaren, und inſonderheit Wein, Brandtwein, Salz und Toback nach den kleinen Städten in den Provinzen, wovon entweder nur weniges oder gar nichts verzollt wurde. Daher konnten die Bürger in Kopenhagen ohne anſehnlichen Schaden mit ihnen nicht gleichen Preiß halten. Dies bewog Se. Majeſtät, den 1. Jul. im Jahre 1726 allergnädigſt zu verordnen, daß eine Auflage von Salz, Wein, Brandtwein und Toback, welche gemeiniglich die vier Species genannt werden, zu Kopenhagen ſeyn ſollte, und daß die anderen Provinzen es aus Kopenhagen ſollten abholen laſſen. Dieſe Verordnung kam, nach vielen Schwierigkeiten, zum Vorſchein. Denn die Provinzen ſtellten vor, es wäre ſolches was neues, und Kopenhagen ſuche ſich dadurch ein Vorrecht anzumaſſen,

Friederich der Vierte iſt der wahre Stifter der däniſchen Handlung.

Verordnung wegen der vier Specien.

maſſen, das es nie gehabt hatte. Es würde der Preiß der Waaren ſteigen. Es wäre ihnen viel leichter und bequemer, ſolche Waaren ſelbſt kommen zu laſſen, fürnemlich weil die Städte an der Weſtſee dergleichen Waaren von den Ausländern holeten. Nun aber würden ihnen ihre Schiffe nichts nutzen können. Allein die Kopenhagener Kaufleute ſtellten hierwider vor, daß dasjenige Geld, das die Franzoſen und Spanier an Fracht erhielten, aus dem Lande gebracht würde, und daß Kopenhagen gröſſeres Recht zu dergleichen Gewinn hätte, als Fremde. Es würden dadurch die Einkünfte des königlichen Zolles verbeſſert werden. Es wäre ſolches das einzige Mittel, durch welches Kopenhagen vom völligen Untergange könnte gerettet werden. Die Schwierigkeit, daß die vier Species etwas theurer werden würden, wäre von gar keiner Erheblichkeit. Der groſſe Nutzen, der hieraus flieſſen würde, würde dieſes reichlich vergüten. Dasjenige Geld, welches Ausländer jährlich aus dem Lande zögen für diejenigen Waaren, die ſie aus Frankreich und Spanien abholten und nach Dännemark brächten, würde künftighin im Lande bleiben. Dieſe Gründe ſchienen Sr. Majeſtät die bündigſten zu ſeyn. Deßwegen verordnete er, daß die vier Species fernerhin allein aus Kopenhagen ſollten abgeholet werden. Gleichwol ſollte es einem jeden erlaubet ſeyn, dergleichen Waaren aus der erſtern Hand aus Spanien oder Frankreich mit ihren eigenen Schiffen abzuholen. Zur mehreren Beförderung der Handlung ſetzte Se. Majeſtät die gangbare Münze niedriger, die geringhaltig waren, wovon wir in einem andern Abſchnitte reden werden. Er verordnete gleichfalls, daß die Bürger in Kopenhagen die vorerwehnte vier Species mit ihren eigenen Schiffen aus der erſteren Hand aus Frankreich und Spanien abholen ſollten. Denn dadurch würden die däniſchen Unterthanen in der Seefahrt geübet werden, und man würde die Frachtgelder erſparen, die jährlich an Fremde bezahlet würden, und anſehnliche Summen ausmachten.

Von einer jeden Art der Handlung insbeſondere.

Die Einwohner dieſer Reiche handeln nicht nur, wie andere nordiſche Völker, nach Spanien, Frankreich, Engelland, Holland, und den Oertern an der Oſtſee; ſondern ſie haben auch Pflanzſtädte angelegt in Oſtindien, Weſtindien, Guinea und Grönland, und, zu deſto bequemerer Beförderung der Handlung, Geſellſchaften oder Compagnien geſtiftet, die mit vereinigten Kräften den Handel nach ſolchen Oertern treiben. Vom Urſprung und Fortgang derſelben werde ich hier kürzlich dem Leſer dasjenige mittheilen, was ich davon habe in Erfahrung bringen können.

Von

Von der oſtindiſchen Handlung und ihrem erſten Anfange in Dännemark haben uns unſere Landesleute nichts aufgezeichnet. Die einzige gewiſſe Nachricht, die wir davon übrig behalten haben, iſt diejenige, die wir in dem Tagebuche des Herrn Ove Giedde finden, das er ſelbſt zur See geführet hat. Allein die Nachrichten, die wir darinn leſen, ſind ſo mager, daß daraus keine vollkommene Geſchichte kann gezogen werden. Ich werde deßwegen, aus Mangel an Nachrichten hiervon, keine ſo hinlängliche Beſchreibung liefern können, als ich wünſchte. Baldeus, ein holländiſcher Schriftſteller, ſcheinet uns zu berichten, daß Marchelis Boshouwer, ein berühmter Niederländer, den Dänen zuerſt den Vorſchlag gethan habe, nach Oſtindien zu handeln, worinn er ſich aber, wie in vielen andern Dingen, ſehr irret. Es kann nicht geleugnet werden, daß dieſe Handlung erſt unter vorbenannten Boshouwer angefangen worden, und daß er mit den erſten Schiffen, unter Anführung des Herrn Ove Giedde, nach Oſtindien abgegangen ſey. Allein, daraus folgt noch gar nicht, daß die Dänen, nach dem Beyſpiel anderer Völker, nicht vorhin auf einen Handel nach Oſtindien ſollten gedacht haben. Das Gegentheil erhellet aus einer königlichen Bewilligung zur Errichtung einer ſolchen Compagnie, die zu Antwartſchau den 17. März 1616 iſt unterzeichnet worden. Der Vorſchlag, der hierinn zur Errichtung der Compagnie gethan wurde, war in 34 Abſätzen enthalten.

Vom Urſprunge der Oſtindiſchen Handlung.

Des Baldeus Irthum wird gezeiget.

Königliche Bewilligung zu Errichtung einer Compagnie im Jahr 1616.

1. Abſ. Se. Majeſtät, der König, wollten erlauben, daß anfänglich zwey Schiffe, und hernach mehrere, ſo viel als zur Handlung nach Oſtindien um das Vorgebürge der guten Hofnung herum erfordert würden, in ſeinen Königreichen ausgerüſtet würden. Es ſollte ſich niemand in den Ländern Sr. Majeſtät erkühnen, in zwölf Jahren, oder auch in einer noch längeren Zeit, wie Se. Majeſtät es allergnädigſt künftig näher beſtimmen würden, bey Strafe des Lebens und Verluſt der Güter, Schiffe auszurüſten, und um vorerwehntes Vorgebürge der guten Hofnung herumzufahren.

10. Abſ. Es ſollte einem jeden freyſtehen, ſo viel zu dieſer Handlung vorzuſchieſſen, als er immer wolle. Keiner ſollte weniger als 150 Reichsthaler einſchieſſen können, wo es nicht von der Compagnie anders bewilliget würde. Würde mehreres zu dem Ende zuſammengeſchoſſen werden, als man bedürfte, ſo ſollte es nicht angenommen werden.

20. Abſ. Dieſe Compagnie ſoll im Jahr 1616 ihren Anfang nehmen, und in zwölf Jahren, oder ſo lange fortgeſetzt werden, als es Se. Majeſtät allergnädigſt vergönnen würden.

21. Abs. So bald und so oft funfzehen Reichsthaler von hundert in die Kasse von den verkauften indianischen Waaren eingeloffen wären, sollte solches Geld den Gliedern der Compagnie ausgetheilet werden.

33. Abs. Die Compagnie soll, als eine unterthänige Erkenntlichkeit für diese besondere Freyheiten, der die Compagnie geneußt, wenn die Schiffe von ihrer ersteren Reise zurückgekommen seyn, Sr. Majestät, dem Könige, zweytausend Rosenoblen erlegen, u. s. f.

Hieraus erhellet, daß die Dänen nicht nur vor Ankunft des Boshouwer nach Dännemark im Jahre 1617 darauf bedacht gewesen sind, nach Ostindien zu handeln, sondern daß sie schon vor der Zeit einen Anfang zur Stiftung einer ostindischen Compagnie gemacht haben. Es hat also vorerwehnter Boshouwer nicht zuerst den Vorschlag gethan, nach Ostindien zu handeln, sondern er kam zur bequemsten Zeit nach Dännemark, als dieses eben in der Mache war. Ehe ich aber weiter gehe, kann ich mich nicht entziehen, kürzlich die Geschichte dieses berühmten Mannes zu berühren, und zu zeigen, bey welcher Gelegenheit er nach Dännemark gekommen ist.

Geschichte des Prinzen von Migomme.

Marchelis Boshouwer war ein Unterkaufmann. Er wurde zu den Zeiten, da die Holländer Portugall allenthalben in Indien Abbruch zu thun suchten, von den Generalstaten und Moritz, Prinzen von Oranien, nach Ceylon gesandt, um mit dem Kayser daselbst einen Handlungsvertrag zu schliessen. Dieses Geschäfte richtete er mit grosser Ehre ins Werk. Schloß den Vertrag zum größten Vergnügen beyder Partheyen, und erwarb sich bey dem Kayser so grosse Gnade, daß er ihn nicht wieder von sich lassen wollte. Er blieb deßwegen in Ceylon, gelangte zu grosser Ehre und Würde, und wurde zum Prinz von Migomme, Geheimenraht und Generaladmiral erhoben. Seine prächtigen Ehrennamen habe ich in einem Briefe gesehen, den er mit eigener Hand an den König, Christian dem Vierten, geschrieben hat. Er war unterzeichnet auf dem Vorgebürge der guten Hofnung, den 27. Jul. 1619. Er lautet folgendermassen:

Marchelis Prince van Migomme, Cockelecorle, Annanogoporre ende Niwitegael, Herre van de Ordre des Guldensons, Praesident van de Hooge ende Krycks Raaden, Tweeden in den Secreten Raadt, Amirael Capiteyn, Generael vant Keyserryck Seylon &c.

Grössere Ehre und besseres Glück konnte sich wol ein armer Unterkaufmann in so wenigen Jahren zu erlangen nicht versprechen. Als er eine Zeitlang dieses Ansehens genossen hatte, entschloß er sich, nach

Hol-

Holland zu ziehen, vermuthlich, um seinen Landsleuten zu zeigen, wie hoch ers in der Welt gebracht hätte. Er erhielte auch endlich vom Kayser, nach vielem Ansuchen, dazu die Erlaubniß im Jahre 1615. Wie er darauf nach Holland kam, verlangte er als ein Prinz von Migomme angesehen und geachtet zu werden; allein er mußte durch sein Beyspiel die Wahrheit des Sprüchworts erweisen: Ein Prophet gilt nirgend weniger, als in seinem Vaterlande. Den Holländern war diese Verwandlung unbegreiflich. Es schien ihnen übernatürlich zu seyn, daß aus einem Unterkaufmann in einer Zeit von zwey bis dreyen Jahren ein Prinz geworden wäre. Sie erwiesen ihm deßwegen die Ehre nicht, die er nach seinem Stande verlangte. Darüber ward er ungehalten, und gieng aus Holland weg. Er erfuhr sogleich, daß die Dänen mit Errichtung einer ostindischen Compagnie beschäftiget wären. Dies bewog ihn, im Jahre 1617 nach Dännemark zu gehen. Hier that er dem Könige, Christian dem Vierten, glorwürdigsten Andenkens, den Vorschlag, daß er den dänischen Handel nach Ceylon ins Werk richten wollte. Man eilte darauf, die Compagnie zu Stande zu bringen, an welcher man lange vorher gearbeitet hatte. Boshouwer, der sich überall Prinz von Migomme nennen ließ, schloß kurz hernach einen Vertrag auf Seiten des KayserS von Ceylon. Dieser Vergleich soll, nach der Aussage des Baldeus, von Sr. Majestät den 30. März, im Jahre 1618, unterzeichnet worden seyn. Gleichwol habe ich in einem holländischen Manuscript eben denselben Vergleich gelesen, der den 2ten August unterzeichnet war. Er endiget sich folgendermassen:

Boshouwer kömmt nach Dännemark.

Geschiet, believet, bewilliget, accorderet, versproocken, ende toogeseyt in der Coninckklycken Stadt Copenhaven den andern Augusti. Anno 1618. Stylo veteri.

Marchelis de Boshouwer.
Pieter van Santen.
Rolan Krape.

Es ist also entweder der Tag von ihm unrecht angegeben worden, oder, es ist auch zu zweyenmalen in selbigem Jahre ein dergleichen Handlungsvertrag geschlossen worden.

Als der Vertrag war gemacht worden, begab sich der Prinz von Migomme in selbigem Jahre mit einem grossen Schiffe und einer Jagt auf die Reise nach Ceylon. Zugleich mit diesen Schiffen ließ die Compagnie in Kopenhagen einige Kriegsschiffe unter Anführung des Herrn

Erste Reise aus Dännemark nach Ostindien unter Anführung

des Hrn. Ove Giedde.

Ove Giedde dahingehen; als den Elephant, David, Christian, Patientia und Kopenhagen, zugleich mit einer Jagt. Diese Schiffe langten nach einer beschwerlichen Reise von zwey und zwanzig Monaten den 16ten May im Jahre 1620 in Ceylon an. Baldeus, ein holländischer Schriftsteller, des wir schon gedacht haben, schreibet, der Prinz von Migomme sey unterwegens gestorben. Allein, daß dieses falsch sey, erhellet aus dem Handlungsvertrag, der zwischen dem König von Dännemark und dem Kayser von Ceylon geschlossen wurde. In diesem wird des Prinzen von Migomme öfters Meldung gethan, als abwesend auf der dänischen Flotte, die bey Ceylon lag. Es scheinet daher dieser Gesandte erst einige Zeit nach seiner Ankunft auf der Insul gestorben zu seyn. Den Vertrag selbst habe ich in dänischer Sprache gelesen. Dies ist der Innhalt desselben:

1. Nach der Vollmacht, die dem Gesandten von Ceylon dem Prinzen von Migomme, ist gegeben worden, ist ein beständiges Bündniß zwischen Se. Majestät dem Könige von Dännemark und dem Kayser von Ceylon geschlossen worden. Vermöge dieses Vergleichs soll niemand in seinem Kayserthum handlen, als allein die Dänen und diejenigen, so mit ihnen nach Ceylon kommen werden. Es soll ihnen erlaubt seyn, die kostbarsten Waaren, Species, Aedelgesteine, und alles, was ihnen vortheilhaft seyn mag, abzuholen.

2. Der Gesandte, der Prinz von Migomme, soll sich weder mit seiner Gemahlinn noch seinen Kindern vom Schiffe wegbegeben. Er soll eine Geisel der gethanen Zusage seyn, bis der Kayser so viel an Gold und Kostbarkeiten zum Unterpfand giebet, als dem Kaufmann für die Person des Geisels versprochen ist. Das Unterpfand soll nicht ausgeliefert werden, bis das Versprechen von den dreyen Pfenningen für einen, wird gehalten worden seyn.

Des Baldeus Irrthum wird durch diese Urkunde widerlegt.

3. Die Dänen sollen weder von Einfuhr noch Ausfuhr einigen Zoll bezahlen.

4. Der Kayser soll gehalten seyn, der Compagnie alle Kaufmannswaaren um einen wohlfeilern Preis zu verschaffen, als sie an andern Orten verkauft werden. Kostet ein Sack Pfeffer zu Bantam acht Realen, so soll der Kayser gehalten seyn, ihnen denselbigen für sechs zu verkaufen, und so soll es auch mit den übrigen Dingen gehalten werden.

5. Ferner ist der Kayser nach dem Vertrag gehalten, die Handlung der Compagnie bey den andern indianischen Königen und Herren zu befördern, mit denen er durch Bündnisse verbunden ist.

6. Er

6. Er verſtattet der däniſchen Compagnie freye Handlung mit einem jeden in ſeinem ganzen Lande.

Dieſer Vertrag erweiſet, daß der Prinz noch gelebet habe, als die Schiffe nach Ceylon kamen, er mag auf dem Schiffe mit Boshouwer im Namen des Kayſers oder mit dem Kayſer ſelbſt ſeyn geſchloſſen worden. Es ſcheinet wahrſcheinlich zu ſeyn, daß er etwas nach ſeiner Ankunft in Ceylon geſtorben ſey. Allein, er mag eher oder ſpäter geſtorben ſeyn; ſo brachte doch ſein Tod dieſe Unternehmung der Dänen in Unordnung, und zernichtete die Hofnung, die ſie von ihm hegeten. Als Boshouwer geſtorben war, wollte der Kayſer das nicht billigen, was der Geſandte mit Dännemark verabredet, ja er leugnete ſo gar, daß er dem Geſandten Befehl ertheilet hätte, eine dergleichen Unterhandlung anzuſtellen.

Mit dem Tode des Prinzen von Migonme gieng die däniſche Handlung nach Ceylon zu Grunde.

Als Ove Giedde ſahe, daß er war betrogen worden, ließ er zur Errichtung des Schadens und der Unkoſten, in welche das Reich war gebracht worden, alle Güter des Boshouwers einziehen. Seine Gemahlinn ward auf ihr Verlangen mit einigen Jungfrauen, die ihr zur Aufwartung dieneten, nach Candia gebracht. Von den Gütern ihres Gemahls wurde ihr ſo viel übrig gelaſſen, als ſie zu ihrem Unterhalte benöhtiget war. Baldeus ſchreibet, Ove Giedde ſey darauf unverrichteter Sachen nach Dännemark zurückgekehret. Allein, auch dieſes iſt falſch. Er begab ſich, wie er ſelbſt in ſeinem Tagebuch berichtet, von Ceylon nach der Küſte von Coromandel, wo er nach einer langwierigen und verdrießlichen Unterhandlung mit dem Könige, oder Naiken von Tanſiur, die Gegend Tranquebar erhielte. Hier iſt die Veſtung Dansborg angelegt worden, in welcher die Compagnie noch bis auf den heutigen Tag eine Beſatzung hält. Die Weiſe, auf welche Tranquebar * den Dänen iſt überlaſſen wor-

* Tranquebar war anfänglich, als es die Dänen kauften, nicht viel mehr, als ein Dorf; allein, unter der däniſchen Herrſchaft iſt es zu einer anſehnlichen Stadt geworden. Die Compagnie bezahlt, nach dem getroffenen Vergleich, dem Könige von Tanſiur jährlich zweytauſend Perdous. Die Stadt iſt mit einer ſtarken Mauer befeſtiget, und die Baſtions ſind überall mit Kanonen beſetzt. In der Stadt ſind drey Kirchen. Eine, in welcher däniſch gepredigt wird, die heißt, Zion. Eine für die bekehrten Malebaren, Jeruſalem genannt. Und die dritte iſt für die Römiſchcatholiſchen. Ueberdem iſt auch in Tranquebar ein groſſer muhamedaniſcher Tempel, und fünf groſſe Pagoden, oder heidniſche Tempeln. Die Einwohner ſind dreyer Arten, Europäer, Mohren, und Malebaren. Von dieſen ſind die letzteren die ſtärkſten.

Zum Gebiete der Stadt gehören funfzehen Flecken. Unter dieſen iſt Borejar am größten, denn es iſt faſt eben ſo ſtark bebauet, als Tranquebar. Es iſt nur ein kleiner König, der die Stadt an Dännemark abgetreten hat. Sein ganzes Land

worden, und der Vergleich, der deßwegen getroffen iſt, iſt mir unbekannt. Vorerwehntes Tagebuch gedenket nichts davon. Es wird in ſelbigem nur ganz kurz berühret, daß dieſe Gegend in die Hände der Dänen gekommen ſey, und daß ſie vor der Abreiſe der Dänen ſey beſetzt worden. Es war alſo dieſer Zug nicht ganz ohne Nutzen. Es wurde dadurch der Grund zur oſtindiſchen Handlung geleget, die in mehr als hundert Jahren hier im Reiche iſt fortgeſetzet worden. Wie groß die Summe geweſen, die von der Compagnie anfänglich zuſammen geſchoſſen worden, iſt mir unbewußt. Doch wird ſie eben nicht anſehnlich geweſen ſeyn, wie aus dem 10ten Abſatze des Vorſchlags zur Errichtung der Compagnie, der zu Antwartſchau den 17ten März 1616 iſt unterzeichnet worden, deutlich kann erſehen werden. Aus dieſem ſiehet man, daß einer zum Participanten konnte angenommen werden, wenn er 150 Reichsthaler einſchoß. Weil der Einſchuß ſo gering war, konnte die Handlung mit keinem beſonderen Vortheil getrieben werden. Verſchiedene Briefe und Beylagen erweiſen, daß die Handlung kurz hernach aus dieſer Urſache zu wanken anfieng, und faſt gänzlich wieder wäre eingeſtellt worden. Im Jahr 1627, den 13. April, überreichte die Compagnie eine Bittſchrift, die von J. Braem, Jacob Mikkelſen und Jürgen Danielſen unterzeichnet war. In dieſer werden die ſchlechten Umſtände der oſtindiſchen Compagnie angezeiget, und beym König um Erlaubniß angehalten, neue Participanten anzunehmen, weil die damaligen nichts mehr zuſchieſſen wollten. Im Jahre 1633 ergieng ein königlicher Befehl an zwey öffentliche Lehrer, an Doctor Claus Blomme und Magiſter Jacob Fink, und einige andere Participanten, daß ſie von demjenigen Gelde Rechenſchaft thun ſollten, das der König zur Handlung vorgeſchoſſen hatte. Allein, obgleich der König die Compagnie, ſo viel möglich war, unterſtützte, ſo ſchien es doch, daß dieſelbe keinen ſonderlichen Fortgang haben würde. Ich habe eine klägliche Bittſchrift gefunden, die von den Bevollmächtigten der Compagnie zu Skanderburg den 12ten März 1634 dem Könige iſt eingehändiget wor-

Geſchichte der alten oſtindiſchen Compagnie, aus alten Urkunden und Beylagen.

Land iſt nicht mehr als dreyßig Meilen in der Länge. Die Hauptſtadt, wo er reſidiret, iſt Tanſiur. Im ganzen Reiche ſind nur vier feſte Städte. Es ſcheinet alſo, als hätte ſich dieſe däniſche Pflanzſtadt eben nichts von einem ſo kleinen Könige zu befürchten, fürnemlich, weil er unter dem groſſen Mogol ſtehet, und ihm als dem Schutzherrn des Landes jährlich eine anſehnliche Schatzung bezahlen muß. Gleichwol hat er ſo groſſe Einkünfte, daß er in Kriegeszeiten ein mächtiges Heer in kurzer Zeit aufbringen kann. Im vorigen Jahrhundert ließ er ſich mit 40000 Mann vor Tranquebar ſehen. Er hielte es in neun Jahren belagert, und wollte die Belagerung nicht aufheben, bevor man ihn mit einer Summe Geldes befriedigte.

worden. In dieſer geſtehet die Compagnie, daß ſie Se. Majeſtät dem Könige 156000 Reichsthaler ſchuldig ſey und bittet zugleich allerunterthänigſt, daß ihnen etwas von der Summe nachgelaſſen würde.

So ſchlecht ſtund es gleich anfangs mit dieſer Handlung. Viele hielten es deßwegen am dienlichſten zu ſeyn, dieſen Handel einzuſtellen. Allein verſchiedene vortheilhafte Ladungen, die von daher von Zeit zu Zeit ſind erhalten worden, haben der Compagnie neuen Muht gemacht und ſie bis auf dieſen Tag erhalten. Nichts deſtoweniger hat man ſich allezeit geſtritten, und es iſt noch bis auf den heutigen Tag unausgemacht geblieben, ob der oſtindiſche Handel nützlich ſey oder nicht. Wenn von Europa überhaupt die Rede iſt, ſo kann nie geleugnet werden, daß dieſer Handel nachtheilig ſey. Die Europäer bringen Gold und baares Geld nach Indien. Dies behalten die Indianer beſtändig in ihrem Lande, und es kömmt auf keine Weiſe wieder an die Europäer. Einige von den Indianern bedürfen keiner fremden Waaren. Andere vergraben das Gold und Silber, das man ihnen zuführet, entweder aus Furcht für Gewaltthätigkeit der Obrigkeit, oder aus Aberglauben, und zum öftern geht es in der Erden ganz verlohren. St. Evremont hat aus dieſem Grunde in ſeinem ſinnreichen Luſtſpiele: Sir Politik, die Erde als ein Thier betrachtet, das mit Verſtopfungen geplagt wäre, und dem auf keine Weiſe könnte geholfen werden, ohne daß Indoſtan ein Kliſtier geſetzt würde, um die Reichthümer, die daſelbſt verſchart liegen, wieder in natürliche Bewegung zu bringen. Viele halten dafür, daß dieſe Handlung einem jeden Volk insbeſondere ſchädlich ſey. Es ſind davon verſchiedene Schriften herausgekommen. Unter andern kam zuletzt im vorigen Jahrhundert in Engelland eine Abhandlung heraus, unter dem Titul: Zernichtung der engliſchen Handlung durch den Handel nach Oſtindien. Gleichwol iſt dieſer Handel bey denjenigen Völkern vortheilhaft, die ihre Rechnung ſo machen können, daß ſie von ihren Nachbaren durch den Abſatz der Waaren, die ſie von daher geholet haben, ſo viel baares Geld gewinnen können, als ſie nach Indien gebracht haben. Sie erſparen dadurch das Geld, das ſonſt mußte angewandt werden, um Specereyen aus der zweyten Hand zu holen. Viele Dürftige werden durch dieſen Handel unterhalten. Die Einwohner haben Gelegenheit, ſich auf ſo langen Reiſen in der Schiffahrt zu üben. Ueberdem ſind noch andere Vortheile mit dieſer Handlung verknüpft. Vielen vornehmen Leuten, die an den Bettelſtab gerahten ſind, und ſich ſchämen, in ihrem Vaterlande zu bleiben, iſt es ſehr angenehm, daß ſie durch dieſe Handlung Gelegenheit haben, nach einer fremden Welt zu kommen. Sie können daſelbſt die

übrige Zeit ihres Lebens zubringen; oder auch, wie oft geschehen ist, wohlhabend nach ihrem Vaterlande zurückkommen. Oft werden junge Leute, bey denen man in ihrem Vaterlande nichts hat ausrichten können, dahin gesandt, und kommen, wie man mit vielen Exempeln beweisen kann, gesittet und vernünftig zurück. Denn so wie oft vernünftige Leute, wenn sie unter der Linie durchreisen, ihre Vernunft scheinen verlohren zu haben, so scheinen diese ihre Tollheit bey dieser Durchreise zurückzulassen. Mehreres kann ich von dem Ursprunge der ostindischen Handlung nicht anführen. Die Nachricht ist nur kurz. Allein, ich habe fast nichts unberührt gelassen, was man uns davon aufgezeichnet hat. Jetzo ist noch übrig, daß ich zeige, worinn diese Handlung bestehe, und wie sie geführet werde.

Von den Waaren, die von der Compagnie nach Ostindien gebracht werden.

Von Waaren wird aus Europa nach Ostindien, sowohl nach der dänischen Pflanzstadt als den übrigen Städten, fast nichts überbracht, weil die Indianer sonderlich keiner europäischen Waaren bedürfen. Eisen ist das einzigste, dessen sie benöhtiget sind, welches man ihnen auch häufig zuführet. Die Handlung muß fast mit baarem Gelde geführet werden, und die Europäer müssen den Indianern ihre Waaren entweder um Geld oder gediegenes Silber abkaufen. Von der dänischen Pflanzstadt bringet man insonderheit Siz und allerley Arten von Cattunen. Denn zu Tranquebar werden auf der ganzen Küste Coromandel die meisten und besten Cattunen gemacht. Die übrigen Waaren, die uns von daher zugeführet werden, sind: Nesseltuch, Pfeffer, Salpeter, und verschiedene andere bengalische und chinesische Waaren. Diese kaufen die dänischen Kaufleute in Indien an sich von fremden europäischen Schiffen, die von denen Gegenden herkommen. Darinn bestehet gegenwärtig der ganze ostindische Handel. Vordem war er weit grösser. Denn die Dänen hatten ausser Tranquebar auch Pflanzstädte in Bengala, Surate, auf der Pfefferküste, in Persien und andern Gegenden. Allein, diese Städte haben sie verlassen müssen, theils aus Geldmangel, theils aber wegen der schweren Zeiten, die eingefallen sind.

Die Regierung der Handlung.

Die Regierung und Führung dieses Handels kann aus dem königlichen Freyheitsbriefe, oder Octroy, ersehen werden, die der Compagnie von Se. Majestät, dem Könige Christian, dem Fünften, den 29sten October 1698 ertheilet wurde, und vom Könige Friederich, dem Vierten, glorwürdigsten Andenkens, ist erweitert worden. Dieser Freyheitsbrief bestehet aus vierzehen Absätzen.

Im ersten Absatze wird der Compagnie erlaubet, mit den indianischen Königen im Namen des Königes Bündnisse und Verträge zu schliessen,

ſen, und mit ihnen, wo es die Noht erfordern würde, Kriege zu führen. Dasjenige, was in Indien andere europäiſche Völker oder Staaten betreffen mögte, darf die Compagnie nicht entſcheiden, ſondern ſie muß darinn dem Willen des Königes folgen und ſeinen Entſchluß erwarten. Ferner verſtattet der König der Compagnie Freyheit, Feſtungen anzulegen, und an andern Oertern Rechnungskammern zu halten, ſo wie es die Compagnie der Handlung am einträglichſten zu ſeyn erachten würde.

Der zweyte Abſatz zeiget an, daß ſich der König das Caſtel Dansburg mit der Feſtung Tranquebar als eigenthümlich vorbehalte. Der Compagnie wird erlaubet, von den Directeurs und Hauptparticipanten durch die meiſten Stimmen einen Commendant oder Vicecommendant zu ernennen. Dieſer muß die Beſtätigung ſeiner Erwählung vom Könige erhalten, und den Directeurs den Eid der Treue leiſten.

Nach dem dritten Abſatze iſt es ſowol dem Commendanten oder Vicecommendanten, als einem jeden Gliede des geheimen Rahts verboten, einige Handlung zu treiben. Sie ſollen ſich mit ihrem beſtimmten Gehalte begnügen laſſen, und allein zum Nutzen der Compagnie die Handlung führen.

Im vierten Abſatze werden der Compagnie alle Einkünfte von der Feſtung Dansburg und von Tranquebar zuerkannt. Dahingegen iſt ſie gehalten, auf ihre Koſten die Stadt und Feſtung mit hinlänglicher Beſatzung zu verſehen, die auſſer Mohren aus zweyhundert Europäern beſtehen ſoll. Ferner muß auch die Compagnie die beſtimmte Summe Geldes an den Naiken, oder König von Tanſiur, abtragen.

Nach dem Ausſpruche des fünften Abſatzes darf kein däniſcher Unterthan, bey Verluſt ſeines Schiffs und der Güter, nach Indien handeln, als nur die Compagnie, die in der königlichen Reſidenz Kopenhagen iſt, wohin vordem alle Waaren allein durften gebracht werden. Dieſer Abſatz iſt erweitert worden. Denn gegenwärtig darf die Compagnie nach eigenem Gutdünken die oſtindiſchen Waaren auch nach andern bequemen Häfen, entweder hier im Reiche oder in den Fürſtenthümern bringen laſſen.

Nach dem Innhalte des ſechſten Abſatzes dürfen weder die Schiffe noch Güter der Compagnie auf einige Weiſe oder um irgend einer Urſache willen beſchlagen werden. Es wird der Compagnie verſprochen, daß keines von beyden weder in Friedens- noch Kriegeszeiten wider ihren Willen zu etwas anders ſolle gebraucht werden. Hierzu hat Se. Majeſtät, der König, noch dieſes hinzufügen laſſen, daß ihre Schiffe und Baarſchaften von allen Beſchwerden und Auflagen frey ſeyn ſollen, ausgenom-

genommen, von der beſtimmten jährlichen Abgabe. Von fremden Geldern, die zur Handlung vorgeſchoſſen werden, ſoll nie der ſechſte und zehende Pfenning bezahlet werden. Dieſes Vorrecht iſt fürnehmlich der Compagnie eingeräumet worden, um die Vermehrung der Intereſſenten zu befördern, wovon wir gleich mehrere Nachricht ertheilen werden.

Diejenigen Participanten, die eine Stimme haben, können Directeurs der Compagnie erwählen. Die Directeurs haben Macht, die Bedienten der Compagnie, ſowol in Europa als Indien, zu ernennen und abzuſetzen. Die Compagnie hat ihr eigenes Gericht. Vor dieſem Gerichte mögen alle Zwiſtigkeiten, die ſich in den Angelegenheiten der Compagnie hervorthun, von den Directeurs und den darzu ernannten Participanten geſchlichtet werden. Wenn ſie einen Ausſpruch gethan haben, können ſich die ſtreitenden Partheyen ferner auf kein Gericht berufen, es ſey denn, daß die Streitſache Leben und Ehre betreffe. Alles dieſes iſt im achten, neunten und zehenden Abſatze enthalten.

Die Compagnie iſt gehalten, als eine Erkenntlichkeit für dieſe Vorrechte, wenn ein Schiff zurückgekommen, deſſen Ladung durch öffentlichen Verkauf zu 150000 Reichsthaler iſt ausgebracht worden, hundert tauſend Pfund Salpeter ans königliche Zeughaus zu liefern, oder auch für jede hundert Pfund acht Reichsthaler zu zahlen. Wenn die Ladung nicht ſo hoch kann verkauft werden, wird nichts bezahlet.

Aus dieſem Freyheitsbriefe erſiehet man zugleich die Regierungsform und Macht der Compagnie. Die fürnehmſten Participanten, oder diejenigen, die die größten Summen zu dieſer Handlung vorgeſchoſſen haben, und daher in den Zuſammenkünften Stimmen haben, erwählen die Directeurs. Dieſe können ſowol die geringeren als fürnehmſten Bedienten der Compagnie ein- und abſetzen. Sie entſcheiden die Streitigkeiten der Compagnie. Wenn ſie einen Ausſpruch gethan haben, mag man ſich auf kein Gericht ferner berufen, es ſey denn, daß die Streitſache Leben und Ehre betreffe. Die Compagnie kann mit den indianiſchen Mächten Bündniſſe und Verträge machen. Sie kann Krieg führen. Sie muß, wie im vorigen iſt angezeiget worden, eine gewiſſe Mannſchaft auf den Beinen halten. Auſſer dem Raht zu Kopenhagen, der aus den Directeurs beſtehet, iſt noch ein anderer Raht in Tranquebar, der Geheime- oder Secretraht genannt. In dieſem ſitzen der Commendant und drey oder vier Beyſitzer. Dieſer Raht muß auf das Beſte der Handlung ſehen. Ueberdem iſt noch ein Obergericht in Tranquebar, das die gerichtlichen Sachen abthun muß. In dieſem hat derjenige den Vorſitz, den der Commendant aus dem Geheimenrahte darzu ernennet. Von

dieſem

diesem Gerichte können sie sich auf das Gericht der Compagnie zu Kopenhagen berufen.

Es wird eine neue Association zur Aufnahme der Handlung vorgenommen.

Unter den Königen in Dännemark hat keiner für die Aufnahme der Handlung so sehr gesorget, wenn ich Christian den Vierten ausnehme, als Friederich der Vierte. Als dieser höchstlöbliche König diejenigen Klagen vernommen hatte, die man über den schlechten Zustand der ostindischen Handlung führte, verordnete er eine Commißion, die untersuchen sollte, wovon die Schwäche der Compagnie insonderheit herrühre, und wie derselben am besten könnte abgeholfen werden. Er erlaubte, zu mehrerer Aufmunterung und Aufnahme dieser Handlung, im Jahre 1728, daß die Compagnie eine Association vornehmen, oder die Zahl der Participanten vergrössern mögte.

Mit der Association, oder Vermehrung der Participanten, verhielt es sich folgendermassen: Die Compagnie hatte durch eine lange Erfahrung erlernet, daß die Abnahme und täglich zunehmende Schwäche der ostindischen Handlung davon herrührete, daß der Einschuß, der zuerst geschehen war, nicht hinlänglich war, um die vorgenommene indianische Handlung fortzusetzen. Der Geldmangel hatte die Compagnie genöhtiget, verschiedene Oerter zu verlassen, und die Handlung einzustellen, die sie nach China, Coromandel und Bengala geführet hatten. Dieses bewog die Directeurs im Jahre 1728, das Fond der Compagnie zu vergrössern, mehrere Interessenten anzunehmen, und zu dem Ende sowol Ausländer als Einheimer unter vortheilhaften Bedingungen einzuladen, um an dieser Handlung Theil zu nehmen. Die Bedingungen, unter welchen solches geschahe, waren folgende: Diejenigen, die sich zu Interessenten angaben, sollten ihr Geld in die Kasse der Compagnie liefern, entweder in Speciesthalern, oder in Courant mit zwanzig Procent. Die Gelder der Ausländer sollten der Compagnie in der hamburger Banco gutgeschrieben werden. Für die zugeschossene Summe sollte den Interessenten eine Verschreibung oder ein Actienbrief von der Compagnie zugestellet werden. In diesem sollte die Zahl der Actien genau bestimmet werden, für die sich ein jeder hatte zeichnen lassen. Er sollte von der Compagnie für ein Mitglied derselben erkannt werden. Ihm sollte ein Recht an allen den Vorrechten zugestanden werden, die Se. Majestät der Compagnie in dem ihnen ertheilten Freyheitsbrief, oder Octroy, vergönnet hatte. Eine jede Actie galt entweder 1000, oder zum wenigsten 500 Reichsthaler Species, oder Banco. Von dieser Summe sollten die neuen Interessenten, gleich nach ihrer Aufnahme, zwanzig Procent abtragen. Von der übrigen Summe sollten alle vier Monate zwanzig Procent bezahlet

Schaub, Friedrich, Kaufmann, Ulm, Neuer Bau
Ulm, Neuer Bau

Schaub, Friedrich, Kaufmann, Ulm, Neuer Bau
Ulm, Neuer Bau

Compagnie ſollte eine jede Actie ihre Stimme haben, drey Actien ſollten zwey Stimmen haben, fünf Actien drey, acht Actien vier, zwölf Actien ſechs, ſechzehen Actien acht, und zwanzig Actien zwölf. Niemand ſolle bey den Zuſammenkünften mehr als zwölf Stimmen haben, er möge ſo viel Actien haben, als er immer wolle. Es ſind in der Compagnie fünf Directeurs. Unter dieſen iſt einer Präſident, welches ein Mann von hohem Stande ſeyn muß, einer iſt eine rechtsgelehrte Standesperſon, und die drey übrigen ſind Kaufleute. Ein jeder von ihnen geneußt jährlich zum Gehalt fünfhundert Reichsthaler, wenn ein Schiff aus Indien zurückkömmt, ſonſten genieſſen ſie nichts. Ferner ſind auch fünf Hauptparticipanten in der Compagnie. Zwey müſſen Leute ſeyn, die in den Rechten und der Schiffahrt wohl erfahren ſind. Die übrigen drey müſſen aus dem Kaufmannsſtande ſeyn. Sie müſſen alle zu Kopenhagen wohnhaft ſeyn. Für ihre Mühe genieſſen ſie jährlich, wenn ein Schiff ausgehet oder zurückkömmt, hundert Reichsthaler.

Von der däniſchen Handlung nach Guinea verdienet folgendes kürzlich angemerket zu werden: Unter Friederich dem Dritten lieſſen ſich einige Dänen im Königreiche Acara nieder, und machten eine Geſellſchaft aus, die in einigen Jahren fortdaurete. Zwey Jahre darauf lieſſen ſich einige Schweden an einem Orte in Guinea nieder. Dieſe legten, mit Einwilligung des Königs von Fetu, bey Cabo Corſſo eine Feſtung an, die ſie Carolusburg nannten, und ein Schweitzer, Namens Iſach Meville, war der erſte Statthalter in derſelben. Allein, als der Krieg zwiſchen Dännemark und Schweden ausbrach, eroberte der berühmte Schwede, Heinrich Carlof, vorerwehntes Carolusburg und übergab es den Dänen. Im Jahre 1660 traten die Schweden den Dänen den Handel nach Guinea ab im kopenhagener Frieden. Die Weiſe, auf welche die Feſtung iſt erobert worden, kann umſtändlich geleſen werden in einer Nachricht, die uns ein Prieſter, mit Namen Johann Müller, geliefert hat. Kurz nach dem den Dänen dieſe Feſtung war eingeräumet worden, wurde ſie verrähteriſcher Weiſe vom däniſchen Statthalter, Samuel Smith, um eine groſſe Summe Geldes an die Holländer verkauft. Allein, ſie behielten ſie nicht lange. Die einheimiſchen Einwohner des Landes eroberten ſie in ſelbigem Monate, und räumten ſie den Schweden ein. Die Schweden beſtellten einen Hamburger, Namens Antoni Voß, zum Statthalter in derſelben, und beſaſſen ſie ruhig bis das Jahr 1663. In dieſem wurde ſie wieder von den Einwohnern des Landes angegriffen, erobert und den Holländern überlaſſen, die zu der Zeit faſt Herren der ganzen Küſte Guinea waren.

Vom guineiſchen Handel.

Cabo Corſſo wird den Dänen gegeben.

Die

Die Dänen legen die Festung Friederichsberg an.

Die Dänen hatten unterdessen im Jahre 1659 einen Kanonenschuß von Cabo Corsso, die Festung Friederichsberg angelegt. Als die Holländer sich Cabo Corsso bemeistert hatten, konnten sie keine Festung so nahe leiden, und fiengen deßwegen an, sie zu beschiessen. Sie bemächtigten sich auch alsobald des Orts, wo sich die Dänen aufhielten, und giengen sehr schlecht mit ihnen um. Als sie eben im Begrif waren, die Festung Friederichsberg, die in der äussersten Noht war, zu bestürmen, kam der englische Admiral, Robert Holms, mit dreyzehen Kriegesschiffen an. Dieser ließ den Dänen alsobald kund thun, daß zwischen Engelland und Dännemark ein Vergleich getroffen wäre, und daß er Befehl habe, die Dänen, wo es möglich wäre, zu entsetzen. Hierdurch ward das Blat gewandt. Die Holländer wurden von den Dänen und Engelländern mit vereinigten Kräften angegriffen, Cabo Corsso wurde sowol zu Wasser als zu Lande, und insonderheit von Friederichsberg sehr stark beschossen, und der holländische Statthalter, Tobias Pensade, sahe sich endlich genöhtiget, die Stadt den 3ten May, im Jahre 1664, unter gewissen Bedingungen zu ergeben. Solchergestalt kam endlich Cabo Corsso unter englische Herrschaft, nachdem es in einigen wenigen Jahren so vielen Herren unterwürfig gewesen war.

Die Festung Friederichsberg ist vom dänischen Statthalter, Joseph Kramer, im Jahre 1659 angelegt worden. Die Dänen haben sie bis aufs Jahr 1685 besessen. In diesem Jahre wurde sie vom Commendanten, Hans Lykke, ohne Erlaubniß, unrechtmäßiger Weise an die Engelländer in Cabo Corsso verpfändet, und der dänischen Compagnie entrissen.

Gegenwärtig gehöret den Dänen nichts, als Christiansburg.

Die zweyte dänische Festung im Königreiche Acara ist Christiansburg. Diese hat ein eben so seltenes Schicksal gehabt, als Friederichsberg. Im Jahr 1659 wurde sie vom dänischen Statthalter in Friederichsberg aus einem Wohnplatze einiger Dänen zu einer Festung gemacht. Doch kam diese Festung nicht völlig zu Stande, bevor Christen Cornelisen im Jahre 1661 von der dänischen Compagnie nach dieser Festung gesandt wurde. Dieser ließ die Mauren von Grund aus aufmauren, und brachte die ganze Festung zu Stande, die vor ihm nur angefangen und abgezeichnet war. Er dienete der Compagnie, wie uns Tillemann bezeuget, in sechs Jahren mit ganz besonderer Treue, ob er gleich im Lande von vielen, sowol offenbaren als heimlichen Feinden, aus Neid verfolget wurde. Bey den Africanern war er sehr wohl gelitten wegen seines leutseligen Umganges und seiner gesitteten Aufführung. Davon kann dies insonderheit zum Beweise dienen: Als er wieder nach Dännemark reisen

sollte,

ſollte, kam der König von Acara mit allen ſeinen Weibern ſo weit ins Land hinab ans Ufer, um mit Corneliſen Abſchied zu nehmen, als er noch nie hinabgekommen war. Er ließ eine groſſe Traurigkeit über ſeine Abreiſe ſpühren, und weil der Landesgebrauch ihm nicht erlaubte, ihn bis ans Geſtade zu begleiten, ſo befahl er ſeinen Weibern, dem Rahte und den Muſikanten, ihn dahinab zu begleiten. Vorbenannter Tillemann berichtet auch, welches ſehr merklich iſt, daß viele von den Mohren ſich, ihm zum Andenken, Corneliſi oder Cornelii Kinder nennen laſſen. Daraus kann man abnehmen, daß er ein ſehr tugendhafter Mann muß geweſen ſeyn.

Chriſtiansburg blieb unter der Herrſchaft der Dänen bis das Jahr 1679. In dieſem Jahre verkaufte ein Kaufmann, Peter Bolt genannt, der in der Feſtung Befehlshaber war, aus Verrähterey die Feſtung an die Portugieſen für 36 Pfund Gold. Im Jahre 1683 wurde es von den Portugieſen, auf Befehl ihres Königs, wieder verlaſſen und den Dänen eingeräumet.

Beſchreibung der Feſtung Chriſtiansburg.

Im Jahre 1691 übernahm der bekannte groſſe Kaufmann und Commerceraht, Nicolai Janſen Arv, die Aufſicht dieſer Feſtung. Er ließ alles ausbeſſern, und verſahe ſie mit den nöhtigſten Dingen. Im Jahre 1693 wurde ſie von den Einwohnern in Quambu, mit Einwilligung des Königs Barſiars, erobert. Bey der Eroberung mußten die Chriſten vieles ausſtehen, und Nicolai Janſen büßte daſelbſt ſeinen groſſen Reichthum ein. Im nächſtfolgenden Jahre wurde die Feſtung von den Quambukern um groſſes Geld wieder losgekauft. Gegenwärtig gehöret ſie den Dänen, und ſtehet unter der Regierung der weſtindiſchen und guineiſchen Compagnie, die ihre Freyheiten vom Könige, Friederich dem Dritten, im Jahre 1659 erhalten hat.

Von den Feſtungswerken dieſer Feſtung ſchreibet Wilhelm Bosmann in ſeiner Reiſebeſchreibung von Guinea folgendermaſſen: Le Fort Chriſtiansbourg en lui meme vau autant, que celui des Anglois. Il eſt a peu pres quarré, avec quattre Batteries, il a une tres belle apparence & on droit, que tout le Fort n'eſt, qu'une batterie, car, etant plat par enhaut & bati ſur des tres belles voutes, on y peut planter par tout du Canon. Das iſt: Die Feſtung Chriſtiansburg iſt an ſich eben ſo feſte, als die Feſtung der Engelländer. Sie iſt faſt viereckigt. Sie hat vier Batterien. Sie hat ein ſchönes Anſehen, und man ſollte faſt ſagen, die ganze Feſtung wäre nur eine Batterie. Denn, da ſie oben ganz eben und auf ſehr ſchönen Gewölben erbauet iſt, ſo können faſt überall Kanonen gepflanzt wer-

den. Die Abbildung dieser Festung kann man im königlichen Münzcabinet auf einer Münze sehen, die im Jahre 1688 geschlagen worden.

Von der Wichtigkeit des Handels nach Guinea.

Vorzeiten scheinet der Handel nach Guinea von grosser Wichtigkeit gewesen zu seyn, weil die dortigen Einwohner den Wehrt des Goldes noch nicht kannten. Allein, gegenwärtig wissen sie eben so geschickt mit der Waage umzugehen, als die klügsten Europäer. Sie können durchs Gefühl in den Händen das Bancogewicht von dem so genannten Troigewicht unterscheiden. Tillemann berichtet uns, daß zu seiner Zeit ein Loht Gold für acht Reichsthaler gekauft wurde, und daß man es auch nicht höher wieder ausgeben konnte. Alles, was die Kaufleute gewinnen, gewinnen sie an den Waaren, die sie um solches Gold verkaufen. Die Verfälschung des Goldes ist in Guinea ganz allgemein. Die Mohren verstehen ganz wohl, zuweilen aus einem Loht Gold zwey Loht zu machen, wie die zum öftern mit Schaden erfahren müssen, die die Probirkunst nicht wohl verstehen. Alles Gold in Guinea haben die Einwohner gröstentheils aus dem Königreich Acania, welches für das gröste Königreich in diesem Lande gehalten wird. Die Sclaven in Acanien graben es aus der Erden, mit welcher es als ein feiner Staub oder Sand vermischet ist. Jezuweilen finden sie auch einige grosse Stücke. Die aufgegrabene Erde legen sie in hölzernen Schüsseln und setzen sie in der Sonne. Wenn die Erde ganz ausgedörret worden, und leicht durch Wasser kann aufgelöset werden, giessen sie Wasser darauf und lassen es so lange aus einer Schüssel in die andere laufen, bis die Erde ganz weggespület worden, und die Goldkörner, mit einigen Steinchen und Kies, die wegen ihrer Schwere nicht können weggespület werden, aufm Grunde in den Schüsseln liegen bleiben. Darauf bringen sie ihrem Bomba oder Obersten den Goldsand. Dieser sondert die noch übergebliebenen Unreinigkeiten ganz behende ab mit einem kupfernen Sieb, und einigen kleinen Becken, durch Blasen mit dem Munde, wodurch nicht das Gold, das zu schwer ist, sondern der unnütze Staub weageblasen wird.

Die Weise, auf welche die Einwohner in Guinea das Gold läutern.

Einige glauben mit grosser Wahrscheinlichkeit, daß die Einwohner, wenn sie die Bergwerkskunst verstünden, und Goldminen zu suchen wüßten, ansehnliche Schätze in ihrem Lande finden würden. Allein, sie lassen sich begnügen, wie der Franzos sagt, das L'or en poudre, oder den Goldstaub, mit Spaten auszugraben. Bosmann, dessen wir schon oben gedacht haben, schreibet davon in seiner Reisebeschreibung von Guinea: Die Mohren wühlen ganz dumm in der Erden herum und verstehen gar nicht, die Goldadern zu suchen. Man sollte fast glauben, sie wären in der Handlung nicht sonderlich erfahren, und könnten deßwegen leicht

In der Handlung lassen sie

leicht betrogen werden. Allein, Johann Müller berichtet uns, daß sie zu seiner Zeit in der Handlung schon so erfahren gewesen sind, daß niemand ihnen holländischen Stof für englischen verkaufen mogte, weil sie es an der Farbe ganz genau zu unterscheiden wußten, und daß sie die indianische Waare ganz genau von der in Europa nachgemachten unterscheiden konnten. sich nicht leicht betriegen.

Insonderheit leidet der Handel nach Guinea öfters dadurch sehr vieles, daß zuweilen gar zu viele europäische Waaren auf einmal dahin gebracht werden. Eben derjenige Müller, dessen wir neulich gedacht haben, schreibet, daß im Jahr 1669 mehr als vierzehn wohlbeladene Schiffe bey Cabo Corsso gelegen sind.

In der dänischen Festung Christiansburg, die der einzige Ort ist, der gegenwärtig den Dänen in Guinea gehöret, hält die Compagnie einen Statthalter, einen Kaufmann, einen Buchhalter und einige Copisten. Der Statthalter, Kaufmann und Buchhalter führen die Handlung für die Compagnie in Kopenhagen, die gemeiniglich die westindische und guineische Compagnie genannt wird, weil dieser Compagnie auch einige Pflanzstädte in Westindien gehören. Die Regierung der Compagnie.

Die fürnehmsten Waaren, die aus Dännemark nach Guinea geführet werden, sind Brandtwein, Pulver, Flinten, Talch und allerley ostindische und wollene Waare. Diese bezahlen die Einwohner in Guinea mit Gold, Sclaven, Elephantenzähnen, und Lebensmitteln für die Sclaven. Von den Sclaven bringen die dänischen Schiffe, so viele als sie fassen können, nach den Pflanzstädten in Westindien. Das Gold aber und die Elephantenzähne werden nach Kopenhagen gebracht. Waaren, die aus Dännemark nach Guinea gebracht werden.

Der Handel nach St. Thomas in Westindien ist erst im Jahr 1671 angefangen worden. Man ersiehet solches aus einem Freyheitsbriefe, der vom Könige Christian, dem Fünften, in dem vorerwehnten Jahre den 11ten März zur Errichtung einer Compagnie ausgestattet wurde, nach America zu handeln. Die ersten Directeurs derselben waren: Jens Juel, Peter Petersen Lerke, Beysitzer im höchsten Gericht, und Hans Nansen. Es war einem jeden erlaubt, weß Standes er auch war, in die Compagnie einzutreten. Solches erhellet aus einer schriftlichen Eröfnung, die die Directeurs den 16ten März desselbigen Jahres ausgehen liessen, worinn die Weise bestimmt wird, auf welche der Handel sollte geführet werden, daß die geringste Actie hundert schlechte Thaler gelten sollte, und daß die Compagnie beständig von sechs Directeurs sollte regieret werden, von welchen ein jeder zweytausend Reichsthaler zu dieser Handlung sollte vorgeschossen haben. Vom westindischen Handel.

Uebrigens ersehe ich aus einer dem König von der Compagnie gethanen allerunterthänigsten Vorstellung, vom 29sten Julii 1675, daß die Dänen schon unter Friederich, dem Dritten, nach St. Thomas gehandelt haben, und daß er einem Schiffer, Namens Erich, die Freyheit ertheilet habe, nach dieser Insul zu handeln. Er soll auf derselben Insul gestorben seyn und daselbst begraben liegen. Im Jahre 1672 nahm die westindische Compagnie diese Insul in völligem Besitz, und zwar auf folgende Weise: Vordem hatten die Engelländer diese Insul inne. Sie aber brachen ihre Gebäude und Packhäuser ab und räumten sie den Dänen ein. Denn Se. Majestät, der König von Dännemark, hatte durch seinen Minister am englischen Hofe, den Herrn Marcus Göe, ausgewirkt, daß Befehl an den englischen Statthalter Stapleton ergieng, daß er sich um St. Thomas ferner nicht bekümmern sollte. Er sollte diese Insul verlassen, und wenn sie die Engelländer würden verlassen haben, sollte sie als ein verlassenes Land demjenigen zufallen, der sie zuerst wieder in Besitz nehmen würde. Diese Abtretung ist der Grund alles Rechtes, das die Dänen zu dieser Insul haben. Der Befehl des Königs von Engelland an Stapleton ist auf englisch geschrieben. Im Protocoll der westindischen Compagnie ist er ins dänische übersetzt.

Der Dänen Recht zu der Insul St. Thomas.

Von dieser Zeit an haben die Dänen die Insul St. Thomas ganz ruhig besessen. Die Spanier sind die einzigsten gewesen, die wegen derselben einige Ansprache gethan haben. Sie behaupteten, daß diese Insul mit Recht ihnen gehöre, weil sie an der Küste Yucatan, oder Campeche, lag. Man ersiehet solches aus einer Bittschrift, die die Compagnie dem König Christian, dem Fünften, allerunterthänigst einhändigen ließ, und von Peter Pertersen Lerke und Hans Nansen unterzeichnet war. In dieser bitten sie den König, daß er die Königinn von Spanien ersuchen mögte, ihre gethane und übelgegründete Ansprüche auf St. Thomas fahren zu lassen, weil die Dänen diese Insul mit eben dem Rechte inne hätten, als die Engelländer sie vormals besessen hatten. Dies ist alles, was ich vom Ursprunge dieser Handlung habe erfahren können.

Ansprüche der Spanier auf dieselbe.

Nach der Zeit ist die Insul St. Thomas ohne sonderliche Veränderung unter dänischer Herrschaft gewesen. Die fürnehmste Veränderung in der Compagnie war, daß Brandenburg auf einige Jahre an diesem Handel Theil nahm. Um diese Zeit wurde die Insul mit einigen Brandenburgern besetzt, die die Handlung bey gleiche halten sollten. Allein, sie thaten es sehr kaltsinnig und ohne Nachdruck, so, daß sie fast nur den Namen des Theilnehmens an dieser Handlung hatten. Als die bestimmte Zeit, auf welche sie in die Compagnie waren aufgenommen worden, ver-

Brandenburg tritt in diese Compagnie.

verſtrichen war, ließ Se. Majeſtät, der König von Preuſſen und Churfürſt von Brandenburg, neue Vorſchläge thun von der Fortſetzung dieſer Handlung. Allein, man ſahe, daß die Brandenburger den Dänen ein anſehnliches ſchuldig blieben, und deßwegen wurde weiter an dieſe Vorſchläge nicht gedacht. In einer Verordnung, die zu Kopenhagen den 19ten April, im Jahre 1687, iſt unterzeichnet worden, wird einem jeden Unterthanen erlaubt, für ſeine eigene Rechnung nach St. Thomas zu handeln, und ihre Waaren für eine billige Fracht durch die Schiffe der Compagnie überbringen zu laſſen. In eben dieſer Verordnung wird den Einwohnern in Kopenhagen, Bergen und Chriſtianſſand in Norwegen verſtattet, in ſechs Jahren mit ihren eigenen Schiffen nach Weſtindien zu handeln, mit eben der Freyheit, als die weſtindiſche Compagnie. Die ſechs Jahre ſollten von dem Tage an gezählet werden, an welchem die Verordnung war unterzeichnet worden. Für die Freyheit, dahin zu handeln, ſollten ſie ein gewiſſes als eine Erkenntlichkeit bezahlen, welches ſie zuvor mit den Directeurs der Compagnie ausmachen ſollten.

Wegen der Compagnie wird in vorgedachter Verordnung folgendes beſtimmet:

Es ſtehet keinem frey, der nicht fünfhundert Reichsthaler in der Handlung hat, einen oder den andern Theil in der Compagnie an ſich zu kaufen. Keinem ſoll es verſtattet werden, geringe Theile in der Compagnie zu kaufen, und ſie zu einer Summe berechnen zu laſſen, um eine vollkommene Summe zu gewinnen und wenigern Einſchuß zu bezahlen. Damit aller Unordnung, die von den kleinen und ungleichen Summen herrühren, abgeholfen, und eine ordentliche Rechnung in den Büchern der Compagnie geführet werde, ſo ſoll ein jedes Mitglied der Compagnie gehalten ſeyn, diejenige Summe, die er zu dieſem Handel vorgeſchoſſen hat, völlig zu machen. Doch ſoll niemanden erlaubt ſeyn, ſolches durch Ankaufung fremder Actien zu thun. Ein jeder ſoll verbunden ſeyn, es mit baarem Gelde zu thun. Diejenigen, die hundert ſchlechte Thaler, oder auch eine gröſſere Summe von einigen hundert Thalern zu dieſer Handlung hergegeben haben, und etwa dreyßig, vierzig, funfzig oder mehrere Thaler darüber, ſollen dieſe unvollkommene Summen zu einer vollkommenen Summe von hundert oder mehreren hundert Thalern, völlig machen. Wer ſich dieſes zu thun entziehet, der ſoll des Antheils oder der Summe verluſtig ſeyn, die über hundert Thaler iſt. Alle dergleichen Summen ſollen entweder demjenigen Participanten, der ſie bis hundert Thaler völlig machen will, oder auch der Compagnie zufallen.

Keiner soll in den Zusammenkünften der Compagnie eine Stimme haben, dessen Antheil in derselben unter 500 Thaler ist. Diese sollen mit dem zufrieden seyn, das die andern Mitglieder der Compagnie durch die mehrere Zahl der Stimmen ausmachen.

Nach diesen Umständen scheinet das erste Capital dieser Compagnie nur gering gewesen zu seyn. Durch einen Einschuß von 500 schlechten Thalern wurde einer ein Hauptmitglied der Compagnie. Uberdies hatte ein jeder Kaufmann Freyheit, gegen eine geringe Erkenntlichkeit an die Compagnie, nach St. Thomas zu handeln. Die Ursache, warum den dreyen Städten, Kopenhagen, Bergen und Christiansand, vor andern Städten ist vergönnet worden, mit ihren eigenen Schiffen nach St. Thomas zu handeln, ist mir unbekannt. Vielleicht ist solches geschehen, weil entweder diese Städte allein um solche Freyheit angehalten haben, oder auch, weil die beyden ersten am besten im Stande zu seyn schienen, diesen Handel zu unternehmen, und weil die letztere, Christiansand, die neulich war angelegt worden, durch dergleichen Freyheiten mußte in Aufnahme gebracht werden. Uebrigens erweiset diese Freyheit, die vorbenannten Städten auf sechs Jahre vergönnet wurde, daß der Handel nach Westindien dazumal noch nicht mit besonderem Vortheil sey getrieben worden, und daß die Compagnie solches zugelassen, um Zeit zu gewinnen, sich im Stand zu setzen, die Handlung nach der Zeit allein zu treiben.

Unter dem Namen St. Thomas wird auch die Insul St. Jan und einige andere caribische Insuln begriffen. Die Compagnie hält daselbst einen Commendanten, einen Vicecommendaten, einen Oberkaufmann, einen Kaßirer, einen Secretair, und eine Besatzung von hundert Soldaten. Hingegen ist die Besatzung zu Christiansburg in Guinea, ausser den Officiers, nur zwanzig Mann stark. Es werden verschiedene, sowol ostindische als europäische Waaren dahin gebracht, welche alle unter dem Namen der westindischen Cargason, oder Schiffsladung, dahin gehen. Man bringt auch Sclaven dahin, die an die Einwohner zum Bau der Plantagen verkauft werden. Die Compagnie erhält von daher verschiedene Früchte, die entweder da zu Lande oder an andern Orten in Westindien gefunden werden, als Zucker, Baumwolle, Häute, Indigo, Caret, Toback, Orlean und allerley Holz zu Farben.

Zu diesen dänischen Pflanzstädten in Westindien ist noch die Insul St. Croix zugekauft worden. Der Kaufvertrag wurde im Jahre 1733, den 15. Junii, geschlossen. Er wurde zu Kopenhagen unterzeichnet, auf der einen Seite vom Minister Sr. allerchristlichsten Majestät, dem Herrn Grafen von Plelo, nach der ihm ertheilten Vollmacht, und auf Seiten

der

der westindischen und guineischen Compagnie vom Bürgermeister, Friederich Holmsted. In diesem Kaufvertrag wurde folgendes bestimmet:

1. Se. allerchristlichste Majestät räumen und treten der dänischen westindischen und guineischen Compagnie alle seine Gerechtsame zum Eylande St. Croix ab, zugleich mit allen Ansprüchen der Souverainität, Doucaine und eigenthümlichen Besitzes.

2. Die Compagnie verspricht, die verabredete Summe in zweyen Terminen abzutragen. Doch geloben Se. allerchristlichste Majestät, ohne den völligen Abtrag der Summe zu erwarten, unverzüglich den Befehlshabern seiner Pflanzstädte in America Befehl zu ertheilen, diese dänische Compagnie zum Besitz des vorbenannten Eylandes zu verhelfen.

3. Alle Acten, urkundliche Beylagen und Briefschaften, auf welchen sich der gerechte und eigenthümliche Besitz dieses Eylandes St. Croix gründet, sollen der dänischen Compagnie überliefert werden.

4. Se. allerchristlichste Majestät garantiren der dänischen westindischen und guineischen Compagnie vorbenanntes Eyland, St. Croix, und versprechen aufrichtig auf Treue und Glauben, derselben allen möglichen Beystand zu leisten, um sie im geruhigen Besitz dieses Eylandes zu erhalten bey allen Rechten der Souverainität, der Doucaine und des Eigenthums, die ihnen im ersten Absatze dieser Acte abgetreten worden, wie auch sie hierinn gegen eine jede Macht zu schützen. Sollte der Compagnie unverhofft von einer andern Macht widerstanden werden, so daß sie gehindert würde, das Eyland in Besitz zu nehmen, so werden Se. allerchristlichste Majestät, wo es die Compagnie verlangen sollte, ohne einige Vorenthaltung, der dänischen Compagnie diejenige Summe wieder auszahlen, die sie Sr. Majestät entrichtet haben, gegen Auslieferung der an die Compagnie überlieferten Urkunden.

5. Die dänische Compagnie verbindet sich, dieses Eyland keiner Nation, ohne Einwilligung Sr. allerchristlichsten Majestät, zu überlassen oder zu verkaufen.

6 Sollte es sich aber dereinst zutragen, daß die Compagnie nicht im Stande seyn würde, sich im Besitz dieses Eylandes, St. Croix, zu erhalten, so sollen Se. allerchristlichste Majestät gehalten seyn, nach der von der Compagnie gethanen Erklärung, innerhalb zwey Jahren, die von dem Tage der gethanen Anzeige sollen gezählet werden, sich entschliessen, entweder zuzugeben, daß vor-

vorerwehntes Eyland verkauft werde, oder auch das Eyland gegen Erlegung der Kaufſumme zurückzunehmen.

7. Se. allerchriſtlichſte Majeſtät auf der einen Seite, und die däniſche weſtindiſche Compagnie auf der andern Seite, haben beſtimmet, und beſtimmen, daß überhaupt alle franzöſiſche Pflanzſtädte, und insbeſondere vorerwehntes Eyland, St. Croix, zugleich mit allem demjenigen, was vorerwehnte Compagnie in dieſem Theile der Welt beſitzet, inſonderheit die Eyländer, St. Thomas, Bique und St. Jan, miteinander durch ein feſtes und dauerhaftes Band der Freundſchaft zu allen Zeiten unzertrennlich verbunden ſeyn ſollen. Sollte auch ein Krieg in Europa entſtehen zwiſchen der franzöſiſchen Crone und irgend einer andern Macht, ja, wenn es auch mit Dännemark ſelbſt wäre, ſo ſoll dennoch die gute Freundſchaft und Verbindung dieſer Pflanzſtädte und Eylande dadurch nicht gebrochen werden. Hinwiederum verbindet ſich die Compagnie, nach allergnädigſter Einwilligung Sr. Majeſtät, des Königs von Dännemark, zu der allerſtrengſten Neutralität, wenn ſich dergleichen Zufälle durch Krieg eräugnen ſollten. Daſſelbige verſpricht auch Se. allerchriſtlichſte Majeſtät, von allen den Pflanzſtädten in America, die ihm unterwürfig ſind, in Anſehung vorerwehnter Eylande, der däniſchen Compagnie ihrer Schiffe, Fahrzeuge und Einwohner.

Dieſer Vertrag iſt von Sr. allerchriſtlichſten Majeſtät den 28ſten Junii 1733 zu Compiegne unterzeichnet und genehm gehalten worden, und ausgewechſelt worden gegen die Genehmigung Sr. Majeſtät, des Königs von Dännemark.

Se. allerchriſtlichſte Majeſtät haben darauf einen gedoppelten Befehl an den Marquis von Champigny, Befehlshaber und Generallieutenant über die franzöſiſche Eylande, du Vent, ergehen laſſen, die beyde zu Compiegne, die eine den 26. und die andere den 28. Junii 1733 unterzeichnet waren. In dieſen befiehlet er ihm, der däniſchen Compagnie das Eyland, St. Croix, einzuräumen, welches auch geſchahe.

Mit dieſem angekauften Eylande iſt die Zuckerſiederey durch einen neuen Freyheitsbrief der Compagnie, vom 5. Febr. 1734, genau verbunden worden. Sie gehöret zu derſelben Compagnie, und ſtehet unter derſelben Direction, oder Regierung. Vordem hatten nur einige Glieder der weſtindiſchen Compagnie zu der Zuckerſiederey Geld vorgeſchoſſen und daran Theil genommen. Allein, von der Zeit an gilt eine jede Actie in der Compagnie und Zuckerſiederey 500 Reichsthaler.

Im

Im Jahre 1747, den 11. Junii, ſind die Actien in der Compagnie und Zuckerſiederey durch Annehmung neuer Mitglieder den 6. Febr. 1747 vermehret worden. Die Compagnie beſtehet gegenwärtig aus 1250 Actien, davon gehören tauſend zur Compagnie, und 250 Actien zur Zuckerſiederey. Jede Actie gilt 500 Reichsthaler. Die herauskommende Summe iſt der Fond der Compagnie. Gegenwärtig genieſſen die Participanten fünf Procent aus der Compagnie, und ſieben Procent von den Actien in der Zuckerſiederey, wie auch von den ſogenannten alten Actien.

Von einer jeden Actie wird, nach dem deßwegen gemachten Entwurf und gefaßten Entſchluß vom 6. Febr. 1747, zum ſogenannten circulirenden Fond, zur Ankaufung der Schiffe, zu ihrer Ausrüſtung und Ladung ſo viel zugeſchoſſen, als zu einem jeden Schiffe erfordert wird. Für ſolchen Zuſchuß wird einem jeden Participanten für ſein Antheil ein beſonderer Schein gegeben, bis nach der Rückkunft der Schiffe die Rechnung kann gemacht werden. Alsdenn geneußt ein jeder den Vortheil, der ihm zukömmt.

Vom grönländiſchen Handel.

Bevor ich von der grönländiſchen Compagnie rede, die zu unſern Zeiten zu Bergen in Norwegen iſt errichtet worden, nachdem das Land in mehr als hundert Jahren gänzlich war verlaſſen worden, erachte ich es nohtwendig zu ſeyn, bis zum Urſprunge dieſes Handels zurück zu gehen, nach der von mir einmal angenommenen Weiſe, und zu zeigen, wie dieſe Reiche allein zum Beſitze dieſer Küſten berechtiget ſind, und daß ſie mit Recht allen andern Nationen die Handlung derſelben verſagen können.

Grönland wird zuerſt unter Erich Rohtkopf von Norwegern bevölkert.

Die Geſchichte lehret uns folgende Umſtände: Als Torvald, ein norwegiſcher Adelmann, einen Todtſchlag in Norwegen begangen hatte, flohe er mit ſeinem Sohne, Erich Torvaldſen, oder Torvaldsſohn, Rohtkopf, nach Island. Hier ſtarb Torvald. Als ſein Sohn, Torvaldſen, ſich eine Zeitlang hier aufgehalten, trat er in die Fußtapfen ſeines Vaters, und begieng einen Todtſchlag. Er ſuchte ſich deßwegen durch die Flucht zu retten, allein er wußte ſelbſt nicht, wohin er ſich wenden wollte. Endlich ward er ſchlüßig, ein Land zu ſuchen, das, nach Beſchreibung eines Mannes, Namens Gund Biörn, nordweſtwärts von Island liegen ſollte. Er unternahm die Reiſe im Jahre 982, und kam erſt nach einer Inſul, die an einer Meerenge lag, welche er Erichsſund oder Erichs Meerenge nannte. Hier blieb er den Winter hindurch. Im Anfange des Frühlings begab er ſich nach dem feſten Lande. Weil das Land grün und lieblich ausſahe, gab er es den Namen, Grönland, welchen es noch bis auf dieſen Tag behalten hat. Der Ort, wo er an Land gieng, wurde Eriksfiord, oder Erichſee, genannt.

Wie er sich in einigen Jahren bald auf der Insul und bald auf dem festen Lande aufgehalten hatte, entschloß er sich, wieder nach Island zu gehen, um die Isländer, mit denen er sich versöhnet hatte, zu bereden, ihm nach Grönland zu folgen. Dieser Vorsatz gelung ihm. Die Isländer wurden durch die Beschreibung, die ihnen Erich Rohtkopf gemacht hatte, daß schöne Grasung, viel Wildpret und häufige fischreiche Seen in Grönland wären, so eingenommen, daß sie sich hauffenweise dahin begaben.

Einige Jahre hernach that Leiff Erikſen eine Reise nach Norwegen. Dieser beschrieb dem damaligen Könige von Norwegen, Olaf Trüggeſön, das neuentdeckte Land. Der König, der vor kurzem die christliche Religion angenommenhatte, beredete Leiff Erikſen, den heydnischen Wahn fahren zu lassen, sich taufen zu lassen, und den Winter über am Hofe des Königs zu verbleiben. Im Frühjahr sandte ihn der König wieder nach Grönland zugleich mit einem Priester, der seinen Vater, Erich, und das übrige Volk dort im Lande im christlichen Glauben unterrichten sollte. Anfänglich war Erich Rohtkopf über seinen Sohn ungehalten, daß er fremdes Volk ins Land gebracht, und dadurch andern den Weg gebahnet hatte, sich Grönland zu bemächtigen. Allein, sein Sohn wußte ihm so vieles vorzusprechen, daß er ihn nicht allein befriedigte, sondern sich auch mit dem ganzen Volk taufen ließ. In einem dänischen Geschichtbuche, das in Versen abgefasset ist, wird gesaget, daß dieser Zug im Jahre 770 geschehen sey. Snorro Sturleſön schreibet in seiner isländischen Geschichte, daß der Zug im Jahre 982 fürgenommen worden, ohngefähr unter der Regierung des Olaf Trüggeſön. Dies war der Anfang des Handels nach Grönland.

Unter dem Könige, Olaf Trüggeſön, wird das Land stärker bevölkert.

Als sich die Einwohner mehrten, verbreiteten sie sich immer weiter ins Land, entdeckten zwischen den Bergen verschiedene fruchtbare Wiesen, und theilten das Land in Oſt- und Westgrönland. In Oſtgrönland erbauten sie eine kleine Stadt, die sie Garde hieſſen. Nach dieser Stadt wurde jährlich von den Norwegern gehandelt. Hernach wurde noch eine andere Stadt angelegt, und Albe genannt. Am Ufer erbauten sie ein Kloster, dem heiligen Thomas zu Ehren. In der Stadt Garde war hernach der ordentliche Sitz der Bischöffe, und die Kirche zu St. Nicolai war die Domkirche in Grönland. Jonas Arngrim, ein isländiſcher Schriftsteller, hat uns ein Verzeichniß von den Bischöffen in Grönland geliefert. Hvitfeld schreibet in seiner dänischen Geschichte, daß ein Bischoff aus Grönland der Kirchenversammlung beygewohnet habe, die zu Nüburg in Fyen im Jahre 1389 gehalten ward. Die Bischöffe in Grön-

land

land ſtunden unter den Biſchöffen zu Drontheim. In weltlichen Angelegenheiten ſtunden ſie unter der Herrſchaft der Könige von Norwegen, und wurden von den von ihnen verordneten Statthaltern nach dem isländiſchen Geſetze gerichtet. Grönland iſt gleichſam eine Provinz von Norwegen.

In der däniſchen Geſchichte wird erzehlet, daß ſich Grönland im Jahre 1256 wider die Könige in Norwegen empöret habe, daß die Grönländer vom Könige Magnus in Norwegen, durch Hülfe des däniſchen Königs, Erichs, wieder zum Gehorſam gebracht, und daß mit ihnen im Jahre 1261 Frieden geſchloſſen worden. Arngrim Janas nennet die drey fürnehmſten Grönländer, die den Friedensſchluß unterzeichnet haben. In dieſem verbanden ſich die Grönländer von neuen, jährlich an die Könige von Norwegen Schatzung zu geben. Dieſe Schatzung wurde zur königlichen Tafel verbraucht.

Dies iſt ein kurzer Auszug von allem demjenigen, was vom alten Grönland kann geſagt werden, deſſen Geſchichte ſich mit dem Jahre 1348 endiget. In dieſem Jahre fraß die ſchwarze Peſt eine anſehnliche Menge der Norweger, aus welchen die grönländiſche Compagnie beſtand. Von der Zeit an fieng der Handel nach Grönland in Abnahme zu gerahten, und endlich hörte er ganz auf. Man hat eine Nachricht, daß ſich der Erzbiſchoff, Eſkild, geſtellet habe, als wollte er dem grönländiſchen Handel aufhelfen. Er ſoll im Jahre 1406 einen Mann, Namens Andreas, aus Norwegen dahin abgeſandt haben, um dem letzten Biſchoff im Bißthum zu Garde zu folgen. Allein, man hat nach der Zeit gar keine Nachricht erhalten, weder von dieſem Andreas, noch von den alten Einwohnern in Grönland. Es ſtehet alſo zu glauben, daß die wenigen, die von der Peſt ſind übriggelaſſen worden, nach und nach ausgeſtorben ſind, weil die Zufuhr aus Norwegen ausblieb. Es iſt glaublich, daß die ſchwarze Peſt die erſten Einwohner in Grönland verzehret habe.

Als Norwegen mit Dännemark war vereiniget worden, und die Könige mehrerer Dinge wahrzunehmen hatten, als vorhin, gerieht der Handel nach Grönland gänzlich in Vergeſſenheit. Denn, als Erich aus Pommern der Königinn, Margareta, in der Regierung folgte, war er ganz fremd in den dreyen mächtigen Reichen, über welche er herrſchte, und deßwegen hatte er keine Muſſe, um zu unterſuchen, ob ein ſolches Land wäre, das man Grönland nannte. Der König Erich aus Pommern verabſäumet den Handel nach Grönland.

Unter Chriſtoph aus Bayern, der dem Könige Erich in der Regierung folgte, gedachte man eben ſo wenig an dieſen Handel, ja, es wurde von Grönland gar nicht geſprochen.

König, Chriſtian der Erſte, hat ebenfalls keine Muſſe gehabt, um an den Handel nach Grönland zu denken. Er führte groſſe und wich- Wie auch unter den folgenden Königen.

tige Kriege, reiſete nach Rom, ſuchte Ditmarſchen mit der Krone, nach kayſerlicher Einwilligung, zu vereinigen, nahm Schleßwig und Holſtein in Beſitz, und wurde durch Aufruhr in Schweden beunruhiget. Von ſeinem Nachfolger, dem Könige Johann, kann daſſelbige geſagt werden. Krieg und andere Unruhen hinderten ihn, an dieſen Handel zu denken. Unter Chriſtian dem Andern entſchloß ſich der Erzbiſchoff zu Drontheim, Erich Walkendorf, Grönland wieder zu entdecken. Er las zu dem Ende alle Bücher von Grönland. Er befragte die Kaufleute und Schiffer in Norwegen, die etwas darum wußten, und ließ ſogar eine Seekarte machen von dem Wege, den man dahin nehmen mußte. Allein, dieſer Walkendorf war ein Anhänger des Königs, Chriſtians des Andern, und mußte deßwegen, als vorerwehnter König ſein Reich verließ, und Friederich der Erſte zur Regierung gelangte, Norwegen räumen, und ſich nach Rom begeben, wo er geſtorben iſt. Mit ihm gieng von neuem diejenige Compagnie zu Grunde, die er zur Führung des grönländiſchen Handels hatte errichten laſſen.

Unter Chriſtian dem dritten wird das alte Grönland vergeblich geſucht.

Chriſtian der Dritte beſchloß, das alte Grönland wieder aufſuchen zu laſſen. Allein es war vergebens. Diejenigen, die vom Könige ausgeſandt wurden, konnten das Land nicht finden. Das Verbot, daß niemand ohne Erlaubniß nach Grönland ſeegeln durfte, wurde von dieſem Könige aufgehoben. Er erlaubte, um ſeine Unterthanen zu ermuntern, dies Land aufzuſuchen, daß es einem jeden frey ſtehen ſollte, dahin zu handeln. Allein, Norwegen war dazumal in ſo ſchlechten Umſtänden, daß es keine Schiffe zu einem dergleichen Zuge auszurüſten vermogte.

Unter Friederich dem Andern.

Friederich der Andere hatte eben dieſen Vorſatz gefaſſet. Er ſandte deßwegen einen Mann, Namens Magnus Henningſen, aus, um dieſes Land wieder zu finden. Dieſer Henningſen hatte ein beſonderes Schickſal. Nachdem er verſchiedene Beſchwehrlichkeiten ausgeſtanden hatte, kam er ſo nahe ans Land, daß er es ſehen konnte. Allein, eben zu der Zeit blieb das Schiff mitten in der See ſtecken. Alle Schiffsleute erſtaunten und mogten den Grund dazu nicht entdecken. Sie hatten guten Wind, ſie waren mitten in der See, und das Waſſer war tief genug, ja es war auch gar kein Eis, dadurch ſie mögten aufgehalten werden. Als alſo Henningſen nicht weiter kommen konnte, kehrte er wieder nach Dännemark zurück, erzehlte dem Könige dieſe ſeltene Begebenheit, und gab vor, es müſſe ein Magnet aufm Grunde in der See geweſen ſeyn, wodurch das Schiff wäre zurückgehalten worden. Ich laſſe die Geſchichte in ihrem Wehrt, und gehe weiter.

Der groſſe und muntere König, Chriſtian der Vierte, ſuchte die Entdeckung dieſes verlohrnen Landes mit allem Fleiß ins Werk zu richten. Zu vier verſchiedenenmalen ließ er zu dem Ende Schiffe auslaufen, wie man umſtändlicher aus ſeiner Geſchichte erſehen kann, in welcher dieſes alles weitläuftiger erzehlet wird. Gleichwol konnte man das alte Grönland nicht wieder entdecken, und der König ſahe ſich genöhtiget, ſeinen Vorſatz fahren zu laſſen, fürnehmlich, da der bekannte Hauptmann Munk das Unglück hatte, ſein gröſtes Schiff und faſt alle ſeine Leute einzubüſſen, die des Winters aufm Lande für Kälte ſturben.

Chriſtian der Vierte läßt zu viermalen Schiffe nach Grönland gehen.

Obgleich der König dieſen Entſchluß hatte fahren laſſen, ſo vereinigten ſich doch gleichwol verſchiedene Kaufleute in Kopenhagen, und errichteten eine grönländiſche Compagnie, in welche verſchiedene Standesperſonen mit eintraten. Dieſe Compagnie rüſtete im Jahre 1636 zwey Schiffe aus, die in der Straſſe Davids landeten und daſelbſt Anker warfen. Wie ſie daſelbſt ſtille lagen, kamen verſchiedene von den Einwohnern des Landes in kleinen Böten zu ihnen, und brachten ihnen allerley Waaren ihres Landes zu, als Fuchsfelle und anderes Peltzwerk, welche ſie gegen Spiegel, Meſſer und Nadeln vertauſchten, die ihnen von den Schiffsleuten vorgezeigt wurden. Allein, als man eben im Handeln begriffen war, wurde eine Kanone, vermuhtlich bey einer ausgebrachten Geſundheit, abgebrannt, welches dieſem wilden Volk eine ſo groſſe Furcht einjagte, daß ſie ſich ins Meer ſtürzten, und ihre Köpfe nicht eher aus dem Waſſer empor huben, bis ſie einige hundert Schritte vom Schiffe entfernet waren. Darauf hatte man groſſe Mühe, ſie wieder an ſich zu locken.

Als die Dänen ſolchergeſtalt einige grönländiſche Waaren an ſich getauſcht hatten, wurde von ohngefehr einer von den Schiffsleuten am Ufer einen hellſcheinenden Berg gewahr. Er näherte ſich demſelben, und fand, daß der Sand deſſelben nicht nur glänzete, ſondern auch eben ſo ſchwer, als Gold war. Die Schiffsleute freueten ſich über dieſe Entdeckung, und glaubten, daß ſie an dieſem Berge das nordiſche Peru gefunden hätten. Sie bekümmerten ſich auch ferner um nichts anders, ſondern fülleten das ganze Schiff mit ſolchem Sande und begaben ſich wieder auf den Weg nach Dännemark. Der Reichshofmeiſter, der eben damals das Haupt der neuerrichteten grönländiſchen Compagnie war, wunderte ſich über ihre ſo baldige Zurückkunft, und fragte ſie, was die Urſache darzu wäre. Sie blieben ihm die Antwort nicht lange ſchuldig, ſondern antworteten ganz freudig, ſie hätten ganz America mitgebracht. Der Hofmeiſter ließ den Sand alſobald von einem Goldſchmiede in Ko-

Geſchichte des ſogenannten grönländiſchen Goldſandes.

penhagen probiren; allein, dieſer mogte aus dem Sand, wie viel er ihn auch reinigte und auflößte, dennoch kein einziges Goldkörnchen herausbringen. Hierauf erhielte der Erfinder Befehl, ſich wieder nach ſeinem Schiffe zu verfügen, das im Sunde lag, und ſeine Schätze in die See auszuſchütten. Ich habe es für nöhtig erachtet, dieſe Geſchichte vom vermeynten Goldſande einzurücken, weil eben dieſer Sand, den man an der Straſſe Davids geſehen hat, nach Errichtung der bergenſiſchen Pflanzſtadt von neuen viel Aufſehens erweckt, und man ſich geſchmeichelt hat, Goldberge daſelbſt zu finden.

So groſſen Fleiß wandten die Dänen unter Chriſtian dem Vierten an, um das alte Grönland wieder zu entdecken. Weil aber alles vergeblich war und aller möglicher Fleiß war angewandt worden, ſo wird jetzo nicht weiter daran gedacht. Man glaubt, daß der vorige Weg von Island nach Grönland durch Treibeis verſperret ſey. Gegenwärtig geht man den Weg nach Capo Farvel, oder das Vorgebürge, Lebewohl, und Straſſe Davids. Dieſe Küſte wird zu unſern Zeiten Neugrönland genannt, um ſie zu unterſcheiden vom alten Grönland, das ehedem von Norwegern iſt bebauet worden, und das, wie man glaubt, im Jahre 1348 durch die ſchwarze Peſt iſt verheeret worden. Es ſcheinet gar nicht glaublich zu ſeyn, daß die Grönländer, die Godſke Lindenau unter Chriſtian, dem Vierten, nach Dännemark brachte, alte norwegiſche Einwohner geweſen ſind. Denn ſie waren ihnen gar nicht ähnlich, weder an Geſtalt, noch Sitten, noch Rede. Sie redeten ganz ſonderlich und ſehr ſchleunig, ja man konnte kein Wort unterſcheiden, als nur die zwey Worte, Ora indecha. Nach der Zeit iſt die Fahrt nach Grönland allein des Wallfiſchfangs halber fortgeſetzt worden, ohne ſich ums Land ferner zu bekümmern. Vor einigen Jahren wurde zu Straß Davids eine bekannte Pflanzſtadt angelegt. Dieſe werde ich etwas umſtändlich beſchreiben, weil ihre Geſchichte ſehr ſelten und merkwürdig iſt. Ich bin dazu völlig im Stande, weil ich das Tagebuch eines grönländiſchen Mißionairs in Händen gehabt habe, das er hierüber geführet hat.

Was Gelegenheit gegeben hat zu der zu unſern Zeiten zu Bergen geſtifteten grönländiſchen Compagnie.

Ein Prieſter in den Nordländern, Namens Hans Egede, hatte die alten norwegiſchen Geſchichtbücher mit Fleiß geleſen, und aus ſelbigen erſehen, daß Grönland vor dem von Norwegern wäre bewohnet worden, die der chriſtlichen Religion zugethan geweſen wären. Dieſer entſchloß ſich, weil man von ihnen zu ſeiner Zeit gar keine Nachricht mehr hatte, da die Fahrt nach ſelbiger Gegend in mehr als hundert Jahren verſäumet worden, einen Vorſchlag zu thun, zur Verneuerung dieſer Fahrt, ja ſelbſt mit dahinzugehen, wenn man einen dergleichen Verſuch würde anſtellen wollen.

len. Er wechſelte hierüber verſchiedene Briefe mit dem Biſchoff zu Bergen, Doctor Niels Randulpf, und hernach mit ſeinem Nachfolger, Mag. Niels Smed. Anſtatt aber, daß dieſe ihn zu einem ſolchen Unternehmen hätten ermuntern ſollen, ſchreckten ſie und alle diejenigen ihn ab, denen er ſeinen Vorſchlag entdeckte. Man hielte ihn für einen Projectmacher, und rieht ihm, ſolche Thorheit fahren zu laſſen, durch die er andern zum Gelächter werden würde. Es gieng ihm hierinn, wie D. Chriſtophorus Columbus, der durch ſeinen Vorſchlag ſich lächerlich machte, und von einem Hofe zum andern verwieſen ward. Jedoch, dieſes Schickſal müſſen gemeiniglich alle groſſe und beherzte Unternehmungen erfahren, fürnemlich in dieſen nordiſchen Ländern, wo alles dasjenige Träume und Thorheiten heißt, wodurch man vom gewöhnlichen Wege abweicht und den alten Schlendrian verläßt, um etwas neues zu entdecken. Allein, alles dieſes war zu ſchwach, um den Herrn Egede abzuſchrecken. Er konnte nicht ruhen, für Begierde, ſeinen Entſchluß ins Werk zu richten. Zu dem Ende verließ er ſein Amt, und begab ſich mit Weib und Kindern nach Bergen. Hier beſprach er ſich ſehr fleißig mit dem Biſchoff, Clemens Smidt, und that der Bürgerſchaft den Vorſchlag, eine grönländiſche Compagnie zu errichten. Der Geiſtlichkeit ſtellte er vor, daß es eine Pflicht der Chriſten wäre, an der Bekehrung der Heiden zu arbeiten. Fürnemlich aber wären die Norweger verbunden, ſolches zuerſt an ihren eigenen Landesleuten zu bewerkſtelligen. Denen, die aus weltlichen Ständen waren, ſuchte er dieſen Vorſchlag angenehm zu machen durch den Vortheil, den ſie ſich von dieſer Handlung verſprechen könnten. Allein, ſein Vorſchlag fand bey keinem Stande Beyfall. Dies bewog ihn, ſeinen Vorſchlag Sr. Majeſtät, dem König Friederich, dem Vierten, einhändigen zu laſſen, welches von gutem Erfolg war. Denn der König ließ an die Obrigkeit der Stadt Bergen den Befehl ergehen, die Bürgerſchaft vor ſich kommen zu laſſen, und ihnen den Vorſchlag, zu Errichtung einer grönländiſchen Compagnie, zu thun.

Als dieſes auch ohne Würkung war, reißte vorbenannter Prediger ſelbſt nach Kopenhagen. Ein jeder erſtaunete über ſeine Standhaftigkeit, daß er ſo ſteif bey ſeinem Vorſatz blieb. Viele ſahen ſie an als einen beſonderen göttlichen Trieb, und eine Würkung eines heiligen Eifers. Andere betrachteten ſein Vorhaben mit andern Augen. Sie hielten ſeine Standhaftigkeit für eine Würkung des Ehrgeizes, und glaubten, er ſuche ſich durch neue und kühne Vorſchläge einen Weg zu groſſer Ehre zu bahnen. Noch andere hielten dafür, daß dieſer Vorſchlag von einer unruhigen und ſchwermühtigen Gemühtsbeſchaffenheit herrühre. Allein, alle

die-

diejenigen, die diesen guten Mann kennen, bezeugen einmühtiglich, daß er mit seinem erstern Stande völlig zufrieden gewesen sey. Denn er hatte eine Pfarre, von deren Einkünfte er mit seiner Frauen und Kindern reichlich leben konnte. Man hat ihn allezeit für einen sehr vernünftigen Mann gehalten, wie er auch in seinem ganzen Betragen gezeiget hat.

Er erhält bey Hofe in Kopenhagen Gehör.

Als er nach Kopenhagen kam, fand er Gelegenheit, seinen Vorschlag bey Hofe zu thun. Er hatte das Glück, daß der König sein Vorhaben billigte und ihm allergnädigst versprach, daß er selbst suchen würde es zu befördern, wo man es bey den Bürgern in Bergen dahin würde bringen können, daß sie etwas zu dieser Handlung vorschössen. Hierauf reißte Herr Egede wieder nach Bergen. Als er daselbst angelangt war, trieb er aus allen Kräften auf die Bewerkstelligung seines Entschlusses, und brachte es so weit, daß die Geistlichkeit und Bürgerschaft zur Treibung dieser Handlung eine Summe von fünftausend Reichsthaler zusammenschossen. Hernach thaten sie noch von Zeit zu Zeit immer mehreren Einschuß, so daß zuletzt ein Capital von zwölftausend Thaler war zusammengebracht worden. Als dies Capital gesammlet war, ward die grönländische Compagnie im Jahre 1721 errichtet. In selbigem Jahre wurden drey Schiffe nach Grönland gesandt. Auf einem dieser Schiffe war der Herr Egede mit seinem ganzen Hause. Dieses mußte unterwegens grosse Gefahr ausstehen, war dazu verschiedenemalen durch Treibeis ganz eingeschlossen, und kam endlich nach vielen Beschwerlichkeiten nach Grönland, wo es überwinterte. Das zweyte Schiff kam gleichfalls dahin. Allein, es mußte in selbigem Herbst ohne einige Ladung wieder heimkehren, denn die Reise war zu spät im Jahr unternommen worden. Das dritte Schiff wurde unterwegens beschädiget, und durch Sturm und Ungewitter genöhtiget, zurückzukehren. Dieses verursachte keine grringe Unordnung und Zaghaftigkeit unter den Mitgliedern der neuen Compagnie. Sie hatten grosse Unkosten gehabt, und konnten sich noch nicht den geringsten Vortheil versprechen. Damit hierdurch die Compagnie nicht ganz in Stecken gerahten mögte, unterstützte sie der König selbsten. Erst erlaubte er ihnen allergnädigst, für die Compagnie eine Lotterie zu errichten, und wie dieses keinen Fortgang hatte, so wurde eine sehr gelinde Schatzung in beyden Reichen ausgeschrieben, wodurch eine ansehnliche Summe aufgebracht wurde. Unterdessen ließ sich der Priester nebst vierzig andern Leuten, die in Grönland zurück geblieben waren, daselbst nieder. Er ließ ein Haus errichten. Die Grönländer, die von Natur sehr sanftmühtig sind, waren ihm selbst dazu behülflich. Die Colonie ward auf einer Insul angelegt gegen das so genannte Bols Rivir unter dem 60sten

Neue Colonie in Grönland.

Der König sucht der Compagnie aufzuhelfen.

Grade.

Grade. Schantzen würden hier nicht aufgeworfen, sondern die Kanonen wurden vor dem Hause auf einem Felsen gepflanzet. Im Jahre 1722 gieng ein Schiff mit Proviant nach Grönland. Im folgenden Jahre 1723 würden drey dergleichen Schiffe dahin gesandt. Von diesen vergieng eins durch Sturm, und gieng ausserhalb dem Eise zu Grunde. Das andere überwinterte in Grönland. Das dritte, das auf den Wallfischfang ausgeschickt war, kam nach Bergen zurück mit einem Wallfische von mehr als 50 Kördeelen. Dieser betrug an Tran und Fischbein, der damals sehr theuer war, 2700 Reichsthaler. Im Jahre 1724 sandte man ein Schiff aus, um das sogenannte Osterbygd wieder zu suchen. Dieses war, wie aus der Geschichte bekannt seyn wird, derjenige Strich von Grönland, der von den alten Norwegern am meisten war bebauet worden. Denn Erik Rohtkopf hatte Grönland in Westerbygd und Osterbygd getheilet. Allein das Schiff konnte für Eis nicht fortkommen, und mußte unverrichteter Sache zurückkehren. In selbigem Jahre lief noch ein ander Schiff aus, um die Küste von America zu suchen, weil man glaubte, daß man daselbst Bau- und Brennholz finden würde. Aber dieses Schiff konnte, wie das vorige, vor Eis nicht fortkommen. Es landete deßwegen in der sogenannten Gegend Nepesene, wo die Schiffsleute ein Haus errichteten. Diese Gegend lieget unter dem $66\frac{1}{2}$ Grade. Daselbst blieben sie den Winter hindurch mit dem neuen grönländischen Priester, dem Herrn Albert Topp, den der Herr Egede zum Mitgehülfen verlanget hatte. Im Frühling darauf verließ der Prediger zugleich mit den andern Leuten vorerwehntes Nepesene, um sich nach der ersten Pflanzstadt zu begeben, und das Haus wurde eingeäschert, welches vermuhtlich die Holländer thaten. Im Jahre 1725 wurden wiederum zwey Schiffe ausgesandt. Diese kamen mit einer mäßigen Ladung wieder zurück. Hieraus kann man ersehen, wie schlecht der Zustand der Compagnie muß gewesen seyn, und daß das ganze Werk unfehlbar in Stecken gerahten seyn würde, wo es nicht Se. Majestät, der König, mit besonderem Eifer auf oben angeführte Weise unterstützet hätte. Unterdessen war der Herr Egede bemühet, die grönländische Sprache zu erlernen, und die Grönländer durch Güte und Sanftmuht einzunehmen. Es gelung ihm. Er gewann bey den Einwohnern grössere Liebe, als er wünschte. Wenn ihnen etwas fehlte, kamen sie zu ihm und baten, daß er auf sie bliese. So hohe Gedanken hatten sie von ihm gefasset. Er schreibet selbst von den Grönländern in seinem Tagebuche: Es ist ein ehrliches, gutthätiges und besonders friedliches Volk. Sie haben unter sich keine Obrigkeit und Regierung, sondern leben fast in einem blos natürlichem Zustande. Den

Der Handel nach Grönland wird fortgesetzt.

Der Handel wird mit geringem Vortheil getrieben.

Naturell der Grönländer.

Sommer hindurch jagen und fiſchen ſie. Im Winter begeben ſie ſich nach einem und dem andern Ort, und verzehren daſelbſt miteinander, was ſie erjaget und gefiſchet haben. Der Herr Egede ſchreibet, daß ſie eigentlich keine Religion haben. Gleichwol ſcheinet das Gegentheil durch die beſondere Andacht erwieſen zu werden, die man zu gewiſſen Zeiten an ihnen wahrnimmt, wie auch durch die Zauberey und Beſchreyungen, die ſie beſtändig ſtark treiben, welches ihre ausſchweifende Religion und ihren Aberglauben verräht. Sie üben verſchiedene Tugenden, und zwar mehr aus einem natürlichen Trieb, als aus Ueberzeugung. Bey ihnen iſt alſo Praxis, oder Ausübung, ohne Theorie, oder hinreichende Erkenntniß, ſo, wie bey uns die Erkenntniß gemeiniglich ohne Ausübung derſelben zu ſeyn pflegt. Die Väter lieben ihre Kinder aufs zärtlichſte. Im Eheſtand herſchet bey ihnen Liebe und Einigkeit. Die Vielweiberey verabſcheuen ſie. Sie fliehen Dieberey, Zank und Mord. Blutſchande iſt ihnen ein Greuel, blos aus einem natürlichen Triebe, ohne zu wiſſen, warum. Ein herrlicher Beweis wider diejenigen, die fürgeben, die Blutſchande ſey nicht wider die Natur! Uebrigens ſind die Grönländer faſt in allen andern Dingen ganz unerfahren und unwiſſend. Daß ſie eben keine groſſe Helden in der Sternſeherkunſt ſeyn müſſen, zeiget ihre ungereimte Meynung vom Mond. Von dieſem glauben ſie, daß er, wenn er unterm Horizont iſt, ſich auf die Erde begeben habe, um nach Seehunden zu jagen, und ſich damit zu verproviantiren. Obſchon dieſe Meynung ganz lächerlich iſt, ſo iſt ſie doch nicht lächerlicher, als die Meynung der alten Griechen und Römer. Dieſe glaubten, daß die Sonne ſich alle Abend bey Cadix ins Meer ſtürze, und zwar mit ſolcher Heftigkeit, daß das Meer davon ſauſe und brauſe. Eben ſo thöricht war die Meynung derjenigen, die da glaubten, die Sonne ſchliche ſich des Nachts über die flache und ſtillſtehende Erde nach dem Himmel zu, um des Morgens wieder in Oſten aufzugehen. Aus den Gedanken, die die Grönländer von dieſen Planeten hegen, kann man abnehmen, daß ſie denſelben nicht ſonderlich gewogen ſeyn müſſen, weil ſie von ihm glauben, er greife ihnen ins Handwerk. Einfältige Leute urtheilen gemeiniglich nach ihren eigenen Verrichtungen von fremden Handlungen. Die Grönländer glauben, man jage auf dem ganzen Erdboden nach Seehunden. Diejenigen dummen Leute, deren Paul Lucas in ſeiner Reiſebeſchreibung gedenket, nähreten ſich allein von Seidenwürmern, und glaubten, daß aller irrdiſche Reichthum in Maulbeerbäumen beſtehe. Wie ihnen erzehlet ward, daß der König von Frankreich ein ſehr reicher Herr wäre, antworteten ſie: So wird gewiß der König ſehr viele Maulbeerbäume haben. Einige

nige von den Grönländern hielten ſich den Winter hindurch im Hauſe des Predigers auf. Zwey von ihnen kamen vor einigen Jahren nach Kopenhagen. Dieſe zeigten dem Könige und der ganzen Stadt ihre groſſe Behendigkeit im Rudern und Schieſſen mit Hand- und Wurfpfeilen. Sie ſchienen ſehr gelehrig zu ſeyn, und fürnehmlich der jüngere von ihnen, Namens Pock. Dieſer erlernte in ganz kurzer Zeit däniſche Buchſtaben zu ſchreiben. Ich habe ſelbſt geſehen, daß er den Namen des Königs, Friederich der Vierte, ziemlich gut geſchrieben. Uebrigens war er munter, aufgeweckt und leutſelig. Der ältere war ſchwermühtig. Allein es ſchien, daß ſeine Schwermuht aus Verlangen, ſeine Frau wieder zu ſehen, herrührete. Dieſer letztere ſtarb auf der Rückreiſe nach Bergen, wo er begraben liegt.

Man hat Urſache zu glauben, daß es nicht ſchwer fallen werde, ein Volk von ſo gutem Naturell mit der Zeit geſitteter zu machen. Es muß mit groſſer Gelindigkeit begegnet werden. Denn der Vortheil, den man ſich von dem grönländiſchen Handel verſprechen kann, hänget allein von der Liebe ab, die die Einwohner zu denen tragen, mit welchen ſie handeln. Um dieſe haben ſich deßwegen die Dänen und Norweger fürnehmlich zu bewerben, damit die Grönländer ihnen lieber ihre Waaren verkaufen, als den Holländern.

Ob der Handel nach Grönland mit Nutzen könne fortgeſetzet werden?

Man hat ſich lange geſtritten, und iſt noch nicht ausgemacht, ob es dieſer Handel die Mühe verlohne, und ob es von einigem Nutzen ſey, in einem ſo magern Lande Pflanzſtädte zu unterhalten. Diejenigen, die dieſen Handel nicht ſonderlich achten, berufen ſich auf folgende Gründe: In Grönland wächſet nichts, als Gras. Die Schiffahrt nach Grönland iſt wegen des Eiſes ſehr beſchwerlich und gefährlich. Die Dänen würden mit gröſſern Vortheil ihre Schiffe allein zum Wallfiſchfang gebrauchen können, wie man vorhin gethan hätte. Die Holländer würden nie zugeben, daß die Pflanzſtädte der Norweger in Grönland zunähmen, fürnehmlich, wenn ſie ſehen würden, daß ihre Handlung mit den Grönländern dadurch unterbrochen würde. Hierauf dienet zur Antwort: Ein Land, wo ſo ſchöne Graſung iſt, kann jederzeit mit Vortheil in Beſitz genommen werden. Denn wo gute Weyde iſt, kann ſchönes Vieh gezogen werden, von dem man Milch, Butter, Käſe, Wolle, Fellen und andere nützliche Dinge erhält. In Island wächſet auch faſt nichts, als Gras. Man kann auf dem Wege nach Island keine Wallfiſche fangen, wie auf dem Wege nach Grönland. Gleichwol wird niemand ſagen, daß Island ein unnützes Land ſey und keinen Vortheil ſchaffe. Die Holländer wiſſen, wie wichtig und nützlich der Handel nach Grönland ſey. Sie

bringen zuweilen mit ihren Schiffen für viele hundert Reichsthaler Poppenzeug nach Grönland, und vertauſchen es gegen die Waaren des Landes. Die Schiffahrt iſt nicht ſo gefährlich oder beſchwerlich, daß ſie einen Kaufmann abſchrecken könne, dahin zu handeln. Diejenigen, die ihre Schiffe allein zum Wallfiſchfang gebrauchen, müſſen ſehr viele vergebliche Reiſen thun, und dadurch groſſen Schaden leiden. Wenn aber die Handlung mit den Grönländern erſt wird in Aufnahme gekommen ſeyn, ſo wird es den Schiffen nie an Waaren zur Ladung gebrechen. Würden die Holländer etwas wider die däniſchen Pflanzſtädte unternehmen, ſo würden ſie dadurch das Natur- und Völkerrecht übertreten, und keine Urſache haben, ſich zu beklagen, wenn man ſich des Rechts der Wiedervergeltung bedienen würde. Hieraus erſiehet man die Beſchaffenheit dieſer Handlung. Kann man es nur mit der Handlung ſo weit bringen, daß man das Gleichgewinn erhalten kann, ſo wird durch Hülfe derſelben eine groſſe Anzahl Heyden erleuchtet werden.

Allein, daß wir wieder zur Geſchichte kommen. Im Jahr 1726 wurden zwey Schiffe ausgeſandt. Von dieſen gieng das eine zu Grunde. Das andere blieb den Winter hindurch in Grönland, und kam im Jahr 1727 zurück mit einer Ladung, die 1600 Reichsthaler wehrt war. Die Ladung beſtand aus Fellen und Speck. Im Jahre 1727 wurden drey Schiffe mit Proviant nach der Colonie geſandt. Dieſe kamen im Herbſte wieder zurück, und brachten ſechzig Kordeelen Speck und einige Fellen mit ſich zurück. Gleichwol zweifelten verſchiedene Intereſſenten, daß man von dieſem Handel einigen Vortheil haben würde, und bezeigten deßwegen ſchlechte Luſt, neuen Einſchuß zu thun. Es ſchien daher der Handel wieder in Stecken zu gerahten, ohngeachtet alles desjenigen Beyſtandes, den ſie vom Könige genoſſen hatten, theils durch die Zulaſſung einer Lotterey, theils aber auch durch die in beyden Reichen ausgeſchriebenen grönländiſchen Schatzung. Deßwegen beſchloß der König, ſelbſt den Handel zu treiben, und ſandte im Jahr 1728 Schiffe und Volk dahin, wie auch Vieh und Pferde, zu Errichtung einer immerwährenden Pflanzſtadt. Die Waaren, die dahin geführet werden, ſind Hemder, Strümpfe, Meſſer, Scheeren, Fiſchangeln, Nehnadeln, Fingerhüte, meßingene Keſſel, hölzerne Kummen, Latten und andere Kleinigkeiten, als Stecknadeln, unechte Perlen und andere dergleichen Dinge. Aus Grönland bringt man Speck, Fiſchbein, Einhorn, allerley Felle von Rennthieren, Füchſen, Seehunden. Für Poppenzeug von geringem Wehrt kan man da im Lande zum öftern die koſtbarſten Waaren an ſich tauſchen. Uebrigens wird da im Lande eine Art kleiner Lachſe gefangen, Dörſche in ziemlicher Menge,

Der König treibt ſelbſt den Handel.

und

und Stockfische. In der Fastenzeit, und zuweilen auch im Sommer fängt man Rennthiere, Hasen, wilde Vögel und Ripen. Allein diese sind von den Grönländern ziemlich so verjagt worden, daß man nur wenige ansichtig wird. Es ist daselbst eine ansehnliche Menge von Krähen und Seevögeln, die die Grönländer in grosser Menge speisen.

Jetzo ist nur übrig, daß wir dasjenige kürzlich berühren, was sich mit den grönländischen Pflanzstädten zugetragen hat, nach der ersten Ausgabe dieses Buches.

Neuere Geschichte der Pflanzstädte in Grönland.

Im Jahre 1728 wurde sehr viel Volk und Gewehr nach Grönland gebracht, um eine Schanze bey Nepesene aufzuwerfen. Im folgenden Jahre that man einen Versuch, über den Eisberg nach Osterbygd zu gehen, wozu im vorigen Jahre verschiedene Pferde waren übersandt worden. Allein dieser Zug war vergebens. Es waren im Eise grosse Oefnungen, in welchen starke Ströme flossen. Der Hauptmann Richard, der den Winter über im Lande geblieben war, hatte Befehl, einen neuen Versuch zu thun, um Osterbygd zu entdecken. Allein es gieng ihm, wie es den vorigen ergangen war. Er wurde durch Treibeis und Sturm aufgehalten, und konnte nicht ans Land kommen. Das Haus zu Nepesene, das von den Holländern war eingeäschert worden, wurde wieder errichtet, und der Anfang zur Aufwerfung einer Schanze gemacht. Das nöhtige Bauholz wurde vom Obristlieutenant Paars und dem Hauptmannn Landorf von Kopenhagen überbracht. Als man versuchte, den Grönländern eine Schatzung aufzulegen, entschuldigten sie sich und antworteten: Der König wäre ein reicher Mann. Es wäre gereimter, daß er ihnen etwas gäbe.

Im Jahre 1730 wurden verschiedene Baumaterialien aus Island nach Grönland gesandt, um die alten öden Plätze der Norweger zu bauen. Doch sahe man zuletzt, daß der Handel nach Grönland nie sonderlich vortheilhaft seyn würde, und daß die angewandten Kosten nie wieder würden gewonnen werden. Dies bewog unsern hochseligen König, Christian den Sechsten, daß er einen Befehl ergehen ließ, das Volk zurück zu berufen, und die Pflanzstädte in Grönland zu verlassen. Dem Priester, Engede, und allen, die freywillig zurückbleiben wollten, wurde solches erlaubet. Allein, es wurde ihnen zugleich angezeiget, daß sie fernerhin aus ihrem Vaterland keine Zufuhr zu hoffen hätten. Der Priester blieb bey seinem Vorsatze, das Land nicht zu verlassen, fürnehmlich, da die christliche Lehre unter den Grönländern grossen Beyfall gefunden, und er schon hundert und funfzig grönländische Kinder getauft hatte. Er that deßwegen dem Könige eine Vorstellung, und suchte Se. Majestät unterthänigst zu bereden, den Handel nach Grönland fortzusetzen. Es gelung ihm, und es wurde im Jahre

1732 der Handel aufs Königs Rechnung wieder angefangen. Im selbigen Jahre wurde eine Person aus dem Generalcommissariat fürs Seewesen nach Grönland gesandt, um zu untersuchen, ob keine Arten von Mineralien daselbst gefunden würden.

Im Jahre 1733 gieng abermal ein Schiff fürs Königs Rechnung nach Grönland. Dieses brachte dem Herrn Egede die Zeitung, daß der Handel auch nach Grönland künftig mit grösserem Eifer würde getrieben werden, und daß Se. Majestät zur Beförderung dieser Mißion jährlich eine Summe von zweytausend Reichsthaler bestimmet hätte. In diesem Jahre eräugnete sich ein sehr widriger Zufall. Ein grönländischer Knabe, der aus Dännemark zurückgekommen war, wo die Kinderblattern sehr um sich gegriffen hatten, steckte seine Landsleute an, und sturben in kurzer Zeit mehr als zweytausend Grönländer an den Blattern.

In eben diesem Jahre giengen drey Handwerksbursche als Mißionairs der herrnhutischen Gemeine nach Grönland. Diese errichteten ein kleines Haus bey dem Ort, Gott Haab, oder guter Hofnung, welches sie Neuherrenhut nannten.

Im Jahre 1734 nahm ein angesehener Kaufmann, Namens Jacob Severin, den grönländischen Handel an. Dieser ließ auf dem Vorgebürge Desco unterm 69. Grad, (der Breite) eine Pflanzstadt anlegen, die man Christianshofnung nannte. In selbigem Jahre wurden drey Missionairs dahin gesandt, nemlich Bing, Ohnsorge und P. Egede. Diese sahen unterwegens ein fürchterliches Seewunder. Es war von ansehnlicher Grösse. Als es sich übers Wasser in die Höhe hub, reichte es bis ans Merse des Schiffes, und schien noch zwey bis dreymal so groß zu seyn, wie man wahr nahm, als es seinen Hals völlig aus dem Wasser hervorstreckte. Es sahe fast in allem einen Seewurm ähnlich, ausgenommen, daß es an den Seiten lange Tatzen hatte.

Im Jahr 1736 gieng der alte Mißionair, Herr Johannes Egede, aus Grönland nach Dännemark, als er sich funfzehen Jahr in Grönland aufgehalten hatte. Einige Jahre hernach wurde ihm der Character eines Superintendentens über die grönländischen Angelegenheiten gegeben, welchen Ehrennamen er durch langwierigen Fleiß, gehabte Mühe, und bezeigte Standhaftigkeit reichlich verdienet hatte. In diesem Jahre wurde durch den Capitain Fantenäi, der mit einer Fregatte nach Grönland gesandt war, kund gethan, daß es keinem Ausländern ferner erlaubt seyn sollte, sich auf funfzehen Meilen den Pflanzstädten zu nähern. Ueber dieses Verboht urtheilen die Grönländer sehr ungeneigt, und pflegen deßwegen öfters auf die Dänen zu sticheln. Sie sagen, es wäre nicht anständig,

dig, daß man ſo begierig wäre. Man müſſe auch andern einigen Vortheil gönnen. Als im folgenden Jahre ein holländiſcher Schiffer von den Dänen in Grönland aufgebracht wurde, ſagten einige Grönländer zum Befehlshaber des Schiffes: Geſtern warſt du ein groſſer Held und preßteſt Speck von uns mit dem Degen in der Fauſt. Heut aber biſt du ein Stümper, der ſich zugleich mit ſeinem Schiffe hat aufbringen laſſen. Andere tadelten deßwegen die Dänen. Wir, ſagten ſie, werden derbe geprügelt, wenn wir geringe Dinge geſtohlen haben, allein, ihr Dänen ſtehlet groſſe Schiffe mit ihren Ladungen ꝛc. Dieſes Verboht wurde im folgenden Jahr durch den Capitain Wodroſ verneuert. Zu der Zeit war die Kälte in Island ſo ſtark, daß man um Johanni mit Hunden übers Eis fuhr.

Im Jahre 1739 brachten zwey Schiffe des Kaufmanns Severin vier holländiſche Fahrzeuge auf, als ſie erſt einige Kanonſchüſſe ausgehalten hatten. Auſſer obenangeführten Wohnplätzen wurden noch zwey andere angelegt. Der eine von dieſen wurde Friederichs Hofnung, däniſch Frideriks Haab genannt. Den andern hieß man Jacobs Havn, oder Hafen.

Es iſt oben angezeigt worden, daß auch die Herrnhuter in Grönland eine Pflanzſtadt angeleget haben. Dieſe Pflanzſtadt hat nach der Zeit mehr und mehr zugenommen, und iſt endlich im Jahre 1748 durch Hülfe eines reichen Kaufmanns in Amſterdam ſo ſehr unterſtützet worden, daß ſie in ihrer Pflanzſtadt eine ſchöne neue Kirche erbauet haben. Hieraus erſiehet man, daß zweyerley Gemeinen in Grönland ſind. Unter dieſen herſchet eine beſtändige Uneinigkeit, weil ſie in einigen Glaubenslehren an Grundſätzen ganz unterſchieden ſind. Wie weit dieſe Uneinigkeit gehe, iſt mir ganz unbekannt. Gleichwol ſagt man, daß den Grönländern dieſe Spaltung der chriſtlichen Gemeinen ſehr anſtößig ſey. Jetzo ſchreiten wir zur Geſchichte des isländiſchen Handels.

Vom Handel nach Island.

Vorzeiten haben die Holländer, Hamburger, und Bremer auch nach Island gehandelt. Was ſie dem däniſchen Reiche für dieſe Freyheit als eine Erkenntlichkeit bezahlet haben, mag ich nicht beſtimmen. Man findet davon nichts aufgezeichnet. Der groſſe und höchſtlöbliche König, Chriſtian der Vierte, war der erſtere, der den Ausländern dieſe Handlung unterſagte. Er ſtiftete im Jahre 1619 und 1620 zu Kopenhagen eine Compagnie für den isländiſchen Handel, welcher er anſehnliche Freyheiten vergönnte. Sie trieb den Handel nach Island, Ferröe, Hethland und den Nordländern, in mehr als vierzig Jahren bis aufs Jahr 1662. In dieſem Jahre wurde ſie durch eine königliche Verord-

Erſte isländiſche Compagnie.

nung

nung vom 7ten März aufgehaben. Das Merkwürdigste, was sich in dieser Zeit zutrug, war, daß die Türken im Jahre 1627 bis nach Island kamen, eine Landung auf die Insuln Grindewig und Westmann thaten, und eine ansehnliche Menge Menschen wegraubten, und in die Sclaverey nach Algier führeten, zugleich mit einem Schiffe, und seiner ganzen Rüstung. Die Sclaven wurden im Jahre 1629 vom Könige wieder losgekauft. Durch diesen widrigen Zufall gerieht die Compagnie so sehr in Abnahme, daß sie ganz aufgehoben wurde. Bey der Theilung des übrigen Geldes der Compagnie bekamen diejenigen, die tausend Thaler zur Handlung vorgeschossen hatten, fünfhundert Reichsthaler zurück. Denjenigen, die nur zweyhundert Thaler zugeschossen hatten, wurde nichts ausgezahlet. Was sonsten in diesen vierzig Jahren sich mag zugetragen haben, und wie die Compagnie wieder in Aufnahme gekommen sey, ist unbekannt. Dies einzige finde ich aufgezeichnet, daß die Compagnie für jeden Hafen an Pachtungsgeldern einen Portugaleser bezahlet habe, und von jedem Schiffe an den Stiftsbefehlshaber oder Lehnträger desselben Landes sechszehen Species Reichsthaler, ausser einer gewissen Summe, die sie von der Insul Westmannsö abtrugen.

Die Compagnie geräht in Abnahme.

Das Land wird in vier Theile getheilt.

Nach der Zeit theilten die neuen Interessenten der isländischen Handlung das Land in vier Theile. Für den ersten Theil dieser Insul ließ sich der Herr Präsident, Hans Nansen, zeichnen. Für den andern Theil zeichnete sich der Bürgermeister, Christoph Hansen. Für den dritten Admiralin Adeler, und für den vierten Theil Jonas Trellundt. Diese vier pachteten die ganze Insul Island, und entrichteten dem König jährlich an Pachtgeld 4000 Reichsthaler.

Verordnuug zur Stiftung einer neuen isländischen Compagnie.

Im Jahre 1680 wurde den 12ten Febr. eine Verordnung kund gethan, in welcher angezeiget wurde, daß die den vier Hauptparticipanten ertheilte Freyheit zu Ende wäre, und daß zur Führung des isländischen Handels eine neue Compagnie sollte errichtet werden. Es wurde zugleich der Bürgermeister, Bartholomäus Jensen, namhaft gemacht, als derjenige, bey welchem sich alle diejenigen, die Lust haben würden, an dem Handel nach Island Theil zu nehmen, zu Gliedern der neuen Compagnie angeben könnten. Weil die Pachtung der vier vorigen Interessenten ihre Endschaft erreichet hatte, so wurde der isländische Handel gegen ein jährliches Pachtgeld dem Bürgermeister, Bartholomäus Jensen, dem Assessor, Heinrich Höyer, Morten Nielsen und Thomas Jensen Dobbelsten überlassen. Ihnen als Aufsehern dieses Handels wurde es erlaubet, Interessenten zu sammlen, den Grund zur Compagnie zu legen, für die Compagnie

ein

ein Reglement abzufaſſen, die Zahl der 8 Mitglieder auf 10 zu beſtimmen, und Schiffe von Kopenhagen nach Island auszuſchicken.

Im Jahre 1684 wurde der isländiſche Handel den 29ſten Jenner zuerſt durch öffentliche Auction auf ſechs Jahr weggepachtet. Dieſe Verpachtung war von ziemlich langer Dauer, denn ein jeder isländiſcher Kaufmann in Kopenhagen hatte ſeinen Hafen, von dem er dem Könige die beſtimmten Pachtungsgelder jährlich abtrug. Der Hafen wird verpachtet.

In ſolchem Zuſtande blieb dieſer Handel bis aufs Jahr 1733. In dieſem Jahre erhielte eine andere Compagnie dieſen Handel, und behielte ihn bis das 1742. Im nächſtfolgendem Jahre wurde die Pachtung verneuret, und der Pachtungsvertrag bis auf den Ausgang des Jahrs 1752 feſtgeſetzt In dem Freyheitsbriefe, den die isländiſche Compagnie zuletzt erhalten hat, iſt die Zeit der Pachtung auf fünf und zwanzig Jahre verlängert worden. Es wird alſo dieſe Compagnie bis aufs Jahr 1771 fortdauren. Eben dieſe Compagnie hat den Handel nach Finmarken auf eben ſo viele Jahre gepachtet. Die fünf und zwanzig Jahre werden vom Jahre 1746 gezählet, in welchem ſie den letzten Freyheitsbrief oder Octroy erhalten haben.

Vom isländiſchen Handel kann folgendes überhaupt gemerket werden. Das Land iſt, wie ſchon oben iſt angezeiget worden, in Fiſcherhafen und Schlächterhafen eingetheilet. Diejenigen Schiffe, die von Kopenhagen nach den Fiſcherhafen gehen, pflegen daſelbſt gemeiniglich im May und Juni anzukommen und wieder wegzugehen im Auguſt. In den Schlächterhafen kommen die Schiffe gemeiniglich im Juni und Juli an, und gehen wieder davon ab im September. Den Ausländern iſt der Handel bey Verluſt der Schiffe und Ladung verbohten. Diejenigen königlichen Bedienten, die hierin treulos handeln, gehen ihrer Bedienungen und ihres Vermögens verluſtig, und werden auch, wenn ihre Verbrechen grob ſind, zur Sclaverey verurtheilet. Unter denen, die gleichwol verſtohlener Weiſe nach Island handlen, ſind die Engelländer und Holländer die fürnehmſten. Zuweilen thun es auch einige Schiffe von Bajonne und Biſcaja, unter dem Vorwand, daß ſie auf den Wallfiſchfang ausgegangen ſind. Die Waaren, die nach Island geführet werden, ſind inſonderheit: Mehl, Eiſen, Kupfer, Salz, Wein, Brandtwein, Meht, Bier, Toback, Lacken, Leinen, Fiſchergeräht, Eiſenwaaren, Zimmer- und anderes Holz. Aus Island wird uns zugeführet, aus den Fiſcherhafen: gedörrte Fiſche, Tran, Stockfiſch, geſalzener Dorſch, Strümpfe, Wadmel, und Pflaumfedern. Aus den Schlächterhafen erhalten wir: Lamms- und Ochſenfleiſch, Von den Waaren, die nach oder auch aus Island gebracht werden.

fleisch, Lammsfelle, Talch, Butter, Tran, Strümpfe, Wolle, Wadmel und zuweilen auch Dorsch und Stockfisch.

Gedanken über die Handlung der Dänen und Norweger überhaupt.

Erweget man, daß Dännemark nur wenige Waaren hat, die es andern Völkern überlassen kann, betrachtet man zugleich die grosse Begierde der Dänen nach ausländischen Waaren, die doch allein zur Wollust dienen, und daß nur wenig dergleichen Sachen hier im Lande gemacht werden; so muß man sich billig wundern, daß noch baares Geld in Dännemark übrig sey. Der Geldmangel, der durch das beständige Ausschicken des baaren Geldes in Dännemark hätte können verursachet werden, ist zum Theil durch den norwegischen Handel und diejenigen Waaren, die von daraus verführet werden, ersetzet worden. Ich sage mit Bedacht, daß er nur zum Theil sey ersetzet worden. Denn obgleich die Summen sehr ansehnlich sind, die die Ausländer den Norwegern schuldig werden für norwegische Waaren, als Eisen, Kupfer, Fische, Holz, Tran, Pech, Theer, u. s. f. so ist doch das Geld bishero so häufig aus Dännemark ausgesandt worden, daß der Gewinn des einen Reiches nicht hinlänglich gewesen ist, um den Schaden des andern zu errichten. Man hat Ursache gehabt, Dännemark als eine See zu betrachten, die sich beständig ins Weltmeer ergösse, aus welchem das Wasser nie wieder in die See zurückläuft. Norwegen hat man ansehen können als einen Fluß, der in oberwehnte See hineinfält, und verhindert, daß sie nicht so bald vertrocknet, wie sonst wegen ihrer hohen Lage zu befürchten wäre. Dieß war der Zustand der Handlung in diesen Reichen in sehr vielen Jahren. Die Dänen nahmen selbsten die Seuche nicht wahr, durch welche sie angesteckt waren, bis endlich auch die norwegischen Flüsse zu vertrocknen anfiengen, weil die Ausländer von ihren Pflanzstädten in America Zimmer, Mastbäume, Pech, Theer und Fische kommen liessen, das sie vorhin allein aus Norwegen abgeholet hatten. Zu diesem Uebel kam noch ein anders. Die Ochsen waren fast das einzigste gewesen, das aus Dännemark bishero war ausgeführet worden. Diese waren auch nicht mehr so hoch im Preis, als die Holländer anfiengen aus Brabant und Flandern Ochsen kommen zu lassen. Hier giengen den Einwohner dieser Reiche allererst die Augen auf. Vernünftige Kaufleute zeigten ihnen deutlich, wozu es kommen würde, wo man der unmäßigen Ausfuhr des baaren Geldes nicht beyzeiten vorbeugte. Sie schlugen dazu zwey Mittel für. Es müsse die Handlung mit eigenen Schiffen geführet werden. Man müsse verschiedene Fabriken anlegen.

Wie dem Geldmangel müsse geholfen werden.

Die Handlung müsse

Das erstere war mit vielen Schwierigkeiten verknüpft. Das gemeine Volk konnte nicht einsehen, wie solches dem Lande zuträglicher wäre, weil

dadurch der Preis der Waaren vergröſſert würde. Sie achteten nicht, daß dadurch zwey Drittel von den Summen im Lande behalten würden, die man vorhin an Fracht hatte auszahlen müſſen. Vielen Kaufleuten ſchien es ſicherer und beſſer zu ſeyn, ſich die Waaren von Ausländern um geringern Preis vor der Thüre bringen zu laſſen. Sie vergaſſen ganz derjenigen ſchädlichen Früchte, die aus dieſer ihrer Trägheit mit der Zeit erwachſen würden. Die Kaufleute verſuchten deßwegen alles, um ihren eigenen Untergang zu befördern. Sie thaten eine inſtändige Anſuchung nach der andern, um beſtändig unter dem engliſchen, holländiſchen und hamburgiſchen Joch za bleiben, bis ſie zuletzt nicht einen Heller im Beutel zurück behalten würden. Sie waren hierin den Weibern in Rußland gleich. Denn von dieſen ſagt man, daß ſie ſich herzlich betrüben, wenn ſie nicht nach hergebrachter Weiſe und Gewohnheit täglich von ihren Männern geprügelt werden.

mit eigenen Schiffen getrieben werden.

Das zweyte, welches vernünftige Kaufleute für nöhtig erachteten, um den Geldmangel abzuhelfen, war die Anlegung der Manufacturen. Denn würde man gleich die rohen Waaren um baares Geld an ſich kaufen müſſen, ſo würde man doch gleichwohl den Arbeitslohn erſparen. Dieſer aber iſt gemeiniglich ſo anſehnlich, daß er den Wehrt der unbearbeiteten Materie weit überſteiget. Aus dieſem Grunde hielten ſie die Manufacturen für die wahre Quelle des Wohlſtandes, fürnähmlich in Dännemark, welches nur wenige Landesfrüchte andern Völkern überlaſſen und ſo wie andere Völker Waaren gegen Waaren vertauſchen kann, ſondern alles um baares Geld kaufen muß. Viele, die einſahen, daß die Schwäche des Landes hiervon herrührete, hielten es für dienlich, um das noch übrige Geld zu erhalten, die Handlung mit den auswärtigen Völkern gröſtentheils einzuſtellen, und ſich allein der Früchte des Landes zum Unterhalt und zur Kleidung zu gebrauchen. Allein, eine dergleichen Mäſſigkeit befördert die Trägkeit, und dienet mehr, die Stärke eines Landes zu ſchwächen als ſie zu befördern. Die Geſchichte hat uns gelehret, daß es ein falſcher Grundſatz der Staatsklugheit ſey, nach welchem man glaubt, daß die Wohlfahrt und Aufnahme eines Landes durch Mäßigkeit befördert werde. Mäßigkeit vermag wohl ein oder das andere Haus insbeſondere zu bereichern, allein, nicht ein ganzes Land. Verſchwendung und Ueppigkeit bringen ein Haus bald an den Bettelſtab, allein ein ganzes Reich mag dadurch nicht geſchwächet werden, fürnähmlich wenn die überflüßigen Dinge, an welchen viel Geld verſchwendet wird, im Reiche ſelbſt verfertiget werden. Denn durch den Wehrt unbearbeiteter Materien werden die Schätze eines Landes nie erſchöpfet, ſondern durch den Arbeitslohn.

Von den Manufacturen.

Frage: Ob ein Land durch Mäßigkeit erhalten werde?

Wenn man in Dännemark eine Elle von holländischem Tuch in einem Kramladen kauft, bezahlt man für die Wolle, als die Materie desselben, drey Mark an Spanien, und an den Holländern an Arbeitslohn viertehalb Reichsthaler. Kaufen wir hingegen Laken, das hier im Lande ist gemacht worden, so bezahlen wir zwar für die Wolle drey Mark an Spanien, allein die viertehalb Reichsthaler, als der Arbeitslohn, bleiben in Dännemark zurück und werden ersparet. Kauft man für hundert Reichsthaler fremde Spitzen, so verschwindet die ganze Summe aus dem Lande; kauft man aber für eine ähnliche Summe eben so kostbare, aber in Dännemark gemachte Spitzen, so gehet zwar das Geld aus dem Lande verlohren, das für Zwirn bezahlt wird, und vielleicht einen Reichsthaler betragen mögte, allein die übrigen neun und neunzig Thaler werden im Lande behalten. Hieraus erhellet, daß nicht sowol Ueppigkeit als Faulheit ein Land schwäche. Daher ist es von einem weit geringerem Nachdruck, wenn ein Prediger in Engelland wider die Ueppigkeit in Kleidung redet, als wenn er sie in Polen bestrafet. Hiesse es etwann an dem ersteren Orte: **Erröhtet, ihr Landverschwender! Schämet ihr euch nicht, Spitzen zu tragen, davon die Elle zwanzig Reichsthaler kostet!** So würde dieß in der That nichts anders gesagt seyn, als: **Ihr Landverschwender verschwendet jährlich 8 Schilling an Zwirn.** Die übrigen 19 Rthlr. 2 Mark, 8 Schilling sind im Lande geblieben. Hier gilt es der Regierung gleich, ob ein Jungfernknecht dieses Geld besitzet, oder, ob ers verthut, und es solchergestalt von einer armen Magd durch Klöppeln gewonnen wird. Eine dergleichen Strafrede ist nicht nur ohne allen Nachdruck, sondern sogar lächerlich in einem Lande, wo die kostbarsten Sachen verfertiget werden. Hingegen ist eine dergleichen Strafpredigt viel nöthiger und gegründeter in einem Lande, wo Handwerke und Künste gar nicht blühen. In einem solchen Lande dienet ein jedes kostbares Hausgeräht, eine schön bezogene Wand, ein jedes künstliches Gemälde, um dem Herrn des Hauses der Thorheit und Ueppigkeit zu beschuldigen, und ihn nicht allein für einen thörigten Hausvater, sondern auch für einen schädlichen Bürger der Stadt zu halten. So sehr ein kostbares Gemälde ein Haus zieret, wenn es im Vaterlande gemalet ist, so sehr verstellt es die Wand, wenn es an einem fremden Orte gemacht ist. Ists im Lande gemalt worden, so sind die traurigsten Folgen dieser Verschwendung fürs Land keine andere, denn daß das Geld dadurch aus einer Gasse in die andere gebracht worden, nähmlich von einem reichen Bürger zu einem armen Maler oder Teppichmacher. Sein Verhalten verdienet nicht mehr Verschwendung, sondern Freygebigkeit und Gutthätigkeit

Ueppigkeit schadet dem Lande nicht, wo die Dinge verfertiget werden, die zur Ueppigkeit gebraucht werden.

keit gegen den armen Maler genannt zu werden. Iſts aber ein auswärtig verfertigtes Gemälde, ſo kann ſolches nicht anders, als Ueppigkeit und Landesdiebſtahl genannt werden, weil dadurch das Geld iſt aus dem Lande gebracht worden.

Viele Völker haben in Beſtimmung dieſer Grundſätze der Staatsklugheit geirret. Sie haben die Mäßigkeit als eine Haupttugend betrachtet, wodurch die Stärke und Macht eines Landes befördert und erhalten würde. Allein Zeit und Erfahrung haben gelehret, wie ſehr diejenigen irren, die da glauben, ein Land werde durch Sparſamkeit bereichert, die von Faulheit begleitet wird. Die Spanier ſind ein ſehr ſparſames Volk. Allein ſie ſind zugleich ſo faul, daß man mit Recht von ihnen ſagen kann, daß ſie eben ſo arm, als ſparſam ſind. Von den Tartarn ſollte man glauben, daß ſie ein ſehr reiches Volk wären, denn ſie eſſen Pferdefleiſch und tragen ſchlechte Kleider; allein, weil ſie zugleich faul ſind, ſo iſt ihre Armuht bey aller ihrer Sparſamkeit gleichwohl ſo groß, daß ſie ſich aus Armuht vom Straſſenraub zu nähren ſuchen. Lacedämon und Athen, zwey Städte in Griechenland, waren in den Sätzen ihrer Staatsklugheit ganz unterſchieden. Die Stadt Lacedämon nöhtigte ihre Bürger, ſich nichts, denn geringer Speiſe und ſchlechter Kleider zu bedienen. Zu Athen war es den Bürgern erlaubt, nach eigenem Belieben zu prangen und ſich etwas zu gute zu thun. Lacedämon blieb allezeit ſparſam und arm. Athen war hingegen wollüſtig und reich. Zu Lacedämon herſchte Sparſamkeit und Trägheit; allein zu Athen ſahe man, auſſer der Ueppigkeit, Munterkeit und Geſchicklichkeit in Handlung und Künſten. So ſehr ich mich deßwegen über die Stiftung der Manufacturen in Dännemark freue, ſo kaltſinnig und ſtille werde ich, wenn ich höre, daß die Freyheit in Kleidern und Speiſe eingeſchränkt wird. Ich habe aus der Geſchichte erlernet, wie wenig ſolches zur Stärke eines Landes beytrage, und daß Munterkeit und Arbeitſamkeit allein das Beſte eines Reichs befördern mögen. Blühen Künſte und Handwerke in einem Reiche; ſind die Bürger deſſelben munter und arbeitſam: So iſt ein reicher Filz dem gemeinen Weſen eben ſo ſchädlich, als die Verſtopfung dem menſchlichen Körper. So bald des Kargen Beutel aufgethan werden, werden gleichſam die Adern der kranken Stadt eröfnet, und das Blut, das ſind die ſchimlichten Pfenninge des Geitzhalſes, fängt an in Bewegung zu gerahten und die Dürftigen zu erquicken, weil es ihnen Arbeit und Nahrung verſchaft.

Es wird durch Exempel erwieſen.

Faſt ſollte man glauben, als wenn ich der Ueppigkeit und Verſchwendung das Wort reden wollte. Allein man irret ſich, wo man dieſes denket. Ich glaube, daß die Sparſamkeit in keinem Lande ſo nohtwendig ſey,

als in Dännemark, weil man hier alles, was zur Ueppigkeit dienet, von Fremden um baares Geld kaufen muß. Ich habe im vorhergehenden zeigen wollen, wie die Wohlfahrt eines Landes nicht aus der Sparsamkeit flieſſe, sondern aus Hurtigkeit und vieler Leute Arbeitsamkeit. Wenn die Manufacturen recht werden im Gang gekommen seyn, so wird man, ohne Schaden des Landes, seine Röcke, Sammet und kostbare Spitzen tragen können. Alle diejenigen Vorschläge, die man thut, um die Mäßigkeit zu befördern, und die bisherige freye Lebensart einzuschränken, scheinen mehr zur Wohlfahrt des Landes beyzutragen, als sie in der That thun. Die wenigen Manufacturen, die eine Zeitlang in Dännemark sind getrieben worden, haben eine gröſſere Summe Geldes ersparet, als man sich einbildet. Die Seifensiederey, Salzfabrike, Papier- und Kupfermühlen, Cattundruckerey, Porcellainfabrike, Lakenfabriken, u. s. f. haben den Geldmangel um ein merkliches vermindert, der sonst durch Verschreibung fremder Laken, Leinen und aus fremden Galantereyen verursachet wurde. Es ist glaublich, daß die alten Klagen über Geldmangel ganz aufhören werden, wenn einmal die Manufacturen recht werden in Aufnahme gekommen seyn. Denn werden die vielen Bettler verschwinden, die uns jetzo überall auf den Gassen nachlaufen, und das Land wird voll muntrer und arbeitsamer Einwohner seyn.

Das zweyte Hauptstück.

Der neunte Abschnitt.

Vom Münzwesen.

Unter den ersten dänischen Königen brauchte man in Dännemark fast keine Münzen. Die Einwohner vertauschten ihre Waaren gegeneinander. Die ältesten Münzen, die hier im Lande sind gebraucht worden, waren kleine kupferne Pfenninge. Diese brauchte man entweder, um Sachen von geringem Wehrte zu kaufen, oder auch, um die völlige Summe zu treffen, wenn etwann die vertauschten Waaren an Wehrt in etwas unterschieden waren. Ueberhaupt suchten die dänischen Könige, wie Saxo in seinem achten Buche schreibet, sich mehr durch Waffen als Schätze Ehre zu erwerben. Daher haben wir, nach Muhlens Zeugniß in seiner Vorrede zur Beschreibung der dänischen Münzen, von keiner Sache in der dänischen Historie so wenige Nachrichten, als vom dänischen Münzwesen. Als man hernach auf eine andere Weise zu handeln anfieng, berechnete man Silber und Gold nach der Wage. Daher wird im dänischen Gesetze nichts von Geld gemeldet, sondern nur von Loht, Mark Silber, u. s. f. Es wurde auch fremde Münze in Dännemark gebraucht. In der dänischen Historie wird die Ausgabe und Einnahme nach englischen Noblen, rheinischen Gülden, u. s. f. berechnet. Auf den meisten alten kleinen Münzen, die wir haben, siehet man entweder ein

Kreuz

Kreuz oder einige Sterne gepräget, welches ein Zeichen ist, daß sie nach Einführung des Christenthums in Dännemark sind geschlagen worden. Unter den Königen aus dem oldenburgischen Stamm wurde allererst das Münzen in Dännemark gebräuchlich. Vor dem Könige Johann ist das geprägte Geld in Dännemark nicht sonderlich gangbar gewesen. Es scheinet solches aus der Verschreibung dieses Königs zu erhellen, die Hvitfeld in seine Geschichte eingeschaltet hat. In dieser heißt es: Aller Zoll, den die Schweden erlegen, soll in Silber entrichtet werden. Keinem Vogte oder Beamten soll es erlaubt seyn, statt des Zolls Laken, Salz, Hopfen, oder irgend einige andere Waare zu nehmen. Aller Zoll soll in Silber bezahlet werden, damit es hernach gemünzet werde. Aus diesem Verbot schließt man wahrscheinlich, daß es vor Ausfertigung dieser Verschreibung gebräuchlich gewesen sey, den Zoll mit andern Waaren zu bezahlen. Unter den höchstlöblichen Königen aus dem oldenburgischen Hause wurden zuerst grobe Silbermünzen, wie auch goldene Münzen gepräget. Die ältesten Silbermünzen, die wir übrig behalten haben, als insonderheit vom Könige Johann, gelten nach ihrem Gehalt einen Thaler. Doch war zu der Zeit der Name, Thaler, noch nicht bekannt. Auf diesen alten Münzen siehet man auf der einen Seite den König Johann mit einem königlichen Mantel, einer Krone aufm Haupte, einem Scepter in der rechten Hand, und dem Reichsapfel mit einem Kreuze in der linken Hand. Auf der andern Seite ist eine Krone über drey Leuen gepräget mit der Ueberschrift: Moneta argentea Regni Daciae. Das ist: Silberne Münze des Reiches Dacien. Johann Muhle theilt die dänische Münzen in drey Arten. Zur ersten Art zählet er die alten dänischen Kupfermünzen, auf welchen man einige undeutliche Figuren ohne Buchstaben siehet, als Kronen, Schwerdter, Sterne, Monden, Kreutze, Schlüsseln, u. s. f. welches gemeiniglich unter Sternen, Sonne und Mond zu stehen pflegt.

Zur andern Art rechnet er die Münzen, auf welchen Figuren und ein oder mehrere Buchstaben gepräget sind. Von wem solche Münzen sind geschlagen worden, muß man aus den Buchstaben und Figuren errahten. So glaubt man, zum Exempel, daß die Münze, auf welcher man einen Bischoffsstab mit den Buchstaben N. J. gepräget siehet, vom Bischoff zu Rohtschild, Niels Jacobsen, sey geschlagen worden, der unter der Königinn, Margareta, lebte. Von einer andern Münze von eben dieser Art, auf welcher man einen Bischoffsstab und einen Schlüssel siehet zwischen den Buchstaben J. A. und dreyen kreutzweise gestellten Schwerdtern, und das Wort, O Rex, lieset, meynet man, daß sie von

Jacob

Jacob Anderſön, dem Biſchoff zu Rohtſchild, zur Zeit des Königs Olaus, ſey geſchlagen worden. Und ſo muhtmaſſet man auch von andern dergleichen Münzen.

Zur dritten Art däniſcher Münzen gehören diejenigen, auf welchen Nahmen, Ueberſchrift und Figuren zu ſehen ſind. Von dieſen kann man leicht wiſſen, wer ſie hat prägen laſſen.

Der Verfaſſer des königlichen Münzcabinets glaubt, daß die erſten Münzmeiſter in Dännemark Engelländer geweſen, die von Kanut dem Groſſen nach Dännemark geführet worden, und daß die nordiſchen Völker von der Zeit an ſich des Münzweſens befliſſen hätten. Man findet keine Merkmaale, aus welchen man abnehmen kann, daß die Dänen unter den heydniſchen Königen eigene Münzen gehabt haben. Sie bedienten ſich, wie oben iſt angezeiget worden, entweder fremder Münze, oder ſie vertauſchten ihre Waaren gegeneinander, wie noch gegenwärtig in Island und den Nordlanden in Norwegen gebräuchlich iſt. Zwar gedenket die Geſchichte der groſſen Schätze und Reichthümer, die nordiſche Könige beſeſſen haben; allein, daraus flieſſet nicht, daß vor der Zeit der chriſtlichen Könige in Dännemark ſey Geld gemünzet worden. Die Dänen wollten faſt nichts von gemünztem Silber oder Golde wiſſen. Sie beſorgten, es mögte verfälſchet ſeyn, und deßwegen lieſſen ſie ſich das Gold und Silber lieber zuwägen, als zuzählen.

Die erſten Münzmeiſter in Dännemark waren Engelländer.

So lange die anſehnlichſten Schatzungen und Tributs in Dännemark von verſchiedenen bezwungenen Völkern abgetragen wurden, mangelte es den Dänen nie an fremder Münze. Allein als dieſe nach und nach aufhörten, und man die Seeräuberey nicht mehr mit ſolchem Eifer trieb, als vorhin, fieng es an in Dännemark an fremder Münze, wie auch an Gold und Silber zu gebrechen. Dieſer Mangel ſcheinet die nordiſchen Völker bewogen zu haben, Geld münzen zu laſſen, und ihre Münzen zugleich mit den auswärtigen zu gebrauchen. Man verfälſchte die einheimiſchen Münzen allmählich mit Kupfer. Daher ſind die wenigſten von den alten Silbermünzen, die wir noch übrig behalten haben, von reinem Silber. Einige kleine Münzen, die unter dem Könige Kanut ſind geſchlagen worden, ſind faſt die einzigſten, die nicht mit Kupfer vermiſchet ſind. Hiervon rühret der Unterſcheid, der in der Geſchichte unter ſeeländiſchen, ſchoniſchen und andern Marksſtücken gemacht wird. König Chriſtoph, der Erſte, nahm ſich zuerſt vor, dieſer Unordnung abzuhelfen. Man lieſet hiervon in ſeinem Geſetze folgende Worte: Dieſes thue ich, damit die Münze in Dännemark beſtändig von einem Gehalt und Wehrt ſey. Sein Sohn, Erik Glipping, hatte dieſelbe Abſicht auf dem Reichstage zu

Nüburg im Jahre 1284, Münzarten von gleichem Gehalte einzuführen. Allein, dieſe Anordnung war ohne groſſen Nutzen, weil in allen Provinzen Städte waren, die die Münzfreyheit hatten. Daher rühret der Unterſcheid, der zwiſchen rechtmäßigen Münzen und zwiſchen gangbaren Münzen pflegt gemacht zu werden. Von der letzteren Art hat man in den Klöſtern eine groſſe Menge vergraben gefunden. Dieſes ſcheinen die Mönche und andere Geiſtliche aus Geitz gethan zu haben. Denn ſie wollten gerne die ſchlechte Münze abgeſchaft wiſſen, damit ihnen hernach ihr Gehalt in nichts als Silbergeld bezahlet würde.

Vor Alters zählte man in allen Provinzen Städte, die das Münzrecht hatten.

Merklich iſt es, daß faſt in einer jeden Provinz Städte gefunden wurden, die die Münzgerechtigkeit hatten. Unter dieſen war die Münze zu Ripen die anſehnlichſte. Aus den Freyheiten, die König Erik Glipping dieſer Stadt gab, ſiehet man, daß ſchon vor der Zeit dieſes Königes eine Münze zu Ripen geweſen ſey. Denn in dem Freyheitsbriefe, der der Stadt deßwegen ertheilet wurde, wird ausdrücklich des Münzmeiſters gedacht, der vorhin verordnet war. Dieſe Stadt hat in vierhundert Jahren nacheinander das Münzrecht gehabt. In der Stadt findet man noch jetzo einen Garten, von welchem die älteſten Bürger ſagen, daß ſie in demſelben Trümmer von der vorigen Münze geſehen haben, neben dem allgemeinen Bade. Die Straſſe, worinn ſolches ſoll geweſen ſeyn, heißt noch jetzo die Badſtubenſtraſſe. König Friederich der Erſte ließ zu Ripen güldene Münzen prägen. Dieſes verdienet inſonderheit angemerket zu werden, theils, weil dieſe Münze aus Gold geſchlagen wurde, theils aber auch, weil keine andere Stadt in Dännemark Freyheit hatte, andere, als kleine ſilberne Münze, ſchlagen zu laſſen, und weil der König zugleich erlaubte, daß man ſeinen Nahmen darauf prägte. Friederich der Erſte hegete ganz beſondere Gnade für die Stadt Ripen, weil ſie ihm im Kriege mit beſonderer Treue und Nachdruck gedienet hatte. Wie lange die Städte in den Provinzen das Münzrecht gehabt, und wenn ſie es zuerſt erlanget haben, iſt ſchwer zu beſtimmen. So viel vom Münzweſen überhaupt. Nun will ich zeigen, was für ein Schickſal das Münzweſen unter einem jeden däniſchen Könige gehabt hat. Ich werde zuerſt den Zuſtand des Münzweſens vor den Königen aus dem oldenburgiſchen Hauſe beſchreiben, und alsdenn die Beſchaffenheit deſſelben unter den glorwürdigſten Königen aus dieſem königlichen Stamme anzeigen.

Die Münze zu Ripen iſt die fürnehmſte.

Der Zuſtand des Münzweſens unter einem jeden Könige insbeſondere.

Das Gepräge auf den Münzen des Königs, Kanuts des Erſten: Cnut Rex An. Das iſt: Kanut, König von Engelland, iſt ein Beweis, daß er ſein meiſtes Geld in Engelland habe münzen laſſen. Dieſes ſcheinet geſchehen zu ſeyn, weil das Münzen in Dännemark, Norwegen und

andern

andern Provinzen dieſes groſſen Königes noch nicht ſonderlich gebraucht wurde. Die nordiſchen Völker haben ſich lange nach der Zeit, zu welcher ſie ſelbſt zu münzen angefangen haben, engliſcher Münzen bedienet, weil die einheimiſchen Münzen zur Handlung nicht zureichten. Aus den ſogenannten Statutis conuiuii corporis Chriſti, oder Verordnungen wegen des Abendmahls, die zu Laaland im Jahre 1388 auf Pergament ſind geſchrieben worden, erſiehet man, daß engliſche Groats, Pfund Sterling, und Schillinge in Dännemark im Handel und Wandel gebräuchlich geweſen ſind. Es iſt auch zweifelsohne das däniſche Wort, Skilling, Schilling, aus dem engliſchen gekommen ſey, wie das däniſche Wort Penge, Geld, vom engliſchen Penny herkommt. Auſſer der engliſchen Münze waren auch verſchiedene andere fremde Münzen in Dännemark gebräuchlich. Von franzöſiſchen Münzen waren inſonderheit die Tournois gangbar, die Hvitfeld Tornover nennet. Wie er ſchreibet, haben ſie fünf kleine däniſche Pfenninge gegolten. Von dieſen, wie auch von engliſchen Münzen hat man in Dännemark eine groſſe Menge ausgegraben. Aus den Geprägen der engliſchen Münzen erſiehet man, daß auch engliſche Grafen, oder Carls, am Münzweſen in Engelland Theil gehabt haben. Die Carls, die unter dem König Kanut in groſſer Menge über die Provinzen in Engelland beſtellt wurden, ſind daſſelbige, was vormals die däniſchen und norwegiſchen Jarls waren, die wir oben im Abſchnitte vom Adel beſchrieben haben. Vom Worte Jarl iſt erſt das Wort Korl, oder Karl, und hernach das Wort Kärl gekommen, welches noch gebräuchlich iſt.

Die meiſten Münzen unter Kanut dem Groſſen ſind in Engelland geſchlagen worden.

Der König Sveno Eſtricius ließ durch engliſche Münzmeiſter münzen. Er ſetzte das Werk fort, das von ſeinem Vater, Kanut dem Groſſen, war angefangen worden. Es erhellet ſolches aus den Inſchriften der Münzen, die unter ſeiner Regierung ſind gemünzet worden, die halb engliſch und halb lateiniſch ſind. So ſtehet auf einigen Münzen: Zven Rex ad Daner, und Godwine M. An. Dne R. Dieß ſoll ſo viel heiſſen, als: Sveno Rex Danorum, und Godvinus Monetarius Danorum, auf deutſch: Sveno, König der Dänen, und Godvin, däniſcher Münzmeiſter. Dieſer Godwin ſcheinet des Lateiniſchen nicht mächtig geweſen zu ſeyn, und deßwegen hat er Lateiniſch und Engliſch miteinander vermiſcht. Das Wörtlein An wird zum öftern auf engliſchen Münzen, anſtatt des Wörtleins in, gebraucht. Unter Sveno Graarhehede fieng man an, ſich der Münzen in den Städten recht zu gebrauchen. Man erſiehet ſolches aus den Münzen, auf welchen die Namen verſchiedener Städte gepräget ſind, als: Randroſia, Randers; Haeringa, heut zu Tage Hiöringe, eine Stadt

im Stifte Börglund, oder Arhus; Aleburga, Alburg, und so ferner. Die Lehrer der dänischen Alterthümer haben von diesen Münzen aus verschiedenen Gründen dargethan, daß sie unter keinem andern, als diesem Svend Graathehede sind geschlagen worden. Alle diese Münzen sind auf englische Weise geschlagen. Denn, obgleich Dännemark hernach seinen eigenen Münzmeister gehabt hat, so haben sie doch lange die erste Figur der Münzen beybehalten.

Zur Zeit Königs Waldemars des Ersten waren die Unterthanen in verschiedene Parteyen getheilet, weil sich dazumal drey Herren ums Reich stritten, und eine jede Partey ließ ihrem Könige zu Ehren Münzen schlagen. Von den Münzen, die unter Waldemar dem Ersten geschlagen worden, sind nur wenige übrig geblieben. Es ist dieses um so vielmehr zu bewundern, weil dieser grosse König lange regierte, und das Münzwesen von ihm, als einem sehr weisen Regenten, vermuhtlich sehr wird verbessert worden seyn. Das Geld, das er münzen ließ, war nicht vom alten Gewähr und nach dem vorigen Münzfuß eingerichtet. Diejenigen Münzen, die wir von ihm noch haben, sind ziemlich stark mit Kupfer vermischet. Dieß scheinet die Ursache zu seyn, um welcherwillen der Bischoff Absalon in seinem Testament alles nach alten schonischen geprägten Markstücken berechnet, weil er die neugeprägten Münzen für schlechter hielte.

Die Nahmen der Bischöffe siehet man auf dänischen Münzen.

Auf den Münzen, die unter König Waldemar dem Andern, oder Siegreichen, sind gemünzet worden, lieset man gemeiniglich die Nahmen der Bischöffe, woraus erhellet, daß sich die Bischöffe auch etwas vom Münzrecht vormals angemasset haben. In der Geschichte Eriks Mendved lieset man, daß ein päbstlicher Abgesandte, Nahmens Isarnus, im Jahre 1299 dem Bischoffe zu Lund den dritten Theil von allen den Münzen zuerkannt habe, die dieser König zu Lund in Schonen münzen ließ. Wie sehr dieser Waldemar für die Aufnahme des Münzwesens gesorget habe, erhellet aus dem Abschnitte in seinem Gesetzbuche, in welchem er die Münzverfälschung verbietet. In diesem heißt es: Es soll künftig nicht erlaubt seyn, ohne des Königs Zulassung, oder königlichen Befehl, Münzen anzulegen und Geld zu schlagen. Wer aus verfälschten Silber münzet, falsche Münze schlägt, oder falsche Münze gebraucht, dessen Hand soll, nach dem Gesetz, in des Königs Gewalt seyn. Unter Waldemar dem Andern fieng man an, sich nicht sowohl des alten römischen und französischen Gepräges zu bedienen, welches durch die Franzosen nach Engelland gebracht war, und aus Engelland nach Dännemark; sondern, man brauchte, statt der römischen Buchstaben,

Mön-

Mönchenschrift. Die römischen Characters waren unter König Alfred aus Frankreich nach Engelland gekommen, und hernach aus Engelland nach Dännemark. Dieses kann zu einem Beweise für das hohe Alter der alten dänischen Münzen dienen.

Auf den Münzen, die geschlagen sind unter Erik Plopenning, welches so viel heißt, als Pflugpfenning, der so genannt wurde, weil unter seiner Regierung von einem jeden Pflug ein gewisser Tribut mußte bezahlet werden, siehet man die Nahmen zweyer berühmten Geistlichen, den Nahmen des Nicolaus, der Bischoff zu Rohtschild war, und Jacob Erlandsen, der gleichfalls Bischoff zu Rohtschild gewesen ist, und zuletzt Bischoff zu Lund war. Beyde diese Geistliche haben sich gegen die Könige in Dännemark sehr hartnäckig und trotzig bezeiget. Vom Bischoff Nicolaus sahe man auf den Münzen, welches insonderheit zu merken ist, nicht allein, wie von andern Bischöffen, den Nahmen, sondern auch so gar sein Bildniß.

Unter dem Könige Abel sind sehr viele Münzen geschlagen worden. Man hat Ursache, sich hierüber zu wundern, weil er nur kurz regierete. Viele glauben, daß das meiste Geld von den Bischöffen sey geschlagen worden. Denn diesen durfte der König Abel, um ihre Gunst zu gewinnen, weil er sich durch Brudermord auf den Thron geschwungen hatte, nichts abschlagen. Die Bischöffe hatten deßwegen unter seiner Regierung sich das Münzrecht völlig angemasset, woran sie vor seiner Zeit nur in einigen Stücken Theil gehabt haben. Denn unter dem Könige Kanut, dem Heiligen, bekamen die Bischöffe nur den vierten Theil vom Gemünzten, und unter dem Könige Erik Mendved ward ihnen der dritte Theil zugestanden, wie oben ist angeführet worden. Zur Zeit des Königs Abels war, ausser der einheimischen Münze, sehr viele fremde Münze gebräuchlich, und insonderheit französische Tournois. Diese nennet Hvitfeld neue Tornover, und schreibet, daß die Frisen, die am Meere wohneten, jährlich ihre Schatzung in dieser Münzsorte an die Herzoge von Schleswig entrichtet haben. Allein, obgleich der König Abel gegen die Geistlichen sehr freygebig war, so findet man doch, daß auf keiner Münze, die zu seiner Zeit ist geschlagen worden, der Nahme oder das Bildniß eines oder des andern Bischoffs sey gepräget worden, wie unter Waldemar dem Andern und Erik Plogpenning geschehen ist. Er scheinet dieses aus einer Staatsabsicht gethan zu haben, damit andere Bischöffe sich nicht eben das Recht anmassen mögten, das sich oberwehnte zwey stolze Geistliche, Nicolaus Tygotius und Jacob Erlandsen, bedienet hatten. Viele von den folgenden Königen haben eben dieses wahrgenommen. Sie haben

Das Münzrecht der Bischöffe.

das Münzrecht als etwas Königliches betrachtet, und deßwegen wurden von der Zeit an, bis das vierzehende Jahrhundert, beydes des Königs und der Bischöffe Nahmen wieder auf den Münzen weggelassen. Allein im vierzehenden Jahrhundert fiengen die Bischöffe wieder an, ihre Nahmen auf den Münzen prägen zu lassen.

Christoph der Erste war ein geschworner Feind der Geistlichkeit. Wider den osterwehnten Erzbischoff, Jacob Erlandsen, zog er fast öffentlich zu Felde. Unter andern Streitigkeiten, die sich zwischen dem Könige und diesem Bischoffe hervorthaten, entstand auch eine Zwistigkeit wegen des Münzwesens. Der König ließ den innerlichen Wehrt der dänischen Münze verringern. Dieses war dem Bischoff zuwider, weil die Geistlichkeit darunter litte, und alle diejengen, die auf fremden Academien studireten. Hierzu kam noch, daß der König an den Münzmeister, Johann, in Rohtschild ein Schreiben abließ, in welchem er ihm verbot, dem Erzbischoff die hundert Mark löhtiges Silbers und zweyhundert Mark in alter Münze zu zahlen, die er ihm schuldig war. Man ersiehet daraus, daß damals ein Unterscheid an dänischem Gelde gewesen sey. Man hatte schonische, seeländische und jütländische Markstücke. Unter Waldemar dem Ersten, unter Kanut dem Sechsten, und lange hernach, waren die schonischen Markstücke noch einmal so schwer, als die dänischen, wie aus dem Testament des Bischoffs Absalons erhellet, von welchem wir oben geredet haben. Die jütländische Markstücke waren wieder geringer, als die seeländische. Solches kann man aus einem Diploma ersehen, das von Christen, dem Bischoffe zu Ripen, ausgefertigt wurde im Jahr 1312. In diesem redet er von einer Summe Geldes, die einem Aedelmann, Nahmens Hein, nach dem deswegen gemachten Vertrag, nicht in jütländischer, sondern seeländischer Münze sollte abgetragen werden. Dieser Ungleichheit der Münzen suchte König Christoph abzuhelfen. In seinem Gesetzbuche lieset man folgende Worte: Es soll die Münze im Reiche von gleichem Wehrt seyn, damit sie beständig gangbar seyn möge. Sein Sohn, Erik Glipping, hatte eben diese Absicht. Er ließ zu dem Ende im Jahre 1284 einen harten Befehl ausgehen, daß überall in den Provinzen nur einerley Münze sollte gebraucht werden. Allein dieses alles war fruchtlos, und die dänische Münzsorten blieben, so wie vorhin, von ganz ungleichem Wehrte. Zu dieser Zeit war die dänische Münze, Oere, im Gebrauch, wie das kopenhagener Staatsrecht vom Jahre 1524 erweiset. Diese Münze ist in Dännemark sehr bekannt, und derselben wird im dänischen Gesetze überall gedacht.

Weil in so vielen Städten Münzen waren, so war in einer Provinz besser Geld, als in der andern.

Erik

Erik Glipping ahmte hierin seinem Vater nach. Er suchte den Bischöffen die Münzgerechtigkeit zu nehmen, und sie sich zuzueignen. Mit den Städten, die die Münzfreyheit hatten, verfuhr er glimpflicher. Denn diese haben unter seiner Regierung, wie man glaubt, verschiedene Geldsorten münzen lassen. Es kann nicht geleugnet werden, daß die Bischöffe zu seiner Zeit auch haben münzen lassen. Allein dieses thaten sie mit königlicher Einwilligung, und auf ihren Münzen siehet man allein den Nahmen und Titel des Königs. Er erlaubte niemanden, ihren eigenen Nahmen auf den Münzen prägen zu lassen. Dieß kann deutlich aus der Abbitte ersehen werden, die Herzog Waldemar aus Süderjütland dem König zu Nüburg in Fyen thun mußte im Jahr 1236. In dieser Abbitte gelobte der Herzog, in Schleswig keine Münze, als nur mit dem Nahmen und Titel des Königes, schlagen zu lassen. Die dänischen Wörter, Skilling und Skiärf, oder Schilling und Schärflein, scheinen entweder unter diesem Könige, oder auch seinem Vater, zuerst bekannt geworden zu seyn. Man findet sie zuerst gebraucht in den Münzfreyheiten, die entweder oberwehnter König oder sein Vater der Stadt Ripen gegeben hat. In diesen wird der Schillinge, Skilling; Pfenninge, Pennyng; Grote und Schärflein, dänisch Skiärf, gedacht. Hiervon können folgende Worte zum Beweise dienen, die in einem Freyheitsbriefe gelesen werden: Gilt eine Tonne Roggen an Geld sechs Schilling, so soll ein Roggenbrot, dänisch Skönroggå, einen Pfenning kosten, und ein Pfund nach königischem Gewichte wägen. Die kleineren Bröte sollen, nach selbigem Gewicht, zwey und zwanzig Lohr schwer seyn. Nun kommen wir zum Erik Mändved. Dieser König bekam den Zunahmen, Mändved, weil er sich gemeiniglich beym Bejahen oder Verneinen folgender Worte bedienete: Jasom mänd, ja, wohl; Nersom mänd, nein, keinesweges. Es gieng ihm hierin, wie es seinem Vater vor ihm ergangen war, der, weil er beständig mit den Augen wimperte, Erik Glipping, Erik der Wimpernde, genannt wurde. Unter diesem Könige, Erik Mändved, ist, nach Erzählung der Geschichte, eine grosse Menge Geldes gemünzet worden. Hvitfeld in seiner Geschichte der Bischöffe gedenket auf der 63sten Blatseite eines königlichen Briefes, durch welchen dem Dum zu Lund 27 Mark von neuer zu Lund gemünzten Münze zuerkannt wird. Von diesen neuen Münzen wird in der Geschichte bis aufs Jahr 1355 gedacht, unter dem Nahmen: Neu schonisch Geld. Von diesem Gelde glaubt man, daß es dem Wehrte nach schlechter gewesen, als das erstere schonische Geld. Dem Wehrte nach wurde es dem englischen Gelde gleichgeschätzet, wie man aus einer

Die Könige suchen vergebens das Münzrecht an sich zu ziehen, um Münzen von einem Wehrt einzuführen.

Ver-

Verordnung ersiehet, die der Bischoff Christen zu Ripen im Jahr 1298 machte wegen einer gewissen Summe, die er für zwanzig Schulmänner bestimmte. In dieser Verordnung wird alles nach Pfund Sterling und geprägten Markstücken berechnet, und vierzig Mark an Geld werden zu fünf Pfund Sterling angeschlagen. In eben derselben Verordnung wegen der verschenkten Summe wird auch des Unterscheids erwehnt unter rechtmäßiger und gangbarer Münze, lateinisch, inter legales et vsuales nummos.

Auf den alten Münzen siehet man keine Chifre neben des Königs Nahmen.

Weil verschiedene Könige in Dännemark den Nahmen Erik getragen haben, so ist es schwer, ihre Münzen von einander zu unterscheiden. Man siehet auf keiner alten Münze das Jahrzahl oder des Königs Chifre, unter dem sie geschlagen sind. König Christian der Dritte war der erste, der auf den Münzen eine Zahl zu seinem Nahmen setzen ließ, um sich von den andern Königen desselben Nahmens zu unterscheiden.

Die Beschaffenheit des Münzfusses unter Christoph dem Andern kann aus einer königlichen Verschreibung ersehen werden, die der König an Herr Ludwig Eberstein, dem Schonen verpfändet war, im Jahre 1327 ausstattete. In dieser Verschreibung gestehet der König, daß er an oberwehnten Eberstein 9360 Mark gangbarer schonischer Münze schuldig sey. Diese Summe verspricht er, entweder in seeländischen gemünzten Markstücken zu entrichten, und zwar so, daß jede Mark schonischer Münze zu zwey Mark seeländischer Münze berechnet würde, oder auch in ungemünztem Silber, so, daß fünftehalb Mark schonischer Münze zu einem Mark ungemünztes Silber nach kölnischem Gewicht angeschlagen würde. Hieraus kann man abnehmen, daß ein Mark ungemünztes Silber neun Mark seeländisch Geld betrug. Diese seeländische Münze hat Gelegenheit gegeben zu dem Unterscheide, der noch heut zu Tage unter Mark Lübisch und Mark Dänisch gemacht wird. Denn das schlechte seeländische Geld ist in allen Provinzen zerstreuet worden. Heut zu Tage gilt ein Mark Lübisch zwey Mark Dänisch, und ist eben so viel, als ein Mark alter schonischen Münze. Es suchte zwar der König, Friederich der Andere, im Jahre 1574 ein Mark Dänisch an Wehrt dem lübischen gleich zu machen, allein es war von keiner langen Dauer, und der alte Münzfuß wurde nach der Zeit wieder beybehalten.

Vom Könige Olaus wurde den Bischöffen die Münzgerechtigkeit, die sie eine Zeitlang verlohren hatten, auf Anrahten seiner Mutter, der Königin Margareta, wieder zuerkannt. Aus der Geschichte siehet man, daß dem Bischoff zu Lund der vierte Theil der Münze sey zugestanden worden. Hvitfeld schreibet in seiner Geschichte auf der 568sten Blatseite: Daß

Dreyer,

Dreyer, däniſch Hvid, und lübſche Schillinge unter dieſem Könige ſehr gangbar geweſen ſind, und daß im Jahre 1381 ein Widder vier Dreyer, und eine Kuh drey lübſche Schillinge gekoſtet habe. Allein, hier iſt wohl zu merken, daß dazumal ein Lübſchſchilling von weit gröſſerm Wehrt war, als er jetzo iſt. Denn ſieben Lübſchſchillinge betrugen an Wehrt einen heutigen Reichsthaler oder Vncialis, und drey Dreyer, däniſch Hvid, waren dem innern Gehalt nach ſo viel, als ein Lübſchſchilling. Dieſes dienet denen zur Nachricht, die durch das Wort, Dreyer und Schilling, ſind verleitet worden, die vorigen Zeiten für glückſeliger, und die Lebensart für wohlfeiler zu halten, als ſie in der That geweſen ſind. Sie verwechſeln die alten Dreyer, däniſch Hvid, die alten Schillinge und Marke mit denen, die jetzo gangbar ſind, und vergeſſen, daß dieſe Münzen, ob ſie gleich den Nahmen nach einerley ſind, dennoch dem Wehrte nach ganz verſchieden ſind.

Unter der Königin, Margareta, wurde in den Provinzen des Reichs nur wenig gemünzet. Man kann ſolches aus den Klagen abnehmen, die die Königin in den Geſetzen darüber führet, die ſie zu Wiburg im Jahre 1396 unterzeichnet hat. Aus ihrer Geſchichte erſiehet man, daß zu ihrer Zeit unter Marken löhtiges Silbers und Marken löhtiges Silbers in Geld ein Unterſcheid ſey gemacht worden. Durch die erſteren verſtand man ein gediegenes Silber, durch die letzteren Silber, das von geringerem Gehalt, und nach der Geldwage berechnet wurde. Dieſes alles erweiſet, wie leicht Geſchichtſchreiber durch bloſe Nahmen betrogen werden. Denn die Schillinge, die von ihnen nach heutigen Schillingen berechnet werden, ſind dem Wehrte nach engliſche Schillinge geweſen, wovon die heutigen Lübſchſchillinge nur den zwölften Theil betragen, und kaum ſo viel als eine engliſche Penge ſind. Uebrigens ließ die Königin Margareta eine Münze ſchlagen, auf welcher ſie den Buchſtaben O prägen ließ. Ueber dieſe Münze haben die Schweden verſchiedene unanſtändige Urtheile gefället. Sie geben vor, die Figur O ſey ein Bild einer Sache, welche wir uns zu nennen ſchämen, und glauben, ſie ſey den Schweden zur Schande geſchlagen worden. Wer aber weiß, daß die Münze zu Orebröe iſt geſchlagen worden, der wird leicht die Bedeutung des Buchſtabens errahten können, ohne zu dergleichen ungereimten und unanſtändigen Muhtmaſſungen ſeine Zuflucht zu nehmen.

Unterſcheid unter löhtigen Marken Silber und löhtigen Marken in Geld.

Zur Zeit des Königs Eriks aus Pommern wurde die engliſche Münze in Dännemark gangbarer und häufiger, als ſie jemals vorhin geweſen war. Denn als er die Tochter Heinrichs des Vierten, Königs in Engelland, heyrahtete, brachte ſie eine anſehnliche Summe Geldes, als ihre

Morgengabe, mit sich nach Dännemark. Um 9000 englische Nobles lößte der König die Insul Gohtland von den sogenannten teutonischen oder deutschen Rittern. Aber so, wie der König Erik aus Pommern in andern Umständen für Dännemark eben kein nützlicher König war, so erwarb er sich auch durchs Münzwesen keine sonderliche Ehre. Denn unter ihm wurde das Geld so stark mit Kupfer verfälschet, daß sich endlich der Reichsraht heftig darüber beschwerte.

König Christoph, aus Bayern, ließ bey dem Antritt seiner Regierung eine ansehnliche Münze schlagen. Auf dieser war das Wapen von Dännemark gepräget, nähmlich drey Leuen, mit den Worten: *Gloria in excelsis Deo*, oder: Ehre sey GOtt in der Höhe. Dieß war die erste grosse Münze, die in Norden ist geschlagen worden. Vordem hatte man nur kleines Geld gemünzet, das nach Pfunden, Marken und Schillingen berechnet wurde. Mit diesem Könige endiget sich die Geschichte der ersten Reihe der Könige. Man hat aus derselben vom dänischen Münzwesen folgende Umstände erlernen können:

Kurzer Auszug aus demjenigen, was vom Münzwesen ist gesaget worden.

1. Die ersteren Münzen sind von englischen Münzmeistern angelegt worden. Diese sind vom Könige, Kanut dem Grossen, der auch über Engelland herschte, nach Dännemark geführt worden.

2. Obgleich Dännemark hernach eigene Münzmeister hatte, so bediente man sich doch der englischen Weise zu münzen, welches zum Beweis fürs hohe Alter des dänischen Münzwesens dienet.

3. In allen Provinzen waren Münzen angelegt.

4. Daher rühret der verschiedene Wehrt der dänischen Münzen.

5. Die Inschriften auf einigen alten Münzen, die halb englisch und halb dänisch sind, zeigen, daß die ersten Münzen von englischen Münzmeistern sind geschlagen worden, die der dänischen Sprache nicht mächtig gewesen sind.

6. Die Bischöffe haben Theil genommen an der Münzgerechtigkeit, theils durch Einwilligung der Könige, theils aber auch durch den Ausspruch des Pabstes. Ihre Nahmen und Bildnisse sind zuweilen auf den Münzen gepräget worden. Dieses Recht ist hernach entweder mehr oder weniger eingeschränket worden, nachdem ein König mehr oder weniger über seine königliche Hoheit gehalten hat.

7. Fremde Münzen, und insonderheit englische, wie auch die französische Tournois, danisch Törnover, sind in den nordischen Reichen eben so gangbar gewesen, als einheimische Münzen.

8. Die

8. Die Silbermünze iſt hernach durch Kupfer verfälſcht worden. Das meiſte Kupfergeld iſt von den Mönchen in den Klöſtern vergraben worden, damit ſie es aus dem Wege ſchaften, und ihnen ihr Gehalt in guter Silbermünze entrichtet würde.

9. Ein ſchoniſches Markſtück iſt vormals wichtiger geweſen, als ein ſeeländiſches, und ein ſeeländiſches beſſer, als ein jütländiſches.

10. Die ſeeländiſchen Marke ſind überall in den Provinzen gangbar worden. Daher rühret es, daß ein Marklübiſch zwey Markdäniſch gilt.

11. Auf den alten Münzen ſiehet man weder Jahrzahl noch Chifren bey den Nahmen der Könige. Aus den Umſtänden muß man errahten, unter welchem König ſie ſind geſchlagen worden. Von dem Gelde, das unter den Königen, die den Nahmen Erik getragen haben, iſt ſolches am ſchwerſten zu beſtimmen, weil viele Könige von Dännemark dieſen Nahmen geführet haben.

12. Vor Alters wurde nur klein Geld, oder Denarien, gemünzet.

13. Pfund, Oere, Mark und Schillinge, deren in der Geſchichte zum öftern gedacht wird, ſind Nummi computatitii non cuſi geweſen. Das iſt: Es waren keine Münzen, ſondern Summen von gemünztem kleinem Geld.

14. Es iſt in Dännemark ein Unterſcheid gemacht worden unter löhtigen Marken und Marken in Geld.

15. Die alten Schillinge, Dreyer, däniſch Hvid, und Schärflein ſind von den neuern ganz unterſchieden. Die neuern Schriftſteller zeigen, daß ſie durch die Nahmen der Münzen ſind betrogen worden, wenn ſie, ohne zu unterſuchen, was die alten Marke, Schillinge und Schärflein waren, blindlings glauben, daß dazumal eine Tonne Bier nur einige Schillinge, eine Kuh und andere Sachen von gröſſerm Wehrte nur ein Mark, und ein Schaaf, oder Widder, nur einige Dreyer, nach heutigem Gelde, gekoſtet haben.

Auſſer dieſen Geldnahmen haben die Alten noch viele andere gehabt. Inſonderheit kömmt der Nahme, Oere, zum öftern im Geſetze vor. Ein Oere war anfänglich keine Münze, ſondern nur eine gewiſſe Summe von gemünztem Gelde. In der Geſchichte von Norwegen leſen wir, daß Haagen Magnuſen zugleich mit ſeinem Sohne Magnus, Blosfuß genannt, den Norwegern die Landöre erlaſſen habe. Die Landöre war eine gewiſſe Summe Geldes, die derjenige abtragen mußte, der aus dem

Reiche wegzog. Sie scheinet daher vor Alters eben das gewesen zu seyn, was wir gegenwärtig den sechsten und zehenden Pfenning nennen, der von den Geldsummen muß entrichtet werden, die man aus dem Lande bringt. Im dänischen Gesetz wird auch des Sagfaldsöre gedacht. Von den übrigen Nahmen der alten dänischen Münzen und ihrem Wehrt habe ich in einer Abschrift eines alten norwegischen Gesetzbuchs ein Verzeichniß gefunden, welches ich hier einschalten will, weil in selbem nicht nur die Nahmen der Münzen angeführet werden, sondern auch ihr Wehrt gegeneinander bestimmet ist:

Verzeichniß verschiedener Nahmen von dänischen Münzen, aus einem alten geschriebenen Gesetzbuch.

Ein Mark löhtiges Silbers gilt	16 Loht Silber.
Ein löhtiges Markstück gilt	7 Mark 13 ß. in Geld.
Ein Bugonghmark in Lougen gilt	10 Mark.
VIII Sagfaldsöre machen	7 Sagsmark.
Eine Oere Silber gilt	5 Grot.
Eine Oere in Geld ist	15 kleine Pfenninge.
Ein Mark Gold ist	8 Markdänisch.
Ein Mark gilt	8 Bugildemark.
Ein Bugildemark ist	1 Loht Silber.
XXVII Kayserstüber machen	1 Thaler.
Ein Ortough Silber gilt	8 kleine Münzen.
Ein Ortough ist	4 Alb.
Eine Sagöre gilt	1 Markdänisch.
Eine einzelne Oere gilt	2 Alb.

Ein Mark Gold ist 24 Gulden, wie Lorenz Hansen, Landrichter in Stavanger, in seinem Gesetzbuch davon geschrieben hat.

Ein Mark Silber gilt	1 löhtige Mark.
Ein Pfenningsterling ist	5 Reichsthaler.
Ein Marksterling ist	3 Thaler, weniger 9 ß.
Ein Pfenninggrot ist	4 Thaler.
Zwey Schillinggrot machen	1 Pfundgrot.
V Ortough machen	1 löhtige Mark.
III Mark Silber machen	1 Mark Goldes durch ganz Dännemark.
Ein Thaler gilt nach dem dänischen Gesetze	35 Groschen.
Ein Gulden ist	38 Groschen.
24 Mark Silber sind	1 Styrishaven.
8 Oere Erde sind	36 Mark Silber.
36 Mark Silber sind	eine völlige Boel.

Wie

Wie alt dieß Verzeichniß seyn mag, ist mir unbekannt. Das Verzeichniß selbst kann zum Beweis des verworrenen Zustandes dienen, in welchem das dänische Münzwesen gewesen ist. Man ersiehet daraus, daß verschiedene Marke gewesen sind, als Mark Goldes, löhtige Marke Silbers, löhtige Marke in Geld, Marke in Geld, und Bugildemark. Die Oeren sind gleichfalls unterschiedlich gewesen. Man hat Silberören, Geldören, Sagfalldsören, und so ferner, gehabt, wie auch Geldgrots, Pfundgrots, und verschiedene Ortoughs. Man hatte Ortoughs Silber, die nach dem Verzeichnisse 8 kleine Münzen galten, und Ortoughs, die nach Scheffeln Getreyde angeschlagen wurden. So galt ein Ortough vormals in Jütland und Fyen 10 Scheffel Roggen, 12 Scheffel Gersten und 20 Scheffel Haber. Nach dem jütländischen Gesetze, im 3ten Buche, im 13 Hauptst. mußten von dem Landgute, das acht Ortough Silber an Schatzung zahlte, vier Mann gestellt werden, wenn Aufbot geschahe. An andern Orten galt ein Ortough weniger. Es gieng darin mit den Ortoughs, wie mit den Oeren, die bald weniger, bald mehr galten, bald nach Geld, bald nach Waaren berechnet wurden, bald 15, bald 13 kleine Münzen galten. Daher ist es unmöglich, von den alten dänischen Münzen einen deutlichen Begrif zu erlangen. Je mehr man ihn aufzuklären suchet, desto verworrener wird er. Von mir kann ich versichern, daß mir dieser Abschnitt mehrere Mühe gekostet habe, als irgend einer von den vorigen.

Der Zustand des Münzwesens unter den Königen aus dem oldenburgischen Stam. Marke, Schillinge, Oeren waren keine Münzen, sondern Summen von kleinen Münzen. Die Hanseestädte liessen zuerst Markstücke prägen.

Ich schreite zur zweyten Classe. Zu dieser zählen wir die Könige aus dem oldenburgischen Hause. Unter diesen glorreichen Königen gewann das Münzwesen in Dännemark eine ganz andere Gestalt. Zu ihrer Zeit fieng man an grosse Münzen, sowohl aus Gold als Silber zu schlagen. Vor der Zeit wurden nur kleine Münzen, als Denarien, geprägt, wie wir schon oben erwehnet haben. Denn obgleich in der Geschichte der vorigen Könige von Marken löhtiges Silbers und Markenpfenninge geredet wird, so waren doch solches keine Münzen, sondern nur ein gewisses Gewicht von kleinern Münzen. Die Hanseestädte, Lübeck, Hamburg, Wismar und Lüneburg liessen zuerst im Jahre 1506 Markstücke münzen, und statt der kleinen Münzen, oder Denarien, Schillinge. Von der Zeit an galt ein Mark sechzehen Schillinge. Weil dieß der Wehrt einer Marklübisch war, so liessen vorbenannte Städte auf ihren Münzen folgende Inschrift prägen: Status marcae Lubecensis, 1506. d. i. Der Zustand, eigentlich, der Wehrt einer Marklüblisch. Hvitfeld nennet diese Münzen der Städte Markstücke.

Unter König Chriſtian dem Erſten wurden verſchiedene gute, ſowohl ſilberne als güldene Münzen geſchlagen, obgleich unter ſeiner Regierung weder Gold- noch Silberminen in Dännemark waren entdeckt worden. Alles Geld wurde aus demjenigen Gelde gemünzet, das dem Könige von den Unterthanen an Steuer und Schatzungen entrichtet wurde. Fremde Münze war in Dännemark ſehr gangbar und häufig. Es kann ſolches unter andern aus dem Schatze der Frau Eliſa erſehen werden, deſſen Hvitfeld gedenket im Jahre 1468: Sie war eine Witwe des Herrn Oluf Nielſens, und ließ für ſich und ihre Kinder drey Kiſten ins Contor zu Bergen bringen. In einer von denſelben fand man Gold, Silber, Edelgeſteine, däniſches Geld, und überdieß 1400 rheiniſche Gülden und 500 engliſche Noblen. Nach der Zeit wurde der Gebrauch fremder Münze erſt eingeſchränkt, und endlich ganz verboten. Im königlichen Münzcabinet werden zwey güldene Münzen von dieſem Könige gezeiget. Die eine iſt rund und die andere viereckigt. Auf der runden ſiehet man ein gekröntes C. Auf der viereckigten iſt des Königes Bildniß auf der einen Seite gepräget, und auf der andern Seite ſiehet man drey Leuen. Allein Jahrzahl, oder Chifre, neben des Königes Nahmen findet man nicht darauf, ſondern nur das abgekürzte Wort Chriſt: Die viereckigte Münze wurde hernach Klipping, die beſchnittene, genannt, nicht ſowohl, weil ſie viereckigt war, als, weil ſie unter Chriſtian dem Andern beſchnitten und kleiner gemacht wurde.

König Johannes ließ zuerſt das Jahrzahl auf den Münzen prägen.

Zur Zeit Königs Johannes kam das Münzweſen in Dännemark erſt zur Vollkommenheit. Dieſer König ließ groſſe Münzen von Silber und Gold münzen. Seine Münzen ſind viel netter geſchlagen, als diejenigen, die vor ihm ſind gemünzet worden, und man glaubt, daß er der erſte geweſen ſey, der das Jahrzahl auf den Münzen hat prägen laſſen. Auf der groſſen güldenen Münze, die er hat ſchlagen laſſen, ſiehet man das Jahrzahl 1496. Inſonderheit iſt zu merken, daß unter ſeiner Regierung zuerſt die groſſen ſilbernen Münzen ſind geſchlagen worden, die wir jetzo Thaler nennen. Gleichwohl iſt der Nahme Thaler, oder Joachimsthaler, erſt im Jahre 1519 bekannt geworden. Allein der König Johannes iſt im Jahre 1513 geſtorben. Es iſt daher dieſe groſſe Münze nicht unter dem Nahmen, Thaler, zuerſt bekannt geworden. Wie ſie ſonſt mag genennet worden ſeyn, iſt mir unbekannt. In der Münzordnung, die im Jahre 1559 vom Kayſer Ferdinand herausgegeben ward, werden ſie bloß ſilberne Stücke genannt. Es heißt in derſelben: Dännemarkiſche ganze ſilberne Stücke, die den Thalern an ihrer Gröſſe gleich ſind. Hierdurch ſind viele verleitet worden, daß ſie geglaubet haben,

ben, es wären unter dem Könige Johannes die ersten Reichsthaler geschlagen worden. Auſſer dieſen groſſen ſilbernen Stücken ſind noch andere kleinere geſchlagen worden. Unter ihm wurden die erſteren Markſtücke von den Hanſeeſtädten geſchlagen, wie ſchon oben iſt angezeiget worden. Chriſtian der Andere ließ, gleichwie ſein Vater, groſſe ſilberne Stücke münzen, die aber eben ſo wenig, als diejenigen, die ſein Vater hatte ſchlagen laſſen, Thaler genannt wurden, aus eben der Urſache, der wir vorhin gedacht haben. Dieſe Stücke waren von eben der Gröſſe und dem Gewicht, als ſeines Vaters. Alle ſeine Münzen wurden ſehr getadelt, weil ſie ſtark mit Kupfer verfälſcht ſind. Der Reichsraht ſahe ſich genöhtiget, über ſeine Münze zu klagen, und von ihm, wie Hvitfeld uns in ſeiner Geſchichte berichtet, zu fordern, daß er gute Münze mögte münzen laſſen, die an Wehrt den Münzen der Städte gleich wären, weil ſolches wegen der Handelung, die mit den Hanſeeſtädten getrieben ward, höchſtnohtwendig war. Die Klagen, die über die Münze unter ſeiner Regierung geführet wurden, führet Hvitfeld an in ſeiner Geſchichte auf der 1137ſten Blatſeite. Auf dieſer heißt es: Alles, was er zuſammenbrachte, war nicht hinlänglich zu ſeinen Kriegen. Geldmangel nöhtigte ihn, Klippings ſchlagen zu laſſen, die an Wehrt nicht beſſer, als Kupfergeld. Man nannte ihn deßwegen König Klipping, wie aus einem däniſchen Gedicht kann erſehen werden, das ein Lector, Nahmens Pau: Eliä, gemacht hat. Dieſe Münze iſt noch jetzo unter uns gangbar, ob er ſich gleich in ſeiner Handſchrift anheiſſig gemacht hat, gute Münze münzen zu laſſen, die an Wehrt der Münze der Städte gleichkäme. Kein Kaufmann wollte mit den Dänen handeln. Wollten die Dänen etwas von dem wenigen kaufen, das nach Dännemark gebracht wurde, ſo muſſten ſie es mit rheiniſchen Gülden oder hanſeatiſchen Münzen bezahlen. So viel aus dem Hvitfeld. Betrachtet man ſeine Erzehlung etwas aufmerkſam, ſo kann man leicht ſehen, daß ſie mehr aus Feindſchaft gegen dieſen König herrühre, als von dem ſchlechten Gehalte der damaligen Münze. Unter ihm bekam die viereckigte Münze, die unter Chriſtian dem Erſten war geſchlagen worden, den Nahmen Klipping, weil er ſie kleiner machen ließ. Auſſer den Münzen, die Chriſtian der Andere ſchlagen ließ, wurden noch verſchiedene Münzen vom berühmten Grafen, Chriſtoph von Oldenburg, geſchlagen, der ſich des bedrängten und landflüchtigen Königes annahm, und ſich an ſeiner Statt allenthalben im Reiche huldigen ließ. Auf dieſen Münzen lieſet man auf der einen Seite: Chriſtiernus Rex Dac: und auf der andern Seite: Chriſtophorus

Comes

Comes Olden. Hiervon ſchreibt Hvitfeld auf der 1422. Blatſ. Der Graf ließ, nachdem er war gehuldiget worden, rheiniſche Gulden und kleine Münzen ſchlagen. Auf der einen Seite ſtand der Nahme des Königs Chriſtierns, und auf der andern Seite ſein eigener Nahme, damit man daraus abnehmen mögte, daß er nicht zu ſeinem Nutzen dieſen Krieg führete. Man findet auch ſehr viele Münzen, die vom Erzbiſchoff Walkendorf in Norwegen ſind geſchlagen worden. Daraus kann man die groſſe Sorgfalt des Biſchoffs fürs Münzweſen erſehen. Auf der einen Seite dieſer Münzen ſtehet: St. Olavus Rex Norveg. und auf der andern Seite: Ericus Dei grat. Arcep. Nid' ſen. Dieß erweiſet, daß ſich die Biſchöffe noch dazumal mit dem Münzen bemengt haben.

Unter Friederich dem Erſten wurden die erſten Reichsthaler geſchlagen.

König Friederich der Erſte ließ zuerſt in Dännemark Joachimsthaler ſchlagen nach dem Münzfuß, nach welchem die erſteren Joachimsthaler im Jahr 1519 in Böhmen zuerſt waren geſchlagen worden. Hernach ließ er nichts als Thaler münzen. Von der Zeit an wurden die groſſen ſilbernen Münzen überall Thaler genannt. Auf einigen derſelben lieſet man die Ueberſchrift: Fridericus Dei Gratia Slesvicens et Holſac. Dux, auf andern: Fridericus et Sophia Rex et Regina Daniae. Auf der ſogenannten neuen ripener Münze, oder Moneta noua Ripenſis, ſtehet Fridericus Rex Daci. Nor. Aus dieſen Ueberſchriften kann man ſchlieſſen, daß die erſtere iſt geſchlagen worden, als er blos Herzog zu Schleswig und Holſtein war; die andere, als er König in Dännemark geworden war; und die dritte, als er zugleich König von Norwegen war. Die Güte und der Wehrt der Münzen, die unter dieſem preißwürdigſten Könige ſind geſchlagen worden, kann aus dem Verſprechen erſehen werden, das er im Jahre 1523 dem Reichsrahte that: Wir wollen ſorgen, daß die Münze durchgängig von einem Wehrt und der Münze der wendiſchen Städte gleich ſey. Unter dieſem glorreichen Könige wurde faſt in allen groſſen Städten des Reichs gemünzet. Es wurde Geld geſchlagen in Seeland zu Kopenhagen, in Fyen zu Nüburg, in Jütland zu Alburg, in Schonen zu Landskrone und Malmöe, in Blekingen zu Roſeby, in Norwegen zu Opslo und Bergen, und auf der Inſul Gohtland zu Wisbye. Auf derjenigen Münze, die auf Gohtland iſt gemünzet worden, ſtehet das Wapen des bekannten Sören Norby. Strelov ſchreibet davon in ſeiner Geſchichte von Gohtland folgendermaſſen: Im Jahr 1523 ließ Sören Norby Geld ſchlagen. Auf der einen Seite ſtand das oldenburgiſche Wapen, und auf der andern ein Lamm, umgeben mit ſeinem Nahmen. Dieſer Norby war einer der getreueſten Anhänger des Königs,

nigs Christians des Andern, sowohl im Glücke als Unglücke. Die Insul Gohtland nahm er vor Christian dem Andern in Besitz, und vertheidigte die Stadt Wisbye ziemlich lange. Wie aber die Schweden und Lübecker der Stadt stark zusetzten, überlieferte er Friederich dem Ersten die ganze Insul. Er starb in den Diensten des Kayſers Carls bey Belagerung der Stadt Florenz, und verdienet unter die größten Helden seiner Zeit gezählet zu werden.

Christian der Dritte, ein König, der sich in allen Reichsangelegenheiten sehr löblich verhielte, ließ auch besonders gute Münze prägen. Wie ernstlich die Könige von Dännemark sich angelegen seyn lieſſen, Münzen von gutem Wehrt überall ins Reich einzuführen, so mogten sie es doch gleichwohl nicht dahin bringen, daß die Münzen durchgängig von einem Wehrte wären. Die meisten Städte im Reiche hatten die Freyheit, münzen zu lassen. Dazu kam noch, daß die Bischöffe gleichfalls um die Wette immer schlechteres Geld schlagen lieſſen. Dieß war die Ursache, warum die dänische Münze im ersten Jahre seiner Regierung nicht sonderlich hoch geachtet ward. Als aber das Pabstthum in diesen Reichen zerstöret, und die Gewalt der Bischöffe eingeschränkt ward, bekam der König Gelegenheit, seinen guten Fürsatz ins Werk zu richten. Die Provinzen, die noch eine Zeitlang die Münzfreyheit behielten, wagten sich nicht, so schlechtes Geld münzen zu lassen, als sie vorhin gethan hatten. Unter seinem Sohne, Friederich dem Andern, wurde gar nicht mehr in den Provinzen gemünzet. Unter Christian dem Dritten sahe man zuletzt die Nahmen der Bischöffe und Städte auf den Münzen geprägt. Es wird daher vom Könige, Christian dem Dritten, billig ein neuer Zeitlauf in der Geschichte des dänischen Münzwesens angefangen. Unter ihm wurden verschiedene Geldsorten geschlagen, fast wie gegenwärtig. Er ließ Thaler schlagen, die 48 Schilling galten; Markstücke, wovon drey einen Thaler machten, und Schillinge, von welchen sechszehen einen Mark galten. Vor Christian dem Dritten waren keine Markstücke noch Schillinge gemünzet worden, sondern alle dänische Münzen wurden von den sogenannten kleinen Pfenningen zu Marken und Schillingen berechnet. Solche Pfenninge waren an Gewicht und Gröſſe sehr wenig von den Schillingen Lübisch unterschieden, die jetzo gangbar sind, und unter den alten Münzen waren fast keine gröſſere. Die Hanseestädte, Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Wismar lieſſen zuerst im Jahre 1350 Schillinge münzen. Sie verordneten, daß dergleichen Schillinge von 15 Graden und 15löhtig seyn sollten. Sie bestimmten zugleich, wie viel von selbigen einen Mark Silbers machen sollten. Die ersten Schillinge waren etwas

Christian der Dritte läßt zuerst dänische Markstücke schlagen.

mehr, als ein und einachtel Drachmen wehrt. Es wurden sieben Schillinge Lübisch erfordert zu einem jeden hernachgeschlagenen Silberstücke, die man Reichsthaler nannte. Markstücke wurden zwar, wie oben ist angezeiget worden, von den Hanseestädten zuerst im Jahre 1506 geschlagen; allein die nordischen Reiche blieben, dem ohngeachtet, bey ihrer alten Weise. Sie liessen nichts, als kleine Stücke schlagen, die sie Penninger, oder Pfenninge, nannten. Ausser diesen wurden noch andere Münzen gemünzet, die etwas grösser waren, die sie Grosser, oder Groschen, nannten. Hier verdienet insonderheit gemerket zu werden, daß dieser König der erstere unter den dänischen Königen war, der eine Zahl neben seinem Nahmen auf den Münzen prägen ließ, damit die Nachwelt wissen könnte, unter welchem Christian in der Ordnung eine oder die andere Münze wäre geschlagen worden. Auf allen, sowohl silbernen als güldenen Münzen, die unter diesem Könige sind geschlagen worden, lieset man die Inschrift: Christianus 3 Rex Dan: et Nor: Vor ihm wurden nur bloß die Nahmen: Erik, Christoph, Christian, u. s. f. gedruckt. Daraus aber konnte man nicht abnehmen, der wievielste von den Königen solcher Nahmen sie hatte prägen lassen. Ferner ließ sich dieser König auf den Münzen zuerst König der Wenden und Gohten nennen. Von diesem Titul schreibt August Dathus in seiner 65sten Rede, im 4ten Buche, daß er Christian dem Ersten zuerst vom Pabste sey ertheilet worden, als er im Jahre 1474 zu Siena in Italien war. Endlich verdient noch angemerkt zu werden, daß Christian der Dritte drey Kronen wieder auf den Münzen prägen lassen, die von seinem Vater waren weggelassen worden. Die drey Kronen waren ein Bild der drey vereinigten Reiche, Dännemark, Norwegen und Schweden, und waren von den vorigen Königen, zum Andenken der berühmten Vereinigung dieser Reiche zu Calmar im Wapen des Reichs gesetzt und auf den Münzen gepräget worden.

Christian der Dritte ließ zuerst eine Zahl zu seinem Nahmen setzen.

Als hernach unter Christian dem Andern Schweden von den andern beyden Reichen war getrennet worden, wurden vorgedachte drey Kronen aus dem Wapen weggelassen. Christian der Dritte ließ sie wieder im Wapen setzen, als ein Denkmaal der vordem vereinigten Reiche, welches unter Friederich dem Dritten zum siebenjährigen Kriege Gelegenheit gab.

Friederich der Andere trat in die Fußtapfen seines Vaters, und ließ gute Münze im Reiche schlagen. Im Jahre 1560 und 1563 ließ er Reichsthaler schlagen, auf welchen Tre Mark Danske, oder drey Mark Dänisch, gepräget war. Dieß zeiget, daß zu seiner Zeit ein Reichsthaler drey Mark gegolten habe. Unter seinem Vater war ein Unterscheid

am lübiſchen und däniſchen Gelde. Ein Reichsthaler galt zwey Mark Lübiſch, drey Mark Däniſch galten 32 Schilling Lübiſch und 48 Schillinge Däniſch. Zwey Mark Lübiſch machten drey Mark Däniſch; zwey Schilling Lübiſch galten drey Schilling Däniſch, und alſo war das lübiſche kleine Geld um ein Drittel wichtiger, als das däniſche. Dieſer König wollte, daß ſeine Münze der Münze der Hanſeeſtädte am Wehrt völlig gleich wäre, damit die Schwierigkeiten im Handel mit den Hanſeeſtädten, die von der Ungleichheit der Münze herrührte, mögte gehoben werden. Zu dem Ende ließ er im Jahre 1572 die Münze durchgehends niedriger ſetzen, und zwar ſo, daß, nach einer eigenhändigen Nachricht des Hvitfelds, auf der 558ſten Blatſ. zwey Schilling Däniſch nur einen Schilling Lübiſch gelten ſollten; zwey Mark Däniſch nur ein Mark Lübiſch, und ein Thaler nur zwey Mark, oder 32 Schillinge. Damit aber Ausländer ſich dieſes nicht zu Nutze machen mögten, und das däniſche Geld ummünzeten, weil zwey däniſche Schilling wichtiger waren, als ein lübiſcher, ſo verboht der König, daß Schillinge aus dem Lande verſandt würden. Denn ein Schilling Däniſch war zwar um einen Drittel geringhaltiger, als ein Schilling Lübiſch; allein als die däniſchen Schillinge niedriger geſetzet wurden, ſo, daß zwey däniſche Schillinge nur ein Schilling Lübiſch galten, waren ſie um einen Drittel beſſer von Wehrt. Es hatte alſo der König eine gerechte Urſache, die Ausfuhr derſelben zu verbiehten.

Unter dieſem Könige wurde die letzte Münze in der Münze zu Bergen geſchlagen. Oben habe ich angezeiget, daß man unter Chriſtian dem Dritten allmälig nachließ, in den Städten Geld zu münzen; allein, unter dieſem König wurde ihnen dieß Recht völlig abgeſprochen.

Die Städte in Dännemark verlieren unter Friederich dem Andern die Freyheit zu münzen.

Wie groſſe Sorge Chriſtian der Vierte fürs Münzweſen getragen hat, kann man aus der zählbaren Menge ſchöner Münzen abnehmen, die unter dieſem groſſen Könige ſind geſchlagen worden. Dieſe Münzen übertrafen an Güte und Wehrt alle Münzen der benachbahrten Völker. Die kleinen Münzen wurden unter ſeiner Regierung zum öftern verändert, allein die gröſſeren behielten beſtändig ihren Wehrt. Ein Reichsthaler galt im Anfange ſeiner Regierung vier Mark Däniſch, als er ſchon zuletzt unter Friederich dem Andern gegolten hatte. Man erſiehet ſolches aus der Inſchrift derſelben: IIII Mark Danſke, vier Mark Däniſch. Ein jeder Mark galt ſechszehen Schilling Däniſch, und wurde ein Reichsmark genannt. Denn es war ein Theil eines Kayſerthalers, oder Reichsthalers. Dieſe Markſtücke, wie auch die andern, die hernach geſchlagen wurden, waren verſchiedenen Veränderungen unterworfen, und galten

Das Geld unter Chriſtian dem Vierten war von gutem Wehrt.

bald mehr, bald wenigere Schillinge, so wie die Reichsthaler, beydes in Ansehung der Marke und Schillinge, verändert wurden. Man ersiehet solches aus den Münzverordnungen, die von diesem Könige sind gemacht worden. In derjenigen Münzverordnung, die im Jahre 1605 kundgethan wurde, heisset es folgendermassen: Ein Reichsthaler soll 33 Schilling Lübisch, oder 66 Schilling Dänisch gelten. Ein dänisches Markstück soll siebenzehntehalb Schilling Dänisch gelten, und vier Mark Dänisch sollen eben so viel vom Reichsthaler machen. Daraus erhellet, daß eine Reichs- oder dänische Mark dazumal sechszehen und einen halben Schilling galt. In eben dieser Verordnung wurde zugleich verbohten, daß diejenigen dänischen Reichsthaler, die damals in den Hanseestädten mehr galten, fernerhin nicht sollten ausgesandt werden. Weil aber dieses Verboht demselbigen nicht abhelfen mögte, verordnete der König, daß ein Reichsthaler 68 Schilling Dänisch, und eine Reichsmark 17 Schillinge gelten sollte. Davon heißt es in der Verordnung: Hinführo soll ein Thaler in unsern Reichen, Dännemark und Norwegen, 34 Schilling Lübisch, oder 68 Schilling Dänisch gelten. Vier Mark Dänisch sollen einen Reichsthaler machen, und jede Mark Dänisch soll siebenzehen Schilling Dänisch gelten. Die kleinen Münzen wurden immer mehr verfälschet, sowohl in Dännemark als in Deutschland. Daher wurde im Jahre 1610 verordnet, daß ein Reichsthaler 74 Schilling Dänisch, und eine Reichsmark neunzehntehalb Schilling gelten sollte. Allein dieß war noch nicht hinreichend. Im Jahre 1616 wurde ein Reichsthaler zu 80 Schilling verhöhert. Zuletzt wurde er zu 96 Schillinge angesetzt in einer Verordnung vom 16. November 1619. Zu eben der Zeit fieng man an, zwey dänische Schilling für einen Schilling Lübisch zu rechnen. In diesem Zustande ist die dänische Münze bis zu unsern Zeiten geblieben. Es wurde dazumal auch ein Unterscheid gemacht zwischen Mark Lübisch und schlechten dänischen Marken, und wurden von den Jahren 1621 und 1622 zwey dänische Mark für eine Mark Lübisch, und sechs dänische schlechte Mark für einen Reichsthaler gerechnet.

Seine Majestät liessen, damit Ausländer die dänische Münzen nicht verfälschen, aus dem Lande führen und schlechtere Markstücke in dänischer Form schlagen mögten, eine neue Münzordnung im Jahre 1618 ausgehen. In eben diesem Jahre wurden auch die schönen Silbermünzen in der königlichen Münze geschlagen, die unter dem Nahmen der dänischen Kronen bekannt sind. Diese Münzen hiessen erst ganze Kronen, und hernach doppelte Kronen. Im Jahre darauf theilte der König die

dä-

dänische Münze in Gold- Silber- und Kupfermünze. Hiervon heißt es in der Verordnung: Erst sollen aus gutem Golde doppelte Kronen geschlagen werden, u. s. f. Ferner werden aus reinem Silber folgende Münzen gemünzet werden: Ganze, Halbe und Ort von Kronen, wie auch halbe Ortsthaler, Vierschillinge, Zweyschillinge und Schillinge. Wir wollen auch Kupfergeld aus gutem reinem Kupfer schlagen, als Dreyer und Blafferts. Es wurden also unter Christian dem Vierten zuerst Kronen geschlagen, welches in der Geschichte des dänischen Münzwesens insonderheit verdienet angemerket zu werden, weil die meisten Capitalien in Dännemark in Kronen berechnet werden. Die folgende Könige haben nach ihm eine grosse Menge von Kronen schlagen lassen. Diese, ob sie gleich anfänglich nur halbe Kronen genannt wurden, haben gleichwohl hernach den Nahmen ganzer Kronen bekommen. Denn anfänglich galten die ganzen Kronen, die nun doppelte heissen, acht Mark. Die alten halben Kronen, die nun ganze genannt werden, gelten vier Mark. Unter Christian dem Vierten wurden ferner Münzen zu 28 Schilling, wie auch Dörkens geschlagen. Die Münze zu 28 Schilling wurde geschlagen bey Gelegenheit des unvermuhteten Einfalls der Schweden in Jütland und Holstein im Jahre 1643 und 1644. Die Inschrift derselben ist: Justus Jehova judex. Das ist: GOtt ist ein gerechter Richter. Diese werden in der Münzverordnung neue Zweymarksstücke genannt. Im Jahre 1644, als dem Jahre nach dem Tode dieses grossen Königes, wurde sie um einen achten Theil niedriger gesetzt, und deswegen von ihrem Wehrte Acht und zwanzig Schillinge geheissen. Dahingen wurden die Achtschillinge, ihres innern Wehrts und Gewichts halber, zu 10 Schilling verhöhert, und werden daher noch jetzo Zehnschillinge genannt. Sie sind die besten Stücke unter den kleinen Münzen, allein es sind nur wenige noch übrig. Von den sogenannten Dörkens, oder Dörkeners, glauben die meisten Lehrer der dänischen Alterthümer, daß sie von der Stadt Dödekum, zusammengezogen, Dökum in Friesland, ihren Nahmen bekommen haben. Hier sollen die ersten Dörkens seyn geschlagen worden, und von ihnen sollen die dänischen ihren Nahmen bekommen haben. Sie sind von einem Wehrte, und gelten drey Schilling Lübisch. Es würde zu weitläuftig werden, in diesem Abschnitte von allen den Münzen insbesondere zu reden, die unter diesem Könige sind geschlagen worden, insonderheit, wenn wir auch der güldenen Schaustücke gedenken wollten, die er von Zeit zu Zeit bey verschiedenen Gelegenheiten hat schlagen lassen. Mein Fürsatz ist, allein die gangbaren Münzen zu beschreiben. Jedoch kann ich mich

Unter Christian dem vierten wurden zuerst Kronen geschlagen.

Die heutigen Kronen waren anfänglich nur halbe Kronen.

Von den dänischen Dörkens.

nicht entbrechen, zweyer seltengewordenen Münzen zu gedenken, die bey besondern Umständen sind geschlagen worden. Die erste ist eine ansehnliche grosse Schaumünze. Auf der einen Seite siehet man einen Leuen, der ein Pferd zerreisset, und auf der andern Seite lieset man folgende Verse:

Frustra te
Opponis fraenande
Caballe Leoni
Albus eras, rubeus
Si modo pergis, eris.

Du muhtiges Pferd, was widersetzest du dich vergebens? Du bist weis; fährest du fort, so wirst du blutroht werden.

Diese Münze wurde im Jahre 1626 geschlagen zum Andenken dessen, daß der Herzog von Lüneburg im deutschen Kriege vom Könige war abtrünnig geworden. Dieß wurde durch das Sinnbild angedeutet. Denn Lüneburg führt ein Pferd im Wapen, und Dännemark einen Leuen. Zum Denkmaale dieser Begebenheit ist ein Pferd und Leue in vollkommener Grösse aus Kupfer gegossen und im rosenburger Garten in eben der Lage aufgestellt worden, als sie auf der Münze gepräget sind. Es ist daselbst noch zu sehen.

Die andere Münze ist klein, und wird gemeiniglich Brillenducat genannt. Auf dieser lieset man die Worte: Vide mira Domi. Das ist: Sehet die Wunder GOttes in unsern Vaterlande. Ueber diese Worte ist eine Brille gepräget. Sie ist aus folgender Ursache geschlagen worden: Unter Christian dem Vierten wurden in Norwegen einige Goldminen entdeckt. Aus dem Golde, das daselbst war gefunden worden, wurden im Jahre 1644 einige halbe Ducaten geschlagen, die in der königlichen Kunstkammer aufbehalten werden. Von diesen Ducaten leugneten einige Auswärtige, daß sie aus norwegischen Golde wären geschlagen worden, und behaupteten, es würde in Norwegen gar kein Gold gefunden. Hierdurch wurden Se. Majestät, der König, bewogen, als hernach eine andere Goldmine entdeckt ward, diese Brillenducaten schlagen zu lassen. Er wollte dadurch zu erkennen geben, wie derjenige, der es nicht glauben oder sehen wollte, Brillen gebrauchen müsse. Hiervon habe ich umständlicher im Abschnitt von Norwegen gehandelt. Sonst wurde unter diesem Könige noch eine andere kleine Münze geschlagen, auf welcher ein Reuter gepräget war, der in der einen Hand einen Spieß hielte.

hielte. Man ſagt, daß dieſe Münze ſey geſchlagen worden, damit ſich ſowohl die Lappen, die unter däniſcher, als die, ſo unter moſcowitiſcher Bohtmäßigkeit ſtehen, derſelben bedienen könnten. Von den Ruſſen wurde dieſe Münze Copek geheiſſen, denn ein Spießträger heißt auf rußiſch Copjek. Noch jetzo werden ſie von den Kaufleuten Copeks genannt. Ein ſolcher Copek iſt der acht und vierzigſte Theil von einem Reichsthaler. Es erhellet ſolches aus dem Befehl, den der König deswegen im Jahre 1619 dem Münzmeiſter, Johann Poſt, ertheilte. Es heißt in ſelbigem Befehl: Acht und vierzig Dänninger ſollen einen Reichsthaler ſchwer ſeyn, und nach dem Gehalte der rußiſchen Dänninger geſchlagen werden. Sie wurden rußiſche Dänninger genannt, weil ſie in Dännemark geſchlagen wurden, und zwar nach dem rußiſchen Münzfuſſe. Sie ſind gangbar in Rußland. Zuletzt verdienet hier noch dieſes gemerket zu werden: Es wurde unter dieſem Könige zuerſt Geld gemünzet aus dem Silber, das man in den Minen zu Kongsberg fand. Unter ihm wurden ſie zuerſt entdeckt und zu ſeiner Zeit angelegt. Hiervon iſt oben ausführlicher gehandelt worden.

Eine finmarkiſche Münze, rußiſche Dänninger genannt.

Unter den dreyen nachfolgenden Königen iſt der Münzfuß, der von Chriſtian dem Vierten iſt eingeführet worden, faſt unverändert beybehalten worden. Weil die meiſten von den Münzen der Könige aus dem oldenburgiſchen Stamm noch gegenwärtig in aller Leute Händen ſind, ſo erachte ich es für unnöthig, ein mehreres von denſelben zu ſchreiben. Die meiſten gangbaren Stücke, die ſie haben münzen laſſen, ſind Thaler oder Kronen, die unter Chriſtian dem Vierten halbe Kronen hieſſen. Unter dieſen ſind diejenigen die beſten, die vom Könige, Chriſtian dem Fünften, ſind geſchlagen worden. Allein, eben ihrer beſonderen Güte halber ſind ſie ſo ſelten geworden, daß man faſt keine von denſelben mehr gewahr wird. Von güldenen Schaumünzen iſt eine unglaubliche Menge bey verſchiedenen Gelegenheiten geſchlagen worden. Unter andern iſt auch eine güldene Münze aus guineiſchem Golde gemünzet worden, nachdem die Dänen eine Pflanzſtadt auf der Küſte von Guinea angelegt haben.

Aus obiger Geſchichte des Münzweſens unter den glorreichen Königen aus dem oldenburgiſchen Stamme erhellet folgendes:

1. Unter dieſem König fieng man zuerſt an, in Dännemark groſſe Münzen zu prägen. Der König Johannes war der erſte, der ſilberne Stücke münzen ließ, die an Gröſſe und Gewichte denjenigen Münzen ähnlich waren, die wir jetzo Thaler nennen.

2. Unter dieſem Könige wurde zuerſt das Jahrzahl auf den däniſchen Münzen gepräget.

3. Fremd

3. Fremd Geld, das vordem sehr gangbar war, wurde allmälig abgeschaffet.

4. Unter Friederich dem Ersten wurden die ersten Reichsthaler geschlagen.

5. Christian der Dritte ließ zuerst eine Zahl neben seinem Nahmen prägen, damit man daraus ersehen mögte, der wievielste unter den Königen dieses Nahmens die Münze hätte prägen lassen. Er schrieb sich zuerst auf den Münzen König der Wenden und Gohten.

6. Unter Christian dem Dritten wurden die ersten Markstücke gepräget. Er bestimmte, wie viel Mark ein Thaler gelten sollte, und für wie viel Schillinge ein Mark sollte gerechnet werden.

7. Nach der Reformation liessen die Bischöffe und hernach auch die Städte ab, münzen zu lassen. Dadurch bekam der König Gelegenheit, das Münzwesen in eine bessere und ordentlichere Verfassung zu setzen.

8. Unter Christian dem Vierten wurden die ersten Kronen geschlagen. Dieser grosse König verdienet, der Stifter der jetzo gangbaren gebräuchlichen dänischen Münzen genannt zu werden.

Das Schicksal der kleinen Münzsorten zu unsern Zeiten.

Zu unseren Zeiten ist eine unglaubliche Menge kleiner Münzen geschlagen worden. Die wenigsten von denselben sind von dem Wehrte, von welchem die alten Münzarten sind. Dieß bewog Se. Majestät, den König, Friederich dem Vierten, daß er kurz nach dem, als der Krieg mit Schweden geendiget, und der Frieden im Reich wieder hergestellt war, die gangbare kleine Münzsorten niedriger setzte. Der langwierige und schwere Krieg, den der König mit Schweden führte, nöhtigte Se. Majestät, der vor andern Königen ungern seinen Unterthanen grosse Schatzungen auflegen wollte, Münzen von geringerm Wehrt schlagen zu lassen, als die vorigen waren, und sich autorisirter Zettuln, statt baaren Geldes, zu bedienen. Diese autorisirte Zettuln, die von sehr grossen Nutzen waren, und den Geldmangel der Reiche minderten, wurden hernach von der Regierung wieder eingelöset. Die gangbaren Münzen sind von einem besserem Wehrte geworden, als sie vorhin waren; denn die Markstücke sind zu 15 Schilling heruntergesetzt worden, die Zwölfschillinge zu 10 Schilling, und die Zweyschilling, die zuletzt geschlagen worden, sind, nach ihrem Verhältnisse gegen die Zwölfschillinge auch niedriger gesetzet worden.

Von den alten Münzen in Norwegen.

Wenn die Münzen in Norwegen sind angelegt worden, kann aus der Geschichte nicht ersehen werden. In der königlichen Kunstkammer werden nur noch drey norwegische Münzen aufbehalten. Die eine von denselben ist zu Drontheim geschlagen, die andere zu Opslo, und die dritte zu Bergen. Hieraus ersiehet man, daß vordem in Norwegen an verschiedenen Orten Münzen gewesen sind. Die erstere von denselben ist vom König Sverre geschlagen worden. Auf der einen Seite stehet: Sverus Magnus, und auf der andern Seite: Ni Ni Ni Ni. Die meisten glauben, daß dieses vierfache Ni die erste Silbe sey vom lateinischen Nahmen der Stadt Drontheim, Nidrosia. Diesen Nahmen führet die Stadt vom Flusse Nid, oder Nidaa, und dessen Ausfluß, die bey den alten Norwegern Aaos hieß. Es hat die Stadt ihren Nahmen bekommen vom Fluß Nid und dessen Ausfluß, an welchen sie lieget. Denn ein Fluß heißt in norwegischer Sprache Aae, und der Ausfluß des Flusses Aaos. Daher ist der Nahme Nid-Aaer-Aaos, zusammengezogen Nidroas entstanden, der auf lateinisch Nidrosia gegeben wird. Ob schon vor dem Könige Sverre zu Drontheim gemünzet worden, oder, ob er zuerst eine Münze daselbst angeleget habe, kann nicht gewiß bestimmet werden. Eben so schwer ist es herauszubringen, was das vierfache Ni anzeige, das auf der andern Seite der Münze stehet. Einige glauben, daß dadurch die vier Siege angezeiget werden, die König Sverre durch den Dienst der Nidrosier, oder Drontheimer, über den falschen König, Magnus Erlingsen, davon getragen hat. Ich lasse diese Muhtmassung in ihrem Wehrt. Die Münze ist von reinem Silber und sehr nett geprăget.

Von den alten norwegischen Münzen sind nur noch drey Stück in der königlichen Kunstkammer zu sehen.

Muhtmassung von der Münze, die zu Drontheim ist geschlagen worden.

Die zweyte von vorerwehnten alten norwegischen Münzen ist zu Opslo in Norwegen zur Zeit des Herzogs Philippo geschlagen worden. Auf der einen Seite stehet: Philippus Dux Norveg. und auf der andern Seite: Moneta E. Asloens: Durch das E wird, wie die Lehrer der dänischen Alterthümer glauben, das Wort Ecclesia, Kirche, angezeiget. Sie behaupten, daß es Moneta Ecclesiae Asloensis, deutsch, die Münze der Kirche zu Opsloe, heisse, und daß der Bischoff Nicolaus dem Herzog Philipp zu Ehren diese Münze habe schlagen lassen. Wider diese Meynung wird folgender Einwurf gemacht: Nach der norwegischen Geschichte ist Opslo, oder Asloe, erst unter Harald Haardraade, oder der Harte, angelegt worden. Im Jahr 1049 fieng sie an, eine Handelsstadt zu werden, und bekam ihren Nahmen von Aae Loo, dem Flusse Loo, und

Muhtmassung von der norwegischen Münze, die zu Asloe, oder Opslo, ist geschlagen worden.

ihrem Ausfluß, der bey den Norwegern Aaos heisset. Allein die Münze ist ohngefehr zwischen 1203 und 1218 geschlagen worden, denn in diesen Jahren spielte Herzog Philipp, Anführer der Bagler, in Norwegen den Meister. In einer so kurzen Zeit hat diese Stadt die Münzfreyheit nicht erhalten, fürnähmlich, weil die Stadt Bergen, die unter allen Städten in Norwegen die Münzfreyheit zuerst erhielte, dieselbe wahrscheinlich erst unter Erik Prästehader, deutsch, Priesterfeind, im Jahre 1282 erhalten hat.

Es scheinet also, daß vorerwehnte Münze nicht von der Stadt Aslo, sondern vom Bischoff Nicolaus geschlagen worden. Der Buchstab E, der Anfangsbuchstab des Worts Eccleſia, Kirche, giebt zu erkennen, daß es keine Münze der Stadt, sondern der Kirche sey. Herzog Philipp war ein Anführer der Bagler in Norwegen. Im Jahre 1208 bekam er den Nahmen eines Königs der Bagler. Dieß scheinet zu beweisen, daß diese Münze vor dem Jahre 1208 geschlagen sey. Denn in der Inschrift heißt er Philippus Dux, Philipp Herzog, nicht aber Philippus Rex, Philipp König. Er führete zehn Jahre hindurch Krieg mit den Birkebenern, und starb im Jahre 1218. Was die Birkebener, Bagler, Ribbunger, Stitunger und Warbelger für Leute gewesen sind, die sich beständig in Norwegen herumgeschlagen haben, kann man aus Snorro Sturlesons Geschichte von Norwegen ersehen.

Von der dritten alten norwegischen Münze, die zu Norwegen ist geschlagen worden.

Die dritte alte norwegische Münze, die in der königlichen Kunstkammer aufbehalten wird, ist unter Erik dem Priesterfeinde, dänisch Prästehader, geschlagen worden. Auf der einen Seite stehet: Ericus Rex Norweg und auf der andern Seite: Ciuitas Bergenſis. Unsere Lehrer der Alterthümer glauben, daß diese Münze von keinem andern, als Erik dem Priesterfeinde könne geschlagen worden seyn. Denn es hat kein König dieses Nahmens vor ihm in Norwegen regieret, als allein Erik Blodöre, oder Erich mit dem blutigen Beil. Dieser regierte im Jahre 929. Allein zu der Zeit war noch keine Münze in Norwegen. Man findet auch keine nordische Münze von einem so hohen Alter, die so sauber gepräget wäre. Ja, die Stadt Bergen war noch nicht zur Zeit Eriks, mit dem blutigen Beil, angeleget worden, vielweniger konnte eine Münze zu der Zeit in derselben seyn gemünzet worden. Es scheinet also glaublich zu seyn, daß diese Münze unter Erik, dem Priesterfeinde, ist geschlagen worden. Denn unter diesem Könige, wie auch unter seinem Vater, Magnus Lagebäter, fieng die Stadt Bergen an in Aufnahme zu kommen. Im Jahre 1275 ertheilte König Magnus den Wendischen die Freyheit, nach Bergen zu handeln. Diese Freyheit bestätigte Erik, der Priesterfeind.

Es

Es iſt alſo wahrſcheinlich, daß erſt um dieſe Zeit die Münze zu Bergen ſey angelegt worden. Uebrigens behielte Bergen unter allen Städten in Dännemark und Norwegen am längſten die Münzfreyheit. Sie behielte dieſelbe bis aufs Jahr 1575, und büßte ſie erſt ein unter Friederich dem Andern. Die anderen Städte hielten unter Chriſtian dem Dritten auf Geld zu münzen, weil ihre Münzen an Güte und Gewicht den königlichen Münzen nicht gleichkam. Auſſer dieſen dreyen kleinen Münzen, die in der königlichen Kunſtkammer gefunden werden, gedenket Elias Brenner in ſeinem Buche: Thes. Num. Sveo. Goth. einer andern norwegiſchen Münze, auf deren einen Seite Hackvin Dux Norwegiae ſtehet, und auf der andern Seite ein Kreuz mit vier Roſen. Um den Rand herum ſtehet: Moneta E Asloia, Münze der Kirche zu Asloe. Von dieſer Münze glauben die meiſten, daß ſie von dem Biſchoff von Aslo unter Haagen Galind ſey geſchlagen worden.

Bergen hat unter allen Städten am längſten die Münzfreyheit behalten.

Aus dieſen wenigen norwegiſchen Münzen, die noch übrig ſind, kann man abnehmen, daß die Münzen in Norwegen ſeltener geweſen ſind, als in Dännemark, und daß die alten Norweger ſich im Handel entweder fremder Münze müſſen bedienet haben, oder, daß ſie die Waaren gegeneinander vertauſcht haben. Sonſten wird es zweifelsohne in Norwegen und Dännemark niemalen an Gold und Silber gemangelt haben, weil ſie durch Seeräuberey groſſe Beute machten. Nachdem die Königreiche Dännemark und Norwegen miteinander ſind vereiniget worden, iſt in Dännemark und Norwegen einerley Münze gangbar geweſen.

Der zehende Abſchnitt.

Vom däniſchen und norwegiſchen Wapen.

Das däniſche Wort, Vaaben, iſt, ſeiner eigentlichen Bedeutung nach, eben das, was das deutſche Wort, Waffen. Es wird dadurch allerley Rüſtzeug angezeiget, als Schilde, Helme, Degen, Küraſſe, Panzer, Flinten, Bogen, Pfeile, Lanzen, Piquen, Dolche, Meſſer, Prügels und Steine, ja alles, des ſich die Menſchen bedienen, entweder um ſich ſelbſt zu vertheidigen, oder andern zu ſchaden. Im beſondern Verſtande zeiget das Wort Vaaben, Schilde, Helme und adeliche Wapen an. Dieſe werden ſonſt auch im däniſchen Skioldemerke, deutſch Schildeszeichen genannt. In dieſem Verſtande wird das däniſche Wort Vaaben in dieſem Abſchnitte genommen. Gleichwohl ſchei-

net Wapen nicht ohne Grund im dänischen Vaaben, oder Waffen, genannt zu seyn. Denn die alten Ritter liessen auf ihrem Rüstzeuge ihre adeliche Zeichen und Wahlsprüche ausstechen oder ausgraben. Daran konnten sie, wenn sie gerüstet erschienen und ihre Helms aufs Haupt hatten, im Treffen leicht erkannt und von einander unterschieden werden. Von dem Worte Vaaben scheinen diejenigen, die der Ehre und Würde nach die nächsten nach den Rittern waren, den Nahmen Vabnere, deutsch, Gewafnete oder Waffenträger, bekommen zu haben. Diese fochten im Treffen allezeit neben dem Könige, und trugen das Schild für ihm:

Scutis impacta gerebant
Fortia facta Patrum, quo talia visa virorum
Incendant animos solius laudis auaros. Das ist:

Auf den Schilden, die sie trugen, waren die Thaten ihrer Vorfahren gegraben, damit ehrliebende Seelen dadurch zur Tapferkeit ermuntert würden. So beschreibet ein Poet das alte nordische Volk. Gleichwohl scheinet dieses in dreyhundert Jahren von einem Geschlechte auf das andere gekommen zu seyn.

Warum aber die Alten mehr auf den Schilden als auf andern Stücken ihrer Rüstung ihre Wapen haben stechen lassen, ist von den Schriftstellern noch nicht ausgemacht worden. Einige glauben, daß sie vielmehr ihre Wapen auf ihren Degen hätten tragen sollen, fürnähmlich, weil durchs Schwerdt der Sieg erfochten und der Weg zur Ehren gebahnet wird.

Bey den alten Deutschen und Dänen sind die Schilde eben so hoch geachtet worden, als bey andern Völkern. Alexander vom Alexander berichtet, daß derjenige, der sein Schild im Treffen verlohren oder eingebüsset hatte, weder im Heiligthum, noch in irgend einigen öffentlichen Versammlungen erscheinen dürfte. Er verlohr alle Ehre und Würde. Man achtete ihn allenthalben gering, und würdigte ihm keines Umgangs. Tacitus schreibet, daß dieses einigen so schmerzlich gewesen wäre, daß sie sich aus Verzweifelung selbst getödtet hatten. Nach dem alten Gesetz des Guletings wurde ein solcher, der seinen Schild verlohren hatte, Niding, ein Taugenichts, genannt.

Die gröste Schandthat, der man einen überzeugen konnte, war, daß er sein Schild im Treffen eingebüsset hatte. Wer diesen Verlust erlitten hatte, durfte in keiner öffentlichen Versammlung noch beym Götzendienste erscheinen. Ich will nur mit einem einzigen Exempel erweisen, mit welchem grossen Eifer die alten nordischen Völker ihre Schilde im Tref-

fen zu behalten gesucht haben. Merkwürdig ist dasjenige, was uns in der Lebensbeschreibung des Königs, Ole Tryggesöns, eines sehr tapfern Helden, zum ewigen Denkmaale berichtet wird: Dieser Herr wurde von den dänischen und schwedischen Julinen auf seinem Schiffe, der lange Wurm genannt, von allen Seiten umringet. Sein Volk wurde niedergemacht, und er selbst sahe sich genöhtiget, als er zuvor tapfern Widerstand gethan hatte, sich ins Meer zu stürzen. Gleichwohl behielt er sein Schild, und bedeckte sich mit demselben beym Schwimmen. Die Alten hielten ihre Schilde so heilig, daß sie bey denselben schwuren, und sich durch solche Eide aufs allerheiligste verbanden, so wie die Scyten bey ihren Schwerdtern zu schweren pflegten. In Norden sind Schilde nicht nur den Kriegesleuten, sondern auch andern weltlichen Beamten als Ehrenzeichen gegeben worden. Kanut der Große erlaubte in seinem Waldgesetz den Oberjägermeistern, Oberforstmeistern, und andern Bedienten bey der Jagd von mittelmäßigem Stande, Schilde zu tragen, weil sie adelich waren. Allein den geringeren Bedienten bey der Jagd war es nicht erlaubt, anderes Gewehr oder Rüstzeug zu tragen, denn nur einen Bogen, eine Lanze und Pfeile.

Von der Gestalt und Bildung der alten Schilde.

Obgleich die Schilde bey verschiedenen Völkern gebraucht wurden, so haben sie doch nicht alle Schilde von einerley Gestalt gehabt. Es waren runde, länglichte und viereckigte Schilde. Man hatte Schilde, die die Bildung eines Herzens hatten. Einige waren einem gedoppelten halben Monde ähnlich, wie die heutigen französischen Schilde. Andere waren dreyeckigt. Diese sind noch gegenwärtig in der Wapenkunst gebräuchlich. Die deutschen und nordischen Völker hatten Schilde, die so hoch waren, daß einer unterm schärfsten Kampf und Gefecht sicher dahinter stehen konnte. Cluver, der dem Tacitus folgt, schreibt, daß diese Schilde viereckigt waren, allein er vergißt anzuzeigen, daß sie zugleich hohl gewesen sind. Die nordischen Schilde sind so groß gewesen, daß man sie statt der Todtenbahren hat gebrauchen können. Snorro Sturlesön berichtet, daß ein Fürst in Norwegen, Nahmens Skule, vom Kloster bey Drontheim auf einem Schilde sey nach der Stadt getragen worden. Es soll dieser Fürst, nach seiner Erzählung, noch ein ander Schild gehabt haben, womit er im Treffen sein Gesicht bedeckt hat. Diese Art der Schilde wurde von den alten Dänen Buklara genannt. Wahrscheinlich haben sie den Nahmen Buklara aus der französischen Sprache erborget, in welcher ein solcher Schild Bouclier heißt. Die Normannen haben zweifelsohne dergleichen Schilde, die sie den überwundenen Franzosen abgenommen hatten, als Siegeszeichen mit nach Hause gebracht.

Vom Gebrauch der alten Schilde.

Die dänischen Schilde sind auf verschiedene Weise und in verschiedenen Zufällen gebraucht worden, weil sie ziemlich groß waren. Wenn die Soldaten unter freyem Himmel zu Felde lagen, dieneten sie statt der Zelten. Vom Heere des Königs Olusson lieset man, daß seine Soldaten im Kriege wider die Wenden sich mit ihren Schilden wider Schnee und Regen verwahret haben. Zur See brauchten sie die Schilde oft statt der Böte. Wenn die nordischen Völker in Seetreffen genöhtiget wurden, sich ins Meer hinabzustürzen, warfen sie ihre Schilde unter sich und schwummen auf selbigen an Land. Man ersiehet solches aus der Geschichte des Königs Ole Trüggesöns, dessen Stollere, oder Marschall, Nahmens Colbern, auf seinem Schild an Land schwamm. Zuweilen dienten ihnen die Schilde statt einer Verschanzung. Sie setzten ihre Schilde in einem Kreise aneinander, und machten durch dieselben sowohl in See- als Landtreffen eine Burg von Schilden, dänisch Skioldburg genannt. Endlich dienten ihnen die Schilde als ein Schmuck in den Häusern. Die nordischen Helden behiengen damit die Wände in ihren Pallästen. Davon schreibet Saxo in seinem achten Buche vom Könige Jarmerie, der von den Estländern bekrieget wurde. Desselben gedenket er auch in der Geschichte des Königs Gothriks. In dieser berichtet er, daß einer seine Wände mit vergüldeten Schilden behangen habe.

Wenn ein tapferer Riese starb, wurde sein Schild zugleich mit ihm verscharret. Graf Skule ließ im Begräbniß des Königs Inges des verstorbenen Königs Schild, Helm und Schwerdt beysetzen. Eben dieses ist auch in andern Gegenden gebräuchlich gewesen. Man siehet solches aus einem Gesetze, das vom Könige in Engelland, Heinrich dem Ersten, ist gegeben worden. In diesem heißt es: Tödtet einer einen andern, es sey in Nohtwehr oder aus Rache, dann darf er dem Getödteten nichts abnehmen. Er soll ihm weder sein Schwerdt, Helm, Pferd oder Geld rauben. Es soll der Leichnam in der Lage geleget werden, in welcher die Lagen zur Schau pflegen ausgestellt zu werden. Sein Kopf soll gegen Abend liegen, und seine Füsse gegen Osten. Auf seinem Leibe soll man seinen Schild legen, wo er einen gehabt hat. Neben ihm soll seine Lanze aufgesteckt werden. Und seine übrige Rüstung soll rund um ihn herumgeleget werden.

Von diesem Gebrauch scheinet ein anderer Gebrauch herzurühren, der unter den ersten Christen in diesen Gegenden gebräuchlich gewesen ist, daß nähmlich, wenn der letzte Erbe eines Hauses oder Geschlechts starb, der Schild des ausgestorbenen Geschlechts zerbrochen und mit dem letz-

term Erben deſſelbigen verſcharret wurde. Endlich müſſen wir noch eines wichtigen Gebrauchs der Schilde gedenken, zu welchem die Dänen auſſer dem Kriege ſich ihrer Schilde bedienet haben. Wir wollen uns hier die Worte des Caßiodor zu Nutze machen, und das von den Dänen verſtanden wiſſen, was er von den Gohten berichtet: Wir können uns nicht unterziehen, ſchreibt er, diejenige Weiſe zu beſchreiben, auf welche wir von unſern gohtiſchen Vorfahren durch ihre gezückte Schwerdter, nach göttlichem Willen, zu königlicher Hoheit und Würden gelanget ſind. Sie haben uns, nach hergebrachtem Gebrauch, auf ihren Schilden ihre Thaten abbilden laſſen. Dadurch haben ſie uns andeuten wollen, daß diejenigen durch Waffen und Rüſtung Ehre erlangen würden, die ſich im Kriege in den Treffen durch ſonderliche Tapferkeit einen guten Nahmen und einiges Anſehen erworben hätten. Kurz, bey den Dänen waren die Schilde ſo hoch geachtet, daß ſie in ihren alten Gedichten und Liedern ihre Könige gemeiniglich Skioldunger, deutſch, Schildträger, nannten. Dieſer Nahme ward, ich bediene mich der Worte des Arngrims in ſeinem an Doct. Worm abgelaſſenen Briefe, anfänglich allein den Königen mit Recht gegeben, weil ſie ſich in ihrer Rüſtung mit ihren Schilden vor andern als die tapferſten zeigten. Inſonderheit ſind ſie den Königen von Dännemark mit Recht gegeben worden. Nach der Zeit haben die Poeten, nach ihrer gewöhnlichen Freyheit, dieſen Nahmen auch andern Königen beygeleget.

Weil die Alten ihr Schild für den fürnehmſten Theil ihrer Rüſtung hielten, ſo waren ſie auch ſehr eifrig bemühet, dieſelbe aufs prächtigſte auszuzieren. Auf der Fläche derſelben lieſſen ſie entweder ihre tapfere Handlungen abbilden, oder auch die Geſtalt desjenigen Thieres, das ihnen an Eigenſchaften am ähnlichſten war, und einige ihrer Thaten fürſtellen konnte. Dieſe Weiſe, ein oder das andere Zeichen im Wapen zu führen, iſt ſehr alt, und ſchon vor ſehr vielen Jahrhunderten gebräuchlich geweſen.

Nach alter Kriegeszucht wurde denjenigen, die erſt unter die Zahl der Kriegesleute waren aufgenommen worden, ein weiſes Schild gegeben, auf welchem noch nichts geſtochen oder gemahlet war. Hiervon handelt Häpping umſtändlicher in ſeinem Buche vom Wapenrecht im 5. Hauptſt. auf der 11. Blatſ. Daher ſchreibt Virgil von denjenigen, die zum erſtenmal zu Felde giengen, daß ihr Schild noch weis war, weil ſie keine rühmliche That gethan hatten. Ein ſolcher Schild hieß bey den Alten ein Exſpectanzſchild. Die Franzoſen nennen ihn Escu d'attente. Die weiſen

Haeppingius de jure Inſignium.

Vom Exſpectanzſchilde.

Schilde

Schilde waren gleichsam Tafeln, auf welchen nichts gemahlet war. Junge angehende Soldaten ſuchten durch Tapferkeit zu machen, daß ein Zeichen ihres Muhts und ihrer Herzhaftigkeit auf denſelben abgebildet würde. Ein jeder tapferer Soldat ſahe mit Eifer dahin, daß ſein Schild mit einem oder dem andern Bilde ſeiner Thaten gezieret ward.

Die däniſchen Rieſen und Fürſten haben gleichfalls ihre Schilde mahlen und zieren laſſen. Falſch iſt es, was der Plutarch beym Marius behauptet, daß die Cimbrer weiſe Schilde getragen haben. Ein Krieger, der auſſer ſeiner Rüſtung und Kleidung achtzehen Mark hatte, mußte, ſowohl nach dem Geſetze des Guledings als nach andern Geſetzen, ein rohtes Schild tragen. Aus dieſer Urſache trug Sigurd Slembediakon einen rohten Schild. Das Schild des Herzogs Skule iſt gleichfalls roht geweſen, wie uns Snorro Sturleſön berichtet. Des Königs Sigurd Harald Gilleſöns Schild war verguldet. König Olaus Trüggeſön führte ein Crucifix in ſeinem Schilde, das ihm ein Prieſter, Nahmens Tangbrand, geſchenket hatte, als er ihm die Grundſätze des chriſtlichen Glaubens beybrachte. König Olaus, der Heilige, führte ein weiſes Kreuz in ſeinem Schilde, und daher mußten alle ſeine Rähte in ihren Schilden ein weiſes Kreuz führen.

Drey Leuen ſind das rechte Kennzeichen des däniſchen Wapens.

Die däniſchen Könige haben lange Zeit hindurch drey Leuen in ihren Schilden geführet. Dieſe Leuen ſind das eigentlichſte Kennzeichen des däniſchen Wapens. Gleichwohl führen auch verſchiedene andere Länder Leuen in ihren Wapen, die mit blauen Farben gemahlet ſind. Das Königreich Cypern führet einen blauen gekrönten Leuen in einem weiſen und rohten Felde. Lüneburg führet einen blauen Leuen im güldenen Felde. Ueberdieß führen noch viele andere Leuen im Wapen, als Bayern, Kärnthen, Sachſen, Braunſchweig und Florenz. Dieſes führet einen blauen Leuen im Roſenbande. Oeſterreich, Flandern und Schleſien führen einen blauen Leuen im weiſen Felde. Im Wapen von Lützelburg ſtehet ein blauer Leue in einem rohten Felde mit einer güldenen Krone. Noch andere Länder führen zwey Leuen im Wapen. Friesland führet zwey blaue Leuen in einem weiſen Felde. Schleswigholſtein führet zwey blaue Leuen im güldenen Felde, welches Wapen es zweifelsohne zugleich mit dem Lehen vom königlichen däniſchen Hauſe erhalten hat, wie unten weiter wird angezeiget werden. Anderer Völker, ja auch derjenigen, die drey Leuen im Wapen führen, mag ich, der Kürze halber, hier nicht weiter gedenken.

Dännemark iſt unter allen Königreichen das einzigſte, das drey Leuen im güldenen Felde führet. Es kann ſich dieſes Reich mit Recht

eines

eines ſolches Wapens bedienen, weil ſelbſt die Lage von Dännemark zu einem dergleichen Wapen ſcheinet Gelegenheit gegeben zu haben. Jonas von Coldingen ſchreibet davon ſehr artig in einer Beſchreibung von Dännemark im zweyten Theile: Gleichwie Frankreich nicht ohne Grund drey Lilien im Wapen führet, der Czar von Moſcau eine güldene Lilie, und der Kayſer einen ſchwarzen zweyköpfigten Adler; ſo führet gleichfals das Königreich Dännemark und deſſen Monarchen nicht ohne Grund drey himmelblaue Leuen im Wapen. Zu dieſem Wapen haben die drey berühmten Meerengen in Dännemark Gelegenheit gegeben, durch welche ſich das Meer gleichſam als durch drey Gänge zwiſchen den Provinzen dieſes Reiches ergieſſet, und Jütland von Fyen, Fyen von Seeland und Seeland von Schonen trennet. Von der Königin Margareta wird berichtet, daß ſie den Roſenkranzen nicht hat erlauben wollen, Leuen in ihren Wapen zu führen, weil ſolches etwas königliches war. Die Nachricht, die einige haben ertheilen wollen, als hätten die Roſenkranzen die Leuen unter ihrer Regierung aus ihrem Geſchlechtswapen ausſchlieſſen müſſen, iſt ungegründet und falſch.

Alle Schriftſteller ſtimmen darin überein, daß Dännemark, ſo wie alle andere Königreiche in Europa, ein beſonderes Wapen und Zeichen gehabt hat, durch welches es ſich von den andern Reichen unterſchied. Sie berichten uns ferner einmühtig, daß ſolches drey Leuen geweſen ſind. Allein ihre Nachrichten von den Farben, mit welchen dieſe Leuen gemahlet geweſen, ſtimmen gar nicht überein. Ferner ſind ihre Meynungen von der Ordnung ganz verſchieden, in welcher die Herzen, die bisweilen neben den Leuen pflegen gemahlet zu werden, ſollen geordnet werden. Denn von denſelben findet man im däniſchen Wapen nicht allezeit gleiche viele, auch ſind ſie nicht allemal an einem und demſelben Orte im Wapen gemahlet; ſondern ſie ſind, wie ſich die Zeiten verändert haben, entweder gänzlich aus dem Wapen weggelaſſen, oder auch verſetzet worden. Hiervon ſoll im folgenden gehandelt werden.

Darin ſtimmen alle glaubwürdige Schriftſteller überein, daß das Königreich Dännemark und deſſen höchſtlöbliche Könige vom zwölften Jahrhundert an in ihrem Wapen drey himmelblaue Leuen in einem gelben oder güldenen Felde geführet haben, und daß um dieſe herum neun Herzen geſtellt geweſen wären. Auf dieſe Weiſe iſt uns das däniſche Wapen zum öftern, ſowohl von unſern eigenen Schriftſtellern, als auch von auswärtigen glaubwürdigen Leuten beſchrieben und abgebildet worden. So finden wir es auf allen Münzen gepräget, die unter den glor-

Verſchiedene Veränderungen im däniſchen Wapen.

reichen Königen aus dem oldenburgischen Hause in Dännemark sind geschlagen worden, wie auch in den Insiegeln, die ihren königlichen Briefen und Freyheitsbriefen angehänget sind.

Man findet zweyerley Insiegel.

Die Insiegel, die in Wachs abgedruckt und den offenen Briefen der dänischen Könige angehängt sind, sind zweyerley. Einige derselben sind auf beyden Seiten gedruckt. Diese hiessen Rigetskiemme, Reichsklemme. Andere waren nur auf der einen Seite gedruckt, diese wurden Reichsinsiegel genannt, und sind noch bis auf den heutigen Tag gebräuchlich.

Die vergangene Zeit hat durchs Alter diejenige Denkmaale verzehret, aus welchen man würde haben ersehen können, auf welche Weise die drey Leuen im Wapen der dänischen Monarchen vor dem zwölften Jahrhundert gemahlet worden. Man würde vielleicht hiervon noch einige Nachrichten erhalten haben, wo nicht die Unachtsamkeit und Verschwendung der Einwohner den Untergang derselben beschleuniget hätten. Aus den Briefen, Verträgen und Friedensschlüssen vor dem zwölften Jahrhundert kann keine gewisse Nachricht von dem dänischen Wapen gezogen werden.

Waldemar, der Siegreiche, ist der Stifter dieses Wapens.

Dieses scheinet die Meynung derjenigen zu bestätigen, die Waldemar, den Siegreichen, für den ersten Stifter des dänischen Wapens halten. Sie halten solches für gegründet. Denn erstlich gedenket Saxo Grammaticus, der seine Geschichte bis auf König Kanut den Sechsten fortgesetzet hat, an keinem Orte derselben, daß drey Leuen das Wapenzeichen von Dännemark gewesen sind. Es ist wahrscheinlich, daß er dieses Umstandes würde gedacht haben, wo vorgedachts dänisches Wapen damals wäre gebräuchlich gewesen. Er erzählet alles, und fürnähmlich dasjenige, was sich in den letzten Zeiten zugetragen hat, aufs allergenauste. Zweytens scheinet ihre Muhtmassung gegründet zu seyn, weil das dannebrogische Kreuz unter Waldemar, dem Siegreichen, zuerst soll gebräuchlich geworden seyn, das noch heut zu Tage als eine Zierde im dänischen Wapen gefunden wird. Endlich scheinet ihre Meynung dadurch bestätiget zu werden, daß die drey Leuen in keinem Insiegel gefunden werden, als nur in denjenigen, die den Briefen dieses Königes angehänget sind. Obgleich also dieses Wapen von den vorhergehenden Königen mag seyn gebraucht worden, so ist es doch nicht so beständig im allgemeinen Wapen von Dännemark geführet und gebraucht worden, als unter diesem preiswürdigsten König. Nach seiner Anordnung ist es erst häufiger und beständiger gebraucht worden an ausgefertigten Verträgen und Kaufbriefen, an allen Freyheitsbriefen, wenn neue Städte sollten errichtet werden, oder fürnehme Leute in den Adelsstand erhoben wurden.

Die

Die ſicherſte und gewiſſeſte Urkunde, aus welcher das Alter der dreyen Leuen im däniſchen Wapen kann erwieſen werden, iſt ein Inſiegel Waldemars des Andern, ſonſt der Siegreiche genannt. Von dieſem ertheilet uns Reſen hinlängliche Nachricht. Er berichtet uns, daß er die drey Leuen in den Inſiegeln an einigen alten Briefen geſehen habe, die er ſelbſt in Händen gehabt hat, und die noch im däniſchen Archiv verwahret werden. Gleichwohl iſt es glaublich, daß ſie ſchon lange vor dieſem Könige von den vorhergehenden Königen ſind im Wapen geführet worden, ob wir ſie gleich in keinem von ihren Inſiegeln wahrnehmen. Von der Zeit Waldemars, des Siegreichen, an, der den däniſchen Thron vom Jahre 1203 nach Chriſti Geburt, bis das Jahr 1242 mit größter Ehre bekleidet, ſind die drey Leuen beſtändig im däniſchen Wapen geſehen worden. Vom zwölften Jahrhundert an ſind ſie im däniſchen Wapen geführet worden, und alſo weit eher als die Lilien im franzöſiſchen Wapen ſind geſehen worden. Le Blanc berichtet in ſeiner Abhandlung von franzöſiſchen Münzen auf der 208ten Blatſeite, daß die drey Lilien im franzöſiſchen Wapen zuerſt im Jahre 1287 erſchienen ſind. Er erweiſet ſolches aus den Inſiegeln Philipps des Schönen, welches die älteſten ſeyn ſollen, in welchen das franzöſiſche Wapen gefunden wird.

Le Blanc traité des monoyes de France.

Vorerwehntes däniſches Siegel iſt drittehalb Zoll breit, und ohne alle Inſchrift. Auf der einen Seite ſiehet man den König abgebildet als einen jungen Herrn auf ſeinem königlichen Thron in königlicher Pracht. In der rechten Hand hält er den Reichsapfel, der mit einem Kreuze geziret iſt. In der linken Hand führt er ein Zepter, auf deſſen Spitze eine Lilie ſitzet. Auf dem Haupt hat er eine offene, oder, daß ich es recht ſage, eine dornenweiſe geſpitzte Krone. Auf der andern Seite ſiehet man ein faſt dreyeckigtes Schild. In dieſem Schilde erſcheinen drey Leuen, die ſich von der rechten Hand zur linken kehren. Ueber dieſen, unter und zwiſchen denſelben ſind vier und zwanzig Herzen zerſtreuet, doch ſo, daß ſie alle die Spitzen unterwerts kehren.

Die Bildung des däniſchen Wapens unter Waldemar dem Andern.

Waldemar dem Andern folgte ſein Sohn, Erich der Fünfte, im Jahre 1242. Dieſer König wurde im Jahre 1250 erleget. Von ſeinen Inſiegeln ſind keine übrig geblieben. Gleichwohl ſcheinet es wahrſcheinlich zu ſeyn, daß er gleichfalls drey Leuen in ſeinem Wapen geführet habe, weil ſein Bruder, König Abel, der ihm in der Regierung folgte, ſich dieſes Wapens ſeiner Vorfahren bedienet hat.

Die Königin Mechtildis, die nachgelaſſene Wittwe des Königs Abel, die aus dem holſteiniſchen gräflichen Stamme entſproſſen war, verbrannte, aus beſonderem Haſſe gegen die nachfolgenden däniſchen Könige, alle

alte königliche Urkunden, die ſie vorfand. Sie mißgönnte ihnen dieſelbe, weil ſie daraus ihre gerechte Anſprüche auf Wenden, Nordalbingen und Holſtein hätten erweiſen können. Vielleicht würden wir aus dieſen Urkunden, wenn ſie wären erhalten worden, den Grund erſehen haben, aus welchem die Könige von Dännemark drey Leuen in ihrem Wapen führen. Denn unter dieſen Schriften waren auch einige Urkunden, die die Regierung Waldemars des Erſten, und ſeines Vaters, Herzogs Kanuts, betrafen, der von ſeinem Verwandten, Herzog Magnus, im Jahr 1128 iſt erſchlagen worden. Gleichwohl hat der Haß der Königin uns nicht allen Beweis rauben können, den wir in den königlichen Briefen und Inſiegeln ſuchen, um das Alter der dreyen Leuen im däniſchen Wapen zu erweiſen. Reſen hat ſie im Inſiegel des Königs Chriſtophs des Erſten wieder angetroffen, der ein Bruder des vorerwehnten Königs Abels, und alſo ein Sohn des verſtorbenen Königs Waldemars, des Siegreichen, war.

Dieſes Wapen haben die nachfolgenden Könige in Dännemark beſtändig gebraucht. Hieran wird von niemand gezweifelt, weil ihre Siegel die, die noch zu unſern Zeiten aufbehalten werden, zu einem untrüglichen Beweiſe hiervon dienen können. Die Königin Margareta und ihr Sohn, König Olaus, ſind die einzigſten unter den folgenden Königen, die nur zwey Leuen in ihren Inſiegeln und auf ihren Münzen im Wapen geführet haben.

Unter Chriſtoph dem Andern wurde mit dem Wapen eine Veränderung fürgenommen. Dieſer König, der in allem ſehr prächtig war, ließ beym Antritt ſeiner Regierung im Jahre 1319 verordnen, daß die drey Leuen, die vorhin übereinander waren gemahlt worden, in einer andern Ordnung als Aufwärter vor ſeinem königlichen Thron gemahlet würden, und daß zwiſchen ihnen zwey Säulen geſetzet würden.

Zur Zeit des Königs Eriks aus Pommern wurde das däniſche Wapen wiederum anſehnlich verändert. Unter dieſem Könige wurden die drey Leuen zuerſt im erſten Quartiere des königlichen Wapens geſetzt, in welchem ſie noch jetzo gemahlet werden. Er war der erſte König von Dännemark, der das königliche Wapen um ein groſſes verbeſſerte. Vor ihm hatten die Könige von Dännemark entweder allein drey Leuen, oder auch nur das Dannebrogskreuz im Wapen geführet. Allein er theilte es durch das Dannebrogskreuz in vier Quartier. Das Schild ſelbſt war in der Länge zwey Zoll, und in der Breite zwey Zoll. Dieſes haben die nachfolgenden Könige in Dännemark beybehalten, und noch gegenwärtig iſt das däniſche Wapen durch das Dannebrogskreuz in die Länge

und

und Breite in vier Quartiere getheilet. In dem erſten Quartier ſiehet man das uralte däniſche Wapen. Dieſes ſind drey gekrönte Leuen. Vor ihnen ſiehet man neun Herzen gemahlet, die in einer geraden Linie übereinander ſtehen. Dieſe Zahl der Herzen iſt von den nachfolgenden Königen zwar beybehalten, aber auf eine ordentlichere Weiſe neben den Leuen verſetzet worden. Im zweyten Felde ſiehet man drey Kronen gemahlet. Dieſes Zeichens halber iſt im ſiebenjährigen ſchwediſchen Kriege unter Friederich dem Andern ſehr viel Bluts vergoſſen worden. Sie ſind in eben der Ordnung gemahlet, in welcher wir ſie noch heut zu Tage in den königlichen Inſiegeln finden. Aus dem Upton kann erwieſen werden, daß dieſe Kronen ſchon vormals von den alten däniſchen Königen, Sveno, Kanut dem Groſſen, Kanut dem Harten, und nach ihnen von Erik Glipping und Erik Mändved ſind im Wapen geführet worden, obgleich in einer andern Ordnung. Von der Königin Margareta, der Dänen Semiramis, und vom Erik aus Pommern, ihrem angenommenen Sohne, Mitgehülfen in der Regierung und nachmaligem Nachfolger im Jahre 1412, ſind dieſe Kronen in einer andern Ordnung geſtellt worden. Sie gaben dadurch die glückliche Vereinigung der dreyen nordiſchen Reiche zu erkennen, und das Recht, das ſie von uralten Zeiten hatten, ein dergleichen Zeichen in ihrem Wapen zu führen. Im dritten Quartiere ſiehet man das königliche Wapen von Norwegen. Es iſt ſolches ein Leue, der in einer Hellepart fortſchreitet. Dieſes Zeichen iſt ins däniſche Wapen eingerücket worden, als dieſes Reich durch Erbfolge auf die Königin Margareta gekommen, und mit dem däniſchen Reiche verbunden worden, nach Abſterben des Königs Hagens, ihres Gemahls, und ihres Sohnes Olaus. Im vierten Quartiere ſiehet man den Vogel Greif gemahlet. Dieſes iſt das Wapen von Pommern. Es iſt vom König Erik aus Pommern im däniſchen Wapen geſetzet worden. Denn er war ein Sohn Wratislaus des Siebenden, Herzogs von Pommern, und ſeiner Gemahlin, die die Schweſtertochter der Königin Margareta war.

Von den dreyen Kronen im däniſchen Wapen.

In den Inſiegeln, die unter Regierung Königs Chriſtophs aus Bayern vom Jahr 1443 bis aufs Jahr 1445 ſind abgedruckt worden, ſiehet man den König folgendergeſtalt abgebildet. Er ſitzet auf ſeinem Thron. In der linken Hand hält er das Zepter und den Reichsapfel. In der rechten Hand hält er ſeinen Schild. Auf der rechten Seite neben dem Thron ſtehet ein Engel mit einem Schilde, in welchem man das Wapen von Dännemark, drey gekrönte Leuen mit denen um ſie herumgeſtellten neun Herzen gemahlet ſieht. Auf der linken Seite des Throns ſiehet man einen andern Engel ſtehen, der ſich auf einem Schilde ſtützet,

Die Bildung des däniſchen Wapens unter Chriſtoph aus Bayern.

der in vier Felder getheilet ist. In diesem Schilde siehet man im ersten Quartiere das Dannebrogskreuz. Im andern steht ein Leue, als das Wapen von der Pfalz am Rhein, wovon er den Nahmen führte. Im dritten Quartiere nimmt man das Wapen vom Churfürstenthum Bayern wahr. Im vierten stehet ein Drache, welches das slavische Wapen ist. Hieraus erhellet, daß das slavische Wapen zuerst vom König Christoph aus Bayern ins dänische Wapen eingerückt sey.

Vom dänischen Wapen unter Christian dem Ersten.

Nun schreiten wir zur Geschichte des dänischen Wapens unter den glorwürdigen Königen aus dem oldenburgischen Stamme. Auf den Insiegeln Christian des Ersten, des ersten Königs aus vorbenanntem Hause, vom Jahr 1464 finden wir folgende Umschrift: S. Majestatis Christierni D. G. Daniae, Norvegiae. Slavorum. Gothorumque Regis, Comitis Oldenborg et Delmenhorst. Auf der Gegenseite desselben stehet das königliche dänische Wapen. Es ist durchs Dannebrogskreuz auf eben die Weise in vier Felder getheilet, wie vormals das dänische Wapen unter Erik aus Pommern durchschnitten war. Alles ist auf eben dieselbe Weise gemahlet. Man findet auch die Leuen als das Wapenzeichen von Dännemark in demselben, allein mit dem Unterscheid, daß neben selben keine Herzen gefunden werden. Im Mittelschilde wurde unter Erik aus Pommern das Wapen von Norwegen fürgestellt, allein in diesem ist es durch das Dannebrogskreuz in vier Theile zerschnitten. Im ersten und vierten Felde siehet man zwey Leuen, welche das Wapen vom Herzogthum Schleswig sind. Im zweyten und dritten Fache siehet man das Wapen von Holstein, ein Nesselblatt. Sonst siehet man gemeiniglich im Mittelschilde zwey Balken, welche das oldenburgische Wapen, als des Stammhauses der hochlöblichen dänischen Könige, sind.

Die Bildung des dänischen Wapens unter König Johannes.

Im Insiegel des Königs Johannes vom Jahre 1486 finden wir die drey Leuen, und alle andere Wapenzeichen des dänischen Wapens, mit eben den Farben und auf eben die Weise fürgestellet, als es unter seinem Herrn Vater gemahlet war. Um das Siegel ist die Umschrift: Secretum Iohannis Daniae, Sueciae, Slavorum Gothorumque Regis, Ducis Slesvicensis ac Holsatiae, Stormariae et Ditmarsiae, Comitis in Oldenborg et Delmenhorst.

Es ist zwischen dem Wapen dieses Königs und dem Wapen seines hochseligen Vaters nur ein ganz geringer Unterscheid. Seines Vaters Wapen war vermittelst des Dannebrogskreuzes in vier Theile getheilet, welches man in seinem Siegel nicht siehet. Die Krone übers Schild war sauberer und netter ausgearbeitet. Die Schildhalter waren ein

Leue

Leue und Leopard. Von welchen dieſer zur Rechten und jener zur Linken am Schilde ſtand.

Vom däniſchen Wapen unter Chriſtian dem Andern.

Unter den Inſiegeln Chriſtians des Andern, der ſeinem Vater, König Johannes, im Jahre 1513 folgte, und im Jahre 1523 dieſe Reiche verließ, findet man keines, in welchem drey Leuen zu ſehen wären. In einigen derſelben findet man nur zwey Leuen fürgeſtellt. Allein auf ſeinen Münzen ſiehet man die drey Leuen, als das eigentliche Wapenzeichen vom Königreiche Dännemark, gepräget, welches erweiſet, daß er ſie im Wapen geführet habe.

Unter Friederich dem Erſten.

Aus dem Inſiegel des Königs Friederichs des Erſten, das, nach Reſens Ausſpruch, im Jahre 1532 iſt eingeführet worden, kann die Bildung des däniſchen Wapens unter dieſem Könige ganz genau erſehen werden. Er führte drey Leuen im Wapen, gleichwie ſeine Vorfahren. Allein mit einem geringen Unterſcheide. Anſtatt, daß die Leuen im Wapen vordem ſich von der linken Seite zur rechten wandten, ließ er ſie ſo mahlen, daß ſie ſich von der rechten Seite nach der linken kehrten. Unter den Leuen ſiehet man in einem andern Schilde das ſchleswigiſche Wapen, zwey Leuen. Zur Linken am Dannebrogskreuze ſtehet der gekrönte nordiſche Leue in ſeiner Helleparte in einem gekrönten Schilde. Die drey Kronen, die ſonſten im däniſchen Wapen in einem beſondern Quartiere pflegen fürgeſtellt zu werden, ſieht man in dieſem Inſiegel nicht beyſammen ſtehen. Gleichwohl ſind ſie aus demſelbigen nicht ganz ausgelaſſen worden. Man findet ſie in demſelben, und zwar folgendergeſtalt: Ueber die drey Leuen ſiehet man eine Krone, auf dem Dannebrogskreuz ſteckt die andere, und die dritte ſtehet über den norwegiſchen Leuen. Unter dieſem iſt das ſlaviſche Wapen, ein Lindwurm. Darunter ſtehet ein Schwan, der das Wapenzeichen von Stormarn iſt. Hierbey iſt merklich, daß, obgleich der Hals des Schwans ſonſten mit einer Krone gezieret zu ſeyn pfleget, ſiehet man ihn gleichwohl hier an deſſen Statt mit einem Pfeil durchſchoſſen. Neben dem Wapen von Stormarn ſiehet man ein Neſſelblat, welches das holſteiniſche Wapen iſt. In der Mitten iſt ein Mittelſchild, in welchem man das Wapenzeichen von Oldenburg und Delmenhorſt, als dem königlichen Stammhauſe, ſiehet. Es ſind alſo von dieſem König eben die Wapenzeichen beybehalten worden, derer ſich ſeine Vorfahren bedienet haben, ob man ſie gleich in einer andern Ordnung geſtellt findet.

Unter Chriſtian dem Dritten.

Chriſtian der Dritte behielte das Wapen ſeiner Vorfahren faſt ganz unverändert bey. Er ließ in ſein Inſiegel zuerſt die Jahrzahl einrücken, die wir in den Inſiegeln der vorigen Könige nicht wahrnehmen.

Unter

Unter Friederich dem Andern.

Unter Friederich dem Andern wurde das Wapenzeichen von Ditmarſchen, ein Reuter auf einem weiſen Pferde, zuerſt dem däniſchen Wapen einverleibet. Der König wurde dazu bewogen, weil er die Ditmarſcher glücklich durch Macht völlig wieder zum Gehorſam brachte, die ſich in vielen Jahren geweigert hatten, die Könige von Dännemark für ihre Landesherren zu erkennen. Dieſes Wapenzeichen wird in dem Inſiegel gefunden, das der König einem Briefe hat anhängen laſſen, der zu Rohtſchild im Jahre 1579, den 16. Julii, vom König iſt unterzeichnet worden.

Unter Chriſtian dem Vierten.

Chriſtian der Vierte, ein würdiger Sohn und Nachfolger dieſes Königes, nahm mit dem däniſchen Wapen faſt gar keine Veränderung vor. Wir können ſolches aus den Inſiegeln erſehen, die, wie Reſen ſchreibt, in den Jahren 1608 und 1632 ſind gebraucht worden.

Unter Friederich dem Dritten.

Vom Gebrauch des däniſchen Wapens unter Friederich dem Dritten iſt wohl zu merken, daß die drey Leuen wieder auf die alte Weiſe mit neun Herzen ſind umgeben worden. Erik von Pommern hat die Zahl ſolcher Herzen zuerſt vermindert, und beſtimmet, daß ihrer neun ſeyn ſollten. Von der Zeit ſeines Nachfolgers, Chriſtophs von Bayern, an, waren die Herzen in keinen Inſiegeln oder Wapen geſehen worden unter den Königen aus dem oldenburgiſchen Stamme. Unter Friederich dem Dritten wurden ſie wieder allezeit in allen Inſiegeln, Münzen und Wapen wahrgenommen, die vom Anfange ſeiner Regierung an in Dännemark zum Vorſchein kamen.

Die drey folgende glorreichen Könige haben dieſe Bildung des däniſchen Wapens bis auf den heutigen Tag beybehalten. Die geringen Veränderungen, die mit denſelbigen vorgegangen ſind, können aus den königlichen Siegeln und Schauſtücken erſehen werden, die bey einer und der andern Gelegenheit ſind geſchlagen worden.

Dieß ſey genug geſagt vom königlichen däniſchen Wapen, deſſen Urſprung und den mit ſelbigem fürgenommenen Veränderungen. Nun iſt noch übrig, daß ich zum Beſchluß dieſes Abſchnittes die Wapenzeichen dieſer Reiche und den dazu gehörigen Provinzen ſtückweiſe beſonders nahmhaft mache.

Das Wapen von Dännemark.

Das Wapen von Dännemark ſind drey himmelblaue Leuen, umgeben mit neun Herzen in einem gelben oder güldenen Felde.

Von Norwegen.

Das Wapen von Norwegen iſt ein gelber gekrönter Leue mit einer Helleparte in den Tatzen, oder Pranken, in einem rohten Felde. Von dieſem ſchreibt Svaning, daß es unter der Königin Margareta im Jahre 1388 zuerſt dem däniſchen Wapen einverleibet worden. Doch ſiehet

man

man es in den königlichen Insiegeln erst im Jahre 1397, in welchem Jahre es vom Könige Erik aus Pommern in seinem Insiegel gebraucht worden.

Vom allgemeinen Wapen der nordischen Reiche.

Das gemeinschaftliche Wapen der dreyen nordischen Reiche, sonst das Unions- oder Vereinigungs-Wapen genannt, sind drey güldene Kronen. Nach Svanings Bericht ist solches zuerst im Jahre 1388 unter den andern königlichen Wapenzeichen gesetzet worden. Denn in diesem Jahre wurden die drey nordische Reiche miteinander vereiniget und unter eine Herrschaft gebracht.

Vom alten cimbrischen Wapen.

Das alte cimbrische und gothische Wapen ist ein blauer Leue, der über neun Herzen schwebet im gelben Felde. Svaning hält dieses Wapen für sehr alt, und glaubet, daß es schon unter den ersten Fürsten und Richtern der Cimbrer im Jahre nach Erschaffung der Welt 1960 gebräuchlich gewesen sey. Gleichwohl ist es von niemand von den dänischen Königen vor König Christian dem Ersten gebraucht worden, der es zuerst geführet hat, wie man aus einem von seinen Insiegeln ersehen kann. In diesem siehet man einen gelben fliegenden Drachen mit Füssen in einem rohten Felde.

Vom schleswigschen, holsteinischen und stormarschen Wapen.

Das schleswigische Wapen sind zwey Leuen im gelben Felde. Das holsteinische ist ein weises Nesselblatt, durch welches drey Nagel gestochen, im rohten Felde. Das stormarische Wapen ist ein weiser Schwan, dessen Hals mit einer Krone gezieret, im rohten Felde. Diese drey Wapen wurden zuerst vom Könige Christian dem Ersten dem königlichen dänischen Wapen einverleibet im Jahre 1459, in welchem Jahre der Herzog von Holstein starb, und ihm diese Provinzen durch Erbrecht zufielen.

Vom ditmarschischen Wapen.

Das Wapen von Ditmarschen ist ein geharnischter Reuter auf einem weisen Pferde im rohten Felde. Es wurde unter die dänischen Wapenzeichen im königlichen Wapen zuerst aufgenommen im Jahre 1559, als die Ditmarscher vom König Friederich dem Andern wieder zum Gehorsam gebracht worden.

Vom oldenburgischen und delmenhorstischen Wapen.

Das Wapen von Oldenburg sind zwey rohte Balken im gelben Felde. Das Wapen von Delmenhorst ist ein weises Kreuz im rohten Feld. Diese beyden Wapen sind im Jahre 1448 dem dänischen Wapen einverleibet, weil in demselben der erste König aus dem oldenburgischen Stamm den dänischen Thron bestieg. Gegenwärtig ist das oldenburgische Wapen nicht mehr als ein bloses Stammwapen anzusehen, nachdem die beyden Grafschaften, Oldenburg und Delmenhorst, unter Christian dem Fünften mit Dännemark und den übrigen Provinzen dieser Reiche sind verbunden worden.

Vom Wapen von Femern.

Das Wapen von klein Cimbren oder Femern iſt eine güldene Krone in einem laſſendelblauen Felde. Dieſes Wapen hat man beym Leichbegängniſſe Königs Friederichs des Andern unter den andern königlichen Wapenfahnen in einer beſonderen Fahne geſehen im Jahr 1558. Vielleicht aber iſt es weit älter.

Vom Wapen der Inſul Bornholm.

Der güldene Lindwurm im blauen Felde ſoll, wie man vorgiebt, das Wapen des alten baltiſchen Reichs geweſen ſey, das unter König Harald Hüldetand bey Aufkunft des däniſchen Reichs untergieng. Die Inſul Borringholm, oder Bornholm, führet, als ein ehemaliger Theil dieſes Reichs, daſſelbige Wapen. Allein, ob es gleich weit älter iſt als die drey Leuen, ſo finden wir es doch in keinem Wapen der alten däniſchen Könige. König Chriſtian der Fünfte hat es zuerſt auf dem Schauſtücke prägen laſſen, das im Jahre 1671 geſchlagen ward.

Vom gohtländiſchen Wapen.

Das Wapen von Gohtland wird für noch älter gehalten, als das vorige. Es iſt ein weiſes Lamm im rohten Felde, das eine Fahne hält, in welchem ein weiſes Kreuz ſtehet. Svaning ſchreibet, daß es unter Chielvarus, dem erſten Beherſcher dieſes Landes, im Jahre nach Erſchaffung der Welt 2264 zuerſt ſey gebrauchet worden.

Vom öſelſchen Wapen.

Das öſelſche Wapen iſt ein ſchwarzer Adler in einem blauen Felde. Dieſes iſt zuerſt unter Friederich dem Andern im däniſchen Wapen geſehen worden. Gleichwohl muß alle Welt geſtehen, daß die däniſchen Anſprüche auf dieſes Land von vielen Jahrhunderten her gerecht geweſen ſind. Man ſiehet dieſes Wapenzeichen im däniſchen Wapen auf einem Reichsthalerſtücke, das unter Friederich dem Andern im Jahre 1572 iſt geſchlagen worden.

Vom ferröiſchen Wapen.

Das Wapen von Ferröe ſoll, wie man ſagt, ein weiſer Bock mit ſchwarzen Flecken ſeyn in einem blauen Felde.

Das Wapen von Island.

Das Wapen von Island iſt ein weiſer gekrönter Stockfiſch im rohten Felde. Es ſcheinet wahrſcheinlich zu ſeyn, daß dieſes Wapen zugleich mit dem Wapen von Norwegen im Jahre 1380 von der Königin Margareta dem däniſchen Reichswapen ſey einverleibet worden, weil Island für eine norwegiſche Provinz angeſehen ward.

Vom Wapen von Grönland.

Zuletzt iſt noch das Wapen von Grönland zu merken. Dieſes iſt ein weiſer Bär im blauen Felde. Unter Friederich dem Dritten iſt es zuerſt unter die däniſche Wapenzeichen aufgenommen. Man ſiehet es auf einem Schauſtück, das im Jahre 1660 iſt geſchlagen worden.

Der

Der eilfte Abſchnitt.

Von der däniſchen Kriegesmacht zu Waſſer und zu Lande.

Wie groß das Anſehen der nordiſchen Heeresmacht vordem geweſen ſey, kann aus ihren groſſen Thaten und zahlreichen Siegen abgenommen werden. Das nordiſche Volk hat nicht nur ſeine Nachbaren, ſondern auch weitentlegene Völker unter ſeine Bohtmäßigkeit gebracht, und ſie genöhtiget, Schatzungen zu entrichten. Ihre Kriegesheere beſtunden aus ungeübten Leuten, die in Eil zuſammengebracht wurden, wenn ein Aufbot, däniſch Leding, geſchahe. Es fehlte ihnen an Kriegeszucht. Allein dieſen Mangel erſetzten ſie durch Tapferkeit. Ihre beſondere Tapferkeit rührete theils von der Himmelsgegend her, unter welcher ſie wohneten, theils auch von den Grundſätzen, die ihnen vor Einführung des Chriſtenthums waren eingepräget worden. Sie glaubten, daß keiner, der auf dem Siechbette ſtarb, hoffen könnte, in die Wohnung des Odins eingelaſſen zu werden. Ihre gröſte Macht brauchten ſie zur See. Wir finden, daß das Land vorzeiten in Havnelag, Skibreder, Styrishavne, u. ſ. f. iſt eingetheilt geweſen. Hvitfeld beſchreibt die alte Heeresmacht und die Verordnungen, die wegen derſelben im alten däniſchen und norwegiſchen Geſetz gemacht worden, folgendermaſſen: Der älteſte Zuſtand des nordiſchen Kriegsweſens.

Vormals war eine jede Herrſchaft, däniſch Herret, in Havnelag getheilet. Darzu wurde alles Land gerechnet, davon der Eigner Schatzungen bezahlte. Alle Ländereyen, die ein Mark Goldes, oder ein Mark Silbers, oder ein Achtel, oder ein Viertel, oder ein Sechstel wehrt waren; kurz, alles aufgemeſſene Land war zu Leding und Landvaern angeſetzet, es mogte an der See oder mitten im Lande liegen. Für jede vier und zwanzig Mark, die das Land wehrtgeſchätzet wurde, mußte ein Jagtſchiff von zwölf Rudern ausgerüſtet werden. Für jede zwey Mark Silber mußte ein zwölfter Mann, oder ein Ruderknecht, geſtellt werden. Daher haben die Toltingshafen den Nahmen. Auf einem jeden Jagtſchiffe waren zwölf Mann, auſſer dem Steuermann. Dieſer und die Hafenbrüder, däniſch Havnebrödre, mußten auf ihre Koſten das Schiff erbauen laſſen, in See ſtellen und ausrüſten, wenn es die Noht erforderte. Sie mußten ſich ſelbſt mit Vorraht Hvitfelds Beſchreibung deſſelben.

auf drey Monate verſehen, wie auch mit Waffen und Gewehr, als Spieß, Helm und drey Dutzend Pfeilen.

Alle Bauren, ohne Ausnahme, waren gleichfals zur Leding angeſetzt, und zwar nicht nach ihrem Vermögen, ſondern nach dem, das ſie an Schatzung bezahlten. Die Leding wurde folgendermaſſen berechnet: Bezahlte ein Bauer an Schatzung acht Ortugh Silbers, ſo mußte er vier Mann ſtellen, wo er aber nur zu zwey Ortughs Silber war angeſetzt worden, ſo ſtellte er auch nur einen Mann. Ein jeder Bauerhof, deſſen Beſitzer weniger an Schatzung bezahlte, weil ſein Land nicht ſo hoch geſchätzet worden, der war zum Leding noch Landvärn nicht verbunden. Ein ſolcher ſaß in Quärſäde, und wurde Indebauer geheiſſen. Er war gehalten, dafür ein gewiſſes an des Königes Tafel zu liefern.

Vorzeiten wurde von einem Boel an Schatzung vier und zwanzig Ortugh bezahlt. Ein Boel machte drey Laſt Landes, oder anderthalb Styrishavn. Jeder Boel mußte achtzehn Mann ſtellen, und alſo wurden von jeder Laſt Landes ſechs Mann geſtellt.

Aedelleute waren für ihre Perſon frey. Die Prediger und ihre Höfe genoſſen derſelben Freyheit. Dieſe waren der Religion halber frey, jene, weil ſie ihr Leben für den König wagten. Zuweilen wurde nur das Volk aus gewiſſen Gegenden aufgeboten, u. ſ. f. Wenn ſie zu Hauſe blieben, bezahlten ſie Querſt, Leding, Stöd, u. ſ. f. Bedurfte man ihrer Dienſte zu Lande, ſo mußten ſie auch zu Lande dienen. König Waldemar gieng mit vierzehnhundert dergleichen Schiffen nach Liefland, eroberte Eſtland, und verbreitete den chriſtlichen Glauben. Daher führet Dännemark noch gegenwärtig ein weiſes Kreuz im Wapen. Dieſer König führte auf einem jeden Schiff, auſſer den zwölf Hafenbrüdern, einen Küraßirer, ein leichtes Pferd und einen Schützen. So viel aus dem Hvitfeld.

Erklärung der dunklen Wörter, die in dieſer Beſchreibung vorkommen.

In dieſer Beſchreibung finden ſich einige Wörter, die eben nicht ein jeder verſtehen wird, und die deswegen einer Erläuterung bedürfen. Er ſchreibet, daß ein jedes Stück Landes, es mogte groß oder klein ſeyn, nach Beſchaffenheit der Gröſſe ein gewiſſes zum Leding beygetragen habe. Das iſt, er mußte, wenn Aufbot geſchahe, einen oder mehrere Mann ſtellen. Aufbot iſt eben das, was Leding bey den alten Dänen. Das

Land

Land war eingetheilt, in Ländereyen zu einem Mark Goldes, däniſch Mark Guldes Jorde, zu einem Mark Silbers, däniſch Mark Sölvs Jorde, u. ſ. f. Eine Länderey zu einem Mark Goldes war ein Stück Landes, das um ein Mark Goldes war gekauft worden. Ein Mark Goldes machte acht Mark Silbers. Die Ländereyen bekamen gemeiniglich den Nahmen von ihrem Wehrte an Gold oder Silber. Ein Stück Landes, das wegen ſeiner Fruchtbarkeit und Gröſſe zu 24 Mark Silbers beym Verkauf konnte ausgebracht werden, wurde ein Land von 24 Mark Silbers genannt. Der Beſitzer eines ſolchen Stück Landes war gehalten, ein Schiff von zwölf Rudern auszurüſten. Hieraus folget, daß ein Stück Land zu einem Mark Goldes, das acht Mark Silbers galt, einen Drittel zur Ausrüſtung eines dergleichen Schiffes habe beytragen müſſen. Dieſes erhellet aus dem dritten Buche des jütländiſchen Geſetzes, aus dem zwölften Hauptſtücke. In dieſem heißt es: Ein Bauer, dem ein Stück Landes zu einem Mark Goldes gehöret, ſoll einen Tredingshavn, geben, oder den dritten Theil, zur Beſetzung des Schiffs, das ſind vier Mann. Ein Stück Land zu zwey Mark Silber mußte nach dieſem Verhältniß einen Mann ſtellen, oder wie die Alten ſagten, ein Ruder, däniſch Aare, geben. Ferner ſchreibt Hvitfeld, daß ein jeder Landeigener unter den Bauren von acht Ortughs Silbers, die er an Schatzung zahlte, vier Mann ſtellen ſollte. Es iſt dieſes ſo viel geſagt: Ein jeder Bauer, der zu acht Ortughs Silber bey der Schatzung iſt angeſetzt worden, ſoll vier Mann ſtellen, und das Stück Landes, welches nur zwey Mark Silbers an Schatzung zahlt, ſoll einen Mann liefern. Ein Ortugh galt achtehalb Schilling. Was ein Schilling zu der Zeit geweſen ſey, kann aus dem Abſchnitt von däniſchen Münzen erſehen werden. Die Ländereyen zu zweyen Ortughs und zweyen Mark Silbers waren die geringſten, die gehalten waren, nach geſchehenem Aufbot etwas zur Stellung des Heeres und zur Kriegesrüſtung beyzutragen. Hvitfeld ſchreibt ausdrücklich davon: Der Bauerhof, der für weniger war angeſetzt worden, ſtellte keinen Mann, ſondern war frey von allem Zuſchuß zur Kriegesrüſtung. Er ſaß in Quärſäde, gab ein gewiſſes zur königlichen Tafel, und wurde Indebauer genannt. Quärſäde war ein kleines Stück Landes, das wegen der geringen Einkünfte, die der Beſitzer von demſelben hatte, nicht im Stande war, einen Mann zu ſtellen, oder Leding zu thun. Oſterſön glaubt, daß ein ſolches Land ſey Quärſäde genannt worden vom Worte Säde, Sitz, und Quäre, frey, weil der Beſitzer eines ſolchen Bauerhofes ſtille ſaß,

und frey war von allem Zuſchuß zur Stellung des Heeres und zur Kriegesrüſtung. Solche Quärſäte, oder freyſitzende Bauern, waren gehalten, ſtatt eines ſolchen Zuſchuſſes bey geſchehenem Aufbote, damit ſie nicht ganz frey ſeyn mögten, ein gewiſſes zur königlichen Tafel zu liefern. Sie wurden Indebauern genannt, vom däniſchen Worte Inde, zu Hauſe. Indebauer iſt alſo ein Bauer, der bey entſtandenem Kriege zu Hauſe bleibet. Noch heut zu Tage werden die armen Bauern, die bey andern zur Miehte wohnen, oder freye Wohnung haben, Inderſter genannt. Was Boel und Styreshavne geweſen ſind, iſt oben an einem andern Orte gezeiget worden. Aus dieſen Verordnungen erſiehet man, in welchem Zuſtande das Kriegesweſen vorzeiten geweſen iſt. Es iſt vorzeiten hier im Reiche keine Flotte in Friedenszeiten geweſen, die an einem Orte beyſammen gelegen wäre. Es iſt auch keine gewiſſe Anzahl von Soldaten auf den Beinen gehalten worden. Wenn ein Krieg entſtand, mußte ein jedes Stück Landes, das 24 Mark Silbers wehrt war, ein Jagtſchiff von zwölf Rudern ausrüſten. Hiervon war keiner ausgenommen, denn nur allein Aedelleute und Prediger. Die Aedelleute waren frey vom Ausſchuß, weil ſie den König in vollkommener Rüſtung begleiteten. So lange der Krieg mit einheimiſchen Truppen geführet ward, wurde den däniſchen Soldaten kein Sold gereichet. Es wurden keine Magazins errichtet. Ein jeder Soldat brachte einen gewiſſen Vorraht mit ſich nach dem Sammelplatz. Vormals ſind die Schiffe ſehr klein geweſen, wie man daraus erſehen kann, daß nur zwölf Mann auf jedem Schiffe waren. Ein jeder von dieſen mußte ſich mit einem Spieß, einem eiſernen Hute und drey Dutzend oder 36 Pfeilen verſehen, wie auch mit Vorraht auf drey Monate. Dieſes iſt vielen unbekannt. Daher kömmts, daß ſie es für ein Mährlein halten, wenn in der Geſchichte erzählet wird, daß Waldemar der Andere mit einer Flotte von vierzehnhundert Schiffen nach Liefland gegangen iſt. Sie verrahten dadurch, daß ſie Fremdlinge in den Alterthümern ſind. Dergleichen Schiffe wurden lange Zeit gebraucht, bis endlich die ſogenannten langen Schiffe gebräuchlich wurden, von welchen ein jedes hundert und zwanzig Mann führete. Solche Schiffe ſind in Norwegen ausgerüſtet worden, eines in einem jeden Fylke oder Lehn. Wie viele Schiffe eine jede Provinz bey allgemeinem Aufbot hat bauen laſſen und ausrüſten müſſen, kann einigermaſſen erſehen werden aus dem Aufbot, der unter Kanut dem Sechſten geſchahe, als er mit den Wenden Krieg führen wollte. Zu dieſem Kriege rüſtete Schleswig 130 Schiffe aus, das Stift Ripen 120, Wenſyſſel 50, Fyen 100, Seeland 120, und Schonen 150.

Es wurden keine Truppen in Friedenszeiten gehalten.

Von der Zahl der Schiffe, die eine jede Provinz ausrüſten mußte.

Von

Vom alten Kriegeswesen in Norwegen schreibt Hvitfeld folgendermassen in seiner Vorrede zur norwegischen Hirdskraa: In Norwegen war vor Alters verordnet, daß ein jeder Lehnträger, oder Amtmann, dänisch Syslemand, von jeden funfzehen Mark seines Vermögens innerhalb dreyen Monaten fünf Mann stellen sollte, wenn Leding war, das ist, wenn Aufbot zum Kriege geschähe, und zwar nicht auf des Königs, sondern auf seine eigene und der Bauern Kosten. Von jeden zwanzig Mann, die der König dem Lehnträger, oder Sysselmand, deutsch Amtmann, zum Schutz anvertrauet hatte, sollten innerhalb dreyen Monaten 6 Mann auf ihre eigene Unkosten geliefert werden, die mit Waffen, Gewehr und Proviant versehen wären. Hiervon war der nordwestliche Theil von Norwegen ausgenommen, weil er nicht so stark bewohnt ist. In diesem Theil von Norwegen mußte ein jedes Stift einen gewissen Ausschuß an Volk zum Kriege stellen. Dieses Volk, das auf obige Weise gepresset worden, gieng je zwölf und zwölf auf ein Tolvmindingsschiff, oder ein Schiff, das zwölf Ruder hatte. In jedem Lehn, oder Fylke, waren viele Havnelåg oder Sibrede, deutsch: Gegenden, die vorbenannte Schiffe mußten bauen lassen. Dergleichen Schiffe waren eine geraume Zeit gebräuchlich, bis endlich verordnet ward, daß ein jedes Lehn, oder Fylke, ein langes Schiff bauen sollte, welches 120 Mann führen konnte. Vom ehemaligen Zustande der Kriegesmacht in Norwegen.

Hier muß ich wiederum etwas stillestehen, um die in der Beschreibung vorkommende alte Wörter zu erklären: Leding, oder Lething, heißt bey den Alten bald Ausschuß zum Kriege, bald Aufbot, bald Kriegessteuer. Vom Worte Leding kommen die dänischen Wörter Ledingsfärd, oder Ledingsfald, die Strafe, die diejenigen ausstehen mußten, die nicht erschienen, wenn Aufbot geschehen war.

Skibred war bey den Alten ein Stück Landes, dessen Einwohner ein Schiff von zwölf Rudern ausrüsten mußten. Man glaubt, daß Hagen Adelsteen zuerst Norwegen in Skibreder eingetheilt habe, so, wie solches König Kanut der Grosse zuerst in Dännemark gethan hat.

Das Wort Fylke hieß bey den Alten ein Lehn. Es kömmt vom dänischen Zeitworte Fylke, in Schlachtordnung stellen. Vom Worte Fylke kommen noch andere dänische Wörter, als: Fylking, die Schlachtordnung; Fylkensarme, Flügel des Heeres; Fylkiskonger, kleine Könige, die die alten Dänen auch Nessekonger nannten. Die Lehen wurden Fylker genannt, weil sie Kriegesheere aufbringen mußten.

Syssel

Syſſel heißt ſo viel als ein Stift. Vorzeiten iſt Norwegen, ſo wie noch heut zu Tage Jütland, in verſchiedene Syſſels, oder Aemter, getheilt geweſen. Jütland war vor Alters in neun Syſſels getheilt. Das Wort Syſſel kömmt vom alten Zeitworte, Syſle, her. Ein Syſſelmand iſt ein Beamter, oder Amtmann.

Wie die alten norwegiſchen Schiffe ſind gebauet geweſen, und was in Seetreffen von ihnen pflegte wahrgenommen zu werden, wird uns im vier und vierzigſten Abſchnitte der norwegiſchen Hirdſkraa gemeldet.

Wie die norwegiſchen Schiffe ſind gebauet geweſen.

Ihre Schiffe waren in drey Theile getheilt. Dieſe waren, Stavnen, der Vördertheil des Schiffs, Krappcrummer, der mittlere Theil, und Lyſtringen, der Hintertheil deſſelben. Im Vördertheil deſſelben ſtand der Anführer, Zeichenführer genannt, weil er das Zeichen zum Angriff gab. Neben ihm ſtunden diejenigen, die vom Vördertheil ſtreiten und das Schiff wider die Feinde vertheidigen ſollten, Stavenbeſitzer oder Stavenbewahrer genannt. Im mittlern Theile waren die Ruderknechte zugleich mit einigen Soldaten, die ihnen zur Bedeckung dienen ſollten. Im Hintertheil des Schiffs war der König mit dem Marſchall, Stallar genannt. Der mittlere Theil des Schiffs war unbedeckt. Er war in verſchiedene Räume für die Ruderknechte eingetheilt. Zuweilen wurden Zelten darüber geſpannt und ausgedehnet. Wenn das Treffen angehen ſollte, nahmen ſie die Zelten ab, klammerten oder legten die Schiffe dicht aneinander, und darauf griffen ſie den Feind an mit Pfeilen, die ſie durch Bogen abſchoſſen, mit Handgeſchütz und andern Waffen.

Wie die Schlachtordnung vorzeiten iſt beſtellt worden, mag ich nicht anzeigen, weil man davon keine gegründete Nachricht hat. Das einzige, das man mit Gewißheit ſagen kann, iſt, daß ein jeder ſeinem Banner, oder ſeiner Fahne, gefolget iſt, und daß ſie eine Hauptfahne gehabt haben, die Dannebroge genannt. Unter derſelben haben ſie beſtändig gefochten von der Regierung Waldemars des Andern an, bis ſie im Jahre 1500 unter König Johann im unglücklichen Kriege mit den Ditmarſchen verlohren gieng. Dieſe Fahne war bunt, und deswegen wurde ſie Dannebroge genannt. Denn broge heißt auf deutſch bunt. Hvitfeld glaubt, daß den Dänen dieſe Fahne, in welcher ein Kreuzzeichen iſt zu ſehen geweſen, vom Pabſte ſey geſchenket worden, um ſie dadurch deſtomehr zu ermuntern, wider die Heiden zu fechten. Die Geiſtlichkeit machte nachmals dem gemeinen Mann weis, dieſe Fahne wäre vom Himmel gefallen, ſo wie vormals unter Conſtantin dem Groſſen das römiſche Feld-

zeichen

zeichen am Himmel erſchien, mit der Umſchrift: In hoc ſigno vinces, durch dieſes Zeichen wirſt du ziegen. Dieſe ihre Erfindung war hier von einer eben ſo guten Würkung, als jene vormals bey den Römern geweſen war. Denn die Dänen waren hernach eifriger bemühet, dieſe Fahne zu erhalten als ihr eigen Leben. Daher hielten ſie den Verluſt, den ſie im blutigen Treffen mit den Ditmarſchen erlitten, für unſchätzbar, weil ſie in demſelben die Dannebroge einbüßten.

Von den Waffen der nordiſchen Völker.

Die Waffen der nordiſchen Völker waren: groſſe Schwerdter, Schilde, Buklara oder kleine Schilde, Bogen, Pfeile, Panzer, ſtälerne Händſchue, Beile, Hammern, Kolben, Prügel von Eichen, und Steine.

Von den Schwerdtern der Alten.

Die Alten hatten vormals ſchön ausgearbeitete Schwerdter. Die Schwerdter der Könige und anderer Fürnehmen hatten eigene Nahmen. In der Geſchichte von Norwegen werden einige derſelben angezeigt, als, Quernebidder, Fodbred, Guldhialtin, Neiter, Legbider, u. ſ. f.

Von ihren Helms und Schilden.

Von den Helmen und Schilden haben wir im Abſchnitt vom Reichswapen gehandelt. Eins verdienet noch von ſelbigen angemerket zu werden, daß ſie ſie auf der Flucht auf den Rücken zu werfen pflegten, um ſich von hinten damit zu bedecken. Sie pflegten auch beym Fliehen auf ihre Schilde zu ſchlagen, um durch ein ſolches Gepraſſel dem Feinde eine Furcht einzujagen.

Was Buklara geweſen ſey.

Buklara war bey den Alten ein kleiner Schild. Dieſes Schildes pflegten ſie ſich zu bedienen, wenn es zum Handgemenge kam. Das gröſſere Schild hiengen ſie auf den Arm, oder ſtellten es für ſich her, um dadurch ihren ganzen Leib wider allerley Geſchütz zu verwahren.

Von ihren Spieſſen.

Sie hatten verſchiedene Arten von Spieſſen, als Handſpieſſe, Wurfſpieſſe, die ſie Gavliner nannten, u. ſ. f. Dem Könige Olaus Tryggeſon wird in der Geſchichte von Norwegen nachgerühmet, daß er zwey Spieſſe zugleich habe brauchen können.

Von ihren Pfeilen.

Ihre Pfeile hatten jezuweilen eigene Nahmen. Der Pfeil, durch welchen König Hagen Adelſteen erleget wurde, hieß Flein. Zwölf Pfeile hieſſen bey den Alten ein Tylt, welches auf deutſch ſo viel als Dutzend iſt. Ein jeder wußte, wie viel Dutzend Pfeile er nach dem Sammelplatz mitbringen mußte, wenn Aufbot geſchehen war.

Vom Pferdezeug.

Die Alten hatten verſchiedene Arten von Pferdezeug, einiges mit Ringen, anderes mit Spangen. Das Pferdezeug, deſſen ſich Harald Haardraade bediente, hieß Emma.

Von ihren Kyrassen.

Die Kyrasse hiessen bey den alten Dänen Vaabentröyer, welches auf deutsch so viel als ein Waffenwammst ist. Ihre Kyrasse waren so gemacht, daß sie mit denselben den ganzen Leib bedecken konnten.

Ferner hatten die alten nordischen Streiter beydes Aexte und Beile. Doch wurden sie insonderheit in Norwegen gebraucht, und die norwegische Beile wurden auch allezeit für besser gehalten, als die dänischen. Daher wurden zum öftern Beile aus Norwegen nach Dännemark verschrieben. Vom Könige Kanut lieset man, daß er sechs und dreyßig Beile aus Norwegen habe kommen lassen. Ferner gebrauchten die alten Krieger Hämmer und Kolben im Treffen. Eichenplanken und Steine brauchten sie in Belagerungen, um sie über die Mauern auf den Feind hinabzustürzen. Bisweilen brauchten sie sie auch zu Schiffe.

Verschiedene Wahrzeichen in Kriegeszeiten.

Wenn dem Reiche der Krieg war angekündiget worden, oder zu befürchten war, daß eine Kriegsflamme ausbrechen mögte, wurde ein Stecken oder Stäblein an einem Drat durch die königliche Herolde von einem Bauerhof zum andern gebracht, um dadurch anzuzeigen, was nach dem Willen des Königs geschehen sollte. War ein dergleichen Stecken am einen Ende verzengt, so war solches ein Zeichen, daß ein Krieg bevorstünde. Hiervon heißt es im norwegischen Gesetz im Udf. Balk, im dritten Abschnitte: **Wenn ein fremdes Heer ins Land fällt, oder ein Aufruhr entstehet, so soll man den Bohtschaftsstecken in der Mitte durchschneiden und ihn durchs Land herumbringen lassen.** Wer sich nach einer solcher Bohtschaft nicht verhielt, der wurde nach dem Gesetze gestraft.

Man hatte auch noch andere Wahrzeichen, dänisch Udvarder genannt. Wenn ein Feind ins Land fiel, wurde Feuer auf den Gipfeln der Berge gelegt. Durch ein dergleichen Zeichen konnte die Nachricht vom bevorstehenden Kriege innerhalb sieben Tagen und Nächten im ganzen Lande verbreitet werden, von den östlichen Gegenden der nordischen Reiche bis nach der Höhe von Heiligienland.

Man ließ ferner die Herannäherung des Feindes durch Hornbläser anzeigen. In der norwegischen Hirdskraa heißt es davon im sieben und vierzigsten Abschnitte: **Diejenigen Leute, die den bevorstehenden Krieg anzeigen, sollen gute Waffen und ein Horn bey sich führen.** Bey den Alten hieß ein solches Horn Ludur. Durch dergleichen Hörner wurde auch das Zeichen zum Angriff gegeben. Als Hagen Hagensen den Jarl in Opsloe, Nahmens Skule, angreifen wollte, befahl er seinen Trompeter, in sein Horn zu stossen. Als er nicht laut genug bließ, sagte der König: Andere blasen besser umsonst,

ſonſt, als du für Geld. Von den Baglern ſagt man, daß ſie ein Treffen wider die Birkebener, alte Völker in Norwegen, verlohren haben, weil ihre Trompeter nicht blaſen wollten. Hieraus kann man abnehmen, wie nohtwendig dazumal die Hörner im Kriege waren.

Die Beute, die im Kriege gemacht wurde, mußte zur Standarte, oder Fahne des Königs gebracht werden, die der Fähndrich mitten unter dem Kriegesheere aufſtellte. Die Beute, die dahin war zuſammengebracht worden, wurde von zwölf dazu vom König ernannte Leute unters Heer getheilet. Die Beute ſelbſt nannten die Alten Herfang. Davon heißt es im Hirdſkraa, im 38ſten Abſchnitt, folgendermaſſen: Die zwölf Leute, die der König ernannte, mußten die Beute, däniſch Herfanger, theilen. Ein mehreres kann davon nachgeleſen werden im jütländiſchen Geſetz vom Leding, im alten norwegiſchen Geſetze im Udfar Balk, im norwegiſchen Hirdſkraa und den alten Geſchichtbüchern, aus welchen ich dieſes zuſammengetragen habe.

Unter der alten nordiſchen Heeresmacht war ganz geringe Kriegeszucht und Ordnung. Unter andern kann ſolches aus dem Ausſchuß zum Kriege erſehen werden. Dieſer beſtand aus ungeübten Leuten, unter welchen zum öftern auch Biſchöffe und Prediger gezählet wurden. Hvitfeld berichtet uns in der Geſchichte des Königs Nicolaus, daß nach dem Treffen bey Fodwig in Schonen folgende Geiſtliche auf dem Wahlplatze wären gefunden worden: Petrus, Biſchoff von Rohtſchild; Takke, Biſchoff von Ribe; Albert, Biſchoff von Schleswig; Florus, Biſchoff von Arbus; Heinrich, Biſchoff von Schweden, und nebſt dieſen noch ſechzig Prediger. Was kann man hieraus anders ſchlieſſen, als daß die Bibel zu der Zeit nicht ſonderlich gebraucht worden. Denn ſie werden vermuhtlich nicht mit dem Meßbuche in den Händen geſtorben ſeyn. Die Kriege ſind gewiß von dergleichen Anführern mit ſchlechter Ordnung geführet worden. Hier verdienet noch angemerket zu werden: Der gröſte Befehlshaber zu Waſſer und zu Lande unter den alten nordiſchen Völkern iſt ein Geiſtlicher geweſen, nähmlich der Biſchoff Abſalon. Er war ein wohlerfahrner Staatsmann, und dem Anſehen nach der gröſte Gottesgelehrte und würdigſte Biſchoff ſeiner Zeit. Wie ſchlecht die Kriegeszucht geweſen ſey, kann auch aus folgenden lächerlichen Begebenheiten erſehen werden. Im Treffen, das die holſteiniſchen Herren den Ditmarſchern lieferten, gerieht das holſteiniſche Heer in Unordnung, und wurde geſchlagen, weil ein Haſe auf dem Wege vor ihnen vorbeyſprung. Unter Chriſtoph dem Andern verlohren die Dänen ein Treffen bey Gottorp, weil die Holſteiner anfiengen über laut zu rufen:

Die alte Kriegszucht war ſchlecht beſchaffen.

De Dänen loopen! De Dänen loopen! Dieſes erweiſet ſattſam, wie ſchlecht die Kriegeszucht vordem geweſen ſey. Alle Kriegesliſt, wodurch man den Feind hintergehen mögte, die jetzo für eine Tugend gehalten wird, wurde von den Alten für unanſtändig gehalten. Graf Erling ſagte deswegen: Diejenigen, ſo des Nachts ihren Feind überrumpeln, ſind nach dem Geſetz von Norwegen ſchlechte und übelberüchtigte Leute, däniſch Ubode.

Wenn Kugeln und Pulver zuerſt in Dännemark ſind gebraucht worden.

Die Zeit, wenn Kugeln und Pulver zuerſt unter den Dänen ſind gebräuchlich worden, mag nicht gewiß beſtimmet werden. Ich habe in der däniſchen Geſchichte davon keine Nachricht finden können. Allein, vielleicht habe ich in der Eil diejenige Zeilen überſehen, darin ſie enthalten war. Die erſte Nachricht vom Gebrauch dieſes Gewehrs habe ich in der Geſchichte Königs Chriſtians des Erſten gefunden. In dieſer ſchreibet Hvitfeld: Im Treffen beym Brunkeberge wurde der König mit einer Kugel, däniſch Lodd, im Munde getroffen. Allein kaum erdreiſte ich mich, aus dieſer Nachricht zu behaupten, daß Pulver und Kugeln zu der Zeit in Dännemark ſind gebräuchlich geweſen. Denn, erſt weiß ich nicht, was der Verfaſſer durch das däniſche Wort, Lodd, eine Kugel oder Bley, habe verſtanden wiſſen wollen, wie heut zu Tage dadurch pflegt angezeigt zu werden. Zweytens waren Pfeile und Bogen noch ganz allgemein unter König Johannes. Von der Schlacht bey Rodebroe, in welcher 30000 Dalekärls von den Dänen geſchlagen wurden, ſchreibt vorerwehnter Hvitfeld: In dieſem Treffen ſchoſſen die Dalekärls mit ihren Pfeilen über die Brücke. Ihre Pfeile fielen als ein dicker Schnee auf die Dänen, u. ſ. f. Wo alſo gleich Flinten zu den Zeiten ſind gebraucht worden, ſo ſind ſie doch gleichwohl nicht allgemein, ſondern ſehr ſeltſam geweſen. Es ſcheinet wahrſcheinlich zu ſeyn, daß die Flinten zuerſt mit der ſächſiſchen Garde vom Junker Elenz ſind nach Dännemark gebracht worden. Zu der Zeit ſcheinen die Flinten erſt in Dännemark allgemein geworden zu ſeyn. Wie König Johannes die Unkoſten berechnen ließ, die zum ſchwediſchen Krieg waren verwandt worden, fand man, daß der König an auswärtige Mächte und fremde Reuter 150000 rheiniſche Gülden gezahlet hatte, ohne die Koſten zu rechnen, die an Flinten, Pulver und Pfeilen gewandt waren. Aus dieſen Worten kann man mit Grund ſchlieſſen, daß der Gebrauch der Kugeln und des Pulvers nicht einmal zu der Zeit hier im Reiche ſehr allgemein geweſen ſey, weil man bald Flinten, bald Pfeile gebrauchte, und weil die Bauern faſt nichts als Pfeile gebrauchten. Allein kurz hernach wurden die Flinten allgemein.

Dieß

Dieß war der Zuſtand der Heeresmacht in den erſten Zeiten. Zu den groſſen Kriegen, die von den nordiſchen Völkern geführet wurden, wurden keine Ausländer, ſondern blos Einheimer gebraucht. Hernach machten die deutſchen Landsknechte, die unter Kayſer Maximilian dem Erſten aufkamen, viel Aufſehens. Es ward unter ihnen eine gute Kriegeszucht gehalten, und deswegen wurden ſie von verſchiedenen Nationen in Dienſte genommen. Dieſe waren dazumal in Norden eben ſo hoch geachtet, als die Schweitzer vormals in Frankreich und Italien, und die Schotten hernach in Schweden. Die Kriegeszucht verbreitet ſich, wie die Wiſſenſchaften, von einem Lande zum andern, und das Land pflegt gemeiniglich Meiſter zu ſpielen, in welchem die beſte Kriegeszucht iſt. Vor Erfindung des Pulvers und der Kugeln waren die Engelländer und Schotten in groſſem Anſehen. Denn dieſe bedienten ſich im Kriege einer gewiſſen Art Schwerdter, mit welchen ſie in Frankreich mit ausnehmendem Fortgang fochten. Hierauf erhuben ſich die franzöſiſche Reuterey und ſchweizeriſche Fußknechte, und überſchwemmten ganz Italien. Die franzöſiſche Reuterey ward berühmt durch ihre beſondere Geſchwindigkeit. Das ſchweizeriſche Fußvolk machte ſich fürchterlich durch ſein groſſes Gewehr. Denn ihre Flinten führeten Kugeln, die an dem Ort, wo ſie trafen, ein ſo groſſes Loch machten, daß man eine ganze Hand dahineinſtecken konnte. Deswegen hielten ſie die Italiäner für Teufel. Denn ſie waren gewohnt, wie uns Machiavell in ſeiner Geſchichte von Florenz berichtet, Treffen zu halten, die vom Morgen bis zum Abend dauerten, ohne einen einzigen Mann einzubüſſen. Die deutſchen ſogenannten Landsknechte, die unter Kayſer Maximilian dem Erſten errichtet wurden, thaten den Dänen groſſe Dienſte, fürnähmlich unter König Johannes und Chriſtian dem Andern. Das Anſehen der ſächſiſchen Truppen in Dännemark war ſehr groß. Sie ſind vom cölniſchen General, Jürgen Slenz, hereingeführet worden. Ihr Anſehen kann inſonderheit aus der Geſchichte des Königes Johannes erſehen werden. Allein eben dieſe Dienſte, die ſie den Dänen leiſteten, verminderte die vorige däniſche Tapferkeit und Herzhaftigkeit. Denn die Dänen konnten nicht ohne nagenden Verdruß ſehen, daß die Deutſchen in ihrem Vaterlande in einem gröſſern Anſehen waren, als ſie ſelbſt. Als die Souverainität wieder in Dännemark war eingeführet worden, wurde verordnet, daß in Friedenszeiten jährlich 24000 Mann, ſowohl Reuterey als Fußvolk, ſollte auf den Beinen gehalten werden, um bey entſtandenem Kriege zur Vertheidigung des Landes in Bereitſchaft zu ſeyn. Die Weiſe, auf welche ſowohl die Befehlshaber des Heeres als die gemeinen Soldaten ſind beſoldet worden,

kann aus einer Verordnung erſehen werden, die gleich nach der Souverainität im Jahre 1660 herauskam. Nach der Zeit haben die glorreichen Könige von Dännemark es ſich eifrigſt angelegen ſeyn laſſen, die Kriegesmacht in gute Verfaſſung zu ſetzen. Die verſchiedenen Verordnungen, die deswegen unter Friederich dem Dritten und Chriſtian dem Fünften gemacht worden, können davon zum Beweiſe dienen. Unter Friederich dem Vierten hat gleichwohl die däniſche Macht allererſt ihre völlige Gröſſe erreichet. Er kann mit Recht der erſte Stifter und Beförderer der däniſchen Macht heiſſen. Zu einem Beweiſe hiervon dienet unter andern die Erlaſſung der Landeigenen, oder Vornede, von dem Recht, das die Landherren, vermöge des Orts, wo ſie gebohren waren, über ſie hatten. Ich habe hiervon an einem andern Orte weitläuftiger gehandelt. Inſonderheit kann ſein groſſer Eifer für die Aufnahme der Heeresmacht aus der bekannten Verordnung erſehen werden, die den 22. Febr. 1701 herauskam. Dieſe Verordnung iſt die Grundregul, nach welcher alles bey der Landmiliz in ganz Dännemark eingerichtet iſt. Die Weiſe, auf welche die Landmiliz von vorgedachtem glorreichem Könige in Norwegen iſt errichtet worden, kann aus der Verordnung erlernet werden, die deswegen im Jahre 1705 herauskam. Der Kürze halber will ich den Leſer, der hiervon umſtändlichern Unterricht verlanget, zur vorbenannten Verordnung verwieſen haben.

Stiftung der Reutergegenden in Dännemark.

Mit der Reuterey in Dännemark wurde hernach eine anſehnliche Veränderung fürgenommen. Vordem lagen die Reuter in ganz Dännemark zerſtreuet, und waren hier und dar im ganzen Lande bey den Bauern einquartiret. König Friederich der Vierte ſahe den Schaden ein, der daraus erwuchs, und wünſchte deswegen, ſie an einem Orte beyſammen zu haben, damit von ihren Befehlshabern beſtändig gute Kriegeszucht gehalten würde. Zu dem Ende beſtellte er im Jahre 1717, den 2. Auguſt, gewiſſe Leute, die diejenigen Gegenden ausſehen ſollten, die zur Einquartirung und Unterhaltung für zwölf Regimenter Reuterey am bequemſten waren. Diejenigen Gegenden, die vorgedachte Männer dazu ausgeſucht hatten, wurden theils gekauft, theils gegen andere Güter vertauſcht. Einige dergleichen Gegenden wurden unter den Landgütern Sr. Majeſtät, des Königs, gefunden, und vom Könige zur Unterhaltung und Wohnung für die Reuterey gewidmet. In ſolchen Gegenden wurden zur Wohnung für die Reuter an verſchiedenen Orten Bracken, oder kleine Häuſer, errichtet. Als dieſe Verfügung war gemacht worden, ließ Se. Majeſtät zweyhundert und vierzig Schulen zum Unterricht der Jugend in den ſogenannten Reutergegenden ſtiften, nähmlich

zwan-

zwanzig Schulen in jeder Regimentsgegend. Ueber den Eingang zu den Schulhäuſern las man folgende Inſchrift:

FRIDERICUS IV.

Hanc Scholam hujusque ad inſtar, Ducentas Quadraginta
In circulis ad perpetuo alendas duodecim
Cohortes Equeſtres, a me inſtitutis Fundaui MDCCXXI.

Das iſt:

Wir Friederich der Vierte haben dieſe Schule und ſolcher noch andere 240 in den Gegenden errichten laſſen, die Wir zum beſtändigen Unterhalt für zwölf Regimenter Reuterey gewidmet haben.

Unter voriger Inſchrift ſtehet noch eine andere in däniſcher Sprache. Auf deutſch heißt ſie:

In funfzig Jahren hat mich GOtt erhalten. Krankheit, Krieg und Peſt haben mir nicht ſchaden mögen. Ich erkenne ſeine Wohlthaten. Seinen Nahmen will ich verbreiten. Zum Nutzen der Armen habe ich dieſe Schulen geſtiftet. GOtt gebe zu dieſer Stiftung einen reichen Segen. Er erhalte ſie bis zum Ende der Welt. Nie gebreche es meinem Thron an einem Erben aus meinem Saamen, der es mit dem groſſen GOTT und dieſen Schulen redlich meyne.

In allen Reutergegenden wurden Regimentsſchreiber verordnet. Solcher Gegenden ſind:

In Seeland.

1. Die Kopenhagener Reutergegend.
2. Die Friederichsburger.
3. Die Kronenburger.
4. Die Trüggeweldiſche.
5. Die Antwortſchauer.
6. Die Wardingburgiſche.

In Fyen.

7. Die Fyniſche.

In Jütland.

8. Die Koldingiſche.
9. Die Dramenburgiſche.
10. Die Skanderburgiſche.

In

In Laland.

11. Die Lalandiſche.

In Falſter.

12. Die Falſteriſche.

Stiftung der Landcadetten.

Einige Jahre vor dieſer wichtigen Verfügung, nähmlich im Jahr 1714, lieſſen Se. Majeſtät, König Friederich der Vierte, eine Pflanzſchule von Kriegesbedienten anlegen. Sie wird gemeiniglich die Academie der Landcadetten genannt. Solcher jungen Leute, die in den Kriegeswiſſenſchaften unterrichtet wurden, waren hundert an der Zahl. So wie vorhin für die Pflanzſchule der Secofficiers verſchiedene Lehrmeiſter ernannt waren, ſo wurden auch für dieſe neue Pflanzſchule neue Lehrmeiſter ernannt. Die jungen Leute wurden in verſchiedenen Wiſſenſchaften und Uebungen unterrichtet, als im Chriſtenthum, in der Geographie oder Erdbeſchreibung, in der Zeichnungskunſt, in der Kriegsbaukunſt, in den Sprachen, im Tanzen und Fechten, u. ſ. f. Zuerſt wurde ihnen das Gebäude der vorigen Ritteracademie zur Wohnung angewieſen. Gegenwärtig iſt ihnen das ſogenannte neue Opernhaus eingeräumet worden.

Vielleicht wird man ſich von mir ein Verzeichniß von der gegenwärtig däniſchen Heeresmacht verſprochen haben. Es wäre mir nichts leichter geweſen, denn ich hätte von einem jeden Kriegsbedienten ein vollkommenes Regiſter der Regimenter erhalten können. Allein ich bin kein Freund der bloſen Nahmenverzeichniſſe, die jährlich müſſen verändert werden, und deswegen von geringen Nutzen ſind. Hätte ich hierin die Weiſe ſehr vieler Schriftſteller beybehalten wollen, ſo hätte ich ein weit ſtärkeres Buch, als dieſes iſt, mit weit geringerer Mühe ſchreiben können.

Vom Zuſtand der Seemacht.

Von der Seemacht habe ich oben ſchon etwas weniges geſaget. Ich habe gezeiget, wie die Schiffe vor Alters ſehr klein geweſen ſind, und nur zwölf Ruder geführet haben. Man hat hernach lange Schiffe bauen laſſen, von welchen ein jedes hundert und zwanzig Mann geführet hat. Auſſer dieſen Schiffen waren noch andere weit anſehnlichere und gröſſere Schiffe, die von den Königen mehr zur Pracht als zum Kriege gebraucht wurden. Ein ſolches Schiff war der weiſe Wurm, das König Olaus Trüggeſon hatte bauen laſſen. Dieſes wurde wegen ſeiner Gröſſe für ein Wunder ſeiner Zeit gehalten. Vom König Kanut, dem Groſſen, wurde gleichfalls ein dergleichen groſſes Schiff erbauet, der Drache genannt, deſſen Gröſſe Snorro Sturleſon ſehr erhebet. König Sverre ließ Marieſiden bauen, ein Schiff, das, nach dem Ausſpruch vorerwehnten

Die alten Schiffe hatten zwölf Ruder.

wehnten Verfaſſers, nach dem ſogenannten weiſen Wurm unter allen Schiffen in Norwegen das größte geweſen ſeyn ſoll. Vom Schiffe, der Drache genannt, ſchreibt Snorro Sturleſon, daß in ſelbigem ſechszig Räume geweſen ſind. Was durch die Räume angedeutet werde, kann ich nicht gewiß beſtimmen. In der Geſchichte von Ingi Baardſen ſcheinet er ſelbiges in etwas zu erklären: Vaglerne, ſchreibt er, lieſſen drey Schiffe in Norwegen bauen, die gröſſer waren, als irgend ein Schiff vorhin geweſen war. Zwiſchen den öſtlichen Räumen waren vier und zwanzig Ruder, oben drüber waren acht und vierzig Ruder, jedes Ruder war zwanzig Ellen lang. Tieldingen * war fünf und dreyßig Ellen lang. In jedem Raum ſollten acht Mann ſeyn. Hieraus kann man ſchlieſſen, daß das Schiff, der Drache genannt, mit eben ſo vielen Leuten habe beſetzt werden müſſen, als gegenwärtig zu einem Orlogsſchiff nöhtig ſind, wo eben ſo viel Mann zu einem jeden Raum deſſelben ſind gebrauchet worden. Allein, dieſer Schiffe waren nur wenige. Ihre meiſten Schiffe waren faſt nichts, als Böte von zwölf Rudern.

Hernach fieng man nach und nach an in Dännemark, ſo wie an andern Orten, gröſſere Schiffe zu bauen. Wenn man aber zuerſt beſtändig eine Flotte in dieſen Reichen gehabt hat, kann ich nicht gewiß beſtimmen. Nach den Erzählungen der Geſchichte ſollte man faſt glauben, daß allezeit eine Kriegesflotte in Dännemark von der Zeit der erſten Könige aus dem oldenburgiſchen Hauſe wäre gehalten worden; allein, nichts deſtoweniger lieſet man in der Geſchichte Königs Friederichs des Erſten, daß Neſtved und Slagelſe gehalten geweſen ſind, ein Kriegesſchiff für ſechszig Mann zu liefern. Welches auch von andern Städten, als Rohtſchild und Kiöge, iſt gefordert worden.

Der König Johannes ließ zwey Schiffe erbauen, davon das eine Engel, und das andere Maria hieß. Jedes war von 400 Laſten. Von dieſen ſchreibt Hvitfeld, daß ſie die größten von allen Schiffen geweſen ſind, die man vor der Zeit in der Oſtſee geſehen hatte. Uebrigens iſt zu merken, daß die Dänen, nach alter Weiſe, in Kriegeszeiten fremde Schiffe aufgebracht und ſich derſelben bedienet haben. Davon ſchreibt Hvitfeld in ſeiner Geſchichte vom König Johannes: Im Frühjahre langten zweyhundert holländiſche Schiffe im Sunde an. Von dieſen ließ König Johannes einige ſchätzen, und nahm ſie für die Summe an, der ſie waren wehrtgeachtet worden. Unter dieſen Schiffen

* Die Bedeutung des alten Wortes Tieldingen iſt unbekannt.

ſen war eins mit Nahmen Maria von Zürickzee. Anderer bediente er ſich nach der vorhin im Reiche gebräuchlichen Weiſe. Unter Friederich dem Andern hat man gröſſere Schiffe bauen laſſen. Man kann ſolches aus demjenigen abnehmen, was in der Geſchichte vom ſchwediſchen Schiffe Makelös, oder dem Unvergleichlichen, erzählet wird, welches, nach dem Zeugniſſe derſelben, zweyhundert Kanonen ſoll geführet haben.

Christian der Vierte war der wahre Stifter der Seemacht.

Vom groſſen Könige, Chriſtian dem Vierten, iſt die Seemacht der Dänen ungemein verbeſſert worden. In ſeiner Jugend ließ er eine groſſe Zuneigung zum Seeweſen an ſich blicken. Als er noch unter der Vormundſchaft ſtund, und ſich auf dem Schloſſe Schanderburg aufhielte, war ſein gröſtes Vergnügen, auf einem kleinen Schiffe auf der See bey vorbenanntem Schloſſe herumzufahren. Dieſes Schiff wußte er ſelbſt im Sturm ſehr wohl zu regieren. Er kannte jedes Schiffsgeräht. Er erlangte in der Schiffsbaukunſt eine gründliche Erkenntnis. Von den ſchönſten Schiffen, von welchen er vielleicht mehrere erbauen ließ, als andere Potentaten, machte er mit eigener Hand die Modells. Unter ihm war die däniſche Seemacht in ganz Europa die alleranſehnlichſte. Es iſt bekannt, wie groß die Furcht war, die die däniſche Flotte der holländiſchen Flotte einjug, die vom Lovis de Geer angeführt würde, im letzten Kriege, den er mit Schweden führte. Unter König Chriſtian dem Fünften, glorwürdigſten Andenkens, war das Anſehen der däniſchen Flotte ſo groß, daß die ſchwediſche, ob ſie gleich an Schiffen viel ſtärker waren, ſelten zugleich mit der däniſchen in See erſchienen. Sie büßten in verſchiedenen Seetreffen in ſelbigem Kriege ſo viele Schiffe ein, daß von der ganzen Flotte kaum noch zwanzig übrig waren. Ja, dieſe waren ſo ſehr beſchädiget, daß ſich Schweden genöhtiget ſahe, gleich nachdem der Frieden war geſchloſſen worden, dreyßig neue Schiffe zu Carlskrona bauen zu laſſen, und alsdenn blieb die ſchwediſche Flotte zu Carlskrona liegen, anſtatt, daß ſie vorhin immer zu Stockholm gelegen war. Hierdurch iſt die ſchwediſche Flotte für Dännemark fürchterlicher geworden, als ſie vorhin war. Denn gegenwärtig iſt ſie Dännemark viel näher, und kann auch weit eher in See erſcheinen, als vorhin, da ſie bis ſpät im Frühling zwiſchen den Scheeren bey Stockholm eingefroren lag. Gleichwohl iſt die däniſche Flotte der ſchwediſchen weit überlegen. Der letzte langwierige Krieg kann hiervon zum Beweiſe dienen. In dieſem fürchteten ſich die Schweden beſtändig, mit ihrer Flotte in der See ſich ſehen zu laſſen, ſo lange ſie wußten, daß die däniſche Flotte im Stande war. Vom König, Friederich dem Vierten, verdienet noch dieſes nicht vergeſſen zu werden,

werden, daß er das gröſte Schiff hat erbauen laſſen, das jemals in der See geſehen worden. Der engliſche Secretair, der das bekannte Buch: Voyage en Dannemark, oder die Reiſe nach Dännemark, geſchrieben hat, bezeuget, daß das däniſche Schiff, Friederich der Vierte genannt, einige Fuß länger ſey als das engliſche Schiff, The Royal Sovereign, welches doch von den Engelländern für das gröſte Schiff gehalten wird. Wenn von den groſſen ſchwediſchen Schiffen, dem Unvergleichlichen, und dem Schiffe, Drey Kronen, geſagt wird, daß ſie mehrere Kanonen führen als die däniſchen, ſo iſt wohl zu merken, daß ihre Kanonen weder von dem Calibre ſind, noch ſo weit voneinander gepflanzet ſind, als auf den däniſchen Schiffen.

Damit es der Flotte nie an geſchickten Anführern und Befehlshabern gebrechen möchte, errichteten Se. Majeſtät, König Friederich der Vierte, beym Anfange ſeiner Regierung, den 7. May 1701, eine Compagnie von hundert Seecadetten. Einem jeden von ihnen wurde ein gewiſſes jährlich zum Gehalt gegeben. Es wurden auch Lehrmeiſter ernannt, die ſie in verſchiedenen Wiſſenſchaften, inſonderheit aber in der Schiffahrt unterrichten ſollten. Beyde Schaaren, ſowohl die Schaar der See- als Landcadetten, haben ihren Sitz im vorigen Opernhauſe, das gegenwärtig die neue Academie heißt. Stiftung der Seecadetten.

In Friedenszeiten werden allezeit dreyßig Compagnien Matroſen gehalten, um die Flotte bey entſtandenen Unruhen in der Eil beſetzen zu können. In Friedenszeiten werden ſie zur Arbeit auf Bremerholm gebracht. Daſelbſt arbeitet auch eine Menge Sclaven, davon einige zur ewigen Sclaverey verurtheilt ſind, und andere nur auf eine gewiſſe Zeitlang. Die Matroſen wohnen in einem beſondern Quartier der Stadt, Neuebuden genannt. Sie ſind vom Könige in weit beſſerer Ordnung gebracht worden, durch die Verfügung, die deswegen den 8ten Jenner 1720 iſt gemacht worden. Nach dieſer ſind die Matroſen in ſechs Diviſionen getheilt, und jede Diviſion begreift zehen Compagnien unter ſich. Ueber jede Diviſion führet ein Commandeur die Aufſicht, der dahin ſehen muß, daß ihre Zahl allezeit völlig iſt. Den Befehlshabern iſt erlaubt, ſo wie denen beym Fußvolke zu Lande, in Friedenszeiten zehen Freyleute zu haben. Neuebuden. Stiftung der Diviſionen.

Das Verzeichniß von königlichen däniſchen Kriegesſchiffen wird hier aus eben der Urſache weggelaſſen, die ich oben wegen des weggelaſſenen Regiſters von der Macht zu Lande angeführet habe. Ich beſchlieſſe dieſen Abſchnitt mit einem Verzeichniſſe der Feſtungen in Dännemark und Norwegen.

Die Feſtungen in Dännemark ſind: 1. Kopenhagen. 2. Kronenburg. 3. Hammershus auf Bordingholm. 4. Chriſtiansöe. 5. Nyburg. 6. Fridericia. 7. Flaſtrand und Haldsſchanzen.

Die Feſtungen in Norwegen ſind: Aggerhus, Friederichsſtadt, Chriſtians- und Friederichsholm, Friederichsſtein, Baſmöe, Kongswinger, Chriſtiansfield, Stavern, die Feſtung bey Bergen, und Drontheims Feſtung.

Der zwölfte Abſchnitt.

Vom Urſprung und Fortgang des däniſchen Rechts.

Die Geſchichte der däniſchen Rechte kann der Ordnung halber bequemlich in verſchiedene Zeitläufe eingetheilet werden. Der erſte Zeitlauf begreift die Zeit, zu welcher keine Könige, ſondern nur Richter in Dännemark geweſen ſind. Zu dieſer Zeit ſind noch keine geſchriebene Geſetze geweſen, ſondern alles iſt nach Billigkeit und Gewohnheit beurtheilet worden. Zum zweyten Zeitlaufe gehöret die Zeit der heydniſchen Könige, unter welchen einiger däniſchen Geſetze und Verordnungen gedacht wird. Der dritte Zeitlauf hebet an mit dem Anfange des Chriſtenthums in Dännemark, und gehet bis auf die Regierung der Könige aus dem oldenburgiſchen Stamm. In dieſem Zeitlauf iſt das däniſche Recht inſonderheit von den Waldemars anſehnlich verbeſſert worden. Im vierten Zeitlauf wird der Zuſtand des Rechts in Dännemark unter den Königen aus dem oldenburgiſchen Stamme beſchrieben, bis auf die Wiederherſtellung der Souverainität. Endlich begreift der fünfte Zeitlauf die Geſchichte der Rechte in Dännemark von Friederich dem Dritten bis auf den heutigen Tag. In dieſem Zeitlauf ſind die däniſchen Geſetze und Rechte zur äuſſerſten Vollkommenheit gelanget.

Vor Alters waren keine geſchriebene Geſetze.

Die Beſchaffenheit der däniſchen Rechte im erſten Zeitlauf, in welchem Dännemark von Richtern iſt regieret worden, iſt unbekannt. Die ganze Geſchichte von Dännemark unter den Richtern iſt unvollſtändig, dunkel und verworren. Einige haben gar geleugnet, daß Dännemark jemals von Richtern ſey beherſchet worden, unter welchen inſonderheit Doct. Sperling zu merken iſt. Er ſchreibt davon ausführlich in ſeiner Erklärung und Beleuchtung des alten Worts, Konning. Vermuhtlich iſt zu denen Zeiten kein geſchriebenes Geſetz geweſen. Gewohnheit und

und Gebrauch werden die Richtschnur gewesen seyn, nach welcher alles ist entschieden worden. In den ältern Zeiten wird man sich nach dem Ausspruch alter vernünftiger und wohlerfahrener Leute gerichtet haben. Diese Muhtmassung scheinet durch die Vorrede zum Gesetzbuch des Königs Christians bestättiget zu werden. In diesem heißt es an einem Orte: Vor Alters waren die Gesetze mehr im Gedächtnisse der Unterthanen, als in geschriebenen Büchern zu suchen.

Diesem giebt Loccenius Beyfall, wenn er in seinen svcogohtischen Alterthümern von den Schweden schreibt: In der ersten Kindheit der schwedischen Republik waren, wie an andern Orten, keine geschriebene Gesetze, als nur diejenige, die den Unterthanen ins Herz geschrieben waren.

Vom Zuwachs des dänischen Rechts unter den heydnischen Königen.

Unter den Königen fieng das dänische Gesetz und Recht an, in etwas verbessert zu werden. Gleichwohl war dieser Wachsthum im zweyten Zeitlauf unter den heydnischen Königen nur gering. Denn, obgleich von den meisten unter denselben ein oder das andere Gesetz oder Verordnung bekannt ist, so verdienet doch niemand aus ihnen den Nahmen des dänischen Gesetzgebers. Das dänische Recht fieng allererst unter den christlichen Königen an eine Gestalt zu gewinnen, und von Zeit zu Zeit verbessert zu werden. König Skiold, der von Saxo und andern Geschichtschreibern für den vierten dänischen König gehalten wird, und von Svend Aagesen und den isländischen Schriftstellern als der erste König in Dännemark angegeben wird, scheinet der erste und fast der einzigste aus den heydnischen Königen zu seyn, der für Christi Geburt den Dänen Gesetze gegeben hat. Von ihm schreibt Saxo, daß er die ungerechten Gesetze verworfen, und nützlichere und gerechtere an ihrer Statt gegeben habe.

Unter Skiold.

Der berühmte König Frotho, der zur Zeit Christi gelebet hat, hat sowohl den Dänen als den Ausländern verschiedene Gesetze gegeben. Saxo führet an verschiedenen Stellen seiner Geschichte eine grosse Menge dieser Gesetze an.

Unter Frotho dem Dritten.

Vorbenannter Geschichtschreiber gedenket auch einiger Gesetze und Verordnungen, die in einer Theurung vom König Snio sind gegeben worden, in welchen Gastmahle zu halten und starkes Getränk zu gebrauchen verboten wurde.

Unter Snio.

Vom Regner Lothbrog schreibet Saxo, daß er verordnet habe: Ein jeder Hausvater solle denjenigen aus seinen Söhnen, der meist ungeschickt war, und von welchem er keine gute Hofnung haben konnte, zu Kriegesdiensten ausliefern. Dieses Gesetz soll er hernach durch ein' an-

Unter Regner Lothbrog.

deres Gesetz verändert haben, das diesem schnurstracks zuwider ist: Es soll ein jeder Hausvater seinen besten und geschicktesten Sohn, oder Diener, dem Kriege widmen. Ferner hat er, nach der Erzählung vorbenannten Geschichtschreibers, verordnet, daß alle Zwistigkeiten von zwölf alten vernünftigen Leuten sollten entschieden werden. Mit ihm endiget sich der zweyte Zeitlauf.

Vom Zustande des dänischen Rechts unter den christlichen Königen.

Harald Gormsen erster christlicher Gesetzgeber in Dännemark.

Aus den christlichen Königen in Dännemark ist Harald Gormsön der erste Gesetzgeber gewesen. Von seinen Gesetzen schreibet Conring in seiner Abhandlung vom Ursprung des deutschen Rechts folgendermassen: Es ist bekannt und gewiß, daß die herumliegenden deutschen Völker vom mächtigem dänischen König Harald verschiedene Gesetze erhalten haben, der zur Zeit Kayſers Otto des Andern regieret hat. Um diesen Satz zu erweisen, führet er Adam von Bremen und nach ihm Helmold an, der vom Harald folgendermassen redet: Dieser König war seiner weisen Regierung halber in so grossem Ansehen, daß seine Gesetze und Verordnungen noch gegenwärtig sowohl von den Sachsen als Dänen beybehalten werden.

Albert von Stade berichtet, daß Harald den Frisen und denen, die jenseit der Elbe wohneten, verschiedene Gesetze und Verordnungen gegeben habe.

Ihm folgte Svend Tiugsking, deutsch Sveno Dickbart. Er gab das Gesetz, welches fürs Frauenzimmer sehr vortheilhaft ist, daß die Töchter halb so viel erben sollten als die Söhne. Dieß Gesetz gilt noch heut zu Tage. Die Ursache dieses Gesetzes führet Hvitfeld umständlich an in folgenden Worten: König Sveno wurde von den Julinern zu dreyenmalen gefangen genommen, und mußte sich jedesmal durch eine ansehnliche Summe Geldes loskaufen. Als er zum drittenmal sollte ausgelöset werden, vermogte Dännemark eine so grosse Summe nicht aufzubringen. Deswegen entschlossen sich die Töchter des Landes, ihr güldenes und silbernes Geschmeide dazu herzugeben. Für diese Bereitwilligkeit ertheilte ihnen der König die Freyheit, daß sie allezeit halb so viel als ihre Brüder erben sollten, welches Recht sie vorhin in Dännemark nicht gehabt hatten. Hvitfeld führet noch andere von seinen Gesetzen an, die wir der Kürze halber weglassen. Er soll auch die Zweykämpfe verboten haben, und an deren Statt die Weise durch Berührung glüenden Eisens die Streitigkeiten zu schlichten verordnet haben.

Vom Recht der Wiedernut

Unter den berühmtesten dänischen Gesetzgebern verdienet auch Knut der Grosse gemerket zu werden. Er soll, wie der dänische Schriftsteller,

steller, Svend Aagesön, schreibt, das Recht der Wiedervergeltung im Jahre 1503 eingeführet haben. Dänisch heißt dieses Recht Witterlaghsrett, oder Gaardsrett. Dieses Recht ist in Dännemark unter acht Königen gebräuchlich gewesen, die von diesem Svend Aagesön alle nahmhaft gemacht werden. Unter Regierung Königs Nicolai soll dieses Recht in etwas verändert worden seyn. Auf Befehl Königs Kanuts des Sechsten soll es erst durch Bischoff Absalon schriftlich seyn abgefasset worden.

Wiedervergeltung, das vom König Kanut dem Grossen eingeführet wurde.

Einige Zeit nach Kanut dem Grossen regierte Harald, ein Sohn des Sveno, des Estrids Sohn. Seine Gesetze werden uns vom Saxo und Cranz in folgenden Worten beschrieben: König Harald gab, nachdem er zuvor mit seinen Rähten deswegen berahtschlaget hatte, einige Verordnungen heraus, wie er versprochen hatte, vom Recht des Ausforderns, vom Zweykampf und andern Gerichtssachen. Ob er gleich selbst, nach dem Geständniß des Saxo, dieses Recht hernach entkräftete und schwächte, so waren sie doch dem gemeinen Mann sehr angenehm, und wurden lange wahrgenommen. Hiervon schreibet Aelänothus in seiner Lebensbeschreibung Kanuts des Heiligen: Die Dänen verlangten, daß diejenigen Gesetze, die König Harald ihnen gegeben hatte, von allen Königen unverändert beybehalten würden, sowohl von denjenigen, die schon erwählet waren, als auch noch ferner mögten erwählet werden. Vorerwehnter König wird wegen seiner gegebenen Gesetze von den Unterthanen sehr hoch geachtet und geliebet.

Unter Harald, des Sveno Sohn.

Von Kanut dem Vierten berichtet Hvitfeld, daß er die alten Gesetze und Gebräuche des Reichs sehr verändert, und neue Gesetze und Gebräuche eingeführet habe. Vom Erich Ejegod, oder dem besonders guten, schreibt er, daß er das Hofrecht und den Receß gegeben habe, den man im schonischen Gesetze findet. Er hat eine sehr nützliche Verordnung wegen der Zehenden, und eine andere wegen einer Kirchenversammlung gegeben, die jährlich am Sonntage der Dreyeinigkeit zu Nyburg sollte gehalten werden.

Unter Kanut dem Vierten.

Unter Erik, dem besonders guten.

Von Erik dem Dritten, sonst Emund genannt, und den Gesetzen, die er gegeben hat, schreibet Cranz: König Erik erneuerte die Gesetze unsers Vaterlandes, und hub die alten Irthümer.

Unter Erik Emund.

Bisher war das dänische Recht in geringem Ansehen und fast unbekannt gewesen; allein unter Waldemar dem Ersten wurde es allererst recht bekannt und hochgeachtet. Er gab das schonische und seeländische, wie auch das Kirchengesetz. Einige behaupten, daß solches erst von Waldemar

Ansehnliche Verbesserung des dänischen Rechts unter Waldemar dem Ersten.

demar dem Andern geschehen sey; allein Hvitfeld widerlegt sie gründlich in seiner Vorrede zur lateinischen Uebersetzung des schonischen Gesetzes. Er zeiget aus den Geschichtbüchern und aus der Zeitrechnung, daß das schonische Gesetz lange vor dem jütländischen sey gegeben worden. Ueberdieß schliesset er aus dem grossen Unterscheide des jütländischen und schonischen Gesetzes, daß sie nicht von einem und demselben Gesetzgeber können seyn gegeben worden. Denn das schonische Gesetz ist bey weitem nicht so vollständig, als das jütländische. Im schonischen Gesetze tadelt er fürnähmlich, daß nach dem Ausspruch desselben die meisten Gerichtssachen durch Berührung glüenden Eisens, dänisch Jernbyrd genannt, mußten abgethan werden. Hingegen wird im jütländischen Gesetze verordnet, daß alle Streitsachen durch Zeugenverhör und gerichtliches Urtheil sollten geschlichtet werden. Ob Waldemar der Erste selbst der Urheber dieser Gesetze sey, oder ob er sie nur aus den Gesetzen und Verordnungen seiner Vorfahren gesammlet habe, kann mit Gewißheit nicht bestimmet werden. Einige, und unter selbigen Arild Hvitfeld und der schwedische Geschichtschreiber Hadorph, glauben, daß Waldemar nur der Verfasser von einigen dieser Gesetze sey, und daß er die übrigen aus den Gesetzen seiner Vorfahren gesammlet und sie in einem vollkommenen Gesetzbuche vereiniget habe. Ob es gleich wahrscheinlich ist, daß König Waldemar sich also mögte verhalten haben, so kann man gleichwohl nicht ohne Gefahr, einen Irthum zu begehen, dieser Meynung Beyfall geben, weil sie sich mehr auf bloßen Muhtmassungen, als sichern Beweisen gründet. Arild Hvitfeld gestehet selbsten, daß sehr viele unter den Gesetzen, die in selbigem Gesetzbuche enthalten sind, aus dem sächsischen Recht, sonst Sachsenspiegel genannt, genommen sind. Hadorphs Gedanken in dieser Sache sind gar nicht gegründet. Er leugnet, daß König Waldemar der Urheber des schonischen Gesetzes sey, weil in selbigem das Tragen des glüenden Eisens, dänisch Jernbryd, noch gebilliget wird. Er glaubet, Waldemar, als ein christlicher König, würde solches nicht zugelassen haben. Allein, wie ungegründet diese Meynung sey, kann daraus ersehen werden, daß dieses von Kanut dem Sechsten, dem Sohne und Nachfolger des Königs Waldemars, in seinen Verordnungen noch zugelassen wird. Uberdieß findet man im Anhange zum schonischen Gesetz eine Verordnung Waldemars des Andern, in welcher er den Einwohnern den Gebrauch verbietet, durch Anrührung glüenden Eisens Streitsachen zu entscheiden. An dessen Statt verordnete er, daß alle Streitsachen nach Aussage der Zeugen und den Umständen derselben sollten abgethan werden. Hieraus erhellet, daß jener abergläubische Gebrauch im Richten

erst

erſt unter Waldemar dem Andern ſey abgeſchaffet worden. Ja, dieſe Weiſe iſt den Chriſten gar nicht abſcheulich geweſen, ſondern ſie haben ſich derſelben mit der gröſten Ehrfurcht bedienet, wie aus der Benennung derſelben erhellet. Denn ſie nannten dieſe Weiſe zu richten: GOttes Gericht.

Das erſte Geſetz Königs Waldemars des Erſten, das zu uns gelanget iſt, iſt das ſchoniſche. Dieſes iſt, wie Arild Hvitfeld in der Vorrede zur lateiniſchen Ueberſetzung dieſes Geſetzes ſchreibet, im Jahr 1163 herausgegeben worden. Es iſt unter allen Geſetzen zuerſt gedruckt worden, und iſt zu Kopenhagen in Quartformat unter folgenden Titul herausgekommen: Hier hebt ſich das ſchoniſche Geſetz an. Es iſt auf gut däniſch geſchrieben, in ſiebenzehen Bücher getheilet, und jedem Buche iſt ein Regiſter angehänget. Andreas Sono Sohn, Erzbiſchoff zu Lund, hat dieſes Geſetz ins lateiniſche überſetzet. Das eigenhändige Manuſcript hat Hvitfeld gefunden, mit Fleiß durchgeleſen, verbeſſert, und mit einer gelehrten Vorrede von den däniſchen Geſetzen durch den Druck bekannt gemacht. Anfänglich war er willens, eine Erklärung deſſelben herauszugeben, und zu zeigen, welche Abſätze in ſelbigem Geſetze wären verbeſſert worden; allein hernach hat er dieſen ſeinen löblichen Entſchluß wieder fahren laſſen.

Das ſchoniſche Geſetz iſt das erſte, das König Waldemar gegeben hat.

Zu eben der Zeit kam das ſchoniſche Kirchengeſetz heraus. Von dieſem ſchreibt Hvitfeld in der Geſchichte des Königs Waldemars: Im Jahr 1162, im ſiebenden Jahre der Regierung Königs Waldemars, als Eskild fünf und zwanzig Jahre Erzbiſchoff geweſen war, kam das Kirchengeſetz heraus. Es enthält fünf und zwanzig Abſätze. Man findet es im Anhange zu den andern ſchoniſchen Geſetzen. Es hebt mit folgenden Worten an: Dieß iſt das Geſetz, das vom Erzbiſchoff Eskild in der Kirchenverſammlung gegeben wurde, die auf dem Steinhauſe zwiſchen Lund und Dalbye in Lund gehalten wurde. Er hat es auf Begehren der Einwohner in Schonen, und fürnähmlich des Landrichters Thords, bekannt gemacht, die ein neues Kirchengeſetz verlangten, weil das erſtere gar zu ſtrenge war. Dieſes Geſetz iſt gleichſam die Quelle aller folgenden Kirchengeſetze, und wird deswegen insbeſondere Skraan, oder Geſetz genannt.

Vom ſchoniſchen Kirchengeſetz.

Etwas hernach wurde das ſeeländiſche Geſetz vom König Waldemar herausgegeben. Von dieſem heißt es beym Hvitfeld: Im Jahre 1171, im vierzehenden Jahre der Regierung Königs Waldemars, als Abſalon dreyzehen Jahre Erzbiſchoff geweſen war, wurde das

Vom ſeeländiſchen Geſetz.

Ob das ſeeländiſche Recht, welches wir jetzo leſen, das ſeeländiſche Kirchenrecht des Waldemar ſey?

ſeeländiſche Recht herausgegeben. Von dem ſeeländiſchen Recht, das wir zu unſern Zeiten leſen, iſt wohl zu merken, daß es weder dasjenige ſeeländiſche Recht ſey, das von Waldemar dem Erſten bekannt gemacht worden, noch dasjenige ſey, welches unter König Waldemar dem Andern gegeben worden, obgleich ſeine Vorrede vor demſelben gefunden wird. Es iſt dieſes von Erich dem Siebenden gegeben worden. Solches hat Hvitfeld in der Geſchichte des Königs Erich angemerket. In dieſer ſchreibt er: König Erich hat dasjenige ſeeländiſche Recht gegeben, welches wir heut zu Tage in ſechs Büchern leſen. Vor ſeiner Zeit gebrauchte man das ſogenannte neue Geſetz Königs Waldemars des Erſten, das aus dreyen Büchern beſtund.

In eben dem Jahre ward das ſeeländiſche Kirchenrecht von Abſalon, dem Erzbiſchoff zu Ringſted, herausgegeben. Dieſes erhellet aus den Worten, womit dieſes Recht beſchloſſen wird: Dieſe Geſetze ſind in der allgemeinen Kirchenverſammlung gegeben worden, die am Mittwochen vor dem Feſte des Heil. Jacobi gehalten wurde, den vierzehenden Winter nach der Krönung des Königs Waldemars, als Abſalon in dreyzehen Wintern Biſchoff geweſen war. Von Chriſti Gebuhrt bis auf die Kundmachung dieſes Geſetzes werden 1170 Winter, 7 Monate und zehen Tage gezählet. Olaus Worm glaubet aus dieſen Worten erweiſen zu können, zu welcher Zeit das ſeeländiſche bürgerliche Recht ſey gegeben worden. Allein Hvitfeld gedenket in dieſen Worten allein der Kundthuung des Kirchengeſetzes. Es bleibet alſo die Zeit, wenn das ſeeländiſche bürgerliche Recht ſey bekannt gemacht worden, noch unbekannt, obgleich Hvitfeld das Jahr anzeiget, in welchem das Kirchenrecht herausgegeben worden. Hält man das ſeeländiſche Kirchenrecht mit dem ſchoniſchen zuſammen, ſo wird man alſobald gewahr werden, daß jenes aus dieſem herausgezogen ſey. Es iſt zuerſt im Jahre 1505 zu Kopenhagen gedruckt worden. Im Jahre 1576 kam es zugleich mit dem ſeeländiſchen Recht des Königs Erichs heraus, und zwar vom König Erich, wie uns Hvitfeld berichtet, anſehnlich vermehret und verbeſſert.

Von dem ſogenannten Reichs- und Theilungsrecht.

Vom Waldemar ſoll auch das ſogenannte Reichs- und Theilungsrecht gegeben worden ſeyn, wo wir anders dem Lyſchander Glauben beymeſſen können, der der erſte geweſen iſt, der Waldemar für den Urheber dieſes Geſetzes gehalten hat. Allein es ſcheinet ſein Ausſpruch eine bloſe Muhtmaſſung des vorerwehnten Verfaſſers zu ſeyn. Er hat Waldemar als den Urheber dieſes Geſetzes nahmhaft gemacht, weil ihm der wahre Geſetzgeber deſſelben unbekannt geweſen iſt. In der Vorrede zur Ausgabe

gabe dieſes Rechts, die auf Befehl Königs Chriſtians des Vierten vermehrt herauskam im Jahre 1244, wird geſagt, daß dieſes Geſetz vom König Erich ſey vermehret worden. Allein, wer dieſes Geſetz zuerſt gegeben hat, wird gar nicht angezeiget, und bleibet deswegen unbekannt. Chriſtian Oſterſen Weile theilet in ſeinem juriſtiſchen Wörterbuche dieſes Geſetz in drey Abſchnitte. Hvitfeld gedenket in ſeiner Geſchichte vom König Erich dem Siebenden eines Lehnrechts, das König Waldemar dem Adel in Liefland ſoll gegeben haben. Er ſchreibt davon folgendermaſſen: **König Erich gab dem Adel in Liefland, mit Einwilligung der Biſchöffe und Reichsſtände, diejenige Lehnsfreyheiten, der ſie noch gegenwärtig in Liefland genieſſen.** Ferner ſchreibt er, daß man aus der Vorrede zu dieſem Lehnrechte erſehen könne, daß Waldemar der Erſte die adelichen Familien zuerſt nach Liefland geführet habe, daß er ihnen gewiſſes Land und verſchiedene Vorrechte und Freyheiten ertheilet habe. Dieſes Recht iſt, nach ſeinem Bericht, vom König Erich in vielen Stücken verbeſſert und zu Papier geführet worden, damit es allen bekannt werden mögte.

Von König Kanut dem Sechſten, dem Sohn und Nachfolger des Waldemars in der Regierung, ſind gleichfalls verſchiedene Geſetze und Verordnungen gegeben worden. Von ihm ſchreibt Hvitfeld in ſeiner Geſchichte: **Im Jahre 1202 ließ er eine Verordnung ausgehen, in welcher er die Freunde und Verwandten eines Meuchelmörders freyſprichr, daß ſie ferner nicht verbunden ſeyn ſollten, einigen Saal an den Miſſethäter zu zahlen.** Saal hieſſen bey den Alten diejenigen Geldſtrafen, die für Todtſchlag mußten gebüſſet werden. Solche Geldbuſſe wurde in drey Theile getheilet. Den einen Theil mußte der Meuchelmörder ſelbſt bezahlen; der andere Theil wurde den Verwandten auf väterlicher Seite abgefordert, und den dritten Theil mußten die Angehörige von mütterlicher Seite abtragen. Dieſer Verordnung, von welcher an keinem andern Orte etwas gemeldet wird, gedenket Andreas, des Suno Sohn, in ſeiner lateiniſchen Ueberſetzung des ſchoniſchen Geſetzes mit folgenden Worten: **Ehe die neue Verordnung herauskam, war ein jeder Meuchelmörder, oder ſein Erbe, gehalten, den erſten Theil der Geldſtrafe von ſeinem Vermögen zu zahlen; den andern Theil konnte er von ſeinen Freunden von väterlicher Seite, und den dritten Theil von ſeinen Verwandten von mütterlicher Seite fordern.** Weil aber gemeiniglich von den meiſten Verwandten eines Meuchelmörders mehr gepreſſet ward, als ſie zu zahlen ſchuldig waren, ſo ließ König Kanut, aus beſonders weiſen Abſichten,

Kanut hebt die Verordnung vom Saal auf.

dieſes Geſetz zurückrufen, damit der Todtſchlag niemanden zum Gewinn und Vortheil dienen mögte, und das Volk nicht angereitzet würde, Mord und Todtſchlag zu begehen, um davon einigen Vortheil zu ziehen.

Von Waldemar dem Andern, dem groſſen däniſchen Geſetzgeber.

König Waldemar der Andere, ſonſt der Siegreiche genannt, gab noch weit mehrere nützliche Geſetze und Verordnungen, als jemand von ſeinen Vorfahren. Seine Handſchrift, die aus vier und zwanzig Abſätzen beſtehet, findet man im jütländiſchen Geſetze. Hvitfeld gedenket einiger Verordnungen, die von ihm, vor Kundthuung des jütländiſchen Geſetzes, ſind gegeben worden. Er ſchreibt davon in ſeiner Geſchichte mit folgenden Worten: Hernach kam König Waldemar wieder nach Dännemark, wo er alles in gute Ordnung brachte, und im Jahre 1203 einige Geſetze und Verordnungen, mit Einwilligung des Rahts und gemeinen Weſens, ertheilte. Dieſe können im ſchoniſchen Recht geleſen werden. Aus dieſen Worten des Hvitfelds kann man mit Gewißheit ſchlieſſen, daß diejenigen Verordnungen, die wir im ſchoniſchen Geſetze angehänget finden, von König Waldemar dem Andern ſind gegeben worden. Es wird dieſe Muhtmaſſung ferner dadurch beſtätiget, daß man dieſe Geſetze in den älteſten Büchern nicht findet, welches zeiget, daß ſie hernach ſind eingeführet worden. Ueberdieß iſt das Geſetz von der Weiſe durch Berührung glüenden Eiſens ſeine Unſchuld zu erweiſen, das unter den Geſetzen gefunden wird, die dem ſchoniſchen Geſetze angehänget ſind, gewiß von keinem andern als König Waldemar dem Andern gegeben worden; denn von ſeinem Vorgänger in der Regierung, Kanut dem Sechſten, iſt dieſe Weiſe zu richten in einem beſondern Geſetz geboten worden. Es iſt alſo dieſer abergläubiſche Gebrauch bis zur Zeit Waldemars des Andern beybehalten worden. Auſſer dieſer Verordnung gedenket Andreas Suno noch einer andern mit dieſen Worten: Auf Königs Waldemars des Andern Anrahten beſchloſſen die Reichsrähte in Schonen, das ſogenannte Saal- oder Blutgeld, wovon oben geredet worden, abzuſchaffen. Sie verordneten an deſſen Statt, daß ein Meuchelmörder mit ſeinem eigenem Vermögen büſſen ſollte. Von den Verwandten des Meuchelmörders ſolle keine Geldbuſſe gefodert werden, weder für Todtſchlag noch andere Schandthaten, damit der Unſchuldige nicht zugleich mit dem Schuldigen litte, ſondern daß fernerhin der Schuldige allein ſeiner Schandthaten halber zur Strafe gezogen würde. Andreas, Suno Sohn, gedenket noch einer andern Verordnung, die zweifelsohne auch vom Waldemar dem Andern iſt gegeben worden. Es

Er hat verſchiedene Verordnungen gegeben, bevor er das jütländiſche Geſetz ausgehen ließ.

heißt

heißt davon in seiner lateinischen Uebersetzung des schonischen Gesetzes: In der neuen Verordnung des Waldemars wird verordnet, daß, wenn jemand von einem wilden Thiere, als einem Wolfen, Bären, Wildschwein, Adler, oder einem andern reissenden Thiere getödtet würde, der Eigner desselben neun Mark zur Strafe bezahlen solle. Würde jemand von einem solchen Thiere verwundet, solle er drey Mark zur Strafe zahlen. Würde einer von einem solchen Thiere getödtet, das von Natur nicht wild noch reissend wäre, als von einem Hirsch, Habicht, u. s. f. so solle der Herr desselben Thieres nur drey Mark entrichten. In eben dieser Uebersetzung gedenket der Uebersetzer noch einer andern Verordnung des Königs Waldemars mit diesen Worten: Wo einer entweder in Gegenwart des Königs, oder wenn der König im Stifte zugegen ist, einen Todtschlag begehet, soll er, nach dem neuerem Gesetz des Königs Waldemars, ewig friedenloß seyn. Für eine Wunde, die einem Unschuldigen geschlagen worden, sollen an den König vierzig Mark, und an den Verwundeten eben so viel zur Strafe gezahlet werden. Helvader eignet König Waldemar dem Andern noch ein anderes Gesetz zu, nach welchem das weibliche Geschlecht halb so viel erben sollte, als das männliche. Er giebt vor, es sey dem dänischen Frauenzimmer solches verstattet worden, weil es den König Waldemar mit seinem Schmuck, als er gefangen war, losgekauft hatte. Ein jeder siehet leichtlich, daß Helvader den König Waldemar mit Sveno Tiuskieg, oder Dickbart, verwechselt habe. Irthum des Helvaders.

Nun kommen wir zum jütländischem Gesetze. Durch die Kundthuung dieses Gesetzes ist König Waldemar der Andere insonderheit berühmt geworden. Dieses seines weisen Gesetzes halber verdienet er mit Recht, der Dänen Gesetzgeber genannt zu werden. Hvitfeld ertheilet uns die Geschichte dieses Gesetzes in der Lebensbeschreibung dieses Königes. Sie lautet folgendermassen: Als König Waldemar im Jahre 1240 des güldenen Friedens genoß, vernahm er, daß unter den Einwohnern in Dännemark eine grosse Uneinigkeit herschte. Er sahe ein, wie diese allein von der verschiedenen Weise zu richten, und dem ganz unterschiedenen Rechtsgange, der unter ihnen gebräuchlich war, herrührete. Denn einige wollten, daß die Streitsachen nach dem kayserlichen Recht entschieden würden, das zu der Zeit durch verschiedene fremde Gelehrte, die nach Dännemark gekommen waren, ziemlich allgemein geworden war. Im Verfolg heißt es ferner: Andere richteten sich nach den alten königlichen Handschriften, uralten Gebräuchen und

Gewohnheiten. Noch andere gebrauchten das seeländische und schonische Gesetz, das von Waldemar dem Ersten war gegeben worden. Dieses bewog den König, einen allgemeinen Reichstag zu Wordingburg zu halten. Auf diesem erschienen seine drey Söhne, Erich, Abel und Christoph; Uffo, der Erzbischoff zu Lund, einige andere Bischöffe, der Reichsrahr und die fürnehmsten Adelichen. In ihrem Beyseyn ließ König Waldemar das jütländische Gesetz schreiben, das noch gegenwärtig gebräuchlich ist. Als er es gegeben hatte, mußten sich alle diejenigen, die zugegen waren, mit ihrem Eyde verbinden, es zu halten. Die älteren Gesetze und Verzeichnisse von alten Gebräuchen, die wider dieses Gesetz stritten, wurden verbrannt. Das seeländische und schonische Gesetz, das sein Vater, König Waldemar der Erste, herausgegeben hatte, ließ er in seinem vorigen Wehrt. Denn er sahe genugsam ein, daß dieß Reich, das vorhin unter so vielen Königen war getheilt gewesen, nicht auf einmal würde können bewogen werden, nach einem und demselbigen Gesetz zu leben, welches zu bewerkstelligen zu denen Zeiten mit viel grössern Schwierigkeiten verknüpfet war, als es gegenwärtig seyn würde. Dieser That halber verdienet König Waldemar von allen hochgepriesen und geachtet zu werden. Diese Erzählung des Hvitfelds wird durch das einhellige Zeugniß anderer Geschichtschreiber bestätiget. Insonderheit verdienen diejenigen Worte nachgelesen zu werden, die wir in einem alten seeländischen Jahrbuche hiervon finden, das von einem unbekannten Verfasser geschrieben, und vom öffentlichen Lehrer, Arnas Magnus Sohn, herausgegeben ist. Sie lauten also: Im Jahre 1240 ließ König Waldemar das dänische Gesetz bekannt machen. Es ist in einem dänischen Buche enthalten, das folgendermassen anhebet: Märh Lagh skal mand Land byggia. Das ist: Durch Gesetze wird das Beste des Landes befördert. Eine grosse Anzahl dieser Gesetze ist, nach dem Geständniß des Hvitfelds, aus dem sächsischen Recht entliehen. Gleichwohl ist Peter Galtha in seiner Abhandlung vom dänischen Recht von ganz andern Gedanken. Allein die Beweise, die er anführet, sind unhinlänglich, um seine Muhtmassung zu erhärten. Hält man das sächsische oder kayserliche Recht und das jütländische Gesetzbuch gegeneinander, so nimmt man gleich wahr, daß sehr viele Sätze aus jenem genommen und in diesem eingeschaltet worden. Hvitfeld erhebt das jütländische Gesetz ungemein. Er behauptet, daß dieß Gesetz alle andere dänische Gesetze weit übertreffe, an der in selbigem bestimmten Weise zu richten, und aufstossende Zwistigkeiten zu entscheiden.

den. Deswegen wünschet er, daß dieses Recht im ganzen Reiche mögte eingeführet werden. Es ist dieses Gesetz nicht nur in ganz Jütland, sowohl Nord- als Südjütland, oder Schleswig gebrauchet worden, sondern auch in Holstein, Fyen und andern Provinzen. Es ist fast unverändert beybehalten worden, bis es allererst durch den Receß Königs Friederichs des Dritten etwas in demselben verbessert wurde. Unter Christian dem Fünften ist dieses Gesetz durch das grosse dänische Gesetzbuch, das unter ihm bekannt gemacht wurde, endlich gänzlich aufgehoben worden.

Das jütländische Gesetz ist zuerst in alter sächsisch- oder holsteinischer Sprache herausgegeben worden, ohne Benennung des Uebersetzers und des Orts, wo es ist gedruckt worden. Vor dieser Ausgabe siehet man die Bildnisse von zweyen Königen und fünf Bischöffen. Unter denselben stehen folgende Worte: Dyt synt de Heren unde Biscoppe, de Dyt Recht gbefundert hebben. Hernach ist dieses Recht auf dänisch und lateinisch in Quart herausgekommen. In dieser Ausgabe findet man neben der lateinischen Uebersetzung den dänischen Text. An derselben ist eine lateinische Concordanz des Bürger- und Kirchenrechts angehänget von Kanut, dem Bischoff zu Wiburg. Nachmals ist eben dieses Recht auf Befehl Königs Christians des Vierten in die heutige dänische Sprache übersetzt, und durch Fleiß und Sorgfalt des Kanzlers, Niels Kaas, zu Kopenhagen im Jahre 1590 durch den Druck bekannt gemacht worden. Diese Ausgabe hat vor den andern grosse Vorzüge. Alle Fehler, die in den vorigen Ausgaben und Abschriften gefunden werden, sind in dieser Ausgabe verbessert. Was dunkel und unverständlich ist, ist in derselben erläutert. Alles mangelhafte ist aus den Recessen und Verordnungen ergänzet. Nach dieser Auflage verdienet die holsteinische Uebersetzung gemerket zu werden. Sie ist von einem, Nahmens Blasius Eckenberg, gemacht, der, wie Resen angemerket hat, in vielen Stücken der lateinischen Uebersetzung des Bischoffs Kanuts gefolgt ist. Bartholin gedenket in seiner Abhandlung von dänischen Schriftstellern auch einer holländischen Uebersetzung des jütländischen Gesetzes, die, nach seiner Anzeige, im Jahre 1539 soll herausgekommen seyn. Von dieser schreibet Müller in seinem gelehrten Cimbren, daß sie nirgend zu finden sey. Es scheinet Bartholin hierin geirret zu haben. Vielleicht ist er zu diesem Irthum durch die Aehnlichkeit der holsteinischen und niederländischen Sprache verleitet worden, daß er Eckenbergs Uebersetzung für eine holländische Uebersetzung gehalten hat. Zuletzt ist dieses Gesetz auch in hochdeutscher Sprache gedruckt worden. Erich Krabbe, der zur Zeit Königs Christians

Wird in heutiger dänischer Sprache abgedruckt.

Ob eine holländische Uebersetzung des jütländischen Gesetzes gefunden werde.

Es wird auch hochdeutsch gedruckt.

stians des Dritten Reichskanzler in Dännemark war, ist der Uebersetzer desselben. Diese Uebersetzung ist zu Kopenhagen im Jahre 1684 von Resen durch den Druck bekannt gemacht worden. Resen hält diese Uebersetzung für besser, als eine von den andern, die vorhin waren herausgegeben worden, weil in dieser die alten Redensarten, die im dänischen Recht gefunden werden, erkläret werden, die in keiner von den andern Uebersetzungen erläutert werden. Vor kurzem ist eine neue Auflage von dieser Uebersetzung gemacht worden, und unter folgendem Titel bekannt geworden: Das jüdsche Lovbog mit Blutings Gloſſen. Flensburg 1717. Auſſer diesen Uebersetzungen findet man noch einige geschriebene in verschiedenen Büchersälen.

Schriften, die zur Erläuterung des jütländischen Rechts dienen.

Zur Erklärung des jütländischen Gesetzes dienen insonderheit folgende Bücher: Einige Artikul von Tord, einem Küster. Diese fangen also an: Artikuln und verbeſſerte Stellen des Geſetzes, nach braver Leute Gutdünken abgefaſſet von Tord, einem Küſter, und beſtätiget vom König Waldemar. Auſſer dieser Abhandlung sind noch verschiedene andere Schriften durch den Druck bekannt geworden, die zur Erläuterung des jütländischen Gesetzes dienen. Insonderheit verdienen folgende gemerket zu werden:

Des Küsters Tords Artikeln.

Eckenbergs Register.

Eckenbergs Repertorium, oder alphabetisches Regiſter, in welchem alle dunkele und unverſtändliche Wörter erkläret werden, die im jütländiſchen Geſetze vorkommen.

Oſterſen Weile juriſtiſches Wörterbuch.

Chriſtian Oſterſen Weile *Gloſſarium Juridico-Danicum.* Dieses ist zu Kopenhagen im Jahr 1641 gedruckt worden. Es werden in demselbigen alle alte Wörter erkläret, die in den dänischen Gesetzen und Verordnungen fürkommen. Im Jahre 1652 ist dieses juristische Wörterbuch wieder aufgelegt worden, unter dem Titul: Glollarium Juridicum Danico-Norwegicum, weil es durch Erklärung der alten Redensarten im norwegischen Recht ist vermehret worden. Endlich verdienet noch die Schrift des dänischen Kanzlers, Bielke, hier gemerket zu werden, in welcher der Hauptinhalt des dänischen und norwegischen Gesetzes in Verse gebracht ist, und die dunkeln Redensarten erkläret werden.

Obgleich das dänische Recht unter den beyden Waldemars sehr war verbessert worden; so haben doch ihre Nachfolger in der Regierung es noch immer mehr und mehr erweitert und das fehlerhafte verändert. Waldemar dem Andern folgte Erich der Fünfte. Er hat, wie uns Hvitfeld berichtet, im Jahre 1419, als er in Estland war, verschiedene Verordnung gemacht wegen der Geistlichkeit und ihres Unterhalts. Zu seiner Zeit wurden verschiedene Kirchengesetze gemacht. Uffo, der Erzbischoff zu Lund, ließ im Jahre 1245 zu Odensee eine Kirchenversammlung der

Bischöffe

Bischöffe halten. In dieser Kirchenversammlung wurde der Kirchenschluß erneuert, daß diejenigen sollten in den Bann gethan werden, die Kirchengüter antasteten, Kirchengebräuche geringschätzten, und auf andere Weise die Hochachtung gegen heilige Dinge beleidigten. Im Jahre wurden alle Bischöffe von eben dem Uffo nach Kallundburg in Seeland zusammenberufen, und von ihnen daselbst verschiedene neue Kirchenverordnungen gemacht.

Unter König Abel.

Als König Erich war erleget worden, kam sein Bruder Abel zur Regierung. Als er auf dem Reichstage zu Rohtschild gekrönet ward, bestätigte er alle Rechte und Freyheiten der Städte in Dännemark. Hvitfeld versichert, daß er einige von denselben gesehen habe. Im folgenden Jahre hielte der König einen Reichstag zu Nüburg. Auf diesem ließ er, wie uns Hvitfeld berichtet, in Gegenwart der Bischöffe, des Reichsrahts, und der gesammten Adelschaft verschiedene neue Verordnungen schreiben, die im jütländischen Gesetze sollen eingeschaltet seyn.

Unter Christoph dem Ersten.

Auf Abel folgte Christoph der Erste. Unter ihm bekam Kopenhagen im Jahre 1254 vom Bischoff Jacob Erlandsön ein geschriebenes Stadtrecht. Dieses ist von den nachfolgenden Bischöffen beständig bestätiget worden, so lange sie Herren der Stadt waren. Hvitfeld hält dieses Recht für den ersten Freyheitsbrief, der der Stadt gegeben worden, und hat ihn deswegen in seinem Jahrbuche von Wort zu Wort einrücken lassen. Unter Christoph dem Ersten hielte Jacob Erlandsön eine Kirchenversammlung im Jahre 1256. In dieser wurde derjenige Kirchenschluß gefaßt, den uns Hvitfeld in seiner Geschichte auf dänisch hinterlassen hat.

Unter Erich Glipping.

Sein Sohn und Nachfolger Erich, Glipping oder der Wimpernde genannt, hat verschiedene Gesetze gegeben. Im Jahre 1269 ließ er das allgemeine Landrecht abfassen, welches Christoph von Bayern, wie uns Hvitfeld berichtet, durchsehen und verbessern lassen. In eben demselben Jahre ertheilte er der Stadt Ripen das Stadt- oder Bürgerrecht. Diese und andere dergleichen Stadtrechte hat Resen im Jahre 1683 durch den Druck bekannt gemacht. Im Jahr 1682 machte er auf dem Reichstage zu Nüburg die bekannte Handschrift sowohl als das Reichsrecht bekannt. Im jütländischen Rechte findet man diese Schrift auf lateinisch. Doct. Sperling, der berühmte Lehrer der Alterthümer, hat sie in seiner eigenhändigen Abhandlung von dänischen Gesetzen ins dänische übersetzt. Im Jahre 1284 wurde abermal von selbigem König Erich eine Handschrift ausgestellt. Diese soll, nach Hvitfelds Bericht, dem seeländischen Recht angehänget seyn. Hvitfeld gedenket in einer Verordnung dieses Königes, die er im Jahre 1283 von den Zehenden in Liefland soll gege-

ben haben. Sperling glaubt, daß vieles in den Gesetzen des Königs Erichs gefunden werde, das nicht sein eigen ist, sondern von den Nachkommen nach und nach sey eingeflickt worden.

Unter Erich dem Sieben den.

Erich der Siebende, gemeiniglich Mändved genannt, ertheilte im Jahre 1304 den Nordjütländern eine Verordnung. Im Jahre 1306 sind die Adelichen unter diesem König in Estland zusammengekommen, und haben wegen verschiedener nöhtigen Dinge Anordnungen gemacht. Hvitfeld, der uns dieses berichtet, ertheilet uns zugleich den Hauptinhalt ihrer gefaßten Entschliessungen. Im Jahre 1313 ließ Heinrich Bernover, des Königs Stadthalter, eine Verordnung kund thun, nach welcher desjenigen Güter, der ohne Erben starb, und sein Landgut in der Absicht verkaufen wollte, um ein anderes zu kaufen, wo er starb, bevor der Kauf geschlossen worden wäre, an den König fallen sollten. Im Jahre 1315 ertheilte der König dem Adel die Lehnfreyheit, die, nach Hvitfelds Zeugnisse, allezeit in Liefland soll gebräuchlich gewesen seyn. Aus der Vorrede zu diesem Gesetze ersiehet man, daß Waldemar die Adelichen zuerst nach Liefland geführet und ihnen adeliche Vorrechte und Freyheiten ertheilet habe. Dieses Recht des Waldemars hat König Erich erweitern und schreiben lassen, damit es allen bekannt würde. Von diesem Könige Erich berichtet Hvitfeld ferner, daß er das seeländische Recht habe zusammentragen und schreiben lassen, und daß es auf seinen Befehl in sechs Bücher sey getheilet worden. Vor der Zeit hatte man allezeit das sogenannte neue Gesetz des Königs Waldemars gebraucht, das in drey Theile getheilet ist. Dieß seeländische Recht ward zuerst im Jahre 1505 durch den Druck bekannt gemacht unter dem Titel: Anfang des seeländischen Gesetzes, geschrieben auf rein dänisch, und in sieben Theile getheilet, deren ein jeder mit Register versehen, und genau durchgesehen und verbessert ist. Auf dem Titel wird man gleich einen Fehler entdecken. Es stehet auf demselben, daß es in sieben Theile getheilet ist, obgleich das Gesetz selber nur sechs Theile enthält. Durch diese falsche Aufschrift hat sich Sibbern verleiten lassen, in seinem nordischen Büchervorraht Christian Osterson zu tadeln, weil er nicht denselben Irthum begangen hat, sondern nur sechs Bücher gedenket. Im Jahre 1576 ist es wieder zu Kopenhagen abgedruckt worden. Bartholin erwehnet in seinem Buche von den Schriften der Dänen, daß das seeländische Gesetz in siebenzehen Bücher getheilet und vom Hvitfeld herausgegeben sey. Dieses scheinet nothwendig eine andere Auflage zu seyn. Allein man kann leicht sehen, daß er das schonische Gesetz mit dem seeländischen verwechselt habe. Das erstere von diesen ist in siebenzehen Bücher

cher getheilet, und die lateiniſche Ueberſetzung deſſelben von Andreas, des Suno Sohn, iſt vom Hvitfeld zum Druck befordert worden. Endlich ward auch unter Erich Mändved im Jahre 1289 auf der Kirchenverſammlung zu Odenſee eine Veränderung gemacht, die die Landgüter der Geiſtlichen betraf. Man findet den Hauptinhalt der deswegen gemachten Verordnung beym Hvitfeld.

Unter König Chriſtoph.

Dem König Erich Mändved folgte ſein Bruder, Chriſtoph, in der Regierung. Gleich bey dem Antritt ſeiner Regierung gab er eine Handſchrift von ſich, die man auf däniſch in Hvitfelds Geſchichte und auf lateiniſch im jütländiſchen Rechte leſen kann. Im jütländiſchen Rechte iſt ſie in 36 Abſätze getheilet.

Als König Chriſtoph aus dem Reiche war vertrieben worden, folgte in Dännemark der bekannte Regimentsanſtand. So lange dieſer währete, wurde im däniſchen Rechte keine Veränderung fürgenommen. Es ward, welches das merkwürdigſte iſt, das ſich während dieſer Zeit zugetragen hat, die Verordnung wegen der Kirchengüter vom Erzbiſchoff Peter erneuert.

Unter Waldemar dem Vierten.

Als die innerliche Ruhe in Dännemark wieder hergeſtellet war, beſtieg Waldemar der Vierte, Atterdag, deutſch Wiedertag genannt, den däniſchen Thron. Er ſahe gleich bey dem Anfange ſeiner Regierung, daß das däniſche Geſetz in den Unruhen des Reichs lange nicht gebraucht und gleichſam völlig war vergeſſen worden. Deswegen ſuchte er auf dem Reichstag zu Nüburg im Jahr 1354 das däniſche Geſetz und Recht wieder in Anſehen und Aufnahme zu bringen. Zu dem Ende gab er eine Handſchrift heraus, die wir in ſeiner Lebensgeſchichte beym Hvitfeld leſen. Auf lateiniſch iſt ſie dem jütländiſchen Recht beygefügt und in eilf Abſätze getheilt. Im folgenden Jahre wurde, nach Hvitfelds Erzählung, zu Wrangſtrup ein Reichstag gehalten. Auf dieſem wurde beſchloſſen, daß die Strafgelder, die dem Könige mußten entrichtet werden, ſollten vergröſſert werden. An eben dieſem Orte wurden noch andere Verordnungen gemacht wegen der Münze, wegen Zehenden, Bauerarbeit und andern nöhtigen Dingen. Im Jahre 1360 gab der König auf dem Reichstage zu Kallundburg einen Receß heraus zugleich mit verſchiedenen Beſtätigungen des däniſchen Rechts und Geſetzes. Der Receß kann auf däniſch ganz nachgeleſen werden beym Hvitfeld in ſeiner Geſchichte, und auf lateiniſch im jütländiſchen Geſetze. Er iſt in 36 Abſätze getheilet. Unter dieſem Waldemar ſcheinen die Stücke des Geſetzes abgefaßt zu ſeyn, die gemeiniglich dem Küſter, Thord, zugeſchrieben werden. Sein Buch war in zwey und neunzig Abſchnitte getheilet. Sie

kamen zugleich mit Kanuts Erklärung des jütländischen Gesetzes unter folgendem Titul heraus: Artikuln und verbesserte Stellen des Gesetzes. Geschrieben von dem kleinen Thord, Küster. Bestätiget vom Könige Waldemar und gesammten Reichsrähten zu Nüburg. Wo der kleine Thord Küster gewesen ist, kann aus der Geschichte nicht ersehen werden. Der berühmte Lehrer der Alterthümer, Arnas Magnäus, glaubt davon einige Nachricht zu finden in einem eigenhändigen Briefe des Thords, den er unter dem Könige Waldemar geschrieben hat. Unter diesem stehet das Siegel eines Thords, Küsters. Der eben derjenige zu seyn scheinet, dem vorgedachte Artikuln zugeschrieben werden. Von diesen Artikuln soll eine dänische Uebersetzung unter dem königlichen Büchervorrahte und in Resens Büchersammlung gefunden werden, zugleich mit einigen dänischen Erklärungen derselben.

Unter König Olaus.

Vom Waldemar kommen wir auf seinen Nachfolger im Regiment, König Olaus, der ein würdiger Sohn Hagens, des Königs in Norwegen und der Margareta war. Im Jahre 1376 gab er zu Slagelse die Handschrift heraus, die am seeländischen Rechte unter dem Titul: Handschrift des Königs Olaus, angehänget ist. Vollständiger wird sie in Hvitfelds Geschichte gefunden. Auf Latein ist sie zugleich mit dem jütländischen Rechte herausgekommen. Im Jahre darauf ward zu Nüburg ein Reichstag gehalten. Auf diesem verschrieben sich der König und der ganze Reichsraht aufs neue, die Reichsgesetze zu handhaben und heiliger wahrzunehmen. Diese Verschreibung lieset man auf dänisch beym Hvitfeld, und auf lateinisch findet man sie im Anhange zum jütländischen Recht unter den Reichsschlüssen.

Im Jahre 1383 wurde eine Verordnung kundgethan von Beobachtung der Kriegeszucht in Dännemark. Nach derselben durfte niemand unter einer Strafe von 8 Ortughs, oder 14 Mark, Kaufmannschaft treiben, wo er nicht die im Gesetze bestimmte Summe Geldes hätte. Im Jahre 1384 verordnete er, wie es mit der Handlung sollte gehalten werden, und wo die Unterthanen ihre Waaren hinbringen sollten. Im Jahre 1386, unter König Olaus, ließ der Erzbischoff Mogens zu Lund einige Kirchenversammlungen ausgehen, deren Inhalt beym Hvitfeld gefunden wird.

Unter Königin Margareta.

Nach Absterben Königs Olaus regierete die Königin Margareta. Sie hat, wie uns Hvitfeld berichtet, verschiedene Verordnungen wegen des Lehnrechts gemacht. Von den sogenannten Retteboder, ein Gesetz, das sie den Norwegern gab, war eine Abschrift in Resens Büchersaal. Unter ihrer Regierung gab der Bischoff Eskild zu Ripen verschiedene Kirchen-

chenverordnungen heraus. Den Hauptinhalt derſelben kann man in Hvitfelds Geſchichte leſen.

König Erich aus Pommern gab im Jahre 1425 eine Verordnung heraus, in welcher es allen Fremden verboten wurde, nach den Nordländern zu handeln. In eben dem Jahre ließ er die Stadt Orekrog anlegen, die jetzo Helſingör heißt, und ertheilte derſelben ihr Stadtrecht und gewiſſe Freyheiten. Ferner berief er in eben dieſem Jahre alle Biſchöffe nach Kopenhagen, und ließ in dieſer Kirchenverſammlung eine Kirchenordnung abfaſſen, die wir beym Hvitfeld auf lateiniſch unverändert leſen, und auf däniſch in einem kurzen Auszug. Dem König Erich aus Pommern pflegt gemeiniglich das Hofgerecht zugeſchrieben zu werden, das vor König Friederich dem Andern hier im Lande pflegte gebrauchet zu werden. Unter Erich aus Pomern.

Sein Nachfolger, Chriſtoph aus Bayern, ließ im Jahre 1443 ein allgemeines Landrecht ausgehen für alle Städte in Dännemark. In eben dem Jahre erhielte Kopenhagen von dieſem König ſein Stadtrecht. Dieſes hat Reſen im Jahre 1683 zugleich mit andern Stadtrechten mit beygefügter däniſcher und deutſcher Ueberſetzung herausgegeben. Im Jahre 1444 ertheilte vorerwehnter König allen däniſchen Städten ein allgemeines Stadtrecht. Im Jahre vorher kam ein Geſetz von den Zehenden heraus. Nach dieſer Verordnung ſollte ein Theil der Zehenden an die Kirche gezahlet werden, der andere Theil den Biſchöffen, und der dritte Theil den Predigern. Unter Chriſtoph aus Bayern.

Er hat auch der Stadt Bergen verſchiedene Freyheiten ertheilet. Im Jahre 1446 kam das laländiſche Geſetz heraus, Decretum Lalandiae genannt. Der Verfaſſer deſſelben ſoll der Biſchoff Henning zu Odenſee ſeyn. Er ſuchet in demſelben alle ſchwediſche Geſetze in einem Zuſammenhange vorzutragen. Loccenius ſchreibt davon folgendermaſſen in der Lebensbeſchreibung des vorerwehnten Biſchoffs: Regni adminiſtrationem aggreſſus, leges Prouinciales, vt vocant, a Regni Senatu legumque peritis recenſeri et emendari fecit, quas auctoritate ſua ſtabilitas deinceps publicauit et vi executionis animauit. Das iſt: Als er zur Regierung gelanget war, ließ er das ſogenannte Landrecht vom Reichsraht und den Rechtsgelehrten durchſehen und verbeſſern, beſtätigte es durch ſein Anſehen, und hielte ganz genau über die Erfüllung deſſelben.

Unter dieſen Königen iſt, wie man aus dem obigen erſehen kann, das däniſche Recht ſehr verbeſſert worden. Unter dem glorreichen oldenburgiſchen Hauſe iſt es gleichwohl weit vollſtändiger geworden, und zu einer wahren Vollkommenheit gelanget.

Verordnungen, die unter Christian dem Ersten sind gemacht worden.

Christian der Erste ertheilte den Dänen seine Handschrift im Jahre 1448, und im nächstfolgenden Jahre stattete er sie den Norwegern aus. Hvitfeld hat sie in seine Geschichte ganz eingerückt. Er ließ verschiedene Verordnungen ausgehen. Die fürnehmste unter denselbigen ist diejenige, die im Jahre 1459 herauskam. In dieser werden Geistliche und Frauenzimmer, wenn sie Erben eines Todtschlägers waren, derjenigen Geldstrafe entlassen, die sie vorhin zugleich mit andern Erben zahlen mußten. Es wird hingegen festgesetzt, daß eine dergleichen Geldstrafe von den andern Verwandten sollte abgetragen werden, sie mögten Erben des Meuchelmörders seyn, oder nicht. Er verordnete ferner, daß, wenn der Verklagte nicht durch Augenzeugen könnte seiner Schuld überführet werden, oder auch nach ihrer Aussage könnte freygesprochen werden, alsdenn solle man nach der Aussage derjenigen richten, die von der Sache, über welche geurtheilet würde, von andern Nachricht erhalten hätten, ob sie gleich keine Augenzeugen wären. Man solle suchen, durch sie die Augenzeugen zu entdecken. Diese sollten für ihre Versäumniß drey Mark an den König, und drey Mark an den Unschuldigen oder Vervortheilten abtragen.

Von den Gesetzen Königs Johannes.

König Johannes, sein Sohn und Nachfolger in der Regierung, gab im Jahre 1488 auſſer seiner Handschrift auch ein Stadtrecht heraus. Man findet davon Abschriften in verschiedenen Städten; allein es ist noch nicht gedruckt worden. Im Jahre 1508 ist ein Seerecht herausgekommen. Aus der Jahrzahl kann man abnehmen, daß es vom König Johannes ist gegeben worden, obgleich die Geschichte nichts davon gedenket. Unter andern Verordnungen verdienet diejenige insonderheit gemerket zu werden, in welcher befohlen wird, daß die Huren besondere Kleider tragen sollten, damit man sie von ehrbaren Leuten unterscheiden könnte.

Christians des Andern Gesetzbuch.

Christian der Andere soll, wie uns Hvitfeld berichtet, in einer Handschrift dem Adel das Recht über Hals und Hand vergönnet haben. Gleichwohl hat man Ursache hieran zu zweifeln, weil in seiner Lebensgeschichte gar nicht derselben gedacht wird. Zu seiner Zeit kam im Jahre 1522 das sogenannte neue Gesetz heraus. Dieses war zum Theil aus dem deutschen und holländischen Rechte gezogen. Es machte eine grosse Veränderung im Rechtsgange, oder der Weise, Streitsachen gerichtlich auszuführen. Deswegen verursachte es grosse Unruhen, und zwar fürnähmlich unter dem Adel, dem es nicht sonderlich gefiel. Solches ist die Ursache, warum es vom Hvitfeld nicht eben aufs günstigste beurtheilet wird. In diesem Gesetze wurde verordnet, daß überall im Lande Schultheisse

heiſſe oder Schulzen ſeyn ſollten. Dieſe ſollten in den Städten überall den Vorſitz haben. Es ſollten Hofgerichte angelegt werden, auf welche ſich diejenigen berufen mögten, die mit der Ausſage der Richter in den Untergerichten nicht friedlich wären. Die eydliche Ausſagen in Mordſachen wurden als unhinlänglich abgeſchaft. Obgleich nicht kann geleugnet werden, daß ſehr viel gutes in dieſem Geſetze enthalten war, ſo wurde es doch von König Friederich dem Erſten gleich beym Antritt ſeiner Regierung aufgehoben. Unter den Verordnungen Königs Chriſtians des Andern verdienet fürnähmlich diejenige gemerket zu werden, in welcher verordnet wird, daß ſich niemand dem Studiren widmen ſolle, der nicht vermögend wäre, auf ſeine Koſten das Studiren fortzuſetzen. Er ſuchte durch dieſe Verfügung zu verhindern, daß das Land künftig nicht ſo voll von lateiniſchen Bettlern ſeyn mögte, als es zu ſeiner Zeit war.

Friederich der Erſte wiederrief gleich beym Anfange ſeiner Regierung das neue Geſetz. Die Handſchrift, die er zu Wiburg im Jahre 1523 unterzeichnete, iſt ganz bekannt, weil in derſelben dem Adel über ihre Bauern und Diener das Recht über Leben und Tod ertheilet wird. Hvitfeld glaubt, daß ihnen ſelbiges nur in dem Verſtande ſey vergönnet worden, in welchem den Grafen und Freyherren in Deutſchland das Recht über Hals und Hand zukömmt. In Kirchenſachen hat er gleichfalls verſchiedene Veränderungen gemacht auf dem Reichstage zu Odenſee. Auf dieſem wurde unter andern ausgemacht, daß die Biſchöffe künftig keinen Biſchoffsmantel vom Pabſte annehmen ſollten.

Friederich der Erſte ertheilet dem Adel Recht über Hals und Hand.

Chriſtian der Dritte, ſein Sohn und Nachfolger, ließ im Jahre 1537 die Kirchenordnung ausgehen, die faſt überall bekannt iſt. Sie wurde von Luthero durchgeſehen und gebilliget. Peter Palladius hat ſie ins däniſche überſetzet. Hiervon iſt ausführlicher geredet worden im Abſchnitte von der Religion, wo wir auch der Artikuln von Ripen gedacht haben. Im Jahre 1547 kam ſein berühmter Receß zuerſt heraus zu Kopenhagen. Im Jahre 1551 machte er zu Dronningburg einen andern Receß bekannt, zu welchem dasjenige hinzugefügt war, das im erſteren war vergeſſen worden. Zuletzt kam im Jahr 1558 der koldingiſche Receß heraus, in welchem die beyden vorigen enthalten waren. In dieſem Receß wird Königs Waldemars Geſetz zwar nicht gänzlich abgeſchaft, jedoch ziemlich aus der Acht gelaſſen.

Unter Chriſtian dem dritten kömmt die Kirchenordnung heraus, wie auch der koldingiſche Receß.

Im Jahre 1561 ließ König Friederich der Andere das Seerecht ausgehen. Daraus iſt das meiſte entborget, was in dem vierten Buche unſers jetzt gebräuchlichen Geſetzbuches enthalten iſt. Dieſem Seerechte wurde alles dasjenige einverleibet und durch Zuſätze erweitert, was

Unter Friederich dem Andern.

im

im alten Rechte von Wisby nützliches gefunden wurde. Das alte Hofrecht, das von Erich aus Pommern war gegeben worden, ließ er verbessern und erneuern. Im Jahre 1576 gab er zu Kallundburg einen Receß heraus. Diejenigen Verordnungen, die er wegen Ehesachen gemacht hat, sind noch im heutigen Gesetze beybehalten worden.

Unter Christian dem Vierten.

Christian der Vierte, ein grosser und preißwürdiger König, der auf alle mögliche Weise die Glückseligkeit des Reichs befördert hat, hat auch durch seine weise Gesetze und Verordnungen sehr vieles zur Wohlfahrt desselben beygetragen. Sein Receß, der im Jahre 1642 zugleich mit dem jütländischen Gesetzbuche herauskam, kann hiervon zum Beweise dienen. In diesem ist alles dasjenige enthalten, was der König vom Jahre 1596 an verordnet hat. Es ist in drey Bücher getheilet. In dem ersten sind die Verordnungen von Kirchensachen enthalten. Das andere Buch handelt von der Policey des Reichs. Das dritte fasset diejenigen Verordnungen in sich, die das Königreich Norwegen betreffen. Die übrigen Verordnungen, die er hat ausgehen lassen, übergehe ich der Kürze halber mit Stillschweigen. Sie einzeln anzuführen, würde zu weitläuftig werden, fürnähmlich, weil ihrer so viel sind.

Unter Friederich dem Dritten.

König Friederich der Dritte ließ sowohl vor als nach erhaltener eigenmächtiger Regierung sehr viele Verordnungen ausgehen. Es ist bekannt, daß das königliche Haus unter diesem König die alte Erbgerechtsame und unumschränkte Macht der Souverainität wieder erlangte, und daß alle königliche Verschreibungen für nichtig erkläret wurden. Dadurch ward die Regierungsform ganz verändert. Seine Majestät ließ deswegen ein neues Gesetzbuch abfassen, das nach den gegenwärtigen Zeiten und der neuen Regierungsform eingerichtet ist. Im Jahre 1665 ließ er das sogenannte Königsgesetz der Könige von Dännemark schreiben. In diesem Gesetze bestimmet der König die Weise und Ordnung, die bey der Erbfolge soll wahrgenommen werden. Es wird in demselben angezeiget, wie es währender Minderjährigkeit des Königs mit der Regierung solle gehalten werden, und alles genau festgesetzt, was das königliche Geschlecht betrift. Dieses Gesetz hat Friederich der Vierte sehr prächtig drucken lassen unter folgenden Titul: LEX REGIA, oder Königsgesetz. Geschrieben und gegeben von König Friederich dem Dritten. Unterzeichnet den 14. Novembr. 1665. Kundgethan von Sr. königlichen Majestät, Friederich dem Vierten, den 4ten Sept. 1709.

Vom Königsgesetze.

Das

Drey neue Gesetze, das König Friderich der Dritte gemachet hat, werden auf dem Reichstage vorgetragen werden. Eines betrifft die Freyheit, welche die Bauren haben, sich zu verheyrathen, ohne daß sie von ihren Herren darum ersuchen dürfen. Das andere betrifft die Freyheit, welche einem jeden Bürger gegeben worden, Bier zu brauen, ohne daß er darum ersuchen darf. Das dritte endlich ordnet, wie viele Bürger in einer jeden Stadt Bürgermeister und Rathsherren werden sollen.

Die Stadt Copenhagen hat ihre Rechnung wegen der Einnahme und Ausgabe des Geldes, welches zu Erbauung der Festungswerke gegeben worden, abgelegt. Es ist dieses Geld in allen Städten, Flecken, Dörfern und Höfen, in Seeland, Fünen, Laland, Langeland, Arröe und Alsen, zur Bezahlung der Arbeitsleute und Materialien, gesammlet worden. Die Ober-Land- und Ober-Gerichts-Räthe haben diese Rechnung geprüfet, und alle Posten richtig befunden. Es ist dieses Geld zu Erbauung der Festungswerke, Schanzen, Batterien, Redouten, Casernen, Zeughäuser, Pulver-Thürme, Kornhäuser, Brücken, Canäle und Thoren, die um die Stadt herum angeleget worden, verwendet worden. Die Ausgabe hat sich auf 1,200,000 Rthlr. belaufen. Es ist dieses Geld, nebst dem, was die Stadt Copenhagen selbst dazu gegeben, in 4 Jahren gesammlet worden. Es ist dieses Geld, nebst dem, was die Stadt Copenhagen selbst dazu gegeben, in 4 Jahren gesammlet worden. Es ist dieses Geld, nebst dem, was die Stadt Copenhagen selbst dazu gegeben, in 4 Jahren gesammlet worden.

Die Stadt Copenhagen hat ihre Rechnung wegen der Einnahme und Ausgabe des Geldes, welches zu Erbauung der Festungswerke gegeben worden, abgelegt. Es ist dieses Geld in allen Städten, Flecken, Dörfern und Höfen, in Seeland, Fünen, Laland, Langeland, Arröe und Alsen, zur Bezahlung der Arbeitsleute und Materialien, gesammlet worden. Die Ober-Land- und Ober-Gerichts-Räthe haben diese Rechnung geprüfet, und alle Posten richtig befunden. Es ist dieses Geld zu Erbauung der Festungswerke, Schanzen, Batterien, Redouten, Casernen, Zeughäuser, Pulver-Thürme, Kornhäuser, Brücken, Canäle und Thoren, die um die Stadt herum angeleget worden, verwendet worden. Die Ausgabe hat sich auf 1,200,000 Rthlr. belaufen. Es ist dieses Geld, nebst dem, was die Stadt Copenhagen selbst dazu gegeben, in 4 Jahren gesammlet worden. Es ist dieses Geld, nebst dem, was die Stadt Copenhagen selbst dazu gegeben, in 4 Jahren gesammlet worden. Es ist dieses Geld, nebst dem, was die Stadt Copenhagen selbst dazu gegeben, in 4 Jahren gesammlet worden.

Die Stadt Copenhagen hat ihre Rechnung wegen der Einnahme und Ausgabe des Geldes, welches zu Erbauung der Festungswerke gegeben worden, abgelegt. Es ist dieses Geld in allen Städten, Flecken, Dörfern und Höfen, in Seeland, Fünen, Laland, Langeland, Arröe und Alsen, zur Bezahlung der Arbeitsleute und Materialien, gesammlet worden. Die Ober-Land- und Ober-Gerichts-Räthe haben diese Rechnung geprüfet, und alle Posten richtig befunden. Es ist dieses Geld zu Erbauung der Festungswerke, Schanzen, Batterien, Redouten, Casernen, Zeughäuser, Pulver-Thürme, Kornhäuser, Brücken, Canäle und Thoren, die um die Stadt herum angeleget worden, verwendet worden. Die Ausgabe hat sich auf 1,200,000 Rthlr. belaufen. Es ist dieses Geld, nebst dem, was die Stadt Copenhagen selbst dazu gegeben, in 4 Jahren gesammlet worden. Es ist dieses Geld, nebst dem, was die Stadt Copenhagen selbst dazu gegeben, in 4 Jahren gesammlet worden. Es ist dieses Geld, nebst dem, was die Stadt Copenhagen selbst dazu gegeben, in 4 Jahren gesammlet worden.

Jahre 1710. Sie wird sehr gerühmet wegen der reinen Schreibart und des besondern Fleisses, mit welchem sie ausgearbeitet ist.

Dieses Gesetz Königs Christians des Fünften ist gegenwärtig in ganz Dännemark und Norwegen gebräuchlich. In allen Gerichten wird nach demselben gerichtet. Es ist nur in ganz wenigen Artikeln entweder erweitert oder eingeschränkt worden durch diejenigen Verordnungen, die entweder von König Christian dem Fünften selbst, oder auch von seinen glorreichen Nachfolgern, Friederich dem Vierten und Christian dem Sechsten, nach Kundthuung dieses Gesetzes sind herausgegeben worden. Daher muß ein jeder dänischer Richter sich diese Verordnungen bekannt machen, um denselben gemäß zu richten.

Vom Graagaas, dem ältesten norwegischen Gesetz.

In Norwegen ist König Olaus der Heilige, wie man glaubt, der erste Gesetzgeber gewesen. Er hat das Gesetz gegeben, das unter dem Nahmen Graagaas bekannt ist. Von diesem schreibt Christian Osterson in der Vorrede zu seinem juristischen Wörterbuche, daß es wider Rauberey, Gewaltthätigkeit und Ungerechtigkeit sey gegeben worden. Nach ihm soll, wie der ebengenannte Verfasser schreibet, Sveno, König von Dännemark, den Norwegern verschiedene Gesetze gegeben haben, die nach dänischer Weise und Gebrauch abgefaßt und sehr hart seyn sollen.

Dieß Gesetz ist durch Magnus den Guten verbessert worden.

Magnus, ein Sohn Königs Olaus des Heiligen, erhielt endlich nach seinem Vater das Reich Norwegen, das ihm zukam. Er verbesserte das alte Gesetz, Graagaas genannt. Dadurch erwarb er sich bey den Norwegern eine so zärtliche Liebe, daß sie ihn Magnus den Guten nannten. Unter ihm wurden die dänischen und fremde Gesetze abgeschaft, die König Sveno in Norwegen eingeführet hatte.

Dieses Gesetzes bedienten sich die Norweger bis unter König Magnus Haagensen. Vor diesem König waren in Norwegen viererley Gesetze gewesen. Die Norweger hatten Frosteringsrecht, Gulteringsrecht, Oplandsrecht und Wigensrecht, nebst vielen andern Gesetzen. Diese Gesetze ließ Magnus Haagensen verbessern und vermehren, und bekam daher den Nahmen Magnus Lagebätter, der Verbesserer. Im Jahr 1273 ließ er die Norwegische Hirdskraa, oder das Hofgericht, verbessern, das König Olaus Haraldssohn, der Heilige genannt, gegeben hatte. Dieses Gesetz hat Hpitfeld auf dänisch drucken lassen zu Kopenhagen im Jahre 1594. Resen hat es uns im Jahre 1673 durch den Druck bekannt gemacht, zugleich mit einer Uebersetzung desselben von Johann Dolmers.

Nach

Nach König Magnus hat Olaus, ein Sohn der Königin Margareta, in Norwegen und Dännemark verschiedene Gesetze gegeben, worin ihm die andern dänischen Könige nachgeahmet haben. Insonderheit verdienen diejenigen Gesetze gemerket zu werden, die König Christian der Vierte im dritten Theil seines Recesses für Norwegen gegeben hat. Im Jahre 1602 ließ vorerwehnter König alle Richter in den Stiftern in Norwegen, dänisch Laugmänd genannt, nach Opslo zusammenberufen, um daselbst ein Gesetzbuch für Norwegen zu schreiben. Das Gesetz, das sie daselbst abfaßten, wurde an die königliche Kanzeley zu Kopenhagen gesandt, um durchgesehen und verbessert zu werden. Auf dem Reichstage zu Bergen, im Jahre 1604, wurde es in Beyseyn des Königs, des Adels und der Richter in den Stiftern wieder durchgesehen und genau beurtheilet. In eben dem Jahre wurde es in Octav durch den Druck bekannt gemacht. Im Jahre 1657 wurde es wieder aufgelegt und mit Anmerkungen vom norwegischen Kanzler, Bielke, versehen. Es enthält acht Bücher und hundert und neunzig Abschnitte. Die Nahmen der acht Bücher sind: Tingfarbalken, Udfarbalken, Riǒbebalken, Landsleiebalken, Mandheldebalken, Tyvebalken, Arvebalken und Odelsbalken.

Christians des Vierten norwegisches Gesetzbuch.

Dieses Gesetz wurde in Norwegen gebraucht, bis König Christian der Fünfte den Norwegern ein neues Gesetz gab, welches gegenwärtig allein in Norwegen gebraucht wird. Es ist zu Kopenhagen im Jahr 1687 in Quart gedruckt worden.

Königs Christians des Fünften norwegisches Gesetzbuch.

Die sogenannten Balken, in welche das alte Gesetz getheilet war, ist dasselbige als Bücher oder Abtheilungen. Denn Balk hieß bey den Alten eigentlich ein Gehege oder eine Scheidewand. Daher kömmt das Wort Balkebrud, das Niederreissen der Gehege oder Grenzsteine. Davon wird im norwegischen Gesetz gehandelt im Landsleiebalk, im 23 Hauptstück.

Die Isländer sind, wie oben gezeiget worden, aus Norwegen gekommen. Sie werden daher ohne Zweifel das Recht, die Gebräuche und Sitten beybehalten haben, die sie aus ihrem Vaterlande, Norwegen, mit sich brachten. Arngrim, ein isländischer Schriftsteller, berichtet, daß man allererst im Jahre 928 in Island den Schluß gefaßt habe, ein Gesetzbuch zu schreiben. Die Isländer sind darzu bewogen worden durch einen, Nahmens Ulffliot, der eine Abschrift vom sogenannten Guletingsrecht aus Norwegen nach Island brachte. An der Ausarbeitung des isländischen Gesetzes arbeitete Thorleifhin Spake zugleich mit einigen andern, die er darzu ernannte. Zu dem Ende ließ er eine allgemeine

Erstes isländisches Gesetz, geschrieben von Thorleifhin Spake.

Verſammlung in Island halten, die daſelbſt Alting genannt wird. Arngrim beſchreibet ſie folgendermaſſen: Die Zuſammenkünfte der Isländer und ihre jährliche Verſammlungen nennen ſie Alting. In dieſen Verſammlungen erſcheinen ſie jährlich einmal, um die wichtigſten Sachen, die an ſelbiges gelangen, zu entſcheiden.

Im Jahre 1097 wurde verſchiedenes im isländiſchen Geſetz verändert. Es wurden dazumal auch verſchiedene neue Geſetze gegeben. Das weitläuftigſte von denſelben vom Meuchelmord iſt unter dem Nahmen Wiigslode bekannt.

Vom Chriſtenrecht. Im Jahre 1116 gab eine obrigkeitliche Perſon, Nahmens Bergthor, das isländiſche Kirchengeſetz heraus, unter dem Titul: Kriſtenrettur, oder Recht der Chriſten. Dieſes iſt von den Biſchöffen zu Holum und Skalholt vermehret worden.

Unter König Magnus Lagebätter, oder Geſetzverbeſſerer, wurde das norwegiſche Geſetz in Island eingeführet. Dieſes haben ſie, nach vielen vergebens gemachten Schwierigkeiten, endlich im Jahre 1280 angenommen durch einen, Nahmens Jond Langmand. Von ihm hat dieß Vom Jonsgeſetz. Geſetz den Nahmen Jonsgeſetz bekommen. Im Jahre 1578 iſt es durch den Druck bekannt gemacht worden. Die Vorrede des Königs vor dieſem Geſetze iſt nachdrücklich, und verdienet hier eingeſchaltet zu werden.

Königs Magnus Vorrede zum isländiſchen Geſetze. Magnus, ein Sohn Hagens, eines Enkels des Königes Sverre, von GOttes Gnaden König von Norwegen, grüſſet alle ſeine und GOttes Freunde auf Island. Es ſey euch kund, daß die fürnehmſten auf Island Uns zum öftern zu erkennen gegeben und angezeiget haben, daß es euch iſt berichtet worden, daß Wir unternommen haben, zugleich mit Unſeren geſchickteſten Reichsräthen das Geſetz zu verbeſſern, das in Norwegen gebräuchlich iſt. Ihr verlanget, daß eures Geſetzbuches hierbey nicht vergeſſen werde. Wir tragen für euch immerdar in allen Vorfällen eine aufrichtige Sorge, und fürnähmlich jetzo, da ihr etwas ſo wichtiges von Uns verlanget, und Uns euer Geſetzbuch hereingeſandt habt, daß Wir nach Unſerm eigenem Willen entweder etwas hinzu thun oder davon nehmen mögen. Deswegen haben Wir euer Geſetzbuch mit Fleiß durchgeſehen. Es ſcheinet Uns euer Geſetz an vielen Orten zu weitläuftig zu ſeyn, an andern aber iſt es mangelhaft, und bedarf eines Zuſatzes. Wir glauben zwar nicht von Uns, daß Wir geſchickt genug, um ſolchen Mängeln abzuhelfen; gleichwohl aber haben Wir dieſes Buch ſchreiben laſſen, das Wir

euch

euch hier durch Herr Jon Langmand zuschicken. Ihr könnt es selbst durchlesen und beurtheilen. Wir haben zu GOtt und dem Rahr derjenigen Männer, die Uns bey Schreibung dieses Buches behülflich gewesen sind, das Vertrauen, daß es zu eurem wahren Besten und Nutzen geschrieben werde. Gegeben im Jahre 1280.

Der dreyzehende Abschnitt.

Vom Rechtsgange der Dänen, oder ihrer Weise, Streitsachen gerichtlich auszuführen.

Vor Alters wußte man in den Rechten von keinen Formalien. Ein Vater strafte seine Kinder und Angehörige, und ein Herr seine Bedienten. War jemand von seinem Nachbar beleidiget worden, so rächte er sich entweder selbst, oder es wurden Schiedsleute von beyden Seiten ernannt, die die entstandenen Zwistigkeiten schlichteten. Diese entschieden die Streitigkeiten nicht nach Gesetzen, davon man dazumal keine hatte, sondern nach Gerechtigkeit und Gebrauch. Solches erhärtet die Vorrede zum Gesetze Königs Christians des Fünften. In dieser heißt es: Vor Alters hatte man kein geschriebenes Gesetz. Das Gesetz war mehr im Gedächtniß der Unterthanen als in geschriebenen Büchern zu suchen. Es sind zu den Zeiten keine Sachwalter gewesen, welches unsern Vorfahren sehr vortheilhaft gewesen zu seyn scheinet. Denn Advocaten sind ein Gewächs, das durch Zänkereyen hervorgebracht und durch Formalien erhalten wird, so wie die Aerzte durch Krankheiten. Vorzeiten bedurfte man in Streitsachen keiner gerichtlichen Vorladungen, Gegenvorladungen, Zeugen, Advocaten, u. s. f. Man schlichtete einen entstandenen Streit entweder in Güte oder durch die Fäuste. Wer im Zweykampfe siegete, und folglich die stärksten Arme hatte, der hatte die Gerechtigkeit seiner Sache erwiesen, und gewann sie. Es war dieses fast einerley mit dem, das gegenwärtig gebräuchlich ist. Jetzo gewinnet der Schuldige seine Sache, und nöhtiget den Unschuldigen, die Unkosten zu zahlen, die zur Ausführung der Streitsache haben angewandt werden müssen, wenn er seine Streitsache von einem geschickten Zungendrescher mit allen nur möglichen Formalien führen läßt. Vom Rechtsgange in alten Tagen.

Bey den Alten hatte man noch eine andere Weise, Streitsachen zu entscheiden durch Berührung glüenden Eisens. Dieses wurde gebräuch-

lich nach den Zweykampfen, und war von weit längerer Dauer als jene geweſen waren. Die Geſchichte berichtet uns von Sveno Dickbart, daß er den Zweykampf abgeſchaffet, und an deſſen Statt verordnet habe, daß die Verklagten, um ihre Unſchuld zu erweiſen, glüendes Eiſen tragen ſollten. Dieſes würde mit Recht für eine Fabel können gehalten werden, wo nicht die alten Geſetze es untrieglich erwieſen. Im ſchoniſchen Geſetze ſind verſchiedene Verordnungen von dieſer Weiſe zu finden. Dieſes Geſetz macht einen Unterſcheid unter dem glüenden Eiſen, das zum Zeugniß der Unſchuld mußte getragen werden. Es ſoll theils Skudseiſen, theils Trugseiſen geweſen ſeyn. Skudseiſen wurde ſolches Eiſen genannt von der däniſchen Redensart: Skiüde ſig til noget, ſich auf etwas berufen; denn die Unſchuldigen verlangten ſolches Eiſen zu tragen, um ihre Unſchuld zu erweiſen. Die andere Benennung, Trugseiſen, kömmt vom däniſchen Worte Trüg, deutſch zuverläßig, treu, ſicher; denn das Tragen des glüenden Eiſens wurde für ein ſicheres Mittel gehalten, wodurch Unſchuldige von den Schuldigen konnten unterſchieden werden. Davon heißt es im ſchoniſchen Geſetz: Wer Skudseiſen trägt, ſoll damit neun Fuß fortgehen, bevor er es von ſich wirft. Läßt er es fallen, bevor er ſo weit gegangen iſt, ſo iſt er ſchuldig. Trägt einer Trugseiſen, ſo ſoll ein Trog zwölf Fuß weit von dem Orte geſetzet werden, auf welchem der Verklagte ſtehet. Der Verklagte ſoll das glüende Eiſen ins Trog werfen. Fällt das Eiſen neben dem Trog nieder, ſo ſoll er es wieder aufheben und es ins Trog werfen. Darauf ſoll er einen Handſchuh anziehen und auf der Hand verſiegeln laſſen. Dieß Siegel ſoll am folgenden Sonnabend in Beyſeyn des Richters gebrochen werden. Findet man alsdenn, daß die Hand unbeſchädiget iſt, ſo ſoll ihn ſein Prediger für unſchuldig erkennen. Findet man, daß die Hand vom Feuer iſt verletzt worden, ſo ſoll ihn der Kläger für ſchuldig erkennen. Wegen der Zeit, wenn dieſes Eiſentragen abgekommen iſt, ſind unſere Schriftſteller noch nicht einig. Oſterſön ſchreibt davon in ſeinem Wörterbuch an einem Orte, daß es unter Waldemar dem Erſten ſey abgeſchaffet worden, und an einem andern Orte folgt er dem Hvitfeld, und hält dafür, es ſey, auf Anrahten Pabſtes Eugen des Vierten, unter König Waldemar dem Vierten abgekommen. Beydes iſt falſch. Unter Waldemar dem Erſten iſt das Eiſentragen nicht abgeſchaffet worden, denn ſein Nachfolger, Kanut der Sechſte, gedenket deſſelben in einer von ſeinen Verordnungen. Waldemar der Vierte hat es auch keinesweges auf Anrahten Eugen des Vierten abſchaffen können, weil Eugen erſt nach Königs Waldemars

des

des Tractats Meldung gethan hatte, ermahnte sie, diesen zu vollziehen, und zu gehorchen. Sie, Christina und die Königin Mutter, schickten Commissarien nach Stockholm, die gleichfalls anbefohlen waren, auf eine gütliche Beylegung zu dringen, und den Frieden, sonderlich allerley Beschwerden, die Schweden wegen der Sundzölle hatte, zu befördern. Diese Gesandten hatten bey dem angesetzten Tractate, darauf sie sich begeben, und der Verhandlung, so lange gedauret, nichts, wie sie sich gleichsam vorhergesehen, ausgerichtet.

Der Reichsrath ist in seinen Reden, so bey an andern Orten, und sonderlich in Dännemark, gehalten worden, gar zu weitläuftig, und giebt genugsam zu verstehen, als wäre Dännemark nicht in einer solchen Noth, als es seine Gesandten vorgeben. Und Schweden hat seine Waffen, wie es sich ansehen lässet, nicht ohne Ursache, so weit, als geschehen, ausgedehnet, weil es sonst nicht leicht zu einem Frieden gelangen wird. Der Krieg, hat es sich schon lange, aus dem Verlangen, sich zum Meer zu machen, angefangen, und ist nicht zu zweifeln, Schweden werde sich, wenn es nicht zu einem Frieden kommen, und die Dännemärker sich nicht zu einem billigen Vergleiche verstehen wollen, alle Mittel, so viel ihm möglich, suchen, sich zu dem Meere zu machen. Es ist nicht zu zweifeln, Schweden werde

Geistliche Kriegsbedienten nöthig zu haben, sie haben, Gott dem Herrn, die Stimme, Gewalt und Gerechtigkeit, zum Kriegen Menschen-Blut zu vergiessen, nicht gegeben, sie haben nur die Macht gehabt, sie zu segnen, und Gott dem Herrn Glückwünsche zu erbitten, und, so sie wollen, zu thun. Einen aus den drey Hauptstücken gedachter neuen Staat, wie er sich selbst nennet, hat Pollberg in Verlust gesetzet, und die Geschicklichkeit der Orter, allen Streit zu stillen gehet, klar zu erweisen unterstehet.

Gegenwärtiger Streit ist zwischen Pollberg und dem Grafen der Christlichen und Gelehrten vorgefallen worden. Dieser war in den Gedanken, sich einen geistlichen, neuen Staaten begründet, einer gar kleinen Anzahl Leute, denen weder die Geschicklichkeit, noch die Gedanken, noch die Gelegenheit, noch die Macht, noch die Gerechtigkeit, noch die Gnade, noch die Gewalt, noch die Stimme, noch die Gerechtigkeit, noch die Gnade, noch die Gewalt, noch die Stimme, noch die Gerechtigkeit zu haben, einen solchen Staat, wie er jetzt anfänglich gemacht worden, zu gründen, und zu erbauen, und zu machen, und zu begründen, und zu erbauen, und zu machen, und zu begründen, und zu erbauen, und zu machen, und zu beg

gern für Gericht zu erſcheinen, weil ihre Sache für dasjenige Gericht nicht gehöret, für welches ſie ſind vorgefordert worden. Dieſe Ausflucht wird für gültig angeſehen, wenn ſie ſich auf einem von den im Geſetz beſtimmten Umſtänden gründet. Hat ſich aber der Geladene fürs Gericht anheißig gemacht, oder durch Hand und Siegel verſprochen, daß er ſich vor dem Gericht ſtellen wolle, für welches er vorgeladen wird, ſo wird ſeine geſuchte Ausflucht als ungültig verworfen. Ferner mag er ſich derſelben nicht bedienen, wenn er allein vorgeladen wird, weil ihn einige geringe Umſtände der Streitſache betreffen, oder um dem Zeugenverhör beyzuwohnen, oder auch, wenn er nicht gleich bey der erſten Vorladung angezeiget, daß er unter dasjenige Gericht nicht gehöre, für welches er vorgefordert wird, und der Obrigkeit das Gericht, unter welchem er ſtehet, unbekannt iſt. Zuweilen ſtehet einer, weil er ein gedoppeltes Amt bekleidet, unter zweyen Gerichten, alsdenn muß der Kläger eins von ſolchen Gerichten wählen, um ſeine Sache wider eine ſolche Perſon anhängig zu machen.

Die Gerichte hieſſen vorzeiten bey den alten Dänen Maaleſtävne, oder Oerter der Verantwortung. Dieſer Nahme iſt aus den zweyen däniſchen Wörtern Mäle und Stävne zuſammengeſetzt. Mäle oder Maal heißt auf deutſch ſo viel als Sprache, und Stävne nennen die Dänen gerichtlich vorladen oder vorfordern. Es iſt alſo Maaleſtävne der Ort, wo man zur Vertheidigung und Verantwortung vorgefordert wird. Ferner werden die Gerichte noch heut zu Tage auf däniſch Ting genannt. Ting heißt in däniſcher Sprache eine jede Sache und Verrichtung. Daher iſt derjenige Ort, wo Gerichtsſachen entſchieden werden, im angenommenen Verſtande Ting genannt worden. Tingdage heißt auf deutſch den Worten nach Sachentage, das ſind ſolche Tage, an welchen Gericht gehalten wird. Bey den Franzoſen heiſſen ſie jours d'Affaires, welches von Wort zu Wort auf däniſch Tingdage, und auf deutſch Tage der Verrichtungen heißt. Es werden in Dännemark verſchiedene Gerichte gehalten. Es ſind Herredsting, Gerichte, die in einer gewiſſen Gegend, däniſch Herred genannt, gehalten werden. In Norwegen heiſſen ſie Böygdering. Es ſind Stadtgerichte, däniſch Byering genannt. Es ſind Gerichte, die von den Adelichen auf ihren Gütern gehalten werden, däniſch Birketing genannt. Endlich ſind auch Landgerichte. Dieſe verſchiedene Gerichte werde ich unten in einem beſondern Abſchnitte umſtändlicher beſchreiben.

Von den Gerichten in Dännemark, däniſch Ting genannt.

Die Gerichtstage werden im ſeeländiſchen Geſetze im dritten Buche, im zwey und zwanzigſten Hauptſtück beſtimmet. Daſelbſt wird verordnet,

Von den Tagen, an welchen Gericht gehalten wird.

net, daß zu gewiſſen und feſtgeſetzten Zeiten Gericht gehalten würde, zu welchen es in einer jeden Gegend und Herrſchaft gebräuchlich und vom Könige verordnet wäre. Das Gericht ſollte gegen Mittag den Anfang nehmen und ſich gegen Abend endigen. Alles dasjenige, was ſpäter fürgenommen würde, ſollte ungültig ſeyn. In dem Geſetze, das gegenwärtig gebräuchlich iſt, werden die Stunden angezeiget, um welche ſich das Gericht anheben und endigen ſolle. Im Sommer ſoll es um acht Uhr anheben, und im Winter um neun Uhr. Ein jedes Volck hat gewiſſe Tage, an welchen Gericht gehalten wird, die bey den Römern Dies fasti hieſſen, und andere, an welchen kein Gericht gehalten wird, die auf lateiniſch Dies nefasti genannt werden. In Dännemark wird gleichfalls ein ſolcher Unterſcheid unter den Tagen gemacht. Die Tage, an welchen hier kein Gericht gehalten wird, ſind: Alle Feſttage, drey Tage für Oſtern, die Zeit zwiſchen Weyhnachten und dem Feſt der Erſcheinung. Dieß ſey genug geſagt von den Gerichten und Gerichtstagen. Nun gehe ich weiter zur Beſchreibung der Vorladungen und Appellationen.

Von den Vorladungen.

Nach dem däniſchen Geſetze darf keine Streitſache im Gerichte fürgenommen, Zeugenverhör in derſelben angeſtellet, oder die Ausſage der Zeugen dem Gerichte fürgelegt werden, bevor derjenige, der auf Ehre, Leben oder Güter angeklaget wird, gerichtlich vorgefordert worden. Eine jede Vorladung muß nach dem Geſetz durch zwey Männer entweder mündlich oder ſchriftlich geſchehen. Die ſchriftlichen Vorladungen ſollen im Hauſe desjenigen geſchehen, der vorgefordert wird, in ſeiner und anderer Beyſeyn. Unter den Vorladungen ſoll das Siegel des Gerichts untergedruckt ſeyn, vor welches er erſcheinen ſoll. In der Vorladung ſoll der Kläger genannt werden. Die Sache, um welche er vor Gericht geladen wird, ſoll angezeiget werden. Der Tag, an welchem er erſcheinen ſoll, und das Gericht, für welches er erſcheinen ſoll, ſollen gleichfalls darin zu erkennen gegeben werden. Wenn einer vor ein Herredsgericht, oder adeliches Gericht, oder Stadtgericht vorgeladen wird, ſoll ſelbiges acht Tage zum voraus geſchehen, ehe er erſcheinen ſoll, wo er in derſelbigen Gegend, auf dem adelichen Gut, oder in der Stadt iſt, in welcher das Gericht gehalten wird, vor welches er iſt vorgefordert worden. Iſt er in der Provinz, aber nicht in derſelben Gegend oder Herrſchaft, auf dem adelichen Gut, oder in der Stadt, in welcher das Gericht, für welches er vorgefordert wird, ſo ſoll die Vorladung vierzehen Tage zum voraus geſchehen. Iſt der Vorgeladene auſſer der Provinz und im Reiche, ſo ſoll er erſt verbunden ſeyn, ſechs Wochen nach der Vorladung ſich für Gericht einzuſtellen. Iſt der Vorgeforderte nicht ſeßhaft im Reiche, und

weigert er sich für Gericht zu erscheinen, denn wird er sechs Wochen vorher gewarnet, und werden ihm nach geschehener Warnung noch andere sechs Wochen Zeit gegeben, bevor er vor Gericht erscheinen soll. Ist der Verklagte ausser dem Reiche, und weiß man nicht, wo er sich aufhält, denn soll er öffentlich vorgeladen werden, daß er sich vor Ausgang des Jahrs am bestimmten Orte einfinde, um sich zu verantworten. In solchen Umständen, soll die Entscheidung der Streitsache etwas verschoben werden, damit dem Vorgeladenen Zeit gelassen werde, sich einzufinden. Die Vorladung soll an denen Orten verlesen und kundgethan werden, die mitten im Lande liegen, damit der Verklagte desto eher Nachricht davon erhalten könne. Die Alten pflegten die Tage der Vorladung und Warnung nach Nächten zu zählen, so wie sie die Jahre nach Wintern rechneten. Im seeländischen Gesetze, im dritten Buche, im 23 Abschnitte heißt es davon: Die Vorladungen fürs Landgericht sollen vor der Hausschwelle, oder im Hause des Vorgeladenen geschehen, und zwar fünf Nächte eher das Landgericht in Jütland, Schonen und Fyen gehalten wird. In Seeland soll die Vorladung nur zwey Nächte fürs Landgericht geschehen. Die Stadt Helsingör hatte hierin eine besondere Freyheit wegen des beschwerlichen Weges. Wenn ein Einwohner aus dieser Stadt vorgeladen wurde, durfte er sich erst nach vierzehen Tagen vor Gericht einfinden. Diese Freyheit war ihnen in einer Verordnung vergönnet worden vom 9ten Jul. des Jahrs 1631.

Von den Vorladungen zum Landgericht.

Gegenwärtig geschehen die Vorladungen zum Landgericht acht Tage eher das Landgericht gehalten wird, der Vorgeladene sey, wo er immer wolle, wo er nur zuvor vors Gericht des Orts gesetzlich ist vorgeladen worden, wo er seinen Sitz hat. Das Urtheil, das in dem Gericht seines Aufenthalts über ihn ist gefället worden, muß innerhalb drey Wochen dem Landgericht vorgelegt werden.

Zum Höchstengericht.

Alle Vorladungen fürs höchste Gericht wegen Sachen, in welchen schon in Dännemark ein Urtheil gefället worden, sollen zum wenigsten sechs Wochen zum voraus geschehen. In Gerichtssachen, in welchen in Norwegen ein Urtheil gesprochen worden, sollen die Vorladungen ein Vierteljahr zum voraus geschehen. Bleibt einer aus, der entweder mündlich oder schriftlich für Gericht geladen worden, und stellet sich nicht in eigener Person vor seinem Ober- oder Unterrichter, und schicket auch keinen an seiner Stelle, ohne rechtmäßige und hinlängliche Entschuldigung; so soll ihm der Richter einen Tag bestimmen, auf welchem er nohtwendig und ohne alle Entschuldigung für Gericht erscheinen muß. Ein solcher

Tag heißt auf däniſch Lavdag. Er konnte, nach dem Receß Königs Friederichs des Andern im fünften Abſatze, acht oder vierzehen Tage zum voraus angezeiget werden. Allein er durfte nie über drey, vier oder ſechs Wochen ausgeſtellt werden, wenn der Vorgeladene in Dännemark war. In Norwegen mußte der letzte Erſcheinungstag dreymal, ſechs- oder achtzehen Wochen zum voraus, angezeiget werden. Man erſiehet ſolches aus dem alten norwegiſchen Geſetze, im Buche Tingfarbalk genannt, im ſechſten und achten Hauptſtück: Erſcheinet der Vorgeladene nicht an dieſem vom Richter zur Erſcheinung beſtimmten letzten Tage, der ihm, nach der jetzo gebräuchlichen Weiſe, vierzehen Tage voraus muß angezeiget werden; denn kann der Richter ein Urtheil ſprechen und es vollziehen laſſen.

Derjenige, der einen andern für einen Oberrichter gerichtlich vorladet, und gleichwohl weder ſelbſt ſich einfindet, noch einen andern für ſich erſcheinen läßt, oder ſich entſchuldigen läßt, ſo verbricht er ſein Recht. Er iſt gehalten, die Gegenpartey wieder vorladen zu laſſen, und ihr die aufgewandte und beweislich gemachte Unkoſten zu erſtatten, welches die Dänen Koſt und Nahrung geben nennen. Iſt einer fürs höchſte Gericht vorgefordert worden, ſo wird, wenn er nicht in eigener Perſon erſcheinet, oder einen andern für ſich erſcheinen läßt, nach Beſchaffenheit der Sache ein Urtheil gefället, und ihm wird ſeines Ausbleibens halber nicht weiter verſtattet, die andere Partey von neuen vorzuladen.

Hieraus erhellet, wie die Rechtsfolge in Dännemark nach der größten Billigkeit eingerichtet iſt. Keiner kann hier im Reiche gerichtlich verfolget werden, ohne daß er zuvor iſt für Gericht geladen worden, weil es billig, daß dem Verklagten die Klage angezeiget werde, die über ihn geführet wird, damit er ſich verantworten könne. Dieſes wird vor allen Gerichten genau beobachtet. Kann gleich der Verklagte und Vorgeladene über den Kläger einige Gegenanſprüche führen, oder Gegenforderungen thun, ſo kann er ſich doch derſelben nicht vor Gericht bedienen, bevor er den Kläger wegen dieſer Anſprüche gerichtlich hat vorladen laſſen. Dergleichen Vorladungen werden Gegenvorladungen genannt. Findet einer nach geſchehener Vorladung, daß ein oder der andere Umſtand in der abgefaßten Vorladung vergeſſen worden, der zur Sache gehöret, ſo mag er keine Gründe von ſolchem Umſtande in der Streitſache hernehmen, bevor er deswegen eine neue Vorladung hat abfaſſen laſſen, die eine fortgeſetzte Vorladung genennet wird.

Vom Appelliren.

In Dännemark können ſich die ſtreitende Parteyen, wie an andern Orten, wenn ſie mit dem Ausſpruch des Untergerichts nicht friedlich ſind,

ſind, aufs Obergericht berufen. Iſt einer mit dem richterlichen Ausſpruche des Herredsprobſtes, oder Probſtes in der Herrſchaft, nicht zufrieden, ſo beruft er ſich auf den Stiftsbefehlshaber, oder Superintendenten. Iſt in der Streitſache ein Urtheil geſprochen worden im Gerichte der Herrſchaft, Herretsring genannt, in einem Gerichte auf den adelichen Gütern, däniſch Birketing genannt, oder in einem Stadtgericht, wo Bürgermeiſter und Raht nicht das Recht des Landgerichtes hat, ſo kann man ſich aufs Landgericht berufen. Hat ein Stadtgericht das Recht des Landgerichts, ſo wird das Urtheil des Stadtvogts beym Rahte der Stadt anhängig gemacht.

Vom Burggericht beruft man ſich in Dännemark aufs Hofgericht. An dieſem Gerichte darf keine Sache anhängig gemacht werden, wo die Sache, worüber man ſich ſtreitet, nicht zum wenigſten dreyßig Loht Silbers wehrt iſt, oder auch den Nahmen und die Ehre der angeklagten Perſon betrift.

Iſt jemand mit dem Ausſpruch nicht zufrieden, der von einem Gerichte in einer Grafſchaft oder Freyherrſchaft gethan worden, ſo kann er ſich nicht aufs Landgericht berufen, ſondern die Sache muß beym höchſten Gerichte anhängig gemacht werden.

Nach dem Ausſpruche der Landgerichte, Obergerichte, der auſſerordentlichen oder niedergeſetzten Richter und Schiedsrichter, muß die Sache vor Verflieſſung eines Jahres fürs höchſte Gericht angetragen werden. Iſt ſolches nicht geſchehen, bevor ein Jahr nach dem gerichtlichen Ausſpruche verfloſſen iſt, ſo findet kein Berufen auf ein höheres Gericht ferner Statt, und ihr richterlicher Ausſpruch iſt unveränderlich. Von einem ſolchen Ausſpruch oder gefälltem Urtheil heißt es im Geſetz, daß es über ſeine Fatalia, das iſt, diejenige Friſt oder Zeit ſey, in welcher es den in Streitſachen verwickelten Parteyen freyſtehet, ſich auf ein höheres Gericht zu berufen. Bisweilen wird hierin vom König eine Ausnahme gemacht. Wenn von den Untergerichten ein Urtheil geſprochen iſt, ſtehet es in ſechs Monaten frey, ſich auf ein höheres Gericht zu berufen. Geſchiehet es nicht, bevor dieſe verſtrichen, ſo iſt das erſtere Urtheil über ſeine Fatalia, und bleibet unveränderlich. So wie es nicht erlaubt iſt, ſich in Streitſachen aufs Landgericht zu berufen, die weniger als dreyßig Loht Silbers betreffen, ſo ſtehets auch nicht frey, ſich aufs höchſte Gericht zu berufen, wo nicht die Streitſache zum wenigſten wegen ſechs und ſechszig Loht Silbers geführet wird.

Mit dem Appelliren oder Berufen auf ein höheres Gericht wird es faſt in Norwegen eben alſo gehalten als in Dännemark. Allein es ſind daſelbſt Vom Appelliren.

daſelbſt mehrere dergleichen Gerichte. Anſtatt daß man ſich in Dännemark vom Landgericht und andern Obergerichten unmittelbar aufs höchſte Gericht beruft, wird in Norwegen, wenn in einer Streitſache von den Landrichtern oder Obergerichten ein richterlicher Ausſpruch gethan worden, die Sache erſt fürs Oberhofgericht in Chriſtiania gebracht, bevor ſie beym höchſten Gericht kann anhängig gemacht werden.

Ein jeder, der für Gericht war geladen oder gerichtlich vorgefordert worden, mußte, wie ſchon oben iſt angezeiget worden, entweder für Gericht erſcheinen, oder auch leiden, daß, ohne ſeine Verantwortung zu hören, in der Sache ein Urtheil gefället wurde. Blieb er aus, ſo mußte er das Hinderniß anzeigen laſſen, wodurch er war abgehalten worden. Wer dieſes verabſäumte, der hatte die gerichtliche Vorladung gering geſchätzet, konnte in keiner Sache ferner zeugen, und mußte als ein Treuloſer drey Mark zahlen. Waren es Bauern, die verbrachen dadurch ihr gemietetes Land. Dieß kann umſtändlicher erſehen werden aus dem ſeeländiſchen Rechte, aus dem ſchoniſchen Geſetze und dem Receß Königs Chriſtians des Dritten.

Was für ein gültiges Hinderniß angeſehen wird.

Wurde ein Geladener gehindert für Gericht zu erſcheinen, ſo mußte er das Hinderniß durch zwey Männer dem Gericht anzeigen laſſen, die ihre Ausſage mit aufgehabenen Fingern eydlich bekräftigen mußten. Eine ſolche Entſchuldigung ward zu dreyenmalen angenommen. Es heißt davon im jütländiſchen Geſetze im erſten Buche, im funfzigſten Hauptſtück: Erſcheinet derjenige, der vor Gericht geladen worden, um ſich zu verantworten, nicht ſelbſt, ſondern an ſeiner Statt jemand anders, um das Hinderniß anzuzeigen, dadurch er iſt abgehalten worden, ſo ſoll er zum zweytenmal vorgefordert werden, allein zum drittenmal ſoll ihn keine Abhaltung ſchützen. Im norwegiſchen Geſetze wird auch in gewiſſen Sachen ein dreyfaches Ausbleiben der Geladenen entſchuldiget. Nach dem heutigen Geſetze mag kein Ausbleiben der Geladenen entſchuldiget werden, als allein durch Krankheit, oder nohtwendige königliche Geſchäfte und Verrichtungen, Vorladung für ein höheres Gericht, oder Annahme eines Stück Landes, wozu eben der Tag iſt beſtimmet worden. Dieſe Abhaltungen werden nach dem Geſetz für gültige Entſchuldigen des Ausbleibens gehalten. Sie müſſen dem Gerichte von demjenigen, der vorgeladen worden, oder geladen hat, angezeiget werden. Diejenigen, die ſie anzeigen, ſollen die Wahrheit ihrer Ausſage mit in die Höhe gehabenen Fingern mit ihrem Eyde beſtätigen. Wird einer in ſeiner Gegenwart für Gericht angeklaget, es ſey welcher Sache es wolle, oder fordert er von einem andern Rede und Antwort zu

geben,

geben, denn kann ihn kein Hinderniß entschuldigen. Er muß entweder selbst sich verantworten, oder auch solches durch einen andern thun, dem er dazu Vollmacht gegeben hat.

Alle Streitsachen werden in diesen Reichen für Gericht mündlich vorgetragen, entweder von den in denselben verwickelten Parteyen, oder denen, die sie zu dem Ende an ihrer Statt erscheinen lassen. Diese werden gemeiniglich Gevollmächtige, Procuratores oder Sachwalter genannt. Dieses müssen nach dem Gesetze geschickte und aufrichtige Leute seyn, die einen guten Nahmen haben. Die Sachwalter in den Städten werden vom Rahte der Stadt ernannt, und in den Flecken von der Obrigkeit oder Herrschaft des Landes. Niemand darf eine fremde Sache für Gericht führen, oder sich in Gerichtssachen brauchen lassen, wo er nicht zuvor von der Obrigkeit darzu ist ernannt und in Eyd ist genommen worden. Gehet ein Sachwalter mit den ihm zur Ausführung anvertrauten Streitsachen nicht redlich und treulich um, wie im Gesetz verordnet ist, so soll er seines Amtes entsetzt werden. Die Richter sollen ihm ferner nicht erlauben für Gericht zu erscheinen, und ihm nach Beschaffenheit seines Verbrechens strafen. Ihre Besoldungen scheinen anfänglich nach dem Ausspruche des Gesetzes nur gering gewesen und von der Obrigkeit bestimmet worden zu seyn. Im Gesetze heißt es von den Sachwaltern im ersten Buche, im neunten Hauptstück, im zwölften Absatze: **Den Sachwaltern soll von dem Rahte ein gewisses zur Besoldung gegeben werden, um Vorladungen fürs Ober- und Untergericht abzufassen, Bittschriften zu schreiben, Fürstellungen von Streitsachen zu entwerfen, und eine Streitsache für Gericht auszuführen. Sie sollen nach der Weitläuftigkeit der geführten Streitsache und den Umständen desjenigen bezahlet werden, für welchen sie die Streitsache geführet haben. Erhalten sie von der Obrigkeit Befehl, die Sache eines Dürftigen zu führen, so sollen sie es umsonst thun. Sie sollen sich mit dem begnügen lassen, das ihnen die Gegenpartey nach dem gesprochenen Urtheil zu bezahlen befehliget wird. Gleichwohl soll keiner genöhtiget seyn, sich eines Sachwalters zu bedienen. Einem jeden soll es erlaubt seyn, seine Sache entweder selbst für Gericht auszuführen, oder auch sie durch seinen Vormund, Freund oder Bedienten ausführen zu lassen.**

Von Ablegung eines Zeugnisses.

Vor den Gerichten in diesen Reichen kann sowohl schriftlich als mündlich ein Zeugniß abgeleget werden. Ein jedes Zeugniß muß, wenn es gültig seyn soll, von zweyen Männern bezeuget werden. Ihre Aussage muß übereinstimmen und mit einem Eyde bestätiget werden. Ein

solches

solches einhelliges Zeugniß zweyer Personen in einer und derselben Sache ist hinlänglich, um eine jede Sache, in welcher ein Zeugniß nöhtig ist, für Gericht anhängig zu machen und zu entscheiden. Gleichwohl war in den alten Gesetzen verordnet, daß einer, der grober Schandthaten beschuldiget wurde, welche die Alten Oubödemaal nannten, weil sie nicht als nur mit dem Leben konnten gebüsset werden, nicht anders, als nach zwölf Männer Eyd sollte können freygesprochen werden. Davon heißt es im norwegischen Gesetze, Tyvbalk genannt, im vierzehenden Abschnitte: Von Oubedemaal oder denjenigen Lastern, die allein mit dem Leben mögen gebüsset werden, soll niemand freygesprochen werden, es sey denn, daß zwölf Männer seine Unschuld eydlich bezeugen.

Von alten Eyden.

In den alten Gesetzen werden verschiedene Gattungen der Eyde nahmhaft gemacht, als:

1. Kiönseyde, deutsch Geschlechtseyde. Dieses waren Eyde, die in Geschlechtssachen statt funden. Sie wurden von zwölf Gesetzkundigen Leuten abgelegt, um zu erweisen, daß einer ein rechtmäßiger Erbe war.

2. Stoknävingerseid, deutsch: Eyd der Beysitzer beym Zeugenverhör. Sie wurden nach dem jütländischen Gesetze von dreyzehen Männern geleistet. Der Stiftsvogt ernannte drey dergleichen Leute aus jedem Zeugenverhör, das ordentlich aus zwölf Personen bestand, in welchem der Vogt selbst die dreyzehente war.

3. Kirkenävningerseyd, war ein Eyd gewisser Personen, die aus einem jedem Kirchspiele ernannt wurden, um in Zaubereysachen zu zeugen.

4. Ransnävningerseyd. Dieser wurde von denjenigen geleistet, die zu ausserordentlichen Richtern in einer Sache ernannt wurden, die einer Erläuterung und ferneren Untersuchung bedurfte.

5. Sturmänds oder Stibsnävningereyd, deutsch Schiffereyd. Dieser Eyd mußte von acht Schifsleuten nach dem Jütländischem Gesetze geleistet werden, wo so viele auf dem Schiffe gewesen waren.

6. Ordholdnävnseyd, deutsch worthaltender oder stichhaltender Eyd. Dieser Eyd wurde von alten, weisen, und vernünftigen Leuten geschworen, die aus dem Reichsrahte ernannt wurden, um zwischen Königen und Fürsten eydlich zu zeugen in Streitigkeiten, die über gewisses Land oder Güter entstanden waren. Sie wurden auch gebraucht, wenn von jemanden sollte bezeuget werden, ob er gegen das Reich verrätherische Gedanken hegete. Das dänische Wort Ordhold, deutsch Worthalten, zielet erst auf den Gegenstand, den sie mit ihrem Eyde bezeugen sollten. Sie sollten aussagen, ob der Vorgeforderte sein Wort gehal-

gehalten, und Eyd und Verſprechen erfüllet hätte. Zweytens gieng es auch auf die Beſchaffenheit ihrer eydlichen Ausſage. Ihre Ausſage, die ſie eydlich beſtätigten, wurde allezeit für gültig erkannt und in einer jeden Sache gehalten. Dieſes erhärtet die Zwiſtigkeit, die ſich zwiſchen König Erich Glipping oder dem Wimpernde, und Herzog Waldemar von Südjütland wegen der Inſul Als eräugnete. Die Entſcheidung dieſes Streits beſchreibet uns Hvitfeld folgendermaſſen: Um dieſen Streit zu ſchlichten ſollten in Dännemark zwölf vernünftige Männer ernannt werden. Dieſe ſollten ausſagen und mit ihrem Eyde bekräftigen, wem ſolches Land oder Gut mit Recht zukäme. Ein ſolcher Eyd wurde dazumal Ordholdseyd oder Wortheil geheiſſen.

7. Kaaſtebodseyd, deutſch Eyd in Schuldſachen. Dieſer Eyd war gebräuchlich, wenn vor Gericht eine Streitſache wegen ungewiſſer Geldſchulden anhängig gemacht wurde, und eine Partey durch Eyde einer andern Partey eine Schuld abforderte, die ſie abſchwur. Dieſe Art der Eydſchwüre iſt von König Chriſtian dem Vierten in ſeinem Receß abgeſchaffet worden.

8. Bogseyd, der Nahme zeiget, was dieſes für eine Art der Eyde geweſen ſey. Das däniſche Wort Bog heißt auf deutſch Buch. Dieſe Eyde wurden ſo genannt, weil ſie mit Auflegung der Fingern auf ein Buch abgelegt wurden. Es wird derſelben im Jütländiſchen Geſetze gedacht.

9. Tylteeyd, deutſch Dutzeneyd. Dieſe Eyde haben ihren Nahmen vom Worte Dutzen, däniſch Tylt, denn ſie wurden von einem Dutzen oder zwölf geſetzkundigen Leuten geſchworen. Hieraus erhellet zugleich was drey Dutzeneyd, däniſch Tretültreeed geweſen ſey. Es war ein Eyd, der von drey dutzen Männern oder ſechs und dreyßig Zeugen abgelegt ward.

10. Haandrageneyd, deutſch eydliches Handgelübde. Dieſer Eyd war in den Städten gebräuchlich, die an der See liegen. Er wurde mit zuſammen gefaltenen Händen abgelegt.

Zuletzt wird auch im norwegiſchem Geſetze im Buche, Tyvebalk genannt, eines ganz beſondern Eydes unter dem Nahmen Ritteeyd gedacht, der von den dreyen Männern ſoll ſeyn geſchworen worden. Allein die Bedeutung des Wortes, Ritter, iſt nicht mehr bekannt, darum kann ich von ſelbigem keine ausführlichere Nachricht ertheilen.

Im heutigem Geſetze wird dieſer alten Eyde gar nicht gedacht. Nach dem Geſetze, das zu unſern Zeiten gebräuchlich iſt, iſt zweyer Leute eydliches und einhelliges Zeugniß in allen den Gerichtsſachen hinlänglich, in

welchen man eines eydlichen Zeugniſſes bedarf. Der ſo genannte Dutzeneyd, der von zwölf Männern geſchworen ward, wird ausdrücklich abgeſchaffet im Geſetze Königs Chriſtians des Fünften. Es heißt in demſelbigen im 14 Buche im 8 Hauptſt: Keiner ſoll gehalten ſeyn ſich von irgend einer Klage mit zwölf Männer Zeugniß zu befreyen.

Vom peinlichem Verhör in Dännemark.

Es iſt in vielen Jahren in dieſen Reichen nicht gebräuchlich geweſen, peinliches Verhör über jemand zu halten. In der Handſchrift des Königs Olaus iſt ſolches ausdrücklich verboten worden. Im Receß des Königs Chriſtians des Dritten iſt dieſes Verboht wiederholet worden, und Chriſtian der Fünfte beſtätiget ſolches in ſeinem Geſetze mit folgenden Worten: Ueber niemand ſoll ein peinliches Verhör gehalten werden; es ſey denn, daß er ſchon vorhin einer begangenen Schandthat halber zum Tode iſt verurtheilt worden, oder, daß er des Hochverrahts ſchuldig iſt, und ſeine Strafe keinen Aufſchub leidet, um in der gebräuchlichen Rechtsfolge ausgeführet zu werden.

So viel von dem Däniſchen Rechtsgange. Ein jeder wird daraus erſehen, daß die Däniſche Rechtsfolge von der Rechtsfolge anderer Völker wenig unterſchieden ſey. Wir gehen weiter, um die auſſerordentliche Rechtsfolge in Dännemark zu beſchreiben.

Vom auſſerordentlichen Rechtsgange.

Die auſſerordentliche Rechtsfolge iſt eine Weiſe, Streitſachen nicht vor den ordentlichen Gerichten, ſondern durch Schiedsrichter und niedergeſetzte, oder auſſerordentliche Richter ſchlichten zu laſſen.

Streitende Parteyen treffen zuweilen einen Vergleich, ſich dem Urtheil eines Schiedsmanns oder Obmanns zu unterwerfen. Ein ſolcher Vergleich pflegt Compromis genennet zu werden. Einen ſolchen Vergleich treffen, heißt im däniſchen, voldgive en Sag, und auf deutſch einen Hintergang thun. Wenn diejenige Perſon, die beyde Parteyen zum Obmann erwählet haben, einen Ausſpruch gethan hat, ſo müſſen ſie bey ſeinem Ausſpruche beruhen, und der Streit iſt alsdann völlig abgethan. Sie mögen ſich ferner auf kein Gericht berufen. Dem Scheideſpruch kann nicht widerſprochen werden. Er kann auch nicht einem Gericht zur Beurtheilung vorgeleget, noch von ſelbigem unkräftig gemacht werden. Ein Scheideſpruch, oder die Ausſage des Obmanns, wird im Geſetz auf lateiniſch Laudum genannt. Im jütländiſchen Geſetz heißt ein ſolcher Ausſpruch Jeffnetshende. Viele bedienen ſich der Schiedsrichter, um die Streitſache in kürzerer Zeit zu ſchlichten, und die Unkoſten zu erſparen, die ſonſt bey der ordentlichen Rechtsfolge müſſen aufgewandt werden.

werden. Im Geſetze heißt es von den Obmännern im 1. Buch, im 6. Hauptſt. im 1. Abſatze: Wenn ſtreitende Parteyen auf Obmänner einen Hintergang thun, ſo iſt ihr Scheideſpruch, in ſo weit er dem ihnen ertheilten Verhaltungsbefehl nicht zuwidern iſt, unwiderſprechlich. Er kann keinem Gerichte zur Beurtheilung und Billigung vorgelegt werden. Gleichwohl will ſich dabey der König ſein Recht vorbehalten.

In dieſen Reichen ſind zweyerley Commiſſarien oder niedergeſetzte Richter. Einige werden von der Regierung geſetzet. Andere werden von den ſtreitenden Parteyen mit Einwilligung der Regierung ernannt. Die erſteren werden vom Könige beſtellt, um über hohe Standesperſonen zu richten, als Prinzen, Prinzeßinnen aus königlichem Geblüte, und natürliche Kinder des Königes, die nicht unter den ordentlichen Gerichten ſtehen. Zuweilen werden auch vom Könige in andern Sachen Schiedsrichter ernannt, wenn ſolches der König für nöthig erachtet. Wenn ſie einen Ausſpruch gethan haben, kann ſich keine von den Parteyen auf ein höheres Gericht berufen. Von Commiſſarien.

Von dieſen Obmännern ſind die Schiedsrichter unterſchieden, die von den ſtreitenden Parteyen mit Einwilligung der Regierung ernannt werden. Dergleichen Richter werden faſt allein in Dännemark gefunden. Der gelehrte Engeländer, Humphrey Prideaux, ſchreibet von denſelben, daß ſie im gelobten Lande gebräuchlich geweſen wären. Es wäre den Juden erlaubt worden, in Zwiſtigkeiten geſetzkundige Männer zu wählen, um zwiſchen den ſtreitenden Parteyen einen Ausſpruch zu thun. Welche Weiſe, ſchreibt er, wie mir iſt berichtet worden, gegenwärtig in Dännemark gebräuchlich ſeyn ſoll. Unter den Obmännern und Schiedsrichtern iſt dieſer Unterſcheid: Dem Ausſpruche der Obmänner kann, wenn von den Parteyen ein Hintergang gemacht worden, nicht widerſprochen werden. Hingegen können ſich die ſtreitende Parteyen auch nach dem Scheideſpruch der Schiedsmänner aufs höchſte Gericht berufen, und dem Ausſpruche der Schiedsrichter widerſprechen. Von den Commiſſarien oder auſſerordentlichen niedergeſetzten Richtern wird im däniſchen Geſetze folgendes beſtimmet: Schiedsrichter ſollen vom Könige vergönnet und ernannt werden, auf Verlangen der ſtreitenden Parteyen, in Streitſachen zwiſchen Verwandten, die für Gericht nicht bequemlich können abgethan werden. Weigert ſich die eine Partey in dergleichen Streitſachen auf brave Leute einen Hintergang zu thun, denn ſoll es der Gegenpartey freyſtehen, beym Könige um Schiedsrichter anzuhalten. Er ſoll aber beweiſen, daß er der an-

dern Partey den Fürſchlag gethan habe, gemeinſchaftlich einen Hintergang zu thun. Die verordneten Schiedsrichter ſollen, wo möglich iſt, die Streitſache innerhalb ſechs Wochen, nach dem Tage, da ſie zu Obmännern ſind beſtellet worden, ſchlichten, und das befohlene auszurichten, bemühet ſeyn. Ihren Ausſpruch ſollen ſie innerhalb einen Monat, nachdem ſie die Sache ausgeführet, ſchriftlich ausfertigen. In niedergeſetzten Gerichten ſoll die Mehrheit der Stimmen den Ausſchlag geben. Iſt die Zahl der Stimmen für beyde Parteyen gleiche groß, denn ſoll diejenige, die in einem ſolchen Gericht den Vorſitz gehabt hat, den Ausſpruch thun. Sein Ausſpruch ſoll niedergeſchrieben werden, und die anderen, die in denſelbigen nicht gewilliget haben, ſollen über den gethanen Ausſpruch ein ſchriftliches Bedenken geben. Beydes ſoll vor dem höchſten Gerichte verleſen werden, wenn etwann die Sache fürs höchſte Gericht gezogen würde.

Von der Weiſe unter Freunden zu richten.

Unter die auſſerordentlichen Rechtsfolgen verdienet auch die Weiſe gezählet zu werden, auf welcher unter Verwandten pflegt gerichtet zu werden. Ein ſolches Gericht beſtand nach dem alten Geſetz aus zwölf braven und ehrlichen Leuten. Es wurden darzu gemeiniglich die nächſten Verwandten von väterlicher und mütterlicher Seite ernannt, um zwiſchen Kindern in Erbſchaftsſachen, wegen Theilung der Verlaſſenſchaft und Landgüter zu richten. Einem ſolchen Hintergang auf die Freunde und Verwandten ſollten beyde Parteyen in denjenigen Sachen thun, die da ſollten entſchieden werden, wie im Receß des Königs Friedrichs des Andern beſtimmet war. In dem heutigem Geſetze wird die Zahl der Verwandten, die ein ſolches auſſerordentliches Gericht ausmachen ſollen, nicht beſtimmet. Es heißt von demſelben im Geſetze: Entſtehet unter Geſchwiſtern oder andern Verwandten ein Streit, wegen Theilung einer Verlaſſenſchaft, oder thut ſich unter ihnen eine Zwiſtigkeit aus einer andern Quelle hervor, ſo kann derjenige der Beleidiget worden innerhalb ein Jahr ſeine Verwandten zu gerechter Theilung anhalten, wo er ſich im Reiche aufhält und kundig iſt. In ſolchen Umſtänden ſollen die Freunde ſich bemühen ſie zu vereinigen. Vermögen ſie es nicht, ſo ſollen Obmänner oder geſchickte Schiedsrichter durch einen Scheideſpruch ihren Streit ſchlichten.

Zuletzt verdienet noch etwas von den ſo genannten Ridemännern gemerket zu werden: Dieſes ſind Leute, die von den Landrichtern ernannt werden um in gewiſſen Sachen einen Ausſpruch zu thun oder ein geſprochenes Urtheil zu vollziehen. Der Brief oder Befehl, dadurch ihnen

ſolches

ſolches anbefohlen wird, wird im däniſchen Ride-Brev genannt. Sie waren verbunden, dasjenige, was in einem ſolchen Verhaltungsbefehl ihnen befohlen wurde, innerhalb ſechs Wochen ins Werk zu richten. Aus dieſer Beſchreibung erhellet, daß die däniſchen Ridemänd eine Art Schiedsleute ſind. Gleichwohl iſt zwiſchen den Obmännern oder niedergeſetzten Richtern, gemeiniglich Commiſſarien genannt, und zwiſchen dieſen Schiedsleuten ein Unterſcheid. Die Commiſſarien werden vom Könige beſtellet, allein die Ridemänd ſind Schiedsleute, die von den Landrichtern ernennet werden. Die erſteren ſind bloſe Richter, allein die letzteren vollſtrecken zugleich das gefällte Urtheil. Sie werden inſonderheit gebrauchet um den Ausſpruch der Richter zu vollziehen, und nach dem Urtheil für die Gläubiger die Schuldener auszupfänden, oder in Verhaft zu ziehen. Wer mit ihrem Verhalten nicht zufrieden iſt, kann ſich allein aufs höchſte Gericht berufen.

Hierbey verdienet noch der Sandemänd und Rebsmänd gedacht zu werden. Die Verrichtungen der Sandemänd werden uns im Jütländiſchen Geſetze und in Chriſtians des Dritten Receß beſchrieben. Sie waren richterliche Perſonen. Sie wurden gebraucht um zu zeugen in den Gerichtsſachen, die wegen Todtſchlag, muhtwilliger Verwundung anderer, Nohtzüchtigung, Rauberey, Gränzſcheidung, Verwundung, Kirchengüter, und ausgekommenen Feuers geführet wurden. Im heutigem däniſchen Geſetze wird der Sandemänd oder Wahrheitsforſcher mit folgenden Worten gedacht: Zu Sandemänd, deutſch Wahrheitsforſcher, ſollen acht rechtskündige und ſeßhafte Dänen beſtellet werden. Dieſe ſollen vom Vogte in zweifelhaften Halsſachen vor Gericht geladen werden. Sie ſollen, ohne fernere Formalien zu beobachten, die Streitſache fürnehmen, um welcher willen ſie vorgeladen ſind, und allen Fleiß anwenden, um die wahre Beſchaffenheit derſelben zu entdecken. Kein Wahrheitsforſcher konnte in der Sache zeugen, welche zu unterſuchen er verordnet war. Denn es kann keiner in einer und derſelben Gerichtsſache Richter und Zeuge ſeyn. Sie thun einen Eyd, allein nicht als Zeugen in der Sache, die ſie unterſuchen ſollen, ſondern zur Verſicherung, daß ſie in Aufklärung, der ihnen vorgelegten Sache aufrichtig und unpartheiiſch gehandelt haben. Der Eyd, den ſie ablegen müſſen, lautet folgendermaſſen: Wir haben allen möglichen Fleiß angewand um die Wahrheit zu entdecken, und glauben, ſo wahr uns Gott helfe, daß dieſe Perſon des Erſchlagenen Todſchläger ſey. Dieſer Eyd wird bey den Rechtsgelehrten ein Beglaubigungseyd genennet. Die Verrichtung der Wahrheitsforſcher wird im

dänischen Gesetz Sandemänsrog genannt. Die Ernennung solcher Wahrheitsforscher ist in Norwegen nie gebräuchlich gewesen. In Dännemark ist diese Weise zu unsern Zeiten auch nicht mehr so gebräuchlich, als sie ehedem gewesen ist.

Der vierzehende Abschnitt.

Von den Ritterorden in Dännemark.

Ausländischer Schriftsteller Gedanken von den Dänischen Orden.

In Dännemark sind zwey Orden, der Elephantenorden und Dannebrogsorden. Vom Elephantenorden sind die Meynungen der fremden Schriftsteller ganz verschieden. Einige aus ihnen geben vor, er sey unter Christian dem Vierten gestiftet worden, andere unter Friedrich dem Andern, und andere schreiben, daß er unter Christian dem Dritten, unter Johannes, oder Christian dem Ersten gestiftet sey. Joseph Micheli, ein spanischer Schriftsteller, schreibet, daß der Elephantenorden von Christian dem Vierten sey gestiftet worden, und unter ihm seinen Anfang genommen habe. Eben dieser Meynung ist auch Franziscus Mennenius in seinen Belustigungen an Betrachtung der Ritterorden. Sie sind auf lateinisch geschrieben.

Unter denen, die Friedrich den Andern für den Stifter dieses Ordens halten, verdienen fürnähmlich zwey englische Schriftsteller James Howel und Selden gemerket zu werden. Selden schreibt vom Elephantenorden: The arms of Danmark are indscribed andin a Collar made of Elephant charged with castle there to hanging dur Lady in a radiant circle and to thara little round with three nails. This is the Collar of their Elephant; begun verg lately by one of their Kings j Know not: some say, by Frederique Father, to the presents Christian the 4. Das ist:

Die Wapen von Dännemark sind in einer Kette gezeichnet, die aus Elephanten bestehet, welche Thürne auf den Rücken tragen. Unten an der Kette hänget ein geflammter Zirkel, in welchen das Bildniß der Jungfrau Maria zu sehen ist. An dem Zirkel ist noch eine kleine Rundung mit dreyen Nägeln. Dieß ist die Kette des Ordens vom Elephanten, der erst neulich von einem ihrer Könige ist gestiftet worden. Den Stifter kann ich nicht eigentlich nennen. Einige sagen Friederich, der Vater des jetzigen Königs Christians des Vierten, sey der Stifter desselben. Von eben dieser Meynung ist auch Imhof in seinem Buche: Notitia Procerum impe-

imperialium. In ſelbigem ſchreibt er: Friederich der Andere ſtiftete im Jahre 1580. den Elephantenorden, als ſeine Tochter über die Taufe gehalten wurde. Bey dieſer Feyerlichkeit ſchenkte er allen Standesperſonen, die zugegen waren, eine güldene Kette, an welcher ein güldener Elephant hieng, der reichlich mit Diamanten beſetzet war. Der berühmte Geſchichtſchreiber Gregorius Lethi berichtet in ſeinem Buche, das unter dem Titul Ceremoniali hiſtorico et Politico bekannt iſt, daß Friedrich der Erſte den Elephantenorden im Jahre 1530. geſtiftet habe. Sein Sohn habe die Ordenskette verändern laſſen, und das Marienbild daraus wegzunehmen befohlen, das vorhin an demſelbigen hieng. Seine eigene Worte ſind: Porta nel Europa il Vanto di glorioſiſſimo l' ordine de Cavallieri deg l' Elephanti in Dannimarka. Frederico detto il Pacefico ſi ſtima il ſuo fundatore etc: Das iſt:

Der Elephantenorden in Dännemark wird unter allen Orden in Europa für den herrlichſten gehalten. Friederich der Friedfertige ſoll, wie man ſagt, der Stifter deſſelben geweſen ſeyn.

Der ſpaniſche Schriftſteller, Bernhard Graf von Rebolledo, hält den König Johannes für den Stifter dieſes Ordens. Er ſchreibet davon folgendermaſſen:

Es tradition que inſtituia
Ymitando los ortos militantes
La orden de la virgen Maria
Enque d'una Cadena d'Elephantes
Que de la Caſtidad ſymbolo hazia
El ſimulacro Virginal pendia. Das iſt:

Er ſtiftete, wie man ſagt, einen Orden, nach Art der andern Kriegesorden. Er nannte denſelben den Orden der Jungfrau Maria. Die Kette beſtehet aus zuſammengeflochtenen Elephanten, die als ein Sinnbild der Keuſchheit anzuſehen ſind. Unten an der Kette hängt ein Marienbild.

P. Anshelm glaubet, daß Chriſtian der Erſte der Stifter des Elephantenordens ſey. Er ſchreibt davon in ſeinem lateiniſchen Buche, der Ehrentempel genannt: König Chriſtian der Erſte, mit dem Zunahmen der Reiche, König von Dännemark, Schweden und Norwegen, ſtiftete den Elephantenorden. Das Ordensfeſt wurde zuerſt in der Hauptkirche zu Lund gefeyert, als ſein Sohn, Johannes, mit der Tochter des Fürſten Ernſt von Sachſen, Beylager hielte. Das Ordenszeichen iſt eine güldene Halskette, an welcher ein Elephant hängt.

Andere

Andere halten den Elephantenorden für weit älter. Sie halten Kanut den Sechsten für den ersten Stifter desselben, der die Stadt Ptolomais, im Morgenlande, für die Christen erobert, und schwere Kriege wider die Heyden in Lifland geführet hat. Es ist wahrscheinlich, daß dieser Orden in den dänischen Feldzügen wider die Mohren und Saracenen seinen Anfang genommen habe. Aus der Geschichte erlernen wir, daß nicht nur im eilften, sondern auch im zwölften Jahrhundert bey verschiedenen Völkern Ritterorden sind gestiftet worden, und daß solches fürnähmlich in den Kriegen mit den Saracenen und Mohren gebräuchlich gewesen sey. Im Jahre 1099 ist der Johanniter- oder Maltheserorden gestiftet worden. Der Orden der Tempelherren hat im Jahre 1115 seinen Anfang genommen. Der Orden der deutschen Ritter oder Kreuzherren ist allererst im zwölften Jahrhundert recht bekannt geworden. Vom Orden von Kalatrava glauben einige, daß er im Jahre 1521 ist gestiftet worden, und andere, daß er schon im Jahre 1158 errichtet sey. Der Jacobsorden in Spanien soll im Jahre 1170 gestiftet seyn. Im Jahre 1176 wurde der Orden von Alkantara aufgerichtet, und im Jahre 1200 der Orden der Schwerdtritter. Daraus erhellet, wie allgemein zu denen Zeiten der Gebrauch unter den Christen gewesen sey, dergleichen Ritterorden zu stiften, so wohl in den Morgenländern, als Spanien, Portugall, Frankreich, Deutschland, Italien, Lifland, Preusen und andern Reichen.

Wider dergleichen wilde Völker haben die Dänen eben so glückliche Kriege zur Verbreitung des christlichen Glaubens geführet, als jene Völker. Es scheinet aus diesem Grunde wahrscheinlich zu seyn, daß die Dänen dem Beyspiele solcher Völker gefolget sind, und zum Andenken ihrer glücklichen Feldzüge und Thaten im Morgenlande, den Elephantenorden gestiftet haben. Kanut, der Grosse, wird mit größter Wahrscheinlichkeit für den Stifter dieses Ordens gehalten. Von ihm berichtet Hvitfeld, daß er, als Pabst Clemens der Dritte eine öffentliche Einladung zu den Kreuzzügen thun ließ, nicht allein willig gewesen sey, einen dergleichen Zug wider die Mohren und Saracenen fürzunehmen, sondern, daß er sich zugleich erbohten habe, in Lifland einen Einfall zu thun, um die Heyden, die dieses Land bewohnten, zur Annehmung des christlichen Glaubens zu nöthigen. Wenn uns Hvitfeld die Thaten Kanuts des Sechsten in Lifland erzählet, so gedenket er zugleich der Weise, auf welche er seinen Bruder Waldemar den Andern zum Ritter geschlagen hat, mit folgenden Worten: Im Jahre 1188 wurde Herzog Waldemar zu Rohrschild zum Ritter geschlagen, und ward ein Rahr und Diener seines

Bru-

Bruders über das Herzogthum Schleswig. Es iſt wahrſcheinlich, daß Waldemar, der Andere, nicht auf die gemeine Weiſe zum Ritter ſey geſchlagen worden, daß ihm nur ein Schwerdt und Gürtel wäre gereichet worden, wie nach Hvitfelds Bericht vor Alters in Dännemark ſoll gebräuchlich geweſen ſeyn. Er wird vermuthlich mit einem beſonderem und prächtigem Orden als ein königlicher Prinz von ſeinem Bruder gezieret worden ſeyn.

Eben dieſe Meynung hat der Herr Giör, ein groſſer und berühmter Mann, in einer ſchönen Rede fürgetragen, die er vom Elephantenorden im Jahre 1694 zu Friderichsburg gehalten hat. Der fürtrefliche Lehrer Bartholin iſt von ſelbigen Gedanken geweſen, wie aus ſeiner hiſtoriſchen Diſſertation vom Dannebrogsorden kann erſehen werden. In derſelbigen ſchreibt er: Der Orden vom Dannebrog muß mit dem Elephantenorden nicht verwechſelt werden. Der Dannebrogsorden wurde vormals allen denjenigen ertheilet, die wegen ihrer Herkunft, Geſchlecht, Tugend und Tapferkeit in einigem Anſehen waren, und daher war die Zahl der Ritter vom Dannebrog ziemlich anſehnlich. Allein, der Elephantenorden wird nur wenigen und niemanden als mächtigen Häuptern geſchencket.

Als König Chriſtian, der Erſte, auf ſeiner Rückreiſe den Marggrafen von Mantua beſuchte, ſchlug er an ſelbigem Orte zwey Hofleute zu Rittern, wie er vorhin zu Mayland gethan hatte. Welches ohne Zweifel vom Dannebrogsorden zu verſtehen iſt. Dem Marggrafen ſelbſt ſchenkte er den Orden vom Elephanten. Hvitfeld und Pontan nennen dieſen Orden den Orden des güldenen Flieſſes, nicht als wenn ſie den Orden vom Elephanten für geringer oder jünger gehalten hätten, als den Orden des güldenen Flieſſes, ſondern, weil ſie den Nahme des güldenen Flieſſes für bekannter gehalten haben. Der däniſche Orden iſt vielmehr älter als jener. Er iſt gebraucht worden lange vor dem Herzog Philipp von Burgund, der gemeiniglich für den Stifter des güldenen Flieſſes gehalten wird. In unſerer alten Geſchichte leſen wir, daß viele zu Rittern der däniſchen Orden ſind geſchlagen worden, bevor der burgundiſche Orden geſtiftet war, der erſt nach dem Dannebrogsorden iſt geſtiftet worden. Waldemar, ein Bruder Königs Kanuts des Sechſten, iſt von eben dieſem Kanut im Jahre 1188 zum Ritter geſchlagen worden zu Rohtſchild. Albert, Graf von Orlamunde, erhielte dieſen Orden im Jahr 1201, wegen ſeiner groſſen Thaten in Liſland.

In dieser Sache geben uns insonderheit zwey Schaustücke einiges Licht. Das eine Schaustück ist vom Kardinal Bessarion aus Griechenland nach Italien gebracht worden. Von diesem Manne ist es in die Hände des berühmten Caßianus Puteanus gekommen. Der Herr Doctor, Christian Ostenfeld, schreibet von dieser Schaumünze: Unter den seltenen Dingen des Herren Caßian war auch eine güldene Münze, die er sehr hoch schäzte, und von welcher er berichtete, sie wäre vom Kardinal Bessarion aus Morgenland gebracht worden. Auf der einen Seite dieser Münze sahe man einen Elephanten an einer Kette, die aus den Wolken herabhieng. Auf der Gegenseite war das Bild der Jungfrau Maria, die das Kindlein JEsu auf dem Schoos hatte. Herr Doct. Ostenfeld giebt uns die Meynung des Puteans, die er von diesem Schaustück geheget hat, mit seinen eigenen Worten zu erkennen: Er hielte dafür, schreibt er, daß es ein Feldzeichen der Christen wäre, die im heiligen Kriege wider die Saracenen gestritten haben. Zum Schluß sagt er, daß dieses auch ein königliches Ordenszeichen gewesen wäre, desjenigen Ordens, der noch heut zu Tage bey den Dänen gebräuchlich ist. Von eben dieser Münze schreibt Cornelius Lerke, daß er sie gesehen habe, als er als Gesandte sich in Spanien aufhielte. Ein eben solches Schaustück ist auch im Raritätencabinet des Herrn Kanzlers Friis gefunden worden.

Auf diesen beyden Schaustücken siehet man einen halben Mond, welcher durch die Figur des Ordenszeichens des Marien oder Elephantenordens fürgestellet wird. Es ist bekannt so wohl aus den alten Schriftstellern als aus der Geschichte der jüngeren Zeiten, daß der Türken Feldzeichen ein halber Mond sey. Solche Feldzeichen haben die Dänen im heiligem Kriege erbeutet, und aus Morgenland mit sich nach Dännemark gebracht. Man ersiehet solches aus verschiedenen Nachrichten von den Feldzügen der Dänen und ihren über die Mohammedaner erfochtenen Siegen. Unter ihren Siegen verdienet insonderheit derjenige gemerket zu werden, den sie nach Eroberung der Stadt Nicea davon trugen. Dieses Sieges gedenket das alte Jahrbuch, das unter dem Titul de aetatibus Temporum bekannt ist. Es wird in demselbigen von der Beute, die sie nach erfochtenem Siege gemacht haben, berichtet, daß unter derselben ein besonderer Thurn gewesen, auf dessen Spitze ein Mond gestanden wäre. Mennenius erzählet in seinem Buche von den Sinnbildern der Fürsten, daß Ludewig, der Fürst von Bourbon, unter den Füssen der Jungfrau Maria einen halben Mond habe setzen lassen, um dadurch anzuzeigen, daß er ein ewiger Feind der Türken seyn würde.

würde. Godefredus, der neue König von Jeruſalem, hat, nach des Hieronymus von Bara Zeugniß, drey halbe Monden auf ſeinem Helme geführet. Jedoch was darf es hier vieler Beweiſe und Exempeln? Noch jetzo bedienen ſich die Türken dergleichen Monden als Feldzeichen, welche die Chriſten zum öftern erbeutet haben und uns als Beweiſe ihrer Tapferkeit zeigen.

Von den Veränderungen, die mit dieſem Orden fürgenommen worden.

Dieß mag genug geſagt ſeyn vom Urſprunge des Elephantenordens. Jetzo iſt noch übrig, daß wir das Schickſal und die Veränderungen berühren, denen dieſer Ritterorden in Dännemark iſt unterworfen worden.

Vom Ordenszeichen des Elephantenordens unter Chriſtian dem Erſten.

Welches das Ordenszeichen des Elephantenordens unter Chriſtian dem Erſten geweſen ſey, berichtet uns Hvitfeld in ſeiner däniſchen Geſchichte und Peterſen in ſeiner Geſchichte von Holſtein. In dieſer wird erzählet, daß Chriſtian der Erſte auf ſeiner Rückreiſe von Rom dem Margrafen Ludewig von Mantua den Orden des güldenen Fließes oder den Elephantenorden geſchenket habe. Das Ordenszeichen, das er ihm ertheilte, beſchreibet Bernhard Juſtinian in ſeiner chronologiſchen Geſchichte der Ritterorden, nach derjenigen Beſchreibung, die davon in Italien gefunden wird. Es ſoll eine Kette von patriarchaliſchen Kreuzen geweſen ſeyn. Unten an derſelben habe ein Elephant gehangen, unter dieſem wäre ein Marienbild geſehen worden mit Sonnenſtrahlen umgeben. Darneben wären noch drey Nägel geweſen zum Andenken des Leidens Chriſti. Daher ſey dieſer Orden der Marienorden genannt worden, von dem Marienbilde, welches daran hieng.

Vom Ordenszeichen dieſes Ordens unter König Johannes.

Ein Maler, Nahmens Thilo Lagius, hat den König Johannes mit einer dreydoppelten Kette gemalet, an welcher ein gekröntes Bildniß des Königs hänget. Dergleichen Gemälde ſind in dem Zimmer der Königin Sophia Amalia zu Friederichsburg geſehen worden. Ove Bilde, ehemaliger Biſchof zu Arhus, hat uns von dem Ordenszeichen des Elephantenordens folgende Beſchreibung hinterlaſſen: Es ſoll das Ordenszeichen dieſes Ordens zur Zeit des Königs Johannes eine güldene Kette geweſen ſeyn, an welchem ein Elephant hieng. Unter deſſen Füſſen wäre eine Dornenkrone geweſen, durch welche drey Nägel giengen zum Andenken des Leidens Chriſti. Ganz anders aber ſehen wir dieß Ordenszeichen an dem Bildniſſe des Herren Dieterich von Reinden, welches Paul Klingenberg aus Holland mit ſich gebracht hat. An dieſem Bildniſſe ſiehet man eine Kette, die aus zuſammengeketteten Elephanten und Thürnen beſtehet, an welcher unten ein Elephant hänget. Aus der Geſchichte weiß man, daß dieſer Herr zur Zeit des Königs Johannes gelebet habe.

Dieß Bildniß wird gegenwärtig in der königlichen Kunstkammer zu Kopenhagen aufbehalten.

Unter Christian dem Andern

Die Gestalt des Ordenszeichen unter Christian dem Andern ersiehet man aus einem altem auf Pergament geschriebenem Briefe, vom Jahre 1508, an welchem des Königes Siegel hänget. In diesem ertheilet er dem Probste von Rohtschild Erich Walkendorf den Elephantenorden, nähmlich einen Elephanten, der mit verschiedenen Lilien gezieret ist. Diesen Brief hat der Herr Bischof Birkerod in seine Abhandlung vom Elephantenorden eingerücket, aus dessen Schrift ich die Nachrichten gezogen habe, die ich hier ertheile.

Unter Friederich dem Ersten.

Unter Friederich dem Ersten und Christian dem Dritten ist der Elephantenorden nicht allezeit gebrauchet worden. Zu ihrer Zeit wurde das Kreuz, das man vorhin allezeit am Elephantenorden gesehen hatte, aus selbigem weggenommen, zugleich mit dem Marienbilde und den dreyen Nägeln.

Unter Friederich dem Andern.

Unter König Friederich dem Andern wurde der Elephantenorden merklich verändert, so, daß dieser König mit Recht der Erneuerer dieses Ordens mag genennet werden. Weil er für papistische Irrthümer und die Anbetung der Heiligen einen grossen Abscheu hatte, so ließ er das Marienbild aus der Ordenskette wegnehmen, und ließ nur bloß einen Elephanten an derselben hängen. An der Seite des Elephanten stund der Nahme des Königes mit den zweyen Buchstaben F. S. Unter den Füssen desselben sahe man die Buchstaben T. I. W. B. das ist: Treu ist Wild-Brad, eigentlich, Treue ist Wildpret. Dieß war ein Sprüchwort des Königs, dessen er sich gemeiniglich auf italiänisch bedienete mit folgenden Worten: Fedelta é cola rara, die Treue ist was seltenes. Zur Zeit dieses Königes war noch ein anderes Ordenszeichen gebräuchlich. Die Ritter vom Elephantenorden trugen eine goldene Kette, an welcher unten ein Elephant hieng, mit einem Thurn auf dem Rücken. Neben dem Elephanten war das Bildniß des Königes. Unter seinen Füssen stunden die Buchstaben: M. H. Z. G. A. das ist: Meine Hofnung Zu Gott Allein, welches der Wahlspruch des Königes war. Endlich war noch dieses Ordenszeichen gebräuchlich: Man trug eine goldene Kette, an welcher ein länglichtes Schaustück hieng, mit einem gethürnten Elephanten und des Königs Nahmen mit den Buchstaben F. S. Unter den Füssen des Elephanten stunden die Buchstaben: T. I. W. B. und um dieselbe folgende Worte: Meine Hofnung zu GOtt allein.

Unter Christian dem Vierten.

Zur Zeit des großmächtigen Königs, Christian des Vierten, gieng mit dem Elephantenorden folgende Veränderung vor: Ueber dem gethürn-

thürnten Elephanten ſahe man des Königs Nahmen C. 4. mit einer königlichen Krone. Nachmals wurde der Nahme des Königs weggelaſſen, und an deſſen Statt vier Diamant geſetzet, zwiſchen welchen ein geharniſchter Arm zu ſehen war. Auf dem Halſe des Elephanten ſahe man einen Mann ſitzen, der blau gemalet war. An einigen Ordensketten dieſes Königes war ein Elephant, auf welchem die hebräiſchen Buchſtaben יהוה ſtunden. An andern ſahe man einen Elephanten, auf deſſen Leib ein koſtbarer Aedelgeſtein geſetzet war, zum Andenken der Einigkeit, die unter ſeiner Regierung ſowohl in der Religion als im Regiment herſchte.

Unter König Friederich dem Dritten wurden auf der Seite des Elephanten fünf Diamanten geſetzet, zum Gedächtniß der fünf Wunden Chriſti. Doch trug er auch zuweilen einen Elephanten, an welchem nur ein koſtbarer Diamant geſehen wurde. Er verwandelte die goldene Kette in ein blaues Band. Er beſchenkte den Churfürſten von Sachſen, Johann Georg den Dritten, mit dem Elephantenorden, als er im Jahr 1663 Beylager hielte mit der däniſchen Prinzeßin, Anna Sophia. Unter Friederich dem Dritten.

Die letzte Veränderung mit dem Elephantenorden iſt von König Chriſtian dem Fünften fürgenommen worden. Anfänglich behielte er das Ordenszeichen bey, das unter ſeinem hochſeligen Vater gebräuchlich geweſen war. Er ließ nur anſtatt des Wahlſpruches Königs Friederichs des Dritten: Dominus prouidebit, der HErr wird ſorgen, ſein eigenes gebrauchen: Pietate et Conſtantia, durch Frömmigkeit und Beſtändigkeit. Hernach veränderte er das Ordenszeichen auf folgende Weiſe: Anſtatt der dreyen Kronen, die vorhin in einem ſilbernen Sterne auf der linken Bruſt der Ritter dieſes Ordens geſehen wurden, ſetzte er das Dannebrogskreuz zum Andenken des Ordens von Dannebrog, den er ſelbſt verneuert hatte Ferner verordnete er, daß die Kette aus in einander geflochtenen Elephanten und Thürnen beſtehen ſollte. Dieſe Kette ſollte an feyerlichen Tagen von den Rittern getragen werden. Die Kleider der Ritter dieſes Ordens und ihre Hüte ſollten mit Aedelgeſteinen und andern Koſtbarkeiten gezieret ſeyn. Die Statuten und Geſetze dieſes Ritterordens ließ er durchſehen, vermehren und bekannt machen. Den dritten Pfingſttag beſtimmte er zum Verſammlungsfeſt dieſer Ritter. An dieſem Tage ſollten ſie jährlich in der Kapelle auf dem Schloſſe Friederichsburg zuſammenkommen. Wie dieſes Feſt zum erſtenmale im Jahre 1694, den 4ten Julii, feyerlichſt iſt begangen worden, beſchreibet uns Herr Biſchoff Birkerod in ſeiner Abhandlung vom Elephantenorden. Unter Chriſtian dem Fünften.

Die neuen Ordenszieraten kann man gröſtentheils aus einem Schauſtücke kennen lernen, das in ſelbigem Jahre gepräget wurde. Auf der einen Seite deſſelben ſiehet man das Bildniß Königs Chriſtians des Fünften im Ordensmantel mit einer goldenen Kette. Auf der Gegenſeite ſind die neuen Zieraten des Elephantenordens gepräget, und über dieſelbe einige Sonnenſtrahlen, die darauf fallen. Am Rande herum ſtehet der Denkſpruch des Ordens: Magnanimi Pretium, das iſt: Dem Groſmühtigen Preiß.

Von den Ordensſtatuten.

Die Ordensſtatuten ſind den 1. Decembr. im Jahre 1693. bekannt gemacht worden. Dieß iſt der Hauptinhalt derſelben: Der König von Dännemark ſoll allein das Haupt dieſes Ordens ſeyn. Auſſer dem Ordensherren und den königlichen Kindern, die gebohrene Ritter dieſes Ordens ſind, ſollen nie mehr als dreyßig Ritter dieſes Ordens ſeyn. Alle Ritter vom Elephantenorden ſollen dreyßig Jahre alt ſeyn. Hiervon ſollen die Verwandten des Ordensherren und ſeine natürliche Kinder ausgenommen ſeyn. Dieſe können mit demſelbigen beſchenket werden, wenn ſie 20. Jahr alt ſind. Die Ritter vom Elephantenorden ſollen täglich das Ordenszeichen in einem blauen Bande tragen. An feyerlichen Tagen ſollen ſie ihre güldene Kette tragen. Dieſe ſoll aus goldenen Elephanten und Kaſtelen beſtehen. An derſelben ſoll das Ordenszeichen hangen. Das Ordenszeichen ſoll der Ritter, ſo lange er lebet, in ſeinem Wapen führen, damit ein jeder wiſſe, daß er ein Glied dieſes Ordens ſey. Einem jeden Ritter ſoll ein lateiniſches Diploma unter des Ordensherren Hand und Siegel gegeben werden. Unter die Ritter dieſes Ordens ſollen allein aufgenommen werden; Könige und Fürſten von evangeliſchem Glauben, Geheimeräthe und hohe Bedienten des Ordensherren, wie auch die fürnehmſten Ritter vom Dannebrog, die Evangeliſcher Lehre ſind. Niemand ſoll mit dieſem Orden beehret werden, der nicht vorher Ritter vom Dannebrog geweſen iſt. Iſt der Ordensherr willens, jemand zum Ritter vom Elephantenorden zu erkennen, der nicht vorhero Ritter vom Dannebrogsorden geweſen iſt, ſo ſoll gleichwohl ein ſolcher den Dannebrogsorden acht Tage zuvor tragen. Alle Ritter vom Elephantenorden nennet der Ordensherr Herren. Alle däniſche Unterthanen, die mit dieſem Orden beſchenket werden, ſollen alle andere Orden ablegen. Sie ſollen keine fremde Orden ohne Einwilligung des Ordensherren annehmen. Verſtattet er ihnen, ſie anzunehmen, ſo ſollen ſie ſich gleichwohl deſſelben im Lande des Ordensherren nie bedienen. Ein jeder angehender Ritter ſoll dem Ordensſecretair eine Zeichnung von ſeinem Wapen zugleich mit ſeinem Denkſpruch einhändigen. Das Wapen ſoll

nach-

nachmals auf eine kupferne Tafel gemalet und dem Ritter zu Ehren in der Friedrichsburger Kapelle aufgehangen werden. Zu dreyenmalen im Jahr, als am dritten Weynachtstage, am dritten Oſtertage und am Geburtstage der Ordensherren ſollen die Ritter ſtatt des Bandes die goldene Ordenskette tragen. Ueberziehet der Ordensherr einen andern König mit Krieg, unter deſſen Unterthan einer von dieſen Rittern iſt, denn ſoll es dem Ritter frey ſtehen, ſein Vaterland zu vertheidigen, ohne dadurch ſich wider den Ordensherren vergangen, oder die Ordensſtatuten übertreten zu haben. Wird aber der Ordensherr angefallen, denn muß er am Kriege nicht Theil nehmen. Zwinget ihn ſein Herr, wider den Ordensherren zu fechten, denn ſoll er es dem Haupte des Ordens zu rechter Zeit anzeigen. Kein Ritter dieſes Ordens ſoll ſich mit ſeinem Ordensbruder in einen Zweykampf einlaſſen. Sie ſollen bey dem Ordensherren Recht zu erlangen ſuchen. Kein Ritter ſoll ſich bey Strafe von zwanzig Ducaten an die Armen in Hilleröe bey Friedrichsburg, ohne Ordenszeichen öffentlich ſehen laſſen. Kann er überführet werden, daß er nicht einmal das Ordensband getragen habe, denn wird ihm der Orden abgefordert. Keiner dem Leben, Gut und Ehre iſt abgeſprochen worden, kann ferner ein Mitglied dieſes Ordens ſeyn, ob ihm gleich die Strafe erlaſſen wird. Ferner wird auch denen der Orden wieder abgenommen, die im Treffen dem Feinde den Rücken gekehret haben, oder von der Evangeliſchen Lehre abgefallen ſind. Demjenigen, dem der Orden ſolcher Urſachen halber abgeſprochen wird, ſoll der Ordensſecretair, ſobald das Urtheil iſt geſprochen worden, das Ordenszeichen abfordern und ſeine Ausſchlieſſung in dem Verzeichniſſe der Ordensbrüder anmerken. So bald ein Ritter vom Elephantenorden geſtorben iſt, ſollen ſeine nachgelaſſene Verwandten unverzüglich den Ritterorden und die Ordensſtatuten ausliefern. Es ſoll allezeit ein Ceremonienmeiſter und Ordensſecretair ſeyn. Dieſe ſollen in allen Ordensverſammlungen den Dannebrogsorden tragen, eine Feder im Hut u. ſ. f. Des Ceremonienmeiſters Pflicht iſt, Sorge zu tragen, daß am beſtimmten Orte alles gebührend bereitet werde, wenn jemand mit allen Gebräuchen ſoll zum Ritter dieſes Ordens geſchlagen werden. Der Ordensſecretair ſoll die Patents ſchreiben und des angehenden Ritters Nahmen ins Verzeichniß eintragen. Er ſoll den jungen Ritter zugleich erinnern, der Armen in Hilleröe mit Allmoſen zu gedenken. Er ſoll es dem Ordensherren anzeigen, wenn jemand die Ordensſtatuten übertreten hat u. ſ. f.

Vom Ceremonienmeiſter. Vom Ordensſekretair.

Uberdieß ſind auch zwey Herolde beſtellet, die mit güldenen Zeptern in Heroldskleidung bey den Feyerlichkeiten zugegen ſeyn müſſen, wenn jemand zum Ritter dieſes Ordens geſchlagen wird.

Von den Herolden.

Vom

Vom Ursprunge des Dannebrogordens.

Vom Ursprunge des Dannebrogordens pfleget gemeiniglich folgendes erzählet zu werden. In dem Kriege, den König Waldemar der Andere, der Siegreiche genannt, in Liefland führte, verlohren die Dänen in einem Treffen ihr Feldzeichen. Ueber diesen Verlust geriehten sie ganz in Unordnung. Als sie aber im Begriff waren, die Flucht zu ergreiffen, fiel eine Fahne von gewirktem Zeuge vom Himmel herab, in welcher ein Kreuz zu sehen war. Dadurch bekamen die Dänen, die schon ganz niedergeschlagen waren, neuen Muht und schlugen den Feind. An der Wahrheit dieser Erzählung zweifelt so wohl Hvitfeld als Pontan. Sie halten dafür, daß diese Fahne als ein Kreuzzeichen den Dänen vom Pabste sey zugesandt worden. Dieses Feldzeichen wurde Dannebroge genannt, und vom Könige Waldemar mit grossem Fleisse als ein Heiligthum verwahret. Die Dänen führten es immer mit sich, wenn sie wider den Feind zu Felde giengen, bis es endlich in einem unglücklichem Treffen mit den Ditmarschern verlohren gieng.

Waldemar der Andere ist der Stifter des Dannebrogordens.

Es mag aber dieses Feldzeichen vom Himmel gefallen seyn, oder vom Pabste den Dänen als ein Heiligthum seyn zugesandt worden, so stiftete doch Waldemar der Andere, zum Gedächtnisse desselben nach dem Beyspiel des Lisländischen Ordens, den berühmten Orden vom Dannebrog. Er ernannte an einem Tage fünf und dreyßig angesehene Kriegsbediente zu Rittern dieses Ordens, und beschenkte sie mit einer güldenen Kette, an welcher ein weiß emaillirtes Kreuz hieng.

Beweise des vorigen.

Der Verfasser der lateinischen Abhandlung vom Dannebrogsorden versichert uns, daß solches aus verschiedenen alten Urkunden könne erwiesen werden, die im königlichen Archiv aufbehalten würden, und ihm vom Herrn Wilhelm Worm, königlichem Bücherverwahrer und Lehrer der Alterthümer, wären gezeiget worden. Aus den ersteren Rittern dieses Ritterordens wird einer Nahmens Absalon Bättig genannt, dieser ist im Jahre 1231. gestorben.

Verschiedene Schaustücke können hierbey zur Erläuterung dienen. Insonderheit gedenket vorgedachter Schriftsteller einer alten Münze Königs Waldemars des Andern, die er in der Kunstkammer des Herrn Johann Mule gesehen hat. Sie wird im Verzeichniß der Mulischen Münzsammlung genannt. Auf der einen Seite dieser Münze stehet ein Kreuz und auf der Gegenseite der Nahme des Königs Waldemars des Andern.

Daß die nachfolgenden Könige sich eines solchen Kreuzes als eines Sinnbildes bedienet haben, kann aus verschiedenen alten Bildnissen erwiesen werden, die in der königlichen Kunstkammer gefunden werden. Daselbst findet man auch eine alte kupferne Münze, die unter König

Erich

Erich des Waldemars Sohn ist gemünzet worden. Auf der einen Seite derselben stehet ein Schwerdt und einige unkenntliche Buchstaben und auf der Gegenseite ein Kreuz mit vier Buchstaben, die den Buchstaben ERIC nicht unähnlich sehen. Eben derselbe Schriftsteller berichtet uns, daß er noch zwey andere dergleichen Münzen gesehen habe, von welchen die eine zu Nestred und die andere zu Lund geschlagen war. Auf beyden sey ein Kreuz gesehen worden. Ueberdiß hat er noch zwey andere Münzen gefunden vom Könige Christoph, des Waldemars Sohn. Von diesen glaubet er, daß das Gepräge derselben eine Abbildung des grossen Dannebrogskreuzes sey.

Die Nachfolger Königs Waldemars des Andern trugen, um dem Dannebrogsorden einiges Ansehen zu verschaffen, nach dem Beyspiel des Ordensstifters das Ordenskreuz auf der Brust. Auf dem vorigem königlichen Schlosse zu Kopenhagen sahe man auf vielen Tapeten das Bildniß Königs Waldemars des Vierten, mit einem weisen Kreuze gezieret. Dieser Waldemar schlug verschiedene Ritter des Dannebrogsordens, bevor er die Reise nach dem gelobten Lande antrat. Einer aus denselben ist uns noch unter dem Nahmen Stygge Andersön bekannt. Seiner wird gedacht in einer Verschreibung, die Bischof Olaus dem Könige Waldemar gegeben hat. Er pflegte vor einem jeden Feldzug, den er unternahm, neue Ritter zu schlagen. Als er nach seiner Rückkunft aus dem gelobtem Lande die Stadt Berlin im Jahre 1349. belagern wolte, schlug er verschiedene Ritter. Der Verfasser der Abhandlung vom Dannebrogsorden hält dafür, daß sie alle Ritter vom Dannebrogsorden geworden sind. Als er sich rüstete, um in Fyen einen Einfall zu thun und diese Insul von den Holsteinern zu befreyen, wurde die Zahl der Ritter von neuen vermehret, und gleichfalls, als der König die Insul Femern wieder einnehmen wollte. Verschiedene aus diesen Rittern sind uns noch jetzo dem Nahmen nach bekannt. Sie alle herzusetzen würde zu weitläuftig werden. Der König hat sich derselben in wichtigen Reichsangelegenheiten bedienet. Sie schlossen den Ehevertrag zwischen Heinrich von Meklenburg und der dänischen Prinzeßin Ingeburg. Sie unterzeichneten im Nahmen des Königs den Vertrag, durch welchen der König dem Heermeister in Liefland das Fürstenthum Estland abtrat. Ihrer Dienste bediente sich der König bey dem Vergleich, dadurch die Zwistigkeiten geschlichtet wurden, die zwischen dem König und Herzog von Holstein entstanden waren, und in verschiedenen anderen wichtigen Reichsgeschäften. Die Nahmen derjenigen Ritter, die in solchen Angelegenheiten sind gebrauchet worden, führet Arild Hvitfeld in seiner Geschichte an.

Auf dieſe Weiſe war der Ritterorden vom Dannebrog lange gebräuchlich. Als aber die Fahne Dannebrog genannt, in einem unglücklichen Treffen mit den Ditmarſchern verlohren gieng, wie oben ſchon iſt erwehnet worden, gerieth der Dannebrogsorden allmählich ganz in Vergeſſenheit. Doch wurde das Dannebrogskreuz noch ſowohl auf den Münzen als in den königlichen Sigillen geſehen.

Der Dannebrogsorden wird erneuert.

Nachmals gefiel es Sr. Majeſtät König Chriſtian dem Fünften dieſen berühmten Ritterorden zu verneuern. Die Verneuerung deſſelben geſchahe den 12. Octobr. im Jahre 1671. Im Jahre 1693. den 1. Decembr. kamen die Statuten dieſes Ordens heraus. Dieß iſt der Hauptinhalt derſelben: Nie ſollten zu einer Zeit mehr als funfzig Ritter dieſes Ordens gezählet werden. Keiner ſollte unter ihre Zahl aufgenommen werden, der nicht adelich, und zum wenigſten fünf und zwanzig Jahr alt wäre. Das Ordenszeichen ſollte ein Kreuz von Diamanten ſeyn. Dieſes ſollten die Ritter beſtändig an einem weiſen ſeidenem Bande tragen, bey Strafe von zehen Ducaten. Der Geburtstag Sr. Majeſt. der 15. April ſollte auf ewig zum Ordensfeſt ausgeſetzt ſeyn. Der Denkſpruck des Ordens iſt: Teſſera Fidelium, die Loſung der Gläubigen.

Die Feyerlichkeiten, mit welchen die erſten Ritter des erneuerten Dannebrogordens geſchlagen wurden.

Die feyerlichen Gebräuche, mit welchen die erſten Ritter nach Erneuerung des Ordens geſchlagen wurden, waren folgende: Erſt kniete der angehende Ritter vor dem königlichen Thron nieder. Denn trat der Oberkammerherr herfür, und reichte dem König den Ritterorden. Dieſen hieng Se. Majeſtät der König dem Ritter ſelbſt um den Hals, reichte ihm die Hand zum Handkuß, und darauf richtete ſich der junge Ritter wieder auf.

Vordem pflegten die Könige von Dännemark, wenn ſie einen in den Ritterſtand erhoben, ihn mit dem Degen dreymal kreuzweis auf die Schultern zu ſchlagen und dabey folgende Worte zu ſprechen: N. N. Ich ſchlage dich zum Ritter im Nahmen des Vaters, Sohnes und Heiligen Geiſtes. Darauf reichten ſie ihm die Hand und redeten ihn an: Ritter ſtehe auf. Neraw hat uns in gebundener Rede die Weiſe beſchrieben, auf welche König Friedrich der Andere Ritter zu ſchlagen pflegte. In ungebundener Rede lautet ſie folgenderweiſe:

> Die Ritter wurden auf folgende Weiſe geſchlagen: Der König ſaß auf ſeinem königlichem Thron, der mit einer koſtbaren güldenen Decke beleget war. Für dieſen traten die angehenden Ritter mit groſſer Ehrfurcht nacheinander hervor, und knieten vor demſelben nieder. Darauf zückte das hohe Haupt ſein Schwerdt, und gab damit einem jeden von ihnen drey Schläge mit der Fläche auf die linke Schulter. Hierauf richteten

teten sie sich auf, und statteten mit gröſter Bescheidenheit, Hochachtung und Ehrfurcht für die ihnen ertheilte Würde unterthänigste Danksagung ab.

Aus dem vorhergehenden kann man den Ursprung der Redensart, einen zum Ritter schlagen, erlernen. Gegenwärtig werden die Ritterorden denen gemeiniglich zugesandt, die vom Könige damit beehret werden.

Der funfzehende Abschnitt.

Von den fürnehmsten Collegien, Gerichten und königlichen Bedienten in Dännemark.

Vorzeiten war der Reichsraht das fürnehmste Collegium in ganz Dännemark. Dieser bestand aus drey und zwanzig Reichsräthten, die alle adelich seyn mußten. Die wichtigsten Reichsangelegenheiten waren unter die vier fürnehmsten Reichsbedienten getheilet, unter den Reichshofmeister, Reichskanzler, Reichsmarschall und Reichsadmiral. Nach der wiederhergestellten Souverainität ist der Reichsraht abgeschaft, und in einen königlichen Geheimenraht verwandelt worden. Dieser Geheimeraht muß mit dem Statsraht nicht verwechselt werden, welchen König Friederich der Dritte zusammenberief, um wegen der veränderten Regierungsform die nöhtigen Verordnungen zu machen. Dieser Raht ist im Jahre 1676 wieder aufgehoben worden. Vom geheimen Conseil.

Der königliche geheime Raht, oder das Conseil, bestehet aus wenigen Gliedern. Ihre Verrichtungen sind: Die von fremden Höfen eingesandte Briefe zu lesen, die gethanen Fürschläge reiflich zu erwegen, und darüber ihr Bedenken zu geben. Die Berichte, die ihnen von den Ambassadeurs und Gesandten abgestattet werden, zu hinterbringen Sr. Majestät dem Könige. Alle Bittschreiben, die in die dänische und deutsche Kanzeley eingeliefert werden, nehmen sie an, und stellen dem König den Innhalt derselben allerunterthänigst für, wo sie anders nicht blos solche Dinge betreffen, die als Gnadengeschenke anzusehen sind. Sie rahtschlagen mit Sr. Majestät über alle wichtige Sachen. Sie sind zugegen, wenn die Obersecretairs aus der dänischen als deutschen Kanzeley Sr. Majestät von den Sachen eines jeden Departements Bericht abstatten, und der König die gefaßten Entschliessungen unterzeichnet.

Von den Kanzeleyen.

Anfänglich war in diesen Reichen nur eine Kanzeley. In dieser wurden alle Sachen erwogen, sie mogten die dänischen oder deutschen Provinzen betreffen, sie mogten Kriegs- oder bürgerliche Angelegenheiten angehen. Im Jahre 1660 wurde ein Kriegesraht gestiftet, der hernach in eine Kriegeskanzeley verwandelt wurde. Nachmals wurde auch die deutsche Kanzeley errichtet, wurde unabhänglich von den andern Kanzeleyen, und bekam seinen eigenen Obersecretair. Gegenwärtig sind in Dännemark drey Kanzeleyen, eine dänische, eine deutsche und eine Kriegeskanzeley.

Von der Dänischen Kanzeley.

Die gegenwärtige dänische Kanzeley hat ihren Anfang genommen im Jahr 1660. Anfänglich war sie anders eingerichtet, als sie gegenwärtig ist. Sie war ein vollkommener Raht, der aus einem Kanzler, zweyen Obersecretairs und acht Secretairs, bestand. Von diesen bestand die eine Helfte aus adelichen, und die andere Helfte aus bürgerlichen Personen. Sie hielten zu gewissen Zeiten Berathschlagungen, wie aus der Kanzleyverordnung vom Jahre 1670 kann ersehen werden. Die dänische Kanzeley war dazumal von einem sehr weiten Umfange. Sie besorgte verschiedene Kammeralsachen, und alle deutsche Kanzeleysachen. Nachdem sind die andern Collegien ordentlicher eingerichtet worden. Die deutsche Kanzeley hat ihren eigenen Obersecretair erhalten, und der Kammer sind gleichfalls gewisse Angelegenheiten zur Besorgung angewiesen. Dadurch ist die dänische Kanzeley gegenwärtig mehr eingeschrenket, und in den gegenwärtigen Stand gebracht worden.

Von der gegenwärtigen Einrichtung der Kanzley.

Die dänische Kanzeley bestehet gegenwärtig aus einem Obersecretair, einem Rahte über die Bittschreiben, vier Secretairen und zweyen Kanzleyverwaltern. In die Kanzeley gehören alle Bittschreiben, in welchen um Gerichtsbedienungen in Dännemark und Norwegen angehalten wird, wie auch um geistliche und weltliche Aemter. Kurz, alle Bittschreiben, die das bürgerliche Wesen betreffen, und durch welche um irgend etwas angehalten wird, müssen in die dänische Kanzeley eingeliefert werden. Diese Bittschreiben werden insgesamt dem Rahte ausgeliefert, der über die Bittschreiben bestellet ist, der gemeiniglich Suppliquenmeister, französisch, maitre des requetes, genannt wird. Er kömmt wöchentlich einmal zusammen mit dem Generalprocureur, und den andern Kanzeleysecretairen. Diese machen das Kanzleycollegium aus. In diesem Kanzleyrahte werden alle eingegebene Bittschreiben in Erwegung gezogen, und über ein jedes solches Schreiben ein schriftliches Bedenken gegeben.

Suppliquenmeister.

ben. Dieſes ſchriftliche Bedenken wird entweder Sr. Majeſtät unverzüglich allerunterthänigſt vorgelegt, wenn es Gnadengeſchenke betrift, oder auch an andere Collegien zur Erklärung geſandt, wenn es unbekannte und zweifelhafte Sachen betrift, die dem königlichem Conſeil erſt müſſen vorgebracht werden, um ſie reiflich zu überlegen, bevor ſie Sr. Majeſtät fürgetragen werden.

Die erſte und andere Art der Bittſchreiben wird vom Meiſter der Bittſchreiben dem Kanzeleyſecretair gegeben, der das Protokoll in dem Monate führet, zugleich mit dem ſchriftlichen Bedenken des Kanzeleyrahts. Die dritte Art der Bittſchreiben behält der Meiſter der Bittſchreiben bey ſich, macht aus ſelbigen in ſeinem Protokoll einen Auszug, und giebt dem geheimen Conſeil von dem Innhalt eines jeden wöchentlich einmal Nachricht in Gegenwart des Oberſecretairs. Darauf wird darüber im Conſeil gerahtſchlaget, und ihm ihr Gutdünken angezeiget, welches er in ſeinem Protokoll auf dem Rande anzeichnet.

Von den Kanzeleyſecretairs.

Diejenigen Bittſchreiben, über welche das Conſeil ihr Bedenken gegeben hat, werden zugleich mit dem Bedenken demjenigen Kanzeleyſecretair geliefert, der in der Ordnung eben zu der Zeit in der Kanzeley Dienſte thut. Es ſind zwey dergleichen Kanzeleyſecretaire, die wechſelsweiſe die Kanzeleygeſchäfte verrichten müſſen. Ihre Verrichtungen ſind: Aufſchriften auf diejenigen Bittſchreiben ſchreiben zu laſſen, die zur Erklärung anderswohin ſollen verſandt werden, ſie dem Oberſecretair zur Unterzeichnung vorzulegen, und dahin zu ſehen, daß ſie nach dem beſtimmten Orte verſandt werden. Sie müſſen in beſonderen Protokollen aus allen denen Bittſchreiben einen Auszug machen, die dem König fürgeſtellt werden ſollen. Bey einem jeden Auszug wird das Bedenken des Conſeils beygezeichnet, wie auch alle eingegebene Erklärungen, nothwendige Erinnerungen und Erläuterungen. Dieſes Protokoll überliefern ſie dem Oberſecretair, damit er Sr. Majeſtät von allem allerunterthänigſt Bericht abſtatte. Denen, die um etwas anhalten, müſſen ſie den Entſchluß, der wegen ihres Geſuchs iſt gefaſſet worden, mündlich berichten. Wenn ihnen die Protokolls mit beygefügten allergnädigſt gefaßten Entſchlieſſungen des Königs wieder zugeſtellet wird, müſſen ſie ſie den Kanzeleyverwaltern ausliefern, damit ſie die nöthigen Verordnungen und Beſtallungen ausfertigen.

Von den Kanzeleyverwaltern.

Der Kanzeleyverwalter in der däniſchen Kanzeley ſind zwey. Dieſe pflegen die Kanzeleyſachen ſo unter ſich zu theilen, daß der ältere die geſchloſſenen Briefe, und der jüngere die offenen ausfertiget. Ihre Verrichtungen ſind: Die Kanzeleybriefe und Beylagen zu verwahren und

sie in guter Ordnung wegzulegen. Sie müssen richtige Verzeichnisse und Protokolls halten über alles dasjenige, das aus der Kanzeley ausgefertiget wird. Sie müssen alles schriftlich abfassen, was ihnen befohlen wird. Ihren gemachten Entwurf müssen sie durch ihre Schreiber einschreiben lassen, und ihn dem Obersecretair einhändigen, der seinen Nahmen unter einem vorgezogenen Striche darauf schreibt, und ihn Sr. Majestät zur Unterzeichnung fürlegt. Wenn ihre Aufsätze vom Könige sind unterzeichnet worden, besorgen sie die Aufschrift, Versiegelung und Verschickung derselben. Endlich fordern sie die Nebeneinkünfte der Kanzeleybedienten ein, die für die Ausfertigungen der königlichen Entschliessungen gezahlet werden, und theilen sie den Behörigen wieder aus.

Vom Obersecretair.

Des Obersecretairen Amtsgeschäfte sind: Dem Conseil beyzuwohnen, wenn die Sachen der dänischen Kanzeley in Erwegung gezogen werden, in selbigem über eine jede Sache sein Bedenken zu geben, und dahin zu sehen, daß der Schluß des Conseils richtig niedergeschrieben werde. Dem Könige muß er alles dasjenige allerunterthänigst berichten, wovon Bericht muß abgestattet werden. Die Entschliessungen, die Se. Majestät deswegen allergnädigst zu fassen geruhet, muß er genau merken und ins Werk richten. Alles, was ihm unter des Königs Hand und Siegel auszufertigen befohlen ist, muß er Sr. Majestät zur eigenhändigen Unterzeichnung fürlegen. Zum voraus muß er alles genau erwegen und zusehen, ob es mit dem vom Könige gefaßten Schlusse übereinkommt, und der königlichen Entschliessung gemäß ist umschrieben worden. Alles, was unter des Königs Hand und Siegel ausgefertiget wird, muß er selbst vorgebrochen unterzeichnen. Zum öftern muß er auf königlichen Befehl in einer oder der andern Sache im Nahmen des Königs den Willen Sr. Majestät durch eigenhändige Briefe bekannt machen. Vordem waren zwey Obersecretairs in der dänischen Kanzeley, einer über die dänischen, und der andere über die norwegischen Sachen. Allein als der Herr Lüxdorph, der ein Gehülfe des Herrn Moth war, mit Tode abgegangen war, so wurde der letztere über beyderley Angelegenheiten bestellet. Von der Zeit an ist beständig nur ein Obersecretair in der dänischen Kanzeley gewesen.

Von den Lehnssecretairen.

Ausser diesen Bedienten der dänischen Kanzeley verdienen noch die Lehnssecretairs gemerket zu werden. Zum Lehnssecretair wird gemeiniglich der älteste aus den vier Secretairen ernannt. Seine Verrichtungen sind: Alle Lehnsangelegenheiten zu besorgen. Grafen und Freyherren Patente auszufertigen, Adelschaftsbriefe auszustellen, und alles dasjenige zu besorgen, was in dergleichen Sachen vorfallen mag. Uebrigens

gehöret

gehöret dieſes Contor gar nicht zur däniſchen Kanzeley, ſondern der Lehnsſecretair ſtehet unmittelbar unter dem Kanzler.

Von der deutſchen Kanzeley. Von ihrem vorigem Zuſtand.

Die deutſche Kanzeley kann für eben ſo alt gehalten werden, als die Regierung des glorreichen oldenburgiſchen Stammes in Dännemark, durch welche die deutſchen Provinzen unter dieſes Reich kamen. Allein, obgleich die deutſchen Angelegenheiten durch gewiſſe Perſonen beſorget wurden, ſo war doch gleich anfangs keine beſondere deutſche Kanzeley, ſondern die deutſchen Sachen gehörten in die allgemeine Kanzeley. Im Jahre 1688 wurde allererſt eine beſondere deutſche Kanzeley geſtiftet. Vor der Souverainität führte der Kanzler mit den ihm zugeſellten Räthen die Aufſicht über alle Kanzeleyſachen. Als das Kanzeleycollegium und andere Obercollegien im Jahre 1660 geſtiftet wurden, gehörte der Kanzeleyraht und diejenigen Bedienten, die die deutſche Kanzeley fürſtellten, noch lange Zeit unter die däniſche Kanzeley, und hatte weder ſein beſonderes Kanzeleyſiegel noch einen Oberſecretairen. Die deutſche Kanzeley wurde erſt im Jahre 1688 geſtiftet. In dieſem Jahre wurden drey Oberſecretairs ernannt. Lüxdorph ward über die däniſche Sachen, Moht ward über die norwegiſchen Angelegenheiten beſtellet als Oberſecretairs in der däniſchen Kanzeley, und Jeſſen wurde zum Oberſecretair in der deutſchen Kanzeley ernannt. Er war der erſte deutſche Oberſecretair, und alſo kann das Alter einer beſonderen deutſchen Kanzeley von dem Tage ſeiner Beſtallung an gerechnet werden.

Die gegenwärtigen Glieder der deutſchen Kanzeley ſind: der Oberſecretair, der Kanzeleyverwalter, ein geheimer Regiſtrator, und die Secretairs. In dieſer Kanzeley wird der Briefwechſel mit den auswärtigen Höfen und Geſandten geführet. Alle Verträge, die zwiſchen Dännemark und den auswärtigen Mächten geſchloſſen werden, werden hier ausgefertiget. Alle Bittſchreiben, die ſchleswigholſteiniſche und oldenburgiſche Sachen betreffen, werden in dieſe Kanzeley geliefert, wo man mit denſelbigen faſt auf eben die Weiſe umgehet, als in der Däniſchen Kanzeley gebräuchlich iſt, und oben von uns iſt angezeiget worden. Dieſe Kanzeley wird die deutſche genannt, theils weil alle Verordnungen, die die deutſchen Provinzen des Königes von Dännemark betreffen, aus dieſer Kanzeley ausgefertiget werden, theils aber auch von den Kanzeleyſachen, die auswärtige Angelegenheiten betreffen, weil hier der Briefwechſel mit auswärtigen Höfen geführet wird.

Von der Kriegeskanzeley.

Die Kriegeskanzeley in Dännemark iſt eben nicht ſehr alt. Vormals wurden alle Kriegesangelegenheiten, und die Sachen, die dieſelben betraffen, aus der däniſchen Kanzeley ausgefertiget. Im Jahre 1660 wurde

wurde ein besonderer Kriegesraht errichtet, der aus verschiedenen Generalen und andern Rähten bestand. Diesem Kriegesraht ward ein Verhaltungsbefehl auf eine gewisse Zeit gegeben den 2. Jenner 1661. In diesem wurde befohlen, daß der Kriegesraht ordentlich wöchentlich dreymal seinen Sitz nehmen sollte, nähmlich des Dienstages, Donnerstages, und Sonnabends. Im Rahte sollten allezeit zum wenigsten der Präsident und vier Beysitzer zugegen seyn. Uebrigens bestand der Raht selbst aus einem Präsidenten, einigen Kriegesräthten, einem Kriegessecretair, einem Kriegeskammerirer, einem Kriegesnotarius, einem Fiscal und vier Handschreibern. Dieser Raht währete bis das Jahr 1678. Mit diesem Jahre endigen sich die Protokolls, die in diesem Kriegesraht sind gehalten worden. In diesem Jahre wurde der damalige Kriegessecretair Harboe zum Obersecretair ernannt, der Kriegesraht wurde aufgehoben und in eine Kanzeley verwandelt, die noch jetzo unter dem Nahmen der Kriegeskanzeley fortdauert.

Die Kriegeskanzeley bestehet gegenwärtig aus einem Obersecretair, einem Kanzeleyverwalter, einem Archivarius oder Briefbewahrer und dreyen Handschreibern. In dieser Kanzeley werden alle Befehle des Königes geschrieben, die Heer, Festungen, Zeughaus, Flotte, Schifsrüstung, und alles, was auf irgend eine Weise Kriegessachen betreffen, in so weit sie allgemein sind. Für die besonderen Angelegenheiten sind andere Räthe verordnet. Diese werden bey ausserordentlichen Umständen vom Könige gesetzet, oder auch wenn mit den allgemeinen Verrichtungen eine Veränderung vorgenommen wird. Ein dergleichen Collegium ist das Generalcommissariat für den Landetat. Dieses hat dahin zu sehen, daß den Kriegesbedienten so wohl bey der Armee als in den Festungen der Sold richtig entrichtet werde; Sie müssen Sorge tragen für die Mundirung der Regimenter, für ihre Verpflegung, für Anwerbung junger Mannschaft, für die Märsche, für die Ausbesserung der Festungen u. s. f. Alle dergleichen Sachen werden entweder nach den einmal gemachten Veranstaltungen und Verordnungen besorget, wenn und wie sie geschehen sollen, oder es wird aus der Kriegeskanzeley den behörigen Personen jedes mal angezeiget, was und wie es geschehen solle. Die königliche Rentkammer weiset dem Generalcommissariat die Geldsummen an, die zur Bewerkstelligung einer oder der andern Sache erfordert werden, nach dem ihnen deswegen zugesandtem königlichem Befehle, so wie es von Zeit zu Zeit erfordert wird und nöhtig ist. Das Generalcommissariat des Landetats theilt nachmals die angewiesenen Summen an die Kriegesbediente aus. Es bedinget die Verfertigung

des

des Rüſtzeugs. Es veranſtaltet alles was das Kriegesweſen betrift. Gehet eine Veränderung mit den einmahl gemachten allgemeinen Veranſtaltungen vor, oder fällt was neues vor, denn werden deswegen neue Veranſtaltungen gemacht und wegen der gethanen Fürſtellungen ein Entſchluß gefaßt, der auf obenangeführte Weiſe ins Werk gerichtet wird. Mit dem Seeweſen, der Flotte, und den Matroſen wird es faſt eben alſo gehalten. Die Rentkammer weiſet dem Generalcommiſſariat des Seeetats die nöhtigen Geldſummen an, nach dem ihr vom Könige ertheilten Befehl. Das Generalcommiſſariat des Seeetats theilt ſie unter die behörigen Bedienten, und beſorget alle Angelegenheiten des Seeetats. Die Admiralität veranſtaltet alles, was vom Kriegsbefehl abhanget und das Seevolk betrift. Der Admiral über die königliche Schifbauerey ſiehet dahin, daß alle Schifsarbeit dauerhaft gemacht wird. Die Gerichtbarkeit beym Seeweſen wird durch Generalauditeurs verwaltet. Dieſe beurtheilen alle Gerichtsſprüche, die ihnen zugeſandt werden, ſie mögen Ehre, Amt, oder Leben betreffen. Sie ſtellen ſie dem Könige vor, und erwarten alsdenn den allergnädigſten Schluß Sr. Majeſtät.

Alle Kriegesbediente, die im Verzeichniſſe der Heeresmacht nahmhaft gemacht ſind, bis auf die Fähnrichs, werden durch die Kriegeskanzeley beſchicket. Hier müſſen alle Kriegesbediente den Eid der Treue ablegen. Alle Bittſchreiben und Fürſtellungen, die das Kriegesweſen betreffen, müſſen hier abgeliefert werden. Der Oberſecretair ſtattet Sr. Majeſtät dem Könige von denſelbigen den nöthigen Bericht ab, und läßt nach den vom Könige deswegen gefaßten Entſchlieſſungen die nöthigen Befehle ausfertigen, die er hernach dem König zur Unterzeichnung fürleget. Uebrigens ſind faſt die Verrichtungen des Oberſecretairs über Kriegesangelegenheiten, einerley mit den Verrichtungen des Oberſecretairs in der däniſchen Kanzeley. So viel von den dreyen Kanzeleyen in Dännemark.

Durch die Kanzeleyen werden ausgefertiget:

1. Alle Lehnbriefe für Grafen und Freyherren. Alle Adelbriefe, Legitimations und Naturaliſationsbriefe.
2. Alle Verhaltungsbefehle, und Beſtallungen derjenigen Bedienten, die mit den königlichen Einkünften nichts zu ſchaffen haben.
3. Alle Freyheitsbriefe.
4. Die Anwartſchaftsverſicherungen auf geiſtliche Bedienungen, wie

auch auf andere Aemter, die nicht zur königlichen Rentkammer gehören.

5. Bestallungen der Pröbste.
6. Königliche Befehle, dadurch die Canonicats oder Präbenden eines Domstifts jemanden zuerkannt werden.
7. Königliche Bewilligungsschreiben, dadurch jemanden erlaubt wird, die Stelle eines andern zu vertreten.
8. Königliche Paßbriefe.
9. Königliche Geleitsbriefe.
10. Die Verordnungen der ausserordentlichen oder vom Könige niedergesetzten Gerichte, Commissions genannt.
11. Offene Briefe, und Mandaten oder Auflagen.
12. Königliche Erlaubniß in einer oder der andern Sache zu zeugen.
13. Bestättigungen der Testamente und Aussteuersverträge.
14. Königliche Erlaubniß, Testamente zu machen.
15. Dispensationen, Verehligungs- und Begräbnißbriefe.
16. Repressalienbriefe.
17. Anstandsbriefe.
18. Bewilligungen, um anderer Güter zu beschlagen.
19. Ehrenbriefe.
20. Königliche Freysprechungen von den Strafen wegen unehligen Beyschlafs.
21. Schutzbriefe.
22. Königliche Einwilligungen zur Verehligung derjenigen Verwandten, die sich sonst nach dem dänischen Gesetz nicht mit einander verehligen dürfen.
23. Freysprechungen von Kirchenbusse.
24. Alle Verordnungen, die die Gerichtbarkeit und ihre Verwaltung betreffen.
25. Forstordnungen wegen Abraumungen des Holzes.

Von der königlichen Rentkammer.

Der ältere Zustand der königlichen Renterey.

Die Rentkammer ist das wichtigste Collegium im ganzen Reiche. Sie ist sehr vielen Veränderungen unterworfen gewesen. Daher muß ich bey Beschreibung dieses Collegii weitläuftiger werden, als ich bey Beschreibung der andern gewesen bin. Die königliche Renterey ist vormals bey weiten nicht von einem so weiten Umfange gewesen als sie jetzo ist, weil die königlichen Einkünfte nicht so ansehnlich waren, als sie zu unsern

unſern Zeiten ſind. Die Stiftsbefehlshaber, oder Stiftsamtmänner, die dazumal Lehnträger genannt wurden, huben die Einkünfte von den ihnen anvertrauten Stiftern. Die geiſtlichen Einkünfte liefen auch vor der Reformation nicht in die königliche Kaſſe ein, ſondern wurden an die Geiſtlichkeit abgetragen. Hierin wurde nachmals eine Veränderung gemacht und zwar, wie man glaubt, auf Anrathen des Herrn Hannibal Seheſted. Es wurde den Stiftsamtmännern unterſagt, ferner die Einkünfte der Stifter zu heben, und an deſſen ſtatt wurde verordnet, daß ihnen wie den andern königlichen Bedienten jährlich eine gewiſſe Beſoldung ſollte gegeben werden. Ferner war die Kammer auch dadurch ſehr eingeſchrenckt, daß alle Sachen in der Kanzeley ausgefertiget wurden, und der Rentmeiſter allein mit der Einnahme und Ausgabe zu thun hatte, über welche ihm doch nicht allemal völlige Gewalt gelaſſen wurde. Im Jahre 1660. wurden allererſt die Reichsangelegenheiten ſo getheilet, daß der Kammer gewiſſe Sachen zur Ausfertigung angewieſen wurden, die ganz von der Kanzeley abgeſondert wurden. Man erſiehet dieſes aus dem Befehl, der deswegen in ſelbigem Jahre den 13. Novembr. an den Herrn Kanzler, Peter Retz, ergieng. Dieß iſt der Innhalt deſſelben: Se. Majeſtät der König hat erfahren, wie unordentlich es mit den Briefen und Verordnungen ergangen iſt, die die königlichen Gefälle betreffen, und dasjenige, was davon abhänget und damit verbunden iſt, weil ſelbige bald durch die Kanzeley, bald durch die Kammer ausgefertiget worden. Daher will Se. Majeſtät, der König, damit hierin alles in beſſerer Ordnung und ohne fernere Unordnung künftig bewerckſtelliget werde, daß der Herr Kanzler Peter Retz unverzüglich die Anordnung mache, daß nichts, was mit dem Kammercollegio oder Reichsgefällen und königlichen Einkünften auf einige Weiſe verbunden iſt, als Beſtallungen, Pachtungen, rückſtändige Gefälle, Zahlungsſcheins, Tauſchverträge, Geldanweiſungen, Kaufverträge und anderes dergleichen, das Einnahme oder Ausgabe betrift, ferner in der Kanzeley angenommen noch abgethan werde. Alle dergleichen Sachen ſollen unverzüglich nach dem Kammercollegio verwieſen werden, wohin ſie eigentlich gehören, u. ſ. f. Hieraus erhellet, wie enge Schranken der Rentkammer damals geſetzet waren, daß auch ſo gar diejenigen Befehle, die die königliche Gefälle betrafen, durch die Kanzeley ausgefertiget wurden.

Die ältere Rentkammer war zweyen Rentmeiſtern anvertrauet. Vormals waren nur zwey Rentmeiſter.

Daß damals nie mehr als zwey Rentmeiſter zu einer Zeit geweſen ſind, erſie-

ersiehet man theils aus den Verzeichnissen der geführten Reichsrechenschaften, theils auch aus einem königlichen Entschluß vom 12. Jun. 1672. In diesem heißt es: Auf eure andere Frage dienet dieses zur Antwort: Es nimmt Uns Wunder, daß ein Viceschatzmeister, drey Rentmeister, ein Procureurgeneral, ein Secretair und so viele Beysitzer nicht dasjenige bestreiten können, was vormals zwey Rentmeister allein verrichtet haben. Aus diesen Worten erhellet sattsam, daß vorzeiten nicht mehr denn zwey Rentmeister und keine Beysitzer gewesen sind. Aus den Verzeichnissen und Beylagen der Kammersachen ersehe ich, daß Joachim Beck vom Jahre 1559 bis aufs Jahr 1562 als Rentmeister allein die Rechnungen geführet habe. Im Jahre 1599 sind zu einer Zeit zwey Rentmeister ernannt worden, nähmlich Sigvard Beck und Envold Kruse. Von der Zeit an sind beständig zwey Rentmeister gewesen bis das Jahr 1660, in welchem das neue Schatzkammercollegium gestiftet ward.

Vorerwehnte zwey Rentmeister sahen alle Rechenschaften nach, und liessen sie durch die Rentschreiber abschreiben. Diese Rechenschaften behielten auch lange nach der Souverainität bis unter König Christian dem Fünften den Nahmen der Reichsrechenschaften. Zu den Zeiten bekamen auch, welches hier verdienet angemerket zu werden, verschiedene Bediente jährlich von der Kammer ihre Kleidungen. Daher wird im Verzeichniß der Kammersachen auch der Rechenschaften der Kleiderkammer gedacht. Ueber diese Kleiderkammer führete der Reichshofmeister die Aufsicht, der einen Kleiderkammerschreiber unter sich hatte. Die Kleiderkammer war auf dem Schloßplatze, nicht weit von der Hochbrücke. In derselben waren allerhand Laken, Sammeten und Stoffen. Daraus erhielten die königlichen Bedienten jährlich eine gewisse Menge für einen Theil ihrer Besoldung. Dieß ist eine rühmliche Veranstaltung in einem Lande, wo Manufacturen gefunden werden. Denn wo eine solche Veranstaltung gemacht ist, werden die Waaren nie liegen bleiben. Ein ähnliches geschiehet in Engeland. Daselbst müssen alle Todte in Flonell eingewickelt werden, weil selbiges von den Engeländern in grosser Menge gewirket wird. Eine dergleichen Verordnung würde auch noch jetzo für diese Länder sehr einträglich seyn. Denn gegenwärtig lassen die Petitmaiter nicht nur fremde Stoffen kommen, wodurch sie den Krämern die Nahrung rauben, sondern sie lassen so gar ihre Kleider, Schuhe und Paruken in Paris, Berlin und andern Städten machen, wodurch dem Schneider und Schuster die Arbeit entwandt wird. Die Kleiderkammer ist gewesen vom Jahre 1592 bis das Jahr 1677. Mit

diesem

dieſem Jahre endigen ſich die ſo genannten Kleiderkammerrechenſchaften.

Aus dem, was angeführet worden, kann leicht erſehen werden, daß die Verrichtungen der Kammer vormals nicht den zehenden Theil ſo häufig geweſen ſind, als ſie jetzo ſind, weil die meiſten Kammerſachen durch die Kanzeley ausgefertiget wurden, und die königlichen Gefälle in den Stiften von den Stiftsammännern gehoben wurden. Dergleichen Gefälle werden gegenwärtig durch die Amtsverwalter, die Vögte und andere dazu verordnete Bediente gehoben. Dieſe ſind gehalten, die Schatzungen der Stifter und Lehen am Tage Philippi Jacobi, oder am erſten May, nach dem Inhalt ihrer Beſtallung, abzuliefern. Die Lehnträger trugen gewiſſe Gegenden zu Lehen, entweder ſo, daß ſie von den Einkünften derſelben Rechenſchaft ablegen mußten, oder gegen eine gewiſſe Abgabe. Man erſiehet dieſes aus einer Verordnung Königs Chriſtians des Vierten, die den 23ſten Jenner im Jahre 1635 unterzeichnet iſt. In dieſer heißt es im vierten Abſatze: Alle Unſere Lehnträger, die ſchuldig ſind, Uns Rechenſchaft zu thun von gewiſſen oder ungewiſſen Gefällen, ſie mögen etwas zur Rechenſchaft oder Abgabe zu Lehen tragen, ſollen gehalten ſeyn, Uns ihre Rechenſchaften fürzuzeigen. Endlich kann noch dieſes als die dritte Urſache der wenigen Kammerſachen angegeben werden: daß dazumal weder hier im Reiche noch an andern Orten ſo viele Schatzungen gehoben wurden, als gegenwärtig. Doch wurden auch vorzeiten gewiſſe Schatzungen abgetragen, die entweder gegenwärtig ſind nachgelaſſen worden, oder auch andere Nahmen bekommen haben. In Norwegen ward eine Schatzung eingetrieben und nach Dännemark geſandt, die man die Unionsſchatzung nannte. Davon unterrichtet uns eine Verordnung von Schatzungen, die unter König Chriſtian dem Vierten im Jahre 1644 herausgekommen iſt. Wahrſcheinlich iſt die Unionsſchatzung nach Vereinigung der dreyen nordiſchen Reiche aufgelegt worden. Dieß iſt alles, was ich von der älteren Einrichtung der königlichen Renterey habe erfahren können. Die Geſchichte dieſer Zeit kann als der erſte Zeitlauf der däniſchen Kammergeſchichte angeſehen werden.

Die Lehen werden entweder zur Rechenſchaft oder zu einer gewiſſen Abgabe verliehen.

Der andere Zeitlauf hebt an mit der Stiftung des neuen Schatzkammercollegii im Jahre 1660. In dieſem Jahre wurde Herr Hannibal Sehefted, ein ſehr groſſer Statsmann, vom Könige Friedrich den Dritten, zum Reichsſchatzmeiſter gemacht. Er that dem Könige verſchiedene Vorſchläge zur Verbeſſerung der Kammer. Unter andern erſiehet man ſolches aus einem Befehl des Herrn Schatzmeiſters, den er

Von der Stiftung des Kammercollegii.

den 12 Novembr. im Jahre 1660 an die Rentschreiber, Thomas Thomäsen und Jürgen Hansen, ergehen ließ. In diesem befiehlt er ihnen, eine Beschreibung von dem bisherigen Zustand der Kammer zu entwerfen. Alle Umstände anzumerken, wodurch des Königs Vortheil und Bestes künftig besser könnte befördert werden. Und zugleich einen Fürschlag zu thun, wie die Verrichtungen, die der Kammer durch den ihr ertheilten Verhaltungsbefehl angewiesen waren, unter die gegenwärtigen Kammerbediente am bequemsten könnten getheilet werden, nebst verschiedenen andern. Daraus erhellet deutlich, wie vorerwehnter Herr eine allgemeine Verbesserung der Kammersachen vorgehabt habe. Von der Zeit an fieng die Kammer an allmählich eine andere Gestalt zu gewinnen. Anstatt der zweyen Rentmeister, die vorhin über die königliche Kammer die Aufsicht geführet hatten, wurde ein ganzes Collegium gestiftet, welches den Nahmen des Schatzkammerscollegii bekam. In diesem Collegio hatte Herr Hannibal Sehested den Vorsitz, und führte den Nahmen eines Reichsschatzmeisters. Die Kammersachen wurden ganz von der Kanzeley getrennet und der Schatzkammer zur Ausfertigung angewiesen, wie aus dem königlichen Befehl an den Herrn Kanzler Peter Retz erhellet, vom 13 Novembr. 1660. Wir haben ihn schon oben angeführet. Die Hebung der Schatzungen wurde den Lehnträgern untersagt. Es wurd ihnen an dessen statt eine jährliche Besoldung zuerkannt, so wie andern königlichen Bedienten, wie man aus einer Verordnung vom 16. Febr. 1660. ersehen kann. In dieser heißt es: Die Stiftsamtmänner sollen statt ihres vorigen Gehalts, wenn sie Reichsräthe sind, die Helfte von den Einkünften des ihnen allergnädigst anvertrauten Lehns zur Besoldung geniessen. Sind sie aber nicht zugleich Reichsräthe, denn erhalten sie nur den dritten Theil derselben zur Besoldung. Es wurden gewisse Tage bestimmet, an welchen die Glieder des Kammercollegii zusammen kommen sollten, so wie in andern Collegien. Man ersiehet dieses aus einer Verordnung vom 24 Jenner 1661. In dieser heißt es: Wir haben zugleich gnädigst verordnet, daß Unser Kammercollegium die Woche zweymal, des Mittwochens und Freytags nach Mittage von zwey bis sechs Uhr zusammenkomme in Unserer Schatzkammer, um einen jeden öffentlich anzuhören, der um etwas anhält, das Geldsachen betrift, oder irgend eine andere Verordnung, wegen Unserer Einkünfte und Rechenschaften, damit er unverzüglich Antwort erhalte. Vormals bestimmten die Rentmeister die meisten Kammerausgaben ohne den König zuvor deswegen zu befragen. Allein diese Freyheit wird in der obenangeführten Verordnung in folgen-

den

den Worten eingeschrenkt: Sie sollen Uns alles, was die Ausgaben betrift, unterthänigst fürstellen und Unsern Entschluß erwarten. Ueberdieß wurde auch folgende Veränderung fürgenommen, anstatt, daß vorhin alle Rechenschaften den ersten May, als am Tage Philippi Jacobi eingeliefert wurden, ward durch einen Befehl, der deswegen an Herr Hannibal Sehested den 10 Jan. 1661 ergieng, verordnet, daß sie den ersten Jenner sollten abgelegt werden.

Aller dieser Veränderungen ohngeachtet behielten doch diese Rechenschaften, so wie vorhin den Nahmen der Reichsrechenschaften. Das neue Schatzkammercollegium wurde noch lange Zeit von den Rentmeistern regieret, jedoch mit folgenden Unterscheid. Anstatt, daß in der älteren Rentkammer nur einer oder zwey Rentmeister gewesen waren, waren im neuerem Schatzkammercollegio zuweilen drey Rentmeister, ausser dem Schatzmeister, dem Viceschatzmeister und andern Beysitzern. Man ersiehet solches aus der deswegen von König Christian dem Fünften gefaßten Entschliessung, in welcher es folgendermassen lautet: Es nimmt Uns Wunder, daß ein Viceschatzmeister, drey Rentmeister, ein Procureurgeneral, ein Secretair und so viele Beysitzer, nicht die Geschäfte bestreiten können, die vorhin zwey Rentmeister verrichtet haben. Im Jahre 1679 bestand das Schatzkammercollegium aus folgenden Gliedern: Holger Wind, war Viceschatzmeister, Mogens Friis, Steen Hohndorf und Heinrich Müller, waren Rentmeister, Scavenius war Generalprocureur, und hat, wie man glaubt, dieses Amt zuerst bekleidet. Friedrich Giise war Secretair. Beysitzer waren Biering, Reizer und von Stöcken. Ausser Hannibal Sehested ist in Dännemark keiner gewesen, der den Nahmen des Reichsschatzmeister geführet hat. Holger Wind ist gleichfals der einzigste gewesen, der unter dem Nahmen des Viceschatzmeisters im Kammercollegio den Vorsitz gehabt hat vom Jahre 1669 bis 1679. In diesem Jahre wurde der Nahme Schatzkammer abgeschaft und der alte Nahme Rentkammer wieder gebräuchlich. Zur Zeit der Schatzkammer haben die Amtsstuben ihren Anfang genommen, und die königlichen Gefälle sind dazumal zuerst durch Amtsverwalter gehoben worden. Diese Veranstaltungen sind im Jahre 1663 gemacht. Davon heißt es in einer Verordnung von selbigem Jahre: Hierdurch befehlen Wir Unseren wohlbetrauten Amtmännern und Amtsverwaltern, daß sie unverzüglich ein jeder in dem ihm anbetrauten Amt und seiner Gegend, in einem jeden Kirchspiel gewisse Landschreiber ernennen, die die auferlegte Steuer eintreiben, und sie Unsern Amtmännern und Amtsverwaltern zahlen, damit sie sie hernach

Hannibal Sehested ist der einzige Schatzmeister in Dännemark gewesen und Holger Wind der einzige Viceschatzmeister.

nach nach Anweisung Unsers Generalkriegscommissairs an die angewiesene Oerter auszahlen können. Von der Zeit an wird weiter keiner Hebung der Lehnträger gedacht. Sie haben sich ferner damit nicht bemühen dürfen, und diese eine Verrichtung der Stiftsbefehlhaber ist unter verschiedene Amtsverwalter, unter Land- und Generalkriegscommissairs getheilet worden. Von diesen sind die letzteren abgeschaffet worden.

Von dem Land und Kriegscommissarien.

Als der Herr Viceschatzmeister, Holger Wind, von der Kammer abgieng, wurde der Nahme Schatzkammer im Jahre 1680 abgeschaffet, und der alte Nahme Rentkammer wieder angenommen. Gleichwohl blieb die Kammer unter den Rentmeistern bis aufs Jahr 1691. Peter Brand ist der einzigste, der den Nahmen eines Oberrentmeisters geführet hat. Mit dem Jahre 1680 endiget sich der zweyte Zeitlauf der Kammergeschichte. Nach der Zeit wurde erst ein Präses der Rentkammer ernannt, und darauf wurden Deputirte für die Finanzen bestellet. Der erste Präses in der Kammer war Christian Siegfried von Plessen. Die erstere Deputirten, die den Nahmen der Deputirten über die Finanzen geführet haben, sind gewesen: Der Herr Knut Tott, Breitenau und Rosenkranz.

Ersterer Präses im Kammercollegio.

Erstere Deputirten.

Zum dritten Zeitlauf rechne ich die Zeit vom Jahre 1691 bis auf Abschafung der Rentmeister, und Regierung des Kammerwesens durch einen Präses, durch die Deputirte und Committirte. König Friederich, der Vierte, brachte die Renterey nicht ohne grosse Mühe in bessere Ordnung. Er vergrösserte die Besoldungen der Bedienten, um zu verhindern, daß sie sich nicht bestechen liessen. Die Zahl der Rentschreiber vermehrte er, um dadurch die Ausfertigung aller Befehle zu beschleunigen. Die Gevollmächtigte in einem jeden Contor wurden vom Könige besoldet, damit in einem jeden Contor Gegenschreiber oder Controlleurs wären. Einem jeden Kammerrahte wurde ein gewisses Contor angewiesen, über welches er die Aufsicht führen sollte. Vor dem Jahre 1719 geschahen alle Kammerverrichtungen ganz unordentlich, bald von diesem, bald von jenem, und die Verrichtungen der Secretairs und Rentschreiber wurden zum öftern verwechselt. Wie unordentlich die Kammersachen sind verrichtet worden, erhellet aus einem Entschluß, den König Christian, der Fünfte, den 12 Junii 1672 gefasset hat. In dieser heißt es: Endlich ists mir eingefallen, daß es vielleicht nützlich seyn würde, wenn die Rentmeister ihre Verrichtungen nach den Provinzen unter sich theilten, die sie betreffen. Ihr könnt uns euer Bedenken darüber geben, und die Weise anzeigen, die ihr für die bequemste erachten werdet.

Friedrich der Vierte ist der Stifter der heutigen Rentkammer.

ersetzen. Wie nun hierdurch Unsere Gerechtsame und andere Recht dieses Stifts, und Unsere Ehre vor allen Dingen gesichert worden, also wird Uns Kraft dessen in dem 6 Hauptartickel gnug, daß die gegenwärtig alten Statuta und Gewohnheiten dieses Stifts darinn bleiben, und nur hier und da verbessert werden.

Die Statuta dieses Stifts, insonderheit wie solche Hauptartickel. Das 6te Hauptartickel.

Und diesen Statutis soll es bleiben.

Was jedoch Unsere Ehre und Gerechtsame ... Solche sollen bey solchen auch in andern Klausuln nicht der Ehre und Gerechtsame Unserer Majestät ... Und diesen Statutis soll es bleiben.

Das 7te Hauptartickel. Das 7te Hauptartickel.

Es soll auch ... Und Unsere Ehre und Gerechtsame ... Kammerherrn ... Und diesen Statutis soll es bleiben.

Das 8te Hauptartickel. Das 8te Hauptartickel.

Es soll auch ... Und Unsere Ehre und Gerechtsame ... Kammerherrn ... Und diesen Statutis soll es bleiben.

Das 9te Hauptartickel. Das 9te Hauptartickel.

Es soll auch ... Und Unsere Ehre und Gerechtsame ... Kammerherrn ... Und diesen Statutis soll es bleiben.

Das

ferung der königlichen Gefälle und Einkünfte gehöret. Deswegen unterzeichnen sie alle Fürstellungen, die von der Kammer dem Könige allerunterthänigst gethan werden. Alle Befehle, die von der Kammer an die Kammerbediente ergehen, alle Ansuchungsschreiben, ja auch so gar die Befehle zur Hebung der Gefälle, werden von ihnen zugleich mit den Deputirten für die Finanzen unterzeichnet. In dergleichen Sachen gilt der Ausspruch der Committirten eben so viel als der Deputirten.

Kammergericht wird wöchentlich einmal gehalten. Für dieses Gericht gehören alle Bedienten, die königliche Rechnungen führen, alle Pachter, samt denjenigen, die für sie Bürge geworden sind. In demselbigen sitzen die Deputirten für die Finanzen zugleich mit den Committirten, und ihre Stimmen sind von gleicher Gültigkeit.

Ueberdiß ist es eine Hauptverrichtung der Committirten im Kammercollegio, wegen der bey den Rechenschaften gemachten Anmerkungen und wahrgenommenen Mangelspösten einen Ausspruch zu thun. Dieses thun die Committirten nicht gemeinschaftlich, sondern ein jeder Committirter liefert die ihm zur Schliessung gelieferte Rechenschaften in die Contors der Rentschreiber. Die geschlossene Rechenschaften und der Schluß, der wegen der bemerkten Mängel vom Committirten gemacht ist, wird vom ganzem Kammercollegio unterschrieben, das ist, von den Deputirten und Committirten. Doch muß der Committirte, der die Rechenschaft geschlossen hat, für die Richtigkeit derselben Bürge seyn. Die übrigen unterzeichnen es nur, um den Schluß der Rechenschaft durch ihre Unterschrift zu bestätigen, so wie sie nach den angezeigten Umständen ist gemacht worden. Ein jeder Committirter, der eine Rechenschaft schliesset, muß sich nach einer deswegen gebräuchlichen Vorschrift verschreiben, daß er für die Richtigkeit der geschlossenen Rechenschaft Bürge seyn wolle, auf dem Zahlungsschein, der nachgehends von Sr. Majestät selbst unterzeichnet wird.

Von den Kammersecretairen.

Zur Kammer gehören ferner zwey Kammersecretairen. Um ihre Verrichtungen desto besser kennen zu lernen, ist wohl zu merken, daß auf der Kammer zwey Contors sind, die den Namen der Kammerkanzeley haben. Das eine Contor heißt die dänische und norwegische Kammerkanzeley, und das andere wird die deutsche Kammerkanzeley genannt.

Ueber diese zwey Contors führen die zwey Kammersecretairen die Aufsicht. Ausser den Bedienten, die sie selbst halten müssen, sind ihnen vom Könige drey Handschreiber zur Erleichterung zugesellet. Von den Handschreibern dienen zwey in der dänischen Kammerkanzeley, von welchen

dah der eine das Verlangen und die andere die vorherigen Gnaden nicht bekommt. Die Gnaden sind also nicht persönlich.

Die Verordnungen der beyden Kammercollegien sind darinnen Von den Verordnungen der Kammercollegien.
einander gleich, daß sie alle Gnadenbriefe, Privilegien, Freyheiten und Begnadigungen in den Kanzleyen untersuchen, und wenn sie etwas finden, was wider ihre Rechte oder Gerechtsame laufet, zur Anzeige bey einander machen.

Auch gehört zu einer Session aus allen Collegien, daß sie alle Monate gehalten werden. Und gemeiniglich kommt solche in die vierte Woche, und an dem Tage nachdem sich die Kammercollegia versammlet haben, pflegen die zur Kanzeley Kommandirte einen Besuch in dem Kanzleyhause abzulegen, und ihre Anzeigen zu machen. Und dieses geschiehet in Gegenwart des Kanzleypräsidenten, der sie entweder gar nicht oder nur wenig hört und den Königl. Befehl darauf giebt.

Insonderheit soll ein jedweder in die Kanzleyregeln, die Or- Die Kanzleyregeln.
dinantien, Privilegien, Freyheiten, Gnadenbriefe, Begnadigungen, Gerechtsame, Rechte, Gewohnheiten, Gebräuche, Ordnungen, Reglements, Resolutionen, Verordnungen, Patente, Mandate, Edicte, Rescripte und dergleichen von den Königen, Königinnen, Prinzen und Prinzessinnen, Reichsräthen, Landmarschällen, Reichsadmiralen, Reichsmarschällen, Reichsdrosten, den Reichsräthen und Reichsbedienten, und von den Kammercollegien, Kanzleyen, Landgerichten, Rentereyen und dergleichen, Einsicht haben.

Dieweil erhellet es aus allen den Königl. gegebenen Gnadenbriefen, Privilegien, Freyheiten und Rechten, daß sie der Krone Dännemark gehören. Solche haben in keinem andern Königreiche Gültigkeit, als die unterthanen Glieder.

Im Anfange ist noch zu merken, daß die Verordnungen unter die Kammercollegien eingetheilet worden sind. Und weil die Kammercollegia in Dännemark und Norwegen einander gleich sind, so will ich sie hier nicht besonders beschreiben. Der Präsident ist allezeit der Königlichen Kammerherren einer als Vorsitzender, der sonst auch Kammerherr in Dännemark und Norwegen gewesen ist, und wenn sie in Dännemark beysammen versammlet, sind sie Präsidenten in Norwegen. Ferner sind noch zwey Kammerherren, die Vorsitzer sind, und zwey Kammerjunker, die Beysitzer sind, und Secretarien, so dass die Zahl derer sind die Norwegischen gleichen Rang haben. Darüber sind die Kanzleyen und andere Collegien in Norwegen den gleichen Kommercollegien. Diese Kammercollegien sind die Kammer

Kleine Cammer gewesen ist, worinn / Sie noch gegenwärtig Jhro Churfürstl. Gn. Gn. Gn

Deutſches Anweiſungs- und Zollcontor.
Oldenburgiſches und Delmenhorſtiſches Contor.

Dieſe Nahmen der Contoren findet man auf den Thüren zu denſelben geſchrieben. In einem jeden ſolchem Contor iſt ein Rentſchreiber und Gevollmächtigter, den ihm der König zur Beyhülfe zugeſellet hat, auſſer denjenigen Schreibern, die der Rentſchreiber ſelbſt beſolden muß.

Vor Zeiten, ja noch vor dreyßig Jahren, waren nur drey oder vier Rentſchreiber, allein hernach ſind von Zeit zu Zeit mehrere Rentſchreiber beſtellet worden. Inſonderheit wurde im Jahre 1720 mit den Contors verſchiedene Veränderungen fürgenommen, und die Zahl der Rentſchreiber fürnähmlich aus zweyen Urſachen vermehret: Denn

Erſtlich wurden vormals den Rentſchreibern mehrere Rechenſchaften zu führen oder nachzuſehen anvertrauet, als ſie nachzuſehen vermogten.

Zweytens ſind die Rechenſchaften allmählich gröſſer und weitläuftiger geworden. Vormals wurde beym Nachſehen der Rechenſchaften vor jedem Stück der Rechenſchaft, das man richtig befand, nur ein Kreuzzeichen geſetzet, allein gegenwärtig wird auf dem Rande umſtändlich angezeiget, auf welche Weiſe ein jeder Theil der Rechenſchaft iſt richtig befunden worden. Vormals wurden alle Sachen, die aus der Kammer ausgefertiget wurden, aufs allerkürzeſte abgefaßt. Gegenwärtig wird alles weitläuftiger abgefaſſet, genauer beſtimmet, und vieler Umſtände gedacht, die zwar demjenigen nicht eben zu wiſſen nöhtig ſind, an den das ausgefertigte Schreiben gelanget, aber gleichwohl in der folgenden Zeit für die Kammer ſehr nützlich iſt. Kurz, gegenwärtig wird alles ſo abgehandelt, beſchrieben und ausgefertiget, daß man zu einer jeden Zeit, ja auch nach vielen Jahren, die nöhtige Nachricht ohne groſſe Mühe wird finden, und die Richtigkeit und den Zuſammenhang der Sachen wird einſehen können. Vormals kam alles auf das Gedächtniß desjenigen an, der eine oder die andere Sache ausgefertiget hatte, und ein alter Kammerbediente war ganz unentbehrlich; allein gegenwärtig kann ein jeder, der nur einigen Begrif von Kammeralſachen hat, und etwas zur Arbeit gewohnt iſt, in ein Contor treten, und demſelben fürſtehen, ob es ihm gleich anfänglich einige Mühe koſtet.

Die fürnehmſten Verrichtungen der Rentſchreiber ſind: Sie ſehen alle Rechenſchaften nach, die in der Gegend, die unter ihrem Contor ſtehet, ſind geführet worden. Nach erfolgter Antwort befördern ſie ſie zur Entſcheidung, Schlieſſung und Quittirung. Sie ſchreiben alle Kammer- Verrichtungen der Rentſchreiber.

merordres und Briefe an die Bediente der Gegend, die unter dem Contor stehen, das ihnen anvertraut ist. Sie setzen ihren Nahmen darauf unter einem vorgezogenem Strichlein und halten richtige Protokolls und Verzeichnisse über alles dasjenige, was in ihr Contor eingeliefert oder aus selbigem ausgefertiget wird. Jährlich müssen sie an den König beym Anfange des Jahrs eine Nachricht einliefern, wie weit es mit den Rechenschaften des vorigen Jahres gekommen sey, und wie viele noch übrig sind. Dieses ist allererst im Jahre 1716 verordnet worden. Denn vor der Zeit hatte man nicht sonderlich wahrgenommen, wie die Menge der ungeschlossenen Rechenschaften immer grösser ward. Zu der Zeit wurde die Besoldung der Rentschreiber mit einer Zulage von 200 Reichsthaler vermehret, und einem jeden Rentschreiber ein Gevollmächtigter zu Hülfe gegeben. Hingegen wurde die gewöhnliche Gebühr für die Quittung abgeschaffet, die vormals ein jeder Bedienter, der der Kammer Rechnung zu thun schuldig war, mit vier Procent von seiner Besoldung hatte zahlen müssen.

Auſſer den Rentschreibern werden noch andere Leute ernannt, um die alten und in den vorigen Jahren beyseite gelegten Rechenschaften durchzusehen, damit endlich die alten Rechnungen geschlossen werden, und die Rentschreiber Gelegenheit erhalten, in ihren Contoren alles in guter Ordnung zu erhalten. Diese Leute werden von ihrer Verrichtung, Rechnungen durchzusehen, Revisores genannt, und haben ihre besondere Contors. Ihre Anzahl ist nicht allezeit gleiche stark, denn sie gehen ab, so bald sie mit den ihnen zum Nachsehen gelieferten Rechenschaften fertig sind, und werden in andern Bedienungen gebraucht.

Von den Anweisungscontors.

2. Ferner sind auf der Kammer zwey Contors, in welchen Geldanweisungen ausgefertiget werden, Aßignationscontors genannt, und ein Buchhalter. Es ist ein dänisches und ein deutsches Anweisungscontor. Im dänischen werden alle dänische und norwegische Geldanweisungen von Wort zu Wort ins Protokoll eingetragen, und im deutschen alle deutsche Geldanweisungen und Befehle, die Ausgaben betreffen. So wie wir oben angezeiget haben, daß im dänischen Anweisungscontor alle diejenigen Fürstellungen geschrieben werden, die dänische und norwegische Ausgaben betreffen, so ist hier gleichfals vom deutschen Anweisungscontor zu merken, daß im selbigem auſſer den Schleswigholsteinischen Sachen auch alle Zoll und Licentrechenschaften nachgesehen werden. Daher ist dieses Contor vorhin unter die Rentschreibercontors gezählet worden. Wenn die Geldanweisungen im vorerwehnten Anweisungscontor sind geschrieben worden, so setzet der Aufseher des Contors, der im dänischen

schen Contor Buchhalter genannt wird, und im deutschen Rentschreiber heißt, unter einem Strichlein seinen Nahmen darunter, von den Herren Deputirten für die Finanzen werden sie unterzeichnet, und ehe sie ausgestellet werden, in des Buchhalters Contor geliefert, damit er eine jede angewiesene Summe zur Ausgabe ins Hauptbuch eintrage, und das nöhtige dabey wahrnehme. Zum Beweis, daß dieses geschehen ist, schreibet der Buchhalter auf eine jede Geldanweisung seinen Nahmen auf den Rand derselben.

Dieß ist die versprochene kurze Beschreibung von den Verrichtungen des Buchhalters und der Anweisungcontors. Uebrigens ist noch zu merken, daß einem jeden Aufseher dieser drey Contoren im Jahre 1716 ein Gehülfe zur Erleichterung ist zugesellet worden, so wie oben von den Rentmeistern erzählet ist.

3. Ueberdieß ist auch an der Rentkammer ein Briefbewahrer oder Archivarius. Dieser hält zugleich mit dem ihm im Jahre 1716 vergönnten Gevollmächtigten alles im Briefgewölbe in guter Ordnung. Er schreibet, nach der ihm gegebenen Anzeige, ein Verzeichniß von allen geschlossenen oder abgethanen Sachen, die ihm von den Rentschreibern geliefert werden. Vormals wurde das Briefgewölbe der Kammer, die Briefkammer genannt, und derjenige, der darüber die Aufsicht führte, hieß Briefkammerschreiber. Dieser Nahme war gebräuchlich, bis die Kammer in das neue Gebäude, das fürs Kammercollegium erbauet worden, verlegt wurde. Zu der Zeit wurden alle neue Eintheilungen und Nahmen derselben, auf Fürstellung der Kammer mit königlicher Einwilligung, auf die Thüren der Contore geschrieben. Der König verwarf nur in einer einzigen Sache den gethanen Vorschlag, und verordnete, daß auf die Thüre zu dem besonderen Contor, das dem Schreiber der Briefkammer angewiesen war, nicht Contor der Briefkammer sollte geschrieben werden, sondern an dessen Statt: Contor des Kammerarchivs. Von der Zeit an sind die Nahmen, Briefkammer und Briefkammerschreiber, nicht mehr gebräuchlich gewesen.

4. Endlich ist auch noch der Feldmessungsschreiber zu merken. Dieser führet die Aufsicht über das Briefgewölbe der Feldmessungssachen. In diesem Briefgewölbe werden die sogenannten Erdbücher oder Verzeichnisse der aufgenommenen und vermessenen Felder in Dännemark und Norwegen aufbehalten. Des Feldmessungsschreibers Pflicht ist, daß er allezeit, wenn es ein Landherr oder anderer Unterthan bey entstandenen Zwistigkeiten verlanget, ihnen einen Auszug aus den Erdbüchern um ein gewisses Geld ertheile, oder daß er auch, wo es nöhtig, selbst das Land auf-

aufmesse. Ihm ist noch ein anderer Schreiber zugesellet, den der König besoldet.

Durch die Kammer werden ausgefertiget:

1. Alle Schatzungsbriefe, Auflagen, Zollordnungen, Bergwerksordnungen, Münzordnungen, und alles, was die königlichen Regalien und Gefälle betrift.
2. Bestallungsbriefe für Stiftsbefehlshaber, Amtmänner, und alle diejenige, die gehalten sind, der Kammer Rechenschaft zu thun. Imgleichen die Bestallungen derjenigen Hofbedienten, denen ihre Besoldungen von der Kammer angewiesen werden.
3. Alle Begnadigungsschreiben, Verschenkungen, Freyheitsbriefe, Monopolien und Compagnien, die die königlichen Ausgaben und Einkünfte betreffen.
4. Tauschbriefe.
5. Pachtbriefe, Kaufverträge, königliche Frachtbriefe, Transportschreiben, und anderes dergleichen, das die königlichen Ausgaben und Einkünfte betrift.
6. Freyheitsbriefe zur Errichtung adelicher Landgüter.
7. Kaufbriefe wegen Ankaufung der Landgüter, oder gewisser zu den Flecken gehörigen Güter, und alles, was die königlichen Zehenden und das Recht des Kirchensatzes betrift.
8. Verschreibungen und Pfandbriefe.
9. Schiffsmessungsbriefe.
10. Verträge wegen Lieferungen, Abrechnungen und Geldanweisungen.
11. Die eingelieferten Rechnungen durchsehen und schliessen. Verschreibungen und Bürgschaften annehmen.
12. Quittungen, wie auch Zahlungsscheine, wodurch den Rechnungsführern die völlige Richtigkeit ihrer Rechenschaften bis auf die bezeichnete Zeit bescheiniget wird. Dänisch heissen sie Quitantiarum.
13. Alles, was bey Schiffbrüchen, eingezogenen Gütern und Geldstrafen fürfällt. Alle Habseligkeiten, die in Beschlag genommen werden, und alle Güter, die aberkannt und der gemeinen Kasse zugesprochen werden.
14. Reisepässe und Anweisungen zu freyem Transport, Fürspann und Fuhrwerk.
15. Alle Heischungen oder Ausrufungen, Verordnungen und offene Briefe, die die königlichen Gefälle betreffen.

Von

Von den Generalcommiſſariats.

Von der Stiftung deſſelben.

Anfänglich ſind alle Angelegenheiten des Commiſſariats durch Land- und Kriegescommiſſairs beſorget worden, und daher iſt kein beſonderes Commiſſariatscollegium geweſen. Im Jahre 1683 wurde zu Kopenhagen das erſte General- Land- und Seecommiſſariat errichtet. Jens Juul, Otto Skeel, Chriſtoph Sehested, Knud Tott, Herman Meyer, Peter Brandt und Jens Harboe ſind die erſten Glieder deſſelben geweſen. Ihren Verhaltungsbefehl haben ſie in ſelbigem Jahre den 31. März erhalten. Den 6. April wurde das Collegium vergröſſert. Es kamen zu den vorigen Gliedern noch zwey Commiſſarien, ein Buchhalter, zwey Commiſſariatsſchreiber und zwey Handſchreiber. Dieß war die erſtere Einrichtung des Generalcommiſſariats. Hierbey iſt noch zu merken, daß einer von den Deputirten dieſes Rahts allezeit zugleich ein Mitglied des Kammiercollegii geweſen iſt. Solches war gebräuchlich bis aufs Jahr 1700, in welchem Jahre der Herr Etatsraht Meyer mit Tode abgieng. In ſolchem Zuſtande war der Land- und Seeetat in einem Collegio verbunden bis aufs Jahr 1712. In dieſem Jahr gefiel es Sr. Majeſtät, König Friederich dem Vierten, für einen jeden Etat ein beſonderes Commiſſariat zu ſtiften, und durch dieſe Stiftung wurde der See- und Landetat von einander getrennet, wobey es nach der Zeit beſtändig geblieben iſt.

Von der erſten Einrichtung.

Vom Commiſſariat des Landetats.

Das königliche Generalcommiſſariat für den Landetat, verordnet und beſorget alles, was die königliche Heeresmacht zu Lande betrift. Es beſorget die Beſoldung, Verpflegung, Anwerbung neuer Truppen, Errichtung der Vorrahtshäuſer, Beygleichehaltung der Veſtungen und Herbeyſchaffung der Artillerie in beyden Königreichen, in den Herzogthümern und Grafſchaften. Unter dieſem Collegio ſtehen alle General- und Oberkriegescommiſſarien, wie auch Krieges- und Landcommiſſarien, alle Proviant- Arſenal- und Materialbediente, und die Magiſtratsperſonen und Amtsbediente, inſoweit als ſie etwas wegen der Märſche und Einquartirungen der Armee zu beſtimmen haben.

Die Geldſummen, der das Generalcommiſſariat des Landetats zu den nöthigen Ausgaben für die Armee bedarf, werden demſelben auf gethanes Anſuchen von den Deputirten für die Finanzen angewieſen. Uebrigens hänget dieſes Collegium unmittelbahr vom Könige ab und von den ihnen von Sr. Majeſtät ertheilten eigenhändigen Befehlen und Ver-

ordnungen, ſo daß kein General oder irgend eine andere Perſon darüber einige Gewalt hat.

Vom Feldcommiſſariat.

In Kriegeszeiten folgt gemeiniglich einer aus den Deputirten des Generalcommiſſariats dem Heere. Im Jahre 1713. als im letzten Kriege mit Schweden, wurde ein beſonderes Feldgeneralcommiſſariat errichtet. Dieſes hieng anfänglich vom Commiſſariat des Landetats *gar nicht* ab; allein im Jahre 1716 wurde es mit demſelben verbunden, und die Protokolls, die in ſelbigem geführet wurden, mußten ins Generalcommiſſariat des Landetats eingeliefert werden, durch welches alles völlig abgethan wurde.

Die Bedienten des Generalcommiſſariats für den Landetat ſind: Ein Buchhalter, drey Commiſſariatsſchreiber und ein Regiſtrator.

Vom Buchhalter.

Des Buchhalters Verrichtungen ſind: Alle Geldanweiſungen für die Kriegesbediente auszufertigen, Rechnung zu halten über die Summen, die ihm von den Deputirten für die Finanzen fürs Generalcommiſſariat ſind angewieſen worden und die noch ſollen angewieſen werden. Beſondere Rechnungen zu führen über diejenigen Gelder, die er für ein jedes Regiment insbeſondere ausgiebt und einnimmt.

Es ſind drey Commiſſariatsſchreiber, die über die drey Contors des Generalcommiſſariats über das Däniſche, Norwegiſche und Deutſche geſetzet ſind.

Aus dem däniſchen Commiſſariatſchreibercontor werden alle Befehle und Schreiben ausgefertiget, die im ganzen Königreich Dännemark das Fußvolk betreffen, und ihre Verpflegung, Einquartirung auf den Märſchen und in Beſatzungen, die Beygleichhaltung der Veſtungen, der Artillerie und der Vorrahtshäuſer.

Vom norwegiſchen Contor.

Aus dem norwegiſchen Contor werden alle Sachen ausgefertiget, die das Kriegesweſen in Norwegen betreffen. Dieſes Contor iſt mit dem Contor für die däniſchen Reuterdiſtricts vereiniget worden, und daher werden durch ſelbiges zugleich alle Ordres ausgeſtellet, die die Verpflegung der Reuterey, ihre Märſche und Einquartirung in Dännemark betreffen.

Vom deutſchen Contor.

Aus dem deutſchen Commiſſariatscontor werden alle Schreiben ausgefertiget, die das Heer in den königlichen deutſchen Provinzen betreffen. Ueberdieß werden aus dieſem Contor alle Ordres ausgeſtellet, die die Beſoldung der Armee, die Werbungen und Mundirung in Dännemark angehen.

Der

Der Regiſtrator führet die Aufſicht über das Briefsbehältniß des Commiſſariats. Er hält ein Verzeichniß über die königlichen Ordres und Entſchlieſſungen. Vom Regiſtrator.

Vom Seecommiſſariat.

Das Seecommiſſariat hat ſeinen Anfang genommen im Jahre 1712. In dieſem Jahre wurde das Generalcommiſſariat in zwey Collegien getheilet, ins Land- und Seeetatscommiſſariat. Das Seeetatscommiſſariat beſtehet aus gewiſſen Deputirten, die die Angelegenheiten der Schifbauerey und der Flotte beſorgen müſſen. Die Bedienten dieſes Collegii waren anfänglich ein Buchhalter, dem vier Handſchreiber zugeſellet waren, drey ſo genannte Munſterſchreiber und drey Materialverwalter, von welchen einem jeden gewiſſe Materialien zu bewahren anvertrauet ſind, von welchen er Rechenſchaft thun muß. Ueberdieß iſt noch ein Schreiber über die Schmieden, einer über die Seiler, und noch ein ander über das Tauwerk. Mit dieſen Bedienten ſind hernach verſchiedene Veränderungen fürgenommen worden. Die vier Handſchreiber, die vormals unter dem Buchhalter ſtunden, ſind ihm gegenwärtig nicht mehr unterworfen. Gegenwärtig ſind einem jeden von ihnen gewiſſe Sachen zur Ausfertigung angewieſen, die ſie ſelbſt als Verfaſſer unterzeichnen. Die Zahl der Holz- und Materialverwalter, wie auch der Munſterſchreiber iſt gegenwärtig vermehret worden.

Das Admiralitätscollegium hat ſeinen Anfang genommen im Jahr 1660, in welchem die meiſten Collegien geſtiftet ſind. Das Admiralitätscollegium iſt nicht nur als ein Collegium ſondern auch als ein Obergericht anzuſehen. Als ein Collegium, verordnet es alles, was vom Kriegesbefehl übers Seevolk abhänget. Der Admiral überm Holm ſiehet dahin, daß die befohlene Schiffsarbeit gemacht wird. Die Admiralität iſt vom Seecommiſſariat darin unterſchieden, daß das Commiſſariat gleichſam die Haushaltung des Seeweſens führet, und die Admiralität alles verordnet, was vom Commando im Seeweſen abhänget. In ſo weit es ein Obergericht iſt, werden alle Sachen von der Unteradmiralität für dieſes Gericht gebracht.

Im Admiralitätscollegio ſitzen die fürnehmſten Befehlshaber, die Scoutbynachts mit eingeſchloſſen, zugleich mit einem Secretair der Admiralität.

Von der Zeit an ſind beym Seeetat bis aufs Jahr 1746 allezeit zwey Collegien geweſen, ein Admiralitätscollegium und ein Generalcommiſſariat für den Seeetat, in welchem die Deputirten fürs Seeweſen

ihren Sitz haben. Dieſes letztere war eine lange Zeit bis aufs Jahr 1712 mit dem Generalcommiſſariat fürs Landweſen verbunden geweſen, allein in vorerwehntem Jahre wurde es von ſelbigem getrennet, wie oben iſt angeführet worden.

Im Jahr 1746 wurde die Admiralität und das Generalcommiſſariat vereiniget, unter dem Nahmen Combinirtes Admiralitäts und Generalcommiſſariats Collegium. Zu Deputirten in demſelben wurden ernannt drey militaire und drey civile Perſonen. Dieſen iſt das Commando, die Haushaltung und Gerichtbarkeit über den Seeetat anvertraut.

Zur Handhabung der Gerichtbarkeit war vor Kundthuung des däniſchen Geſetzes ein beſonderes Gericht für die Seeleute. Hernach iſt ein Unteradmiralitätsgericht verordnet worden, doch ſo, daß auch Kriegesrecht wegen gewiſſer Sachen gehalten wurde. Nachmals ſind für die Diviſionen der Matroſen beſondere Kriegesgerichte verordnet worden. Dieſe ſind im Jahre 1727 zugleich mit dem beym Holm gebräuchlichem Standgericht in ein combinirtes Gericht verwandelt worden. Dadurch iſt das Unteradmiralitätsgericht ein Gericht für alle Civilbediente des Seeetats geworden, für welches ſie um einer jeden Sache willen erſcheinen müſſen; allein die Seeofficiers erſcheinen in keinen als Schuldſachen für daſſelbige. Dieſes combinirte Gericht iſt zugleich das Theilungsgericht für den ganzen Seeetat. Alle Unterbedienten beym Seeweſen, ſo wohl civile als militaire, werden von ſelbigem gerichtet. Die Officiers aber erſcheinen fürs Obergericht oder Generalkriegesgericht.

Das Unteradmiralitätsgericht beſtehet aus einem Präſidenten und verſchiedenen Beyſitzern, die vormals Militairbedienten waren, jetzo aber Civilperſonen ſind. Das combinirte Gericht hat zu allen Zeiten aus Militairperſonen beſtanden. Ordentlich hat ein Commandeurcapitain darin den Vorſitz; allein in Lebens- und Ehrenſachen präſidiret entweder der Diviſionscheff, oder der Cheff vom Holm.

Dieſe beyden Gerichte ſtehen unter der Oberadmiralität, als dem Obergericht. Für dieſes Gericht gehören alle von den Untergerichten gefällte Urtheile, ohne, daß ſie ferner für ein höheres Gericht können gebracht werden, ausgenommen diejenigen, die vom combinirtem Gerichte ſind geſprochen worden, als Urtheile des Kriegesrechts, die, ohne für ein ander Gericht gebracht zu werden, der Admiralität vorgelegt werden, entweder zur Billigung und Verbeſſerung, oder auch zur königlichen Entſcheidung. Dieſes Obergericht beſtehet aus Gliedern des Admiralitätscollegii zugleich mit einigen civilen Beyſitzern, die inſonderheit im Jahr 1746 ernannt wur-

wurden. In dieſem Jahre wurde verordnet, daß zwey civile Beyſitzer ſeyn ſollten, einer von den Beyſitzern im höchſten Gericht und einer von den Gliedern der juriſtiſchen Facultät. Für dieſes Gericht gehören gegenwärtig auch alle Priſen und Lotzſachen. Vormals gehörten für dieſes Gericht alle Sachen, wegen unerlaubter Fiſcherey bey Island, wegen eingezogene Güter, wegen Entwendung des Oreſundiſchen Zolls, allein dieſe ſind in den letzteren Jahre nach dem Kammergericht verlegt worden. Wenn ein Generalkriegesgericht geſetzt wird, beſtehet es aus den ſämtlichen Gliedern der Admiralität, aus den Schoutbynachts und andern darzu ernannten Officieren. Neue Anordnungen beym Seeetat.

Im Jahre 1735 wurde für den Seeetat eine beſondere Kanzeley errichtet, denn vorhin war es mit der Kanzeley des Landetats vereiniget geweſen, und erhielte den Nahmen Kriegeskanzeley für den Seeetat. Dieſe Kanzeley hat ihren eigenen Oberſecretair und einen Kanzeleyverwalter.

Im Jahre 1739 wurde eine beſtändige Commißion geſetzet, um die Zeichnungen und Modellen zu neuen Schiffen und anderes zum Schiffbau gehöriges zu beurtheilen. Dieſe Commißion ſtehet unter dem Admiralitätscollegio, und wird die Conſtructions- oder Fabrikencommißion genannt. Sie beſtehet aus einem Fabrikenmeiſter, einer gewiſſen Anzahl See- und Conſtructionsofficieren, einem Navigationsdirecteur, einem Schiffsbaumeiſter und einem Schreiber.

Das Zeughaus des Seeetats wurde gleichfals vom Zeughaus des Landetats unter König Chriſtian dem Sechſten gänzlich getrennet. Es ſind zu dem Ende beſondere Gebäude auf Chriſtiansholm aufgeführet worden. Am ſelbigem Zeughauſe ſind ein Zeugmeiſter und zwey Zeughausſchreiber beſtellet. Auf dieſe Trennung iſt ſchon König Chriſtian der Fünfte beym Anfang ſeiner Regierung bedacht geweſen.

Die Schaar der Seecadeten iſt gegenwärtig ſechzig Cadeten ſtark. Dieſe werden auf Koſten des Königes unter Aufſicht ihres Chefs in den nöhtigen Sprachen und Wiſſenſchaften unterrichtet. Sie haben, ſo wie die Landcadeten, freye Wohnung in dem groſſen Opernhauſe, nicht weit von der Zollbude, welches König Friedrich der Vierte hat erbauen laſſen, und nachmals zu dieſem Gebrauch gewidmet hat.

Endlich verdienen noch folgende Umſtände gemerket zu werden. Die Schifbauerey wird am meiſten auf dem Neuenholm getrieben. Daſelbſt werden die größten Schiffe gebauet, weil ſie von daraus am bequemſten vom Stappel können abgelaſſen werden. Durch die Docke wird die Schifbauerey in Dännemark ſehr beſchleuniget. Dieſe iſt im Jahre

1734. unter Aufsicht des Grafen von Danneskiold auf Christianshafen angeleget worden, gegen den so genannten alten oder Bremerholm über. Im Jahr 1739 wurde sie mit grossen Feyerlichkeiten eingeweihet. Nach der Zeit hat man die Schiffe mit weit geringeren Unkosten und wenigerer Mühe in derselben ausbessern können. Ein eben dergleichen Werk wurde unter König Christian dem Fünften angefangen, auf dem alten Holm, wo man noch die Trümmer von demselben siehet, allein als schon die Docke gegraben und inwendig bekleidet war, wurde das Werk unterbrochen und unbrauchbar durch die häufigen Quellen, die nicht konnten zugestopfet werden.

Vom Polizey- und Kammercollegio.

Bevor ich vom Polizey- und Kammercollegio rede, will ich zum voraus etwas vom Anfange der Polizey und Anfang eines Polizeymeisters und seines Amtes in Dännemark gedenken.

Wer vor Alters die Polizey in Dännemark handhabte.

Obwohl in den alten Gesetzen und Recessen zum öftern der Handhabung der Polizey gedacht wird; so finden wir doch nirgends, daß eine besondere Obrigkeit wäre geordnet worden, um über die Beobachtung der Polizeyordnungen zu halten. Die Vollziehung der bestimmten Strafen hieng vor Zeiten vom König selbst ab, von den Lehnträgern in ihren Stiftern, von Bürgermeister und Raht in den Städten und dem königlichem Vogte in den Flecken, denen es anbefohlen war, über die Erfüllung aller königlichen Polizeyverordnungen genau zu halten. Hiervon können zwey Verordnungen zum Beweise dienen, die beyde vom Jahre 1617 sind, und zwar die eine vom 2. August, und die andere vom 12. Octobr. In der erstern wird geklaget, daß die Stiftsbefehlshaber, Bürgermeister und Raht nachläßig und träge wären, um die Strafgelder einzutreiben, die auf Verschwendung und übermäßige Hochzeitspracht gesetzet waren. In der zweyten heißt es; daß obgleich der König Friedrich der Dritte verschiedene Verordnungen wider Verschwendung in Kleidern bey Hochzeiten und Begräbnissen gemacht hätte, so würde dem Uebel gleichwohl dadurch nicht gewehret, weil die Bischöfe und Fürsteher der Hospitäler, die dergleichen Uebertretungen der gemachten Verordnungen den Lehnträgern anzeigen sollten, keine Untersuchungen anstellten. Es wird deswegen in derselben verordnet, daß die Lehnträger, jeder in seinem Lehn, so wohl in den Städten als auf dem Lande und adelichen Gütern, entweder persönlich oder durch andere nachforschen und dahin sehen sollten, daß den Verordnungen nachgelebet würde.

König

König Friedrich der Dritte verordnete zuerst einen Fiscal, der die auf Unmäßigkeit und Verschwendung gesetzte Strafgelder eintreiben sollte. Dieser sollte statt der Besoldung den dritten Theil von den eingetriebenen Geldstrafen geniessen. Er sollte ohne Ansehen der Person nachforschen, wer die Verordnungen übertreten hätte, es der Obrigkeit anzeigen und ihr gefälltes Urtheil vollziehen. Von dem Theil der Geldstrafen, der den Armen gehörte, sollte er jährlich den 1. May vor der königlichen Rentkammer Rechenschaft thun. In diesem Amte des Fiscals scheinet der Grund zum nachmaligem Amte eines Polizeymeisters enthalten zu seyn. Heinrich Tillemann war der erste Fiscal. Er wurde darzu ernannt im Jahre 1655. den 19. Novembr. Ihm wurde befohlen, darauf acht zu haben, daß in allen Städten die gemachten Verordnungen wegen Mäßigkeit in einer oder der anderer Sache, insonderheit bey Hochzeiten, Begräbnissen, in Wochenstuben u. s. f. von allen Ständen ohne Ansehen der Person beobachtet würden. Darzu mußten die Lehnträger, Bürgermeister und Raht dem Fiscalen und seinem Gevollmächtigten behülflich seyn. Ausser diesem neuen Bedienten bestellte eben dieser König den 12. Merz 1660. Johan Esmit zum Generaldirecteur der Renovation, und gab ihm einige so genannte Renovationsgesellen zur Hülfe. Diesen verstattete er diejenigen auszupfänden, die Unflaht aus ihren Häusern auf die Gassen ausschütteten. Den 22. April 1665. ernannte er Johann Heydeman zum Aufseher über die Hafen, und den 10. Jenner 1668. bestellte er Lorenz Weiskopf zum Aufseher über die Wasserleitungen und Springbrunnen in Kopenhagen. Alle diese Verrichtungen sind gegenwärtig Amtsverrichtungen eines Polizeymeisters.

Friedrich der dritte verordnet einen Policeyfiscal.

Heinrich Tillemann war der erste Fiscal.

Den ersten Polizeymeister bestellte König Christian der Fünfte. Claus Rasch war der erste Polizeymeister zu Kopenhagen. Er ward darzu ernannt den 12. Decembr. 1682. Ihm folgte im Polizeymeisteramte Etatsraht Oluf Römer, im Jahre 1705. Nach ihm folgte im Jahre 1710. Etatsraht Johan Bertram Ernst. Nach ihm ward Justitzraht Johann Philip Ratken im Jahre 1723. zum Polizeymeister bestellt. Im Jahre 1726. ward Bürgermeister Hans Himmenrik zum Polizeymeister ernannt. Jetzo ist der Herr Etatsrath Thorm Polizeymeister.

In den andern dänischen und norwegischen Städten führen noch gegenwärtig Bürgermeister und Raht die Aufsicht über die Polizey. Bergen ist die einzige Stadt in Norwegen, die einen besondern Polizeymeister hat. Peter Glad ist der erste Polizeymeister daselbst gewesen, und ist von König Christian dem Fünften dazu ernannt worden. Ihm sind gefolget Bürgermeister Claus Fästing, und nach ihm Bürgermeister Matthisen.

Die

Das Polizeymeisteramt.

Die Amtsverrichtungen des Polizeymeisters können aus dem gedruckten Verhaltungsbefehl, der für die Polizeymeister den 5. Septembr. 1691. herausgegeben ist, gesehen werden. Nach diesem Befehl ist er gehalten, sich auf die darin bestimmte Weise zu verhalten: in Ansehung der geistlichen Sachen, und Fest und Bettage. In Absehen auf Ehrbarkeit und gute Sitten, in Absehen auf Fremde und Müßiggänger, ja alles, was gute Ordnung betrift. Es wird ihm ferner angezeiget, wie er sich wegen der Märkte verhalten soll, wegen der Gassen, wegen des Landwesens, wegen Kaufung und Verkaufung, wegen der Wächter, Gassenleuchten, Wasserleitungen, und Reisenden. Diese Verordnung ist verneuert und verbessert worden durch eine andere Polizeyverordnung, die von Sr. Majestät König Friederich dem Vierten, den 22. Octobr. 1701. ist herausgegeben worden, wodurch die Polizey in eine richtigere und standhaftere Verfassung gesetzet ist.

Stiftung des Policeygerichts und dessen Einrichtung.

In eben dem Jahre ward verordnet, daß einmal die Woche auf der Rahtstube zu Kopenhagen Polizeygericht sollte gehalten werden. In diesem Gericht sollte ein Geheimerraht den Vorsitz haben. Die Beysitzer sollten seyn ein Admiral, ein Stabsofficier aus der Besatzung, einer aus den Beysitzern im Hofgericht und einer aus den zwey und dreyßig ältesten Bürgern, die gemeiniglich die 32 Männer geheissen werden. Der Polizeymeister sollte gleichfals seinen Sitz in diesem Gericht haben, doch nicht als Richter; denn wenn die Sache war fürgestellt worden, sollte er unverzüglich aufstehen und aus dem Gericht weggehen. Es wurde zugleich verordnet, daß ein Polizeyfiscal seyn sollte, den der König selbst ernennen wollte. Die übrigen Polizeybedienten sollten vom Polizeymeister angenommen werden, und ihren Eid im Polizeygericht ablegen. Einem jeden Polizeybedienten sollte alle Vierteljahr vom Polizeymeister eine gewisse Gegend der Stadt zur Aufsicht angewiesen werden. In dieser Gegend sollten sie genau Acht haben nach dem Verhaltungsbefehl, den sie deswegen vom Polizeymeister erhalten hatten, ob etwas wider die Polizeyverordnung geschähe. Geschähe es, denn sollten sie es dem Polizeymeister unverzüglich hinterbringen. Der Verhaltungsbefehl, der den Polizeybedienten vom Polizeymeister gegeben wird, wird allezeit vom Polizeygericht gebilliget. Was sonsten noch wegen der Polizey verordnet wurde, kann aus der königlichen Verordnung ersehen werden, die deswegen herausgekommen ist, auf welche sich noch gegenwärtig die Polizey gründet.

Dieß war der Zustand der Polizey vor Stiftung des neuen Commerzcollegii, wodurch die Polizey- und Commerzsachen zusammengeschmol-

ſchmolzen und nach dem Polizey- und Commerzcollegium verwieſen wurden. Bevor ich dasjenige Polizey- und Commerzcollegium beſchreibe, das gegenwärtig gehalten wird, will ich zum voraus etwas weniges vom Commerzcollegio insbeſondere erinnern und von deſſen Zuſtand vor dieſer Vereinigung.

Viele glauben, daß zu Kopenhagen vor dem Jahre 1704 kein Commerzcollegium geweſen ſey. Allein ſie irren ſich hierin. Die Verordnungen erweiſen, daß lange vor der Zeit Commerzcollegia ſind gehalten worden, und daß auch die Seeſachen für ſelbigen ſind abgethan worden. Gleichwohl haben ſie eine geraume Zeit aufgehöret, und ſind auch zuerſt nicht ſo ordentlich und förmlich geweſen, als ſie jetzo ſind. Man erſiehet ſolches aus der Vorrede zum Stiftungsgeſetze des Commerzcollegii, das im Jahre 1704 herausgekommen iſt. In dieſem heißt es: Zur gröſſeren Bequemlichkeit für die Handlende haben Wir aus beſonderer königlicher Gnade ein förmliches und ordentliches Commerzcollegium in Unſerer Reſidenz Kopenhagen wieder anordnen laſſen.

Das Commerzcollegium iſt den 26 Jenner 1704 geſtiftet worden. Es beſtand aus einem Präſidenten, einem Vicepräſidenten und anderen Rähten. Dieſen wurde in ihrem Verhaltungsbefehl anbefohlen, daß ſie allen ſowohl Einheimern als Fremden behülflich ſeyn und ihnen zur Hand gehen ſollten, in allen Sachen, die die Handlung ſowohl im Lande als auswärtig beträfen, die die Manufacturen oder auch ſonſten die Verbeſſerung der Commerzien angiengen. In Abſehen auf die Gerichtbarkeit ſollten alle das Seeweſen betreffende Gerichtsſachen, in welchen ſchon ein gerichtlicher Ausſpruch geſchehen war, für dieſes Gericht gebracht werden. Dieſes Gericht kam ordentlich zweymal die Woche zuſammen, des Montages und Freytages, und war verſammlet von neun bis zwölf Uhr des Vormittages. Daraus erſiehet man, daß beym Antritt der Regierung Königs Friedrichs des Vierten zwey beſondere Gerichte geweſen ſind, eins für die Polizey und eins für die Handlung. Im Jahre 1708 wurden ſie beyde ſowohl Polizeygericht als Commerzcollegium den 23 Merz mit einander verbunden. Von der Zeit an werden alle, ſo Polizey- als Commerzſachen, alle Zwiſtigkeiten, die die Commerzien betreffen, und vom Seegericht, das auf dem Zunfthauſe der Schiffer gehalten wird, für dieſes Gericht gebracht, und die Polizeyſachen von der Polizeykammer von dem ſogenannten Polizey- und Commerzcollegio abgethan. Dieſes Collegium beſtehet aus einem Präſidenten und verſchiedenen Beyſitzern. Es kömmt wöchentlich zweymal, nähmlich Montags und Freytages nach Mittage zuſammen, theils um die fürgebrachten Zwiſtigkeiten

Die Einrichtung deſſelben.

durch ihren Ausſpruch zu entſcheiden, theils aber auch um ein Bedenken zu geben in denjenigen Angelegenheiten, die die Manufacturen und Commerzien betreffen. Diejenigen Veränderungen, die hierin geſchehen ſind, können aus der eingeſchalteten königlichen Verordnung erſehen werden:

Wir Chriſtian der Sechſte, von Gottes Gnaden König von Dännemark und Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holſtein, Stormarn und Ditmarſchen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorſt u. ſ. f: thun hierdurch kund und zu wiſſen, daß Wir aus der Erfahrung erlernet haben, daß der gute und rühmliche Entzweck, den Unſer hochgeliebter Herr Vater, ſeeligſten und preißwürdigſten Andenkens, durch das verordnete Polizey- und Commerzcollegium vom 22. Octobr. 1701. zu erreichen gedachte, doch nicht allezeit zur Sicherheit und guter Ordnung für die Einwohner in Unſerer königlichen Reſidenz Kopenhagen ſo erreichet und befördert worden, wie billig hätte geſchehen ſollen. Wir haben Uns deswegen allergnädigſt entſchloſſen, das Polizey- und Commerzcollegium aufzuheben, und haben dem Magiſtrat der Stadt die Handhebung der Polizey anbefohlen, dem ſie vormals iſt anvertrauet geweſen. Zu dem Ende haben Wir allergnädigſt für nöthig erachtet, folgendes zu verordnen und zu befehlen.

Der Magiſtrat zu Kopenhagen ſoll zugleich mit einem aus den 32 Männern, den ſie ſelbſt darzu ernennen können, in allen Sachen, die die Polizey betreffen, ſtatt des Polizey- und Commerzcollegii ſeyn. Er ſoll eben das Anſehen und die Gewalt haben, die das Polizey- und Commerzcollegium bisher gehabt hat. Er ſoll berechtiget ſeyn, in allen die Commerzien betreffenden Sachen auf eben diejenige Weiſe zu urtheilen und zu richten, als es bisher dem Polizey- und Commerzcollegio iſt befohlen geweſen. Bey allen vorkommenden Sachen ſollen ſie ſich nach dem Geſetze, nach der wegen Handhabung der Polizey gemachten Verordnung, wie auch nach andern allergnädigſt ergangenen Verordnungen, in ſo weit ſie hierdurch nicht verändert werden, allerunterthänigſt richten und verhalten. Zu dem Ende ſoll der Magiſtrat wöchentlich zweymal auf die Rahtſtube zuſammenkommen, nähmlich Dienſtag und Freytag um zwey Uhr, um die Polizeyſachen zu beſorgen, und entſtandene Zwiſtigkeiten zu ſchlichten. Zu dieſen Zeiten kann ein jeder ſein Anliegen vor ihnen vortragen, und darin ein Ausſpruch gethan werden auf eben diejenige Weiſe, die bisher im Polizey- und Commerzcollegio gebräuchlich geweſen iſt.

Der Polizeymeiſter, der ſich in ſeinem Amte in allen Stücken dem

Geſetze

Geſetze und Verordnungen gemäß zu verhalten hat, ſoll auf alle Weiſe, ſeiner gethanen Ausſprüche und ſeines Verhaltens halber, unter dem Magiſtrat, als ſeiner Obrigkeit, ſtehen. Gleichwohl ſoll der Magiſtrat dem Polizeymeiſter in dem Anſehen zu erhalten ſuchen, welches er nach ſeinem Amte haben muß, und ihm daſſelbige nicht ohne wichtige Urſache ſtreitig machen. Der Polizeymeiſter ſoll gehalten ſeyn, dem Magiſtrat von allen den Sachen Rechenſchaft zu thun, die ſein Amt betreffen, und von welchen der Magiſtrat Nachricht von ihm fordert. Der Magiſtrat ſoll die Oberaufſicht haben über alles, was zur Polizey gehöret, und insbeſondere auch auf alles, was die Reinhaltung der Gaſſen anbetrift. Fallen wichtige Sachen zu entſcheiden vor, die einen Aufſchub leiden, und die er ſich nicht allein zu ſchlichten getrauet; denn ſoll er ſich beym Magiſtrat Rahts erholen, demſelben die Sache nach ihrer wahren Beſchaffenheit fürſtellen, und darauf zu ſeiner Nachricht ſich von ihnen einen ſchriftlichen Entſchluß ausbitten.

Sind die Sachen von ſolcher Wichtigkeit, daß ſelbſt der Magiſtrat ſich nicht erdreiſtet, ſie zu entſcheiden, ohne Uns ſelbſt allerunterthänigſt deswegen befragt zu haben; denn ſoll der Magiſtrat das ihnen vom Polizeymeiſter eingehändigte Bittſchreiben zugleich mit ihrem Bedenken, Uns allerunterthänigſt fürtragen, und Unſern allergnädigſten Entſchluß erwarten.

Dem Polizeymeiſter verſtatten wir in Streitſachen, die über weniger als vier Loht Silbers betreffen, ein Urtheil zu ſprechen. Sind die Sachen über mehr als vier Loht Silbers, und bis zehn Reichsthaler, denn ſollen ſie bey den beyden Rahtsherren, in der ſogenannten kleinen Commißion, anhängig gemacht werden, und mit dem Ausſpruch, den dieſe Commißion darin thut, ſollen die ſtreitenden Parteyen friedlich ſeyn, ohne ſich weiter in dergleichen Streitſachen auf ein anderes Gericht zu berufen.

Sind es wichtigere Sachen, in welchen die Geldbuſſe mehr als zehen Reichsthaler betragen kann, denn ſollen ſie dem Magiſtrat zur Entſcheidung fürgeleget werden, und gilt ihr Ausſpruch in allen Streitſachen, die weniger als 66 Loht Silbers betreffen, ohne weiteres Berufen auf ein ander Gericht.

Alle Streitſachen, die mehr als ſechs und ſechszig Mark Silbers betreffen, ſollen nach dem Geſetz beym höchſten Gerichte anhängig gemacht werden, ſo, wie es bisher mit den Ausſprüchen und gefällten Urtheilen des Polizey- und Commerzcollegium iſt gehalten worden.

Uebertritt etwan ein Kriegesbedienter die Polizeyverordnung in einem und dem andern Stücke, denn wollen wir allergnädigſt, daß in

dergleichen Zufällen dem Magistrat einige Officiers zugesellet werden. Betrift die Sache einen Kriegesbedienten vom Landvolk, denn sollen ein Obristlieutenant, ein Major und Capitain vom Landvolke zugleich im Gerichte als Beysitzer sitzen. Betrifts aber einen Kriegesbedienten zur See, denn wohnen diesem Gerichte bey ein Commandeur, ein Commandeurcapitain und ein Capitain zur See. Diese sollen von ihren Befehlshabern darzu ernannt werden. Die Kriegesbediente zu Land sollen darzu vom Commendanten erwählet werden, und die Kriegesbediente zur See von der Oberadmiralität. Die Kriegesbediente sollen darzu wechselsweise auf zwey, drey oder mehrere Monate bestellet werden. Sie sollen darzu befehliget werden, wenn sie die Reihe trift, und verbunden seyn, sich beym Magistrat einzufinden, wenn sie vom Boten des Präsidenten sind angesaget worden. Alle Pollzeysachen, die Kriegesbediente betreffen, sollen, wie geringe sie auch von Wehrt seyn mögen, dem Magistrat und den ihnen zugeselleten Officiers vorgebracht werden, und von ihnen nach Beschaffenheit ohne weiteren Aufschub entschieden werden, wenn wegen der Sache zuvor auf der Polizeykammer vom Polizeymeister in Gegenwart des Officiers, der vom Chef ist commandiret worden, Verhör ist gehalten worden. Keiner von Unsern Kriegesbedienten, ja nicht einmal Unsere drey Garden, dürfen sich deswegen weigern. Sie sollen, ohne einige Ausflucht zu suchen, unter der bestimmten Strafe verbunden seyn, sich fürs Gericht zu stellen. Mit dem Berufen aufs höhste Gericht in dergleichen Sachen soll es eben also gehalten werden, als von den andern Sachen bestimmet ist. Weil nun das allgemeine Beste, das Wohl und die Sicherheit der Einwohner dieser Stadt von einer guten Polizey und Ordnung abhänget, so befehlen und gebieten wir hierdurch allergnädigst nicht allein denjenigen, die über die Beobachtung dieser Unserer allergnädigsten Verordnung halten sollen, sondern allen denjenigen, die sie auf einige Weise betrift, daß sie sich allerunterthänigst ganz genau nach derselben richten. Diejenigen, die hierin wider Unsere allergnädigste Absicht und Unsern Willen handlen werden, werden sich dadurch Unserer höchsten Ungnade unterwerfen, und nach Beschaffenheit ihrer Uebertretung zur gebührenden Strafe gezogen werden. Hiernach haben sich alle und jede zu richten, denen diese Unsere Verordnung unter Unserm Kanzeleysiegel zugesandt wird, und sollen sie sie, damit sie allerunterthänigst beobachtet werde, an den behörigen Orten unverzüglich kund thun lassen. Gegeben auf Unserer Residenz zu Kopenhagen, den 5 Jenner im Jahre 1731.

Urkundlich unter Unserer königlichen Hand und Siegel.

Christian R.

Vom

Vom Conſiſtorio wird hier nichts erwehnet, weil es ſchon oben im Abſchnitt von der Academie ausführlich iſt beſchrieben worden.

Vom Mißionscollegio.

Das Mißionscollegium hat folgenden Urſprung: König Friederich der Vierte war ein Monarch, deſſen Hauptcharacter die Gottesfurcht war. Er ſuchte deswegen nicht allein diejenige Religion, die in dieſen Reichen herſchet, auf alle Weiſe in ſeinen Ländern zu handhaben, ſondern er war auch zugleich eifrigſt bemühet, dieſelbe unter den Heiden in Indien und Lapland zu verbreiten. Zu dem Ende wurde im Jahre 1705 beſchloſſen, Mißionairs nach Tranquebar zu ſchicken, um die Heiden auf der Küſte Coromandel zu erleuchten. Seine Majeſtät hielte, um dieſes ins Werk zu richten, bey der Univerſität Halle um einige Gelehrte an, die zu einer ſolchen Mißion bequem wären. Darzu wurden von der Univerſität Halle zwey Perſonen, Ziegenbalg und Plutſcho, fürgeſchlagen, welche ſich darauf nach Kopenhagen begaben, und daſelbſt von dem Biſchoff von Seeland zu Prieſtern eingeweyhet wurden.

Es werden von Friederich dem vierten Mißionairs nach Indien geſandt.

Vorgenannte zwey Mißionairs traten noch in ſelbigem Jahre, den 29. November, ihre Reiſe von Kopenhagen nach Indien an, und kamen in Tranquebar an den 9. Julii 1706. Gleich nach ihrer Ankunft daſelbſt ſuchten ſie die malebariſche und portugiſiſche Sprache zu erlernen, um die Malebaren in ihrer Mutterſprache unterweiſen zu können. Als ſie die Sprache erlernet hatten, war ihre Arbeit ſo geſegnet, daß man im Jahre 1712 ſchon 107 Neubekehrte zählete.

Durch den guten Fortgang dieſes angefangenen Werkes, und den Beyfall, den die proteſtantiſche Lehre in Indien fand, ward Se. Majeſtät bewogen, zu Kopenhagen ein Mißionscollegium zu ſtiften den 10ten Decembr. im Jahre 1714. Dieſem Mißionscollegio wurde durch eine Ordre vom 9ten April 1715 zugleich die Sorge für die Mißionsſachen in Finmarken aufgetragen, wohin der König gleichfalls Mißionairs geſandt hatte, um die blinden und unwiſſenden Einwohner dieſes Landes zu erleuchten. Zuletzt ſind auch die Angelegenheiten der grönländiſchen Miſſion dieſem Collegio zur Beſorgung empfohlen worden. Es führet alſo gegenwärtig die Aufſicht über dreyerley Mißions, nähmlich nach Indien, nach Finmarken und nach Grönland.

Stiftung des Mißionscollegii.

Vom Bergcollegio.

Von Entdeckung der Bergwerke in Norwegen und von der Verwaltung derſelben iſt oben im zweyten Abſchnitte dieſes Werks ausführ-

lich gehandelt worden, deswegen wird meine Beſchreibung an dieſem Orte deſto kürzer ſeyn. Ueber das Silberbergwerk Kongsberg hat von Anfang an beſtändig ein Oberberghauptmann und ein Oberbergmeiſter die Aufſicht geführet, und die Regierung an demſelbigen iſt jederzeit in das Ober- und Unterbergamt getheilet geweſen. Das Oberbergamtsgericht wurde vormals zu Chriſtiania gehalten, und das Unterberggericht zu Kongsberg. Unter König Chriſtian dem Fünften wurde das Oberbergamtsgericht von Chriſtiania nach Kongsberg verlegt. Daſelbſt wurde im Jahre 1689 ein vollkommenes Ober- und Unterbergamtsgericht geſtiftet, welches aus verſchiedenen Perſonen beſtand, die übers Bergwerk ſowohl die Gerichtbarkeit führeten, als auch an ſelbigen die nöhtigen Veranſtaltungen machten. Mit dieſem Jahre nahm das Bergcollegium, das noch gegenwärtig zu Kongsberg gehalten wird, ſeinen Anfang. Die Veränderungen, die hernach mit dieſer Regierung fürgegangen ſind, will ich hier nicht wieder anführen, weil ſie ſchon oben im zweyten Abſchnitte ſind angemerket worden. Ich ſchreite ohne weitere Umſchweife zur Beſchreibung der gegenwärtigen Bergregierung.

Die Regierung des Silberbergwerks Kongsberg beſtehet aus einem Ober- und Unterbergamt.

Das Oberbergamt beſtehet aus folgenden Gliedern:

1. Aus einem Oberberghauptmann,
2. Einem Viceberghauptmann,

An beyder Statt iſt gegenwärtig der Berghauptmann, Joachim Andreas Stuckenbroch.

3. Einem Oberbergamtsverwalter,
4. Einem Beyſitzer im Oberbergamte, der zugleich Bergmeiſter iſt,
5. Und einem Hüttenreuter.

Ueberdieß iſt ein Oberbergamtſchreiber verordnet, der die Protokolls führet, und alles ſchreiben muß, was im Oberbergamt zu ſchreiben fürfällt.

Die Glieder des Unterbergamtes ſind:

1. Der Bergmeiſter.
2. Der Materialſchreiber. Dieſer führet zugleich das Protokoll im Unterbergamte, und wird als Stadtvogt der Bergſtadt Kongsberg gehalten.
3. Der Markſcheider. Dieſer iſt zugleich zum Obereinfahrer ernannt.
4. Der Pukwalter.
5. 6. 7. 8. Vier Berggeſchworne.

9. 10.

9. } Zwey Einfahrer.
10. }
11. }
12. }
13. } Vier Schichtmeiſter.
14. }
15. Der Baumeiſter.

Das Jahr wird von den Bergknappen in dreyzehen Arbeitsmonate getheilet. Alle Monate oder vierwochen wird im Unterbergamte gerahtſchlaget, wie die Gruben im folgendem Monate ſollen belegt und getrieben werden. Darauf werden die geführten Rechenſchaften über die Koſten des vergangenen Monats durchgeſehen und geſchloſſen, und dem Oberbergamt zur Billigung vorgelegt. Ueberdieß kömmt das Unterbergamt wöchentlich einmal zuſammen, um die vorgefallene Gerichtsſachen abzuthun, von welchem die ſtreitenden Parteyen ſich aufs Oberbergamt berufen. Wenn etwas in Treibung des Werks verändert wird, oder anderes dergleichen fürfällt, wird es gleich dem Oberberghauptmann angezeiget, der das Unterbergamt, ſo oft er es für gut erachtet, zuſammen beruft, um mit demſelben zu rahtſchlagen, und ihr Bedenken über eine oder die andere Sache zu hören. Von den Verrichtungen des Unterbergamts.

Das Oberbergamt kömmt wöchentlich einmal zuſammen, um alles zu veranſtalten, was zur Treibung des Werks für nöhtig erachtet wird. Sonſten wird das Oberbergamt vom Oberberghauptmann ſo oft zuſammenberufen, als er es für nöhtig erachtet. Für dieſes Oberbergamt gehören alle ſo wohl nordenfieldiſche als ſüderfieldiſche Bergſachen. Vom Oberbergamt.

Die Bedienten an der Schmelzhütte ſind:

1. Der Hüttenreuter.
2. Der Hüttenſchreiber, der zugleich die Probierkunſt treibt.
3. Der Bergprobirer.
4. Der Hüttenaufſeher.

Die Bedienten bey der Münze ſind:

1. Der Münzmeiſter.
2. Der Wardein.

Auſſer vorerwehnten Collegien war vor einigen Jahren noch ein anderes hohes Collegium in Norwegen, Slotslov, oder Hofgeſetz genannt. Es war im Jahre 1704 geſtiftet worden, und wurde auf dem Schloſſe zu Aggerhus gehalten. In dieſem ſo genanntem Slotslov ſaſſen der Viceſtadthalter und verſchiedene andere Bürgerliche und Kriegesbediente. Dieſes Collegium war von keiner langen Dauer, denn als Se.

Excellen-

Excellence, der Herr Wibe, von Sr. Majestät zum Stadthalter in Norwegen ernannt wurde, wurde dieses Slotslov wieder aufgehoben.

Vom Höchstengericht.

Von den alten Herrentagen.

Ich habe schon oben im Abschnitte von der Regierung der Herrentage gedacht und gesagt, daß sie zweyer Arten waren. Einige sind allgemeine Reichstäge gewesen, die bey einer oder der andern Gelegenheit ausgeschrieben wurden. Andere waren Landtage, die zu gewissen Zeiten im Jahre gehalten wurden, um Zwistigkeiten zu entscheiden. Bey den letzteren Herrentagen war allezeit der Reichsraht versammlet, welcher das Höchstegericht fürstellte. Daß diese Herrentage bald in einer bald in der andern Provinz sind gehalten worden, ersiehet man aus Christian des Vierten Receß im 2. Buche, im 6. Absch. In diesem heißt es: Wenn Herrentage in Seeland gehalten werden, sollen erst die seeländischen und schonischen Sachen fürgenommen werden, und hernach die aus Fyen, Haland, Blekingen, Smaaland, und zuletzt die jütländische Sachen. Wenn Herren oder Landtage in Jütland gehalten werden, sollen die jütländischen und fyniſchen Sachen zuerst abgethan werden. Wird aber der Herrentag in Schonen gehalten, so sollen die schonischen, hallándischen, und blekingischen Sachen zuerst in Erwegung gezogen werden. Vom König Friderich dem Dritten wurde in vielen Dingen eine Veränderung gemacht, und unter andern hat er auch mit dem Höchstengericht folgende Veränderung fürgenommen, und den Gelehrten einen Sitz im Höchstengericht eingeräumet. Die ganze Veränderung wird uns deutlich beschrieben in seiner deswegen herausgegebenen Verordnung vom 14. Febr. 1661. In dieser lautet es folgendermaßen: Erstlich wollen Wir, daß vorgenanntes Höchstegericht durch eine gewisse Zahl von Personen gehalten und fürgestellet werde. Von dieser soll die eine Helfte adeliche Personen seyn, und die andere Helfte Gelehrte und Leute aus bürgerlichem Stande, die Wir selbst darzu ernennen und bestellen werden. Ferner sollen zum Dienst des Höchstengerichts zwey Secretairs ernannt werden, ein adelicher und einer aus bürgerlichem Stande. Diese beyden sollen allezeit im Gerichte sitzen, und ein richtiges Protokoll führen über alles, was im Gericht vorgehet und verdienet angeführet zu werden. Endlich soll auch ein Justitzschreiber ernannt werden, der dem Höchstengerichte alle Acten und Beylagen vorlese. Der ehemalige Justitzschreiber, sonst auch Reichsschreiber genannt, heißt gegenwärtig Justitzsecretair. Auf vor-

Stiftung des Höchstengerichts von König Friederich dem Dritten.

vorerwehnte Verordnung gründet sich das neue Höchstegericht, d. nach der Souverainität gestiftet wurde. Die Zeit, die bestimmet wur zu welcher dieses Gericht ordentlich seinen Sitz nehmen sollte, waren acht Tage nach Pfingsten. Wie lange die Verordnung gegolten und wahrgenommen worden ist, nach welcher die eine Helfte der Beysitzer und Secretaire im Höchstengericht von Adel seyn sollte, und die andere von Leuten aus bürgerlichem Stande, mag ich eigentlich nicht bestimmen. Gegenwärtig wird solches eben nicht so genau wahrgenommen. Die Sachwalter führten vordem ihre Sachen vor dem Höchstemgerichte nur schriftlich aus, ausser wenigen nohtwendigen Worten, die sie theils vor theils nach Verlesung einer Beylage sagten, allein unter König Christian dem Fünften wurde verordnet, daß alle Sachen mündlich sollten fürgetragen und ausgeführet werden. Dieses ist noch gegenwärtig gebräuchlich. Hingegen ist es jetzo ganz ungebräuchlich worden, daß Richter und Commissarien selbst ihre gefällte Urtheile und Scheidesprüche fürs Höchstegericht vertheidigen. Solches thun jetzo allein die Advocaten.

Die Einrichtung des Höchsten Gerichts.

Dasjenige, was vom Höchstemgericht zu merken ist, kann aus den königlichen Verordnungen ersehen werden, die deswegen jährlich heraus gekommen sind. In diesen wird gemeiniglich ein Tag im Anfange des März bestimmet, an welchem es zuerst seinen Sitz nimmt. Die Sachen werden in folgender Ordnung abgethan: Erst Kopenhagener und Seeländische, so wohl Commißions als andere Sachen, hernach die Fyniſchen Sachen, wie auch diejenige, die von den Insuln hereingesandt werden, die zum Königreich Dännemark gehören, darauf die Jütländischen, so die Boringholmischen und denn die Norwegischen Sachen und zwar erstlich die Süderfieldischen und alsdenn die Norderfieldischen. Wenn das Höchstegericht jährlich zuerst seinen Sitz nimmt, erscheinet Se. Majestät in hoher Persohn selbst in demselben. Unser jetztregierender allergnädigster König ist auch zu andern Zeiten unvermuhtet in diesem Gerichte erschienen. Uebrigens verdienet gemerket zu werden, daß die Sachwalter, auch wenn der König nicht zugegen ist, den königlichen Thron eben also anreden, als wenn der König selbst zugegen wäre. Alle Gerichtssachen, die fürs Höchstegericht sind gebracht worden, werden unverzüglich entschieden. Niemand mag sich, nachdem von diesem Gericht ein Ausspruch ist gethan worden, auf ein höheres berufen. In gewissen schwierigen und schweren Sachen werden die Stimmen der Beysitzer den König hinterbracht, ehe das Urtheil gesprochen wird. Vor einigen Jahren war es nur eine blosse Ehrenstelle, Beysitzer im Höchstengericht zu seyn, weil keiner ausser dem Justitiarius Besoldung genoß; allein gegenwärtig geniessen verschiedene von den Beysitzern jährliche Besoldung.

Vom Hofgericht.

Was zur Stiftung desselben Gelegenheit gegeben hat.

Das Hofgericht ist den 23. Jenner im Jahre 1682 gestiftet worden. Vor Stiftung dieses Gerichts gehörten alle Hofgerichtssachen für ein Gericht, Gaards-Retten genannt, deutsch Hofgericht. Dieses war das Gericht, für welches die Hofbedienten eigentlich gehörten. Als die Zahl der Hofbedienten immer grösser ward, gefiel es Sr. Majestät, König Christian dem Fünften, vorerwehntes altes Hofgericht aufzuheben, und an dessen statt zwey andere Gerichte zu stiften, das Burggericht für geringe Bedienten und das Hofgericht für Standespersonen. Dieß war die Ursache, um welcher willen das Hofgericht den 23. Jenner im Jahre 1682 gestiftet wurde. Wie das Hofgericht zuerst seinen Sitz nahm, hat es aus folgenden Herren bestanden: Herr Oberhofmarschall Spekhan, Oberkammerjunker Knut, Oberstalmeister Hapthausen, Etatsraht Güldenspar, Kanzleyraht Moht, Kammeraht Rosenheim, Commerzraht Finke, Kammerjunker Krabbe, Kanzleyassessor Hiort, Kammerassessor Ehlers, Commerzassessor Berthel Jensen. Von diesem Gericht heißt es im Dänischen Gesetz, daß das Jahr darauf heraus kam, folgendermassen:

Königliche Bedienten, die im Verzeichnisse der Standespersonen genannt werden, und die entweder in würklichen Diensten sind oder gewesen sind, die zu Kopenhagen wohnen und sonst keiner andern Freyheiten geniessen, oder auch eine andere Stelle bekleiden, nach welcher sie unter ein ander Gericht gehören, und für selbiges zu erscheinen sich anbieten, gehören mit ihren Frauen, Widmen und Kindern unter das königliche Hofgericht. Sie sollen um einer jeden Gerichtssache willen für dieses Gericht erscheinen, ausgenommen, wenn sie Leben und Ehre, oder Häuser, Höfe in den Flecken, Land- und landeigenen Güter auf dem Lande, oder bürgerliche Nahrung und Handlung betreffen.

Dieses Gericht wird jede vierte Mittewoche gehalten und zwar vorhin vor Mittage, jetzo aber nach Mittage auf dem Schlosse in des Hofmarschalls Zimmer. So wie der Magistrat zu Kopenhagen die Verlassenschaften der Bürger theilet, so theilen die Beysitzer des Hofgerichts alle Verlassenschaften der Hofleute, wozu einige von ihnen wechselsweise bestellet werden.

Vom Burggericht, dänisch Gaardsretten.

Das vorige Burggericht in Dännemark hieß Gaardsretten, und in Norwegen Hirdskraa. Das so genannte Gaards oder Hofgericht ist ziemlich alt, und ist bis unter Friedrich den Andern gebräuchlich gewesen. Dieser höchstlöbliche König stiftete das neue Gaardgericht, das jetzo Burg-

Burggericht heißt. Das Stiftungsgesetz desselben kam den 9 May im Jahre 1562. heraus. In diesem wurde festgesetzet, daß dieß Gericht, auf allen Schlössern und Höfen der Krone in Dännemark und Norwegen, wie auch in den Kaufstädten sollte gehalten werden, wo sich der König, der Hofmarschall und die Hofbedienten aufhalten würden. Dieses ersiehet man umständlicher aus der Vorrede zu dem Stiftungsgesetze des Burggerichts. Die Glieder dieses Gerichts waren, der Hofmarschall, der Schloßvogt und andere Beysitzer. Unter dieses Gericht gehörten anfänglich alle königliche Hofbediente, hohe und niedrige, bis ein besonderes Hofgericht für die fürnehmeren Hofbediente vom König Christian dem Fünften gestiftet wurde, den 23 Jenner im Jahre 1682. Es wurden also statt des allgemeinen Hofgerichts, Gvardereretten genannt, zwey besondere Gerichte gestiftet, nähmlich das Hofgericht und Burggericht. Das Burggericht bestehet gegenwärtig aus einem Präsidenten des Burggerichts und einigen andern Beysitzern. Unter selbige gehören gegenwärtig nur allein die geringern Hofbedienten. Es wird beständig auf dem königlichem Schlosse zu Kopenhagen gehalten, wöchentlich einmal, nähmlich am Donnerstage im Zimmer des Schloßvogts, der gemeiniglich zugleich Präsident des Burggerichts.

Vom neuen Burggericht.

Für das Burggericht gehören alle königliche Bediente in den Collegien, die zu Kopenhagen wohnen, deren Nahmen im Verzeichniß der Ehrennahmen gefunden wird, zugleich mit ihren Frauen, Kindern und Witwen. Ferner alle diejenigen Bediente, deren im Verzeichnisse der Ehrennahmen nicht gedacht wird, ob sie gleich wirklich bey Hofe Dienste thun. Alle Bedienten der Standespersonen, wie auch alle königliche Handwerker, die zu Kopenhagen wohnen und keine bürgerliche Nahrung treiben.

Das alte norwegische Burggericht, Hirskraa genannt, hat König Olaus, ein Sohn des Haraldstiften lassen. Die Hirdskraa ist eins der schönsten und schätzbarsten Bücher, die unter den dänischen Alterthümern aufbehalten werden. Man ersiehet aus denselben ganz deutlich den Zustand des alten norwegischen Hofes. Die Würde und Verrichtungen der fürnehmsten Beamten und Bedienten, wie auch die Erwählung und Würde der alten Könige, werden in demselben ausführlich beschrieben, so daß man dieses Buch mit Recht für das Statsrecht des Reichs Norwegen halten kann. Dieß Hirdskraa oder Hofrecht wurde vom grossen Gesetzgeber Magnus Hagens Sohn, mit dem Zunahmen Lagebäter, oder Gesetzverbesserer, erweitert und verbessert. Der Nahme Hirdskraa ist aus zweyen alten Wörtern, Hird, deutsch Hof und Skraa, Schrift,

gut zusammenpaßt, und daß es auch die Zustimmung aller Beteiligten findet. Aber Schwierigkeiten sind dabei zu überwinden. Es ist nicht leicht, die Ansprüche der beiden Parteien, die sich in dem Verzeichnis der Mitarbeiter kundgeben, auf einen Nenner zu bringen. Wenn nämlich jeder einzelne Beitrag verlangt wurde, konnte leicht Zeitverlust nicht länger zu vermeiden sein. Es ist verständlich, daß die Herausgeber der Zeitschrift Interesse und Ehre daran haben, ihre Veröffentlichungen so rasch wie nur möglich zu bringen. Andererseits ist es auch verständlich, daß die Mitarbeiter, die ihre Arbeit ernst nehmen, eine Bürgschaft dafür haben wollen, daß ihre Beiträge auch nicht allzu lange liegen bleiben, ehe sie veröffentlicht werden. Diese Bürgschaft sah man darin, daß man sich mit einem Verzeichnis begnügte, das nicht nur die Namen der Mitarbeiter, sondern auch die Titel ihrer Beiträge enthielt. Dieses Verzeichnis sah natürlich aber nur Beiträge vor, die bereits fertig waren, und Beiträge, deren Verfasser sich bereits zu einer Veröffentlichung entschlossen hatten.

Abdruck der Beiträge.

Dieses Verzeichnis sah in Norwegen von Anfang an gewisse Schwierigkeiten voraus. Es war bekannt, daß manche Beiträge, die in Norwegen gedruckt werden sollten, nicht fertig waren, und daß es nicht sicher war, daß sie rechtzeitig fertig werden würden. Es war auch bekannt, daß es ungewiß war, ob sie überhaupt fertig werden würden. Es war deshalb von Anfang an ausgemacht, daß nur solche Beiträge, die bereits fertig waren, in dieses Verzeichnis aufgenommen werden sollten. Es war ferner

te in Norwegen. Sie ſcheinen den Nahmen Aſſiſtenzräthe bekommen zu haben, weil ſie Mitgehülfen in dieſem Gerichte waren. Die Protokolls, die auf dieſen Herrentagen oder im älteren höchſten Gerichte von Norwegen ſind gehalten worden, endigen ſich mit dem Jahre 1664. Es hat alſo wahrſcheinlich das gegenwärtige Oberhofgericht in Norwegen mit dem Jahre 1665 ſeinen Anfang genommen. Gleichwohl iſt es vor dem Jahre 1670 kein ordentliches Gericht geweſen. Von dieſem Jahre an zeigen uns die Protokolls, die über die durch dieſes Gericht gefällte Urtheile beſtändig ſind gehalten worden, was von einem Jahre nach dem andern in ſelbigen fürgegangen iſt. Die Einrichtung des gegenwärtigen Oberhofgerichts in Norwegen kann aus dem Verhaltungsbefehl erſehen werden, der dieſem Gericht im Jahre 1684 gegeben wurde. Nach deſſen Innhalt ſitzen in dieſem Gericht folgende Perſonen: Der Statthalter, oder an ſeiner Statt der Viceſtatthalter, der Juſtitiarius, der Aſſiſtenzraht und einige Beyſitzer.

Von den Aſſiſtenzräthen.

Stiftung des Oberhofgerichts.

Vom Magiſtrat zu Kopenhagen.

Das Rahthaus war vor Zeiten auf der Ecke von der Norderſtraſſe und den Kädeboeder, wo nachmals ein Haus ſtund, das einem Nahmens Asback gehörte. In dieſem Hauſe ſiehet man noch jetzo im Keller zwey Abtheilungen gemacht, welche vormals ein Gefängniß unter dem Rahthauſe geweſen ſeyn ſollen. Nachmals war das Rahthaus an dem Orte, wo gegenwärtig der Biſchofshof iſt. Reſen ſchreibt, daß er davon in einem alten Manuſcript folgende Worte geleſen habe: Wo jetzo der Biſchofshof iſt, iſt vormals das alte Rahthaus geweſen. Unter König Johannes hat es zum academiſchen Hörſaal gedienet, und nach der Reformation iſt es endlich der Sitz des Biſchofs von Seeland geworden. Das heutige Rahthaus iſt auf Koſten des Magiſtrats aufgebauet worden. Sie haben zu dem Ende eine Ziegelbrennerey in der Vorſtadt vor Kopenhagen gehabt an dem Orte, wo gegenwärtig das Armenhaus Ladegaarden iſt. Die Handwerker, die am Rahthauſe arbeiteten, haben in dem Gäßgen gewohnet, das jetzo Teilgaards-Ströde heißt. Wenn das Rahthaus zuerſt iſt errichtet worden, iſt unbekannt. Im Jahre 1576. iſt es ſchon völlig ausgebaut geweſen; denn in der Geſchichte des ſchweizeriſchen Seiltänzers wird erwehnet, daß er in ſelbigem Jahre auf einem Seil von Kirchthurn des Doms bis nach dem Rahthauſe auf dem alten Markte herabgetanzet ſey. Wo aber die drey Steine an der Rahthaustreppe von dem bekannten Bürgermeiſter Ambroſius, einem Buchbinder, ſind geleget worden, ſo muß das Rahthaus viel älter

Von dem Orte, wo das alte Rathhaus geweſen iſt.

Vom gegenwärtigen Rahthauſe zu Kopenhagen.

seyn. Die Einkünfte des Magistrats wurden vormals auf folgende Weise gehoben, und betrugen von den Stadtgründen 62 Thaler, von dem Gebiete der Stadt jährlich 572 Thaler, von den Seen gleichfals gewisses Geld, und endlich die Einkünfte von einigen Landgütern im Amte Rohtschild. Vom oresundischen Zoll wurden dem Magistrat jährlich 400 Reichsthaler abgegeben. Ihre ungewisse Einkünfte waren folgende: Von einer jeden Tonne Wein, die nach der Stadt gebracht wurde, wurde dem Magistrat ein Mark gezahlet, und von jeder Tonne Bier zwey Schilling. Von den Gütern der Fremden, die zu Kopenhagen sturben, bekamen sie den sechsten und zehenden Pfennnig. Ferner wird ihnen von einem jeden, der das Bürgerrecht zu Kopenhagen gewinnen will, etwas gewisses gezahlet u. s. f. Der Titul des Magistrats war im Jahre 1437 Geehrte, im Jahr 1472 hieß er: Achtbare und Bescheidene, im Jahr 1519 und hernach Ehrliche und Vernünftigste, und jezuweilen Ehrliche, Weise und Vernünftigste. Im Jahre 1600 gab man ihnen den Titul: Ehrliche, Wohlweise und Wohlvornehme, und nachmals hieß man sie; Wohlädle und Wohlfürnehme.

Die alten Tituls des Magistrats.

Vor Alters, als im Jahr 1300 und lange hernach, waren die Stadtvögte oder Stadtrichter, lateinisch Prætores genannt, gleichsam die Häupter des Magistrats. Nachmals waren die Bürgermeister die führnehmsten im Rahte, und wurden auf Mönchlatein Proconsules genannt. Dergleichen Bürgermeister waren zuweilen nur zwey, als im Jahr 1404, und zuweilen auch wohl nur einer, als im Jahr 1406 und 1501.

Die fürnehmsten Glieder des Magistrats waren vormals erst die Stadtvögte.

Der erste Präsident zu Kopenhagen war Herr Hans Nansen, der zu dieser Würde im Jahre 1660 gelangte. Vor seiner Zeit waren nichts als Bürgermeister gewesen, deren bald mehrere bald wenigere waren. Im Jahre 1282 sind zu einer Zeit zwölf Bürgermeister, oder Consules gewesen. Allein die meisten unter ihnen scheinen in der That nichts als Rahtsherren gewesen zu seyn, denn man findet, daß die fürnehmsten unter denselben sich durch den Nahmen Proconsules, von den andern unterschieden haben. Es hat, wie man hieraus ersiehet, eine Zeitlang eine grobe Wortverwechselung in den Tituln des Rahts statt gefunden, daß man die Rahtsherrn Consules oder Bürgermeister, und die Bürgermeister Proconsules oder Vicebürgermeister genannt hat. Im Jahre 1500 waren nicht mehr denn zwey Bürgermeister. Im Jahre 1527 waren ihrer viere, und wurde durch eine Verordnung Königs Friederichs des Ersten verordnet, daß ihrer nie mehr als vier sey sollten. König Friederich der Dritte verordnete durch eine Verordnung vom Jahre 1660, daß

jeder-

jederzeit drey Bürgermeiſter ſeyn ſollten, zu dieſen kam nachgehends erſt ein Vicebürgermeiſter und nachgehends allmählich mehrere.

Wer vormals Bürgermeiſter und Rahtsverwandten ernannt hat?

Anfänglich ernannte die Bürgerſchaft die Glieder des Magiſtrats, wovon man ein Exempel findet im Jahre 1282. Nachgehends ward der Magiſtrat, nach einer Verordnung Königs Friederichs des Erſten vom Jahre 1526, von der Bürgerſchaft und dem Rahte zugleich erwählet, und die erwählten Perſonen mußten dem König den Eyd der Treue leiſten. Hernach wurde feſtgeſetzt, daß Bürgermeiſter und Raht drey Perſonen vorſchlagen ſollte, aus welchen der König einen Rahtsverwandten erwählen wollte. Als im Jahre 1644 der Herr Simon Susbek mit Tode abgegangen war, befahl König Chriſtian der Vierte, daß Bürgermeiſter und Raht einen neuen Rahtsherrn wählen ſollten. Gleichwohl ſollten ſie ſich, bey Verluſt ihres Amtes, bey der Wahl ſo unparteyiſch bezeigen, daß einer nicht einmal dem andern entdeckte, wem er ſeine Stimme gegeben hätte, ſondern ein jeder ſollte ſeine Stimme ſchriftlich unter Verſiegelung dem Könige einhändigen laſſen. Auf ſolche Weiſe wurde Hans Nanſen durch die Mehrheit der Stimmen zum Bürgermeiſter erwählet und verordnet. Dieſer Hans Nanſen iſt eben derjenige, der zuerſt zu Kopenhagen im Jahre 1660 zum Präſidenten iſt ernannt worden. Nach der Souverainität hat der König allezeit die Bürgermeiſter ernannt. Die angehenden Bürgermeiſter wurden zuerſt vom Kanzler eingeführet, allein hernach iſt ſolches allezeit durch den Präſident geſchehen.

Hans Nanſen war der erſte Präſident zu Kopenhagen.

Von der Wahl und Anzahl der ehemaligen Rahtsherren.

Der Rahtsherren oder Rahtsverwandten ſind nach einer Verordnung Königs Friederich des Erſten vorzeiten, als im Jahre 1527 und hernach allezeit, zwölf geweſen. Unter Friederich dem Dritten wurde verordnet, daß nur acht Rahtsherren ſeyn ſollten. Allein kurz hernach kamen zu den achten erſt zwey Vicerahtsherren und nachgehends mehrere hinzu. Wenn ein neuer Rahtsherr ſollte erwählet werden, brachte der Magiſtrat zwey Perſonen in Fürſchlag, aus welchen der König einen ernannte. Dieſe Weiſe gründete ſich auf zweyen Verordnungen, die von König Chriſtian dem Vierten waren herausgegeben worden, eine im Jahre 1635 und die andere im Jahre 1641. Gegenwärtig werden alle Rahtsherren vom Könige ernannt.

Anmerkungen wegen der alten Stadtvögte.

Die Stadtvögte wurden vorzeiten allezeit vom Könige ſelbſt beſtellet, oder auch im Nahmen des Königes vom Schloßherren oder Hofmeiſter. Sie legten ihren Eyd ab in Gegenwart der königlichen Rähte und der Bürgermeiſter. Wenn ſie in den Raht zum erſtenmal feyerlich eingeführet wurden, wurde ein Schwerdt vor ihnen hergetragen. Solches iſt bey Einführung verſchiedener Stadtvögte wahrgenommen worden, als

als bey Jürgen Lentſen im Jahre 1585, bey Lauritz Hanſen im Jahr 1620, und bey Lauritz Eſkildſen im Jahre 1626. Daher kömmts, daß auf dem größten Saal im Rahthauſe hernach allezeit einige Schwerdter ſind verwahret worden.

Chriſtianshafen erhält ſeinen beſondern Magiſtrat.

Die Gerichtbarkeit des Magiſtrats zu Kopenhagen war für etwan funfzig Jahren weit mehr eingeſchränkt als ſie gegenwärtig iſt. Die Stadt Chriſtianshafen hatte ihre beſondere Obrigkeit vom Jahre 1641 an, in welchem der erſte Bürgermeiſter daſelbſt ernannt wurde bis das Jahr 1674. Es führte die Obrigkeit von Kopenhagen nicht allein auf keine Weiſe die Gerichtbarkeit über Chriſtianshafen, ſondern es war ſo gar ein Quartier von Kopenhagen ihr dazu genommen worden. König Chriſtian der Vierte verordnete im Jahre 1640, daß nicht nur die Bürger, die auf dem Schloßplatze wohneten, ſondern auch beyde Börſen unter dem Magiſtrat von Chriſtianshafen ſtehen ſollten. Gleichwohl war dieſes von keiner langen Dauer, denn im Jahre 1655 wurde auf dem Herrentage beſchloſſen und ausgemacht, daß vorerwehntes Quartier der Stadt Kopenhagen allein unter der Gerichtbarkeit des Magiſtrats von Kopenhagen ſtehen ſollte, und daß kein Bürgermeiſter von Chriſtianshafen, ferner einige Sachen aus demſelben für ſeinem Gericht abthun ſollte. Doch ſollte dieſes Quartier zum Kirchſpiel auf Chriſtianshafen gehören.

Der Magiſtrat von Chriſtianshafen gehet gänzlich ein.

Im Jahre 1674 gieng der Magiſtrat von Chriſtianshafen völlig ein, und Chriſtianshafen wurde dem Magiſtrat von Kopenhagen unterworfen. Vom vorigem Magiſtrat blieb allein der Stadtvogt übrig, der zugleich Vogt auf Amak war. Allein auch dieſe Bedienung wurde im Jahre 1685 eingezogen, und beyde Städte kamen völlig unter einem Magiſtrat. Durch dieſe Vereinigung wurden alle Streitigkeiten zwiſchen dieſen beyden Städten gehoben, wozu die ſehr nahe Nachbarſchaft derſelben zum öftern Gelegenheit gegeben hatte. Die fürnehmſten Zwiſtigkeiten zwiſchen der Obrigkeit dieſer beyden Städte, entſtanden über das Hafengeld, welches die Schiffer entrichten mußten, die im ſo genannten Grönnegaardhafen anlegten, der Kopenhagen von Chriſtianshafen trennet. Dieſer Hafen gehörte anfänglich zu Kopenhagen, wie man aus einer Verordnung erſehen kann, die unter König Chriſtian dem Dritten im Jahr 1556 herauskam. Als Chriſtianshafen bebauet wurde, eignete ſich der Magiſtrat dieſer neu angelegten Stadt den Hafen zu, und hub vom Jahre 1641 von den Schiffen, die in dieſem Hafen lagen, das Hafengeld. Solches wurde ihnen bewilliget vom Könige, Friederich dem Dritten, in einer Verordnung vom Jahre 1655. Es hatte darauf der Magiſtrat von Chriſtianshafen über dieſen Hafen völlige Gewalt bis aufs

Jahr

Jahr 1674. Auſſer dieſen Streitigkeiten herſchte auch eine beſtändige Uneinigkeit unter den Handwerkern dieſer beyden Städte. Die Kopenhagener wegerten ſich, diejenige in ihre Zunft aufzunehmen, die auf Chriſtianshafen gelernet hatten, ſo daß dieſe und viele andere dergleichen Streitigkeiten dem Magiſtrat genug zu thun machten.

Auf Chriſtianshafen ſind Bürgermeiſter geweſen:
Jacob Dreyer, vom Jahr 1641 bis 1646.
Naman Hiort, vom Jahr 1647 bis 1650.
Rasmus Rasmuſen, vom Jahr 1652 bis 1653.
Jens Sörenſen, vom Jahr 1653 bis 1659.
Johan Sörenſen, vom Jahr 1659 bis 1662.
Chriſtian Sporman, und
Iver Caſperſen, vom Jahr 1662 bis 1674.

Der Rahtsherren ſind vier geweſen. Dieß iſt alles, was ich vom ehemaligen Zuſtande des Magiſtrats habe erfahren können. Nun folgt die Beſchreibung des gegenwärtigen Zuſtandes.

Gegenwärtig beſtehet der Magiſtrat aus einem Oberpräſidenten, worzu Se. Majeſtät, der König, erſt neulich den Herrn Geheimenraht, Jacob Benzon, ernannt hat, an deſſen Statt vordem nur ein Präſident war, aus drey Bürgermeiſtern und acht Rahtsherren. Auſſer den drey Bürgermeiſtern werden zuweilen einer oder mehrere Vicebürgermeiſter ernannt. Dieſe genieſſen eben ſo viel zur Beſoldung als die Rahtsherren, bis endlich die Reihe ſie trift, und ſie würkliche Bürgermeiſter werden. So lange dergleichen Vicebürgermeiſter ſind, iſt die Zahl der Rahtsherren, die Beſoldung genieſſen, ſo viel geringer. Es werden auch von Zeit zu Zeit einer oder mehrere Rahtsherren ernannt über die völlige Zahl derſelben. Dieſe erhalten nach ihrem Sitze und ihrer Ordnung auf dem Rahthauſe Rahtsherrenbeſoldung, wenn einige Rahtsherren mit Tode abgehen. Der Magiſtrat kömmt ordentlich des Montages, Mittwochens und Donnerstages vor Mittage zuſammen. Des Montages nehmen ſie diejenige Sachen vor, die die Haushaltung der Stadt betreffen; des Mittwochens werden Gerichtsſachen abgethan; des Donnerstages werden Sachen fürgeſtellet, in welchen ein Urtheil ſoll gefället werden. Weil die Haushaltung und Gerichtbarkeit der Stadt von ziemlich weitem Umfange iſt, ſo muß der Magiſtrat auch zum öftern auſſerordentliche Zuſammenkünfte halten, um die fürgekommenen Geſchäfte zu beſtreiten. Dieſe auſſerordentliche Zuſammenkünfte werden entweder nach Mittage gehalten, oder an andern bequemen Tagen der Wochen vor Mittage. Zur Haushaltung der Stadt gehöret nicht allein die Verwaltung der

Gegenwärtiger Zuſtand des Magiſtrats.

Von der Stadt-Haushaltung

des Magiſtrats.

Stadtcapitalien, ſondern auch die Gelder der Kirchen, Schulen, Unmündigen und Armen, wie auch diejenigen Gelder, die zu einem gewiſſen Gebrauch, oder zu einer Stiftung gewidmet ſind, und dem Magiſtrat zur Verwaltung und Aufſicht anvertrauet ſind, die gleiche Theilung und Hebung der ordentlichen und auſſerordentlichen Auflagen, die Sorge für Erhaltung der Geſellſchaften oder Societäten, der Zünfte und der ganzen Bürgerſchaft. Die Gründe der Stadt, die der Stadt eigen ſind, und zu ſelbiger gehören, müſſen ſie zu erhalten ſuchen, und dieſes alles, und was davon abhänget, aufs genaueſte wahrnehmen.

Von ihrer Gerichtbarkeit.

Zur Gerichtbarkeit der Stadt gehören verſchiedene Streit- und Gerichtsſachen, die Ernennung der Stadtbedienten, als der Obervormünder, der Kämmerer, der Kirchenfürſteher, der Armenfürſteher, der Rottmeiſter, der Beyſitzer im Stadtgericht, und anderer dergleichen Bedienten. Unter die Gerichtbarkeit des Magiſtrats ſtehet die ganze Bürgerſchaft, zugleich mit allen denjenigen, die bürgerliche Nahrung treiben. Hiervon iſt niemand ausgenommen, es ſey denn, daß er durch beſondere königliche Bewilligung davon iſt befreyet worden. Gelanget gleich ein Bürger zu einer königlichen Bedienung, Ehrenſtelle oder Würde, ſo ſtehet er doch, dieſem ohngeachtet, ſo lange er bürgerliche Nahrung treibt, unter der Gerichtbarkeit der Stadt. Alle Streitigkeiten, die ſich zwiſchen den Bürgern hervorthun, werden zuerſt bey dem Stadtgericht, Byeringer genannt, anhängig gemacht. Von dieſem Gericht werden ſie vor den Magiſtrat gebracht, und von dem Rahte unmittelbar fürs Höchſtegericht. Diejenigen Sachen, die die Haushaltung betreffen, oder diejenige Perſonen, denen ein Stück derſelben anvertrauet iſt, als die Obervormünder, Kämmerer, oder andere dergleichen Stadtbediente, werden unmittelbar beym Rahte anhängig gemacht. In den Zwiſtigkeiten, die in den Zünften entſtehen, wird erſt von dem Aeltermann und den Beyſitzern in der Zunft ein Ausſpruch gethan, und denn wird ihr Bedenken oder Ausſpruch dem Magiſtrat zur Beſtätigung fürgeleget.

Von der ſo genannten kleinen Commiſſion.

Schuldſachen, die weniger als zehen Reichsthaler betreffen, werden von einer beſonderen Commißion abgethan, die gemeiniglich die kleine oder die Schuldcommißion genennet wird. Dieſe Commißion wird alle Dienſtage vor Mittag von zweyen Rahtsherren und einem Schreiber gehalten. Sie iſt vor wenigen Jahren geſetzet worden, damit dergleichen Streitſachen deſto geſchwinder abgethan werden, und die ſtreitende Parteyen die ſonſt nöhtigen Koſten erſparen. Alle dergleichen Sachen werden gemeiniglich entweder gleich, oder auch beym nächſtfolgenden Sitze der Commißion abgethan. Für das Urtheil und die Vollziehung deſſelben wird nie mehr als zwey bis drey Mark gezahlet.

Die

Die Einkünfte des Magiſtrats ſind fürnähmlich der Ueberſchuß von der Acciſe in Kopenhagen, und die Einkünfte vom Landgute Biſtrup, und den dazu gehörenden Bauerhöfen. Dieſe Einkünfte werden jährlich zweymal getheilet, nähmlich um Johanni und am Tage des Heiligen Thomas. Sie werden getheilet in vierzehen gleiche Theile, von dieſen nehmen der Präſident und die drey würklichen Bürgermeiſter ſechs Theile. Die übrigen acht Theile ſind für die acht Rahtsherren, unter deren Zahl auch die Vicebürgermeiſter gezählet werden, wo einige da ſind, denn dieſe genieſſen Beſoldung als Rahtsherren. Auf dieſe Weiſe geneußt ein Bürgermeiſter einen Drittel mehr als der Rahtsherr, denn wenn dieſer zwey Mark bekömmt, erhält jener einen Thaler. Wenn ein Rahtsverwandter mit Tode abgehet, ſo genieſſen ſeine Erben die Einkünfte eines ganzen Jahres, welches das Gnadenjahr genannt wird. Hierbey wird folgende Ordnung gehalten. Gehet der Rahtsverwandte vor Johanni mit Tode ab, dann genieſſen ſeine Nachkommen die Einkünfte deſſelben ganzen Jahres. Eräugnet ſich aber der Todesfall nach Johanni, denn genieſſen die Erben des Verſtorbenen die Einkünfte des halben Jahres, und die Helfte von den Einkünften des folgenden Jahres. Es bekommen alſo die Erben des verſtorbenen Mitgliedes im Rahte ſo wohl auf die eine als andere Weiſe die Einkünfte eines ganzen Jahres. Der Präſident geneußt auſſer den vorerwehnten Einkünften aus der Kaſſe des Magiſtrats einer jährlichen Beſoldung vom Könige als Präſident, nach der deswegen vom König gemachten Verordnung. Es ſind auſſer den oben angeführten Herrlichkeiten dem Magiſtrat auch verſchiedene andere Vortheile zugeſtanden, als den zehenten Pfenning von allen Gütern, die aus der Stadt und aus dem Reiche gezogen werden, das Recht des Kirchenſatzes zu verſchiedenen geiſtlichen Aemtern, wie auch die Freyheit, einige weltliche Bedienten zu ernennen, u. ſ. f. Der Rang und die Würde des Magiſtrats kann aus der Rangverordnung erſehen werden.

Die Bedienten in dieſen Reichen ſind, ſo wie an andern Orten, entweder geiſtliche oder weltliche, oder Kriegesbedienten. Von den Kriegesbedienten etwas zu melden, iſt unnöhtig. Ein General iſt in allen Reichen ein Feldherr oder Anführer des Heeres. Admiral heißt überall diejenige Perſohn, die eine Flotte anführet. Oberſter iſt derjenige, der über ein Regiment den Befehl führet. Es ſind ſo wohl hohe als niedrige Kriegesbediente in dieſen Reichen von den Kriegesbedienten in andern Reichen gar nicht unterſchieden. Die Geiſtlichkeit haben wir oben ſchon beſchrieben, und die bürgerliche Bedienten haben wir bey Beſchreibung der hohen Collegien gedacht, zu welchen ſie gehören. Jetzo iſt noch übrig,

daß wir kürzlich die fürnehmeren und geringeren Bedienten auſſer den Collegien beſchreiben, als Stadthalter, Stiftsbefehlshaber, Beamte, u. ſ. f.

Vom Stadthalter in Norwegen.

In Dännemark iſt kein Stadthalter geweſen auſſer Chriſtoph Gabel, der unter König Friederich dem Dritten dieſen Nahmen führete. Nachdem die Stelle eines Reichshofmeiſters eingezogen war, iſt der Großkanzler allezeit für den höchſten Bedienten des Reichs gehalten worden. Hingegen ſind in Norwegen allezeit Stadthalter geweſen von der Zeit an, zu welcher es unter König Chriſtian dem Dritten ſeinen eigenen Raht eingebüſſet hat. In den neueren Zeiten ſind auch Viceſtadthalter in Norwegen geweſen. Das Amt des Stadthalters iſt nachmals in ein ganz Collegium verwandelt worden, welches Slotslov, oder Schloßrecht genannt wurde. Dieſer Raht dauerte bis unter Friederich den Vierten, dem es allergnädigſt gefiel, dis Collegium aufzuheben, und dem Herrn Detlev Wibe das hohe Amt eines Stadthalters von Norwegen anzuvertrauen.

Stadthalter in Norwegen ſind geweſen:

1. Mogens Güldenſtierne.
2. Peter Hanſen.
3. Jeſper Friis.
4. Peter Hvitfeld.
5. Chriſtian Munk.
6. Ove Juul.
7. Axel Gyldenſtierne.
8. Jürgen Friis.
9. Enwold Kruſe.
10. Jens Juul.
11. Chriſtoph Urne.
12. Hanibal Sehested.
13. Gregers Krabbe.
14. Niels Trolle.
15. Iver Krabbe.
16. Se. Excellenz, der Herr Ulrich Friederich Güldenleu.
17. Herr Detlev Wibe.
18. Herr Chriſtian, Graf von Ranzau.

Viceſtadthalters ſind geweſen:

1. Ove Juul.
2. Juſt Hög.
3. Friederich Gabel.
4. Johann Wibe.

5. Frey-

5. Freyherr Waldemar von Lövendal. Er führte den Nahmen eines Generals en Chef und Gouverneurs über den Bürger- und Kriegesstand.
6. Vicestadthalter, Vierek.
7. Vicestadthalter, Freyherr Krag.

Von den Stiftsbefehlshabern oder Stiftsamtmännern.

Die Stiftsbefehlshaber hiessen vorzeiten Lehnsträger, dänisch Lehnsmänd. Den ältesten Lehnträgern waren gewisse Schlösser auf Lebenszeit verliehen; denn die dänischen Lehns wurden, wie Arild Hvitfeld ausführlich darthut, niemalen länger als auf Lebenszeit verliehen. Die Lehnträger sind der Zeit nach von dreyerley Art gewesen. Es hatte mit ihnen eine andere Beschaffenheit vor der Reformation, als nach der Reformation, und jetzo sind sie wiederum anderer Beschaffenheit, als sie gleich nach der Reformation waren. Denen ersten Lehnträgern waren gewisse Schlösser und Güter verliehen, und ihre Gewalt war eben nicht gar groß, denn die Bischöffe führten gleichsam die Oberherrschaft in den Provinzen. Daher heissen noch gegenwärtig sehr viele Landgüter, Stiftsgüter, weil sie vormals den Geistlichen gehörten. Nach der Reformation, als die evangelische Lehre im ganzen Reiche Beyfall gefunden hatte, kamen die geistlichen Güter unter die Krone. Darauf wurden sieben Stiftslehnträger bestellet im Jahr 1537 an statt der sieben abgesetzten Bischöffe. Diesen wurden die Geistlichen oder Stiftsgüter anvertrauet. Von der Zeit an waren im Reiche eine geraume Zeit Stiftslehnträger. Diesen waren die Lehen entweder auf Rechenschaft verliehen, oder gegen eine gewisse Abgabe, wie schon an einem andern Orte ist angemerket worden. Nach dem Absterben solcher Lehnträgern behielten ihre Witwen ihre Lehn bis an den Tag Philippi Jacobi, wie aus Königs Christians des Vierten Receß kann ersehen werden, aus dem 1 Buche, 1 Hauptst. 1 Absch. Diese letztere Lehnträger waren von einem weit grösserem Ansehen als die ersteren. Alle Einwohner ihres Stiftes, sowohl die Unterthanen des Königs als der Krone, sowohl Geistliche als Bürger und Bauern mußten sich in allen Angelegenheiten an sie halten, wie im vorerwehntem Receß im selbigen Buche und Hauptstück im 6 Absch. bestimmet wird. Der dritte Zeitlauf in der Geschichte der Lehnträger hebet unter Friederich dem Dritten an. Unter seiner Regierung ward mit Kammersachen eine grosse Veränderung fürgenommen. Es wurde verordnet, daß die königlichen Gefälle künftig nicht mehr von den Lehnträgern sollten gehoben werden, sondern von den Amtmännern, Amtsverwaltern und Vögten. Den Lehnträgern wurde vom König jährlich eine

gewisse Besoldung gegeben, und die Lehnträger haben nach der Zeit den Nahmen der Stiftsbefehlshaber bekommen.

Der Stiftsbefehlshaber Amt ist: 1. Daß sie über das ganze Stift die Aufsicht führen, und nach ihrem Verhaltungsbefehl ganz genau über alle hohe königliche Regalien und Rechte halten.

2. Ferner müssen sie dahin sehen, daß die königlichen Befehle und Verordnungen, in so weit es ihr Amt betrift, genau beobachtet werden.

3. Sie sollen ferner auf die Amtmänner, alle andere Amtsbediente und die Obrigkeit in den Kaufstädten acht haben, daß ein jeder sein Amt gebührend bekleide.

4. Sie sollen Sorge tragen für die Handhabung der Gerechtigkeit so wohl in den Städten als auf dem Lande. Zu dem Ende sollen sie die Protokolls der Stadtgerichte, der Herreds oder Herrschaftsgerichte und adelichen Gerichte einmal im Jahre durchsehen.

5. Wenn die Obrigkeit auf dem Lande oder in den Städten ihrem Amte nicht gebührend fürstehen, sollen sie es dem Könige anzeigen.

6. Die Städte in ihrem Stifte sollen sie jährlich einmal besuchen, um zu sehen, ob alles in denselben nach dem Gesetze und den Polizeyverordnungen im Stande gehalten wird.

7. Sollen sie auf diejenige genau achten, denen die Rechnungen der Städte zu führen anvertrauet sind.

8. Sie sollen jährlich einmal der Kanzeley und Kammer Nachricht abstatten vom Zustande der Städte.

9. Sollen sie acht haben auf die geistliche Gerichtbarkeit und die Kirchen zugleich mit den Superintendenten in ihren Stiftern.

10. Sollen sie zugleich mit den Superintendenten die Fürsteher der Spitäler und Armenhäuser anhalten, ihrer Verrichtungen getreulich zu warten.

11. Sollen sie dahin sehen, daß das Geld, das nach dem Kammerreglement von den Einkünften der Aemter an Kirchen, Schulen, Priester, Hospitäler, und Arme gegeben werden soll, von den Amtschreibern zur gebührenden Zeit gezahlet werde.

12. Sollen sie allen denen behülflich seyn, die ein Urtheil des Höchstengerichts zu vollziehen suchen.

Aus diesen Stücken ersiehet man, daß das Amt der Stiftsbefehlshaber von einem sehr weitem Umfange ist. Sie führen die Aufsicht über geistliche und weltliche Sachen, über Gerichts- und Kammersachen, über die Städte und Landgüter, ja über alles was in dem ganzen Stifte fürfällt.

Die

Die Amtmänner haben faſt nichts als Kammerſachen zu thun. Daher müſſen ſie ſich nach dem 11 Abſ. ihres Verhaltungsbefehls nahe an den Amtſtuben aufhalten, damit ſie deſto genauer auf das Verhalten des Amtsverwalters achten, und dem Kammercollegio davon Bericht abſtatten können. Sie müſſen ferner zugleich mit den Amtsverwaltern und Reitvögten acht haben, daß mit den Schiffen, die Schifbruch gelitten haben, und ihren Trümmern alles nach dem Geſetz und der Zollordnung genau gehalten werde. Die auferlegten Schatzungen ſollen ſie in Beyſeyn der jetztgenannten Amtsbedienten in gleiche Theile theilen und für die richtige Hebung derſelben Sorge tragen. Wenn der König reiſet, müſſen ſie durch die Amtsverwalter Vorſpannspferde von den Bauren fordern laſſen. Wenn Soldaten marſchiren, müſſen die Amtmänner ſich ihre Marſchrute zeigen laſſen, und alles dasjenige veranſtalten, deſſen ſie auf dem Marſch benöhtiget ſind. Von den Amtmännern.

Auf Amtmänner folgen in Dännemark Amtsverwalter und Kaſſirers, und in Norwegen Stiftamtsſchreiber und Vögte. Die Vögte in Norwegen ſind eben dasjenige, was die Amtsverwalter in Dännemark. So wohl Vögte als Amtsverwalter heben die königliche Gefälle von den Landherren und Bauern. Gleichwohl iſt unter ihnen der Unterſcheid, daß die Vögte in Norwegen zugleich Fürſprecher der Bauern ſind, und in den Untergerichten den Vorſitz haben. Die Vögte liefern gleich die gehobene Schatzungen an den Stiftsamtsſchreiber oder Kaſſirer in Norwegen; allein der Amtsverwalter behält die königlichen Gefälle bey ſich, bis ſie ihm abgefordert werden. Uebrigens ſind drey Kaſſirer, einer in Dännemark, einer in Norwegen und einer in Holſtein. Von den Amtsverwaltern und Vögten.

Gerichtsbediente auf dem Lande ſind: Landrichter, däniſch Landsdommere, Vögte in den Herrets, oder Herrſchaften, däniſch Herretsfogeder, und Richter auf den adelichen Gütern, däniſch Birkedommere. In Norwegen ſind Amtsrichter, däniſch Laugmänd, und Amtsſchreiber, däniſch Sorenſkrivere. In Island ſind gleichfals Laugmänd und Syſſelmänd. Syſſelmänd heißt auf däniſch ein Stiftsrichter, von dem alten Worte Syſſel, ein Stift, und Mand, ein Mann. Von dieſen habe ich ſchon im Abſchnitte von der Rechtsfolge gehandelt, darum iſt es unnöhtig, von einem jeden dieſer Gerichtsbedienten insbeſondere zu handeln. Ich will deswegen dieſen Abſchnitt beſchlieſſen mit einem kurzen Verzeichniß von den Bedienten auſſer den Collegien. Gerichtsbediente auf dem Lande.

In Dännemark ſind ſieben Stiftsbefehlshaber.

Der Stiftsbefehlshaber über Seeland.

Der Stiftsbefehlshaber über Fyen.

Der

Der Stiftsbefehlshaber über Laland und Falſter.

In Jütland ſind vier Stiftsbefehlshaber:

Der Stiftsbefehlshaber über das Stift Ripen.
Der Stiftsbefehlshaber über das Stift Arhus.
Der Stiftsbefehlshaber über das Stift Wiburg.
Der Stiftsbefehlshaber über das Stift Alburg.

Ein jedes Stift wird in gewiſſe Aemter eingetheilet, deren ſind

In Seeland.

1. Kopenhagener Amt.
2. Das Amt Rohtſchild und Tryggewelde. Dieſes Amt iſt vor kurzem in zwey Aemter getheilet worden.
3. Friedrichsburger und Kronenburgeramt.
4. Das Amt Kallundburg, Dragsholm, Sâbygaard und Holbeck.
5. Das Amt Antworſchau und Korſöer.
6. Das Amt Wardingburg.
7. Das Amt Hirzholm. Ueber dieſes iſt ein Oberaufſeher beſtellet, ſtatt eines Amtmanns.
8. Das Amt Möen.
9. Das Amt Bordingholm.

In Fyen ſind folgende Aemter

1. Die Aemter Odenſee, Dalum, St. Kanut und Ruggaard.
2. Nüburg und Tranekiäramt.
3. Aſſens und Hindgaulsamt.

In Laland und Falſter.

1. Aalholm, Marieboklоſter und Halſted.
2. Das Amt Nyekiöbing.

Die Aemter in Jütland ſind:

Im Stifte Ripen.

1. Riberhusamt.
2. Koldinghusamt.
3. Lundenäs und Bouſlingamt.

Im Stifte Aarhus.

1. Aarhusgaard und Stiernholm.
2. Kallöe.
3. Skanderburg und Aakiär.
4. Dronningburg, Silkeburg und Mariager.

Im

Im Stifte Wiburg.

1. Hald.
2. Skivehus.

Im Stifte Aalburg.

1. Aalborghus, Aastrup, Börglum und Seiglstrup.
2. Dueholm, Oerum und Westerwig.

Zu einem jeden Landgerichte gehöret entweder einer oder zwey, oder mehrere Landrichter. Das Landgericht wird gemeiniglich alle Monate an einem Mittwochen gehalten. In Dännemark sind folgende Landgerichte:

Eines für Seeland und Möen.
Eines für Bordingholm.
Eines für Fyen und Langeland.
Eines für Laland und Falster, und
Eines für Jütland.

In Norwegen sind vier Stiftsbefehlshaber:

Einer im Stifte Aggerhus.
Einer im Stifte Christiansand.
Einer im Stifte Bergen, und
Einer im Stifte Drontheim.

Jegliches Stift in Norwegen ist so, wie die Stifter in Dännemark, in gewisse Aemter getheilet.

Die Aemter in Norwegen sind:

Im Stifte Christiania.

1. Christiania.
2. Ringerige, Hallingdalen und Buskerud, und
3. Smaaland.

Im Stifte Christiansand.

1. Nedenäs.
2. Bradsberg.
3. Lister und Mandal.

Im Stifte Bergen.

1. Bergenhus.
2. Nordland und
3. Stawanger.

Im Stifte Drontheim.

1. Drontheim.
2. Sundmör, Nördmör und Romsdalen.
3. Wardehus.

In Norwegen sind neun Gerichte, die auf dänisch Laugstole heissen.

1. Das Gericht für Christiania.
2. Das Gericht für Friedrichsstadt und Tönsberg.
3. Das Gericht für Skeen.
4. Das Gericht für Hedemark und die Opländer.
5. Das Gericht für Christiansand.
6. Das Gericht für Bergen.
7. Das Gericht für Stavanger.
8. Das Gericht für Drontheim.
9. Das Gericht für Nordland und Finmarken.

Ueber Island und Ferröe ist ein Stiftsbefehlshaber bestellet. Ferner sind in Island folgende königliche Bediente: Ein Amtmann und zwey Landrichter. Von diesen richtet der eine den südlichen und östlichen Theil, und der andere den nordlichen und westlichen Theil der Insul Island. Ueberdieß ist auch ein Landvogt auf der Insul. Ueber Färöe ist ein Landrichter und ein Landvogt bestellet.

Der sechszehende Abschnitt.

Von den Veränderungen der Handlung nach der ersten Ausgabe dieses Buches, wie auch von Errichtung der Manufacturen in Dännemark.

Die Handlung und Seefahrt waren vor einigen Jahren sowohl in Dännemark als in den benachbahrten Gegenden sehr in Abnahme gerahten. Gewisse Europäer suchten unvermerkt, so Handlung als Seefahrt sich allein zuzueignen. Sie holten die Früchte der nordischen Reiche mit ihren eigenen Schiffen ab, und führten ihnen ihre Waaren wieder zu. Viele Privatpersonen waren mit diesen ihren Diensten sehr wohl vergnügt, weil sie ihren Eigennutz dem Besten des Landes vorzogen. Es gieng hiermit, wie mit den Manufacturen und Fabriken.

ken. Es waren wohl Fabriken im Lande, allein ihrer waren nur wenige, und diejenigen, die in Dännemark waren, waren noch gar nicht recht im Gange. Denn obgleich die glorwürdigſten Könige vor König Chriſtian dem Sechſten, deutlich gezeiget haben, wie ſie in dieſer Sache mit ihm eines Willens geweſen ſind, ſo iſt doch dieß Werk nie ſo ernſtlich angegriffen worden, als unter ſeiner Regierung. Er errichtete nicht nur die nohtwendigſten Manufacturen und Fabriken, ſondern er widmete auch anſehnliche Geldſummen ſowohl zu ihrer Beygleichhaltung als zur Beförderung der Handlung. Darneben beförderte er die Erhaltung der Fabriken ungemein dadurch, daß er die Einfuhr aller derjenigen fremden Waaren verboht, die hier im Lande eben ſo gut, als auswärtig gemacht wurden.

Die Einfuhr der ausländiſchen Waaren wird verboten.

Alle ſolche Einrichtungen und herrliche Veranſtalten ſind inſonderheit gemacht worden nach Stiftung des General-Land-Oeconomie- und Commerzcollegii. Man ſahe endlich ein, wie ſchädlich es dem Reiche war, den Ausländern ihre Waaren abzunehmen, ſie mit baarem Gelde zu bezahlen, und dadurch ihre Fabriken in Aufnahme zu bringen, da faſt an allen Orten Commerzcollegien, Fabriken und Manufacturen angelegt waren. Dieſes gab Gelegenheit zur Stiftung des General-Land-Oeconomie- und Commerzcollegii, das durch eine Verordnung vom 30. Decembr. 1735 geſtiftet ward, um die neulich gemachten Einrichtungen zu befördern, und darüber die Aufſicht zu führen. Wie groß das Anſehen dieſes Collegii ſey, kann man aus der hohen Würde der Glieder deſſelben abnehmen. Die gegenwärtigen Deputirten deſſelben ſind zwey Ritter vom Elephantenorden, die zugleich Geheimeräthe im Conſeil ſind, und vier Ritter vom Dannebrogorden, davon zwey Geheimeräthe ſind. Auſſer dieſen gehören zu dieſem Collegio noch vier Committirte in den Oeconomie- und Commerzdepartements, wie auch ein däniſches und deutſches Secretariat. Vorgedachte Räthe erwegen und achten auf alles dasjenige, was zur Aufnahme der Handlung, des Landes, der Fabriken und aller neuen Stiftungen dienen kann. Seine Majeſtät, der König, verſtattet ihnen, gleichwie den andern Collegien, einen freyen Zutritt, damit ſie ihre Fürſchläge und andere Veranſtaltung dem Könige ſelbſt allerunterthänigſt fürſtellen können. Dieſes Collegium hat ein groſſes Siegel, und überdieß ein kleineres, das zu den türkiſchen Päſſen gebraucht wird. Seine Majeſtät, unſer allergnädigſter jetztregierender König, hat dieſes Collegium in der Verfaſſung gelaſſen, in welcher Sein hochſeliger Herr Vater es ihm hinterlaſſen hat. Wir ſehen alle mit zärtlichſter Empfindung, wie groß Seine königliche Gnade und väterliche Sorge für die Entdeckung

Stiftung des General-Land-Oeconomie- und Commerzcollegii.

und Beförderung alles desjenigen, das zum wahren Besten und Wohl Seiner Unterthanen gereichet. Man kann mit Wahrheit sagen, daß Se. Majestät alles dasjenige zur Vollkommenheit bringe, was Sein Herr Vater angefangen hat.

Erweiterung der Handlung.

Durch dieses gestiftete Collegium wurde unverzüglich ein Anfang gemacht zur Erweiterung der Handlung und Anlegung der Fabriken. Erst will ich kürzlich dasjenige anzeigen, was die Handlung betrift, und hernach will ich von den Fabriken das nohtwendigste anzeigen.

Freyheiten für neu erbaute Schiffe.

Die Schiffbauerey wurde als der Grund zur Beförderung der Handlung angesehen, und deswegen erachtete man es für nohtwendig, die Unterthanen darzu zu ermuntern. Zu dem Ende wurde im Jahre 1741 denen Eigenern der neuerbaueten Schiffe ein gewisses an Zoll und Abgaben für eine jede Last nachgelassen, und ihnen verschiedene andere Vortheile vergönnet. Hiervon sahe man alsobald die besten Folgen. Die Einwohner führen gegenwärtig nicht allein ihre eigene Handlung mit einheimischen Schiffen, sondern sie verdienen auch gute Frachten von den Ausländern.

Commerzverordnungen.

Wie die Schiffbauerey hier im Lande in Gang gebracht war, so ward durch eine Commerzverordnung vom 4ten August 1742 eine neue Verfügung wegen der Handlung selbst gemacht. Es wurde unter den Kaufleuten eine gewisse Ordnung gemacht, wodurch sie angehalten wurden, ihre Waaren aus der ersten Hand zu holen.

Handlungsvertrag mit Frankreich.

Zur Beförderung der Handlung diente gleichfalls der Handlungsvertrag, der mit Frankreich geschlossen wurde den 23ten August 1742. Er bestehet aus 46 Absätzen, und war zu der Zeit eben am allervortheilhaftesten. Ausser den Vortheilen, die den Dänen durch diesen Vertrag eingeräumet wurden, genossen sie auch verschiedene andere Vortheile in diesen Jahren wegen der Fischhandlung, denn der Zoll auf die Fische wurde gelindert, obgleich solches nur für eine Zeit geschahe.

Frieden mit Algier.

Ferner war es nöhtig, daß, zu desto grösserer Sicherheit für die Handlung im mittelländischen Meere nach Spanien, u. s. w. ein Friede mit Algier geschlossen würde. Dieser wurde geschlossen den 10. August im Jahr 1746, und bestehet aus 22 Absätzen. Die Pässe, mit welchen die Schiffe nach dem Friedensschluß müssen versehen seyn, sind folgendermassen abgefaßt:

Sr. königlichen Majestät zu Dännemark und Norwegen Deputirte im General-Land-Oeconomie und Commerzcollegio an alle und jede, denen dieses vorgezeigt wird, daß sie freydurchlassen das Schiff * * * von * * * geführt vom Schiffer * * * groß

* * *

* * * Last, bestimmt nach * * * ohne einiges Verhindern, Aufhalten oder Beschwehren mit seinem Schifsvolk, Passagiren, Gütern und Ladung, weil wir befunden, daß dieses Schiff keinen Ausländern und Fremden gehöre, sondern allein den Unterthanen Sr. Majestät des Königs von Dännemark und Norwegen, unsers Allergnädigsten Königs und Herrn. So lautet der Paß. Er wird von den Deputirten im Oeconomiecollegio unterschrieben.

Der ganze Geleitsbrief ist in Kupfer gestochen und wird auf Pergament abgedruckt. Oben über denselbigen siehet man ein Schiff mit seinem völligem Taakelwerk. Von dem Pergament haben die Türken ein Stük abgeschnitten, welches wenn sie den Paß untersuchen, genau zum Geleitsbrief passen muß. Wenn die dänischen Schiffe mit einem solchen Passe versehen sind, können sie frey umher fahren und sich befrachten lassen.

Im Jahr 1748 berichtete der dänische Consul zu Venedig, daß die Republik denen dänischen Schiffen dieselbige Freyheit von der Visitation ertheilet hätte, der die Flagen anderer königlichen Unterthanen genössen. Verständniß zwischen Venedig.

Zuletzt verdienet noch der vortheilhafte Handlungsvertrag gemerket zu werden, der den 16 April im Jahr 1748 zwischen unsern jetztregierendem Allergnädigstem König und dem Könige beyder Sicilien ist geschlossen worden. Er bestehet aus vierzig Absätzen. Commerztractat mit dem Könige von beyden Sicilien.

Durch diese getroffene Verträge und Vergleiche, die Zweifels ohne, wenn sich Gelegenheit darzu eräugnen wird, werden vermehret werden, hat man gesucht, die Handlung auswärtig zu befördern. Zu eben dem Ende sind auch in den meisten Handelsstädten Consuls ernannt worden, die so wohl den Handlenden als den ankommenden Schiffen auf alle mögliche Weise behülflich seyn müssen.

In Dännemark hat man für die Aufnahme der Handlung durch Verbesserung der inneren Verfassunge gesorget. Da das Geld gleichsam das Hauptrad ist, wodurch die Handlung getrieben wird, so war man alsobald darauf bedacht, eine allgemeine Geldanweisung, Wechsel und Leihe Banco in Kopenhagen zu errichten. Se. Majestät nahmen sie selbst in allergnädigsten Schutz und ertheilte ihr eine Octroy den 29. Octobr. 1736. Sie wurde in gewisse Actien getheilet, und jede Actie ward zu fünfhundert Reichsthaler angesetzt. Das Regiement und die Verordnung der Banco wurde den 5 Novembr. 1736 bestätiget. Sie bestehet aus 21 Pösten. Die Abrede und Vereinigung der Bancogenossen bestehet aus 26 Absätzen. Daß die Banco einen erwünschten Fortgang gehabt hat, kann nicht nur aus dem Credit ersehen werden, in welchem die Banco jederzeit gewesen ist, sondern auch aus dem gegenwärtigem Werthe der

Actien, der ausnehmend gestiegen ist, weil sie den Bancogenossen grossen Vortheil schaffen.

Der gegenwärtige Zustand der Banco und ihre wahre Beschaffenheit, wie auch der Wehrt der Bancozettuln wird umständlich beschrieben in einer Verordnung vom 8 Merz 1737. In dieser werden dem gemeinen Wesen die nöhtigsten Stücke der Octroy zu erkennen gegeben. Die Bancozettuls, die dazumal gangbar waren, waren von hundert Reichsthaler, von funfzig Reichsthaler, von vierzig Reichsthaler, von dreyßig, von zwanzig und von zehen Thalern. Von diesen wurden die meisten allmälig durch den Gebrauch abgenutzt, und man fand, daß einige wenige verfälschet waren. Deswegen hielte man es für dienlich, den 13 Sept. 1748 die vorigen Banco wieder einzulösen, und neue an deren statt auszugeben. Die gegenwärtigen Zettuln sind entweder von hundert oder funfzig, oder zehen Reichsthaler. Sie sind nach der Verschiedenheit des Wehrts auf ganz verschiedene Art gedruckt, damit dadurch die Nachmachung derselben desto schwieriger sey. Dieß ist die gegenwärtige Verfassung der Banco. Die dänische Münze ist von gutem Wehrt. Der Wechselcours ist niedriger geworden, und die ordentlichen Zinsen sind gegenwärtig größtentheils nur vier Procent. Es wird genau darauf geachtet, daß gewisse Münzsorten nicht ausgeführet werden, damit das Geld nicht aus dem Lande gezogen werde, sondern daß vielmehr die fremden Waaren mit Wechseln oder Waaren bezahlet werden.

Vom Anfange der Fabriken.

Von den Fabriken verdienen folgende Umstände gemerket zu werden. Im Jahr 1737 wurde die Errichtung der Fabriken in ganz Dännemark durch die Stiftsbefehlshaber und den Magistrat zu Kopenhagen bekannt gemacht. Den Kaufleuten wurde angedeutet, daß sie künftig mit einheimischen Waaren handeln würden, und daß sie sich mit keinem grössern Vorraht ausländischer Waaren versehen sollten, als sie in kurzer Zeit absetzen konnten. Der Gebrauch der Juwelen, goldenen und silbernen Zeuge und fremder Spitzen war schon vor dieser Zeit durch eine Verordnung vom 16 Octobr. 1736 verboten worden.

Der Gebrauch der Juwelen, der güldenen und silbernen Zeuge wird verboten.

Vom allgemeinen Magazin.

Damit die angelegten Fabriken desto ordentlicher getrieben würden, und die Zeugmacher einen gewissen Ort haben mögten, an den sie sich halten könnten, wurde im Jahr 1738 ein allgemeines Waarenmagazin angelegt, wozu einige Zimmern auf der Börse eingeräumet wurden. Ueber das Magazin wurden drey Directeurs gesetzet. Nach diesem Maga-

zin

zin bringen die Zeugmacher alle diejenigen Waaren, die ſie nicht in andern Städten abſetzen können, und erhalten dafür unverzüglich ihre Bezahlung, damit es ihnen nie an Geld gebreche, um ihre Leute zu beſolden. Aus dem Magazin werden die Waaren den Krämern auf Credit geliefert, ſo daß beydes Kramer und Fabrikeurs im Magazin einen beſtändigen Credit haben. Hernach ſahe man, wie die erſten wollenen Zeuge nur ſchlecht gemacht waren. Damit dieſem abgeholfen würde, wurde im Jahre 1739 durch eine Verordnung von 11 Julii eine Halle angelegt, wo alle wollene Zeuge gehallet oder nachgeſehen werden, ehe ſie dürfen verkauft, oder ins Magazin geliefert werden. Dieſes machet, daß die Zeuge mit viel gröſſerem Fleiß gewirket werden, ja gegenwärtig geben die däniſchen Laken den auswärtigen Tüchern an Güte gar nichts nach. Von der Halle.

Mit eben ſo gutem Fortgange werden gegenwärtig Seidenzeuge und Leinen in Dännemark gemacht. Die Seidenfabriken ſind den meiſten Schwürigkeiten unterworfen, weil der Abgang der ſeidenen Zeuge nicht eben ſehr ſtark iſt. Sonſten werden hier eben ſo ſchöne ſeidene Zeuge gemacht, als an andern Orten, und am Preis iſt auch eben kein groſſer Unterſcheid. Seiden und leinen Fabriquen.

Zur Aufnahme und deſto beſſerer Beförderung der Manufacturen ſind verſchiedene Zuchthäuſer faſt in einem jeden Stifte erbauet worden, als auf Möen, in Wiburg, Drontheim, Bergen, u. ſ. f. Zuchthäuſer werden angelegt.

Auſſer dieſen Manufacturen ſind noch andere angeleget worden, wodurch die Landesfrüchte verarbeitet werden, theils zu unſerer eigenen Nohtdurft, theils auch, damit ſie verarbeitet andern Völkern überlaſſen werden. Die Zahl ſolcher Manufacturen iſt anſehnlich. Sie alle herzuzählen iſt zu weitläuftig. Ich will nur einige derſelben nahmhaft machen. Hier im Lande werden folgende Sachen gemacht: Zenſen, Sicheln, Flinten, verſchiedene Eiſenwaaren, Staal, Tapeten, Papier, Vitriol, Salpeter, Seife, Stärke, Leim, Kienruß, Lack, Perlegrütze, geſponnener Toback, allerley gedruckte Leinen, wollene Zeuge und Cattunen, u. ſ. f. Die holſteiniſchen Spitzen finden guten Abgang, und werden häufig nach Rußland und andern Städten an der Oſtſee geführet. Zu den angelegten Manufacturen thut Norwegen gröſten Theils an Materie zur Verarbeitung den Vorſchub. Die Handlung in Norwegen muß gegenwärtig auf eine ganz andere Weiſe getrieben werden als vormals. Vorzeiten lagen ſehr viele Wälder ſehr bequem, um aufgeräumet und weggeführet zu werden. Gegenwärtig muß das Zimmer mit groſſen Koſten nach den Handelsſtädten gebracht werden. Der Abgang des Zimmers war auch anfäng-

anfänglich viel stärker, als gegenwärtig. Denn gegenwärtig sind in America Schiffbauereyen angeleget, und diejenigen Sachen, die vorhin allein aus Norwegen geholet wurden, werden gegenwärtig aus der neuen Welt nach Europa gebracht. Von der Insul, Terre Neuf genannt, wird eine grosse Menge von solchen Fischen gebracht, die vorhin allein aus Norwegen abgeholet wurden. Kupfer, Eisen und Aerzaruben werden immer häufiger, nicht nur in America, sondern auch an andern Orten, entdecket. Durch diese Umstände hat die vorige norwegische Handlung einen grossen Stoß bekommen. Man hat deswegen diesen Schaden durch andere Landesfrüchte und Manufacturen zu ersetzen gesucht. Von diesen will ich diejenigen anführen, die mir bekannt sind.

Von der norwegischen Compagnie.

In Norwegen ist eine Compagnie errichtet worden, die gemeiniglich die norwegische oder schwarze Compagnie genannt wird. Diesen Nahmen scheinet sie von den Waaren bekommen zu haben, die sie verfertigen läßt. Diese Compagnie erhielte ihre Octroy den 21 May im Jahr 1739. Im Anfange derselben wird des geheimen Rahts und Churpfälzischen General Salzdirecteurs von Beust gedacht. Dieser hat fürnemlich den Vorschlag zu dieser Compagnie gethan, und hat sich dabey auf verschiedene Vortheile berufen, die in Norwegen sowohl aus dem Reiche der Mineralien, als Gewächse und Thieren könnten gezogen werden, und daß verschiedene Waaren aus den rohen Materialien könnten gemacht werden, die theils noch unbekannt waren, theils aber wären veralsäumet worden. Die neuerrichtete Compagnie bestund aus fünf hundert Portionen. Den 3 Jenner 1741 wurden der Compagnie grössere Freyheiten vergönnet. Die Sachen, die diese Compagnie will verfertigen lassen, sind: Theer, Pech, Harz, Kienruß, Oel, allerley Eisenarbeit, Galmey, Salpeter, Pulver. Ueberdieß läßt die Compagnie Alaun, Vitriol, Schwefel, Aerz und Bleyweis suchen. Sie lassen Kalk und Ziegelbrennereyen anlegen. Sie lassen Marmor brechen, und suchen andere sowohl echte als unechte Steine, die sich etwan in Norwegen finden mögen. Sie bereiten Farben, Häute, Felle und Federn. Sie legen Oeliewerke, und andere Werke an. Die Compagnie genußt mit den Bergwerken einerley Freyheiten, hat ihre eigene Gerichtbarkeit, Maaß und Gewicht. Gegenwärtig scheinen Theer, Pech, Vitriol, Potasche, und insonderheit die Gläser, die in den Glashütten der Compagnie gebrannt werden, die vortheilhaftesten Waaren derselben zu syn.

Fabriquen der Compagnie.

Die vortheilhaftesten Waaren derselben.

Ausser diesen Werken sind noch folgende neue Werke in Norwegen errichtet:

Das

Das Lilienholdiſche Werk, in welchem Marmor und Cryſtall de Roche gebrochen wird. Dieſes Werk iſt in dem Stift Bergen in der Vogtey Sundhord angelegt. Im Jahre 1706 erhielte der Eigener deſſelben zuerſt die Bergfreyheit für daſſelbige. Allein weil es noch nicht ſo ſtark getrieben wurde, als man wünſchte, ſo wurde die Freyheit bis aufs Jahr 1742 verlängert, und das Werk beſſer in Gang gebracht. Vom Lilienholdiſchen Werke.

Im Jahre 1744 hat der Hoffſteinhauer Fortelin ein neues Werk im Stifte Aggerhus angeleget, in welchem Marmor, Schieferſteine, Sandſteine, Fät und Kalkſteine, wie auch Leichenſteine und andere nützliche Steine gebrochen werden. Dieſes Werk hat beſonders guten Fortgang. Der norwegiſche Marmor giebt dem ausländiſchen an Güte gar nichts nach, ja ſehr vieler übertrifft denſelben. Im Preis iſt der norwegiſche Marmor viel wohlfeiler als der ausländiſche. Die Eigener dieſes Werkes berichten, daß der Marmor immer ſchöner wird, je tiefer er gebrochen wird. Von den Steinbrüchen in Aggerhus.

Auf Saltholm hat Herr Fortelin im Jahre 1747 unter den gebrochenen Kalkſteinen verſchiedene zum Bauen ſehr nützliche Steine gefunden, unter welchen verſchiedene ſchöne Bruchſteine ſind, die zu Gebäuden ſehr fürtrefflich ſind. Steinbruch auf Saltholm.

Es iſt auch ein Marmorwerk im Jahre 1747 im Stifte Chriſtianſand angeleget worden. In dieſem werden außer Marmor auch Fät, Sand, Schieferſteine und andere zum Bauen nützliche Steine gebrochen. Je tiefer man in dieſen Steinbrüchen kommt, deſto beſſer und häufiger ſind die Arten der Steine, die gebrochen werden. Man verſpricht ſich gegenwärtig auch Steinkohlen in den Steingruben zu finden.

Auf Bornholm iſt im Jahre 1741 ein Steinkohlen- und Cementwerk angelegt worden. Der Cement, der hier gemacht wird, iſt viel beſſer, als der holländiſche, und nur halb ſo theuer.

Die Veränderungen, die mit der Grönländiſchen, Isländiſchen, Weſtindiſchen und den andern Handlungen fürgegangen ſind, habe ich oben berühret.

Zur Beförderung der ganzen Handlung und inſonderheit des Isländiſchen Handels wird die allgemeine Handlungscompagnie dereinſt ein großes beytragen, wenn ſie erſt wird in Aufnahme gekommen ſeyn. Dieſe Handlungscompagnie iſt im Jahre 1747 geſtiftet worden. Sie erhielte in eben dieſem Jahre ihre Octroy am 4 Sept. welches eben der hohe Salbungstag Sr. Majeſtät, unſers allergnädigſten Königs, war. Sie iſt auf 40 Jahre ausgeſtellet, und beſtehet aus 13 Abſätzen. Die Convention dieſer Compagnie iſt vom 22 Sept. 1747, und enthält 21 Abſätze.

Von der allgemeinen Handelscompagnie.

Die allgemeine Handelscompagnie bestehet nach dem ersten Absatze vorgedachter Convention aus tausend Actien, und jede Actie gilt fünfhundert Reichsthaler. Sie geneußt verschiedener ansehnlichen Freyheiten, und unter andern auch der Lagergerechtigkeit, dänisch Oplag genannt. Dadurch hat sie Gelegenheit, sowohl die Waaren, die aus den Städten an der Ostsee, als aus andern Oertern hergeholet werden, zugleich mit den Waaren des Landes nach allen Gegenden in Europa zu bringen. Sie können sie gerades Weges nach denjenigen Orten bringen, wo sie am meisten im Preis sind, und uns diejenigen Waaren aus der ersten Hand zuführen, die wir vorhin wider Willen aus der zweyten nehmen mußten. Ferner dienet auch diese Compagnie zu besserer Beförderung des Wallfischfangs. Weil diese Compagnie erst neulich ihren Anfang genommen hat, und ihre Handlung nur kürzlich ist angefangen worden; so kann man sich zwar versprechen, daß sie von nützlichen Folgen seyn werde, allein keinesweges verlangen, daß diese Handlung schon zur Vollkommenheit sollte gebracht seyn. So viel weiß man; sie geneußt herrlicher Freyheiten, und wird durch eine ansehnliche Summe unterstützet. Die Hauptabsicht derselben ist, die Handlung durch eine Compagnie mit vereinigten Kräften so nachdrücklich fortzusetzen, als kein Kaufmann für sich allein hätte thun mögen. So viel von der heutigen Handlung und Fabriken. Die Nachricht, die ich hiervon ertheilet habe, verdanke ich dem Herrn Secret. Langefeldt.

E N D E.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google